

Amtsblatt der Europäischen Union

C 404



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

64. Jahrgang
6. Oktober 2021

Inhalt

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 2020-2021

Sitzungen vom 19. bis 23. Oktober 2020

Die am 20. Oktober 2020 angenommenen Texte betreffend die Entlastungen für das Haushaltsjahr 2018 sind im ABL L 420 vom 14.12.2020 veröffentlicht.

ANGENOMMENE TEXTE

I Entschlieungen, Empfehlungen und Stellungnahmen

ENTSCHLIEUNGEN

Europäisches Parlament

Dienstag, 20. Oktober 2020

2021/C 404/01	Legislative Entschlieung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2020 mit Empfehlungen an die Kommission zum Gesetz über digitale Dienste: Verbesserung der Funktionsweise des Binnenmarkts (2020/2018(INL))	2
2021/C 404/02	Entschlieung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2020 mit Empfehlungen an die Kommission zum Gesetz über digitale Dienste: Anpassung der handels- und zivilrechtlichen Vorschriften für online tätige Unternehmen (2020/2019(INL))	31
2021/C 404/03	Entschlieung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2020 zu dem Gesetz über digitale Dienste sowie über die Grundrechte betreffende Fragen (2020/2022(INI))	53
2021/C 404/04	Legislative Entschlieung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2020 mit Empfehlungen an die Kommission zu dem Rahmen für die ethischen Aspekte von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien (2020/2012(INL))	63
2021/C 404/05	Entschlieung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2020 mit Empfehlungen an die Kommission für eine Regelung der zivilrechtlichen Haftung beim Einsatz künstlicher Intelligenz (2020/2014(INL))	107

DE

2021/C 404/06	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2020 zu den Rechten des geistigen Eigentums bei der Entwicklung von KI-Technologien (2020/2015(INI))	129
2021/C 404/07	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2020 zur Durchführung des Assoziierungsabkommens der EU mit der Republik Moldau (2019/2201(INI))	136

Donnerstag, 22. Oktober 2020

2021/C 404/08	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. Oktober 2020 zu der Zukunft der Bildung in Europa vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie (2020/2760(RSP))	152
2021/C 404/09	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. Oktober 2020 zu den Verpflichtungen der Kommission im Bereich der Gegenseitigkeit bei der Visumpflicht gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2018/1806 (2020/2605(RSP))	157
2021/C 404/10	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. Oktober 2020 zu der Beschäftigungs- und Sozialpolitik des Euro-Währungsgebiets 2020 (2020/2079(INI))	159
2021/C 404/11	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. Oktober 2020 mit Empfehlungen an die Kommission für einen EU-Rechtsrahmen zur Eindämmung und Umkehrung der von der EU verursachten weltweiten Entwaldung (2020/2006(INL))	175

Freitag, 23. Oktober 2020

2021/C 404/12	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Oktober 2020 zur Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen der Außen- und Sicherheitspolitik der EU (2019/2167(INI))	202

EMPFEHLUNGEN

Europäisches Parlament

Dienstag, 20. Oktober 2020

2021/C 404/13	Empfehlung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2020 an den Europäischen Rat an den Rat und den Vizepräsidenten der Kommission/ Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zur Umsetzung und Steuerung der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (SSZ) (2020/2080(INI))	215

Mittwoch, 21. Oktober 2020

2021/C 404/14	Empfehlung des Europäischen Parlaments vom 21. Oktober 2020 an den Rat, die Kommission und den Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zu den Beziehungen zu Belarus (2020/2081(INI))	224
2021/C 404/15	Empfehlung des Europäischen Parlaments vom 21. Oktober 2020 an den Rat und den Vizepräsidenten der Kommission/Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zur Vorbereitung des 10. Verfahrens zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV), zur nuklearen Rüstungskontrolle und zu Möglichkeiten der nuklearen Abrüstung (2020/2004(INI))	240

III Vorbereitende Rechtsakte

Europäisches Parlament

Dienstag, 20. Oktober 2020

2021/C 404/16

P9_TA(2020)0268

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 hinsichtlich spezifischer Maßnahmen für Fahrzeuge der Klasse L aus einer auslaufenden Serie infolge der COVID-19-Pandemie ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2020 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 hinsichtlich spezifischer Maßnahmen für Fahrzeuge der Klasse L aus einer auslaufenden Serie infolge der COVID-19-Pandemie (COM(2020)0491 — C9-0285/2020 — 2020/0251(COD))

P9_TC1-COD(2020)0251

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 20. Oktober 2020 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2020/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 hinsichtlich besonderer Maßnahmen für Fahrzeuge der Klasse L aus einer auslaufenden Serie als Antwort auf die COVID-19-Pandemie 249

2021/C 404/17

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2020 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung infolge eines Antrags Spaniens (EGF/2020/001 ES/Galicia Schiffsbaunebenwirtschaftszweige) (COM(2020)0485 — C9-0294/2020 — 2020/1996(BUD)) 250

Freitag, 23. Oktober 2020

2021/C 404/18

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 23. Oktober 2020 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (COM(2018)0392 — C8-0248/2018 — 2018/0216(COD)) 254

2021/C 404/19

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 23. Oktober 2020 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (COM(2018)0393 — C8-0247/2018 — 2018/0217(COD)) 571

2021/C 404/20

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 23. Oktober 2020 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, (EU) Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse, (EU) Nr. 228/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union und (EU) Nr. 229/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres (COM(2018)0394 — C8-0246/2018 — 2018/0218(COD)) 651

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge des Parlaments:

Neue Textteile sind durch **Fett- und Kursivdruck** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ■ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in **Fett- und Kursivdruck** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 2020-2021

Sitzungen vom 19. bis 23. Oktober 2020

Die am 20. Oktober 2020 angenommenen Texte betreffend die Entlastungen für das Haushaltsjahr 2018 sind im ABl. L 420 vom 14.12.2020 veröffentlicht.

ANGENOMMENE TEXTE

Dienstag, 20. Oktober 2020

I

(Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen)

ENTSCHLIEßUNGEN

EUROPÄISCHES PARLAMENT

P9_TA(2020)0272

Gesetz über digitale Dienste: Verbesserung der Funktionsweise des Binnenmarkts

Legislative Entschlieung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2020 mit Empfehlungen an die Kommission zum Gesetz über digitale Dienste: Verbesserung der Funktionsweise des Binnenmarkts (2020/2018(INL))

(2021/C 404/01)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 225 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2019/770 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates („Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken“) ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 ⁽⁶⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 57.

⁽³⁾ ABl. L 136 vom 22.5.2019, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 136 vom 22.5.2019, S. 28.

⁽⁵⁾ ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 22.

⁽⁶⁾ ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1.

Dienstag, 20. Oktober 2020

- unter Hinweis auf die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 21. September 2010 zur Vollendung des Binnenmarktes für den elektronischen Handel ⁽⁸⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Juni 2017 zu Online-Plattformen im digitalen Binnenmarkt ⁽⁹⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 11. Januar 2012 mit dem Titel „Ein kohärenter Rahmen zur Stärkung des Vertrauens in den digitalen Binnenmarkt für elektronischen Handel und Online-Dienste“ (COM(2011)0942),
- unter Hinweis auf die Empfehlung (EU) 2018/334 der Kommission vom 1. März 2018 für wirksame Maßnahmen im Umgang mit illegalen Online-Inhalten ⁽¹⁰⁾ und die Mitteilung der Kommission vom 28. September 2017 mit dem Titel „Umgang mit illegalen Online-Inhalten: Mehr Verantwortung für Online-Plattformen“ (COM(2017)0555),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 26. April 2018 mit dem Titel „Bekämpfung von Desinformation im Internet: ein europäisches Konzept“ (COM(2018)0236), in der es um falsche oder irreführende Informationen geht, die mit dem Ziel eines wirtschaftlichen Vorteils oder der vorsätzlichen Täuschung der Öffentlichkeit konzipiert, vorgelegt und verbreitet werden und öffentlichen Schaden anrichten können,
- unter Hinweis auf die Absichtserklärung über den Internethandel mit gefälschten Waren vom 21. Juni 2016 und seine Überprüfung in der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss vom 29. November 2017 mit dem Titel „Ein ausgewogenes System zur Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums als Antwort auf die gesellschaftlichen Herausforderungen von heute“ (COM(2017)0707),
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen (ECON-VI/048) vom 5. Dezember 2019 zum Thema „Ein europäischer Rahmen für die Regulierung der kollaborativen Wirtschaft“,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ⁽¹¹⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG ⁽¹²⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) ⁽¹³⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken ⁽¹⁴⁾, die Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft ⁽¹⁵⁾ und die Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) ⁽¹⁶⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 10. März 2020 mit dem Titel „Eine KMU-Strategie für ein nachhaltiges und digitales Europa“ (COM(2020)0103),

⁽⁷⁾ ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36.

⁽⁸⁾ ABl. C 50 E vom 21.2.2012, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. C 331 vom 18.9.2018, S. 135.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 63 vom 6.3.2018, S. 50.

⁽¹¹⁾ ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

⁽¹²⁾ ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 92.

⁽¹³⁾ ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37.

⁽¹⁴⁾ ABl. L 77 vom 27.3.1996, S. 20.

⁽¹⁵⁾ ABl. L 167 vom 22.6.2001, S. 10.

⁽¹⁶⁾ ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1.

Dienstag, 20. Oktober 2020

- unter Hinweis auf das Weißbuch der Kommission vom 19. Februar 2020 mit dem Titel „Zur Künstlichen Intelligenz — ein europäisches Konzept für Exzellenz und Vertrauen“ (COM(2020)0065),
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 19. Februar 2020 mit dem Titel „Gestaltung der digitalen Zukunft Europas“ (COM(2020)0067),
 - unter Hinweis auf die Verpflichtungen der Kommission in ihren „Politischen Leitlinien für die künftige Europäische Kommission 2019-2024“,
 - unter Hinweis auf die Studie des Wissenschaftlichen Dienstes des Europäischen Parlaments mit dem Titel „Mapping the cost of Non-Europe 2019-2024“ (Zuordnung der Kosten des Verzichts auf EU-politisches Handeln 2019–2024), die zeigt, dass sich der mögliche Nutzen der Vollendung des digitalen Binnenmarkts für Dienstleistungen auf bis zu 100 Mrd. EUR belaufen könnte,
 - unter Hinweis auf die Studie der Fachabteilung Wirtschaft, Wissenschaft und Lebensqualität des Europäischen Parlaments mit dem Titel „The e-commerce Directive as the cornerstone of the Internal Market“ (Die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr als Eckpfeiler des Binnenmarkts), in der vier Prioritäten zur Verbesserung der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr hervorgehoben werden,
 - unter Hinweis auf die Studien, die von der Fachabteilung Wirtschaft, Wissenschaft und Lebensqualität für den Workshop zu „Regelungen für den elektronischen Geschäftsverkehr — gerüstet sein für das digitale Zeitalter“ bereitgestellt wurden, der vom Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) organisiert wurde,
 - unter Hinweis auf die vom Wissenschaftlichen Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS) erstellte Studie zur Bewertung des europäischen Mehrwerts mit dem Titel „Digital Services Act: European Added Value Assessment“⁽¹⁷⁾ (Gesetz über digitale Dienste: Bewertung des europäischen Mehrwerts),
 - unter Hinweis auf das Vademekum zur Richtlinie 98/48/EG, mit dem ein Mechanismus für die Transparenz von Verordnungen zu Diensten der Informationsgesellschaft eingeführt wird,
 - gestützt auf die Artikel 47 und 54 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für Verkehr und Tourismus, des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Rechtsausschusses und des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (A9-0181/2020),
- A. in der Erwägung, dass der elektronische Handel das Alltagsleben der Menschen, Unternehmen und Verbraucher in der Union beeinflusst und, wenn er unter fairen und regulierten gleichen Wettbewerbsbedingungen betrieben wird, positiv dazu beitragen kann, das Potenzial des digitalen Binnenmarkts zu erschließen, das Vertrauen der Verbraucher zu stärken und neuen Marktteilnehmern, darunter Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen, neue Marktchancen für nachhaltiges Wachstum und Arbeitsplätze zu bieten;
- B. in der Erwägung, dass die Richtlinie 2000/31/EG („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) einer der erfolgreichsten Rechtsakte der Union war und den digitalen Binnenmarkt in seiner heutigen Form geprägt hat; in der Erwägung, dass die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr vor 20 Jahren angenommen wurde und im Paket zum Gesetz über digitale Dienste der rasche Wandel und die rasche Ausweitung des elektronischen Geschäftsverkehrs in all seinen Formen und mit seiner Vielzahl unterschiedlicher neu entstehender Dienstleistungen, Produkte, Anbieter, Herausforderungen und verschiedener branchenspezifischer Rechtsvorschriften berücksichtigt werden sollte; in der Erwägung, dass der Europäische Gerichtshof („der Gerichtshof“) seit Annahme der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr einige Urteile in diesem Zusammenhang erlassen hat;
- C. in der Erwägung, dass es in den Mitgliedstaaten derzeit einen fragmentierten Ansatz beim Vorgehen gegen illegale Online-Inhalte gibt; in der Erwägung, dass für die betroffenen Dienstleister daher unterschiedliche rechtliche Anforderungen gelten können, die sich im Hinblick auf ihren Inhalt und ihren Geltungsbereich unterscheiden; in der Erwägung, dass es eine mangelnde Durchsetzung und Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und Schwierigkeiten mit dem bestehenden Rechtsrahmen zu geben scheint;
- D. in der Erwägung, dass bei digitalen Diensten die Regelungen im Hinblick auf die Grundrechte uneingeschränkt geachtet werden müssen, insbesondere die Privatsphäre, der Schutz der personenbezogenen Daten, die Nichtdiskriminierung und die Meinungs- und Informationsfreiheit sowie der Medienpluralismus, die kulturelle Vielfalt und die Rechte des Kindes, wie sie in den Verträgen und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union („die Charta“) verankert sind;

⁽¹⁷⁾ [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2020/654180/EPRS_STU\(2020\)_654180_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2020/654180/EPRS_STU(2020)_654180_EN.pdf)

Dienstag, 20. Oktober 2020

- E. in der Erwägung, dass sich die Kommission in ihrer Mitteilung zur „Gestaltung der digitalen Zukunft Europas“ verpflichtet hat, als Teil des Gesetzes über digitale Dienste neue und überarbeitete Vorschriften für Online-Plattformen und Informationsdienstleister anzunehmen, die Aufsicht über die Inhaltepolitik der Plattformen in der Union zu stärken und die Einführung von *Ex-ante*-Regulierungsmaßnahmen zu prüfen;
- F. in der Erwägung, dass die COVID-19-Pandemie zu neuen sozialen und wirtschaftlichen Herausforderungen geführt hat, die tiefgreifende Folgen für die Bürger und die Wirtschaft haben; in der Erwägung, dass die COVID-19-Pandemie gleichzeitig die Widerstandsfähigkeit des elektronischen Handels und sein Potenzial als treibende Kraft für die Wiederbelebung der europäischen Wirtschaft aufzeigt; in der Erwägung, dass die Pandemie auch Mängel des derzeitigen Rechtsrahmens offenbart hat, insbesondere im Hinblick auf den Besitzstand im Bereich des Verbraucherschutzes; in der Erwägung, dass dies einen kohärenteren und stärker abgestimmten Ansatz bei den Maßnahmen auf Unionsebene erfordert, um die festgestellten Probleme zu bewältigen und zu verhindern, dass diese in Zukunft erneut auftreten;
- G. in der Erwägung, dass die COVID-19-Pandemie gezeigt hat, wie anfällig Verbraucher in der EU gegenüber irreführenden Handelspraktiken unredlicher Händler, die online illegale Produkte verkaufen, welche nicht den Sicherheitsvorschriften der Union entsprechen, und anderen unfairen Bedingungen für Verbraucher sind; in der Erwägung, dass die COVID-19-Pandemie insbesondere gezeigt hat, dass Plattformen und Online-Vermittlungsdienste ihre Bemühungen verstärken müssen, um Falschbehauptungen aufzudecken und zu entfernen und die irreführenden Praktiken unseriöser Geschäftemacher, insbesondere derjenigen, die online gefälschte medizinische Ausrüstung oder gefährliche Produkte verkaufen, konsequent und koordiniert zu bekämpfen; in der Erwägung, dass die Kommission den Ansatz der Plattformen, nach der Versendung von Schreiben an sie am 23. März 2020, begrüßt hat; in der Erwägung, dass dies einen kohärenteren und stärker abgestimmten Ansatz bei den Maßnahmen auf Unionsebene zur Bekämpfung dieser irreführenden Praktiken und zum Schutz der Verbraucher erfordert;
- H. in der Erwägung, dass mit dem Gesetz über digitale Dienste ein umfassender Schutz der Rechte von Verbrauchern und Nutzern in der Union sichergestellt werden sollte und sein räumlicher Geltungsbereich auf die Tätigkeiten von in Drittstaaten ansässigen Anbietern von Diensten der Informationsgesellschaft ausgeweitet werden sollte, wenn ihre Dienste, die in den Geltungsbereich des Gesetzes über digitale Dienste fallen, auf Verbraucher oder Nutzer in der Union ausgerichtet sind;
- I. in der Erwägung, dass im Gesetz über digitale Dienste klargestellt werden sollte, was als digitaler Dienst gilt, der in seinen Geltungsbereich fällt, wobei der horizontale Ansatz der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr erhalten bleiben und wie im Unionsrecht definiert nicht nur auf Online-Plattformen, sondern auf alle Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft angewendet werden sollte;
- J. in der Erwägung, dass das Gesetz über digitale Dienste die Verordnung (EU) 2016/679 („DSGVO“), mit der ein Rechtsrahmen zum Schutz personenbezogener Daten geschaffen wird, die Richtlinie (EU) 2019/790 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt, die Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste und die Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation unberührt lassen sollte;
- K. in der Erwägung, dass das Gesetz über digitale Dienste die Richtlinie 2005/29/EG, geändert durch die Richtlinie (EU) 2019/2161, sowie die Richtlinien (EU) 2019/770 und (EU) 2019/771 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen und über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs und die Richtlinie (EU) 2019/1150 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten unberührt lassen sollte;
- L. in der Erwägung, dass das Gesetz über digitale Dienste den in der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt festgelegten Rahmen unberührt lassen sollte;
- M. in der Erwägung, dass bestimmte Arten illegaler Inhalte, die Anlass zu großer Sorge bieten, bereits im nationalen Recht und im Unionsrecht definiert wurden, beispielsweise illegale Hetze, und im Gesetz über digitale Dienste nicht erneut definiert werden sollten;
- N. in der Erwägung, dass die Erhöhung der Transparenz und die Unterstützung der Bürger beim Erwerb der Medienkompetenz und der digitalen Kompetenz in Bezug auf die Verbreitung von schädlichen Inhalten, Hetze und Desinformation sowie bei der Entwicklung von kritischem Denken, und die Stärkung des unabhängigen professionellen Journalismus und der Qualitätsmedien zur Förderung vielfältiger und hochwertiger Inhalte beitragen;

Dienstag, 20. Oktober 2020

- O. in der Erwägung, dass die Datenbank WHOIS eine öffentlich zugängliche Datenbank ist, die sich als ein hilfreiches Instrument erwiesen hat, um den Inhaber eines bestimmten Domainnamens im Internet sowie die Details und die Kontaktperson zu jedem Domainnamen herauszufinden;
- P. in der Erwägung, dass das Gesetz über digitale Dienste darauf abzielen sollte, für Rechtssicherheit und Klarheit zu sorgen, auch auf dem Markt für Kurzzeitvermietung und Mobilitätsdienste, indem Transparenz und klarere Informationspflichten gefördert werden;
- Q. in der Erwägung, dass die Vereinbarung über die gemeinsame Nutzung von Daten, die die Kommission im März 2020 mit bestimmten Plattformen für Kurzzeitvermietung erzielt hat, die lokalen Gebietskörperschaften in die Lage versetzen wird, die Entwicklung der kollaborativen Wirtschaft besser zu verstehen, und einen zuverlässigen und kontinuierlichen Datenaustausch sowie eine faktengestützte Politikgestaltung ermöglichen wird; in der Erwägung, dass weitere Schritte erforderlich sind, um umfassendere Rahmenregelungen für den Datenaustausch für Online-Plattformen im Bereich Kurzzeitvermietung einzuführen;
- R. in der Erwägung, dass die COVID-19-Pandemie schwerwiegende Auswirkungen auf die Tourismusbranche in der Union hatte und gezeigt hat, dass die Zusammenarbeit bei grünen Korridoren weiter unterstützt werden muss, um das reibungslose Funktionieren der Lieferketten in der Union und den Warenverkehr innerhalb des Verkehrsnetzes der Union sicherzustellen;
- S. in der Erwägung, dass sich durch die kontinuierliche Entwicklung und Nutzung von Internetplattformen für eine breite Palette an Tätigkeiten, darunter gewerbliche Tätigkeiten, Verkehr und Tourismus und das Teilen von Gütern und Dienstleistungen, die Art der Interaktion von Nutzern und Unternehmen mit den Anbietern von Inhalten, Händlern und anderen Personen, die Güter und Dienstleistungen anbieten, verändert hat; in der Erwägung, dass der digitale Binnenmarkt ohne das Vertrauen der Nutzer in Online-Plattformen, die alle geltenden Rechtsvorschriften einhalten und ihre legitimen Interessen achten, keinen Erfolg haben kann; in der Erwägung, dass man sich bei künftigen Rechtsrahmen auch mit aggressiven Geschäftsmodellen, einschließlich Verhaltensmanipulation und diskriminierende Praktiken, die erhebliche Auswirkungen zu Lasten des Funktionierens des Binnenmarkts und der Grundrechte der Nutzer haben, befassen muss;
- T. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten Anstrengungen unternehmen sollten, um den Zugang zu und die Effizienz ihrer Justiz- und Strafverfolgungssysteme in Bezug auf die Feststellung der Rechtswidrigkeit von Online-Inhalten und in Bezug auf die Beilegung von Streitigkeiten über die Löschung von Inhalten oder die Sperrung des Zugangs zu verbessern;
- U. in der Erwägung, dass die Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft die Anforderungen des Gesetzes über digitale Dienste in der Praxis leicht umsetzen können sollten; in der Erwägung, dass Online-Vermittler Inhalte verschlüsseln oder auf andere Weise den externen Zugriff durch Dritte verhindern könnten, einschließlich die Hosting-Vermittler, die die Inhalte selbst speichern;
- V. in der Erwägung, dass die Förderung neuer innovativer Geschäftsmodelle und die Stärkung des digitalen Binnenmarkts durch die Beseitigung ungerechtfertigter Hindernisse für den freien Verkehr digitaler Inhalte eine wirksame Möglichkeit sind, für weniger rechtswidrige Handlungen zu sorgen; in der Erwägung, dass Hindernisse, die nationale fragmentierte Märkte schaffen, zur Schaffung einer Nachfrage nach illegalen Inhalten beitragen;
- W. in der Erwägung, dass digitale Dienste Verbrauchern direkte und wirksame Möglichkeiten für eine benutzerfreundliche, leicht erkennbare und zugängliche Kommunikation bieten sollten, wie etwa über E-Mail-Adressen, elektronische Kontaktformulare, Chatbots, Sofortnachrichten oder Telefonrückruf, und dafür Sorge tragen sollten, dass Verbraucher klar, verständlich und soweit möglich auf einheitliche Weise über diese Kommunikationswege informiert werden und die Anfragen der Verbraucher unter den verschiedenen zugrunde liegenden digitalen Diensten des Anbieters weitergeleitet werden;
- X. in der Erwägung, dass das Gesetz über digitale Dienste das Recht der Verbraucher garantieren sollte, darüber informiert zu werden, ob ein auf künstliche Intelligenz („KI“) gestützter Dienst automatisierte Entscheidungssysteme, Tools für maschinelles Lernen oder Tools für die automatische Erkennung von Inhalten verwendet; in der Erwägung, dass das Gesetz über digitale Dienste die Möglichkeit bieten sollte, auf die Verwendung automatisierter Personalisierungsfunktionen zu verzichten, diese einzuschränken oder zu personalisieren, vor allem im Hinblick auf die Auflistung, und insbesondere die Möglichkeit bieten sollte, Inhalte in nicht kuratierter Reihenfolge anzuzeigen und den Nutzern mehr Kontrolle darüber zu geben, wie Inhalte für sie aufgelistet werden;
- Y. in der Erwägung, dass der Schutz personenbezogener Daten, die automatisierten Entscheidungsprozessen unterliegen, unter anderem bereits durch die Datenschutz-Grundverordnung abgedeckt ist und das Gesetz über digitale Dienste nicht zu einer Wiederholung oder Änderung dieser Maßnahmen führen sollte;

Dienstag, 20. Oktober 2020

- Z. in der Erwägung, dass die Kommission sicherstellen sollte, dass mit dem Gesetz über digitale Dienste der Ansatz zu KI, bei dem der Mensch im Mittelpunkt steht, im Einklang mit den bestehenden Vorschriften zum freien Verkehr KI-gestützter Dienste beibehalten wird und gleichzeitig die in den Verträgen verankerten Grundwerte und -rechte gewahrt werden;
- AA. in der Erwägung, dass die nationalen Aufsichtsbehörden Zugang zur Software-Dokumentation und zu den Datensätzen der zu prüfenden Algorithmen haben sollten, sofern dies gemäß Unionsrecht zulässig ist;
- AB. in der Erwägung, dass das Konzept der Transparenz und der Erklärbarkeit von Algorithmen so verstanden werden sollte, dass die Informationen, die dem Nutzer zur Verfügung gestellt werden, in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form unter Verwendung einer klaren und einfachen Sprache präsentiert werden;
- AC. in der Erwägung, dass Maßnahmen festgelegt werden müssen, um für eine wirksame Durchsetzung und Überwachung zu sorgen; in der Erwägung, dass die Einhaltung der Bestimmungen durch wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen, einschließlich der Verhängung verhältnismäßiger Geldbußen, untermauert werden sollte;
- AD. in der Erwägung, dass mit dem Gesetz über digitale Dienste ein Gleichgewicht zwischen den Rechten aller Nutzer gefunden und sichergestellt werden sollte, dass durch seine Maßnahmen ein legitimes Interesse nicht einem anderen vorgezogen wird und dass der Einsatz von Maßnahmen als offensive Instrumente bei Konflikten zwischen Unternehmen oder Branchen verhindert wird;
- AE. in der Erwägung, dass der *Ex-ante*-Binnenmarktmechanismus zur Anwendung kommen sollte, wenn das Wettbewerbsrecht alleine nicht ausreichend ist, um ein festgestelltes Marktversagen auf angemessene Weise zu beheben;
- AF. in der Erwägung, dass die als Teil des Gesetzes über digitale Dienste vorgeschlagenen legislativen Maßnahmen faktengestützt sein sollten; in der Erwägung, dass die Kommission gründliche Folgenabschätzungen vornehmen sollte, die auf einschlägigen Daten, Statistiken, Analysen und Studien der verschiedenen verfügbaren Optionen beruhen; in der Erwägung, dass mit der Folgenabschätzung auch unsichere und gefährliche Produkte, die über Online-Marktplätze verkauft werden, geprüft und analysiert werden sollten; in der Erwägung, dass bei der Folgenabschätzung auch die aus der COVID-19-Pandemie gewonnenen Erkenntnisse und die Entschlüsse des Europäischen Parlaments berücksichtigt werden sollten; in der Erwägung, dass das Gesetz über digitale Dienste von Leitlinien für die Umsetzung begleitet werden sollte;

Allgemeine Grundsätze

1. begrüßt die Zusage der Kommission, einen Vorschlag für ein Paket zum Gesetz über digitale Dienste vorzulegen, das aus einem Vorschlag zur Änderung der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr und einem Vorschlag für *Ex-ante*-Bestimmungen zu systemrelevanten Betreibern mit einer „Torwächter“-Rolle auf Grundlage von Artikel 225 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) besteht; fordert die Kommission auf, auf der Grundlage von Artikel 53 Absatz 1, Artikel 62 und Artikel 114 AEUV ein solches Paket vorzulegen, das sich an den im Anhang zu dieser Entschließung dargelegten Empfehlungen orientiert und dessen Grundlage eine gründliche Folgenabschätzung ist, die Angaben zu den finanziellen Auswirkungen des Vorschlags enthalten und auf einschlägigen Daten, Statistiken und Analysen beruhen sollte;
2. erkennt die Bedeutung des durch die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr geschaffenen Rechtsrahmens für die Entwicklung von Online-Diensten in der Union an und ist der Ansicht, dass die Grundsätze, von denen sich die Gesetzgeber bei der Regulierung der Anbieter von Dienstleistungen der Informationsgesellschaft in den späten 90er-Jahren leiten ließen, immer noch gültig sind und bei der Ausarbeitung künftiger Vorschläge berücksichtigt werden sollten; unterstreicht, dass kleine und mittlere Unternehmen (KMU) aufgrund der Rechtssicherheit, die die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr ermöglicht hat, ihre Aktivitäten ausweiten und leichter über die Grenzen hinweg tätig sein konnten;
3. ist der Auffassung, dass alle Anbieter digitaler Dienste, die außerhalb der Union ansässig sind, die Bestimmungen des Gesetzes über digitale Dienste einhalten müssen, wenn sie Dienste in der Union anbieten, um für gleiche Wettbewerbsbedingungen unter den Anbietern digitaler Dienste aus Europa und aus Drittländern zu sorgen; fordert die Kommission außerdem auf zu prüfen, ob ein Risiko für Vergeltungsmaßnahmen durch Drittländer besteht, und gleichzeitig eine Sensibilisierung dahin gehend vorzunehmen, wie das Unionsrecht auf Anbieter aus Drittländern angewendet wird, die ihre Dienste auf dem Unionsmarkt anbieten;

Dienstag, 20. Oktober 2020

4. unterstreicht die zentrale Rolle, die die Binnenmarktklausel, mit der die Herkunftslandkontrolle und die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, den freien Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft zu gewährleisten, bei der Entwicklung des digitalen Binnenmarkts spielt; betont, dass die verbleibenden ungerechtfertigten und unverhältnismäßigen Hindernisse für die Bereitstellung von digitalen Diensten, beispielsweise komplexe Verwaltungsverfahren, kostspielige Einigungen in grenzüberschreitenden Streitfällen und der Zugang zu Informationen über die einschlägigen rechtlichen Anforderungen, unter anderem zur Besteuerung, beseitigt werden müssen und sichergestellt werden muss, dass keine neuen ungerechtfertigten und unverhältnismäßigen Hindernisse geschaffen werden;
5. weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten gemäß den Vorschriften der Union zum freien Verkehr von Diensten Maßnahmen ergreifen können, um legitime Ziele des Allgemeininteresses zu schützen, wie die Wahrung der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Sicherheit, der Verbraucherschutz, die Bekämpfung der Knappheit von Mietwohnungen und die Verhinderung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung, vorausgesetzt diese Maßnahmen entsprechen den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und Verhältnismäßigkeit;
6. ist der Ansicht, dass die wichtigsten Grundsätze der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr, wie die Binnenmarktklausel, die Niederlassungsfreiheit, die Dienstleistungsfreiheit und das Verbot der Auferlegung einer allgemeinen Überwachungspflicht, beibehalten werden sollten; betont, dass der Grundsatz „Was außerhalb des Internets verboten ist, ist auch im Internet illegal“ sowie die Grundsätze des Verbraucherschutzes und der Nutzersicherheit ebenfalls zu Leitprinzipien des künftigen Rechtsrahmens werden sollten;
7. betont, wie wichtig Plattformen der kollaborativen Wirtschaft, auf denen Dienste sowohl von Einzelpersonen als auch von gewerblichen Anbietern angeboten werden, auch für die Verkehrs- und Tourismusbranche sind; fordert die Kommission auf, nach Konsultation aller einschlägigen Interessenträger und im Einklang mit der Datenstrategie der EU verständlichere Rahmenregelungen für den Austausch nicht personenbezogener Daten und zur Koordinierung zwischen Plattformen und nationalen, regionalen und lokalen Gebietskörperschaften einzuführen, die insbesondere darauf abzielen, bewährte Verfahren auszutauschen und eine Reihe von Informationspflichten festzulegen;
8. weist darauf hin, dass die Datenschutzregelung seit Annahme der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr umfassend aktualisiert worden ist, und betont, dass die rasche Entwicklung digitaler Dienste solide und zukunftsfähige Rechtsvorschriften erfordert, mit denen personenbezogene Daten und die Privatsphäre geschützt werden; betont in diesem Zusammenhang, dass Anbieter digitaler Dienste die Anforderungen des Datenschutzrechts der Union, nämlich die Datenschutz-Grundverordnung und die Richtlinie 2002/58/EG („Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation“), die derzeit überarbeitet wird, den umfassenden Rahmen der Grundrechte, darunter Meinungsfreiheit, Würde und Nichtdiskriminierung, einhalten und die Sicherheit ihrer Systeme und Dienste sicherstellen müssen;
9. vertritt die Auffassung, dass mit dem Gesetz über digitale Dienste sichergestellt werden muss, dass Verbraucherrechts- und Produktsicherheitsvorschriften eingehalten werden, damit Rechtssicherheit besteht; weist darauf hin, dass das Gesetz über digitale Dienste Nutzern mit Behinderungen besondere Aufmerksamkeit schenken und die Barrierefreiheit von Diensten der Informationsgesellschaft gewährleisten sollte; fordert die Kommission auf, Diensteanbieter dazu anzuhalten, technische Instrumente zu entwickeln, die es Menschen mit Behinderungen ermöglichen, Dienste der Informationsgesellschaft wirksam zu nutzen und Gewinn daraus zu ziehen;
10. betont, dass der horizontale Ansatz der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr beibehalten werden muss; betont, dass ein einheitlicher Ansatz nicht geeignet ist, alle neuen Herausforderungen im aktuellen digitalen Umfeld anzugehen, und dass die Vielfalt der Akteure und der online angebotenen Dienste ein maßgeschneidertes Konzept für die Regulierung erfordert; empfiehlt, zwischen wirtschaftlichen und nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten und zwischen verschiedenen Arten von digitalen Diensten zu unterscheiden, die von Plattformen gehostet werden, statt sich auf die Art der Plattform zu konzentrieren; ist der Ansicht, dass künftige Gesetzgebungsvorschläge darauf abzielen sollten, dass neue unionsrechtliche Pflichten für Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft verhältnismäßig und eindeutig sind;
11. weist darauf hin, dass bei einem Großteil der Legislativ- und Verwaltungsbeschlüsse und bei Vertragsbeziehungen die Definitionen und Bestimmungen der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr verwendet werden und dass deren Änderung daher beträchtliche Folgen hätten;
12. betont, dass ein vorhersehbarer, zukunftsfähiger, klarer und umfassender Rahmen auf EU-Ebene und ein fairer Wettbewerb von entscheidender Bedeutung sind, um das Wachstum europäischer Unternehmen, einschließlich kleiner Plattformen, KMU, einschließlich Kleinstunternehmen, Unternehmer und Start-ups zu fördern, die grenzüberschreitende Bereitstellung von Diensten der Informationsgesellschaft zu erhöhen, die Fragmentierung des Marktes zu beseitigen und für europäische Unternehmen gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen, die es ihnen ermöglichen, den Markt für digitale Dienstleistungen vollständig zu ihrem Vorteil zu nutzen und weltweit wettbewerbsfähig zu sein;

Dienstag, 20. Oktober 2020

13. betont, dass das künftige Binnenmarktinstrument zu *Ex-ante*-Bestimmungen für systemrelevante Plattformen und das angekündigte neue Wettbewerbsinstrument, mit dem Lücken im Wettbewerbsrecht geschlossen werden sollen, als separate Rechtsinstrumente erhalten bleiben sollten;

14. weist darauf hin, dass die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr technologieneutral gestaltet wurde, damit sie durch die technologische Entwicklung, die sich aufgrund des rasanten Innovationstempos im IT-Sektor ergibt, nicht obsolet wird, und betont, dass das Gesetz über digitale Dienste weiterhin zukunftsfähig sein und für aufkommende neue Technologien, die Auswirkungen auf den Binnenmarkt haben, gelten muss; fordert die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Überarbeitungen technologieneutral bleiben, damit ein langfristiger Nutzen für Unternehmen und Verbraucher gewährleistet ist;

15. vertritt die Auffassung, dass im Binnenmarkt gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen der Plattformwirtschaft und der Offline-Wirtschaft auf der Grundlage der gleichen Rechte und Pflichten für alle Beteiligten — Verbraucher und Unternehmen — vonnöten sind; ist der Ansicht, dass die Frage der Plattformarbeiter im Gesetz über digitale Dienste nicht behandelt werden sollte; ist der Überzeugung, dass der soziale Schutz und die sozialen Rechte von Arbeitnehmern, einschließlich Plattformarbeiter und Arbeitnehmer in der kollaborativen Wirtschaft, in einem separaten Instrument entsprechend berücksichtigt werden sollten, um angemessen und umfassend auf die Herausforderungen der heutigen digitalen Wirtschaft zu reagieren;

16. ist der Ansicht, dass das Gesetz über digitale Dienste auf den gemeinsamen Werten der Union zum Schutz der Rechte der Bürger beruhen sollte und auf die Schaffung eines reichhaltigen und vielfältigen Online-Ökosystems mit einer breiten Palette von Online-Diensten, einem wettbewerbsfähigen digitalen Umfeld, Transparenz und Rechtssicherheit abzielen sollte, damit das Potenzial des digitalen Binnenmarkts voll ausgeschöpft werden kann;

17. ist der Ansicht, dass das Gesetz über digitale Dienste der Union die Gelegenheit bietet, die digitale Wirtschaft nicht nur auf Unionsebene zu gestalten, sondern auch Standards für die übrige Welt zu setzen;

Grundrechte und Grundfreiheiten

18. stellt fest, dass Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft, insbesondere Online-Plattformen einschließlich Websites sozialer Netzwerke, über eine weitreichende Fähigkeit verfügen, ein breiteres Publikum, darunter gefährdete Gruppen wie Minderjährige, anzusprechen und dessen Verhalten, Standpunkte und Gepflogenheiten zu beeinflussen, und das Unionsrecht zum Schutz der Nutzer, ihrer Daten und der Gesellschaft insgesamt einhalten sollten;

19. weist darauf hin, dass die jüngsten Skandale in Bezug auf die Sammlung und den Verkauf von Daten, wie Cambridge Analytica, Falschmeldungen, Desinformation, Wählermanipulation und eine Vielzahl weiterer schädlicher Praktiken im Internet (von Hetze bis zur Verbreitung von Terrorismus) gezeigt haben, dass an einer besseren Durchsetzung und einer engeren Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten gearbeitet werden muss, um die Vorteile und Schwachstellen der bestehenden Vorschriften nachzuvollziehen und den Schutz der Grundrechte im Internet zu stärken;

20. weist in dieser Hinsicht darauf hin, dass einige bestehende Selbst- und Koregulierungssysteme wie der Verhaltenskodex der Union für Desinformation zu einem strukturierten Dialog mit Plattformen und Regulierungsstellen beigetragen haben; schlägt vor, dass Online-Plattformen wirksame und angemessene Sicherheitsvorkehrungen treffen sollten, um insbesondere sicherzustellen, dass sie sorgfältig, verhältnismäßig und nicht diskriminierend handeln, und um die unbeabsichtigte Entfernung von Inhalten, die nicht illegal sind, zu vermeiden; ist der Ansicht, dass solche Maßnahmen nicht zu einem verbindlichen Filtern hochgeladener Inhalte führen sollten, was nicht dem Verbot der allgemeinen Überwachung von Kommunikation entspricht; schlägt vor, dass Maßnahmen zur Bekämpfung von schädlichen Inhalten, Hetze und Desinformation regelmäßig bewertet und weiterentwickelt werden sollten;

21. bekräftigt, wie wichtig es ist, das Recht auf freie Meinungsäußerung sowie die Informations- und Meinungsfreiheit zu gewährleisten und eine freie und vielfältige Presse- und Medienlandschaft zu haben, auch im Hinblick auf den Schutz des unabhängigen Journalismus; weist nachdrücklich auf den Schutz und die Förderung des Rechts auf freie Meinungsäußerung hin und betont, wie wichtig es ist, eine Vielfalt der Meinungen und Informationen, der Presse, Medien und der künstlerischen und kulturellen Ausdrucksformen zu haben;

22. betont, dass mit dem Gesetz über digitale Dienste die Freiheiten des Binnenmarkts gestärkt und die in der Charta verankerten Grundrechte und Grundsätze gewährleistet werden sollten; betont, dass die Grundrechte der Verbraucher und Nutzer, auch von Minderjährigen, vor schädlichen Online-Geschäftsmodellen, einschließlich Modellen zur Durchführung digitaler Werbung, sowie vor Verhaltensmanipulation und diskriminierenden Praktiken geschützt werden sollten;

Dienstag, 20. Oktober 2020

23. hebt hervor, wie wichtig es ist, die Nutzer im Hinblick auf die Durchsetzung ihrer Grundrechte im Internet zu stärken; bekräftigt, dass Anbieter digitaler Dienste das Recht ihrer Nutzer auf Datenportabilität, wie es im Unionsrecht festgelegt ist, achten und ermöglichen müssen;

24. weist darauf hin, dass biometrische Daten als eine besondere Kategorie personenbezogener Daten angesehen werden, für deren Verarbeitung besondere Vorschriften gelten; stellt fest, dass biometrische Daten zunehmend zur Identifizierung und Authentifizierung von Einzelpersonen verwendet werden können und verwendet werden, was — unabhängig von den potenziellen Vorteilen — erhebliche Risiken für und Eingriffe in das Recht auf Privatsphäre und den Datenschutz mit sich bringt, insbesondere wenn dies ohne Zustimmung der betreffenden Person geschieht, und Identitätsbetrug ermöglicht; fordert, dass mit dem Gesetz über digitale Dienste sichergestellt wird, dass Anbieter digitaler Dienste biometrische Daten nur auf dem Gerät selbst speichern, sofern eine zentrale Speicherung nicht gesetzlich erlaubt ist, dass Nutzern digitaler Dienste stets eine standardmäßig ausgewählte Alternative zur Nutzung biometrischer Daten für die Nutzung des Dienstes angeboten wird und dass die Kunden klar und deutlich über die Risiken der Nutzung biometrischer Daten informiert werden;

25. betont, dass die Behörden im Sinne der Rechtsprechung zu Kommunikationsmetadaten nur mit vorheriger gerichtlicher Genehmigung zum Zwecke der Ermittlung gegen Personen, die schwerer Straftaten verdächtigt werden, Zugang zu den Abonnenten- und Metadaten eines Nutzers erhalten dürfen; ist jedoch davon überzeugt, dass die Anbieter digitaler Dienste keine Daten zu Strafverfolgungszwecken aufbewahren dürfen, es sei denn, eine gezielte Vorratsspeicherung der Daten eines einzelnen Nutzers wird von einer unabhängigen zuständigen öffentlichen Stelle im Einklang mit dem Unionsrecht direkt angeordnet;

26. betont, wie wichtig die Anwendung einer wirksamen Übermittlungsverschlüsselung für Daten ist, da diese für das Vertrauen in das Internet und die Sicherheit im Internet unerlässlich ist und einen unbefugten Zugriff Dritter wirksam verhindert;

Transparenz und Verbraucherschutz

27. stellt fest, dass die COVID-19-Pandemie gezeigt hat, wie wichtig und widerstandsfähig der elektronische Handel ist und was für ein Potential er hat, die treibende Kraft für die Wiederbelebung der europäischen Wirtschaft zu werden, aber auch gleichzeitig wie anfällig Verbraucher in der EU gegenüber irreführenden Handelspraktiken durch unredliche Händler und/oder illegale Websites sind, die online gefälschte oder illegale Produkte und Dienstleistungen verkaufen, die nicht den Sicherheitsvorschriften der Union entsprechen, oder die Preise ungerechtfertigt und missbräuchlich erhöhen oder Verbrauchern andere unfaire Bedingungen auferlegen; betont daher, dass die Durchsetzung der Unionsvorschriften dringend verstärkt und der Verbraucherschutz verbessert werden muss.

28. betont, dass dieses Problem durch Schwierigkeiten bei der Feststellung der Identität betrügerischer gewerblicher Nutzer verschärft wird, wodurch es für Verbraucher schwierig wird, eine Entschädigung für die entstandenen Schäden und Verluste zu erhalten;

29. ist der Ansicht, dass parallel zu Maßnahmen, mit denen die Einhaltung der geltenden Vorschriften verbessert wird, die derzeitigen Transparenz- und Informationspflichten, die in der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr in Bezug auf Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft und ihre Geschäftskunden festgelegt sind, sowie die verpflichtenden Mindestangaben in der kommerziellen Kommunikation gestärkt werden sollten, ohne dabei der Wettbewerbsfähigkeit von KMU zu schaden;

30. fordert die Kommission auf, die in Artikel 5 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr festgelegten Informationsanforderungen zu verschärfen und Hosting-Anbieter zu verpflichten, die Informationen und die Identität der Geschäftskunden, mit denen sie eine direkte Geschäftsbeziehung unterhalten, mit den Identifikationsdaten der relevanten bestehenden und verfügbaren Unionsdatenbanken in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften zu Datenprotokollen zu vergleichen; ist der Ansicht, dass Hosting-Anbieter ihre Geschäftskunden bitten sollten sicherzustellen, dass die von ihnen bereitgestellten Informationen korrekt, vollständig und aktualisiert sind, und berechtigt und verpflichtet sein sollten, ihre Dienste für letztere abzulehnen oder einzustellen, sollten die Informationen über die Identität ihrer Geschäftskunden falsch oder irreführend sein; ist der Ansicht, dass die Geschäftskunden dafür zuständig sein sollten, dem Dienstleister Änderungen ihrer Geschäftstätigkeit (beispielsweise Aufgabe der Geschäftstätigkeit) mitzuteilen;

Dienstag, 20. Oktober 2020

31. fordert die Kommission auf, durchsetzbare Verpflichtungen für Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft einzuführen, um Transparenz, Informationen und Rechenschaftspflicht zu verbessern; fordert die Kommission auf sicherzustellen, dass die unterschiedlichen Dienstleistungen bei der Konzipierung von Durchsetzungsmaßnahmen berücksichtigt werden und dass dies nicht zwangsläufig zu einer Verletzung der Privatsphäre und der rechtlichen Verfahren führen wird; ist der Ansicht, dass diese Verpflichtungen verhältnismäßig sein und durch angemessene, wirksame und abschreckende Sanktionen durchgesetzt werden sollten;

32. betont, dass die bestehenden Verpflichtungen, die in der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr und in der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken in Bezug auf die Transparenz der kommerziellen Kommunikation und digitale Werbung festgelegt sind, gestärkt werden sollten; weist darauf hin, dass dringende Bedenken hinsichtlich des Verbraucherschutzes im Zusammenhang mit der Erstellung von Profilen, der Ausrichtung auf bestimmte Zielgruppen und personalisierter Preisgestaltung unter anderem durch klare Transparenz- und Informationspflichten ausgeräumt werden sollten;

33. betont, dass ein unausgewogenes Verhältnis zwischen Online-Kunden, Dienstleistern und Händlern besteht, die ihre Dienste durch Werbeeinnahmen und Anzeigen unterstützen, die ausgehend von den durch Big Data und KI-Mechanismen erfassten Informationen automatisch auf einzelne Verbraucher ausgerichtet werden; stellt fest, dass personalisierte Werbung, insbesondere mittels Mikrotargeting durchgeführte und verhaltensbasierte Werbung, negative Auswirkungen haben kann; fordert die Kommission daher auf, zusätzliche Regelungen für personalisierte Werbung und Mikrotargeting, beruhend auf der Erhebung personenbezogener Daten, einzuführen, und eine strengere Regulierung von Mikrotargeting und verhaltensbasierter Werbung zugunsten weniger aufdringlicher Werbeformen in Betracht zu ziehen, für die keine umfassende Verfolgung der Benutzerinteraktion mit Inhalten erforderlich ist; fordert die Kommission nachdrücklich auf, auch die Einführung gesetzgeberischer Maßnahmen in Betracht zu ziehen, um Online-Werbung transparenter zu machen;

34. betont, wie wichtig es ist, die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Entwicklung digitaler Dienste zu verpflichten sicherzustellen, dass ihr Rechtssystem den Abschluss von Verträgen auf elektronischem Wege ermöglicht und gleichzeitig ein hohes Maß an Verbraucherschutz besteht; fordert die Kommission auf, die bestehenden Anforderungen an auf elektronischem Wege geschlossene Verträge, einschließlich der Mitteilungen der Mitgliedstaaten, zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren; nimmt in diesem Zusammenhang die Zunahme „intelligenter Verträge“ zur Kenntnis, die auf Distributed-Ledger-Technologien basieren, und fordert die Kommission auf, die Entwicklung und den Einsatz von Distributed-Ledger-Technologien zu bewerten, einschließlich „intelligenter Verträge“, wie z. B. Fragen der Gültigkeit und Durchsetzung grenzüberschreitender intelligenter Verträge, und Leitlinien bereitzustellen, um die Rechtssicherheit für Unternehmen und Verbraucher sicherzustellen, und Gesetzgebungsinitiativen nur zu ergreifen, wenn nach der betreffenden Bewertung konkrete Lücken festgestellt worden sind;

35. fordert die Kommission auf, Mindeststandards für die Vertragsbedingungen und allgemeinen Geschäftsbedingungen insbesondere im Hinblick auf Transparenz, Zugänglichkeit, Fairness und nichtdiskriminierende Durchsetzung einzuführen und die Praxis vorformulierter Standardklauseln in Vertragsbedingungen, die nicht im Voraus individuell ausgehandelt wurden, einschließlich Endbenutzer-Lizenzvereinbarungen, weiter zu überprüfen, um nach Wegen zu suchen, sie fairer zu gestalten und die Einhaltung des Unionsrechts sicherzustellen, um eine einfachere Einbeziehung der Verbraucher zu ermöglichen, auch bei der Auswahl von Klauseln, sodass eine bessere Aufklärung vor der Einwilligung ermöglicht wird;

36. betont, dass die Effizienz elektronischer Interaktionen zwischen Unternehmen und Verbrauchern angesichts der Entwicklung virtueller Identifikationstechnologien verbessert werden muss; ist der Auffassung, dass die Kommission zur Sicherstellung der Wirksamkeit des Gesetzes über digitale Dienste auch den Rechtsrahmen für die digitale Identifizierung aktualisieren sollte, nämlich die Verordnung (EU) Nr. 910/2014⁽¹⁸⁾ („eIDAS-Verordnung“); ist der Auffassung, dass die Schaffung einer allgemein anerkannten, vertrauenswürdigen digitalen Identität und vertrauenswürdiger Authentifizierungssysteme ein nützliches Instrument darstellen würde, um auf sichere Art und Weise individuelle Identitäten von natürlichen Personen, juristischen Personen und Maschinen festzustellen, um sich vor der Verwendung gefälschter Profile zu schützen; stellt in diesem Zusammenhang fest, wie wichtig es für Verbraucher ist, Produkte und Dienstleistungen sicher online zu nutzen oder zu kaufen, ohne zusammenhangslose Plattformen nutzen zu müssen und unnötigerweise Daten, einschließlich personenbezogener Daten, zu teilen, die von diesen Plattformen gesammelt werden; fordert die Kommission auf, eine gründliche Folgenabschätzung im Hinblick auf die Schaffung einer allgemein anerkannten öffentlichen elektronischen Identität als Alternative zu privaten Systemen der einheitlichen Anmeldung durchzuführen, und betont, dass dieser Dienst so entwickelt werden sollte, dass die gesammelten Daten sich auf ein absolutes Minimum beschränken; ist der Auffassung, dass die Kommission die Möglichkeit der Einrichtung eines Altersnachweissystems für die Nutzer digitaler Dienste, insbesondere zum Schutz Minderjähriger, prüfen sollte;

⁽¹⁸⁾ Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

Dienstag, 20. Oktober 2020

37. betont, dass das Gesetz über digitale Dienste den von der DSGVO festgelegten Grundsatz der Datenminimierung nicht beeinträchtigen sollte und dass Vermittler digitaler Dienste, sofern dies nicht durch spezifische Rechtsvorschriften anders vorgeschrieben ist, die anonyme Nutzung ihrer Dienste im größtmöglichen Umfang ermöglichen und nur die für die Identifizierung des Nutzers erforderlichen Daten verarbeiten sollten; weist darauf hin, dass die erhobenen Daten nicht für andere digitale Dienste genutzt werden sollten als diejenigen, die eine persönliche Identifizierung, Authentifizierung oder Altersüberprüfung erfordern, und dass sie nur zu einem legitimen Zweck verwendet werden sollten und in keiner Weise, um den allgemeinen Zugang zum Internet einzuschränken;

KI und maschinelles Lernen

38. betont, dass KI-gestützte Dienste oder Dienste, die automatisierte Entscheidungssysteme oder Instrumente maschinellen Lernens verwenden, die derzeit unter die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr fallen, zwar ein enormes Potenzial besitzen, Verbrauchern und den Anbietern von Diensten Vorteile zu bringen, dass das Gesetz über digitale Dienste jedoch auch auf die konkreten noch nicht in den geltenden Rechtsvorschriften berücksichtigten Herausforderungen eingehen sollte, die sie in Bezug auf die Gewährleistung von Nichtdiskriminierung, Transparenz bei den Datensätzen und den anvisierten Outputs und einer verständlichen Erklärbarkeit von Algorithmen sowie Haftung mit sich bringen;

39. betont ferner, dass die zugrunde liegenden Algorithmen die Anforderungen an die Grundrechte, insbesondere die Privatsphäre, den Schutz personenbezogener Daten, die Meinungs- und Informationsfreiheit, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und die Rechte des Kindes, wie in den Verträgen und der Charta vorgesehen, erfüllt werden müssen;

40. weist darauf hin, dass es notwendig ist, die Nutzung von hochwertigen, nichtdiskriminierenden und unvoreingenommenen zugrundeliegenden Datensätzen sicherzustellen und Einzelpersonen dabei zu unterstützen, Zugang zu verschiedenen Inhalten, Meinungen, hochwertigen Produkten und Diensten zu erhalten;

41. fordert die Kommission auf, Bestimmungen zu Transparenz und Rechenschaftspflicht im Hinblick auf automatisierte Entscheidungsprozesse einzuführen, wobei gleichzeitig die Einhaltung der Anforderungen an die Privatsphäre der Benutzer und an Geschäftsgeheimnisse sicherzustellen ist; weist darauf hin, dass externe Prüfungen, Einzelfallprüfungen und wiederkehrende Risikobewertungen durch die zuständigen Behörden zugelassen und die verbundenen Risiken, insbesondere die Risiken für Verbraucher oder Dritte, bewertet werden müssen, und ist der Ansicht, dass ergriffene Maßnahmen zur Verhinderung dieser Risiken gerechtfertigt und verhältnismäßig sein sollten und die Innovation nicht behindern dürfen; ist der Ansicht, dass der Grundsatz der Überprüfung und Kontrolle durch einen Menschen („human in command principle“) unter anderem gewahrt werden muss, um die Zunahme von Gesundheits- und Sicherheitsrisiken, Diskriminierung, unangemessene Überwachung und Missbräuche oder potentielle Bedrohungen der Grundrechte und Freiheiten zu verhindern;

42. ist der Auffassung, dass Verbraucher und Nutzer das Recht haben sollten, rechtzeitig, präzise, leicht verständlich und zugänglich informiert zu werden, und dass ihre Rechte wirksam garantiert werden sollten, wenn sie mit automatisierten Entscheidungssystemen und anderen innovativen digitalen Diensten oder Anwendungen zu tun haben; äußert Bedenken hinsichtlich des bestehenden Mangels an Transparenz hinsichtlich der Verwendung virtueller Assistenten oder Chatbots, die für schutzbedürftige Verbraucher besonders schädlich sein können, und unterstreicht, dass Anbieter digitaler Dienste nicht ausschließlich automatisierte Entscheidungssysteme zur Unterstützung der Verbraucher verwenden sollten;

43. ist der Ansicht, dass es den Verbrauchern in diesem Zusammenhang möglich sein sollte, klar über die Interaktion mit automatisierter Entscheidungsfindung informiert zu werden und zu erfahren, wie entscheidungsbefugte Personen erreicht, Kontrollen und Berichtigungen möglicher Fehler, die das Ergebnis automatisierter Entscheidungen sind, verlangt sowie aufgrund von Schäden im Zusammenhang mit der Nutzung automatisierter Entscheidungssysteme Rechtsmittel eingelegt werden können;

44. betont, wie wichtig es ist, die Auswahlmöglichkeiten der Verbraucher, der Verbraucherkontrolle und des Vertrauens der Verbraucher in KI-Dienste und -Anwendungen zu stärken; ist daher der Ansicht, dass die Rechte der Verbraucher erweitert werden sollten, um sie in der digitalen Welt besser zu schützen, und fordert die Kommission auf, insbesondere die Kriterien und Kontrolle in Bezug auf die Rechenschaftspflicht und Fairness sowie das Recht auf Nichtdiskriminierung und unvoreingenommene KI-Datensätze zu berücksichtigen; ist der Ansicht, dass Verbraucher und Nutzer mehr Kontrolle über die Verwendung von KI und die Möglichkeit haben sollten, die Verwendung von KI-fähigen Personalisierungsfunktionen abzulehnen, einzuschränken oder zu personalisieren;

Dienstag, 20. Oktober 2020

45. stellt fest, dass automatisierte Instrumente zur Moderation von Inhalten nicht in der Lage sind, die Feinheiten des Kontexts und der Bedeutung in der menschlichen Kommunikation tatsächlich zu verstehen, was nötig ist um festzustellen, ob ein überprüfter Inhalt möglicherweise gegen das Gesetz oder die allgemeinen Geschäftsbedingungen verstößt; betont daher, dass die Verwendung dieser Instrumente nicht im Gesetz über digitale Dienste vorgeschrieben sein sollte;

Vorgehen gegen illegale Inhalte und Online-Tätigkeiten

46. betont, dass die Existenz und Verbreitung illegaler Inhalte und Aktivitäten im Internet eine ernsthafte Bedrohung darstellt, die das Vertrauen der Bürger in das digitale Umfeld untergräbt, die Entwicklung gesunder digitaler Ökosysteme beeinträchtigt und auch schwerwiegende und dauerhafte Folgen für die Sicherheit und die Grundrechte des Einzelnen haben kann; stellt gleichzeitig fest, dass illegale Inhalte und Aktivitäten problemlos verbreitet und ihre negativen Auswirkungen innerhalb sehr kurzer Zeit enorm verstärkt werden können;

47. stellt fest, dass es keine Einheitslösung für alle Arten illegaler Inhalte und Aktivitäten gibt; betont, dass Inhalte, die in einigen Mitgliedstaaten illegal sein könnten, in anderen möglicherweise nicht „illegal“ sind, da in der Union nur einige Arten von illegalen Inhalten harmonisiert sind; fordert zugleich, streng zwischen illegalen Inhalten, strafbaren Handlungen und rechtswidrig weitergegebenen Inhalten einerseits und schädlichen Inhalten, Hetze und Desinformation andererseits zu unterscheiden, da diese nicht immer illegal sind und jeweils unterschiedliche Konzepte und Regelungen anzuwenden sind; vertritt die Auffassung, dass das gesetzliche Haftungssystem nur illegale Inhalte im Sinne der Union oder des nationalen Rechts betreffen sollte;

48. ist jedoch der Ansicht, dass unbeschadet eines umfassenden Rahmens der Grundrechte und der bereits bestehenden sektorspezifischen Rechtsvorschriften ein stärker abgestimmter und koordinierter Ansatz auf Unionsebene, bei dem die verschiedenen Arten von illegalen Inhalten und Aktivitäten berücksichtigt werden und der auf der Zusammenarbeit und dem Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten beruht, helfen wird, um wirksamer gegen illegale Inhalte vorgehen zu können; betont auch die Notwendigkeit, die Schwere der Maßnahmen, die von den Dienstleistungsanbietern ergriffen werden müssen, an die Schwere des Verstoßes anzupassen, und fordert eine bessere Zusammenarbeit und einen besseren Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und den Hosting-Diensten;

49. ist der Auffassung, dass freiwillige Maßnahmen und die Selbstregulierung von Online-Plattformen in ganz Europa zwar einen gewissen Nutzen gebracht haben, dass jedoch ein klarer Rechtsrahmen für die Entfernung illegaler Inhalte und Aktivitäten erforderlich ist, um die rasche Meldung und Entfernung illegaler Online-Inhalte sicherzustellen; betont, dass verhindert werden muss, dass Anbietern digitaler Dienste eine allgemeine Überwachungsverpflichtung auferlegt wird, um die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen, und zu verhindern, dass alle Inhalte und Aktivitäten weder de jure noch de facto aktiv gesucht, moderiert oder gefiltert werden; hebt hervor, dass rechtswidrige Inhalte dort, wo sie gehostet werden, entfernt werden sollten und dass Zugangsanbieter nicht verpflichtet werden dürfen, den Zugang zu Inhalten zu sperren;

50. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass Online-Vermittler, die von sich aus angeblich illegale Inhalte offline schalten, dies sorgfältig, verhältnismäßig und nicht diskriminierend und unter allen Umständen unter Berücksichtigung der Grundrechte und -freiheiten der Nutzer tun; unterstreicht, dass solche Maßnahmen von einer soliden Verfahrenssicherung und sinnvollen Anforderungen an Transparenz und Rechenschaftspflicht begleitet sein sollten; ersucht darum, dass, wenn Zweifel an der „illegalen“ Natur eines Inhalts bestehen, dieser Inhalt durch einen Menschen überprüft und nicht ohne weitere Untersuchung entfernt wird;

51. fordert die Kommission auf, eine Studie über die Entfernung von Inhalten und Daten im Internet vor und während der COVID-19-Pandemie durch automatisierte Entscheidungsprozesse und den Anteil der dadurch verursachten irrtümlichen Entfernungen (False Positives) in Auftrag zu geben;

52. fordert die Kommission auf, sich mit den zunehmenden Unterschieden und der Fragmentierung der nationalen Vorschriften in den Mitgliedstaaten zu befassen und klare und vorhersehbare harmonisierte Regeln und einen transparenten, wirksamen und verhältnismäßigen Mechanismus für Bekanntmachungen und Maßnahmen zu verabschieden; weist darauf hin, dass ausreichende Schutzmaßnahmen geboten werden sollten, um Nutzern die Möglichkeit zu geben, Online-Vermittler über das Bestehen potenziell illegaler Online-Inhalte oder -Aktivitäten zu informieren, und Online-Vermittlern zu helfen, schnell zu reagieren und in Bezug auf die Maßnahmen, die bei potenziell illegalen Inhalten ergriffen werden, eine größere Transparenz zu zeigen; ist der Ansicht, dass solche Maßnahmen technologieneutral und für alle Akteure leicht zugänglich sein sollten, um ein hohes Maß an Benutzer- und Verbraucherschutz sicherzustellen;

Dienstag, 20. Oktober 2020

53. betont, dass ein solcher Melde- und Abhilfemechanismus auf den Menschen ausgerichtet sein muss; unterstreicht, dass Vorkahrungen gegen den Missbrauch eines solchen Systems eingerichtet werden sollten, auch gegen wiederholtes unangebrachtes Melden, gegen unlautere Geschäftspraktiken sowie gegen andere Betrugsversuche; fordert die Kommission nachdrücklich auf, den Zugang zu transparenten, wirksamen, fairen und raschen Mechanismen für Gegendarstellungen und Beschwerden sowie für außergerichtliche Streitbeilegungsmechanismen sicherzustellen und die Möglichkeit vorzusehen, einen Rechtsbehelf gegen die Entfernung von Inhalten einzulegen, um dem Recht auf wirksame Abhilfe Rechnung zu tragen;

54. begrüßt die Bemühungen um mehr Transparenz bei der Entfernung von Inhalten; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass Berichte mit Informationen über die Bekanntmachungs- und Handlungsmechanismen wie die Anzahl der Bekanntmachungen, die Art der Stellen, die Inhalte melden, die Art des beanstandeten Inhalts, die Reaktionszeit des Vermittlers sowie die Anzahl der Beschwerden und der Fälle vorliegen, in denen Inhalte fälschlicherweise als illegal oder als illegal geteilt identifiziert wurden, öffentlich zugänglich gemacht werden sollten;

55. macht auf die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Durchsetzung von Rechtsverfügungen von Mitgliedstaaten aufmerksam, welche nicht mit dem Mitgliedstaat identisch sind, in denen der betreffende Anbieter von Diensten ansässig ist und betont, dass dies weiter untersucht werden muss; betont, dass Anbieter von Diensten nicht verpflichtet sein dürfen, Informationen, die in ihrem Herkunftsland rechtmäßig sind, zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren;

56. betont, dass die Zuständigkeit für die Rechtsdurchsetzung, die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit von Online-Aktivitäten und -Inhalten sowie der Erlass von Anordnungen gegenüber Hosting-Anbietern, rechtswidrige Inhalte zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren, bei unabhängigen zuständigen Behörden liegt, wobei diese Anordnungen genau und fundiert sein und die Grundrechte respektieren müssen;

57. betont, dass der Beibehaltung der Schutzmechanismen aus der Haftungsregelung für Online-Vermittler im Sinne der Artikel 12, 13 und 14 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr und dem Verbot einer allgemeinen Überwachungspflicht gemäß Artikel 15 derselben Richtlinie entscheidende Bedeutung zukommt, um die Verfügbarkeit von Online-Inhalten sicherzustellen und um die Grundrechte der Nutzer zu schützen und beizubehalten; betont in diesem Zusammenhang, dass die Haftungsregelung und das Verbot einer allgemeinen Überwachung nicht durch einen neuen möglichen Rechtsakt oder die Änderung anderer Teile der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr geschwächt werden sollten;

58. erkennt das Prinzip an, dass digitale Dienste, die eine neutrale und passive Rolle spielen, wie Backend- und Infrastrukturdienste, nicht für die über ihre Dienste übertragenen Inhalte verantwortlich sind, da sie keine Kontrolle über diese Inhalte haben, mit diesen Inhalten nicht aktiv interagieren oder diese nicht optimieren; betont jedoch, dass eine weitere Klärung der aktiven und passiven Rolle unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs erforderlich ist;

59. fordert die Kommission auf, in Erwägung zu ziehen, die Anbieter von Hosting-Diensten zu verpflichten, illegale Inhalte, die möglicherweise eine schwere Straftat darstellen, der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zu melden, sobald sie davon Kenntnis erlangen;

Online-Marktplätze

60. stellt fest, dass das Aufkommen von Online-Dienstleistern wie Online-Marktplätzen zwar sowohl Verbrauchern als auch Händlern zugute gekommen ist, insbesondere durch die Verbesserung der Auswahl, die Senkung der Kosten und die Senkung der Preise, jedoch die Verbraucher durch eine zunehmende Anzahl von Anbietern, auch aus Drittländern, die in der Lage sind, illegale, unsichere oder gefälschte Produkte und Dienstleistungen online anzubieten, die häufig nicht den Vorschriften und Standards der Union zur Produktsicherheit entsprechen und die Verbraucherrechte nicht ausreichend sicherstellen, auch anfälliger für irreführende Handelspraktiken gemacht hat;

61. betont, dass der Verbraucherschutz beim Einkaufen im Internet ebenso sicher sein muss wie im Geschäft; betont, dass es nicht hinnehmbar ist, dass die Verbraucher in der Union illegalen gefälschten Produkten und unsicheren Produkten, die gefährliche Chemikalien enthalten, sowie anderen Sicherheitsrisiken ausgesetzt sind, die Gefahren für die Gesundheit des Menschen darstellen; besteht darauf, dass angemessene Schutzmaßnahmen und Maßnahmen für die Produktsicherheit und den Verbraucherschutz eingeführt werden, um den Verkauf nicht konformer Produkte oder Dienstleistungen auf Online-Marktplätzen zu verhindern, und fordert die Kommission auf, die Haftungsregelung auf Online-Marktplätzen zu verschärfen;

62. betont, wie wichtig die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten bezüglich Produkthaftung und Konformität von Produkten, die aus Drittländern eingeführt werden, sind; fordert die Kommission auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Vorschriften seitens außerhalb der Union niedergelassenen Verkäufer, wenn es in der Union keinen niedergelassenen Hersteller, Einführer oder Händler gibt, zu verbessern und die derzeitige Rechtslücke zu schließen, die es Verkäufern außerhalb der EU erlaubt, an europäische

Dienstag, 20. Oktober 2020

Verbraucher online Produkte zu verkaufen, die den Unionsvorschriften über Sicherheit und Verbraucherschutz nicht entsprechen, ohne dass sie für ihr Handeln bestraft oder haftbar gemacht werden und ohne dass die Verbraucher auf Rechtsmittel zurückgreifen können, um ihre Rechte durchzusetzen oder Schadenersatz zu erhalten; betont in diesem Zusammenhang, dass es notwendig ist, stets über eine Möglichkeit zur Identifizierung von Herstellern und Verkäufern von Produkten aus Drittländern zu verfügen;

63. fordert, dass Online-Marktplätze die Verbraucher umgehend darüber informieren müssen, wenn ein Produkt, das sie gekauft haben, vom Markt genommen wurde, weil es die Vorschriften der Union bezüglich Produktsicherheit und Verbraucherschutz nicht erfüllt;

64. betont, dass die Betreiber von Online-Marktplätzen RAPEX konsultieren und die zuständigen Behörden benachrichtigen müssen, sobald sie auf ihren Plattformen Kenntnis von illegalen, unsicheren und gefälschten Produkten erhalten;

65. ist der Auffassung, dass die Betreiber von Online-Marktplätzen ihre Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden und den Zollbehörden verbessern sollten, unter anderem durch den Austausch von Informationen über den Verkäufer illegaler, unsicherer und gefälschter Produkte;

66. fordert die Mitgliedstaaten auf, mehr gemeinschaftliche Marktüberwachungsmaßnahmen durchzuführen und die Zusammenarbeit mit den Zollbehörden zu intensivieren, um die Sicherheit von online verkauften Produkten zu überprüfen, bevor diese zum Verbraucher gelangen; fordert die Kommission auf, die Möglichkeit der Schaffung eines internationalen Netzwerks von Verbraucherzentren zu prüfen, welche die Verbraucher in der Europäischen Union im Fall von Streitigkeiten mit Händlern unterstützen, die ihren Sitz in Nicht-EU-Ländern haben;

67. fordert die Kommission auf sicherzustellen, dass dort, wo Online-Marktplätze professionelle Dienstleistungen anbieten, ein angemessenes Verbraucherschutzniveau durch angemessene Schutzmaßnahmen und Informationsanforderungen erreicht wird;

68. ist der Ansicht, dass das Gesetz über digitale Dienste auf dem Tourismus- und Verkehrsmarkt darauf abzielen sollte, für Rechtssicherheit und Klarheit zu sorgen, indem ein Governance-Rahmen geschaffen wird, durch den die Zusammenarbeit zwischen Plattformen und nationalen, regionalen und lokalen Behörden formalisiert wird und der insbesondere darauf abzielt, bewährte Verfahren auszutauschen und eine Reihe von Informationspflichten für Kurzzeitvermietung und Mobilitätsdienste gegenüber ihren Diensteanbietern in Bezug auf die einschlägigen nationalen, regionalen und lokalen Rechtsvorschriften festzulegen; fordert, dass die Kommission ungerechtfertigte Hindernisse aufhebt, indem branchenspezifische, von der EU koordinierte Anstrengungen unter Einbeziehung aller Interessenträger unternommen werden, um sich auf Kataloge von Kriterien — wie Genehmigungen, Lizenzen oder gegebenenfalls eine lokale oder nationale Registriernummer für Diensteanbieter — im Einklang mit den Binnenmarktvorschriften zu einigen, die erfüllt sein müssen, damit ein Dienst auf einer Plattform für Kurzzeitvermietung und Mobilitätsdienste angeboten werden darf; betont, wie wichtig es ist, unverhältnismäßige Informationspflichten und unnötigen Verwaltungsaufwand für alle Diensteanbieter zu vermeiden, wobei Anbieter von Peer-to-Peer-Diensten und KMU besonders berücksichtigt werden sollten;

69. fordert, dass das Gesetz über digitale Dienste im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal, ein nachhaltiges Wachstum und die Nachhaltigkeit des elektronischen Handels fördert; betont, wie wichtig Online-Marktplätze sind, um nachhaltige Produkte und Dienstleistungen zu fördern und zu nachhaltigem Konsum anzuregen; fordert Maßnahmen zur Bekämpfung irreführender Praktiken und Desinformationen über online angebotene Produkte und Dienstleistungen, einschließlich falscher „Umweltaussagen“ und fordert die Betreiber von Online-Marktplätzen auf, die Nachhaltigkeit des elektronischen Handels zu fördern, in dem Verbrauchern klar und leicht verständliche Informationen zu den Auswirkungen der online erworbenen Produkte und Dienstleistungen zur Verfügung gestellt werden;

70. fordert die Kommission auf, die Klarheit und Kohärenz des bestehenden Rechtsrahmens für den Online-Verkauf von Produkten und Dienstleistungen gründlich zu prüfen, um mögliche Lücken und Widersprüche aufzudecken; fordert die Kommission auf, eine gründliche Analyse der Wechselbeziehungen zwischen dem Gesetz über digitale Dienste und dem Unionsrecht zu Produktsicherheit und Chemikalien durchzuführen; fordert die Kommission auf, die Kohärenz zwischen den neuen Vorschriften für Online-Marktplätze und der Überarbeitung der Richtlinie 2001/95/EG⁽¹⁹⁾ („allgemeine Produktsicherheitsrichtlinie“) und der Richtlinie 85/374/EWG⁽²⁰⁾ („Produkthaftungsrichtlinie“) sicherzustellen;

⁽¹⁹⁾ Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit (ABl. L 11 vom 15.1.2002, S. 4).

⁽²⁰⁾ Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte (ABl. L 210 vom 7.8.1985, S. 29).

Dienstag, 20. Oktober 2020

71. verweist auf die fortgesetzten Probleme des Missbrauchs oder der falschen Anwendung von selektiven Vertriebsvereinbarungen, welche die grenzüberschreitende Verfügbarkeit von Produkten und Dienstleistungen innerhalb des Binnenmarktes und zwischen den Plattformen einschränken; fordert die Kommission auf, in dieser Angelegenheit im Rahmen einer breiteren Überprüfung von Gruppenfreistellungen für vertikale Beschränkungen und anderen Regelungen gemäß Artikel 101 AEUV aktiv zu werden und davon Abstand zu nehmen, diese Regelungen in das Gesetz über digitale Dienste aufzunehmen;

Ex-ante-Regulierung systemrelevanter Betreiber

72. stellt fest, dass einige Märkte heute durch große Betreiber mit erheblichen Netzwerkeffekten gekennzeichnet sind, die de facto als „Online-Torwächter“ der digitalen Wirtschaft fungieren können („systemrelevante Betreiber“); betont, dass ein fairer und funktionierender Wettbewerb zwischen Online-Betreibern mit einer signifikanten digitalen Präsenz und anderen Anbietern wichtig ist, damit das Wohl der Verbraucher gefördert wird; fordert die Kommission auf, eine gründliche Analyse der verschiedenen bisher auf dem Markt beobachteten Probleme und ihrer Folgen, einschließlich der Auswirkungen auf Verbraucher, KMU und den Binnenmarkt, vorzunehmen;

73. ist der Ansicht, dass ein Binnenmarktinstrument, das diesen systemrelevanten Betreibern mit erheblichen Marktanteilen *Ex-ante*-Abhilfemaßnahmen auferlegt, durch den Abbau von Marktzutrittsbeschränkungen und die Regulierung dieser großen Betreiber das Potenzial birgt, die Märkte für neue Teilnehmer, einschließlich KMU und Start-up-Unternehmen, zu öffnen, wodurch die Auswahlmöglichkeiten der Verbraucher und Innovationen über das Maß hinaus gefördert werden, was durch die Durchsetzung des Wettbewerbsrechts allein erreicht werden kann;

74. begrüßt die öffentliche Konsultation der Kommission über die mögliche Einführung einer gezielten *Ex-ante*-Regulierung, mit der auf spezifische systemische Aspekte der digitalen Märkte eingegangen werden soll, als Teil des zukünftigen Gesetzes über digitale Dienste; betont, dass die Regulierung des Binnenmarkts und die Wettbewerbspolitik einander naturgemäß ergänzen, wie in dem Bericht der Sonderberater der Kommission mit dem Titel „Competition Policy for the Digital Era“ (Wettbewerbspolitik für das digitale Zeitalter) ausdrücklich festgestellt wird;

75. fordert die Kommission auf, „systemrelevante Betreiber“ auf der Grundlage klarer Indikatoren zu definieren;

76. ist der Auffassung, dass eine *Ex-ante*-Regelung auf der Verordnung (EU) 2019/1150 („Platform-to-Business-Verordnung“) aufbauen sollte und ihre Maßnahmen im Einklang mit den Kartellvorschriften und der Wettbewerbspolitik der Union stehen sollten, die derzeit überarbeitet wird, um die Herausforderungen im digitalen Zeitalter besser bewältigen zu können; die *Ex-ante*-Regulierung sollte faire Handelsbedingungen sicherstellen, die für alle Betreiber gelten, einschließlich möglicher zusätzlicher Anforderungen und einer geschlossenen Liste der positiven und negativen Maßnahmen, die diese Betreiber einhalten müssen und/oder die sie nicht durchführen dürfen;

77. fordert die Kommission auf, insbesondere den Mangel an Transparenz für Empfehlungssysteme von systemrelevanten Betreibern zu analysieren, einschließlich der Regeln und Kriterien für das Funktionieren solcher Systeme und ob zusätzliche Pflichten in Bezug auf die Transparenz und Informationsanforderungen auferlegt werden müssen;

78. hebt hervor, dass die Einführung von *Ex-ante*-Rechtsbehelfen in anderen Sektoren den Wettbewerb in diesen Sektoren verbessert hat; stellt fest, dass ein ähnlicher Rahmen für die Identifizierung von systemrelevanten Betreibern mit einer „Torwächter“-Rolle unter Berücksichtigung der Besonderheiten des digitalen Sektors entwickelt werden könnte;

79. macht darauf aufmerksam, dass die Größe der gewerblichen Nutzer von systemrelevanten Betreibern von multinationalen Unternehmen bis Kleinunternehmen reicht; betont, dass *Ex-ante*-Regulierungsmaßnahmen bezogen auf systemrelevante Betreiber nicht zu zusätzlichen Anforderungen an die Unternehmen führen sollten, die sie nutzen;

80. weist darauf hin, dass die Akkumulierung und Erfassung riesiger Datenmengen und die Nutzung solcher Daten durch systemrelevante Betreiber, um von einem auf den anderen Markt zu expandieren, sowie die Möglichkeit, die Nutzer dazu zu bringen, die elektronische Identifizierung für einen Betreiber für verschiedene Plattformen zu verwenden, Ungleichgewichte bei der Verhandlungsmacht schaffen und deshalb zu einer Wettbewerbsverzerrung auf dem Binnenmarkt führen können; vertritt die Auffassung, dass eine größere Transparenz und Weitergabe von Daten zwischen den systemrelevanten Betreibern und den zuständigen Behörden im Hinblick auf die Sicherstellung der Wirksamkeit von *Ex-ante*-Regulierungsmaßnahmen von entscheidender Bedeutung ist;

81. weist darauf hin, dass Interoperabilität der Schlüssel ist, um einen wettbewerbsfähigen Markt sowie eine Auswahl für Nutzer und innovative Dienstleistungen zu ermöglichen und das Risiko eines Lock-in-Effekts für Nutzer und Verbraucher zu begrenzen; fordert die Kommission auf, ein angemessenes Maß an Interoperabilität für systemrelevante Betreiber sicherzustellen und verschiedene Technologien und offene Standards und Protokolle, einschließlich der Möglichkeit einer technischen Schnittstelle (Application Programming Interface), zu prüfen;

Dienstag, 20. Oktober 2020

Überwachung, Zusammenarbeit und Durchsetzung

82. ist der Ansicht, dass angesichts des grenzüberschreitenden Charakters digitaler Dienste eine wirksame Beaufsichtigung und Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, einschließlich des Austauschs bewährter Verfahren, von entscheidender Bedeutung sind, um die ordnungsgemäße Durchsetzung des Gesetzes über digitale Dienste sicherzustellen; weist auf die unzureichende Übernahme, Umsetzung und Durchsetzung des Unionsrechts durch die Mitgliedstaaten hin, was auf dem digitalen Binnenmarkt ungerechtfertigte Hindernisse schafft; fordert die Kommission auf, gegen diese Ursachen in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten vorzugehen;

83. ersucht die Kommission darum, dafür Sorge zu tragen, dass die Mitgliedstaaten den nationalen Aufsichtsbehörden die angemessenen finanziellen Mittel, Humanressourcen und Durchsetzungsbefugnisse zur Verfügung stellen, damit diese ihre Aufgaben wirksam wahrnehmen können, und zu ihrer jeweiligen Arbeit beizutragen;

84. betont, dass der Zusammenarbeit zwischen bzw. mit den jeweiligen mitgliedstaatlichen Behörden, den Behörden anderer Mitgliedstaaten, der Zivilgesellschaft und Verbraucherorganisationen größte Bedeutung zukommt, um eine wirksame Durchsetzung des Gesetzes über digitale Dienste zu erzielen; regt an, das Herkunftslandprinzip durch eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten gestärkt wird, um die regulatorische Aufsicht über digitale Dienste zu verbessern und in grenzüberschreitenden Fällen eine nachhaltigere und wirkungsvollere Rechtsdurchsetzung zu erreichen; fordert die Mitgliedstaaten zur Bündelung und zum Austausch bewährter Verfahren zwischen den nationalen Regulierungsbehörden auf und ruft sie dazu auf, den Regulierungsbehörden und den Rechtsbehörden sichere interoperable Kommunikationsmöglichkeiten bereitzustellen;

85. ruft die Kommission auf, die geeignetste Überwachung und das geeignetste Durchsetzungsmodell für die Anwendung der Bestimmungen im Rahmen des Gesetzes über digitale Dienste zu prüfen und die Einrichtung eines Hybridsystems auf Grundlage der Koordinierung und Zusammenarbeit der nationalen Behörden und der Unionsbehörden für eine wirksame Aufsicht bezüglich der Durchsetzung und Umsetzung des Gesetzes über digitale Dienste in Betracht zu ziehen; ist der Auffassung, dass ein solches Überwachungssystem für die Aufsicht, Einhaltung, Überwachung und Anwendung des Gesetzes über digitale Dienste verantwortlich und mit zusätzlichen Befugnissen ausgestattet sein sollte, um grenzübergreifende Initiativen und Ermittlungen durchzuführen, und dass es mit Ermittlungs- und Durchsetzungsbefugnissen betraut werden sollte;

86. ist der Ansicht, dass die EU-Koordinierung in Zusammenarbeit mit dem Netz der nationalen Behörden der Behandlung komplexer grenzüberschreitender Fragen Vorrang einräumen sollte;

87. weist darauf hin, wie wichtig es ist, den Austausch nicht personenbezogener Daten zu erleichtern und den Stakeholder-Dialog zu fördern; regt die Schaffung und Pflege eines europäischen Instruments für Forschungsrepositorien an, um den Austausch von Daten mit öffentlichen Einrichtungen, Forschern, NRO und Universitäten zu Forschungszwecken zu erleichtern; fordert die Kommission auf, ein solches Instrument auf bestehenden bewährten Verfahren und Initiativen wie der Beobachtungsstelle für Online-Plattformen oder der EU-Blockchain-Beobachtungsstelle aufzubauen;

88. vertritt die Auffassung, dass die Kommission mithilfe der Gemeinsamen Forschungsstelle in die Lage versetzt werden sollte, den Mitgliedstaaten auf Ersuchen fachkundige Unterstützung bei der Analyse von technischen, administrativen und sonstigen Aspekten im Zusammenhang mit der legislativen Durchsetzung des digitalen Binnenmarkts zu gewähren; fordert die nationalen Regulierungsbehörden und die Kommission auf, den KMU in der Union weitere Beratung und Unterstützung hinsichtlich ihrer Rechte zukommen zu lassen;

89. fordert die Kommission auf, unter Berücksichtigung der Entwicklungen im Rahmen der Richtlinie 2013/11/EU⁽²¹⁾ den im Rahmen der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr bestehenden Rechtsrahmen der Union für die außergerichtliche Streitbeilegung und Gerichtsverfahren zu stärken und zu modernisieren, um eine wirksame Durchsetzung und einen wirksamen Rechtsschutz für Verbraucher zu ermöglichen; hebt hervor, dass Verbraucher in Bezug auf die Anrufung der Justiz unterstützt werden müssen; ist der Ansicht, dass eine Überarbeitung den Rechtsschutz, den die nationalen Rechtssysteme für kleine Unternehmen und Händler bieten, auf keinen Fall schwächen sollte;

Schlussaspekte

90. ist der Ansicht, dass die finanziellen Auswirkungen des geforderten Vorschlags durch angemessene Mittelzuweisungen abgedeckt werden sollten;

⁽²¹⁾ Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten) (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 63).

Dienstag, 20. Oktober 2020

o

o o

91. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und die als Anlage beigefügten ausführlichen Empfehlungen der Kommission und dem Rat sowie den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Dienstag, 20. Oktober 2020

ANLAGE ZUR ENTSCHEIDUNG:**AUSFÜHRLICHE EMPFEHLUNGEN ZUM INHALT DES GEFORDERTEN VORSCHLAGS****I. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE**

Das Gesetz über digitale Dienste sollte zur Stärkung des Binnenmarkts beitragen, indem es den freien Verkehr digitaler Dienste, die unternehmerische Freiheit und gleichzeitig ein hohes Verbraucherschutzniveau, einschließlich der Verbesserung der Rechte, Vertrauen und Sicherheit der Nutzer im Internet, sicherstellt.

Das Gesetz über digitale Dienste sollte sicherstellen, dass Online- und Offline-Wirtschaftstätigkeiten gleich behandelt werden und gleiche Wettbewerbsbedingungen herrschen, die dem Grundsatz „Was außerhalb des Internets verboten ist, ist auch im Internet illegal“ voll und ganz Rechnung tragen, wobei der spezifische Charakter der Online-Umgebung berücksichtigt wird.

Das Gesetz über digitale Dienste sollte Wirtschaftsakteuren, insbesondere Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen, Rechtssicherheit und Transparenz bieten. Das Gesetz über digitale Dienste sollte Innovationen sowie die Beseitigung ungerechtfertigter und unverhältnismäßiger Hindernisse sowie der Einschränkungen in Bezug auf die Bereitstellung digitaler Dienste unterstützen.

Das Gesetz über digitale Dienste sollte den umfassenden Rahmen der europäischen Grundrechte und Freiheiten der Nutzer und Verbraucher, darunter den Schutz der Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten, die Nichtdiskriminierung, die Würde, das Recht auf eine freie Meinungsäußerung und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf, unberührt lassen.

Das Gesetz über digitale Dienste sollte auf den derzeit für Online-Plattformen geltenden Vorschriften aufbauen, insbesondere der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr und der Verordnung über die Beziehungen zwischen Online-Plattformen und Unternehmen.

Das Gesetz über digitale Dienste sollte Folgendes beinhalten:

- eine umfassende Überarbeitung der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr (auf der Grundlage des Artikels 53 Absatz 1, des Artikels 62 und des Artikels 114 AEUV), die Folgendes umfasst:
 - einen überarbeiteten Rahmen mit klaren Verpflichtungen in Bezug auf Transparenz und Information;
 - klare und detaillierte Verfahren und Maßnahmen im Zusammenhang mit dem effektiven Umgang und der Entfernung illegaler Online-Inhalte, einschließlich eines harmonisierten rechtsverbindlichen europäischen Melde- und Abhilfemechanismus;
 - eine wirksame Überwachung und Zusammenarbeit sowie angemessene, wirksame und abschreckende Sanktionen;
- ein Binnenmarkt-Rechtsinstrument auf der Grundlage des Artikels 114 AEUV, durch das großen Plattformen, die im digitalen Ökosystem eine Rolle als „Torwächter“ („systemrelevante Betreiber“) spielen, *Ex-ante*-Verpflichtungen auferlegt werden, ergänzt durch einen wirksamen institutionellen Durchsetzungsmechanismus.

II. GELTUNGSBEREICH

Im Interesse der Rechtssicherheit sollte im Gesetz über digitale Dienste klargestellt werden, welche digitalen Dienste in seinen Geltungsbereich fallen. Das Gesetz über digitale Dienste sollte nach dem Vorbild der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr horizontaler Art sein und nicht nur für Online-Plattformen, sondern im Sinne des Unionsrechts für alle Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft gelten.

Ein pauschaler Ansatz sollte vermieden werden. Für digitale Dienste, die ausschließlich in Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen angeboten werden, für Dienste, die nur eingeschränkten oder keinen Zugang zu Dritten oder der Öffentlichkeit haben, und Dienste, die sich direkt an Verbraucher und die breite Öffentlichkeit richten, sind möglicherweise jeweils unterschiedliche Maßnahmen nötig.

Der räumliche Geltungsbereich des Gesetzes über digitale Dienste sollte auf die Tätigkeiten von Unternehmen, Dienstleistern und Anbietern von Diensten der Informationsgesellschaft mit Sitz in Drittländern ausgeweitet werden, wenn sie Verbrauchern oder Nutzern in der Union Dienstleistungen oder Waren anbieten.

Dienstag, 20. Oktober 2020

Kommt die Kommission nach der Überprüfung zu dem Schluss, dass das Gesetz über digitale Dienste den Anhang der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr in Bezug auf die darin festgelegten Ausnahmeregelungen ändern sollte, sollte sie nicht speziell die Ausnahme für vertragliche Schuldverhältnisse in Bezug auf Verbraucherverträge ändern.

Das Gesetz über digitale Dienste sollte sicherstellen, dass die Union und die Mitgliedstaaten weiterhin ein hohes Verbraucherschutzniveau beibehalten und dass die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem EU-Recht legitime Ziele des Allgemeininteresses verfolgen können, soweit dies notwendig und verhältnismäßig ist.

Im Gesetz über digitale Dienste sollte in kohärenter Weise festgelegt werden, in welchem Verhältnis seine Bestimmungen zu denen anderer Rechtsinstrumente stehen, mit denen der freie Dienstleistungsverkehr erleichtert werden soll, um die rechtliche Regelung für professionelle und nichtprofessionelle Dienstleistungen in allen Sektoren, einschließlich Tätigkeiten im Zusammenhang mit Verkehrsdienstleistungen und Kurzzeitvermietungen, klarzustellen, wo dies erforderlich ist.

Im Gesetz über digitale Dienste sollte auch in kohärenter Weise klargestellt werden, in welchem Verhältnis seine Bestimmungen unter anderem zu den kürzlich erlassenen Vorschriften zum Geoblocking, zur Produktsicherheit, zur Marktaufsicht, zu den Beziehungen zwischen Online-Plattformen und Unternehmen, zum Verbraucherschutz, zum Verkauf von Gütern und zur Bereitstellung von digitalen Inhalten und digitalen Diensten⁽¹⁾, wie unter anderem anstehende Initiativen, wie den Regeln zur Künstlichen Intelligenz, stehen.

Das Gesetz über digitale Dienste sollte unbeschadet der Bestimmungen in anderen Instrumenten, wie der Datenschutz-Grundverordnung (DSGV), der Richtlinie (EU) 2019/790 („Urheberrechtsrichtlinie“) und der Richtlinie 2010/13/EU („Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste“) gelten.

III. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

In den Begriffsbestimmungen des Gesetzes über digitale Dienste sollte:

- klargestellt werden, inwieweit „neue digitale Dienste“ wie soziale Netzwerke, Dienste der kollaborativen Wirtschaft, Suchmaschinen, WLAN-Hotspots, Online-Werbung, Cloud-Dienste, Web-Hosting, Messaging-Dienste, App-Stores, Vergleichsinstrumente, KI-gestützte Dienste, Netze zur Bereitstellung von Inhalten (Content Delivery Networks) und Domänennamendienste in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen;
- klargestellt werden, was als Vermittler für das Hosting von Inhalten (Text, Bilder, Video- oder Audioinhalte) einerseits und als kommerzieller Online-Marktplatz (Verkauf von Gütern, darunter Güter mit digitalen Elementen oder Dienstleistungen) andererseits gilt;
- klar zwischen wirtschaftlichen Tätigkeiten und gegen Entgelt bereitgestellten Inhalten oder Transaktionen, die auch Werbe- und Marketingpraktiken umfassen, wie vom Gerichtshof definiert, einerseits und nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten und Inhalten andererseits unterschieden werden;
- klargestellt werden, was unter die Definition des Begriffs „illegaler Inhalt“ fällt, indem verdeutlicht wird, dass ein Verstoß gegen die EU-Vorschriften über Verbraucherschutz, Produktsicherheit oder das Angebot oder den Verkauf von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, Kosmetika, gefälschten Arzneimitteln oder aus wild lebenden Tieren und Pflanzen gewonnenen Produkten ebenfalls unter die Definition des Begriffs „illegaler Inhalt“ fällt;
- der Begriff „systemrelevanter Betreiber“ definiert werden, indem klare Indikatoren festgelegt werden, die es den Regulierungsbehörden erlauben, Plattformen mit einer starken Position auf dem Markt und einer „Torwächter“-Rolle zu ermitteln, die in der Online-Wirtschaft eine systemrelevante Rolle spielen, wobei bei diesen Indikatoren Erwägungen wie die Frage, ob das Unternehmen in erheblichem Umfang auf mehrseitigen Märkten tätig ist oder die Möglichkeit hat, Nutzer und Verbraucher zu binden, die Größe seines Netzes (Anzahl der Nutzer), das Bestehen von Netzwerkeffekten, Marktzutrittschranken, seine Finanzkraft und seine Fähigkeit zum Zugang zu Daten, die Akkumulierung und die Kombination von Daten aus verschiedenen Quellen, die vertikale Integration, die Rolle als unvermeidlicher Partner und die Bedeutung seiner Tätigkeit für den Zugang Dritter zu Angebot und Märkten usw. berücksichtigt werden könnten
- und die Entscheidungen des Gerichtshofs soweit erforderlich und möglich kodifiziert werden sollten, wobei die wichtigen Rechtsvorschriften, in denen diese Begriffsbestimmungen verwendet werden, zu berücksichtigen sind.

⁽¹⁾ Regelungen gemäß der Richtlinie (EU) 2019/770 und der Richtlinie (EU) 2019/771.

Dienstag, 20. Oktober 2020

IV. TRANSPARENZ- UND SORGFALTPFLICHTEN

Das Gesetz über digitale Dienste sollte klare und verhältnismäßige Pflichten in Bezug auf Transparenz und Information einführen. Durch diese Pflichten sollten keine Abweichungen oder neuen Ausnahmen von der derzeitigen Haftungsregelung gemäß den Artikeln 12, 13 und 14 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr geschaffen werden und folgende Aspekte abgedeckt werden:

1. Allgemeine Informationspflichten

Die überarbeiteten Bestimmungen der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr sollten die allgemeinen Informationspflichten durch folgende Anforderungen stärken:

- die Informationspflichten gemäß Artikel 5, 6 und 10 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr sollten gestärkt werden;
- der Grundsatz „Kennen Sie Ihren Geschäftskunden“ sollte — beschränkt auf die unmittelbaren Geschäftsbeziehungen des Hosting-Anbieters — für gewerbliche Nutzer eingeführt werden; Hosting-Anbieter sollten die von ihren gewerblichen Nutzern bereitgestellten Identifikationsdaten mit den Datenbanken zur Identifizierung und Registrierung von EU-Mehrwertsteuern und Wirtschaftsbeteiligten vergleichen, in denen eine Mehrwertsteuer- oder EORI-Nummer vorhanden ist; ist ein Unternehmen von der Umsatzsteuer- oder der EORI-Registrierung befreit, muss ein Identitätsnachweis erbracht werden; fungiert ein gewerblicher Nutzer als Agent für andere Unternehmen, sollte er sich selbst auch als solcher ausweisen. Hosting-Anbieter sollten ihre gewerblichen Nutzer dazu auffordern sicherzustellen, dass alle zur Verfügung gestellten Informationen korrekt und, vorbehaltlich von Änderungen, aktuell sind, und es sollten ihnen zudem nicht erlaubt sein, ihre Dienste zu erbringen, wenn die Informationen unvollständig sind oder wenn der Anbieter von den zuständigen Behörden darüber in Kenntnis gesetzt worden ist, dass die Identität ihres Geschäftskunden falsch, irreführend oder auf andere Weise irregulär ist.
- die Maßnahme für den vorstehend angeführten Ausschluss von Diensten sollte nur für Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen gelten und die Rechte betroffener Personen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung unberührt lassen. Die Maßnahme sollte sich unbeschadet des Schutzes der Online-Anonymität für Nutzer von der Maßnahme für gewerbliche Nutzer unterscheiden. Mit den neuen allgemeinen Informationspflichten sollten die Artikel 5, 6 und 10 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr weiter verbessert werden, um diese Maßnahmen an die Informationspflichten anzupassen, die in den kürzlich erlassenen Rechtsvorschriften, insbesondere der Richtlinie 93/13/EWG⁽²⁾ („Richtlinie über missbräuchliche Vertragsklauseln“), der Richtlinie 2011/83/EU⁽³⁾ („Richtlinie über Verbraucherrechte“) und der Verordnung über die Beziehungen zwischen Online-Plattformen und Unternehmen, festgelegt wurden;
- Die Bestimmungen von Artikel 5 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr sollten weiter modernisiert werden, indem die Anbieter von digitalen Diensten verpflichtet werden, Verbrauchern direkte und wirksame Kommunikationswege zu eröffnen, wie etwa über elektronische Kontaktformulare, Chatbots, Sofortnachrichten oder Telefonrückruf, wobei sichergestellt werden muss, dass Verbraucher klar und verständlich über diese Kommunikationswege informiert werden;

2. Faire Vertragsbestimmungen und allgemeine Geschäftsbedingungen

Das Gesetz über digitale Dienste sollte die Anbieter von Diensten dazu verpflichten, faire, zugängliche, nicht-diskriminierende und transparente Vertragsbestimmungen und allgemeine Geschäftsbedingungen festzulegen, die mindestens folgende Anforderungen erfüllen:

- es sollten klare und eindeutige Vertragsbestimmungen und allgemeine Geschäftsbedingungen in einfacher und verständlicher Sprache festgelegt werden;

⁽²⁾ Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2019/2161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinien 98/6/EG, 2005/29/EG und 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 7).

⁽³⁾ Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64).

Dienstag, 20. Oktober 2020

- in den Vertragsbestimmungen und allgemeinen Geschäftsbedingungen sollte ausdrücklich darauf hingewiesen werden, was nach dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht, das auf die zu erbringenden Dienste anwendbar ist, als illegaler Inhalt oder illegales Verhalten gilt, sowie auf die rechtlichen Konsequenzen für Nutzer eingegangen werden, wenn sie wissentlich illegale Inhalte speichern oder hochladen;
- Nutzer sollten benachrichtigt werden, wenn eine wesentliche Änderung, die die Rechte der Nutzer beeinträchtigen kann, an den Vertragsbedingungen und allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgenommen wird, und diesbezüglich entsprechend aufgeklärt werden;
- es sollte sichergestellt werden, dass vorformulierte Standardklauseln in Vertragsbedingungen und allgemeinen Geschäftsbedingungen, die nicht im Voraus individuell ausgehandelt wurden, einschließlich in Endbenutzer-Lizenzvereinbarungen, mit einer zusammenfassenden Erklärung beginnen, die auf einer harmonisierten, von der Kommission festgelegten Vorlage basiert;
- es sollte sichergestellt werden, dass der Stornierungsprozess ähnlich mühelos erfolgen kann wie die Anmeldung (ohne „Dark Patterns“ oder Einflussnahme auf die Entscheidung des Verbrauchers);
- wenn automatisierte Systeme verwendet werden, müssen in ihren Vertragsbedingungen und allgemeinen Geschäftsbedingungen die Eingaben und Zielausgaben ihrer automatisierten Systeme sowie die Hauptparameter, die das Ranking bestimmen, sowie die Gründe für die relative Bedeutung dieser Hauptparameter im Vergleich zu anderen Parametern klar und eindeutig angegeben werden, während gleichzeitig die Kohärenz mit der Platforms-to-Business-Verordnung sichergestellt wird;
- es sollte sichergestellt werden, dass die Anforderungen an die Vertragsbestimmungen und allgemeinen Geschäftsbedingungen den im Unionsrecht, einschließlich der Richtlinie über missbräuchliche Vertragsklauseln, der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken, der Richtlinie über Verbraucherrechte, der Richtlinie (EU) 2019/2161 und der Datenschutz-Grundverordnung, festgelegten Informationspflichten entsprechen und diese ergänzen.

3. Transparenzpflichten für kommerzielle Kommunikation

- Durch die überarbeiteten Bestimmungen der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr sollten die derzeitigen Transparenzpflichten in Bezug auf die kommerzielle Kommunikation gestärkt werden, indem die Grundsätze der Transparenz durch Technikgestaltung und der Transparenz durch Voreinstellungen festgelegt werden.
- Aufbauend auf Artikel 6 und 7 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr sollten die vorzuschlagenden Maßnahmen einen neuen Transparenzrahmen für die Beziehungen zwischen Online-Plattformen und Unternehmen schaffen, und zwar in Bezug auf Online-Werbung, digitales „Nudging“, Microtargeting, Empfehlungssysteme für Werbung und Vorzugsbehandlung enthält. Für diese Maßnahmen sollte Folgendes gelten:
 - die Verpflichtung zur Offenlegung klar definierter Arten von Informationen über Online-Werbung sollte aufgenommen werden, um eine wirksame Prüfung und Kontrolle zu ermöglichen, wie z. B. Informationen über die Identität des Werbetreibenden und die direkten und indirekten Zahlungen oder sonstige Vergütungen, die Dienstleister erhalten; dies sollte es Verbraucher und Behörden ermöglichen zu erkennen, wer beispielsweise bei falscher oder irreführender Werbung zur Rechenschaft gezogen werden sollte; die Maßnahmen sollten auch dazu beitragen, dass illegale Aktivitäten nicht über Werbedienstleistungen finanziert werden können;
 - es sollte klar zwischen kommerzieller und politischer Online-Werbung unterschieden und die Transparenz der Kriterien für die Profilerstellung von Zielgruppen und die Optimierung von Werbekampagnen sichergestellt werden; Verbraucher sollten in die Lage versetzt werden, sich einem Tracking oder Mikrotargeting zu entziehen und der Verwendung von Daten zu ihrem Nutzerverhalten sowie einer Anzeige von politischer Werbung oder Werbeanzeigen explizit über ein Opt-in zuzustimmen;
 - Verbraucher sollten Zugang zu ihren dynamischen Werbeprofilen erhalten, damit sie wissen, ob und aus welchem Grund sie getrackt werden und ob die Informationen, die sie erhalten, einen Werbezweck haben, während gleichzeitig das Recht garantiert wird, Entscheidungen anzufechten, die ihre Rechte untergraben;
 - es sollte dafür gesorgt werden, dass bezahlte Werbung oder die bezahlte Platzierung in einer Rangfolge der Suchergebnisse in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2005/29/EG in durch die Richtlinie (EU) 2019/2161 geänderten Fassung klar, prägnant und verständlich gekennzeichnet sind.

Dienstag, 20. Oktober 2020

- es sollte sichergestellt werden, dass der Grundsatz der Nichtdiskriminierung und der Mindestanforderungen an die Diversifizierung eingehalten sowie Praktiken, die eine aggressive Werbung darstellen, identifiziert werden können, wobei verbraucherfreundliche KI-Technologien gefördert werden;
- mit Blick auf Algorithmen, die für gezielte Werbung und die Optimierung von Anzeigen eingesetzt werden, sollten eine Rechenschaftspflicht und Fairnesskriterien eingeführt sowie externe Prüfungen durch die zuständigen Behörden und die Kontrolle der Ausgestaltung von Algorithmen ermöglicht werden, bei denen es um personenbezogene Informationen geht, ohne dass dabei das Risiko besteht, die Privatsphäre und Geschäftsgeheimnisse der Nutzer zu verletzen;
- es sollten Daten zur Werbeauslieferung und zur Sichtbarkeit von Werbenden zugänglich gemacht werden, wenn es darum geht, wo und wann Anzeigen geschaltet werden sollen, sowie in Bezug auf die Wirksamkeit von bezahlter im Vergleich zu unbezahlter Werbung;

4. Künstliche Intelligenz und maschinelles Lernen

Die überarbeiteten Bestimmungen sollten den in der Folge aufgeführten Prinzipien in Bezug auf die Bereitstellung von Diensten der Informationsgesellschaft, die durch KI gestützt werden, automatisierte Entscheidungssysteme oder Tools für maschinelles Lernen einsetzen, folgen, indem

- sichergestellt wird, dass Verbraucher das Recht haben, informiert zu werden, wenn ein Dienst durch KI gestützt wird, automatisierte Tools zur Entscheidungsfindung oder zum maschinellen Lernen oder Tools zur automatisierten Inhaltserkennung verwendet werden, und zusätzlich das Recht haben, keiner Entscheidung zu unterliegen, die ausschließlich auf automatisierten Entscheidungen basiert, sowie die Möglichkeit haben, die Verwendung von KI-gestützten Personalisierungsfunktionen zu verweigern, einzuschränken oder zu personalisieren, insbesondere im Hinblick auf das Ranking von Diensten;
- umfassende Vorschriften über Nichtdiskriminierung und Transparenz in Bezug auf Algorithmen und Datensätze festgelegt werden;
- sichergestellt wird, dass Algorithmen für die zuständigen Behörden, die die Möglichkeit haben zu prüfen, wann Grund zu der Annahme besteht, dass eine algorithmische Voreingenommenheit vorliegt, nachvollziehbar sein müssen;
- Einzelfallüberwachungen und einer wiederkehrenden Risikobewertung von Algorithmen durch die zuständigen Behörden sowie durch menschliche Kontrolle in Bezug auf die Entscheidungsfindung ermöglicht werden, um ein höheres Verbraucherschutzniveau sicherzustellen; solche Anforderungen sollten mit den in den bestehenden Vorschriften festgelegten menschlichen Kontrollmechanismen und Risikobewertungspflichten für die Automatisierung von Diensten, wie der Richtlinie (EU) 2018/958 ⁽⁴⁾ („Richtlinie zur Verhältnismäßigkeitsprüfung“), vereinbar sein und keine ungerechtfertigte oder unverhältnismäßige Einschränkung des freien Verkehrs der Dienstleistungen darstellen;
- klare Mechanismen für Rechenschaftspflicht, Haftung und Rechtsbehelfe geschaffen werden, um mit möglichen Schäden, die sich aus der Nutzung von KI-Anwendungen und Instrumenten im Bereich maschinelles Lernen ergeben, umzugehen;
- der Grundsatz der Sicherheit durch Konzipierung, Standardisierung sowie durch die Festlegung wirksamer und effizienter Rechte und Verfahren für KI-Entwickler in Fällen eingeführt wird, in denen die Algorithmen sensible Entscheidungen über Einzelpersonen herbeiführen, und durch angemessene Berücksichtigung und Nutzung der Auswirkungen künftiger technologischer Entwicklungen;
- die Kohärenz in Bezug auf Vertraulichkeit, Benutzerdatenschutz und Geschäftsgeheimnissen sichergestellt wird;
- sichergestellt wird, dass, wenn am Arbeitsplatz eingeführte KI-Technologien direkte Auswirkungen auf die Beschäftigungsbedingungen von Arbeitnehmern haben, die digitale Dienste nutzen, die Arbeitnehmer dazu umfassende Informationen erhalten.

⁽⁴⁾ Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25).

Dienstag, 20. Oktober 2020

5. Sanktionen

Die Einhaltung dieser Pflichten sollte durch wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen, einschließlich der Verhängung von verhältnismäßigen Geldbußen, durchgesetzt werden.

V. MASSNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DEM VORGEHEN GEGEN ILLEGALE ONLINE-INHALTE

Das Gesetz über digitale Dienste sollte Klarheit und Orientierungshilfe dafür bieten, wie Online-Vermittler gegen illegale Online-Inhalte vorgehen sollten. Die überarbeiteten Vorschriften der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr sollten:

- klarstellen, dass jede Entfernung oder Sperrung illegaler Inhalte die Grundrechte und die legitimen Interessen der Nutzer und Verbraucher nicht beeinträchtigen sollte und dass legale Inhalte online bleiben sollten;
- den Rechtsrahmen unter Berücksichtigung der zentralen Rolle, die Online-Vermittler und das Internet bei der Förderung der öffentlichen Debatte und der freien Verbreitung von Fakten, Meinungen und Ideen spielt, stärken;
- den zugrunde liegenden Rechtsgrundsatz wahren, wonach Online-Vermittler nicht unmittelbar für die Handlungen ihrer Nutzer haftbar gemacht werden sollten und Inhalte unter fairen, zugänglichen, nichtdiskriminierenden und transparenten Bedingungen für die Nutzung des Dienstes weiterhin moderieren können;
- deutlich werden lassen, dass eine Entscheidung von Online-Vermittlern darüber, ob hochgeladene Inhalte legal sind, nur vorläufig sein sollte, und dass Online-Vermittler für diese Entscheidung nicht haftbar gemacht werden sollten, da nur ein Gericht in letzter Instanz feststellen kann, ob ein Inhalt illegal ist;
- sicherstellen, dass die Fähigkeit der Mitgliedstaaten, zu entscheiden, welche Inhalte nach nationalem Recht illegal sind, nicht beeinträchtigt wird;
- sicherstellen, dass die Maßnahmen, die Online-Vermittler ergreifen sollen, verhältnismäßig, wirksam und angemessen sind, damit illegale Online-Inhalte wirksam bekämpft werden können;
- Vorgaben enthalten, mit denen die Schwere der Maßnahmen, die Diensteanbieter ergreifen müssen, in ein Verhältnis zur Schwere des Verstoßes gesetzt werden;
- sicherstellen, dass die Sperrung des Zugangs zu illegalen Inhalten und die Entfernung von illegalen Inhalten nicht die Sperrung des Zugangs zu einer ganzen Plattform und zu Diensten erfordert, die ansonsten legal sind;
- neue Transparenz und eine unabhängige Aufsicht über die Verfahren und Instrumente zur Moderation der Inhalte im Zusammenhang mit der Entfernung illegaler Online-Inhalte einführen; solche Systeme und Verfahren sollten von soliden Schutzvorkehrungen für Transparenz und Rechenschaftspflicht begleitet werden und für Audits und Tests durch die zuständigen Behörden zur Verfügung stehen.

1. Ein Melde- und Abhilfemechanismus

Mit dem Gesetz über digitale Dienste sollte ein harmonisierter und rechtlich durchsetzbarer Melde- und Abhilfemechanismus eingeführt werden, der auf einer Reihe klarer Verfahren und genau festgelegten Zeitrahmen für jeden Schritt des Melde- und Abhilfeverfahrens beruht. Der Melde- und Abhilfemechanismus sollte:

- auf illegale Online-Inhalte oder illegales Online-Verhalten anwendbar sein;
- zwischen unterschiedlichen Arten von Anbietern, Sektoren und/oder illegalen Inhalten und der Schwere des Verstoßes differenzieren;
- leicht zugängliche, zuverlässige und benutzerfreundliche Verfahren schaffen, die auf die Art des Inhalts zugeschnitten sind;
- es Nutzern ermöglichen, potenziell illegale Online-Inhalte oder Verhaltensweisen auf elektronischem Wege leicht an Online-Vermittler zu melden;
- bestehende Konzepte und Verfahren wie „unverzügliches Handeln“, „tatsächliche Kenntnis und Bewusstsein“, „gezielte Maßnahmen“, „Meldeformate“ und „Gültigkeit von Meldungen“ in verständlicher Weise klarstellen;
- sicherstellen, dass Meldungen weder automatisch eine rechtliche Haftung auslösen noch eine Entfernungspflicht für bestimmte Inhalte bewirken, auch nicht zur Prüfung der Rechtmäßigkeit;

Dienstag, 20. Oktober 2020

- die Vorgabe enthalten, dass Meldungen hinreichend konkret und angemessen begründet sein müssen, damit der empfangende Diensteanbieter fundiert und gewissenhaft entscheiden kann, wie er auf die Meldung reagiert, und die Anforderungen festlegen, die erforderlich sind um sicherzustellen, dass die Meldungen alle Informationen enthalten, die für die rasche Entfernung illegaler Inhalte erforderlich sind;
- die Meldungen sollten den Ort (URL und Zeitstempel, falls zutreffend) der betreffenden mutmaßlich illegalen Inhalte, Datum und Uhrzeit des angeblichen Verstoßes, den angegebenen Grund für die Meldung, einschließlich einer Erläuterung der Gründe, aus denen der Meldende den Inhalt für rechtswidrig hält, und gegebenenfalls, je nach Art des Inhalts, zusätzliche Nachweise für die Behauptung und eine Erklärung des guten Glaubens, dass die übermittelten Informationen korrekt sind, umfassen;
- Hinweisgeber sollten ihre Kontaktdaten in dem Hinweis angeben können, aber nicht dazu verpflichtet sein; wenn sie sich dafür entscheiden, sollte ihre Anonymität gegenüber dem Anbieter des Inhalts gewahrt sein; wenn keine Kontaktdaten angegeben werden, kann die IP-Adresse oder ein anderes Äquivalent verwendet werden; anonyme Meldungen sollten nicht zulässig sein, wenn sie die Verletzung von Persönlichkeitsrechten oder Rechten des geistigen Eigentums betreffen;
- Vorkehrungen treffen, um missbräuchliches Verhalten von Nutzern zu verhindern, die systematisch, wiederholt und in böser Absicht falsche oder missbräuchliche Meldungen machen;
- eine Verpflichtung für die Online-Vermittler einführen, die gemeldeten Inhalte zu überprüfen und dem Meldenden und dem für das Hochladen von Inhalten Verantwortlichen zeitnah mit einer begründeten Entscheidung zu antworten; diese Antwortanforderung sollte eine Begründung für die Entscheidung sowie Informationen darüber einschließen, wie die Entscheidung getroffen wurde, ob ein Mensch sie getroffen hat oder ob sie das Ergebnis einer automatisierten Entscheidung ist, und wie sie von den Parteien gegenüber dem Vermittler, vor Gericht oder anderen Institutionen angefochten werden kann;
- Informationen und Rechtsbehelfe zur Anfechtung der Entscheidung mittels einer Gegendarstellung vorsehen, auch wenn der Inhalt mittels automatisierter Lösungen entfernt wurde, es sei denn, eine solche Gegendarstellung stünde im Widerspruch zu laufenden Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden;
- sicherstellen, dass richterliche Verfügungen, die in einem anderen Mitgliedstaat ergehen als demjenigen des Online-Vermittlers, nicht unter den Melde- und Abhilfemechanismus fallen.

Der Melde- und Abhilfemechanismus, der im Rahmen des Gesetzes über digitale Dienste entstehen soll, sollte nur für illegale Inhalte verbindlich sein. Dies sollte jedoch Online-Vermittler nicht daran hindern, für andere Inhalte einen ähnlichen Melde- und Abhilfemechanismus zu schaffen.

2. Außergerichtliche Streitbeilegung im Zusammenhang mit den Melde- und Abhilfemechanismen

- Die Entscheidung des Online-Vermittlers, auf als illegal gemeldete Inhalte zu reagieren oder nicht, sollte eine klare Begründung für die Maßnahmen enthalten, die in Bezug auf diese spezifischen Inhalte ergriffen wurden. Der Meldende sollte eine Empfangsbestätigung und eine Mitteilung mit Informationen über die Weiterverfolgung der Meldung erhalten;
- die Anbieter von Inhalten, die als illegal gemeldet werden, sollten unverzüglich über die Meldung und gegebenenfalls über die Gründe und Entscheidungen, die getroffen wurden, um die Inhalte zu entfernen oder den Zugang zu ihnen aufzuheben oder zu sperren, informiert werden; alle Beteiligten sollten ordnungsgemäß über alle bestehenden rechtlichen Optionen und Mechanismen zur Anfechtung dieser Entscheidung informiert werden;
- alle Beteiligten sollten das Recht haben, die Entscheidung mittels einer Gegendarstellung, für die klare Anforderungen gelten sollten und die eine Begründung umfassen sollte, anzufechten; die Beteiligten sollten auch auf außergerichtliche Streitbeilegungsmechanismen zurückgreifen können;
- das Recht auf eine Meldung und auf eine Gegendarstellung von einem Nutzer, bevor eine Entscheidung zur Entfernung von Inhalten getroffen wird, wird nur dann eingeschränkt oder aufgehoben, wenn:
 - a) Online-Vermittler einer nationalen gesetzlichen Anforderung unterliegen, dass Online-Vermittlungsdienste die Bereitstellung ihrer gesamten Online-Vermittlungsdienste für einen bestimmten Nutzer auf eine Art und Weise beenden, die die Einhaltung dieses Melde- und Abhilfemechanismus nicht erlaubt; oder
 - b) die Meldung oder Gegendarstellung würde eine laufende strafrechtliche Untersuchung behindern, die es erforderlich macht, die Entscheidung, den Zugang zu den Inhalten auszusetzen oder zu entfernen, geheim zu halten.

Dienstag, 20. Oktober 2020

- Die Regeln von Artikel 17 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr sollten überarbeitet werden, um sicherzustellen, dass unabhängige außergerichtliche Streitbeilegungsmechanismen eingerichtet werden und den Nutzern im Falle von Streitigkeiten über die Sperrung des Zugangs zu oder die Entfernung von Werken oder anderen von ihnen hochgeladenen Inhalten zur Verfügung stehen;
- Der außergerichtliche Streitbeilegungsmechanismus sollte bestimmte Standards erfüllen, insbesondere in Bezug auf Verfahrensgerechtigkeit, Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Transparenz und Wirksamkeit; unbeschadet der Rechte der Nutzer auf wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf müssen derartige Verfahren die unparteiische Beilegung von Streitigkeiten ermöglichen und dürfen den Nutzern den Rechtsschutz nach nationalem Recht nicht vorenthalten;
- wenn die Abhilfemaßnahme und die Gegendarstellung ergeben haben, dass die gemeldete Tätigkeit oder Information nicht rechtswidrig ist, sollte der Online-Vermittler die Inhalte, die entfernt oder gesperrt wurden, unverzüglich wiederherstellen oder das erneute Hochladen durch den Nutzer ermöglichen;
- alle Beteiligten sollten, wenn sie eine Mitteilung herausgeben, anfechten oder erhalten, sowohl über die Möglichkeit, einen alternativen Streitbeilegungsmechanismus in Anspruch zu nehmen, als auch über das Recht, ein zuständiges nationales Gericht anzurufen, informiert werden;
- Die außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren sollten in keiner Weise das Recht der beteiligten Parteien auf Einleitung eines Gerichtsverfahrens berühren.

3. Transparenz des Melde- und Abhilfemechanismus

Die Melde- und Abhilfemechanismen sollten transparent und öffentlich zugänglich sein. Zu diesem Zweck sollten Online-Vermittler verpflichtet sein, standardisierte Jahresberichte mit Informationen über Folgendes zu veröffentlichen:

- die Anzahl aller Meldungen, die im Rahmen des Melde- und Abhilfemechanismus eingegangen sind, und die Arten von Inhalten, auf die sie sich beziehen;
- die durchschnittliche Bearbeitungszeit, aufgeschlüsselt nach Art des Inhalts;
- die Anzahl der fälschlicherweise gelöschten bzw. gesperrten Inhalte;
- die Art der Einrichtungen, die die Meldungen gemacht haben (Privatpersonen, Organisationen, Unternehmen, vertrauenswürdige Hinweisgeber usw.), und die Gesamtzahl ihrer Meldungen;
- Informationen über die Art der Rechtswidrigkeit des Inhalts oder die Art des Verstoßes, für den er entfernt wurde;
- die Zahl der angefochtenen Entscheidungen, die bei Online-Vermittlern eingegangen sind, und die Art und Weise, wie sie bearbeitet wurden;
- die Beschreibung des vom Hosting-Vermittler angewandten Modells für die Moderation von Inhalten sowie aller automatisierten Hilfsmittel, einschließlich aussagekräftiger Informationen über die verwendete Logik;
- die Maßnahmen, die sie ergreifen, um wirksam gegen das systematisch missbräuchliche Verhalten von Wiederholungstätern vorzugehen.

In Bezug auf die Verpflichtung, diesen Bericht zu veröffentlichen, und die darin geforderten Einzelheiten sollten die Größe der Online-Vermittler, der Umfang ihrer Tätigkeit sowie die Frage berücksichtigt werden, ob sie lediglich über eingeschränkte Ressourcen und Expertise verfügen. Kleinstunternehmen und Start-ups sollten nur dann zur Aktualisierung dieses Berichts verpflichtet werden, wenn es von einem Jahr zum nächsten signifikante Veränderungen gibt.

Online-Vermittler sollten auch Informationen über ihre Verfahren und den Zeitrahmen für das Eingreifen interessierter Parteien veröffentlichen, wie z. B. den zeitlichen Rahmen, innerhalb dessen der Inhalte-Uploader mit einer Gegendarstellung reagieren muss, die Zeitspanne für die Informierung beider Parteien von dem Vermittler über das Ergebnis des Verfahrens sowie für verschiedene Formen der Anfechtung der Entscheidung.

4. Ausnahmen von der Haftung in Artikel 12, 13 und 14 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr

Das Gesetz über digitale Dienste sollte die derzeitigen begrenzten Ausnahmen von der Haftung für Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft (Online-Vermittler) gemäß Artikel 12, 13 und 14 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr schützen und beibehalten.

Dienstag, 20. Oktober 2020

5. Aktive und passive Hosts

Das Gesetz über digitale Dienste sollte die Ausnahmeregelungen der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr für Vermittler, die eine neutrale und passive Rolle spielen, beibehalten und den Mangel an Rechtssicherheit bezüglich des Konzepts der „aktiven Rolle“ durch eine Kodifizierung der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs beheben. Es sollte auch klarstellen, dass die Anbieter von Hostingdiensten eine aktive Rolle spielen, wenn sie die Inhalte erstellen oder bis zu einem gewissen Grad zur Illegalität der Inhalte beitragen, oder wenn es darauf hinausläuft, dass die Inhalte Dritter als eigene Inhalte übernommen werden, was von durchschnittlichen Nutzern oder Verbrauchern beurteilt wird.

Es sollte sicherstellen, dass freiwillige Maßnahmen, die von Online-Vermittlern ergriffen werden, um gegen illegale Inhalte vorzugehen, nicht dazu führen, dass ihnen allein auf der Grundlage dieser Maßnahmen eine aktive Rolle zugeschrieben wird. Der Einsatz solcher Maßnahmen sollte jedoch mit geeigneten Schutzmaßnahmen einhergehen, und die Praktiken der Inhaltsmoderation sollten fair, zugänglich, nicht diskriminierend und transparent sein.

Das Gesetz über digitale Dienste sollte die Ausnahmen von der Haftung für Backend- und Infrastrukturdienste beibehalten, die nicht Teil der vertraglichen Beziehungen zwischen Online-Vermittlern und ihren Kunden sind und die lediglich Entscheidungen der Online-Vermittler oder ihrer Kunden umsetzen.

6. Verbot der allgemeinen Überwachungspflicht — Artikel 15 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr

Im Gesetz über digitale Dienste sollte das Verbot der allgemeinen Überwachungspflicht gemäß Artikel 15 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr beibehalten werden. Online-Vermittler sollten keinen allgemeinen Überwachungspflichten unterliegen.

VI. ONLINE-MARKTPLÄTZE

Im Gesetz über digitale Dienste sollten spezifische neue Vorschriften für Online-Marktplätze für Online-Verkauf, -Werbung und -Angebot von Produkten und die Erbringung von Dienstleistungen an Verbraucher vorgeschlagen werden.

Diese neuen Vorschriften sollten:

- konsistent mit der Reform der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit sein und diese ergänzen;
- alle Unternehmen erfassen, die Verbrauchern in der Union Dienstleistungen und/oder Produkte anbieten und direkt an sie verkaufen, auch wenn sie ihren Sitz außerhalb der Union haben;
- zwischen Online-Marktplätzen und anderen Arten von Diensteanbietern unterscheiden, einschließlich anderer ergänzender Vermittlungstätigkeiten im Rahmen derselben Unternehmenstätigkeit; erfüllt eine von einem Unternehmen erbrachte Dienstleistung die Kriterien, die erforderlich sind, um als Marktplatz angesehen zu werden, so sollten die Vorschriften unabhängig von der internen Organisation des Unternehmens für diesen Geschäftsbereich in vollem Umfang gelten;
- sicherstellen, dass Online-Marktplätze klarstellen, aus welchem Land die Produkte oder Dienstleistungen verkauft bzw. bereitgestellt werden, unabhängig davon, ob sie von diesem Marktplatz, einem Dritten oder einem innerhalb oder außerhalb der Union niedergelassenen Verkäufer verkauft oder bereitgestellt werden;
- sicherstellen, dass Online-Marktplätze alle bekannten irreführenden Informationen, die vom Anbieter gegeben werden, einschließlich irreführender impliziter Garantien und Erklärungen des Anbieters, zügig entfernen;
- sicherstellen, dass Online-Marktplätze, die professionelle Dienstleistungen anbieten, angeben, wann ein Beruf im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG reglementiert ist, um es den Verbrauchern zu ermöglichen, sowohl eine sachkundige Wahl zu treffen als auch erforderlichenfalls bei der jeweils zuständigen Behörde zu überprüfen, ob ein Berufsangehöriger die Anforderungen für eine bestimmte Berufsqualifikation erfüllt;
- sicherstellen, dass Online-Marktplätze transparent und rechenschaftspflichtig sind, und mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten um zu ermitteln, wo ernste Gefahren durch gefährliche Produkte bestehen, und sie zu warnen, sobald sie auf ihren Plattformen derartige Produkte bemerken;
- sicherzustellen, dass die Online-Marktplätze das gemeinschaftliche System zum raschen Informationsaustausch (RAPEX) für gefährliche Non-Food-Produkte konsultieren und Stichproben von zurückgerufenen und gefährlichen Produkten durchführen und, wo immer möglich, geeignete Maßnahmen in Bezug auf die betroffenen Produkte ergreifen;

Dienstag, 20. Oktober 2020

- sicherstellen, dass sobald Produkte von den Schnellwarnsystemen der Union, den Marktüberwachungsbehörden, den Zollbehörden oder von den Verbraucherschutzbehörden als unsicher bzw. als Fälschung eingestuft wurden, es obligatorisch sein sollte, Produkte zügig und maximal innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Erhalt der Benachrichtigung vom Markt zu nehmen;
- sicherstellen, dass Online-Marktplätze die Verbraucher informieren, sobald ein Produkt, das sie dort gekauft haben, nach einer Meldung über die Nichteinhaltung der Produktsicherheits- und Verbraucherschutzvorschriften der Union von ihrer Plattform entfernt wurde; sie sollten auch die Verbraucher über alle Sicherheitsprobleme und alle Maßnahmen informieren, die erforderlich sind um sicherzustellen, dass Rückrufe wirksam durchgeführt werden;
- sicherstellen, dass die Online-Marktplätze Maßnahmen gegen Wiederholungstäter, die gefährliche Produkte anbieten, in Zusammenarbeit mit den Behörden im Einklang mit der Verordnung über die Beziehungen zwischen Internetplattformen und Unternehmen einführen und dass sie Maßnahmen ergreifen, um das Wiedererscheinen gefährlicher Produkte zu verhindern, die bereits entfernt worden waren;
- die Möglichkeit in Erwägung ziehen, von Anbietern, die in einem Drittland ansässig sind, die Gründung einer Niederlassung in der Union zu verlangen oder einen in der Union ansässigen gesetzlichen Vertreter zu benennen, der für den Verkauf von Produkten oder Dienstleistungen, die nicht den Sicherheitsvorschriften der Union entsprechen, an europäische Verbraucher verantwortlich gemacht werden kann;
- die Haftung von Online-Marktplätzen für Verbraucherschäden und dem Versäumnis, angemessene Maßnahmen zur Entfernung illegaler Produkte zu ergreifen, nachdem sie von diesen illegalen Produkten Kenntnis erlangt haben, regeln;
- die Haftung von Online-Marktplätzen regeln, wenn Plattformen den überwiegenden Einfluss auf Anbieter und wesentliche Elemente von wirtschaftlichen Transaktionen wie Zahlungsmitteln, Preisen, Standardbedingungen oder Verhaltensweisen zur Erleichterung des Verkaufs von Waren an Verbraucher auf dem europäischen Markt haben und es keinen in der Union niedergelassenen Hersteller, Einführer oder Händler gibt, der haftbar gemacht werden kann;
- die Haftung von Online-Marktplätzen regeln, wenn der Online-Marktplatz den Verbraucher nicht darüber informiert hat, dass ein Dritter der tatsächliche Anbieter der Waren oder Dienstleistungen ist, sodass der Marktplatz gegenüber dem Verbraucher vertraglich haftbar gemacht wird; eine Haftung sollte auch dann in Betracht gezogen werden, wenn der Marktplatz wissentlich irreführende Informationen bereitstellt;
- garantieren, dass Online-Marktplätze das Recht haben, gegenüber einem Lieferanten oder Hersteller, dem ein Verschulden anzulasten ist, Rechtsmittel einzulegen;
- prüfen, ob die von einigen Einzelhändlern im elektronischen Handel und von der Kommission eingegangene Verpflichtung, gefährliche oder gefälschte Produkte im Rahmen der freiwilligen Verpflichtungserklärung für mehr Produktsicherheit („Product Safety Pledge“) und des freiwilligen Memorandum of Understanding (MoU) über den Internethandel mit gefälschten Waren schneller aus dem Verkauf zu nehmen, ausgeweitet werden sollte, und angeben, welche dieser Verpflichtungen verbindlich werden könnten.

VII. EX-ANTE-REGULIERUNG SYSTEMRELEVANTER BETREIBER

Mit dem Gesetz über digitale Dienste sollte ein Vorschlag für ein neues separates Instrument vorgelegt werden, mit dem sichergestellt werden soll, dass die systemische Rolle spezifischer Online-Plattformen den Binnenmarkt nicht gefährdet, indem innovative Neueinsteiger, einschließlich KMU, Unternehmer und Start-ups, ungerechtfertigterweise ausgeschlossen werden und dadurch die Auswahl für die Verbraucher verringert wird;

Zu diesem Zweck sollte(n) im Rahmen des Gesetzes über digitale Dienste insbesondere:

- ein Ex-ante-Mechanismus eingerichtet werden, um Marktversagen, die durch „systemrelevante Betreiber“ in der digitalen Welt entstehen, aufbauend auf der Verordnung über die Beziehungen zwischen Online-Plattformen und Unternehmen zu verhindern (anstatt lediglich Abhilfe zu schaffen); ein solcher Mechanismus sollte es den Regulierungsbehörden ermöglichen, systemrelevanten Betreibern Abhilfemaßnahmen aufzuerlegen, um Marktversagen zu beheben, ohne dass ein Verstoß gegen Wettbewerbsvorschriften festgestellt wird;
- die Regulierungsbehörden ermächtigen, denjenigen Unternehmen, die als „systemrelevante Betreiber“ identifiziert wurden, verhältnismäßige und genau definierte Abhilfemaßnahmen aufzuerlegen, und zwar auf der Grundlage von Kriterien, die innerhalb des Gesetzes über digitale Dienste festgelegt wurden, und von einer geschlossenen Liste der positiven und negativen Maßnahmen, die diese Unternehmen einhalten müssen und/oder deren Durchführung ihnen untersagt ist; die Kommission im Rahmen der Folgenabschätzung eine gründliche Analyse der verschiedenen bislang auf dem Markt beobachteten Probleme durchführen, wie etwa:

Dienstag, 20. Oktober 2020

- den Mangel an Interoperabilität und geeigneten Werkzeugen, Daten, Fachkenntnissen und Ressourcen, die von den systemrelevanten Betreibern eingesetzt werden, um es den Verbrauchern zu ermöglichen, zwischen digitalen Plattformen oder Internet-Ökosystemen zu wechseln oder Verbindungen herzustellen und zu interagieren;
- die systematische bevorzugte Anzeige, die es systemrelevanten Betreibern ermöglicht, ihre eigenen nachgelagerten Dienste besser sichtbar zu machen;
- Data Envelopment für die Ausweitung der Marktmacht von einem Markt auf benachbarte Märkte, Selbstbevorzugung in Bezug auf die eigenen Produkte und Dienstleistungen („Self-Preferencing“) sowie die Beteiligung an Praktiken, die auf die Bindung von Verbrauchern an einen einzigen Anbieter abzielen;
- die weit verbreitete Praxis, dritten Geschäftskunden durch die Auferlegung von Vertragsklauseln zu verbieten, die Verbraucher auf ihre eigene Website zu lenken;
- die mangelnde Transparenz der von den systemrelevanten Betreibern verwendeten Empfehlungssysteme, einschließlich der Regeln und Kriterien für das Funktionieren dieser Systeme;
- sicherstellen, dass systemrelevanten Betreibern die Möglichkeit gegeben wird nachzuweisen, dass das betreffende Verhalten gerechtfertigt ist;
- klarstellen, dass allen „systemrelevanten Betreibern“ einige regulatorische Abhilfemaßnahmen auferlegt werden sollten, wie z. B. Transparenzverpflichtungen in der Art und Weise, wie sie ihre Geschäfte betreiben, insbesondere wie sie Daten sammeln und nutzen, und ein Verbot für „systemrelevante Betreiber“, Praktiken anzuwenden, die darauf abzielen, Verbrauchern den Wechsel oder die Nutzung von Dienstleistungen verschiedener Anbieter zu erschweren, oder andere Formen ungerechtfertigter Diskriminierung, die andere Unternehmen ausschließen oder benachteiligen;
- die Regulierungsbehörden ermächtigen, vorläufige Maßnahmen zu ergreifen und Sanktionen gegen „systemrelevante Betreiber“ zu verhängen, die die unterschiedlichen regulatorischen Verpflichtungen, die ihnen auferlegt wurden, nicht einhalten;
- der Kommission die Befugnis vorzubehalten, letztendlich zu entscheiden, ob ein Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft ein „systemrelevanter Betreiber“ ist, und zwar auf der Grundlage der im *Ex-ante*-Mechanismus festgelegten Bedingungen;
- die Nutzer von „systemrelevanten Betreibern“ in die Lage versetzen, informiert zu sein, zu deaktivieren und in der Lage zu sein, effektiv zu kontrollieren und zu entscheiden, welche Art von Inhalten sie sehen möchten; die Nutzer sollten auch angemessen darüber informiert werden, warum ihnen bestimmte Inhalte vorgeschlagen werden;
- sicherstellen, dass die Rechte, Pflichten und Grundsätze der DSGVO — einschließlich Datenminimierung, Zweckbindung, Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen, rechtliche Gründe für die Verarbeitung — eingehalten werden;
- ein angemessenes Maß an Interoperabilität sicherstellen, das von den „systemrelevanten Betreibern“ verlangt, geeignete Werkzeuge, Daten, Fachkenntnisse und Ressourcen zu teilen, die eingesetzt werden, um die Risiken der Bindung der Nutzer und Verbraucher und die künstliche Bindung der Nutzer an einen systemrelevanten Betreiber ohne realistische Möglichkeit oder Anreize für den Wechsel zwischen digitalen Plattformen oder Internet-Ökosystemen zu begrenzen; im Rahmen dieser Maßnahmen sollte die Kommission verschiedene Technologien und offene Standards und Protokolle prüfen, einschließlich der Möglichkeit einer technischen Schnittstelle (Application Programming Interface), die den Nutzern konkurrierender Plattformen den Anschluss an die systemrelevanten Betreiber und den Austausch von Informationen mit ihnen ermöglicht; systemrelevante Betreiber dürfen die Daten, die während der Interoperabilitätsaktivitäten von Dritten erhalten werden, nicht für andere Zwecke als die Ermöglichung dieser Aktivitäten kommerziell nutzen; Interoperabilitätspflichten sollten die Möglichkeit von Vermittlern, Schwachstellen zu beheben, nicht einschränken, behindern oder verzögern;
- sicherstellen, dass der neue *Ex-ante*-Mechanismus die Anwendung der Wettbewerbsregeln, auch in Bezug auf die Selbstbevorzugung und die vertikale Integration insgesamt, nicht beeinträchtigt, und sicherstellen, dass beide Politikinstrumente völlig unabhängig sind.

Dienstag, 20. Oktober 2020

VIII. ÜBERWACHUNG, ZUSAMMENARBEIT UND DURCHSETZUNG

Das Gesetz über digitale Dienste sollte die Überwachung und Durchsetzung der bestehenden Vorschriften verbessern und die Binnenmarktklausel als Eckpfeiler des digitalen Binnenmarkts stärken, indem es diese durch einen neuen Mechanismus der Zusammenarbeit ergänzt, der darauf abzielt, den Informationsaustausch, die Zusammenarbeit und das gegenseitige Vertrauen sowie auf Ersuchen die gegenseitige Unterstützung zwischen den Mitgliedstaaten zu verbessern, insbesondere zwischen den Behörden des Heimatlandes, in dem der Diensteanbieter niedergelassen ist, und den Behörden des Gastlandes, in dem der Anbieter seine Dienste anbietet.

Die Kommission sollte eine gründliche Folgenabschätzung durchführen, um das am besten geeignete Aufsichts- und Durchsetzungsmodell für die Anwendung der Bestimmungen bezüglich des Gesetzes über digitale Dienste zu ermitteln, wobei die Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit zu beachten sind.

In ihrer Folgenabschätzung sollte die Kommission bestehende Modelle wie das Netzwerk für Zusammenarbeit im Verbraucherschutz (CPC), die Gruppe Europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste (ERGA), den Europäischen Datenschutzausschuss (EDBP) und das Europäische Wettbewerbsnetz (ECN) untersuchen und die Einführung eines hybriden Aufsichtssystems in Betracht ziehen.

Dieses hybride Aufsichtssystem, das auf einer EU-Koordinierung in Zusammenarbeit mit einem Netz nationaler Behörden beruht, sollte die Überwachung und Anwendung des Gesetzes über digitale Dienste verbessern, die Einhaltung der Vorschriften durchsetzen, einschließlich der Durchsetzung von Bußgeldern, anderen Sanktionen oder Maßnahmen, und in der Lage sein, die Prüfung von Vermittlern und Plattformen durchzuführen. Außerdem sollte es bei Bedarf grenzüberschreitende Streitigkeiten zwischen den nationalen Behörden schlichten, sich mit komplexen grenzüberschreitenden Fragen befassen, Rat und Anleitung bieten und unionsweite Kodizes und Entscheidungen genehmigen, und gemeinsam mit den nationalen Behörden sollte es in der Lage sein, Initiativen und Untersuchungen zu grenzüberschreitenden Fragen einzuleiten. Die letztendliche Aufsicht über die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten sollte bei der Kommission verbleiben.

Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht erstatten und zusammen mit den nationalen Behörden einen öffentlichen „Plattformanzeiger“ mit relevanten Informationen über die Einhaltung des Gesetzes über digitale Dienste verwalten. Die Kommission sollte die Schaffung und Pflege eines europäischen Instruments für Forschungsrepositorien erleichtern und unterstützen, um den Austausch von Daten mit öffentlichen Einrichtungen, Forschern, NGO und Universitäten zu Forschungszwecken zu erleichtern.

Mit dem Gesetz über digitale Dienste sollten auch neue Durchsetzungselemente in Artikel 16 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr in Bezug auf die Selbstregulierung eingeführt werden.

Dienstag, 20. Oktober 2020

P9_TA(2020)0273

Gesetz über digitale Dienste: Anpassung der handels- und zivilrechtlichen Vorschriften für online tätige Unternehmen

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2020 mit Empfehlungen an die Kommission zum Gesetz über digitale Dienste: Anpassung der handels- und zivilrechtlichen Vorschriften für online tätige Unternehmen (2020/2019(INL))

(2021/C 404/02)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 225 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ⁽³⁾, (im Folgenden Datenschutz-Grundverordnung),
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2018 zur Aufstellung des Programms „Digitales Europa“ für den Zeitraum 2021–2027 (COM(2018)0434),
- unter Hinweis auf die Empfehlung (EU) 2018/334 der Kommission vom 1. März 2018 für wirksame Maßnahmen im Umgang mit illegalen Online-Inhalten ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ⁽⁷⁾ und das am 10. Juni 1958 in New York unterzeichnete Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 3. Oktober 2018 zum Thema „Dezentrale Transaktionsnetzwerke und Blockkettensysteme: mehr Vertrauen durch verringerte Kreditmittlertätigkeit“ ⁽⁸⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 19. Februar 2020 an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Eine europäische Datenstrategie“ (COM(2020)0066),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 19. Februar 2020 an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Gestaltung der digitalen Zukunft Europas“ (COM(2020)0067),

⁽¹⁾ ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 57.

⁽²⁾ ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 92.

⁽³⁾ ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 136 vom 24.5.2008, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. L 63 vom 6.3.2018, S. 50.

⁽⁷⁾ ABl. L 339 vom 21.12.2007, S. 3.

⁽⁸⁾ ABl. C 11 vom 13.1.2020, S. 7.

Dienstag, 20. Oktober 2020

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 25. Mai 2016 über Online-Plattformen im digitalen Binnenmarkt — Chancen und Herausforderungen für Europa (COM(2016)0288),
 - unter Hinweis auf die vom Wissenschaftlichen Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS) durchgeführte Studie zur Bewertung des europäischen Mehrwerts mit dem Titel „Gesetz über digitale Dienste: Bewertung des Europäischen Mehrwerts“⁽⁹⁾,
 - gestützt auf die Artikel 47 und 54 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Kultur und Bildung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A9-0177/2020),
- A. in der Erwägung, dass digitale Dienstleistungen als Eckpfeiler der Wirtschaft der Union und als Existenzgrundlage zahlreicher Unionsbürger so reguliert werden müssen, dass die Grundrechte und anderer Bürgerrechte geachtet werden, wobei die Entwicklung und der wirtschaftliche Fortschritt zu unterstützen sind, das Vertrauen im Internet zu fördern ist und die Interessen der Nutzer und aller Marktteilnehmer, insbesondere von Kleinunternehmen, KMU und Start-up-Unternehmen, zu berücksichtigen sind;
- B. in der Erwägung, dass einige Vorschriften über Anbieter von Online-Inhalten und audiovisuelle Mediendienste kürzlich aktualisiert wurden, insbesondere durch die Richtlinie (EU) 2018/1808 und die Richtlinie (EU) 2019/790, dass eine Reihe zentraler zivil- und handelsrechtlicher Aspekte weder im Unionsrecht noch im nationalen Recht zufriedenstellend behandelt wurden, und in der Erwägung, dass die Bedeutung dieses Themas durch die rasche und beschleunigte Entwicklung im Bereich der digitalen Dienste in den letzten Jahrzehnten, insbesondere durch die Entstehung neuer Geschäftsmodelle, Technologien und gesellschaftlicher Gegebenheiten, noch verstärkt wurde; in der Erwägung, dass wichtige zivil- und handelsrechtliche Aspekte, die für im Bereich der digitalen Dienste online tätige Unternehmen gelten, in diesem Zusammenhang umfassend aktualisiert werden müssen;
- C. in der Erwägung, dass einige Unternehmen, die digitale Dienste anbieten, aufgrund starker datengesteuerter Netzeffekte eine beträchtliche Marktmacht genießen und Nutzern ihre Geschäftspraktiken diktieren — ein Aspekt, der es für andere Akteure, insbesondere Start-up-Unternehmen und KMU, immer schwieriger macht, im Wettbewerb zu bestehen oder gar als neues Unternehmen in den Markt einzutreten;
- D. in der Erwägung, dass mit der nachträglichen Durchsetzung des Wettbewerbsrechts allein nicht wirksam gegen die Auswirkungen, auch auf den fairen Wettbewerb im digitalen Binnenmarkt, vorgegangen werden kann, die durch die Marktmacht bestimmter Online-Plattformen verursacht werden;
- E. in der Erwägung, dass die Hosting-Plattformen für Inhalte eine Entwicklung durchlaufen haben und nicht mehr nur Inhalte anzeigen, sondern nunmehr hochentwickelte Organismen und Marktteilnehmer sind, was insbesondere für soziale Netzwerke, die Nutzungsdaten sammeln und verwerten, gilt; in der Erwägung, dass die Nutzer berechtigterweise faire Bedingungen hinsichtlich des Zugangs, der Transparenz, der Preisgestaltung und der Streitbeilegung mit Blick auf die Nutzung solcher Plattformen und die Nutzung der Nutzerdaten durch die Plattformen erwarten; in der Erwägung, dass Transparenz dazu beitragen kann, das Vertrauen in digitale Dienste erheblich zu stärken;
- F. in der Erwägung, dass Hosting-Plattformen für Inhalte bestimmen können, welche Inhalte ihren Nutzern gezeigt werden, und dadurch die Art und Weise, wie Informationen erhalten werden und wie kommuniziert wird, in dem Maße beeinflusst haben, dass diese Plattformen de facto zu öffentlichen Räumen in der digitalen Welt geworden sind; in der Erwägung, dass bei der Verwaltung des öffentlichen Raums, das öffentliche Interesse geschützt werden muss und die Grundrechte und die Rechte der Nutzer aus dem Zivilrecht, insbesondere das Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, geachtet werden müssen;
- G. in der Erwägung, dass die Wahrung des Rechts in der digitalen Welt nicht nur eine wirksame Durchsetzung der Grundrechte voraussetzt, insbesondere der Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, der Privatsphäre, der Sicherheit und Gefahrenabwehr, der Nichtdiskriminierung, der Achtung des Eigentums und der Rechte des geistigen Eigentums, sondern auch den Zugang zur Justiz und ordnungsgemäße Gerichtsverfahren; in der Erwägung, dass die Transparenz und ordnungsgemäße Gerichtsverfahren beeinträchtigt werden, wenn Entscheidungen über die Rechtmäßigkeit von Inhalten oder Strafverfolgungsbefugnisse auf private Unternehmen übertragen werden, was zu einem fragmentierten Ansatz führen würde; in der Erwägung, dass daher ein beschleunigtes Gerichtsverfahren mit angemessenen Garantien erforderlich ist, damit es wirksame Rechtsbehelfe gibt;

⁽⁹⁾ [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2020/654180/EPRS_STU\(2020\)654180_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2020/654180/EPRS_STU(2020)654180_EN.pdf)

Dienstag, 20. Oktober 2020

- H. in der Erwägung, dass automatisierte Tools derzeit nicht in der Lage sind, rechtswidrige Inhalte von Inhalten zu unterscheiden, die in einem bestimmten Kontext rechtmäßig sind, und dass daher Verfahren für die automatische Erkennung und Entfernung von Inhalten berechtigterweise rechtliche Bedenken aufwerfen können, insbesondere im Hinblick auf mögliche Einschränkungen der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit, die gemäß Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geschützt sind; in der Erwägung, dass der Einsatz automatisierter Verfahren daher von Verhältnismäßigkeit geprägt sein sollte, wobei nur begründete Fälle erfasst werden und transparente Verfahren Anwendung finden sollten;
- I. in der Erwägung, dass mit Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union auch die Freiheit und Pluralität der Medien geschützt werden, die zunehmend auf Online-Plattformen angewiesen sind, um ihr Publikum zu erreichen;
- J. in der Erwägung, dass die meisten Europäer täglich digitale Dienste nutzen, diese aber in der gesamten Union immer mehr Regeln unterworfen sind, was zu einer erheblichen Fragmentierung des Marktes und damit zu Rechtsunsicherheit bei den Nutzern in Europa und den grenzüberschreitend angebotenen Diensten führt; in der Erwägung, dass zivilrechtliche Regelungen, die die Verfahren von Hosting-Plattformen bei der Moderation von Inhalten bestimmen, auf speziellen branchenspezifischen Bestimmungen auf der Ebene der Union und der Mitgliedstaaten beruhen, wobei es erhebliche Unterschiede bei den auferlegten Pflichten und bei den eingesetzten Durchsetzungsverfahren der verschiedenen geltenden zivilrechtlichen Regelungen gibt; in der Erwägung, dass diese Situation zu fragmentierten Regeln für den digitalen Binnenmarkt geführt hat, das eine Reaktion auf der Ebene der Union erfordert;
- K. in der Erwägung, dass das derzeitige Geschäftsmodell bestimmter Hosting-Plattformen für Inhalte darin besteht, Inhalte zu fördern, die die Aufmerksamkeit der Nutzer wecken und daher mehr Profilerstellungsdaten generieren, um effektivere und gezielte Werbung anbieten zu können und damit die Gewinne zu steigern; in der Erwägung, dass diese Profilerstellung in Verbindung mit gezielter Werbung zu einer Hervorhebung von Inhalten führt, die Emotionen ansprechen, was häufig die Sensationslust in Nachrichten-Feeds und Empfehlungssystemen ankurbelt und begünstigt und zur Manipulation der Nutzer führen kann;
- L. in der Erwägung, dass das Angebot kontextbezogener Werbung für Nutzer weniger Nutzerdaten erfordert als gezielte verhaltensorientierte Werbung und daher in geringerem Maße in die Privatsphäre eingreift;
- M. in der Erwägung, dass die Wahl einer Algorithmenlogik, die hinter Empfehlungssystemen, Vergleichsdiensten, dem Kuratieren von Inhalten bzw. Werbeplatzierungen steht, nach wie vor im Ermessen der Hosting-Plattformen für Inhalte liegt, wobei eine öffentliche Aufsicht kaum möglich ist, was Bedenken hinsichtlich der Rechenschaft und der Transparenz aufwirft;
- N. in der Erwägung, dass Hosting-Plattformen für Inhalte mit beträchtlicher Marktmacht ihren Nutzern die Möglichkeit bieten, sich mit ihrem Profil auf den Websites Dritter anzumelden, wodurch sie ihre Tätigkeiten auch außerhalb ihrer eigenen Plattformumgebung verfolgen können, was einen Wettbewerbsvorteil beim Zugang zu Daten für Algorithmen, die für das Kuratieren von Inhalten genutzt werden, darstellt;
- O. in der Erwägung, dass in einer Reihe von Bereichen sogenannte intelligente Verträge (Smart Contracts) ohne einen geeigneten Rechtsrahmen genutzt werden, wobei diese Verträge auf dezentralen Transaktionsnetzwerken (Distributed-Ledger-Technologien), darunter Blockchains, beruhen, die dezentralisierte und vollständig rückverfolgbare Aufzeichnungen und eine Selbstausführung ermöglichen; in der Erwägung, dass Unsicherheit hinsichtlich der Rechtmäßigkeit solcher Verträge und ihrer Durchsetzbarkeit bei grenzüberschreitenden Sachverhalten besteht;
- P. in der Erwägung, dass in den nicht verhandelbaren allgemeinen Geschäftsbedingungen von Plattformen häufig sowohl das geltende Recht als auch die zuständigen Gerichte eines Landes außerhalb der Union genannt werden, was den Zugang zur Justiz behindern kann; in der Erwägung, dass mit der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen⁽¹⁰⁾ Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit festgelegt werden; in der Erwägung, dass in der Datenschutz-Grundverordnung das Recht der betroffenen Person auf private Durchsetzungsmaßnahmen präzisiert wird, die sich direkt gegen den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter richten, unabhängig davon, ob die Verarbeitung in der Union stattfindet und der Verantwortliche in der Union niedergelassen ist; in der Erwägung, dass gemäß Artikel 79 der Datenschutz-Grundverordnung die Gerichte des Mitgliedstaats angerufen werden, in dem der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter eine Niederlassung hat oder in dem die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat;

⁽¹⁰⁾ ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1.

Dienstag, 20. Oktober 2020

- Q. in der Erwägung, dass der Zugang zu nicht personenbezogenen Daten und deren Auswertung ein wichtiger Faktor für das Wachstum der digitalen Wirtschaft ist; in der Erwägung, dass geeignete Rechtsnormen und Datenschutzvorkehrungen mit Blick auf die Interoperabilität der Daten durch die Beseitigung von Lock-in-Effekten eine wichtige Aufgabe bei der Sicherstellung fairer Marktbedingungen übernehmen können;
- R. in der Erwägung, dass die Möglichkeit geprüft werden muss, ob eine europäische Einrichtung beauftragt werden kann, für ein harmonisiertes Konzept für die Umsetzung des Gesetzes über digitale Dienste in der gesamten Union zu sorgen, die Koordinierung auf nationaler Ebene zu erleichtern und die neuen Chancen und Herausforderungen, insbesondere solche grenzübergreifender Art, anzugehen, die sich aus den kontinuierlichen technologischen Entwicklungen ergeben;

Gesetz über digitale Dienste

1. fordert die Kommission auf, unverzüglich eine Reihe von Gesetzgebungsvorschlägen vorzulegen, die das Gesetz über digitale Dienste bilden und einen angemessenen sachlichen, persönlichen und räumlichen Geltungsbereich aufweisen, Begriffsbestimmungen zu Kernkonzepten enthalten sowie die als Anhang zu dieser Entschließung beigefügten Empfehlungen umfassen; ist der Auffassung, dass unbeschadet detaillierter Aspekte künftiger Gesetzgebungsvorschläge Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union als Rechtsgrundlage dienen sollte;
2. schlägt vor, dass das Gesetz über digitale Dienste auch eine Verordnung umfasst, mit der vertragliche Rechte in Bezug auf die Verwaltung von Inhalten sowie transparente, faire, verbindliche und einheitliche Normen und Verfahren für die Moderation von Inhalten festgelegt werden und ein zugänglicher und unabhängiger Rechtsbehelf garantiert wird; betont, dass sich Gesetzgebungsvorschläge auf Erkenntnisse stützen und darauf abzielen sollten, bestehende Hindernisse bei der Bereitstellung digitaler Dienste durch Online-Plattformen zu beseitigen und potenziellen neuen ungerechtfertigten Hindernisse vorzubeugen, wobei zugleich der Schutz der Verbraucher und der Bürger zu verbessern ist; ist der Ansicht, dass die Gesetzgebungsvorschläge darauf ausgerichtet sein sollten, dass nachhaltiges und intelligentes Wachstum erreicht wird, technologische Herausforderungen bewältigt werden und sichergestellt wird, dass der digitale Binnenmarkt für alle fair und sicher ist;
3. schlägt ferner vor, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen für die Moderation von Inhalten nur für illegale Inhalte gelten und nicht für Inhalte, die lediglich schädlich sind; regt zu diesem Zweck an, in die Verordnung allgemeine Kriterien zur Bestimmung der Marktmacht von Plattformen aufzunehmen, um klar zu definieren, was eine Plattform mit beträchtlicher Marktmacht ausmacht, und somit zu festzulegen, ob bestimmte Hosting-Plattformen für Inhalte, die keine beträchtliche Marktmacht besitzen, von bestimmten Bestimmungen ausgenommen werden können; betont, dass der Rahmen, der durch das Gesetz über digitale Dienste geschaffen wird, für kleine Unternehmen, KMU und Start-up-Unternehmen handhabbar sein und daher für alle Branchen von Verhältnismäßigkeit geprägte Pflichten enthalten sollte;
4. schlägt vor, dass mit dem Gesetz über digitale Dienste die Anbieter digitaler Dienste, die außerhalb der Union niedergelassen sind, verpflichtet werden, einen gesetzlichen Vertreter für die Interessen der Nutzer in der Union zu benennen, an den Anfragen gerichtet werden könnten, um etwa im Falle falscher oder irreführender Werbung für Abhilfe zugunsten der Verbraucher zu sorgen, und die Kontaktdaten dieses Vertreters auf der Website des Anbieters digitaler Dienste zu veröffentlichen und zugänglich zu machen;

Rechte in Bezug auf die Moderation von Inhalten

5. betont, dass die Verantwortung für die Durchsetzung des Gesetzes bei den Behörden liegen muss; ist der Ansicht, dass die endgültige Entscheidung über die Rechtmäßigkeit von nutzergenerierten Inhalten von einer unabhängigen Justiz getroffen werden muss und nicht von einer privatwirtschaftlichen Einrichtung;
6. besteht darauf, dass mit der Verordnung Praktiken bei der Moderation von Inhalten verboten werden, die diskriminierend sind oder Ausbeutung und Ausschluss nach sich ziehen, insbesondere, wenn sie sich gegen die schutzbedürftigsten Personen richten, und dass die Grundrechte und -freiheiten der Nutzer und insbesondere ihre Meinungsfreiheit stets geachtet werden müssen;
7. betont, dass die Verbraucher besser geschützt werden müssen, indem ihnen zuverlässige und transparente Informationen über Beispiele für missbräuchliches Verhalten, wie irreführende Behauptungen und Betrügereien, bereitgestellt werden;
8. empfiehlt, dass eine europäische Einrichtung die Anwendung der Verordnung genau überwacht und damit beauftragt wird, dafür zu sorgen, dass die Hosting-Plattformen für Inhalte die Bestimmungen der Verordnung befolgen, insbesondere durch die Überwachung der Einhaltung der für die Verwaltung von Inhalten festgelegten Normen, wozu Transparenzberichte und die Überwachung von Algorithmen, die von Hosting-Plattformen für Inhalte zum Zwecke der Verwaltung von

Dienstag, 20. Oktober 2020

Inhalten verwendet werden, genutzt werden; fordert die Kommission auf, die Möglichkeiten der Benennung einer bestehenden oder neuen europäischen Agentur oder europäischen Stelle oder die eigene Koordinierung eines Netzes nationaler Behörden zur Wahrnehmung dieser Aufgaben zu prüfen (im Folgenden „europäische Einrichtung“);

9. schlägt vor, dass Hosting-Plattformen für Inhalte der europäischen Einrichtung regelmäßig umfassende Transparenzberichte vorlegen, die auf einer einheitlichen Methodik beruhen und auf der Grundlage einschlägiger Leistungsindikatoren bewertet werden, was auch ihre inhaltlichen Strategien und die Übereinstimmung ihrer Geschäftsbedingungen mit den Bestimmungen des Gesetzes über digitale Dienste umfasst; schlägt ferner vor, dass die Hosting-Plattformen für Inhalte diese Berichte und ihre Strategien für den Umgang mit Inhalten in einer leichten und zugänglichen Form veröffentlichen und in einer öffentlich zugänglichen Datenbank zur Verfügung stellen;

10. fordert, dass die Hosting-Plattformen für Inhalte das Risiko bewerten, das ihre Strategien für den Umgang mit Inhalten für die Gesellschaft darstellen, insbesondere im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die Grundrechte, und dass sie einen halbjährlichen Dialog mit der europäischen Einrichtung und den zuständigen nationalen Behörden auf der Grundlage von Transparenzberichten führen;

11. empfiehlt, dass die Mitgliedstaaten unabhängige Streitbelegungsstellen anbieten, die mit der Beilegung von Streitigkeiten bezüglich der Moderation von Inhalten beauftragt sind; ist der Ansicht, dass zum Schutz anonymer Veröffentlichungen und des Gemeinwohls nicht nur der Nutzer, der die strittigen Inhalte hochgeladen hat, sondern auch ein Dritter mit berechtigtem Interesse, etwa eine unabhängige Ombudsperson, Entscheidungen über die Moderation von Inhalten anfechten können sollte; bekräftigt das Recht der Nutzer, weitere Rechtsbehelfe einzulegen;

12. ist fest davon überzeugt, dass Hosting-Plattformen für Inhalte mit dem Gesetz über digitale Dienste nicht zu vollständig automatisierten Vorabkontrollen von Inhalten, in welcher Form auch immer, verpflichtet werden dürfen, sofern in geltenden Rechtsvorschriften nichts Anderweitiges vorgesehen ist; ist ferner der Auffassung, dass von Plattformen freiwillig eingesetzte Verfahren nicht zu Vorabkontrollen führen dürfen, die sich auf automatisierte Tools oder das Filtern hochgeladener Inhalte stützen, und dass diese Verfahren durch die europäische Einrichtung geprüft werden müssen, um die Konformität mit dem Gesetz über digitale Dienste sicherzustellen;

13. betont, dass Hosting-Plattformen für Inhalte bei der Verarbeitung von Algorithmen und der zu ihrem Training verwendeten Daten transparent sein müssen;

Rechte in Bezug auf das Kuratieren von Inhalten sowie in Bezug auf Daten und Online-Werbung

14. ist der Auffassung, dass die auf die Nutzer zugeschnittene Hervorhebung von Inhalten, die sich auf die in den entsprechenden Inhalten vertretenen Ansichten oder Standpunkte stützt, eine der schädlichsten Praktiken in der digitalen Gesellschaft ist, insbesondere wenn derartige Inhalte aufgrund der Interaktion des Nutzers mit anderen hervorgehobenen Inhalten herausgestellt werden und der Zweck verfolgt wird, die Nutzerprofile für gezielte Werbung zu optimieren. ist besorgt darüber, dass solche Praktiken auf einer allgegenwärtigen Nachverfolgung und auf Datenauswertung beruhen; fordert die Kommission auf, die Auswirkungen solcher Praktiken zu analysieren und geeignete legislative Maßnahmen zu ergreifen;

15. ist der Ansicht, dass der Einsatz gezielter Werbung strenger geregelt werden muss, und zwar zugunsten von Werbung, die in geringerem Maße in das Privatleben eingreift und keine Nachverfolgung der Interaktion der Nutzer mit Inhalten erfordert und dass die Anzeige von verhaltensorientierter Werbung darauf beruhen sollte, dass die Nutzer hierfür ihre freiwillige, unzweideutige Einwilligung für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage erteilt haben;

16. nimmt die geltenden Bestimmungen zur Kenntnis, die mit Blick auf gezielte Werbung in der Datenschutz-Grundverordnung und der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) ⁽¹⁾;

17. empfiehlt daher, dass mit dem Gesetz über digitale Dienste klare Grenzen und Transparenzregeln in Bezug auf die Bedingungen für die Akkumulation von Daten zum Zwecke des Angebots gezielter Werbung sowie mit Blick auf ihre Funktionsweise und der mit ihr verbundenen Rechenschaftspflicht, insbesondere wenn Daten auf Websites Dritter nachverfolgt werden, festgelegt werden; beharrt darauf, dass neue Maßnahmen zur Schaffung eines Rahmens für die Beziehungen zwischen Online-Plattformen und Verbrauchern erforderlich sind, der Transparenzvorschriften für Werbung, digitales „Nudging“ und Vorzugsbehandlung enthält; fordert die Kommission auf, Optionen für die Reglementierung der gezielten Werbung zu prüfen, einschließlich einer allmählichen Abschaffung, die in einem Verbot mündet;

⁽¹⁾ ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37.

Dienstag, 20. Oktober 2020

18. betont, dass im Gesetz über digitale Dienste in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Datenminimierung und zur Verhinderung der unbefugten Weitergabe, des Identitätsdiebstahls und anderer Formen der missbräuchlichen Nutzung personenbezogener Daten das Recht auf die anonyme Nutzung digitaler Dienste vorgesehen werden sollte, wann immer dies technisch möglich ist; fordert die Kommission auf, Hosting-Plattformen für Inhalte zu verpflichten, die Identität der Werbetreibenden, zu denen sie geschäftliche Beziehungen unterhalten, zu überprüfen, damit die Werbetreibenden zur Rechenschaft gezogen werden können, falls sich der von ihnen beworbene Inhalt als illegal erweist; empfiehlt daher, dass das Gesetz über digitale Dienste Rechtsvorschriften umfasst, mit denen die Plattformen daran gehindert werden, die Daten Dritter kommerziell zu nutzen, wenn diese Dritten Wettbewerber sind;

19. bedauert, dass zwischen Hosting-Plattformen für Inhalte und Behörden derzeit eine Informationsasymmetrie besteht, und fordert einen optimierten Austausch der erforderlichen Informationen; betont, dass die Behörden im Einklang mit der Rechtsprechung zu Kommunikationsmetadaten nur dann Zugang zu den Metadaten eines Nutzers erhalten dürfen, um gegen Personen zu ermitteln, die einer schweren Straftat verdächtigt werden, wobei auch eine vorherige richterliche Genehmigung erforderlich ist;

20. spricht sich dafür aus, dass Anbieter, die einen Single-Sign-On-Dienst unterstützen und über erhebliche Marktmacht innehaben, verpflichtet werden sollten, darüber hinaus mindestens ein offenes und dezentrales Identifizierungssystem zu unterstützen, das auf einem nichtproprietären Rahmen basiert; fordert die Kommission auf, gemeinsame Unionsnormen für die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten nationalen Systeme vorzuschlagen, insbesondere in Bezug auf Datenschutznormen und grenzüberschreitende Interoperabilität;

21. fordert die Kommission auf, eine mögliche Festlegung fairer Vertragsbedingungen zu prüfen, um damit die gemeinsame Nutzung von Daten zu erleichtern und die Transparenz zu verbessern, wodurch ein Ungleichgewicht bei der Marktmacht beseitigt werden soll; schlägt zu diesem Zweck vor, zu prüfen, wie die Interoperabilität, Interkonnektivität und Übertragbarkeit von Daten gefördert werden kann; weist darauf hin, dass der Datenaustausch mit angemessenen und geeigneten Garantien, einschließlich einer wirksamen Anonymisierung personenbezogener Daten, einhergehen sollte;

22. empfiehlt, dass die Plattformen mit beträchtlicher Marktmacht mit dem Gesetz über digitale Dienste verpflichtet werden, eine Programmierschnittstelle für die Anwendung bereitzustellen, über die Drittplattformen und ihre Nutzer mit den Hauptfunktionen und Nutzern der Plattform, die die Programmierschnittstelle für die Anwendung bereitstellt, interagieren können, was auch Dienstleistungen Dritter einschließt, die darauf ausgelegt sind, die Nutzererfahrung zu verbessern und anzupassen, insbesondere durch Dienste, mit denen Datenschutzeinstellungen und Einstellungen zum Kuratieren von Inhalten individuell festgelegt werden; schlägt vor, dass Plattformen alle von ihnen bereitgestellten Programmierschnittstellen für Anwendungen öffentlich dokumentieren, die sie zum Zwecke der Interoperabilität und Interkonnektivität der Dienste zur Verfügung stellen;

23. betont nachdrücklich, dass auf der anderen Seite Plattformen mit beträchtlicher Marktmacht, die eine Programmierschnittstelle für Anwendungen bereitstellen, die Daten, die sie von Drittdiensten erhalten, nicht weitergeben, speichern, gewinnbringend oder anderweitig nutzen dürfen;

24. hebt hervor, dass die Pflichten mit Blick auf Interoperabilität und Interkonnektivität die Hosting-Plattformen für Inhalte nicht einschränken, behindern oder für eine Verzögerung sorgen dürfen, wenn es um die Behebung von Sicherheitsproblemen geht, und dass die notwendige Behebung von Sicherheitsproblemen ebenso wenig zu einer ungebührlichen Aussetzung der Programmierschnittstelle für Anwendungen, die für Interoperabilität und Interkonnektivität sorgt, führen darf;

25. weist darauf hin, dass bei den Bestimmungen zu Interoperabilität und Interkonnektivität sämtliche einschlägigen Datenschutzgesetze eingehalten werden müssen; empfiehlt in diesem Zusammenhang, dass die Plattformen mit dem Gesetz über digitale Dienste verpflichtet werden, für die technische Durchführbarkeit der in Artikel 20 Absatz 2 der Datenschutz-Grundverordnung festgelegten Bestimmungen über die Datenübertragbarkeit zu sorgen;

26. fordert, dass die Hosting-Plattformen für Inhalte die Nutzer wirklich darüber entscheiden lassen, ob sie in die Anzeige gezielter Werbung vorab einwilligen, die sich auf die vorherige Interaktion des Nutzers mit Inhalten auf derselben Hosting-Plattform für Inhalte oder auf Websites Dritter stützt; betont, dass diese Option klar und verständlich dargestellt werden muss und dass ihre Ablehnung nicht dazu führen darf, dass der Zugang zu den Funktionen der Plattform deaktiviert wird; betont, dass die Einwilligung in gezielte Werbung nicht als freiwillig und wirksam angesehen werden darf, wenn der Zugang zu dem Dienst von der Datenverarbeitung abhängig gemacht wird; bestätigt erneut, dass gezielte Werbung aufgrund der Richtlinie 2002/58/EG von einer Einwilligung abhängt und andernfalls untersagt ist; stellt fest, dass, die allgemeine und unterschiedslose Sammlung personenbezogener Daten bei jeder Nutzung eines digitalen Dienstes unverhältnismäßig stark in das Recht auf Privatsphäre eingreift, da die Online-Aktivitäten eines Individuums tiefe Einblicke in sein Verhalten erlauben und Manipulation ermöglichen; bestätigt, dass die Nutzer ein Recht darauf haben, bei der Nutzung digitaler Dienste nicht einer allgegenwärtigen Nachverfolgung unterworfen zu werden;

Dienstag, 20. Oktober 2020

27. fordert die Kommission auf, in diesem Sinne dafür zu sorgen, dass die Verbraucher ein angeschlossenes Gerät auch dann für alle Funktionen nutzen können, wenn sie ihre Einwilligung in die Weitergabe nicht betriebsbezogener Daten an den Gerätehersteller oder Dritte widerrufen oder verweigern; bekräftigt, dass die allgemeinen Geschäftsbedingungen transparent sein müssen, was die Möglichkeit und den Umfang einer Weitergabe von Daten an Dritte betrifft;

28. fordert ferner, dass den Nutzern ein angemessenes Maß an Transparenz und Einfluss auf die Kriterien garantiert wird, nach denen die Inhalte kuratiert und für sie angezeigt werden; bekräftigt, dass dies auch die Möglichkeit umfassen sollte, abgesehen von der chronologischen Reihenfolge ganz auf das Kuratieren von Inhalten zu verzichten; weist darauf hin, dass die Programmierungsschnittstellen für Anwendungen, die von Plattformen bereitgestellt werden, den Nutzern die Möglichkeit bieten sollte, Inhalte durch Software oder Dienste ihrer Wahl kuratieren zu lassen;

29. betont, wie wichtig es ist, dass sich das Gesetz über digitale Dienste als rechtlich solider und wirksamer Schutz von Kindern im Online-Umfeld erweist, wobei jedoch auf allgemeine Überwachungs- bzw. Filteranforderungen zu verzichten ist, für eine umfassende Koordinierung zu sorgen ist und Überschneidungen mit der Datenschutz-Grundverordnung und der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste zu vermeiden sind;

30. weist darauf hin, dass bezahlte Werbung oder die bezahlte Platzierung von gesponserten Inhalten eindeutig, genau und intelligent gekennzeichnet sein sollten; schlägt vor, dass Plattformen die Herkunft bezahlter Werbung und gesponserter Inhalte offenlegen sollten; schlägt zu diesem Zweck vor, dass Hosting-Plattformen für Inhalte alle gesponserten Inhalte und Werbeanzeigen veröffentlichen und sie für ihre Nutzer in einem öffentlich zugänglichen Werbearchiv klar einsehbar machen, wobei anzugeben ist, wer für sie bezahlt hat und gegebenenfalls in wessen Namen; betont, dass dies sowohl direkte als auch indirekte Zahlungen bzw. jede andere von Dienstleistern erhaltende Vergütung umfasst;

31. ist der Ansicht, dass es zweckmäßig wäre, weitere Optionen in Betracht zu ziehen, um die Einhaltung der in der Union geltenden Rechtsvorschriften zu verbessern, falls aus einschlägigen Daten hervorgeht, dass bei irreführenden Werbepraktiken und bei der Durchsetzung des Rechts ein erheblicher Unterschied zwischen Plattformen mit Sitz in der Union und Plattformen mit Sitz in Drittstaaten besteht; betont, dass gleiche Wettbewerbsbedingungen für Werbetreibende aus der Union und Werbetreibende aus Drittstaaten bestehen müssen;

Bestimmungen über allgemeine Geschäftsbedingungen, intelligente Verträge und Blockchains sowie internationales Privatrecht

32. nimmt die Zunahme sogenannter intelligenter Verträge zur Kenntnis, etwa solcher, die auf dezentralen Transaktionsnetzwerken basieren und für die es keinen eindeutigen Rechtsrahmen gibt;

33. fordert die Kommission auf, die Entwicklung und Nutzung von auf dezentralen Transaktionsnetzwerken basierenden Technologien, einschließlich der Blockchain-Technologie, und insbesondere von intelligenten Verträgen, zu bewerten, Orientierungshilfe, die Unternehmen und Verbrauchern Rechtssicherheit bieten soll, was vor allem Fragen der Rechtmäßigkeit und Durchsetzung intelligenter Verträge in grenzüberschreitenden Sachlagen betrifft, und notarielle Bestätigungsanforderungen, soweit erforderlich, bereitzustellen und Vorschläge für einen geeigneten Rechtsrahmen zu unterbreiten;

34. betont, dass sichergestellt werden muss, dass die Geschäftsbedingungen, die von Intermediären den Nutzern ihrer Dienste auferlegt werden, hinsichtlich ihrer Ausgewogenheit und Vereinbarkeit mit Grundrechtsnormen einer gerichtlichen Kontrolle unterliegen; stellt fest, dass Geschäftsbedingungen, die die Grundrechte der Nutzer, etwa das Recht auf Privatsphäre und das Recht auf freie Meinungsäußerung, in unzulässiger Weise einschränken, nicht verbindlich sein dürfen;

35. fordert die Kommission auf, die Modalitäten zu prüfen, mit denen sichergestellt werden kann, dass sich die Vertragsparteien intelligenter Verträge in angemessen ausgewogener Position und auf Augenhöhe begegnen, wobei den jeweiligen Interessen der schwächeren Partei bzw. den Bedenken der Öffentlichkeit, beispielsweise im Zusammenhang mit Kartellvereinbarungen, Rechnung zu tragen ist; betont, dass sichergestellt werden muss, dass die Rechte von Gläubigern in Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren geachtet werden; empfiehlt nachdrücklich, dass intelligente Verträge Regelungen umfassen, mit denen ihre Ausführung und damit zusammenhängende Zahlungen gestoppt und rückgängig gemacht werden können;

36. fordert die Kommission insbesondere auf, ihre bestehende Orientierungshilfe zur Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher⁽¹²⁾ zu aktualisieren, um zu klären, ob und wenn ja, unter welchen Umständen intelligente Verträge ihrer Ansicht nach unter die Ausnahme von Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe l der genannten Richtlinie fallen, und um die Frage des Widerrufsrechts zu klären;

⁽¹²⁾ ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64.

Dienstag, 20. Oktober 2020

37. betont, dass die Blockchain-Technologien und insbesondere intelligente Verträgen im Einklang mit den Vorschriften und Regelungen im Bereich des Kartellrechts genutzt werden müssen, was auch das Verbot von Kartellvereinbarungen bzw. von abgestimmten Verhaltensweisen einschließt;

38. ist der Auffassung, dass durch nicht standardmäßige allgemeine Geschäftsbedingungen weder der wirksame Zugang zur Justiz und damit zu Gerichten der Union behindert noch Unionsbürgern oder Unternehmen das Nutzungsrecht entzogen werden darf; fordert die Kommission zur Prüfung der Frage auf, ob der Schutz des Rechts auf Zugang zu Daten nach internationalem Privatrecht ungewiss ist und zu Nachteilen für Unionsbürger und Unternehmen führt;

39. betont, wie wichtig es ist, dafür zu sorgen, dass die Nutzung digitaler Dienste in der Union voll und ganz dem Unionsrecht unterliegt und in die Zuständigkeit der Gerichte der Union fällt;

40. kommt ferner zu dem Schluss, dass auf Unionsebene legislative Lösungen für diese Fragen gefunden werden sollten, wenn Maßnahmen auf internationaler Ebene nicht durchführbar erscheinen oder es wahrscheinlich zu lange dauert, bis diese Maßnahmen greifen;

41. betont, dass in der Union niedergelassene Anbieter von Diensten nicht verpflichtet sein dürfen, Informationen, die in ihrem Herkunftsland rechtmäßig sind, zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren;

o

o o

42. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung und die als Anlage beigefügten ausführlichen Empfehlungen der Kommission und dem Rat zu übermitteln.

Dienstag, 20. Oktober 2020

ANLAGE ZUR ENTSCHLIESSUNG:**EMPFEHLUNGEN ZUM INHALT DES VERLANGTEN VORSCHLAGS****A. GRUNDSÄTZE UND ZIELE DES ANGEFORDERTEN VORSCHLAGS**

GRUNDSÄTZE UND ZIELE DES VORSCHLAGS:

- Der Vorschlag umfasst sowohl Rechtsvorschriften, die in das Gesetz über digitale Dienste einfließen sollten, als auch Rechtsvorschriften, die das Gesetz über digitale Dienste ergänzen.
- Mit dem Vorschlag sollen zivil- und handelsrechtliche Vorschriften für Unternehmen gestärkt werden, die im Bereich der digitalen Dienste online tätig sind.
- Der Vorschlag zielt darauf ab, Klarheit über die vertraglichen Rechte in Bezug auf die Moderation und das Kuratieren von Inhalten zu schaffen und diese zu stärken.
- Mit dem Vorschlag soll weiter gegen widerrechtliche oder unfaire allgemeine Geschäftsbedingungen, die bei digitalen Diensten eingesetzt werden, vorgegangen werden.
- In dem Vorschlag geht es auch um die Frage, ob Aspekte der Datenerhebung gegen angemessene vertragliche Rechte der Nutzer sowie gegen Datenschutzvorschriften und Vorschriften über die Vertraulichkeit im Internet verstoßen.
- In dem Vorschlag wird auf die Bedeutung einer ausgewogenen Umsetzung der Nutzerrechte in Bezug auf Interoperabilität und Übertragbarkeit eingegangen.
- In dem Vorschlag wird darauf hingewiesen, dass ein internationales Privatrecht benötigt wird, das Rechtsklarheit in Bezug auf die nicht verhandelbaren allgemeinen Geschäftsbedingungen von Online-Plattformen schafft, und dass das Recht auf den Zugang zu Daten und der Zugang zur Justiz sicherzustellen sind.
- Der Vorschlag befasst sich nicht mit Aspekten im Zusammenhang mit der Regulierung von Online-Marktplätzen, die jedoch in dem von der Kommission vorzuschlagenden Paket zum Gesetz über digitale Dienste berücksichtigt werden sollten.
- In dem Vorschlag wird auf das Erfordernis eingegangen, die Notwendigkeit einer angemessenen Regulierung zivil- und handelsrechtlicher Aspekte im Bereich der dezentralen Transaktionsnetzwerke, einschließlich Blockchains, zu bewerten; ferner wird insbesondere der Notwendigkeit einer angemessenen Regulierung der zivil- und handelsrechtlichen Aspekte intelligenter Verträge Rechnung getragen.

I. VORSCHLÄGE, DIE IN DAS GESETZ ÜBER DIGITALE DIENSTE AUFGENOMMEN WERDEN SOLLEN

Folgende Kernelemente der Vorschläge sollten in das Gesetz über digitale Dienste aufgenommen werden:

Eine Verordnung über vertragliche Rechte in Bezug auf den Umgang mit Inhalten, die folgende Elemente umfasst:

- Sie sollte für den Umgang mit Inhalten, einschließlich der Moderation und des Kuratierens, in Bezug auf in der Union zugängliche Inhalte gelten.
- Mit ihr sollten von Verhältnismäßigkeit geprägte Grundsätze für die Moderation von Inhalten festgelegt werden.
- Es sollten offizielle und verfahrensbezogene Normen für ein Beschwerde- und Abhilfeverfahren festgelegt werden, die mit Blick auf die Plattform sowie die Art und die Auswirkungen des Schadens angemessen sowie wirksam und zukunftssicher sind;
- In den Mitgliedstaaten sollte ein unabhängiges Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten vorgesehen werden, ohne den Zugang zu gerichtlichen Rechtsbehelfen einzuschränken.
- Sie sollte klare Indikatoren zur Bestimmung der Marktmacht von Hosting-Plattformen für Inhalte umfassen, um festzustellen, ob bestimmte Hosting-Plattformen für Inhalte, die keine beträchtliche Marktmacht haben, von bestimmten Bestimmungen ausgenommen werden können. Zu diesen Indikatoren könnten die Größe ihres Netzwerks (Anzahl der Nutzer), ihre Finanzkraft, der Zugang zu Daten, der Grad der vertikalen Integration und etwaige bestehende Lock-in-Effekte gehören.

Dienstag, 20. Oktober 2020

- Es sollten Vorschriften über die Verantwortung von Hosting-Plattformen für Inhalte im Zusammenhang mit den auf diesen Plattformen verkauften oder beworbenen Waren vorgesehen werden, wobei unterstützende Tätigkeiten für KMU zu berücksichtigen sind, um deren Belastung bei der Anpassung an diese Verantwortung zu minimieren.
- Bei der Anwendung der geeigneten politischen Optionen sollte eindeutig zwischen illegalen und schädlichen Inhalten unterschieden werden. In diesem Zusammenhang sollten sämtliche Maßnahme im Gesetz über digitale Dienste nur illegale Inhalte betreffen, wie sie im Unionsrecht und im nationalen Recht definiert sind.
- Sie sollte sich auf etablierte Grundsätze stützen, wenn es darum geht, die für die Einhaltung des Verwaltungsrechts geltenden Rechtsvorschriften zu bestimmen; angesichts der zunehmenden Konvergenz der Nutzerrechte sollte in der Verordnung deutlich gemacht werden, dass alle Aspekte in ihrem Anwendungsbereich diesen Grundsätzen unterliegen.
- In der Verordnung sollten die Charta der Grundrechte der Europäischen Union und die Rechtsvorschriften der Union zum Schutz der Nutzer und ihrer Sicherheit, Privatsphäre und personenbezogenen Daten sowie andere Grundrechte in vollem Umfang geachtet werden.
- Es sollte ein Dialog zwischen den Hosting-Plattformen für Inhalte mit beträchtlicher Marktmacht und der europäischen Einrichtung über das Risikomanagement bei dem Umgang mit legalen Inhalten vorgesehen werden.

Die Kommission sollte Optionen für eine europäische Einrichtung prüfen, die mit der Sicherstellung der Einhaltung der Bestimmungen des Vorschlags durch folgende Maßnahmen beauftragt ist:

- regelmäßige Überwachung der Algorithmen, die von Hosting-Plattformen für Inhalte zum Zwecke des Umgangs mit Inhalten verwendet werden;
- regelmäßige Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen der Verordnungen seitens der Hosting-Plattform für Inhalte auf der Grundlage der Transparenzberichte, die von Hosting-Plattformen für Inhalte zur Verfügung zu stellen sind, und auf der Grundlage der durch das Gesetz über digitale Dienste zu schaffende öffentliche Datenbank für Entscheidungen über die Entfernung von Inhalten;
- Zusammenarbeit mit Hosting-Plattformen für Inhalte zu bewährten Verfahren, damit die Anforderungen an Transparenz und Rechenschaftspflicht in Bezug auf allgemeine Geschäftsbedingungen erfüllt werden, sowie zu bewährten Verfahren bei der Moderation von Inhalten und der Umsetzung von Beschwerde- und Abhilfeverfahren;
- Zusammenarbeit und Koordinierung mit den nationalen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des Gesetzes über digitale Dienste;
- Verwaltung eines speziellen Fonds zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Finanzierung der Betriebskosten der in der Verordnung beschriebenen unabhängigen Streitbeilegungsstellen, der mit Geldbußen, die gegen Hosting-Plattformen für Inhalte wegen Nichteinhaltung der Bestimmungen des Gesetzes über digitale Dienste verhängt werden, sowie durch Beiträge von Hosting-Plattformen für Inhalte mit beträchtlicher Marktmacht finanziert wird;
- Verhängung von Bußgeldern bei Nichteinhaltung des Gesetzes über digitale Dienste. Die Geldbußen sollten für den Sonderfonds genutzt werden, mit dem die Mitgliedstaaten bei der Finanzierung der Betriebskosten der in der Verordnung genannten Streitbeilegungsstellen unterstützt werden. Folgendes sollte als Nichteinhaltung betrachtet werden:
 - fehlende Umsetzung der Bestimmungen der Verordnung,
 - Fehlen transparenter, zugänglicher, fairer und diskriminierungsfreier allgemeiner Geschäftsbedingungen,
 - Versäumnis, der europäischen Einrichtung die Algorithmen, die für den Umgang mit Inhalten genutzt werden, zur Überprüfung zur Verfügung zu stellen,
 - Versäumnis, der europäischen Einrichtung Transparenzberichte vorzulegen,
- Veröffentlichung halbjährlicher Berichte über sämtliche Tätigkeiten und Berichterstattung gegenüber den Organen der Union.

Dienstag, 20. Oktober 2020

Die Transparenzberichte zum Umgang mit Inhalten sollten wie folgt erstellt werden:

Das Gesetz über digitale Dienste sollte Bestimmungen enthalten, mit denen die Hosting-Plattformen dazu verpflichtet werden, regelmäßig Transparenzberichte zu veröffentlichen und der europäischen Einrichtung vorzulegen. Die Berichte sollten umfassend sein, nach einer einheitlichen Methodik erstellt werden und insbesondere Folgendes enthalten:

- Informationen zu Beschwerden, die von der Hosting-Plattform für Inhalte verarbeitet werden, darunter:
 - die Gesamtzahl der eingegangenen Beschwerden, die jeweilige Art der betroffenen Inhalte und die jeweils ergriffenen Maßnahmen,
 - die Zahl der eingegangenen Beschwerden je Kategorie der einreichenden Stellen, z. B. Privatpersonen, Behörden oder Privatunternehmen,
 - die Gesamtzahl der eingegangenen Löschungsaufforderungen und die Gesamtzahl der Befassungen der zuständigen Behörden mit Inhalten,
 - die Gesamtzahl der eingegangenen Zurückweisungen von Beschwerden bzw. Einsprüche sowie Informationen darüber, wie diese ausgeräumt wurden,
 - die durchschnittliche Zeitspanne zwischen Bekanntgabe, Beschwerde, Zurückweisung der Beschwerde und Abhilfemaßnahme,
- Informationen über die Zahl der Mitarbeiter, die für die Moderation von Inhalten eingesetzt werden, ihren Standort, ihre Ausbildung und ihre Sprachkenntnisse sowie etwaige Algorithmen, die für Entscheidungen verwendet werden,
- Informationen über Auskunftersuchen von Behörden, etwa Strafverfolgungsbehörden, einschließlich der Zahl der umfassend beantworteten Auskunftersuchen und der Ersuchen, denen nicht oder nur teilweise entsprochen wurde,
- Informationen über die Durchsetzung der allgemeinen Geschäftsbedingungen und Informationen über gerichtliche Entscheidungen, mit denen die Nichtigkeit und/oder die Änderung von allgemeinen Geschäftsbedingungen angeordnet wird, die von einem Mitgliedstaat für rechtswidrig erachtet werden.

Die Hosting-Plattformen sollten außerdem ihre Entscheidungen über die Entfernung von Inhalten in einer öffentlich zugänglichen Datenbank veröffentlichen, um die Transparenz gegenüber den Nutzern zu erhöhen.

Die gemäß der Verordnung zu errichtenden unabhängigen Streitbeilegungsstellen sollten Berichte über die Zahl der ihnen überwiesenen Fälle, einschließlich der Zahl der Fälle, die bearbeitet wurden, erstellen.

II. ERGÄNZENDE VORSCHLÄGE ZU DEM GESETZ ÜBER DIGITALE DIENSTE**Zu den Maßnahmen in Bezug auf das Kuratieren von Inhalten sowie in Bezug auf Daten und Online-Werbung, die gegen angemessene vertragliche Rechte von Nutzern verstoßen, sollten unter anderem gehören:**

- Maßnahmen zur Beschränkung der Daten auf ein Mindestmaß, die von den Hosting-Plattformen für Inhalte auf der Grundlage der Interaktionen der Nutzer mit auf der Hosting-Plattform für Inhalte bereitgestellten Inhalten erhoben werden, um damit Profile für gezielte Werbung zu erstellen, insbesondere durch strenge Bedingungen für die Verwendung gezielter personalisierter Werbung sowie durch vorherige Einholung der freiwilligen und unzweideutigen Einwilligung des Nutzers für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage. Die Einwilligung in gezielte Werbung gilt dann nicht als freiwillig und wirksam, wenn der Zugang zu dem Dienst von der Datenverarbeitung abhängig gemacht wird.
- Die Nutzer von Hosting-Plattformen für Inhalte müssen darüber informiert werden, wenn sie Gegenstand gezielter Werbung sind; sie müssen Zugang zu ihrem von Hosting-Plattformen für Inhalte erstellten Profil erhalten und die Möglichkeit haben, es zu ändern; ferner müssen sie sich gegen oder für die Anzeige von gezielter Werbung entscheiden und ihre Einwilligung widerrufen können.
- Die Hosting-Plattformen für Inhalte sollten ein Archiv über gesponserte Inhalte und Werbeanzeigen, die den Nutzern gezeigt wurden, zugänglich machen, das folgende Informationen enthält:
 - Angabe, ob der gesponserte Inhalt bzw. das Sponsoring gegenwärtig geschaltet oder nicht,
 - Zeitraum, in dem die Werbeanzeige mit gesponserten Inhalten geschaltet war,

Dienstag, 20. Oktober 2020

- Name und Kontaktdaten des Sponsors bzw. des Auftraggebers der Werbeanzeige, und, falls abweichend, in wessen Namen die Anzeige bzw. das Sponsoring geschaltet wurde,
- Gesamtzahl der Nutzer, denen die Werbeanzeige angezeigt wurde,
- Angaben über die Zielgruppe.

Zu den Maßnahmen für eine angemessene Durchsetzung der Nutzerrechte in Bezug auf Interoperabilität, Interkonnektivität und Übertragbarkeit sollte Folgendes gehören:

- eine Prüfung der möglichen Festlegung angemessener Vertragsbedingungen, um so die gemeinsame Nutzung von Daten zu erleichtern und damit insbesondere durch Interoperabilität, Interkonnektivität und Übertragbarkeit von Daten ein Ungleichgewicht bei der Marktmacht zu beseitigen;
- eine Anforderung an die Plattformen mit beträchtlicher Marktmacht mit dem Gesetz über digitale Dienste, eine Programmierschnittstelle für die Anwendung bereitzustellen, über die Drittplattformen und ihre Nutzer mit den Hauptfunktionen und Nutzern der Plattform, die die Programmierschnittstelle für die Anwendung bereitstellt, interagieren können, was auch Dienstleistungen Dritter einschließt, die darauf ausgelegt sind, die Nutzererfahrung zu verbessern und anzupassen, insbesondere durch Dienste, mit denen Datenschutzeinstellungen und Einstellungen zum Kuratieren von Inhalten individuell festgelegt werden;
- Bestimmungen, mit denen sichergestellt wird, dass Plattformen mit beträchtlicher Marktmacht, die eine Programmierschnittstelle für die Anwendung bereitstellen, die Daten, die sie von Drittdiensten erhalten, nicht teilen, speichern, gewinnbringend oder anderweitig nutzen dürfen;
- Bestimmungen, mit denen sichergestellt wird, dass die Pflichten mit Blick auf Interoperabilität und Interkonnektivität die Hosting-Plattformen für Inhalte nicht einschränken, behindern oder für eine Verzögerung sorgen, wenn es um die Behebung von Sicherheitsproblemen geht, und dass die notwendige Behebung von Sicherheitsproblemen ebenso wenig zu einer ungebührlichen Aussetzung der Programmierschnittstelle für Anwendungen, die für Interoperabilität und Interkonnektivität sorgt, führt;
- Bestimmungen, mit denen sichergestellt wird, dass Plattformen nach dem Gesetz über digitale Dienste verpflichtet sind, für die technische Durchführbarkeit der Bestimmungen über die Datenübertragbarkeit gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Datenschutz-Grundverordnung zu sorgen;
- Bestimmungen, mit denen sichergestellt wird, dass Hosting-Plattformen für Inhalte mit beträchtlicher Marktmacht, die eine Programmierschnittstelle für die Anwendung bereitstellen, alle Schnittstellen öffentlich dokumentieren, die sie zum Zweck der Interoperabilität und Interkonnektivität der Dienste zur Verfügung stellen.

Zu den Maßnahmen für eine angemessene Regulierung zivil- und handelsrechtlicher Aspekte von dezentralen Transaktionsnetzwerken (Distributed-Ledger-Technologie), etwa der Blockchain-Technologie, und insbesondere von intelligenten Verträge (Smart Contracts) sollte Folgendes gehören:

- Maßnahmen zur Schaffung eines angemessenen Rechtsrahmens für die Entwicklung und Nutzung von digitalen Diensten, was auch dezentrale Transaktionsnetzwerke, etwa Blockchain-Technologien und intelligente Verträge, einschließt;
- Maßnahmen, mit denen dafür gesorgt wird, dass intelligente Verträge Bestimmungen enthalten, mit denen ihre Ausführung unterbrochen und rückgängig gemacht werden kann, um insbesondere den jeweiligen Bedenken der schwächeren Partei bzw. den Bedenken der Öffentlichkeit etwa im Zusammenhang mit der Kartellvereinbarungen Rechnung zu tragen und um sicherzustellen, dass die Rechte der Gläubiger bei Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren gewahrt werden;
- Maßnahmen, mit denen dafür gesorgt wird, dass sich die Vertragsparteien intelligenter Verträge in angemessen ausgewogener Position und auf Augenhöhe begegnen, wobei insbesondere die Interessen kleiner Unternehmen und KMU, für die die Kommission mögliche Modalitäten prüfen sollte, zu berücksichtigen sind;
- Aktualisierung der bestehenden Orientierungshilfe zur Richtlinie 2011/83/EU, um zu klären, ob intelligente Verträge unter die Ausnahme von Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe 1 der genannten Richtlinie fallen, und um Fragen im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Transaktionen, notariellen Bestätigungsanforderungen und dem Widerrufsrecht zu klären;

Dienstag, 20. Oktober 2020

Zu den Maßnahmen zur Schaffung von gerechten Bestimmungen des internationalen Privatrechts, die die Nutzer nicht daran hindern, Gerichte anzurufen, gehört Folgendes:

- Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass die standardmäßigen allgemeinen Geschäfts- und Vertragsbedingungen keine Bestimmungen enthalten, die Angelegenheiten des internationalen Privatrechts so regeln, dass es erschwert wird, Gerichte anzurufen, insbesondere durch die wirksame Durchsetzung diesbezüglich geltender Maßnahmen;
- Maßnahmen, mit denen die Bestimmungen des internationalen Privatrechts präzisiert werden, die die Aktivitäten der Plattformen im Zusammenhang mit Daten betreffen, damit diese für Unionsbürger nicht von Nachteil sind;
- Maßnahmen, mit denen auf den Multilateralismus aufgebaut wird und die möglichst von den zuständigen internationalen Gremien beschlossen werden.

Nur wenn es unmöglich ist, in einem angemessenen Zeitraum eine auf Multilateralismus basierende Lösung zu erreichen, sollten Maßnahmen zur Anwendung innerhalb der Union vorgeschlagen werden, damit die Nutzung digitaler Dienste in der Union umfassend von Unionsrecht geregelt und der Rechtsprechung durch Unionsgerichte unterworfen ist.

B. WORTLAUT DES GEFORDERTEN GESETZGEBUNGSVORSCHLAGS

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über vertragliche Rechte in Bezug auf den Umgang mit Inhalten

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die von Anbietern von digitalen Diensten in der Beziehung zu ihren Nutzern angewendeten allgemeinen Geschäftsbedingungen sind oft nicht verhandelbar und können von den Anbietern einseitig verändert werden. Legislative Maßnahmen sind erforderlich, mit denen Mindestnormen für diese allgemeinen Geschäftsbedingungen und insbesondere für Normen für die beim Umgang mit Inhalten anzuwendenden Verfahren festgelegt werden.
- (2) Die zivilrechtlichen Regelungen, die die Verfahren von Hosting-Plattformen für Inhalte beim Moderieren von Inhalten bestimmen, beruhen auf branchenbezogenen Bestimmungen auf Unionsebene sowie auf Rechtsvorschriften, die von den Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene erlassen werden, wobei es bei den Pflichten, die aufgrund dieser zivilrechtlichen Regelungen für die Hosting-Plattformen für Inhalte bestehen, sowie bei ihren Durchsetzungsverfahren erhebliche Unterschiede gibt.
- (3) Die sich daraus ergebende Zersplitterung in unterschiedliche zivilrechtliche Rechtsordnungen, die jeweils die Moderation von Inhalten regeln, verursacht nicht nur Rechtsunsicherheiten, aufgrund derer Plattformen möglicherweise strenger verfahren als nötig, um das mit der Nutzung ihrer Dienste verbundene Risiko zu minimieren, sondern führt auch zu einer Zersplitterung des digitalen Binnenmarkts, sodass Wachstum und Innovation sowie die Entwicklung der europäischen Unternehmen im digitalen Binnenmarkt behindert werden.

Dienstag, 20. Oktober 2020

- (4) Angesichts der schädlichen Auswirkungen der Zersplitterung des digitalen Binnenmarkts und der sich daraus ergebenden Rechtsunsicherheit für Unternehmen und Verbraucher, des internationalen Charakters des Hostings von Inhalten, der große Menge an Inhalten, die eine Moderation erfordern, und der beträchtlichen Marktmacht einiger weniger außerhalb der Union ansässiger Hosting-Plattformen für Inhalte muss eine vollständige Harmonisierung der rechtlichen Bestimmungen über das Hosting von Inhalten sichergestellt werden, was nur durch eine Verordnung geschehen kann.
- (5) Mit diese Verordnung sollten Mindestnormen für die in den allgemeinen Geschäftsbedingungen von Hosting-Plattformen für Inhalte festgelegten Bestimmungen mit Blick auf Fairness, Transparenz und Haftung gegenüber den Nutzern vorgegeben werden. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen sollten klar zugänglich, verständlich und eindeutig sein und für die Moderation von Inhalten faire, transparente, verbindliche und einheitliche Normen und Verfahren festlegen, mit denen der Zugang zu unabhängigen Rechtsbehelfen sichergestellt ist und die Grundrechte gewahrt werden.
- (6) Die auf die Nutzer zugeschnittene Hervorhebung von Inhalten, die sich auf die in den entsprechenden Inhalten vertretenen Ansichten oder Standpunkte stützt, ist eine der schädlichsten Praktiken in der digitalen Gesellschaft, insbesondere, wenn derartige Inhalte aufgrund der Interaktion des Nutzers mit anderen hervorgehobenen Inhalten herausgestellt werden und der Zweck verfolgt wird, die Nutzerprofile für gezielte Werbung zu optimieren.
- (7) Algorithmen, die über die Rangfolge der Suchergebnisse entscheiden, die individuelle und gesellschaftliche Kommunikation und Interaktion beeinflussen und eine Meinungsbildung bewirken können, insbesondere bei Medieninhalten.
- (8) Damit unter anderem die Nutzer ihre Rechte geltend machen können, sollte den Nutzern ein angemessenes Maß an Transparenz und Einflussnahme auf das Kuratieren der ihnen angezeigten Inhalte eingeräumt werden, wozu auch die Möglichkeit gehört, abgesehen von der chronologischen Reihenfolge vollständig auf jegliches Kuratieren von Inhalten zu verzichten. Insbesondere sollten Nutzern kuratierte Inhalte nur dann angezeigt werden, wenn sie freiwillig, für den konkreten Fall, in Kenntnis der Sachlage und unzweideutig vorab darin einwilligen. Die Einwilligung in gezielte Werbung sollte dann nicht als freiwillig und wirksam gelten, wenn der Zugang zu dem Dienst von der Datenverarbeitung abhängig gemacht wird.
- (9) Die allgemeine Einwilligung eines Nutzers in die allgemeinen Geschäftsbedingungen einer Hosting-Plattform für Inhalte oder in jegliche andere allgemeine Beschreibung der Regelungen zum Umgang mit Inhalten durch Hosting-Plattformen für Inhalte sollte nicht als ausreichende Einwilligung gelten, aufgrund der dem Nutzer automatisch kuratierte Inhalte angezeigt werden.
- (10) Die Hosting-Plattformen werden mit dieser Verordnung nicht dazu verpflichtet, vollständig automatisierten Vorabkontrollen, in welcher Form auch immer durchzuführen, sofern in geltenden Rechtsvorschriften nichts Anderweitiges vorgesehen ist; ferner sollte sie vorsehen, dass von Plattformen freiwillig verwendete Verfahren zur Moderation von Inhalten nicht zu Vorabkontrollen führen, die sich auf automatisierte Tools oder das Filtern hochgeladener Inhalte stützen;
- (11) Diese Verordnung sollte für die Zwecke der der Moderation von Inhalten zudem Bestimmungen gegen diskriminierende Praktiken bei der Moderation von Inhalten sowie gegen Ausbeutung oder Ausschluss umfassen, insbesondere mit Blick auf die Entfernung von nutzergenerierten Inhalte aufgrund von Aussehen, ethnischer Herkunft, Geschlecht, sexueller Orientierung, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, Schwangerschaft oder Kindererziehung, Sprache oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gesellschaftsschicht.
- (12) Jede natürliche oder juristische Person, darunter öffentliche Einrichtungen, denen über eine Website oder Anwendung Inhalte angezeigt werden, sollte das Recht haben, eine Beschwerde gemäß dieser Verordnung einzureichen.
- (13) Wurde eine Beschwerde eingereicht, sollte die für das Hochladen von Inhalten verantwortliche Person von der Hosting-Plattform für Inhalte darüber und insbesondere über den Grund für die Beschwerde und die ergriffenen Maßnahmen in Kenntnis gesetzt und über das Verfahren informiert werden, unter anderem über die Möglichkeit, Einspruch zu erheben und sich an eine unabhängige Streitbeilegungsstelle zu wenden, sowie über die bei nicht den Tatsachen entsprechenden Beschwerden zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe. Diese Informationen sollten jedoch nicht übermittelt werden, wenn die Hosting-Plattform für Inhalte von einer staatlichen Behörde darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass strafrechtliche Ermittlungen stattfinden. In einem derartigen Fall sollten die zuständigen Behörden die für das Hochladen von Inhalten verantwortliche Person gemäß den geltenden Bestimmungen über den Eingang einer Beschwerde in Kenntnis setzen.
- (14) Alle betroffenen Parteien sollten über alle Entscheidungen in Bezug auf eine Beschwerde in Kenntnis gesetzt werden. Zu den Informationen, die den betroffenen Parteien übermittelt werden, sollten neben der Entscheidung zumindest der Grund für diese sowie Angaben darüber, ob die Entscheidung allein von einem Menschen getroffen wurde, und einschlägige Informationen über eine mögliche Überprüfung und zur Verfügung stehende Rechtsbehelfe gehören.

Dienstag, 20. Oktober 2020

- (15) Inhalte sollten als offenkundig rechtswidrig angesehen werden, wenn sie unverkennbar und ohne dass eingehende Prüfung erforderlich ist, gegen rechtliche Bestimmungen verstoßen, die die Rechtmäßigkeit von Inhalten im Internet regeln.
- (16) Da Hosting von Inhalten von Unmittelbarkeit gekennzeichnet ist und mit dem Hochladen von Inhalten oftmals kurzlebige Zwecke verfolgt werden, müssen, um für schnelle und effiziente außergerichtliche Rechtsbehelfe zu sorgen, unabhängige Streitbeilegungsstellen vorgesehen werden. Diese Stellen sollten für die Entscheidung über Streitigkeiten betreffend die Rechtmäßigkeit von Inhalten, die von Nutzern hochgeladen wurden, und über die Anwendung der allgemeinen Geschäftsbedingungen zuständig sein. Dieses Verfahren sollte jedoch den Nutzer nicht daran hindern, das Recht auf Zugang zur Justiz und auf weitere gerichtliche Rechtsbehelfe auszuüben.
- (17) Mit der Einrichtung von unabhängigen Streitbeilegungsstellen könnten die Gerichte entlastet werden, indem sie unbeschadet des Rechts auf gerichtlichen Rechtsbehelfe für eine rasche Beilegung von Streitigkeiten bezüglich des Umgangs mit Inhalten sorgen. Da insbesondere Hosting-Plattformen für Inhalte, die eine beträchtliche Marktmacht haben, von der Einführung von unabhängigen Streitbeilegungsstellen profitieren können, sollten sie zur Finanzierung dieser Stellen beitragen. Die europäische Einrichtung sollte den entsprechenden Fonds unabhängig verwalten und damit die Mitgliedstaaten bei der Finanzierung der laufenden Kosten der unabhängigen Streitbeilegungsstellen zu unterstützen. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass diesen Stellen Mittel in ausreichender Höhe bereitgestellt werden, um ihre Zuständigkeit und Unabhängigkeit sicherzustellen.
- (18) Die Nutzer sollten das Recht haben, eine faire und unabhängige Streitbeilegungsstelle als alternative Streitbeilegungsverfahren heranzuziehen, um die auf eine Beschwerde hin erfolgte Entscheidung einer Hosting-Plattform für Inhalte über von ihnen hochgeladene Inhalte anzufechten. Die Beschwerdeführer sollten ebenfalls dieses Recht haben, sofern sie in einem Zivilverfahren über den betreffenden Inhalt klagebefugt wären.
- (19) Zuständig sollte die unabhängige Streitbeilegungsstelle in dem Mitgliedstaat sein, in dem der Inhalt, der Gegenstand der Streitigkeit ist, hochgeladen wurde. Natürliche Personen sollten stets die Möglichkeit haben, bei der unabhängigen Streitbeilegungsstelle ihres Wohnsitzmitgliedstaates Beschwerde einzulegen.
- (20) Die Meldung von Missständen trägt dazu bei, Gesetzesverstößen vorzubeugen, und sie legt Bedrohungen oder Schädigungen des Gemeinwohls offen, die sonst nicht erkannt worden wären. Der Schutz von Hinweisgebern ist daher wichtig, um die Meinungsfreiheit, die Freiheit der Medien und das Recht der Öffentlichkeit auf den Zugang zu Informationen zu schützen. Für einschlägige Verstöße gegen diese Verordnung sollte daher die Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ gelten. Die genannte Richtlinie sollte daher entsprechend geändert werden.
- (21) Diese Verordnung sollte die Bestimmung enthalten, dass über ihre Umsetzung Bericht erstattet und sie innerhalb einer angemessenen Frist überarbeitet werden muss. Zu diesem Zweck sollten die gemäß der Verordnung von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellten unabhängigen Streitbeilegungsstellen Berichte über die Zahl der an sie überwiesenen Fälle, die jeweils gefassten Beschlüsse — mit erforderlichenfalls anonymisierten personenbezogenen Daten –, einschließlich der Zahl der Fälle, die bearbeitet wurden, der Daten über systembedingte Probleme, der Tendenzen und der Identifizierung der Plattformen, die die Beschlüsse der unabhängigen Streitbeilegungsstellen nicht befolgen, erstellen.
- (22) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Schaffung eines Rechtsrahmens für vertragliche Rechte in Bezug auf den Umgang mit Inhalten in der Union, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (23) Die in der Verordnung beschriebenen Maßnahmen auf Unionsebene würden maßgeblich unterstützt, wenn eine europäische Einrichtung mit einer angemessenen Überwachung und Sicherstellung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung durch die Hosting-Plattformen für Inhalte beauftragt wird. Zu diesem Zweck sollte die Kommission die Möglichkeiten prüfen, eine bestehende oder neue europäische Agentur oder europäische Stelle zu benennen oder ein Netz oder nationale Behörden zu koordinieren, wenn es darum geht, die Einhaltung der für den Umgang mit Inhalten auf der Grundlage von Transparenzberichten festgelegten Normen und die Überwachung der Algorithmen zu überprüfen, die von Hosting-Plattformen für Inhalte für die Zwecke des Umgangs mit Inhalten verwendet werden (im Folgenden „europäische Einrichtung“).

⁽¹⁾ Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17).

Dienstag, 20. Oktober 2020

- (24) Damit die mit der Hervorhebung von Inhalten verbundenen Risiken bewertet werden, sollte ein halbjährlicher Dialog zwischen den Hosting-Plattformen für Inhalte mit beträchtlicher Marktmacht und der europäischen Einrichtung darüber eingerichtet werden, wie sich die Strategien für den Umgang mit Inhalten rechtlichen Charakters auf die Grundrechte auswirken.
- (25) Diese Verordnung steht im Einklang mit allen Grundrechten und achtet alle Freiheiten und Grundsätze, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden und in den Europäischen Verträgen verankert sind, insbesondere die Meinungs- und Informationsfreiheit sowie das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und auf ein faires Gerichtsverfahren —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zweck

Mit dieser Verordnung soll das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts gefördert werden, indem Bestimmungen zur Schaffung von angemessenen vertraglichen Rechten im Hinblick auf den Umgang mit Inhalten festgelegt und unabhängige Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten im Bereich des Umgangs mit Inhalten geschaffen werden.

Artikel 2

Geltungsbereich

1. Diese Verordnung gilt für Hosting-Plattform für Inhalte, die Inhalte hosten und handhaben, die in der Union auf Websites oder über Anwendungen für die Öffentlichkeit zugänglich sind, unabhängig davon, wo die Hosting-Plattform für Inhalte niedergelassen oder registriert ist bzw. wo sich ihr Hauptgeschäftssitz befindet.
2. Diese Verordnung gilt nicht für Hosting-Plattformen für Inhalte, die
 - a) Art sind oder
 - b) weniger als [100 000] ⁽²⁾ Nutzer haben.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- (1) „Hosting-Plattform für Inhalte“ eine Dienstleistung der Informationsgesellschaft gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾, deren wichtigster Zweck es ausschließlich oder unter anderem ist, angemeldeten oder nicht angemeldeten Nutzern das Hochladen von Inhalten zu ermöglichen, die auf einer öffentlich zugänglichen Website oder Anwendung angezeigt werden sollen;
- (2) „Hosting-Plattform für Inhalte mit beträchtlicher Marktmacht“ eine Hosting-Plattform für Inhalte, die mindestens zwei der folgenden Merkmale aufweist:
 - a) die Kapazität zur Entwicklung oder Aufrechterhaltung ihrer Nutzerbasis aufgrund von Netzeffekten, durch die ein erheblicher Anteil der Nutzer gebunden wird, oder die Tatsache, dass ihre Stellung auf dem nachgelagerten Markt es ihnen erlaubt, eine wirtschaftliche Abhängigkeit zu erzeugen;
 - b) eine beträchtliche Größe innerhalb des Marktes, die entweder anhand der Anzahl aktiver Nutzer oder anhand des weltweiten Jahresumsatzes der Plattform gemessen wird;
 - c) eine Eingliederung in ein Geschäftsumfeld bzw. in eine Netzwerkumgebung, das bzw. die vom jeweiligen Konzern oder von der Muttergesellschaft kontrolliert wird, was die Übertragung der Marktmacht auf einen benachbarten Markt ermöglicht;
 - d) die Rolle eines Gatekeepers für eine ganze Kategorie von Inhalten oder Informationen;

⁽²⁾ Bei der Festlegung der Nutzerzahl sollte die Kommission die Lage von KMU und Start-up-Unternehmen berücksichtigen.

⁽³⁾ Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

Dienstag, 20. Oktober 2020

- e) den Zugang zu großen Mengen hochwertiger personenbezogener Daten, die entweder von Nutzern bereitgestellt oder auf der Grundlage der Überwachung des Verhaltens der Nutzer im Internet abgeleitet werden, wobei diese Daten für die Bereitstellung und Verbesserung eines vergleichbaren Dienstes unerlässlich und für potenzielle Wettbewerber schwer zu erhalten oder zu reproduzieren sind;
- (3) „Inhalte“ Konzepte, Gedanken, Ausdrucksformen oder Informationen in jedem Format, etwa als Text, Bild sowie als Audio- oder Videoaufnahme;
- (4) „illegale Inhalte“ alle Inhalte, die nicht mit dem Unionsrecht oder dem Recht des Mitgliedstaats, in dem das Hosting erfolgt, im Einklang stehen;
- (5) „Umgang mit Inhalten“ die Moderation und das Kuratieren von Inhalten auf Hosting-Plattformen für Inhalte;
- (6) „Moderation von Inhalten“ ein automatisiertes oder durch menschliche Betreiber vorgenommenes Vorgehen, bei dem von den Nutzern erzeugte, veröffentlichte oder geteilte Inhalte überwacht und festgelegte Bestimmungen und Leitlinien auf die Inhalte angewendet werden, damit diese Inhalte den Rechts- und Verwaltungsvorschriften, den Regeln der Nutzergemeinschaft und den allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechen, sowie die zu diesem Zweck ergriffenen Maßnahmen der Plattform, etwa die Entfernung von Inhalten oder die Löschung oder Sperrung eines Nutzerkontos;
- (7) „Kuratieren von Inhalten“ das auf der Grundlage individueller Nutzerprofile erfolgende Auswählen, Optimieren, Priorisieren und Empfehlen von Inhalten, die auf einer Website oder Anwendung angezeigt werden sollen;
- (8) „allgemeine Geschäftsbedingungen“ alle Bedingungen oder Bestimmungen, die unabhängig von ihrer Bezeichnung oder Form das Vertragsverhältnis zwischen der Hosting-Plattform für Inhalte und ihren Nutzern regeln und einseitig von der Hosting-Plattform für Inhalte festgelegt werden;
- (9) „Nutzer“ jede natürliche oder juristische Person, die die Dienste einer Hosting-Plattform für Inhalte in Anspruch nimmt oder mit Inhalten, die auf einer derartigen Plattform bereitgestellt werden, interagiert;
- (10) „für das Hochladen von Inhalten verantwortliche Person“ eine natürliche oder juristische Person, die einer Hosting-Plattform für Inhalte Inhalte hinzufügt, unabhängig davon, ob diese für andere Nutzer sichtbar sind oder nicht;
- (11) „Beschwerde“ eine formelle Benachrichtigung, in der darauf hingewiesen wird, dass bestimmte Inhalte den Rechts- und Verwaltungsvorschriften, den Regeln der Nutzergemeinschaft oder den allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht entsprechen.

Artikel 4

Grundsätze für den Umgang mit Inhalten

1. Der Umgang mit Inhalten erfolgt in angemessener, rechtmäßiger und transparenter Weise. Der Umgang mit Inhalten erfolgt in zweckdienlicher und sachgerechter Weise, steht in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Umfang der Inhalte und beschränkt sich auf die Maßnahmen, die für den jeweiligen Zweck des Umgangs mit Inhalten erforderlich sind. Die Hosting-Plattformen für Inhalte sind dafür verantwortlich, dass ihr Umgang mit Inhalten fair, transparent und verhältnismäßig ist.
2. Beim Umgang mit Inhalten durch die Hosting-Plattformen für Inhalte dürfen Nutzer keinen diskriminierenden Praktiken, ausbeuterischem oder ausschließendem Verhalten ausgesetzt werden, etwa der Entfernung von nutzergenerierten Inhalten aufgrund von Aussehen, ethnischer Herkunft, Geschlecht, sexueller Ausrichtung, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, Schwangerschaft oder Kindererziehung, Sprache oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gesellschaftsschicht.
3. Die Hosting-Plattformen für Inhalte informieren die Nutzer in ausreichender Weise über ihre Profile mit Blick auf das Kuratieren von Inhalten und die individuellen Kriterien, nach denen Hosting-Plattformen für Inhalte Inhalte für ihre Nutzer kuratieren, sowie darüber, ob und zu welchem Zweck Algorithmen verwendet werden.
4. Die Hosting-Plattformen für Inhalte räumen den Nutzern in angemessenem Umfang Einfluss auf das Kuratieren der ihnen angezeigten Inhalte ein, wozu auch die Möglichkeit gehört, vollständig auf jegliches Kuratieren von Inhalten zu verzichten. Insbesondere dürfen Nutzern kuratierte Inhalte nur dann angezeigt werden, wenn sie aus freier Entscheidung, für den konkreten Fall, in Kenntnis der Sachlage und unzweideutig vorab darin einwilligen.

Dienstag, 20. Oktober 2020

Artikel 5

Strukturierter Dialog über die Risiken im Zusammenhang mit dem Umgang mit Inhalten

Im Rahmen eines strukturierten Dialogs über die Risiken mit der europäischen Einrichtung zusammen mit den zuständigen nationalen Behörden legen die Hosting-Plattformen für Inhalte mit beträchtlicher Marktmacht der europäischen Einrichtung einen halbjährlichen Bericht über die Auswirkungen auf die Grundrechte, über ihr jeweiliges Risikomanagement im Zusammenhang mit dem Umgang von Inhalten sowie über die Art und Weise, wie sie diese Risiken mindern, vor.

Artikel 6

Transparenzpflichten

1. Die Anbieter digitaler Dienste ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die Offenlegung der Finanzierung von Interessengruppen, zu denen die Nutzer der digitalen Dienste des Anbieters eine Verbindung aufweisen, und der Einzelheiten der Art der Beziehung zwischen diesen Interessengruppen und Nutzern zu ermöglichen. Mithilfe dieser Offenlegung muss die rechtlich verantwortliche Person identifiziert werden können.
2. Die kommerziellen Anbieter digitaler Dienste mit Niederlassung in Drittstaaten benennen einen gesetzlichen Vertreter, der mit den Interessen der Nutzer in der Europäischen Union befasst ist, und veröffentlichen die Kontaktdaten dieses Vertreters auf ihrer jeweiligen Website bzw. machen sie zugänglich.

Artikel 7

Beschwerderecht

1. Jede natürliche oder juristische Person oder öffentliche Einrichtung, der über eine Website, Anwendung oder eine sonstige Form von Software Inhalte angezeigt werden, hat das Recht, eine Beschwerde gemäß dieser Verordnung einzureichen.
2. Die Mitgliedstaaten sehen Sanktionen für Fälle vor, in denen Personen, die für die Zwecke ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit tätig sind, systematisch und wiederholt nicht den Tatsachen entsprechende Beschwerden einreichen. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Artikel 8

Beschwerdeverfahren

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen von Hosting-Plattformen für Inhalte enthalten klare, zugängliche, verständliche und eindeutige Angaben zum Beschwerdeverfahren, insbesondere

- a) die Frist, innerhalb derer die für das Hochladen der fraglichen Inhalte verantwortliche Person über ein Beschwerdeverfahren in Kenntnis gesetzt werden muss,
- b) die Frist, innerhalb derer die für das Hochladen der fraglichen Inhalte verantwortliche Person Einspruch erheben kann,
- c) die Frist, innerhalb derer die Hosting-Plattform für Inhalte eine Beschwerde zügig behandeln und eine Entscheidung fällen muss,
- d) die Frist, innerhalb derer die Hosting-Plattform für Inhalte beide Seiten des Verfahrens über die Entscheidung, einschließlich einer Begründung für die ergriffenen Maßnahmen, in Kenntnis setzen muss.

Artikel 9

Inhalt von Beschwerden

1. Eine Beschwerde über Inhalte muss mindestens folgende Informationen enthalten:
 - a) einen Link zu den fraglichen Inhalten und gegebenenfalls — etwa im Fall von Videoinhalten — einen Zeitstempel,
 - b) den Grund der Beschwerde,
 - c) Belege für die in der Beschwerde gemachte Behauptung,
 - d) eine Erklärung des Beschwerdeführers, nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln,

Dienstag, 20. Oktober 2020

e) die Identität des Beschwerdeführers, sofern es sich um eine Verletzung von Persönlichkeitsrechten handelt.

2. Handelt es sich um eine Zuwiderhandlung gemäß Absatz 1 Buchstabe e, ist die Beschwerde durch die von der Verletzung der Persönlichkeitsrechte betroffene Person oder den Inhaber der verletzten Urheberrechte oder eine Person, die im Namen dieser Person handelt, einzureichen.

Artikel 10

Mitteilungen an die für das Hochladen der Inhalte verantwortliche Person

1. Wenn eine Beschwerde eingereicht wurde und noch bevor eine Entscheidung in Bezug auf die fraglichen Inhalte erfolgt, wird die für das Hochladen der Inhalte verantwortliche Person über Folgendes in Kenntnis gesetzt:

- a) den Grund der Beschwerde und der Maßnahmen, die die Hosting-Plattform für Inhalte eventuell ergreift,
- b) die erforderlichen Informationen über den Verfahrensablauf,
- c) Informationen über das in Absatz 3 vorgesehene Recht auf Gegendarstellung,
- d) zur Verfügung stehende Rechtsmittel bei einer nicht den Tatsachen entsprechenden Beschwerde.

2. Die in Absatz 1 aufgeführten Informationen werden nicht übermittelt, wenn die Hosting-Plattform für Inhalte von einer staatlichen Behörde darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass strafrechtliche Ermittlungen stattfinden.

3. Die für das Hochladen der Inhalte verantwortliche Person hat das Recht, der Hosting-Plattform für Inhalte mit einer Zurückweisung der Beschwerde zu antworten. Die Hosting-Plattform für Inhalte berücksichtigt die Antwort der für das Hochladen der Inhalte verantwortlichen Person bei der Entscheidung über die zu ergreifenden Maßnahmen.

Artikel 11

Entscheidungen über Beschwerden

1. Die Hosting-Plattformen für Inhalte stellen sicher, dass Entscheidungen über Beschwerden von qualifiziertem Personal und unverzüglich nach Abschluss der erforderlichen Untersuchungen gefällt werden.

2. Nach einer Beschwerde entscheidet die Hosting-Plattform für Inhalte unverzüglich darüber, ob der fragliche Inhalt zu löschen, zu entfernen oder zu sperren ist, wenn er den Rechtsvorschriften nicht entspricht. Unbeschadet des Artikel 14 Absatz 2 darf die Tatsache, dass eine Hosting-Plattform für Inhalte einen bestimmten Inhalt als nicht konform eingestuft hat, in keinem Fall automatisch dazu führen, dass Inhalte eines anderen Nutzers entfernt, gelöscht oder unzugänglich gemacht werden.

Artikel 12

Inkenntnissetzung über Entscheidungen

Sobald eine Hosting-Plattformen für Inhalte eine Entscheidung getroffen hat, setzt sie alle am Beschwerdeverfahren beteiligten Parteien vom Ergebnis der Entscheidung in Kenntnis und stellt auf klare und einfache Weise folgende Angaben zur Verfügung:

- a) die Gründe der Entscheidung,
- b) ob die Entscheidung von allein einem Menschen oder unter Heranziehung eines Algorithmus getroffen wurde;
- c) Informationen über die Möglichkeit einer Überprüfung gemäß Artikel 13 und eines gerichtlichen Rechtsbehelfs für die Parteien.

Artikel 13

Überprüfung von Entscheidungen

1. Die Hosting-Plattformen für Inhalte können ein Verfahren anbieten, über das die Nutzer eine Überprüfung ihrer Entscheidungen verlangen können.

2. Die Hosting-Plattformen für Inhalte mit beträchtlicher Marktmacht sind verpflichtet, das Überprüfungsverfahren nach Absatz 1 anzubieten.

3. Die endgültige Entscheidung über die Überprüfung wird in jedem Fall von einem Menschen getroffen.

Dienstag, 20. Oktober 2020

Artikel 14

Entfernung von Inhalten

1. Unbeschadet gerichtlicher oder verwaltungsrechtlicher Anordnungen in Bezug auf Online-Inhalte werden Inhalte, die Gegenstand einer Beschwerde sind, weiterhin angezeigt, solange die Bewertung ihrer Rechtmäßigkeit aussteht.
2. Die Hosting-Plattformen für Inhalte handeln zügig, um offensichtlich illegale Inhalte unzugänglich zu machen bzw. zu entfernen.

Artikel 15

Unabhängige Streitbeilegung

1. Die Mitgliedstaaten stellen unabhängige Streitbeilegungsstellen zur Verfügung, um für schnelle und effiziente außergerichtliche Rechtsbehelfe zu sorgen, wenn Entscheidungen über die Moderation von Inhalten angefochten werden.
2. Die unabhängigen Streitbeilegungsstellen setzen sich aus unabhängigen Rechtssachverständigen zusammen, die den Auftrag haben, über Streitigkeiten zwischen Hosting-Plattformen für Inhalte und Nutzern zu entscheiden, bei denen es um die Frage geht, ob die betreffenden Inhalte den Rechts- und Verwaltungsvorschriften, den Leitlinien der Gemeinschaft und den allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechen.
3. Die Überweisung eines Streitfalls, der die Moderation von Inhalten betrifft, an eine unabhängige Streitbeilegungsstelle schließt nicht aus, dass ein Nutzer weitere Rechtsmittel vor Gericht einlegen kann, es sei denn, die Streitigkeit wurde einvernehmlich beigelegt.
4. Die Hosting-Plattformen für Inhalte mit beträchtlicher Marktmacht leisten über einen Sonderfonds, der von der europäischen Einrichtung verwaltet wird, einen finanziellen Beitrag zu den Betriebskosten der unabhängigen Streitbeilegungsstellen, um die Mitgliedstaaten bei der Finanzierung dieser Stellen zu unterstützen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die unabhängigen Streitbeilegungsstellen mit angemessenen Ressourcen ausgestattet werden, um ihre Kompetenz und Unabhängigkeit sicherzustellen.

Artikel 16

Verfahrensvorschriften für die unabhängige Streitbeilegung

1. Die für das Hochladen der Inhalte verantwortliche Person und Dritte, wie eine Ombudsperson mit einem berechtigten Interesse am Schutz der Meinungs- und Informationsfreiheit, haben das Recht, die zuständige unabhängige Streitbeilegungsstelle mit einem Fall der Moderation von Inhalten zu befassen, wenn die Hosting-Plattform für Inhalte entschieden hat, Inhalte zu löschen, zu entfernen oder zu sperren, oder anderweitig in einer Weise tätig wird, die der Maßnahme zuwiderläuft, die die für das Hochladen der Inhalte verantwortliche Person ihren eigenen Äußerungen zufolge bevorzugt hätte, oder die die Meinungs- und Informationsfreiheit beeinträchtigt.
2. Hat die Hosting-Plattform für Inhalte entschieden, Inhalte, die Gegenstand einer Beschwerde sind, nicht zu entfernen, so hat der Beschwerdeführer das Recht, die zuständige unabhängige Streitbeilegungsstelle mit der Angelegenheit zu befassen, sofern der Beschwerdeführer in einem Zivilverfahren in Bezug auf den betreffenden Inhalt klagebefugt wäre.
3. Gerichtlich zuständig ist die unabhängige Streitbeilegungsstelle, die sich in dem Mitgliedstaat befindet, in dem der Inhalt, der Gegenstand der Streitigkeit ist, hochgeladen wurde. Natürliche Personen sollten stets die Möglichkeit haben, bei der unabhängigen Streitbeilegungsstelle ihres Wohnsitzmitgliedstaates Beschwerde einzulegen.
4. Hat der Beschwerdeführer das Recht, einen Fall der Moderation von Inhalten gemäß Absatz 2 an eine unabhängige Streitbeilegungsstelle zu überweisen, so kann er den Fall an die unabhängige Streitbeilegungsstelle in dem Mitgliedstaat überweisen, in dem er bzw. die Person, die die Inhalte hochgeladen hat, sofern diese den Dienst für nichtkommerzielle Zwecke nutzt, seinen bzw. ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
5. Ist ein Fall der Moderation von Inhalten zu derselben Frage Gegenstand einer Befassung einer anderen unabhängigen Streitbeilegungsstelle, so kann die unabhängige Streitbeilegungsstelle das Verfahren in Bezug auf eine Befassung aussetzen. Wenn eine Frage der Moderation von Inhalten Gegenstand von Empfehlungen einer unabhängigen Streitbeilegungsstelle war, kann die unabhängige Streitbeilegungsstelle eine Befassung ablehnen.

Dienstag, 20. Oktober 2020

6. Die Mitgliedstaaten legen alle sonstigen erforderlichen Vorschriften und Verfahren für die in ihre Zuständigkeit fallenden unabhängigen Streitbeilegungsstellen fest.

Artikel 17

Personenbezogene Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten nach dieser Verordnung muss im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁴⁾ und mit der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁵⁾ erfolgen.

Artikel 18

Meldung von Verstößen und Schutz von Hinweisgebern

Für die Meldung von Verstößen gegen diese Verordnung und für die Personen, die solche Verstöße melden, gilt die Richtlinie (EU) 2019/1937.

Artikel 19

Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937

Die Richtlinie (EU) 2019/1937 wird wie folgt geändert:

(1) In Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a wird folgende Ziffer angefügt:

„xi) Umgang mit Online-Inhalten;“;

(2) In Teil I des Anhangs wird folgender Buchstabe angefügt:

„K. Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer xi — Umgang mit Online-Inhalten.

Verordnung [XXX] des Europäischen Parlaments und des Rates über vertragliche Rechte in Bezug auf den Umgang mit Inhalten.“.

Artikel 20

Berichterstattung, Bewertung und Überprüfung

1. Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission alle relevanten Informationen betreffend die Umsetzung und Anwendung dieser Verordnung zur Verfügung. Auf der Grundlage der vorgelegten Informationen und einer öffentlichen Konsultation wird die Kommission bis zum ... [drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Durchführung und Anwendung dieser Verordnung vorlegen und prüfen, ob zusätzliche Maßnahmen, gegebenenfalls einschließlich Änderungen dieser Verordnung, erforderlich sind.

2. Unbeschadet der in anderen Rechtsakten der Union festgelegten Berichterstattungspflichten übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission jährlich die folgenden Statistiken:

- a) die Zahl der Streitigkeiten, mit denen unabhängige Streitbeilegungsstellen befasst wurden, und die Art der Inhalte, die Gegenstand der Streitigkeiten waren;
- b) die Zahl der von den unabhängigen Streitbeilegungsstellen beigelegten Fälle, aufgeschlüsselt nach Ergebnissen.

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

⁽⁵⁾ Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

Dienstag, 20. Oktober 2020

Artikel 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
Sie gilt ab dem [XX].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

Dienstag, 20. Oktober 2020

P9_TA(2020)0274

Gesetz über digitale Dienste und die Grundrechte betreffende Fragen**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2020 zu dem Gesetz über digitale Dienste sowie über die Grundrechte betreffende Fragen (2020/2022(INI))**

(2021/C 404/03)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union (EUV), insbesondere auf Artikel 2,
- gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere auf die Artikel 16 und 114,
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 6–8, 11, 13, 21–24, 26, 38 und 47,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG („Datenschutz-Grundverordnung“ (DSGVO)) ⁽²⁾, ,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation („Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation“) ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG ⁽⁵⁾ („Urheberrechtsrichtlinie“),
- unter Hinweis auf die Empfehlung der Kommission (EU) 2018/334 vom 1. März 2018 für wirksame Maßnahmen im Umgang mit illegalen Online-Inhalten ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf die von Europol am 18. September 2018 vorgelegte Bewertung der Bedrohungslage im Bereich der organisierten Kriminalität im Internet (IOCTA),
- unter Hinweis auf die einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Kultur und Bildung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0172/2020),

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37.

⁽⁴⁾ ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 69.

⁽⁵⁾ ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 92.

⁽⁶⁾ ABl. L 63 vom 6.3.2018, S. 50.

Dienstag, 20. Oktober 2020

- A. in der Erwägung, dass die Grundrechte, etwa der Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten, der Grundsatz der Nichtdiskriminierung sowie die Freiheit der Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit, den Kern einer erfolgreichen und tragfähigen Politik der Union im Bereich der digitalen Dienste bilden müssen; in der Erwägung, dass sich diese Rechte sowohl im Wortlaut der Rechtsvorschriften als auch im Geiste ihrer Umsetzung widerspiegeln müssen;
- B. in der Erwägung, dass sich die Arten digitaler Dienste und die Rollen der Anbieter dieser Dienste seit Annahme der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr vor 20 Jahren drastisch geändert haben;
- C. in der Erwägung, dass das Vertrauen der Nutzer nur mit digitalen Diensten gewonnen werden kann, bei denen die Grundrechte der Nutzer geachtet werden, was nicht nur die Inanspruchnahme der Dienste fördern, sondern für die Unternehmen auch einen Wettbewerbsvorteil darstellen und die Möglichkeit für ein stabiles Geschäftsmodell bieten würde;
- D. in der Erwägung, dass die für alle Anbieter digitaler Dienste im Gebiet der EU geltenden Datenschutzvorschriften vor Kurzem in der gesamten EU aktualisiert und entsprechend der Datenschutz-Grundverordnung vereinheitlicht worden sind; in der Erwägung, dass die Vorschriften über den Schutz der Privatsphäre im Bereich der elektronischen Kommunikation, die eine Unterkategorie der digitalen Dienste darstellt, unter die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation fallen und derzeit überarbeitet werden;
- E. in der Erwägung, dass die Menge aller Arten von Inhalten, die von Nutzern generiert und verbreitet werden, sowie von Diensten — einschließlich Cloud-Dienste –, die über Online-Plattformen bereitgestellt werden, dank fortschrittlicher Technologien exponentiell und in einem beispiellosen Tempo zugenommen hat; in der Erwägung, dass hierzu auch illegale Inhalte wie Darstellungen von sexuellem Missbrauch von Kindern im Internet sowie Inhalte zählen, die zwar legal sind, aber der Gesellschaft und der Demokratie schaden könnten, wie etwa Desinformation im Zusammenhang mit Mitteln gegen COVID-19;
- F. in der Erwägung, dass sich Hassreden und Desinformation im Internet in den letzten Jahren zunehmend verbreitet haben, da Einzelpersonen und auf Störung bedachte Akteure Online-Plattformen nutzen, um die Polarisierung zu verstärken, was wiederum für politische Zwecke missbraucht wird; in der Erwägung, dass Frauen, nicht-weiße Menschen, Menschen, die — tatsächlich oder vermeintlich — einer ethnischen oder sprachlichen Minderheit angehören, und LGBTQ-Personen oftmals zu Opfern diskriminierender Hassreden im Internet und Online-Mobbing werden und im Internet bedroht und als Sündenböcke stigmatisiert werden;
- G. in der Erwägung, dass diese Tendenz durch Online-Plattformen unterstützt wird, deren Geschäftsmodell darauf basiert, Nutzerdaten zu sammeln und zu analysieren, um so mehr Datenverkehr und „Klicks“ und dadurch wiederum mehr Daten für Profiling zu generieren und somit mehr Gewinn zu erzielen; in der Erwägung, dass dies zu einer Hervorhebung sensationsheischender Inhalte führt; in der Erwägung, dass Hassreden und Desinformation dem Gemeinwohl schaden, da sie respektvoll geführte öffentliche Debatten beeinträchtigen, und dass sie die öffentliche Sicherheit gefährden, da sie zu Gewalt in der realen Welt anstacheln können; in der Erwägung, dass die Bekämpfung solcher Inhalte entscheidend ist, um die Achtung der Grundrechte sicherzustellen und die Rechtsstaatlichkeit und die Demokratie in der Union zu verteidigen;
- H. in der Erwägung, dass die sozialen Medien und sonstige Plattformen, mit denen Inhalte verbreitet werden, Profiling-Techniken anwenden, um ihre Inhalte sowie Werbung zielgerichtet zu verbreiten; in der Erwägung, dass Daten, die auf der Grundlage der digitalen Spuren von Einzelpersonen gesammelt werden, so ausgewertet werden können, dass äußerst genaue Schlussfolgerungen über sehr intime persönliche Daten gezogen werden können, insbesondere wenn solche Daten mit anderen Datensätzen zusammengeführt werden; in der Erwägung, dass die Skandale um Cambridge Analytica und Facebook die Risiken aufgezeigt haben, die mit intransparenten Datenverarbeitungsvorgängen von Online-Plattformen entstehen, indem ans Licht gekommen ist, dass bestimmte Wähler personalisierte politische Werbung und mitunter sogar gezielte Desinformation, die mittels Mikrotargeting generiert werden, angezeigt bekamen;
- I. in der Erwägung, dass die automatisierten Algorithmen, die — auch während politischer Kampagnen und Wahlkämpfe — über den Umgang mit sowie die Priorisierung, Verbreitung und Entfernung von Inhalten Dritter auf Online-Plattformen entscheiden, oftmals die in der Gesellschaft bestehenden diskriminierenden Muster reproduzieren, was zu einem hohen Risiko der Diskriminierung von Personen, die hiervon bereits betroffen sind, führt; in der Erwägung, dass die weit verbreitete Nutzung von Algorithmen für das Entfernen oder Sperren von Inhalten auch Bedenken im Zusammenhang mit der Rechtsstaatlichkeit und Fragen in Bezug auf die Legalität, Legitimität und Verhältnismäßigkeit aufwirft;
- J. in der Erwägung, dass einige wenige Diensteanbieter, die überwiegend in Drittstaaten ansässig sind, eine beträchtliche Marktmacht innehaben und Einfluss auf die Rechte und Freiheiten von Einzelpersonen sowie unsere Gesellschaften und Demokratien ausüben, indem sie kontrollieren, auf welche Weise Informationen, Dienste und Produkte präsentiert werden, und in der Erwägung, dass sie dadurch erhebliche Auswirkungen auf die Funktionsweise der Mitgliedstaaten

Dienstag, 20. Oktober 2020

sowie auf deren Bürgerinnen und Bürger haben; in der Erwägung, dass die Entscheidungen dieser Plattformen weitreichende Konsequenzen für die Freiheit der Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit sowie für die Freiheit und den Pluralismus der Medien haben können;

- K. in der Erwägung, dass beim politischen Ansatz, der in der Union zur Bekämpfung illegaler Inhalte im Internet verfolgt wird, bislang die freiwillige Zusammenarbeit und die gerichtlich angeordnete Entfernung von Inhalten im Mittelpunkt stehen, dass derzeit jedoch immer mehr Mitgliedstaaten weitere nationale Rechtsvorschriften erlassen, mit denen illegale Inhalte auf nicht einheitliche Weise bekämpft werden; in der Erwägung, dass in jüngst angenommene sektorspezifische Rechtsvorschriften auf EU-Ebene Bestimmungen zur Bekämpfung bestimmter Arten von illegalen Inhalten aufgenommen wurden;
- L. in der Erwägung, dass kein angemessenes Maß an Transparenz, Rechenschaftspflicht und Kontrolle sichergestellt ist, wenn Plattformen einen rein auf Selbstregulierung basierenden Ansatz verfolgen; in der Erwägung, dass bei einem solchen Ansatz die öffentlichen Behörden, die Zivilgesellschaft und die Nutzer weder Informationen darüber erhalten, wie die Plattformen illegale Inhalte und Aktivitäten sowie Inhalte, die gegen die Nutzungsbedingungen verstoßen, bekämpfen, noch darüber, wie sie die Inhalte im Allgemeinen kuratieren;
- M. in der Erwägung, dass durch einen solchen Ansatz die Einhaltung der Grundrechte möglicherweise nicht gewährleistet ist und eine Situation entsteht, in der rechtliche Verantwortlichkeiten teilweise an private Parteien weitergereicht werden, was das Risiko eines Eingriffs in das Recht auf freie Meinungsäußerung birgt;
- N. in der Erwägung, dass die regulatorische Überwachung und Aufsicht in der EU branchenspezifisch erfolgt; in der Erwägung, dass eine weitere, umfassendere Koordinierung zwischen den verschiedenen Aufsichtsbehörden in der gesamten Union von Vorteil wäre;
- O. in der Erwägung, dass dadurch, dass es an aussagekräftigen und vergleichbaren, öffentlich verfügbaren Daten über die Verbreitung illegaler und schädlicher Inhalte im Internet, über die Meldung solcher Inhalte und deren gerichtlich angeordnete und auf Selbstregulierung basierende Entfernung sowie über die Folgemaßnahmen der zuständigen Behörden mangelt, sowohl im privaten als auch im öffentlichen Sektor ein Mangel an Transparenz und Rechenschaftspflicht entsteht; in der Erwägung, dass es an Informationen über die von Plattformen und Websites verwendeten Algorithmen sowie darüber mangelt, wie Plattformen mit der irrtümlichen Entfernung von Inhalten umgehen;
- P. in der Erwägung, dass die sexuelle Ausbeutung von Kindern im Internet zu den Arten illegaler Inhalte zählt, die durch technologische Entwicklungen begünstigt werden; in der Erwägung, dass die riesige Menge von im Internet kursierenden Darstellungen von sexuellem Missbrauch von Kindern eine ernsthafte Herausforderung im Hinblick auf die Aufdeckung und Untersuchung der Fälle und insbesondere auf die Identifizierung der Opfer darstellt; in der Erwägung, dass Europol zufolge die Anzahl der Fälle von im Internet verbreiteten Darstellungen von sexuellem Missbrauch von Kindern, die beim in den USA ansässigen National Centre for Missing and Exploited Children (Nationales Zentrum für vermisste und ausgebeutete Kinder — NCMEC) gemeldet wurden, innerhalb des vergangenen Jahres um 106 % gestiegen ist;
- Q. in der Erwägung, dass gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) Inhalte nach einer gerichtlichen Anordnung aus einem Mitgliedstaat entfernt werden sollten; in der Erwägung, dass Hosting-Anbieter zwar auf automatisierte Suchmaschinen und -technologien zurückgreifen können, um Inhalte, die mit zuvor für rechtswidrig erklärten Inhalten gleichwertig sind, zu ermitteln und zu entfernen, dass sie jedoch gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2000/31/EG nicht dazu verpflichtet werden sollten, die von ihnen gespeicherten Informationen im Allgemeinen zu überwachen oder aktiv nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen;
- R. in der Erwägung, dass eine vertrauenswürdige elektronische Identifizierung wesentlich ist, um für einen sicheren Zugang zu digitalen Diensten zu sorgen und elektronische Transaktionen auf sicherere Weise durchzuführen; in der Erwägung, dass bislang erst 15 Mitgliedstaaten der Kommission ihre Systeme der elektronischen Identifizierung für die grenzüberschreitende Anerkennung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014⁽⁷⁾ („eIDAS-Verordnung“) gemeldet haben;
- S. in der Erwägung, dass das Internet und Internet-Plattformen weiterhin ein für die Tätigkeiten von terroristischen Gruppierungen wichtiger Ort sind und für Propaganda und Rekrutierung sowie für die Bekanntmachung ihrer Aktivitäten genutzt werden;

(⁷) Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

Dienstag, 20. Oktober 2020

1. ist von dem eindeutigen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Nutzen eines funktionierenden digitalen Binnenmarktes für die Union und ihre Mitgliedstaaten überzeugt; begrüßt den daraus gezogenen Nutzen — insbesondere den verbesserten Zugang zu Informationen und die Stärkung des Rechts auf freie Meinungsäußerung; weist besonders auf die bedeutende Verpflichtung hin, ein faires digitales Ökosystem sicherzustellen, in dem die in den Verträgen und in der Charta der Grundrechte verankerten Grundrechte — insbesondere die Freiheit der Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit, der Grundsatz der Nichtdiskriminierung, die Freiheit und der Pluralismus der Medien sowie der Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten — geachtet werden und die Sicherheit der Nutzer im Internet sichergestellt wird; betont, dass gesetzgeberische und sonstige regulatorische Maßnahmen im digitalen Binnenmarkt, die darauf abzielen, die Einhaltung dieser Verpflichtung sicherzustellen, unbedingt auf das hierfür erforderliche Maß zu beschränken sind; verweist darauf, dass die Nutzung von Mechanismen für die Entfernung von Inhalten ohne Garantien eines ordnungsgemäßen Verfahrens einen Verstoß gegen Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention darstellt;
2. fordert die Kommission nachdrücklich auf, einen maßgeschneiderten Regulierungsansatz zu verfolgen, um den Unterschieden, die nach wie vor zwischen der Online- und der Offline-Welt bestehen, Rechnung zu tragen und sich mit den durch die Vielfalt der Akteure und der im Internet angebotenen Dienste entstehenden Herausforderungen zu befassen; hält es in diesem Zusammenhang für wesentlich, dass in Bezug auf illegale und legale Inhalte jeweils unterschiedliche Regulierungsansätze verfolgt werden; betont, dass gegen illegale Inhalte im Internet und gegen Straftaten, die durch den Cyberspace ermöglicht werden, mit derselben Strenge und auf der Grundlage derselben Rechtsgrundsätze sowie mit denselben Garantien für die Bürger vorgegangen werden sollte wie gegen illegale Inhalte und Straftaten in der Offline-Welt; verweist darauf, dass die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr den rechtlichen Rahmen für Online-Dienste im Binnenmarkt bildet, mit dem der Umgang mit Inhalten geregelt wird;
3. erachtet es für die Bekämpfung von Straftaten und Grundrechtsverletzungen als notwendig, dass illegale Inhalte umgehend und konsequent entfernt werden; vertritt die Auffassung, dass das Problem mit freiwilligen Verhaltenskodizes nur teilweise behoben wird;
4. fordert die Anbieter digitaler Dienste auf, bei der Entfernung von Inhalten aus dem Internet sorgfältig, verhältnismäßig und in nicht diskriminierender Weise sowie unter allen Umständen unter gebührender Berücksichtigung der Grundrechte der Nutzer vorzugehen und dabei der grundlegenden Bedeutung der Meinungs- und Informationsfreiheit in einer offenen und demokratischen Gesellschaft Rechnung zu tragen, damit keine Inhalte entfernt werden, die nicht illegal sind; fordert die Anbieter digitaler Dienste, die bestimmte legale Inhalte ihrer Nutzer auf eigene Initiative einschränken wollen, auf, die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, diese Inhalte zu kennzeichnen, anstatt sie aus dem Netz zu nehmen, und den Nutzern die Möglichkeit zu geben, sich eigenverantwortlich für den Aufruf dieser Inhalte zu entscheiden;
5. vertritt die Auffassung, dass jegliche im Gesetz über digitale Dienste enthaltenen rechtlich verbindlichen Maßnahmen zur Entfernung von Inhalten nur illegale Inhalte gemäß den Rechtsvorschriften der EU und der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften betreffen sollten und dass das Gesetz keine undefinierten Konzepte und Begriffe enthalten sollte, da dies Rechtsunsicherheit für Online-Plattformen zur Folge hätte und die Grundrechte und die Redefreiheit gefährden würde;
6. stellt jedoch fest, dass das derzeitige digitale Ökosystem auch problematische Verhaltensweise fördert, etwa Mikrotargeting auf der Grundlage von Merkmalen, die physische oder psychologische Verwundbarkeiten offenbaren, die Verbreitung von Hassreden, rassistischen Inhalten und Desinformation, neu entstehende Probleme wie die organisierte missbräuchliche Nutzung von mehreren Plattformen oder die Erstellung von Konten oder die Manipulation von Inhalten im Internet durch Algorithmen; stellt mit Besorgnis fest, dass sich einige Geschäftsmodelle darauf stützen, den Nutzern sensationsheischende und polarisierende Inhalte anzuzeigen, um ihre Nutzungszeit und damit auch die Gewinne der Online-Plattformen zu erhöhen; hebt die negativen Auswirkungen hervor, die solche Geschäftsmodelle auf die Grundrechte von Einzelpersonen und auf die Gesellschaft insgesamt haben; fordert Transparenz im Hinblick auf die Monetarisierungsstrategien von Online-Plattformen;
7. betont daher, dass die Verbreitung solcher schädlichen Inhalte eingedämmt werden sollte; ist der festen Überzeugung, dass Medienkompetenz, die Kontrolle über die den Nutzern vorgeschlagenen Inhalte durch die Nutzer selbst und die öffentliche Zugänglichkeit von hochwertigen Inhalten und Bildung in diesem Zusammenhang entscheidend sind; begrüßt daher die Initiative der Kommission zur Einrichtung einer europäischen Beobachtungsstelle für digitale Medien, um unabhängige Faktenprüfungsdienste zu unterstützen, die Öffentlichkeit im Hinblick auf Online-Desinformation besser zu informieren und öffentliche Stellen zu unterstützen, die für die Überwachung digitaler Medien zuständig sind;
8. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, unabhängige und öffentlich-rechtliche Medien, bildungspolitische Initiativen für Medienkompetenz sowie gezielte Sensibilisierungskampagnen in der Zivilgesellschaft zu unterstützen; weist darauf hin, dass besonderes Augenmerk auf schädliche Inhalte im Zusammenhang mit minderjährigen Internetnutzern gerichtet werden sollte, insbesondere hinsichtlich der Gefährdung von Minderjährigen durch Cyber-Mobbing, sexuelle Belästigung, Pornografie, Gewalt und selbstverletzendes Verhalten;

Dienstag, 20. Oktober 2020

9. stellt fest, dass die allgemeine und unterschiedslose Sammlung personenbezogener Daten bei jeder Nutzung eines digitalen Dienstes unverhältnismäßig stark in das Recht auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten eingreift, da die Online-Aktivitäten von Einzelpersonen tiefe Einblicke in deren Persönlichkeit erlauben und Manipulationen ermöglichen; betont insbesondere, dass mittels Mikrotargeting personalisierte und verhaltensorientierte Werbung und die Bewertung von Personen, insbesondere von Minderjährigen und schutzbedürftigen Gruppen, negative Auswirkungen haben können, da sie in das Privatleben von Einzelpersonen eingreifen und Fragen hinsichtlich der Erhebung und Nutzung der Daten aufwerfen, die für die Personalisierung der Werbung, das Anbieten von Produkten oder Dienstleistungen oder die Festsetzung von Preisen verwendet werden; bestätigt, dass das Recht der Nutzer, bei der Nutzung digitaler Dienste nicht einer allgegenwärtigen Nachverfolgung unterworfen zu werden, in die Datenschutz-Grundverordnung aufgenommen wurde und in der gesamten Union wirksam durchgesetzt werden sollte; weist darauf hin, dass die Kommission vorgeschlagen hat, die gezielte Kuratierung von Inhalten in ihrem Vorschlag für eine neue Verordnung zu der Achtung des Privatlebens und dem Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation (2017/0003(COD)) von einer ausdrücklichen Einwilligung abhängig zu machen;

10. vertritt die Auffassung, dass irreführende oder verdeckte politische Werbung eine besondere Kategorie von Online-Bedrohung darstellt, weil dadurch die Kernmechanismen beeinflusst werden, die das Funktionieren unserer demokratischen Gesellschaft ermöglichen, insbesondere wenn solche Inhalte von Dritten, auch von ausländischen Akteuren, gesponsert werden; betont, dass im Falle eines Einsatzes von Profiling in großem Maßstab für politisches Mikrotargeting mit dem Ziel der Manipulation des Wahlverhaltens eine gefährliche Aushöhlung der Grundlagen der Demokratie droht; fordert die Anbieter digitaler Dienste daher auf, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um durch Social Bots hochgeladene Inhalte zu ermitteln und zu kennzeichnen, und erwartet, dass die Kommission Leitlinien zum Einsatz derartiger persuasiver digitaler Technologien in Wahlkämpfen und in der politischen Werbung vorzulegen; fordert in diesem Zusammenhang die Einführung strenger Transparenzanforderungen hinsichtlich der Anzeige bezahlter politischer Werbung;

11. erachtet es als notwendig, dass illegale Inhalte konsequent und umgehend entfernt werden, um Gesetzesverstöße — insbesondere im Zusammenhang mit Inhalten mit Bezug zu Kindern und Terrorismus — sowie Verletzungen der Grundrechte zu bekämpfen, und zwar mit den erforderlichen Garantien, etwa der Transparenz des Verfahrens, dem Beschwerderecht und dem Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen; vertritt die Auffassung, dass freiwillige Verhaltenskodizes und standardmäßige Bedingungen bei Dienstleistungsverträgen nicht angemessen durchgesetzt werden und dass sich erwiesen hat, dass damit das Problem nur teilweise behoben wird; betont, dass die letztendliche Verantwortung für die Rechtsdurchsetzung, die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit von Aktivitäten im Internet sowie den Erlass von Anordnungen gegenüber Hosting-Anbietern, illegale Inhalte zu entfernen oder zu sperren, bei unabhängigen zuständigen Behörden liegt;

12. erkennt an, dass die Rechtswidrigkeit bei bestimmten Arten von Inhalten zwar leicht festzustellen ist, diese Entscheidung bei anderen Arten von Inhalten jedoch schwieriger ist, da eine Kontextualisierung erforderlich ist; warnt davor, dass die aktuellen automatisierten Werkzeuge nicht in der Lage sind, eine kritische Analyse durchzuführen und die Bedeutung des Kontextes für bestimmte Inhalte angemessen zu erfassen, was zu unnötigen Entfernungen von Inhalten führen und die Meinungsfreiheit und den Zugang zu unterschiedlichen Informationen, auch über politische Ansichten, beeinträchtigen und damit zur Zensur führe könnte; betont, dass eine menschliche Überprüfung automatisch erstellter Berichte durch Dienstleister oder ihre Auftragnehmer dieses Problem nicht umfassend löst, insbesondere, wenn diese an Mitarbeiter von privaten Unternehmen ausgelagert wird, denen es an Unabhängigkeit, Qualifikation und Rechenschaftspflicht mangelt;

13. weist mit Besorgnis darauf hin, dass illegale Inhalte im Internet schnell und problemlos vervielfacht und ihre negativen Auswirkungen daher innerhalb sehr kurzer Zeit verstärkt werden können; ist dennoch der Ansicht, dass im Gesetz über digitale Dienste keine Verpflichtung der Hosting-Anbieter und sonstiger technischer Intermediäre zur Nutzung automatisierter Tools für die Moderation von Inhalten enthalten sein sollte;

14. verweist darauf, dass illegale Inhalte im Internet nicht nur durch die Online-Plattformen selbst entfernt werden müssen, sondern dass diese Inhalte außerdem von den Strafverfolgungsbehörden und der Justiz geahndet werden sollten, sofern es sich um Straftaten handelt; fordert die Kommission auf, in Erwägung zu ziehen, Online-Plattformen zu verpflichten, schwere Straftaten bei der zuständigen Behörde zu melden, wenn sie Kenntnis von einer solchen Straftat erhalten; ist in diesem Zusammenhang der Auffassung, dass in einigen Mitgliedstaaten das Kernproblem nicht nur darin besteht, dass Fälle ungelöst bleiben, sondern auch darin, dass mitunter erst gar keine Ermittlungen eingeleitet werden; fordert, dass Hindernisse für die Erstattung von Anzeigen bei den zuständigen Behörden beseitigt werden; ist überzeugt, dass angesichts der Unabhängigkeit des Internets von Grenzen und der schnellen Verbreitung illegaler Online-Inhalte die Zusammenarbeit zwischen den Diensteanbietern und den zuständigen nationalen Behörden sowie die grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden verbessert werden und auf den Grundsätzen der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit basieren sollte; betont in diesem Zusammenhang, dass die Rechtsordnung der Union und die bewährten Grundsätze der grenzübergreifenden Zusammenarbeit und des gegenseitigen Vertrauens geachtet

Dienstag, 20. Oktober 2020

werden müssen; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Strafverfolgungs- und Justizbehörden mit dem Fachwissen, den Ressourcen und dem Instrumentarium auszustatten, die notwendig sind, damit sie der zunehmenden Anzahl von Fällen im Zusammenhang mit illegalen Inhalten im Internet wirksam und effizient begegnen sowie Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Entfernung von Inhalten aus dem Internet wirksam und effizient beilegen können, und um den Zugang zur Justiz im Zusammenhang mit digitalen Diensten zu verbessern;

15. betont, dass in einem Mitgliedstaat ein bestimmter Inhalt möglicherweise als gesetzeswidrig eingestuft wird, der in einem anderen Mitgliedstaat jedoch durch das Recht auf freie Meinungsäußerung gedeckt ist; betont, dass zur Wahrung der Meinungsfreiheit, zur Vermeidung von Normenkollisionen, zur Abwendung von ungerechtfertigtem und unwirksamem Geoblocking und im Interesse der Harmonisierung des digitalen Binnenmarkts die Anbieter von Hosting-Diensten nicht verpflichtet werden sollten, Informationen, die in dem Mitgliedstaat, in dem sie niedergelassen sind oder in dem der von ihnen benannte gesetzliche Vertreter ansässig oder niedergelassen ist, rechtmäßig sind, zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren; weist darauf hin, dass die nationalen Behörden nur Entfernungsanordnungen unabhängiger zuständiger Behörden durchsetzen können, die an Dienstleister gerichtet sind, die in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassen sind; hält es für notwendig, die Mechanismen der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten mit Unterstützung der Kommission und der einschlägigen Agenturen der Union zu stärken; fordert einen strukturierten Dialog zwischen den Mitgliedstaaten, um die Gefahren zu bewerten, die mit spezifischen Arten von Inhalten verbunden sind, und um potenzielle Unterschiede bei der Bewertung solcher Risiken zwischen den Mitgliedstaaten zu ermitteln;

16. hebt hervor, dass illegale Inhalte dort entfernt werden sollten, wo sie gehostet werden, und dass Anbieter von Vermittlungsdiensten, deren Rolle auf die reine Durchleitung beschränkt ist, nicht dazu verpflichtet werden sollten, den Zugang zu Inhalten zu blockieren;

17. ist fest davon überzeugt, dass der derzeitige EU-Rechtsrahmen für digitale Dienstleistungen mit Blick auf die Herausforderungen durch die Fragmentierung zwischen den Mitgliedstaaten und durch neue Technologien wie etwa die Allgegenwart des Profilings und die Entscheidungsfindung durch Algorithmen, die alle Lebensbereiche durchdringt, auf den neuesten Stand gebracht werden sollte und dass Rechtssicherheit und die Achtung der Grundrechte — insbesondere des Rechts auf freie Meinungsäußerung und des Rechts auf Schutz der Privatsphäre — angesichts der raschen Entwicklung der Technologie auf zukunftsichere Weise sichergestellt werden sollten;

18. begrüßt die Zusage der Kommission, einen harmonisierten Ansatz zur Erfüllung der Verpflichtungen für Anbieter digitaler Dienste, einschließlich Online-Vermittlern, einzuführen, um eine Fragmentierung des Binnenmarkts und eine uneinheitliche Durchsetzung der Rechtsvorschriften zu vermeiden; fordert die Kommission auf, die effizientesten und wirksamsten Lösungen für den gesamten Binnenmarkt vorzuschlagen und gleichzeitig unnötigen zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu vermeiden und den digitalen Binnenmarkt für alle Teilnehmer offen, fair, sicher und wettbewerbsfähig zu halten; betont, dass das Haftungssystem für Anbieter digitaler Dienste verhältnismäßig sein muss, kleine und mittlere Unternehmen nicht benachteiligen darf und auch die Innovation und den Zugang zu Informationen nicht unbillig einschränken darf;

19. vertritt die Auffassung, dass eine solche Reform auf dem soliden Fundament des geltenden EU-Rechts und auf dessen vollumfänglicher Einhaltung aufbauen muss, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung und der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation, die gegenwärtig überarbeitet wird, und dass dabei der Vorrang anderer branchenspezifischer Instrumente wie etwa der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste zu wahren ist; betont, dass die Modernisierung der Vorschriften über den elektronischen Geschäftsverkehr Auswirkungen auf die Grundrechte haben kann; fordert die Kommission daher nachdrücklich auf, bei ihrem Ansatz äußerst wachsam zu sein und bei der Überarbeitung auch die internationalen Menschenrechtsnormen einzubeziehen;

20. hebt hervor, dass die praktische Fähigkeit der einzelnen Nutzer, die Komplexität des Datenökosystems zu verstehen und zu meistern, extrem eingeschränkt ist, was auch für ihre Fähigkeit gilt, zu erkennen, ob die Informationen, die sie erhalten, und die Dienste, die sie nutzen, für sie zu denselben Bedingungen bereitgestellt werden wie für andere Nutzer; fordert die Kommission daher auf, Transparenz und Nichtdiskriminierung in den Mittelpunkt des Gesetzes über digitale Dienste zu stellen;

21. fordert mit Nachdruck, dass mit dem Gesetz über digitale Dienste für einen hohen Grad an Transparenz hinsichtlich der Funktion von Online-Diensten sowie für ein diskriminierungsfreies digitales Umfeld gesorgt wird; betont, dass neben dem bestehenden soliden Regelungsrahmen für den Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten eine Verpflichtung für Online-Plattformen erforderlich ist, die rechtmäßige Nutzung von Algorithmen sicherzustellen; fordert die Kommission daher auf, eine Regelung auf der Grundlage der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr zu entwickeln, in der die Verantwortung der Diensteanbieter für die Beseitigung der Risiken, denen ihre Nutzer ausgesetzt sind, und den Schutz ihrer Rechte klar festgelegt ist und eine Verpflichtung zur Transparenz und Erklärbarkeit von Algorithmen, Sanktionen zur Durchsetzung dieser Verpflichtungen, die Möglichkeit menschlichen Eingreifens und andere Maßnahmen wie jährliche unabhängige Prüfungen und spezifische Stresstests zur Unterstützung und Durchsetzung der Einhaltung vorgesehen sind;

Dienstag, 20. Oktober 2020

22. betont, dass einige Anbieter digitaler Dienste in der Lage sein müssen, Nutzer in gleicher Weise wie Offline-Dienste eindeutig zu identifizieren; weist darauf hin, dass auf Online-Plattformen bei der Anmeldung für einen Dienst unnötigerweise personenbezogene Daten wie Mobiltelefonnummern erhoben werden, was häufig auf die Nutzung eines einzigen Nutzerkontos für die Anmeldung auf mehreren Plattformen (Single Sign-On) zurückzuführen ist; hebt hervor, dass in der Datenschutz-Grundverordnung der Grundsatz der Datenminimierung klar beschrieben wird, wodurch die gesammelten Daten auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden; empfiehlt, dass Online-Plattformen, die einen Single-Sign-On-Dienst unterstützen, der über einen dominierenden Marktanteil verfügt, verpflichtet werden sollten, auch mindestens ein offenes Identifizierungssystem zu unterstützen, das auf einem nichtproprietären, dezentralisierten und interoperablen Rahmen basiert;

23. betont, dass in Fällen, in denen offline eine bestimmte Art der offiziellen Identifizierung benötigt wird, ein gleichwertiges sicheres elektronisches Online-Identifizierungssystem geschaffen werden muss; ist der Ansicht, dass die Online-Identifizierung verbessert werden kann, indem die in der eIDAS-Verordnung vorgesehene grenzüberschreitende Interoperabilität elektronischer Identifizierungen in der gesamten Europäischen Union durchgesetzt wird; fordert die Kommission auf, die Schaffung eines einheitlichen europäischen Anmeldesystems als Alternative zu privaten Single-Sign-On-Systemen zu prüfen und eine Verpflichtung für digitale Dienste einzuführen, stets auch eine Option zur manuellen Anmeldung anzubieten, die standardmäßig voreingestellt ist; betont, dass dieser Dienst so entwickelt werden sollte, dass die Sammlung identifizierbarer Anmeldedaten durch den Anbieter des Anmeldedienstes technisch nicht möglich ist und die erhobenen Daten auf ein absolutes Minimum beschränkt bleiben; empfiehlt deshalb, dass die Kommission auch untersucht, ob ein Überprüfungssystem für die Nutzer digitaler Dienste eingerichtet werden sollte, mit dem der Schutz personenbezogener Daten und die Überprüfung des Alters, insbesondere bei Minderjährigen, sichergestellt wird und das weder für kommerzielle Zwecke noch zur Verfolgung der Nutzer über verschiedene Websites hinweg genutzt werden sollte; betont, dass diese Anmeldungs- und Überprüfungssysteme nur bei digitalen Diensten eingesetzt werden sollten, die eine persönliche Identifizierung, Authentifizierung oder Altersüberprüfung erfordern; weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten und die Organe der Union sicherstellen müssen, dass elektronische Identifizierungen sicher und transparent sind, dass bei ihnen nur die Daten verarbeitet werden, die für die Identifizierung des Nutzers erforderlich sind, dass diese Daten ausschließlich für einen rechtmäßigen Zweck verwendet, nicht kommerziell genutzt und nicht dazu verwendet werden, den allgemeinen Zugang zum Internet zu beschränken oder die Nutzer über verschiedene Websites hinweg zu verfolgen;

24. hält es für unerlässlich, auf EU-Ebene eine vollständige Harmonisierung und Präzisierung der Haftungs Vorschriften herzustellen, um die Achtung der Grundrechte und der Freiheiten der Nutzer in der gesamten EU sicherzustellen; vertritt die Auffassung, dass in den genannten Vorschriften weiterhin Haftungsausschlüsse für Vermittler gelten sollten, die keine tatsächliche Kenntnis über rechtswidrige Tätigkeiten oder Informationen auf ihren Plattformen haben; bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die jüngsten einzelstaatlichen Gesetze zur Bekämpfung von Hetze und Desinformation zu einer zunehmenden Fragmentierung der Regelwerke und zu einem geringeren Schutz der Grundrechte in der EU führen;

25. fordert zu diesem Zweck Gesetzgebungsvorschläge, durch die der digitale Binnenmarkt mittels harmonisierter Anforderungen an die Anbieter digitaler Dienste zur Anwendung wirksamer, kohärenter, transparenter und fairer Verfahren und verfahrensrechtlicher Schutzvorschriften, um im Einklang mit den nationalen und den EU-Rechtsvorschriften, einschließlich eines harmonisierten Melde- und Abhilfeverfahrens, gegen illegale Inhalte vorzugehen, offen und wettbewerbsfähig gehalten wird;

26. vertritt in diesem Zusammenhang die Auffassung, dass es für Online-Plattformen von entscheidender Bedeutung ist, dass klare Vorschriften, Anforderungen und Schutzvorkehrungen hinsichtlich der Haftung für die Inhalte Dritter festgelegt werden; schlägt vor, einen gemeinsamen Regelungsrahmen einzuführen, damit illegale Inhalte wirksam ermittelt und entfernt werden können;

27. hebt hervor, dass die Vorschriften für Melde- und Abhilfemechanismen durch Anforderungen an die Plattformen ergänzt werden sollten, besondere Maßnahmen zu ergreifen, die in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Reichweite und ihren technischen und operativen Kapazitäten stehen, um dem Auftreten illegaler Inhalte in den von ihnen angebotenen Diensten wirksam entgegenzuwirken; erkennt deshalb an, dass Anbieter digitaler Dienste, soweit technologisch durchführbar, auf der Grundlage hinreichend begründeter Anordnungen durch unabhängige zuständige Behörden und unter voller Berücksichtigung des spezifischen Kontextes des Inhalts verpflichtet werden können, in regelmäßigen Abständen nach bestimmten Inhaltsteilen zu suchen, die ein Gericht bereits für rechtswidrig erklärt hat, sofern die Überwachung von und Suche nach Informationen, die Gegenstand einer solchen Verfügung sind, auf Informationen beschränkt sind, mit denen eine Botschaft übermittelt wird, deren Inhalte im Vergleich zu den Inhalten, die zur Feststellung der Rechtswidrigkeit geführt haben, im Wesentlichen unverändert sind und die in der Verfügung genannten Elemente enthalten, sodass sie im Einklang mit dem Urteil des Gerichtshofes vom 3. Oktober 2019 in der Rechtssache C-18/18⁽⁸⁾ in einem Maße identisch oder gleichwertig sind, dass der Hosting-Anbieter keine unabhängige Bewertung dieser Inhalte vornehmen muss;

⁽⁸⁾ Urteil des Gerichtshofes vom 3. Oktober 2019, Eva Glawischnig-Piesczek/Facebook Ireland Limited, Rechtssache C-18/18; ECLI:EU:C:2019:821.

Dienstag, 20. Oktober 2020

28. vertritt die Auffassung, dass die Wahl der konkreten Maßnahmen den Plattformen überlassen werden sollte; spricht sich für einen ausgewogenen Ansatz auf der Grundlage eines Dialogs mit den Interessenträgern und einer Bewertung der von den Plattformen eingegangenen Risiken sowie für eine klare Verantwortungskette aus, um unnötigen Verwaltungsaufwand für die Plattformen und unnötige und unverhältnismäßige Einschränkungen der Grundrechte, insbesondere der Meinungsfreiheit, des Zugangs zu Informationen, einschließlich politischer Ideen, und des Rechts auf Privatsphäre, zu vermeiden; betont, dass bestimmte Pflichten durch branchenspezifische Rechtsvorschriften näher festgelegt werden können; betont, dass keine zu diesem Zweck ergriffene Maßnahme weder de jure noch de facto auf eine allgemeine Überwachungspflicht hinauslaufen darf;

29. betont, dass angemessene Sicherheitsvorkehrungen und die Verpflichtung zur Durchführung ordnungsgemäßer Verfahren, einschließlich der Beaufsichtigung und Überprüfung durch menschliche Akteure, erforderlich sind, zusätzlich zu Gegendarstellungsmaßnahmen, um den Eigentümern von Inhalten und den für ihr Hochladen verantwortlichen Personen die Möglichkeit zu geben, ihre Rechte angemessen und rechtzeitig zu verteidigen, und um sicherzustellen, dass Entscheidungen bezüglich des Entfernens oder Blockierens beanstandeter Inhalte rechtmäßig, richtig und begründet sind, dem Schutz der Nutzer dienen und die Grundrechte respektieren; hebt hervor, dass Personen, die systematisch und wiederholt falsche oder missbräuchliche Meldungen machen, sanktioniert werden sollten; weist darauf hin, dass neben Gegendarstellungsverfahren und außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren durch Plattformen im Einklang mit dem internen Beschwerdesystem weiterhin die Möglichkeit eines wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes bestehen sollte, um dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gerecht zu werden;

30. befürwortet die Beibehaltung des derzeitigen Rahmens im Sinne der begrenzten Haftung für Inhalte und das Herkunftslandprinzip, hält jedoch in Fällen der Aufforderung zur Entfernung von Inhalten eine bessere Koordination zwischen den zuständigen nationalen Behörden für erforderlich; betont, dass rechtswidrige Inhalte dort entfernt werden sollten, wo sie gehostet werden; betont jedoch, dass solche Aufforderungen zur Entfernung von Inhalten Rechtsgarantien unterliegen müssen, damit Missbrauch verhindert und die uneingeschränkte Achtung der Grundrechte sichergestellt wird; hebt hervor, dass die von den zuständigen Behörden ausgesprochenen Aufforderungen zur Entfernung von Inhalten spezifisch sein sollten und dass in ihnen die Rechtsgrundlage der Entfernung klar angegeben werden sollte; betont, dass für diejenigen Diensteanbieter, die sich nicht an rechtmäßige Anordnungen halten, ein wirksamer Aufsichts- und Durchsetzungsmechanismus gelten sollte, der verhältnismäßige Sanktionen einschließt, bei denen die technischen und operativen Kapazitäten der betreffenden Diensteanbieter berücksichtigt werden;

31. weist darauf hin, dass Anbieter digitaler Dienste rechtlich nicht verpflichtet sein dürfen, personenbezogene Daten ihrer Nutzer oder Abonnenten zu Strafverfolgungszwecken zu speichern, es sei denn, eine gezielte Speicherung wird von einer unabhängigen zuständigen Behörde unter uneingeschränkter Achtung des Unionsrechts und der Rechtsprechung des EuGH angeordnet; weist ferner darauf hin, dass eine solche Vorratsspeicherung hinsichtlich der Kategorien der auf Vorrat zu speichernden Daten, der betroffenen Kommunikationsmittel, der betroffenen Personen und der festgelegten Speicherfrist auf das absolut Notwendige beschränkt sein sollte;

32. vertritt die Auffassung, dass in das Gesetz über digitale Dienste im Hinblick auf den Schutz der Grundrechte Vorschriften aufgenommen werden sollten, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Nutzungsbedingungen der Anbieter digitaler Dienste klar formuliert, transparent und fair sind und den Nutzern in leicht zugänglicher Form zugänglich gemacht werden; bedauert, dass die Nutzungsbedingungen einiger Plattformen für Inhalte die Strafverfolgungsbehörden zwingen, persönliche Konten zu nutzen, um bestimmte Beschwerden zu untersuchen, was eine Bedrohung sowohl für diese Ermittlungen als auch für die persönliche Sicherheit darstellt; fordert eine effizientere Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten bei den Folgemaßnahmen zur Strafverfolgung in Bezug auf gemeldete illegale Inhalte; ruft in Erinnerung, dass von unabhängigen zuständigen Behörden ausgesprochene Aufforderungen zur Entfernung von Inhalten nicht auf den Nutzungsbedingungen der Diensteanbieter beruhen dürfen, sondern stets einer gesetzlichen Grundlage bedürfen;

33. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die Nutzer Zugang zu vielfältigen und hochwertigen Online-Inhalten haben, um sicherzustellen, dass die Bürger angemessen informiert werden; erwartet, dass mit dem Gesetz über digitale Dienste sichergestellt wird, dass hochwertige Medieninhalte leicht zugänglich und auf Plattformen von Drittanbietern leicht auffindbar sind und dass die Entfernung von Inhalten im Einklang mit den Menschenrechtsnormen erfolgt und auf Inhalte beschränkt ist, die offensichtlich illegal sind oder von einer unabhängigen zuständigen Behörde für illegal befunden wurden; betont, dass legale Inhalte keinen rechtlichen Verpflichtungen zur Entfernung oder Sperrung unterliegen sollten;

34. befürwortet einen verstärkten Dialog zwischen den Mitgliedstaaten, den zuständigen Behörden und den einschlägigen Interessenträgern, wodurch auf nicht zwingendem Recht beruhende Ansätze wie etwa der EU-Verhaltenskodex für den Bereich der Desinformation entwickelt, bewertet und verbessert werden sollten, um weiter gegen bestimmte Kategorien von legalen Inhalten wie Desinformation vorzugehen; erwartet, dass die Kommission Leitlinien einschließlich strengerer Transparenzvorschriften für die Moderation von Inhalten und Werbemaßnahmen in einem spezifischen Begleitinstrument zum Gesetz über digitale Dienste herausgibt, um sicherzustellen, dass die Entfernung und Sperrung legaler Inhalte auf der Grundlage von Geschäftsbedingungen auf das absolute Minimum beschränkt wird; fordert die

Dienstag, 20. Oktober 2020

Kommission ferner auf, einen Rahmen zu schaffen, durch den es den Plattformen untersagt wird, eine zweite Kontrollebene über Inhalte zu etablieren, die unter der Verantwortung eines Mediendienstanbieters bereitgestellt werden und besonderen Standards und besonderer Aufsicht unterliegen;

35. betont darüber hinaus, dass den Nutzern eine größere Auswahl und Kontrolle in Bezug auf die Inhalte, die sie sehen, eingeräumt werden sollte, darunter zahlreichere Optionen für die Art und Weise, wie die Inhalte für sie in eine Rangfolge gebracht werden, und die Möglichkeit, sich gegen jegliche Kuratierung von Inhalten zu entscheiden; ist fest davon überzeugt, dass Empfehlungssysteme im Hinblick auf Gestaltung und Leistung nutzerfreundlich und von Transparenz geprägt sein sollten;

36. vertritt die Auffassung, dass Rechenschaftspflicht — sowohl im öffentlichen wie auch im privaten Sektor — und eine auf Nachweisführung basierende Politikgestaltung eine solide Datenlage über die Verbreitung illegaler Aktivitäten und das Vorgehen gegen sie, über die Entfernung illegaler Online-Inhalte und über die Algorithmen, die von den Online-Plattformen zur Kuratierung von Inhalten verwendet werden, erfordern;

37. fordert in diesem Zusammenhang eine Pflicht zur jährlichen umfassenden und einheitlichen Berichterstattung für Plattformen entsprechend ihrer Reichweite und ihren operativen Kapazitäten, insbesondere über die Verfahren zur Moderation von Inhalten, einschließlich Informationen über Maßnahmen, die gegen illegale Aktivitäten im Internet ergriffen wurden, und standardisierter Daten zur Menge der entfernten Inhalte und zu den rechtlichen Gründen und Grundlagen der Entfernung, zur Art und Begründung der eingegangenen Aufforderungen zur Entfernung von Inhalten, zur Anzahl der Aufforderungen, deren Durchführung abgelehnt wurde, und zu den Gründen für die Ablehnung; betont, dass diese Berichte, die die Aktivitäten innerhalb eines bestimmten Jahres umfassen, bis zum Ende des ersten Quartals des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres eingereicht werden sollten;

38. fordert darüber hinaus eine Pflicht zur jährlichen öffentlichen Berichterstattung für die nationalen Behörden, die unter anderem folgende Punkte umfasst: standardisierte Angaben über die Anzahl der Aufforderung zur Entfernung von Inhalten und über die jeweilige Rechtsgrundlage, Anzahl der Aufforderungen zur Entfernung von Inhalten, gegen die vor Verwaltungsgerichten oder anderen Gerichten Rechtsmittel eingelegt wurden, Ausgang dieser Verfahren unter Aufführung der Verfahren mit einem Ausgang, demzufolge bestimmte Inhalte oder Aktivitäten fälschlicherweise als illegal eingestuft wurden, sowie Gesamtzahl der Entscheidungen, bei denen Strafen verhängt wurden, samt Angabe der Art der verhängten Strafe;

39. äußert seine Besorgnis über die Fragmentierung und den dokumentierten Mangel an finanziellen und personellen Ressourcen, die die Kontroll- und Aufsichtsbehörden benötigen; fordert eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der regulatorischen Beaufsichtigung von digitalen Diensten;

40. ist der Auffassung, dass zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Durchsetzung des Gesetzes über digitale Dienste die Überwachung der Einhaltung der in diesem Rechtsakt festgelegten Verfahren, Verfahrensgarantien und Transparenzpflichten innerhalb des digitalen Binnenmarkts harmonisiert werden sollte; unterstützt in diesem Zusammenhang eine konsequente und rigorose Durchsetzung durch eine unabhängige EU-Aufsichtsstruktur, die befugt ist, Geldbußen auf der Grundlage einer Bewertung klar definierter Faktoren wie Verhältnismäßigkeit, technische und organisatorische Maßnahmen sowie Fahrlässigkeit zu verhängen; ist der Ansicht, dass dies die Möglichkeit umfassen sollte, Geldbußen auf der Grundlage eines Prozentsatzes des weltweiten Jahresumsatzes des Unternehmens zu verhängen;

41. betont, dass Prüfungen der internen Strategien und Algorithmen der Anbieter digitaler Dienste unter gebührender Berücksichtigung des Unionsrechts, insbesondere der Grundrechte der Nutzer der Dienste, unter Berücksichtigung der Bedeutung der Nichtdiskriminierung und der Meinungs- und Informationsfreiheit in einer offenen und demokratischen Gesellschaft und ohne Veröffentlichung wirtschaftlich sensibler Daten durchgeführt werden sollten; fordert nachdrücklich, dass auf Beschwerde oder auf Initiative der Aufsichtsgremien geprüft werden muss, ob und wie die Anbieter digitaler Dienste zur Verbreitung von Inhalten beitragen, beispielsweise durch Empfehlungsdienste und Optimierungsfunktionen wie die automatische Vervollständigung von Eingaben oder Trendermittlungen;

42. vertritt die Auffassung, dass die von den Plattformen und zuständigen nationalen Behörden erstellten Transparenzberichte der Öffentlichkeit vorgelegt und auf strukturelle Trends bei der Aufdeckung, Sperrung und Entfernung auf EU-Ebene analysiert werden sollten;

43. unterstreicht, dass Nutzer in die Lage versetzt werden müssen, ihre eigenen Grundrechte im Online-Verkehr durchzusetzen, was unter anderem Folgendes umfasst: leicht zugängliche, unparteiische, transparente, effiziente und kostenfreie Beschwerdeverfahren, Mechanismen, mit denen Privatpersonen und Unternehmen illegale Inhalte und Verhaltensweisen melden können, Inanspruchnahme von Rechtsmitteln, Bildungsangebote und Sensibilisierung für Datenschutzfragen und zur Online-Sicherheit von Kindern;

Dienstag, 20. Oktober 2020

44. ist der Ansicht, dass es sich in der Vergangenheit als wirksam erwiesen hat, wenn sich innovative Geschäftsmodelle entwickeln können und der digitale Binnenmarkt gestärkt wird, indem Beschränkungen in Bezug auf den freien Verkehr digitaler Dienstleistungen aufgehoben werden und die Entstehung neuer, ungerechtfertigter nationaler Hindernisse verhindert wird, und dass die Weiterverfolgung dieses Ansatzes die Fragmentierung des Binnenmarktes verringern würde; ist ferner der Auffassung, dass das Gesetz über digitale Dienste Möglichkeiten für die Entwicklung des Wissens und der Kompetenzen der Bürger im Bereich Digitalisierung bieten und zugleich ein hohes Maß an Verbraucherschutz, auch durch die Wahrung der Internet-Sicherheit, sicherstellen kann;

45. betont dass es unerlässlich ist, Standards für die wesentliche Sicherheit im Cyberraum zu vereinbaren, damit die digitalen Dienste den Bürgern in vollem Umfang zugutekommen können; stellt daher fest, dass die Mitgliedstaaten dringend koordinierte Maßnahmen ergreifen müssen, um die grundlegende Cyberhygiene sicherzustellen und vermeidbaren Gefahren im Cyberraum vorzubeugen, auch durch legislative Maßnahmen;

46. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Dienstag, 20. Oktober 2020

P9_TA(2020)0275

Rahmen für die ethischen Aspekte von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2020 mit Empfehlungen an die Kommission zu dem Rahmen für die ethischen Aspekte von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien (2020/2012(INL))**

(2021/C 404/04)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 225 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2018/1488 des Rates vom 28. September 2018 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft ⁽²⁾ (Richtlinie zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse),
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf ⁽³⁾ (Richtlinie zur Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung — DSGVO) ⁽⁴⁾ und auf die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf die Interinstitutionelle Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2018 zur Aufstellung des Programms „Digitales Europa“ für den Zeitraum 2021–2027 (COM(2018)0434),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 11. Dezember 2019 zum europäischen Grünen Deal (COM(2019)0640),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 19. Februar 2020 an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zur Künstlichen Intelligenz — ein europäisches Konzept für Exzellenz und Vertrauen (COM(2020)0065),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 19. Februar 2020 an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Eine europäische Datenstrategie“ (COM(2020)0066),

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 8.10.2018, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 19.7.2000, S. 22.

⁽³⁾ ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89.

⁽⁶⁾ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Dienstag, 20. Oktober 2020

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 19. Februar 2020 an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Gestaltung der digitalen Zukunft Europas“ (COM(2020)0067),
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union vom Juni 2020 zur Gestaltung der digitalen Zukunft Europas
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Februar 2017 mit Empfehlungen an die Kommission zu zivilrechtlichen Regelungen im Bereich Robotik ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 1. Juni 2017 zur Digitalisierung der europäischen Industrie ⁽⁸⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. September 2018 zu autonomen Waffensystemen ⁽⁹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. September 2018 zu der Gleichstellung von Sprachen im digitalen Zeitalter ⁽¹⁰⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. Februar 2019 zu einer umfassenden europäischen Industriepolitik in Bezug auf künstliche Intelligenz und Robotik ⁽¹¹⁾,
- unter Hinweis auf den Bericht der von der Kommission eingesetzten Hochrangigen Sachverständigengruppe für künstliche Intelligenz vom 8. April 2019 mit dem Titel „Ethics Guidelines for Trustworthy AI“ (Ethikleitlinien für eine vertrauenswürdige KI),
- unter Hinweis auf die vom Wissenschaftlichen Dienst des Europäischen Parlaments erstellte Studie zur Bewertung des europäischen Mehrwerts mit dem Titel „European framework on ethical aspects of artificial intelligence, robotics and related technologies: European added value assessment“ ⁽¹²⁾ (Europäisches Rahmenwerk zu ethischen Aspekten der künstlichen Intelligenz, Robotik und verwandten Technologien: Bewertung des europäischen Mehrwerts),
- unter Hinweis auf die Briefings und Studien, die auf Ersuchen der vom Referat Wissenschaftliche Vorausschau des Wissenschaftlichen Dienstes des Europäischen Parlaments verwalteten Lenkungsgruppe zur Zukunft von Wissenschaft und Technologie (STOA) erstellt wurden, mit den Titeln „What if algorithms could abide by ethical principles?“ (Was wäre, wenn Algorithmen ethischen Grundsätzen folgen könnten?), „Artificial Intelligence *ante portas*: Legal & ethical reflections“ (Künstliche Intelligenz *ante portas*: rechtliche und ethische Überlegungen), „A governance framework for algorithmic accountability and transparency“ (Ein Steuerungsrahmen für Rechenschaftspflicht und Transparenz in Bezug auf Algorithmen), „Should we fear artificial intelligence?“ (Sollten wir künstliche Intelligenz fürchten?) und „The ethics of artificial intelligence: Issues and initiatives“ (Ethische Aspekte der künstlichen Intelligenz: Fragen und Initiativen),
- unter Hinweis auf das Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten, das Protokoll Nr. 12 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des OECD-Rates zur künstlichen Intelligenz, die am 22. Mai 2019 angenommen wurde,
- gestützt auf die Artikel 47 und 54 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, des Ausschusses für Verkehr und Tourismus, des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sowie des Ausschusses für Kultur und Bildung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A9-0186/2020),

⁽⁷⁾ ABl. C 252 vom 18.7.2018, S. 239.

⁽⁸⁾ ABl. C 307 vom 30.8.2018, S. 163.

⁽⁹⁾ ABl. C 433 vom 23.12.2019, S. 86.

⁽¹⁰⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0332.

⁽¹¹⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2019)0081.

⁽¹²⁾ [https://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document.html?reference=EPRS_STU\(2020\)654179](https://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document.html?reference=EPRS_STU(2020)654179).

Dienstag, 20. Oktober 2020

Einführung

- A. in der Erwägung, dass der Einsatz und die Nutzung künstlicher Intelligenz (auch als „KI“ bezeichnet), der Robotik und damit zusammenhängender Technologien von Menschen ausgeführt werden, deren Entscheidungen das Potenzial dieser Technologien bestimmen, zum Nutzen der Gesellschaft eingesetzt werden zu können;
- B. in der Erwägung, dass künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien, die das Potenzial haben, Chancen für Unternehmen und Vorteile für die Bürger zu kreieren, und die sich unmittelbar auf alle Aspekte unserer Gesellschaften, einschließlich der Grundrechte und der sozialen und wirtschaftlichen Grundsätze und Werte, auswirken können und einen dauerhaften Einfluss auf alle Tätigkeitsbereiche haben, rasch vorangetrieben und weiterentwickelt werden;
- C. in der Erwägung, dass künstliche Intelligenz, Robotik und verwandte Technologien wesentliche Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt und in den Arbeitsstätten mit sich bringen werden; in der Erwägung, dass sie potenziell Arbeitnehmer ersetzen können, die repetitive Tätigkeiten ausführen, und man mit ihnen kooperative Mensch-Maschine-Arbeitssysteme ermöglichen, die Wettbewerbsfähigkeit und den Wohlstand steigern und neue Beschäftigungsmöglichkeiten für qualifizierte Arbeitnehmer schaffen kann, dass sie jedoch zugleich eine ernsthafte Herausforderung im Hinblick auf die Neuorganisation der Arbeitnehmerschaft darstellen;
- D. in der Erwägung, dass die Entwicklung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien mit dazu beitragen kann, in vielen verschiedenen Bereichen die Nachhaltigkeitsziele des europäischen Grünen Deals zu erreichen; in der Erwägung, dass digitale Technologien die Wirkung der Politik im Bereich des Umweltschutzes erhöhen können; in der Erwägung, dass sie auch zur Verringerung der Verkehrsüberlastung sowie der Emissionen von Treibhausgasen und Luftschadstoffen beitragen können;
- E. in der Erwägung, dass KI-unterstützte intelligente Verkehrssysteme in Bereichen wie dem öffentlichen Verkehr verwendet werden können, um der Bildung von Staus vorzubeugen, die Routensuche zu optimieren, Menschen mit Behinderungen mehr Unabhängigkeit zu ermöglichen und die Energieeffizienz zu erhöhen und dadurch die Bemühungen um eine Verringerung der CO₂-Emissionen zu verstärken und die Auswirkungen auf die Umwelt zu reduzieren;
- F. in der Erwägung, dass diese Technologien neue Geschäftsmöglichkeiten eröffnen, die dazu beitragen können, dass sich die Wirtschaft der Union nach der gegenwärtigen Gesundheits- und Wirtschaftskrise erholt, wenn sie beispielsweise im Verkehrssektor intensiver genutzt werden; in der Erwägung, dass diese Geschäftsmöglichkeiten zur Schaffung neuer Arbeitsplätze führen können, da die Verbreitung dieser Technologien das Potenzial birgt, das Produktivitätsniveau von Unternehmen zu erhöhen und zu Effizienzsteigerungen beizutragen; in der Erwägung, dass Innovationsprogramme in diesem Bereich regionalen Clustern zum Erfolg verhelfen können;
- G. in der Erwägung, dass die Union und ihre Mitgliedstaaten eine besondere Verantwortung dafür tragen, den Mehrwert künstlicher Intelligenz zu nutzen, zu fördern und zu steigern und dafür zu sorgen, dass KI-Technologien sicher sind und zum Wohlergehen ihrer Bürger beitragen und ihrem allgemeinen Interesse dienen, da sie einen enormen Beitrag zur Verwirklichung des gemeinsamen Ziels leisten können, das Leben der Bürger zu verbessern und den Wohlstand in der Union zu fördern, indem sie zur Entwicklung besserer Strategien und Innovationen in einer Reihe von Bereichen und Sektoren beitragen; in der Erwägung, dass die künstliche Intelligenz und die digitalen Kompetenzen zur vollen Ausschöpfung des Potenzials der KI und zur Sensibilisierung der Nutzer für die Vorteile und Herausforderungen, die die KI-Technologien mit sich bringen, in die allgemeine und berufliche Bildung einbezogen werden müssen, auch im Zusammenhang mit der Förderung der digitalen Inklusion, und dass Aufklärungskampagnen auf Unionsebene durchgeführt werden müssen, bei denen sämtliche Aspekte der KI-Entwicklung korrekt dargestellt werden;
- H. in der Erwägung, dass ein gemeinsamer Regelungsrahmen der Union für die Entwicklung, den Einsatz und die Nutzung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien („Regelungsrahmen für KI“) es den Bürgern ermöglichen sollte, an den sich aus ihrem Potenzial ergebenden Vorteilen teilzuhaben, und gleichzeitig die Bürger vor den potenziellen Risiken solcher Technologien schützen und die Vertrauenswürdigkeit solcher Technologien in der Union und anderswo stärken sollte; in der Erwägung, dass dieser Rahmen auf dem Unionsrecht und den Werten der Union beruhen und sich an den Grundsätzen der Transparenz, Erklärbarkeit, Fairness, Rechenschaftspflicht und Verantwortung orientieren sollte;
- I. in der Erwägung, dass ein solcher Regelungsrahmen von entscheidender Bedeutung ist, um eine Fragmentierung des Binnenmarkts, die sich aus unterschiedlichen nationalen Rechtsvorschriften ergeben könnte, zu verhindern, und dazu beitragen wird, dringend benötigte Investitionen zu fördern, die Dateninfrastruktur weiterzuentwickeln und die Forschung zu unterstützen; in der Erwägung, dass er gemeinsame rechtliche Verpflichtungen und ethische Grundsätze umfassen sollte, wie dies in dem im Anhang zu dieser Entschließung geforderten Vorschlag für eine Verordnung festgehalten ist; in der Erwägung, dass er im Einklang mit den Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung festgelegt werden sollte;

Dienstag, 20. Oktober 2020

- J. in der Erwägung, dass die Union über einen strengen Rechtsrahmen verfügt, um unter anderem den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre sowie die Nichtdiskriminierung, die Förderung eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses, den Umweltschutz und die Rechte der Verbraucher sicherzustellen; in der Erwägung, dass ein derartiger Rechtsrahmen bestehend aus einem umfangreichen Paket horizontaler und sektoraler Rechtsvorschriften, einschließlich der geltenden Regelungen zur Produktsicherheit und Haftung, in Bezug auf künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien weiterhin Gültigkeit besitzt, obwohl bestimmte Anpassungen bei spezifischen Rechtsinstrumenten erforderlich sein könnten, um den digitalen Wandel und neue Herausforderungen zu berücksichtigen, die sich durch die Nutzung von künstlicher Intelligenz ergeben;
- K. in der Erwägung, dass Bedenken bestehen, dass der aktuelle Rechtsrahmen der Union, einschließlich des Besitzstands im Bereich des Verbraucherschutzrechts sowie im Bereich Beschäftigung und Soziales, der Datenschutzgesetzgebung, der Gesetzgebung zur Produktsicherheit und Marktüberwachung sowie der Antidiskriminierungsgesetzgebung, nicht mehr zweckmäßig ist, um den Risiken, die durch künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien entstehen, wirksam zu begegnen;
- L. in der Erwägung, dass zusätzlich zu den Anpassungen der bestehenden Rechtsvorschriften rechtliche und ethische Fragen im Zusammenhang mit KI-Technologien durch einen wirksamen, umfassenden und zukunftssicheren Regelungsrahmen des Unionsrechts angegangen werden sollten, der die in den Verträgen und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) verankerten Grundsätze und Werte der Union widerspiegelt, bei dem von einer Überregulierung abgesehen werden sollte, indem lediglich bestehende Rechtslücken geschlossen werden, und der durch die Aufnahme verbindlicher Maßnahmen zur Verhinderung von Praktiken, die zweifellos die Grundrechte untergraben würden, die Rechtssicherheit für Unternehmen und Bürger gleichermaßen erhöhen sollte;
- M. in der Erwägung, dass in allen künftigen Regelungsrahmen sämtliche gefährdeten Interessen berücksichtigt werden müssen; in der Erwägung, dass eine im Rahmen einer Folgenabschätzung durchgeführte sorgfältige Untersuchung der Folgen, die ein neuer Regelungsrahmen für alle Akteure mit sich bringt, eine Voraussetzung für weitere gesetzgeberische Maßnahmen sein sollte; in der Erwägung, dass die entscheidende Rolle der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und Start-ups, insbesondere in der Wirtschaft der Union, einen in jedem Fall verhältnismäßigen Ansatz rechtfertigt, damit sie sich entwickeln und Innovationen einführen können;
- N. in der Erwägung, dass künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien schwerwiegende Auswirkungen auf die materielle und immaterielle Integrität von Personen, Gruppen und der Gesellschaft als Ganzes haben können, und dass dem potenziellen individuellen und kollektiven Schaden mit legislativen Maßnahmen begegnet werden muss;
- O. in der Erwägung, dass zur Einhaltung des Regelungsrahmens der Union für KI möglicherweise spezifische Vorschriften für den Verkehrssektor der Union erlassen werden müssen;
- P. in der Erwägung, dass KI-Technologien für den Verkehrssektor von strategischer Bedeutung sind, auch weil sie die Sicherheit und Zugänglichkeit aller Verkehrsträger erhöhen und neue Beschäftigungsmöglichkeiten und nachhaltigere Geschäftsmodelle schaffen; in der Erwägung, dass ein Konzept der Union für die Entwicklung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien im Verkehrswesen das Potenzial birgt, die globale Wettbewerbsfähigkeit und die strategische Autonomie der Unionswirtschaft zu erhöhen;
- Q. in der Erwägung, dass menschliches Versagen immer noch bei etwa 95 % aller Straßenverkehrsunfälle in der Union eine Rolle spielt; in der Erwägung, dass die Union sich das Ziel gesetzt hatte, die Zahl der Verkehrstoten pro Jahr in der EU bis 2020 gegenüber 2010 um 50 % zu senken, aber angesichts stagnierender Fortschritte ihre Bemühungen mit dem „EU-Politikrahmen für die Straßenverkehrssicherheit im Zeitraum 2021 bis 2030 — Nächste Schritte auf dem Weg zur ‚Vision Null Straßenverkehrstote‘“ erneuert hat; in der Erwägung, dass KI, Automatisierung und andere neue Technologien in diesem Zusammenhang ein großes Potenzial bergen und entscheidend dafür sind, die Straßenverkehrssicherheit zu erhöhen, indem sie die Möglichkeiten menschlichen Versagens reduzieren;
- R. in der Erwägung, dass der Regelungsrahmen der Union für KI auch dem Erfordernis Rechnung tragen sollte, dafür zu sorgen, dass die Arbeitnehmerrechte geachtet werden; In der Erwägung, dass die Rahmenvereinbarung der europäischen Sozialpartner über die Digitalisierung vom Juni 2020 berücksichtigt werden sollte;
- S. in der Erwägung, dass der Anwendungsbereich des Regelungsrahmens für KI angemessen und verhältnismäßig sein und gründlich geprüft werden sollte; in der Erwägung, dass er ein breites Spektrum von Technologien und ihren Komponenten, einschließlich der von ihnen verwendeten oder erzeugten Algorithmen, Software und Daten, abdecken sollte und es in diesem Zusammenhang eines gezielten risikobasierten Ansatzes bedarf, um künftige Innovationen nicht zu behindern und die Entstehung unnötiger Belastungen, insbesondere für KMU, zu verhindern; in der Erwägung, dass die Ermittlung einer einzelnen Lösung, die für das gesamte Risikospektrum geeignet ist, durch die Vielfalt der Anwendungen erschwert wird, die von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien gesteuert werden;

Dienstag, 20. Oktober 2020

- T. in der Erwägung, dass Datenanalysen und KI sich immer stärker auf die Informationen auswirken, die den Bürgern zugänglich gemacht werden; in der Erwägung, dass eine missbräuchliche Verwendung derartiger Technologien die Grundrechte auf freie Meinungsäußerung und Information sowie die Freiheit und Pluralität der Medien gefährden könnte;
- U. in der Erwägung, dass der geografische Anwendungsbereich des Regelungsrahmens der Union für KI alle Komponenten von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien umfassen sollte, die in der Union entwickelt, eingesetzt oder genutzt werden, auch in Fällen, in denen ein Teil der Technologien unter Umständen außerhalb der Union angesiedelt sein oder keinen festen Standort haben könnte;
- V. in der Erwägung, dass der Regelungsrahmen der Union für KI alle relevanten Phasen umfassen sollte, insbesondere die Entwicklung, Einführung und Nutzung der einschlägigen Technologien und ihrer Komponenten, wobei die einschlägigen rechtlichen Verpflichtungen und ethischen Grundsätze gebührend zu berücksichtigen sind, und dass in ihm die Anforderungen festgelegt werden sollten, mit denen sichergestellt wird, dass Entwickler, Betreiber und Nutzer diese Verpflichtungen und Grundsätze uneingeschränkt einhalten;
- W. in der Erwägung, dass ein harmonisierter Ansatz für ethische Grundsätze in Bezug auf künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien in der Union ein gemeinsames Verständnis der Konzepte erfordert, die diesen Technologien zugrunde liegen, wie etwa Algorithmen, Software, Daten oder Biometrie;
- X. in der Erwägung, dass Maßnahmen auf Unionsebene dadurch zu rechtfertigen sind, dass eine rechtliche Fragmentierung oder eine bloße Aneinanderreihung von nationalen Vorschriften ohne einen gemeinsamen Bezugsrahmen vermieden werden muss, und dass die einheitliche Anwendung gemeinsamer gesetzlich verankerter ethischer Grundsätze bei der Entwicklung, beim Einsatz und bei der Nutzung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien sichergestellt werden muss; in der Erwägung, dass es dort, wo erhebliche Risiken bestehen, klarer Regeln bedarf;
- Y. in der Erwägung, dass gemeinsame ethische Grundsätze nur dann wirkungsvoll sind, wenn sie auch gesetzlich verankert sind und wenn diejenigen, die für die Sicherstellung, Bewertung und Überwachung ihrer Einhaltung verantwortlich sind, benannt werden;
- Z. in der Erwägung, dass ethische Leitlinien wie die von der Hochrangigen Expertengruppe für künstliche Intelligenz angenommenen Grundsätze ein guter Anfang sind, dass damit jedoch nicht gewährleistet werden kann, dass Entwickler, Betreiber und Nutzer in fairer Weise agieren und für einen wirksamen Schutz von Menschen sorgen; in der Erwägung, dass solche Leitlinien umso relevanter sind, wenn es um risikoreiche künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien geht;
- AA. in der Erwägung, dass jeder Mitgliedstaat eine nationale Aufsichtsbehörde benennen sollte, die dafür zuständig ist, die Vereinbarkeit der Entwicklung, des Einsatzes und der Nutzung von risikoreicher künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien mit dem Regelungsrahmen der Union für KI sicherzustellen, zu bewerten und zu überwachen und in enger Zusammenarbeit mit den einschlägigen Interessenträgern und der Zivilgesellschaft Debatten und Aussprachen zu ermöglichen; in der Erwägung, dass die nationalen Aufsichtsbehörden zusammenarbeiten sollten;
- AB. in der Erwägung, dass zur Gewährleistung eines harmonisierten Ansatzes in der gesamten Union und des optimalen Funktionierens des digitalen Binnenmarkts die Koordinierung auf Unionsebene durch die Kommission und/oder alle einschlägigen Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, die in diesem Zusammenhang benannt werden können, im Hinblick auf die neuen Chancen und Herausforderungen, insbesondere solche grenzüberschreitender Art, die sich aus den laufenden technologischen Entwicklungen ergeben, bewertet werden sollte; in der Erwägung, dass die Kommission zu diesem Zweck beauftragt werden sollte, eine geeignete Lösung für die Regelung dieser Koordinierung auf Unionsebene zu finden;

Eine auf den Menschen ausgerichtete und vom Menschen geschaffene künstliche Intelligenz

1. Ist der Auffassung, dass unbeschadet sektorspezifischer Rechtsvorschriften ein wirksamer und harmonisierter Regelungsrahmen auf der Grundlage des Unionsrechts, der Charta und der internationalen Menschenrechtsnormen, die insbesondere für Hochrisikotechnologien gelten, erforderlich ist, um in der gesamten Union gleiche Standards zu schaffen und die Werte der Union wirksam zu schützen;
2. ist der Auffassung, dass alle neuen Regelungsrahmen für KI, die rechtliche Verpflichtungen und ethische Grundsätze für die Entwicklung, den Einsatz und die Nutzung der künstlichen Intelligenz, der Robotik und damit zusammenhängender Technologien umfassen, die Charta uneingeschränkt achten und dadurch die Menschenwürde, die Autonomie und die Selbstbestimmung des Einzelnen achten, Schaden abwenden, Fairness, Inklusion und Transparenz fördern, Vorurteile und Diskriminierung, auch gegenüber Minderheitengruppen, beseitigen und die Grundsätze der Begrenzung der negativen

Dienstag, 20. Oktober 2020

externen Effekte der eingesetzten Technologie, die Sicherstellung der Erklärbarkeit der Technologien und die Gewährleistung, dass die Technologien dazu da sind, den Menschen zu dienen, und nicht etwa dazu, sie zu ersetzen oder für sie zu entscheiden, achten und einhalten sollten, mit dem letztendlichen Ziel, das Wohlergehen aller Menschen zu steigern;

3. hebt die Asymmetrie zwischen denjenigen hervor, die KI-Technologien einsetzen, und denjenigen, die mit ihnen interagieren und ihnen unterworfen sind; betont in diesem Zusammenhang, dass das Vertrauen der Bürger in KI nur mittels eines Regelungsrahmens der maßgeschneiderten Ethik mit entsprechenden Vorgaben entstehen kann, mit dem sichergestellt wird, dass bei jeglicher eingesetzter KI die Verträge, die Charta und das Sekundärrecht der Union uneingeschränkt geachtet und eingehalten werden; ist der Ansicht, dass die Entwicklung eines solchen Ansatzes im Einklang mit dem Vorsorgeprinzip stehen sollte, von dem sich die Rechtsvorschriften der Union leiten lassen und das im Mittelpunkt eines jeden Regelungsrahmens für KI stehen sollte; fordert in diesem Zusammenhang ein klares und stimmiges Lenkungsmodell, das es Unternehmen und Innovatoren ermöglicht, künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien weiterzuentwickeln;

4. ist der Überzeugung, dass sämtliche legislativen Maßnahmen in Bezug auf künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien im Einklang mit den Grundsätzen der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit stehen sollten;

5. ist der Auffassung, dass ein solcher Ansatz es den Unternehmen ermöglichen wird, innovative Produkte auf den Markt zu bringen und neue Möglichkeiten zu schaffen und gleichzeitig den Schutz der Werte der Union zu gewährleisten, indem er zur Entwicklung von KI-Systemen führt, bei denen die ethischen Grundsätze der Union von vornherein berücksichtigt werden; ist der Auffassung, dass ein solcher wertorientierter Regelungsrahmen einen Mehrwert darstellen würde, indem er der Union einen einzigartigen Wettbewerbsvorteil verschafft, und durch die Ankurbelung des Binnenmarkts einen bedeutenden Beitrag zum Wohlergehen und Wohlstand der Bürger und Unternehmen der Union leisten würde; betont, dass ein solcher Regelungsrahmen für KI auch einen Zusatznutzen bieten wird, was die Förderung von Innovationen auf dem Binnenmarkt betrifft; ist der Ansicht, dass dieser Ansatz den Unternehmen in der Union beispielsweise im Verkehrssektor die Möglichkeit bietet, in diesem Bereich weltweit eine Führungsrolle einzunehmen;

6. weist darauf hin, dass der Rechtsrahmen der Union für künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien, einschließlich der von ihnen verwendeten oder erzeugten Software, Algorithmen und Daten, gelten sollte;

7. stellt fest, dass die Chancen der künstlichen Intelligenz, der Robotik und der damit zusammenhängenden Technologien auf großen Datenmengen beruhen, wobei eine kritische Masse an Daten erforderlich ist, um Algorithmen zu trainieren und Ergebnisse zu verfeinern; begrüßt in diesem Zusammenhang die von der Kommission vorgeschlagene Schaffung eines gemeinsamen Datenraums in der EU zur Stärkung des Datenaustauschs und zur Unterstützung der Forschung unter voller Beachtung der EU-Datenschutzvorschriften;

8. ist der Auffassung, dass der derzeitige EU-Rechtsrahmen, insbesondere in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten, in vollem Umfang für KI, die Robotik und damit zusammenhängende Technologien gelten und regelmäßig überprüft, kontrolliert und erforderlichenfalls aktualisiert werden muss, damit die von diesen Technologien ausgehenden Risiken wirksam eingedämmt werden; ist ferner der Auffassung, dass es in dieser Hinsicht von Vorteil wäre, wenn der Rechtsrahmen durch solide ethische Leitprinzipien ergänzt würde; weist darauf hin, dass in den Fällen, in denen es verfrüht wäre, Rechtsakte zu verabschieden, auf einen Rahmen mit nicht zwingenden Rechtsvorschriften (Soft Law) zurückgegriffen werden sollte;

9. erwartet, dass die Kommission als Folgemaßnahme zum Weißbuch zur künstlichen Intelligenz einen soliden ethischen Ansatz für den im Anhang dieser Entschließung geforderten Legislativvorschlag integriert, der unter anderem die Aspekte Sicherheit, Haftung und Grundrechte umfasst und in dessen Rahmen die Möglichkeiten der KI-Technologien maximiert und die Risiken minimiert werden; erwartet, dass der geforderte Gesetzesvorschlag politische Lösungen für die wichtigsten erkannten Risiken der künstlichen Intelligenz enthalten wird, unter anderem hinsichtlich der ethisch unbedenklichen Erfassung und Nutzung von Massendaten und der Frage der Transparenz und Voreingenommenheit von Algorithmen; fordert die Kommission auf, Kriterien und Indikatoren zur Kennzeichnung von KI-Technologie zu entwickeln, um Transparenz, Erklärbarkeit und Rechenschaftspflicht zu fördern und Anreize für zusätzliche von Entwicklern zu treffende Vorsichtsmaßnahmen zu schaffen; betont, dass in die Einbeziehung nicht technischer Disziplinen in Studien und die Forschung zur KI investiert werden muss, wobei der soziale Kontext zu berücksichtigen ist;

10. ist der Auffassung, dass künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien im Einklang mit dem Grundsatz, dass ihre Entwicklung, ihr Einsatz und ihre Nutzung stets im Dienste des Menschen stehen müssen und niemals andersherum erfolgen dürfen und dass sie auf die Bedürfnisse des Menschen zugeschnitten sein und darauf abzielen sollten, das Wohlbefinden und die individuelle Freiheit zu verbessern, Frieden zu erhalten, Konflikte zu verhindern und die internationale Sicherheit zu stärken, wobei zugleich der Nutzen maximiert und die damit verbundenen Risiken verhindert und verringert werden sollten;

Dienstag, 20. Oktober 2020

11. erklärt, dass die Entwicklung, der Einsatz und die Nutzung risikoreicher künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängender Technologien, auch, aber nicht ausschließlich, durch Menschen, immer auf ethischen Grundsätzen beruhen und so gestaltet sein sollte, dass menschliches Handeln und demokratische Kontrolle geachtet werden und möglich sind und dass die menschliche Kontrolle, wenn nötig, durch die Umsetzung geeigneter Kontrollmaßnahmen wiederhergestellt werden kann;

Risikobewertung

12. betont, dass jeder künftigen Verordnung ein differenzierter und zukunftsorientierter risikobasierter Ansatz zur Regulierung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien, einschließlich technologieneutraler Standards für alle Branchen und gegebenenfalls mit branchenspezifischen Standards, zugrunde liegen sollte; stellt fest, dass es zur Gewährleistung einer einheitlichen Umsetzung des Systems der Risikobewertung und der Einhaltung der damit verbundenen rechtlichen Verpflichtungen zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen zwischen den Mitgliedstaaten und zur Verhinderung einer Fragmentierung des Binnenmarkts einer erschöpfenden und kumulativen Liste von Bereichen sowie Verwendungen oder Zwecken mit hohem Risiko bedarf; betont, dass eine solche Liste regelmäßig überprüft werden muss, und stellt fest, dass angesichts der Weiterentwicklung dieser Technologien die Art und Weise, wie ihre Risikobewertung durchgeführt wird, in Zukunft möglicherweise neu bewertet werden muss;

13. ist der Auffassung, dass die Entscheidung, ob künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien als risikoreich anzusehen sind und somit der verbindlichen Einhaltung der im Regelungsrahmen für künstliche Intelligenz festgelegten rechtlichen Verpflichtungen und ethischen Grundsätze unterliegen, stets auf der Grundlage einer unparteiischen, geregelten und externen Ex-ante-Bewertung auf der Grundlage konkreter und definierter Kriterien erfolgen sollte;

14. vertritt in diesem Zusammenhang die Auffassung, dass künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien als mit hohem Risiko behaftet betrachtet werden sollten, wenn ihre Entwicklung, ihr Einsatz und ihre Nutzung ein erhebliches Risiko der Verletzung oder Schädigung von Einzelpersonen oder der Gesellschaft unter Verletzung der Grundrechte und unter Verstoß gegen die Sicherheitsvorschriften, die im Unionsrecht verankert sind, mit sich bringen; ist der Ansicht, dass bei der Beurteilung der Frage, ob KI-Technologien ein solches Risiko bergen, der Bereich, in dem sie entwickelt, eingesetzt oder genutzt werden, ihre spezifische Verwendung oder ihr spezifischer Zweck sowie die Schwere der zu erwartenden Verletzung oder Schädigung berücksichtigt werden sollten; vertritt die Auffassung, dass das erste und das zweite Kriterium, nämlich der Bereich und die spezifische Verwendung oder der spezifische Zweck, kumulativ betrachtet werden sollten;

15. betont, dass die Risikobewertung dieser Technologien auf der Grundlage einer erschöpfenden und kumulativen Liste von Bereichen sowie Verwendungen und Zwecken mit hohem Risiko erfolgen sollte; ist der festen Überzeugung, dass innerhalb der Union Kohärenz gegeben sein sollte, was die Risikobewertung dieser Technologien betrifft, insbesondere wenn sie sowohl im Hinblick auf ihre Übereinstimmung mit dem Regelungsrahmen für AI als auch im Einklang mit allen anderen geltenden sektorspezifischen Rechtsvorschriften bewertet werden;

16. ist der Auffassung, dass dieser risikobasierte Ansatz so konzipiert sein sollte, dass der Verwaltungsaufwand für Unternehmen und insbesondere KMU durch den Einsatz bestehender Instrumente so weit wie möglich eingeschränkt wird; weist darauf hin, dass zu diesen Instrumenten unter anderem die Liste der Datenschutz-Folgenabschätzungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 gehört;

Sicherheitsmerkmale, Transparenz und Rechenschaftspflicht

17. weist darauf hin, dass das Recht der Verbraucher auf Information als ein Grundprinzip im Unionsrecht verankert ist, und betont, dass es daher im Kontext von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien vollständig umgesetzt werden sollte; ist der Ansicht, dass es insbesondere Transparenz in Bezug auf die Interaktion mit Systemen der künstlichen Intelligenz, einschließlich Automatisierungsprozessen, und in Bezug auf deren Funktionsweise, Fähigkeiten, z. B. wie Informationen gefiltert und präsentiert werden, Genauigkeit und Einschränkungen umfassen sollte; vertritt die Auffassung, dass derartige Angaben den nationalen Aufsichtsbehörden und den nationalen Verbraucherschutzbehörden übermittelt werden sollten;

18. hebt hervor, dass das Vertrauen der Verbraucher für die Entwicklung und Umsetzung dieser Technologien, die inhärente Risiken bergen können, wenn sie auf undurchsichtigen Algorithmen und verzerrten Datensätzen beruhen, von wesentlicher Bedeutung ist; ist der Ansicht, dass die Verbraucher das Recht haben sollten, in verständlicher Form, rechtzeitig sowie in standardisierter, korrekter und barrierefreier Weise angemessen darüber informiert zu werden, dass algorithmische Systeme zur Anwendung kommen, auf welcher Logik sie beruhen, welche Ergebnisse und Auswirkungen sie für die Verbraucher mit sich bringen können, wie entscheidungsbefugte Personen erreicht werden können, wie sich die Entscheidungen des Systems überprüfen lassen und wie sie wirksam angefochten und korrigiert werden können; hebt

Dienstag, 20. Oktober 2020

diesbezüglich hervor, dass die Grundsätze von Information und Offenlegung, auf denen der Besitzstand im Bereich des Verbraucherrechts beruht, berücksichtigt und geachtet werden müssen; ist der Ansicht, dass den Endnutzern ausführliche Informationen zum Betrieb von Transportsystemen und KI-unterstützten Fahrzeugen zur Verfügung gestellt werden müssen;

19. stellt fest, dass es von wesentlicher Bedeutung ist, dass die Algorithmen und die von künstlicher Intelligenz, Robotik oder damit zusammenhängenden Technologien verwendeten oder erzeugten Datensätze erläutert werden können und — wo dies unbedingt erforderlich ist sowie unter uneingeschränkter Achtung der Rechtsvorschriften der Union zu Datenschutz, dem Schutz der Privatsphäre, den Rechten des geistigen Eigentums und Handelsgeheimnissen — für öffentliche Behörden wie nationale Aufsichtsbehörden und Marktüberwachungsbehörden zugänglich sind; weist ferner darauf hin, dass in Übereinstimmung mit den striktesten und anwendbaren Branchenstandards Unterlagen von denjenigen aufbewahrt werden sollten, die an den verschiedenen Phasen der Entwicklung von Technologien mit hohem Risiko beteiligt sind; nimmt zur Kenntnis, dass es sein kann, dass Marktüberwachungsbehörden diesbezüglich über zusätzliche Vorrechte verfügen; hebt in diesem Zusammenhang die Rolle eines rechtmäßigen Reverse-Engineering hervor; ist der Auffassung, dass möglicherweise eine Prüfung der derzeitigen Marktüberwachungsvorschriften erforderlich ist, um dafür zu sorgen, dass diese den Entwicklungen im Bereich der künstlichen Intelligenz, der Robotik und damit zusammenhängender Technologien in ethischer Weise Rechnung tragen;

20. fordert, dass Entwickler und Betreiber von Hochrisikotechnologien verpflichtet werden, sofern dies aufgrund einer Risikobewertung angezeigt ist, die einschlägigen Unterlagen über Einsatz und Design sowie Sicherheitsanweisungen zur Verfügung zu stellen, einschließlich — wo dies unbedingt erforderlich ist sowie unter uneingeschränkter Achtung der Rechtsvorschriften der Union zu Datenschutz, dem Schutz der Privatsphäre, den Rechten des geistigen Eigentums und Handelsgeheimnissen — des Quellcodes, der Entwicklungsinstrumente und der vom System verwendeten Daten; stellt fest, dass eine derartige Verpflichtung es ermöglichen würde, zu bewerten, ob das Unionsrecht und die ethischen Grundsätze eingehalten werden, und verweist diesbezüglich auf das Beispiel der gesetzlich angeordneten Hinterlegung von Pflichtexemplaren einer Veröffentlichung in einer nationalen Bibliothek; weist auf den wichtigen Unterschied zwischen transparenten Algorithmen und der transparenten Nutzung von Algorithmen hin;

21. stellt ferner fest, dass im Hinblick auf die Achtung der Würde des Menschen, der Autonomie und der Sicherheit lebenswichtige und hochentwickelte medizinische Geräte sowie die Notwendigkeit gebührend berücksichtigt werden sollten, dass unabhängigen vertrauenswürdigen Stellen die Mittel vorbehalten bleiben, die für die Erbringung von Dienstleistungen für Personen, die diese Geräte tragen, erforderlich sind, wenn diese Dienstleistungen vom ursprünglichen Entwickler oder Betreiber nicht mehr erbracht werden, wie etwa Wartung, Reparaturen und Weiterentwicklungen, einschließlich Software-Updates zur Behebung von Fehlfunktionen und Schwachstellen;

22. vertritt die Auffassung, dass künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien, die mit hohem Risiko verbunden sind, einschließlich der von solchen Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, unabhängig von dem Bereich, in dem sie entwickelt, betrieben und genutzt werden, vom Entwurf her in einer sicheren, nachvollziehbaren, technisch robusten, zuverlässigen, ethischen und rechtlich verbindlichen Weise entwickelt werden und einer unabhängigen Kontrolle und Aufsicht unterliegen sollten; ist insbesondere der Überzeugung, dass alle Akteure der gesamten Entwicklungs- und Lieferkette von Produkten und Dienstleistungen der künstlichen Intelligenz rechtlich haftbar sein sollten, und unterstreicht, dass es Mechanismen bedarf, durch die Haftbarkeit und Rechenschaftspflicht sichergestellt werden;

23. unterstreicht, dass Vorschriften und Vorgaben zu Erklärbarkeit, Überprüfbarkeit, Rückverfolgbarkeit und Transparenz sowie — sofern dies aufgrund einer Risikobewertung angezeigt und unbedingt erforderlich ist sowie unter uneingeschränkter Achtung der Rechtsvorschriften der Union, etwa jener zu Datenschutz, dem Schutz der Privatsphäre, den Rechten des geistigen Eigentums und Handelsgeheimnissen — der Zugang der Behörden zu Technologie, Daten und Computersystemen, die diesen Technologien zugrunde liegen, von wesentlicher Bedeutung sind, damit die Bürger diesen Technologien vertrauen, selbst wenn der Grad der Erklärbarkeit relativ zur Komplexität der Technologien ist; weist darauf hin, dass nicht in allen Fällen erklärt werden kann, weswegen ein Modell zu einem bestimmten Ergebnis oder einer bestimmten Entscheidung geführt hat, wie es beispielsweise bei Black-Box-Algorithmen der Fall ist; vertritt daher die Ansicht, dass die Achtung dieser Grundsätze eine Voraussetzung für die Gewährleistung von Rechenschaftspflicht ist;

24. ist der Auffassung, dass die Bürger und Konsumenten darüber informiert werden sollten, wenn sie mit einem System interagieren, das künstliche Intelligenz verwendet, insbesondere um ein Produkt oder eine Dienstleistung für seine Nutzer zu personalisieren, ob und wie sie eine solche Personalisierung ausschalten oder einschränken können;

25. weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien technisch robust und genau sein müssen, damit sie vertrauenswürdig sind;

Dienstag, 20. Oktober 2020

26. betont, dass der Schutz von Netzwerken, die aus einem Verbund von KI und Robotertechnik bestehen, wichtig ist und dass durchgreifende Maßnahmen ergriffen werden müssen, damit Verstöße gegen die Sicherheitsbestimmungen, Datenlecks, die Verfälschung von Daten, Cyberangriffe und der Missbrauch persönlicher Daten verhindert werden, weshalb es notwendig sein wird, dass die zuständigen Agenturen, Einrichtungen und Organe sowohl auf EU-Ebene als auch auf nationaler Ebene untereinander wie auch mit den Endnutzern dieser Technologien zusammenarbeiten; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass die Werte der EU und die Achtung der Grundrechte bei der Entwicklung und dem Betrieb von KI-Technologie jederzeit eingehalten werden, damit die Sicherheit und Widerstandsfähigkeit der digitalen Infrastruktur der Union gewährleistet sind;

Nichtverzerrung und Nichtdiskriminierung

27. weist darauf hin, dass künstliche Intelligenz — je nachdem, wie sie entwickelt und verwendet wird — das Potenzial hat, Verzerrungen zu schaffen und zu verstärken, auch durch inhärente Verzerrungen in den zugrunde liegenden Datensätzen, und daher verschiedene Formen der automatischen Diskriminierung, einschließlich indirekter Diskriminierung, zu bewirken, die vor allem Gruppen von Menschen mit ähnlichen Merkmalen betrifft; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, alle erdenklichen Maßnahmen zu ergreifen, damit es nicht zu solchen Verzerrungen kommt und der uneingeschränkte Schutz der Grundrechte gewährleistet wird;

28. ist besorgt darüber, dass bei der Entwicklung, dem Betrieb und der Nutzung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien mit hohem Risiko, einschließlich der Software, der Algorithmen und der Daten, die von solchen Technologien genutzt oder erstellt werden, die Gefahr von Verzerrungen und Diskriminierung besteht; weist erneut darauf hin, dass dabei unter allen Umständen das Unionsrecht sowie die Menschenrechte und die Menschenwürde und die Autonomie und Selbstbestimmung des Einzelnen geachtet und die Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung aller Personen sichergestellt werden sollten;

29. betont, dass KI-Technologien so konzipiert sein sollten, dass sie die Werte der Union und die körperliche und psychische Unversehrtheit achten, ihnen dienen und sie schützen, durch sie die kulturelle und sprachliche Vielfalt der Union aufrechterhalten wird und sie dazu beitragen, wesentliche Bedürfnisse zu befriedigen; unterstreicht, dass jeder Einsatz zu vermeiden ist, der zu unzulässigem direktem oder indirektem Zwang führen, die psychologische Autonomie und psychische Gesundheit zu untergraben drohen oder zu ungerechtfertigter Überwachung, Täuschung oder unzulässiger Manipulation führen könnte;

30. ist der festen Überzeugung, dass die in der Charta verankerten grundlegenden Menschenrechte rigoros eingehalten werden sollten, damit gewährleistet ist, dass diese im Aufkommen begriffenen Technologien keine Schutzlücken schaffen;

31. bekräftigt, dass eine mögliche Voreingenommenheit in und Diskriminierung durch Software, Algorithmen und Daten dem Einzelnen und der Gesellschaft offenkundigen Schaden zufügen kann und hier Abhilfe geleistet werden sollte, indem die Entwicklung und der Austausch von Strategien zur Bekämpfung dieser Phänomene gefördert werden, etwa indem Verzerrungen von Datensätzen in Forschung und Entwicklung beseitigt und Regeln für die Datenverarbeitung erstellt werden; ist der Auffassung, dass dieser Ansatz das Potenzial hat, Software, Algorithmen und Daten bei der Bekämpfung von Verzerrungen und Diskriminierung in bestimmten Situationen in einen Vorteil umzukehren und zu einer Kraft für Gleichberechtigung und einen positiven sozialen Wandel zu machen;

32. ist der Ansicht, dass ethische Werte wie Fairness, Genauigkeit, Vertraulichkeit und Transparenz die Grundlage dieser Technologien sein sollten, was in diesem Zusammenhang bedeutet, dass ihre Abläufe so gestaltet sein sollten, dass sie keine verzerrten Ergebnisse erzeugen;

33. unterstreicht die Bedeutung der Qualität der für künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien je nach ihrem Kontext verwendeten Datensätze, vor allem hinsichtlich der Repräsentativität der verwendeten Trainingsdaten, für die Beseitigung von Verzerrungen in den Datensätzen sowie für die verwendeten Algorithmen und die Daten- und Aggregationsstandards; betont, dass die nationalen Aufsichtsbehörden befugt sein sollten, diese Datensätze zu prüfen, wann immer eine entsprechende Aufforderung ergeht, damit sichergestellt ist, dass sie den zuvor genannten Grundsätzen genügen;

34. hebt hervor, dass KI-Technologien vor dem Hintergrund des weit verbreiteten Desinformationskriegs, der insbesondere von außereuropäischen Akteuren angeheizt wird, ethisch nachteilige Auswirkungen haben könnten, indem eine Voreingenommenheit bei Daten und Algorithmen ausgenutzt wird oder indem Trainingsdaten von einem Drittland absichtlich abgeändert werden, und dass sie in nicht absehbarer Weise und mit unkalkulierbaren Folgen auch anderen Formen gefährlicher Manipulationen ausgesetzt sein könnten; daher besteht für die Union zunehmend die Notwendigkeit, weiterhin in Forschung, Analyse, Innovation und den grenz- und sektorübergreifenden Wissenstransfer zu investieren, um KI-Technologien zu entwickeln, die eindeutig frei von jeder Form des Profilings, der Voreingenommenheit und der Diskriminierung sind und wirksam zur Bekämpfung von Falschmeldungen und Desinformation beitragen können, wobei gleichzeitig der Datenschutz und der Rechtsrahmen der EU zu achten sind;

Dienstag, 20. Oktober 2020

35. weist darauf hin, dass unbedingt sichergestellt werden muss, dass Einzelpersonen wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass es zugängliche, erschwingliche, unabhängige und wirksame Verfahren und Überprüfungsmechanismen gibt, um eine von Menschen durchgeführte unparteiische Überprüfung aller behaupteten Verstöße gegen Bürgerrechte — wie Verbraucherrechte oder bürgerliche Rechte — infolge des Einsatzes algorithmischer Systeme zu gewährleisten, unabhängig davon, ob diese von Akteuren des öffentlichen oder des privaten Sektors stammen; unterstreicht die Bedeutung des Entwurfs einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG, zu der am 22. Juni 2020 eine politische Einigung im Hinblick auf künftige Fälle erzielt wurde, durch die die Einführung oder laufende Anwendung eines KI-Systems, das das Risiko einer Verletzung von Verbraucherrechten birgt, angefochten werden soll oder durch die infolge einer Rechtsverletzung Rechtsmittel eingelegt werden sollen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass nationale Verbraucherorganisationen und Verbraucherorganisationen auf EU-Ebene über ausreichende Mittel verfügen, um die Verbraucher bei der Wahrnehmung ihres Anspruchs auf Rechtsbehelf in Fällen zu unterstützen, in denen ihre Rechte verletzt wurden;

36. ist daher der Auffassung, dass jede natürliche oder juristische Person die Möglichkeit haben sollte, Rechtsmittel gegen eine Entscheidung einzulegen, die von künstlicher Intelligenz, Robotik oder damit zusammenhängenden Technologie zu ihrem Nachteil unter Verstoß gegen Unionsrecht oder gegen einzelstaatliches Recht getroffen wurde;

37. ist der Auffassung, dass sich Verbraucher mit Rechtsmittelanträgen ebenso an die nationalen Aufsichtsbehörden als erste Anlaufstelle bei vermuteten Verstößen gegen den Regelungsrahmen der Union in diesem Zusammenhang wenden könnten, damit die wirksame Durchsetzung des genannten Rahmens gewährleistet ist;

Soziale Verantwortung und ausgewogenes Geschlechterverhältnis

38. betont, dass sozial verantwortliche künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien eine Rolle bei der Suche nach Lösungen zu spielen haben, durch die grundlegende Rechte und Werte unserer Gesellschaft geschützt und gefördert werden, wie Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, vielfältige und unabhängige Medien sowie objektive und frei verfügbare Informationen, Gesundheit und wirtschaftlicher Wohlstand, Chancengleichheit, Arbeitnehmer- und soziale Rechte, hochwertige Bildung, Schutz von Kindern, kulturelle und sprachliche Vielfalt, Gleichstellung der Geschlechter, digitale Kompetenz, Innovation und Kreativität; weist erneut darauf hin, dass dafür gesorgt werden muss, dass die Interessen aller Bürgerinnen und Bürger, auch jener, die ausgegrenzt oder schutzbedürftig sind, etwa Menschen mit Behinderungen, angemessen berücksichtigt und vertreten werden;

39. erachtet es als sehr wichtig, im Bereich der digitalen Kompetenzen allgemein ein hohes Niveau zu erreichen, hochqualifizierte Fachkräfte in diesem Bereich auszubilden und die gegenseitige Anerkennung entsprechender Qualifikationen in der gesamten Union sicherzustellen; hebt hervor, dass gemischte Teams aus Entwicklern und Ingenieuren mit wichtigen gesellschaftlichen Akteuren zusammenarbeiten müssen, damit verhindert wird, dass unbeabsichtigt geschlechtsspezifische und kulturelle Verzerrungen in KI-gestützte Algorithmen, Systeme und Anwendungen einfließen; unterstützt die Ausarbeitung von Lehrplänen und Aktivitäten zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die gesellschaftlichen, rechtlichen und ethischen Auswirkungen von künstlicher Intelligenz;

40. betont, dass es von zentraler Bedeutung ist, die Gedanken- und die Meinungsfreiheit zu gewährleisten und somit sicherzustellen, dass diese Technologien nicht Hassreden oder Gewalt fördern; ist deshalb der Auffassung, dass eine Behinderung oder Einschränkung der digital ausgeübten Meinungsfreiheit nach den Grundprinzipien der Union als ungesetzlich zu betrachten ist, es sei denn, die Ausübung dieses Grundrechts ist mit rechtswidrigen Handlungen verbunden;

41. betont, dass künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien zur Verringerung sozialer Ungleichheiten beitragen können, und bekräftigt, dass das europäische Modell für ihre Entwicklung auf dem Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger und einem stärkeren sozialen Zusammenhalt beruhen muss;

42. betont, dass durch den Betrieb eines Systems künstlicher Intelligenz der Zugang der Nutzer zu öffentlichen Diensten wie der Sozialversicherung nicht übermäßig eingeschränkt werden sollte; fordert die Kommission daher auf, sich damit zu befassen, wie dieses Ziel erreicht werden kann;

43. hebt den Stellenwert einer verantwortungsvollen Forschung und Entwicklung hervor, deren Ziel es ist, das gesamte Potenzial von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien zum Wohl der Bürger und der Öffentlichkeit zu maximieren; fordert die Bereitstellung von Mitteln seitens der Union und ihrer Mitgliedstaaten, um verantwortungsvolle Innovationen zu entwickeln und zu fördern;

Dienstag, 20. Oktober 2020

44. betont, dass technisches Fachwissen immer wichtiger und es daher notwendig sein wird, das Ausbildungsangebot, insbesondere für die nächsten Generationen, laufend zu aktualisieren und die berufliche Umschulung von Personen zu fördern, die bereits berufstätig sind; vertritt diesbezüglich die Auffassung, dass Innovation und Ausbildung nicht nur in der Privatwirtschaft, sondern auch im öffentlichen Sektor gefördert werden sollten;
45. weist mit Nachdruck darauf hin, dass die Entwicklung, der Betrieb und die Nutzung dieser Technologien keinerlei Verletzungen oder Schäden für den Einzelnen oder die Gesellschaft oder die Umwelt verursachen sollten und dass die Entwickler, Betreiber und Nutzer dieser Technologien gemäß den einschlägigen Haftungsbestimmungen der Union und der Mitgliedstaaten folglich für solche Verletzungen oder Schäden verantwortlich gemacht werden sollten;
46. fordert die Mitgliedstaaten auf, sich mit der Frage zu befassen, ob der Verlust von Arbeitsplätzen infolge des Einsatzes dieser Technologien zu einer angemessenen staatlichen Politik, etwa einer Verkürzung der Arbeitszeit, führen sollte;
47. vertritt die Auffassung, dass es dringend eines Konzeptionsansatzes auf der Grundlage der Werte und ethischen Grundsätze der Union bedarf, um die Bedingungen für eine breite gesellschaftliche Akzeptanz von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien zu schaffen; erachtet diesen Ansatz, der auf die Entwicklung von vertrauenswürdiger, ethisch verantwortlicher und technisch robuster künstlicher Intelligenz abzielt, als wichtige Voraussetzung für eine nachhaltige und intelligente Mobilität, die sicher und zugänglich ist;
48. macht auf den hohen Mehrwert von autonomen Fahrzeugen für Personen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, aufmerksam, da solche Fahrzeuge diesen Personen eine wirksamere Teilnahme am individuellen Straßenverkehr ermöglichen und dadurch ihren Alltag erleichtern; betont die Bedeutung von Zugänglichkeit, insbesondere bei der Gestaltung von MaaS-Systemen (Mobility as a Service);
49. fordert die Kommission auf, die Entwicklung vertrauenswürdiger KI-Systeme weiter zu unterstützen, um den Verkehr sicherer, effizienter, zugänglicher, erschwinglicher und inklusiver zu gestalten, auch für Personen mit eingeschränkter Mobilität, insbesondere Menschen mit Behinderungen, und dabei die Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹³⁾ sowie die Rechtsvorschriften der Union über Fahr- und Fluggastrechte zu berücksichtigen;
50. ist der Ansicht, dass KI dazu beitragen kann, die Fähigkeiten und Kompetenzen von Menschen mit Behinderungen besser zu nutzen, und dass die Anwendung der KI am Arbeitsplatz zu integrativen Arbeitsmärkten und höheren Beschäftigungsquoten für Menschen mit Behinderungen beitragen kann;

Umwelt und Nachhaltigkeit

51. stellt fest, dass künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien von Regierungen und Unternehmen zum Wohle der Menschen und des Planeten eingesetzt werden sollten sowie um zur Erreichung der Ziele nachhaltige Entwicklung, Umweltschutz, Klimaneutralität und Kreislaufwirtschaft beizutragen; vertritt die Ansicht, dass mit der Entwicklung, dem Betrieb und der Nutzung dieser Technologien im Einklang mit dem Unionsrecht ein Beitrag zum ökologischen Wandel geleistet, die Umwelt geschützt und jegliche von ihnen ausgehende Umweltbelastung während ihres Lebenszyklus und entlang ihrer gesamten Lieferkette minimiert und dieser Belastung entgegengewirkt werden sollte;
52. ist der Auffassung, dass für die Zwecke des vorstehenden Absatzes die Umweltauswirkungen der Entwicklung, des Betriebs und der Nutzung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien, soweit relevant und angemessen, angesichts ihres Ausmaßes während deren gesamten Lebensdauer von sektorspezifischen Gremien bewertet werden könnten; ist ferner der Auffassung, dass eine solche Bewertung eine Abschätzung der Auswirkungen der Gewinnung der benötigten Materialien sowie des Energieverbrauchs und der Treibhausgasemissionen, die durch Entwicklung, Betrieb und Nutzung verursacht werden, umfassen könnte;
53. schlägt vor, dass im Hinblick auf die Erarbeitung verantwortungsvoller, hochmoderner Lösungen im Bereich der künstlichen Intelligenz das Potenzial von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien mit Hilfe verantwortungsvoller Forschung und Entwicklung, für die von der Union und ihren Mitgliedstaaten Ressourcen bereitgestellt werden müssen, erforscht, angekurbelt und maximiert werden sollte;
54. betont, dass sich durch die Entwicklung, den Betrieb und die Nutzung dieser Technologien Chancen für die Förderung der von den Vereinten Nationen festgelegten Ziele für nachhaltige Entwicklung, die globale Energiewende und die Dekarbonisierung bieten;

⁽¹³⁾ Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70).

Dienstag, 20. Oktober 2020

55. vertritt die Auffassung, dass die Ziele der sozialen Verantwortung, der Gleichstellung der Geschlechter, des Umweltschutzes und der Nachhaltigkeit die geltenden allgemeinen und sektorspezifischen Verpflichtungen in diesen Bereichen nicht berühren sollten; ist der Auffassung, dass hinsichtlich der Methodik zur Bewertung der Einhaltung dieser Verordnung und der Erreichung dieser Ziele unverbindliche Durchführungsleitlinien für Entwickler, Betreiber und Nutzer insbesondere von Technologien mit hohem Risiko erstellt werden sollten;

56. fordert die Union auf, die Entwicklung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien, bei denen der Mensch im Mittelpunkt steht und mit denen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Umwelt und dem Klima angegangen werden und die Achtung der Grundrechte sichergestellt wird, über die Besteuerung, die Auftragsvergabe und sonstige Anreize zu fördern und finanziell zu unterstützen;

57. betont, dass trotz des derzeit großen CO₂-Fußabdrucks von Entwicklung, Betrieb und Nutzung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien, einschließlich automatisierter Entscheidungen und maschinellem Lernen, diese Technologien zur Verringerung des derzeitigen ökologischen Fußabdrucks der IKT-Branche beitragen können; hebt hervor, dass diese und weitere, damit zusammenhängende und angemessen regulierte Technologien entscheidende Voraussetzungen für die Verwirklichung der Ziele des Grünen Deals, der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und des Übereinkommens von Paris in vielen unterschiedlichen Bereichen sein und die Schlagkraft von Umweltschutzmaßnahmen, beispielsweise im Bereich Abfallreduzierung und Umweltschädigung, stärken sollten;

58. fordert die Kommission auf, eine Studie über die Auswirkungen des CO₂-Fußabdrucks der KI-Technologie sowie über die positiven wie auch die negativen Auswirkungen des Übergangs zur Nutzung der KI-Technologie durch die Verbraucher durchzuführen;

59. stellt fest, dass angesichts der zunehmenden Entwicklung von KI-Anwendungen, die Rechen-, Speicher- und Energieressourcen benötigen, die Umweltauswirkungen von KI-Systemen über ihren gesamten Lebenszyklus hinweg betrachtet werden sollten;

60. ist der Ansicht, dass in Bereichen wie Gesundheit letztlich eine natürliche oder juristische Person haften muss; betont, dass es rückverfolgbarer und öffentlich zugänglicher Trainingsdaten für Algorithmen bedarf;

61. unterstützt nachdrücklich die von der Kommission in ihrer Mitteilung über eine europäische Datenstrategie vorgeschlagene Schaffung eines europäischen Raums für Gesundheitsdaten, mit dem unter vollständiger Wahrung des Datenschutzes, einschließlich der Verarbeitung von Daten mit KI-Technologie, der Austausch von Gesundheitsdaten gefördert und Forschung unterstützt und die Verwendung und Wiederverwendung von Gesundheitsdaten verstärkt und ausgeweitet wird; spricht sich für den Ausbau des grenzüberschreitenden Austauschs von Gesundheitsdaten, ihre Verknüpfung und Nutzung durch sichere, zusammengeschlossene Archive, bestimmte Arten von Gesundheitsinformationen, wie z. B. europäische Patientenakten, Genominformationen und digitale medizinische Bilddaten aus, um unionsweite interoperable Register oder Datenbanken in Bereichen wie Forschung, Wissenschaft und Gesundheitswesen zu fördern;

62. betont den Nutzen von KI für die Prävention, Behandlung und Kontrolle von Krankheiten, der dadurch veranschaulicht wird, dass die KI die COVID-19-Epidemie vor der WHO vorausgesagt hat; fordert die Kommission nachdrücklich auf, das ECDC angemessen mit dem Regelungsrahmen und den Ressourcen auszustatten, die es für eine unabhängige Erhebung in Echtzeit von notwendigen, anonymisierten Gesundheitsdaten weltweit in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten benötigt, um unter anderem Probleme anzugehen, die durch die COVID-19-Krise zutage gefördert wurden;

Privatsphäre und biometrische Erkennung

63. stellt fest, dass die Generierung und Nutzung von Daten, einschließlich personenbezogener Daten wie biometrische Daten, die sich aus der Entwicklung, dem Betrieb und der Nutzung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien ergeben, rasch zunimmt, wodurch unterstrichen wird, dass die Rechte der Bürger auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten im Einklang mit dem Unionsrecht geachtet und durchgesetzt werden müssen;

64. weist darauf hin, dass ein Gegengewicht zu der sich aus diesen Technologien ergebenden Möglichkeit, personenbezogene und nicht personenbezogene Daten zu nutzen, um Personen zu kategorisieren und gezielt anzusprechen (sogenanntes Mikrotargeting), Schwachstellen einer Person zu ermitteln oder präzises vorhersagbares Wissen auszunutzen, gesetzt werden muss, und zwar durch wirksam durchgesetzte Grundsätze des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre wie die Datenminimierung, das Recht, gegen die Erstellung von Profilen Einspruch zu erheben und seine Daten zu kontrollieren, das Recht auf Erläuterung einer auf einer automatisierten Verarbeitung beruhenden Entscheidung, den Grundsatz des eingebauten Schutzes der Privatsphäre sowie die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der Notwendigkeit und der Beschränkung auf der Grundlage genau festgelegter Zwecke in Übereinstimmung mit der DSGVO;

Dienstag, 20. Oktober 2020

65. betont, dass bei einem Einsatz von Fernerkennungstechnologien, wie der Erkennung biometrischer Merkmale, insbesondere der Gesichtserkennung, durch Behörden aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses dieser Einsatz stets offengelegt werden, verhältnismäßig, zielgerichtet, auf bestimmte Zielvorgaben begrenzt und zeitlich beschränkt sein sowie im Einklang mit dem Unionsrecht und unter gebührender Berücksichtigung der Würde und Autonomie des Menschen und der in der Charta verankerten Grundrechte erfolgen sollte; betont ferner, dass die Kriterien für einen derartigen Einsatz und dessen Grenzen einer gerichtlichen Überprüfung und demokratischer Kontrolle unterliegen und den psychologischen und soziokulturellen Auswirkungen dieses Einsatzes auf die Zivilgesellschaft Rechnung tragen sollten;

66. weist darauf hin, dass der Betrieb von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien im Rahmen von Entscheidungen der öffentlichen Hand zwar Vorteile hat, jedoch auch zu schwerem Missbrauch führen kann, etwa Massenüberwachung, vorausschauender Polizeiarbeit und Verstößen gegen das Recht auf ein ordnungsgemäßes Gerichtsverfahren;

67. ist der Auffassung, dass Technologien, die automatisierte Entscheidungen produzieren und damit Entscheidungen von Behörden ersetzen können, mit äußerster Vorsicht behandelt werden sollten, insbesondere im Bereich der Justiz und der Strafverfolgung;

68. ist der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten nur dann auf solche Technologien zurückgreifen sollten, wenn ihre Vertrauenswürdigkeit eingehend belegt ist und wenn in Fällen, in denen grundlegende Freiheiten auf dem Spiel stehen, wesentliche Eingriffe und eine wesentliche Überwachung durch den Menschen möglich sind oder systematisch erfolgen; unterstreicht, wie wichtig es ist, dass die nationalen Behörden Systeme künstlicher Intelligenz, die in diesen Fällen eingesetzt werden, einer strengen Folgenabschätzung im Hinblick auf die Grundrechte unterziehen, insbesondere nachdem diese Technologien als risikoreich eingestuft wurden;

69. vertritt die Auffassung, dass jede von künstlicher Intelligenz, Robotik oder damit zusammenhängenden Technologien getroffene Entscheidung im Rahmen der Vorrechte der öffentlichen Gewalt Gegenstand wesentlicher Eingriffe durch den Menschen und eines ordnungsgemäßen Verfahrens sein sollte, insbesondere nachdem diese Technologien als risikoreich eingestuft wurden;

70. ist der Auffassung, dass der technologische Fortschritt nicht dazu führen sollte, dass künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien eingesetzt werden, um autonom Entscheidungen im Bereich des öffentlichen Sektors zu treffen, die direkte und erhebliche Auswirkungen auf die Rechte und Pflichten der Bürger haben;

71. stellt fest, dass KI, Robotik und damit zusammenhängende Technologien im Bereich der Strafverfolgung und der Grenzkontrolle die öffentliche Sicherheit erhöhen könnten, aber auch eine umfassende und strenge öffentliche Kontrolle und ein höchstmögliches Maß an Transparenz sowohl hinsichtlich der Risikobewertung einzelner Anwendungen als auch hinsichtlich eines allgemeinen Überblicks über den Einsatz von KI, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien im Bereich der Strafverfolgung und der Grenzkontrolle notwendig machen; ist der Auffassung, dass solche Technologien erhebliche ethische Risiken bergen, die in Anbetracht der möglichen negativen Auswirkungen auf den Einzelnen, insbesondere auf sein Recht auf Privatsphäre, Datenschutz und Nichtdiskriminierung, angemessen angegangen werden müssen; betont, dass der Missbrauch solcher Technologien zu einer direkten Bedrohung für die Demokratie werden kann und dass bei ihrem Einsatz und ihrer Verwendung die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Notwendigkeit, die Charta der Grundrechte sowie das einschlägige Sekundärrecht der EU wie die Datenschutzvorschriften eingehalten werden müssen; betont, dass Urteile niemals von künstlicher Intelligenz anstelle von Menschen gefällt werden sollten; ist der Ansicht, dass Entscheidungen, wie z. B. die Erwirkung einer Kaution oder einer Bewährungsstrafe, die vor Gericht verhandelt werden, oder Entscheidungen, die ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhen und eine Rechtswirkung gegenüber einer Einzelperson zur Folge haben oder diese erheblich beeinträchtigen, stets eine aussagekräftige Bewertung und eine Prüfung durch einen Menschen umfassen müssen;

Verantwortungsvolle Steuerung

72. betont, dass mit einer angemessenen Steuerung der Entwicklung, des Betriebs und der Nutzung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien, insbesondere von risikoreichen Technologien, durch Maßnahmen, die sich auf die Rechenschaftspflicht konzentrieren und potenzielle Risiken im Zusammenhang mit Verzerrung und Diskriminierung ausschalten, die Sicherheit der Bürger erhöht und bewirkt werden kann, dass sie diesen Technologien mehr Vertrauen entgegenbringen;

73. ist der Auffassung, dass ein gemeinsamer Rahmen für die Steuerung dieser Technologien, der von der Kommission und/oder anderen einschlägigen Organen, Einrichtungen, Ämtern oder Agenturen der Union, die für diese Aufgabe in diesem Zusammenhang benannt werden können, koordiniert und von den nationalen Aufsichtsbehörden in den einzelnen Mitgliedstaaten umgesetzt wird, einen kohärenten Ansatz der Union gewährleisten und einer Fragmentierung des Binnenmarkts vorbeugen würde;

Dienstag, 20. Oktober 2020

74. stellt fest, dass bei der Entwicklung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien Daten in großen Mengen genutzt werden und dass die Verarbeitung, der Austausch, der Zugang zu und die Verwendung dieser Daten in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften und den darin festgelegten Anforderungen an Qualität, Integrität, Interoperabilität, Transparenz, Sicherheit, Datenschutz und Kontrolle geregelt werden müssen;

75. weist erneut darauf hin, dass der Zugang zu Daten ein wesentlicher Bestandteil für das Wachstum der digitalen Wirtschaft ist; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Interoperabilität der Daten durch Begrenzung der Lock-in-Effekte eine zentrale Rolle dabei spielt, für faire Marktbedingungen zu sorgen und gleiche Wettbewerbsbedingungen im digitalen Binnenmarkt zu fördern;

76. unterstreicht, dass personenbezogene Daten angemessen geschützt werden müssen, insbesondere Daten über schutzbedürftige Gruppen wie Menschen mit Behinderungen, Patienten, Kinder, ältere Menschen, Minderheiten, Migranten und sonstige Gruppen, die von Ausgrenzung bedroht sind, oder Daten, die von diesen schutzbedürftigen Gruppen stammen;

77. stellt fest, dass die Entwicklung, der Betrieb und die Nutzung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien durch Behörden häufig an private Einrichtungen ausgelagert werden; ist der Auffassung, dass der Schutz der öffentlichen Werte und Grundrechte dadurch in keiner Weise gefährdet werden sollte; ist der Auffassung, dass die allgemeinen Bedingungen für öffentliche Ausschreibungen gegebenenfalls die ethischen Standards widerspiegeln sollten, denen Behörden unterworfen sind;

Verbraucher und der Binnenmarkt

78. betont, wie wichtig es ist, dass es einen Rechtsrahmen für KI gibt, der dann gilt, wenn Verbraucher in der Union Nutzer eines algorithmischen Systems sind, einem solchen unterliegen, Ziel eines solchen sind oder an ein algorithmisches System weitergeleitet werden, wobei es keine Rolle spielt, wo die Unternehmen, die das System entwickeln, verkaufen oder nutzen, niedergelassen sind; ist ferner der Auffassung, dass im Interesse der Rechtssicherheit die in diesem Rahmen festgelegten Vorschriften für alle Entwickler und die gesamte Wertschöpfungskette, also für die Entwicklung, die Bereitstellung und die Nutzung der entsprechenden Technologien und ihrer Komponenten, gelten sollten und dass damit ein hoher Verbraucherschutz sichergestellt werden sollte;

79. stellt fest, dass die künstliche Intelligenz, die Robotik und damit zusammenhängende Technologien, einschließlich der von solchen Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, und Bereiche wie das Internet der Dinge, maschinelles Lernen, regelbasierte Systeme oder Prozesse der automatisierten oder unterstützten Entscheidungsfindung untrennbar miteinander verbunden sind; weist ferner darauf hin, dass standardisierte Symbole entwickelt werden könnten, mit deren Hilfe derartige Systeme den Verbrauchern erläutert werden können, wenn sich diese Systeme durch Komplexität auszeichnen oder Entscheidungen treffen können, die das Leben der Verbraucher erheblich beeinflussen;

80. weist erneut darauf hin, dass die Kommission den bestehenden Rechtsrahmen, einschließlich des Besitzstands im Bereich des Verbraucherrechts und der Rechtsvorschriften in den Bereichen Produkthaftung, Produktsicherheit und Marktüberwachung, und die Anwendung dieses Rechtsrahmens prüfen sollte, um Rechtslücken sowie bestehende rechtliche Pflichten zu ermitteln; ist der Ansicht, dass dies notwendig ist, um festzustellen, ob mit dem Rechtsrahmen auf die neuen Herausforderungen, die mit dem Aufkommen der künstlichen Intelligenz, der Robotik und damit zusammenhängender Technologien verbunden sind, reagiert und ein hohes Verbraucherschutzniveau sichergestellt werden kann;

81. betont, dass die Herausforderungen, die die künstliche Intelligenz, die Robotik und damit zusammenhängende Technologien mit sich bringen, wirksam angegangen werden müssen und dass dafür gesorgt werden muss, dass die Verbraucher in ihren Rechten gestärkt und angemessen geschützt werden; betont, dass über die herkömmlichen Grundsätze der Information und Offenlegung, auf denen der Besitzstand im Verbraucherrecht beruht, hinausgegangen werden muss, da stärkere Verbraucherrechte und klare Einschränkungen bei der Entwicklung, Bereitstellung und Nutzung der künstlichen Intelligenz, der Robotik und damit zusammenhängender Technologien erforderlich sein werden, um sicherzustellen, dass die Technologie dazu beiträgt, das Leben der Verbraucher zu verbessern, und sich so weiterentwickelt, dass die Grundrechte und die Verbraucherrechte sowie die Werte der Union gewahrt werden;

82. weist darauf hin, dass mit dem Beschluss Nr. 768/2008/EG⁽¹⁴⁾ ein Rechtsrahmen eingeführt wurde, in dessen Rahmen eine einheitliche Auflistung von Verpflichtungen für Hersteller, Einführer und Händler vorgesehen ist, die Anwendung von Normen gefördert wird und verschiedene Kontrollniveaus vorgesehen sind, die sich danach richten, wie gefährlich die entsprechenden Produkte sind; ist der Ansicht, dass dieser Rechtsrahmen auch für Produkte mit integrierter KI gelten sollte;

⁽¹⁴⁾ Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 82).

Dienstag, 20. Oktober 2020

83. stellt fest, dass der Datenzugriff unter uneingeschränkter Achtung des Unionsrechts, zum Beispiel der Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit dem Datenschutz, der Privatsphäre und Geschäftsgeheimnissen, auf die zuständigen nationalen Behörden ausgeweitet werden könnte, um die Auswirkungen der künstlichen Intelligenz, der Robotik und damit zusammenhängender Technologien auf die Verbraucher zu analysieren; weist darauf hin, wie wichtig es ist, die Verbraucher zu schulen, damit sie beim Umgang mit künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien besser informiert und kompetenter sind und um sie vor potenziellen Risiken zu schützen und ihre Rechte zu wahren;

84. fordert die Kommission auf, Maßnahmen in Bezug auf die Rückverfolgbarkeit von Daten vorzuschlagen und dabei sowohl die Rechtmäßigkeit der Datenerfassung als auch den Schutz der Verbraucherrechte und Grundrechte zu berücksichtigen und das Unionsrecht, zum Beispiel die Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit dem Datenschutz, der Privatsphäre, Rechten des geistigen Eigentums und Geschäftsgeheimnissen, uneingeschränkt zu achten;

85. weist darauf hin, dass diese Technologien auf die Nutzer ausgerichtet und so konzipiert sein sollten, dass alle Menschen ungeachtet ihres Alters, ihres Geschlechts, ihrer Fähigkeiten oder ihrer Eigenschaften KI-Produkte oder -Dienste nutzen können; weist darauf hin, dass ihre Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen von besonderer Bedeutung ist; stellt fest, dass kein pauschales Konzept verfolgt werden sollte und dass die Grundsätze des universellen Designs berücksichtigt werden sollten, die sich an ein möglichst breites Spektrum von Nutzern richten und den einschlägigen Normen im Bereich der Barrierefreiheit folgen; betont, dass dies allen Menschen einen gleichberechtigten Zugang zu und eine aktive Teilhabe an bereits existierenden und neuen computergestützten menschlichen Tätigkeiten und assistiven Technologien ermöglichen wird;

86. betont, dass in Fällen, in denen parallel zu einer offenen Auftragsvergabe und offenen Auftragsvergabestandards mit Geldern aus öffentlichen Quellen erheblich zur Entwicklung, Bereitstellung oder Nutzung von künstlicher Intelligenz, Robotik oder damit zusammenhängenden Technologien beigetragen wird, in Betracht gezogen werden könnte, den Code, die generierten Daten — soweit es sich nicht um personenbezogene Daten handelt — und das geschulte Modell standardmäßig nach Vereinbarung mit dem Entwickler öffentlich zu machen, um Transparenz sicherzustellen, die Cybersicherheit zu erhöhen und eine Weiterverwendung zum Zweck der Förderung von Innovationen zu ermöglichen; betont, dass auf diese Weise das volle Potenzial des Binnenmarkts erschlossen werden kann und eine Marktfragmentierung verhindert wird;

87. ist der Ansicht, dass die KI, die Robotik und damit zusammenhängende Technologien ein enormes Potenzial haben, Verbrauchern Möglichkeiten zu bieten, Zugang zu einer Reihe von Annehmlichkeiten in vielen Bereichen ihres Lebens und gleichzeitig zu besseren Produkten und Dienstleistungen zu erhalten sowie Nutzen aus einer besseren Marktüberwachung zu ziehen, sofern alle geltenden Grundsätze, Bedingungen — einschließlich Transparenz und Überprüfbarkeit — und Vorschriften weiterhin Anwendung finden;

Sicherheit und Verteidigung

88. betont, dass sich die Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten nach den in der Charta verankerten Grundsätzen sowie nach den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und einem gemeinsamen Verständnis der universellen Werte der Achtung der unverletzlichen und unveräußerlichen Rechte des Menschen, der Menschenwürde, der Freiheit, der Demokratie, der Gleichheit und der Rechtsstaatlichkeit richtet; betont, dass bei allen Verteidigungsbemühungen im Unionsrahmen diese universellen Werte geachtet und gleichzeitig Frieden, Sicherheit und Fortschritt in Europa und in der Welt gefördert werden müssen;

89. begrüßt die Billigung von elf Leitprinzipien für die Entwicklung und den Einsatz autonomer Waffensysteme im Rahmen des Treffens der Hohen Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen über bestimmte konventionelle Waffen im Jahr 2019; bedauert allerdings, dass keine Einigung über ein rechtsverbindliches Instrument zur Regelung letaler autonomer Waffen mit einem wirksamen Durchsetzungsmechanismus erzielt wurde; begrüßt und unterstützt den am 9. April 2019 veröffentlichten Bericht der hochrangigen Expertengruppe der Kommission für künstliche Intelligenz mit dem Titel „Ethik-Leitlinien für eine vertrauenswürdige KI“ der sowie ihren Standpunkt zu letalen autonomen Waffensystemen; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, nationale Strategien in Bezug auf die Definition und den Status letaler autonomer Waffen mit Blick auf eine umfassende Strategie auf Unionsebene auszuarbeiten und gemeinsam mit dem Hohen Vertreter der Union und Vizepräsidenten der Kommission und dem Rat die Diskussion über letale autonome Waffensysteme im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über bestimmte konventionelle Waffen und in anderen einschlägigen Foren sowie die Festlegung internationaler Normen für die ethischen und rechtlichen Parameter für die Entwicklung und den Einsatz vollständig autonomer, halbautonomer und ferngesteuerter letaler Waffensysteme zu fördern; weist in diesem Zusammenhang auf seine Entschließung vom 12. September 2018 zu autonomen Waffensystemen hin und fordert erneut die rasche Ausarbeitung und Annahme eines gemeinsamen Standpunkts zu letalen autonomen Waffensystemen sowie ein internationales Verbot der Entwicklung, der Herstellung und des Einsatzes letaler autonomer Waffensysteme, die Angriffe ohne wirksame menschliche Kontrolle und unter Außerachtlassung des Grundsatzes der interaktiven Einbindung eines Menschen („Human-in-the-Loop“) durchführen können, im Einklang mit der Erklärung der weltweit renommiertesten KI-Forscher in ihrem offenen Brief aus dem Jahr

Dienstag, 20. Oktober 2020

2015; begrüßt die Einigung von Rat und Parlament, gemäß der letale autonome Waffen, „die keine wirksame menschliche Kontrolle über die Entscheidungen über die Auswahl und den Angriff bei der Durchführung von Angriffen“ ermöglichen, nicht für eine finanzielle Unterstützung durch den Europäischen Verteidigungsfonds infrage kommen; ist der Auffassung, dass ethische Aspekte anderer KI-Anwendungen im Bereich der Verteidigung wie Nachrichtengewinnung, Überwachung und Aufklärung (ISR) oder Cyberoperationen nicht übersehen werden dürfen und dass der Entwicklung und dem Einsatz von Drohnen bei militärischen Operationen besondere Aufmerksamkeit zukommen muss;

90. hebt hervor, dass aufstrebende Technologien im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich, die nicht vom Völkerrecht abgedeckt sind, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Achtung der Menschlichkeit und des moralischen Kompasses der Gesellschaft beurteilt werden sollten;

91. ist der Ansicht, dass bei jedem europäischen Rahmen zur Regelung der Nutzung von KI-gestützten Systemen im Verteidigungsbereich sowohl in Kampfsituationen als auch in anderen Situationen alle geltenden Rechtsordnungen, insbesondere das humanitäre Völkerrecht und internationale Menschenrechtsnormen, zu achten sind und dass ein derartiger Rahmen mit dem Recht, den Grundsätzen und den Werten der Union im Einklang stehen muss, wobei die Unterschiede in Bezug auf die technische Infrastruktur und die Sicherheitsinfrastruktur in der gesamten Union berücksichtigt werden müssen;

92. stellt fest, dass entscheidende KI-Innovationen im Gegensatz zu Rüstungsindustriestandorten aus kleinen Mitgliedstaaten stammen könnten, weswegen durch einen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) standardisierten Ansatz sichergestellt werden sollte, dass kleinere Mitgliedstaaten und KMU nicht verdrängt werden; betont, dass die technischen Lücken, die dazu führen könnten, dass Staaten, denen es an einschlägiger Technologie, Branchenkenntnis oder den Kapazitäten zur Implementierung von KI-Systemen in ihren Verteidigungsministerien fehlt, außen vor bleiben, mittels einer Reihe gemeinsamer KI-Kapazitäten der EU, die auf die operativen Konzepte der Mitgliedstaaten abgestimmt sind, überbrückt werden können;

93. ist der Ansicht, dass bei den derzeitigen und künftigen Sicherheits- und Verteidigungstätigkeiten innerhalb des Unionsrahmens KI, Robotik und Autonomie sowie damit zusammenhängende Technologien zum Einsatz kommen werden und dass eine zuverlässige, robuste und vertrauenswürdige KI zu einem modernen und effektiven Militär beitragen könnte, weswegen die Union bei der Erforschung und Entwicklung von KI-Systemen im Sicherheits- und Verteidigungsbereich eine führende Rolle einnehmen muss; ist der Ansicht, dass der Einsatz von KI-gestützten Anwendungen im Sicherheits- und Verteidigungsbereich eine Reihe direkter Vorteile für den Befehlshaber einer Operation bieten könnte, wie z. B. eine höhere Qualität der erhobenen Daten, ein besseres Lagebewusstsein, eine schnellere Entscheidungsfindung, ein geringeres Risiko von Kollateralschäden dank einer besseren Verkabelung, den Schutz der Streitkräfte am Boden und eine größere Zuverlässigkeit der militärischen Ausrüstung und somit eine geringere Gefahr für den Menschen und weniger Todesopfer; betont, dass die Entwicklung einer zuverlässigen KI im Bereich Verteidigung unabdingbar ist, um die strategische Autonomie Europas in Bezug auf Fähigkeiten und operative Bereiche sicherzustellen; weist darauf hin, dass KI-Systeme auch zu Schlüsselementen bei der Abwehr neu auftretender Sicherheitsbedrohungen wie der Cyberkriegsführung und der hybriden Kriegsführung sowohl im Online- als auch im Offline-Bereich werden; hebt zugleich alle Risiken und Herausforderungen eines unregulierten Einsatzes von KI hervor; stellt fest, dass es bei KI zu Manipulationen, Fehlern und Ungenauigkeiten kommen könnte;

94. betont, dass KI-Technologien im Wesentlichen einen doppelten Verwendungszweck haben und dass der Austausch zwischen militärischen und zivilen Technologien der Entwicklung der KI in Bezug auf verteidigungsbezogene Tätigkeiten zugutekommt; betont, dass die KI in Bezug auf verteidigungsbezogene Tätigkeiten eine disruptive Querschnittstechnologie ist, deren Entwicklung Chancen für die Wettbewerbsfähigkeit und die strategische Autonomie der Union bieten kann;

95. stellt fest, dass im Kontext der hybriden und fortgeschrittenen Kriegsführung der heutigen Zeit die Menge und Schnelligkeit von Informationen in den frühen Phasen einer Krise für menschliche Analytiker überwältigend sein könnten und dass ein KI-System die Informationen so verarbeiten könnte, dass menschliche Entscheidungsträger das gesamte Informationsspektrum innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens verfolgen und schnell reagieren können;

96. hebt hervor, wie wichtig es ist, in die Entwicklung von Humankapital für künstliche Intelligenz zu investieren und die notwendigen Kompetenzen sowie die Ausbildung in Bezug auf im Sicherheits- und Verteidigungsbereich eingesetzte KI-Technologien mit besonderem Schwerpunkt auf ethischen Fragen im Zusammenhang mit halbautonomen und autonomen operativen Systemen auf der Grundlage der Rechenschaftspflicht des Menschen in einer KI-gestützten Welt zu fördern; betont insbesondere, wie wichtig es ist, dafür zu sorgen, dass Ethiker in diesem Bereich über angemessene Kompetenzen verfügen und eine sachgerechte Ausbildung erhalten; fordert die Kommission auf, so bald wie möglich ihre im Weißbuch zur Künstlichen Intelligenz vom 19. Februar 2020 angekündigte „aktualisierte Agenda für neue Kompetenzen“ vorzulegen;

Dienstag, 20. Oktober 2020

97. betont, dass die Quanteninformatik in Bezug auf Konfliktsituationen die bahnbrechendste Veränderung seit dem Aufkommen von Atomwaffen darstellen könnte, und fordert daher nachdrücklich, dass die Weiterentwicklung von Technologien im Bereich der Quanteninformatik zur Priorität für die Union und die Mitgliedstaaten wird; stellt fest, dass durch mit Quanteninformatik unterstützte Angriffshandlungen, einschließlich Angriffen auf kritische Infrastrukturen, ein Konfliktumfeld geschaffen wird, in dem sich die Zeit für die Entscheidungsfindung drastisch von Tagen und Stunden auf Minuten und Sekunden verkürzt, wodurch die Mitgliedstaaten gezwungen werden, Kapazitäten zu entwickeln, um sich selbst zu schützen, und sowohl ihre Entscheidungsträger als auch die Angehörigen ihrer Streitkräfte so auszubilden, dass sie innerhalb dieser Zeitspannen wirksam reagieren können;

98. fordert verstärkte Investitionen in die europäische KI im Verteidigungsbereich und in die ihr zugrunde liegende kritische Infrastruktur;

99. weist darauf hin, dass der Großteil der derzeitigen Militärmächte weltweit bereits erhebliche Forschungs- und Entwicklungsanstrengungen im Zusammenhang mit der militärischen Dimension der künstlichen Intelligenz unternommen hat; ist der Auffassung, dass die Union dafür sorgen muss, dass sie in dieser Hinsicht nicht zurücksteht;

100. fordert die Kommission auf, den Kapazitätsaufbau im Bereich der Cybersicherheit in ihre Industriepolitik einzubetten, um die Entwicklung und die Bereitstellung von sicheren, widerstandsfähigen und robusten KI-gestützten Systemen und Robotersystemen sicherzustellen; fordert die Kommission auf, den Einsatz von Cybersicherheitsprotokollen und -anwendungen auf der Grundlage der Blockchain-Technologie zu prüfen, mit denen die Widerstandsfähigkeit, Vertrauenswürdigkeit und Robustheit von KI-Infrastrukturen durch Modelle der Datenverschlüsselung ohne Zwischenstellen verbessert werden kann; bestärkt europäische Akteure darin, fortgeschrittene Funktionen zu erforschen und zu entwickeln, mit denen fehlerhafte und schädliche KI-gestützte Systeme und Robotersysteme, durch die die Sicherheit der Union und der Bürger beeinträchtigt werden könnte, leichter erkannt werden könnten;

101. betont, dass alle KI-Systeme im Verteidigungsbereich einen konkreten und genau definierten Missionsrahmen haben müssen, in dessen Rahmen Menschen weiterhin in der Lage sind, eingesetzte Systeme, die den von einem menschlichen Befehlshaber festgelegten und zugewiesenen Missionsrahmen nicht einhalten oder eine Aktion starten, die zu einer Eskalation führen kann oder unerwünscht ist, zu erkennen und abzuschalten oder zu deaktivieren; ist der Auffassung, dass KI-gestützte Systeme, Produkte und Technologien, die für militärische Zwecke bestimmt sind, mit einer „Black Box“ ausgestattet werden sollten, damit jede von der Maschine durchgeführte Datentransaktion aufgezeichnet wird;

102. betont, dass die gesamte Verantwortung und die Rechenschaftspflicht in Bezug auf die Entscheidung, KI-Systeme zu konzipieren, zu entwickeln, bereitzustellen und zu nutzen, bei den Menschen, die die Systeme bedienen, liegen müssen, da bei der Entscheidung, bei der Ausführung einer Entscheidung KI-gestützter Waffensysteme Gewalt mit möglicherweise tödlichen Folgen anzuwenden, eine wirksame menschliche Überwachung und Kontrolle über alle Waffensysteme und eine entsprechende menschliche Absicht gegeben sein müssen; betont, dass die menschliche Kontrolle auch weiterhin wirksam sein sollte, wenn es darum geht, KI-gestützten Systemen Befehle zu erteilen und sie zu kontrollieren, und zwar im Einklang mit dem Grundsatz der interaktiven Einbindung eines Menschen („Human-in-the-Loop“), dem Grundsatz der Überprüfung und Kontrolle durch einen Menschen („Human-on-the-Loop“) und dem Grundsatz der Gesamtsteuerung durch einen Menschen („Human-in-Command“) auf der Ebene der militärischen Führung; betont, dass es der militärischen Führung von Streitkräften, wenn sie tödliche oder groß angelegte destruktive Maßnahmen mithilfe von KI-gestützten Systemen ergreift, möglich sein muss, ihrer vollen Verantwortung und Rechenschaftspflicht in Bezug auf die Anwendung tödlicher Gewalt gerecht zu werden und ihr Urteilsvermögen, über das Maschinen nicht verfügen können, da es auf Unterscheidungen, Verhältnismäßigkeit und Vorsorge beruhen muss, im erforderlichen Umfang zu gebrauchen; betont, dass klare und nachvollziehbare Autorisierungs- und Rechenschaftsrahmen für den Einsatz intelligenter Waffen und anderer KI-gestützter Systeme eingeführt werden müssen, wobei auf eindeutige Benutzermerkmale wie biometrische Spezifikationen zurückgegriffen werden sollte, um dafür zu sorgen, dass der Einsatz ausschließlich durch autorisiertes Personal erfolgen kann;

Verkehr

103. betont, welches Potenzial die Nutzung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien für alle autonomen Verkehrsträger des Straßen-, Schienen-, Schiffs- und Luftverkehrs sowie für die Förderung der Verkehrsverlagerung und Intermodalität birgt, da diese Technologien dazu beitragen können, die optimale Kombination von Verkehrsträgern für den Transport von Gütern und Personen zu ermitteln; betont außerdem ihr Potenzial, den Verkehr, die Logistik und Verkehrsströme effizienter zu gestalten und alle Verkehrsträger sicherer, intelligenter und umweltfreundlicher zu machen; weist darauf hin, dass ein ethischer Ansatz in Bezug auf KI auch als Frühwarnsystem angesehen werden kann, insbesondere in Bezug auf die Sicherheit und Effizienz des Verkehrs;

104. hebt hervor, dass der globale Wettbewerb zwischen Unternehmen und Wirtschaftsräumen bedeutet, dass die Union Investitionen fördern und die internationale Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, die in der Verkehrsbranche tätig sind, stärken muss, indem sie ein für die Entwicklung und Anwendung von KI-Lösungen und weitere Innovationen günstiges Umfeld schafft, in dem in der Union ansässige Unternehmen weltweite Vorreiter bei der Entwicklung von KI-Technologien werden können;

Dienstag, 20. Oktober 2020

105. betont, dass es für die Verkehrsbranche der Union erforderlich ist, dass der Rechtsrahmen für solche aufstrebenden Technologien und ihre Nutzung in der Verkehrsbranche aktualisiert und ein klarer ethischer Rahmen für die Verwirklichung vertrauenswürdiger KI, einschließlich der Aspekte Sicherheit, Achtung der menschlichen Autonomie, Aufsicht und Haftung, geschaffen wird, dass dadurch der Nutzen, der allen gemeinsam zugutekommt, erhöht wird und dass dies entscheidend sein wird, um Investitionen in Forschung und Innovation, die Entwicklung von Kompetenzen und die Übernahme von KI durch öffentliche Dienste, KMU, Start-ups und Unternehmen zu fördern und gleichzeitig Datenschutz sowie Interoperabilität sicherzustellen, ohne dass dadurch ein unnötiger Verwaltungsaufwand für Unternehmen und Verbraucher entsteht;

106. weist darauf hin, dass die Entwicklung und Umsetzung von KI in der Verkehrsbranche ohne eine moderne Infrastruktur, die ein wichtiger Bestandteil eines intelligenten Verkehrssystems ist, nicht möglich sein wird; betont, dass die anhaltenden Unterschiede zwischen den Entwicklungsständen in den Mitgliedstaaten die Gefahr bergen, dass den am wenigsten entwickelten Regionen und ihren Einwohnern die Vorteile vorenthalten bleiben, die die Entwicklung einer autonomen Mobilität mit sich bringt; fordert, dass die Modernisierung der Verkehrsinfrastruktur in der Union, einschließlich ihrer Integration in das 5G-Netz, mit angemessenen Mitteln gefördert wird;

107. empfiehlt die Entwicklung unionsweiter zuverlässiger KI-Normen für alle Verkehrsträger, einschließlich der Automobilindustrie, und für die Prüfung von KI-fähigen Fahrzeugen und damit verbundenen Produkten und Dienstleistungen;

108. stellt fest, dass KI-Systeme dazu beitragen könnten, die Zahl der Verkehrstoten erheblich zu verringern, beispielsweise durch bessere Reaktionszeiten und eine bessere Einhaltung der Vorschriften; ist jedoch der Auffassung, dass der Einsatz autonomer Fahrzeuge nicht dazu führen kann, dass es keine Unfälle mehr gibt, und betont, dass die Erklärbarkeit von KI-Entscheidungen daher immer wichtiger wird, um Mängel und unbeabsichtigte Folgen von KI-Entscheidungen zu rechtfertigen;

Beschäftigung, Arbeitnehmerrechte, digitale Kompetenzen und der Arbeitsplatz

109. stellt fest, dass der Einsatz der künstlichen Intelligenz, der Robotik und damit zusammenhängender Technologien am Arbeitsplatz zu integrativen Arbeitsmärkten beitragen und sich auf die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz auswirken kann, jedoch auch zur Überwachung, Bewertung, Vorhersage und Steuerung der Leistung von Arbeitnehmern mit direkten und indirekten Auswirkungen auf deren berufliche Laufbahn genutzt werden kann; stellt fest, dass die KI einen positiven Einfluss auf die Arbeitsbedingungen haben und sich von der Achtung der Menschenrechte sowie der Grundrechte und -werte der Union leiten lassen sollte; stellt fest, dass die KI den Menschen in den Mittelpunkt stellen, das Wohlergehen der Menschen und der Gesellschaft verbessern und zu einem fairen und gerechten Wandel beitragen sollte, weswegen derartige Technologien einen positiven Einfluss auf die Arbeitsbedingungen haben und sich von der Achtung der Menschenrechte sowie der Grundrechte und -werte der Union leiten lassen sollten;

110. betont, dass die Kompetenzentwicklung von Arbeitnehmern und ihren Vertretern im Bereich der KI am Arbeitsplatz mittels Schulungen und Weiterbildungsmaßnahmen notwendig ist, damit sie die Implikationen von KI-Lösungen besser verstehen können; betont, dass Bewerber und Arbeitnehmer ordnungsgemäß schriftlich informiert werden sollten, wenn im Verlauf von Einstellungsverfahren und bei anderen Personalentscheidungen KI verwendet wird, und ihnen dabei mitgeteilt werden sollte, wie in diesem Fall eine Überprüfung durch einen Menschen beantragt werden kann, damit eine automatisierte Entscheidung rückgängig gemacht wird;

111. betont, dass dafür gesorgt werden muss, dass Produktivitätssteigerungen durch die Entwicklung und den Einsatz von KI und Robotik nicht nur den Eigentümern und Aktionären von Unternehmen, sondern auch den Unternehmen selbst und der Belegschaft durch eine Verbesserung der Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen (darunter Löhne, Wirtschaftswachstum und Entwicklung) sowie der Gesellschaft insgesamt zugutekommen, insbesondere wenn derartige Steigerungen auf Kosten von Arbeitsplätzen erreicht werden; fordert die Mitgliedstaaten auf, die potenziellen Auswirkungen der KI auf den Arbeitsmarkt und Sozialversicherungssysteme sorgfältig zu untersuchen und Strategien dafür zu entwickeln, wie langfristige Stabilität durch eine Reform der Steuern und Beiträge und durch andere Maßnahmen im Falle geringerer öffentlicher Einnahmen sichergestellt werden kann;

112. betont, wie wichtig Investitionen von Unternehmen in formelle und informelle Schulungen und in lebenslanges Lernen dafür sind, einen gerechten Wandel in Richtung einer digitalen Wirtschaft zu unterstützen; betont in diesem Zusammenhang, dass Unternehmen, die KI einsetzen, die Verantwortung dafür tragen, allen betroffenen Mitarbeitern eine angemessene Umschulung und Fortbildung anzubieten, damit sie den Umgang mit digitalen Werkzeugen und die Arbeit mit Cobots und anderen neuen Technologien erlernen und sich so an die sich ändernden Bedürfnisse des Arbeitsmarktes anpassen und im Beschäftigungsverhältnis bleiben können;

Dienstag, 20. Oktober 2020

113. ist der Auffassung, dass allen neuen Arbeitsformen, die sich aus dem Einsatz neuer Technologien in diesem Kontext ergeben, wie beispielsweise der Gig-Ökonomie und der Plattformarbeit besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte; betont, dass die Auswirkungen der KI auch bei der Regelung der Bedingungen für die Telearbeit in der gesamten Union und der Sicherstellung menschenwürdiger Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen in der digitalen Wirtschaft berücksichtigt werden müssen; fordert die Kommission auf, die Sozialpartner, KI-Entwickler, Forscher und andere Interessenträger diesbezüglich zu konsultieren;

114. betont, dass die künstliche Intelligenz, die Robotik und damit zusammenhängende Technologien in keiner Weise die Ausübung der in den Mitgliedstaaten und auf Unionsebene anerkannten Grundrechte, einschließlich des Rechts oder der Freiheit, zu streiken oder andere Maßnahmen zu ergreifen, die gemäß den nationalen Rechtsvorschriften bzw. Gepflogenheiten in den spezifischen Systemen der Arbeitsbeziehungen in den Mitgliedstaaten vorgesehen sind, oder das Recht, Tarifverträge auszuhandeln, abzuschließen und durchzusetzen oder Kollektivmaßnahmen gemäß den nationalen Rechtsvorschriften bzw. Gepflogenheiten zu ergreifen, beeinträchtigen dürfen;

115. bekräftigt die Bedeutung von Bildung und kontinuierlichem Lernen, wenn es um die Entwicklung der im digitalen Zeitalter erforderlichen Qualifikationen und die Verhinderung von digitaler Ausgrenzung geht; fordert die Mitgliedstaaten auf, in hochwertige, reaktionsfähige und inklusive Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung und des lebenslangen Lernens sowie in Maßnahmen zur Umschulung und Fortbildung von Arbeitnehmern in Branchen zu investieren, die potenziell stark von der KI betroffen sind; betont, dass den jetzigen und künftigen Arbeitskräften die erforderlichen Lese-, Schreib- und Rechenfähigkeiten, digitalen Kompetenzen und Kompetenzen im Bereich Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT) sowie bereichsübergreifende Soft Skills wie kritisches Denken, Kreativität und Unternehmergeist vermittelt werden müssen; betont, dass der Inklusion benachteiligter Gruppen in diesem Zusammenhang besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss;

116. weist darauf hin, dass am Arbeitsplatz verwendete künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien auf der Grundlage des Grundsatzes des universellen Designs für alle zugänglich sein müssen;

Bildung und Kultur

117. betont, dass Kriterien für die Entwicklung, die Bereitstellung und die Nutzung von KI unter Berücksichtigung ihrer Auswirkungen auf die Bereiche Bildung, Medien, Jugend, Forschung, Sport und Kultur- und Kreativwirtschaft ausgearbeitet werden müssen, indem Benchmarks für die ethisch verantwortungsvolle und akzeptierte Nutzung von KI-Technologien, die in diesen Bereichen angemessen eingesetzt werden können, entwickelt und entsprechende Grundsätze festgelegt werden, einschließlich klarer Haftungsregelungen für Produkte, die aus dem Einsatz von KI resultieren;

118. weist darauf hin, dass alle Kinder Anspruch auf eine hochwertige öffentliche Bildung auf allen Ebenen haben; fordert daher die Entwicklung, die Bereitstellung und den Einsatz hochwertiger KI-Systeme, mit denen hochwertige Bildungsinstrumente für alle auf allen Ebenen gefördert und bereitgestellt werden können, und betont, dass die Bereitstellung neuer KI-Systeme in Schulen nicht dazu führen sollte, dass die digitale Kluft in der Gesellschaft größer wird; nimmt den enormen potenziellen Beitrag zur Kenntnis, den die KI und die Robotik zur Bildung leisten können; stellt fest, dass personalisierte KI-Lernsysteme nicht an die Stelle von Bildungsbeziehungen, an denen Lehrkräfte beteiligt sind, treten sollten und dass traditionelle Formen der Bildung nicht vernachlässigt werden sollten, weist aber gleichzeitig darauf hin, dass eine finanzielle, technologische und pädagogische Unterstützung, einschließlich fachlicher Schulungen zu Informations- und Kommunikationstechnologien, für Lehrkräfte geleistet werden muss, die angemessene Kompetenzen erwerben wollen, um sich an technologische Veränderungen anzupassen und nicht nur das Potenzial der KI zu nutzen, sondern auch ihre Grenzen zu verstehen; fordert die Ausarbeitung einer Strategie auf Unionsebene, um dazu beizutragen, unsere Bildungssysteme umzugestalten und auf den neuesten Stand zu bringen, unsere Bildungseinrichtungen auf allen Ebenen vorzubereiten und Lehrkräften und Schülern die erforderlichen Kompetenzen und Fähigkeiten zu vermitteln;

119. betont, dass Bildungseinrichtungen anstreben sollten, für Bildungszwecke KI-Systeme einzusetzen, für die ein europäisches Zertifikat über die Einhaltung ethischer Grundsätze erteilt wurde;

120. betont, dass die Chancen, die die Digitalisierung und neue Technologien bieten, nicht zu einem allgemeinen Verlust von Arbeitsplätzen in der Kultur- und Kreativwirtschaft, zur Vernachlässigung der Erhaltung von Originalen und zu einer Schwächung des traditionellen Zugangs zum kulturellen Erbe führen dürfen, der gleichermaßen gefördert werden sollte; stellt fest, dass KI-Systeme, die in der Union entwickelt, bereitgestellt und genutzt werden, deren kulturelle Vielfalt und Mehrsprachigkeit widerspiegeln sollten;

121. nimmt das wachsende Potenzial der KI in den Bereichen Information, Medien und Online-Plattformen zur Kenntnis, darunter das Potenzial als ein Instrument zur Bekämpfung der Desinformation im Einklang mit dem Unionsrecht; betont, dass die KI, wenn sie nicht reguliert wird, auch ethisch nachteilige Auswirkungen haben könnte, indem Verzerrungen in Daten und Algorithmen, die zur Verbreitung von Desinformationen führen können, genutzt und

Dienstag, 20. Oktober 2020

Informationsblasen geschaffen werden; betont die Bedeutung der Transparenz und der Rechenschaftspflicht in Bezug auf Algorithmen, die bei Video-Sharing-Plattformen und Streaming-Plattformen verwendet werden, dafür, den Zugang zu kulturell und sprachlich vielfältigen Inhalten sicherzustellen;

Nationale Aufsichtsbehörden

122. nimmt den Mehrwert von spezifischen nationalen Aufsichtsbehörden in jedem Mitgliedstaat zur Kenntnis, die für die Sicherstellung, Bewertung und Überwachung der Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen und ethischer Grundsätze bei der Entwicklung, der Bereitstellung und der Nutzung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien, die mit einem hohen Risiko verbunden sind, zuständig sind und somit zur Einhaltung der Rechtsvorschriften und ethischer Grundsätze bei diesen Technologien beitragen;

123. vertritt die Auffassung, dass diese Behörden verpflichtet werden müssen, unter Vermeidung von Doppelarbeit mit den für die Umsetzung der branchenspezifischen Rechtsvorschriften zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten, um Technologien, die aus ethischer Sicht mit einem hohen Risiko verbunden sind, zu ermitteln und in dem Fall, dass derartige Technologien ermittelt wurden, die Umsetzung der erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zu überwachen;

124. weist darauf hin, dass diese Behörden nicht nur untereinander, sondern auch mit der Europäischen Kommission und den anderen einschlägigen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zusammenarbeiten sollten, um für kohärente länderübergreifende Maßnahmen zu sorgen;

125. schlägt vor, dass im Rahmen dieser Zusammenarbeit gemeinsame Kriterien und ein Antragsverfahren für die Erteilung eines europäischen Zertifikats über die Einhaltung ethischer Grundsätze ausgearbeitet werden, und zwar unter anderem, nachdem eine Person, die eine nicht als risikoreich geltende Technologie entwickelt hat, bereitstellt oder nutzt und sich eine von der jeweiligen nationalen Aufsichtsbehörde vorgenommene positive Bewertung der Einhaltung der Grundsätze bescheinigen lassen möchte, einen entsprechenden Antrag gestellt hat;

126. fordert, dass diese Behörden damit beauftragt werden, den regelmäßigen Austausch mit der Zivilgesellschaft und Innovationen in der Union zu fördern, indem sie Forscher, Entwickler und andere einschlägige Akteure und Unternehmen mit geringerer digitaler Reife, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen oder Start-ups, unterstützen, und zwar insbesondere im Hinblick auf die Sensibilisierung und die Unterstützung in Bezug auf die Entwicklung, Bereitstellung, Schulung und Personalbeschaffung mit dem Ziel, für einen effizienten Technologietransfer und den Zugang zu Technologien, Projekten, Ergebnissen und Netzwerken zu sorgen;

127. fordert, dass alle Mitgliedstaaten ihre spezifischen nationalen Aufsichtsbehörden mit ausreichenden Finanzmitteln ausstatten, und betont, dass die Kapazitäten, Fähigkeiten und Kompetenzen der nationalen Marktüberwachungsbehörden und ihr Wissen in Bezug auf die konkreten Risiken der künstlichen Intelligenz, der Robotik und damit zusammenhängender Technologien verbessert werden müssen;

Koordinierung auf Unionsebene

128. unterstreicht die Bedeutung der Koordinierung auf Unionsebene, wie sie von der Kommission und/oder allen einschlägigen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, die in diesem Zusammenhang benannt werden können, durchgeführt wird, um eine Fragmentierung zu vermeiden und einen harmonisierten Ansatz in der gesamten Union zu gewährleisten; ist der Auffassung, dass sich die Koordinierung auf die Mandate und Maßnahmen der nationalen Aufsichtsbehörden in den einzelnen Mitgliedstaaten gemäß dem vorstehenden Unterabschnitt sowie auf den Austausch bewährter Verfahren zwischen diesen Behörden und auf einen Beitrag zur unionsweiten Zusammenarbeit bei Forschung und Entwicklung in diesem Bereich konzentrieren sollte; fordert die Kommission auf, die geeignetste Lösung zur Strukturierung einer solchen Koordinierung zu bewerten und zu finden; Beispiele für einschlägige bestehende Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union sind die ENISA, der Europäische Datenschutzbeauftragte und der Europäische Bürgerbeauftragte;

129. ist der Auffassung, dass eine solche Koordinierung sowie eine europäische Zertifizierung der Einhaltung ethischer Normen nicht nur der Entwicklung der Industrie der Union und der Innovation in diesem Zusammenhang zugutekäme, sondern auch das Bewusstsein der Bürger für die Chancen und Risiken, die mit diesen Technologien verbunden sind, stärken würde;

130. schlägt die Schaffung eines Kompetenzzentrums vor, das Hochschulen, Forschung, Industrie und einzelne Experten auf Unionsebene zusammenführt, um den Austausch von Wissen und technischem Fachwissen zu fördern und die Zusammenarbeit innerhalb der Union und darüber hinaus zu erleichtern; fordert ferner, dass dieses Kompetenzzentrum Organisationen von Interessenträgern, wie z. B. Verbraucherschutzverbände, einbezieht, um eine breite Vertretung der Verbraucher zu gewährleisten; ist der Auffassung, dass aufgrund der möglichen unverhältnismäßigen Auswirkungen

Dienstag, 20. Oktober 2020

algorithmischer Systeme auf Frauen und Minderheiten die Entscheidungsebenen einer solchen Struktur vielfältig sein und die Gleichstellung der Geschlechter gewährleisten sollten; betont, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer nationalen Marktüberwachungsstrategien Risikomanagementstrategien für KI entwickeln müssen;

131. schlägt vor, dass die Kommission und/oder alle einschlägigen Organe, Einrichtungen sonstigen Stellen der Union, die in diesem Zusammenhang benannt werden können, den nationalen Aufsichtsbehörden jede erforderliche Unterstützung in Bezug auf ihre Rolle als erste Anlaufstelle bei vermuteten Verstößen gegen die rechtlichen Verpflichtungen und ethischen Grundsätze, die im Regelungsrahmen der Union für AI festgelegt sind, einschließlich des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung, gewähren; sie sollte ferner den nationalen Aufsichtsbehörden in den Fällen, in denen diese Konformitätsbewertungen durchführen, jede erforderliche Unterstützung gewähren, um das Recht der Bürger auf Anfechtung und Abhilfe zu unterstützen, und zwar gegebenenfalls durch Unterstützung der Konsultation anderer zuständiger Behörden in der Union, insbesondere des Netzes für die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz und der nationalen Verbraucherschutzstellen, der Organisationen der Zivilgesellschaft und der Sozialpartner in anderen Mitgliedstaaten;

132. erkennt die wertvollen Ergebnisse der hochrangigen Sachverständigengruppe für künstliche Intelligenz an, die sich aus Vertretern der Wissenschaft, der Zivilgesellschaft und der Industrie sowie des Europäischen KI-Allianz zusammensetzt, insbesondere „Die Ethikleitlinien für vertrauenswürdige künstliche Intelligenz“, und meint, dass sie der Kommission und/oder allen einschlägigen Institutionen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, die in diesem Zusammenhang benannt werden können, Fachwissen zur Verfügung stellen könnte;

133. nimmt die Aufnahme KI-bezogener Projekten in das Europäische Programm zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich (EDIDP) zur Kenntnis; ist der Ansicht, dass der künftige Europäische Verteidigungsfonds (EDF) und die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit (PESCO) auch Rahmen für künftige KI-bezogene Projekte bieten könnten, die dazu beitragen könnten, die Bemühungen der Union in diesem Bereich besser zu straffen und gleichzeitig das Ziel der Union, die Menschenrechte, das Völkerrecht und multilaterale Lösungen zu stärken, zu fördern; betont, dass KI-bezogene Projekte mit den umfassenderen zivilen KI-Programmen der Union synchronisiert werden sollten; stellt fest, dass im Einklang mit dem Weißbuch der Europäischen Kommission vom 19. Februar 2020 zur künstlichen Intelligenz Exzellenz- und Testzentren, die sich auf die Forschung und Entwicklung der künstlichen Intelligenz im Bereich der Sicherheit und Verteidigung konzentrieren, mit strengen Spezifikationen eingerichtet werden sollten, die die Beteiligung privater Interessenträger und Investitionen durch sie untermauern;

134. nimmt das Weißbuch der Kommission vom 19. Februar 2020 zur Künstlichen Intelligenz zur Kenntnis und bedauert, dass militärische Aspekte nicht berücksichtigt wurden; fordert die Kommission und den HV/VP auf, auch im Rahmen eines Gesamtkonzepts eine sektorale KI-Strategie für verteidigungsbezogene Tätigkeiten im Rahmen der Union vorzulegen, die sowohl die Achtung der Rechte der Bürger als auch der strategischen Interessen der Union gewährleistet und auf einem kohärenten Ansatz beruht, der von der Einführung KI-gestützter Systeme bis zu ihrer militärischen Nutzung reicht, und innerhalb der hochrangigen Sachverständigengruppe für künstliche Intelligenz eine Arbeitsgruppe für Sicherheit und Verteidigung einzurichten, die sich speziell mit Fragen der Politik und der Investitionen sowie mit ethischen Aspekten der KI befassen sollte; fordert den Rat, die Kommission und den VP/HR auf, zu diesem Zweck einen strukturierten Dialog mit dem Parlament aufzunehmen.

Europäische Zertifizierung der Einhaltung ethischer Grundsätze

135. schlägt vor, dass im Rahmen der Koordinierung auf Unionsebene gemeinsame Kriterien und ein Antragsverfahren für die Erteilung eines europäischen Zertifikats über die Einhaltung ethischer Grundsätze entwickelt werden. Dies könnte auch auf Antrag eines Entwicklers, Betreibers oder Nutzers von Technologien erfolgen, die nicht als mit hohem Risiko behaftet gelten, der anstrebt, dass die positive Konformitätsbewertung durch die jeweilige nationale Aufsichtsbehörde bescheinigt wird;

136. ist der Auffassung, dass ein solches europäisches Zertifikat über die Einhaltung ethischer Grundsätze die Ethik in der gesamten Lieferkette von Ökosystemen künstlicher Intelligenz fördern würde; schlägt daher vor, dass diese Zertifizierung im Falle von Technologien mit hohem Risiko eine zwingende Voraussetzung für die Eignung für öffentliche Beschaffungsverfahren für künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien sein könnte;

Internationale Zusammenarbeit

137. ist der Ansicht, dass es eine wirksame grenzüberschreitende Zusammenarbeit und ethische Normen nur dann geben kann, wenn sich alle Interessenträger dazu verpflichten, die Handlungs- und Kontrollfähigkeit des Menschen, die technische Belastbarkeit und Sicherheit, Transparenz und Rechenschaftspflicht, Vielfalt, Nichtdiskriminierung und Fairness sowie das Gemeinwohl und eine intakte Umwelt sicherzustellen, und die etablierten Grundsätze der Privatsphäre, der Datenverwaltung und des Datenschutzes (insbesondere die in der Verordnung (EU) 2016/679 verankerten Grundsätze) zu achten;

Dienstag, 20. Oktober 2020

138. betont, dass die rechtlichen Verpflichtungen und ethischen Grundsätze der Union im Hinblick auf die Entwicklung, den Einsatz und die Nutzung dieser Technologien Europa zu einem weltweit führenden Akteur im Bereich der künstlichen Intelligenz machen könnten und daher weltweit durch die Zusammenarbeit mit internationalen Partnern gefördert werden sollten, während gleichzeitig der kritische und ethisch fundierte Dialog mit Drittländern, die über alternative Modelle für die Regulierung, Entwicklung und den Einsatz künstlicher Intelligenz verfügen, fortgesetzt werden sollte;

139. erinnert daran, dass die Chancen und Risiken, die mit diesen Technologien verbunden sind, eine globale Dimension haben, da die von ihnen verwendete Software und die von ihnen verwendeten Daten häufig in die Union importiert und aus der Union exportiert werden, und dass daher ein kohärenter Kooperationsansatz auf internationaler Ebene erforderlich ist; fordert die Kommission auf, die Initiative zu ergreifen und zu prüfen, welche bilateralen und multilateralen Verträge und Vereinbarungen angepasst werden sollten, um einen kohärenten Ansatz zu gewährleisten und das europäische Modell der ethischen Konformität weltweit zu fördern;

140. weist auch in diesem Zusammenhang auf den vorstehend genannten Mehrwert der Koordinierung auf Unionsebene hin;

141. fordert, dass Synergien und Netzwerke zwischen den verschiedenen europäischen Forschungszentren für KI sowie anderen multilateralen Foren geschaffen werden, darunter der Europarat, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO), die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), die Welthandelsorganisation und die Internationale Fernmeldeunion (ITU), um ihre Bemühungen aufeinander abzustimmen und die Entwicklung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien besser zu koordinieren;

142. betont, dass die Union eine Vorreiterrolle bei der Unterstützung multilateraler Bemühungen im Rahmen der Gruppe von Regierungssachverständigen für das Übereinkommen der Vereinten Nationen über bestimmte konventionelle Waffen und anderer einschlägiger Foren spielen muss, um einen wirksamen internationalen Regelungsrahmen zu erörtern, der eine wirksame menschliche Kontrolle über autonome Waffensysteme gewährleistet, damit diese Technologien beherrscht werden können, indem in Absprache mit dem Militär, der Industrie, den Strafverfolgungsbehörden, der Wissenschaft und den Akteuren der Zivilgesellschaft klar definierte, auf Benchmarks beruhende Verfahren eingeführt und Rechtsvorschriften für ihre ethische Nutzung erlassen werden, um die damit verbundenen ethischen Aspekte zu verstehen und die inhärenten Risiken solcher Technologien einzudämmen und ihre Nutzung für böswillige Zwecke zu verhindern;

143. erkennt die Rolle der NATO bei der Förderung der euro-atlantischen Sicherheit an und fordert Zusammenarbeit innerhalb der NATO, um gemeinsame Standards und die Interoperabilität von KI-Systemen im Verteidigungsbereich zu erreichen; betont, dass die transatlantischen Beziehungen für die Erhaltung gemeinsamer Werte und für die Bekämpfung künftiger und sich abzeichnender Bedrohungen wichtig sind;

144. betont, wie wichtig es ist, einen ethischen Verhaltenskodex als Grundlage für den Einsatz KI-gestützter waffenfähiger Systeme in militärischen Operationen, ähnlich dem bestehenden Regelungsrahmen, mit dem der Einsatz chemischer und biologischer Waffen verboten wird, zu schaffen; ist der Ansicht, dass die Kommission die Schaffung von Standards für den Einsatz von KI-gestützten Waffensystemen in der Kriegsführung im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht in die Wege leiten sollte und dass die Union die internationale Übernahme solcher Standards anstreben sollte; ist der Ansicht, dass die Union mit gleichgesinnten Partnern wie der G7, der G20 und der OECD in internationalen Foren Diplomatie im Bereich der KI betreiben sollte;

Schlussaspekte

145. kommt im Anschluss an die obigen Überlegungen zu Aspekten im Zusammenhang mit der ethischen Dimension der künstlichen Intelligenz, der Robotik und damit zusammenhängender Technologien zu dem Schluss, dass die rechtlichen und ethischen Dimensionen in einem wirksamen, zukunftsorientierten und umfassenden Regelungsrahmen auf Unionsebene verankert werden sollten, der von den zuständigen nationalen Behörden unterstützt und von der Kommission und/oder allen einschlägigen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, die in diesem Zusammenhang benannt werden können, koordiniert und verstärkt werden sollte, regelmäßig von dem oben genannten Exzellenzzentrum unterstützt sowie innerhalb des Binnenmarkts gebührend respektiert und zertifiziert werden sollte;

146. verlangt von der Kommission, gemäß dem Verfahren nach Artikel 225 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf der Grundlage von Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und auf der Grundlage der im Anhang aufgeführten ausführlichen Empfehlungen einen Vorschlag für eine Verordnung über ethische Grundsätze für die Entwicklung, den Einsatz und die Nutzung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien vorzulegen; weist darauf hin, dass der Vorschlag die sektorspezifischen Rechtsvorschriften nicht untergraben, sondern nur ermittelte Schlupflöcher schließen sollte;

Dienstag, 20. Oktober 2020

147. empfiehlt, dass die Kommission nach Konsultation aller relevanten Interessenträger erforderlichenfalls das bestehende Unionsrecht, das auf künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien anwendbar ist, überprüft, um die Schnelligkeit ihrer Entwicklung im Einklang mit den im Anhang aufgeführten Empfehlungen zu berücksichtigen und eine Überregulierung, auch für KMU, zu vermeiden;

148. ist der Auffassung, dass eine regelmäßige Bewertung und erforderlichenfalls eine Überprüfung des Rechtsrahmens der Union in Bezug auf künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien von wesentlicher Bedeutung sein wird um sicherzustellen, dass die anwendbaren Rechtsvorschriften mit dem raschen Tempo des technologischen Fortschritts Schritt halten können;

149. ist der Auffassung, dass der geforderte Gesetzgebungsvorschlag finanzielle Auswirkungen hätte, wenn eine europäische Einrichtung mit den vorgenannten Koordinierungsfunktionen betraut würde und die erforderlichen technischen Mittel und Humanressourcen zur Erfüllung der ihr neu zugewiesenen Aufgaben erhalte;

o

o o

150. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und die als Anlage beigefügten ausführlichen Empfehlungen der Kommission und dem Rat zu übermitteln.

Dienstag, 20. Oktober 2020

ANLAGE ZUR ENTSCHEIDUNG:

AUSFÜHRLICHE EMPFEHLUNGEN ZUM INHALT DES ANGEFORDERTEN VORSCHLAGS

A. GRUNDSÄTZE UND ZIELE DES GEFORDERTEN VORSCHLAGS

I. Die wesentlichen Grundsätze und Ziele des Vorschlags bestehen darin,

- auf allen Ebenen der beteiligten Interessenträger und der Gesellschaft Vertrauen in künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien aufzubauen, insbesondere wenn diese als mit hohem Risiko behaftet gelten,
- die Entwicklung künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängender Technologien in der Union zu unterstützen, unter anderem durch Unterstützung von Unternehmen, Start-up-Unternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen bei der Bewertung und sicheren Bewältigung aktueller und künftiger regulatorischer Anforderungen und Risiken während des Innovations- und Geschäftsentwicklungsprozesses und in der darauffolgenden Phase der Nutzung durch Gewerbetreibende und Privatpersonen, indem die Belastung und der bürokratische Aufwand minimiert werden;
- den Einsatz von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien in der Union zu unterstützen, indem ein angemessener und verhältnismäßiger Regelungsrahmen geschaffen wird, der unbeschadet bestehender oder künftiger sektoraler Rechtsvorschriften gelten sollte, mit dem Ziel, Rechtssicherheit und Innovation zu fördern und gleichzeitig die Grundrechte und den Verbraucherschutz zu gewährleisten;
- die Nutzung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien in der Union zu fördern, indem sichergestellt wird, dass sie ethisch verantwortungsvoll in einer Weise entwickelt, eingesetzt und genutzt werden, die mit ethischen Grundsätzen vereinbar ist;
- Transparenz und einen besseren Informationsfluss unter den Bürgern und innerhalb von Organisationen zu fördern, die künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien entwickeln, einsetzen oder nutzen, damit sichergestellt wird, dass diese Technologien dem Unionsrecht, den Grundrechten und den Grundwerten sowie den ethischen Grundsätzen des geforderten Vorschlags für eine Verordnung entsprechen.

II. Der Vorschlag besteht aus folgenden Elementen:

- einer „Verordnung über ethische Grundsätze für die Entwicklung, den Einsatz und die Nutzung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien“;
- der Koordinierungsrolle auf Unionsebene durch die Kommission und/oder alle einschlägigen Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, die in diesem Zusammenhang benannt werden können, und einer europäischen Zertifizierung über ethische Konformität;
- der unterstützenden Rolle der Kommission;
- der Rolle der „Aufsichtsbehörde“ in jedem Mitgliedstaat um sicherzustellen, dass für künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien ethische Grundsätze gelten;
- der Einbeziehung und Konsultation relevanter Forschungs- und Entwicklungsprojekte und betroffener Interessenträger, einschließlich Neugründungen, kleiner und mittlerer Unternehmen, Gewerbebetriebe, Sozialpartner und anderer Vertreter der Zivilgesellschaft, sowie der Bereitstellung von Unterstützung für diese Projekte;
- einem Anhang mit einer erschöpfenden und kumulativen Liste von Sektoren sowie Verwendungen und Zwecken mit hohem Risiko.

III. Die Grundlage für die „Verordnung über ethische Grundsätze für die Entwicklung, den Einsatz und die Nutzung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien“ bilden folgende Grundsätze:

- vom Menschen geschaffene und vom Menschen gesteuerte künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien, bei denen der Mensch im Mittelpunkt steht;
- eine obligatorische Konformitätsbewertung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien mit hohem Risiko;

Dienstag, 20. Oktober 2020

- Sicherheit, Transparenz und Rechenschaftspflicht;
- Schutz- und Abhilfemaßnahmen gegen Voreingenommenheit und Diskriminierung;
- Recht auf Abhilfe;
- soziale Verantwortung und Gleichstellung der Geschlechter bei künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien;
- ökologisch nachhaltige künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien;
- Achtung der Privatsphäre und Einschränkungen bei der Nutzung von Biometrie;
- verantwortungsvolle Führung im Zusammenhang mit künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien, einschließlich der von diesen Technologien genutzten oder erstellten Daten.

IV. Für die Zwecke der Koordinierung auf Unionsebene sollten die Kommission und/oder alle einschlägigen Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, die in diesem Zusammenhang benannt werden können, folgende Hauptaufgaben wahrnehmen:

- Zusammenarbeit bei der Überwachung der Umsetzung des geforderten Verordnungsvorschlags und der einschlägigen sektoralen Rechtsvorschriften der Union;
- Zusammenarbeit bei der Herausgabe von Leitlinien für die kohärente Anwendung des geforderten Verordnungsvorschlags, d. h. der Anwendung der Kriterien für künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien, die als mit hohem Risiko behaftet anzusehen sind, und der Liste der Sektoren sowie Verwendungen und Zwecke mit hohem Risiko im Anhang zu der Verordnung;
- Zusammenarbeit mit der „Aufsichtsbehörde“ in jedem Mitgliedstaat bei der Entwicklung eines europäischen Zertifikats über die Einhaltung ethischer Grundsätze und rechtlicher Verpflichtungen, wie sie in dem geforderten Verordnungsvorschlag und im einschlägigen Unionsrecht festgelegt sind, sowie bei der Entwicklung eines Antragsverfahrens für jeden Entwickler, Betreiber oder Nutzer von Technologien, die nicht als mit hohem Risiko behaftet gelten, der anstrebt, dass bescheinigt wird, dass er mit dem angeforderten Verordnungsvorschlag im Einklang steht;
- Zusammenarbeit im Hinblick auf die Unterstützung der sektor- und grenzübergreifenden Zusammenarbeit durch regelmäßigen Austausch mit den betroffenen Interessenträgern und der Zivilgesellschaft in der EU und weltweit, insbesondere mit Unternehmen, Sozialpartnern, Forschern und zuständigen Behörden, auch im Hinblick auf die Entwicklung technischer Normen auf internationaler Ebene;
- Zusammenarbeit mit der „Aufsichtsbehörde“ in jedem Mitgliedstaat bei der Festlegung verbindlicher Leitlinien für die Methodik, die für die von jeder „Aufsichtsbehörde“ durchzuführende Konformitätsbewertung anzuwenden ist;
- Zusammenarbeit hinsichtlich der Kontakte zu der „Aufsichtsbehörde“ in jedem Mitgliedstaat und bei der Koordinierung ihres Mandats und ihrer Aufgaben;
- Zusammenarbeit bei der Sensibilisierung, der Bereitstellung von Informationen und dem Austausch mit Entwicklern, Betreibern und Nutzern in der gesamten Union;
- Zusammenarbeit bei der Schärfung des Bewusstseins, der Bereitstellung von Informationen, der Förderung der digitalen Kompetenz, der Ausbildung und der Fertigkeiten sowie beim Austausch mit Designern, Entwicklern, Betreibern, Bürgern, Nutzern und institutionellen Einrichtungen in der gesamten Union und auf internationaler Ebene;
- Zusammenarbeit bei der Koordinierung eines gemeinsamen Rahmens für die Steuerung der Entwicklung, des Einsatzes und der Nutzung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien, die von der „Aufsichtsbehörde“ in jedem Mitgliedstaat umzusetzen ist;
- Zusammenarbeit im Hinblick darauf, durch die Förderung des Informationsaustauschs und die Unterstützung der Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses im Binnenmarkt als Zentrum für Fachwissen zu dienen;
- Zusammenarbeit bei der Einrichtung einer Arbeitsgruppe für Sicherheit und Verteidigung.

Dienstag, 20. Oktober 2020

V. Darüber hinaus sollte die Kommission die folgenden Aufgaben wahrnehmen:

- Erstellung und anschließende Aktualisierung einer gemeinsamen Liste der in der Union ermittelten Technologien mit hohem Risiko mittels delegierter Rechtsakte in Zusammenarbeit mit der „Aufsichtsbehörde“ in jedem Mitgliedstaat;
- Aktualisierung der im Anhang der Verordnung vorgesehenen Liste durch delegierte Rechtsakte.

VI. Die „Aufsichtsbehörde“ in jedem Mitgliedstaat sollte die folgenden Hauptaufgaben wahrnehmen:

- Beitrag zur kohärenten Anwendung des im Verordnungsvorschlag festgelegten Regelungsrahmens in Zusammenarbeit mit der „Aufsichtsbehörde“ in den anderen Mitgliedstaaten sowie mit anderen Behörden, die für die Durchführung der sektorbezogenen Rechtsvorschriften zuständig sind, der Kommission und/oder allen einschlägigen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, die in diesem Zusammenhang benannt werden können, namentlich hinsichtlich der Anwendung der Kriterien für die Risikobewertung, die in dem geforderten Verordnungsvorschlag vorgesehen sind, und der Liste der Sektoren sowie Verwendungen und Zwecke mit hohem Risiko, die in ihrem Anhang aufgeführt sind, sowie der nachfolgenden Überwachung der Durchführung der erforderlichen und geeigneten Maßnahmen, wenn als Ergebnis einer solchen Anwendung Technologien mit hohem Risiko ermittelt werden;
- Beurteilung der Frage, ob künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien, einschließlich Software, Algorithmen und Daten, die in der Union entwickelt, eingesetzt und verwendet werden, gemäß den Risikobewertungskriterien, die in dem geforderten Verordnungsvorschlag und in der Liste in seinem Anhang vorgesehen sind, als Technologien mit hohem Risiko anzusehen sind;
- Ausstellung eines europäischen Zertifikats über die Einhaltung ethischer Grundsätze und rechtlicher Verpflichtungen, wie sie in dem geforderten Verordnungsvorschlag festgelegt sind, und des einschlägigen Unionsrechts, auch als Ergebnis eines Antragsverfahrens für jeden Entwickler, Betreiber oder Nutzer von Technologien, die nicht als Technologien mit hohem Risiko gelten, der anstrebt, dass bescheinigt wird, dass er mit dem angeforderten Verordnungsvorschlag im Einklang steht, wie er von der Kommission und/oder den in diesem Zusammenhang gegebenenfalls benannten einschlägigen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union ausgearbeitet wurde;
- Bewertung und Überwachung der Frage, ob sie mit den ethischen Grundsätzen und rechtlichen Verpflichtungen, wie sie in dem geforderten Verordnungsvorschlag und den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union festgelegt sind, im Einklang stehen;
- Übernahme der Verantwortung für die Festlegung und Umsetzung von Standards für die Steuerung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien, unter anderem durch Kontakte zu und Aufrechterhaltung eines regelmäßigen Dialogs mit allen relevanten Interessenträgern und Vertretern der Zivilgesellschaft; zu diesem Zweck Zusammenarbeit mit der Kommission und/oder allen einschlägigen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, die in diesem Zusammenhang im Hinblick auf die Koordinierung eines gemeinsamen Rahmens auf Unionsebene benannt werden können;
- Sensibilisierung der Öffentlichkeit, Bereitstellung von Informationen über künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien und Unterstützung der Schulung von Angehörigen einschlägiger Berufe, auch im Justizwesen, wodurch Bürger und Arbeitnehmer mit den für einen gerechten Übergang erforderlichen digitalen Kenntnissen, Fähigkeiten und Werkzeugen ausgestattet werden;
- Funktion als erste Anlaufstelle in Fällen eines mutmaßlichen Verstoßes gegen die rechtlichen Verpflichtungen und ethischen Grundsätze, die in dem geforderten Verordnungsvorschlag dargelegt sind, und Durchführung einer Konformitätsbewertung in solchen Fällen. Im Zusammenhang mit dieser Konformitätsbewertung kann sie andere zuständige Behörden in der Union konsultieren und/oder informieren, insbesondere das Kooperationsnetz für Verbraucherschutz, nationale Verbraucherschutzverbände, Organisationen der Zivilgesellschaft und Sozialpartner.

VII. Die Schlüsselrolle der Interessenträger sollte darin bestehen, mit der Kommission und/oder allen einschlägigen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, die in diesem Zusammenhang benannt werden können, sowie mit der „Aufsichtsbehörde“ in jedem Mitgliedstaat in Kontakt zu treten.

Dienstag, 20. Oktober 2020

B. WORTLAUT DES GEFORDERTEN VORSCHLAGS

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über ethische Grundsätze für die Entwicklung, den Einsatz und die Nutzung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entwicklung, der Einsatz und die Nutzung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien, einschließlich der von solchen Technologien verwendeten oder produzierten Software, Algorithmen und Daten, sollten auf dem Wunsch beruhen, der Gesellschaft zu dienen. Mit solchen Technologien können Chancen und Risiken verbunden sein, die durch einen umfassenden Regelungsrahmen auf Unionsebene behandelt und geregelt werden sollten, der ethischen Grundsätzen Rechnung trägt, die vom Zeitpunkt der Entwicklung und des Einsatzes solcher Technologien bis zu ihrer Nutzung einzuhalten sind.
- (2) Die Einhaltung eines solchen Regelungsrahmens hinsichtlich der Entwicklung, des Einsatzes und der Nutzung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien, einschließlich der Software, der Algorithmen und der Daten, die von solchen Technologien in der Union verwendet oder produziert werden, sollte ein Niveau erreichen, das in allen Mitgliedstaaten gleichwertig ist, um die Chancen solcher Technologien effizient zu nutzen und die Risiken konsequent einzudämmen sowie eine Fragmentierung der Vorschriften zu vermeiden. Es sollte dafür Sorge getragen werden, dass die Anwendung der in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften in der gesamten Union einheitlich erfolgt.
- (3) In diesem Zusammenhang stellt die derzeitige Vielfalt der in der Union zu befolgenden Vorschriften und Verfahren ein erhebliches Risiko der Fragmentierung des Binnenmarkts und für den Schutz des Wohlergehens und des Wohlstands sowohl des Einzelnen als auch der Gesellschaft sowie für die kohärente Ausschöpfung des vollen Potenzials dar, das künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien im Hinblick auf die Förderung von Innovation und die Sicherung dieses Wohlergehens und Wohlstands haben. Eine unterschiedliche Berücksichtigung der diesen Technologien inhärenten ethischen Dimension durch die Entwickler, Betreiber und Nutzer kann dazu führen, dass sie innerhalb der Union nicht frei entwickelt, eingesetzt oder genutzt werden, und derartige Unterschiede können ein Hindernis für gleiche Wettbewerbsbedingungen, das Streben nach technologischem Fortschritt und die Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten auf Unionsebene darstellen, den Wettbewerb verzerren und die Behörden in der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß dem Unionsrecht behindern. Darüber hinaus führt das Fehlen eines gemeinsamen Regelungsrahmens, der ethischen Grundsätzen Ausdruck verleiht, für die Entwicklung, den Einsatz und die Nutzung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien zu Rechtsunsicherheit für alle Beteiligten, d. h. Entwickler, Betreiber und Nutzer.
- (4) Nichtsdestoweniger sollte diese Verordnung zwar zu einem kohärenten Ansatz auf Unionsebene beitragen und innerhalb der von ihr gesetzten Grenzen einen Spielraum für die Umsetzung durch die Mitgliedstaaten schaffen, auch im Hinblick darauf, wie das Mandat ihrer jeweiligen nationalen Aufsichtsbehörde im Hinblick auf das mit ihr zu erreichende Ziel, wie es hier dargelegt ist, wahrzunehmen ist.
- (5) Diese Verordnung gilt unbeschadet bestehender oder künftiger sektoraler Rechtsvorschriften. Sie sollte im Hinblick auf ihr Ziel verhältnismäßig sein, um die Innovation in der Union nicht übermäßig zu behindern, und mit einem risikobasierten Ansatz im Einklang stehen.

Dienstag, 20. Oktober 2020

- (6) Der geographische Geltungsbereich eines solchen Rahmens sollte alle Komponenten von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien im Zuge ihrer Entwicklung, ihres Einsatzes und ihrer Nutzung in der Union umfassen, auch in Fällen, in denen ein Teil der Technologien unter Umständen außerhalb der Union angesiedelt sein oder keinen spezifischen oder einzelnen Standort haben könnte, wie z. B. im Falle von Cloud-Computing-Diensten.
- (7) In der Union bedarf es eines gemeinsamen Verständnisses von Begriffen wie künstliche Intelligenz, Robotik, damit zusammenhängende Technologien und Biometrie, damit ein einheitlicher Regulierungsansatz und damit Rechtssicherheit für Bürger wie auch für Unternehmen ermöglicht wird. Sie sollten technologieneutral sein und bei Bedarf einer Überprüfung unterzogen werden.
- (8) Darüber hinaus muss die Tatsache berücksichtigt werden, dass es Technologien im Zusammenhang mit künstlicher Intelligenz und Robotik gibt, die Software in die Lage versetzen, physische oder virtuelle Prozesse mit einem unterschiedlichen Grad an Autonomie⁽¹⁾ zu steuern. Zum Beispiel wurden für das automatisierte Fahren von Fahrzeugen sechs Stufen der Fahrautomatisierung durch die internationale SAE-Norm J3016 vorgeschlagen.
- (9) Die Entwicklung, der Einsatz und die Nutzung künstlicher Intelligenz, der Robotik und damit zusammenhängender Technologien, einschließlich der Software, der Algorithmen und der Daten, die von diesen Technologien verwendet oder erzeugt werden, sollten die menschlichen Fähigkeiten ergänzen, nicht ersetzen, und sicherstellen, dass ihre Ausführung nicht gegen die besten Interessen der Bürger verstößt und dass sie mit dem Unionsrecht, den Grundrechten, wie sie in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union („Charta“) festgelegt sind, der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und anderen in der Union geltenden europäischen und internationalen Instrumenten in Einklang steht.
- (10) Von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien getroffene oder darauf gestützte Entscheidungen sollten einer maßgeblichen Überprüfung, Beurteilung, Intervention und Kontrolle durch den Menschen unterliegen. Die technische und betriebliche Komplexität solcher Technologien sollte niemals verhindern, dass ihr Betreiber oder Nutzer in Fällen, in denen die Einhaltung des Unionsrechts und der in dieser Verordnung festgelegten ethischen Grundsätze und rechtlichen Verpflichtungen gefährdet ist, in der Lage ist, zumindest eine ausfallsichere Abschaltung auszulösen, ihren Betrieb zu ändern oder anzuhalten oder zu einem früheren Zustand zurückzukehren, der sichere Funktionalitäten wiederherstellt.
- (11) Künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien, deren Entwicklung, Einsatz und Nutzung ein erhebliches Risiko der Verletzung oder Schädigung von Einzelpersonen oder der Gesellschaft unter Verstoß gegen die im Unionsrecht verankerten Grundrechte und Sicherheitsvorschriften mit sich bringen, sollten als Technologien mit hohem Risiko betrachtet werden. Um sie als solche zu bewerten, sollten der Sektor, in dem sie entwickelt, eingesetzt oder verwendet werden, ihr spezifischer Einsatz oder Zweck und die Schwere der zu erwartenden Verletzung oder Schädigung berücksichtigt werden. Der Schweregrad sollte auf der Grundlage des Ausmaßes der potentiellen Verletzung oder Schädigung, der Anzahl der betroffenen Personen, des Gesamtwertes des verursachten Schadens und des Schadens für die Gesellschaft als Ganzes bestimmt werden. Schwere Arten von Verletzungen und Schäden sind beispielsweise Verletzungen von Kinder-, Verbraucher- oder Arbeitnehmerrechten, die aufgrund ihres Umfangs, der Zahl der betroffenen Kinder, Verbraucher oder Arbeitnehmer oder ihrer Auswirkungen auf die Gesellschaft als Ganzes ein erhebliches Risiko der Verletzung von Grundrechten und Sicherheitsvorschriften, wie sie im Unionsrecht festgelegt sind, mit sich bringen. Diese Verordnung sollte eine erschöpfende und kumulative Liste von Sektoren sowie Verwendungen und Zwecken mit hohem Risiko enthalten.
- (12) Die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen, insbesondere in Bezug auf Technologien mit hohem Risiko, sollten nur für künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien gelten, einschließlich Software, Algorithmen und Daten, die von solchen Technologien verwendet oder produziert werden, die nach der in dieser Verordnung vorgesehenen Risikobewertung als Technologien mit hohem Risiko gelten. Diese Verpflichtungen sind unbeschadet der allgemeinen Verpflichtung einzuhalten, dass generell künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien, einschließlich Software, Algorithmen und Daten, die von diesen Technologien verwendet oder erzeugt werden, in der Union in einer Weise, bei der der Mensch im Mittelpunkt steht, und auf der Grundlage der Grundsätze der menschlichen Autonomie und der menschlichen Sicherheit im Einklang mit dem Unionsrecht und unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte wie der Menschenwürde, des Rechts auf Freiheit und Sicherheit und des Rechts auf Unversehrtheit der Person entwickelt, eingesetzt und genutzt werden sollten.

⁽¹⁾ Für das autonome Fahren von Fahrzeugen wurden mit dem Standard J3016 von SAE International, der letztmals im Jahr 2018 auf J3016_201806 aktualisiert wurde, sechs Stufen der Fahrzeugautomatisierung vorgeschlagen. https://www.sae.org/standards/content/j3016_201806/

Dienstag, 20. Oktober 2020

- (13) Technologien mit hohem Risiko sollten die Grundsätze der Sicherheit, Transparenz, Rechenschaftspflicht, Unvoreingenommenheit oder Nichtdiskriminierung, der sozialen Verantwortung und der Gleichstellung der Geschlechter, des Rechts auf Rechtsbehelfe, der ökologischen Nachhaltigkeit, der Privatsphäre und der verantwortungsvollen Steuerung achten, nachdem die nationale Aufsichtsbehörde eine unparteiische, objektive und externe Risikobewertung gemäß den in dieser Verordnung und in der Liste im Anhang festgelegten Kriterien vorgenommen hat. Bei dieser Bewertung sollten die Ansichten und eine etwaige Selbstbewertung des Entwicklers oder Betreibers berücksichtigt werden.
- (14) Die Kommission und/oder alle einschlägigen Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union, die zu diesem Zweck benannt werden können, sollten unverbindliche Durchführungsleitlinien für Entwickler, Betreiber und Nutzer zur Methodik für die Einhaltung dieser Verordnung ausarbeiten. Dabei sollten sie relevante Interessenträger konsultieren.
- (15) Es sollte innerhalb der Union Kohärenz bestehen, wenn es um die Risikobewertung dieser Technologien geht, insbesondere für den Fall, dass sie sowohl im Lichte dieser Verordnung als auch im Einklang mit den geltenden sektorspezifischen Rechtsvorschriften bewertet werden. Dementsprechend sollten die nationalen Aufsichtsbehörden andere Behörden, die Risikobewertungen im Einklang mit etwaigen sektorspezifischen Rechtsvorschriften durchführen, informieren, wenn diese Technologien im Anschluss an die in dieser Verordnung vorgesehene Risikobewertung als mit einem hohen Risiko behaftet eingestuft werden.
- (16) Damit risikoreiche künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien, einschließlich der von diesen Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, vertrauenswürdig sind, sollten sie auf sichere, transparente und verantwortliche Weise im Einklang mit den Sicherheitsmerkmalen Robustheit, Widerstandsfähigkeit, Sicherheit, Genauigkeit und Fehlererkennung, Erklärbarkeit, Interpretierbarkeit, Überprüfbarkeit, Transparenz und Identifizierbarkeit sowie in einer Weise entwickelt, eingesetzt und genutzt werden, die es ermöglicht, dass bei Nichtbeachtung dieser Merkmale die entsprechenden Funktionen deaktiviert oder auf einen vorherigen Status zurückgestellt werden und somit eine sichere Funktionsweise wiederhergestellt wird. Die Transparenz sollte dadurch sichergestellt werden, dass den Behörden, wenn unbedingt erforderlich, Zugang zu Technologie, Daten und Computersystemen gewährt wird, die diesen Technologien zugrunde liegen.
- (17) Entwickler, Betreiber und Nutzer von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien, insbesondere Hochrisikotechnologien, sind in unterschiedlichem Maß für die Einhaltung der Grundsätze von Sicherheit, Transparenz und Rechenschaftspflicht verantwortlich, und zwar je nach ihrer Beteiligung an den betreffenden Technologien, einschließlich der von diesen Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten. Entwickler sollten sicherstellen, dass die betreffenden Technologien in Übereinstimmung mit den in dieser Verordnung festgelegten Sicherheitsmerkmalen entworfen und entwickelt werden; Betreiber und Nutzer sollten die betreffenden Technologien unter umfassender Beachtung dieser Merkmale einsetzen und nutzen. Zu diesem Zweck sollten Entwickler von Hochrisikotechnologien die Risiken des Missbrauchs, mit dem im Hinblick auf die von ihnen entwickelten Technologien nach vernünftigem Ermessen zu rechnen ist, bewerten und antizipieren. Sie müssen auch sicherstellen, dass die von ihnen entwickelten Systeme so weit wie möglich und durch geeignete Mittel, wie beispielsweise Mitteilungen zum Haftungsausschluss, die Wahrscheinlichkeit von Fehlern oder Ungenauigkeiten anzeigen.
- (18) Entwickler und Betreiber sollten den Nutzern gemäß der vertraglichen Vereinbarung oder der im Unionsrecht oder nationalen Recht festgelegten Verpflichtung alle späteren Aktualisierungen der betreffenden Technologien — insbesondere der Software — zur Verfügung stellen. Außerdem sollten, sofern dies aufgrund einer Risikobewertung angezeigt ist, Entwickler und Betreiber von Hochrisikotechnologien die einschlägigen Unterlagen über den Einsatz der betreffenden Technologien und die entsprechenden Sicherheitsanweisungen, einschließlich — wo dies unbedingt erforderlich ist sowie unter uneingeschränkter Achtung der Rechtsvorschriften der Union zu Datenschutz, dem Schutz der Privatsphäre, den Rechten des geistigen Eigentums und Handelsgeheimnissen — des Quellcodes, der Entwicklungsinstrumente und der vom System verwendeten Daten, den Behörden zur Verfügung zu stellen.
- (19) Menschen können zu Recht erwarten, dass die von ihnen genutzte Technologie auf angemessene Weise funktioniert und ihr Vertrauen rechtfertigt. Das Vertrauen der Bürger in künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien, einschließlich der von diesen Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, hängt vom Verständnis und Begreifen der technischen Prozesse ab. Das Maß an Erklärbarkeit solcher Prozesse sollte vom Kontext dieser technischen Prozesse und von der Schwere der Folgen von fehlerhaften oder ungenauen Ergebnissen abhängen und muss so hoch sein, dass sie angefochten werden können und Wiedergutmachung verlangt werden kann. Mit Blick auf eine etwaige Unverständlichkeit dieser Technologien sollten Überprüfbarkeit, Rückverfolgbarkeit und Transparenz Abhilfe schaffen.

Dienstag, 20. Oktober 2020

- (20) Das Vertrauen der Gesellschaft in künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien, einschließlich der von diesen Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, hängt davon ab, inwieweit die Möglichkeit ihrer Bewertung, Überprüfbarkeit und Rückverfolgbarkeit in den betreffenden Technologien gegeben ist. Wenn der Umfang ihrer Beteiligung dies erfordert, sollten Entwickler sicherstellen, dass derartige Technologien so entworfen und entwickelt werden, dass eine solche Bewertung, Überprüfung und Rückverfolgbarkeit möglich ist. Entwickler, Betreiber und Nutzer sollten im Rahmen der technischen Möglichkeiten dafür Sorge tragen, dass künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien unter vollständiger Einhaltung der Transparenzanforderungen eingesetzt und genutzt werden und dabei eine Überprüfung und Rückverfolgbarkeit möglich ist.
- (21) Zur Sicherstellung der Transparenz und Rechenschaftspflicht sollten die Bürger darüber informiert werden, wenn ein System künstliche Intelligenz nutzt, wenn Systeme der künstlichen Intelligenz ein Produkt oder eine Dienstleistung für ihre Nutzer personalisieren, ob die Personalisierung ausgeschaltet oder eingeschränkt werden kann und ob eine Technologie vorliegt, die automatisierte Entscheidungen trifft. Ferner sollten Transparenzmaßnahmen, soweit dies technisch möglich ist, mit klaren und verständlichen Erläuterungen zu den genutzten Daten sowie zum Algorithmus, seinem Zweck, seinen Ergebnissen und seinen möglichen Gefahren einhergehen.
- (22) Verzerrungen und Diskriminierungen durch Software, Algorithmen und Daten sind rechtswidrig und sollten dadurch beseitigt werden, dass die Prozesse, durch die diese Software, Algorithmen und Daten entworfen und eingesetzt werden, reguliert werden. Verzerrungen können sowohl von Entscheidungen, die sich auf automatisierte Systeme stützen oder von diesen getroffen werden, als auch von Datensätzen stammen, auf denen diese Entscheidungen beruhen oder mit denen das System trainiert wird.
- (23) Software, Algorithmen und Daten, die von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien genutzt oder erstellt werden, sollten als verzerrt betrachtet werden, wenn sie beispielsweise auf der Grundlage einer befangenen persönlichen oder sozialen Wahrnehmung und der anschließenden Verarbeitung von Daten zu den Eigenschaften einer Person oder Personengruppe suboptimale Ergebnisse in Bezug diese Person oder Personengruppe anzeigen.
- (24) Entsprechend dem Unionsrecht sollten Software, Algorithmen und Daten, die von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien genutzt oder erstellt werden, als diskriminierend angesehen werden, wenn sie Ergebnisse hervorbringen, die unverhältnismäßige negative Auswirkungen auf eine Person oder Personengruppe haben und zu einer unterschiedlichen Behandlung einer Person oder Personengruppe führen, unter anderem dadurch, dass die Person oder Personengruppe etwa aufgrund ihrer persönlichen Eigenschaften ohne objektive oder angemessene Rechtfertigung und unabhängig davon, ob die Technologien als neutral beschrieben werden, gegenüber anderen benachteiligt wird.
- (25) Entsprechend dem Unionsrecht sind legitime Ziele, die nach dieser Verordnung möglicherweise eine unterschiedliche Behandlung von Personen oder Personengruppen objektiv rechtfertigen könnten, der Schutz der öffentlichen Sicherheit, die Gefahrenabwehr und der Schutz der Gesundheit, die Verhütung von Straftaten, der Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten, eine gerechte Vertretung sowie objektive Erfordernisse im Hinblick auf die Ausübung einer Berufstätigkeit.
- (26) Künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien, einschließlich der von solchen Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, sollten zu nachhaltigem Fortschritt beitragen. Diese Technologien sollten den Belangen des Umweltschutzes oder des ökologischen Wandels nicht zuwiderlaufen. Sie könnten eine wichtige Funktion einnehmen, wenn es darum geht, die von den Vereinten Nationen festgelegten Ziele für nachhaltige Entwicklung zu verwirklichen, damit künftige Generationen sich positiv entfalten können. Diese Technologien können die Überwachung angemessener Fortschritte auf der Grundlage von Indikatoren für Nachhaltigkeit und sozialen Zusammenhalt sowie durch den Einsatz verantwortungsvoller Forschungs- und Innovationsinstrumente unterstützen, die die Mobilisierung von Mitteln seitens der Union und ihrer Mitgliedstaaten erfordern, damit Projekte, die diesen Zielen dienen, unterstützt werden und in sie investiert wird.
- (27) Bei der Entwicklung, dem Einsatz und der Nutzung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien, einschließlich der von solchen Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, sollten dem Einzelnen oder der Gesellschaft in keiner Weise absichtlich Verletzungen oder Schäden zugefügt oder dies bewusst in Kauf genommen werden. Daher sollten insbesondere Hochrisikotechnologien auf sozial verantwortliche Weise entwickelt, eingesetzt und genutzt werden.
- (28) Daher sollten Entwickler, Betreiber und Nutzer in dem Umfang, in dem sie an künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien beteiligt sind, und gemäß den auf EU- und nationaler Ebene geltenden Haftungsregelungen für alle Verletzungen oder Schäden verantwortlich gemacht werden, die dem Einzelnen und der Gesellschaft zugefügt werden.

Dienstag, 20. Oktober 2020

- (29) Insbesondere sollten die Entwickler, die Entscheidungen treffen, die den Verlauf oder die Art und Weise der Entwicklung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien bestimmen und steuern, sowie die Betreiber, die in einer kontrollierenden oder verwaltungsbezogenen Funktion an ihrem Einsatz beteiligt sind, indem sie Entscheidungen hinsichtlich eines solchen Einsatzes treffen und die Kontrolle über die damit verbundenen Risiken ausüben oder von einem solchen Einsatz profitieren, generell als verantwortlich dafür angesehen werden, das Auftreten solcher Verletzungen oder Schäden zu vermeiden, indem sie während des Entwicklungsprozesses angemessene Maßnahmen ergreifen bzw. während der Einsatzphase diese Maßnahmen konsequent beachten.
- (30) Sozial verantwortliche künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien, einschließlich der von solchen Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, können als Technologien definiert werden, die dazu beitragen, Lösungen zu finden, die unterschiedliche gesellschaftliche Ziele schützen und fördern, insbesondere die Demokratie, die Gesundheit und den wirtschaftlichen Wohlstand, die Chancengleichheit, die Arbeitnehmer- und soziale Rechte, vielfältige und unabhängige Medien sowie objektive und frei verfügbare Informationen, und somit die öffentliche Debatte, eine hochwertige Bildung, die kulturelle und sprachliche Vielfalt, ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis, digitale Kompetenz, Innovation und Kreativität ermöglichen. Als sozial verantwortlich gelten auch diejenigen Technologien, die unter gebührender Berücksichtigung ihrer letztendlichen Auswirkungen auf das körperliche und geistige Wohlbefinden der Bürger entwickelt, eingesetzt und genutzt werden und weder Hetze noch Gewalt fördern. Die genannten Ziele sollten insbesondere mithilfe von Hochrisikotechnologien erreicht werden.
- (31) Künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien sollten auch mit Blick darauf entwickelt, eingesetzt und genutzt werden, soziale Inklusion, Demokratie, Pluralität, Solidarität, Fairness, Gleichheit und Zusammenarbeit zu fördern, und ihr diesbezügliches Potenzial sollte durch Forschungs- und Innovationsprojekte maximiert und erforscht werden. Die Union und ihre Mitgliedstaaten sollten daher ihre Ressourcen in den Bereichen Kommunikation, Verwaltung und Finanzen mobilisieren, um derartige Projekte zu unterstützen und in sie zu investieren.
- (32) Projekte, die sich auf das Potenzial von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien im Hinblick auf die Frage des sozialen Wohlbefindens beziehen, sollten auf der Grundlage verantwortungsbewusster Forschungs- und Innovationsinstrumente durchgeführt werden, damit die Einhaltung ethischer Grundsätze bei diesen Projekten von Anfang an sichergestellt ist.
- (33) Bei der Entwicklung, dem Einsatz und der Nutzung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien, einschließlich der von solchen Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, sollten deren Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigt werden. Im Einklang mit den Verpflichtungen, die im geltenden Unionsrecht festgelegt sind, sollten solche Technologien während ihres Lebenszyklus und entlang ihrer gesamten Lieferkette keine Umweltschäden verursachen und so entwickelt, eingesetzt und genutzt werden, dass die Umwelt geschont wird, ihre Auswirkungen auf die Umwelt abgemildert und behoben werden, ein Beitrag zum ökologischen Wandel geleistet wird und die Erreichung der Ziele der Klimaneutralität und der Kreislaufwirtschaft unterstützt wird.
- (34) Für die Zwecke dieser Verordnung sollten Entwickler, Betreiber und Nutzer in dem Umfang, in dem sie jeweils an der Entwicklung, dem Einsatz oder der Nutzung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien, die als risikoreich gelten, beteiligt sind, gemäß den geltenden Umwelthaftungsregelungen für sämtliche Umweltschäden verantwortlich gemacht werden.
- (35) Diese Technologien sollten auch mit Blick darauf entwickelt, eingesetzt und genutzt werden, im Einklang mit den im geltenden Unionsrecht festgelegten Verpflichtungen die Verwirklichung von Umweltzielen — wie Verringerung des Abfallaufkommens, Verminderung des CO₂-Fußabdrucks, Bekämpfung des Klimawandels und Schutz der Umwelt — zu unterstützen, und ihr diesbezügliches Potenzial sollte durch Forschungs- und Innovationsprojekte maximiert und erforscht werden. Die Union und die Mitgliedstaaten sollten daher ihre Ressourcen in den Bereichen Kommunikation, Verwaltung und Finanzen mobilisieren, um derartige Projekte zu unterstützen und in sie zu investieren.
- (36) Projekte, die sich auf das Potenzial von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien im Hinblick auf Umweltbelange beziehen, sollten auf der Grundlage verantwortungsvoller Forschungs- und Innovationsinstrumente durchgeführt werden, damit die Einhaltung ethischer Grundsätze bei diesen Projekten von Anfang an sichergestellt ist.

Dienstag, 20. Oktober 2020

- (37) Im Rahmen von in der Union entwickelter, eingesetzter und genutzter künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien, einschließlich der von solchen Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, sollten die Rechte der Unionsbürger auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten uneingeschränkt gewahrt werden. Insbesondere sollten ihre Entwicklung, ihr Einsatz und ihre Nutzung im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ und der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁾ erfolgen.
- (38) Vor allem bei der Nutzung von Fernerkennungstechnologien — wie der Technologie zur Erkennung biometrischer Merkmale, insbesondere der Gesichtserkennung, für die automatische Identifizierung von Personen — sollten die ethischen Grenzen der Nutzung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien, einschließlich der von solchen Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, gebührend berücksichtigt werden. Wenn diese Technologien von Behörden aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses, insbesondere zur Wahrung der Sicherheit von Einzelpersonen und zur Bewältigung nationaler Notfälle — und nicht zur Wahrung der Sicherheit von Eigentum — eingesetzt werden, sollte dieser Einsatz stets offengelegt werden, verhältnismäßig, zielgerichtet, auf bestimmte Zielvorgaben begrenzt und zeitlich beschränkt sein sowie im Einklang mit dem Unionsrecht und unter gebührender Berücksichtigung der Würde und Autonomie des Menschen und der in der Charta verankerten Grundrechte erfolgen. Die Kriterien für solche Systeme und deren Grenzen sollten gerichtlicher Kontrolle unterliegen sowie der demokratischen Kontrolle und Debatte unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft unterzogen werden.
- (39) Eine auf einschlägigen Normen basierende Steuerung erhöht die Sicherheit und fördert das Vertrauen der Bürger in die Entwicklung, den Einsatz und die Nutzung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien, einschließlich der von solchen Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten.
- (40) Behörden sollten Folgenabschätzungen in Bezug auf die Grundrechte durchführen, bevor sie Hochrisikotechnologien einsetzen, und so Unterstützung im Hinblick auf Entscheidungen erlangen, die im öffentlichen Sektor getroffen werden und einen direkten und erheblichen Einfluss auf die Rechte und Pflichten der Bürger haben.
- (41) Maßgebliche geltende Normen für die Steuerung sind beispielsweise die „Ethics Guidelines for Trustworthy AI“ (Ethikleitlinien für eine vertrauenswürdige KI) der von der Kommission eingesetzten hochrangigen Expertengruppe für künstliche Intelligenz sowie weitere technische Normen wie diejenigen, die auf europäischer Ebene vom Europäischen Komitee für Normung (CEN), vom Europäischen Komitee für elektrotechnische Normung (CENELEC) und vom Europäischen Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI) sowie auf internationaler Ebene von der Internationalen Organisation für Normung (ISO) und vom Institute of Electrical and Electronics Engineers (IEEE) angenommen wurden.
- (42) Der Austausch und die Nutzung von Daten durch mehrere Teilnehmer ist eine sensible Angelegenheit; daher sollten für die Entwicklung, den Einsatz und die Nutzung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien einschlägige Vorschriften, Normen und Protokolle gelten, die den Anforderungen an Qualität, Integrität, Sicherheit, Zuverlässigkeit, Privatsphäre und Kontrolle entsprechen. Im Rahmen der Datenverwaltungsstrategie sollten die Verarbeitung und der Austausch von sowie der Zugang zu derartigen Daten sowie deren ordnungsgemäße Verwaltung, Überprüfbarkeit und Rückverfolgbarkeit im Mittelpunkt stehen und ein angemessener Schutz der Daten gefährdeter Gruppen, darunter Menschen mit Behinderungen, Patienten, Kinder, Minderheiten und Migranten, oder sonstiger von Ausgrenzung bedrohter Gruppen sichergestellt werden. Darüber hinaus sollten Entwickler, Betreiber und Nutzer in der Lage sein, sich bei der Bewertung der von ihnen verwendeten Datensätze gegebenenfalls auf wichtige Leistungsindikatoren zu stützen, um die Vertrauenswürdigkeit der von ihnen entwickelten, eingesetzten und verwendeten Technologien zu erhöhen.
- (43) Die Mitgliedstaaten sollten eine unabhängige Verwaltungsbehörde als Aufsichtsbehörde benennen. Insbesondere sollte jede nationale Aufsichtsbehörde dafür zuständig sein, künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien, die gemäß den in dieser Verordnung festgelegten Risikobewertungskriterien als risikoreich gelten, zu identifizieren und die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen durch diese Technologien zu bewerten und zu überwachen.

(2) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

(3) Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

Dienstag, 20. Oktober 2020

- (44) Jede nationale Aufsichtsbehörde sollte ferner die Verantwortung für die verantwortungsvolle Steuerung dieser Technologien tragen, wobei die Koordinierung von der Kommission und/oder anderen einschlägigen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, die zu diesem Zweck benannt werden können, wahrgenommen werden sollte. Sie haben daher eine wichtige Funktion, wenn es darum geht, das Vertrauen und die Sicherheit der Unionsbürger zu fördern sowie eine demokratische, pluralistische und gerechte Gesellschaft zu ermöglichen.
- (45) Für die Zwecke der Bewertung von Technologien, die gemäß dieser Verordnung als risikoreich gelten, und deren Überwachung dahingehend, ob die Vorschriften dieser Verordnung eingehalten werden, sollten die nationalen Aufsichtsbehörden gegebenenfalls mit den Behörden zusammenarbeiten, die für die Bewertung und Überwachung dieser Technologien sowie für die Durchsetzung der Einhaltung der sektorspezifischen Rechtsvorschriften durch diese Technologien zuständig sind.
- (46) Die nationalen Aufsichtsbehörden sollten untereinander sowie mit der Kommission und anderen einschlägigen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union substanziell und regelmäßig zusammenarbeiten, um für ein kohärentes grenzüberschreitendes Vorgehen zu sorgen und eine kohärente Entwicklung, einen kohärenten Einsatz und eine kohärente Nutzung dieser Technologien innerhalb der Union im Einklang mit den in dieser Verordnung festgelegten ethischen Grundsätzen und rechtlichen Verpflichtungen zu ermöglichen.
- (47) Im Rahmen dieser Zusammenarbeit und im Hinblick auf die Verwirklichung einer umfassenden Harmonisierung auf Unionsebene sollten die nationalen Aufsichtsbehörden die Kommission bei der Erstellung einer gemeinsamen und erschöpfenden Liste risikoreicher künstlicher Intelligenz, Robotik und verwandter Technologien im Einklang mit den in dieser Verordnung und ihrem Anhang festgelegten Kriterien unterstützen. Darüber hinaus sollte ein Erteilungsverfahren im Hinblick auf die Ausstellung eines europäischen Zertifikats über die Einhaltung ethischer Grundsätze entwickelt werden, einschließlich eines freiwilligen Antragsverfahrens für Entwickler, Betreiber oder Nutzer von als nicht risikoreich geltenden Technologien, die anstreben, dass ihnen bescheinigt wird, dass sie die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen.
- (48) Die nationalen Aufsichtsbehörden sollten eine möglichst große Zahl von Interessenträgern wie Industrie, Unternehmen, Sozialpartner, Forscher, Verbraucher und Organisationen der Zivilgesellschaft zusammenführen und ein pluralistisches Forum für Reflexion und Meinungsaustausch bieten, damit verständliche und präzise Schlussfolgerungen gezogen werden, die als Richtschnur dafür dienen, wie die Steuerung geregelt wird.
- (49) Die nationalen Aufsichtsbehörden sollten eine möglichst große Zahl von Interessenträgern wie Industrie, Unternehmen, Sozialpartner, Forscher, Verbraucher und Organisationen der Zivilgesellschaft zusammenführen und ein pluralistisches Forum für Reflexion und Meinungsaustausch bieten, um die Kooperation mit und die Zusammenarbeit zwischen den Interessenträgern, insbesondere aus Wissenschaft, Forschung, Industrie und Zivilgesellschaft sowie einzelnen Experten, zu erleichtern, damit verständliche und präzise Schlussfolgerungen gezogen werden, die als Richtschnur dafür dienen, wie die Steuerung geregelt wird.
- (50) Darüber hinaus sollten diese nationalen Aufsichtsbehörden Entwicklern, Betreibern und Nutzern, insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen oder Start-ups, professionelle administrative Beratung und Unterstützung bieten, wenn diese im Hinblick auf die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten ethischen Grundsätze und rechtlichen Verpflichtungen vor Herausforderungen stehen.
- (51) Die Kommission und/oder die einschlägigen Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union, die zu diesem Zweck benannt werden können, sollten verbindliche Leitlinien für die Methodik festlegen, die von den nationalen Aufsichtsbehörden bei der Durchführung ihrer Konformitätsbewertung anzuwenden ist.
- (52) Durch die Meldung von Missständen werden Behörden auf potenzielle und tatsächliche Verstöße gegen das Unionsrecht aufmerksam gemacht, damit Verletzungen, Schäden oder Beeinträchtigungen, die andernfalls auftreten würden, verhindert werden können. Darüber hinaus verbessern Meldeverfahren den Informationsfluss innerhalb von Unternehmen und Organisationen und mindern so das Risiko, dass mangelhafte oder fehlerhafte Produkte oder Dienstleistungen entwickelt werden. Unternehmen und Organisationen, die künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien, einschließlich von diesen Technologien genutzter oder erstellter Daten, entwickeln, betreiben oder nutzen, sollten Meldekanäle einrichten, und Personen, die Verstöße melden, sollten vor Repressalien geschützt werden.
- (53) Bei der raschen Entwicklung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien, einschließlich der von solchen Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, sowie des technischen maschinellen Lernens, technischer Denkprozesse und anderer Technologien, die dieser Entwicklung zugrunde liegen, ist keine Vorhersehbarkeit gegeben. Daher ist es sowohl angemessen als auch notwendig, einen Überprüfungsmechanismus einzurichten, gemäß dem die Kommission zusätzlich zu ihrer Berichterstattung über die Anwendung der Verordnung regelmäßig einen Bericht über die mögliche Änderung des Anwendungsbereichs dieser Verordnung vorlegen muss.

Dienstag, 20. Oktober 2020

- (54) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Schaffung eines gemeinsamen Regelungsrahmens im Hinblick auf die ethischen Grundsätze und rechtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Entwicklung, dem Einsatz und der Nutzung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien in der Union, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern wegen seines Umfangs und seiner Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (55) Die Koordinierung auf Unionsebene im Sinne dieser Verordnung würde am besten durch die Kommission und/oder die einschlägigen Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, die in diesem Zusammenhang benannt werden können, erreicht, da so eine Fragmentierung vermieden und eine kohärente Anwendung dieser Verordnung sichergestellt würde. Die Kommission sollte daher beauftragt werden, eine geeignete Lösung für die Strukturierung einer solchen Koordinierung auf Unionsebene zu finden, um die Mandate und Maßnahmen der nationalen Aufsichtsbehörden in den einzelnen Mitgliedstaaten zu koordinieren, insbesondere im Hinblick auf die Risikobewertung von künstlicher Intelligenz, Robotik und verwandten Technologien, die Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für die Steuerung der Entwicklung, des Einsatzes und der Nutzung dieser Technologien, die Ausarbeitung und Ausstellung einer Bescheinigung über die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten ethischen Grundsätze und rechtlichen Verpflichtungen, die Unterstützung eines regelmäßigen Austauschs mit den betroffenen Interessenträgern und der Zivilgesellschaft und die Schaffung eines Kompetenzzentrums, das Hochschulen, Forschung, Industrie und einzelne Sachverständige auf Unionsebene zusammenführt, um den Austausch von Wissen und Know-how zu intensivieren, sowie die Förderung des Ansatzes der Union durch internationale Zusammenarbeit und die Sicherstellung einer weltweit kohärenten Antwort auf die mit diesen Technologien verbundenen Chancen und Risiken —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Zweck

Zweck dieser Verordnung ist es, einen umfassenden und zukunftsfähigen Regelungsrahmen im Hinblick auf die ethischen Grundsätze und rechtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Entwicklung, dem Einsatz und der Nutzung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien in der Union zu schaffen.

Artikel 2

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für in der Union entwickelte, eingesetzte oder genutzte künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien, einschließlich der von solchen Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten.

Artikel 3

Geografischer Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien, wenn ein Teil davon in der Union entwickelt, eingesetzt oder genutzt wird, unabhängig davon, ob sich die Software, Algorithmen oder Daten, die von solchen Technologien genutzt oder erstellt werden, außerhalb der Union befinden oder keinen festen geografischen Standort haben.

Dienstag, 20. Oktober 2020

Artikel 4

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) „künstliche Intelligenz“ ein softwaregestütztes oder in Hardware-Geräte eingebettetes System, das intelligentes Verhalten zeigt, indem es unter anderem sammelt, verarbeitet, analysiert und seine Umgebung interpretiert und mit einem gewissen Maß an Autonomie Maßnahmen ergreift, um bestimmte Ziele zu erreichen; ⁽⁴⁾
- b) „Autonomie“ ein System der künstlichen Intelligenz, das durch Interpretation bestimmter Eingaben und durch Verwendung einer Reihe vorab festgelegter Anweisungen funktioniert, ohne auf solche Anweisungen beschränkt zu sein, auch wenn das Verhalten des Systems durch das ihm vorgegebene Ziel und andere relevante Vorgaben seines Entwicklers eingeschränkt wird bzw. auf die Erfüllung des Ziels ausgerichtet ist;
- c) „Robotik“ Technologien, die es automatisch gesteuerten, umprogrammierbaren Mehrzweckmaschinen ⁽⁵⁾ ermöglichen, in der physischen Welt Aufgaben zu erfüllen, die traditionell von Menschen ausgeführt oder initiiert werden, auch durch den Einsatz künstlicher Intelligenz oder damit zusammenhängender Technologien;
- d) „damit zusammenhängende Technologien“ Technologien, die es Software ermöglichen, einen physischen oder virtuellen Prozess teilweise oder vollständig autonom zu steuern, Technologien, die in der Lage sind, biometrische, genetische oder andere Daten zu erkennen, sowie Technologien, die Charakteristika des Menschen nachahmen oder auf andere Weise nutzen;
- e) „Hochrisiko-“ oder „mit hohem Risiko“ oder „risikoreich“ ein mit der Entwicklung, dem Einsatz und der Nutzung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien verbundenes, erhebliches Risiko, dass unter Verletzung der im Unionsrecht verankerten Grundrechte und Sicherheitsvorschriften Einzelpersonen oder der Gesellschaft Verletzungen oder Schäden zugefügt werden, und zwar unter Berücksichtigung der spezifischen Nutzung oder des spezifischen Zwecks von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien, des Sektors, in dem sie entwickelt, eingesetzt oder genutzt werden, und der Schwere der Verletzungen oder Schäden, die zu erwarten sind;
- f) „Entwicklung“ die Erstellung und Gestaltung von Algorithmen, das Entwerfen und die Gestaltung von Software oder die Sammlung, Speicherung und Verwaltung von Daten zum Zwecke der Schaffung oder des Trainierens von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien oder zum Zwecke der Schaffung einer neuen Anwendung für bestehende künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien;
- g) „Entwickler“ eine natürliche oder juristische Person, die Entscheidungen trifft, die den Verlauf oder die Art und Weise der Entwicklung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien bestimmen und steuern;
- h) „Einsatz“ den Betrieb und die Verwaltung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien sowie deren Inverkehrbringen oder anderweitige Bereitstellung für die Nutzer;
- i) „Betreiber“ eine natürliche oder juristische Person, die an dem konkreten Einsatz von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien beteiligt ist und dabei eine Kontroll- oder Verwaltungsfunktion ausübt, indem sie Entscheidungen trifft, die Kontrolle über das Risiko ausübt und einen Nutzen aus diesem Einsatz zieht;
- j) „Nutzung“ eine Handlung im Zusammenhang mit künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien, bei der es sich nicht um die Entwicklung oder den Einsatz handelt;
- k) „Nutzer“ eine natürliche oder juristische Person, die künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien zu anderen Zwecken als zur Entwicklung oder zum Einsatz nutzt;
- l) „Verzerrung“ die befangene persönliche oder soziale Wahrnehmung einer Person oder Personengruppe auf der Grundlage ihrer persönlichen Eigenschaften;
- m) „Diskriminierung“ die unterschiedliche Behandlung einer Person oder Personengruppe, die sich auf einen Grund stützt, der keine objektive oder angemessene Rechtfertigung hat, und daher nach dem Unionsrecht untersagt ist;

⁽⁴⁾ Begriffsbestimmung in Anlehnung an die Mitteilung COM(2018)0237 der Kommission vom 25.4.2018, S. 1.

⁽⁵⁾ Aus der Definition für Industrieroboter in ISO 8373.

Dienstag, 20. Oktober 2020

- n) „Verletzung oder Schaden“ eine körperliche oder psychische Verletzung, materiellen oder immateriellen Schaden wie finanziellen oder wirtschaftlichen Verlust, den Verlust von Arbeitsplatz oder Bildungsmöglichkeit, eine unzulässige Einschränkung der Wahlfreiheit oder des Rechts auf freie Meinungsäußerung oder den Verlust der Privatsphäre sowie eine Verletzung des Unionsrechts, durch die einer Person Schaden zugefügt wird, und zwar auch, wenn dies durch Hetze, Verzerrung, Diskriminierung oder Stigmatisierung verursacht wurde;
- o) „verantwortungsvolle Steuerung“ die Art und Weise, in der auf der Grundlage von formalen Regeln, Verfahren und Werten sichergestellt wird, dass die angemessenen und sinnvollen Normen und Verhaltensprotokolle von Entwicklern, Betreibern und Nutzern angenommen und eingehalten werden, was ihnen ermöglicht, ethische Fragen angemessen zu behandeln, sobald oder bevor sie auftreten.

Artikel 5

Ethische Grundsätze im Hinblick auf künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien

- (1) Künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien, einschließlich der von solchen Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, werden in der Union im Einklang mit dem Unionsrecht sowie unter umfassender Achtung der Würde, Autonomie und Sicherheit des Menschen und anderer in der Charta verankerter Grundrechte entwickelt, eingesetzt und genutzt.
- (2) Die bei der Entwicklung, dem Einsatz und der Nutzung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien durchgeführte Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich personenbezogener Daten, die aus nicht personenbezogenen Daten und biometrischen Daten gewonnen wurden, erfolgt im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie 2002/58/EG.
- (3) Die Union und ihre Mitgliedstaaten fördern Forschungsprojekte, mit denen auf künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien basierende Lösungen zur Förderung der sozialen Inklusion, der Demokratie, der Pluralität, der Solidarität, der Fairness, der Gleichheit und der Zusammenarbeit bereitgestellt werden sollen.

Kapitel II

Verpflichtungen im Zusammenhang mit Hochrisikotechnologien

Artikel 6

Verpflichtungen im Zusammenhang mit Hochrisikotechnologien

- (1) Die Bestimmungen in diesem Kapitel gelten nur für in der Union entwickelte, eingesetzte oder genutzte künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien — einschließlich der von solchen Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten –, die als risikoreich angesehen werden.
- (2) Künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien mit hohem Risiko, einschließlich der von solchen Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, werden so entwickelt, eingesetzt und genutzt, dass die in dieser Verordnung festgelegten ethischen Grundsätze nicht verletzt werden.

Artikel 7

Auf den Menschen ausgerichtete und vom Menschen geschaffene künstliche Intelligenz

- (1) Technologien der künstlichen Intelligenz mit hohem Risiko, einschließlich der von solchen Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, werden so entwickelt, eingesetzt und genutzt, dass jederzeit die uneingeschränkte menschliche Aufsicht sichergestellt ist.
- (2) Die Technologien gemäß Absatz 1 werden so entwickelt, eingesetzt und genutzt, dass bei Bedarf die uneingeschränkte Kontrolle durch den Menschen wiedererlangt werden kann, unter anderem indem diese Technologien modifiziert oder deaktiviert werden.

Artikel 8

Sicherheit, Transparenz und Rechenschaftspflicht

- (1) Bei der Entwicklung, dem Einsatz und der Nutzung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien, einschließlich der von solchen Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, mit hohem Risiko wird sichergestellt, dass sie

Dienstag, 20. Oktober 2020

- a) auf widerstandsfähige Weise entwickelt, eingesetzt und genutzt werden, sodass für ein angemessenes Sicherheitsniveau gesorgt ist, indem ein Mindestmaß an Cybersicherheit eingehalten wird, das in einem angemessenen Verhältnis zum festgestellten Risiko steht, und verhindert wird, dass technische Schwachstellen für böswillige oder rechtswidrige Zwecke ausgenutzt werden;
- b) auf sichere Weise entwickelt, eingesetzt und genutzt werden, sodass Sicherheitsvorkehrungen vorhanden sind, die eine Rückfallstrategie und Maßnahmen für den Fall eines Sicherheitsrisikos umfassen;
- c) so entwickelt, eingesetzt und genutzt werden, dass die Zuverlässigkeit der Leistung, die vom Nutzer hinsichtlich der Erreichung der Ziele und der Durchführung der Aktivitäten, für die sie konzipiert wurden, nach vernünftigem Ermessen erwartet wird, unter anderem dadurch sichergestellt wird, dass alle Operationen reproduzierbar sind;
- d) so entwickelt, eingesetzt und genutzt werden, dass die Ziele und Tätigkeiten der jeweiligen Technologien genau umgesetzt werden; wenn sich gelegentliche Ungenauigkeiten nicht vermeiden lassen, muss das System, soweit möglich, den Betreibern und Nutzern die Wahrscheinlichkeit von Fehlern und Ungenauigkeiten durch geeignete Mittel anzeigen;
- e) auf leicht erklärbare Weise entwickelt, eingesetzt und genutzt werden, sodass eine Überprüfung der technischen Prozesse der Technologien erfolgen kann;
- f) so entwickelt, eingesetzt und genutzt werden, dass Nutzern mitgeteilt wird, dass sie gerade mit Systemen künstlicher Intelligenz interagieren, und den Entwicklern, Betreibern und Nutzern künstlicher Intelligenz ihre Fähigkeiten, ihre Genauigkeit und ihre Grenzen ordnungsgemäß und umfassend offengelegt werden;
- g) im Einklang mit Artikel 6 so entwickelt, eingesetzt und genutzt werden, dass es möglich ist, im Falle der Nichteinhaltung der in den Buchstaben a bis g genannten Sicherheitsmerkmale die betreffenden Funktionen vorübergehend außer Betrieb zu setzen und auf einen vorherigen Status zurückzustellen, mit dem wieder eine sichere Funktionsweise hergestellt wird.

(2) Im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 werden die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Technologien, einschließlich der von solchen Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, auf transparente und nachvollziehbare Weise entwickelt, eingesetzt und genutzt, sodass ihre Elemente, Prozesse und Phasen nach den höchstmöglichen, anwendbaren Standards dokumentiert werden und die in Artikel 18 genannten nationalen Aufsichtsbehörden die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen durch diese Technologien bewerten können. Der Entwickler, Betreiber oder Nutzer dieser Technologien ist insbesondere für die Einhaltung der in Absatz 1 festgelegten Sicherheitsmerkmale verantwortlich und muss in der Lage sein, deren Einhaltung nachzuweisen.

(3) Der Entwickler, Betreiber oder Nutzer der in Absatz 1 genannten Technologien stellt sicher, dass die Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der in Absatz 1 festgelegten Sicherheitsmerkmale von den in Artikel 18 genannten nationalen Aufsichtsbehörden und gegebenenfalls anderen nationalen oder europäischen sektorspezifischen Aufsichtsorganen überprüft werden können.

Artikel 9

Nichtverzerrung und Nichtdiskriminierung

(1) Software, Algorithmen oder Daten, die von in der Union entwickelter, eingesetzter oder genutzter künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien mit hohem Risiko genutzt oder erstellt werden, sind verzerrungsfrei und dürfen unbeschadet des Absatzes 2 nicht diskriminieren, etwa aus Gründen der Rasse, des Geschlechts, der sexuellen Ausrichtung, einer Schwangerschaft, einer Behinderung, körperlicher oder genetischer Merkmale, des Alters, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, der ethnischen Zugehörigkeit oder sozialen Herkunft, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen Ansichten oder der bürgerschaftlichen Beteiligung, der Staatsangehörigkeit, des zivilrechtlichen oder wirtschaftlichen Status, des Bildungsstands oder des Strafregisters.

(2) Abweichend von Absatz 1 und unbeschadet der Rechtsvorschriften der Union über rechtswidrige Diskriminierung ist eine unterschiedliche Behandlung von Personen oder Personengruppen nur dann gerechtfertigt, wenn ein objektives, vernünftiges und legitimes Ziel besteht, das sowohl verhältnismäßig als auch erforderlich ist, da es keine Alternative gibt, die einen geringeren Eingriff in den Grundsatz der Gleichbehandlung bewirken würde.

Dienstag, 20. Oktober 2020

Artikel 10

Soziale Verantwortung und Gleichstellung der Geschlechter

In der Union entwickelte, eingesetzte und genutzte risikoreiche künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien, einschließlich der von diesen Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, werden auf eine Weise entwickelt, eingesetzt und genutzt, die mit den einschlägigen Rechtsvorschriften, Grundsätzen und Werten der Union im Einklang steht, mit der nicht in Wahlen eingegriffen oder zur Verbreitung von Desinformation beigetragen wird, mit der die Arbeitnehmerrechte geachtet werden, eine hochwertige Bildung und digitale Kompetenzen gefördert werden, das Geschlechtergefälle nicht durch die Verhinderung von Chancengleichheit für alle verstärkt wird und die Rechte des geistigen Eigentums und diesbezügliche Beschränkungen oder Ausnahmen nicht missachtet werden.

Artikel 11

Ökologische Nachhaltigkeit

Risikoreiche künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien, einschließlich der von solchen Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, werden von den in Artikel 18 genannten nationalen Aufsichtsbehörden und gegebenenfalls anderen nationalen oder europäischen sektorspezifischen Aufsichtsorganen in Bezug auf ihre ökologische Nachhaltigkeit bewertet, damit sichergestellt wird, dass Maßnahmen ergriffen werden, um ihre allgemeinen Auswirkungen auf die natürlichen Ressourcen, den Energieverbrauch, die Abfallproduktion, den CO₂-Fußabdruck, den Klimanotstand und die Umweltzerstörung zu mindern und Abhilfe zu schaffen, um die Einhaltung des anwendbaren Unionsrechts oder nationalen Rechts und sonstiger eingegangener internationaler Umweltverpflichtungen der Union sicherzustellen.

Artikel 12

Achtung der Privatsphäre und Schutz personenbezogener Daten

Die Verwendung und Erfassung biometrischer Daten zum Zwecke der Fernidentifizierung im öffentlichen Bereich durch biometrische Erkennung oder Gesichtserkennung birgt besondere Risiken für die Grundrechte und wird von den Behörden der Mitgliedstaaten nur zu Zwecken wesentlichen öffentlichen Interesses eingesetzt oder genutzt. Diese Behörden stellen sicher, dass der Einsatz und die Nutzung gegenüber der Öffentlichkeit offengelegt wird, verhältnismäßig, zielgerichtet, auf bestimmte Ziele und Orte begrenzt und zeitlich beschränkt ist und im Einklang mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie 2002/58/EG, und unter gebührender Berücksichtigung der Menschenwürde, der Autonomie und der Grundrechte, die in der Charta festgelegt sind, insbesondere der Rechte auf Achtung der Privatsphäre und Schutz personenbezogener Daten, erfolgt.

Artikel 13

Anspruch auf Rechtsbehelfe

Jede natürliche oder juristische Person hat im Fall von Verletzungen oder Schäden, die durch die Entwicklung, den Einsatz und die Nutzung von risikoreicher künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien, einschließlich der von solchen Technologien verwendeten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten unter Verstoß gegen das Unionsrecht und die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen verursacht wurden, Anspruch auf Rechtsbehelfe.

Artikel 14

Risikobewertung

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung gelten künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien, einschließlich der von solchen Technologien verwendeten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, als Technologien mit hohem Risiko, wenn eine Risikobewertung auf Grundlage objektiver Kriterien, wie ihrer spezifischen Nutzung oder ihres spezifischen Zwecks, des Bereichs, in dem sie entwickelt, eingesetzt oder genutzt werden, und der Schwere möglicher verursachter Verletzungen oder Schäden, ergab, dass ihre Entwicklung, ihr Einsatz oder ihre Nutzung ein erhebliches Risiko bergen in Bezug auf die Verursachung von Verletzungen oder Schäden, die Einzelpersonen oder der Gesellschaft unter Verletzung der Grundrechte und der im Unionsrecht festgelegten Sicherheitsvorschriften voraussichtlich entstehen können.

(2) Unbeschadet geltender sektorspezifischer Rechtsvorschriften wird die Risikobewertung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien, einschließlich der von solchen Technologien verwendeten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, im Einklang mit den objektiven Kriterien, die in Absatz 1 dieses Artikels festgelegt und in der erschöpfenden und kumulativen Liste im Anhang dieser Verordnung aufgeführt sind, von den in Artikel 18 genannten nationalen Aufsichtsbehörden unter Koordinierung der Kommission und/oder sonstiger einschlägiger Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union durchgeführt, die im Rahmen ihrer Zusammenarbeit zu diesem Zweck benannt werden können.

Dienstag, 20. Oktober 2020

(3) In Zusammenarbeit mit den in Absatz 2 genannten nationalen Aufsichtsbehörden erstellt die Kommission mittels delegierter Rechtsakte im Einklang mit Artikel 20 eine gemeinsame Liste der in der Union ermittelten Technologien mit hohem Risiko und aktualisiert diese anschließend.

(4) Mittels delegierter Rechtsakte und im Einklang mit Artikel 20 wird die im Anhang der vorliegenden Verordnung enthaltene Liste von der Kommission zudem regelmäßig aktualisiert.

Artikel 15

Konformitätsbewertung

(1) Künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien mit hohem Risiko unterliegen einer Bewertung der Konformität mit den in den Artikeln 6 bis 12 dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen und einer anschließenden Überwachung, die beide von den in Artikel 18 genannten nationalen Aufsichtsbehörden unter Koordinierung der Kommission und/oder sonstiger einschlägiger Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, die zu diesem Zweck benannt werden können, durchgeführt werden.

(2) Software, Algorithmen und Daten, die von Technologien mit hohem Risiko, die gemäß Absatz 1 als mit den in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen konform bewertet wurden, genutzt oder erstellt werden, werden ebenfalls als mit diesen Verpflichtungen konform erachtet, es sei denn, die nationale Aufsichtsbehörde beschließt, auf eigene Initiative oder auf Antrag des Entwicklers, des Betreibers oder des Nutzers eine Bewertung durchzuführen.

(3) Unbeschadet sektorspezifischer Rechtsvorschriften arbeiten die Kommission und/oder sonstige einschlägige Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union, die speziell zu diesem Zweck benannt werden können, bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung verbindliche Leitlinien zu der von den nationalen Aufsichtsbehörden anzuwendenden Methodik für die in Artikel 1 genannte Konformitätsbewertung aus.

Artikel 16

Europäische Zertifizierung der Einhaltung ethischer Grundsätze

(1) Bei einem positiven Ergebnis der im Einklang mit Artikel 15 durchgeführten Konformitätsbewertung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien, einschließlich der von diesen Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, mit hohem Risiko stellt die jeweilige nationale Aufsichtsbehörde ein europäisches Zertifikat über die Einhaltung ethischer Grundsätze aus.

(2) Entwickler, Betreiber oder Nutzer von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien, einschließlich der von solchen Technologien verwendeten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, die nicht als Technologien mit hohem Risiko gelten und daher nicht den in den Artikeln 6 bis 12 festgelegten Anforderungen sowie der Risikobewertung und Konformitätsbewertung gemäß den Artikeln 14 und 15 unterliegen, können ebenfalls eine Zertifizierung der Konformität mit den in der vorliegenden Verordnung festgelegten Verpflichtungen oder mit einem Teil dieser Verpflichtungen anstreben, wenn die nationale Aufsichtsbehörde beschließt, dass dies durch die Art der betreffenden Technologie gerechtfertigt ist. Ein Zertifikat wird nur ausgestellt, wenn von der zuständigen nationalen Aufsichtsbehörde eine Konformitätsbewertung durchgeführt wurde und diese Bewertung positiv war.

(3) Zum Zweck der Ausstellung des in Absatz 2 genannten Zertifikats wird von der Kommission und/oder sonstigen einschlägigen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, die zu diesem Zweck benannt werden können, ein Antragsverfahren entwickelt.

Kapitel III:

Institutionelle Aufsicht

Artikel 17

Steuerungsnormen und Leitlinien für die Umsetzung

(1) Künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien, die in der Union entwickelt, eingesetzt oder genutzt werden, entsprechen den einschlägigen im Einklang mit dem Unionsrecht festgelegten Normen für die Steuerung, den Grundsätzen und Werten der nationalen Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 18 im Einklang mit dem Unionsrecht und den Grundsätzen und Werten im Rahmen der Koordinierung durch die Kommission und/oder sonstige einschlägige Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union, die zu diesem Zweck und unter Konsultation mit einschlägigen Interessenträgern benannt werden können.

Dienstag, 20. Oktober 2020

(2) Die in Absatz 1 genannten Normen umfassen unverbindliche Durchführungsleitlinien zur Methodik für die Einhaltung dieser Verordnung durch Entwickler, Betreiber und Nutzer und werden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung veröffentlicht.

(3) Daten, die von in der Union entwickelter, eingesetzter oder genutzter künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien genutzt oder erstellt werden, werden von den Entwicklern, Betreibern und Nutzern im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften und Normen auf nationaler Ebene, der Union, sonstiger europäischer Organisationen und auf internationaler Ebene sowie den einschlägigen Industrie- und Geschäftsprotokollen verwaltet. Insbesondere führen die Entwickler und Betreiber, soweit möglich, Qualitätsprüfungen der externen Datenquellen durch, die von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien genutzt werden, und richten Aufsichtsmechanismen in Bezug auf die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten ein.

(4) Unbeschadet der Rechte auf Übertragbarkeit und der Rechte von Personen, die durch die Nutzung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien Daten erstellt haben, entsprechen die Erhebung, die Speicherung, die Verarbeitung sowie der Austausch von und der Zugang zu Daten, die von in der Union entwickelter, eingesetzter oder genutzter künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien genutzt oder erstellt werden, den einschlägigen Vorschriften und Normen auf nationaler Ebene, der Union, sonstiger europäischer Organisationen und auf internationaler Ebene sowie den einschlägigen Industrie- und Geschäftsprotokollen. Die Entwickler und Betreiber stellen insbesondere sicher, dass diese Protokolle während der Entwicklung und des Einsatzes von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien angewandt werden, indem sie die Anforderungen bezüglich der Verarbeitung der von diesen Technologien genutzten oder erstellten Daten und bezüglich der Gewährung des Zugangs zu diesen Daten sowie den Zweck, Umfang und die Adressaten der Verarbeitung und der Gewährung des Zugangs zu diesen Daten klar definieren, wobei all dies jederzeit überprüfbar und nachvollziehbar sein muss.

Artikel 18

Aufsichtsbehörden

(1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine unabhängige Behörde, die unbeschadet sektorbezogener Rechtsvorschriften für die Überwachung der Anwendung dieser Verordnung („Aufsichtsbehörde“) sowie für die Durchführung der Risiko- und Konformitätsbewertungen und der Zertifizierung gemäß den Artikeln 14, 15 und 16 zuständig ist.

(2) Jede nationale Aufsichtsbehörde trägt zur einheitlichen Anwendung dieser Verordnung in der gesamten Union bei. Zu diesem Zweck arbeiten die Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten sowohl untereinander als auch mit der Kommission und/oder mit anderen einschlägigen Organen, Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der Union, die zu diesem Zweck benannt werden können, zusammen.

(3) Jede nationale Aufsichtsbehörde dient als erste Anlaufstelle bei mutmaßlichen Verstößen gegen die in dieser Verordnung festgelegten ethischen Grundsätze und rechtlichen Verpflichtungen, einschließlich diskriminierender Behandlung oder Verletzung anderer Rechte infolge der Entwicklung, des Betriebs oder der Nutzung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien. In solchen Fällen führt die betreffende nationale Aufsichtsbehörde eine Konformitätsbewertung durch, um das Recht der Bürger auf Anfechtung und Rechtsbehelfe zu stärken.

(4) Jede nationale Aufsichtsbehörde ist dafür zuständig, die Anwendung der in Artikel 17 genannten einschlägigen nationalen, europäischen und internationalen Steuerungsnormen und -standards auf künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien zu überwachen, unter anderem indem sie Kontakte zu einer größtmöglichen Zahl von relevanten Akteuren pflegt. Zu diesem Zweck stellen die Aufsichtsbehörden in jedem Mitgliedstaat ein Forum für den regelmäßigen Austausch mit und zwischen den Beteiligten aus den Bereichen Wissenschaft, Forschung, Industrie und Zivilgesellschaft zur Verfügung.

(5) Jede nationale Aufsichtsbehörde bietet fachliche und administrative Beratung und Unterstützung bei der allgemeinen Umsetzung des auf künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien anwendbaren Unionsrechts und der in dieser Verordnung festgelegten ethischen Grundsätze, insbesondere für einschlägige Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen sowie für kleine und mittlere Unternehmen oder Start-ups.

(6) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission bis spätestens zum ... [ABL.: einzusetzendes Datum: ein Jahr nach Inkrafttreten] die Rechtsvorschriften, die er aufgrund dieses Artikels erlässt, sowie unverzüglich alle folgenden Änderungen dieser Vorschriften mit.

Dienstag, 20. Oktober 2020

(7) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Umsetzung der in dieser Verordnung festgelegten ethischen Grundsätze und rechtlichen Verpflichtungen sicherzustellen. Die Mitgliedstaaten unterstützen die einschlägigen Akteure und die Zivilgesellschaft sowohl auf Unionsebene als auch auf nationaler Ebene in ihren Bemühungen, eine rechtzeitige, ethische und fundierte Antwort auf die neuen Chancen und Herausforderungen zu geben, insbesondere auf solche, die einen grenzübergreifenden Charakter aufweisen und sich aus technologischen Entwicklungen im Bereich von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien ergeben.

Artikel 19

Meldung von Verstößen und Schutz von Personen, die Verstöße melden

Für die Meldung von Verstößen gegen diese Verordnung und den Schutz von Personen, die solche Verstöße melden, gilt die Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁾.

Artikel 20

Koordinierung auf Unionsebene

(1) Die Kommission und/oder alle einschlägigen Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union, die in diesem Zusammenhang benannt werden können, haben folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Sicherstellung der in Artikel 14 genannten kohärenten Risikobewertung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien, die von den in Artikel 18 genannten nationalen Aufsichtsbehörden auf der Grundlage der gemeinsamen objektiven Kriterien gemäß Artikel 8 Absatz 1 und der Liste von Bereichen sowie Verwendungen und Zwecken mit hohem Risiko im Anhang dieser Verordnung durchzuführen ist;
- Kenntnisnahme der Konformitätsbewertung und der anschließenden Überwachung der in Artikel 15 genannten risikoreichen künstlichen Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien durch die in Artikel 18 genannten nationalen Aufsichtsbehörden;
- Entwicklung des Antragsverfahrens für das in Artikel 16 genannte Zertifikat, das von den in Artikel 18 genannten nationalen Aufsichtsbehörden ausgestellt wird;
- unbeschadet der sektoralen Rechtsvorschriften Ausarbeitung der in Artikel 17 Absatz 4 genannten verbindlichen Leitlinien für die von den in Artikel 18 genannten nationalen Aufsichtsbehörden zu verwendende Methodik;
- Koordinierung der Festlegung der in Artikel 17 genannten einschlägigen Steuerungsnormen durch die in Artikel 18 genannten nationalen Aufsichtsbehörden, einschließlich unverbindlicher Durchführungsleitlinien für Entwickler, Betreiber und Nutzer zur Methodik zur Einhaltung dieser Verordnung;
- Zusammenarbeit mit den in Artikel 18 genannten nationalen Aufsichtsbehörden hinsichtlich ihres Beitrags zur einheitlichen Anwendung dieser Verordnung in der gesamten Union gemäß Artikel 18 Absatz 2;
- Fungieren als europäisches Fachzentrum, das den Austausch von Informationen zu künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien fördert, die Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses im Binnenmarkt unterstützt, den in Artikel 18 genannten nationalen Aufsichtsbehörden zusätzliche Leitlinien, Stellungnahmen und Fachwissen zur Verfügung stellt, die Umsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union überwacht, Normen für bewährte Verfahren ermittelt und gegebenenfalls Empfehlungen für Regulierungsmaßnahmen ausspricht; dabei sollte sie mit der größtmöglichen Anzahl einschlägiger Akteure in Verbindung stehen und sicherstellen, dass die Zusammensetzung ihrer Entscheidungsebenen vielfältig ist und die Gleichstellung der Geschlechter gewahrt wird;
- Einrichtung einer Arbeitsgruppe für Sicherheit und Verteidigung, deren Aufgabe es ist, politische Fragen und Investitionsfragen zu prüfen, die speziell die ethische Nutzung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit verbundenen Technologien im Bereich Sicherheit und Verteidigung betreffen.

⁽⁶⁾ Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17).

Dienstag, 20. Oktober 2020

Artikel 21

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 14 Absätze 3 und 4 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem (Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung) übertragen.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 14 Absätze 3 und 4 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem in dem Beschluss angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen.
- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 14 Absätze 3 und 4 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um drei Monate verlängert.

Artikel 22

Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937

Die Richtlinie (EU) 2019/1937 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 1 wird folgende Ziffer angefügt:

„xi) Entwicklung, Betrieb und Nutzung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien.“

2. In Teil I des Anhangs wird folgender Buchstabe angefügt:

„K) Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer xi — Entwicklung, Betrieb und Nutzung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien.

„xxi) Verordnung [XXX] des Europäischen Parlaments und des Rates über ethische Grundsätze für die Entwicklung, den Betrieb und die Nutzung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien“.

Artikel 23

Überprüfung

Die Kommission überprüft fortlaufend die Entwicklung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien, einschließlich der von solchen Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, und unterbreitet dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss bis zum ... [ABL: einzusetzendes Datum drei Jahre nach Inkrafttreten] und anschließend alle drei Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung, einschließlich einer Bewertung der möglichen Änderung des Anwendungsbereichs dieser Verordnung.

Dienstag, 20. Oktober 2020

*Artikel 24***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
Sie gilt ab dem XX.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

Dienstag, 20. Oktober 2020

ANHANG

Erschöpfende und kumulative Liste von Bereichen sowie Verwendungen und Zwecken mit hohem Risiko, die das Risiko der Verletzung von Grundrechten und Sicherheitsvorschriften in sich bergen.

Bereiche mit hohem Risiko	— Beschäftigung — Bildung — Gesundheitswesen — Verkehr — Energie — Öffentlicher Sektor (Asyl, Migration, Grenzkontrollen, Justiz und Sozialleistungen) — Verteidigung und Sicherheit — Finanzen, Banken, Versicherungen
Verwendungen oder Zwecke mit hohem Risiko	— Personaleinstellung — Leistungsbeurteilung und Benotung von Schülern und Studenten — Zuweisung öffentlicher Gelder — Vergabe von Krediten — Handel, Vermittlung, Besteuerung usw. — Medizinische Behandlungen und Verfahren — Wahlprozesse und politische Kampagnen — Entscheidungen des öffentlichen Sektors, die erhebliche und unmittelbare Auswirkungen auf die Rechte und Pflichten natürlicher oder juristischer Personen haben — Autonomes Fahren — Verkehrsmanagement — Autonome militärische Systeme — Energieerzeugung und -versorgung — Abfallbewirtschaftung — Emissionsbegrenzung

Dienstag, 20. Oktober 2020

P9_TA(2020)0276

Regelung der zivilrechtlichen Haftung beim Einsatz künstlicher Intelligenz**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2020 mit Empfehlungen an die Kommission für eine Regelung der zivilrechtlichen Haftung beim Einsatz künstlicher Intelligenz (2020/2014(INL))**

(2021/C 404/05)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 225 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Artikel 114 und 169 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte ⁽¹⁾ (Produkthaftungsrichtlinie),
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern („Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken“) ⁽²⁾ und die Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher ⁽³⁾ sowie andere Verbraucherschutzvorschriften,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2018/1488 des Rates vom 28. September 2018 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf Richtlinie (EU) 2019/770 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 13. April 2016 über eine bessere Rechtsetzung und die Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2018 zur Aufstellung des Programms „Digitales Europa“ für den Zeitraum 2021–2027, (COM(2018)0434),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 25. April 2018 über „Künstliche Intelligenz für Europa“ (COM(2018)0237),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 7. Dezember 2018 zu einem koordinierten Plan für künstliche Intelligenz (COM(2018)0795),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 8. April 2019 zu „Schaffung von Vertrauen in eine auf den Menschen ausgerichtete künstliche Intelligenz“ (COM(2019)0168),
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 19. Februar 2020 an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss über die Auswirkungen künstlicher Intelligenz, des Internets der Dinge und der Robotik in Hinblick auf Sicherheit und Haftung (COM(2020)0064),
- unter Hinweis auf das Weißbuch der Kommission vom 19. Februar 2020 mit dem Titel „Zur Künstlichen Intelligenz — ein europäisches Konzept für Exzellenz und Vertrauen“ (COM(2020)0065),

⁽¹⁾ ABl. L 210 vom 7.8.1985, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 22.

⁽³⁾ ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64.

⁽⁴⁾ ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 252 vom 8.10.2018, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 136 vom 22.5.2019, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Dienstag, 20. Oktober 2020

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Februar 2017 mit Empfehlungen an die Kommission zu zivilrechtlichen Regelungen im Bereich Robotik ⁽⁸⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 1. Juni 2017 zur Digitalisierung der europäischen Industrie ⁽⁹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. September 2018 zu autonomen Waffensystemen ⁽¹⁰⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. Februar 2019 zur umfassenden europäischen Industriepolitik in Bezug auf künstliche Intelligenz und Robotik ⁽¹¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. Februar 2020 zum Thema „Automatisierte Entscheidungsfindungsprozesse: Gewährleistung des Verbraucherschutzes und des freien Verkehrs von Waren und Dienstleistungen“ ⁽¹²⁾,
 - unter Hinweis auf den von der hochrangigen Expertengruppe für künstliche Intelligenz am 8. April 2019 veröffentlichten Bericht „Ethikleitlinien für vertrauenswürdige künstliche Intelligenz“,
 - unter Hinweis auf den von der hochrangigen Expertengruppe für künstliche Intelligenz am 8. April 2019 veröffentlichten Bericht „Definition der künstlichen Intelligenz: wichtigste Fähigkeiten und Wissenschaftsgebiete“ (A definition of AI: Main capabilities and disciplines),
 - unter Hinweis auf den von der hochrangigen Expertengruppe für künstliche Intelligenz am 26. Juni 2019 veröffentlichten Bericht „Empfehlungen zur Politik für und zu Investitionen in vertrauenswürdige künstliche Intelligenz“ (Policy and investment recommendations for trustworthy AI),
 - unter Hinweis auf den Bericht der Untergruppe für neue Technologien der Expertengruppe für Haftung und neue Technologien vom 21. November 2019 mit dem Titel „Haftung für künstliche Intelligenz und andere aufkommende digitale Technologien“ (Liability for Artificial Intelligence and other emerging digital technologies),
 - unter Hinweis auf die vom Wissenschaftlichen Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS) erstellte Studie zur Bewertung des europäischen Mehrwerts mit dem Titel: „Regelung der zivilrechtlichen Haftung beim Einsatz künstlicher Intelligenz: Bewertung des europäischen Mehrwerts“ ⁽¹³⁾,
 - unter Hinweis auf das von der Generaldirektion Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments erstellte STOA-Briefing zur Politik vom Juni 2016 über rechtliche und ethische Überlegungen zu Robotik ⁽¹⁴⁾,
 - unter Hinweis auf die Studie der Generaldirektion Interne Politikbereiche des Europäischen Parlaments vom Oktober 2016 für den Rechtsausschuss mit dem Titel „Zivilrechtliche Regelungen im Bereich Robotik“ ⁽¹⁵⁾,
 - gestützt auf die Artikel 47 und 54 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Verkehr und Tourismus,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A9-0178/2020),
- A. in der Erwägung, dass das Konzept der „Haftung“ im alltäglichen Leben zwei bedeutende Rollen spielt, dass nämlich zum einen sichergestellt wird, dass eine Person, die einen Personen- oder Sachschaden erlitten hat, berechtigt ist, von der Partei, die für den Personen- oder Sachschaden nachweislich haftbar ist, Schadensersatz zu verlangen und zu erhalten, und zum anderen wirtschaftliche Anreize für natürliche und juristische Personen geschaffen werden, an erster Stelle die Verursachung von Personen- oder Sachschäden zu vermeiden oder das Risiko einer Schadensersatzzahlung in ihr Verhalten einzukalkulieren;
- B. in der Erwägung, dass jeder zukunftsorientierte Rechtsrahmen für die zivilrechtliche Haftung Vertrauen in die Sicherheit, Zuverlässigkeit und Beständigkeit der Produkte und Dienstleistungen, auch im Bereich der digitalen Technologien, schaffen muss, um ein Gleichgewicht zwischen wirksamem und angemessenem Schutz von potenziellen Opfern eines Personen- oder Sachschadens und gleichzeitig ausreichendem Spielraum herzustellen, damit Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, neue Technologien, Produkte oder Dienstleistungen entwickeln

⁽⁸⁾ ABl. C 252 vom 18.7.2018, S. 239.

⁽⁹⁾ ABl. C 307 vom 30.8.2018, S. 163.

⁽¹⁰⁾ ABl. C 433 vom 23.12.2019, S. 86.

⁽¹¹⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2019)0081.

⁽¹²⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0032.

⁽¹³⁾ [https://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document.html?reference=EPRS_STU\(2020\)654178](https://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document.html?reference=EPRS_STU(2020)654178)

⁽¹⁴⁾ [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2016/563501/EPRS_STU\(2016\)563501\(ANN\)_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2016/563501/EPRS_STU(2016)563501(ANN)_EN.pdf)

⁽¹⁵⁾ [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2016/571379/IPOL_STU\(2016\)571379_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2016/571379/IPOL_STU(2016)571379_EN.pdf)

Dienstag, 20. Oktober 2020

- können; in der Erwägung, dass dies dazu beitragen wird, Vertrauen aufzubauen und Investitionssicherheit zu schaffen; in der Erwägung, dass letztendlich das Ziel eines jeden haftungsrechtlichen Rahmens darin liegen muss, allen Parteien, gleich ob Hersteller, Betreiber, betroffener Person oder jedem Dritten, Rechtssicherheit zu bieten;
- C. in der Erwägung, dass im Rechtssystem eines Mitgliedstaats dessen Haftungs Vorschriften für bestimmte Akteure angepasst oder für bestimmte Tätigkeiten strenger gefasst werden können; in der Erwägung, dass verschuldensunabhängige Haftung bedeutet, dass eine Partei auch bei fehlendem Verschulden haftbar gemacht werden kann; in der Erwägung, dass in vielen innerstaatlichen Deliktsrechten der Beklagte verschuldensunabhängig haftbar ist, wenn ein vom Beklagten für die Öffentlichkeit verursachtes Risiko, beispielsweise in Form von Kraftfahrzeugen oder gefährlichen Tätigkeiten, oder ein von ihm nicht kontrollierbares Risiko, beispielsweise Tiere, einen Personen- oder Sachschaden verursacht;
- D. in der Erwägung, dass jeder künftigen Rechtsvorschrift der Union, die die ausdrückliche Zuweisung von Haftung für Systeme künstlicher Intelligenz (KI-Systeme) zum Ziel hat, eine Analyse und eine Konsultation mit den Mitgliedstaaten über die Übereinstimmung des vorgeschlagenen Gesetzgebungsakts mit den wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Bedingungen vorausgehen sollte;
- E. in der Erwägung, dass die Frage der Regelung einer zivilrechtlichen Haftung für künstliche Intelligenz (KI) Gegenstand einer breiten öffentlichen Debatte unter Berücksichtigung aller auf dem Spiel stehender Interessen, insbesondere der ethischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Aspekte, sein sollte, um Missverständnisse und unbegründete Ängste, die diese Technologie bei den Bürgern hervorrufen kann, zu vermeiden; in der Erwägung, dass eine im Rahmen einer Folgenabschätzung durchgeführte sorgfältige Untersuchung der Folgen, die jeder neue Rechtsrahmen für alle Akteure mit sich bringt, eine Voraussetzung für weitere gesetzgeberische Maßnahmen sein sollte;
- F. in der Erwägung, dass der Begriff der KI-Systeme eine große Gruppe verschiedener Technologien umfasst, darunter einfache Statistik, maschinelles Lernen und Deep Learning;
- G. in der Erwägung, dass sich durch Verwendung des Begriffs „automatisierte Entscheidungsfindung“ die mögliche Mehrdeutigkeit des Begriffs „KI“ vermeiden ließe; in der Erwägung, dass „automatisierte Entscheidungsfindung“ einen Nutzer beinhaltet, der anfänglich durch Nutzung einer Software oder eines Dienstes eine Entscheidung teilweise oder ganz an eine Stelle überträgt; in der Erwägung, dass diese Stelle dann wiederum automatisch ausgeführte Entscheidungsmodelle nutzt, um im Namen eines Nutzers eine Handlung durchzuführen oder Informationen für die Entscheidungen des Nutzers bei der Durchführung einer Handlung zu liefern;
- H. in der Erwägung, dass bestimmte KI-Systeme signifikante rechtliche Herausforderungen für die bestehenden Haftungs Vorschriften darstellen und zu Situationen führen könnten, in denen es aufgrund ihrer Opazität extrem aufwändig oder sogar unmöglich sein könnte zu identifizieren, unter wessen Kontrolle sich das mit einem KI-System einhergehende Risiko befand oder welcher Code, welche Eingabe oder welche Daten letztendlich zu dem schädlichen Vorgang geführt haben; in der Erwägung, dass dieser Faktor die Ermittlung des Zusammenhangs zwischen Personen- oder Sachschaden und dem verursachenden Verhalten erschweren könnte und dass in der Folge Opfer womöglich keine angemessene Entschädigung erhalten;
- I. in der Erwägung, dass sich die rechtlichen Herausforderungen auch aus der Konnektivität zwischen einem KI-System und anderen KI-Systemen und Nicht-KI-Systemen, ihrer Abhängigkeit von externen Daten, ihrer Anfälligkeit für Cybersicherheitsverletzungen sowie der Gestaltung zunehmend autonomer KI-Systeme ergeben, die unter anderem maschinelles Lernen und Deep-Learning-Techniken verwenden;
- J. in der Erwägung, dass angemessene ethische Standards für KI-Systeme in Verbindung mit soliden und gerechten Entschädigungsverfahren dabei helfen können, diesen rechtlichen Herausforderungen Rechnung zu tragen und das Risiko auszuräumen, dass eine aufstrebende Technologie bei Nutzern auf geringere Akzeptanz stößt; in der Erwägung, dass gerechte Entschädigungsverfahren bedeuten, dass jede Person, die einen von einem KI-System verursachten Personenschaden erleidet oder deren Sachschaden von einem KI-System verursacht wurde, den gleichen Schutzgrad erhalten muss wie in Fällen ohne Beteiligung eines KI-Systems. in der Erwägung, dass der Nutzer sicher sein muss, dass potenzielle Schäden, die durch Systeme, die KI einsetzen, verursacht werden, angemessen versichert sind und dass es einen festgelegten Rechtsweg für die Entschädigung gibt;
- K. in der Erwägung, dass die Rechtssicherheit auch eine wesentliche Voraussetzung für die dynamische Entwicklung und Innovation KI-gestützter Technologie, insbesondere für Start-ups, Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen, und ihre praktische Anwendung im Alltag ist; in der Erwägung, dass die entscheidende Rolle der Start-ups, Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen, insbesondere in der europäischen Wirtschaft, einen streng verhältnismäßigen Ansatz rechtfertigt, damit sie sich entwickeln und Innovationen einführen können;

Dienstag, 20. Oktober 2020

- L. in der Erwägung, dass die Bemühungen um die Ermittlung einer einzelnen Lösung, die für das gesamte Risikospektrum geeignet ist, durch die Vielfalt der KI-Systeme und die vielfältigen Risiken, die die Technologie mit sich bringt, erschwert werden; in der Erwägung, dass in diesem Zusammenhang ein Ansatz gewählt werden sollte, bei dem Versuche, Pilotprojekte und regulatorische Sandkästen zum Einsatz kommen, um verhältnismäßige und evidenzbasierte Lösungen zu finden, die bei Bedarf auf bestimmte Situationen und Bereiche zugeschnitten sind;

Einführung

1. vertritt die Auffassung, dass die mit der Einführung von KI-Systemen in Gesellschaft, Arbeitswelt und Wirtschaft einhergehende Herausforderung eine der wichtigen Fragen der aktuellen politischen Agenda ist; in der Erwägung, dass auf KI beruhende Technologien das Leben in praktisch allen Teilen verbessern können und darauf ausgerichtet sein sollten, das zu tun, angefangen vom persönlichen Bereich — beispielsweise die Verkehrsbranche, personalisierte Bildung, Unterstützung schutzbedürftiger Personen, Fitnessprogramme und Kreditgewährung — über die Arbeitsumgebung — beispielsweise Entlastung von ermüdenden und sich wiederholenden Aufgaben — bis hin zu globalen Herausforderungen wie etwa Klimawandel, Gesundheitsversorgung, Ernährung und Logistik;
2. ist davon überzeugt, dass für eine effiziente Nutzung der Vorteile und eine Verhinderung von potenziellem Missbrauch von KI-Systemen und für die Vermeidung einer regulatorischen Fragmentierung auf Ebene der Union eine einheitliche, auf Grundsätzen basierende und zukunftsichere Gesetzgebung in der gesamten Union für alle KI-Systeme von zentraler Bedeutung ist; ist der Ansicht, dass, während branchenspezifische Bestimmungen für ein breites Spektrum von möglichen Anwendungen zu bevorzugen sind, ein horizontaler und harmonisierter rechtlicher Rahmen, der auf gemeinsamen Grundsätzen beruht, notwendig erscheint, um für Rechtsklarheit zu sorgen, in der gesamten Union gleiche Standards festzulegen und unsere europäischen Werte und die Rechte der Bürger effektiv zu schützen;
3. erklärt, dass der digitale Binnenmarkt vollständig harmonisiert sein muss, da die digitale Sphäre durch schnelle grenzübergreifende Dynamik und internationale Datenflüsse gekennzeichnet ist; vertritt die Auffassung, dass die Union die Ziele, die digitale Souveränität der Union aufrechtzuerhalten und digitale Innovation in Europa zu stärken, nur mit an eine Kultur der Neuerung angepassten, konsistenten und gemeinsamen Regeln erreichen wird;
4. stellt fest, dass der globale Wettlauf um KI bereits im Gange ist und dass die Union darin eine führende Rolle spielen sollte, indem sie ihr wissenschaftliches und technologisches Potenzial ausschöpft; betont nachdrücklich, dass die technologische Entwicklung nicht den Schutz der Nutzer vor Schäden untergraben darf, die durch Geräte und Systeme, die KI einsetzen, verursacht werden können; regt an, die Standards der Union für die zivilrechtliche Haftung auf internationaler Ebene zu fördern;
5. ist fest davon überzeugt, dass die neuen gemeinsamen Regeln für KI-Systeme nur die Form einer Verordnung annehmen sollten; vertritt die Auffassung, dass die Frage der Haftung bei von einem KI-System verursachten Personen- oder Sachschäden einer der wesentlichen Aspekte ist, die in diesem Rahmen gelöst werden müssen;

Haftung und künstliche Intelligenz

6. vertritt die Ansicht, dass eine vollständige Überarbeitung der gut funktionierenden Haftungsvorschriften nicht erforderlich ist, aber die Komplexität, Konnektivität, Opazität, Anfälligkeit, die Fähigkeit, durch Aktualisierungen modifiziert zu werden, die Fähigkeit zum eigenständigen Lernen und die potenzielle Autonomie von KI-Systemen sowie die Vielzahl der beteiligten Akteure dennoch eine signifikante Herausforderung darstellen, was die Wirksamkeit der bestehenden Rechtsrahmen auf Unions- und nationaler Ebene im Bereich der Haftung betrifft; vertritt die Auffassung, dass konkrete und abgestimmte Anpassungen der Haftungsvorschriften notwendig sind, um zu vermeiden, dass Umstände eintreten, in denen erlittene Personen- oder Sachschaden letztendlich nicht entschädigt werden;
7. stellt fest, dass alle von KI-Systemen angetriebenen physischen oder virtuellen Aktivitäten, Vorrichtungen oder Prozesse technisch die direkte oder indirekte Ursache eines Personen- oder Sachschadens sein können, aber doch fast immer das Ergebnis davon sind, dass jemand die Systeme konstruiert, betreibt oder auf sie einwirkt; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass es nicht erforderlich ist, KI-Systemen Rechtspersönlichkeit zu verleihen; ist der Ansicht, dass Opazität, Konnektivität und Autonomie von KI-Systemen es in der Praxis sehr schwer oder sogar unmöglich machen könnten, konkrete schädliche Aktionen von KI-Systemen auf konkrete menschliche Eingaben oder Konstruktionsentscheidungen zurückzuführen; weist darauf hin, dass es gemäß den allgemein anerkannten Haftungskonzepten dennoch möglich ist, dieses Hindernis zu umgehen, indem die einzelnen Personen in der gesamten Wertschöpfungskette, die das mit dem KI-System verbundene Risiko verursachen, aufrechterhalten oder kontrollieren, haftbar gemacht werden;
8. ist der Auffassung, dass sich die Produkthaftungsrichtlinie seit über 30 Jahren als wirksames Mittel erweist, einen Ausgleich für durch ein fehlerhaftes Produkt entstandenen Schaden zu erhalten, dass sie jedoch so überarbeitet werden sollte, dass sie an die digitale Welt angepasst wird und die durch die neuen digitalen Technologien entstehenden Herausforderungen regelt, um ein hohes Maß an wirksamem Verbraucherschutz sowie Rechtssicherheit für Verbraucher und Unternehmen zu gewährleisten und gleichzeitig hohe Kosten und Risiken für KMU und Start-ups zu vermeiden; fordert

Dienstag, 20. Oktober 2020

die Kommission nachdrücklich auf zu prüfen, ob die Produkthaftungsrichtlinie in eine Verordnung umgewandelt werden sollte, die Definition von „Produkten“ zu klären, indem sie feststellt, ob digitale Inhalte und digitale Dienste in ihren Geltungsbereich fallen, und die Anpassung von Begriffen wie „Schaden“, „Fehler“ und „Hersteller“ zu erwägen; vertritt die Auffassung, dass für den Zweck der Rechtssicherheit in der gesamten Union nach der Überarbeitung der Produkthaftungsrichtlinie der Begriff „Hersteller“ Hersteller, Entwickler, Programmierer, Dienstleister sowie Backend-Betreiber umfassen sollte; fordert die Kommission auf, in eindeutig festgelegten Fällen und nach einer eingehenden Prüfung eine Umkehrung der Vorschriften für die Beweislast bei Schäden, die durch neue digitale Technologien verursacht werden, in Erwägung zu ziehen; weist darauf hin, dass es sehr wichtig ist, dafür zu sorgen, dass sich der aktualisierte Rechtsakt der Union nach wie vor auf klar identifizierte Probleme beschränkt, für die es bereits praktikable Lösungen gibt, und gleichzeitig ermöglicht, dass künftige technologische Entwicklungen einschließlich Entwicklungen auf der Grundlage freier und quelloffener Software erfasst werden; stellt fest, dass die Produkthaftungsrichtlinie weiterhin auf zivilrechtliche Haftungsansprüche gegen den Hersteller eines mangelhaften KI-Systems Anwendung finden sollte, wenn das KI-System als unter diese Richtlinie fallendes Produkt zu betrachten ist; betont, dass jede Aktualisierung des Rahmens für die Produkthaftung mit einer Aktualisierung der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit⁽¹⁶⁾ einhergehen sollte, um sicherzustellen, dass KI-Systeme dem Grundsatz der eingebauten Sicherheit („safety and security by design“) entsprechen;

9. vertritt die Auffassung, dass das bestehende verschuldensabhängige Deliktsrecht der Mitgliedstaaten in den meisten Fällen einen ausreichenden Schutzgrad für Personen bietet, die durch einen eingreifenden Dritten, wie einen Hacker, einen Personenschaden erleiden oder deren Eigentum durch einen Dritten beschädigt wurde, da der Eingriff regelmäßig eine verschuldensabhängige Handlung darstellt; stellt fest, dass nur in bestimmten Fällen, einschließlich solcher, in denen der Dritte nicht auffindbar oder mittellos ist, die Hinzufügung von Haftungs Vorschriften zur Ergänzung des bestehenden nationalen Deliktsrechts erforderlich erscheint;

10. vertritt die Auffassung, dass es für diesen Bericht folglich angemessen ist, den Schwerpunkt auf zivilrechtliche Haftungsansprüche gegen den Betreiber eines KI-Systems zu legen; bekräftigt, dass die Haftung des Betreibers durch die Tatsache gerechtfertigt ist, dass er ähnlich dem Eigentümer eines Fahrzeugs ein mit dem KI-System verbundenes Risiko kontrolliert; vertritt die Auffassung, dass aufgrund der Komplexität und Konnektivität des KI-Systems der Betreiber in zahlreichen Fällen die erste sichtbare Ansprechstelle für die betroffene Person sein wird;

Haftung des Betreibers

11. ist der Ansicht, dass Haftungs Vorschriften, die den Betreiber involvieren, unabhängig davon, wo der Betrieb stattfindet und ob er physisch oder virtuell erfolgt, jeden Betrieb von KI-Systemen abdecken müssten; merkt an, dass der Betrieb in öffentlichen Räumen, in denen zahlreiche Personen einer Gefahr ausgesetzt sind, allerdings einen Fall darstellt, den es näher zu betrachten gilt; vertritt die Auffassung, dass potenziellen Opfern eines Personen- oder Sachschadens der Betrieb oft nicht bekannt ist und ihnen regelmäßig keine vertraglichen Haftungsansprüche gegen den Betreiber zustünden; stellt fest, dass, wenn ein Personen- oder Sachschaden eintritt, diesen Personen nur ein Anspruch aus verschuldensabhängiger Haftung zustünde und es sich für sie schwierig gestalten könnte, das Verschulden des Betreibers des KI-Systems nachzuweisen, und somit entsprechende Haftungsansprüche fehlschlagen würden;

12. erachtet es als angemessen, unter „Betreiber“ sowohl den Frontend- als auch den Backend-Betreiber zu verstehen, solange Letzterer nicht unter die Produkthaftungsrichtlinie fällt; stellt fest, dass „Frontend-Betreiber“ als die natürliche oder juristische Person definiert werden sollte, die ein gewisses Maß an Kontrolle über ein mit dem Betrieb und der Funktionsweise des KI-Systems verbundenes Risiko ausübt und für die sein Betrieb einen Nutzen darstellt; stellt fest, dass der Backend-Betreiber als die natürliche oder juristische Person definiert werden sollte, die auf kontinuierlicher Basis die Merkmale der Technologie definiert, Daten und einen wesentlichen Backend-Support-Dienst bereitstellt und daher auch ein gewisses Maß an Kontrolle über das mit dem Betrieb und der Funktionsweise des KI-Systems verbundene Risiko ausübt; vertritt die Auffassung, dass die Ausübung von Kontrolle jede Handlung des Betreibers bedeutet, die den Betrieb des KI-Systems und damit das Ausmaß beeinflusst, in dem er Dritte seinen potenziellen Risiken aussetzt; vertritt die Auffassung, dass solche Handlungen den Betrieb eines KI-Systems von Anfang bis Ende durch die Bestimmung der Eingabe, der Ausgabe oder der Ergebnisse beeinflussen oder bestimmte Funktionen oder Prozesse innerhalb des KI-Systems verändern könnten;

13. stellt fest, dass Situationen möglich sind, in denen es mehr als nur einen Betreiber gibt, zum Beispiel einen Backend- und einen Frontend-Betreiber; vertritt die Auffassung, dass in diesem Fall alle Betreiber gemeinschaftlich und gesamtschuldnerisch haften sollten, sie aber berechtigt sein sollten, sich gegenseitig anteilig in Regress zu nehmen; ist der Auffassung, dass die Haftungsanteile nach dem jeweiligen Grad der Kontrolle bestimmt werden sollten, die die Betreiber über das mit dem Betrieb und der Funktionsweise des KI-Systems verbundene Risiko hatten; ist der Auffassung, dass die Rückverfolgbarkeit von Produkten verbessert werden sollte, um die an den verschiedenen Phasen Beteiligten besser zu identifizieren;

⁽¹⁶⁾ ABl. L 11 vom 15.1.2002, S. 4.

Dienstag, 20. Oktober 2020

Unterschiedliche Haftungs Vorschriften für unterschiedliche Risiken

14. stellt fest, dass die Art von KI-System, über das der Betreiber die Kontrolle ausübt, in Bezug auf die Haftung ein ausschlaggebender Faktor ist; stellt fest, dass ein KI-System, das mit einem hohen inhärenten Risiko behaftet ist und autonom handelt, die Öffentlichkeit potenziell viel stärker gefährdet; vertritt die Auffassung, dass es aufgrund der rechtlichen Herausforderungen, die KI-Systeme für die bestehenden zivilrechtlichen Haftungssysteme darstellen, angemessen erscheint, für diese autonomen KI-Systeme mit hohem Risiko eine gemeinsame verschuldensunabhängige Haftungsregelung zu begründen; betont, dass ein solcher risikobasierter Ansatz, der mehrere Risikostufen umfassen könnte, auf klaren Kriterien und einer geeigneten Definition eines hohen Risikos beruhen und für Rechtssicherheit sorgen sollte;

15. vertritt die Ansicht, dass ein KI-System ein hohes Risiko darstellt, wenn sein autonomer Betrieb ein signifikantes Potenzial birgt, eine oder mehrere Personen auf eine Weise zu schädigen, die zufällig ist und über das hinausgeht, was vernünftigerweise erwartet werden kann; vertritt die Auffassung, dass bei der Bestimmung, ob ein KI-System ein hohes Risiko in sich birgt, auch der Bereich, in dem erhebliche Risiken zu erwarten sind, sowie die Art der durchgeführten Tätigkeiten berücksichtigt werden müssen; vertritt die Auffassung, dass die Bedeutung des Potenzials von der Wechselwirkung zwischen der Schwere des möglichen Schadens, der Wahrscheinlichkeit, dass das Risiko Personen- oder Sachschaden verursacht, und der Art, in der das KI-System verwendet wird, abhängt;

16. empfiehlt, dass alle KI-Systeme mit hohem Risiko in einem Anhang der vorgeschlagenen Verordnung erschöpfend aufgeführt werden; stellt fest, dass angesichts der schnellen technologischen Entwicklungen und des erforderlichen technischen Fachwissens die Kommission diesen Anhang unverzüglich, mindestens jedoch alle sechs Monate überprüfen und gegebenenfalls mittels eines delegierten Rechtsakts ändern sollte; vertritt die Ansicht, dass die Kommission eng mit einem neu einzusetzenden ständigen Ausschuss, ähnlich dem bestehenden Ständigen Ausschuss für Ausgangsstoffe oder dem Technischen Ausschuss — Kraftfahrzeuge –, zusammenarbeiten sollte, an dem nationale Sachverständige der Mitgliedstaaten und Interessenträger teilnehmen; vertritt die Auffassung, dass die ausgewogene Zusammensetzung der „hochrangigen Expertengruppe für künstliche Intelligenz“ für die Bildung der Gruppe der Interessenträger als Beispiel dienen kann, wobei der Gruppe zusätzlich Sachverständige auf dem Gebiet der Ethik, Anthropologen, Soziologen und Fachleute auf dem Gebiet der geistigen Gesundheit angehören sollten; ist ferner der Auffassung, dass auch das Europäische Parlament Sachverständige benennen sollte, die dem neu eingesetzten ständigen Ausschuss beratend zur Seite stehen;

17. stellt fest, dass die Entwicklung von KI-gestützten Technologien äußerst dynamisch ist und sich stetig beschleunigt; betont, dass zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzes der Nutzer ein beschleunigter Ansatz erforderlich ist, um neue Geräte und Systeme, die auf dem europäischen Markt aufkommenden KI-Systeme einsetzen, auf potenzielle Risiken zu untersuchen; empfiehlt, alle Verfahren in dieser Hinsicht so weit wie möglich zu vereinfachen; schlägt ferner vor, dass die Bewertung der Kommission, ob ein KI-System ein hohes Risiko birgt, zu demselben Zeitpunkt beginnen sollte wie die Bewertung der Produktsicherheit, um zu verhindern, dass ein KI-System mit hohem Risiko bereits für den Markt zugelassen, jedoch noch nicht als System mit hohem Risiko eingestuft ist und daher ohne den verpflichtenden Versicherungsschutz betrieben wird;

18. stellt fest, dass die Kommission bewerten sollte, wie die Ermittlungsbehörde auf die auf KI-Systemen mit hohem Risiko erhobenen, aufgezeichneten oder gespeicherten Daten für die Zwecke der Beweiserhebung im Falle von durch das betreffende KI-System verursachten Personen- oder Sachschaden zugreifen und sie verwenden könnte und wie die Rückverfolgbarkeit und Überprüfbarkeit solcher Daten unter Berücksichtigung der Grund- und Datenschutzrechte verbessert werden könnte;

19. stellt fest, dass in der vorgeschlagenen Verordnung in Übereinstimmung mit verschuldensunabhängigen Haftungssystemen der Mitgliedstaaten Verletzungen der wichtigen gesetzlich geschützten Rechte wie Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit und Eigentum eingeschlossen und die Höhe und das Ausmaß der Entschädigung sowie die Verjährungsfrist festgelegt sein sollten; ist der Auffassung, dass in die vorgeschlagene Verordnung auch ein erheblicher immaterieller Schaden aufgenommen werden sollte, der zu einem nachprüfaren wirtschaftlichen Verlust oberhalb eines im Haftungsrecht der Union harmonisierten Schwellenwerts führt, wobei zwischen dem Zugang betroffener Personen zur Justiz und den Interessen anderer Beteiligter ein Gleichgewicht hergestellt werden muss; fordert die Kommission auf, den Schwellenwert für Schäden im Unionsrecht neu zu bewerten und anzugleichen; ist der Auffassung, dass die Kommission die Rechtstraditionen in allen Mitgliedstaaten und ihre bestehenden nationalen Gesetze, in denen ein Ausgleich für immaterielle Schäden gewährt wird, eingehend analysieren sollte, um zu evaluieren, ob die Einbeziehung immateriellen Schadens in KI-spezifische Gesetzgebungsakte notwendig ist und ob sie dem bestehenden Rechtsrahmen der Union widerspricht oder das innerstaatliche Recht der Mitgliedstaaten untergräbt;

20. legt fest, dass alle von KI-Systemen angetriebenen Tätigkeiten, Vorrichtungen oder Prozesse, die einen Personen- oder Sachschaden verursachen, aber nicht im Anhang der vorgeschlagenen Verordnung aufgeführt sind, weiterhin der verschuldensabhängigen Haftung unterliegen sollten; vertritt die Ansicht, dass der betroffenen Person trotzdem die Annahme eines Verschuldens seitens des Betreibers zugutekommen sollte, der in der Lage sein sollte, sich durch den Nachweis zu entlasten, dass er seiner Sorgfaltspflicht nachgekommen ist;

Dienstag, 20. Oktober 2020

21. geht davon aus, dass ein KI-System, das von der Kommission und dem neu einzusetzenden ständigen Ausschuss noch nicht bewertet wurde und folglich noch nicht als System mit hohem Risiko eingestuft und nicht in die Liste im Anhang der vorgeschlagenen Verordnung aufgenommen wurde, in Ausnahme von dem unter Ziffer 20 vorgesehenen System dennoch der verschuldensunabhängigen Haftung unterliegen sollte, wenn es wiederholte Zwischenfälle verursacht hat, die schwerwiegenden Personen- oder Sachschaden nach sich gezogen haben; stellt fest, dass die Kommission, wenn dies der Fall ist, auch unverzüglich bewerten sollte, ob es notwendig ist, diesen Anhang zu überarbeiten, um das betreffende KI-System in die Liste aufzunehmen; ist der Auffassung, dass, wenn die Kommission nach dieser Bewertung beschließt, dieses KI-System in die Liste aufzunehmen, diese Aufnahme rückwirkend ab dem Zeitpunkt des ersten nachgewiesenen Zwischenfalls, der einen schwerwiegenden Personen- oder Sachschaden nach sich gezogen hat, gelten sollte;

22. fordert die Kommission auf zu evaluieren, ob Rechtsvorschriften auf Unionsebene über Verträge notwendig sind, um vertragliche Haftungsausschlussklauseln, auch in Beziehungen zwischen Unternehmen sowie zwischen Unternehmen und Behörden, zu verhindern;

Versicherungen und KI-Systeme

23. vertritt die Auffassung, dass die Deckung der Haftung einer der entscheidenden Faktoren sein wird, an denen der Erfolg neuer Technologien, Produkte und Dienstleistungen festzumachen ist; beobachtet, dass eine korrekte Deckung der Haftung auch von grundlegender Bedeutung ist, damit die Öffentlichkeit trotz der Möglichkeit, einen Schaden zu erleiden oder sich rechtlichen Forderungen von betroffenen Personen stellen zu müssen, auf die neuen Technologien vertrauen kann; ist zugleich der Auffassung, dass mit diesem regulatorischen System der Schwerpunkt auf die Nutzung der Vorzüge von KI-Systemen und auf deren Entwicklung gelegt wird, während einige solide Schutzmaßnahmen eingeführt werden;

24. vertritt die Auffassung, dass angesichts des erheblichen Potenzials, Schaden anzurichten, und unter Berücksichtigung der Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht⁽¹⁷⁾ alle Betreiber von im Anhang der vorgeschlagenen Verordnung aufgeführten KI-Systemen mit hohem Risiko eine Haftpflichtversicherung besitzen sollten; vertritt die Auffassung, dass eine solche verpflichtende Versicherungsregelung für KI-Systeme mit hohem Risiko die Höhe und das Ausmaß der in der vorgeschlagenen Verordnung festgelegten Entschädigungen abdecken muss; ist sich der Tatsache bewusst, dass eine solche Technologie derzeit noch sehr selten ist, da sie ein hohes Maß an Entscheidungsautonomie voraussetzt, und dass folglich die aktuellen Diskussionen größtenteils zukunftsorientiert sind; geht dennoch davon aus, dass die Unsicherheit in Bezug auf die Risiken nicht zu übermäßig hohen Versicherungsprämien führen und dadurch ein Hindernis für Forschung und Innovation darstellen sollte;

25. ist davon überzeugt, dass ein mit öffentlichen Mitteln finanzierter Entschädigungsmechanismus auf Unionsebene nicht der richtige Weg ist, um potenzielle Versicherungslücken zu schließen; vertritt die Auffassung, dass ein Mangel an Daten über die mit KI-Systemen verbundenen Risiken in Kombination mit einer Ungewissheit in Bezug auf Entwicklungen der Zukunft es für die Versicherungsbranche schwierig gestaltet, angepasste oder neue Versicherungsprodukte auf den Markt zu bringen; vertritt die Auffassung, dass, wenn man die Entwicklung einer Pflichtversicherung vollständig dem Markt überließe, dies wahrscheinlich zu einem einheitlichen Ansatz mit unverhältnismäßig hohen Prämien und falschen Anreizen führen und die Betreiber dazu veranlassen würde, sich für die kostengünstigste Versicherung und nicht für den besten Versicherungsschutz zu entscheiden, und dass dies zu einem Hindernis für Forschung und Innovation werden könnte; vertritt die Auffassung, dass die Kommission eng mit der Versicherungsbranche zusammenarbeiten sollte, um herauszufinden, wie Daten und innovative Modelle genutzt werden können, um Versicherungspolicen zu entwickeln, die eine angemessene Deckung zu einem erschwinglichen Preis bieten;

Schlussaspekte

26. fordert die Kommission auf, auf der Grundlage von Artikel 225 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union einen Vorschlag für eine Verordnung über die Haftung für den Betrieb von Systemen mit künstlicher Intelligenz vorzulegen und dabei den im Anhang dieses Dokuments enthaltenen Empfehlungen zu folgen;

27. vertritt die Auffassung, dass der angeforderte Vorschlag keine finanziellen Auswirkungen hat;

⁽¹⁷⁾ ABl. L 263 vom 7.10.2009, S. 11.

Dienstag, 20. Oktober 2020

o

o o

28. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und die als Anlage beigefügten Empfehlungen der Kommission und dem Rat zu übermitteln.

Dienstag, 20. Oktober 2020

ANLAGE ZUR ENTSCHLIESSUNG:**AUSFÜHRLICHE EMPFEHLUNGEN ZUR AUSARBEITUNG EINER VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES ÜBER HAFTUNG FÜR DEN BETRIEB VON SYSTEMEN MIT KÜNSTLICHER INTELLIGENZ****A. GRUNDSÄTZE UND ZIELE DES VORSCHLAGS**

In diesem Bericht wird ein wichtiger Aspekt der Digitalisierung behandelt, der selbst durch grenzübergreifende Aktivitäten, weltweiten Wettbewerb und wesentliche gesellschaftliche Faktoren geprägt ist. Die nachstehenden Grundsätze sollen als Leitlinien dienen:

1. Ein echter digitaler Binnenmarkt erfordert eine umfassende Harmonisierung durch eine Verordnung.
2. Neuen rechtlichen Herausforderungen infolge der Entwicklung von Systemen mit künstlicher Intelligenz (KI) muss Rechnung getragen werden, indem für größtmögliche Rechtssicherheit in der gesamten Haftungskette, einschließlich des Herstellers, des Betreibers, der betroffenen Person und sonstiger Dritter, gesorgt wird.
3. Überregulierung und Verwaltungsaufwand müssen verhindert werden, da ansonsten die Innovation im Bereich der KI in Europa gehemmt würde, insbesondere wenn die Technologie, die Produkte oder die Dienstleistungen von KMU oder Start-up-Unternehmen entwickelt werden.
4. Mit den Vorschriften über die zivilrechtliche Haftung beim Einsatz künstlicher Intelligenz sollte das Ziel verfolgt werden, ein Gleichgewicht zwischen dem Schutz der Bürger einerseits und der Förderung von Unternehmen bei Investitionen in Innovationen, insbesondere in KI-Systeme, andererseits sicherzustellen.
5. Anstelle einer Ersetzung der gut funktionierenden bestehenden Haftungsregelungen sollten mit der Aufnahme von neuen und zukunftsorientierten Ideen einige notwendige Anpassungen vorgenommen werden.
6. Der künftige Vorschlag für eine Verordnung und die Produkthaftungsrichtlinie sind zwei Säulen eines gemeinsamen Haftungsrahmens für KI-Systeme, die eine enge Koordinierung und Abstimmung zwischen allen politischen Akteuren auf Unionsebene und auf nationaler Ebene erfordern.
7. Die Bürger müssen Anspruch auf das gleiche Schutzniveau und die gleichen Rechte erhalten, unabhängig davon, ob der Schaden von einem KI-System verursacht wurde und ob er physisch oder virtuell stattgefunden hat, damit ihr Vertrauen in die neue Technologie gestärkt wird.
8. In dem künftigen Vorschlag für eine Verordnung sollten materielle und immaterielle Schäden berücksichtigt werden. Die Kommission wird auf Grundlage ihrer Mitteilung vom 19. Februar 2020 über die Auswirkungen künstlicher Intelligenz und der Robotik in Hinblick auf Sicherheit und Haftung und sonstiger Dokumente aufgefordert, die Rechtstraditionen in allen Mitgliedstaaten sowie die bestehenden rechtlichen Bestimmungen zur Gewährung von Entschädigung bei immateriellen Schäden eingehend zu analysieren, um zu prüfen, ob die Aufnahme von immateriellen Schäden in den künftigen Vorschlag für eine Verordnung rechtlich solide und aus Sicht der betroffenen Person erforderlich ist. Auf der Grundlage der derzeit verfügbaren Informationen ist das Europäische Parlament der Auffassung, dass erhebliche immaterielle Schäden, die bei der betroffenen Person zu einem spürbaren, d. h. nachprüfbaren wirtschaftlichen Verlust führen, aufgenommen werden sollten.

B. TEXT DES ANGEFORDERTEN VORSCHLAGS

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über Haftung für den Betrieb von Systemen mit künstlicher Intelligenz

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

Dienstag, 20. Oktober 2020

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Konzept der „Haftung“ spielt im alltäglichen Leben zwei bedeutende Rollen: Zum einen wird sichergestellt, dass eine Person, die einen Personen- oder Sachschaden erlitten hat, berechtigt ist, von der Person, die für den Personen- oder Sachschaden haftbar gemacht wird, Schadensersatz zu verlangen, und zum anderen werden wirtschaftliche Anreize für Personen geschaffen, an erster Stelle die Verursachung von Personen- oder Sachschäden zu vermeiden. Jeder haftungsrechtliche Rahmen sollte darauf ausgerichtet sein, Vertrauen in die sichere, zuverlässige und kontinuierliche Funktionsweise der Produkte und Dienstleistungen, einschließlich neuer digitaler Technologien wie der künstlichen Intelligenz (KI), des Internets der Dinge (IoT) und der Robotik, aufzubauen, um ein Gleichgewicht zwischen wirksamem Schutz von potenziellen Opfern eines Personen- oder Sachschadens und einem zugleich ausreichenden Spielraum zur Ermöglichung der Entwicklung neuer Technologien, Produkte oder Dienstleistungen zu erreichen.
- (2) Insbesondere am Anfang des Lebenszyklus von neuen Produkten und Dienstleistungen besteht, nachdem sie vorab getestet wurden, ein gewisser Risikograd für den Benutzer sowie für Dritte, dass etwas nicht ordnungsgemäß funktioniert. Dieser Prozess mit Versuch und Irrtum ist gleichzeitig ein wichtiges Instrument für technischen Fortschritt, ohne dass die meisten unserer Technologien nicht existieren würden. Bislang wurden die Begleitrisiken von neuen Produkten und Dienstleistungen durch strenge Produktsicherheitsbestimmungen und Haftungsvorschriften ordnungsgemäß abgeschwächt.
- (3) Der zunehmende Einsatz von künstlicher Intelligenz stellt für die bestehenden Haftungsrahmen jedoch eine erhebliche Herausforderung dar. Der Einsatz von KI-Systemen in unserem alltäglichen Leben wird zu Situationen führen, in denen es ihre Opazität („Blackbox“-Element) und die Vielzahl der Akteure, die in ihren Lebenszyklus eingreifen, außerordentlich kostspielig oder sogar unmöglich machen könnten, zu ermitteln, wer die Kontrolle über das Risiko der Verwendung des jeweiligen KI-Systems innehatte oder welcher Code oder welche Eingabe letztendlich zu dem schädlichen Betrieb führte. Diese Schwierigkeit setzt sich in gleichem Maße aus der Konnektivität zwischen einem KI-System und anderen KI-Systemen und Nicht-KI-Systemen, ihrer Abhängigkeit von externen Daten, ihrer Anfälligkeit für Cybersicherheitsverletzungen sowie der zunehmenden Autonomie von KI-Systemen, die durch maschinelles Lernen und Deep-Learning-Fähigkeiten ausgelöst wird, zusammen. Zusätzlich zu diesen komplexen Merkmalen und potenziellen Schwachstellen könnten KI-Systeme auch eingesetzt werden, um schwere Schäden zu verursachen, wie die Gefährdung der Menschenwürde und der europäischen Werte und Freiheiten durch Nachverfolgung von Einzelpersonen gegen ihren Willen, die Einführung von Sozialkreditsystemen, das Treffen verzerrter Entscheidungen, wenn es um Krankenversicherung, Kreditgewährung, gerichtliche Entscheidungen, Einstellung oder Beschäftigung geht, oder den Bau von tödlichen autonomen Waffensystemen.
- (4) Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, dass die Vorteile der Bereitstellung von KI-Systemen die Nachteile deutlich überwiegen werden. Sie werden dabei helfen, wirksamer gegen den Klimawandel vorzugehen, ärztliche Untersuchungen und Arbeitsbedingungen zu verbessern, Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen besser in die Gesellschaft zu integrieren und für alle Arten von Studierenden maßgeschneiderte Ausbildungskurse anzubieten. Um die verschiedenen technologischen Möglichkeiten zu nutzen und das Vertrauen der Menschen in den Einsatz von KI-Systemen zu stärken und zugleich schädliche Szenarien zu verhindern, sind angemessene ethische Standards verbunden mit soliden und gerechten Entschädigungsverfahren der beste Weg in die Zukunft.
- (5) Eine angemessene Haftungsregelung ist auch erforderlich, um dem Verstoß gegen Sicherheitsvorschriften entgegenzuwirken. Bei der mit der vorliegenden Verordnung festgelegten Haftungsregelung müssen jedoch alle auf dem Spiel stehenden Interessen berücksichtigt werden. Eine sorgfältige Untersuchung der Folgen, die ein neuer Rechtsrahmen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Start-up-Unternehmen mit sich bringt, ist eine Voraussetzung für weitere legislative Maßnahmen. Die entscheidende Bedeutung derartiger Unternehmen für die europäische Wirtschaft rechtfertigt einen in jedem Fall verhältnismäßigen Ansatz, damit sie sich entwickeln und Innovationen einführen können. Andererseits müssen die Opfer von durch KI-Systeme verursachten Personen- oder Sachschäden ein Recht auf Abhilfe und vollständige Entschädigung für die erlittenen Personen- und Sachschäden haben.
- (6) Im Rahmen der notwendigen Änderungen am bestehenden Rechtsrahmen sollte zunächst geklärt werden, dass KI-Systeme weder Rechtspersönlichkeit noch menschliches Gewissen besitzen und dass ihre einzige Aufgabe darin besteht, der Menschheit zu dienen. Viele KI-Systeme unterscheiden sich nicht einmal so stark von anderen Technologien, die manchmal auf einer noch komplexeren Software basieren. Letztendlich wird die große Mehrheit der KI-Systeme dazu verwendet, einfache Aufgaben zu erledigen, die kein oder ein minimales Risiko für die

⁽¹⁾ ABl. ...

⁽²⁾ ABl. ...

Dienstag, 20. Oktober 2020

Gesellschaft darstellen. Durch die Verwendung des Begriffs „automatisierte Entscheidungsfindung“ könnte die mögliche Mehrdeutigkeit des Begriffs „KI“ vermieden werden. Dieser Begriff beschreibt eine Situation, in der ein Nutzer anfänglich durch eine Software oder einen Dienst eine Entscheidung teilweise oder ganz an eine Stelle überträgt. Diese Stelle wiederum nutzt automatisch ausgeführte Entscheidungsmodelle, um im Namen eines Nutzers eine Handlung durchzuführen oder Informationen für die Entscheidung des Nutzers bei der Durchführung einer Handlung zu liefern.

- (7) Es gibt aber auch KI-Systeme, die auf kritische Weise entwickelt und eingesetzt werden und auf Technologien wie neuronalen Netzen und Deep-Learning-Prozessen beruhen. Ihre Opazität und Autonomie könnten es deutlich erschweren, konkrete Aktionen auf konkrete menschliche Entscheidungen bei ihrer Konstruktion oder ihrem Betrieb zurückzuverfolgen. Betreiber eines solchen KI-Systems könnten beispielsweise anführen, dass sich physische oder virtuelle Aktivitäten, Vorrichtungen oder Prozesse, die einen Personen- oder Sachschaden verursacht haben, außerhalb ihrer Kontrolle befanden, weil der Schaden von einem autonomen Betrieb ihres KI-Systems verursacht wurde. Der reine Betrieb eines autonomen KI-Systems darf darüber hinaus keine ausreichende Begründung sein, um einem Haftungsanspruch stattzugeben. So können Haftungsfälle auftreten, in denen die Zuordnung der Haftung ungerecht oder ineffizient ist oder bei denen eine Person, die einen von einem KI-System verursachten Personen- oder Sachschaden erleidet, nicht in der Lage ist, das Verschulden des Herstellers, eines einwirkenden Dritten oder des Betreibers nachzuweisen und zuletzt keinen Schadensersatz erhält.
- (8) Es muss aber dennoch klar sein, dass jeder, der ein KI-System erstellt, unterhält, kontrolliert oder darauf einwirkt für die von der Aktivität, Vorrichtung oder dem Prozess verursachten Personen- oder Sachschäden verantwortlich sein muss. Das entspricht den allgemein anerkannten Haftungskonzepten der Gerechtigkeit, nach denen eine Person, die ein Risiko für die Öffentlichkeit hervorruft oder aufrechterhält, haftbar ist, wenn dieses Risiko Personen- oder Sachschäden verursacht, und somit dieses Risiko vorab minimieren oder nachträglich ausgleichen sollte. Folglich begründet das Aufkommen von KI-Systemen nicht die Notwendigkeit einer vollständigen Überarbeitung der Haftungs Vorschriften in der gesamten Union. Konkrete Anpassungen der bestehenden Rechtsvorschriften und die Einführung sorgfältig bewerteter und zielgerichteter neuer Bestimmungen wären ausreichend, um die mit KI verbundenen Herausforderungen einzubinden, damit einer rechtlichen Fragmentierung vorgebeugt und eine Harmonisierung der Rechtsvorschriften im Bereich der zivilrechtlichen Haftung im Zusammenhang mit KI in der gesamten Union sichergestellt wird.
- (9) Die Richtlinie 85/374/EWG⁽³⁾ des Rates (im Folgenden „Produkthaftungsrichtlinie“) hat sich seit über 30 Jahren als ein wirkungsvolles Mittel erwiesen, um Entschädigung für einen durch ein mangelhaftes Produkt verursachten Schaden zu erhalten. Daher könnte sie auch in Bezug auf zivilrechtliche Haftungsansprüche einer von Personen- oder Sachschäden betroffenen Partei gegenüber dem Hersteller eines mangelhaften KI-Systems angewendet werden. Im Sinne der Grundsätze der besseren Rechtsetzung der Union sollte allen erforderlichen Anpassungen von Rechtsvorschriften im Rahmen der erforderlichen Überarbeitung dieser Richtlinie Rechnung getragen werden. Das bestehende verschuldensabhängige Haftungsrecht der Mitgliedstaaten bietet auch in den meisten Fällen ein ausreichendes Schutzniveau für Personen, die einen durch einen eingreifenden Dritten verursachten Personen- oder Sachschaden erleiden, da der Eingriff regelmäßig eine verschuldensabhängige Handlung darstellt, in denen ein Dritter das KI-System einsetzt, um Schaden zu verursachen. Folglich sollte sich diese Verordnung auf Ansprüche gegenüber dem Betreiber eines KI-Systems konzentrieren.
- (10) Die Haftung des Betreibers gemäß dieser Verordnung beruht auf der Tatsache, dass er ein gewisses Maß an Kontrolle über ein mit dem Betrieb und der Funktionsweise eines KI-Systems verbundenes Risiko ausübt, das mit dem des Eigentümers eines Fahrzeugs vergleichbar ist. Je fortgeschrittener und autonomer ein System ist, desto größere Auswirkungen kann die Festlegung und Beeinflussung der Algorithmen, beispielsweise durch fortlaufende Aktualisierungen, haben. Da es oft mehr als eine Person gibt, die auf sinnvolle Weise als „Betreiber“ des KI-Systems angesehen werden könnte, sollte die Bezeichnung „Betreiber“ im Rahmen der Verordnung so verstanden werden, dass sie sowohl den Frontend-Betreiber als auch den Backend-Betreiber umfasst. Obwohl im Allgemeinen der Frontend-Betreiber als die Person auftritt, die „in erster Linie“ über die Verwendung des KI-Systems entscheidet, könnte der Backend-Betreiber tatsächlich ein höheres Maß an Kontrolle über die Risiken des Betriebs besitzen. Ist der Backend-Betreiber auch als „Hersteller“ im Sinne von Artikel 3 der Produkthaftungsrichtlinie anzusehen, sollte diese Richtlinie für ihn gelten. Wenn es nur einen Betreiber gibt und dieser Betreiber auch der Hersteller des KI-Systems ist, sollte diese Verordnung Vorrang vor der Produkthaftungsrichtlinie haben.

(³) Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte (ABl. L 210 vom 7.8.1985, S. 29).

Dienstag, 20. Oktober 2020

- (11) Ist ein Benutzer, der das KI-System verwendet, an dem Schadensereignis beteiligt, muss er gemäß dieser Verordnung nur haften, wenn der Benutzer auch als Betreiber zu betrachten ist. Andernfalls könnte der Umfang der grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Risikobeteiligung des Nutzers zur verschuldensabhängigen Haftung des Nutzers gegenüber dem Antragsteller führen. Geltende Verbraucherrechte des Nutzers sollten unberührt bleiben.
- (12) Diese Verordnung sollte es der betroffenen Person ermöglichen, Haftungsansprüche in der gesamten Haftungskette und während des gesamten Lebenszyklus eines KI-Systems geltend zu machen. Sie sollte grundsätzlich auch alle KI-Systeme abdecken, unabhängig davon, wo sie betrieben werden und ob der Betrieb physisch oder virtuell erfolgt. Die meisten Haftungsansprüche im Rahmen dieser Verordnung sollten sich aber mit Fällen der Haftung Dritter befassen, in denen ein KI-System in einem öffentlichen Raum betrieben wird und zahlreiche Personen einem Risiko ausgesetzt werden. In dieser Situation ist den betroffenen Personen der Betrieb des KI-Systems nicht bewusst, und sie haben keine vertragliche oder rechtliche Beziehung mit dem Betreiber. Folglich werden sie durch den Betrieb des KI-Systems in eine Lage versetzt, in der ihnen, wenn Personen- oder Sachschäden verursacht werden, nur verschuldensabhängige Haftungsansprüche gegenüber dem Betreiber des KI-Systems zustehen, wobei es sich für sie sehr schwierig gestaltet, das Verschulden des Betreibers nachzuweisen.
- (13) Die Art des KI-Systems, über das der Betreiber die Kontrolle ausübt, ist ein wesentlicher Faktor. Ein KI-System, von dem ein hohes Risiko ausgeht, gefährdet potenziell den Nutzer oder die Öffentlichkeit deutlich stärker und auf eine Weise, die zufällig ist und über das hinausgeht, was vernünftigerweise erwartet werden kann. Das bedeutet, dass bei Aufnahme des autonomen Betriebs des KI-Systems die meisten potenziellen betroffenen Personen unbekannt und nicht identifizierbar sind, z. B. Personen auf einem öffentlichen Platz oder in einem benachbarten Haus, im Vergleich zu dem Betrieb eines KI-Systems, das konkrete Personen betrifft, die seinem Einsatz im Voraus regelmäßig zugestimmt haben, etwa bei einem chirurgischen Eingriff in einem Krankenhaus oder einer Verkaufsvorführung in einem kleinen Geschäft. Die Festlegung, wie bedeutend das Potenzial eines KI-Systems mit hohem Risiko zur Verursachung eines Personen- oder Sachschadens ist, ist von der Wechselwirkung zwischen dem Verwendungszweck, zu dem das KI-System auf den Markt gebracht wird, der Art der Verwendung des KI-Systems, der Schwere des potenziellen Personen- oder Sachschadens, dem Maß der Entscheidungsautonomie, die zu einem Personen- oder Sachschaden führen kann, und der Wahrscheinlichkeit, dass sich das Risiko verwirklicht, abhängig. Der Schweregrad sollte auf der Grundlage einschlägiger Faktoren, etwa des Ausmaßes des sich aus dem Betrieb ableitenden potenziellen Schadens bei betroffenen Personen, einschließlich besonderer Auswirkungen auf die Grundrechte, der Anzahl der betroffenen Personen, der Gesamthöhe des potenziellen Schadens sowie des Schadens für die Gesellschaft als Ganzes bestimmt werden. Die Wahrscheinlichkeit eines eintretenden Personen- oder Sachschadens sollte auf der Grundlage einschlägiger Faktoren wie der Rolle der algorithmischen Berechnungen im Entscheidungsfindungsprozess, der Komplexität der Entscheidung und der Umkehrbarkeit der Auswirkungen bestimmt werden. Schließlich sollte die Art der Verwendung von einschlägigen Faktoren wie dem Kontext und dem Sektor abhängen, in dem das KI-System betrieben wird, von seinen rechtlichen oder faktischen Auswirkungen auf wichtige gesetzlich geschützte Rechte der betroffenen Person und von der Frage, ob die Auswirkungen wirksam vermieden werden können.
- (14) Alle KI-Systeme mit hohem Risiko sollten in einem Anhang der Verordnung erschöpfend aufgeführt werden. Angesichts der schnellen Entwicklungen in der Technik und auf dem weltweiten Markt sowie der technischen Fachkenntnisse, die für eine angemessene Überprüfung von KI-Systemen notwendig sind, sollte die Befugnis zur Annahme von delegierten Rechtsakten im Sinne von Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union der Kommission übertragen werden, damit sie diese Verordnung in Bezug auf die Arten von KI-Systemen, die ein hohes Risiko bergen, und die kritischen Sektoren, in denen sie zum Einsatz kommen, abändern kann. Auf der Grundlage der in dieser Verordnung festgelegten Definitionen und Bestimmungen sollte die Kommission den Anhang ohne ungebührliche Verzögerung, mindestens jedoch alle sechs Monate überprüfen und erforderlichenfalls mittels delegierter Rechtsakte abändern. Die Bewertung der Kommission, ob ein KI-System ein hohes Risiko birgt, sollte zu demselben Zeitpunkt beginnen wie die Bewertung der Produktsicherheit, um zu verhindern, dass ein KI-System mit hohem Risiko bereits für den Markt zugelassen, jedoch noch nicht als System mit hohem Risiko eingestuft ist und daher ohne den verpflichtenden Versicherungsschutz betrieben wird. Um den Unternehmen und Forschungseinrichtungen ausreichend Planungs- und Investitionssicherheit zu gewähren, sollten Änderungen der kritischen Sektoren nur alle zwölf Monate vorgenommen werden. Die Betreiber sollten aufgefordert werden, der Kommission mitzuteilen, ob sie an neuen Technologien, Produkten oder Dienstleistungen arbeiten, die unter die im Anhang genannten bestehenden kritischen Sektoren fallen und später als KI-System mit hohem Risiko zu betrachten sind.
- (15) Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen mit den maßgeblichen Interessenträgern, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen im Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung⁽⁴⁾ niedergelegt wurden. Ein ständiger Ausschuss unter der Bezeichnung „Technischer Ausschuss — KI-Systeme mit hohem Risiko“ (Technical Committee — high-risk

⁽⁴⁾ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Dienstag, 20. Oktober 2020

AI-systems, TCRAI) sollte die Kommission bei der regelmäßigen Überarbeitung gemäß dieser Verordnung unterstützen. Dieser ständige Ausschuss sollte aus Vertretern der Mitgliedstaaten sowie einer ausgewogenen Auswahl von Interessenträgern, einschließlich Verbraucherorganisationen, Verbänden, die betroffene Personen vertreten, Vertretern von Unternehmen aus verschiedenen Sektoren und von unterschiedlicher Größe sowie Forschern und Wissenschaftlern zusammengesetzt sein. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission sowie des ständigen TCRAI-Ausschusses, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

- (16) Diese Verordnung sollte Personen- oder Sachschäden an Leben, Gesundheit, körperlicher Unversehrtheit und an Eigentum abdecken sowie einen erheblichen immateriellen Schaden, der zu einem nachprüfbaren wirtschaftlichen Verlust oberhalb eines im Haftungsrecht der Union harmonisierten Schwellenwerts führt, wobei zwischen dem Zugang betroffener Personen zur Justiz und den Interessen anderer Beteiligter ein Gleichgewicht hergestellt werden muss. Die Kommission sollte den Schwellenwert für Schäden im Unionsrecht neu bewerten und angleichen. Erhebliche immaterielle Schäden sollten als Schäden verstanden werden, in deren Folge die betroffene Person erhebliche Nachteile erleidet, eine objektive und nachweisliche Beeinträchtigung ihrer persönlichen Interessen und einen wirtschaftlichen Verlust, der beispielsweise unter Berücksichtigung jährlicher Durchschnittswerte früherer Einnahmen und anderer einschlägiger Umstände berechnet wird. In dieser Verordnung sollten auch die Höhe und das Ausmaß der Entschädigung sowie die Verjährungsfrist, innerhalb derer Haftungsansprüche geltend gemacht werden können, festgelegt werden. In dieser Verordnung sollte eine deutlich niedrigere Obergrenze für Entschädigungen festgelegt werden als die in der Produkthaftungsrichtlinie vorgesehene, da sich diese Verordnung nur auf den Personen- oder Sachschaden einer einzelnen Person infolge eines einzelnen Betriebs eines KI-Systems bezieht, während sich die genannte Richtlinie auf eine Anzahl von Produkten oder sogar eine Produktlinie mit dem gleichen Mangel bezieht.
- (17) Alle von KI-Systemen angetriebenen physischen oder virtuellen Aktivitäten, Vorrichtungen oder Prozesse, die nicht im Anhang dieser Verordnung als KI-Systeme mit hohem Risiko aufgeführt sind, sollten weiterhin der verschuldensabhängigen Haftung unterliegen, sofern keine strengeren nationalen Rechtsvorschriften und Verbraucherschutzvorschriften in Kraft sind. Das innerstaatliche Recht der Mitgliedstaaten, einschließlich der gesamten einschlägigen Rechtsprechung, in Bezug auf die Höhe und das Ausmaß des Schadensersatzes sowie die Verjährungsfrist sollten weiterhin Anwendung finden. Ein Betroffener, der einen von einem KI-System, das nicht als KI-System mit hohem Risiko aufgeführt ist, verursachten Personen- oder Sachschaden erleidet, sollte von der Annahme der Verschuldung des Betreibers profitieren.
- (18) Die von einem Betreiber zu erwartende Sorgfalt sollte in Einklang stehen mit (i) der Art des KI-Systems, (ii) dem potenziell betroffenen gesetzlich geschützten Recht, (iii) dem potenziellen Personen- oder Sachschaden, den das KI-System verursachen könnte, und (iv) der Wahrscheinlichkeit eines solchen Schadens. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dem Betreiber die im KI-System verwendeten Algorithmen und Daten nur begrenzt bekannt sein könnten. Es sollte davon ausgegangen werden, dass der Betreiber bei der Auswahl eines geeigneten KI-Systems die gebührende Sorgfalt walten lassen hat, die vernünftigerweise erwartet werden kann, wenn der Betreiber ein KI-System ausgewählt hat, das im Rahmen eines Zertifizierungssystems, das mit dem von der Kommission vorgesehenen freiwilligen Zertifizierungssystem^(?) vergleichbar ist, zertifiziert wurde. Es sollte davon ausgegangen werden, dass der Betreiber während des Betriebs des KI-Systems die gebührende Sorgfalt walten lassen hat, die vernünftigerweise erwartet werden kann, wenn der Betreiber nachweisen kann, dass er das KI-System während des Betriebs tatsächlich und regelmäßig überwacht und dem Hersteller potenzielle Unregelmäßigkeiten während des Betriebes gemeldet hat. Es sollte davon ausgegangen werden, dass der Betreiber in Bezug auf den Erhalt der betrieblichen Zuverlässigkeit die gebührende Sorgfalt walten lassen hat, die vernünftigerweise erwartet werden kann, wenn der Betreiber alle vom Hersteller des KI-Systems bereitgestellten Aktualisierungen installiert hat. Da das Niveau der Verständnissfähigkeit der Betreiber unterschiedlich sein kann, abhängig davon, ob es sich lediglich um Verbraucher oder um Fachpersonen handelt, sollten die Sorgfaltspflichten entsprechend angepasst werden.
- (19) Um dem Betreiber den Nachweis zu ermöglichen, dass ihm kein Verschulden vorzuwerfen ist oder der betroffenen Person die Möglichkeit zu geben, das Vorliegen eines Verschuldens nachzuweisen, müssen die Hersteller zur Zusammenarbeit mit beiden betroffenen Parteien, unter anderem durch die Bereitstellung hinreichend dokumentierter Informationen, verpflichtet werden. Inner- und außerhalb der Union niedergelassene Hersteller sollten außerdem verpflichtet werden, als Ansprechpartner zur Beantwortung aller Anfragen von Betreibern einen Vertreter

(?) Siehe Seite 24 des Weißbuchs der Kommission vom 19. Februar 2020 mit dem Titel „Zur Künstlichen Intelligenz — ein europäisches Konzept für Exzellenz und Vertrauen“ (COM(2020)0065).

Dienstag, 20. Oktober 2020

für KI-Haftung in der Union zu benennen, vergleichbar mit dem Datenschutzbeauftragten gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁾, dem Bevollmächtigten des Herstellers gemäß Artikel 3 Absatz 41 und Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁷⁾ oder dem Bevollmächtigten gemäß Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 5 der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁸⁾.

- (20) Der Gesetzgeber hat die Haftungsrisiken in Verbindung mit KI-Systemen während ihres gesamten Lebenszyklus, von der Entwicklung über den Einsatz bis zum Lebensende, einschließlich der Abfallbewirtschaftung und des Recyclings, zu betrachten. Die Aufnahme von KI-Systemen in ein Produkt oder eine Dienstleistung stellt für Unternehmen ein finanzielles Risiko dar und wirkt sich folglich stark auf die Fähigkeiten und Möglichkeiten von KMU sowie Start-up-Unternehmen in Bezug auf die Sicherstellung und Finanzierung ihrer auf neuen Technologien beruhenden Forschungs- und Entwicklungsprojekte aus. Somit besteht der Zweck der Haftung nicht nur darin, wichtige gesetzlich geschützte Rechte von Einzelpersonen zu wahren, sondern auch zu bestimmen, ob Unternehmen, insbesondere KMU und Start-up-Unternehmen, in der Lage sind, Kapital aufzunehmen, Innovationen und Forschung durchzuführen und letztendlich neue Produkte und Dienstleistungen anzubieten, und ob Verbraucher derartigen Produkten und Dienstleistungen vertrauen und bereit sind, sie trotz des potenziellen Risikos und geltend gemachter rechtlicher Ansprüche in Bezug auf derartige Produkte und Dienstleistungen zu verwenden.
- (21) Mit einer Versicherung kann dazu beigetragen werden, sicherzustellen, dass Opfer eine wirksame Entschädigung erhalten und die Risiken aller versicherten Personen gebündelt werden. Einer der Faktoren, auf deren Grundlage Versicherungsgesellschaften ihr Angebot an Versicherungsprodukten und -dienstleistungen stützen, ist die Risikobeurteilung nach Zugang zu ausreichenden Daten über den Forderungsverlauf. Besteht kein Zugang zu hochwertigen Daten oder ist deren Menge unzureichend, könnte das ein Grund dafür sein, warum es anfänglich schwierig ist, Versicherungsprodukte für neue und aufkommende Technologien zu erstellen. Ein verbesserter Zugang zu durch neue Technologien generierten Daten und eine bestmögliche Nutzung dieser Daten in Verbindung mit einer Verpflichtung zur Bereitstellung hinreichend dokumentierter Informationen hingegen würden es den Versicherern erleichtern, aufkommende Risiken zu modellieren und die Entwicklung von innovativeren Schutzmodalitäten zu fördern.
- (22) Da keine Daten über den Forderungsverlauf vorliegen, sollte untersucht werden, wie und unter welchen Voraussetzungen die Haftung versicherbar ist, um die Versicherung an das Produkt und nicht an die verantwortliche Person zu knüpfen. Es gibt bereits Versicherungsprodukte, die für einen Bereich nach dem anderen und einen Versicherungsschutz nach dem anderen im Laufe der Entwicklung der Technologie erstellt wurden. Viele Versicherer spezialisieren sich auf bestimmte Marktsegmente (z. B. KMU) oder auf den Versicherungsschutz für bestimmte Produktarten (z. B. Elektroartikel), was bedeutet, dass für den Versicherten normalerweise ein Versicherungsprodukt zur Verfügung steht. Eine Einheitslösung ist jedoch schwer vorstellbar und der Versicherungsmarkt braucht Zeit, um sich anpassen zu können. Die Kommission sollte eng mit dem Versicherungsmarkt zusammenarbeiten, um innovative Versicherungsprodukte zu entwickeln, mit denen die Versicherungslücke geschlossen werden kann. In Ausnahmefällen, beispielsweise bei einem massiven Schadensereignis, bei dem die Entschädigung deutlich über den in dieser Verordnung festgelegten Höchstbeträgen liegt, sollten die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, für eine begrenzte Zeit einen besonderen Entschädigungsfonds einzurichten, der die spezifischen Bedürfnisse dieser Fälle abdeckt. Besondere Entschädigungsfonds könnten auch eingerichtet werden, um außergewöhnliche Fälle abzudecken, in denen ein KI-System, das noch nicht als KI-System mit hohem Risiko eingestuft und daher noch nicht versichert ist, einen Personen- oder Sachschaden verursacht. Um für Rechtssicherheit zu sorgen und die Verpflichtung zur Information aller potentiell betroffenen Personen zu erfüllen, sollten das Vorliegen des besonderen Entschädigungsfonds und die Voraussetzungen für seine Inanspruchnahme auf eindeutige und umfassende Weise veröffentlicht werden.
- (23) Es ist von größter Bedeutung, dass künftige Änderungen an dieser Verordnung mit der notwendigen Überarbeitung der Produkthaftungsrichtlinie einhergehen, damit diese umfassend und durchgängig überarbeitet wird und die Rechte und Verpflichtungen aller betroffenen Parteien in der gesamten Haftungskette sichergestellt werden. Für die Einführung von neuen Haftungsregelungen für Betreiber von KI-Systemen ist es notwendig, dass die Bestimmungen dieser Verordnung und die Überarbeitung der Produkthaftungsrichtlinie inhaltlich und in Bezug auf den Ansatz eng

⁽⁶⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

⁽⁷⁾ Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 151 vom 14.6.2018, S. 1).

⁽⁸⁾ Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1).

Dienstag, 20. Oktober 2020

abgestimmt werden, damit sie zusammen einen konsistenten Haftungsrahmen für KI-Systeme bilden, in dem die Interessen von Herstellern, Betreibern, Verbrauchern und betroffenen Personen in Bezug auf das Haftungsrisiko und die einschlägigen Schadensersatzregelungen ausgewogen sind. Deshalb bedarf es der Anpassung und Rationalisierung der Definitionen von KI-System, Frontend- und Backend-Betreiber, Hersteller, Mangel, Produkt und Dienstleistung in allen Gesetzgebungstexten, was parallel ins Auge gefasst werden sollte.

- (24) Folglich ist es für die Ziele dieser Verordnung, d. h. die Schaffung eines zukunftsorientierten und vereinheitlichten Ansatzes auf Unionsebene, mit dem gemeinsame europäische Standards für die europäischen Bürger und Unternehmen gesetzt werden, und die Sicherstellung der Konsistenz von Rechten und Rechtssicherheit in der gesamten Union zur Verhinderung einer Fragmentierung des digitalen Binnenmarkts, die das Ziel des Erhalts der digitalen Hoheit, der Stärkung der digitalen Innovation in Europa und der Sicherstellung eines hohen Maßes an Schutz der Bürger- und Verbraucherrechte hemmen würde, notwendig, dass die Haftungsregelungen für KI-Systeme vollständig harmonisiert sind. Dies kann von den Mitgliedstaaten aufgrund des schnellen technologischen Wandels, der grenzübergreifenden Entwicklung sowie des Einsatzes von KI-Systemen und sich möglicherweise widersprechenden gesetzlichen Ansätzen in der Union nicht zufriedenstellend erreicht und aufgrund des Umfangs oder der Auswirkungen der Maßnahme eher auf Unionsebene verwirklicht werden. Die Union kann im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

Diese Verordnung legt Regeln für zivilrechtliche Haftungsansprüche von natürlichen und juristischen Personen gegen Betreiber von KI-Systemen fest.

Artikel 2

Geltungsbereich

1. Diese Verordnung gilt im Hoheitsgebiet der Union, wenn durch von einem KI-System gesteuerte physische oder virtuelle Aktivitäten, Geräte oder Prozesse das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Unversehrtheit einer natürlichen Person oder das Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person geschädigt wurde oder ein erheblicher immaterieller Schaden entstanden ist, der zu einem nachweisbaren wirtschaftlichen Verlust geführt hat.
2. Eine Vereinbarung zwischen dem Betreiber eines KI-Systems und einer natürlichen oder juristischen Person, die aufgrund des KI-Systems einen Schaden erleidet, durch die die in dieser Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten umgangen oder eingeschränkt werden, und die vor oder nach dem Eintritt des Schadens geschlossen wurde, gilt in Bezug auf die in dieser Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten als nichtig.
3. Diese Verordnung gilt vorbehaltlich eventueller zusätzlicher Haftungsansprüche aus vertraglichen Beziehungen sowie aus Bestimmungen zu Produkthaftung, Verbraucherschutz, Diskriminierungsbekämpfung, Arbeitnehmer- und Umweltschutz zwischen dem Betreiber und der natürlichen oder juristischen Person, die aufgrund des KI-Systems einen Personen- oder Sachschaden erlitten hat, die nach Unionsrecht oder nationalem Recht an den Betreiber gestellt werden können.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) „KI-System“ ein softwaregestütztes oder in Hardware-Geräte eingebettetes System, das ein Intelligenz simulierendes Verhalten zeigt, indem es unter anderem Daten sammelt und verarbeitet, seine Umgebung analysiert und interpretiert und mit einem gewissen Maß an Autonomie Maßnahmen ergreift, um bestimmte Ziele zu erreichen;

Dienstag, 20. Oktober 2020

- b) „autonom“ ein KI-System, das durch Interpretation bestimmter Eingaben und durch Verwendung einer Reihe vorab festgelegter Anweisungen funktioniert, ohne durch solche Anweisungen beschränkt zu sein, wenngleich das Verhalten des Systems durch das ihm vorgegebene Ziel und andere relevante Vorgaben seines Entwicklers eingeschränkt wird bzw. auf die Erfüllung des Ziels ausgerichtet ist;
- c) „hohes Risiko“ bezeichnet ein signifikantes Potenzial eines autonom betriebenen KI-Systems, einer oder mehreren Personen einen Personen- oder Sachschaden auf eine Weise zu verursachen, die zufällig ist und darüber hinausgeht, was vernünftigerweise erwartet werden kann; die Bedeutung des Potenzials hängt von der Wechselwirkung zwischen der Schwere des möglichen Schadens, der Frage, inwieweit die Entscheidungsfindung autonom erfolgt, der Wahrscheinlichkeit, dass sich das Risiko verwirklicht, und der Art, in der das KI-System verwendet wird, ab;
- d) „Betreiber“ sowohl den Frontend- als auch den Backend-Betreiber, solange die Haftung des letzteren nicht bereits durch die Richtlinie 85/374/EWG abgedeckt ist;
- e) „Frontend-Betreiber“ die natürliche oder juristische Person, die ein gewisses Maß an Kontrolle über ein mit dem Betrieb und der Funktionsweise des KI-Systems verbundenes Risiko ausübt und für die sein Betrieb einen Nutzen darstellt;
- f) „Backend-Betreiber“ jede natürliche oder juristische Person, die auf kontinuierlicher Basis die Merkmale der Technologie definiert und Daten und einen wesentlichen Backend-Support-Dienst bereitstellt und daher auch ein gewisses Maß an Kontrolle über ein mit dem Betrieb und der Funktionsweise des KI-Systems verbundenes Risiko ausübt;
- g) „Kontrolle“ jede Handlung eines Betreibers, die den Betrieb eines KI-Systems beeinflusst und damit das Ausmaß, in dem der Betreiber Dritte den potenziellen Risiken aussetzt, die mit dem Betrieb und der Funktionsweise des KI-Systems verbunden sind; solche Handlungen können sich in jeder Phase auf den Betrieb auswirken oder bestimmte Funktionen oder Prozesse innerhalb des KI-Systems verändern; das Ausmaß, in dem diese Aspekte des Betriebs des KI-Systems durch die Handlung bestimmt werden, hängt vom Grad der Einflussnahme des Betreibers auf das mit dem Betrieb und der Funktionsweise des KI-Systems verbundene Risiko ab;
- h) „betroffene Person“ ist jede Person, die einen Personen- oder Sachschaden erleidet, der von einer durch ein KI-System angetriebenen physischen oder virtuellen Aktivität, Vorrichtung oder einem entsprechenden Prozess verursacht wird, und die nicht sein Betreiber ist;
- i) „Schaden“ eine nachteilige Auswirkung, die das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Unversehrtheit einer natürlichen Person oder das Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person beeinträchtigt oder einen erheblichen immateriellen Schaden verursacht, der zu einem nachweisbaren wirtschaftlichen Verlust geführt hat;
- j) „Hersteller“ den Hersteller gemäß der Definition in Artikel 3 der Richtlinie 85/374/EWG.

KAPITEL II

KI-SYSTEME MIT HOHEM RISIKO

Artikel 4

Verschuldensunabhängige Haftung für KI-Systeme mit hohem Risiko

1. Der Betreiber eines KI-Systems mit hohem Risiko unterliegt verschuldensunabhängiger Haftung für alle Personen- oder Sachschäden, die von einer von dem KI-System angetriebenen physischen oder virtuellen Aktivität, Vorrichtung oder Prozess verursacht wurden.
2. Alle KI-Systeme mit hohem Risiko sowie alle kritischen Sektoren, in denen diese zum Einsatz kommen, sollen in dem Anhang der Verordnung aufgeführt werden. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 13 zu erlassen, um diese unerschöpfliche Liste durch Folgendes zu ändern:
 - a) Aufnahme von neuen Arten von KI-Systemen mit hohem Risiko und kritischen Sektoren, in denen diese eingesetzt werden;
 - b) Löschung von Arten von KI-Systemen, die nicht länger als mit hohem Risiko behaftet betrachtet werden können; und/oder
 - c) Ändern der kritischen Sektoren für bestehende KI-Systeme mit hohem Risiko.

Dienstag, 20. Oktober 2020

Ein den Anhang ändernder delegierter Rechtsakt tritt sechs Monate nach seiner Annahme in Kraft. Werden neue KI-Systeme und/oder kritische Sektoren mit hohem Risiko für die Aufnahme in den Anhang mittels delegierten Rechtsakten bestimmt, muss die Kommission die in dieser Verordnung festgelegten Kriterien vollumfänglich berücksichtigen, insbesondere diejenigen nach Artikel 3 Buchstabe c.

3. Betreiber von KI-Systemen mit hohem Risiko dürfen sich nicht von der Haftung befreien können, indem sie argumentieren, dass sie mit der gebührenden Sorgfalt gehandelt haben oder dass der Schaden durch autonome Aktivitäten, Geräte oder Prozesse verursacht wurde, die von ihrem KI-System gesteuert wurden. Betreiber sind nicht haftbar, wenn der Personen- oder Sachschaden durch höhere Gewalt verursacht wurde.

4. Der Frontend-Betreiber eines KI-Systems mit hohem Risiko stellt sicher, dass der Betrieb dieses KI-Systems durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt ist, die im Verhältnis zu den Beträgen und dem Umfang der Entschädigung nach den Artikeln 5 und 6 dieser Verordnung angemessen ist. Der Backend-Betreiber stellt sicher, dass seine Dienste durch eine Betriebshaftpflicht- oder Produkthaftpflichtversicherung gedeckt sind, die im Verhältnis zu den Beträgen und dem Umfang der Entschädigung nach den Artikeln 5 und 6 dieser Verordnung angemessen ist. Ist davon auszugehen, dass eine bereits nach anderen Rechtsvorschriften der Union oder des betreffenden Mitgliedstaats bestehende Pflichtversicherung des Frontend- oder Backend-Betreibers oder bestehende freiwillige Unternehmensversicherungsfonds den Betrieb des KI-Systems oder die erbrachte Dienstleistung abdecken, gilt die Verpflichtung zum Abschluss einer Versicherung für das KI-System oder die erbrachte Dienstleistung gemäß dieser Verordnung als erfüllt, solange die einschlägige bestehende Pflichtversicherung oder der freiwillige Unternehmensversicherungsfonds die Beträge und den Umfang der Entschädigung gemäß den Artikeln 5 und 6 dieser Verordnung abdeckt.

5. Diese Verordnung gilt im Fall von widersprechender Einstufung der verschuldensunabhängigen Haftung von KI-Systemen vorrangig vor nationalen Haftungsregelungen.

Artikel 5

Entschädigungsbetrag

1. Der Betreiber eines KI-Systems mit hohem Risiko, der gemäß dieser Verordnung für Personen- oder Sachschäden haften muss, ist zu folgenden Entschädigungen verpflichtet:

- a) bis zu einem Höchstbetrag von zwei Mio. EUR bei Tod oder Beschädigung der Gesundheit oder körperlichen Unversehrtheit einer betroffenen Person infolge des Betriebs eines KI-Systems mit hohem Risiko;
- b) bis zu einem Höchstbetrag von einer Mio. EUR im Falle eines erheblichen immateriellen Schadens, der zu einem nachweisbaren wirtschaftlichen Verlust führt, oder eines Sachschadens, auch wenn mehrere Sachwerte einer betroffenen Person infolge eines einzigen Vorgangs eines einzigen KI-Systems mit hohem Risiko beschädigt wurden; wenn der betroffenen Person auch ein vertraglicher Haftungsanspruch gegen den Betreiber zusteht, ist keine Entschädigung nach dieser Verordnung zu leisten, wenn die Gesamthöhe des Schadens am Eigentum oder des erheblichen immateriellen Schadens weniger als [500 EUR] beträgt ⁽⁹⁾.

2. Übersteigt die an mehrere Personen, die einen von dem gleichen Betrieb des gleichen KI-Systems mit hohem Risiko verursachten Personen- oder Sachschaden erlitten haben, zu entrichtende Gesamtentschädigung die in Absatz 1 festgelegten Höchstbeträge, so werden die an jede Einzelperson zu entrichtenden Beträge anteilig so verringert, dass die Gesamtentschädigung nicht die in Absatz 1 festgelegten Höchstbeträge übersteigt.

Artikel 6

Umfang der Entschädigung

1. Im Rahmen der in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a festgelegten Höhe ist die von dem haftenden Betreiber bei Personenschaden mit Todesfolge der betroffenen Person zu entrichtende Entschädigung auf der Grundlage der Kosten der medizinischen Behandlung, der die betroffene Person vor ihrem Tod unterzogen wurde, und dem finanziellen Nachteil vor dem Tod infolge der Beendigung oder Verringerung der Erwerbsfähigkeit oder ihrer erhöhten Bedürfnisse während der Dauer des Schadens vor dem Tod zu berechnen. Der haftende Betreiber muss außerdem die Kosten für die Bestattung der verstorbenen betroffenen Person an diejenige Partei erstatten, die für diese Aufwendungen aufkommen muss.

Stand zum Zeitpunkt des Ereignisses, das den zu ihrem Tod führenden Schaden verursacht hat, die betroffene Person in einer Beziehung zu einer dritten Person und unterlag der gesetzlichen Pflicht, diese Person zu unterstützen, muss der haftende Betreiber diese dritte Person durch Unterhaltszahlungen bis zu dem Ausmaß, zu dem die betroffene Person verpflichtet gewesen wäre, während der Dauer einer durchschnittlichen Lebenserwartung einer Person in diesem Alter und allgemeinen Zustand entschädigen. Der Betreiber muss die dritte Person auch dann entschädigen, wenn zum Zeitpunkt des zum Tod der geschädigten Person führenden Ereignisses die dritte Person bereits empfangen, aber noch nicht geboren war.

⁽⁹⁾ Von der Kommission zu überprüfen, wie in Ziffer 19 der Entschließung vorgesehen.

Dienstag, 20. Oktober 2020

2. Im Rahmen der in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b festgelegten Höhe beinhaltet die vom haftenden Betreiber zu entrichtende Entschädigung bei Schaden an der Gesundheit oder körperlichen Unversehrtheit der betroffenen Person die Erstattung der Kosten für die erforderliche medizinische Behandlung sowie die Bezahlung von finanziellen Nachteilen der betroffenen Person infolge des vorübergehenden Ausfalls, der Minderung oder der permanenten Beendigung ihrer Erwerbsfähigkeit oder der daraus folgenden ärztlich attestierten erhöhten Bedürfnisse.

Artikel 7

Verjährungsfrist

1. Gemäß Artikel 4 Absatz 1 geltend gemachte zivilrechtliche Haftungsansprüche wegen Schaden an Leben, Gesundheit oder körperlicher Unversehrtheit unterliegen einer besonderen Verjährungsfrist von 30 Jahren ab Eintrittsdatum des Schadens.

2. Gemäß Artikel 4 Absatz 1 geltend gemachte zivilrechtliche Haftungsansprüche wegen Sachschäden oder erheblichen immateriellen Schäden, die zu einem nachweisbaren wirtschaftlichen Verlust führen, unterliegen einer besonderen Verjährungsfrist von:

- a) zehn Jahren ab dem Datum, an dem der Sachschaden bzw. der nachweisbare wirtschaftliche Verlust, der sich aus dem erheblichen immateriellen Schaden ergibt, eingetreten ist, oder
- b) 30 Jahren ab dem Datum, an dem der Betrieb des KI-Systems mit hohem Risiko, der danach den Sachschaden oder erheblichen immateriellen Schaden verursacht hat, stattgefunden hat.

Von den im ersten Unterabsatz genannten Fristen findet diejenige Anwendung, die früher endet.

3. Dieser Artikel gilt vorbehaltlich des innerstaatlichen Rechts, in dem die Aussetzung bzw. Unterbrechung von Verjährungsfristen geregelt ist.

KAPITEL III

ANDERE KI-SYSTEME

Artikel 8

Verschuldensabhängige Haftung für andere KI-Systeme

1. Der Betreiber eines KI-Systems, das kein KI-System mit hohem Risiko im Sinne von Artikel 3 Buchstabe c und Artikel 4 Absatz 2 ist und folglich nicht im Anhang der Verordnung aufgeführt ist, unterliegt für alle Personen- oder Sachschäden, die durch eine von dem KI-System angetriebene physische oder virtuelle Aktivität, Vorrichtung oder einen entsprechenden Prozess verursacht wurden, der verschuldensabhängigen Haftung.

2. Der Betreiber haftet nicht, wenn er gestützt auf einen der nachstehenden Gründe nachweisen kann, dass der Personen- oder Sachschaden ohne sein Verschulden verursacht wurde:

- a) Das KI-System wurde ohne seine Kenntnis aktiviert, während alle angemessenen und erforderlichen Maßnahmen getroffen waren, um eine solche Aktivierung außerhalb der Kontrolle des Betreibers zu verhindern, oder
- b) Alle folgenden Maßnahmen wurden mit gebührender Sorgfalt getroffen: Auswahl eines geeigneten KI-Systems für die jeweilige Aufgabe und die jeweiligen Fähigkeiten, ordnungsgemäße Inbetriebnahme des KI-Systems, Überwachung der Aktivitäten und Aufrechterhaltung der betrieblichen Zuverlässigkeit durch regelmäßiges Installieren aller verfügbaren Aktualisierungen.

Der Betreiber darf sich seiner Haftung nicht entziehen können, indem er anführt, dass der Personen- oder Sachschaden durch eine von seinem KI-System angetriebene autonome Aktivität, Vorrichtung oder einen entsprechenden Prozess verursacht wurde. Der Betreiber haftet nicht, wenn der Personen- oder Sachschaden durch höhere Gewalt verursacht wurde.

3. Wurde der Personen- oder Sachschaden von einem Dritten verursacht, der das KI-System in seiner Funktionsweise oder seinen Auswirkungen verändert hat, haftet der Betreiber dennoch für die Entrichtung der Entschädigung, wenn der Dritte nicht ausfindig gemacht werden kann oder zahlungsunfähig ist.

4. Auf Aufforderung des Betreibers oder der betroffenen Person ist der Hersteller eines KI-Systems verpflichtet, in dem Ausmaß mit ihnen zusammenzuarbeiten und ihnen Informationen bereitzustellen, in dem es die Bedeutung des Anspruchs rechtfertigt, um die Feststellung der Haftung zu ermöglichen.

Dienstag, 20. Oktober 2020

*Artikel 9***Nationale Entschädigungs- und Verjährungsbestimmungen**

Gemäß Artikel 8 Absatz 1 geltend gemachte zivilrechtliche Haftungsansprüche unterliegen bezüglich der Verjährungsfristen sowie der Höhe und dem Ausmaß der Entschädigung dem Recht des Mitgliedstaats, in dem der Personen- oder Sachschaden eingetreten ist.

KAPITEL IV

AUFTEILUNG DER HAFTUNG*Artikel 10***Mitwirkendes Verschulden**

1. Wird der Schaden sowohl durch von einem KI-System gesteuerte physische oder virtuelle Aktivitäten, Geräte oder Prozesse als auch durch die Handlungen einer betroffenen Person oder einer Person, für die die betroffene Person verantwortlich ist, verursacht, so wird der Haftungsumfang des Betreibers nach dieser Verordnung entsprechend verringert. Der Betreiber ist nicht haftbar, wenn die betroffene Person oder die Person, für die die betroffene Person verantwortlich ist, ausschließlich für den verursachten Personen- oder Sachschaden verantwortlich ist.

2. Ein haftender Betreiber kann gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 und sonstigen einschlägigen Datenschutzbestimmungen die vom KI-System generierten Daten verwenden, um ein Mitverschulden der betroffenen Person nachzuweisen. Die betroffene Person kann diese Daten ebenfalls als Nachweis oder zur Klarstellung bei dem Haftungsanspruch nutzen.

*Artikel 11***Gesamtschuldnerische Haftung**

Handelt es sich um mehrere Betreiber eines KI-Systems, haften sie gesamtschuldnerisch. Ist der Frontend-Betreiber auch der Hersteller des KI-Systems, gilt diese Verordnung vorrangig vor der Produkthaftungsrichtlinie. Ist der Backend-Betreiber auch als Hersteller im Sinne von Artikel 3 der Produkthaftungsrichtlinie anzusehen, sollte die Produkthaftungsrichtlinie für ihn gelten. Wenn es nur einen Betreiber gibt und dieser Betreiber auch der Hersteller des KI-Systems ist, sollte diese Verordnung Vorrang vor der Produkthaftungsrichtlinie haben.

*Artikel 12***Regressanspruch**

1. Der Betreiber ist nicht berechtigt, einen Regressanspruch geltend zu machen, wenn die betroffene Person nicht in vollem Umfang die Entschädigung erhalten hat, auf die sie nach dieser Verordnung Anspruch hat.

2. Haftet der Betreiber zusammen mit anderen Betreibern in Bezug auf eine betroffene Person gesamtschuldnerisch und hat er diese betroffene Person gemäß Artikel 4 Absatz 1 oder Artikel 8 Absatz 1 vollständig entschädigt, so kann der Betreiber den über seine anteilige Haftung hinausgehenden Teil der Entschädigung von den anderen Betreibern zurückerhalten.

Das Haftungsverhältnis richtet sich nach dem jeweiligen Grad der Kontrolle, die die Betreiber über das mit dem Betrieb und der Funktionsweise des KI-Systems verbundene Risiko hatten. Kann der einem gesamtschuldnerisch haftenden Betreiber beigemessene Beitrag von ihm nicht erhalten werden, wird der Fehlbetrag von den anderen Betreibern übernommen. Soweit ein gesamtschuldnerisch haftender Betreiber die betroffene Person entschädigt und von den anderen haftenden Betreibern eine Anpassung der Vorauszahlungen verlangt, geht der Anspruch der betroffenen Person gegen die anderen Betreiber auf den Betreiber über. Der Forderungsübergang darf nicht zum Nachteil der ursprünglichen Forderung geltend gemacht werden.

3. Wenn der Betreiber eines mangelhaften KI-Systems die betroffene Person vollständig für Personen- oder Sachschäden gemäß Artikel 4 Absatz 1 oder Artikel 8 Absatz 1 dieser Verordnung entschädigt, kann er Schritte zur Wiedergutmachung gegen den Hersteller des mangelhaften KI-Systems gemäß der Richtlinie 85/374/EWG und den innerstaatlichen Haftungsbestimmungen für mangelhafte Produkte unternehmen.

Dienstag, 20. Oktober 2020

4. Entschädigt der Versicherer des Betreibers der betroffenen Person Personen- oder Sachschäden gemäß Artikel 4 Absatz 1 oder Artikel 8 Absatz 1, geht jeglicher zivilrechtliche Haftungsanspruch der betroffenen Person gegen eine andere Person wegen des gleichen Schadens auf den Versicherer des Betreibers in der Höhe über, in der der Versicherer des Betreibers die betroffene Person entschädigt hat.

KAPITEL V

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 13

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
2. Die Befugnis, delegierte Rechtsakte im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 zu erlassen, wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem [Datum des Anwendungsbeginns dieser Verordnung] übertragen.
3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 4 Absatz 2 kann jederzeit vom Europäischen Parlament oder vom Rat widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
4. Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission den ständigen Technischen Ausschuss für KI-Systeme mit hohem Risiko (TCRAI-Ausschuss) im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 enthaltenen Grundsätzen.
5. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
6. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 4 Absatz 2 erlassen worden ist, tritt nur in Kraft, wenn weder vom Europäischen Parlament noch vom Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung dieses Rechtsakts Einspruch erhoben wurde oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keinen Einspruch erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 14

Überprüfung

Am 1. Januar 202X [3 Jahre nach dem Datum des Anwendungsbeginns dieser Verordnung] und danach alle drei Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen detaillierten Bericht zur Überprüfung dieser Verordnung vor dem Hintergrund der Weiterentwicklung der künstlichen Intelligenz vor.

Während der Ausarbeitung des im ersten Unterabsatz genannten Berichts holt die Kommission relevante Informationen von Mitgliedstaaten in Bezug auf Fallrecht, gerichtliche Vergleiche sowie Unfallstatistiken, u. a. mit Anzahl der Unfälle, entstandenem Schaden, involvierten KI-Anwendungen, von Versicherungsgesellschaften bezahlten Entschädigungen, sowie eine Bewertung der Zahl der von betroffenen Personen einzeln oder kollektiv geltend gemachten Ansprüche und der Zeiträume, innerhalb derer diese Ansprüche bei Gericht bearbeitet werden, ein.

Die Kommission fügt ihrem Bericht gegebenenfalls Gesetzgebungsvorschläge bei, mit denen etwaige in dem Bericht ermittelte Lücken geschlossen werden sollen.

Dienstag, 20. Oktober 2020*Artikel 15***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.
Sie gilt ab dem 1. Januar 202X.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

Dienstag, 20. Oktober 2020

ANHANG

[...]

Dienstag, 20. Oktober 2020

P9_TA(2020)0277

Rechte des geistigen Eigentums bei der Entwicklung von KI-Technologien**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2020 zu den Rechten des geistigen Eigentums bei der Entwicklung von KI-Technologien (2020/2015(INI))**

(2021/C 404/06)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere auf die Artikel 4, 16, 26, 114 und 118,
- unter Hinweis auf die Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst,
- unter Hinweis auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung ⁽¹⁾ und die Leitlinien der Kommission für eine bessere Rechtsetzung (COM(2015)0215),
- unter Hinweis auf den Urheberrechtsvertrag der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO), den WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger und das überarbeitete Themenpapier der WIPO vom 29. Mai 2020 über Politik des geistigen Eigentums und künstliche Intelligenz,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2009/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2018/1807 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über einen Rahmen für den freien Verkehr nicht-personenbezogener Daten in der Europäischen Union ⁽⁸⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten ⁽⁹⁾,
- unter Hinweis auf das Weißbuch der Kommission vom 19. Februar 2020 mit dem Titel „Künstliche Intelligenz — ein europäisches Konzept für Exzellenz und Vertrauen“ (COM(2020)0065),

⁽¹⁾ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 92.

⁽³⁾ ABl. L 77 vom 27.3.1996, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. L 111 vom 5.5.2009, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 157 vom 15.6.2016, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 56.

⁽⁷⁾ ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 59.

⁽⁹⁾ ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 57.

Dienstag, 20. Oktober 2020

- unter Hinweis auf die Arbeit der von der Kommission eingesetzten hochrangigen Expertengruppe für künstliche Intelligenz,
 - unter Hinweis auf die Mitteilungen der Kommission mit den Titeln „Eine europäische Datenstrategie“ (COM(2020)0066) und „Eine neue Industriestrategie für Europa“ (COM(2020)0102),
 - unter Hinweis auf die Richtlinien für die Prüfung im Europäischen Patentamt vom November 2019,
 - unter Hinweis auf das Arbeitspapier zur digitalen Wirtschaft 2016/05 der Gemeinsamen Forschungsstelle der Kommission und ihres Instituts für technologische Zukunftsforschung mit dem Titel „An Economic Policy Perspective on Online Platforms“ (Eine wirtschaftspolitische Perspektive für Online-Plattformen),
 - unter Hinweis auf die politischen Leitlinien für die künftige Europäische Kommission 2019–2024 mit dem Titel „Eine Union, die mehr erreichen will — Meine Agenda für Europa“,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 16. Februar 2017 mit Empfehlungen an die Kommission zu zivilrechtlichen Regelungen im Bereich Robotik ⁽¹⁰⁾,
 - gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, des Ausschusses für Verkehr und Tourismus und des Ausschusses für Kultur und Bildung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A9-0176/2020),
- A. in der Erwägung, dass der Rechtsrahmen der Union für geistiges Eigentum darauf abzielt, Innovation und Kreativität sowie den Zugang zu Wissen und Informationen zu fördern;
- B. in der Erwägung, dass in Artikel 118 AEUV festgelegt ist, dass der Unionsgesetzgeber Maßnahmen zur Schaffung europäischer Rechtstitel über einen einheitlichen Schutz der Rechte des geistigen Eigentums in der Union erlässt; in der Erwägung, dass der Binnenmarkt dem erhöhten Wirtschaftswachstum förderlich ist, das zur Sicherung des Wohlstands der Unionsbürger benötigt wird;
- C. in der Erwägung, dass die jüngsten Entwicklungen im Bereich der künstlichen Intelligenz (KI) und ähnlicher sich abzeichnender Technologien einen erheblichen technologischen Fortschritt darstellen, der für die Unionsbürger, Unternehmen, Behörden, Urheber und den Verteidigungssektor Chancen eröffnet und Herausforderungen schafft;
- D. in der Erwägung, dass KI-Technologien die Rückverfolgbarkeit von Rechten des geistigen Eigentums und deren Anwendung auf Werke, die durch KI erzeugt wurden, erschweren und somit verhindern, dass Menschen, deren ursprüngliche Arbeit in solchen Technologien zum Einsatz kommt, eine faire Vergütung erhalten;
- E. in der Erwägung, dass das Ziel, die Union zum weltweiten Vorreiter bei KI-Technologien zu machen, Bemühungen umfassen muss, die digitale und industrielle Souveränität der Union wiederzuerlangen und zu wahren, ihre Wettbewerbsfähigkeit sicherzustellen und Innovationen zu fördern und zu schützen, und eine strukturelle Reform der Industriepolitik der Union erfordert, damit sie unter Wahrung der kulturellen Vielfalt eine Spitzenposition im Bereich KI-Technologien einnehmen kann; in der Erwägung, dass die weltweite Führungsrolle der Union im Bereich KI ein wirksames System des geistigen Eigentums erfordert, das dem digitalen Zeitalter gerecht wird und es Innovatoren ermöglicht, neue Produkte auf den Markt zu bringen; in der Erwägung, dass strenge Schutzvorkehrungen von entscheidender Bedeutung sind, um das Patentsystem der Union vor einer missbräuchlichen Nutzung zu schützen, die zulasten innovativer KI-Entwickler geht; in der Erwägung, dass ein auf den Menschen ausgerichteter KI-Ansatz benötigt wird, der im Einklang mit den ethischen Grundsätzen und den Menschenrechten steht, damit die Technologie ein Instrument im Dienste des Menschen und des Gemeinwohls bleibt;
- F. in der Erwägung, dass die Ebene der Union die richtige Ebene zur Regulierung von KI-Technologien ist, damit eine Fragmentierung des Binnenmarkts und unterschiedliche einzelstaatliche Bestimmungen und Leitlinien vermieden werden; in der Erwägung, dass ein umfassend harmonisierter Rechtsrahmen der Union im Bereich KI das Potenzial hat, auch auf internationaler Ebene zum Maßstab in rechtlichen Fragen zu werden; in der Erwägung, dass neue gemeinsame Vorschriften für KI-Systeme die Form einer Verordnung annehmen sollten, um gleiche Standards für die gesamte Union festzulegen, und in der Erwägung, dass die Rechtsvorschriften zukunftssicher sein müssen, damit sie mit der raschen Entwicklung dieser Technologie Schritt halten können, und dass sie durch gründliche Folgenabschätzungen weiterverfolgt werden müssen; in der Erwägung, dass Rechtssicherheit die technologische Entwicklung fördert und

⁽¹⁰⁾ ABl. C 252 vom 18.7.2018, S. 239.

Dienstag, 20. Oktober 2020

dass das Vertrauen der Bürger in die neuen Technologien für die Entwicklung dieses Sektors entscheidend ist, da der Wettbewerbsvorteil der Union dadurch ausgebaut wird; in der Erwägung, dass der Rechtsrahmen für KI daher das Vertrauen in die Sicherheit und Zuverlässigkeit von KI stärken und ein Gleichgewicht zwischen öffentlichem Schutz und Anreizen für Investitionen von Unternehmen in Innovationen herstellen sollte;

- G. in der Erwägung, dass KI-Technologien und damit zusammenhängende Technologien auf Computermodellen und Algorithmen beruhen, die als mathematische Methoden im Sinne des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) gelten und daher als solche nicht patentierbar sind; in der Erwägung, dass mathematische Methoden und Computerprogramme gemäß Artikel 52 Absatz 3 EPÜ patentierbar sein können, wenn sie als Teil eines KI-Systems verwendet werden, das zur Erzeugung einer weiteren technischen Wirkung beiträgt; in der Erwägung, dass die Auswirkungen eines solchen potenziellen Patentschutzes eingehend geprüft werden sollten;
- H. in der Erwägung, dass KI-Technologien und damit zusammenhängende Technologien auf der Schaffung und Ausführung von Computerprogrammen beruhen, die als solche einer spezifischen Regelung zum Schutz des Urheberrechts unterliegen, bei der nur die Ausdrucksform eines Computerprogramms geschützt werden kann, nicht aber die Ideen, Methoden und Grundsätze, die einem Element dieses Programms zugrunde liegen;
- I. in der Erwägung, dass immer mehr Patente gewährt werden, die einen Zusammenhang mit KI aufweisen;
- J. in der Erwägung, dass die Entwicklung von KI-Technologien und damit zusammenhängenden Technologien Fragen hinsichtlich des Schutzes der Innovation an sich und der Anwendung der Rechte des geistigen Eigentums auf durch KI-Technologien und damit zusammenhängende Technologien erzeugte Materialien, Inhalte oder Daten aufwerfen, bei denen es sich um industrielle oder künstlerische Schöpfungen handeln kann und die unterschiedliche Geschäftsmöglichkeiten eröffnen; in der Erwägung, dass es in diesem Zusammenhang wichtig ist, zwischen Schöpfungen durch den Menschen, die durch KI unterstützt wurden, und durch KI selbstständig erzeugten Schöpfungen zu unterscheiden;
- K. in der Erwägung, dass KI-Technologien und damit zusammenhängende Technologien in hohem Maße auf bereits bestehende Inhalte und große Datenmengen angewiesen sind; in der Erwägung, dass ein verbesserter transparenter und offener Zugang zu bestimmten nicht personenbezogenen Daten und Datenbanken in der Union, insbesondere für KMU und Start-up-Unternehmen, sowie eine Interoperabilität von Daten, durch die Lock-in-Effekte begrenzt werden, eine entscheidende Rolle dabei spielen werden, die Entwicklung der europäischen KI voranzubringen und die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen auf globaler Ebene zu fördern; in der Erwägung, dass bei der Erhebung personenbezogener Daten die Grundrechte und die Datenschutzvorschriften geachtet werden müssen und eine maßgeschneiderte Governance erforderlich ist, insbesondere in Bezug auf die Datenverwaltung und die Transparenz der Daten, die bei der Entwicklung und dem Einsatz von KI-Technologien verwendet werden, und zwar während des gesamten Lebenszyklus eines KI-gestützten Systems;
1. nimmt das Weißbuch der Kommission mit dem Titel „Zur Künstlichen Intelligenz — ein europäisches Konzept für Exzellenz und Vertrauen“ sowie die Mitteilung mit dem Titel „Eine europäische Datenstrategie“ zur Kenntnis; betont, dass die darin ausgeführten Denkansätze dazu beitragen könnten, das Potenzial einer auf den Menschen ausgerichteten KI in der EU auszuschöpfen; stellt jedoch fest, dass sich die Kommission nicht mit der Frage des Schutzes der Rechte des geistigen Eigentums im Zusammenhang mit der Entwicklung von KI-Technologien und damit zusammenhängenden Technologien befasst hat, obwohl diese Rechte von zentraler Bedeutung sind; betont, dass ein gemeinsamer europäischer Datenraum geschaffen werden muss, und ist der Ansicht, dass die Nutzung dieses Raums für Innovation und Kreativität in der Wirtschaft der Union eine wichtige Rolle spielen wird und dass Anreize dafür geschaffen werden sollten; betont, dass die Union bei der Festlegung von Grundprinzipien für die Entwicklung, den Einsatz und die Nutzung von KI eine wesentliche Rolle spielen sollte, ohne ihren Fortschritt oder den Wettbewerb zu behindern;
2. hebt hervor, dass die Entwicklung von KI-Technologien und damit zusammenhängenden Technologien in den Bereichen Verkehr und Tourismus Innovation, Forschung, die Mobilisierung von Investitionen und erhebliche wirtschaftliche, gesellschaftliche, ökologische, öffentliche und sicherheitstechnische Vorteile mit sich bringen und diese Branche gleichzeitig für kommende Generationen attraktiver machen und neue Beschäftigungsmöglichkeiten und nachhaltigere Geschäftsmodelle schaffen wird, betont jedoch, dass dadurch keine Beeinträchtigungen oder Schäden für Menschen und die Gesellschaft entstehen dürfen;
3. betont, wie wichtig die Schaffung eines funktionsfähigen und vollständig harmonisierten Rechtsrahmens im Bereich der KI-Technologien ist; schlägt vor, dass ein solcher Rahmen in Form einer Verordnung statt einer Richtlinie festgelegt werden sollte, um eine Fragmentierung des europäischen digitalen Binnenmarkts zu vermeiden und Innovationen zu fördern;

Dienstag, 20. Oktober 2020

4. fordert die Kommission auf, die sieben Kernanforderungen zu berücksichtigen, die in den Leitlinien der hochrangigen Expertengruppe genannt und von ihr in ihrer Mitteilung vom 8. April 2019⁽¹⁾ begrüßt wurden, und sie in allen Rechtsvorschriften über KI ordnungsgemäß umzusetzen;
5. betont, dass für die Entwicklung, den Einsatz und die Nutzung von KI-Technologien und die Entwicklung der globalen Datenwirtschaft wichtige technische, soziale, wirtschaftliche, ethische und rechtliche Fragen in verschiedenen Politikbereichen, einschließlich der Rechte des geistigen Eigentums und deren Auswirkungen auf die genannten Politikbereiche, angegangen werden müssen; betont, dass es zur Erschließung des Potenzials von KI-Technologien notwendig ist, unnötige rechtliche Hindernisse zu beseitigen, um das Wachstum oder die Innovation in der sich entwickelnden Datenwirtschaft der Union nicht zu behindern; fordert, dass eine Folgenabschätzung in Bezug auf den Schutz der Rechte des geistigen Eigentums im Zusammenhang mit der Entwicklung von KI-Technologien durchgeführt wird;
6. unterstreicht die zentrale Bedeutung eines ausgewogenen Schutzes der Rechte des geistigen Eigentums in Bezug auf KI-Technologien und des multidimensionalen Charakters dieses Schutzes und betont gleichzeitig, wie wichtig es ist, ein hohes Schutzniveau für Rechte des geistigen Eigentums zu gewährleisten, Rechtssicherheit zu schaffen und das Vertrauen zu schaffen, das erforderlich ist, um Investitionen in diese Technologien zu fördern und ihre langfristige Tragfähigkeit und Nutzung durch die Verbraucher sicherzustellen; ist der Ansicht, dass die Union das Potenzial hat, bei der Entwicklung von KI-Technologien die Vorreiterrolle zu übernehmen, indem sie einen funktionierenden Regelungsrahmen annimmt, der regelmäßig vor dem Hintergrund technologischer Entwicklungen bewertet wird, sowie proaktive öffentliche Maßnahmen umsetzt, insbesondere in Bezug auf Ausbildungsprogramme und die finanzielle Unterstützung der Forschung und die Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor; bekräftigt, dass ein ausreichender Handlungsspielraum sichergestellt werden muss, damit neue Technologien, Produkte und Dienstleistungen entwickelt werden können; betont, dass die Schaffung eines kreativitäts- und innovationsfreundlichen Umfelds durch die Förderung der Nutzung von KI-Technologien durch Urheber nicht zulasten der Interessen menschlicher Urheber oder der ethischen Grundsätze der Union gehen darf;
7. ist ferner der Auffassung, dass die Union die verschiedenen Dimensionen der KI durch technologieneutrale und ausreichend flexible Definitionen erfassen muss, damit diese auf künftige technologische Entwicklungen und Einsatzformen angewandt werden können; ist der Ansicht, dass die Überlegungen bezüglich des Zusammenspiels von KI und Rechten des geistigen Eigentums fortgesetzt werden müssen, und zwar sowohl aus Sicht der Ämter für geistiges Eigentum als auch aus Sicht der Nutzer; ist der Ansicht, dass die Herausforderung, KI-Anwendungen zu bewerten, einige Transparenzanforderungen und die Entwicklung neuer Methoden erforderlich macht, da sich beispielsweise adaptive Lernsysteme nach jedem Input neu kalibrieren können, wodurch bestimmte Ex-ante-Offenlegungen unwirksam werden;
8. betont die Bedeutung von Transparenz und Rechenschaftspflicht bei der Verwendung von Algorithmen durch Streaming-Dienste, damit der Zugang zu kulturellen und kreativen Inhalten in verschiedenen Formen und verschiedenen Sprachen sowie ein fairer Zugang zu europäischen Werken besser sichergestellt werden können;
9. empfiehlt, einer sektor- und typspezifischen Bewertung der Auswirkungen von KI-Technologien auf die Rechte des geistigen Eigentums Vorrang einzuräumen; ist der Ansicht, dass bei einem solchen Ansatz beispielsweise der Grad des menschlichen Eingreifens, die Eigenständigkeit der KI und die Bedeutung der Rolle und der Herkunft der verwendeten Daten und der verwendeten urheberrechtlich geschützten Materialien und die mögliche Einbeziehung anderer einschlägigen Faktoren berücksichtigt werden müssen; weist darauf hin, dass bei jedem Ansatz ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Notwendigkeit, investierte Ressourcen und Bemühungen zu schützen, und der Notwendigkeit, Anreize für die Schaffung und gemeinsame Nutzung zu setzen, gefunden werden muss; ist der Ansicht, dass eingehender untersucht werden sollte, wie sich der Beitrag des Menschen auf die Daten von KI-Algorithmen auswirkt; ist der Ansicht, dass bahnbrechende Technologien wie KI sowohl kleinen als auch großen Unternehmen die Möglichkeit bieten, marktführende Produkte zu entwickeln; vertritt die Auffassung, dass alle Unternehmen gleichermaßen von einem guten und wirksamen Schutz der Rechte des geistigen Eigentums profitieren sollten; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Start-up-Unternehmen und KMU über das Binnenmarktprogramm und Zentren für digitale Innovation Unterstützung beim Schutz ihrer Produkte anzubieten;
10. schlägt vor, insbesondere die Folgen und Auswirkungen von KI-Technologien und damit zusammenhängenden Technologien im Rahmen der derzeitigen Regelungen des Patentrechts, des Schutzes von Marken und Mustern, des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte zu bewerten, einschließlich der Anwendbarkeit des rechtlichen Schutzes von Datenbanken und Computerprogrammen und des Schutzes vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen („Geschäftsgeheimnisse“) vor rechtswidrigem Erwerb, rechtswidriger Nutzung und Offenlegung; nimmt das Potenzial zur Kenntnis, das die KI-Technologien mit Blick auf eine bessere Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums haben, auch wenn eine Kontrolle und Überprüfung durch den Menschen, insbesondere bei etwaigen rechtlichen Folgen, notwendig sind; betont ferner, dass geprüft werden muss, ob das Vertragsrecht aktualisiert werden muss, um die

⁽¹⁾ „Schaffung von Vertrauen in eine auf den Menschen ausgerichtete künstliche Intelligenz“ (COM(2019)0168).

Dienstag, 20. Oktober 2020

Verbraucher bestmöglich zu schützen, ob die Wettbewerbsregeln angepasst werden müssen, um gegen Marktversagen oder missbräuchliche Nutzung in der digitalen Wirtschaft vorzugehen, ob ein umfassenderer Rechtsrahmen für die Wirtschaftszweige geschaffen werden muss, in denen KI eine Rolle spielt, damit europäische Unternehmen und einschlägige Interessenträger expandieren können, und ob Rechtssicherheit geschaffen werden muss; betont, dass der Schutz des geistigen Eigentums stets mit anderen Grundrechten und Grundfreiheiten in Einklang gebracht werden muss;

11. weist darauf hin, dass mathematische Methoden als solche nicht patentierbar sind, es sei denn, sie werden für technische Zwecke im Rahmen technischer Erfindungen genutzt, die jedoch auch nur dann patentierbar sind, wenn die für Erfindungen geltenden Kriterien erfüllt sind; weist außerdem darauf hin, dass, wenn sich eine Erfindung entweder auf eine Methode, bei der technische Mittel eingesetzt werden, oder auf ein technisches Gerät bezieht, der Gegenstand dieser Erfindung insgesamt als technischer Art angesehen wird und somit patentierbar sein kann; betont in diesem Zusammenhang, welche Rolle der Patentschutzrahmen dabei spielt, Anreize für KI-Erfindungen zu schaffen und ihre Verbreitung zu fördern, und verweist nachdrücklich auf die Notwendigkeit, Chancen für europäische Unternehmen und Start-ups zu schaffen, die Entwicklung und Verbreitung von KI in Europa zu fördern; weist darauf hin, dass standardessenzielle Patente eine entscheidende Rolle bei der Entwicklung und Verbreitung von neuen KI-Technologien und damit zusammenhängenden Technologien und der Sicherung von Interoperabilität spielen; fordert die Kommission auf, die Einführung von Industrienormen zu unterstützen und die formale Standardisierung zu fördern;

12. stellt fest, dass Patentschutz gewährt werden kann, sofern die Erfindung neu und nicht offensichtlich ist und eine erfinderische Tätigkeit umfasst; stellt ferner fest, dass gemäß dem Patentrecht eine umfassende Beschreibung der zugrunde liegenden Technologie erforderlich ist, was angesichts der Komplexität der Argumente für bestimmte KI-Technologien zu Schwierigkeiten führen kann; betont außerdem die rechtlichen Fragen, die sich aus dem Reverse Engineering ergeben, einer Ausnahme vom urheberrechtlichen Schutz von Computerprogrammen und dem Schutz von Geschäftsgeheimnissen, die wiederum für Innovation und Forschung von entscheidender Bedeutung sind und im Zusammenhang mit der Entwicklung von KI-Technologien gebührend berücksichtigt werden sollten; fordert die Kommission auf, Möglichkeiten zu prüfen, wie Produkte angemessen — etwa modular — getestet werden können, ohne dass dadurch Risiken für Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums oder für Geschäftsgeheimnisse entstehen, wie sie sich aus einer umfassenden Offenlegung leicht nachahmbarer Produkte ergeben; betont, dass KI-Technologien für Bildungs- und Forschungszwecke wie beispielsweise für wirksamere Lernmethoden allgemein verfügbar sein sollten;

13. stellt fest, dass die Verselbstständigung des kreativen Prozesses der Erstellung künstlerischer Inhalte Fragen im Zusammenhang mit der Inhaberschaft der Rechte des geistigen Eigentums an solchen Inhalten aufwerfen kann; ist in diesem Zusammenhang der Ansicht, dass es nicht angebracht wäre, KI mit einer Rechtspersönlichkeit auszustatten, und weist darauf hin, dass sich eine solche Möglichkeit nachteilig auf die Motivation menschlicher Schöpfer auswirkt;

14. weist auf den Unterschied zwischen KI-gestützten menschlichen Schöpfungen und durch KI erzeugten Schöpfungen hin, wobei letztere neue regulatorische Herausforderungen in Bezug auf den Schutz der Rechte des geistigen Eigentums mit sich bringen, wie Fragen des Eigentums, der Erfindertätigkeit und der angemessenen Vergütung sowie Fragen im Zusammenhang mit einer möglichen Marktkonzentration; ist der Ansicht, dass die Rechte des geistigen Eigentums für die Entwicklung von KI-Technologien von den Rechten des geistigen Eigentums unterschieden werden sollten, die für durch KI erzeugte Schöpfungen gewährt werden könnten; betont, dass der geltende Rahmen für geistiges Eigentum in Fällen, in denen KI nur als Hilfsmittel zur Unterstützung eines Autors im Schaffensprozess verwendet wird, weiterhin Anwendung findet;

15. ist der Auffassung, dass durch KI erzeugte technische Schöpfungen gemäß dem Rechtsrahmen für Rechte des geistigen Eigentums geschützt werden müssen, damit Investitionen in diese Form der Schöpfung gefördert werden und die Rechtssicherheit für Bürger, Unternehmen und — da sie zurzeit zu den Hauptnutzern von KI-Technologie gehören — Erfinder verbessert wird; ist der Ansicht, dass selbstständig von künstlichen Akteuren und Robotern erzeugte Werke eventuell nicht urheberrechtlich geschützt werden können, da der Grundsatz der Originalität, der mit natürlichen Personen verbunden ist, gewahrt werden muss und der Begriff der „geistigen Schöpfung“ an die Person des Autors gebunden ist; fordert die Kommission auf, einen bereichsübergreifenden, faktengestützten und technologieneutralen Ansatz für gemeinsame, einheitliche Urheberrechtsbestimmungen für durch KI erzeugte Werke in der Union zu unterstützen, wenn davon ausgegangen wird, dass derartige Werke urheberrechtlich geschützt werden können; empfiehlt, dass die Inhaberschaft etwaiger Rechte nur der natürlichen oder juristischen Person zugesprochen werden sollte, die das Werk rechtmäßig erschaffen hat, und zwar auch nur dann, wenn der Urheberrechtsinhaber im Falle der Verwendung urheberrechtlich geschützten Materials seine Genehmigung erteilt hat oder Ausnahmen und Beschränkungen vom Urheberrechtsschutz gelten; betont, wie wichtig es ist, den Datenzugang und Datenaustausch zu erleichtern, offene Standards und quelloffene Technologien zu ermöglichen sowie Investitionen und Innovationen zu fördern;

Dienstag, 20. Oktober 2020

16. stellt fest, dass KI die Verarbeitung einer großen Menge an Daten in Verbindung mit dem Stand der Technik oder dem Bestehen von Rechten des geistigen Eigentums ermöglicht; stellt gleichzeitig fest, dass der Einsatz von KI-Technologie oder verbundenen Technologien für das Registrierungsverfahren im Hinblick auf die Gewährung von Rechten des geistigen Eigentums und die Feststellung der Haftung bei Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums die Einzelfallüberprüfung durch den Menschen nicht ersetzen kann, wenn es darum geht, für die Qualität und Fairness der Entscheidungen zu sorgen; stellt fest, dass KI nach und nach immer mehr Aufgaben erfüllen kann, die üblicherweise von Menschen ausgeführt werden, und betont daher, dass angemessene Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden müssen, darunter Entwurfssysteme mit Kontroll- und Überprüfungsprozessen mit Beteiligung des Menschen („human-in-the-loop“), Transparenz, Rechenschaftspflicht und Verifizierung von KI-Entscheidungen;

17. stellt fest, dass in Bezug auf die Nutzung von nicht personenbezogenen Daten durch KI-Technologien die rechtmäßige Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke und anderer Schutzgegenstände sowie damit verbundener Daten (einschließlich bereits vorhandener Daten, hochwertiger Datensätze und Metadaten) vor dem Hintergrund der geltenden Vorschriften für Beschränkungen und Ausnahmen vom Urheberrechtsschutz, wie den in der Richtlinie über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt vorgesehenen Ausnahmen in Bezug auf die Text- und Datenauswertung, zu bewerten ist; fordert weitere Präzisierungen in Bezug auf den urheberrechtlichen Datenschutz und den potenziellen Schutz von Marken und gewerblichen Geschmacksmustern für Werke, die selbstständig durch KI erzeugt wurden; ist der Auffassung, dass der freiwillige Austausch nicht personenbezogener Daten zwischen Unternehmen und Branchen gefördert werden und auf fairen vertraglichen Vereinbarungen wie Lizenzvereinbarungen beruhen sollte; hebt die Herausforderungen für die Rechte des geistigen Eigentums hervor, die sich aus der Schaffung von Deep Fakes auf der Grundlage irreführender, manipulierter oder einfach minderwertiger Daten ergeben, wobei es unerheblich ist, ob solche Deep Fakes möglicherweise urheberrechtlich geschützte Daten enthalten; ist besorgt über die Möglichkeit einer Massenmanipulation von Bürgern, die zur Destabilisierung von Demokratien benutzt werden könnte, und fordert, die Bürger stärker für das Problem zu sensibilisieren, ihre Medienkompetenz zu verbessern und dringend benötigte KI-Technologien zur Verfügung zu stellen, damit Sachverhalte und Informationen überprüft werden können; ist der Auffassung, dass überprüfbare Aufzeichnungen der nicht personenbezogenen Daten, die während der gesamten Lebensdauer von KI-gestützten Technologien im Einklang mit den Datenschutzvorschriften verwendet werden, die Nachverfolgung der Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke erleichtern und dadurch Rechteinhaber besser schützen und zum Schutz der Privatsphäre beitragen könnten; betont, dass KI-Technologien für die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums hilfreich sein könnten, aber einer Überprüfung durch den Menschen und einer Garantie, dass alle KI-gestützten Entscheidungssysteme vollständig transparent sind, bedürfen; weist nachdrücklich darauf hin, dass künftige Regelungen für KI nicht zur Folge haben dürfen, dass mögliche Anforderungen bezüglich quelloffener Technologien bei öffentlichen Ausschreibungen umgangen werden können oder die Interkonnektivität digitaler Dienste verhindert werden kann; stellt fest, dass KI-Systeme softwaregestützt sind und auf statistischen Modellen beruhen, die Fehler enthalten können; betont, dass durch KI erzeugte Produkte nicht diskriminierend sein dürfen und dass eine der effizientesten Methoden, Verzerrungen in KI-Systemen zu verringern, darin besteht, für die Verfügbarkeit eines möglichst großen Bestands nicht personenbezogener Daten zum Zwecke des Trainings und des maschinellen Lernens zu sorgen, sofern dies gemäß Unionsrecht möglich ist; fordert die Kommission auf, zu diesem Zweck Überlegungen zur Nutzung von allgemein zugänglichen Daten anzustellen;

18. betont, wie wichtig die vollständige Umsetzung der Strategie für den digitalen Binnenmarkt ist, um den Zugang zu nicht personenbezogenen Daten und ihre Interoperabilität in der EU zu verbessern; betont, dass mit der europäischen Datenstrategie für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Förderung des Datenflusses, dem allgemeineren Zugang zu Daten sowie der Nutzung und Weitergabe von Daten einerseits und dem Schutz der Rechte des geistigen Eigentums und der Geschäftsgeheimnisse andererseits gesorgt werden muss, wobei die Vorschriften über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre eingehalten werden müssen; betont, dass in diesem Zusammenhang bewertet werden muss, ob die Unionsvorschriften über geistiges Eigentum ein geeignetes Instrument sind, um Daten wie die bereichsspezifischen Daten, die für die Entwicklung von KI benötigt werden, zu schützen, und weist darauf hin, dass strukturierte Daten wie Datenbanken üblicherweise nicht als Daten betrachtet werden, wenn sie durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind; ist der Ansicht, dass umfassende Informationen über die Nutzung von Daten, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind, bereitgestellt werden müssen, insbesondere im Rahmen der Beziehungen zwischen Plattformen und Unternehmen; begrüßt die Absicht der Kommission, einen gemeinsamen europäischen Datenraum zu schaffen;

19. weist darauf hin, dass die Kommission prüft, ob legislative Maßnahmen zu Fragen erforderlich sind, die sich auf die Beziehungen zwischen den Wirtschaftsakteuren auswirken, die auf die Nutzung von nicht personenbezogenen Daten abzielen, und begrüßt eine mögliche Überarbeitung der Richtlinie über Datenbanken und eine mögliche Präzisierung der Anwendbarkeit der Richtlinie über den Schutz von Geschäftsgeheimnissen als rechtlicher Rahmen; sieht den Ergebnissen der von der Kommission eingeleiteten öffentlichen Konsultation zur europäischen Datenstrategie erwartungsvoll entgegen;

20. betont, dass die Kommission insbesondere im Rahmen von Verhandlungen auf internationaler Ebene und vor allem im Hinblick auf die laufenden Diskussionen über KI und die Datenrevolution innerhalb der WIPO einen ausgewogenen und innovationsorientierten Schutz des geistigen Eigentums zum Vorteil der europäischen Entwickler von KI-Technologien, die Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen und ihrer Widerstandsfähigkeit gegen

Dienstag, 20. Oktober 2020

mögliche missbräuchliche Prozesstaktiken und ein Höchstmaß an Rechtssicherheit für die Nutzer anstreben muss; begrüßt, dass die Kommission vor kurzem die Standpunkte der Union im Rahmen der öffentlichen Konsultation der WIPO zum Entwurf eines Positionspapiers über die Politik im Bereich des geistigen Eigentums und die künstliche Intelligenz vorgelegt hat; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Union ethisch verpflichtet ist, Entwicklung weltweit durch die Förderung grenzübergreifender Zusammenarbeit im Bereich KI zu unterstützen, auch durch Beschränkungen und Ausnahmen für die Forschung und die Text- und Datenauswertung über Landesgrenzen hinweg im Einklang mit der Richtlinie über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt;

21. ist sich voll und ganz der Tatsache bewusst, dass Fortschritte im Bereich der KI mit öffentlichen Investitionen in die Infrastruktur, dem Ausbau der digitalen Kompetenzen und erheblichen Verbesserungen der Konnektivität und der Interoperabilität einhergehen müssen, um ihre volle Wirkung zu entfalten; betont daher die Bedeutung sicherer und nachhaltiger 5G-Netze für die vollständige Einführung von KI-Technologien, vor allem aber der notwendigen Arbeiten auf der Ebene der Infrastruktur und ihrer Sicherheit in der gesamten Union; nimmt die hohe Zahl der Patentanmeldungen im Verkehrswesen im Bereich KI zur Kenntnis; bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass dies zu massiven Rechtsstreitigkeiten führen könnte, die der gesamten Branche schaden werden und auch die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten, wenn nicht umgehend auf Unionsebene die dringend erforderlichen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Entwicklung von KI-bezogenen Technologien erlassen werden;

22. unterstützt die Bereitschaft der Kommission, die wichtigsten Akteure des verarbeitenden Gewerbes — Hersteller von Verkehrsmitteln, KI-Innovatoren und Innovatoren im Bereich Konnektivität, Dienstleister in der Tourismusbranche und andere an der Wertschöpfungskette in der Automobilbranche Beteiligte — aufzufordern, sich auf die Bedingungen zu einigen, unter denen sie bereit wären, ihre Daten weiterzugeben;

23. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Dienstag, 20. Oktober 2020

P9_TA(2020)0279

Bericht über die Durchführung des Assoziierungsabkommens der EU mit der Republik Moldau

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2020 zur Durchführung des Assoziierungsabkommens der EU mit der Republik Moldau (2019/2201(INI))

(2021/C 404/07)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf Artikel 8 und Titel V und insbesondere auf Artikel 21, 22, 36 und 37 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) sowie auf den Fünften Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits, dessen Bestandteil eine vertiefte und umfassende Freihandelszone ist, und das am 1. Juli 2016 vollständig in Kraft trat,
- unter Hinweis auf die Abschaffung der Visumpflicht für Bürger der Republik Moldau im März 2014 als Ergebnis der vom Europäischen Parlament und dem Rat vorgenommenen Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 ⁽¹⁾ des Rates,
- unter Hinweis auf die im November 2017 erfolgte Unterzeichnung einer Vereinbarung, einer Kreditrahmenvereinbarung und einer Beihilfevereinbarung über eine Makrofinanzhilfe im Umfang von 100 Mio. EUR für den Zeitraum 2017–2018,
- unter Hinweis auf den nationalen Aktionsplan der Republik Moldau für die Umsetzung des Assoziierungsabkommens zwischen der Republik Moldau und der Europäischen Union für den Zeitraum 2017–2019,
- unter Hinweis auf seine vorherigen Entschließungen in Bezug auf die Republik Moldau, insbesondere die frühere Entschließung zur Umsetzung des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und der Republik Moldau vom 14. November 2018 ⁽²⁾, seine Entschließungen vom 5. Juli 2018 zur politischen Krise in der Republik Moldau nach der Annullierung der Bürgermeisterwahlen in Chișinău ⁽³⁾, vom 15. November 2017 zur Östlichen Partnerschaft im Vorfeld des Gipfeltreffens im November 2017 ⁽⁴⁾, vom 4. Juli 2017 zu einer Makrofinanzhilfe für die Republik Moldau ⁽⁵⁾ und vom 21. Januar 2016 zu den Assoziierungsabkommen sowie den vertieften und umfassenden Freihandelsabkommen mit Georgien, der Republik Moldau und der Ukraine ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf den Beschluss der EU vom Juli 2018, die Auszahlung der ersten Tranche der Makrofinanzhilfe infolge der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs zur Bürgermeisterwahl in Chișinău auszusetzen, und ihren Beschluss vom November 2018, ihre Finanzhilfe aufgrund der Sorgen in Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit und die demokratischen Rückschritte in dem Land zu kürzen,
- unter Hinweis auf den darauffolgenden Beschluss der EU vom Juli 2019, die Budgethilfe für die Republik Moldau angesichts von der Republik Moldau eingegangenen Verpflichtung, ihr Justizsystem zu reformieren, wiederaufzunehmen,
- unter Hinweis auf den Beschluss der EU vom Oktober 2019, eine erste Tranche der Makrofinanzhilfe im Wert von 30 Mio. EUR aufgrund der Umsetzung wichtiger Reformen zur Verbesserung demokratischer Standards und zum Schutz der Rechtsstaatlichkeit auszus zahlen,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Arbeitsunterlage der Dienststellen der Kommission und des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) vom 11. September 2019 zu dem Bericht über die Umsetzung des Assoziierungsabkommens mit der Republik Moldau,

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (ABl. L 81 vom 21.3.2001, S. 1).

⁽²⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0458.

⁽³⁾ ABl. C 118 vom 8.4.2020, S. 109.

⁽⁴⁾ ABl. C 356 vom 4.10.2018, S. 130.

⁽⁵⁾ ABl. C 334 vom 19.9.2018, S. 199.

⁽⁶⁾ ABl. C 11 vom 12.1.2018, S. 82.

Dienstag, 20. Oktober 2020

- unter Hinweis auf das Ergebnis der fünften Sitzung des Assoziationsrats zwischen der EU und der Republik Moldau vom 30. September 2019,
- unter Hinweis auf die auf den Gipfeltreffen der Östlichen Partnerschaft abgegebenen gemeinsamen Erklärungen, zuletzt die Erklärung vom 24. November 2017 in Brüssel,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates (Auswärtige Angelegenheiten) vom 26. Februar 2018 zur Republik Moldau,
- unter Hinweis auf die Resolution 2308 der Parlamentarischen Versammlung des Europarats (PACE) vom 3. Oktober 2019 über die Funktionsweise der demokratischen Institutionen in der Republik Moldau,
- unter Hinweis auf den Korruptionswahrnehmungsindex 2019 von Transparency International, in dem die Republik Moldau den 120. Rang von 180 bewerteten Ländern und Gebieten belegte (wobei der erste Rang der beste ist), während das Land im Korruptionswahrnehmungsindex 2018 den 117. Rang belegte,
- unter Hinweis auf den Demokratieindex 2019 der „Economist Intelligence Unit“, in dem die Republik Moldau als „hybrides Regime“ bezeichnet wird,
- unter Hinweis auf den Bericht „Freedom in the World 2020“ von Freedom House, in dem die Republik Moldau als teilweise frei eingestuft wird, und den Bericht „Nations in Transit“ von 2020, in dem die Republik Moldau als „Übergangs- oder hybrides Regime“ bewertet wird,
- unter Hinweis auf den nationalen Aktionsplan der Republik Moldau für die Umsetzung des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und der Republik Moldau, den nationalen Aktionsplan für Menschenrechte für den Zeitraum 2018–2022, die nationale Strategie zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt für den Zeitraum 2018–2023, in der die Ratifizierung des Übereinkommens von Istanbul ausdrücklich erwähnt wird,
- unter Hinweis auf die Analysen und Empfehlungen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), insbesondere auf den Bericht vom 8. März 2018 mit dem Titel „Young Moldova: Problems, Values and Aspirations“ und den Bericht vom 20. April 2018 mit dem Titel „Youth Well-being Policy Review of Moldova“,
- unter Hinweis auf die Stellungnahmen und Empfehlungen des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Venedig-Kommission des Europarats, insbesondere vom 15. März 2018 zur Wahlrechtsreform in der Republik Moldau, vom 24. Juni 2019 zur verfassungsrechtlichen Lage mit besonderem Bezug auf die Möglichkeit zur Auflösung des Parlaments und vom 14. Oktober 2019 zu dem Gesetzesentwurf zur Reform des Obersten Gerichtshofs und der Staatsanwaltschaft,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission vom 18. März 2020 mit dem Titel „Politik für die Östliche Partnerschaft nach 2020 — Stärkung der Resilienz — eine Östliche Partnerschaft, die allen Vorteile bringt“,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 11. Mai 2020 zur Politik der Östlichen Partnerschaft nach 2020,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 8. April 2020 an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die globale Reaktion der EU auf COVID-19 und den Beschluss (EU) 2020/701 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über die Bereitstellung einer Makrofinanzhilfe für Erweiterungs- und Nachbarschaftspartner vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf den am 10. Juli 2020 veröffentlichten Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat mit dem Titel „Dritter Bericht im Rahmen des Visa-Aussetzungsmechanismus“ und auf die beigefügte Arbeitsunterlage,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Europäischen Parlaments an den Rat, die Kommission und den Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zur Östlichen Partnerschaft im Vorfeld des Gipfeltreffens im Juni 2020,

⁽⁷⁾ ABl. L 165 vom 27.5.2020, S. 31.

Dienstag, 20. Oktober 2020

- unter Hinweis auf die Empfehlungen und Tätigkeiten des Parlamentarischen Assoziationsausschusses EU-Moldau, der Parlamentarischen Versammlung EURO-NEST, des zivilgesellschaftlichen Forums der Östlichen Partnerschaft, der Plattform der Zivilgesellschaft EU-Republik Moldau und weiterer Vertreter der Zivilgesellschaft in der Republik Moldau,
 - unter Hinweis auf die Erklärung und die Empfehlungen, die im Rahmen der siebten Sitzung des Parlamentarischen Assoziationsausschusses EU-Moldau vom 18./19. Dezember 2019 angenommen wurden,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen der in die internationale Wahlbeobachtungsmission unter Leitung des BDIMR der OSZE integrierten Wahlbeobachtungsmission des Europäischen Parlaments zu der Parlamentswahl in der Republik Moldau vom 24. Februar 2019,
 - unter Hinweis auf das von der Kommission am 29. März 2020 angenommene Wirtschaftshilfepaket, um die Republik Moldau, neben anderen Ländern, bei der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie zu unterstützen, was eine Umleitung bisheriger Instrumente zur Milderung der sozioökonomischen Auswirkungen der Krise umfasste,
 - gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung sowie auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e und Anlage 3 des Beschlusses der Konferenz der Präsidenten vom 12. Dezember 2002 zum Verfahren für die Genehmigung der Ausarbeitung von Initiativberichten,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für internationalen Handel,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A9-0166/2020),
- A. in der Erwägung, dass sich die EU und die Republik Moldau durch das Assoziierungsabkommen, dessen Bestandteil eine vertiefte und umfassende Freihandelszone ist, dazu verpflichtet haben, die politische Assoziierung zu fördern und wirtschaftliche Integration zu erreichen, und dass sich die Republik Moldau dazu verpflichtet hat, den Besitzstand der Union in ihre eigenen Gesetze und Verfahren in zahlreichen Bereichen zu übernehmen; in der Erwägung, dass sich die EU zur Unterstützung dieser Bemühungen dazu verpflichtet hat, der Republik Moldau in beträchtlichem Umfang finanziellen Beistand und Budgethilfe unter der Bedingung bereitzustellen, dass die Grundwerte und -prinzipien der EU wie Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und demokratische Rechte geachtet werden und dass die Bekämpfung von Korruption, organisierter Kriminalität, Geldwäsche, oligarchischen Strukturen und Vetternwirtschaft sichergestellt wird; in der Erwägung, dass in schwerwiegenden Fällen rückläufiger Entwicklung die Zusammenarbeit beendet werden kann;
- B. in der Erwägung, dass das Parlament und der Rat am 13. September 2017 einen Beschluss über eine Makrofinanzhilfe für die Republik Moldau in Höhe von 100 Mio. EUR im Rahmen des IWF-Programms angenommen haben, um die Wirtschafts- und Finanzreformen des Landes zu unterstützen;
- C. in der Erwägung, dass die EU mehrmals ihrer Sorge über die Rechtsstaatlichkeit, den fehlenden Fortschritt bei der Strafverfolgung der für den 2014 aufgedeckten Bankbetrug Verantwortlichen und anhaltende Menschenrechtsverletzungen Ausdruck verliehen hat;
- D. in der Erwägung, dass der Korruptionswahrnehmungsindex 2018 von Transparency International und die Berichte für das Jahr 2020 von Freedom House leichte Fortschritte in der jüngsten Vergangenheit in der Republik Moldau aufzeigen, während die allgemeine Tendenz dieser Indizes sowie der Demokratieindex eine sich verschlechternde langfristige Tendenz in Bezug auf den Zustand der Demokratie, die Korruption, die politischen Rechte und die bürgerlichen Freiheiten in der Republik Moldau erkennen lassen;
- E. in der Erwägung, dass die staatlichen Institutionen der Republik Moldau trotz Regierungswechseln unverändert schwach sind und die Republik Moldau nach wie vor mit dem Problem der Vereinnahmung durch den Staat zu kämpfen hat, da es zu keiner wesentlichen Verringerung der Konzentration von Macht und Kontrolle über alle wichtigen Wirtschaftszweige und Institutionen auf höchster Regierungsebene gekommen ist;
- F. in der Erwägung, dass die EU 2018 aufgrund schwerer Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit und den demokratischen Prozess die Auszahlung der letzten beiden Tranchen des Budgethilfeprogramms für Justizreformen ausgesetzt hat;
- G. in der Erwägung, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (im Fall Ozdil und andere gegen die Republik Moldau) am 11. Juni 2019 befand, dass die Republik Moldau die Rechte auf Freiheit, Sicherheit, Privatsphäre und Familienleben verletzte, als ihr Nachrichten- und Sicherheitsdienst (Serviciul de Informații și Securitate, SIS) im September 2018 fünf türkische Staatsbürger, die Asyl beantragt hatten, festnahm und zwangsrückführte; in der Erwägung, dass diese verdeckte Auslieferung nur ein Beispiel für ein systematisches Muster des erzwungenen und unfreiwilligen Verschwindens, der Freiheitsberaubung und der Abschiebung türkischer Staatsangehöriger in die Türkei in Dutzenden von Ländern auf der ganzen Welt ist;

Dienstag, 20. Oktober 2020

- H. in der Erwägung, dass die Kommission nach der Bildung einer Regierung im Juni 2019, die sich zur Durchführung ehrgeiziger Reformen mit einem auf die Reform des Justizwesens ausgerichteten Programm verpflichtet hatte, die erste Tranche der Makrofinanzhilfe ausgezahlt und die Auszahlungen für sektorbezogene Budgethilfeprogramme wieder aufgenommen hat, wobei sie erklärte, dass sie auch künftig strikte Konditionalität anwenden werde; in der Erwägung, dass die Kommission am 10. Juli 2020 die Auszahlung einer zweiten und letzten Tranche von 30 Mio. EUR aus ihrem Makrofinanzhilfeprogramm (MFH) genehmigte;
- I. in der Erwägung, dass die Republik Moldau jedoch nicht in der Lage war, die restlichen verfügbaren Mittel im Rahmen dieses Programms, das im Juli 2020 auslief, abzurufen; in der Erwägung, dass diese Hilfe nach wie vor an die Durchführung zuvor vereinbarter Reformen gebunden ist, insbesondere derjenigen, die auf die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, demokratische Standards und die Erzielung greifbarer Ergebnisse für die Bürgerinnen und Bürger abzielen;
- J. in der Erwägung, dass das moldauische Parlament im November 2019 einen Misstrauensantrag gegen die im Juni 2019 gebildete Regierung annahm und dass eine Minderheitsregierung und anschließend eine neue Koalitionsregierung gebildet wurde; in der Erwägung, dass Vertreter der Organe der Union ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck gebracht haben, wie die Vorgängerregierung abgelöst wurde und was den Fortgang der Reformen anbelangt, den die Republik Moldau im Rahmen des Assoziierungsabkommens, dessen Bestandteil eine vertiefte und umfassende Freihandelszone ist, eingeleitet hat;
- K. in der Erwägung, dass die Mehrheit der neuen Regierungskoalition im Parlament in der Republik Moldau aufgrund des Austritts von Abgeordneten aus dem Regierungsbündnis kontinuierlich geschrumpft ist; in der Erwägung, dass die Republik Moldau im Herbst 2020 eine Präsidentschaftswahl abhält und derzeit eine Phase erhebliche politischer Instabilität durchlebt; in der Erwägung, dass Präsident Igor Dodon betonte, dass das Parlament aufgelöst und schnellstmöglich eine vorgezogene Neuwahl abgehalten werden müsse; in der Erwägung, dass das Verfassungsgericht der Republik Moldau am 7. Juli 2020 entschied, dass eine vorgezogene Neuwahl erst nach der Präsidentschaftswahl abgehalten werden könne;
- L. in der Erwägung, dass die russische und die moldauische Regierung am 17. April 2020 ein Abkommen über ein Darlehen in Höhe von 200 Mio. EUR unterzeichnet haben, das der Republik Moldau von der Russischen Föderation zu einem Vorzugszinssatz von 2 % zur Verfügung gestellt werden soll und das von den Präsidenten beider Länder ausgehandelt wurde; in der Erwägung, dass dieses Abkommen am 23. April 2020 ratifiziert wurde und dass das Verfassungsgericht der Republik Moldau am selben Tag nach einem von Mitgliedern der parlamentarischen Opposition eingelegten Rechtsbehelf das Legislativverfahren zur Ratifizierung des Abkommens über das Darlehen ausgesetzt hat, bis es die Prüfung seiner Vereinbarkeit mit der Verfassung abgeschlossen hat; in der Erwägung, dass der Präsident des Verfassungsgerichts am 6. Mai 2020 über Druck seitens der moldauischen Regierung auf das Verfassungsgericht sowie über Versuche, seine Richter zu diskreditieren, berichtete; in der Erwägung, dass das Verfassungsgericht das Abkommen über das Darlehen am 7. Mai 2020 für verfassungswidrig erklärte; in der Erwägung, dass derzeit ein neues Abkommen über ein Darlehen mit der Russischen Föderation ausgehandelt wird;
- M. in der Erwägung, dass die COVID-19-Pandemie gezeigt hat, dass eine Koordinierung zwischen der Union und den Nachbarländern bei der Bewältigung gemeinsamer Bedrohungen immer dringender erforderlich ist; in der Erwägung, dass die Union auf diesen Bedarf unter anderem mit der Bereitstellung eines Finanzhilfepakets für ihre Nachbarn reagiert hat;
- N. in der Erwägung, dass die Solidarität mit den Ländern der Östlichen Partnerschaft während der COVID-19-Krise äußerst wichtig ist und dass die Union erhebliche Unterstützung geleistet hat, damit die Auswirkungen der Pandemie in der Region bewältigt werden können; in der Erwägung, dass die Republik Moldau in diesem Zusammenhang 87 Mio. EUR an umgelenkten bilateralen Finanzmitteln erhalten soll;
- O. in der Erwägung, dass die Union der Republik Moldau weitere MFH-Darlehen in Höhe von 100 Mio. EUR zur Verfügung stellt, und zwar als Teil des Beschlusses, zehn Partnerländern in der Nachbarschaft MFH zu gewähren, um sie bei der Begrenzung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zu unterstützen; in der Erwägung, dass die erste Tranche des einmaligen Makrofinanzhilfepakets jetzt, da die Absichtserklärung mit der Republik Moldau ratifiziert ist, so rasch wie möglich ausgezahlt wird; in der Erwägung, dass das Land bestimmte Bedingungen erfüllen muss, um die zweite Tranche zu erhalten, die binnen eines Jahres nach der Unterzeichnung der Absichtserklärung ausgezahlt werden soll; in der Erwägung, dass eine wichtige Voraussetzung für die Gewährung einer Makrofinanzhilfe darin besteht, dass das Empfängerland über wirksame demokratische Mechanismen verfügt, wozu auch ein parlamentarisches Mehrparteiensystem und die Rechtsstaatlichkeit gehören, und Garantien für die Achtung der Menschenrechte bestehen; in der Erwägung, dass der Abschluss der Absichtserklärung, wonach die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sichergestellt sein sollte, zu begrüßen ist;

Dienstag, 20. Oktober 2020

- P. in der Erwägung, dass die Republik Moldau internationale und nationale Verpflichtungen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Rolle der Frau eingegangen ist; in der Erwägung, dass das Land Maßnahmen zur Förderung der politischen Vertretung von Frauen ergriffen hat, unter anderem durch die Annahme einer verpflichtenden Geschlechterquote von 40 % für die Wahllisten der politischen Parteien; in der Erwägung, dass weitere Anstrengungen erforderlich sind, um bei den Zielen der nationalen Strategie zur Gleichstellung der Geschlechter für den Zeitraum 2017–2021 weitere Fortschritte zu erzielen, einschließlich einer angemessenen Finanzierung und stärkerer Durchsetzungsmechanismen;
- Q. in der Erwägung, dass trotz aller wirtschaftlichen Fortschritte die sozialen Auswirkungen der Finanzhilfe und der Reformbemühungen eher unbedeutend waren; in der Erwägung, dass die Republik Moldau nach wie vor eines der ärmsten Länder Europas ist, das mit einer schwierigen sozialen Lage mit verlassenem Dörfern und extremer Armut zu kämpfen hat; in der Erwägung, dass im Jahr 2018 38,5 % der Arbeitnehmer in der Republik Moldau in einem informellen Beschäftigungsverhältnis standen und keinen Zugang zu irgendeiner Form von Sozialschutz hatten;
- R. in der Erwägung, dass die Bevölkerungszahl in der Republik Moldau seit 1989 um fast ein Drittel geschrumpft ist; in der Erwägung, dass dies in Bezug auf die Demografie die schlechtesten Zahlen Europas sind; in der Erwägung, dass moldauische Staatsangehörige das Land verlassen, um höhere Einkünfte zu erzielen, bessere Bildung zu genießen und bessere Strukturen zu nutzen; in der Erwägung, dass eine solche Entwicklung tiefgreifende und langanhaltende politische, wirtschaftliche und soziale Auswirkungen hat; in der Erwägung, dass es die Republik Moldau mit einem Arbeitskräftemangel und einem Mangel an Fachkräften wie Krankenpflegern und Ärzten zu tun hat; in der Erwägung, dass ältere Menschen, von denen ein großer Teil auf Heimatüberweisungen angewiesen ist, die schwächste und am stärksten von Armut bedrohte Bevölkerungsgruppe der Republik Moldau sind;
- S. in der Erwägung, dass die Probleme der Republik Moldau nicht aus dem Ausland gelöst werden können und dass die Eigenverantwortung der moldauischen Bevölkerung gestärkt werden muss, um die Herausforderungen des Landes zu bewältigen; in der Erwägung, dass die wichtigsten Herausforderungen wie die Bekämpfung der Korruption und oligarchischer Strukturen, die Einhaltung demokratischer Standards, die notwendige Behebung der vielschichtigen sozialen Probleme, die Sicherstellung der Medienpluralität und die Bekämpfung von Armut und Auswanderung nach wie vor von großer Bedeutung sind;

Gemeinsame Werte und allgemeine Grundsätze

1. weist erneut darauf hin, dass die gemeinsamen Werte, auf die sich die Union gründet, namentlich Demokratie, Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie Rechtsstaatlichkeit, auch das Kernstück der politischen Assoziierung und wirtschaftlichen Integration zwischen der Union und der Republik Moldau sind; bekräftigt die Zusage der Union, den Weg der Republik Moldau nach Europa durch politische Assoziierung, Wirtschaftsintegration und die entsprechenden Reformen zu unterstützen; stellt fest, dass das Assoziierungsabkommen, dessen Bestandteil eine vertiefte und umfassende Freihandelszone ist, nach wie vor von wesentlicher Bedeutung für die Entwicklung der Republik Moldau ist, insbesondere unter den gegenwärtigen außergewöhnlichen Umständen, und lobt das kontinuierliche Engagement der moldauischen Gesellschaft und der moldauischen staatlichen Stellen für diese Entwicklung; weist jedoch erneut darauf hin, dass bei deren Durchführung weitere Fortschritte erzielt werden müssen, damit sie ihr volles Potenzial und seinen Nutzen entfalten können, insbesondere durch Konzentration auf die Unabhängigkeit der staatlichen Institutionen, ihre Widerstandsfähigkeit gegen den Einfluss der Oligarchen, die Bekämpfung der Korruption, die Justiz, die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und die Verbesserung der Lebensbedingungen der Bürger; betont, dass das Assoziierungsabkommen, dessen Bestandteil eine vertiefte und umfassende Freihandelszone ist, das wichtigste Instrument zur Förderung und Unterstützung des Prozesses von Strukturreformen, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit war;
2. begrüßt alle Bemühungen um eine engere politische, menschliche und wirtschaftliche Integration mit der Union im Einklang mit dem Grundsatz der Differenzierung und auf der Grundlage von den Leistungen, Ergebnissen und Bestrebungen der staatlichen Stellen und der Gesellschaft der Republik Moldau;
3. nimmt die Schlussfolgerungen der Artikel-IV-Konsultation des IWF vom März 2020 und die sechste und letzte Überprüfung der wirtschaftlichen Leistung der Republik Moldau im Rahmen der Vereinbarungen über die erweiterte Kreditfazilität und die erweiterte Fondsfazilität durch das Exekutivdirektorium des IWF zur Kenntnis, insbesondere im Hinblick auf die Sanierung des moldauischen Bankensystems und die Stärkung der Aufsicht über die Finanzwirtschaft;
4. begrüßt, dass die zweite Tranche der Makrofinanzhilfe der Union ausgezahlt wurde; nimmt die von der Republik Moldau unternommenen Reformbemühungen in Bereichen wie der Bekämpfung der Korruption, der Stärkung der Rahmenbedingungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und der Annahme eines neuen Gesetzes über die Tätigkeit regierungsunabhängiger Organisationen zur Kenntnis und stellt fest, dass die Republik Moldau dem Korruptionsbekämpfungsprogramm der OECD (Aktionsplan von Istanbul) beigetreten ist;

Dienstag, 20. Oktober 2020

5. ist der Ansicht, dass sich die moldauischen staatlichen Stellen nach der Auszahlung der zweiten Tranche des EU-Makrofinanzhilfeprogramms für 2017–2020 darum bemühen sollten, die einschlägigen Bedingungen in den Bereichen zu erfüllen, die mit der Stärkung des Rahmens für die Bekämpfung der Geldwäsche, durch die greifbare und dauerhafte Ergebnisse erzielt werden sollten, sowie mit der Stärkung der Unabhängigkeit der Nationalbank zusammenhängen;
6. fordert die moldauische Regierung und die EU zur Zusammenarbeit auf, um die negativen Auswirkungen der COVID-19-Krise auf die soziale und wirtschaftliche Entwicklung zu überwinden;
7. begrüßt das Ergebnis der Verhandlungen über die Absichtserklärung in Bezug auf das neue Programm der EU für eine außerordentliche Makrofinanzhilfe, mit dem den negativen wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie entgegengewirkt werden soll;

Bedeutung der Umsetzung des Assoziierungsabkommens für die laufenden politischen Entwicklungen und im Vorfeld der Präsidentschaftswahl am 1. November

8. stellt fest, dass das Tätigkeitsprogramm der Republik Moldau vom November 2019 weniger ehrgeizig ist als die Globale Agenda 2030 der vorherigen Regierung, und ist besorgt darüber, dass durch politische Instabilität und häufige Regierungswechsel die Umsetzung der Bestimmungen des Assoziierungsabkommens, dessen Bestandteil eine vertiefte und umfassende Freihandelszone ist, beeinträchtigt und das Tempo der Reformen begrenzt wird; unterstützt die Verknüpfung der nächsten Assoziierungsagenda mit dem neuen nationalen Aktionsplan für die Umsetzung des Assoziierungsabkommens und betont, dass eine rasche Annahme der neuen Agenda als Instrument wichtig ist, um die Umsetzung des Assoziierungsabkommens zu beschleunigen und seine Prioritäten mit tatkräftiger parlamentarischer Beteiligung und Beiträgen der Zivilgesellschaft und anderer Interessenträger in der EU und der Republik Moldau zu aktualisieren; besteht darauf, dass die Fortsetzung der politischen Hilfe und der Finanzhilfe der EU auch künftig von der Durchführung konkreter Reformen, insbesondere bezüglich der Rechtstaatlichkeit und in der Justiz, abhängig gemacht wird; weist in diesem Zusammenhang erneut darauf hin, dass alle in der Assoziierungsagenda vereinbarten vorrangigen Reformen durchgeführt werden müssen und die für die Auszahlung der zweiten und dritten Tranche der Makrofinanzhilfe vereinbarten Konditionalitäten erfüllt sein müssen;
9. begrüßt den konstruktiven Beitrag der Republik Moldau zur Zusammenarbeit im Rahmen der Östlichen Partnerschaft und fordert einen ständigen und intensiveren politischen Austausch zwischen den Ländern, mit denen Assoziierungsabkommen, dessen Bestandteil eine vertiefte und umfassende Freihandelszone ist, abgeschlossen wurden, und der Kommission über Reformen im Zusammenhang mit der Assoziierung; fordert die Kommission auf, die konkrete Durchführung der Reformen auch künftig mit den bestehenden Mechanismen zu überwachen und einen Konditionalitätsmechanismus auszuarbeiten, der klare Richtwerte enthält und an dem die Zivilgesellschaft, insbesondere auf lokaler Ebene, maßgeblich beteiligt wird; hält es in diesem Zusammenhang für unentbehrlich, die finanzielle Unterstützung für Organisationen der Zivilgesellschaft aufzustocken, da sie eine entscheidende Aufgabe dabei übernehmen, die Mitwirkung an öffentlichen Diskussionen zu fördern und sowohl das Vorgehen der moldauischen staatlichen Stellen als auch die Wirksamkeit der Politik der Union gegenüber der Republik Moldau zu überwachen; schlägt darüber hinaus vor, die Erfahrungen der Unterstützungsgruppe für die Ukraine zu nutzen, um eine ähnliche Struktur für die Republik Moldau zu schaffen, damit die Wirksamkeit und Erkennbarkeit der Unterstützung der Union erhöht wird;
10. betont, dass die Lage in der Republik Moldau langfristig, auch in der Zeit vor Wahlen, im Einklang mit der gängigen Praxis und den üblichen Standards des BDIMR der OSZE, insbesondere in der derzeitigen Krisenzeit, genau beobachtet werden sollte, da die anstehende Präsidentschaftswahl ein Test für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in dem Land sein wird;
11. fordert die moldauischen staatlichen Stellen in diesem Zusammenhang auf, für eine freie und faire Präsidentschaftswahl, die für den 1. November 2020 anberaumt ist, zu sorgen, und fordert die moldauischen staatlichen Stellen nachdrücklich auf, das Wahlgesetz weiter zu verbessern, um die Wirksamkeit des Wahlrechts, die Fairness der Wahlkämpfe, die Transparenz des Gesetzgebungsverfahrens und die demokratische Kontrolle sicherzustellen, um eine angemessene öffentliche Kontrolle der Tätigkeit der Regierung und des Parlaments zu ermöglichen; fordert, dass die moldauischen staatlichen Stellen davon absehen, Regeln und Vorschriften aus Gründen des politischen Kalküls zu ändern, was stets zu politischen Unruhen und Instabilität führt, durch die das Engagement für Strukturreformen geschwächt wird; betont im Hinblick auf künftige Wahlen, dass die demokratische Legitimierung der Regierung, die Transparenz bei der Koalitionsbildung, die Achtung des Willens der Wählerschaft und die Verantwortung dafür, dass eine Regierungsmehrheit dem Votum der Bevölkerung entspricht, von großer Bedeutung sind;
12. fordert die moldauischen staatlichen Stellen auf, die demokratischen Mechanismen, einschließlich eines parlamentarischen Mehrparteiensystems, zu stärken und für freie, unabhängige und pluralistische Medien und für einen fairen Zugang zu Finanzen und Medien zu sorgen; fordert in diesem Zusammenhang, dass die moldauischen staatlichen Stellen ihre Resilienz gegen Desinformation und Informationsmanipulation durch inländische und ausländische Akteure,

Dienstag, 20. Oktober 2020

online und offline, stärken und Maßnahmen ergreifen, um dem noch dringenderen Erfordernis gerecht zu werden, gegen Stimmenkauf, Einschüchterung von Wahlbeobachtern, Wahlbestechung und andere korrumpierende Praktiken sowie gegen die missbräuchliche Nutzung staatlicher Ressourcen vorzugehen, da durch diese Praktiken alle demokratischen Bemühungen der politischen Akteure der Republik Moldau geschwächt und zunichte gemacht werden;

13. betont, dass es eine starke und faire politische Rivalität zwischen den Präsidentschaftskandidaten geben muss, die ohne ein gesundes und transparentes System der Finanzierung von Parteien und Wahlkämpfen für die Präsidentschaftswahl nicht möglich wäre;

14. fordert die moldauische Regierung dringend auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit auch die Staatsangehörigen der Republik Moldau, die in Transnistrien und außerhalb des Landes leben, auf inkludierende, transparente und faire Weise und ohne ausländische Einmischung an der Wahl teilnehmen können;

Reformen und institutioneller Rahmen

15. begrüßt die Reformen, die zur Abschaffung der Visumpflicht durch Union geführt haben; stellt fest, dass das Programm von den Staatsangehörigen der Republik Moldau ausgiebig genutzt wird und ein gutes Beispiel dafür ist, wie die Umsetzung des Assoziierungsabkommens, dessen Bestandteil eine vertiefte und umfassende Freihandelszone ist, das Leben der Bürgerinnen und Bürger durch die Förderung von direkten persönlichen Kontakten mit anderen europäischen Bürgerinnen und Bürgern berührt; fordert die Union und die Republik Moldau auf, die zwischenmenschlichen Kontakte und den Austausch weiter zu verbessern, damit in der Bevölkerung ein beiderseitig positives Bild voneinander entsteht;

16. begrüßt, dass seit 2014 mehr als 2,3 Mio. moldauische Staatsangehörige in den Genuss der Visumfreiheit gekommen sind, und nimmt zur Kenntnis, dass die Republik Moldau nach dem jüngsten Bericht der Kommission nach wie vor die Anforderungen der Visaliberalisierung erfüllt und dass die Visafreiheit auch künftig positive wirtschaftliche, soziale und kulturelle Vorteile sowohl für die Union als auch für die Republik Moldau mit sich bringt; regt beide Seiten dazu an, den freien Personenverkehr auch in Krisenzeiten aufrechtzuerhalten;

17. nimmt zur Kenntnis, dass sich die moldauischen staatlichen Stellen darum bemühen, die in den jährlichen Berichten über den Visa-Aussetzungsmechanismus dargelegten Empfehlungen umzusetzen; empfiehlt, dass die Umsetzung der Richtwerte im Zusammenhang mit der Politik der Visaliberalisierung fortgesetzt wird, und fordert die staatlichen Stellen auf, die Bemühungen um die Erfüllung der Anforderungen der Visaliberalisierung, insbesondere in Bezug auf die Korruptionsbekämpfung, fortzuführen, die Justiz zu stärken, die Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche anzuwenden und konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um der Zunahme unbegründeter Asylanträge entgegenzuwirken; ist insofern besorgt über den Anstieg der Zahl moldauischer Staatsangehöriger, die sich illegal im Schengen-Raum aufhalten, (Anstieg um 47 %) und über den Anstieg der Zahl der Asylanträge (Anstieg um 48 %); fordert die moldauischen staatlichen Stellen nachdrücklich auf, die im Zusammenhang mit der liberalisierten Regelung für visumfreies Reisen im Schengen-Raum eingegangenen Verpflichtungen im Bereich der wirksamen Migrationssteuerung weiter umzusetzen und das Asylrecht für Antragsteller aus Drittländern in der Republik Moldau zu gewährleisten;

18. begrüßt die Verabschiedung zahlreicher Gesetzgebungsakte durch das Parlament der Republik Moldau im Einklang mit den im Assoziierungsabkommen verankerten Verpflichtungen des Landes, besonders im Zusammenhang mit der öffentlichen Verwaltung, der Verwaltung der öffentlichen Finanzen und der Reform des Justizsystems; erachtet es als sehr wichtig, diese Gesetzgebungsakte vollständig umzusetzen, auch durch die Annahme von Sekundärrecht;

19. begrüßt, dass bei der Verwaltung der öffentlichen Finanzen Fortschritte wurden, und fordert die moldauischen staatlichen Stellen auf, die Umsetzung anderer Reformen im Zusammenhang mit dem Assoziierungsabkommen, dessen Bestandteil eine vertiefte und umfassende Freihandelszone ist, auf der Grundlage einer Verbesserung der Rechtsstaatlichkeit zu beschleunigen;

20. nimmt die wesentlichen Schritte der Republik Moldau zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung zur Kenntnis; fordert die moldauische Regierung zu diesem Zweck auf, für die vollständige Umsetzung der Reform der öffentlichen Verwaltung für 2016–2020 im Einklang mit der OECD bzw. den SIGMA-Grundsätzen der öffentlichen Verwaltung zu sorgen; legt den moldauischen staatlichen Stellen darüber hinaus nahe, die Transparenz zu erhöhen und die weit verbreitete Korruption in der öffentlichen Verwaltung zu bekämpfen sowie eine staatliche Verwaltungshochschule einzurichten;

21. betont, dass eine wirksamere und nachhaltigere Umsetzung des Assoziierungsabkommens auf einer unparteiischen und professionellen Verwaltung der staatlichen Institutionen und Ämter beruht; bekräftigt in diesem Zusammenhang seine Bedenken im Hinblick darauf, dass ständiges Engagement für Verbesserungen im öffentlichen Sektor fehlt, wodurch kompetente Personen davon abgehalten werden, eine Karriere in der öffentlichen Verwaltung anzustreben, und betont, dass eine professionelle öffentliche Verwaltung aufgebaut und junge Menschen dazu angeregt werden müssen, eine Laufbahn im öffentlichen Sektor einzuschlagen, um eine transparente Verwaltung zu verwirklichen, in der Vetternwirtschaft und Günstlingswirtschaft nicht zu einer chronischen Politisierung führen;

Dienstag, 20. Oktober 2020

22. fordert nachdrücklich, so bald wie möglich mit einer umfassenderen Dezentralisierungsreform zu beginnen, einschließlich der Reform des Systems der Territorialverwaltung der Republik Moldau, der regionalen Entwicklung und der Dezentralisierung der Verwaltung mit der Möglichkeit, lokale Steuern zu erheben; hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass die Zusammenarbeit zwischen den lokalen Gebietskörperschaften vertieft und auf weitere Bereiche ausgedehnt und die Zahl der lokalen Gebietskörperschaften gesenkt werden muss und dass zusätzliche Maßnahmen zur Sicherung ihrer größeren Unabhängigkeit und zur Senkung ihrer Betriebskosten ergriffen werden müssen; fordert die moldauischen staatlichen Stellen auf, die Grundsätze der lokalen Demokratie und der lokalen Autonomie im Einklang mit der Europäischen Charta der lokalen Selbstverwaltung zu wahren, indem sie den lokalen Regierungen angemessene Kompetenzen und ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stellen und für ihre Effizienz sorgen;

23. ist besorgt über den hohen Konzentrationsgrad und die Politisierung der Medienbranche und der Werbewirtschaft, die zu einem geringen Vertrauen der Öffentlichkeit in die Medien führen; fordert die moldauischen staatlichen Stellen auf, die Reform der Medienbranche unter stärkerer Einbeziehung der Zivilgesellschaft fortzusetzen; fordert die Republik Moldau auf, den Kodex für audiovisuelle Medien zu überprüfen und den Werbemarkt im Einklang mit den europäischen Normen für Medienfreiheit und -pluralismus zu liberalisieren, wie dies von der Kommission und der Venedig-Kommission empfohlen wurde, um für die vollständige Transparenz der Eigentumsverhältnisse in den Medien und auf dem Werbemarkt zu sorgen;

24. ist der Auffassung, dass die Stärkung des Medienpluralismus und der Unabhängigkeit der Medien eine Priorität für die Union und die Republik Moldau in ihren partnerschaftlichen Beziehungen sein sollte und dass dies auch in den Mittelzuweisungen angemessen zum Ausdruck kommen sollte; fordert die Kommission auf, die Unterstützung für die unabhängigen Medien, auch in den lokalen Gebietskörperschaften, zu verstärken; fordert die moldauischen staatlichen Stellen nachdrücklich auf, davon abzugehen, die COVID-19-Pandemie auszunutzen, um Maßnahmen zu ergreifen, mit denen die Redefreiheit beschnitten und die Fähigkeit der Medien eingeschränkt wird, unabhängig und unvoreingenommen über die gesamte Dimension der Auswirkungen der COVID-19-Krise auf die Gesellschaft zu berichten; äußert sich besorgt über die Verbreitung von bewussten Falschmeldungen und Desinformationen in der Republik Moldau während der COVID-19-Krise und weist darauf hin, dass sowohl die lokalen Gebietskörperschaften als auch die Union spezifische Programme entwickeln müssen, mit denen die Medienkompetenz gefördert, Desinformationen bekämpft und hochwertige, auf Fakten überprüfte Medieninhalte gefördert werden;

25. fordert die moldauischen staatlichen Stellen dringend auf, freie und unabhängige Medien zu fördern und — unter anderem durch eine unabhängige Prüfung — die Effizienz des Rates für audiovisuelle Medien als unabhängige Regulierungsbehörde sicherzustellen und gegen die anhaltende Einschüchterung von Journalisten, die Politisierung und die mangelnde Transparenz der öffentlichen Einrichtungen und Regulierungsbehörden sowie den mangelnden Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen und hochwertigen Medieninhalten vorzugehen und für Transparenz der Eigentumsverhältnisse in den Medien zu sorgen;

26. betont, dass die EU der größte Geber von Unterstützung für die Republik Moldau ist; beobachtet mit großer Sorge die anhaltende Propaganda, Desinformationskampagnen und verunglimpfende Botschaften von Regierungspolitikern gegen die Union, die im öffentlichen Fernsehen und in den Medien ein verzerrtes und unrealistisches Bild zeichnen; bedauert solche öffentlichen Angriffe auf die Unterstützung und das Ansehen der Union, da dadurch die Umsetzung des Assoziierungsabkommens beeinträchtigt wird und die Beziehungen zwischen der EU und der Republik Moldau beschädigt werden; fordert die moldauischen staatlichen Stellen auf, die Desinformations- und Anti-EU-Propagandakampagnen, denen die Bürgerinnen und Bürger der Republik Moldau im Allgemeinen ausgesetzt sind, zu beenden und die Unterstützung zu intensivieren, wenn es gilt, gegen bewusste Falschmeldungen, hybride Kriegsführung in der Kommunikation, gezielte Desinformationskampagnen und die Verschlechterung von Medienprogrammen vorzugehen; betont, dass durch die politische Einmischung in die Massenmedien die Grundfreiheiten und der Zugang zu Informationen strukturell geschädigt werden;

27. bedauert, dass sich die derzeitige Regierung in Chișinău immer weiter vom europäischen Weg entfernt, was den demokratischen Bestrebungen des Landes zum Nachteil gereicht, und fordert alle proeuropäischen politischen Parteien dringend auf, Lösungen im Dialog zu finden, um für die Fortführung der europäischen Integration der Republik Moldau zu sorgen und alle Vorteile des Assoziierungsabkommens, dessen Bestandteil eine vertiefte und umfassende Freihandelszone ist, in vollem Umfang auszuschöpfen;

28. fordert die moldauischen staatlichen Stellen auf, sich stärker darum zu bemühen, dass die lokale Ebene, auch in abgelegenen Teilen des Landes, insbesondere in ländlichen Gebieten, Zugang zu den Möglichkeiten des Assoziierungsabkommens, dessen Bestandteil eine vertiefte und umfassende Freihandelszone ist, sowie zur Unterstützung und zu den Programmen der EU hat, damit die Einwohner in die Lage versetzt werden, positive Veränderungen in ihren Gemeinden zu bewirken, insbesondere in denjenigen, die für die Verklärung der UdSSR und Manipulationen aus Russland anfälliger sind;

Dienstag, 20. Oktober 2020

29. ist der Auffassung, dass die staatlichen Stellen Informationen über die externe Hilfe, die sie beantragen möchten, auf transparente Weise offenlegen sollten und dass die Finanzierung durch die Russische Föderation im Parlament und mit Sachverständigen und der Zivilgesellschaft offen erörtert werden sollte, auch im Hinblick auf die geostrategischen Konditionalitäten und die langfristigen Auswirkungen auf die Wirtschaft, die sich aus dieser Art der Finanzierung ergeben; ist der Ansicht, dass die staatlichen Stellen gegenüber der Öffentlichkeit die erforderlichen Informationen auch offenlegen sollten, wenn es um an die EU-Finanzhilfe geknüpfte Konditionalitäten geht; betont, dass die Konditionalitäten der EU als Chancen zur Durchführung der erforderlichen Reformen betrachtet werden müssen;

30. betont, dass Desinformationen aus Russland mit auf Fakten beruhenden und zugänglichen, hochwertigen Informationen sowie staatlichen Kampagnen zur Aufklärung der Öffentlichkeit begegnet werden muss; legt den staatlichen Stellen der Republik Moldau nahe, eine vertiefte Zusammenarbeit mit der Union und ihren Mitgliedstaaten anzustreben, um die Anwendung bewährter Verfahren und Lösungen zur Bekämpfung von Desinformation, Propaganda, Manipulation und feindseliger Beeinflussung durch externe Kräfte voranzutreiben, die auf Spaltung, Destabilisierung und Aushöhlung der Integrität der internen politischen Abläufe und der Beziehungen zur Union abzielen;

31. stellt fest, dass bei der Verabschiedung des neuen Gesetzes über nichtkommerzielle Organisationen durch das moldauische Parlament Fortschritte erzielt wurden, die Teil der Bedingungen für den Erhalt der Makrofinanzhilfe der EU sind; erwartet, dass durch die rasche und wirksame Anwendung der Hilfe die uneingeschränkte Achtung der Rechte und Freiheiten der Zivilgesellschaft und der regierungsunabhängigen Organisationen sowie die Vereinigungsfreiheit gefördert wird, und fordert, dass die Regierung sich stärker für die Entwicklung der Zivilgesellschaft einsetzt; weist darauf hin, dass regierungsunabhängigen Organisationen in einer demokratischen Gesellschaft eine zentrale Funktion zukommt, und äußert die Hoffnung, dass durch das neue Gesetz eine Verbesserung der Transparenz der öffentlichen Entscheidungsfindung bewirkt und dafür gesorgt wird, dass ein modernisierter Rahmen für eine funktionierende Zivilgesellschaft in dem Land geschaffen wird; fordert die moldauischen staatlichen Stellen auf, von jeglichem Druck auf regierungsunabhängige Organisationen und andere Akteure der Zivilgesellschaft abzusehen; bedauert, dass politische Amtsträger der Zivilgesellschaft im Allgemeinen mit Misstrauen und Feindseligkeit gegenüberstehen; drängt auf eine maßgeblichere und aktivere Beteiligung der Zivilgesellschaft an politischen Entscheidungen und deren Umsetzung, insbesondere im Hinblick auf die Menschenrechte und Grundfreiheiten, bei denen regierungsunabhängige Organisationen als Wächter fungieren und die jeweiligen staatlichen Institutionen zur Rechenschaft ziehen könnten; fordert in diesem Sinne die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Zivilgesellschaft politisch, fachlich und finanziell zu unterstützen, und fordert die EU-Organe nachdrücklich auf, klare Regeln aufzustellen, damit „GONGO“ (regierungsunabhängigen Organisationen, die von Regierungen über informelle Kanäle gegründet und finanziert werden) keine Zuschüsse gezahlt werden;

32. fordert die moldauischen staatlichen Stellen auf, für mehr Transparenz bei der öffentlichen Entscheidungsfindung zu sorgen und die Interessengruppen und die Zivilgesellschaft in allen Phasen angemessen einzubeziehen und zu konsultieren, wodurch auch die öffentliche Kontrolle und die gesellschaftliche Akzeptanz der durchgeführten Reformen gesteigert werden;

33. begrüßt die im August 2019 angenommenen Änderungen des Wahlgesetzes und das Urteil des moldauischen Verfassungsgerichts vom Februar 2020 zu den territorialen Anforderungen an die Gründung politischer Parteien;

34. weist darauf hin, dass durch die COVID-19-Krise offengelegt wurde, dass das Gesundheitssystem der Republik Moldau nicht ausreichend entwickelt ist und kaum in der Lage ist, den jüngsten Anstieg der Fallzahlen zu bewältigen; fordert die Kommission, die Mitgliedstaaten und die Republik Moldau nachdrücklich auf, die Zusammenarbeit im Bereich der Resilienz im Bereich der öffentlichen Gesundheit zu verstärken, bewährte Verfahren auszutauschen und mit der Zivilgesellschaft, Unternehmen und KMU zusammenzuarbeiten, um für den Fall von Epidemien Strategien zu entwickeln, die vorrangig auf die am stärksten gefährdeten Gruppen der Gesellschaft ausgerichtet sind; fordert die Republik Moldau auf, das Gesundheitssystem zu stärken, die Hygienestandards, insbesondere in den Krankenhäusern, zu verbessern und der Bevölkerung alle einschlägigen Informationen über die Pandemie auf transparente und inkludierende Art und Weise zur Verfügung zu stellen;

Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) und Fortschritte bei der Beilegung des Transnistrienkonflikts

35. begrüßt, dass die Republik Moldau an Missionen und Operationen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) im Bereich Cybersicherheit und Ermittlungen im Bereich Cyberkriminalität teilnimmt, mit der NATO zusammenarbeitet und sich den Erklärungen der EU im Bereich der GASP anschließt; fordert die EU-Organe auf, die Republik Moldau in neue Formate der Zusammenarbeit in Bezug auf Cybersicherheit, hybride Bedrohungen und Ermittlungen im Bereich Cyberkriminalität einzubeziehen;

Dienstag, 20. Oktober 2020

36. ist sich bewusst, dass die Mission der Europäischen Union zur Unterstützung des Grenzschutzes in der Republik Moldau und der Ukraine (EU BAM) bei der Harmonisierung des Grenzmanagements und des Zollsystems mit dem der Union wichtig ist, auch im Hinblick auf die Lösung der Transnistrienfrage;

37. stellt fest, dass die Republik Moldau mit einzigartigen Erfahrungen und Fachkenntnissen zur Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Union beitragen kann, und fordert eine vertiefte Zusammenarbeit in der die EU betreffenden Verteidigungspolitik, auch die Beteiligung an der SSZ, sobald die Frage der Einbeziehung von Drittländern geklärt ist;

38. bekräftigt die Unterstützung der EU für die Souveränität und territoriale Integrität der Republik Moldau und für die Bemühungen im Rahmen der 5+2-Verhandlungen um eine friedliche, dauerhafte, umfassende, politische Lösung des Transnistrienkonflikts auf der Grundlage der Achtung der Souveränität und territorialen Integrität der Republik Moldau in ihren international anerkannten Grenzen mit einem Sonderstatus für Transnistrien, bei dem der Schutz der Menschenrechte auch in den Gebieten gewährleistet wird, die derzeit nicht unter der Hoheit der Verfassungsorgane stehen; weist erneut darauf hin, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 22. Juni 2018 eine Resolution verabschiedet hat, in der die Russische Föderation aufgefordert wird, ihre Streitkräfte und Waffen bedingungslos aus dem Hoheitsgebiet der Republik Moldau abzuziehen, und in der die Unterstützung für die sofortige Umsetzung dieser Resolution wiederholt wird;

39. legt der moldauischen Regierung nahe, sich auch künftig für ein für die Beilegung von Konflikten günstiges Umfeld einzusetzen und Aktivitäten zu unterstützen, mit denen das Vertrauen und die Kontakte zwischen den Menschen über von Konflikten getrennte Gemeinschaften hinweg gestärkt werden;

40. nimmt die zunehmende sicherheitspolitische Verflechtung zwischen der Republik Moldau und ihrem Gebiet Transnistrien und deren Stabilität als wesentlichen Faktor zur Kenntnis, der zum Tragen kommt, wenn es gilt, Sicherheitsprobleme zu verhindern bzw. zu bewältigen, die durch hybride Bedrohungen, Cyberangriffe, Cyber-Beeinflussung bei Wahlen, Desinformations- und Propagandakampagnen sowie die Einmischung Dritter in politische Verfahren, Wahlen und andere demokratische Abläufe entstehen;

41. begrüßt die Bestrebungen der moldauischen Regierung, die Vorteile der vertieften und umfassenden Freihandelszone und der Abschaffung der Visumpflicht auf das Gebiet Transnistrien auszudehnen, wodurch eine erhebliche Zunahme der Mobilität und des Handels mit dem Gebiet möglich würden, sowie sämtliche Aktivitäten, mit denen die wirtschaftliche Zusammenarbeit und der Handel mit Waren und Dienstleistungen zwischen der Republik Moldau und ihrem Gebiet Transnistrien gefördert werden;

42. ist der Ansicht, dass die vertiefte und umfassende Freihandelszone durch die Gewährung des zollfreien Zugangs zu den EU-Märkten für transnistrische Unternehmen, die am Westufer des Dnister registriert sind und zollrechtlichen Überprüfungen durch moldauische Beamte unterzogen wurden, zu einem massiven Richtungswechsel der Handelsströme weg von der Eurasischen Wirtschaftsunion und hin zur Europäischen Union geführt hat; bestärkt die moldauischen staatlichen Stellen darin, den Handel mit und die Beziehungen zu den EU-Märkten weiter auszubauen, um den Marktzugang, die Transparenz und die gute Geschäftspraxis zu fördern und die Möglichkeiten für Marktmanipulation und Monopolisierung durch Oligarchen einzuschränken;

43. betont, dass bei der Lösung der Transnistrienfrage das souveräne Recht der Republik Moldau gewahrt werden muss, über die Ausrichtung der eigenen Verteidigungs- und Außenpolitik zu entscheiden;

44. fordert die staatlichen Stellen der Republik Moldau dringend auf, die Ausarbeitung und Umsetzung des Gesetzespakets zu den Themen Konfliktverhütung und Krisenmanagement zu prüfen, das Teil des nationalen Aktionsplans für die Umsetzung des Assoziierungsabkommens im Zeitraum 2017–2019 war;

Rechtsstaatlichkeit und verantwortungsvolles Regierungshandeln

45. ist besorgt über den schleppenden Verlauf der Reformen in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit und demokratische Institutionen; fordert die Regierung der Republik Moldau nachdrücklich auf, die Justizreformen unverzüglich abzuschließen, um die Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Effizienz der Justiz und der auf Korruptionsbekämpfung spezialisierten Einrichtungen zu garantieren; fordert die moldauische Regierung in dieser Hinsicht auf, bei der Ausarbeitung der den Obersten Rat der Magistratur (Consiliul Suprem al Magistraturii, CSM) betreffenden Änderungen der moldauischen Verfassung und ihrer anschließenden Verabschiedung für ein transparentes Verfahren zu sorgen, wobei internationale Präzedenzfälle und bewährte Verfahren im Einklang mit den Empfehlungen der Venedig-Kommission und in Absprache mit dem Europarat und EU-Sachverständigen, der Zivilgesellschaft und anderen interessierten Akteuren genutzt werden sollen; bedauert, dass die Änderungen bezüglich der Ernennung der Mitglieder des CSM im Schnellverfahren vom Parlament verabschiedet wurden; erachtet es als besonders wichtig, die Unabhängigkeit des CSM zu gewährleisten, und fordert die moldauischen staatlichen Stellen auf, für eine leistungsorientierte Auswahl und Beförderung von Richtern zu sorgen;

Dienstag, 20. Oktober 2020

46. fordert die staatlichen Stellen auf, wirksame Konsultationen fortzusetzen, um einen auf einer umfassenden Analyse beruhenden Ansatz und Aktionsplan für eine Justizreform anzunehmen, wobei ein breiter Konsens aller Interessenträger und die strikte Einhaltung der moldauischen Verfassung und europäischer Normen sichergestellt werden muss;

47. ist besorgt über das geringe Vertrauen in die Integrität und Effizienz der Justiz und über die Anfälligkeit der Justiz für politischen Druck, wodurch ihre Unabhängigkeit behindert wird; fordert die staatlichen Stellen der Republik Moldau auf, Transparenz bei den Verfahren zur Ernennung von Richtern und Staatsanwälten sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass der Generalstaatsanwalt, seine Mitarbeiter und die Staatsanwälte im Allgemeinen unabhängig arbeiten und höchsten Normen der Professionalität und Integrität entsprechen;

48. weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Mangel an Ressourcen und mangelndes Wissen über verantwortungsvolles Regierungshandeln, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte in der moldauischen Verwaltung allgewärtig sind und ihr wirksames Funktionieren hemmt, und fordert die Kommission auf, die Mittel durch die verfügbaren Instrumente der Budgethilfe und der technischen Hilfe aufzustocken, um die Kapazität und Effizienz der Justiz- und Strafverfolgungsbehörden zu stärken, wobei die Fortschritte bei der Umsetzung der Reformen zu berücksichtigen sind;

49. fordert die staatlichen Stellen der Republik Moldau nachdrücklich auf, die völlige Unabhängigkeit des Verfassungsgerichts zu stärken und sicherzustellen, dass es keiner Form der politischen Einflussnahme ausgesetzt ist; weist entschieden sämtliche Versuche der Einschüchterung der Richter des Verfassungsgerichts und der Ausübung von Druck auf diese Personen zurück und verurteilt, dass sie vor ihrer Entscheidung über den Kredit aus Russland enormem Druck, Erpressung und Schikanie ausgesetzt waren; bedauert zutiefst, dass Versuche zur Politisierung des Verfassungsgerichts unternommen wurden und die Staatsanwaltschaft und das Zentrum für Korruptionsbekämpfung bei der Verteidigung der Unabhängigkeit des Verfassungsgerichts untätig geblieben sind;

50. erklärt sich besorgt über die anhaltende langfristige Tendenz, dass Fortschritte bei der Bekämpfung der Korruption in der Republik Moldau ausbleiben, und fordert die Regierung daher nachdrücklich auf, den Kampf gegen Korruption und staatliche Vereinnahmung und gegen Geldwäsche, Schmuggel und organisierte Kriminalität, einschließlich Menschenhandel, zu intensivieren; fordert die Regierung der Republik Moldau auf, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die Unabhängigkeit, Integrität und Effizienz des Büros des Nationalen Zentrums für Korruptionsbekämpfung und der für Korruptionsbekämpfung zuständigen Staatsanwaltschaft zu stärken und die Entpolitisierung der öffentlichen Antikorruptionseinrichtungen und Strafverfolgungsbehörden sicherzustellen; weist darauf hin, dass nachhaltige und konsequente Anstrengungen erforderlich sind, um Korruption und organisierte Kriminalität auf höchster Ebene zu verhindern und strafrechtlich zu verfolgen; ist der Auffassung, dass dies der einzige Weg ist, das Vertrauen der moldauischen Bürgerinnen und Bürger wiederherzustellen und für die Inkraftsetzung dauerhafter Reformen in der Republik Moldau zu sorgen; fordert die Kommission auf, die Organisationen der Zivilgesellschaft, die Betrugs- und Geldwäschetätigkeiten überwachen, viel konsequenter zu unterstützen;

51. fordert die staatlichen Stellen dringend dazu auf, die Anstrengungen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität zu verstärken und kriminelle Systeme zu zerschlagen;

52. begrüßt, dass am 21. Mai 2020 das Gesetz über Sanktionen zur Bekämpfung der Geldwäsche verabschiedet wurde, und fordert eine rasche Ausarbeitung von Leitlinien für die Anwendung der neuen Rechtsvorschriften und eine fachliche Schulung aller einschlägig tätigen staatlichen Stellen; fordert alle interessierten Parteien auf, auch künftig konsequent gegen Schmuggel und Geldwäsche vorzugehen, kriminelle Netzwerke aufzulösen und den Einfluss der Oligarchen einzuschränken; fordert eine verstärkte Zusammenarbeit mit Europol, Interpol und Zollorganisationen wie der WZO und den Antikorruptionsnetzwerken der OECD;

53. nimmt mit Besorgnis die Schlussfolgerungen in dem Bericht über die Umsetzung des Assoziierungsabkommens mit der Republik Moldau der Kommission und des EAD von 2019 zur Kenntnis, wonach die Schaffung von Instrumenten und Stellen, deren Zweck es ist, Betrug und Geldwäsche zu verhindern, nur schleppend vorangekommen ist; erwartet, dass die neue Regierung die kürzlich von der Vorgängerregierung unternommenen Schritte zur Bekämpfung von Korruption und zur Zerschlagung von Systemen der Kriminalität und der Geldwäsche weiterführt;

54. nimmt die Maßnahmen zur Kenntnis, die ergriffen wurden, um die Strafverfolgung des 2014 aufgedeckten massiven Bankbetrugs und anderer Geldwäschefälle fortzusetzen; bekräftigt jedoch seine Besorgnis darüber, dass immer noch nicht alle Verantwortlichen für den 2014 aufgedeckten Bankbetrug transparent strafrechtlich verfolgt werden und die Rückgabe gestohlener Vermögenswerte nur schleppend vorankommt; bringt erneut seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass bisher keine substanzielle Rückgabe von Vermögenswerten erfolgt ist, und betont, dass weitere Schritte in diese Richtung

Dienstag, 20. Oktober 2020

unternommen werden müssen; fordert die moldauischen staatlichen Stellen auf, die Strafverfolgungsverfahren zu beschleunigen, alle Verantwortlichen ohne weitere Verzögerung vor Gericht zu bringen und unterschlagene Gelder wiedereinzuziehen; ersucht die Mitgliedstaaten, den staatlichen Stellen der Republik Moldau wesentliche Unterstützung bei der Untersuchung des Falles anzubieten, falls entsprechende Ersuchen gestellt werden sollten;

55. begrüßt, dass am 18. Juni 2020 das Gesetz über die Abschaffung des Programms zur Vergabe der Staatsbürgerschaft im Gegenzug für Investitionen zum 1. September 2020 — dem Tag, an dem das bestehende Moratorium endet — verabschiedet wurde; ist der Auffassung, dass dies ein wesentlicher Schritt ist, um die Risiken von Korruption, Steuerhinterziehung und Geldwäsche in der Republik Moldau zu verringern; nimmt zur Kenntnis, dass bis zur Abschaffung des Programms nur bereits eingegangene Anträge weiter bearbeitet werden, und fordert die Kommission auf, sorgfältig zu überwachen, wie die Bearbeitung erfolgt;

56. fordert die staatlichen Stellen der Republik Moldau nachdrücklich auf, die Transparenz bei der Finanzierung politischer Parteien zu erhöhen und alle Unregelmäßigkeiten fair und unvoreingenommen zu untersuchen; betont, dass die Korruption innerhalb der politischen Klasse der Republik Moldau bekämpft werden muss; ist zutiefst besorgt über die jüngsten Vorwürfe, dass Mitglieder des Parlaments mit dem Ziel bestochen wurden, dass sie die Parteizugehörigkeit wechseln, und über die Vorwürfe der Entführung, Einschüchterung und des Drucks auf gewählte Vertreter; weist darauf hin, dass diese Vorwürfe untersucht werden müssen und dass ein solches Verhalten mit den Werten, die den Kern des Assoziierungsabkommens mit der Republik Moldau bilden, unvereinbar ist; weist zudem darauf hin, dass es in der Verantwortung der politischen Parteien liegt, die Korruption in ihren eigenen Reihen zu bekämpfen; fordert darüber hinaus die staatlichen Stellen auf, dafür zu sorgen, dass im Wahlkampf keine Gelder von gemeinnützigen Stiftungen verwendet werden; fordert die staatlichen Stellen dringend dazu auf, die Verwendung von Mitteln der Verwaltung zugunsten der regierenden politischen Klasse während des Wahlkampfes zu untersagen;

Menschenrechte und Grundfreiheiten

57. stellt fest, dass die Rechtsvorschriften über den Schutz der Menschenrechte verbessert wurden, insbesondere als Ergebnis des neuen Aktionsplans für die Menschenrechte 2018–2022; fordert die moldauischen staatlichen Stellen auf, ihre Bemühungen erheblich zu intensivieren und Durchführungsmaßnahmen und sekundäre Rechtsvorschriften zu verabschieden, um diese Rechte und Grundfreiheiten zu wahren, insbesondere auch für Minderheiten und schutzbedürftige Gruppen wie Frauen und Kinder, die von Menschenhändlern misshandelt werden, sprachlichen Minderheiten, Menschen mit Behinderungen, Roma und LGBT+-Personen, und somit die Achtung der Menschenrechte als entscheidendes Kriterium und wesentliche Voraussetzung für eine demokratische Gesellschaft anzuerkennen; ist besorgt darüber, dass große Menschenrechtsprobleme ungelöst und ungeahndet bleiben, z. B. Druck und politisch motivierte Verfolgungen und Inhaftierungen, Folter, willkürliche Inhaftierung, harte und lebensbedrohliche Haftbedingungen, willkürliche oder unrechtmäßige Eingriffe in die Privatsphäre sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit von Kindern;

58. äußert sich zutiefst besorgt über die Lage moldauischer Staatsangehöriger, die infolge der COVID-19-Krise ohne sozialen Schutz in EU-Mitgliedstaaten gestrandet sind; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafür Sorge zu tragen, dass Saisonarbeitskräfte aus Drittstaaten in Bezug auf COVID-19 die gleiche Behandlung wie Unionsbürger gemäß der Richtlinie 2014/36/EU⁽⁸⁾ erfahren, und weist darauf hin, dass diese Arbeitnehmer dieselben Arbeitnehmer- und Sozialrechte wie Unionsbürger haben; fordert die Mitgliedstaaten auf, für eine hochwertige Unterbringung der Grenzgänger und Saisonarbeitskräfte, die von ihrer Entlohnung zu entkoppeln ist, und für angemessene Einrichtungen, den Schutz der Privatsphäre der Mieter und schriftliche Mietverträge zu sorgen, wobei die Gewerbeaufsichtsämter für die entsprechende Durchsetzung verantwortlich sein sollten, und entsprechende Normen festzulegen;

59. stellt mit Besorgnis fest, dass die Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Assoziierungsabkommen im sozialen Bereich, insbesondere in den Bereichen Gewerbeaufsicht, Antidiskriminierungsmaßnahmen und sozialer Dialog, nur beschränkt erfolgt; ist besorgt darüber, dass die Fortschritte bei der Bewältigung der makrofinanziellen Schwachstellen nach wie vor nicht für eine deutliche Erhöhung des Lebensstandards ausreichen und nunmehr infolge der COVID-19-Krise gefährdet sind; drängt auf die verpflichtende Beteiligung der Gewerkschaften sowie der Organisationen der Zivilgesellschaft an der Umsetzung der Assoziierungsabkommen;

60. hebt hervor, dass die Union die Republik Moldau zur Rechenschaft ziehen muss, wenn es um deren Verpflichtungen in Bezug auf die soziale Dimension des Assoziierungsabkommens geht; fordert die Kommission auf, einen detaillierten jährlichen Fortschrittsbericht über die Umsetzung der sozialen und arbeitsbezogenen Elemente des Assoziierungsabkommens vorzulegen, in dem nicht nur die Umsetzung einschlägiger Richtlinien und Normen der EU in einzelstaatliches Recht, sondern auch ihre tatsächliche Durchführung analysiert wird; fordert die Kommission auf, Vorschläge von

⁽⁸⁾ Richtlinie 2014/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 375).

Dienstag, 20. Oktober 2020

Arbeitssachverständigen zur Einführung eines Mechanismus zur Sanktionierung von Verstößen gegen die vereinbarten Normen aufzugreifen; regt an, die Republik Moldau zu Verbesserungen der Arbeitsbedingungen ihrer Arbeitnehmerchaft zu zwingen, indem die Union die Auszahlung von Makrofinanzhilfen an einschlägige Verbesserungen koppelt;

61. bringt seine Besorgnis hinsichtlich der Achtung der Menschenrechte im Gebiet Transnistrien zum Ausdruck, insbesondere vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie;

62. fordert die Kommission auf, vernachlässigte Bereiche von Assoziierungsabkommen zu aktualisieren, die wichtige Politikbereiche wie die Gleichstellung der Geschlechter, den europäischen Grünen Deal und die Verhütung von Gesundheitskrisen betreffen;

63. betont, dass die Gleichstellung der Geschlechter eine wesentliche Voraussetzung für eine nachhaltige und alle einbeziehende Entwicklung ist; fordert die Regierung und die staatlichen Stellen der Republik Moldau dringend dazu auf, Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Vertretung und Gleichbehandlung von Frauen auf allen Ebenen des politischen und gesellschaftlichen Lebens zu ergreifen; fordert die Kommission auf, die Gleichstellung der Geschlechter in all ihren Strategien, Programmen und Tätigkeiten in Bezug auf die Republik Moldau durchgängig zu berücksichtigen, und bestärkt die staatlichen Stellen der Republik Moldau darin, Programme zu fördern, in denen die Gleichstellung der Geschlechter durchgängig berücksichtigt sowie den am stärksten benachteiligten und gefährdeten Personengruppen der Gesellschaft mehr Unterstützung gewährt wird und mit denen Gesetze zur Bekämpfung von Hetze und körperlicher Gewalt gegen die schutzbedürftigsten Gruppen umgesetzt werden;

64. fordert die moldauischen staatlichen Stellen dringend dazu auf, das Übereinkommen von Istanbul zu ratifizieren, das von der Republik Moldau am 6. Februar 2017 unterzeichnet wurde, dessen Ratifizierung sich jedoch verzögert, obwohl sie als eines der Ziele des Nationalen Aktionsplans für Menschenrechte für den Zeitraum 2018–2022 und der nationalen Strategie zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt für den Zeitraum 2018–2023 ausdrücklich erwähnt wird; weist erneut darauf hin, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen in der Republik Moldau weit verbreitet ist und zwei von fünf Frauen, die älter als 15 Jahre sind, körperliche und/oder sexuelle Gewalt durch ihren Partner oder eine andere Person erfahren haben;

65. fordert weitere Schritte bei der Anwendung der nationalen Rechtsvorschriften zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und eine wesentliche Verbesserung der Qualität der für die Opfer erbrachten Dienste sowie mehr Schutz, Hilfe und Unterstützung für die Opfer von Verbrechen, insbesondere für Kinder, während der Ermittlungen und nach dem Gerichtsverfahren; fordert darüber hinaus mehr Unterstützung bei der sozialen Wiedereingliederung der Opfer; fordert eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden und Vollzugsbehörden der Republik Moldau und der Mitgliedstaaten, um die grenzüberschreitende Kriminalität, insbesondere den Menschenhandel und den Handel mit illegalen Drogen, einzudämmen;

66. fordert die staatlichen Stellen auf, das Recht auf ein faires Verfahren und die Achtung der Menschenrechte in Haft- und Strafvollzugsanstalten zu gewährleisten, auch durch die Verbesserung der unzureichenden medizinischen Versorgung; betont in diesem Zusammenhang, dass ein sicheres Umfeld für Gefangene geschaffen werden muss; fordert darüber hinaus Maßnahmen, mit denen eine selektive und politisch motivierte Rechtsprechung verhindert wird;

67. bekräftigt seine Forderung an die staatlichen Stellen der Republik Moldau, dafür zu sorgen, dass sämtliche aus Drittländern eingehenden Auslieferungsanträge transparent bearbeitet werden und dass dabei gerichtliche Verfahren befolgt werden, die den europäischen Grundsätzen und Normen voll und ganz entsprechen;

68. fordert konkretere Maßnahmen zur Verbesserung von Haftbedingungen und zur Abschaffung der Unterbringung von Menschen mit Behinderungen in psychiatrischen Kliniken gegen ihren Willen; fordert die vollständige Abschaffung von Folter und Misshandlung in Gefängnissen als Druckmittel auf inhaftierte oder in Gewahrsam genommene politische Gegner;

69. nimmt die auf nationaler Ebene ergriffenen Maßnahmen zur Unterbindung und Bekämpfung von Folter zur Kenntnis, betont jedoch, dass die Republik Moldau vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte nach wie vor häufig wegen Folter und Misshandlung gerügt wird; fordert daher die dringende Einrichtung einer vollkommen unabhängigen Stelle, die sich speziell mit der Untersuchung von Vorwürfen von Folter und anderen Menschenrechtsverletzungen befasst, die von der Polizei und anderen Vollzugsbeamten begangen werden;

70. äußert sich besorgt über wiederkehrende Fälle von Hetze in der öffentlichen Debatte, auch von Politikern sowie von führenden Vertretern von Religionsgemeinschaften und bestimmten Bevölkerungsgruppen; betont in diesem Zusammenhang, dass insbesondere Frauen und LGBTI+-Personen ins Visier genommen werden; fordert Inhaber öffentlicher Ämter dazu auf, von Hetze Abstand zu nehmen und alle Fälle von Hetze öffentlich zu verurteilen, und fordert die staatlichen Stellen auf, den rechtlichen institutionellen Rahmen zur Bekämpfung von Hetze zu optimieren, um das Phänomen mit allen verfügbaren Mitteln zu bekämpfen;

Dienstag, 20. Oktober 2020

71. weist erneut darauf hin, dass im moldauischen Parlament bereits ein Entwurf zur Einführung eines Gesetzes nach dem Vorbild des Magnitski-Rechtsakts der USA eingebracht worden ist; bestärkt es darin, die Prüfung des Gesetzes fortzusetzen, da dadurch, dass es verabschiedet wird, ein Beitrag zur Bekämpfung von Menschenrechtsverletzungen, Korruption und Geldwäsche geleistet werden könnte;

Handel und wirtschaftliche Zusammenarbeit

72. ist der Auffassung, dass die Unterstützung der EU für die Republik Moldau auch künftig vorrangig auf die Verbesserung des Lebensstandards der Bürgerinnen und Bürger ausgerichtet sein sollte, wobei Bereiche wie die Förderung der Entwicklung von KMU, die Unterstützung der Jugend und die allgemeine Reform des Bildungs- und Gesundheitswesens im Mittelpunkt stehen sollten;

73. begrüßt unternehmerische Initiativen, mit denen die moldauische Start-up-Szene entwickelt werden soll; nimmt jedoch zur Kenntnis, dass weitere Reformen des öffentlichen Sektors und finanzielle Unterstützung erforderlich sind, um zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen, mit denen junge Menschen und Fachkräfte dazu bewegt werden, in ihr Heimatland zurückzukehren;

74. fordert die Kommission auf, durch Investitionen in Programme zur Förderung der Jugend und des sozialen Unternehmertums einen Beitrag zur Bewältigung der wirtschaftlichen Herausforderungen für junge Menschen in der Republik Moldau zu leisten und die Reformen des Bildungssystems stärker mit den Anforderungen des Arbeitsmarktes zu verknüpfen; betont, dass in Programme investiert werden muss, die auf junge Menschen aus ländlichen Gebieten ausgerichtet sind, da diese Gruppe im Vergleich zu Jugendlichen aus städtischen Gebieten am stärksten gefährdet ist und sich ihr kaum sozioökonomische Chancen bieten;

75. stellt fest, dass das Phänomen der Abwanderung von Fachkräften, das häufig durch mangelndes Vertrauen in die Justiz, durch Vetterwirtschaft und durch das Ausbleiben angemessener Reformen im Land verursacht wird, eine erhebliche Bedrohung der Zukunft der Republik Moldau darstellt, und ist besorgt darüber, dass zahlreiche moldauische Staatsangehörige auswandern, wodurch die negativen demografischen Tendenzen noch verstärkt werden; legt der moldauische Regierung nahe, weitere Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung dieses Phänomens zu ergreifen, insbesondere durch die Schaffung von Möglichkeiten und die Verbesserung der Bedingungen und Löhne für junge Arbeitskräfte in ihrem Heimatland, damit sie nach einem Studium oder einer Ausbildung im Ausland in ihre Heimat zurückkehren können, und durch die Förderung des Jungunternehmertums; fordert die Kommission auf, sich in ihren Programmen auf dieses Thema zu konzentrieren;

76. begrüßt, dass sich die moldauische Wirtschaft diversifiziert hat, der Handel zwischen der Republik Moldau und der Union erheblich angestiegen ist und die Union der größte Investor im Land ist; begrüßt, dass 70 % der Gesamtausfuhren und 56 % des Gesamthandels der Republik Moldau im Jahr 2018 auf die Union entfielen; fordert weitere Fortschritte in Bereichen wie dem Zollkodex, dem Schutz der Rechte des geistigen Eigentums einschließlich geografischer Angaben, der Verbesserung der Gesundheits- und Pflanzenschutznormen, der Verbesserung der Marktbedingungen in den Bereichen Energie, Vergabe öffentlicher Aufträge und Zugang zu Finanzierung für KMU;

77. tritt für die vollständige Umsetzung des vertieften und umfassenden Freihandelsabkommens ein, um die bilateralen Handels- und Investitionsbeziehungen zwischen der EU und der Republik Moldau weiter auszubauen, unter anderem durch die Beseitigung nichttarifärer Handelshemmnisse, die Erleichterung des Zugangs zum Binnenmarkt und Fortschritte bei der Integration in den Binnenmarkt; weist erneut darauf hin, dass im Rahmen des vertieften und umfassenden Freihandelsabkommens mit der Republik Moldau die in den Kapiteln über nachhaltige Entwicklung festgelegten Regeln im Einklang mit internationalen Verpflichtungen, insbesondere dem Übereinkommen von Paris, und den WTO-Regeln eingehalten werden müssen;

78. würdigt, dass das moldauische Parlament das LEADER-Konzept der EU als Grundlage für seine nationale Politik für den ländlichen Raum übernommen hat; legt der Republik Moldau jedoch nahe, die Möglichkeiten der präferenzbegünstigten Ausfuhr in die Union — auch mittels gezielter Maßnahmen in der nächsten nationalen Strategie für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung — durch eine wirksamere und nachhaltigere Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und einen demokratischeren Zugang und eine demokratischere Landnutzung voll auszuschöpfen und so landwirtschaftliche Erzeugnisse zu produzieren, mit denen die relativen landwirtschaftlichen Vorteile der Republik Moldau noch verstärkt würden;

79. begrüßt, dass sich das Land mit seinen Rechtsvorschriften an den Besitzstand der Union annähert, und empfiehlt der Kommission, den Institutionen und der öffentlichen Verwaltung der Republik Moldau fachliche und finanzielle Hilfe im Rahmen dieser Annäherungsbestrebungen und deren anschließende Umsetzung bereitzustellen; betont, dass mit dieser Hilfe die Kenntnisse über Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit verbessert werden sollten, und fordert die moldauischen staatlichen Stellen auf, die Annäherung an die Vorgaben des Assoziierungsabkommens, dessen Bestandteil eine vertiefte und umfassende Freihandelszone ist, auch im Hinblick auf die Vorschriften über Tiergesundheit und Lebensmittelsicherheit, rascher voranzutreiben;

Dienstag, 20. Oktober 2020

80. begrüßt die nationale Strategie „Digital Moldova 2020“; fordert die Kommission jedoch auf, Programme und Reformen in Bezug auf Medien- und Informationskompetenzen zu unterstützen und zu fördern, um dem gegenwärtigen digitalen Zeitalter Rechnung zu tragen und die branchenbezogene Zusammenarbeit in der digitalen Wirtschaft zu verbessern; fordert die Republik Moldau auf, eine verlässliche digitale Marktwirtschaft aufzubauen, wobei Fortschritte bei offenen Daten immer dringender benötigt werden, die Zugänglichkeit der digitalen Systeme ausgeweitet und der Zugang der Bürgerinnen und Bürger zu elektronischen Diensten und verschiedenen Kommunikationslösungen verbessert werden müssen;

81. fordert die Kommission auf, Investitionen in Wirtschaftszweige zu fördern, die Potenzial für Entwicklung, Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit in der EU aufweisen, insbesondere in die drei Bereiche von strategischer Bedeutung (d. h. nachhaltige Energie und Klimaschutz, digitaler Binnenmarkt und Cybersicherheit sowie Verkehr);

82. fordert die moldauische Regierung auf, sich auch auf die soziale Dimension des Handels und der nachhaltigen Entwicklung zu konzentrieren, indem sie die Arbeitsnormen achtet und durchsetzt, alle IAO-Übereinkommen ratifiziert und uneingeschränkt umsetzt und die verbleibenden Mängel im Gewerbeaufsichtssystem beseitigt sowie sich mit den Beschränkungen und Unzulänglichkeiten des Gewerbeaufsichtssystems und den Problemen des Justizsystems befasst, die sich negativ auf die Durchsetzung der Arbeitsnormen auswirken;

83. fordert die moldauischen staatlichen Stellen auf, politische Strategien anzunehmen und umzusetzen, mit denen die Beteiligung von Unternehmen aus Ländern und Gebieten, die internationale Standards in Bezug auf Transparenz nicht erfüllen (Offshore-Gebiete) oder von Unternehmen, die direkt oder indirekt von solchen Unternehmen kontrolliert werden, am Handel mit öffentlichen Stellen (Vergabe öffentlicher Aufträge, Privatisierung, Konzessionen und öffentlich-private Partnerschaften) geregelt wird;

84. fordert die EU auf, die Möglichkeit zu prüfen, dass Länder, die ein Assoziierungsabkommen und ein vertieftes und umfassendes Freihandelsabkommen mit der EU geschlossen haben, dem einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum beitreten, da dies den Bürgerinnen und Bürgern zugutekäme und neue Möglichkeiten für die Entwicklung von KMU eröffnet würden;

Energie, Umweltschutz und Klimawandel

85. fordert die moldauische Regierung auf, die Energiewirtschaft weiter zu reformieren, um die Widerstandsfähigkeit und die Transparenz hinsichtlich der Kosten und der Verträge in diesem Wirtschaftszweig zu steigern und die Unabhängigkeit und Effizienz im Energiebereich zu verbessern, insbesondere durch den Ausbau des Energieverbundnetzes mit der Union, die Diversifizierung der Energiequellen einschließlich der Nutzung von Energie aus erneuerbarer Quellen und die Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen; betont, dass all diese Elemente für die Verbesserung der Sicherheit der Energieversorgung des Landes wesentlich sind;

86. begrüßt Maßnahmen zur Stärkung institutioneller Kapazitäten und der Unabhängigkeit der Energieregulierungsbehörde und fordert dazu auf, die erforderlichen und dringenden Maßnahmen für die Umsetzung des dritten Energiepakets, insbesondere im Bereich Erdgas, zu ergreifen und für vollständige Übereinstimmung mit dem Besitzstand der Energiegemeinschaft zu sorgen; fordert insbesondere die Nationale Agentur für Energieregulierung der Republik Moldau auf, Energiemarktvorschriften auf der Grundlage des fairen Wettbewerbs anzunehmen und für deren Einhaltung durch alle Marktteilnehmer, auch durch staatseigene Handelsunternehmen, zu sorgen;

87. betont, dass die Zusammenarbeit im Infrastrukturbereich in der Region verstärkt werden muss, auch im Hinblick auf die Diversifizierung der Energieversorgung der Republik Moldau, und dass die Vernetzung der moldauischen Energiewirtschaft unter Wahrung der ökologischen Nachhaltigkeit verbessert werden muss;

88. erachtet die Diversifizierung des Stromversorgungssystems der Republik Moldau als sehr wichtig; fordert die moldauischen staatlichen Stellen nachdrücklich auf, für die zeitnahe Umsetzung des Projekts eines Stromnetzverbunds der Republik Moldau und Rumäniens Sorge zu tragen, indem die erforderliche Unterstützung und die notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt werden;

89. fordert die moldauischen staatlichen Stellen auf, die Anstrengungen zur Stärkung der Energieversorgungssicherheit des Landes fortzusetzen, und würdigt die Fertigstellung der Erdgasfernleitung Ungheni–Chişinău bis Ende 2020; legt der Kommission darüber hinaus nahe, die Republik Moldau in die für den Energiebinnenmarkt durchgeführten Stresstests einzubeziehen;

90. würdigt die im Dezember 2019 zwischen der Republik Moldau, der Ukraine und Rumänien getroffenen Vereinbarungen über den künftigen Transport von Erdgas über die Transbalkanfernleitung in die Ukraine und die Republik Moldau und den Aktionsplan vom Februar 2020 zur Sicherstellung der Unabhängigkeit des Fernleitungsnetzbetreibers Moldovatransgaz;

Dienstag, 20. Oktober 2020

91. begrüßt, dass Schritte zur asynchronen Anbindung des Stromnetzes der Republik Moldau an das der EU über Rumänien unternommen wurden, was einen bedeutenden Meilenstein auf dem Weg zur Stärkung und Diversifizierung der Energieinfrastruktur der Republik Moldau darstellt; fordert alle staatlichen Stellen auf, auf das Ziel hinzuwirken, die Republik Moldau mit Unterstützung der EU bis 2024 an das rumänische Stromnetz anzubinden;

92. begrüßt das Klima- und Umweltschutzpaket der Republik Moldau vom Februar 2019 und seine nationale Umsetzung, wodurch die Republik Moldau das vierte Land der Welt ist, das dem Sekretariat des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) seinen aktualisierten national festgelegten Beitrag mit dem verstärkten Bestreben zur Verringerung von Treibhausgasemission vorgelegt hat; fordert verstärkte Anstrengungen zur Erfüllung der nationalen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Übereinkommen von Paris von 2015 zur Bekämpfung des Klimawandels und zur Umsetzung des Klimaschutzes als bereichsübergreifender Aufgabe in allen Bereichen der Politikgestaltung;

93. fordert die Republik Moldau auf, ihre Bemühungen im Kampf gegen den Klimawandel, insbesondere bei der Bewirtschaftung des Wassers aus dem Dnister und bei der Abfallbewirtschaftung, weiter zu intensivieren, und fordert die Kommission auf, der Republik Moldau die Beteiligung am europäischen Grünen Deal zu erleichtern und dafür zu sorgen, dass das vertiefte und umfassende Freihandelsabkommen nicht im Widerspruch zu den im Grünen Deal festgelegten Umweltzielen und -initiativen steht;

94. stellt fest, dass das Bildungswesen in der Republik Moldau weiter modernisiert werden muss und der Jugend in allen Lebensbereichen ein immer größerer Stellenwert zukommt, und fordert die EU auf, weitere Unterstützung anzubieten, insbesondere im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung, um den Bedarf des Arbeitsmarktes zu decken; betont, dass die Möglichkeiten in den Bereichen Freiwilligenarbeit und bürgerschaftliche Beteiligung junger Menschen gefördert werden müssen und mehr in junge Menschen investiert werden muss, indem die Mittel für bestehende Mobilitätsprogramme wie Erasmus+, Kreatives Europa und Horizont 2020 aufgestockt werden und die Beteiligung von Personen aus der Republik Moldau an diesen Programmen erhöht wird;

95. empfiehlt der Kommission, eine Konsultation durchzuführen, maßgeschneiderte Programme für Bürgerinnen und Bürger auszuarbeiten und einzuführen, auch über den direkten Kontakt mit den Begünstigten über die Online-Plattform für die Beantragung und Berichterstattung über die Verwendung der durch diese Programme bereitgestellten Mittel; fordert in diesem Zusammenhang, dass den Zielen des Grünen Deals und der alltäglichen Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger in der Republik Moldau Rechnung getragen wird;

Institutionelle Bestimmungen

96. betont, dass keine wirkliche und dauerhafte Entwicklung erreicht werden kann, wenn die politische Klasse nicht aufrichtig entschlossen ist, das Land zu reformieren und das Assoziierungsabkommen mit der Union tatsächlich umzusetzen; legt in diesem Zusammenhang allen politischen Akteuren und politischen Kräften des Landes nahe, Mehrparteienformate zu initiieren und daran mitzuwirken und im Rahmen der strategischen Ziele der Republik Moldau in gutem Glauben zusammenzuarbeiten, um so einen Beitrag zur Verbesserung der Qualität der Demokratie und der Lebensbedingungen der Menschen zu leisten; regt in diesem Sinne die moldauischen staatlichen Stellen dazu an, einen Jean-Monnet-Dialog zu nutzen, um den Dialog zwischen den Parteien und den Aufbau parlamentarischer Kapazitäten zu unterstützen;

97. fordert alle EU-Organe und die Mitgliedstaaten auf, den Bürgerinnen und Bürgern der Republik Moldau in engem Zusammenwirken mit den staatlichen Stellen der Republik Moldau die Vorteile des Assoziierungsabkommens, dessen Bestandteil eine vertiefte und umfassende Freihandelszone ist, und der EU-Hilfe besser zu vermitteln;

98. fordert die Kommission auf, die Delegation der Europäischen Union in der Republik Moldau zu stärken, die Überwachung zu intensivieren und das Projektteam in Chişinău aufzustocken, um die Republik Moldau dabei zu unterstützen, konkret über die Annäherung an die EU-Rechtsvorschriften zu informieren, gegen Desinformation vorzugehen und bei allen Beteiligten ein positives Bild der EU und der Republik Moldau zu fördern;

o

o o

99. beauftragt seinen Präsidenten, diese Empfehlung dem Rat, der Kommission und dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik sowie dem Präsidenten, der Regierung und dem Parlament der Republik Moldau zu übermitteln.

Donnerstag, 22. Oktober 2020

P9_TA(2020)0282

Die Zukunft der Bildung in Europa vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. Oktober 2020 zu der Zukunft der Bildung in Europa vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie (2020/2760(RSP))

(2021/C 404/08)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf die Artikel 165 und 166 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- gestützt auf Artikel 5 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und das Protokoll (Nr. 2) über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit,
- gestützt auf Artikel 14 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die interinstitutionelle Proklamation zur europäischen Säule sozialer Rechte ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 30. September 2020 zur Vollendung des europäischen Bildungsraums bis 2025 (COM(2020)0625),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 30. September 2020 mit dem Titel „Aktionsplan für digitale Bildung 2021–2027: Neuaufstellung des Bildungswesens für das digitale Zeitalter“ (COM(2020)0624),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 1. Juli 2020 mit dem Titel „Europäische Kompetenzagenda für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Resilienz“ (COM(2020)0274),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 17. Januar 2018 zum Aktionsplan für digitale Bildung (COM(2018)0022),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 14. November 2017 mit dem Titel „Stärkung der europäischen Identität durch Bildung und Kultur“ (COM(2017)0673),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. April 2020 zu abgestimmten Maßnahmen der EU zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie und ihrer Folgen ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. Dezember 2018 zu dem Thema „Bildung im digitalen Zeitalter: Herausforderungen, Chancen und Erkenntnisse für die Gestaltung der EU-Politik“ ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. Juni 2018 zur Modernisierung des Bildungswesens in der EU ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Anfragen an den Rat und die Kommission zur Zukunft der europäischen Bildung vor dem Hintergrund von COVID-19 (O-000052/2020 — B9-0020/2020 und O-000053/2020 — B9-0021/2020),
- gestützt auf Artikel 136 Absatz 5 und Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Kultur und Bildung,
- A. in der Erwägung, dass im Einklang mit der europäischen Säule sozialer Rechte, der Zugang zu hochwertiger und inkludierender Bildung und zu lebenslangem Lernen ein grundlegendes Menschenrecht ist und für den Erwerb und die Erhaltung von Kompetenzen, die umfassende und aktive Teilhabe an der Gesellschaft und den wirksamen Zugang zu einem sich wandelnden Arbeitsmarkt von wesentlicher Bedeutung ist;
- B. in der Erwägung, dass nach Angaben der UNESCO beinahe 1,6 Milliarden Lernende in über 190 Ländern — 94 % der Lernenden weltweit — auf dem Höhepunkt der COVID-19-Krise von der Schließung von Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung betroffen waren; in der Erwägung, dass über 60 % der Lernenden weltweit die Auswirkungen noch immer zu spüren bekommen; in der Erwägung, dass weniger als 25 % der Länder mit niedrigem Einkommen irgendeine Form des Fernunterrichts angeboten haben; in der Erwägung, dass der Zugang zu digitaler Bildung in den am weitesten entwickelten Ländern bei etwa 90 % lag, was bedeutet, dass dort 10 % der Schüler immer noch abgehängt sind ⁽⁵⁾;

⁽¹⁾ ABl. C 428 vom 13.12.2017, S. 10.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0054.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0485.

⁽⁴⁾ ABl. C 28 vom 27.1.2020, S. 8.

⁽⁵⁾ Brookings Institution, April 2020.

Donnerstag, 22. Oktober 2020

- C. in der Erwägung, dass es auf EU-Ebene nach wie vor erhebliche Unterschiede gibt, da in einigen Mitgliedstaaten bis zu 32 % der Schülerinnen und Schüler mehrere Monate lang keinen Zugang zur Bildung hatten; in der Erwägung, dass dieser fehlende Zugang für viele Lernende auf fehlende digitale Ausrüstung, unzureichende digitale Kompetenzen oder bereits bestehende Benachteiligungen zurückzuführen ist; in der Erwägung, dass Lernende, selbst wenn sie Zugang zu digitaler Bildung hatten, immer noch häufig ohne Unterstützung durch Lehrkräfte, andere Lernende oder Familienangehörige und manchmal in einem instabilen häuslichen Umfeld lernen mussten;
- D. in der Erwägung, dass die COVID-19-Pandemie zu der vielleicht schwerwiegendsten Beeinträchtigung der weltweiten Schul- und Berufsbildungssysteme in der Geschichte geführt hat, wodurch einer ganzen Generation von Lernenden Lerndefizite drohen und möglicherweise Jahrzehnte des Fortschritts zunichte gemacht werden; in der Erwägung, dass infolge dieses Lernverlusts das künftige Einkommensniveau dieser Generation voraussichtlich sinkt und möglicherweise auch negative Auswirkungen auf das Wachstum der Arbeitsproduktivität und die Wettbewerbsfähigkeit der Union insgesamt zu verzeichnen sind; in der Erwägung, dass dieselbe Generation mit einem Arbeitsmarkt konfrontiert ist, der von der durch die COVID-19-Pandemie hervorgerufenen Wirtschaftskrise schwer in Mitleidenschaft gezogen wurde;
- E. in der Erwägung, dass Bildungseinrichtungen viel breitere Aufgaben in den Bereichen Gesellschaft und Betreuung übernehmen und zur körperlichen und psychischen Gesundheit der Lernenden beitragen; in der Erwägung, dass sich der Mangel an direkter Interaktion zwischen Lehrkräften und Lernenden häufig als Beeinträchtigung des Wohlbefindens und der psychischen Gesundheit der Lernenden erwiesen hat; in der Erwägung, dass die Pandemie verdeutlicht hat, dass den Lehrkräften eine entscheidende Aufgabe in Bildung und Gesellschaft zukommt; in der Erwägung, dass Lehrkräfte und anderes Bildungspersonal oft überlastet sind, was deutlich macht, dass sie stärker unterstützt und ihre Arbeitsleistungen besser anerkannt werden müssen;
- F. in der Erwägung, dass die Krise den Übergang zu digitalem Lernen beschleunigt und Innovationen im Bereich der Bildung, wie etwa die Verbesserung der E-Learning-Angebote, vorangebracht hat; in der Erwägung, dass sich in den vergangenen Jahren die Online-Bildung und E-Learning-Lösungen dank der Investitionen in Unternehmen der Lerntechnologie verbessert haben; in der Erwägung, dass Partnerschaften zwischen Unternehmen und Bildungseinrichtungen bei der Förderung von Innovationen im Bereich Bildung von Bedeutung sind; in der Erwägung, dass die endgültige Entscheidung über Bildungsinhalte auch künftig der Bildungseinrichtung obliegen sollte;
- G. in der Erwägung, dass der plötzliche, durch die Krise ausgelöste Umstieg auf das Internet und Fernunterricht gleichzeitig enorme Lücken bei der Gestaltung und Umsetzung der digitalen Bildungspolitik in der Europäischen Union und in den einzelnen Mitgliedstaaten offenbart hat; in der Erwägung, dass die Krise auch gezeigt hat, dass eine stärkere Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten bei der Politik im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung erforderlich ist;
- H. in der Erwägung, dass der digitale Wandel über Nacht in einem Kontext erfolgte, in dem 43 % der Unionsbürgerinnen und -bürger nicht über grundlegende digitale Kompetenzen verfügen⁽⁶⁾; in der Erwägung, dass ein direkter Zusammenhang zwischen dem Mitgliedstaat, in dem die Menschen leben und ihrem dortigen Wohnort, ihrem sozioökonomischen Status, ihrem Alter, ihrem Einkommen, ihrem Bildungsniveau und ihrer Beschäftigung einerseits und dem Grad ihrer digitalen Kompetenz andererseits besteht; in der Erwägung, dass der digitale Wandel und der Einsatz neuer Technologien Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt haben, die ein höheres Maß an digitaler Kompetenz erforderlich machen;
- I. in der Erwägung, dass die Pandemie eine Gelegenheit eröffnet, die Zukunft der Bildung zu überdenken;
- J. in der Erwägung, dass die Kommission beabsichtigt, bis 2025 einen europäischen Bildungsraum zu schaffen;
- K. in der Erwägung, dass die politische Einigung, die der Europäische Rat über den Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021–2027 erzielt hat, erhebliche Kürzungen bei wegweisenden Bildungsprogrammen wie Erasmus+ nach sich ziehen würde; in der Erwägung, dass das Parlament wiederholt einen ehrgeizigen Haushalt für Bildungsprogramme gefordert hat; in der Erwägung, dass die derzeitige Wirtschaftskrise nicht zu Kürzungen bei den öffentlichen Bildungsausgaben führen sollte;
- L. in der Erwägung, dass die Bildungspolitik gemäß dem Subsidiaritätsprinzip in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt, wobei die Union eine unterstützende und koordinierende Aufgabe übernimmt;
1. würdigt die Kreativität und den Einfallsreichtum der Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung, insbesondere ihres Lehr- und Bildungspersonals, sowie der Lernenden und Eltern bei der Anpassung an den Online- und Fernunterricht, insbesondere angesichts der sich rasch verändernden Umstände und unsicheren Zeiten; begrüßt in ähnlicher Weise, dass die Bürgerinnen und Bürger, die Zivilgesellschaft und die Anbieter nichtformaler Bildung positive Beispiele geliefert haben, als sie ihre Bildungspraxis anpassten und Initiativen entwickelten, dank deren das Lernen fortgesetzt werden

⁽⁶⁾ Digital Economy and Society Index 2019.

Donnerstag, 22. Oktober 2020

konnte; fordert, dass mehr Anstrengungen unternommen werden, um wirksame Initiativen auszuweiten und bekannter zu machen und bewährte Verfahren in allen Bildungsbereichen zu fördern; fordert die Kommission auf, den Mitgliedstaaten eine Plattform für den Austausch bewährter Verfahren zu bieten und in diesem Zusammenhang Möglichkeiten für neue Initiativen wie die Einrichtung einer europäischen Online-Universität zu sondieren;

2. betont jedoch, dass der plötzliche digitale Wandel auch eklatante Lücken in den Bereichen Bildung und Ausbildung offengelegt hat, was den Zugang zur digitalen Infrastruktur und zu digitalen Geräten, die Qualität des Online-Unterrichts und die Kompetenzen von Lernenden, Lehr- und Ausbildungskräften anbelangt;

3. bedauert, dass es in der Union nach wie vor Schülerinnen und Schüler und Studierende gibt, die keinen Zugang zu digitaler Bildung haben; bekräftigt, dass die Konnektivität unionsweit, insbesondere in ländlichen und abgelegenen Gebieten, verbessert und der Zugang zu digitalen Geräten verstärkt werden muss; weist auf die fortschrittlichsten Innovationen bei Lehrcomputern, Tablets und Lernsoftware in der Union hin;

4. ist besorgt darüber, dass die digitalen Kompetenzen von Lehrkräften und Lernenden Lücken aufweisen, wodurch eine effiziente digitale Bildung behindert wird; weist daher darauf hin, dass in Weiterbildungsmöglichkeiten und in Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung für Lehr- und Ausbildungskräfte in der gesamten Union investiert werden muss, damit sie digitale Kompetenzen nicht nur haben, sondern auch vermitteln können; weist darauf hin, dass die Mobilität von Lehrkräften und der Wissensaustausch wichtige Instrumente in dieser Hinsicht sind, und fordert die Kommission auf, solche Aktivitäten weiter zu unterstützen;

5. stellt fest, dass sich die Krise in unterschiedlichem Ausmaß auf verschiedene Bereiche der allgemeinen und beruflichen Bildung ausgewirkt hat, wobei die Hochschulen häufig dank der vorhandenen Infrastruktur, Ressourcen und Erfahrungen mit digitalen Instrumenten besser zurechtkommen; hebt hervor, dass die Störung der frühkindlichen Bildung, der schulischen Bildung, der beruflichen Aus- und Weiterbildung, der Erwachsenenbildung und der nichtformalen Bildung gravierender war, und fordert mehr Anstrengungen, um einen effizienten Fernunterricht in diesen Bereichen sicherzustellen; weist erneut darauf hin, dass in diesem Zusammenhang eine angemessene finanzielle Unterstützung erforderlich ist;

6. fordert die Kommission auf, Daten aus allen Mitgliedstaaten über die Auswirkungen der Pandemie auf die Teilnahme von Lernenden am Fernunterricht zu erheben, zu bewerten und zu veröffentlichen und dabei insbesondere die Fälle zu berücksichtigen, wo die Teilnahme mangels digitaler Mittel nicht möglich war; fordert die Kommission ferner auf, Daten über die digitalen Kompetenzen von Lehrkräften in allen Mitgliedstaaten zu erheben;

7. stellt mit Besorgnis fest, dass die Lücken im Bereich der digitalen Bildung die bestehende Ungleichheit — sowohl zwischen den Mitgliedstaaten als auch in den Mitgliedstaaten — verschärft hat und unverhältnismäßige Auswirkungen auf diejenigen hatten, die bereits unter sozialen, wirtschaftlichen oder sonstigen Benachteiligungen leiden, Menschen mit Lernschwierigkeiten und Behinderungen sowie Menschen aus anderen benachteiligten Gruppen oder Minderheiten; betont, dass es eine unmittelbare Priorität ist, diese digitale Kluft zu schließen;

8. weist ferner darauf hin, dass Schulen und andere Bildungseinrichtungen eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe übernehmen, indem sie beispielsweise regelmäßige Mahlzeiten und Betreuung anbieten; hebt hervor, dass sich die Ausgangsbeschränkungen in Verbindung mit dem Stress, den Bewertung und Benotung einerseits und die Isolierung von Gleichaltrigen andererseits auslösen, negativ auf die psychische Gesundheit und das Wohlbefinden der Lernenden ausgewirkt haben;

9. begrüßt daher die Bemühungen von Bildungsfachleuten und der Mitgliedstaaten, die darauf gerichtet sind, für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts in einem COVID-19-sicheren Umfeld zu sorgen; fordert alle Mitgliedstaaten auf, alles Notwendige zu tun, um Präsenzunterricht für alle sicherzustellen; stellt fest, dass mit der Wiedereröffnung von Bildungseinrichtungen Herausforderungen verbunden sind, und bemängelt, dass es an Koordinierung oder Austausch bewährter Verfahren auf Unionsebene mangelt; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, eng zusammenzuarbeiten, um die Gesundheitsrisiken für Personal und Lernende zu minimieren und die Chancen zu maximieren, dass der Präsenzunterricht fortgesetzt werden kann; ist gleichzeitig der Ansicht, dass Bildungseinrichtungen im Fall erneuter Schließungen so ausgestattet sein müssen, dass sie allen Lernenden einen hochwertigen digitalen Unterricht bieten und in Zusammenarbeit mit den Eltern und anderen einschlägigen Interessenträgern auf die psychische Gesundheit und das Wohlbefinden eingehen;

10. betont, dass soziale und bildungsbezogene Ungleichheit häufig auf die frühe Kindheit zurückzuführen ist und sich im Laufe des Erwachsenenalters meist ausweitete, da ein niedrigeres Bildungsniveau in der Regel zu schlechteren Beschäftigungsaussichten führt, durch die wiederum meist der Zugang zu berufs begleitenden Schulungen und die Möglichkeiten der beruflichen Weiterentwicklung eingeschränkt werden;

Donnerstag, 22. Oktober 2020

11. ist besorgt über das ungleiche Niveau des digitalen Analphabetismus, das durch die Krise in den Vordergrund gerückt wurde, wobei viele Menschen sich mit grundlegenden Fragen des Online-Datenschutzes, der Cybersicherheit und der Informationskompetenz auseinandersetzen müssen; hebt in diesem Zusammenhang die besondere Herausforderung durch Desinformationen und gezielte Falschmeldungen hervor; erachtet es als sehr wichtig, grundlegende digitale Kompetenzen und Informationskompetenz durch einen echten Ansatz des lebenslangen Lernens zu vermitteln, und betont, dass der Zugang von älteren Menschen und Menschen aus benachteiligten Gruppen zur Vermittlung digitaler Kompetenzen verbessert werden muss; fordert, dass groß angelegte Initiativen der Union zur digitalen Kompetenz im überarbeiteten Aktionsplan für digitale Bildung verankert werden;

12. ist der Ansicht, dass die wichtigste Lehre aus der Krise darin besteht, dass Inklusion und Chancengleichheit, sowohl in Bezug auf den Zugang als auch auf die Qualität, in den Mittelpunkt der künftigen Politik der Union im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung gestellt werden müssen;

13. betont, dass die Krise gezeigt hat, dass es eines alle Beteiligten einbeziehenden Ansatzes zur Bildungspolitik und eines Ansatzes der Mitgestaltung bedarf, bei denen Lehr- und Ausbildungskräfte, Lernende, Anbieter nichtformaler allgemeiner und beruflicher Bildung, Eltern, Unternehmen, die Zivilgesellschaft, Gewerkschaften und lokale Gebietskörperschaften sowohl in die Gestaltung als auch in die Umsetzung einbezogen werden; weist darauf hin, dass das Lernen in formalen, nicht formalen und informellen Kontexten stattfindet und die Politikgestaltung auf ein Konzept ausgerichtet sein muss, bei dem diese Kontexte berücksichtigt werden;

14. ist davon überzeugt, dass die Krise eine Gelegenheit für eingehende Überlegungen bietet, wie die Politik im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung künftig ausgerichtet sein soll und welchen Platz sie in der breiter angelegten Agenda für die Erholung nach der Pandemie einnimmt; betont, dass Bildung beim ökologischen und digitalen Wandel von zentraler Bedeutung ist; weist darauf hin, dass im europäischen Grünen Deal die Schlüsselfunktion von Schulen, Ausbildungseinrichtungen und Universitäten für den Wandel anerkannt wird;

15. ist ferner der Ansicht, dass es jetzt an der Zeit ist, die Lehrpläne und Lernmethoden zu überdenken und zu modernisieren und das Tempo des Wandels zu beschleunigen; fordert die Mitgliedstaaten auf, Digitalisierung und Innovation zu berücksichtigen und neue und aufkommende Technologien wie künstliche Intelligenz, Blockkettensysteme, adaptive Lernlösungen und Spielifizierung in ihre Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung auf intelligente und lernzentrierte Weise zu integrieren; betont, dass die Auswirkungen innovativer Technologien in der Bildung untersucht und Beispiele für bewährte Verfahren auf Unionsebene gefördert werden müssen; weist erneut darauf hin, dass die rechtlichen und ethischen Grundsätze, die dem geistigen Eigentum im Zusammenhang mit digitalen Bildungsinhalten zugrunde liegen, bedeutsam sind; betont, dass der Einsatz digitaler Technologien unter angemessener Aufsicht von Erwachsenen und Lehrpersonal und unter Wahrung der strengsten Normen in den Bereichen Datenschutz und Urheberrechtsschutz von frühester Kindheit an in die Bildung integriert sein sollte;

16. betont, dass es keinen Ersatz für direkte Interaktion zwischen Lehrkräften und Lernenden gibt und dass nur durch Präsenzunterricht der Erwerb zwischenmenschlicher und sozialer Kompetenzen tatsächlich sichergestellt werden kann; ist daher der Ansicht, dass die Pandemie zwar wahrscheinlich den Übergang zu einem stärker gemischten Bildungsmodell bewirkt, bei dem Präsenzunterricht im Klassenraum mit Fernunterrichtslösungen kombiniert wird, dass jedoch der Präsenzunterricht auch künftig im Mittelpunkt der allgemeinen und beruflichen Bildung stehen muss; weist erneut auf die Bedeutung der Studie über die Geisteswissenschaften hin und ist der Ansicht, dass sie als Ergänzung der MINT-Fächer und der unternehmerischen Fähigkeiten von wesentlicher Bedeutung sind;

17. ist der Ansicht, dass eine bessere Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten und eine anspruchsvollere Politik der Union im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung die Wirksamkeit der Reaktion auf die COVID-19-Krise verbessert hätten, und fordert die Union nachdrücklich auf, künftig eine aktivere Koordinierungsfunktion zu übernehmen;

18. fordert die Kommission daher auf, einen ehrgeizigen politischen Rahmen für die künftige Bildungspolitik der Union vorzuschlagen, mit dem der europäische Bildungsraum von einer lockeren, auf allgemeinen Grundsätzen beruhenden Vorstellung in ein konkretes Arbeitsprogramm mit einer Reihe messbarer Ziele umgewandelt wird, wozu auch gehört, dass die automatische gegenseitige Anerkennung von Qualifikationen, Abschlüssen und Lernzeiten im Ausland bis spätestens 2025 in der Union Realität wird; fordert die Kommission nachdrücklich auf, einen ebenfalls ehrgeizigen Ansatz beim aktualisierten Aktionsplan für digitale Bildung zu verfolgen und von einem Bündel uneinheitlicher Maßnahmen zu einer vollwertigen Strategie für digitale Kompetenzen und Bildung überzugehen; besteht darauf, dass die Kommission das Parlament in allen Phasen der Politikgestaltung aktiv einbezieht;

19. besteht darauf, dass die künftige europäische Bildungspolitik auf einem gemeinsamen politischen Rahmen aufbaut, durch den sichergestellt ist, dass durch die einschlägigen politischen Initiativen — etwa die Europäische Kompetenzagenda, den europäischen Bildungsraum, den Aktionsplan für digitale Bildung, die Jugendgarantie und die Kindergarantie — klare allgemeine politische Ziele ergänzt und unterstützt werden; ist der Ansicht, dass der Bereich Bildung Teil des Dialogs mit den Bürgerinnen und Bürgern sein muss, beispielsweise im Rahmen der künftigen Konferenz zur Zukunft Europas;

Donnerstag, 22. Oktober 2020

20. stellt fest, dass die Fortschritte auf dem Weg zu einem Europäischen Hochschulraum wesentlich größer sind als vergleichbare Prozesse in anderen Bildungsbereichen; fordert die Kommission daher nachdrücklich auf, durch einen Ansatz des lebenslangen Lernens größere Anstrengungen auf andere Bildungsbereiche zu richten, insbesondere auf die frühkindliche Bildung, die Schulbildung, die Erwachsenenbildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung;

21. weist erneut darauf hin, dass das Programm Erasmus+ das Hauptfinanzierungsinstrument zur Unterstützung des Aufbaus eines europäischen Bildungsraums ist; hebt den Wert von Instrumenten hervor, die mit Unterstützung von Erasmus+ entwickelt wurden, um Lehrmittel (zum Beispiel durch Internet-Partnerschaften) zu erstellen und gemeinsam zu nutzen und um Lehrkräfteausbildungsmodule (zum Beispiel durch das School Education Gateway) zu entwickeln; ist der Ansicht, dass solche Instrumente innerhalb der Bildungsgemeinschaft ausgebaut, besser finanziert und aktiv gefördert werden sollten, um einen echten Beitrag zum Online-Unterricht und -Lernen zu leisten; bekräftigt seine Unterstützung für das Programm Erasmus+, um die Mobilität durch virtuelle Lern- und Kooperationsinstrumente zu ergänzen, sie aber nicht zu ersetzen; weist darauf hin, dass durch eine Reihe von Pilotprojekten und vorbereitenden Maßnahmen im Bereich Bildung, die vom Europäischen Parlament vorgeschlagen wurden, ein wertvoller Beitrag geleistet wurde, und fordert, dass erfolgreiche Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen in die Politik und die Programme integriert werden;

22. betont zudem den potenziellen Beitrag der Initiativen „Exzellenzzentren für die berufliche Aus- und Weiterbildung“, „DiscoverEU“ und „Netzwerke Europäischer Hochschulen“ zum europäischen Bildungsraum; bedauert jedoch, dass durch den überarbeiteten MFR-Vorschlag der Kommission vom Mai 2020 — der vom Europäischen Rat im Juli 2020 noch weiter gekürzt wurde — das Programm Erasmus+ die für die Umsetzung dieser Leitinitiativen erforderlichen Mitteln verliert, was negative Auswirkungen auf Kernbereiche des Programms hat, insbesondere auf die Ausweitung der Mobilitätsmöglichkeiten zu Lernzwecken und auf eine inkludierendere Gestaltung des Programms;

23. weist darauf hin, dass die Bildungspolitik durch eine Reihe von Finanzierungsprogrammen der Union unterstützt werden kann; fordert die Kommission auf, gezielten Investitionen in digitale Infrastruktur und Ausrüstung für Bildungseinrichtungen und Lernende Vorrang einzuräumen, um Fernunterricht und Online-Lernen zu ermöglichen, wobei besonderes Augenmerk auf digitale Geräte und Internetzugang in abgelegenen und ländlichen Gebieten zu legen ist; betont, dass die Fazilität „Connecting Europe“, die Aufbau- und Resilienzfazilität und der Europäische Fonds für regionale Entwicklung zu diesem Zweck genutzt werden sollten;

24. betont, dass hochwertige Bildungssysteme die Grundlage für die globale Wettbewerbsfähigkeit der EU bilden, und weist erneut darauf hin, dass gut funktionierende Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung hohe öffentliche Investitionen erfordern; betont in diesem Zusammenhang, dass es ehrgeizigen Maßnahmen an Glaubwürdigkeit fehlt, wenn keine entsprechenden Finanzmittel bereitgestellt werden; bedauert zutiefst, dass die Programme, die im Rahmen der auf der Juli-Tagung des Europäischen Rates erzielten politischen Einigung über den nächsten MFR gekürzt werden, insbesondere jene Programme umfassen, die Maßnahmen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung unterstützen — insbesondere Erasmus+, Horizont Europa und der Europäische Sozialfonds Plus; bekräftigt seine Forderung nach einer Verdreifachung des Budgets für Erasmus+ im Vergleich zum Haushaltsplan im MFR 2014–2020; fordert die Mitgliedstaaten auf, die im Rahmen des Aufbauplans zur Verfügung stehenden Mittel ambitioniert zu nutzen, um Investitionen in Bildung anzukurbeln; fordert die Mitgliedstaaten auf, die öffentlichen Bildungsausgaben erheblich zu erhöhen;

25. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Donnerstag, 22. Oktober 2020

P9_TA(2020)0283

Verpflichtungen der Kommission im Bereich der Gegenseitigkeit bei der Visumpflicht gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2018/1806**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. Oktober 2020 zu den Verpflichtungen der Kommission im Bereich der Gegenseitigkeit bei der Visumpflicht gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2018/1806 (2020/2605(RSP))**

(2021/C 404/09)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind ⁽¹⁾, insbesondere Artikel 7 („Gegenseitigkeitsmechanismus“),
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 2. März 2017 zu den Verpflichtungen der Kommission im Bereich der Gegenseitigkeit bei der Visumpflicht gemäß Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Mitteilungen der Kommission zu Fällen fehlender Gegenseitigkeit vom 12. April 2016 (COM(2016)0221), 13. Juli 2016 (COM(2016)0481), 21. Dezember 2016 (COM(2016)0816), 2. Mai 2017 (COM(2017)0227), 20. Dezember 2017 (COM(2017)0813) und 19. Dezember 2018 (COM(2018)0855) sowie auf ihre jüngste Mitteilung vom 23. März 2020 mit dem Titel „Sachstand in Bezug auf die Fälle fehlender Gegenseitigkeit im Bereich der Visumpolitik“ (COM(2020)0119),
 - gestützt auf Artikel 17 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und die Artikel 80, 265 und 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
 - unter Hinweis auf seine Aussprache vom 19. Oktober 2020 zu den Verpflichtungen im Bereich der Gegenseitigkeit bei der Visumpflicht,
 - unter Hinweis auf die Anfrage an die Kommission zu den Verpflichtungen der Kommission im Bereich der Gegenseitigkeit bei der Visumpflicht gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2018/1806 (O-000049/2020 — B9-0022/2020),
 - unter Hinweis auf den Entwurf einer Entschließung des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres,
 - gestützt auf Artikel 136 Absatz 5 und Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass das Kriterium der Gegenseitigkeit bei der Visumpflicht als eines der Kriterien der Visumpolitik der EU grundsätzlich dahingehend zu verstehen ist, dass EU-Bürger bei der Reise in ein Drittland den gleichen Bedingungen unterliegen wie Staatsangehörige dieses Drittlandes, wenn sie in die EU einreisen;
- B. in der Erwägung, dass der Zweck des Gegenseitigkeitsmechanismus im Bereich der Visumpolitik darin besteht, eine solche Gegenseitigkeit bei der Visumpflicht zu erzielen; in der Erwägung, dass es den einzelnen Mitgliedstaaten gemäß der Visumpolitik der EU untersagt ist, eine Visumpflicht für Angehörige eines Drittlands einzuführen, wenn dieses Land in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1806 aufgeführt ist (Länder, deren Staatsangehörige bei Kurzaufenthalten von der Visumpflicht befreit sind);
- C. in der Erwägung, dass der Gegenseitigkeitsmechanismus 2013 überarbeitet wurde, wobei das Parlament als Mitgesetzgeber fungierte, da der Mechanismus angepasst werden musste vor dem Hintergrund des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon und der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zu abgeleiteten Rechtsgrundlagen und um „für den Fall, dass ein in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 aufgeführtes Drittland den Staatsangehörigen mindestens eines Mitgliedstaats die Visumpflicht auferlegt, eine Reaktion der Union im Sinne eines solidarischen Handelns zu ermöglichen“ (Erwägung 1 der Verordnung (EU) Nr. 1289/2013);

⁽¹⁾ ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 39.⁽²⁾ ABl. C 263 vom 25.7.2018, S. 2.

Donnerstag, 22. Oktober 2020

- D. in der Erwägung, dass mit dem Gegenseitigkeitsmechanismus ein Verfahren festgelegt wird, an dessen Anfang die fehlende Gegenseitigkeit stand, mit genauen Zeitrahmen und Maßnahmen, die zu ergreifen sind, um die fehlende Gegenseitigkeit zu beenden; in der Erwägung, dass die inhärente Logik dieses Verfahrens impliziert, dass zunehmend rigorose Maßnahmen gegen das betreffende Drittland ergriffen werden, wozu letztendlich die Aussetzung der Visumbefreiung für alle betreffenden Drittstaatsangehörigen gehört („zweite Phase der Anwendung des Gegenseitigkeitsmechanismus“);
- E. in der Erwägung, dass, „[um] eine angemessene Beteiligung des Europäischen Parlaments und des Rates in der zweiten Phase der Anwendung des Gegenseitigkeitsmechanismus sicherzustellen, [...] der Kommission — in Anbetracht dessen, dass eine Aussetzung der Befreiung aller Staatsangehörigen eines in der Liste in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 aufgeführten Drittlands von der Visumpflicht politisch besonders sensibel und mit horizontalen Auswirkungen für die Mitgliedstaaten, die assoziierten Schengen-Länder und die Union selbst verbunden ist, insbesondere hinsichtlich ihrer Außenbeziehungen und des Funktionierens des Schengen-Raums insgesamt — die Befugnis übertragen [wurde], gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte hinsichtlich bestimmter Elemente des Gegenseitigkeitsmechanismus zu erlassen“, einschließlich der Aussetzung der Befreiung aller Staatsangehörigen des betreffenden Drittlands von der Visumpflicht;
- F. in der Erwägung, dass „das Europäische Parlament oder der Rat [...] beschließen [kann], die Übertragung zu widerrufen“ (Artikel 290 Absatz 2 Buchstabe a AEUV);
- G. in der Erwägung, dass der „delegierte Rechtsakt [...] nur in Kraft treten [kann], wenn das Europäische Parlament oder der Rat innerhalb der im Gesetzgebungsakt festgelegten Frist keine Einwände erhebt“ (Artikel 290 Absatz 2 Buchstabe b AEUV);
- H. in der Erwägung, dass die Kommission die Wahl der delegierten Rechtsakte in der zweiten Phase der Anwendung des Gegenseitigkeitsmechanismus vor dem Gerichtshof der Europäischen Union angefochten hat, sowie in der Erwägung, dass der Gerichtshof jedoch zu der Auffassung gelangt ist, dass die Wahl des Gesetzgebers korrekt sei (Rechtssache C-88/14);
- I. in der Erwägung, dass dem Parlament und dem Rat sowie der Kommission in den einzelnen Phasen des Gegenseitigkeitsmechanismus somit klare Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten übertragen werden;
- J. in der Erwägung, dass es sich daher um eine Frage der Solidarität zwischen den EU-Mitgliedstaaten und um eine institutionelle Frage handelt, bei der dem Parlament und dem Rat derzeit ihr Vorrecht auf „eine angemessene Beteiligung [...] in der zweiten Phase der Anwendung des Gegenseitigkeitsmechanismus“ vorenthalten wird;
- K. in der Erwägung, dass die Kommission nicht in einer Situation verbleiben sollte, in der ihre Verzögerungen und ihre Weigerung, EU-Rechtsvorschriften umzusetzen, zu einer Schwächung ihrer Glaubwürdigkeit als Hüterin der Verträge führen könnten, sondern sie an ihre institutionellen und rechtlichen Verpflichtungen erinnert werden sollte;
1. weist erneut darauf hin, dass die Kommission seiner Auffassung nach rechtlich verpflichtet ist, innerhalb einer Frist von 24 Monaten ab der Veröffentlichung der entsprechenden Mitteilungen — die am 12. April 2016 endete –, einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, mit dem die Befreiung der Staatsangehörigen von Drittländern, die die Visumpflicht für bestimmte EU-Mitgliedstaaten nicht aufgehoben haben, von der Visumpflicht vorübergehend ausgesetzt wird;
 2. fordert die Kommission gemäß Artikel 265 AEUV auf, den geforderten delegierten Rechtsakt spätestens innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum der Annahme dieser Entschließung zu erlassen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Europäischen Rat, dem Rat und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.
-

Donnerstag, 22. Oktober 2020

P9_TA(2020)0284

Beschäftigungs- und Sozialpolitik des Euro-Währungsgebiets 2020**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. Oktober 2020 zu der Beschäftigungs- und Sozialpolitik des Euro-Währungsgebiets 2020 (2020/2079(INI))**

(2021/C 404/10)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Artikel 2, 3, 5 und Artikel 6 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),
- unter Hinweis auf die Artikel 4, 6, 9, 145, 148, 149, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 158, 165, 166, 168, 174 und 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf die Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere Titel IV (Solidarität), und die Richtlinie 2000/43/EG (Richtlinie zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse),
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-BRK),
- unter Hinweis auf die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, insbesondere die Ziele Nr. 1, 3, 4, 5, 8, 10 und 13,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2020/672 des Rates vom 19. Mai 2020 zur Schaffung eines Europäischen Instruments zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage (SURE) im Anschluss an den COVID-19-Ausbruch⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2020/559 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 zur Einführung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Ausbruchs von COVID-19⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 2. April 2020 mit dem Titel „Bewältigung der Coronavirus-Krise — Jeden verfügbaren Euro einsetzen, um Menschenleben zu schützen und Existenzgrundlagen zu sichern“ (COM(2020)0143),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2020/460 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. März 2020 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 508/2014 im Hinblick auf besondere Maßnahmen zur Mobilisierung von Investitionen in die Gesundheitssysteme der Mitgliedstaaten und in andere Sektoren von deren Volkswirtschaften zur Bewältigung des COVID-19-Ausbruchs (Investitionsinitiative zur Bewältigung der Coronavirus-Krise)⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 13. März 2020 mit dem Titel „Die koordinierte wirtschaftliche Reaktion auf die COVID-19-Pandemie“ (COM(2020)0112),
- unter Hinweis auf den 2020 veröffentlichten Bericht der Gemeinsamen Forschungsstelle mit dem Titel „COVID-Maßnahmen und EU-Arbeitsmärkte“ und insbesondere auf dessen Analyse der jüngsten verfügbaren Erkenntnisse über die Muster der Telearbeit in der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 12. Juni 2019 mit dem Titel „Vertiefung der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion: Eine Bilanz vier Jahre nach dem Bericht der fünf Präsidenten — Beitrag der Europäischen Kommission zum Euro-Gipfel am 21. Juni 2019“ (COM(2019)0279),
- unter Hinweis auf den Bericht der fünf Präsidenten vom 22. Juni 2015 mit dem Titel „Die Wirtschafts- und Währungsunion Europas vollenden“,

⁽¹⁾ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 159 vom 20.5.2020, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 130 vom 24.4.2020, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 99 vom 31.3.2020, S. 5.

Donnerstag, 22. Oktober 2020

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 20. Mai 2020 mit dem Titel „Europäisches Semester 2020: Länderspezifische Empfehlungen“ (COM(2020)0500),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission über die Aktivierung der allgemeinen Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts (COM(2020)0123) und den anschließenden Beschluss des Rates vom 23. März 2020,
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 26. Februar 2020 für einen Beschluss des Rates zu Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten (COM(2020)0070),
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 22. November 2017 für einen Beschluss des Rates zu Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten (COM(2017)0677) und den diesbezüglichen Standpunkt des Parlaments vom 19. April 2018 ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf den Beschluss (EU) 2019/1181 des Rates vom 8. Juli 2019 zu Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 17. Dezember 2019 mit dem Titel „Jährliche Strategie für nachhaltiges Wachstum 2020“ (COM(2019)0650),
- unter Hinweis auf den Vorschlag für einen gemeinsamen Beschäftigungsbericht der Kommission und des Rates vom 17. Dezember 2019 als Begleitunterlage der Mitteilung der Kommission zur jährlichen Strategie für nachhaltiges Wachstum 2020 (COM(2019)0653),
- unter Hinweis auf die Empfehlung der Kommission vom 17. Dezember 2019 für eine Empfehlung des Rates zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets (COM(2019)0652),
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 17. Dezember 2019 mit dem Titel „Warnmechanismusbericht 2020“ (COM(2019)0651),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 20. November 2019 mit dem Titel „Übersichten über die Haushaltsplanungen 2020: Gesamtbewertung“ (COM(2019)0900),
- unter Hinweis auf die politischen Leitlinien für die Europäische Kommission 2019–2024 von Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen mit dem Titel „Eine Union, die mehr erreichen will — Meine Agenda für Europa“,
- unter Hinweis auf die Ankündigung der Präsidentin der Europäischen Kommission, Ursula von der Leyen, in „Eine Union, die mehr erreichen will: Meine Agenda für Europa“, Politische Leitlinien für die künftige Europäische Kommission (2019–2024): „Um jedes bedürftige Kind zu unterstützen, werde ich das vom Europäischen Parlament vorgeschlagene Konzept einer Europäischen Kindergarantie aufgreifen und umsetzen.“
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 26. April 2017 zur Einführung einer Säule sozialer Rechte (COM(2017)0250), und insbesondere auf Grundsatz 11 zur Bekräftigung der Bedeutung der Förderung der Rechte von Kindern,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 8. Juni 2020 zu „Demografische Herausforderungen — der künftige Ansatz“ ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 20. Juni 2011 zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie im Kontext des demografischen Wandels (11841/11),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 26. April 2017 mit dem Titel „Eine Initiative zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben von berufstätigen Eltern und pflegenden Angehörigen“ (COM(2017)0252),
- unter Hinweis auf die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 480/2014 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁸⁾,

⁽⁵⁾ ABl. C 390 vom 18.11.2019, S. 196.

⁽⁶⁾ ABl. L 185 vom 11.7.2019, S. 44.

⁽⁷⁾ ABl. C 205 vom 19.6.2020, S. 3.

⁽⁸⁾ ABl. L 138 vom 13.5.2014, S. 5.

Donnerstag, 22. Oktober 2020

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission für eine Empfehlung des Rates vom 13. März 2018 zum Zugang zum Sozialschutz für Arbeitnehmer und Selbstständige (COM(2018)0132),
- unter Hinweis auf das Maßnahmenpaket der Kommission für soziale Investitionen aus dem Jahr 2013, das in ihrer Mitteilung mit dem Titel „Sozialinvestitionen für Wachstum und sozialen Zusammenhalt — einschließlich Durchführung des Europäischen Sozialfonds 2014–2020“ (COM(2013)0083) dargelegt wird,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 5. April 2011 mit dem Titel „EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma bis 2020“ (COM(2011)0173) und die zugehörigen Umsetzungs- und Evaluierungsberichte,
- unter Hinweis auf die Empfehlung der Kommission vom 3. Oktober 2008 zur aktiven Eingliederung der aus dem Arbeitsmarkt ausgegrenzten Personen ⁽⁹⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2019/1158 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates ⁽¹⁰⁾,
- unter Hinweis auf die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 26. April 2017 mit dem Titel „Taking stock of the 2013 Recommendation on ‚Investing in children: breaking the cycle of disadvantage‘“ (Bestandsaufnahme zu der Empfehlung von 2013 zu dem Thema ‚Investitionen in Kinder: den Kreislauf der Benachteiligung durchbrechen‘ (SWD (2017)0258)),
- unter Hinweis auf das Strategische Engagement der Kommission für die Gleichstellung der Geschlechter 2016–2019 sowie den Europäischen Pakt für die Gleichstellung der Geschlechter 2011–2020 und die entsprechenden Schlussfolgerungen des Rates vom 7. März 2011 ⁽¹¹⁾ und die Mitteilung der Kommission vom 5. März 2020 mit dem Titel ‚Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020–2025‘ (COM(2020)0152),
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 29. Mai 2013 mit dem Titel ‚Barcelona-Ziele — Ausbau der Betreuungseinrichtungen für Kleinkinder in Europa mit dem Ziel eines nachhaltigen und integrativen Wachstums‘ (COM(2013)0322),
- unter Hinweis auf die Barcelona-Ziele von 2002 für die Kinderbetreuung, die vorsahen, dass bis 2010 für mindestens 90 % der Kinder ab drei Jahren bis zum Schulpflichtalter und für mindestens 33 % der Kinder unter drei Jahren Betreuungsplätze bereitgestellt werden sollten,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 4. Oktober 2016 mit dem Titel ‚Die Jugendgarantie und die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen — Dreijahresbilanz‘ (COM(2016)0646),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 14. September 2016 mit dem Titel ‚Ausbau der europäischen Investitionen für Beschäftigung und Wachstum: Einleitung der zweiten Phase des Europäischen Fonds für strategische Investitionen und einer europäischen Investitionsoffensive für Drittländer‘ (COM(2016)0581),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 10. Juni 2016 mit dem Titel ‚Eine neue europäische Agenda für Kompetenzen — Humankapital, Beschäftigungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit gemeinsam stärken‘ (COM(2016)0381),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 1. Juli 2020 mit dem Titel ‚Europäische Kompetenzagenda für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Resilienz‘ (COM(2020)0274),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 2. Juni 2016 mit dem Titel ‚Europäische Agenda für die kollaborative Wirtschaft‘ (COM(2016)0356),
- unter Hinweis auf das Paket zur Kreislaufwirtschaft (Richtlinien (EU) 2018/849 ⁽¹²⁾, (EU) 2018/850 ⁽¹³⁾, (EU) 2018/851 ⁽¹⁴⁾ und (EU) 2018/852 ⁽¹⁵⁾),

⁽⁹⁾ ABl. L 307 vom 18.11.2008, S. 11.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 79.

⁽¹¹⁾ ABl. C 155 vom 25.5.2011, S. 10.

⁽¹²⁾ ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 93.

⁽¹³⁾ ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 100.

⁽¹⁴⁾ ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 109.

⁽¹⁵⁾ ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 141.

Donnerstag, 22. Oktober 2020

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 1. Juni 2016 mit dem Titel ‚Europa investiert wieder — Eine Bestandsaufnahme der Investitionsoffensive für Europa‘ (COM(2016)0359),
- unter Hinweis auf das Weißbuch der Kommission vom 16. Februar 2012 mit dem Titel ‚Eine Agenda für angemessene, sichere und nachhaltige Pensionen und Renten‘ (COM(2012)0055),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 20. Oktober 2009 mit dem Titel ‚Solidarität im Gesundheitswesen: Abbau gesundheitlicher Ungleichheit in der EU‘ (COM(2009)0567),
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 7. Dezember 2015 zur Förderung der Sozialwirtschaft als treibende Kraft der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Europa“ (15071/15),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. Oktober 2019 zu der Beschäftigungs- und Sozialpolitik des Euro-Währungsgebiets ⁽¹⁶⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. März 2019 zu dem Thema „Europäisches Semester für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik: Beschäftigungspolitische und soziale Aspekte im Jahreswachstumsbericht 2019“ ⁽¹⁷⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. Dezember 2018 zu dem Thema „Bildung im digitalen Zeitalter: Herausforderungen, Chancen und Erkenntnisse für die Gestaltung der EU-Politik“ ⁽¹⁸⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. September 2018 zu den Möglichkeiten der Wiedereingliederung von Arbeitnehmern in hochwertige Beschäftigung nach einer Verletzung oder Erkrankung ⁽¹⁹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. November 2017 zu dem Abbau von Ungleichheiten zur Ankurbelung von Wachstum und Beschäftigung ⁽²⁰⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 24. Oktober 2017 zu Strategien zu der Sicherstellung des Mindesteinkommens als Mittel zur Armutsbekämpfung ⁽²¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. September 2017 zu einer neuen europäischen Agenda für Kompetenzen ⁽²²⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Januar 2017 zu einer europäischen Säule sozialer Rechte ⁽²³⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 26. Mai 2016 zu dem Thema „Armut: eine geschlechtsspezifische Perspektive“ ⁽²⁴⁾,
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 2. Februar 2016 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung einer Europäischen Plattform zur Stärkung der Zusammenarbeit bei der Prävention und Abschreckung von nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit ⁽²⁵⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. November 2015 zu dem strategischen Rahmen der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2014–2020 ⁽²⁶⁾,
- unter Hinweis auf die Initiative der OECD und der Europäischen Kommission mit dem Titel „State of Health in the EU“ (Gesundheitszustand in der EU) und den dazugehörigen Bericht „Health at a glance: Europe 2018“ (Gesundheit auf einen Blick: Europa 2018),
- unter Hinweis auf den am 26. April 2018 veröffentlichten Bericht der Kommission mit dem Titel „Angemessenheit der Renten- und Pensionshöhe (2018): gegenwärtige und künftige Angemessenheit der Altersversorgung in der EU“,

⁽¹⁶⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2019)0033.

⁽¹⁷⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2019)0202.

⁽¹⁸⁾ ABl. C 134 vom 24.4.2020, S. 16.

⁽¹⁹⁾ ABl. C 433 vom 23.12.2019, S. 9.

⁽²⁰⁾ ABl. C 356 vom 4.10.2018, S. 89.

⁽²¹⁾ ABl. C 346 vom 27.9.2018, S. 156.

⁽²²⁾ ABl. C 337 vom 20.9.2018, S. 135.

⁽²³⁾ ABl. C 242 vom 10.7.2018, S. 24.

⁽²⁴⁾ ABl. C 76 vom 28.2.2018, S. 93.

⁽²⁵⁾ ABl. C 35 vom 31.1.2018, S. 157.

⁽²⁶⁾ ABl. C 366 vom 27.10.2017, S. 117.

Donnerstag, 22. Oktober 2020

- unter Hinweis auf den am 28. Mai 2018 veröffentlichten Bericht der Kommission mit dem Titel „Bevölkerungsalterung 2018: wirtschaftliche und finanzielle Projektionen für die EU-Mitgliedstaaten (2016–2070)“,
- unter Hinweis auf die revidierte Europäische Sozialcharta und den Turin-Prozess, der 2014 eingeleitet wurde und darauf abzielt, das Vertragssystem der Europäischen Sozialcharta im Europarat und in seinem Verhältnis zum Recht der Europäischen Union zu stärken,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. März 2011 zu dem Abbau gesundheitlicher Ungleichheiten in der EU ⁽²⁷⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. Juli 2020 zur Strategie der EU im Bereich der öffentlichen Gesundheit für die Zeit nach der COVID-19-Pandemie ⁽²⁸⁾,
- unter Hinweis auf die abschließenden Bemerkungen, die der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen im September 2015 zum ersten an den Ausschuss gerichteten Bericht der Europäischen Union vom Juni 2014 abgab,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Gleichbehandlungsrichtlinie) ⁽²⁹⁾ und auf Artikel 141 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (1992) über den Grundsatz des gleichen Entgelts bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission von 2014 über die Gleichstellung von Frauen und Männern,
- unter Hinweis auf die EU-Jugendstrategie für 2019–2027, die auf der Entschließung des Rates vom 26. November 2018 beruht, und auf das Ziel der Strategie Europa 2020, die Quote der Schul- und Ausbildungsabbrecher auf unter 10 % zu senken;
- unter Hinweis auf die „Machbarkeitsstudie für eine Kindergarantie — Abschlussbericht“ der Kommission vom März 2020,
- unter Hinweis auf den Sonderbericht Nr. 5/2017 des Europäischen Rechnungshofs vom April 2017 mit dem Titel „Jugendarbeitslosigkeit — Haben die Maßnahmen der EU Wirkung gezeigt? Eine Bewertung der Jugendgarantie und der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen“,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 1. Juli 2020 mit dem Titel: „Förderung der Jugendbeschäftigung: eine Brücke ins Arbeitsleben für die nächste Generation“ (COM(2020)0276),
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (europäischer Rechtsakt zur Barrierefreiheit) ⁽³⁰⁾,
- unter Hinweis auf die Wirtschaftsprognose für Europa der Kommission für Frühjahr 2020,
- unter Hinweis auf die im Mai 2019 veröffentlichte Studie des Europäischen Netzwerks für Sozialpolitik mit dem Titel „In-work poverty in Europe: A study of national policies“ (Armut trotz Erwerbstätigkeit in Europa: Eine Studie nationaler Strategien),
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates aus dem Jahr 2018 zum Zugang zum Sozialschutz für Arbeitnehmer und Selbstständige (14582/18),
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2019/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union ⁽³¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Juni 2020 zum europäischen Schutz von Grenzgängern und Saisonarbeitskräften im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise ⁽³²⁾;

⁽²⁷⁾ ABl. C 199 E vom 7.7.2012, S. 25.

⁽²⁸⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0205.

⁽²⁹⁾ ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 23.

⁽³⁰⁾ ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70.

⁽³¹⁾ ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 105.

⁽³²⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0176.

Donnerstag, 22. Oktober 2020

- unter Hinweis auf die Wirtschaftsprognose der Kommission Sommer 2020,
 - unter Hinweis auf das Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen mit dem Titel „Ermittlung des Erholungsbedarfs Europas“ (SWD(2020)0098),
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Gerichtsbarkeiten für Steuerzwecke vom 18. Februar 2020 (6129/20),
 - gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A9-0183/2020),
- A. in der Erwägung, dass die EU in die tiefste wirtschaftliche Rezession ihrer Geschichte eingetreten ist, wobei die Wirtschaftstätigkeit in Europa ungewöhnlich schnell zurückging; in der Erwägung, dass gemäß der Konjunkturprognose des Sommers 2020 das BIP der EU im Jahr 2020 um etwa 8,3 % und das des Euro-Währungsgebiets um 8,7 % schrumpfen wird;
- B. in der Erwägung, dass die COVID-19-Krise einen symmetrischen Schock verursacht hat, von dem alle Mitgliedstaaten betroffen sind, obwohl die Auswirkungen der Krise uneinheitlich sein und auf die mehr als 109 Millionen Menschen, die bereits vor der Pandemie einem Armutsrisiko ausgesetzt waren, stärkere Auswirkungen haben dürften; in der Erwägung, dass die Sozialschutzsysteme aufgrund der Krise enorm unter Druck geraten sind, um die sozialen Auswirkungen der Krise abzufedern und für menschenwürdige Lebensbedingungen und den Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen wie Gesundheit, Bildung und Wohnraum für alle zu sorgen; in der Erwägung, dass die COVID-19-Krise die bestehenden Ungleichheiten voraussichtlich weiter verstärken wird und eine europäische und abgestimmte Reaktion erfordert, um den sozialen und territorialen Zusammenhalt sicherzustellen;
- C. in der Erwägung, dass die gegenwärtige Krise auch die Gefahr birgt, dass sich die regionalen und territorialen Unterschiede zwischen den und innerhalb der Mitgliedstaaten ausweiten;
- D. in der Erwägung, dass eine wirksame Koordinierung der europäischen Wirtschafts-, Sozial- und Gesundheitspolitik, wobei das Europäische Semester und die europäische Säule sozialer Rechte eine zentrale Rolle spielen, unabdingbar ist, um die Auswirkungen der Krise abzumildern und einen wirtschaftlich innovativen, sozial gerechten und umweltverträglichen Aufschwung sicherzustellen; in der Erwägung, dass eine stärkere Einbeziehung des Parlaments die demokratische Kontrolle des Semesters stärkt;
- E. in der Erwägung, dass der Beschluss des Rates vom 23. März 2020 die allgemeine Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts aktivierte, die die erforderliche Flexibilität für die Ergreifung aller notwendigen Maßnahmen zur Unterstützung der Volkswirtschaften und Gesundheitssysteme ermöglicht; in der Erwägung, dass soziale Investitionen von wesentlicher Bedeutung sind, um für eine nachhaltige Entwicklung, die Beseitigung der Armut und inklusive Gesellschaften zu sorgen;
- F. in der Erwägung, dass bestimmte politische Entscheidungen und Einschränkungen von Investitionen im Anschluss an die Finanz- und Wirtschaftskrise bedauerliche Auswirkungen auf das von den in einigen Fällen unterfinanzierten Sozial- und Gesundheitssystemen gebotene Schutzniveau hatten, die Armut und Ungleichheiten nicht angemessen verringern konnten, was die Auswirkungen der Pandemie in bestimmten Mitgliedstaaten verschärft hat;
- G. in der Erwägung, dass für eine rasche Erholung entscheidende Maßnahmen und Investitionen erforderlich sind, die auf die Abschwächung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Pandemie, die Wiederaufnahme der Wirtschaftstätigkeit, die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung, den grünen Übergang, den digitalen Wandel und die Umsetzung der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, der Ziele des Grünen Deals und des Übereinkommens von Paris sowie der Grundsätze der Europäischen Säule sozialer Rechte (EPSR) abzielen sollten, um effektivere und stärkere Sozialstaaten zu erzielen;
- H. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten, um von der vorgeschlagenen Erholungs- und Resilienzfähigkeit zu profitieren, Erholungs- und Resilienzpläne erarbeiten sollten, die ihren nationalen Reformprogrammen beigelegt werden sollten, wobei die Erkenntnisse des Europäischen Semesters sowie nationale Energie- und Klimapläne und Pläne für einen gerechten Übergang berücksichtigt werden und sie ihre Fortschritte bei der Umsetzung der Pläne im Rahmen des Europäischen Semesters melden; in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten spezifische Pläne im Hinblick auf den sozialen Fortschritt mit klaren Zielsetzungen erstellen sollten, in denen dargelegt wird, worauf die sozialen Investitionen ausgerichtet sind und wie die Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte nach Annahme des von der Präsidentin der Europäischen Kommission angekündigten Aktionsplans für die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte umgesetzt werden;

Donnerstag, 22. Oktober 2020

- I. in der Erwägung, dass sozial nachhaltige Reformen jene sind, die auf Solidarität, Integration, sozialer Gerechtigkeit, einer gerechten Wohlstandsverteilung, der Gleichstellung der Geschlechter, einem öffentlichen Bildungswesen hoher Qualität für alle, hochwertiger Beschäftigung und nachhaltigem Wachstum beruhen — ein Modell, das Gleichberechtigung und Sozialschutz sicherstellt, benachteiligte Gruppen stärkt, Beteiligung und Bürgerschaft fördert und die Lebensbedingungen aller verbessert; in der Erwägung, dass verstärkte Sozialschutzsysteme für die Bekämpfung von Armut und Ungleichheiten sowie für die Förderung von inklusivem und nachhaltigem Wachstum entscheidend sind;
- J. in der Erwägung, dass nach der begleitenden Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen „Identifying Europe's recovery needs“ („Wiederherstellungsbedarf in Europa ermitteln“) die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit die wichtigste soziale Notwendigkeit ist; in der Erwägung, dass die Kommission in diesem Dokument veranschlagt, dass die für die soziale Infrastruktur erforderlichen Investitionen 192 Milliarden EUR betragen werden;
- K. in der Erwägung, dass die Arbeitslosenquote im Euro-Währungsgebiet voraussichtlich von 7,5 % im Jahr 2019 auf etwa 9,5 % im Jahr 2020 ansteigen wird, wobei erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bestehen; in der Erwägung, dass die Arbeitslosigkeit in den einzelnen Sektoren, bei Männern und Frauen, in den einzelnen Altersgruppen und den sozioökonomischen Gruppen ungleich ansteigen wird; in der Erwägung, dass nationale Kurzarbeitsregelungen, Lohnzuschüsse und Unterstützung für Unternehmen, gestützt durch europäische Maßnahmen, es ermöglichen, Arbeitsplätze zu bewahren und die Löhne weitgehend zu erhalten; in der Erwägung, dass viele Arbeitsplätze mittelfristig nach wie vor stark gefährdet sind und erhebliche Anstrengungen erforderlich sein werden, um die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen; in der Erwägung, dass die Europäische Rückversicherung für Arbeitslosigkeit solche Unterschiede künftig begrenzen könnte, indem sie die Mitgliedstaaten bei der Deckung der Kosten unterstützt, die direkt mit der Schaffung oder Erweiterung nationaler Kurzarbeitsregelungen verbunden sind;
- L. in der Erwägung, dass sich die Lage auf dem Arbeitsmarkt im Euro-Währungsgebiet im ersten Halbjahr 2020 aufgrund der COVID-19-Pandemie und der Maßnahmen zu deren Eindämmung massiv eintrübte; in der Erwägung, dass der Beschäftigungsrückgang von ca. 4 % im Jahr 2020 eine substanziellere Verschlechterung der geleisteten Arbeitsstunden verbirgt, da Arbeitnehmer in Kurzarbeitsregelungen de facto arbeitslos sind, aber zu statistischen Zwecken beschäftigt bleiben; in der Erwägung, dass eine Person, um als arbeitslos zu gelten, für den Arbeitsmarkt verfügbar sein muss, was während der strengen Ausgangssperren nicht überall möglich war, und vielen nur lose mit dem Arbeitsmarkt verbundenen Personen von der aktiven Arbeitssuche abgeraten wurde und sie daher nicht als arbeitslos galten;
- M. in der Erwägung, dass die Belastung durch die Verschlechterung dieses Arbeitsmarktes über die verschiedenen Arbeitsmarktkategorien hinweg ungleich verteilt ist; in der Erwägung, dass Arbeitnehmer mit prekären Arbeitsbedingungen und -verträgen, einschließlich Vertrags- und Leiharbeitnehmer, als erste ihre Arbeitsplätze verloren haben; in der Erwägung, dass sie oft nicht in der Lage sind, ihre Rechte durchzusetzen, wenig oder gar keine Arbeitsplatzsicherheit und keinen Sozialversicherungsschutz haben und höheren Gesundheits- und Sicherheitsrisiken ausgesetzt sind; in der Erwägung, dass die Jugendarbeitslosenquote stärker gestiegen ist als die Gesamtarbeitslosenquote, und auch Selbstständige massiv unter den Ausgangsbeschränkungen gelitten haben;
- N. in der Erwägung, dass die Hauptverantwortung für die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit bei den Mitgliedstaaten liegt, da diese einen ordnungspolitischen Rahmen für den Arbeitsmarkt, Bildungs- und Ausbildungssysteme und aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen entwickeln und umsetzen müssen;
- O. in der Erwägung, dass nach der Prognose für den Sommer 2020 mehrere Faktoren die Rückkehr des Arbeitsmarktes zu seiner vorpandemischen Situation verlangsamen werden, beispielsweise zeitlich begrenzte Subventionsprogramme für Kurzarbeit; in der Erwägung, dass im Falle einer längeren Phase schwacher Wirtschaftstätigkeit und bei einer zunehmenden Zahl von Unternehmen, die ihre Tätigkeit verringern oder Konkurs anmelden, die Programme einen eventuellen Anstieg der Arbeitslosigkeit nicht in vollem Umfang verhindern können; in der Erwägung, dass der erwartete Anstieg der Arbeitslosenquoten in der gesamten EU sich in den Mitgliedstaaten, in denen die Arbeitslosigkeit bereits vor Beginn der Pandemie relativ hoch war und in denen mit einer langsamen wirtschaftlichen Erholung zu rechnen ist, oder es den Arbeitsmärkten und sozialen Sicherheitsnetzen an Effizienz und Effektivität mangelt, möglicherweise besonders schwer zu überwinden ist;
- P. in der Erwägung, dass es 2018 laut Eurostat in den 28 EU-Mitgliedstaaten 8,3 Millionen unterbeschäftigte Teilzeitkräfte gab, 7,6 Millionen Personen für eine Beschäftigung verfügbar waren, jedoch nicht nach einem Arbeitsplatz suchten, und weitere 2,2 Millionen Menschen nach Arbeitsplätzen suchten, ohne innerhalb kurzer Zeit eine Stelle antreten zu können; in der Erwägung, dass im Jahr 2018 in den 28 EU-Mitgliedstaaten insgesamt 18,1 Millionen Menschen eine der Arbeitslosigkeit ähnliche Situation durchlebten;
- Q. in der Erwägung, dass zwischen 2002 und 2018 der Anteil der durchschnittlich bezahlten Arbeitsplätze in der EU um 13 Prozentpunkte zurückging;

Donnerstag, 22. Oktober 2020

- R. in der Erwägung, dass es Mitgliedstaaten mit strukturellen Problemen am Arbeitsmarkt wie etwa einer geringen Teilhabe am Arbeitsmarkt oder Missverhältnissen zwischen Angebot und Nachfrage in Bezug auf Fertigkeiten und Qualifikationen zu tun haben; in der Erwägung, dass aufgrund der Nachfrage am Arbeitsmarkt der Bedarf an konkreten Maßnahmen zur Eingliederung oder Wiedereingliederung von Arbeitslosen wächst;
- S. in der Erwägung, dass die Verschlechterung der Arbeitsmarktsituation Prognosen zufolge die Erhöhung von Löhnen und Gehältern begrenzen und die Verhandlungsstärke der Arbeitnehmer schwächen wird; in der Erwägung, dass der soziale Dialog und Tarifverhandlungen wichtige Instrumente für Arbeitgeber und Gewerkschaften sind, um gerechte Löhne und faire Arbeitsbedingungen einzuführen, und dass die Resilienz der Mitgliedstaaten in Zeiten der Wirtschaftskrise durch stärkere Tarifverhandlungssysteme verbessert wird;
- T. in der Erwägung, dass das Recht, Tarifverträge zu schließen, für alle Arbeitnehmer in Europa gilt und grundlegende Auswirkungen auf die Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit sowie die Achtung der sozialen Grundrechte und von Tarifverhandlungen hat; in der Erwägung, dass Tarifverhandlungen ein europäisches Grundrecht sind und dass die Organe der EU sie gemäß Artikel 28 der Charta der Grundrechte achten müssen; in der Erwägung, dass in diesem Zusammenhang Maßnahmen, bei denen die Tarifverhandlungen und die Position der Arbeitnehmer in den Lohnfestsetzungssystemen gewahrt, gefördert und gestärkt werden, eine entscheidende Rolle beim Erreichen hochwertiger Arbeitsbedingungen spielen;
- U. in der Erwägung, dass der Geltungsbereich von Tarifverhandlungen seit 2000 in 22 der 27 Mitgliedstaaten abgenommen hat; in der Erwägung, dass die durchschnittliche Gewerkschaftsmitgliedschaft in der Europäischen Union bei etwa 23 % liegt, wobei die Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten mit 74 % bis 8 % sehr groß sind;
- V. in der Erwägung, dass mithilfe von Löhnen, die einen angemessenen Lebensstandard sichern, starken Tarifverhandlungssystemen, Demokratie am Arbeitsplatz, Lohntransparenz, verlässlichen Arbeitszeiten, flexiblen Arbeitsregelungen, einem angemessenen Sozialschutz und Investitionen in öffentliche Dienste die trotz Erwerbstätigkeit bestehende Armut verringert werden kann, gesundheitliche und soziale Ungleichheiten abgebaut werden können, für Nachfrage gesorgt werden kann und Gesundheit und Wohlbefinden verbessert werden können;
- W. in der Erwägung, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948 und in der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation, die 1919 gegründet wurde, anerkannt wird, dass Arbeitnehmer existenzsichernde Löhne erhalten müssen; in der Erwägung, dass gemäß der Eurofound-Definition ein existenzsichernder Lohn das Einkommen ist, das benötigt wird, um einem Arbeitnehmer einen grundlegenden, aber sozial akzeptablen Lebensstandard zu bieten; in der Erwägung, dass die Mindestlöhne in den meisten Ländern unter der Armutsgrenze bleiben;
- X. in der Erwägung, dass sich die Krise erheblich auf die sozialen Bedingungen auswirken wird, wovon Frauen, einkommensschwache Haushalte und Familien, ältere Menschen, Minderheiten und andere schutzbedürftige Bevölkerungsgruppen besonders stark betroffen sind, was zu mehr Ungleichheit, Armut und Arbeitslosigkeit führt, die sozialen Unterschiede verschärft und die Sozial- und Beschäftigungsstandards in Europa aufweicht; in der Erwägung, dass unter anderem junge Menschen, Arbeitnehmer mit prekären Arbeitsbedingungen, in atypischen Beschäftigungsverhältnissen und mit Zeitverträgen, Personen mit geringer Qualifikation, unfreiwillig Teilzeitbeschäftigte und Selbstständige, Plattform- und Wanderarbeitnehmer am stärksten Gefahr laufen, ihre Arbeit zu verlieren und in Armut zu geraten; in der Erwägung, dass viele Arbeitnehmer, die in wichtigen Berufen in vorderster Front im Kampf gegen die COVID-19-Pandemie tätig sind, zu diesen schutzbedürftigen Kategorien zählen;
- Y. in der Erwägung, dass die Krise offengelegt hat, dass jeder Arbeitnehmer wichtig ist und dass, wenn unsere Gesellschaften unter Ausgangssperren funktionieren, dies nicht nur den Beschäftigten im Gesundheitswesen, Forschern und Sicherheitskräften zu verdanken ist, sondern in hohem Maße auch Reinigungskräften, Transportarbeitern, Supermarktkassierern, Pflegekräften, Zustellern, Hausangestellten, Plattformarbeitern, Callcenter-Mitarbeitern, in der Lebensmittelindustrie und Landwirtschaft Tätigen, Fischern und vielen anderen, deren Beiträge unverzichtbar sind; in der Erwägung, dass diese Arbeitnehmer zu oft schlechte Arbeitsbedingungen und niedrige Löhne haben und in vielen Sektoren die Mehrheit von ihnen Frauen sind;
- Z. in der Erwägung, dass das geschlechtsspezifische Lohn- und Rentengefälle nach wie vor besteht und durch die COVID-19-Krise weiter zunehmen könnte; in der Erwägung, dass Frauen EU-weit immer noch durchschnittlich 16 % weniger verdienen als Männer und dass das geschlechtsspezifische Rentengefälle in der EU etwa 37,2 % beträgt;
- AA. in der Erwägung, dass in der EU Diskriminierung am Arbeitsplatz aufgrund von Alter, Geschlecht, Geschlechtsidentität, Behinderung, ethnischer oder rassistischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung oder sexueller Orientierung verboten ist und jeder Mensch Anspruch auf Gleichbehandlung bei der Einstellung, den Arbeitsbedingungen, der Beförderung, der Bezahlung, dem Zugang zu Weiterbildung und der betrieblichen Altersversorgung hat;

Donnerstag, 22. Oktober 2020

- AB. in der Erwägung, dass die Polarisierung der Arbeitsplätze im nächsten Jahrzehnt weiter zunehmen wird und dass davon auszugehen ist, dass Arbeitsplätze im Bereich der höheren und niedrigeren Qualifikationen zunehmen werden; in der Erwägung, dass dieser Trend durch die Pandemie noch verstärkt werden dürfte; in der Erwägung, dass eine progressive Besteuerung eine notwendige Voraussetzung ist, um die allgemeine Ungleichheit zu verringern und gut funktionierende Sozialstaaten zu finanzieren;
- AC. in der Erwägung, dass die Arbeitswelt einem transformativen Wandel unterworfen ist, der durch technologische Innovation, Digitalisierung, demografischen Wandel, Klimawandel und Globalisierung vorangetrieben wird; in der Erwägung, dass sich die gegenwärtige Krise stark auf unsere Arbeitsgewohnheiten ausgewirkt hat; in der Erwägung, dass die inklusive Nutzung und Förderung digitaler Technologien langfristig wirtschaftliche und gesellschaftliche Vorteile bieten, die Wettbewerbsfähigkeit steigern und Arbeitsplätze schaffen können, aber auch Herausforderungen wie soziale Isolation, digitale Ausgrenzung, zunehmende Ungleichheiten, Datenschutz, eine Verschlechterung der Gesundheit und der Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern sowie des Schutzes ihrer Rechte mit sich bringen können; in der Erwägung, dass Investitionen in digitale Kompetenzen, Qualifikationen und formale Ausbildung Erwachsener die Beschäftigungsfähigkeit von Arbeitnehmern, die Lohnentwicklung und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen stärken; in der Erwägung, dass die genannten globalen Herausforderungen einen gerechten Übergang erfordern, damit niemand zurückgelassen wird;
- AD. in der Erwägung, dass die Freizügigkeit der Arbeitnehmer ein Grundprinzip der Europäischen Union und für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes von wesentlicher Bedeutung ist;
- AE. in der Erwägung, dass die Umsetzung der EU-Empfehlung von 2013 über Investitionen in Kinder nicht die versprochenen Ergebnisse geliefert hat; in der Erwägung, dass das Europäische Semester der Bekämpfung von Kinderarmut und sozialer Ausgrenzung nicht genügend Priorität eingeräumt hat und EU-Mittel nicht so umfassend oder strategisch eingesetzt wurden, wie dies möglich gewesen wäre; in der Erwägung, dass die Einführung einer EU-Kindergarantie mit konkreten Zielen ein wirksames Mittel wäre, um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten ein politisches Engagement auf hoher Ebene für die Gewährleistung der sozialen Rechte von Kindern (insbesondere von Kindern in gefährdeten Situationen) und die Bekämpfung von Kinderarmut und sozialer Ausgrenzung sichtbar machen;
- AF. in der Erwägung, dass die gesundheitliche Ungleichheit auf sozialer Ungleichheit beruht und insbesondere von Faktoren wie dem Geschlecht, dem Bildungsstand, der Beschäftigungssituation, dem Einkommen, den Wohnverhältnissen und dem ungleichen Zugang zu Diensten der Gesundheitsversorgung, Prävention und Gesundheitsförderung beeinflusst wird;
- AG. in der Erwägung, dass bei der Festlegung und Durchführung aller Strategien und Maßnahmen der Union ein hohes Gesundheitsschutzniveau sichergestellt werden muss;
- AH. in der Erwägung, dass es in den meisten Mitgliedstaaten eine Reihe von Mindesteinkommensregelungen gibt, um ein Sicherheitsnetz für armutsgefährdete Menschen zu schaffen;
- AI. in der Erwägung, dass die Obdachlosigkeit in den meisten Mitgliedstaaten im letzten Jahrzehnt kontinuierlich zugenommen hat; in der Erwägung, dass EU-weit in jeder Nacht mindestens 700 000 Menschen obdachlos sind, 70 % mehr als vor zehn Jahren; in der Erwägung, dass COVID-19 gezeigt hat, dass Obdachlosigkeit sowohl eine soziale als auch eine Krise der öffentlichen Gesundheit ist;
1. fordert die Kommission auf, eine politische Strategie zu entwickeln, um Europa 2020 zu ersetzen, die auf die Beseitigung der Armut abzielt und Schlüsselinstrumente wie den europäischen Green Deal, die Europäische Säule sozialer Rechte und das Europäische Semester mit einer längerfristigen Vision einer Wirtschaft des Wohlergehens und der Nachhaltigkeit unserer Umwelt- und Sozialmodelle im Einklang mit den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung zusammenbringt;
 2. nimmt die länderspezifischen Empfehlungen der Kommission für 2020 zur Kenntnis; ist besorgt darüber, dass die Mitgliedstaaten bei sechs der zehn länderspezifischen Empfehlungen, die 2019 an sie gerichtet wurden, nur begrenzte oder gar keine Fortschritte erzielt haben und der Fortschritt über Politikbereiche und Mitgliedstaaten hinweg nach wie vor uneinheitlich ist, wobei der Fortschritt bei der Erweiterung der Steuerbemessungsgrundlage sowie bei der Gesundheits- und Langzeitpflege besonders schleppend ist; betont, dass die länderspezifischen Empfehlungen mit den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Zielen der EU im Einklang stehen sollten; hebt hervor, dass die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen von entscheidender Bedeutung ist, um die soziale Inklusion zu fördern, die sozialen Rechte zu stärken und Vollbeschäftigung von hoher Qualität sowie einen sozial gerechten Übergang zu erreichen; fordert die Mitgliedstaaten daher mit Nachdruck auf, die Empfehlungen, und zwar unabhängig von ihrer Mitgliedschaft im

Donnerstag, 22. Oktober 2020

Euro-Währungsgebiet, besser umzusetzen, insbesondere die Empfehlungen zu beschäftigungs- und sozialpolitischen Aspekten; betont, dass die länderspezifischen Empfehlungen arbeitsrechtliche Bestimmungen fördern, die Widerstandsfähigkeit unserer Wirtschaftspolitik stärken und unsere öffentlichen Dienste unterstützen sollten, indem Lehren aus der vorherigen Krise gezogen werden und auf die durch COVID-19 ausgelöste Wirtschafts- und Sozialkrise reagiert wird;

3. ist besorgt über die verheerenden sozialen Auswirkungen der COVID-19-Krise, insbesondere auf einkommensschwache Haushalte, Familien und schutzbedürftige Gruppen wie ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen, Personen, die Minderheiten angehören, Flüchtlinge und Migranten sowie Arbeitnehmer, die während der Krise an vorderster Front stehen, was die bereits bestehenden Ungleichheiten verschärft und neue schafft und die Sozial- und Beschäftigungsstandards in Europa gefährden könnte; betont, dass nur eine entschiedene und koordinierte europäische Reaktion dazu beitragen wird, die sozialen Folgen der derzeitigen Krise aufzufangen, und veranschaulicht wird, dass es sich bei der EU um ein unverzichtbares Projekt handelt, das auf sozialer Gerechtigkeit, Solidarität und Integration beruht; fordert die Mitgliedstaaten auf, die sozialen Rechte der Menschen in vollem Umfang zu schützen, und betont, dass der Aufbauhilfe für den Zusammenhalt und die Gebiete Europas (REACT-EU) eine zentrale Rolle bei der Unterstützung der am stärksten Benachteiligten zukommen muss, indem für eine angemessene Finanzierung aus dem Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (FEAD) gesorgt wird, sowie bei der Förderung von Beschäftigung, insbesondere junger Menschen, durch den Europäischen Sozialfonds (ESF), und bei der Förderung von Kohäsion in der EU, auch in den Gebieten in äußerster Randlage;

4. begrüßt die Entscheidung der Mitgliedstaaten, die allgemeine Ausweichklausel zu nutzen, um mehr Flexibilität zu gewährleisten, um alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Gesundheit der europäischen Bürger und die Katastrophenschutzsysteme zu unterstützen, Arbeitsplätze zu erhalten, eine solide Erholung zu fördern und die europäische soziale Marktwirtschaft zu stabilisieren; fordert die Mitgliedstaaten auf, diese finanzpolitische Flexibilität voll auszuschöpfen, um den sozialen Folgen der Krise vorzubeugen und sie abzufedern, die Sozialsysteme zu stärken, hochwertige Arbeitsplätze, öffentliche Dienstleistungen, die Bekämpfung der Armut und den grünen Wandel zu finanzieren; begrüßt die Ankündigung der Kommission, eine umfassende öffentliche Anhörung mit allen einschlägigen Interessenträgern einzuleiten, um die Möglichkeiten der künftigen Ausrichtung der Haushaltsvorschriften der EU zu analysieren; fordert die Mitgliedstaaten auf, sich an der Diskussion zu beteiligen, um nachhaltige, wachstumsfördernde soziale Investitionen zu fördern und gleichzeitig die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen aufrechtzuerhalten;

5. betont die Bedeutung eines soliden und verantwortungsvollen Haushaltsverfahrens und fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, die öffentlichen Investitionen, insbesondere in die Bildungs-, Sozial- und Gesundheitssysteme, als Reaktion auf die Gesundheitskrise aufzustocken; weist darauf hin, dass das Europäische Semester nach wie vor keine Agenda zur Überwachung und Bekämpfung der Zunahme von Ungleichheiten in Europa hat; fordert die Kommission daher mit Nachdruck auf, die Verteilungsauswirkungen der öffentlichen Strategien und der Ungleichgewichte in Bezug auf die Verteilung von Einkommen und Vermögen besser zu bewerten, auch durch individuelle eingehende Überprüfungsberichte (IDR), falls diese Ungleichgewichte festgestellt werden, um die wirtschaftliche Koordinierung mit der Beschäftigung und der sozialen Leistung zu verknüpfen; fordert die Kommission auf, zu untersuchen, welche die genauesten Indikatoren für die wirtschaftliche Ungleichheit sind, und die Entwicklung der Ungleichheiten zu überwachen;

6. begrüßt Next Generation EU, den Aufbauplan der EU; fordert einen ausgewogenen Ansatz, der dem grünen und digitalen Übergang einerseits und der Bildungs-, Sozial- und Gesundheitsinfrastruktur andererseits Rechnung trägt; betont, dass der Aufbauplan voll und ganz im Einklang mit der europäischen Säule sozialer Rechte stehen und zur Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und des europäischen Grünen Deals beitragen muss; fordert die Mitgliedstaaten auf, von der allgemeinen Ausweichklausel Gebrauch zu machen, um in Menschen und Sozialfürsorgesysteme zu investieren und tragfähige Unternehmen, die sich Schwierigkeiten gegenübersehen, zu unterstützen, um Arbeitsplätze und Gehälter zu sichern; fordert spezifische Pläne im Hinblick auf den sozialen Fortschritt, um für wirksamere, gerechtere und stärkere Wohlfahrtsstaaten zu sorgen; fordert einen ehrgeizigen mehrjährigen Finanzrahmen (MFR), der durch neue Eigenmittel verstärkt wird, und lehnt jede Kürzung der Mittel für Programme ab, die auf Kohäsion ausgerichtet sind, wie etwa der ESF+;

7. betont, wie wichtig die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte und das Erreichen der Ziele der VN für nachhaltige Entwicklung sind, auch im Rahmen des Europäischen Aufbauplans, um soziale Gerechtigkeit, sozialen Zusammenhalt und Wohlstand für alle zu gewährleisten; ist besorgt, dass Sozialsysteme in der gegenwärtigen Krise beispiellosen Druck erfahren und dass die damit verbundenen öffentlichen Ausgaben exponentiell steigen werden; betont, dass die Investitionsbemühungen der EU im Rahmen des Aufbauplans und des MFR das Wirtschaftswachstum mit einer starken sozialen Dimension ankurbeln sollten, insbesondere durch die Stärkung der Sozialsysteme und durch Investitionen in stabile Sozialversicherungssysteme, Gesundheit, Bildung, Wohnraum, Beschäftigung, Kultur, Justiz und angemessene und zugängliche öffentliche Sozialdienste, um den sozialen Auswirkungen der Krise entgegenzuwirken und Armut auszumerzen;

Donnerstag, 22. Oktober 2020

8. begrüßt den SURE-Vorschlag der Kommission als Sofortmaßnahme zur Unterstützung von Kurzarbeitsregelungen in den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise, um so die Chancen von Unternehmen zu erhöhen, die für die Wiederaufnahme der Wirtschaftstätigkeit und die Erhaltung von Arbeitsplätzen erforderliche Liquidität zu erhalten; nimmt den Übergangscharakter des Instruments zur Kenntnis; fordert die Kommission daher auf, die Möglichkeit eines dauerhaften Sonderinstrument zu prüfen, das — auf Antrag der Mitgliedstaaten — im Falle einer unerwarteten Krise aktiviert wird, die zu einem stetigen Anstieg der Ausgaben für Kurzarbeitsregelungen und ähnliche Maßnahmen führt;

9. unterstreicht die Zusage der Kommission, den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung als Reaktion auf die Auswirkungen der COVID-19-Krise auf die Beschäftigung in Anspruch zu nehmen; fordert die Mitgliedstaaten daher auf, rasch Finanzierungsanträge bei der Kommission einzureichen, um die europäischen Arbeitnehmer, die infolge von COVID-19 ihren Arbeitsplatz verloren haben, bei ihrer Umschulung, Neuqualifizierung und Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu unterstützen;

10. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf dafür zu sorgen, dass finanzielle Unterstützung nur Unternehmen gewährt wird, die nicht in den Ländern registriert sind, die in Anhang 1 der Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste der nicht kooperativen Gerichtsbarkeiten für Steuerzwecke aufgeführt sind; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, sicherzustellen, dass Begünstigte die in den Verträgen verankerten Grundwerte einhalten und dass Unternehmen, die öffentliche finanzielle Unterstützung erhalten, die Arbeitnehmer schützen, angemessene Arbeitsbedingungen garantieren, Gewerkschaften zu achten und geltende Tarifverträge einhalten, ihren Anteil an Steuern entrichten, keine Aktienrückkäufe tätigen und keine Boni an die Managementebenen oder Dividenden an Interessenträger zahlen;

11. betont die zentrale Aufgabe, die dem im Rahmen des Europäischen Semesters erstellten sozialpolitischen Scoreboard zukommt; fordert die Kommission auf, das sozialpolitische Scoreboard, das alle 20 Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte widerspiegelt, zu stärken und soziale Ziele, auch mit Blick auf die Verringerung von Armut, sowie eine Methode zu erarbeiten, mit der die sozialen Aspekte der Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren (ESG) integriert werden; betont die Bedeutung von Ex-ante-Bewertungen sowie gründlicher Ex-post-Bewertungen der nationalen Reformprogramme;

12. ist besorgt über die negativen Auswirkungen der COVID-19-Krise auf den europäischen Arbeitsmarkt und über die beispiellosen Arbeitsplatzverluste, insbesondere in strategischen Branchen, sowie über die damit zusammenhängende Zunahme der Armut und der Unterschiede bei den Lebensstandards, von der insbesondere junge Menschen, Frauen und Arbeitnehmer mit gering qualifizierten Tätigkeiten und in prekären Beschäftigungsverhältnissen betroffen sein werden; verweist auf die Ankündigung der Kommissionspräsidentin, dass ein Vorschlag für eine Arbeitslosenrückversicherung der EU vorgelegt werden wird; fordert die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zur Beschäftigungsbindung umzusetzen und flexible Arbeitsvereinbarungen zu fördern, um Arbeitsplätze zu erhalten; fordert die Mitgliedstaaten auf, angemessen in wirksame aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, Bildung, Ausbildung und lebenslanges Lernen zu investieren und bestehende und neue EU-Finanzierungsinstrumente in vollem Umfang zu nutzen, um Langzeitarbeitslosigkeit zu verhindern, insbesondere in den Regionen, die von erheblichen demografischen Nachteilen betroffen sind, wie ländliche Gebiete; fordert die Mitgliedstaaten ferner mit Nachdruck auf, neue Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen, auch durch öffentliche Investitionen und Beschäftigungsprogramme, und die Rolle der öffentlichen Arbeitsverwaltungen zu stärken, wobei ein besonderer Schwerpunkt darauf liegt, junge Menschen, Menschen mit Behinderungen und Menschen, die beim Eintritt in den Arbeitsmarkt Diskriminierung ausgesetzt sind, zu unterstützen;

13. stellt mit großer Sorge die hohe Jugendarbeitslosigkeit in einer Reihe von Mitgliedstaaten und die Anfälligkeit der Arbeitsverträge junger Arbeitnehmer insbesondere in Sektoren fest, die von der COVID-19-Krise stark betroffen sind; fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Jugendarbeitslosigkeit zu bekämpfen, indem bestehende und neue Finanzinstrumente wie die Jugendgarantie und Erasmus+ umfassend genutzt werden; fordert eine wirksamere und inklusivere Jugendgarantie mit einem besonderen Schwerpunkt auf hochwertiger Beschäftigung mit einer angemessenen Entlohnung, die besonders auf diejenigen ausgerichtet ist, die am weitesten vom Arbeitsmarkt entfernt sind;

14. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf sicherzustellen, dass die COVID-19-Pandemie die Lage der Gruppen, die am weitesten vom Arbeitsmarkt entfernt sind, nicht weiter verschlechtert, wie etwa informelle Pflegekräfte, Menschen mit chronischen Erkrankungen, Behinderungen, Gesundheitsproblemen oder komplizierten chronischen Krankheiten, Migranten und Flüchtlinge sowie Menschen, die ethnischen oder religiösen Minderheiten angehören;

15. betont, dass kleine und mittlere Unternehmen (KMU) für nachhaltige und inklusive Entwicklung, Wirtschaftswachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen in der EU eine wesentliche Rolle spielen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, KMU und ihre Arbeitnehmer bei der Wiederbelebung der Wirtschaftstätigkeit und beim Übergang zu einer stärker digitalisierten und umweltfreundlicheren Wirtschaft stärker zu unterstützen;

Donnerstag, 22. Oktober 2020

16. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Entwicklung der Kreislauf-Sozialwirtschaft aktiv zu fördern, soziale Innovation und Sozialunternehmen zu unterstützen und deren Nachhaltigkeit zu stärken und Arbeitsformen zu fördern, durch die hochwertige Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen werden;

17. ist der Auffassung, dass der für die Arbeitsmärkte geltende Regulierungsrahmen der Mitgliedstaaten eindeutig, einfach und flexibel sein muss und gleichzeitig auch künftig hohe Arbeitsstandards gelten müssen, wenn die weltweite Wettbewerbsfähigkeit erhalten bleiben bzw. gesteigert werden soll;

18. betont, dass die erfolgreiche Umsetzung des EU-Aufbauplans einen angemessenen sozialen Dialog auf allen Ebenen unter wirksamer Einbeziehung der Sozialpartner, die Stärkung der Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte sowie Tarifverhandlungen und die Beteiligung der Arbeitnehmer erfordert, die grundlegende Instrumente für Demokratie und Inklusion sind; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, den Kapazitätsaufbau der Sozialpartner, auch durch den ESF+, zu unterstützen, um den gewerkschaftlichen Organisationsgrad, den sozialen Dialog, Tarifverhandlungen und die Einbeziehung von Arbeitnehmern in Unternehmensfragen zu stärken und Tarifverträge bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu achten; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten ferner auf, eine umfassende Einbeziehung der Sozialpartner in die Politikgestaltung, einschließlich des Europäischen Semesters, sicherzustellen;

19. begrüßt, dass die Kommission die zweite Phase der Konsultation der Sozialpartner zu einem EU-Rahmen für Mindestlöhne durchgeführt hat; stellt fest, dass angemessene Löhne für faire Arbeitsbedingungen und eine florierende soziale Marktwirtschaft wichtig sind; fordert die Mitgliedstaaten auf, durch Tarifverträge oder nationale Rechtsvorschriften angemessene existenzsichernde Löhne oberhalb der Armutsgrenze für alle Arbeitnehmer sicherzustellen; ist der Ansicht, dass verstärkte Tarifverhandlungen eine der besten Möglichkeiten sind, angemessene Löhne in der EU zu fördern; fordert die Kommission auf, Hindernisse für den sozialen Dialog innerhalb der EU zu ermitteln und einen europäischen Rahmen für Mindestlöhne vorzulegen, um Armut trotz Erwerbstätigkeit zu beseitigen, und zwar im Einklang mit nationalen Gepflogenheiten und unter gebührender Achtung der Autonomie nationaler Sozialpartner und gut funktionierender Tarifverhandlungsmodelle; betont, dass keine Initiative die Autonomie der Sozialpartner oder die Lohnfestsetzung in den Tarifverhandlungssystemen beeinträchtigen darf; fordert ein abgestimmtes Konzept auf EU-Ebene, damit ein ungesunder Arbeitskostenwettbewerb vermieden und die soziale Aufwärtskonvergenz für alle erhöht wird; betont ferner, dass Löhne es Arbeitnehmern ermöglichen sollten, ihren Bedürfnissen und denen ihrer Familien gerecht zu werden, und dass jeder Arbeitnehmer in der Union einen existenzsichernden Lohn erhalten sollte; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, zu prüfen, wie ein existenzsichernder Lohn ermittelt werden kann und wie er gemessen werden sollte, was als Referenzinstrument für die Sozialpartner dienen könnte;

20. fordert einen Zugang zu öffentlichen, solidarisch finanzierten und angemessenen Pensions- und Rentensystemen für alle Arbeitnehmer und Selbständige, die über der Armutsgrenze liegen; fordert die Mitgliedstaaten auf, für die Angemessenheit und Tragfähigkeit der Altersversorgungssysteme Sorge zu tragen; ist der Auffassung, dass der Schwerpunkt bei Reformen der Rentensysteme auf dem tatsächlichen Renteneintrittsalter liegen sollte und dass diese Reformen unter anderem die Tendenzen am Arbeitsmarkt, die Geburtenraten, die Gesundheits- und Vermögenssituation, die Arbeitsbedingungen und den Belastungsquotienten der Erwerbsbevölkerung widerspiegeln und von Strategien für aktives Altern flankiert werden sollten; ist der Ansicht, dass bei diesen Reformen auch die Lage der Millionen von Arbeitnehmern in der EU und insbesondere von Frauen, jungen Menschen und Selbständigen berücksichtigt werden sollte, die von unsicheren und prekären Beschäftigungsformen, Zeiträumen unfreiwilliger Arbeitslosigkeit und verkürzten Arbeitszeiten betroffen sind; vertritt die Auffassung, dass die Mitgliedstaaten einen konstruktiven Dialog mit den Sozialpartnern und anderen relevanten Interessenträgern aufbauen und bei der Einführung von Reformen angemessene Übergangsphasen vorsehen sollten;

21. fordert die Kommission auf, eine umfassende Bewertung der Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen von Arbeitskräften, die an vorderster Front tätig sind oder systemrelevante Funktionen innehaben, Plattformarbeitern, atypisch Beschäftigten und Arbeitnehmern in prekären Beschäftigungsverhältnissen durchzuführen, in deren Rahmen die Ursachen ihrer prekären Lage ermittelt werden, einen europäischen Rechtsrahmen mit klaren und einfachen Leitlinien vorzulegen, um angemessene Arbeitszeiten, angemessene Arbeitsbedingungen für sämtliche Arbeitnehmer, Rechte und universellen Zugang zum Sozialschutz zu gewährleisten, die Tarifbindung zu stärken und prekäre Arbeitsverträge, Scheinselbstständigkeit, Null-Stunden-Verträge und atypische Beschäftigungsverhältnisse zu bekämpfen; fordert die Kommission auf, strenge Beschränkungen für die Vergabe von Unteraufträgen festzulegen und die Sozialschutzstandards zu verbessern sowie Leitlinien für die Prüfung des Beschäftigungsstatus von selbstständigen Unternehmern zu prüfen, um Scheinselbstständigkeit zu bekämpfen; betont, dass Arbeitnehmer, die Zeitverträgen oder flexiblen vertraglichen Vereinbarungen unterliegen, genau den gleichen Schutz genießen wie alle anderen Arbeitnehmer;

22. stellt mit Besorgnis das Fehlen eines angemessenen Zugangs von atypisch Beschäftigten und Selbständigen zu Sozialschutzsystemen fest; fordert die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zu ergreifen, um diese Probleme anzugehen, indem sie insbesondere die Empfehlung des Rates vom 8. November 2019 zum Zugang zum Sozialschutz für Arbeitnehmer und Selbstständige befolgen; betont, dass der Zugang zum Sozialschutz universell sein muss, insbesondere vor dem Hintergrund der derzeitigen schwierigen Lage;

Donnerstag, 22. Oktober 2020

23. hebt hervor, dass die aktuelle Pandemie aufgezeigt hat, wie wichtig digitale Lösungen, insbesondere im Bereich Telearbeit, sind und dass einschlägige Leitlinien und Vorschriften auf europäischer Ebene festgelegt werden müssen; ist der Ansicht, dass angemessen regulierte flexible Arbeitsregelungen, Telearbeit und Arbeitsplätze, die nicht an einen Standort gebunden sind, eine wichtige Rolle spielen können, wenn es darum geht, Arbeitsplätze zu erhalten, eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben zu fördern, zur Verringerung der mit dem täglichen Pendeln einhergehenden CO₂-Emissionen beizutragen und bessere Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen zu schaffen, und als Mittel dienen können, um der Landflucht entgegenzuwirken; fordert die Kommission daher auf, eine EU-Telearbeitsagenda vorzuschlagen, einschließlich eines Rechtsrahmens zur Gewährleistung menschenwürdiger Arbeitsbedingungen, einschließlich der Einhaltung der Arbeitszeiten, des Urlaubs, der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben und des Rechts auf Nichterreichbarkeit; betont, dass der Lage von Eltern mit Kindern, Alleinerziehenden und Personen, die sich in informellem Rahmen dauerhaft um pflegebedürftige Familienangehörige kümmern, besondere Aufmerksamkeit zuteilwerden muss, da durch die COVID-19-Pandemie deutlich geworden ist, dass diese Personengruppen bei der Telearbeit die größten Schwierigkeiten haben, Beruf und Familienleben miteinander zu vereinbaren; hebt daher hervor, wie wichtig angemessene Lösungen für die Kinderbetreuung sind;

24. ist besorgt über die Arbeits- und Lebensbedingungen von Saisonarbeitern und anderen Grenzgängern, insbesondere im Niedriglohnsektor; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Übertragbarkeit von Rechten zu verbessern und gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen für mobile Arbeitnehmer, Grenzgänger und Saisonarbeitnehmer in der EU sicherzustellen; fordert die Mitgliedstaaten auf, konsequent auf die Digitalisierung öffentlicher Dienstleistungen hinzuwirken, um eine faire Arbeitskräftemobilität zu fördern, insbesondere im Hinblick auf die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit; fordert die Kommission daher auf, im Anschluss an eine ordnungsgemäße Folgenabschätzung einen Vorschlag für eine digitale EU-Sozialversicherungsnummer vorzulegen, die zudem die Möglichkeit für die Einrichtung eines Kontrollmechanismus sowohl für Einzelpersonen als auch für Behörden bietet, mit dem sichergestellt wird, dass die Sozialversicherungsbeiträge gemäß den Verpflichtungen gezahlt werden; ist ferner der Ansicht, dass jeder Arbeitnehmer Zugang zu einem vollständigen Überblick über seine Arbeitgeber und seine eigenen Gehaltsansprüche und Arbeitsrechte haben muss, entweder gemäß den Tarifverträgen oder gegebenenfalls nach nationalen Rechtsvorschriften; fordert zudem eine EU-weite Haftung von Unterauftragnehmern in bestimmten Sektoren wie der Landwirtschaft und der Fleischindustrie, insbesondere bei Arbeitsverträgen vor Ort, und klare Regeln für Vergabepraktiken bei Unteraufträgen im Allgemeinen;

25. stellt fest, dass die COVID-19-Pandemie zu erhöhten Gesundheits- und Sicherheitsrisiken für Millionen von Arbeitnehmern geführt hat; begrüßt die Zusage der Kommission, die Richtlinie über biologische Arbeitsstoffe (2000/54/EG) zu überarbeiten, um sie an globale Pandemien und andere außergewöhnliche Umstände anzupassen und den vollständigen Schutz der Arbeitnehmer vor Risiken der Exposition zu gewährleisten; fordert die Kommission auf, so bald wie möglich einen neuen strategischen Rahmen für Gesundheit und Sicherheit, eine Richtlinie über arbeitsbedingte Stress- und Muskel-Skelett-Erkrankungen, eine Richtlinie über psychisches Wohlbefinden am Arbeitsplatz und eine EU-Strategie für psychische Gesundheit vorzulegen, um sämtliche Arbeitnehmer am Arbeitsplatz zu schützen; fordert, dass die Rolle der EU-OSHA gestärkt wird, um gesunde und sichere Arbeitsplätze in der gesamten Union zu fördern; betont, dass Investitionen in den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz die Qualität der Arbeitsplätze und das Wohlergehen der Arbeitnehmer verbessern und zur Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft beitragen;

26. ist besorgt über die begrenzte soziale Mobilität zwischen den Generationen und die zunehmende Einkommensungleichheit; weist darauf hin, dass die Wirtschaftsleistung und das Potenzial für nachhaltige Entwicklung durch ein hohes Maß an Ungleichheit geschmälert werden; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, eine Lösung für Ungleichheiten zu finden und die Diskriminierung zu bekämpfen; hebt hervor, dass die Mitgliedstaaten ihre nationalen Steuer- und Sozialleistungssysteme so gestalten sollten, dass Ungleichheiten abgebaut werden, Gerechtigkeit gefördert wird, Haushalte und Familien geschützt und Anreize für die Beteiligung am Arbeitsmarkt geschaffen werden, wobei gleichzeitig für die uneingeschränkte Angleichung an die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und die im europäischen Grünen Deal festgelegten Klima- und Umweltziele gesorgt wird; betont, dass Investitionen in Bildung und Qualifikationen sowie besser konzipierte Steuer- und Sozialleistungssysteme wichtige politische Instrumente zur Verringerung der Ungleichheit und zur Förderung der Chancengleichheit sind;

27. fordert die Kommission auf, internationalen rechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf die Rechte von Kindern nachzukommen, zu deren Einhaltung sich die Mitgliedstaaten (sowie die EU insgesamt im Falle einiger Rechte) verpflichtet haben; fordert die Kommission auf, 2020 eine EU-Kindergarantie vorzulegen; fordert, sämtliche Möglichkeiten des MFR 2021–2027 für Investitionen in Kinder zu nutzen und die Fonds im Rahmen des MFR dazu zu verwenden, den potenziellen Mehrwert der EU-Kindergarantie bei der Bekämpfung der Armut sowie nachteiliger Abwärtstrends im Hinblick auf den demografischen Wandel in Europa zu entwickeln; fordert die Mitgliedstaaten auf, europäische und nationale Aktionspläne zu erarbeiten, um den Zugang von Kindern zu den fünf wichtigsten sozialen Rechten — Zugang zu kostenloser Gesundheitsversorgung, kostenloser Bildung, kostenloser Kinderbetreuung, menschenwürdigem Wohnen und angemessener Ernährung — zu gewährleisten;

Donnerstag, 22. Oktober 2020

28. fordert die Kommission auf, schnellstmöglich eine EU-Kindergarantie vorzulegen, die auf dem 3-Säulen-Ansatz der Empfehlung des Rates von 2013 über Investitionen in Kinder, einer auf Rechten basierenden, umfassenden und integrierten Strategie zur Bekämpfung der Armut mit einer festgelegten Zielvorgabe für die Verringerung der Armut und einem EU-Rahmen für die nationalen Strategien zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit, indem sie den Grundsatz „Housing first“ annimmt, sowie dem strategischen EU-Roma-Rahmen für die Zeit nach 2020 mit konkreten Zielen und nationaler Finanzierung beruht; fordert die Kommission auf, zudem eine vergleichende Studie zu den verschiedenen Mindesteinkommensregelungen in den Mitgliedstaaten durchzuführen, die einen sozialen Basisschutz und ein Sicherheitsnetz für Bedürftige bieten, und bewährte Verfahren aufzuzeigen, um einen entsprechenden Rahmen vorzulegen;

29. hebt den Stellenwert der Dimension der automatischen Stabilisierung von Sozialschutzsystemen hervor, durch die durch externe Effekte wie Rezessionen verursachte soziale Schockwellen absorbiert werden; fordert die Mitgliedstaaten daher auf, Maßnahmen zur Wiederherstellung der Arbeitsplatzsicherheit einzuführen, indem allen Arten von Arbeitnehmern, auch bei Entlassungen, Sozialschutz gewährt wird; fordert die Mitgliedstaaten außerdem auf, mit Blick auf die Empfehlung Nr. 202 der IAO, in der ein sozialer Basisschutz definiert wird, Investitionen in die Systeme des sozialen Schutzes sicherzustellen und auszuweiten, damit ihre Handlungsfähigkeit bei der Verhütung und Beseitigung von Armut und Ungleichheit gewahrt wird, während zugleich ihre Nachhaltigkeit gewährleistet wird;

30. begrüßt die Tatsache, dass während der COVID-19-Pandemie viele Mitgliedstaaten außergewöhnliche Maßnahmen ergriffen haben, um Obdachlosigkeit zu verhindern und anzugehen, indem Räumungen unterbunden und Notunterkünfte bereitgestellt wurden; fordert die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, Zugang zu Wohnraum zu gewähren und nachhaltige, proaktive und reaktive Lösungen anzubieten, um die Obdachlosigkeit bis 2030 auszumerzen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, bessere und stärker harmonisierte Daten über Obdachlosigkeit zu erheben und die Obdachlosigkeit in allen einschlägigen Politikbereichen durchgängig zu berücksichtigen;

31. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, konkrete Vorschläge für einen gerechten Übergang im Hinblick auf die Verbesserung der Energieeffizienz von Wohngebäuden vorzulegen und das Problem der Energiearmut im Zusammenhang mit den Zielen und Grundsätzen des Grünen Deals angemessen anzugehen;

32. hebt hervor, dass Lohntransparenz von entscheidender Bedeutung ist, um gegen ungerechte Lohnunterschiede und Diskriminierung vorzugehen; begrüßt daher die Absicht der Kommission, verbindliche Maßnahmen zur Lohntransparenz einzuführen, die einen Index für geschlechtsspezifische Lohnungleichheit umfassen sollten, und die Autonomie der nationalen Sozialpartner uneingeschränkt zu achten; fordert die rasche Annahme dieser Maßnahmen, um das geschlechtsspezifische Lohn- und Rentengefälle zu beseitigen und weitere geschlechtsspezifische Ungleichheiten und Diskriminierungen auf dem Arbeitsmarkt zu vermeiden; bekräftigt, dass die durchgängige Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter in allen Haushalts- und Politikbereichen erforderlich ist; fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, den Unternehmergeist von Frauen zu fördern und ihnen den Zugang zu Finanzmitteln zu erleichtern; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Blockade der Verhandlungen über die Richtlinie über Frauen in Aufsichtsräten im Rat aufzuheben; fordert, dass die Zeiträume für Mutterschaftsurlaub und Elternzeit im Hinblick auf Rentenansprüche besser berücksichtigt werden;

33. ist besorgt über die Zunahme von Diskriminierung und Rassismus in Europa; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Umsetzung von Antidiskriminierungsvorschriften, -strategien und -praktiken zu stärken und die strukturelle Diskriminierung von Minderheiten beim Zugang zu Beschäftigung und am Arbeitsplatz zu beenden; fordert die Kommission auf, eine Mitteilung zu Leitlinien zur Verhinderung von Arbeitsmarktsegregation von Minderheiten, einschließlich ethnischer Minderheiten, sowie zu Standards für eine diskriminierungsfreie Einstellungspolitik für Mitgliedstaaten und Arbeitgeber vorzulegen, einschließlich Empfehlungen für die Annahme von Gleichstellungsplänen auf Unternehmensebene und in branchenbezogenen Tarifverträgen und die Einrichtung von Taskforces für Diversität am Arbeitsplatz, die Stereotypen, Vorurteile und negative Einstellungen bekämpfen und Diskriminierung bei der Einstellung, der Beförderung, der Entlohnung und dem Zugang zu Fortbildung verhindern sollten; betont, dass diese Gleichstellungs-Aktionspläne auch dazu genutzt werden sollten, die ethnische und kulturelle Vielfalt am Arbeitsplatz zu fördern, interne Regelungen gegen Rassismus, damit zusammenhängende Diskriminierung und Belästigung am Arbeitsplatz zu entwickeln, die Einstellung, Entwicklung und Bindung von Arbeitskräften nach Gleichstellungsbereichen zu überwachen und zu überprüfen, um direkt oder indirekt diskriminierende Praktiken zu identifizieren und Korrekturmaßnahmen zur Verringerung der Ungleichheit in jedem dieser Bereiche zu ergreifen; fordert, dass diese Gleichstellungs-Aktionspläne die Erhebung von Gleichstellungsdaten unter Wahrung der Privatsphäre und der Grundrechte zu diesem Zweck beinhalten;

34. verweist auf die Notwendigkeit, Altersdiskriminierung auf den Arbeitsmärkten zu bekämpfen, indem unter anderem für die Richtlinie 2000/78/EG des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf sensibilisiert und der Zugang zu Möglichkeiten des lebenslangen Lernens im Wege von maßgeschneiderten Kursen und Ausbildungsangeboten sichergestellt wird;

Donnerstag, 22. Oktober 2020

35. fordert die Mitgliedstaaten auf, eine zugängliche und erschwingliche hochwertige Kinderbetreuung und frühkindliche Bildungsangebote sowie kurz- und langfristige Betreuungs- und Sozialdienste, auch für ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen, zur Verfügung zu stellen, um die eigenständige Lebensführung und Erwerbstätigkeit von Frauen zu erleichtern; fordert die Mitgliedstaaten in diesem Sinne auf, die Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige rasch und vollständig umzusetzen; fordert die Ausarbeitung eines EU-Rahmens für Betreuungsdienste, damit Mindeststandards und Qualitätsleitlinien festgelegt werden;

36. erkennt die entscheidende Rolle der europäischen Pflegekräfte während der Pandemie an; fordert eine europäische Strategie für Pflegekräfte, um eine faire Mobilität der Arbeitskräfte in diesem Sektor zu gewährleisten und die Arbeitsbedingungen von Pflegekräften zu verbessern;

37. weist darauf hin, dass sich der Lebensstandard von Menschen mit Behinderungen aufgrund der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Krise verschlechtert hat; fordert die Kommission auf, eine umfassende und langfristige EU-Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen für die Zeit nach 2020 vorzulegen, die auf der Konsultation von Menschen mit Behinderungen und von Familienmitgliedern oder Organisationen, die sie vertreten, beruht; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, im Einklang mit dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-BRK) Maßnahmen zur Krisenbewältigung zu ergreifen, um den Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten, ihre uneingeschränkte und effektive Teilhabe an und in der Gesellschaft, Chancengleichheit und ihren gleichberechtigten und nicht diskriminierenden Zugang zu Gütern, Dienstleistungen und Freizeitangeboten sicherzustellen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ihre Anstrengungen zu verstärken, um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zum Arbeitsmarkt sicherzustellen, indem Hindernisse abgebaut werden, die Möglichkeiten genutzt werden, die das digitale Arbeiten bietet, und Anreize für ihre Beschäftigung geschaffen werden;

38. ist besorgt darüber, dass sich der Anteil der Schulabbrecher, insbesondere bei marginalisierten Gruppen, nicht zu verringern scheint und der Anteil der Schüler mit schlechten Leistungen zunimmt; betont, dass Lücken in den Bereichen Rechnen, Lesen und digitale Kompetenzen schwerwiegende Hindernisse für eine sinnvolle Beteiligung an der Gesellschaft und am Arbeitsmarkt darstellen; fordert die Mitgliedstaaten auf, zu gewährleisten, dass hochwertige, zugängliche und integrative Bildung, Weiterbildung und lebenslanges Lernen ein Recht für alle sind; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ihre Anstrengungen zu verstärken, um mit maßgeschneiderter Unterstützung in eine hochwertige allgemeine und berufliche Bildung und Weiterbildung zu investieren, indem Umschulungs- und Neuqualifizierungsmaßnahmen, insbesondere der Erwerb digitaler Kompetenzen, gestärkt werden und das lebenslange Lernen gefördert wird, damit sich die Arbeitskräfte an die sich ändernden Anforderungen des Arbeitsmarktes anpassen können; betont, dass die Bildungsergebnisse durch soziale Ausgrenzung, Diskriminierung, Stereotypisierung, Armut und Segregation beeinträchtigt werden, die gleichermaßen angegangen werden müssen; fordert die Kommission auf, die Ursachen des vorzeitigen Schulabbruchs, einschließlich seiner sozialen Aspekte, umfassend zu analysieren und darauf aufbauend einen Vorschlag zur Bekämpfung des Problems vorzulegen;

39. betont, dass die Abstimmung von Qualifikationen und Kompetenzen einerseits und Beschäftigungsmöglichkeiten andererseits sowie die rasche Anerkennung und eine bessere Zertifizierung beruflicher Qualifikationen in der EU zur Schaffung eines gut funktionierenden und inklusiven europäischen Arbeitsmarkts beitragen können und dass eine engere Zusammenarbeit zwischen Bildungssystemen und Unternehmen zu diesem Ziel beitragen könnten; fordert die Mitgliedstaaten auf, digitale Lösungen im Bildungsbereich optimal zu nutzen und dabei die rasche technologische Entwicklung sowie den künftigen Bedarf auf dem Arbeitsmarkt nicht aus den Augen zu verlieren;

40. unterstreicht, dass Qualifikationen und zertifizierte Kompetenzen einen Mehrwert für Arbeitnehmer bieten, indem sie deren Stellung auf dem Arbeitsmarkt verbessern und beim Übergang zum Arbeitsmarkt übertragen werden können; fordert, dass die öffentliche Qualifikationspolitik auf die Zertifizierung und Validierung von Qualifikationen und Kompetenzen ausgerichtet ist; betont, dass in Unternehmen, die Zugang zu öffentlichen Mitteln für die Weiterbildung von Arbeitnehmern haben, im Einvernehmen mit Arbeitnehmervertretern, ein auf Qualifikationen basierendes Vergütungssystem eingeführt werden sollte, da dieses System eine Rendite dieser öffentlichen Investitionen gewährleisten würde;

41. begrüßt die aktualisierte europäische Agenda für Kompetenzen, die darauf ausgerichtet ist, den Qualifikationsanforderungen und künftigen Herausforderungen des EU-Arbeitsmarktes, der Gesellschaft und des ökologischen und digitalen Wandels gerecht zu werden; unterstreicht, dass die Förderung angemessener Qualifikationen mit Schwerpunkt auf digitalen Kompetenzen die Produktivität verbessern wird, wodurch der ökologische und digitale Übergang zu einer grüneren und intelligenteren Wirtschaft erleichtert werden; fordert die Mitgliedstaaten auf, Digitalisierung, Automatisierung, Fachkräftemangel, Missverhältnissen und digitaler Exklusion zu begegnen; betont, dass jungen Menschen, Langzeitarbeitslosen, Opfern von geschlechtsspezifischer Gewalt, Menschen mit Behinderungen, Roma und anderen diskriminierungsgefährdeten Gruppen besondere Aufmerksamkeit gelten sollte; betont, dass dringend eine Qualifikationsgarantie im Einklang mit den Grundsätzen der Jugendgarantie festgelegt werden muss, damit alle Europäer Möglichkeiten der qualitativ hochwertigen Weiterqualifizierung und Umschulung erhalten;

Donnerstag, 22. Oktober 2020

42. unterstreicht, dass die sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Faktoren der Gesundheit angesprochen werden müssen; fordert die Schaffung einer Europäischen Gesundheitsunion, Stresstests der EU-Gesundheitssysteme, Mindeststandards für eine qualitativ hochwertige Gesundheitsversorgung, einen Europäischen Mechanismus zur Reaktion auf Gesundheitsgefahren sowie eine Stärkung der EU-Gesundheitsbehörden und der Katastrophenschutzkapazitäten, die alle auf den Grundsätzen von Solidarität, Nichtdiskriminierung, strategischer Autonomie und Zusammenarbeit beruhen, wobei Erwägungen hinsichtlich der öffentlichen Gesundheit im Mittelpunkt der Definition und Umsetzung aller im Vertrag verankerten Strategien und Tätigkeiten der Union stehen, mit einer systematischen Bewertung der Auswirkungen auf die Gesundheit aller relevanten Politikbereiche und einem besonderen Schwerpunkt auf der Bereitstellung von Gesundheitsversorgung und Behandlung für ältere Menschen; fordert die Mitgliedstaaten auf, eine qualitativ hochwertige, auf die Menschen ausgerichtete und zugängliche Gesundheitsversorgung sicherzustellen, einschließlich effizienter und gut ausgestatteter universeller präventiver und gesundheitsfördernder Ansätze; begrüßt, dass im Rahmen des Europäischen Semesters ein Wandel von Kosteneinsparungen hin zu Leistungsorientierung und Ergebnissen im Gesundheitsbereich stattgefunden hat; fordert die Kommission auf, ihre Anstrengungen zu verstärken, um Ungleichheiten im Gesundheitsbereich zwischen den und innerhalb der EU-Mitgliedstaaten zu bekämpfen, gemeinsame Indikatoren und Methoden zur Bewertung der Leistung von Gesundheitssystemen zu erarbeiten, um die Gesundheit und die Leistung von Gesundheitssystemen zu überwachen, um Ungleichheiten im Gesundheitsbereich zu verringern und die Bereiche zu ermitteln, in denen Verbesserungsbedarf besteht und die Finanzmittel aufgestockt werden müssen, und ihnen Vorrang einzuräumen; ist der Ansicht, dass die Kommission die Wirksamkeit der Maßnahmen bewerten sollte, um gesundheitliche Ungleichheiten zu verringern, die sich aus politischen Maßnahmen ergeben, die soziale, wirtschaftliche und ökologische Risikofaktoren betreffen;

43. bekräftigt, dass die Rechtsstaatlichkeit, einschließlich unabhängiger und effizienter Justizsysteme, hochwertiger öffentlicher Verwaltungen und eines entsprechenden öffentlichen Auftragswesens sowie solider Rahmen für die Korruptionsbekämpfung, wichtig sind, da sie die Grundlage für ein gesundes Geschäftsumfeld, funktionierende Arbeitsmärkte und die ordnungsgemäße Verwendung von EU-Mitteln bilden; betont, dass die Bewertung der Rechtsstaatlichkeit und der Wirksamkeit des Justizsystems daher weiterhin in das Europäische Semester einbezogen werden sollte; fordert die Mitgliedstaaten auf, die überarbeitete Europäische Sozialcharta zu ratifizieren;

44. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Donnerstag, 22. Oktober 2020

P9_TA(2020)0285

Entwaldung

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. Oktober 2020 mit Empfehlungen an die Kommission für einen EU-Rechtsrahmen zur Eindämmung und Umkehrung der von der EU verursachten weltweiten Entwaldung (2020/2006(INL))

(2021/C 404/11)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 225 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 192 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor (FLEGT) — Vorschlag für einen EU-Aktionsplan vom 21. Mai 2003 (COM(2003)0251),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen (EU-Holzverordnung) ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die Ziele der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (SDG) bis 2030, insbesondere SDG 12 (nachhaltige Konsum- und Produktionsweisen) und SDG 15 (Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern, Wälder nachhaltig bewirtschaften, Wüstenbildung bekämpfen, Bodenverschlechterung stoppen und umkehren und den Biodiversitätsverlust stoppen),
- unter Hinweis auf das Übereinkommen von Paris, das auf der 21. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (COP21) erzielt wurde,
- unter Hinweis auf die von der Generaldirektion Justiz und Verbraucher der Kommission in Auftrag gegebene Studie über die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht in der Lieferkette (2020),
- unter Hinweis auf die Studie des Wissenschaftlichen Dienstes des Europäischen Parlaments (EPRS) „An EU legal framework to halt and reverse EU-driven global deforestation — European added value assessment“ (Bewertung des europäischen Mehrwerts eines EU-Rechtsrahmens zur Eindämmung und Umkehrung der von der EU verursachten weltweiten Entwaldung) ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Regierungen der Mitgliedstaaten zu der Mitteilung über die Intensivierung der EU-Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder in der Welt vom 16. Dezember 2019,
- unter Hinweis auf die Erklärung von Amsterdam mit dem Titel „Towards Eliminating Deforestation from Agricultural Commodity Chains with European Countries“ (Für Agrarrohstoffproduktionsketten mit europäischen Ländern ohne Entwaldung) vom 7. Dezember 2015,
- unter Hinweis auf das Programm der Vereinten Nationen für den Mechanismus zur Senkung der durch Entwaldung und Waldschädigung verursachten Emissionen (REDD+),

⁽¹⁾ ABl. L 295 vom 12.11.2010, S. 23.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13.

⁽³⁾ ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41.

⁽⁴⁾ EPRS, An EU legal framework to halt and reverse EU-driven global deforestation — European added value assessment (Bewertung des europäischen Mehrwerts eines EU-Rechtsrahmens zur Eindämmung und Umkehrung der von der EU verursachten weltweiten Entwaldung).

Donnerstag, 22. Oktober 2020

- unter Hinweis auf den strategischen Plan der Vereinten Nationen für Wälder 2017–2030 (UNSPF), in dem sechs globale forstbezogene Ziele und 26 damit verbundene Ziele festgelegt wurden, die bis 2030 verwirklicht werden sollen,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung vom 17. Juni 1994,
- unter Hinweis auf die vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) entwickelten nationalen Plattformen für nachhaltige Rohstoffe,
- unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966,
- unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966,
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf die amerikanische Menschenrechtskonvention von 1969,
- unter Hinweis auf die afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker von 1987,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) Nr. 169 über eingeborene und in Stämmen lebende Völker von 1989,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker von 2007,
- unter Hinweis auf die OECD/FAO-Leitfaden für verantwortungsvolle landwirtschaftliche Lieferketten,
- unter Hinweis auf den Bericht der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) zum Zustand der Wälder in der Welt für das Jahr 2020,
- unter Hinweis auf die FAO-Veröffentlichung „State of the World’s Forests 2018 — Forest Pathways to Sustainable Development“ (Lage der Wälder unserer Erde — Pfade zu einer nachhaltigen Entwicklung der Wälder), FAO (2018),
- unter Hinweis auf die „Global Forest Resources Assessment 2015, Desk Reference“ (Weltwalderhebung 2015, Handbuch) der FAO,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES) von 1973,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen über die biologische Vielfalt von 1992 und die dazugehörigen Protokolle von Cartagena über die biologische Sicherheit von 2000 und von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile von 2010,
- unter Hinweis auf den „Global Assessment Report on Biodiversity and Ecosystem Services“ (Globaler Bewertungsbericht über Biodiversität und Ökosystemleistungen) von 2019 der Zwischenstaatliche Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen der Vereinten Nationen vom 6. Mai 2019,
- unter Hinweis auf die Grundsätze der Vereinten Nationen für verantwortungsvolle Investitionen von 2006,
- unter Hinweis auf die vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen 2011 gebilligten Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und die 2011 aktualisierten OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen,
- unter Hinweis auf den Sonderbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses der Vereinten Nationen für Klimaänderungen über Klimawandel und Land vom 8. August 2019
- unter Hinweis auf das globale Programm des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNDOC) zur Bekämpfung von Straftaten im Zusammenhang mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und Wäldern,

⁽⁵⁾ ABl. C 364 vom 18.12.2000, S. 1.

Donnerstag, 22. Oktober 2020

- unter Hinweis auf das Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, das am 25. Juni 1998 in Aarhus von der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa angenommen wurde,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Juni 2010 zu Maßnahmen der Europäischen Union zugunsten von Menschenrechtsverteidigern ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. Oktober 2016 zur Verantwortlichkeit von Unternehmen für schwere Menschenrechtsverletzungen in Drittstaaten ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. April 2017 zu dem Thema „Palmöl und die Rodung von Regenwäldern“ ⁽⁸⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. September 2017 zu den Auswirkungen des internationalen Handels und der Handelspolitik der EU auf globale Wertschöpfungsketten ⁽⁹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 3. Juli 2018 zur Verletzung der Rechte indigener Völker in der Welt, unter anderem durch Landnahme ⁽¹⁰⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. September 2018 zu dem Thema „Transparente und verantwortungsbewusste Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen in Entwicklungsländern: Wälder“ ⁽¹¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Januar 2020 zum europäischen Grünen Deal ⁽¹²⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Januar 2020 zu der 15. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien (COP15) des Übereinkommens über die biologische Vielfalt ⁽¹³⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. September 2020 zu der Rolle der EU beim Schutz und der Wiederherstellung der Wälder in der Welt ⁽¹⁴⁾,
- unter Hinweis auf die „Verpflichtung zum Schutz der Wälder“ vom 21. März 2019, in deren Rahmen sich viele Mitglieder des Europäischen Parlaments verpflichteten, sich für politische Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung von Wäldern auf der ganzen Welt und zur Anerkennung und zum Schutz der Lebensräume von Waldbewohnern und ihrer Landrechte einzusetzen,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 28. Juni 2018 zu Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 23. Juli 2019 mit dem Titel „Intensivierung der EU-Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder in der Welt“ (COM(2019)0352),
- unter Hinweis auf die Machbarkeitsstudie der Kommission vom Januar 2018 über Optionen zur Verstärkung der EU-Maßnahmen gegen die Entwaldung,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission über den europäischen Grünen Deal vom 11. Dezember 2019 (COM(2019)0640),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 20. Mai 2020 mit dem Titel „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 — Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ (COM(2020)0380),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 20. Mai 2020 mit dem Titel „Vom Hof auf den Tisch“ — eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem“ (COM(2020)0381),

⁽⁶⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2010)0226.

⁽⁷⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0405

⁽⁸⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0098.

⁽⁹⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0330.

⁽¹⁰⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0279.

⁽¹¹⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0333.

⁽¹²⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0005.

⁽¹³⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0015.

⁽¹⁴⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0212.

Donnerstag, 22. Oktober 2020

- unter Hinweis auf die Erklärung der Vertreter der Zivilgesellschaft zur Rolle der EU beim Schutz der Wälder vom April 2018,
 - gestützt auf die Artikel 47 und 54 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für internationalen Handel, des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie und des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A9-0179/2020),
- A. in der Erwägung, dass biologisch vielfältige Wälder als natürliche Kohlenstoffspeicher unverzichtbar für die Bekämpfung des Klimawandels im Einklang mit den Zielen des Pariser Abkommens sind, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau zu halten und sich um eine Begrenzung des Temperaturanstiegs auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu bemühen, und in der Erwägung, dass die aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnisse darauf hindeuten, dass eine Begrenzung des Anstiegs auf 1,5 Grad den Schaden für Menschen und natürliche Ökosysteme im Vergleich zum 2-Grad-Szenario erheblich verringern würde⁽¹⁵⁾, und in der Erwägung, dass biologisch vielfältige Wälder auch zur Anpassung an den Klimawandel und zur Erhaltung der biologischen Vielfalt unbedingt gebraucht werden; in der Erwägung, dass nicht nur abgeholzte Gebiete, sondern auch durch menschliche Eingriffe geschädigte Wälder zu einer Quelle von Kohlendioxidemissionen werden können;
- B. in der Erwägung, dass in den Wäldern 80 % der biologischen Vielfalt der Erde beheimatet sind und sie 30 % ihrer Oberfläche bedecken⁽¹⁶⁾; in der Erwägung, dass Wälder die unerlässliche organische Infrastruktur für einige der komplexesten, empfindlichsten und vielfältigsten Ökosysteme des Planeten bilden; in der Erwägung, dass die Entwaldung für 85 % der bedrohten oder gefährdeten Arten die größte Bedrohung darstellt und zwischen 1970 und 2012 bereits 58 % der Wirbeltiere aufgrund der Abholzung der Wälder verschwunden sind⁽¹⁷⁾;
- C. in der Erwägung, dass Wälder für etwa 25 % der Weltbevölkerung eine Lebensgrundlage und Einkommensquelle sind⁽¹⁸⁾ und dass ihre Zerstörung schwerwiegende Auswirkungen auf die Lebensgrundlagen der am stärksten gefährdeten Menschen, einschließlich der indigenen Völker hat, die stark von den Waldökosystemen abhängig sind;
- D. in der Erwägung, dass Emissionen aus Landnutzungsänderungen, die hauptsächlich auf Entwaldung zurückzuführen sind, etwa 12 % der globalen Treibhausgasemissionen ausmachen und nach der Verbrennung von Kohle, Öl und Gas die zweitgrößte Ursache des Klimawandels sind⁽¹⁹⁾;
- E. in der Erwägung, dass Primärwälder von der Abholzung besonders betroffen sind; in der Erwägung, dass Primärwälder über besonders hohe Kohlenstoffbestände verfügen und sich durch einzigartige biologische Vielfalt und ökologische Bedingungen auszeichnen und daher nicht durch neu gepflanzte Wälder ersetzt werden können; in der Erwägung, dass eine Aufforstung, die mit dem Schutz und der Verbesserung der lokalen Ökosysteme vereinbar ist, zum Kampf gegen den Klimawandel beitragen kann,
- F. in der Erwägung, dass es unerlässlich ist, die Wälder so zu schützen und wiederherzustellen, dass ihre Kapazität zur Kohlenstoffspeicherung und zum Schutz der Biodiversität maximiert wird, damit sie zur Eindämmung des Biodiversitätsverlusts und zur Bewältigung der Klimakrise beitragen können; in der Erwägung, dass damit viele Vorteile erzielt werden, da die Förderung des Wachstums bestehender Wälder bis zu ihrem maximalen Kohlenstoffspeicherpotenzial bei gleichzeitiger Wiederherstellung zuvor geschädigter Ökosysteme und der Zulassung der Zersetzung organischen Materials auch die biologische Vielfalt sowie Boden, Luft, Land und Wasser schützt;

⁽¹⁵⁾ „Globale Erwärmung von 1,5 °C: Ein IPCC-Sonderbericht über die Folgen einer globalen Erwärmung um 1,5 °C gegenüber vorindustriellem Niveau und die damit verbundenen globalen Treibhausgasemissionspfade im Zusammenhang mit einer Stärkung der weltweiten Reaktion auf die Bedrohung durch den Klimawandel, nachhaltiger Entwicklung und Anstrengungen zur Beseitigung von Armut“.

⁽¹⁶⁾ Mitteilung mit dem Titel „Intensivierung der EU-Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder in der Welt“, Europäische Kommission 2019.

⁽¹⁷⁾ „Living planet 2016“, WWF, Zoologische Gesellschaft London, Stockholm Resilience Centre.

⁽¹⁸⁾ Mitteilung mit dem Titel „Intensivierung der EU-Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder in der Welt“, Europäische Kommission 2019.

⁽¹⁹⁾ Smith P et al. (2014) Agriculture, Forestry and Other Land Use (AFOLU) (Landwirtschaft, Forstwirtschaft und sonstige Formen der Landnutzung), in: Klimawandel 2014: Bekämpfung des Klimawandels. Beitrag der Arbeitsgruppe III zum 5. Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC) [Edenhofer, O. et al. (eds.)]. Cambridge University Press, Cambridge, Vereinigtes Königreich, und New York, NY, USA.

Donnerstag, 22. Oktober 2020

- G. in der Erwägung, dass weltweit die Forderungen der Öffentlichkeit lauter werden, dafür zu sorgen, dass die Wälder ihre nicht auf Holzerzeugung ausgerichteten Funktionen erfüllen, was oftmals in eklatantem Widerspruch zu dem sich verschlechternden Zustand der Wälder steht;
- H. in der Erwägung, dass Wälder wichtige Ökosystemleistungen für die Gesellschaft liefern, beispielsweise saubere Luft, die Regulierung des Wasserflusses, Kohlendioxidreduktion, Schutz der Böden vor Wasser- und Winderosion, die Schaffung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen, die Sanierung geschädigter Böden und Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel; in der Erwägung, dass der Wert der natürlichen Regulierung der Wasserflüsse in den Wäldern allein auf 1 360 bis 5 235 USD (Wert von 2007) ⁽²⁰⁾ pro Hektar und Jahr geschätzt wird und dass dieser „natürliche Dienst“ durch die Entwaldung stark beeinträchtigt wird; in der Erwägung, dass Wälder und biologische Vielfalt einen Wert an sich haben, der über ihren Nutzwert für den Menschen etwa als Kohlenstoffspeicher hinausgeht und weder monetarisiert noch quantifiziert werden kann;
- I. in der Erwägung, dass Wälder für viele Menschen und Völker einen kulturellen, sozialen und spirituellen Wert haben;
- J. in der Erwägung, dass zwar die Waldfläche in der EU in den vergangenen Jahrzehnten größer geworden ist, dass aber der weltweite Verlust an Baumbestand in den letzten 18 Jahren stetig zugenommen hat und allein im Jahr 2019 3,8 Millionen Hektar primärer Regenwälder zerstört wurden ⁽²¹⁾;
- K. in der Erwägung, Abholzung, Schädigung und Umwandlung der Wälder der Welt die Gefährdung indigener Völker und lokaler Gemeinschaften verstärkt, die als Reaktion auf ihre Bemühungen um den Schutz ihrer Wälder, ihres Landes und ihrer Umwelt Menschenrechtsverletzungen, Angriffen und Tötungen ausgesetzt sind, und in der Erwägung, dass 2018 jede Woche Umweltschützer ermordet wurden und in den letzten zehn Jahren mehr als 300 Menschen bei Ressourcen- und Landnutzungskonflikten in der Amazonasregion getötet wurden ⁽²²⁾;
- L. in der Erwägung, dass der Klimawandel, der weltweite Verlust an biologischer Vielfalt sowie die Zerstörung und Veränderung natürlicher Ökosysteme, wie etwa der Wälder, schwerwiegende Auswirkungen auf die Lebensräume wild lebender Tiere haben und zu vermehrten Kontakten zwischen Wildtieren, Menschen und domestizierten Tieren führen, was das Risiko neuer Ausbrüche von Epidemien und Pandemien, die ihren Ursprung in der Tierwelt haben, erhöht; in der Erwägung, dass Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) bestätigt, dass die Zunahme neu auftretender Infektionskrankheiten mit der beschleunigten Zunahme der Abholzung tropischer Wälder einhergeht, die insbesondere mit dem Anbau von Ölpalmen oder Sojabohnen zusammenhängt ⁽²³⁾; in der Erwägung, dass mehr als zwei Drittel der neu auftretenden Infektionskrankheiten ihren Ursprung bei Tieren, und zwar in überwiegender Mehrheit bei Wildtieren, haben; in der Erwägung, dass der Schutz und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und gut funktionierende Ökosysteme von entscheidender Bedeutung sind, um unsere Widerstandsfähigkeit zu stärken und das Auftreten und die Ausbreitung künftiger Krankheiten zu verhindern;
- M. in der Erwägung, dass Wasser ein wertvolles Gut ist; in der Erwägung, dass eine Überwachung der Nutzung von Wasservorkommen ohne einen Rechtsrahmen zu ihrem Schutz bzw. mit dessen unzulänglicher Umsetzung unmöglich ist und dass in einer derartigen Situation die übermäßige Entnahme von Wasser, Wasserverschmutzung und der Übernutzung von Wasservorkommen möglich ist; in der Erwägung, dass dies den nachgelagerten Ökosystemen und lokalen Gemeinschaften schadet; in der Erwägung, dass die Produktion von Rohstoffen, von denen ein Risiko für Wälder und Ökosysteme ausgeht, zu einer Übernutzung von Wasservorkommen führen kann ⁽²⁴⁾;
- N. in der Erwägung, dass die Bewirtschaftung von in Wäldern vorkommenden Ressourcen und von erneuerbaren Rohstoffen sowie die Nutzung von Waldgebieten in einer Art und Weise und in einem Umfang, bei dem dafür gesorgt ist, dass ihre Biodiversität, ihre Regenerationsfähigkeit, ihre Vitalität und ihre Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen auf lokaler, nationaler und globaler Ebene zu erfüllen, erhalten bleiben und mit dem anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird, auf Unions- und auf globaler Ebene einen wichtigen Bestandteil der politischen Strategie zum Aufhalten der Abholzungen darstellt;

⁽²⁰⁾ Cook, NASA Goddard Institute for Space Studies, 2005.

⁽²¹⁾ We Lost a Football Pitch of Primary Rainforest Every 6 Seconds in 2019 (2019 ging alle sechs Sekunden primärer Regenwald von der Größe eines Fußballplatzes verloren), World Resources Institute, Online-Veröffentlichung, 2. Juni 2020.

⁽²²⁾ Rainforest Mafias: How Violence and Impunity Fuel Deforestation in Brazil's Amazon (Mafias im Regenwald: wie Gewalt und Straflosigkeit die Abholzung in Brasiliens Amazonasgebiet vorantreibt), Human Rights Watch, online, 17. September 2019.

⁽²³⁾ Bruce A. Wilcox und Brett Ellis, Center for Infectious Disease Ecology, Asia-Pacific Institute for Tropical Medicine and Infectious Diseases, Universität Hawaii, Manoa, USA.

⁽²⁴⁾ siehe etwa für Guatemala (Zuckerrohr, Palmöl und Bananen): Environmental Justice Atlas (Atlas für Umweltgerechtigkeit) <https://ejatlas.org/conflict/water-grabbing-and-agribusiness-in-the-south-coast-of-guatemala>

Donnerstag, 22. Oktober 2020

- O. in der Erwägung, dass der Verbrauch in der Union schätzungsweise mit mindestens 10 % zur weltweiten Entwaldung beiträgt;
- P. in der Erwägung, dass nachhaltige Ernährungsweisen gefördert werden müssen, indem die Verbraucher für die Auswirkungen bestimmter Verbrauchsgewohnheiten sensibilisiert werden und Informationen über Ernährungsweisen bereitgestellt werden, die besser für die menschliche Gesundheit sind und einen geringeren ökologischen Fußabdruck haben;

Allgemeine Anmerkungen

1. weist darauf hin, dass rund 80 % der weltweiten Entwaldung auf die Ausweitung der landwirtschaftlich genutzten Flächen zurückzuführen ist⁽²⁵⁾; betont in diesem Zusammenhang, dass in der Mitteilung der Kommission über die Intensivierung der EU-Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder in der Welt vom Juli 2019 darauf hingewiesen wird, dass die Nachfrage der Union nach Produkten wie Palmöl, Fleisch, Soja, Kakao, Mais, Holz, Gummi, auch in Form von verarbeiteten Produkten oder Dienstleistungen, eine große Triebkraft für Abholzungen und Schädigungen von Wäldern, die Zerstörung von Ökosystemen und damit in Zusammenhang stehenden Menschenrechtsverletzungen auf der ganzen Welt ist und rund 10 % des weltweiten Anteils an der durch den gesamten Endverbrauch von Rohstoffen indirekt verursachten Abholzungen verursacht⁽²⁶⁾; weist zudem darauf hin, dass der Verbrauch weiterer Rohstoffe wie etwa Baumwolle, Kaffee, Zuckerrohr, Raps und in Mangrovenwäldern gezüchteter Garnelen in der EU ebenfalls zu den weltweit stattfindenden Abholzungen beiträgt;
2. weist darauf hin, dass die weltweite Erhaltung von Wäldern und die Verhinderung ihrer Schädigung zu den größten Herausforderungen unserer Zeit im Hinblick auf die Nachhaltigkeit zählen und dass die Ziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, des Übereinkommens von Paris und des Grünen Deals ohne sie nicht erreicht werden können; betont, dass die nachhaltige Nutzung von Wäldern und Ökosystemen in vielen Teilen der Welt mit den derzeitigen Strategien nicht sichergestellt werden kann;
3. nimmt mit größter Besorgnis zur Kenntnis, dass im Zeitraum von 2014 bis 2018 die Verlustrate der Baumbestände um 43 % auf einen durchschnittlichen Verlust von 26,1 Mio. ha pro Jahr gestiegen ist, verglichen mit 18,3 Mio. ha pro Jahr im Zeitraum von 2002 bis 2013; äußert sich besonders besorgt über den Verlust von Primärwäldern, da die drei letzten Jahre mit verfügbaren Daten (2016, 2017 und 2018) die höchsten Verlustraten in diesem Jahrhundert verzeichneten, wobei die Entwaldungsraten allein im brasilianischen Amazonasgebiet im Juni 2019 im Vergleich zum Juni 2018 um 88 % gestiegen sind; hebt hervor, dass die Zerstörung und Schädigung von Naturwäldern nicht nur in tropischen Gebieten, sondern weltweit, auch innerhalb der Union und in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft, stattfindet;
4. bedauert, dass die bewaldeten Flächen weltweit derzeit nur 68 % der geschätzten Flächen vor der Industrialisierung ausmachen, dass die Bewaldung zwischen 1990 und 2015 aufgrund von Rodung und Holzproduktion um 290 Mio. Hektar zurückgegangen ist und dass die mit intakten Wäldern bewachsenen Flächen (Flächen von über 500 km², auf denen Satelliten keine menschliche Einwirkung feststellen können) von 2000 bis 2013 um 7 % zurückgegangen sind⁽²⁷⁾;
5. stellt ferner fest, dass die Veränderung und Zerstörung von Lebensräumen, die in natürliche Waldgebiete eingreifen, schwerwiegende Folgen für die Gesundheit von Mensch und Tier weltweit sowie Auswirkungen auf die biologische Vielfalt haben, insbesondere im Hinblick auf die Zunahme von Zoonosen (die in den letzten 30 Jahren 50 Pandemien verursacht haben, wie zuletzt die COVID-19-Pandemie);
6. stellt mit Besorgnis fest, dass in der Forschung nach dem tragischen Ausbruch der COVID-19-Pandemie auch weiterhin ein beunruhigender Zusammenhang zwischen Zoonosen und der Entwaldung, dem Klimawandel und dem Rückgang der biologischen Vielfalt hergestellt wird;
7. hebt hervor, dass Primärwälder unersetzlich sind und ihr Verlust nicht durch einen auf neuen Wäldern basierenden Ansatz aufgewogen werden kann; weist darauf hin, dass ein Aufhalten der Abholzungen und der Schädigung der bestehenden Wälder zusammen mit ihrem Schutz, nachhaltiger Wiederherstellung, Aufforstung und Wiederaufforstung, die so erfolgen, dass ihre Kapazität zur Kohlenstoffspeicherung und zum Schutz der Biodiversität möglichst groß ist, Lebensgrundlagen schaffen, das Einkommen der Menschen vor Ort anheben und Möglichkeiten zur wirtschaftlichen

⁽²⁵⁾ FAO. 2016. State of the World's Forests 2016. Forests and agriculture: land-use challenges and opportunities (Lage der Wälder unserer Erde 2016. Wälder und Landwirtschaft: Probleme und Möglichkeiten der Landnutzung). Rom. <http://www.fao.org/3/a-i5588e.pdf>

⁽²⁶⁾ Europäische Kommission, 2013. The impact of EU consumption on deforestation: Comprehensive analysis of the impact of EU consumption on deforestation. (Die Auswirkungen des EU-Verbrauchs auf die Entwaldung: Umfassende Analyse der Auswirkungen des EU-Konsums auf die Entwaldung.) Abschlussbericht. Von der Europäischen Kommission finanzierte und von VITO, dem Internationalen Institut für angewandte Systemanalyse, HIVA — Onderzoeksinstituut voor Arbeid en Samenleving und der International Union for the Conservation of Nature NL durchgeführte Studie.

⁽²⁷⁾ IPBES-Bericht 2019.

Donnerstag, 22. Oktober 2020

Entwicklung schaffen können; betont, wie wichtig es hierfür ist, die Agrarökologie und eine nachhaltige landwirtschaftliche Produktion auf globaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene zu fördern und nicht nachhaltige Landnutzungs- und Bewirtschaftungspraktiken einzudämmen, natürliche Störungen zu bekämpfen und den Klimawandel einzudämmen;

8. betont, dass die Existenz großer Waldflächen dazu beiträgt, die Wüstenbildung in kontinentalen Regionen zu verhindern; schlägt vor, den Schutz der Wälder auch als Feuchtigkeitsquelle in der Entwicklungs- und Handelspolitik stark zu berücksichtigen; hebt beispielsweise hervor, dass bis zu 40 % der Gesamtregenmenge im äthiopischen Hochland — der Hauptquelle des Nils — aus Feuchtigkeit stammt, die aus den Wäldern des Kongobeckens wiederverwertet wird, und dass die Eindämmung der Abholzung in der Region auch für das Problem der durch Klimaflüchtlinge ausgelösten Krise von Bedeutung ist;

9. hebt hervor, dass die treibenden Faktoren für die Entwaldung über den Forstsektor an sich hinausgehen und ein breites Spektrum an Themen betreffen, beispielsweise Grundbesitzverhältnisse, schwache Staatsführung und Rechtsdurchsetzung, Schutz der Rechte indigener Völker, Klimawandel, Demokratie, Menschenrechte und politische Freiheit, die Höhe des Rohstoffverbrauchs, eine hohe Abhängigkeit von Futtermittelimporten, Landwirtschaftspolitik sowie fehlende staatliche Maßnahmen zur Förderung nachhaltig und legal produzierter Rohstoffe; weist darauf hin, dass indigene Frauen und Landwirtinnen erheblich zum Schutz der Waldökosysteme beitragen; fordert die Kommission auf, mit einem kohärenten, ganzheitlich ausgerichteten und rechtlich verbindlichem Politikrahmen stärker gegen die Entwaldung vorzugehen und gleichzeitig für die Erhaltung der Ökosysteme zu sorgen; ist der Ansicht, dass die Gleichstellung der Geschlechter bei der forstwirtschaftlichen Ausbildung ein entscheidender Faktor für die nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern ist, was sich in den Maßnahmen der Union widerspiegeln sollte;

10. stellt fest, dass die Abholzung der Wälder in vielen Ländern auf das Fehlen einer tragfähigen Politik (wie z. B. Flächennutzungsplanung), unklare Grundbesitzverhältnisse und andere Bodenrechte, eine schwache Regierungsführung und mangelnde Rechtsdurchsetzung, illegale Tätigkeiten und unzureichende Investitionen in die nachhaltige Waldbewirtschaftung, zurückzuführen ist;

11. stellt fest, dass das Europäische Parlament seit Dezember 2015 40 Einwände gegen die Einfuhr von genetisch veränderten (GV) Lebens- und Futtermitteln angenommen hat, davon 11 gegen die Einfuhr von GV-Soja; weist darauf hin, dass einer der Gründe für die Erhebung von Einwänden gegen diese Einfuhren die mit dem Anbau verbundene Entwaldung in Ländern wie Brasilien und Argentinien war, wo Soja für die Verwendung mit Pestiziden fast ausschließlich genetisch verändert ist; weist darauf hin, dass eine kürzlich von Forschern aus der gesamten Union durchgeführte, von Fachkollegen überprüfte wissenschaftliche Studie ergab, dass die Union den größten CO₂-Fußabdruck der Welt hat, was auf ihre Sojaimporte aus Brasilien zurückzuführen ist, die 13,8 % größer sind als die nach China, dem weltweit größten Sojaimporteur; stellt fest, dass dieser große CO₂-Fußabdruck der Union auf ihren Anteil an den Emissionen aus indirekt verursachten Abholzungen zurückzuführen ist⁽²⁸⁾; stellt ferner fest, dass nach Angaben der Kommission Soja historisch gesehen der wichtigste Beitrag der Union zur weltweiten Entwaldung und den damit verbundenen Emissionen ist und fast die Hälfte aller durch Importe der Union indirekt verursachten Entwaldung ausmacht⁽²⁹⁾;

12. weist darauf hin, dass die Produktion von GVO eine wichtige Triebkraft für die Entwaldung ist, insbesondere in Brasilien und Argentinien, und ist der Ansicht, dass der Einfuhr von GVO in die Union ein Ende gesetzt werden sollte; erinnert daran, dass der Fleischkonsum, auch innerhalb der Union, zur Entwaldung außerhalb der Union beiträgt, indem er die Nachfrage nach billigem GVO-Tierfutter, insbesondere nach Importen von GV-Sojabohnen, erhöht;

13. stellt fest, dass auch die Umwandlung von ursprünglich für die Lebens- und Futtermittelproduktion genutztem Weideland und landwirtschaftlichen Flächen zum Zweck der Herstellung von Brennstoffen aus Biomasse (indirekte Landnutzungsänderung) negative Folgen für Wälder haben kann;

⁽²⁸⁾ Escobar, N., Tizado, E.J., zu Ermgassen, E.K., Löfgren, P., Börner, J., & Godar, J. (2020), „Spatially-explicit footprints of agricultural commodities: Mapping carbon emissions embodied in Brazil's soy exports“ (Räumlich explizite Fußabdrücke von Agrarrohstoffen: Abbildung der in den Sojaausfuhren Brasiliens enthaltenen CO₂-Emissionen), *Global Environmental Change*, Bd. 62, 102067 <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0959378019308623>).

⁽²⁹⁾ Technischer Bericht 2013-063 der Kommission: „Die Auswirkungen des Verbrauchs in der EU auf die Entwaldung: Umfassende Analyse der Auswirkungen des Verbrauchs in der EU auf die Entwaldung“, von der Kommission (GD ENV) finanzierte und von VITO, dem IIASA, dem HIVA und dem IUCN NL durchgeführte Studie, <http://ec.europa.eu/environment/forests/pdf/1.%20Report%20analysis%20of%20impact.pdf>, S. 23–24.

Donnerstag, 22. Oktober 2020

Freiwillige Zertifizierung und Gütezeichen Dritter

14. begrüßt das wachsende Bewusstsein der Wirtschaft für das Problem der weltweiten Entwaldung, Waldschädigung und Zerstörung von Ökosystemen, die Notwendigkeit von Maßnahmen auf Unternehmensseite und entsprechende Zusagen sowie die zunehmenden Forderungen nach transparenten, kohärenten, einheitlichen, soliden und durchsetzbaren Anforderungen an nachhaltige Lieferketten, einschließlich einer geringeren Nachfrage nach forstgefährdenden Rohstoffen; stellt fest, dass sich einige Akteure die New Yorker Waldschutzerklärung von 2014 zu eigen gemacht und Maßnahmen ergriffen haben, um gegen Entwaldung vorzugehen, dass diese jedoch leider nicht ehrgeizig genug sind, nur Teile der Lieferkette abdecken und nicht darauf ausgelegt sind, die zahlreichen miteinander verbundenen Ursachen für Entwaldung anzugehen⁽³⁰⁾, und daher ihre Nachhaltigkeitsansprüche und die angekündigten Zusagen nicht erfüllen; betont in diesem Zusammenhang, dass die freiwilligen Zusagen von Unternehmen zur Bekämpfung der Entwaldung bisher nicht ausgereicht haben, um die weltweite Entwaldung einzudämmen;

15. weist darauf hin, dass Zertifizierungssysteme Dritter eine wichtige Rolle dabei spielen, Wirtschaft und Zivilgesellschaft zusammenzubringen, um ein gemeinsames Verständnis des Problems der Entwaldung zu entwickeln; stellt jedoch fest, dass freiwillige Zertifizierungssysteme Dritter zwar zur Entwicklung bewährter Verfahren beigetragen haben, diese Systeme die weltweite Entwaldung und Ökosystemschädigung jedoch nicht allein aus eigener Kraft eindämmen und umkehren können und daher nur als Ergänzung verbindlicher Maßnahmen fungieren sollten; stellt fest, dass freiwillige Zertifizierungen Dritter ein Hilfsinstrument zur Bewertung und Minderung von Entwaldungsrisiken sein können, wenn sie im Hinblick auf gut konzipierte, messbare und ehrgeizige Nachhaltigkeitskriterien, auf denen sie beruhen, die Robustheit des Zertifizierungs- und Akkreditierungsprozesses, unabhängige Überwachungs- und Einhaltungsmechanismen, Möglichkeiten zur Überwachung der Lieferkette und solide Anforderungen zum Schutz der Primärwälder und anderer Naturwälder sowie die Förderung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung konzipiert und vollständig umgesetzt werden;

16. stellt fest, dass Zertifizierung und Gütezeichen Dritter allein nicht wirksam verhindern können, dass forst- und ökosystemgefährdende Rohstoffe und Produkte in den EU-Binnenmarkt gelangen; betont daher, dass die Zertifizierung durch Dritte verbindliche Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht von Wirtschaftsteilnehmern, die auch ihre Sozial- und Umwelthaftung gemäß dem in Artikel 191 AEUV verankerten Verursacherprinzip sicherstellen, nur ergänzen, aber nicht ersetzen kann;

17. fürchtet, dass die Vielzahl der bestehenden Zertifizierungssysteme und Gütezeichen aufseiten der Verbraucher zu Verwirrung führt und ihre Möglichkeit beeinträchtigt, sachlich fundierte Entscheidungen zu treffen; betont in diesem Zusammenhang, dass eine Harmonisierung der Informationspflicht in Erwägung gezogen werden sollte;

18. unterstreicht, dass bei einer politischen Maßnahme, die ausschließlich auf der Entscheidung der Verbraucher beruht, die Verantwortung für den Kauf entwaldungsfreier Produkte unrechtmäßigerweise auf die Verbraucher abgewälzt wird, was nicht ausreichen wird, um einer nachhaltigeren Produktion zum Durchbruch zu verhelfen; ist der Ansicht, dass Verbraucherinformationen über entwaldungsfreie Produkte ein wirksames Instrument sein können, um einen Rechtsrahmen für die Sorgfaltspflicht zu ergänzen und die Nachfrageseite dieses Themas anzugehen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Überlegungen zur Entwaldung in das EU-Umweltzeichen, das umweltorientierte öffentliche Beschaffungswesen (GPP) und andere Initiativen im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft umfassender einzubeziehen, und zwar als Teil eines umfassenden Pakets von Maßnahmen und Initiativen zur Gewährleistung entwaldungsfreier Lieferketten; fordert die Kommission darüber hinaus auf, das Risiko der Entwaldung und Ökosystemschädigung unter die Kriterien der umweltbezogenen Angaben in der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³¹⁾ aufzunehmen und ein EU-Vorabgenehmigungssystem einzurichten, um die Verwendung von Umweltinformationen zu erlauben;

19. stellt fest, dass es bislang keine Vorschriften gibt, die das Inverkehrbringen von Produkten, die zur Zerstörung von Wäldern beigetragen haben, auf dem EU-Markt verbieten; weist darauf hin, dass selbst Holz, das im Einklang mit dem Recht des Ursprungslandes rechtmäßig eingeschlagen wurde, zur Entwaldung beitragen und weiterhin freien Zugang zum EU-Markt haben kann; stellt fest, dass die Verbraucher vieler FERCs in der EU daher keine Garantie dafür haben, dass diese Produkte nicht zur Entwaldung beigetragen haben, und dass die Verbraucher daher unverschuldet, unbeabsichtigt und unwissentlich die Entwaldung vorantreiben;

⁽³⁰⁾ Fünfjahresbewertung der New Yorker Erklärung mit dem Titel „Protecting and restoring forests. A Story of Large Commitments yet Limited Progress“ (Schutz und Wiederherstellung der Wälder. Eine Geschichte vollmundiger Zusagen und doch nur begrenzter Fortschritte), September 2019; <https://forestdeclaration.org/images/uploads/resource/2019NYDFReport.pdf>.

⁽³¹⁾ Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates („Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken“), (ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 22).

Donnerstag, 22. Oktober 2020

20. stellt fest, dass die Kriterien dafür, was „entwaldungsfreie“ Waren oder Produkte sind — ein Begriff, der den Zertifizierungssystemen zugrunde liegt –, nicht immer umfassend genug sind, da sie manchmal nur einige der relevanten Inhaltsstoffe eines Produkts oder nur Teile des Lebenszyklus eines Produkts abdecken oder eine unzureichende Definition des Begriffs „entwaldungsfrei“ verwenden, was dazu führen kann, dass sich Unternehmen Gütesiegel einfach kaufen und der Anspruch der Zertifizierung im Allgemeinen dadurch verwässert wird;

Verbindliche Regeln auf der Grundlage der Sorgfaltspflicht

21. begrüßt in diesem Zusammenhang die Forderungen einer Reihe von Unternehmen, Unionsvorschriften für eine verbindliche Sorgfaltspflicht in Lieferketten für forstgefährdende Rohstoffe einzuführen;

22. erinnert an seine EntschlieÙung vom 15. Januar 2020 zum europäischen Grünen Deal und an seine Forderung an die Kommission, unverzüglich einen Vorschlag für einen EU-Rechtsrahmen auf der Grundlage der Sorgfaltspflicht vorzulegen, um nachhaltige und entwaldungsfreie Lieferketten für Erzeugnisse, die auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht werden, sicherzustellen und insbesondere gegen die Hauptursachen der mit Entwaldung verbundenen Einfuhren vorzugehen und stattdessen Importe zu fördern, die keine Entwaldung im Ausland verursachen, wobei die wirtschaftliche Bedeutung des Rohstoffexports für die Entwicklungsländer, insbesondere für Kleinbauern, und die Rückmeldungen aller Beteiligten, insbesondere von KMU, zu berücksichtigen sind;

23. weist darauf hin, dass es die Kommission in ihrer Mitteilung über die Entwaldung aus dem Jahr 2008 zum Ziel erklärt hat, den weltweiten Schwund von Wäldern bis spätestens 2030 zu stoppen und den Bruttoverlust an Tropenwald bis 2020 um mindestens 50 % zu verringern, weist jedoch warnend darauf hin, dass letzteres mit ziemlicher Sicherheit nicht erreicht wird;

24. begrüßt die Absicht der Kommission, gegen die weltweite Entwaldung und Waldschädigung vorzugehen, empfiehlt jedoch einen ehrgeizigeren politischen Ansatz; fordert die Kommission auf, einen von einer Folgenabschätzung begleiteten Vorschlag für einen EU-Rechtsrahmen vorzulegen, der auf verbindlichen Anforderungen in den Bereichen Sorgfaltspflicht, Berichterstattung, Offenlegung und Beteiligung Dritter sowie auf Haftung und Strafen bei Verstößen gegen die Verpflichtungen für alle Unternehmen beruht, die forst- und ökosystemgefährdende Rohstoffe und daraus abgeleitete Produkte erstmals auf den EU-Markt bringen, sowie auf dem Zugang zur Justiz und Rechtsmitteln für Opfer von Verstößen gegen diese Verpflichtungen; fordert, dass den Händlern auf dem EU-Markt Verpflichtungen zur Rückverfolgbarkeit auferlegt werden, insbesondere in Bezug auf die Ermittlung der Herkunft der Rohstoffe und der daraus abgeleiteten Produkte zum Zeitpunkt ihres Inverkehrbringens auf dem EU-Binnenmarkt, um nachhaltige und entwaldungsfreie Wertschöpfungsketten zu gewährleisten, wie in der Anlage zu dieser EntschlieÙung festgelegt; betont, dass der gleiche Rechtsrahmen auch für alle in der EU zugelassenen Finanzinstitute gelten sollte, die Unternehmen Geld zur Verfügung stellen, die forst- und ökosystemgefährdende Rohstoffe (FERCs) und daraus abgeleitete Produkte schlagen, gewinnen, herstellen oder verarbeiten oder mit ihnen Handel treiben;

25. vertritt die Ansicht, dass die EU dafür sorgen muss, dass sie nur globale Lieferketten und Finanzströme fördert, die nachhaltig sind und keine Entwaldung verursachen und nicht zu Menschenrechtsverletzungen führen; ist davon überzeugt, dass verbindliche Nachhaltigkeitsvorschriften, die auf einem großen Markt wie dem der EU erlassen werden, das Potenzial haben, weltweite Produktionsverfahren in nachhaltigere Bahnen zu lenken;

26. weist darauf hin, dass FERCs, die unter diesen EU-Rechtsrahmen fallen, anhand objektiver, transparenter und wissenschaftlich fundierter Erwägungen bestimmt werden sollten, wonach diese Rohstoffe mit der Zerstörung und Schädigung von Wäldern und Ökosystemen mit hohem Kohlenstoffbestand großer biologischer Vielfalt sowie mit Verletzungen der Rechte indigener Völker und der Menschenrechte im Allgemeinen einhergehen;

27. betont, dass ein solcher EU-Rechtsrahmen nicht nur die Rechtmäßigkeit des Einschlags, der Herstellung, der Gewinnung und der Verarbeitung von FERCs und daraus abgeleiteten Produkten im Ursprungsland garantieren sollte, sondern auch die Nachhaltigkeit des Einschlags, der Herstellung, der Gewinnung und der Verarbeitung dieser Rohstoffe;

28. betont, dass aus mehreren Studien⁽³²⁾ hervorgeht, dass ein Rechtsrahmen, der verhindert, dass Produkte, die mit Entwaldung in Zusammenhang stehen, auf den EU-Binnenmarkt gelangen, keine Auswirkungen auf Menge und Preis der in der EU verkauften und in der Anlage dieser EntschlieÙung genannten Rohstoffe haben wird und dass den Wirtschaftsteilnehmern durch die Umsetzung dieser rechtlichen Bestimmungen nur minimale Zusatzkosten entstehen;

29. unterstreicht den Beitrag von nichtstaatlichen Organisationen, Umweltaktivisten, Industrieverbänden sowie Hinweisgebern zur Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags, der zu Entwaldung, Verlust der biologischen Vielfalt und erhöhten Treibhausgasemissionen führt;

⁽³²⁾ <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0959378014001046>

Donnerstag, 22. Oktober 2020

30. stellt fest, dass ein solcher EU-Rechtsrahmen nicht nur für Wälder gelten sollte, sondern auch auf andere Ökosysteme mit hohem Kohlenstoffbestand und großer biologischer Vielfalt, etwa Meeres- und Küstenökosysteme, Feuchtgebiete, Moore oder Savannen, ausgedehnt werden sollte, um zu vermeiden, dass der Druck auf diese Landschaftsarten verlagert wird;

31. ist der Auffassung, dass diese Verpflichtungen — sobald eine sorgfältige Bewertung zu dem Schluss gekommen ist, dass sie funktionsfähig und auf alle Akteure auf dem Markt, einschließlich KMU, anwendbar sind — für alle Wirtschaftsteilnehmer gelten sollten, die FERCs in der EU in Verkehr bringen, unabhängig von ihrer Größe oder dem Ort ihres Sitzes; erkennt an, dass die Maßnahmen infolge der Risikobewertung durch den Wirtschaftsteilnehmer in einem angemessenen Verhältnis zum Ausmaß der mit den jeweiligen Rohstoffen verbundenen Risiken stehen müssen, und ist der Auffassung, dass in einem fragmentierten Endmarkt die Einbeziehung kleinerer und größerer Unternehmen von entscheidender Bedeutung ist, um sowohl eine Wirkung im großen Maßstab als auch das Vertrauen der Verbraucher zu gewährleisten; betont, dass der Rechtsrahmen keine unangemessenen Belastungen für kleine und mittlere Erzeuger, einschließlich Kleinbauern, verursachen oder ihren Zugang zu den Märkten und zum internationalen Handel wegen fehlender Kapazitäten verhindern darf; betont daher, dass ein koordinierter Unterstützungsmechanismus für KMU auf EU-Ebene erforderlich ist, um ihr Verständnis, ihre Bereitschaft und ihre Fähigkeit sicherzustellen, im Einklang mit den Umwelt- und Menschenrechtsanforderungen zu produzieren;

32. betont, dass viele der betroffenen EU-Unternehmen in der Lebensmittelversorgungskette KMU sind, und fordert daher eine effektive KMU-freundliche Umsetzung, bei der der Verwaltungsaufwand auf das unvermeidbare Minimum reduziert wird; ist der Ansicht, dass ein Warnmechanismus für Unternehmen eingerichtet werden sollte, der diese warnt, wenn sie Einfuhren aus von Entwaldung bedrohten Gebieten tätigen;

33. ist der Ansicht, dass EU-weit verbindliche Sorgfaltspflichtenanforderungen den Unternehmen Vorteile bringen würden, indem sie gleiche Wettbewerbsbedingungen dadurch schaffen, dass — anstatt eines Flickenteppichs unterschiedlicher Maßnahmen auf nationaler Ebene — den Wettbewerbern die gleichen Normen vorgegeben werden und Rechtssicherheit geschaffen wird;

34. erinnert an die Ergebnisse der von der Generaldirektion Justiz und Verbraucher der Kommission in Auftrag gegebenen Studie über die Anforderungen im Hinblick auf die Sorgfaltspflicht in der Lieferkette, in der festgestellt wurde, dass eine Mehrheit der befragten Unternehmen der Meinung ist, dass sich eine verbindliche Sorgfaltspflicht positiv auf die Menschenrechte und die Umwelt auswirken würde;

35. betont, dass die Digitalisierung und neue technologische Instrumente das Potenzial haben, Unternehmen beispiellose Lösungen zur Ermittlung, Verhütung, Milderung und Berücksichtigung von Menschenrechts- und Umweltauswirkungen zu bieten;

36. ist der Ansicht, dass der künftige Rechtsrahmen in Bezug auf forstgefährdende Rohstoffe auf den Erkenntnissen aus dem FLEGT-Aktionsplan, der EU-Holzverordnung, der Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³³⁾ (Verordnung über Mineralien aus Konfliktgebieten), der Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁴⁾ (Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen), den Rechtsvorschriften über illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei (IUU-Fischerei) und anderen EU-Initiativen zur Regulierung von Lieferketten beruhen sollte;

37. begrüßt die laufende Überarbeitung der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen und empfiehlt der Kommission, die Qualität und den Umfang der nichtfinanziellen Offenlegung, insbesondere in Bezug auf die Berichterstattung von Finanzinstituten über Umweltaspekte, zu verbessern und die Einbeziehung forstrelevanter Erwägungen in die soziale Verantwortung der Unternehmen zu fördern;

EU-Holzverordnung und freiwillige Partnerschaftsabkommen über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor (FLEGT)

38. ist davon überzeugt, dass die EU-Holzverordnung, insbesondere ihre Anforderungen im Hinblick auf die Sorgfaltspflicht, ein gutes Modell für einen künftigen EU-Rechtsrahmen zur Eindämmung und Umkehrung der von der EU verursachten weltweiten Entwaldung darstellt, dass aber eine mangelnde Umsetzung, der begrenzte Geltungsbereich hinsichtlich der erfassten Holzprodukte, und mangelnde Durchsetzung der EU-Holzverordnung bedeutet, dass sie ihrem Geist und ihrer Absicht nicht gerecht wird; ist daher der Ansicht, dass aus der EU-Holzverordnung Erkenntnisse für eine

⁽³³⁾ Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (ABl. L 130 vom 19.5.2017, S. 1).

⁽³⁴⁾ Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen (ABl. L 330 vom 15.11.2014, S. 1).

Donnerstag, 22. Oktober 2020

verbesserte Durchführung und Durchsetzung der Vorschriften für einen künftigen EU-Rechtsrahmen zur Eindämmung und Umkehrung der von der EU verursachten weltweiten Entwaldung gezogen werden können; erinnert daran, dass die Rechtmäßigkeit des Holzeinschlags und des Handels mit forstwirtschaftlichen Erzeugnissen unter die EU-Holzverordnung fällt, und betont daher, dass eine doppelte Regulierung im künftigen EU-Rechtsrahmen vermieden werden sollte und dass Maßnahmen zur Regelung des legalen und illegalen Einschlags von und des Handels mit Waldprodukten harmonisiert werden sollten;

39. fordert die Kommission auf, die mögliche Einbeziehung von durch die EU-Holzverordnung abgedeckten Rohstoffen in den Geltungsbereich des künftigen Vorschlags für einen EU-Rechtsrahmen zur Eindämmung und Umkehrung der von der EU verursachten weltweiten Entwaldung zu prüfen, wobei der bevorstehenden Eignungsprüfung der EU-Holzverordnung Rechnung zu tragen und für die Verfolgung der Ziele des FLEGT-Aktionsplans Sorge zu tragen ist; fordert, dass die Kommission auch die potenziellen Auswirkungen auf die derzeitigen freiwilligen Partnerschaftsabkommen (VPA) bewertet und dass die holzerzeugenden Partnerländer der EU eng in diese Verpflichtung einbezogen werden;

40. begrüßt die guten Ergebnisse, die durch die Zusammenarbeit mit Drittländern im Rahmen des FLEGT-Aktionsplans der EU und der freiwilligen Partnerschaftsabkommen bei der Bewältigung des illegalen Holzeinschlags auf Angebotsseite erreicht wurden, und unterstreicht, dass diese Arbeit, insbesondere in Bezug auf Überwachung, Prüfungen und Kontrollen, verstärkt werden sollte, indem unter anderem Hilfe beim Kapazitätsaufbau geleistet wird; hebt hervor, dass die freiwilligen Partnerschaftsabkommen einen sehr wirksamen Rahmen für den Aufbau von guten Partnerschaften mit diesen Ländern bilden und dass neue freiwillige Partnerschaftsabkommen mit weiteren Partnern gefördert werden sollten; fordert die EU auf, die Mittel für FLEGT zu erhöhen;

41. fordert die Kommission nachdrücklich auf, für die vollständige Umsetzung des FLEGT-Arbeitsplans der EU für den Zeitraum 2018–2022 zu sorgen;

42. begrüßt die bevorstehende Eignungsprüfung der FLEGT-Verordnung und der EU-Holzverordnung durch die Kommission als eine Gelegenheit, um deren Durchsetzung zu verstärken, deren Umsetzung weiter zu verbessern, den Geltungsbereich auf z. B. Druck- und Holzerzeugnisse sowie Holz aus Konfliktgebieten auszuweiten und die Rolle der Zivilgesellschaft zu stärken;

43. bekräftigt seine Forderung, dass Einfuhren von Holz und Holzerzeugnissen an den Grenzen der EU gründlicher kontrolliert werden sollten, um sicherzustellen, dass die eingeführten Erzeugnisse tatsächlich die Kriterien für die Einfuhr in die EU erfüllen; fordert die zeitnahe und wirksame Umsetzung des Zollkodex der Union und die Stärkung der Kapazitäten der nationalen Zollbehörden, um eine bessere Harmonisierung und Umsetzung des Zollkodex der Union sicherzustellen; betont, dass die Kommission durch einen direkten einheitlichen Zollkontrollmechanismus in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und in voller Übereinstimmung mit dem Subsidiaritätsprinzip sicherstellen muss, dass die Zollkontrollen in der gesamten EU den gleichen Standards entsprechen;

44. ist der Ansicht, dass handelsbezogene Partnerschaftsabkommen mit Ländern, die wichtige Erzeuger von forst- und ökosystemgefährdenden Rohstoffen sind, von Nutzen sein könnten, um gegen die angebotsseitigen Triebkräfte der Entwaldung vorzugehen; stellt fest, dass das Modell der freiwilligen Partnerschaftsabkommen über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor (FLEGT VPA) eine Möglichkeit ist;

45. ist der Ansicht, dass mit dem Vorschlag sichergestellt werden sollte, dass für alle relevanten Interessenträger in Bezug auf alle neuen EU-weiten Maßnahmen oder Rahmen bezüglich der derzeitigen Anwendung von FLEGT-VPA und der Erteilung von Genehmigungen Rechtssicherheit besteht, damit das Interesse an Investitionen in entwaldungsfreie Ausfuhren in die EU gesichert wird; bestärkt die Kommission darin, handelsbasierte Partnerschaftsabkommen mit Ländern abzuschließen, die wichtige Erzeuger von landwirtschaftlichen Rohstoffen sind, damit Ursachen der Entwaldung auf der Angebotsseite angegangen werden.

Handel und internationale Zusammenarbeit

46. hebt hervor, dass die Handels- und Investitionspolitik überprüft werden muss, um die globale Herausforderung der Entwaldung wirksamer zu bewältigen, und zwar indem weltweit faire Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden und dem Zusammenhang zwischen Handelsabkommen und der biologischen Vielfalt weltweit sowie den Waldökosystemen Rechnung getragen wird;

47. bekräftigt, dass die Handels — und Investitionspolitik der EU, einschließlich des Freihandelsabkommens mit MERCOSUR, verbindliche und durchsetzbare Kapitel zur nachhaltigen Entwicklung enthalten müssen, die den internationalen Verpflichtungen, insbesondere den Verpflichtungen gemäß dem Pariser Übereinkommen und der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, uneingeschränkt nachkommen, mit den Regeln der Welthandelsorganisation (WTO) im

Donnerstag, 22. Oktober 2020

Einklang stehen und die Menschenrechte achten; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass alle künftigen Handels- und Investitionsabkommen rechtsverbindliche und durchsetzbare Bestimmungen, einschließlich solcher zu illegalem Holzeinschlag und zum Zweck der Korruptionsbekämpfung, enthalten, die dazu dienen, Entwaldung und Waldschädigung sowie die Schädigung und Zerstörung von Ökosystemen zu verhindern;

48. empfiehlt der Kommission im Zusammenhang mit dem in der Mitteilung zum europäischen Grünen Deal hervorgehobenen Grundsatz der Schadensvermeidung, die Auswirkungen bestehender Handels- und Investitionsabkommen auf die Entwaldung, die Schädigung von Wäldern und Ökosystemen, die Landnahme und die Menschenrechte besser und regelmäßig zu bewerten und sicherzustellen, dass ehrgeizigere verbindliche und durchsetzbare Bestimmungen zum Schutz der Wälder und Ökosysteme und der biologischen Vielfalt sowie zur Beendigung der Landnahme und zur nachhaltigen Forstwirtschaft in die Kapitel zu Handel und nachhaltiger Entwicklung aller Freihandels- und Investitionsabkommen aufgenommen werden;

49. weist darauf hin, dass zur Vermeidung von Preisdumping und zur Sicherstellung einer nachhaltigen Holznutzung, zur Verhinderung der Verbreitung bilateraler Abkommen, die auf Holzpreisdumping beruhen, sowie zur Vermeidung eines weiteren Holzeinschlags Abhilfemaßnahmen in Erwägung gezogen werden sollten, wie etwa die Einrichtung eines gemeinsamen Holzauktionssystems, damit zurückverfolgt werden kann, woher die Ware stammt, und Klima-, Biodiversitäts- und Menschenrechtsaspekte in die Preisfindung einbezogen werden können;

50. ist der Ansicht, dass der Handel und die internationale Zusammenarbeit wichtige Instrumente für die Konsolidierung von höheren Nachhaltigkeitsstandards sind, insbesondere in Bezug auf Bereiche, die mit den Wäldern und deren abgeleiteten Wertschöpfungsketten in Verbindung stehen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Zusammenarbeit mit Drittländern durch fachliche Unterstützung, den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren bei der Erhaltung, dem Schutz und der nachhaltigen Nutzung von Wäldern zu verstärken, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf dem Zusammenhang zwischen organisierter Kriminalität und den Rohstoffen, die mit Entwaldung verbunden sind, gelegt werden sollte und die wissenschaftliche und akademische Zusammenarbeit mit Drittländern sowie Forschungsprogramme, mit denen Wissen und Innovation in den Bereichen biologische Vielfalt, „grüne Unternehmen“ und Kreislaufwirtschaft gefördert werden, zu unterstützen und zu erleichtern; betont, dass es wichtig ist, die Auswirkungen der Maßnahmen auf Beschäftigung und Wachstum in den am wenigsten entwickelten Ländern (LDC), die auf die Produktion von forst- und ökosystemgefährdenden Rohstoffen angewiesen sind, zu berücksichtigen; fordert die EU auf, die Regierungen und Zivilgesellschaft in Drittländern bei ihrer Arbeit gegen die Entwaldung zu unterstützen und mit ihnen zusammenzuarbeiten, insbesondere im Rahmen des APS+-Systems; fordert die Kommission auf, zu bewerten, ob ein neues spezifisches Instrument für die Handelshilfe entwickelt werden sollte, um den Handel im Kontext der Minderung der mit der Produktion von forst- und ökosystemgefährdenden Rohstoffen verbundenen Risiken zu fördern;

51. ersucht die Kommission darum, dass den zu ergreifenden Maßnahmen ein umfassender und differenzierter Ansatz zur Entwaldung zugrunde gelegt wird, der ihre zahlreichen Dimensionen und ihren Zusammenhang sowohl mit der Schaffung von nachhaltigen Unternehmungen als auch mit der Bekämpfung von kriminellen Wirtschaftssystemen berücksichtigt; fordert zu diesem Zweck einen Dialog mit Drittländern, damit auf Einzelfallbasis der Verlust von Waldflächen und die Relevanz der Maßnahmen, die umgesetzt werden sollen, analysiert werden;

52. hebt hervor, dass in den Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen in Freihandelsabkommen bei der Auftragsvergabe Sozial- und Umweltkriterien sowie Kriterien für verantwortungsbewusstes unternehmerisches Handeln berücksichtigt werden sollten;

53. betont nachdrücklich, dass verpflichtende Anforderungen auf Unionsebene durch eine verstärkte und intensivierte weltweite Zusammenarbeit, eine verstärkte weltweite Umweltordnung und die Zusammenarbeit mit Drittländern durch technische Unterstützung, den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren bezüglich Schutz, Erhaltung und nachhaltiger Nutzung von Wäldern ergänzt werden müssen, wobei Nachhaltigkeitsinitiativen des privaten Sektors besonders gewürdigt werden sollten, indem die Bemühungen in wichtigen internationalen Foren, darunter in der WTO und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und Maßnahmen zur Eindämmung von Entwaldung und Waldschädigung und zur Wiederherstellung der Wälder intensiviert werden, um einen Umkehreffekt, d. h. die Verlagerung ungewollter Lieferketten, die durch Entwaldung geprägt sind, in andere Regionen der Welt, zu vermeiden;

54. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, durch Handel und internationale Zusammenarbeit die notwendigen Investitionen anzuregen, damit höhere Nachhaltigkeitsstandards in der Forstwirtschaft und ihren Lieferketten konsolidiert werden können, wodurch die kreislaforientierte Bioökonomie, der grüne Tourismus, erneuerbare Energieträger, die intelligente Landwirtschaft und andere relevante Bereiche, auch in Drittländern, gefördert werden;

Donnerstag, 22. Oktober 2020

55. ist der Ansicht, dass mit dem Vorschlag sichergestellt werden sollte, dass für alle relevanten Interessenträger in Bezug auf alle neuen EU-weiten Maßnahmen oder Rahmen bezüglich der derzeitigen Anwendung von FLEGT-VPA und Erteilung von Genehmigungen Rechtssicherheit besteht, damit das Interesse an Investitionen in entwaldungsfreie Ausfuhr in die EU gesichert wird; fordert die Kommission auf, handelsbasierte Partnerschaftsabkommen mit Ländern abzuschließen, die wichtige Erzeuger landwirtschaftlicher Rohstoffe sind, um gegen die angebotsseitigen Triebkräfte der Entwaldung vorzugehen;

56. hält es für sehr wichtig, dafür zu sorgen, dass die Entwaldung in die politischen Dialoge auf Länderebene einbezogen wird, und die Partnerländer bei der Entwicklung und Umsetzung nationaler Rahmen für die Forstwirtschaft und die nachhaltige Forstwirtschaft zu unterstützen; betont, dass diese nationalen Rahmen den nationalen Bedarf und die globalen Verpflichtungen berücksichtigen müssen; hält es für notwendig, Anreizmechanismen für Kleinbauern einzuführen, um das Ökosystem und die Produkte der nachhaltigen Forst- und Landwirtschaft zu erhalten und zu verbessern;

57. ist der Ansicht, dass ein konsequentes Vorgehen innerhalb des EU-Binnenmarkts mit einem konsequenten Vorgehen auf internationaler Ebene einhergehen sollte; ist der Ansicht, dass die Nationalen Richtprogramme im Rahmen der EU-Außenpolitik daher Bestimmungen enthalten sollten, die Unternehmen und Kleinbauern aus Drittländern, die mit Wirtschaftsteilnehmern zusammenarbeiten, die FERCs auf dem EU-Binnenmarkt in Verkehr bringen, dabei helfen, Tätigkeiten auszuüben, ohne Wälder und Ökosysteme zu schädigen;

58. ist der Auffassung, dass die in der Anlage zu dieser Entschließung vorgeschlagene Verordnung so konzipiert werden kann und sollte, dass sie mit den WTO-Regeln im Einklang steht, und mit handelsbezogenen Partnerschaftsabkommen mit den wichtigsten Erzeugerländern von Agrarrohstoffen einhergehen sollte, um gegen die angebotsseitigen Triebkräfte der Entwaldung vorzugehen;

59. schlägt vor, dass die Kommission bei der Aushandlung nationaler Richtprogramme (NRP) mit Drittstaaten Bestimmungen Vorrang einräumen sollte, mit denen Unternehmen und Kleinbauern in Drittstaaten, die mit Wirtschaftsteilnehmern zusammenarbeiten, die FERCs auf dem EU-Binnenmarkt in Verkehr bringen, dabei zu unterstützen, Tätigkeiten durchzuführen, bei denen weder Wälder und Ökosysteme zu Schaden kommen noch die Menschenrechte verletzt werden;

60. weist darauf hin, dass eine Stärkung des EU-Rechtsrahmens für die Entwaldung erhebliche Auswirkungen auf die Bodenpreise in Drittländern haben kann und dass zur Vermeidung von Spekulationen der Stichtag nicht nach der Veröffentlichung des in der Anlage dieser Entschließung beschriebenen Vorschlags durch die Kommission festgelegt werden sollte;

Entwaldung und Menschenrechte

61. hebt hervor, dass eine Änderung des Rechtsrahmens zur Legalisierung der Nutzung bestimmter Gebiete und eine Änderung der Landnutzungsrechte die negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt, die die Umsetzung dieser Änderung mit sich bringt, nicht beseitigt; betont daher, dass die Kriterien für die Sorgfaltspflicht weitere Elemente umfassen müssen, die über die Rechtmäßigkeit des Handelns hinausgehen;

62. stellt fest, dass die Produktion von FERCs nicht nur durch direkte Entwaldung, Ökosystemschädigung und Landaneignung, sondern auch durch einen Wettlauf um Wasser („water grabbing“), der sich auf Wald- und andere Ökosysteme auswirken kann, negative Auswirkungen auf lokale Gemeinschaften hat;

63. betont, dass lokale Gemeinschaften, indigene Völker sowie Landschafts- und Umweltschützer häufig an vorderster Front im Kampf um die Erhaltung der Ökosysteme stehen; stellt fest, dass in einigen Regionen Konflikte um die Nutzung von Land und Ressourcen die Hauptursache für Gewalt gegen indigene Völker sind⁽³⁵⁾; ist besorgt darüber, dass die Schädigung und Zerstörung von Wäldern und anderen wertvollen Ökosystemen häufig mit Menschenrechtsverletzungen einhergeht oder sich daraus ergibt; verurteilt jede Form von Bestrafung, Belästigung oder Verfolgung aufgrund der Beteiligung an Aktivitäten zum Schutz der Umwelt; fordert daher nachdrücklich, den Schutz der Menschenrechte, insbesondere der Landbesitz-, Landeigentums- und Arbeitsrechte, unter besonderer Berücksichtigung der Rechte indigener Völker und lokaler Gemeinschaften, in den künftigen EU-Rechtsrahmen aufzunehmen; fordert die Kommission auf, darauf hinzuwirken, dass Rechtsreformen in den Erzeugerländern unter wirksamer und sinnvoller Beteiligung aller Interessenträger, einschließlich der Zivilgesellschaft, der indigenen Völker und der lokalen Gemeinschaften, durchgeführt werden; fordert die Union und die Mitgliedstaaten auf, bei der nächsten Generalversammlung der Vereinten Nationen die weltweite Anerkennung des Rechts auf eine gesunde Umwelt zu unterstützen;

⁽³⁵⁾ Bericht der brasilianischen Generalstaatsanwaltschaft: <http://www.mpf.mp.br/pgr/noticias-pgr/conflitos-associados-a-terra-sao-principal-causa-de-violencia-contra-indigenas-e-comunidades-tradicionais-no-brasil-segundo-mpf>

Donnerstag, 22. Oktober 2020

64. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, einen Krisenreaktionsmechanismus auf Unionsebene einzurichten, um Personen, die sich in der EU und weltweit für den Schutz der Umwelt und des Waldes einsetzen, weltweit zu unterstützen;
65. betont, dass die Gewährung eines wirksamen Zugangs zur Justiz und zu Rechtsbehelfen für Opfer von Menschenrechtsverletzungen und Umweltschädigungen durch Unternehmen Teil eines solchen Rechtsrahmens sein muss;
66. betont, dass die EU neben der Schaffung eines EU-Rechtsrahmens für Rohstoffe, die der Entwaldung Vorschub leisten, die Umsetzung der Menschenrechte, der Umweltverantwortung und der Rechtsstaatlichkeit als horizontale Themen zusammen mit den jeweiligen Ländern und mit anderen wichtigen Ausfuhrländern in Angriff nehmen muss;
67. betont, dass ein solcher Rechtsrahmen in Übereinstimmung mit den internationalen Verpflichtungen der Union gegenüber den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean konzipiert und im Rahmen der Zielsetzungen des künftigen Post-Cotonou-Abkommens berücksichtigt werden muss;
68. weist erneut darauf hin, wie wichtig es ist, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte einzuhalten; befürwortet die laufenden Verhandlungen zur Schaffung eines verbindlichen VN-Instruments für transnationale Konzerne und andere Unternehmen in Bezug auf Menschenrechte, und erachtet es als wichtig, dass sich die Union aktiv an diesem Prozess beteiligt;

Kohärenz der EU-Maßnahmen und der EU-Politik

69. betont, dass die Auswirkungen des Verbrauchs der Union an FERCs im Rahmen aller Folgemaßnahmen — ob regulatorisch oder nicht regulatorisch — im Zusammenhang mit der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030, der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ sowie der Verordnung über die GAP-Strategiepläne, einschließlich der nationalen Strategiepläne der Mitgliedstaaten, angemessen berücksichtigt werden müssen;
70. betont, dass nachhaltige Ernährungsweisen gefördert werden müssen, indem die Verbraucher stärker für die Auswirkungen ihres Konsumverhaltens sensibilisiert werden und Informationen über Ernährungsweisen bereitgestellt werden, die besser für die menschliche Gesundheit sind und sich weniger auf die Umwelt auswirken; hält es für erforderlich, wirksame Maßnahmen einzuführen, die darauf abzielen, die Unterstützung für agrarökologische Methoden zu steigern und Lebensmittelverschwendung in der gesamten Versorgungskette zu verringern; betont, dass gezielte Sensibilisierungsmaßnahmen ausgearbeitet werden müssen, mit denen das Bewusstsein der Verbraucher für die Auswirkungen von Verbrauchsgewohnheiten auf die Wälder, die biologische Vielfalt und das Klima geschärft wird, und die sie darin unterstützen und bestärken, bei der Ernährung vorrangig auf pflanzliche Erzeugnisse zu setzen;
71. ist der Auffassung, dass die EU die Verwendung von Holz, Holzprodukten oder forstwirtschaftlicher Biomasse aus nachhaltiger, lokaler Produktion fördern sollte, um den CO₂-Ausstoß zu minimieren, der durch den Transport von aus Drittländern eingeführten Gütern verursacht wird, und um die nachhaltige Produktion und Beschäftigung auf der lokalen Ebene anzuregen;
72. betont, dass die Abhängigkeit von Einfuhren von FERCs verringert werden muss, indem vor Ort gewonnenes Pflanzeneiweiß, Weidehaltung sowie legale und nachhaltig gewonnene Futtermittel, insbesondere durch die Umsetzung der Eiweißstrategie der Union, gefördert werden;
73. spricht sich dafür aus, stickstoffbindende Pflanzen, Leguminosen und Eiweißpflanzen im Rahmen der neuen GAP-Strategiepläne unter anderem mittels Fruchtfolge, Konditionalität, Öko-Regelungen, Agrarumweltmaßnahmen, neuen sektorspezifischen Interventionen und gekoppelter Stützung zu fördern, um die Selbstversorgung der Union im Bereich Eiweißpflanzen zu verbessern und gleichzeitig zur Verwirklichung der Ziele der Biodiversitätsstrategie und der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ beizutragen; weist ferner darauf hin, dass das Einkommen und die Rentabilität der Viehzucht mit dem Produktionsniveau vereinbar sein sollten, das durch Weidehaltung oder einheimische Futterpflanzen aufrechterhalten werden kann; fordert, dass innovative Produktionssysteme und -methoden weiter erforscht und gefördert werden, mit denen externe Ressourcen und Kosten gesenkt werden können, zum Beispiel Weidesysteme wie die Umtriebsbeweidung, auch wenn dadurch das Produktionsvolumen geringer ausfallen könnte;
74. hält die Entwicklung einer nachhaltigen Bioökonomie, die nachhaltig produzierten Produkten einen hohen wirtschaftlichen Wert verleiht, für sehr wichtig;
75. betont, dass die Bioenergiepolitik der Union strengen sozialen und ökologischen Kriterien entsprechen sollte;

Donnerstag, 22. Oktober 2020

76. weist darauf hin, dass die Union dem Risiko der Entwaldung durch die EU-Holzverordnung, den EU-FLEGT Aktionsplan die freiwilligen Partnerschaftsabkommen zur Förderung von Multi-Stakeholder-Prozessen in den Erzeugerländern und die Richtlinie über erneuerbare Energien⁽³⁶⁾ begegnet, die zahlreiche Bestimmungen enthalten und als wertvolle Grundlage zur Minimierung des Risikos der Entwaldung und des illegalen Holzeinschlags dienen könnten; stellt fest, dass die Richtlinie über erneuerbare Energien die Verpflichtung zur Erfüllung der Nachhaltigkeitskriterien der Union von Biokraftstoffen auf alle Bioenergie-Endanwendungen, einschließlich Heizung/Kühlung und Stromerzeugung, ausweitet; da sie jedoch nur die für die Bioenergieproduktion verwendeten Rohstoffe abdeckt, kann sie derzeit nicht sicherstellen, dass die nicht der Energiegewinnung dienende Verwendung von Rohstoffen, die mit der Entwaldung oder der Umwandlung von Ökosystemen verbunden sind, als Biokraftstoff nicht zulässig ist;

77. betont, dass die Methoden, die zur Erreichung der Ziele des Pakets „Saubere Energie für alle Europäer“ eingesetzt werden, nicht zur Entwaldung und Waldschädigung in anderen Teilen der Welt führen dürfen; fordert daher die Kommission auf, die relevanten Aspekte des Berichts im Anhang der Verordnung (EU) 2019/807⁽³⁷⁾ der Kommission bis 2021 zu überprüfen und diese Verordnung erforderlichenfalls unverzüglich, auf jeden Fall aber vor 2023, auf der Grundlage neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse und in Übereinstimmung mit dem Vorsorgeprinzip zu überarbeiten; fordert die Kommission auf, die Daten in Bezug auf Soja neu zu bewerten und Biokraftstoffe, die ein hohes ILUC-Risiko aufweisen, so bald wie möglich, spätestens jedoch bis 2030, auslaufen zu lassen;

78. ist der Auffassung, dass die großflächige Verwendung von Biokraftstoffen in der Union mit ausreichenden Nachhaltigkeitskriterien verknüpft werden muss, um direkten und indirekten Landnutzungsänderungen (ILUC), einschließlich der Entwaldung, vorzubeugen; stellt ferner fest, dass die derzeitigen Kriterien den bei der Herstellung von Biokraftstoffen zum Einsatz kommenden fossilen Rohstoffen nicht ausreichend Rechnung tragen; fordert daher eine Überwachung und Bewertung der Auswirkungen der überarbeiteten Erneuerbare-Energien-Richtlinie während ihrer laufenden Umsetzung, unter anderem im Hinblick auf die Wirksamkeit der Nachhaltigkeitskriterien für Bioenergie; weist darauf hin, dass lokale Rohstofflieferketten wichtig sind, um langfristige Nachhaltigkeit zu erreichen;

79. vertritt die Auffassung, dass uralte Wälder und Primärwälder als globale Allgemeingüter angesehen und geschützt werden und ihre Ökosysteme eine eigene Rechtsstellung erhalten sollten;

Kommunikation und Sensibilisierung

80. betont, wie wichtig es ist, den Verbrauch von Erzeugnissen aus entwaldungsfreien Lieferketten in der EU zu fördern und die Auswirkungen des Verbrauchs solcher Erzeugnisse in der Union kontinuierlich zu bewerten; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Informations- und Sensibilisierungskampagnen auszuarbeiten, die die eingeführten Rohstoffe und Erzeugnisse, ihre Auswirkungen auf die Wälder der Welt und die artenreichen Ökosysteme sowie die sozioökonomischen Folgen der Entwaldung, der Zerstörung von Ökosystemen und von waldbezogenen Straftaten in der Union und in Drittländern thematisieren;

81. rät der Kommission, zu prüfen, ob Primärwälder als Stätten des UNESCO-Welterbes vorgeschlagen werden könnten, um zu helfen, sie vor der Entwaldung zu schützen und die Öffentlichkeit stärker für ihren Schutz zu gewinnen; weist darauf hin, dass andere rechtliche Möglichkeiten zur Erreichung dieser Ziele geprüft werden sollten, wenn dies nicht möglich ist;

Begriffsbestimmungen, Forstdaten und Überwachung

82. stellt fest, dass die aktuelle Begriffsbestimmung und Kategorisierung von „Wald“ sowie eine Reihe weiterer Begriffe und Grundsätze in Zusammenhang mit der Entwaldung und nachhaltigen Waldbewirtschaftung, wie sie von einschlägigen Stellen, zum Beispiel der FAO eingeführt wurden, rein technischer Natur sind und in nicht ausreichendem Maße den Unterschied zwischen Urwald und Forstplantagen aufzeigen, da bei ihnen die wirtschaftliche Rolle des Waldes im Vordergrund steht; betont, dass dieser Umstand letztendlich verfälschte Daten über die Ausdehnung und den Zustand der Wälder in der Welt zur Folge haben kann; fordert die einschlägigen Akteure auf, die verwendete Terminologie im Einklang mit dem Wortlaut der Anlage zu dem Vorschlag dieser Entschließung zu vereinheitlichen, und hebt die Bedeutung einer solchen Präzisierung für die Wirksamkeit der entsprechenden Instrumente hervor;

83. betont insbesondere die Notwendigkeit einer unabhängigen Überwachung der Produktion und des Handels mit Gütern, die mit der Entwaldung im Zusammenhang stehen; fordert die Kommission auf, ihre Bemühungen in diesen Bereichen im Rahmen von Horizont Europa zu verstärken und die unabhängige Überwachung in den Erzeugerländern sowie den Austausch bewährter Verfahren und der Erfahrungswerte unter diesen zu unterstützen, um die verwendeten Methoden und die Granularität der Informationen zu verbessern;

⁽³⁶⁾ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

⁽³⁷⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2019/807 der Kommission vom 13. März 2019 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Bestimmung der Rohstoffe mit hohem Risiko indirekter Landnutzungsänderungen, in deren Fall eine wesentliche Ausdehnung der Produktionsflächen auf Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand zu beobachten ist, und die Zertifizierung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen mit geringem Risiko indirekter Landnutzungsänderungen (ABl. L 133 vom 21.5.2019, S. 1).

Donnerstag, 22. Oktober 2020

84. hält es für dringend geboten, die Mechanismen zu verbessern, die dazu beitragen, die Quelle oder den Ursprung des im Binnenmarkt in Verkehr gebrachten Holzes zu identifizieren;

85. stellt fest, dass ein besserer Zugang zu Zolldaten über Importe, die in die Union gelangen, die Transparenz und Rechenschaftspflicht in der globalen Wertschöpfungskette erhöhen würde; fordert die Kommission auf, eine Zollpartnerschaft innerhalb der EU einzurichten und gleichzeitig strengere Bestimmungen zu Zolldaten zu erlassen, insbesondere, indem sie die Angabe der Exporteure und Hersteller in den Zollerklärungen vorschreibt, wodurch die Transparenz und Rückverfolgbarkeit in den globalen Wertschöpfungsketten verbessert würden;

86. stellt fest, dass die Verfügbarkeit und Genauigkeit der Daten, die zur Beurteilung des Zeitpunkts der Abholzung/Umwidmung des Landes für eine andere Nutzung verwendet werden, für eine wirksame Umsetzung zuverlässig sein müssen;

87. fordert die EU auf, Forschungs- und Überwachungsprogramme wie Copernicus, das europäische Erdbeobachtungsprogramm und andere Überwachungsprogramme weiterzuentwickeln, um die Rohstoffversorgungskette zu überwachen, damit Produkte, deren Produktion zu Entwaldung oder Umweltschäden geführt hat, erkannt werden können und eine Frühwarnung gegeben werden kann;

88. fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob das Copernicus-Satellitensystem verstärkt für die Waldüberwachung und die Verhütung von Waldbränden und Waldschäden genutzt werden kann, auch was die Überwachung und Ermittlung der Ursachen für Brände und Waldschädigung, die Entwaldung und die Umstellung von Ökosystemen, und die Erleichterung des Zugangs der zuständigen Behörden in jedem Mitgliedstaat und die Sicherstellung einer direkten Quelle offener Daten für KMU und Start-ups betrifft;

89. begrüßt die Einrichtung einer Beobachtungsstelle für Wälder, die Daten und Informationen über die Entwaldung in Europa und weltweit sammelt, und fordert, dass diese Beobachtungsstelle einen Mechanismus zum Schutz von Personen, die sich für den Schutz des Waldes einsetzen, einrichtet;

90. fordert die Einrichtung von Frühwarnsystemen zur Benachrichtigung von Behörden, Unternehmen (darunter auch Systeme Dritter) und Verbrauchern über Rohstoffe, die aus Gebieten stammen, in denen ein Risiko der Umwandlung von Ökosystemen im Zusammenhang mit dem Verlust und der Verschlechterung von Wäldern und Savannen besteht, sowie aus Gebieten, in denen Menschenrechte verletzt wurden, sowie zur Unterstützung bei der Bewältigung dieser Probleme durch Intensivierung des Dialogs und des Datenaustauschs mit den jeweiligen Drittstaaten;

91. fordert die Kommission auf, eine europäische Datenbank einzurichten, in der laufende und vergangene, von der Union gemeinsam mit Drittstaaten durchgeführte Projekte sowie bilaterale Projekte von Mitgliedstaaten und Drittstaaten verzeichnet werden, damit ihre Auswirkungen auf die Wälder der Welt bewertet werden können; hebt die Bedeutung hervor, die der Beteiligung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften an der Umsetzung dieser Projekte beizumessen ist;

Forstwirtschaft, Forschung und Innovation

92. hält es für geboten, die Zusammenhänge zwischen dem forstbasierten Sektor und anderen Branchen sowie die Bedeutung der Digitalisierung und von Investitionen in Forschung und Innovation zu berücksichtigen, um eine Überwachung der Entwaldung sicherzustellen;

93. stellt fest, dass mindestens 500 000 Menschen in der Union ⁽³⁸⁾ und 13 Millionen Menschen weltweit ⁽³⁹⁾ unmittelbar in der Forstwirtschaft beschäftigt sind, und dass diese Arbeitsplätze vor allem in ländlichen Gebieten zu finden sind;

94. weist darauf hin, dass sich in den politischen Maßnahmen einiger Mitgliedstaaten ein fragmentierter und inkohärenter Rahmen für Wälder und Waldbewirtschaftung auf Unionsebene widerspiegelt, weshalb die Maßnahmen besser koordiniert werden sollten, um die Nachhaltigkeit zu fördern;

95. fordert, dass Regierungen, Unternehmen, Produzenten und die Zivilgesellschaft enger zusammenarbeiten, um politische und legislative Rahmenbedingungen einzuführen, mit denen privatwirtschaftliche Vorhaben unterstützt werden;

96. unterstreicht die maßgebliche Rolle von Forschung und Innovation, wenn es gilt, den Beitrag der nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder und des forstbasierten Sektors zur Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit der Entwaldung und des Klimawandels zu erhöhen;

⁽³⁸⁾ Eurostat-Datenbank zur Forstwirtschaft, abrufbar unter <https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/forestry/data/database>

⁽³⁹⁾ <http://www.fao.org/rural-employment/agricultural-sub-sectors/forestry/en>

Donnerstag, 22. Oktober 2020

97. fordert die gegenseitige Unterstützung bei Schadensereignissen durch Forschung und Austausch, damit Maßnahmen gefunden werden, die an die geographischen Bedingungen angepasst sind und vor Großfeuern schützen oder Schädlingsbefall vorbeugen können;

98. begrüßt Maßnahmen zur Anpassung von Anpflanzungen an den Klimawandel; nimmt mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass in vielen Ländern bereits die Erhöhung der Anzahl widerstandsfähiger einheimischer Baumarten in gesunden und artenreichen Wäldern empfohlen und praktiziert wird;

99. betont die Bedeutung von Schulungen in der Union und in Drittländern im Bereich der nachhaltigen Bewirtschaftung von Wäldern, Plantagen und der nachhaltigen Agroforstwirtschaft, auch im Hinblick auf eine geschlossene Pflanzendecke; ist der Ansicht, dass dies ein wesentlicher Faktor ist, um sowohl die biologische Vielfalt als auch das Einkommen der vom Wald lebenden Gemeinschaften und der Bauern, die Agroforstwirtschaft betreiben, sicherzustellen;

100. betont die Bedeutung von Bildung und qualifizierten und gut ausgebildeten Arbeitskräften für eine erfolgreiche Umsetzung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung in der Praxis; fordert daher die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen durchzuführen und bestehende Partnerschaften zu nutzen, um den Austausch bewährter Verfahren in diesem Bereich zu erleichtern;

101. fordert eine Intensivierung der weltweiten Zusammenarbeit im Hinblick auf einen besseren Wissens- und Erfahrungsaustausch zur Verbesserung der Nachhaltigkeit bei der Bewirtschaftung multifunktionaler Wälder;

102. fordert die EU daher auf, internationale Allianzen mit Drittländern zum Schutz der Wälder aufzubauen und eine konsequente Politik zu verfolgen, die auf eine Beendigung der Entwaldung, eine integrierte Flächennutzungsplanung, transparente Landbesitzverhältnisse und die Verhinderung der Umwandlung von Wäldern in landwirtschaftliche Flächen abzielt; fordert in diesem Zusammenhang, dass auf internationaler Ebene im Rahmen globaler Waldschutzvereinbarungen und in enger Zusammenarbeit mit europäischen Regierungen und internationalen Akteuren finanzielle Mittel bereitgestellt werden;

103. fordert, dass Konzepte für eine nachhaltige Zukunft der weltweiten Wälder erarbeitet werden müssen, die wirtschaftliche und ökologische Interessen vereinen, da für viele Länder der Waldbestand eine wichtige Ressource darstellt und diese nicht bereit sind, freiwillig darauf zu verzichten;

104. fordert einen umfassenderen Ansatz innerhalb der Union, bei dem die Union die lokalen Behörden direkt bei der Aufforstung und nachhaltigen Waldbewirtschaftung unterstützt; fordert insbesondere, dass die Union bei der Unterstützung der lokalen und regionalen Behörden bei der Durchsetzung der geltenden Waldschutzvorschriften eine stärkere Rolle einnimmt;

105. fordert eine solide finanzielle Unterstützung und attraktive Programme für Maßnahmen zur Wiederaufforstung von geschädigten Flächen und von Flächen, die für die Landwirtschaft ungeeignet sind;

Finanzierung

106. fordert die Kommission auf, einen klima- und umweltverträglichen mehrjährigen Finanzrahmen anzunehmen; fordert die Kommission auf, dabei den Auswirkungen von Mitteln für Maßnahmen im Bereich auswärtiges Handeln, die zur Entwaldung und Schädigung von Ökosystemen beitragen können, sowie bestimmten Forschungs- und Entwicklungsfonds besondere Aufmerksamkeit zu widmen; fordert eine Überprüfung des MFR und aller europäischen Haushaltspläne anhand des europäischen Grünen Deals;

107. ist der Ansicht, dass zu den Kriterien der EU für ein umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen auch die Entwaldung und die Einhaltung des Vorschlags bezüglich der Sorgfaltspflicht gehören sollten; im Rahmen einer Revision der Richtlinie 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe⁽⁴⁰⁾ sollte die Einhaltung der Sorgfaltspflicht in die Vergabekriterien aufgenommen werden;

108. fordert alle Organe und Agenturen der Union auf, mit gutem Beispiel voranzugehen, indem sie ihr Verhalten, ihre Verfahren zur Vergabe von Aufträgen und ihre Rahmenverträge dahingehend ändern, dass ausschließlich entwaldungsfreie Produkte verwendet werden;

109. fordert die Kommission insbesondere auf, Initiativen zu ergreifen, um den öffentlichen Kauf von importierten Erzeugnissen, die Entwaldung verursachen, im Rahmen des multilateralen WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA) und der Richtlinie 2014/24/EU zu verbieten;

⁽⁴⁰⁾ Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

Donnerstag, 22. Oktober 2020

110. fordert die Union auf, mit geeigneten Maßnahmen den Erhalt bestehender und die Schaffung entsprechend ausgewählter neuer Schutzgebiete zu unterstützen, und zwar insbesondere in den Ländern, die bedeutende Holzproduzenten sind;

111. fordert die Union auf, die finanzielle Unterstützung von Partnerländern an die Bedingung zu knüpfen, dass sie funktionierende Systeme verbindlicher konzeptioneller Instrumente einführen, die einen Beitrag zu einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung (zum Beispiel in Form von Waldbewirtschaftungsplänen) leisten; betont, dass diese nur dann wirksam sind, wenn sie auf der Grundlage ausreichender Fachkenntnisse konzipiert werden, und fordert die Union auf, eindeutige Regeln für ihre Einhaltung auszuarbeiten und durchzusetzen;

112. fordert, dass die Forstwirtschaft im künftigen Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (NDICI) eine herausragende Stellung erhält und dass das Potenzial der Investitionsoffensive für Drittländer und der regionalen Fazilitäten zur Mischfinanzierung ausgeschöpft wird, um private Mittel für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung zu mobilisieren; fordert, bereits bestehende Normen und Zertifizierungssysteme zu stärken, anstatt neue zu schaffen, und betont, dass diese Normen und Zertifizierungssysteme den WTO-Regeln entsprechen müssen;

113. betont, dass im Interesse der sozialen Gerechtigkeit für die wirksame Anerkennung und Achtung der gewohnheitsmäßigen Landnutzungsrechte der vom Wald abhängigen Gemeinschaften und der indigenen Völker gesorgt werden muss, und zwar in Übereinstimmung mit den Freiwilligen Leitlinien der FAO für die verantwortungsvolle Regelung der Nutzungs- und Besitzrechte an Land, Fischgründen und Wäldern im Kontext der nationalen Ernährungssicherheit (VGGT), der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker (UNDRIP) und dem IAO-Übereinkommen Nr. 169; fordert die Kommission auf, die Verbreitung, Nutzung und Umsetzung der Freiwilligen Leitlinien für die verantwortungsvolle Regelung der Nutzungs- und Besitzrechte an Land, Fischgründen und Wäldern auf globaler, regionaler und nationaler Ebene zu unterstützen, auch durch die Investitionsoffensive für Drittländer;

114. fordert, die Zusammenarbeit zwischen der EU und den AKP-Ländern zu stärken, um das wachsende Problem der Entwaldung und der Wüstenbildung in den AKP-Ländern anzugehen, indem Aktionspläne entwickelt werden, die auf eine bessere Bewirtschaftung und Erhaltung von Wäldern und die Einrichtung von Überwachungssystemen abzielen; fordert die Union auf, dafür zu sorgen, dass die Entwaldung auf der nationalen Ebene in den politischen Dialog einbezogen wird, und die Partnerländer bei der Entwicklung und Umsetzung der nationalen Rahmenregelungen für die Wälder und für nachhaltige Lieferketten zu unterstützen und dabei die wirksame Umsetzung der national festgelegten Beiträge der Partnerländer gemäß dem Übereinkommen von Paris zu fördern;

115. verlangt, dass die Kommission auf der Grundlage von Artikel 192 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union einen Vorschlag für einen EU-Rechtsrahmen vorlegt, um die von der EU verursachte weltweite Entwaldung einzudämmen und umzukehren, und zwar nach Maßgabe der in der Anlage aufgeführten Empfehlungen;

o

o o

116. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und die als Anlage beigefügten Empfehlungen der Kommission und dem Rat zu übermitteln.

Donnerstag, 22. Oktober 2020

ANLAGE ZUR ENTSCHLIESSUNG:**EMPFEHLUNGEN ZUM INHALT DES VERLANGTEN VORSCHLAGS****1. Ziel**

Der Vorschlag für eine Verordnung (im Folgenden „der Vorschlag“) sollte die Grundlage für die Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für natürliche Ressourcen wie Naturwälder, biologische Vielfalt und natürliche Ökosysteme bilden und zu einer Stärkung des Rahmens für deren nachhaltige Bewirtschaftung beitragen, um Schädigungen und Umwandlung vorzubeugen, indem sichergestellt wird, dass die Markt- und Verbrauchsmuster der Union keine nachteiligen Auswirkungen auf diese Ressourcen haben. Der Schutz der Menschenrechte und der formellen und gewohnheitsmäßigen Rechte indigener Völker und lokaler Gemeinschaften in Bezug auf Land, Gebiete und Ressourcen, die durch den Einschlag, die Gewinnung und die Herstellung von Produkten betroffen sind, sollte ebenfalls Gegenstand des Vorschlags sein.

Er sollte für Transparenz und Sicherheit sorgen in Bezug auf

- a) die unter den Vorschlag fallenden Rohstoffe und daraus abgeleiteten Produkte, die im Binnenmarkt der Union vermarktet werden,
- b) die Lieferverfahren und die Finanzierung aller im Binnenmarkt der Union tätigen Wirtschaftsteilnehmer,
- c) die Produktionspraxis, auch unter Berücksichtigung des Aspekts der Wasserentnahme, von Wirtschaftsteilnehmern, die im Binnenmarkt der Union in den Anwendungsbereich des vorliegenden Vorschlags fallende FERCs schlagen, gewinnen, liefern und verarbeiten oder aus FERCs abgeleitete Produkte herstellen, sowie die Praktiken ihrer Geldgeber;

Er sollte zur Erfüllung der internationalen Umwelt- und Menschenrechtsverpflichtungen der Union und ihrer Mitgliedstaaten, wie dem Übereinkommen von Paris, den Zielen für nachhaltige Entwicklung und den Menschenrechtsverpflichtungen, die in internationalen Menschenrechtsverträgen festgelegt sind, beitragen und rechtsverbindliche Nachhaltigkeitskriterien für die Menschenrechte sowie den Schutz natürlicher Wälder und natürlicher Ökosysteme vor ihrer Umwandlung und Schädigung gemäß dem Vorschlag festlegen. Der Vorschlag sollte risikobasiert, verhältnismäßig und durchsetzbar sein.

2. Anwendungsbereich

Der Vorschlag sollte für alle Wirtschaftsteilnehmer gelten, unabhängig von ihrer Rechtsform, ihrer Größe oder der Komplexität ihrer Wertschöpfungsketten, d. h. für alle natürlichen oder juristischen Personen (mit Ausnahme nicht gewerblicher Verbraucher), die von dem Vorschlag erfasste Rohstoffe und daraus abgeleitete Produkte erstmals im Binnenmarkt der Union in Verkehr bringen oder den Wirtschaftsteilnehmern, die diese Tätigkeiten ausüben, Finanzmittel bereitstellen. Dies sollte sowohl für in der Union ansässige als auch für nicht in der Union ansässige Wirtschaftsteilnehmer gelten. Wirtschaftsteilnehmer, die nicht in der Union ansässig sind, sollten einen bevollmächtigten Vertreter mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragen (gemäß der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾).

Wirtschaftsteilnehmer sollten nur dann berechtigt sein, FERCs und von FERCs abgeleitete Produkte rechtmäßig im Unionsmarkt in Verkehr zu bringen, wenn sie gemäß den in Abschnitt 4 des vorliegenden Anhangs festgelegten Bestimmungen nachweisen können, dass im Rahmen ihrer eigenen Tätigkeiten und aller Arten von Geschäftsbeziehungen, die sie mit Geschäftspartnern und Unternehmen entlang ihrer gesamten Wertschöpfungskette (d. h. Transportunternehmen, Lieferanten, Händler, Franchisenehmer, Lizenznehmer, Joint Ventures, Investoren, Kunden, Auftragnehmer, gewerbliche Abnehmer, Berater, Finanz-, Rechts- und andere Berater) unterhalten, höchstens ein vernachlässigbares Risiko besteht, dass die in der Union in Verkehr gebrachten Waren

— von Land stammen, das durch die Umwandlung von Naturwäldern oder anderen natürlichen Ökosystemen gewonnen wurde,

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1).

Donnerstag, 22. Oktober 2020

- aus Naturwäldern und natürlichen Ökosystemen stammen, die einer Schädigung unterliegen, und
- aus einer Verletzung der Menschenrechte resultieren oder damit in Zusammenhang stehen.

Finanzinstitute, die Finanz-, Investitions- oder Versicherungsdienstleistungen oder andere Dienstleistungen für Wirtschaftsteilnehmer erbringen, die in der Lieferkette von Rohstoffen tätig sind, müssen ebenfalls die gebotene Sorgfalt walten lassen, um sicherzustellen, dass Zulieferer die im vorliegenden Vorschlag genannten Verpflichtungen einhalten.

Wirtschaftsteilnehmer sollten geeignete und transparente Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass diese Standards in ihrer gesamten Lieferkette eingehalten werden.

Der Vorschlag sollte alle Rohstoffe erfassen, die am häufigsten mit durch menschliche Tätigkeiten verursachter Entwaldung, Schädigung von Naturwäldern und Umwandlung und Schädigung natürlicher Ökosysteme in Verbindung gebracht werden. Die Liste dieser Rohstoffe sollte auf der Grundlage einer unabhängigen fachlichen Bewertung gemäß dem Vorsorgeprinzip erstellt und in einem Anhang zu diesem Vorschlag aufgeführt werden sowie mindestens Palmöl, Soja, Fleisch, Leder, Kakao, Kaffee, Gummi und Mais sowie alle Zwischen- oder Endprodukte, die aus diesen Rohstoffen gewonnen werden, und Produkte, die diese Rohstoffe enthalten, umfassen. Für den Fall, dass die abgeleiteten Produkte Bestandteile aus mehr als einem Rohstoff enthalten, der unter den Vorschlag fällt, sollte in Bezug auf jeden dieser Rohstoffe eine Sorgfaltsprüfung durchgeführt werden. Rohstoffe, die unter die Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ („EU-Holzverordnung“) fallen, sollten nach der Bewertung der Kommission auf der Grundlage einer unabhängigen fachlichen Bewertung gemäß dem Vorsorgeprinzip innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Vorschlags in den Anwendungsbereich des Vorschlags einbezogen werden.

Die Kommission sollte auf der Grundlage einer unabhängigen fachlichen Bewertung gemäß dem Vorsorgeprinzip rechtzeitig delegierte Rechtsakte erlassen, um die Liste zu überarbeiten und zu ändern und dabei um weitere von dem Vorschlag abzudeckende Rohstoffe und daraus abgeleitete Produkte zu ergänzen, wenn sich Hinweise auf oder deutliche Anzeichen für nachteilige Auswirkungen ihres Einschlags, ihrer Gewinnung oder ihrer Herstellung auf Naturwälder, natürliche Ökosysteme oder die Menschenrechte oder die formellen und gewohnheitsmäßigen Rechte indigener Völker und lokaler Gemeinschaften in Bezug auf Land, Gebiete und Ressourcen ergeben. Die Kommission sollte sich ergebende Risiken aufmerksam und vorausschauend ermitteln und aktiv verschiedenste Interessenträger mit einschlägiger Erfahrung konsultieren, um eine Rohstoffliste zu führen, die den Wissensstand in Bezug auf die Menschenrechte und die Umweltrisiken in einschlägigen Bereichen widerspiegelt.

Der Vorschlag sollte auch für alle in der Union zugelassenen Finanzinstitute gelten, die Wirtschaftsteilnehmern, die FERCs und daraus abgeleitete Produkte einschlagen, gewinnen, herstellen, verarbeiten, handeln oder verkaufen, Finanzmittel, Investitionen, Versicherungen oder andere Dienstleistungen anbieten, damit sichergestellt ist, dass die Finanzinstitute selbst sowie ihre Zulieferer die in dem Vorschlag dargelegten Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Umwelt und den Menschenrechten einhalten.

Der Vorschlag sollte für Händler gelten, d. h. jede natürliche oder juristische Person, die im Rahmen einer Geschäftstätigkeit einen unter den Vorschlag fallenden Rohstoff oder ein abgeleitetes Produkt, das bereits im Binnenmarkt der Union in Verkehr gebracht wurde, im Binnenmarkt der Union an einen Wirtschaftsteilnehmer verkauft oder von diesem kauft. Wirtschaftsteilnehmern im Binnenmarkt der Union sollte es nicht erlaubt sein, mit Händlern zusammenzuarbeiten, es sei denn, diese können,

- die Wirtschaftsteilnehmer oder Händler, die die unter die Verordnung fallenden Rohstoffe und die daraus abgeleiteten Produkte geliefert haben, angeben und
- gegebenenfalls die Händler, an die sie die unter den Vorschlag fallenden Rohstoffe und die daraus abgeleiteten Produkte geliefert haben, angeben und
- die Rückverfolgbarkeit ihrer Produkte sicherstellen, sodass sie in der Lage sind, ihren Ursprung anzugeben, wenn sie auf dem Binnenmarkt der Union in Verkehr gebracht werden.

3. Allgemeine Verpflichtungen

3.1. Entwaldung und Umwandlung natürlicher Ökosysteme

Rohstoffe, die unter den Vorschlag fallen, und die daraus abgeleiteten Produkte, die in der Union in Verkehr gebracht werden, dürfen nicht zur Entwaldung oder Umwandlung natürlicher Ökosysteme führen oder daraus entstehen.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen (ABl. L 295 vom 12.11.2010, S. 23).

Donnerstag, 22. Oktober 2020

Zu diesem Zweck sollten FERCs, die in der Union in roher Form oder als Produkte, die aus solchen Rohstoffen abgeleitet sind oder diese enthalten, in Verkehr gebracht werden, nicht von Flächen eingeschlagen, gewonnen oder hergestellt werden, die an einem wissenschaftlich fundierten, vertretbaren, in der Praxis umsetzbaren und im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der EU stehenden Stichtag in der Vergangenheit, jedoch nicht später als 2015, den Status eines Naturwaldes oder eines natürlichen Ökosystems gemäß der in Abschnitt 3.3 „Begriffsbestimmungen“ festgelegten Definition hatten, diesen Status jedoch seither infolge von Entwaldung oder Umwandlung verloren haben.

3.2. *Schädigung von Naturwäldern und natürlichen Ökosystemen*

Rohstoffe, die unter den Vorschlag fallen, und die daraus abgeleiteten Produkte, die in der Union in Verkehr gebracht werden, dürfen nicht zur Schädigung von Naturwäldern und natürlichen Ökosystemen durch menschliche Tätigkeiten führen oder daraus entstehen.

Zu diesem Zweck sollten FERCs, die in der Union in roher Form oder als Produkte, die aus solchen Rohstoffen abgeleitet sind oder diese enthalten, in Verkehr gebracht werden, nicht von Flächen eingeschlagen, gewonnen oder hergestellt werden, die an einem festgelegten Stichtag den Status eines Naturwaldes oder eines natürlichen Ökosystems gemäß der in Abschnitt 3.3 „Begriffsbestimmungen“ festgelegten Definition hatten. Der Stichtag muss in der Vergangenheit liegen, jedoch nicht später als 2015, und wissenschaftlich fundiert, vertretbar und in der Praxis umsetzbar sein und im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der EU stehen. Es sollte nur rechtlich möglich sein, einen Rohstoff in der Union in Verkehr zu bringen, der unter Einhaltung von Erhaltungszielen geschlagen, gewonnen oder hergestellt wurde und der nicht zum Verlust oder zur Beeinträchtigung der Ökosystemfunktionen auf oder neben der Fläche, von der er geschlagen, gewonnen oder hergestellt wurde, geführt hat.

3.3. *Begriffsbestimmungen*

Der Legislativvorschlag der Kommission sollte Begriffsbestimmungen darüber enthalten, was einen „Wald“, einen „natürlichen Wald“, der ungeachtet des Vorhandenseins menschlicher Tätigkeiten viele oder die meisten Merkmale eines am jeweiligen Standort heimischen Waldes besitzt, „Entwaldung“, „Waldschädigung“, ein „natürliches Ökosystem“, „Ökosystemschädigung“ und „Ökosystemumwandlung“ ausmacht. Diese Begriffsbestimmungen sollten auf objektiven und wissenschaftlichen Erwägungen beruhen und einschlägigen Quellen des Völkerrechts und internationaler Organisationen sowie weiteren Initiativen, die geeignete Begriffsbestimmungen bieten, wie der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Europäischen Umweltagentur, der Rahmeninitiative für Rechenschaftspflicht oder dem Konzept für Kohlenstoffspeicher, Rechnung tragen.

Die Pläne könnten auf den folgenden Grundsätzen beruhen:

- Sie sollten es ermöglichen, ein Höchstmaß an Umweltschutz zu erreichen, insbesondere für Wälder und andere natürliche Ökosysteme, und mit dem internationalen und einheimischen Engagement der Union für Wälder, biologische Vielfalt und Klimaschutz in Einklang stehen.
- Sie sollten das Ziel der Union unterstützen, Naturwälder und natürliche Ökosysteme, insbesondere Primärwälder und regenerierende Wälder, zu erhalten und zu verhindern, dass sie durch Wälder und Ökosysteme ersetzt werden, die aus menschlichen Tätigkeiten hervorgegangen sind, etwa Baumplantagen.
- Sie sollten umfassend genug sein, um anderen natürlichen Ökosystemen, die wie Wälder wichtig für die Erhaltung der biologischen Vielfalt oder für die Verwirklichung der in dem Übereinkommen von Paris festgelegten Klimaziele sind, Schutz zu bieten.
- Sie sollten darauf abzielen, sicherzustellen, dass die Annahme von Maßnahmen der Union zum Schutz der Wälder der Welt nicht dazu führt, dass das Problem der Umwandlung und Schädigung auf andere natürliche Ökosysteme verlagert wird, die für den Schutz der biologischen Vielfalt, des Klimas und der Menschenrechte genauso wichtig sind wie natürliche Wälder.

3.4. *Menschenrechtsverletzungen*

FERCs, die in der Union in roher Form oder als Produkte, die aus solchen Rohstoffen abgeleitet sind oder diese enthalten, in Verkehr gebracht werden, sollten nicht auf Land geschlagen, gewonnen oder hergestellt worden sein, das unter Verletzung von Menschenrechten, die in nationalen Gesetzen verankert sind, oder von Rechten, die zumindest in der Grundrechtecharta der EU oder in internationalen Vereinbarungen zum Ausdruck kommen, wie z. B. die Rechte indigener Völker und lokaler Gemeinschaften, einschließlich Landbesitzrechten und des Verfahrensrechts auf freie vorherige und in Kenntnis der Sachlage erteilte oder verweigerte Zustimmung, wie sie zum Beispiel vom Ständigen Forum der Vereinten Nationen für indigene Fragen sowie den Vertragsorganen der Vereinten Nationen und auf regionaler Ebene festgelegt sind,

Donnerstag, 22. Oktober 2020

das Recht auf Wasser, das Recht auf Umweltschutz und nachhaltige Entwicklung, das Recht auf den Schutz der Menschenrechte und der Umwelt frei von jeder Form der Verfolgung oder Schikanie, Arbeitnehmerrechte, wie sie in den grundlegenden IAO-Übereinkommen verankert sind, sowie andere international anerkannte Menschenrechte in Bezug auf Landnutzung, Zugang zu Land oder Eigentum an Land sowie das Menschenrecht auf eine gesunde Umwelt, wie es in den Rahmengrundsätzen für Menschenrechte und die Umwelt und den vom Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen über Menschenrechte und die Umwelt ermittelten Standards und bewährten Verfahren definiert ist, in Besitz genommen wurde oder genutzt wird.

Besonderes Augenmerk sollte auf die Beseitigung von Kinderarbeit gelegt werden.

In allen Phasen des Einschlags, der Gewinnung oder der Herstellung von erfassten Rohstoffen sollten die Gemeinschafts- und Landbesitzrechte lokaler Gemeinschaften und indigener Völker in allen Formen geachtet werden, unabhängig davon, ob es sich um öffentliche, private, kommunale, kollektive, indigene, Frauen- oder Wohnheitsrechte handelt. Die formellen und gewohnheitsmäßigen Rechte indigener Völker und lokaler Gemeinschaften in Bezug auf Land, Gebiete und Ressourcen sollten ermittelt und respektiert werden. Dies gilt auch für ihr Recht, ihre Rechte zu verteidigen, ohne Vergeltungsmaßnahmen befürchten zu müssen. Zu diesen Rechten gehören das Recht, dieses Land sowie diese Gebiete und Ressourcen zu besitzen, in Besitz zu nehmen, zu nutzen und zu verwalten.

Rohstoffe, die von dem Vorschlag erfasst sind, sollten nicht von Land bezogen werden, dessen Erwerb und Nutzung die Rechte der Gemeinschaft und die Landbesitzrechte beeinträchtigt. Insbesondere sollten Rohstoffe, die in der Union in Verkehr gebracht werden, nicht ohne die freie, vorherige und in Kenntnis der Sachlage erteilte Zustimmung der indigenen Völker und lokalen Gemeinschaften auf ihrem Land geschlagen, gewonnen oder hergestellt worden sein, und zwar ungeachtet dessen, ob das Land offiziell auf sie eingetragen ist oder ob es ihr gewohnheitsmäßiges Eigentum ist.

4. Pflicht zur Ermittlung, Verhütung und Minderung von Schädigungen in Wertschöpfungsketten

4.1. Pflicht zur Sorgfaltspflichtprüfung

Wirtschaftsteilnehmer sollten alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Schutz der Menschenrechte, der natürlichen Wälder und der natürlichen Ökosysteme gemäß dem Vorschlag in ihrer gesamten Wertschöpfungskette zu beachten und sicherzustellen. Dies sollte alle Arten von Geschäftsbeziehungen des Unternehmens mit Geschäftspartnern und Einheiten entlang seiner gesamten Wertschöpfungskette (wie Lieferanten, Händler, Franchisenehmer, Lizenznehmer, Joint Ventures, Investoren, Kunden, Auftragnehmer, gewerbliche Abnehmer, Transportunternehmen und Finanz-, Rechts- und andere Berater) sowie mit allen anderen staatlichen oder nichtstaatlichen Einrichtungen einschließen, die in direktem Zusammenhang mit seiner Geschäftstätigkeit, seinen Produkten oder seinen Dienstleistungen stehen.

Dabei sollten die Wirtschaftsteilnehmer bei der Sorgfaltspflicht einen risikobasierten Ansatz verfolgen, bei dem Art und Umfang der Sorgfaltspflicht der Art und dem Umfang des Risikos nachteiliger Auswirkungen entsprechen. Bereiche mit höherem Risiko sollten einer verstärkten Sorgfaltspflicht unterworfen werden.

Die folgenden Maßnahmen sollten angemessen und wirksam einbezogen werden:

a) Kartierung der gesamten Wertschöpfungskette

Die Wirtschaftsteilnehmer sollten prüfen, ob die Rohstoffe und Produkte in ihren gesamten Wertschöpfungsketten den Nachhaltigkeits- und Menschenrechtskriterien gemäß dem Vorschlag entsprechen, indem sie Informationen über die genauen Flächen, von denen diese Güter stammen, einholen und auswerten. Anhand der Informationen müssen die Wirtschaftsteilnehmer nicht nur die Erfüllung der Umweltkriterien prüfen, sondern auch feststellen können, ob diejenigen, die das Land für die Produktion von FERs nutzen, dazu berechtigt sind, ob sie die freie, vorherige und in Kenntnis der Sachlage erteilte Zustimmung derjenigen, die Rechte an diesen Flächen besitzen, eingeholt haben und ob sie gegen die in diesem Vorschlag genannten Menschenrechte verstoßen oder verstoßen haben.

Die Wirtschaftsteilnehmer sind insbesondere verpflichtet, Informationen zu Folgendem einzuholen und zur Verfügung zu stellen:

- i) dem genauen Bereich bzw. den genauen Bereichen, in dem bzw. in denen die Rohstoffe geschlagen, gewonnen oder hergestellt wurden, in Bezug auf Rinder, Rindfleisch und Leder den verschiedenen Weideflächen, auf denen die Rinder grasen haben, oder, wenn sie mit Futter aufgezogen wurden, der Herkunft des verwendeten Futtermittels,

Donnerstag, 22. Oktober 2020

- ii) dem derzeitigen ökologischen Zustand des Bereichs, in dem Rohstoffe geschlagen, gewonnen oder hergestellt wurden,
- iii) dem ökologischen Zustand des Gebiets zu dem in diesem Vorschlag angegebenen Stichtag,
- iv) dem rechtlichen Status von Land (Eigentum/Rechtsanspruch einschließlich formeller und gewohnheitsmäßiger Rechte indigener Völker und lokaler Gemeinschaften auf Land, Gebiete und Ressourcen) mit Nachweis der freien, vorherigen und in Kenntnis der Sachlage erteilten Zustimmung,
- v) den Teilen der Lieferkette des fraglichen Rohstoffs, damit Informationen über die Wahrscheinlichkeit einer Kontamination mit Produkten unbekannten Ursprungs, mit Produkten aus entwaldeten Gebieten, mit Produkten aus Gebieten, in denen es zu einer Schädigung oder Umwandlung von Naturwäldern, Wäldern und Ökosystemen gekommen ist, sowie Informationen darüber zu erhalten, wo, von wem und unter welchen Bedingungen die Rohstoffe eingeschlagen, umgewandelt oder verarbeitet wurden, um festzustellen, ob die in diesem Vorschlag enthaltenen Menschenrechtsverpflichtungen eingehalten wurden.

Die Wirtschaftsteilnehmer sollten Zugriff auf alle Informationen in Bezug auf die Herkunft der Produkte, die auf dem Binnenmarkt der Union in Verkehr gebracht werden, haben, indem die GPS-Koordinaten für diese Rohstoffe systematisch angegeben werden, nachdem der Vorschlag im Einklang mit Abschnitt 4.1 des vorliegenden Anhangs in Kraft getreten ist.

- b) Ermittlung und Bewertung tatsächlicher und potentieller Forst- und Ökosystemrisiken in den Wertschöpfungsketten auf der Grundlage der im Vorschlag festgelegten Kriterien

Wenn ein Wirtschaftsteilnehmer neue Betriebsstätten gründet oder die Arbeit mit neuen Geschäftspartnern aufnimmt, sollte er die an der neuen Liefer- und Investitionskette beteiligten Akteure ermitteln und ihre Politik und Praxis sowie ihre Einschlags-, Herstellungs-, Gewinnungs- und Verarbeitungsorte bewerten. Bei bestehenden Betriebsstätten sollten anhaltende negative Auswirkungen und Schädigungen sowie potenzielle Risiken ermittelt und bewertet werden. Die Risikoanalyse sollte im Hinblick auf die Risiken erfolgen, die sich aus den Aktivitäten des Wirtschaftsteilnehmers für Naturwälder und natürliche Ökosysteme, die betroffenen indigenen Völker und lokalen Gemeinschaften und die betroffenen Einzelpersonen oder deren Auswirkungen ergeben, und nicht auf die materiellen Risiken für die Aktionäre des Unternehmens. Wenn Wirtschaftsteilnehmer eine große Anzahl von Lieferanten haben, sollten sie allgemeine Bereiche ermitteln, in denen das Risiko nachteiliger Auswirkungen am größten ist, und auf der Grundlage dieser Risikobewertung diese Lieferanten für die Sorgfaltspflicht priorisieren.

Wenn Wirtschaftsteilnehmer eine große Anzahl von Lieferanten haben, sollten sie allgemeine Bereiche ermitteln, in denen das Risiko nachteiliger Auswirkungen am größten ist, und auf der Grundlage der Risikobewertung diese Lieferanten für die Sorgfaltspflicht priorisieren.

- c) Risikovermeidung und Minderung des Risikos auf ein vernachlässigbares Maß

Die Wirtschaftsteilnehmer müssen Verfahren zur Minderung des Risikos einführen, es sei denn, das im Rahmen der Risikoermittlungs- und Risikobewertungsverfahren gemäß Buchstabe b ermittelte Risiko ist vernachlässigbar und die Wirtschaftsteilnehmer haben daher keinen weiteren Grund zu der Annahme, dass die Rohstoffe und Produkte die Kriterien gemäß diesem Rahmen nicht erfüllen. Diese Verfahren sollten aus einer Reihe angemessener und verhältnismäßiger Maßnahmen bestehen, mit denen alle ermittelten Risiken wirksam und nachweislich auf ein vernachlässigbares Maß verringert werden, z. B. durch die Änderung von Verträgen mit Lieferanten, die Unterstützung von Lieferanten bei der Änderung ihrer Praxis oder die Änderung der Kauf- und Investitionsverfahren, damit die betreffenden Rohstoffe und Produkte rechtmäßig auf dem Binnenmarkt in Verkehr gebracht werden dürfen.

- d) Beendigung von Verstößen gegen das Umweltrecht und von Menschenrechtsverletzungen

Wenn Wirtschaftsteilnehmer nach Erfüllung aller Voraussetzungen gemäß den Buchstaben a, b und c zu dem Schluss kommen, dass Tätigkeiten oder Teile davon nachteilige, nicht vermeidbare oder minderbare Auswirkungen auf die Menschenrechte, oder auf Naturwälder oder natürliche Ökosysteme, wie im Vorschlag festgelegt, verursachen, dazu beitragen oder potentiell verursachen oder dazu beitragen können, sollten sie diese Tätigkeiten oder Teile davon einstellen.

- e) Überwachung und kontinuierliche Verbesserung der Wirksamkeit ihres Sorgfaltspflichtsystems und von dessen Umsetzung

Donnerstag, 22. Oktober 2020

Wirtschaftsteilnehmer sollten in regelmäßigen Abständen überprüfen, ob ihr Sorgfaltspflichtsystem geeignet ist, Schäden vorzubeugen, und ob die Rohstoffe und Produkte mit dem Rahmen übereinstimmen, und sie andernfalls anpassen oder andere Maßnahmen entwickeln. Die Bewertung des Sorgfaltspflichtsystems sollte auf qualitativen und quantitativen Indikatoren sowie auf internem und externem Feedback und eindeutigen Verfahren der Rechenschaftspflicht basieren.

f) Integration von Zertifizierungssystemen Dritter

Zertifizierungssysteme Dritter können die Bestimmung der Herkunft von Produkten sowie die Risikobewertungs- und die Risikominderungskomponenten von Systemen der Sorgfaltspflicht ergänzen und sicherstellen, sofern diese Systeme hinsichtlich des Umfangs und der Robustheit ihrer Nachhaltigkeitskriterien für den Schutz von Naturwäldern und natürlichen Ökosystemen vor Umwandlung und Schädigung, wie im Vorschlag dargelegt, und hinsichtlich ihrer Fähigkeit zur Überwachung der Lieferkette angemessen sind und sofern sie ausreichend transparent, unparteiisch und zuverlässig sind. Die Kommission sollte im Wege eines delegierten Rechtsakts Mindestkriterien und Leitlinien für die Wirtschaftsteilnehmer festlegen, um die Glaubwürdigkeit und Solidität von Zertifizierungssystemen Dritter zu bewerten. Diese Mindestkriterien sollten insbesondere für Unabhängigkeit von der Industrie, die Einbeziehung sozialer und ökologischer Interessen bei der Festlegung von Standards, eine Prüfung durch unabhängige Dritte, die Veröffentlichung von Prüfberichten, Transparenz in allen Phasen und Offenheit sorgen. Im Rahmen der Zertifizierungssysteme sollten nur Produkte zertifiziert werden, deren Inhaltsstoffe zu 100 % zertifiziert sind. Wirtschaftsteilnehmer dürfen für ihre Sorgfaltspflichtsysteme ausschließlich Zertifizierungssysteme verwenden, die diese Kriterien erfüllen. Die Zertifizierung durch Dritte sollte jedoch das Prinzip der Haftung des Wirtschaftsteilnehmers nicht aus den Angeln heben.

g) Rolle der freiwilligen Partnerschaftsabkommen

Die Union kann freiwillige FERC-Partnerschaftsabkommen mit FERC-produzierenden Ländern (Partnerländern) aushandeln, die eine rechtsverbindliche Verpflichtung für die Parteien schaffen, ein Genehmigungssystem einzuführen und den Handel mit FERCs in Übereinstimmung mit dem nationalen Recht des FERC-produzierenden Landes und den im Vorschlag dargelegten Umwelt- und Menschenrechtskriterien zu regulieren. FERCs, die in den Anwendungsbereich des vorliegenden Vorschlags fallen und die ihren Ursprung in Partnerländern mit freiwilligen FERC-Partnerschaftsabkommen haben, sollten bei der Umsetzung des Partnerschaftsabkommens für die Zwecke des Vorschlags als mit vernachlässigbarem Risiko behaftet betrachtet werden. Derartige Abkommen sollten sich auf einen nationalen Dialog mit mehreren Interessenträgern stützen, an dem sich alle Interessenträger wirksam und sinnvoll beteiligen, auch die Zivilgesellschaft, indigene Völker und lokale Gemeinschaften.

4.2. Konsultationspflicht

Wirtschaftsteilnehmer sollten

- a) betroffene und potenziell betroffene Interessenträger angemessen, rechtzeitig und direkt konsultieren,
- b) die Sichtweisen der Interessenträger bei der Festlegung und Durchführung der Maßnahmen in Bezug auf die Sorgfaltspflicht angemessen berücksichtigen,
- c) sicherstellen, dass repräsentative Gewerkschaften und Arbeitnehmervertreter in die Festlegung und Durchführung der Maßnahmen in Bezug auf die Sorgfaltspflicht einbezogen werden,
- d) einen Frühwarnmechanismus einrichten, der den Arbeitnehmern und interessierten Parteien mit begründeten Besorgnissen die Möglichkeit gibt, den Wirtschaftsteilnehmer über jedes Schadensrisiko für Naturwälder, natürliche Ökosysteme und die Menschenrechte in der gesamten Wertschöpfungskette zu informieren. Der Wirtschaftsteilnehmer sollte diese Informationen bei seinen Sorgfaltsprüfungsverfahren berücksichtigen,
- e) das Wissen der indigenen Völker und der lokalen Gemeinschaften, die für sie bestehenden Risiken und die von ihnen und Landschafts- und Umweltschützern zum Ausdruck gebrachten Sorgen angemessen berücksichtigen.

4.3. Transparenz- und Berichterstattungspflicht

Wirtschaftsteilnehmer sollten der zuständigen Behörde jährlich über ihre Sorgfaltsprüfungs- und Konsultationsverfahren, die festgestellten Risiken, ihre Verfahren zur Risikoanalyse, Risikominderung und -behebung sowie deren Umsetzung und Ergebnisse öffentlich, zugänglich und angemessen Bericht erstatten, ohne dass dies insbesondere für KMU mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand verbunden ist.

Die Kommission sollte delegierte Rechtsakte erlassen, um das Format und die Elemente der Berichte festzulegen. Insbesondere sollten die Wirtschaftsteilnehmer unter anderem darüber berichten, welches System sie nutzen, wie sie es auf die betreffenden Rohstoffe anwenden und welche Risiken und Auswirkungen ermittelt wurden, sowie über die Maßnahmen, die zur Beendigung und Behebung bestehender Verstöße und zur Verhinderung und Minderung der Risiken von Verstößen

Donnerstag, 22. Oktober 2020

ergriffen wurden, samt deren Ergebnissen, und über die Maßnahmen und Ergebnisse der Überwachung der Durchführung und Wirksamkeit dieser Maßnahmen, die über den Frühwarnmechanismus eingegangenen Warnungen und die Art und Weise, wie der jeweilige Wirtschaftsteilnehmer sie bei seinen Sorgfaltsprüfungsverfahren berücksichtigt hat; außerdem sollten sie eine Liste aller Tochtergesellschaften, Unterauftragnehmer und Lieferanten, Produkte sowie deren Menge und Herkunft vorlegen. Das Versäumnis, vollständige und rechtzeitige Berichte zu veröffentlichen, sollte bestraft werden und letztlich dazu führen, dass die Genehmigung des Inverkehrbringens von Produkten auf dem Binnenmarkt der Union ausgesetzt wird.

4.4. *Dokumentationspflicht*

Wirtschaftsteilnehmer sollten über alle Maßnahmen in Bezug auf die Sorgfaltspflicht und deren Ergebnisse schriftlich Buch führen und die Aufzeichnungen den zuständigen Behörden auf Anfrage zur Verfügung stellen.

4.5. *Leitlinien der Kommission*

Die Kommission sollte Leitlinien zur Erleichterung der Erfüllung der in dem Vorschlag enthaltenen rechtlichen Verpflichtungen entwickeln, insbesondere zur Klärung der Erwartungen in Bezug auf die Sorgfaltspflicht für bestimmte Zusammenhänge oder Sektoren oder in Bezug auf bestimmte Arten von Wirtschaftsteilnehmern. Dabei sollte die Kommission auf bewährten Verfahren in bestehenden Umweltmanagementsystemen aufbauen und diese erweitern.

Um Wirtschaftsteilnehmer bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten zu unterstützen, sollte die Kommission regionale Hotspot-Analysen im Hinblick auf FERCs veröffentlichen.

5. *Kontrolle, Überwachung, Durchsetzung und Zugang zur Justiz*

5.1. *Öffentliche Durchsetzung*

Die Mitgliedstaaten sollten im Einklang mit ihrem nationalen Recht und ihrer nationalen Praxis die Durchsetzung der in Abschnitt 4 genannten Pflichten dadurch sicherstellen, dass sie

- a) verhältnismäßige, wirksame und abschreckende Strafen und Sanktionen für die Nichteinhaltung einer der darin genannten Verpflichtungen und für den Fall vorsehen, dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen zu Schäden an Naturwäldern oder natürlichen Ökosystemen oder zu Menschenrechtsverletzungen oder dem Risiko solcher Schäden oder Verletzungen führt, dazu beiträgt, damit verbunden ist oder diese verschlimmert. Hierzu gehören u. a.:
 - i. wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Strafen, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Schäden an Naturwäldern oder natürlichen Ökosystemen bzw. zu den Menschenrechtsverletzungen, den Kosten für die Wiederherstellung der Naturwälder und natürlichen Ökosysteme und der Menschenrechte sowie zu den aus der Verletzung resultierenden wirtschaftlichen Verlusten für die betreffenden Gemeinschaften stehen;
 - ii. die dauerhafte Beschlagnahme der betreffenden erfassten Rohstoffe und abgeleiteten Produkte;
 - iii. die sofortige Aussetzung der Genehmigung, Produkte auf dem Binnenmarkt der Union in Verkehr zu bringen;
 - iv. den Ausschluss von öffentlichen Beschaffungsverfahren;
 - v. strafrechtliche Sanktionen für natürliche Personen und, soweit zulässig, für juristische Personen im Falle der schwersten Vergehen.
- b) zuständige nationalen Ermittlungs- und Durchsetzungsbehörden (im Folgenden „zuständige Behörden“) benennen. Die zuständigen Behörden sollten darüber wachen, dass die Wirtschaftsteilnehmer die in dem Vorschlag festgelegten Verpflichtungen tatsächlich einhalten. Zu diesem Zweck sollten die zuständigen Behörden gegebenenfalls auf der Grundlage eines Plans amtliche Kontrollen durchführen, die auch Kontrollen in den Räumlichkeiten von Wirtschaftsteilnehmern und Überprüfungen vor Ort umfassen können, und sollten vorläufige Anordnungen erlassen sowie zusätzlich und unbeschadet der Verhängung von Sanktionen von den Wirtschaftsteilnehmern Abhilfemaßnahmen verlangen können. Die zuständigen Behörden sollten außerdem rechtzeitig gründliche Kontrollen durchführen, wenn sie über einschlägige Informationen, einschließlich begründeter Bedenken Dritter, verfügen, und sollten Informationen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Einklang mit der Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen behandeln;

Donnerstag, 22. Oktober 2020

- c) sicherstellen, dass Mitglieder der Öffentlichkeit das Recht haben, Rechtsbehelfe wegen Nichteinhaltung bei den Justiz- oder Verwaltungsbehörden einzulegen. Dies sollte alle Einzelpersonen oder Gruppen einschließen, deren Rechte und Pflichten oder Interessen direkt oder indirekt durch die vollständige oder teilweise Nichterfüllung der Pflichten des Unternehmens beeinträchtigt werden, einschließlich Mitarbeiter, Kunden, Verbraucher und Endnutzer, Gewerkschaften, transnationale Gewerkschaftsverbände, lokale Gemeinschaften, nationale oder lokale Regierungen oder Institutionen, Journalisten, regierungsunabhängige Organisationen und lokale Organisationen der Zivilgesellschaft.

Die Kommission sollte delegierte Rechtsakte zur Festlegung rechtsverbindlicher Normen und Leitlinien für die zuständigen nationalen Behörden erlassen, um eine wirksame und einheitliche Durchführung und Durchsetzung des Vorschlags in der gesamten Union zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf

- die Aufführung und Veröffentlichung der Wirtschaftsteilnehmer, die in den Anwendungsbereich des Vorschlags fallen, in einem öffentlichen Register,
- die Festlegung von Standards für die Qualität und Quantität der von den zuständigen nationalen Behörden durchgeführten Konformitätsprüfungen,
- weitere Leitlinien für die Durchführung von Konformitätsprüfungen, wie z. B. Leitlinien für die zuständigen nationalen Behörden, in denen Kriterien für Kontrollen zur besseren Analyse und Bewertung des Risikoniveaus von Produkten und eine ausreichende Dokumentation der angewandten Sorgfaltpflichtsysteme festgelegt sind,
- Leitlinien zu Besorgnissen Dritter, um unionsweite Kriterien festzulegen, anhand derer beurteilt werden kann, ob eine Besorgnis erheblich und zuverlässig genug ist, um bearbeitet zu werden, und um klare Verfahrensnormen für die zeitnahen, unparteiischen, wirksamen und transparenten Reaktionen der zuständigen nationalen Behörden auf Besorgnisse Dritter zu entwickeln,
- Kriterien auf Unionsebene, mit deren Hilfe festgelegt werden kann, wann ein Betreiber eine Mitteilung über zu ergreifende Abhilfemaßnahmen oder eine Strafe erhalten sollte oder wann andere Sanktionen verhängt werden sollten, und
- Verpflichtungen der zuständigen Behörden, öffentlich über Kontroll- und Durchsetzungsmaßnahmen, festgestellte Verstöße und Reaktionen auf erhebliche Besorgnisse zu berichten.

5.2. Zivilrechtliche Haftung und Zugang zu Abhilfemaßnahmen

a) Zivilrechtliche Haftung

Wirtschaftsteilnehmer sollten

- i) gesamtschuldnerisch für Schäden haften, die sich aus Menschenrechtsverletzungen oder der Schädigung von Naturwäldern und natürlichen Ökosystemen, wie im Vorschlag dargelegt, ergeben, die von kontrollierten oder wirtschaftlich abhängigen Einheiten verursacht oder verschlimmert wurden, zu denen sie beigetragen haben oder eine Verbindung aufweisen,
- ii) für Schäden aus Menschenrechtsverletzungen oder der Schädigung von Naturwäldern und natürlichen Ökosystemen, wie im Vorschlag dargelegt, haften, die in direktem Zusammenhang mit ihren Produkten, Dienstleistungen oder Tätigkeiten im Rahmen einer Geschäftsbeziehung stehen, es sei denn, sie können nachweisen, dass sie mit der gebotenen Sorgfalt gehandelt und alle angesichts der Umstände, die den Schaden hätten verhindern können, angemessenen Maßnahmen ergriffen haben. Wirtschaftsteilnehmer können sich daher ihrer Haftung entledigen, wenn sie nachweisen können, dass sie mit der gebotenen Sorgfalt gehandelt haben, um den Schaden zu ermitteln und zu vermeiden.

b) Offenlegung von Beweismitteln

Wenn ein Kläger mit zumutbarem Aufwand verfügbare Tatsachen und Beweismittel vorgelegt hat, die ausreichen, um seine Klage zu stützen, sollte der Beklagte die Beweislast tragen für

- i) die Art seiner Beziehung zu den an der Schädigung beteiligten Einheiten,

Donnerstag, 22. Oktober 2020

ii) die Tatsache, dass er mit der gebotenen Sorgfalt gehandelt und alle angemessenen Maßnahmen ergriffen hat, um die Schädigung abzuwenden.

c) Zugang zu Abhilfemaßnahmen

Geschädigte Parteien sollten das Recht auf zugängliche und wirksame Rechtsmittel haben, um Rechtsbehelfe gegen Wirtschaftsteilnehmer einlegen zu können, die nachteilige Auswirkungen auf ihre Rechte verursachen oder verschlimmern oder mit ihnen in Verbindung stehen oder zu ihnen beitragen. Die gerichtlichen Abhilfemechanismen sollten durch nichtstaatliche Mechanismen zur Durchsetzung von Rechten ergänzt werden, um die Rechenschaftspflicht und den Zugang zu Rechtsbehelfen zu verbessern.

6. *Schlussbestimmungen*

6.1. *Regressionsverbot*

Die Umsetzung des Vorschlags sollte in keiner Weise als Rechtfertigung für eine Senkung des allgemeinen Schutzniveaus im Bereich der Menschenrechte und der formellen und gewohnheitsmäßigen Rechte indigener Völker und lokaler Gemeinschaften in Bezug auf Land, Gebiete und Ressourcen oder im Bereich des Umweltschutzes dienen. Insbesondere sollte sie keine Auswirkungen auf andere bestehende Rahmen für die Haftung bei der Unterauftragsvergabe oder die Haftung in der Lieferkette haben.

6.2. *Günstigere Bestimmungen*

Die Mitgliedstaaten können Bestimmungen einführen oder beibehalten, die in Bezug auf den Schutz der Menschenrechte und der Umweltstandards entlang der Lieferkette der FERCs über die im Vorschlag enthaltenen Bestimmungen hinausgehen.

Freitag, 23. Oktober 2020

P9_TA(2020)0286

Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen der Außen- und Sicherheitspolitik der EU

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Oktober 2020 zur Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen der Außen- und Sicherheitspolitik der EU (2019/2167(INI))

(2021/C 404/12)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, insbesondere auf die Ziele 5 und 16,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW),
- unter Hinweis auf die Strategische Partnerschaft VN-EU für Friedenseinsätze und Krisenbewältigung: Prioritäten 2019–2021, die vom Rat am 18. September 2018 gebilligt wurde, wobei der Aspekt Frauen, Frieden und Sicherheit als übergeordnete Priorität festgelegt wurde,
- unter Hinweis auf die Erklärung von Peking von 1995, die Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz und die Ergebnisse der Überprüfungskonferenzen,
- unter Hinweis auf die Resolution 1325 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zu Frauen, Frieden und Sicherheit vom 31. Oktober 2000 und die dazugehörigen Folgeentschlüsse 1820 (19. Juni 2008), 1888 (30. September 2009), 1889 (5. Oktober 2009), 1960 (16. Dezember 2010), 2106 (24. Juni 2013), 2122 (18. Oktober 2013), 2242 (13. Oktober 2015), 2467 (23. April 2019) und 2493 (29. Oktober 2019),
- unter Hinweis auf das am 12. Dezember 2015 auf der 21. Konferenz der Vertragsparteien (COP21) des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) in Paris geschlossene Übereinkommen (Übereinkommen von Paris),
- unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung zum Thema Handel und Stärkung der wirtschaftlichen Stellung der Frau, die im Dezember 2017 im Rahmen der Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation (WTO) in Buenos Aires angenommen wurde,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates ⁽¹⁾ sowie auf die Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die zugehörigen Protokolle, insbesondere auf das Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels,
- unter Hinweis auf die Initiative „Spotlight“ der Europäischen Union und der Vereinten Nationen,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Dezember 2018 zu „Frauen, Frieden und Sicherheit“,
- unter Hinweis auf das strategische Konzept der EU für Frauen, Frieden und Sicherheit und den Aktionsplan der EU für den Zeitraum 2019–2024,
- unter Hinweis auf die vom Rat der Europäischen Union auf seiner Tagung vom 24. Juni 2013 angenommenen Leitlinien für die Förderung und den Schutz der Ausübung aller Menschenrechte durch lesbische, schwule, bi-, trans- und intersexuelle Personen (LGBTI),

⁽¹⁾ ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1.

Freitag, 23. Oktober 2020

- unter Hinweis auf die im Dezember 2015 von der Kommission veröffentlichte Liste der Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von LGBTI-Personen,
 - unter Hinweis auf den zweiten EU-Aktionsplan zur Gleichstellung der Geschlechter 2016–2020 (Gender Action Plan II — GAP II), der am 26. Oktober 2015 vom Rat angenommen wurde, und auf die Jahresberichte über seine Umsetzung,
 - unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 31. Mai 2018 zu der Umsetzung der gemeinsamen Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen (SWD(2015)0182) zum Thema „Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung der Rolle von Frauen: Veränderung des Lebens von Mädchen und Frauen mithilfe der EU-Außenbeziehungen (2016–2020)“⁽³⁾, und vom 25. November 2010 zum 10. Jahrestag der Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zu Frauen, Frieden und Sicherheit⁽⁴⁾,
 - unter Hinweis auf den Europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik vom 19. Mai 2017,
 - unter Hinweis auf die Strategie der Kommission vom 5. März 2020 für die Gleichstellung der Geschlechter (COM(2020)0152),
 - unter Hinweis auf die operativen Leitlinien des zivilen Operationskommandeurs des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) zum Gender Mainstreaming für Leiterinnen und Leiter sowie das Personal von Missionen vom 8. Oktober 2018,
 - unter Hinweis auf das Dokument mit dem Titel „Umsetzung der Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen betreffend Frauen und Frieden und Sicherheit im Rahmen von GSVP-Missionen und -Operationen“, das vom Rat am 22. März 2012 angenommen wurde,
 - unter Hinweis auf die verbesserten allgemeinen Verhaltensnormen für GSVP-Missionen/Operationen vom 22. Januar 2018,
 - unter Hinweis auf die Strategie des EAD für Geschlechtergleichstellung und Chancengleichheit 2018–2023 von November 2017,
 - unter Hinweis auf den Bericht des EAD vom 10. November 2016 über die Grundlagenstudie zur Einbeziehung von Menschenrechts- und Gleichstellungsfragen in die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Globale Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik des EAD von Juni 2016,
 - gestützt auf Artikel 2, Artikel 3 Absatz 5 und Artikel 21 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),
 - gestützt auf Artikel 8 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
 - gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter (A9-0145/2020),
- A. in der Erwägung, dass der Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern ein Grundwert der EU ist, der in den Verträgen und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert ist; in der Erwägung, dass die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung daher als bereichsübergreifendes Prinzip in alle Politikbereiche und Maßnahmen der Europäischen Union einbezogen und auch umgesetzt werden sollte; in der Erwägung, dass die EU dazu beitragen sollte, eine Welt zu schaffen, in der alle Menschen ungeachtet ihres Geschlechts, ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer ethnischen oder sozialen Herkunft, ihrer genetischen Merkmale, ihrer Sprache, ihrer Religion oder ihrer Weltanschauung, ihrer politischen oder sonstigen Überzeugung, ihrer Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, ihres Eigentums, ihrer Geburt, ihrer Behinderung, ihres Alters, ihrer sexuellen Ausrichtung oder Geschlechtsidentität friedlich leben können, gleiche Rechte genießen und die gleiche Chance haben, ihr Potenzial auszuschöpfen;
- B. in der Erwägung, dass das fünfte Ziel für nachhaltige Entwicklung lautet, die Geschlechtergleichstellung zu erreichen und alle Frauen und Mädchen weltweit zur Selbstbestimmung zu befähigen; in der Erwägung, dass eine Entwicklungsstrategie nur dann wirksam sein kann, wenn Frauen und Mädchen eine zentrale Rolle spielen, und in der Erwägung, dass das fünfte Ziel für nachhaltige Entwicklung übergreifend in die verschiedenen Politikbereiche, in denen die EU Handlungskompetenz hat, einbezogen werden muss;

⁽³⁾ ABl. C 76 vom 9.3.2020, S. 168.⁽⁴⁾ ABl. C 99 E vom 3.4.2012, S. 56.

Freitag, 23. Oktober 2020

- C. in der Erwägung, dass mehrere Länder, zum Beispiel Schweden, Dänemark, die Schweiz und Norwegen, Rahmenregelungen angenommen haben, um auf dem Weg zu einer Außenpolitik voranzukommen, die in erheblichem Maße auf die Gleichstellung der Geschlechter ausgerichtet ist, sowie in der Erwägung, dass unter anderem Frankreich, Spanien, Luxemburg, Irland, Zypern und Deutschland ihre Absicht bekundet haben, die Gleichstellung der Geschlechter zu einer Priorität ihrer Außenpolitik zu machen; in der Erwägung, dass eine solche Politik eine geschlechtsspezifische Vision für einen Wandel in der Außenpolitik fördern sollte, in deren Rahmen der Gleichstellung der Geschlechter Vorrang eingeräumt wird, die Menschenrechte von Frauen und anderen traditionell marginalisierten Gruppen geschützt und gefördert werden, ihnen ein fairer Zugang zu sozialen, wirtschaftlichen und politischen Ressourcen gewährt und ihre Beteiligung auf allen Ebenen sichergestellt wird, angemessene Ressourcen für die Verwirklichung dieser Vision bereitgestellt werden und der Meinung von Menschenrechtsverteidigerinnen und der Zivilgesellschaft Rechnung getragen wird; in der Erwägung, dass jede künftige Außen- und Sicherheitspolitik der EU darauf abzielen sollte, diese Ziele zu erreichen;
- D. in der Erwägung, dass Frauen und Mädchen besonders von physischer, psychischer und sexueller Gewalt, Armut, bewaffneten Konflikten und den Auswirkungen der Klimakrise sowie von Notlagen im Bereich der öffentlichen Gesundheit und anderen Notlagen betroffen sind und dass die Stärkung ihrer Stellung bei der Bekämpfung dieser Probleme von entscheidender Bedeutung ist; in der Erwägung, dass es in Bezug auf die Rechte von Frauen und LGBTIQ+-Personen Rückschritte gegeben hat; in der Erwägung, dass jedes Verständnis von Sicherheit mit einem klaren Schwerpunkt auf den Menschenrechten einhergehen muss, um Maßnahmen zu fördern, die zu Frieden führen; in der Erwägung, dass die Leitlinien des Rates für LGBTI-Personen ein wirksames Instrument zur Förderung der uneingeschränkten Wahrnehmung der Menschenrechte durch LGBTI-Personen sowie eine gute Grundlage für eine ehrgeizige künftige Gleichstellungsstrategie für LGBTI-Personen darstellen;
- E. in der Erwägung, dass eine Außen- und Sicherheitspolitik, die die Rechte von Frauen, Mädchen und LGBTIQ+-Personen nicht vertritt und sich nicht mit den gegenwärtigen Ungerechtigkeiten befasst, die Ungleichgewichte weiter verstärkt; in der Erwägung, dass jeder, der diesen Ungerechtigkeiten ein Ende setzen will, das ungleiche Kräfteverhältnis zwischen den Geschlechtern anerkennen muss;
- F. in der Erwägung, dass der vorherrschende Diskurs rund um Frauen und Mädchen von einer Viktimisierung geprägt ist, die Frauen und Mädchen ihrer Handlungsfähigkeit beraubt und ihre Fähigkeit als Trägerinnen des positiven Wandels zunichtemacht; in der Erwägung, dass es immer mehr Belege dafür gibt, dass die sinnvolle Beteiligung von Frauen und Mädchen an der Verhütung und Beilegung von Konflikten, der Friedenskonsolidierung und dem Wiederaufbau nach Konflikten die Nachhaltigkeit, Qualität und Dauerhaftigkeit des Friedens und die Widerstandsfähigkeit lokaler Gemeinschaften erhöht und dazu beiträgt, alle Formen geschlechtsspezifischer Gewalt zu verhindern; in der Erwägung, dass Frauen, obwohl sie eine so entscheidende Rolle bei der Verwirklichung eines dauerhaften Friedens spielen, in den großen Friedensprozessen von 1992 bis 2018 nur 13 % der Unterhändler, nur 4 % der Unterzeichner und nur 3 % der Vermittler ausmachten;
- G. in der Erwägung, dass Frauen und Mädchen viele unterschiedliche Formen von Diskriminierung erleben können; in der Erwägung, dass geschlechtsspezifische Gewalt, einschließlich der Früh- und Zwangsverheiratung und der Genitalverstümmelung, unzureichender Zugang zu Gesundheit, Bildung, sauberem Wasser, sanitären Einrichtungen und Ernährung, eingeschränkter Zugang zu sexueller und reproduktiver Gesundheit und den damit verbundenen Rechten sowie die ungleiche Teilhabe an politischen Entscheidungsprozessen, sowohl in öffentlichen als auch in privaten Einrichtungen, zu Diskriminierung und Marginalisierung beitragen; in der Erwägung, dass besonders wichtig ist, dass Mädchen vor Gewalt und Diskriminierung geschützt werden, insbesondere in Bezug auf den Zugang zu Bildung, Informationen und Gesundheitsdiensten, auch im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte, damit sie ihre Menschenrechte uneingeschränkt wahrnehmen können; in der Erwägung, dass junge weibliche Flüchtlinge und junge Migrantinnen besonders gefährdet sind;
- H. in der Erwägung, dass Mädchen heute diejenigen sind, die sich in Zukunft mit den Folgen von Konflikten und Notlagen auseinandersetzen müssen, und bei langwierigen Konflikten diejenigen sind, die unter abträglichen Verhältnissen mit lang anhaltenden Auswirkungen aufwachsen; in der Erwägung, dass Mädchen besondere Bedürfnisse haben und vor besonderen Herausforderungen stehen, die sich von denen erwachsener Frauen unterscheiden und die im Rahmen der weiter gefassten Kategorien „Kinder“ oder „Frauen“ oft nicht erkannt werden;
- I. in der Erwägung, dass im Jahr 2020 wichtige Jahrestage der Frauenrechte und der Rahmenregelungen für die Gleichstellung der Geschlechter begangen werden, darunter die Erklärung und Aktionsplattform von Peking von 1995 und die Resolution 1325 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen von 2000 zu Frauen, Frieden und Sicherheit;
- J. in der Erwägung, dass der strategische Ansatz der EU für Frauen, Frieden und Sicherheit einen bedeutenden Fortschritt in Bezug auf das Engagement der EU für die Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit darstellt; in der Erwägung, dass mit diesem Ansatz die Notwendigkeit konkreter Verpflichtungen und Maßnahmen betont wird sowie die Notwendigkeit, Frauen und Mädchen einzubeziehen, zu schützen und zu unterstützen, um dauerhaft Frieden und

Freitag, 23. Oktober 2020

Sicherheit zu erreichen; in der Erwägung, dass der EU-Aktionsplan zu Frauen, Frieden und Sicherheit 2019 verabschiedet wurde, um einen solchen strategischen Ansatz zu verfolgen, die konkrete Umsetzung dieser politischen Verpflichtung jedoch eine Herausforderung bleibt; in der Erwägung, dass es von größter Bedeutung ist, dass die Bediensteten der EU ihre Anstrengungen zur Einbeziehung des Konzepts „Frauen, Frieden und Sicherheit“ in ihre Arbeit verstärken, um nicht nur die Wirksamkeit der Missionen zu verbessern, sondern auch die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter bei sich selbst zu gewährleisten;

- K. in der Erwägung, dass der Aktionsplan für die Gleichstellung II (GAP II) auf den Empfehlungen des Parlaments beruht, wobei der Schwerpunkt auf dem Wandel der institutionellen Kultur der EU auf Hauptsitz- und Delegationsebene und damit auf dem Anstoß eines systemischen Wandels bei der Herangehensweise der EU auf dem Gebiet der Geschlechtergleichstellung liegt sowie auf der Veränderung des Lebens von Frauen und Mädchen in vier zentralen Bereichen; in der Erwägung, dass Gender Mainstreaming und die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter in der Außen- und Sicherheitspolitik der EU in hohem Maße von einer erfolgreichen Umsetzung und Evaluierung des GAP II abhängen, um Maßnahmen für einen verbesserten künftigen GAP-Rahmen (einen neuen Aktionsplan für die Gleichstellung III im Jahr 2020) empfehlen zu können;
- L. in der Erwägung, dass der ursprüngliche GAP I einige Fortschritte brachte, aber auch eine Reihe von Mängeln aufwies: einen eingeschränkten Geltungsbereich, eine fehlende gleichstellungsorientierte Haushaltsplanung, ein unzureichendes Verständnis des Gleichstellungsrahmens durch die EU-Delegationen, mangelndes Engagement der EU-Führung und fehlende institutionelle Architektur und Anreize, um die Mitarbeiter zu motivieren und angemessen zu unterstützen; in der Erwägung, dass der GAP II einen wichtigen Fortschritt bei der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter in den Außenbeziehungen der EU mit einer Reihe positiver Trends darstellte, dass es jedoch erforderlich ist, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten sich dieser Notwendigkeit voll bewusst sind und sich entsprechend dafür einsetzen, damit sich die Lage nicht verschlechtert, sondern rasch weitere Fortschritte erzielt werden; in der Erwägung, dass der GAP II nach wie vor eine Reihe von Mängeln aufweist, was die Umsetzung der wichtigsten Prioritäten und der geschlechtsspezifischen Ziele für nachhaltige Entwicklung, die Herausforderungen für die genaue Berichterstattung über die Fortschritte bei allen Zielen und qualitative Daten und die durchgängige Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter im politischen Dialog betrifft; in der Erwägung, dass es nach wie vor notwendig ist, den Anwendungsbereich auszuweiten, die geschlechtergerechte Haushaltsplanung angemessen umzusetzen und die Zeitrahmen zwischen der Programmplanung und den Haushaltszyklen aufeinander abzustimmen; in der Erwägung, dass ein stärkeres Engagement seitens der Staats- und Regierungschefs der EU sowie die Schaffung der institutionellen Architektur und von Anreizen zur Motivierung und angemessenen Unterstützung und Schulung des Personals von entscheidender Bedeutung sind, um greifbare Ergebnisse im Hinblick auf eine verbesserte Gleichstellung der Geschlechter weltweit zu erzielen;
- M. in der Erwägung, dass das Ziel des GAP II darin besteht, Gleichstellungsmaßnahmen bis 2020 bei 85 % aller neuen EU-Initiativen durchgängig zu berücksichtigen; in der Erwägung, dass trotz der erzielten Fortschritte im Jahr 2018 nur bei 55 % bis 68 % der neuen Programme geschlechterspezifische Aspekte berücksichtigt wurden;
- N. in der Erwägung, dass die EU-Delegationen und -Missionen bei der Umsetzung des GAP II in den Partnerländern an vorderster Front stehen und dass die Führung und das Wissen der Delegations- und Missionsleiter und des Personals eine wichtige Rolle bei der Gewährleistung der erfolgreichen Umsetzung des GAP II spielen; in der Erwägung, dass empfohlen wird, dass mehr Frauen Zugang zu Führungs- und Managementpositionen in den EU-Delegationen erhalten;
- O. in der Erwägung, dass Frauen in der Politik und in Entscheidungsprozessen, auch im Bereich der Außenpolitik und der internationalen Sicherheit in der EU und weltweit, nach wie vor weitgehend unterrepräsentiert und unterschätzt sind; in der Erwägung, dass in der EU 6 Frauen das Amt eines Verteidigungsministers innehaben und nur 3 von 27 Außenministern Frauen sind; in der Erwägung, dass ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis bei Ernennungen einen hohen Mehrwert für die Entscheidungsprozesse darstellt;
- P. in der Erwägung, dass in der Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020–2024 das Ziel festgelegt wurde, bis Ende 2024 ein Geschlechtergleichgewicht von 50 % auf allen Führungsebenen der Kommission zu erreichen;
- Q. in der Erwägung, dass die Stellen der mittleren Führungsebene im EAD zu 75 % von Männern besetzt sind und in der höheren Führungsebene 87 % der Bediensteten Männer sind; in der Erwägung, dass sich der Vizepräsident der Kommission/Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (VP/HR) verpflichtet hat, bis zum Ende seines Mandats das Ziel zu erreichen, dass 40 % der Führungspositionen von Frauen besetzt werden; in der Erwägung, dass die jüngsten von ihm vorgenommenen Ernennungen zu einer Struktur mit ausschließlich männlichen stellvertretenden Generalsekretären geführt haben;
- R. in der Erwägung, dass Frauen im Rahmen der Politik der EU eher als Opfer von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt dargestellt werden und vor allem erst dann geschützt werden, wenn sie Opfer sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind; in der Erwägung, dass eine stärkere politische und operationelle Schwerpunktsetzung auf die Prävention von Menschenrechtsverletzungen, die sich mit den Machtungleichgewichten in den Geschlechterbeziehungen befasst, die Politik der EU in diesem Bereich verbessern würde;

Freitag, 23. Oktober 2020

- S. in der Erwägung, dass bei der Verwirklichung der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte weltweit Fortschritte erzielt wurden, dass jedoch nach wie vor wesentliche Defizite bei der Bereitstellung von und beim Zugang zu sexueller und reproduktiver Gesundheit und damit verbundenen Rechten bestehen; in der Erwägung, dass weltweit besorgniserregende Rückschritte bei den Rechten von Frauen und LGBTIQ+-Personen zu beobachten sind, wodurch die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte eingeschränkt und Sexualerziehung und Geschlechterstudien verboten werden; in der Erwägung, dass die Zahl der Maßnahmen der EU im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte im Jahr 2018 zurückgegangen ist und die niedrigste Zahl der weltweiten Maßnahmen der Kommissionsdienststellen zur Gleichstellung der Geschlechter die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte betraf; in der Erwägung, dass es dringend notwendig ist, zu bekräftigen, dass die EU sich für die Förderung, den Schutz und die Verwirklichung des Rechts jeder einzelnen Person auf uneingeschränkte Kontrolle über Angelegenheiten im Zusammenhang mit ihrer sexuellen und reproduktiven Gesundheit und den damit verbundenen Rechten frei von Diskriminierung und Gewalt einsetzt;
- T. in der Erwägung, dass die Arbeit von Beratern und Anlaufstellen für Gleichstellungsfragen wichtig ist, wenn es darum geht, die EU-Politik in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter und Frauen, Frieden und Sicherheit in Analysen, Planung, Umsetzung und Bewertung umzusetzen und die Geschlechterperspektive in die täglichen Aufgaben und Tätigkeiten einzubeziehen; in der Erwägung, dass Berater und Anlaufstellen für Gleichstellungsfragen eine wichtige Rolle bei der bereichsübergreifenden Integration geschlechtsspezifischer Maßnahmen spielen; in der Erwägung, dass eine stärkere Priorisierung des Gleichstellungsaspekts in den EU-Delegationen, ausreichend Zeit für das Gender Mainstreaming und Projektmanager, die sich verpflichtet haben, die Geschlechtergleichstellung bei ihrer Arbeit ausreichend zu berücksichtigen, notwendig sind, um sicherzustellen, dass die Anlaufstellen ihre Aufgaben angemessen ausbauen können; in der Erwägung, dass weitere Maßnahmen erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Stellenbeschreibung von Gleichstellungsbeauftragten das Gender Mainstreaming und die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter zu ihren Aufgaben zählt;
- U. in der Erwägung, dass nur ein Drittel aller EU-Delegationen im Bereich der Rechte von LGBTIQ+-Personen tätig ist; in der Erwägung, dass die Leitlinien der EU für LGBTIQ+-Personen nicht einheitlich angewandt werden und ihre Umsetzung stark vom Wissen und Interesse der Leitung der Delegationen abhängt, anstatt einen strukturellen Ansatz zu verfolgen;
- V. in der Erwägung, dass zivilgesellschaftliche Gruppen und Aktivistinnen eine entscheidende Rolle bei der Förderung der Friedens- und Sicherheitsagenda spielen und ihre Beteiligung für die durchgängige Berücksichtigung von Gleichstellungsfragen von wesentlicher Bedeutung ist; in der Erwägung, dass sich der Handlungsspielraum der Zivilgesellschaft in verschiedenen Bereichen verringert, auch im Hinblick auf Frauenorganisationen und Menschenrechtsverteidigerinnen, die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte und die Rechte von LGBTIQ+-Personen; in der Erwägung, dass Menschenrechtsverteidigerinnen oft mit zusätzlichen und unterschiedlichen Risiken und Hindernissen konfrontiert sind, die bereichsübergreifend und von einem tief verwurzelten stereotypen Geschlechterverständnis geprägt sind; in der Erwägung, dass eine konsequente Zusammenarbeit mit Frauenorganisationen und Menschenrechtsverteidigerinnen während des gesamten Zyklus der Planung, Durchführung, Überwachung und Evaluierung des GAP III gewährleistet werden muss; in der Erwägung, dass ehrgeizigere interne und externe Maßnahmen erforderlich sind, um jede Form von Rückschritt aktiv anzugehen und weitere Fortschritte in Richtung gleichberechtigter Gesellschaften zu erzielen;
- W. in der Erwägung, dass begrenzte Finanzmittel und Personalmangel grundlegende Hindernisse für die Umsetzung der Ziele der EU in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter darstellen; in der Erwägung, dass es auch an politischer Kohärenz im Bereich der Gleichstellung der Geschlechter mangelt und dass es noch kein einheitliches System gibt, das ein identisches Verständnis und eine identische Umsetzung des Gender Mainstreaming in den Organen der EU ermöglicht;
- X. in der Erwägung, dass die Einbeziehung der Geschlechterperspektive in die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union auch bedeutet, die spezifischen geschlechtsspezifischen Dimensionen und Auswirkungen globaler Phänomene wie Klimawandel, Migration, Handel und Sicherheit anzuerkennen und zu bekämpfen sowie die Erfahrungen und Bedürfnisse von Frauen und Gruppen, die mit vielfältigen und sich überschneidenden Formen der Diskriminierung und Marginalisierung konfrontiert sind, in den Mittelpunkt der Politikgestaltung zu stellen;
- 1. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die Rechte von Frauen und Mädchen weiter zu stärken und sich für Fortschritte auf dem Weg zu einer Außen- und Sicherheitspolitik einzusetzen, bei der eine geschlechterspezifische Vision für einen Wandel durchgängig berücksichtigt wird; betont, dass eine solche Politik auf einem konsequenten Gender Mainstreaming, einer geschlechtsspezifischen Analyse mit nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselten Daten und geschlechtsspezifischen Indikatoren sowie systematischen geschlechtsspezifischen Folgenabschätzungen für die Ermittlung, Formulierung und Überwachung von Maßnahmen in allen Bereichen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und für eine sinnvolle und gerechte Rolle von Frauen und Menschen mit unterschiedlichem Hintergrund bei der Entscheidungsfindung beruhen muss; fordert die EU auf, Möglichkeiten für eine systematische gemeinsame Nutzung, Verwaltung und Aktualisierung von Gleichstellungsanalysen zu prüfen;

Freitag, 23. Oktober 2020

2. fordert die Kommission, den VP/HR und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihre Unterstützung für die Gleichstellung der Geschlechter, die uneingeschränkte Wahrnehmung der Menschenrechte durch alle Frauen und Mädchen und deren Teilhabe weltweit zu stärken und zu diesem Zweck eine wichtige und zunehmende Rolle bei der Bündelung und optimalen Nutzung der Ressourcen zu spielen;

3. begrüßt die drei thematischen Pfeiler des GAP II, nämlich 1. die Gewährleistung der physischen und psychischen Unversehrtheit von Mädchen und Frauen, 2. die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Rechte und der Selbstbestimmung von Mädchen und Frauen sowie 3. die Stärkung der Mitspracherechte und der Teilhabe von Mädchen und Frauen; stellt fest, dass die Fortschritte bei den thematischen Prioritäten und zwischen den verschiedenen EU-Akteuren ungleichmäßig verteilt sind; fordert daher die Kommission, den VP/HR und alle Mitgliedstaaten auf, größere Anstrengungen zu unternehmen, um den GAP vollständig umzusetzen und die darin festgelegten Leistungsstandards zu erreichen; bedauert, dass das Ziel mit der geringsten Zahl der im Rahmen von GAP II gemeldeten Maßnahmen im Jahr 2018 darin bestand, den Frauen- und Mädchenhandel im Zusammenhang mit jeglicher Form der Ausbeutung zu bekämpfen, und dass dies das einzige Ziel war, bei dem die Zahl der gemeldeten Maßnahmen im Vergleich zu 2017 zurückging;

4. begrüßt den Vorschlag der Kommission, eine Überprüfung vorzunehmen und 2020 einen neuen EU-Aktionsplan zur Gleichstellung der Geschlechter für 2021–2025 (GAP III) vorzulegen; betont, dass der GAP III auf dem im aktuellen GAP II dargelegten Weg aufbauen und diesen erweitern sollte und dass dabei Lehren aus der derzeitigen Umsetzung des GAP II gezogen werden sollten; betont, dass dieses Dokument in Form einer offiziellen Mitteilung erstellt werden muss, damit seine wirksame Umsetzung sichergestellt werden kann; erinnert daran, dass die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik besonderen Regeln und Verfahren unterliegt und dass sich die Maßnahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit der Union und der Mitgliedstaaten gegenseitig ergänzen und verstärken sollten, wobei die Grundsätze und Verträge der EU, darunter Artikel 2, 3 und 5 EUV, uneingeschränkt zu achten sind; begrüßt die Empfehlungen der Kommission für die Mitgliedstaaten, hinsichtlich ihrer Ansätze in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen ihres außenpolitischen Handelns in ihren Zuständigkeitsbereichen politische Ziele im Einklang mit dem GAP zu verfolgen;

5. begrüßt den EU-Aktionsplan für Frauen, Frieden und Sicherheit und fordert dessen konsequente Umsetzung; begrüßt, dass die Förderung der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit in die 2018 unterzeichnete Gemeinsame Erklärung über die Zusammenarbeit zwischen der EU und der NATO aufgenommen wurde; begrüßt den Beschluss, den EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie neu aufzulegen, und fordert, dass die durchgängige Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern und gezielte Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Rechte der Frau, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte, in den Aktionsplan aufgenommen werden; begrüßt darüber hinaus die neue EU-Strategie zur Beseitigung des Menschenhandels, die 2021 verabschiedet werden soll;

6. fordert eine stärkere Politikkohärenz und -koordination bei der Umsetzung der im auswärtigen Handeln der EU enthaltenen Verpflichtungen zur Gleichstellung der Geschlechter; betont, dass der strategische Ansatz der EU mit dem neuen GAP III verknüpft und mit ihm synchronisiert werden sollte, und fordert, dass der Aktionsplan der EU zu Frauen, Frieden und Sicherheit aus dem Jahr 2019 als gesondertes Kapitel in den GAP III aufgenommen wird; betont die Bedeutung des bestehenden normativen Rahmens in Bezug auf die Agenda „Frauen, Frieden und Sicherheit“; besteht darauf, dass dieser Rahmen die Grundlage für alle Aktionen auf EU-Ebene und internationaler Ebene bilden sollte und dass jeder Versuch, bestehende Verpflichtungen in diesem Bereich aufzuheben oder aufzuweichen, entschieden zurückgewiesen werden muss;

7. fordert alle Mitgliedstaaten auf, eine feministische Außen- und Sicherheitspolitik zu verfolgen, die sich mit den Hürden befasst, die Frauen daran hindern, nicht nur hochrangige Führungs- und Schlüsselpositionen wie Botschafter und Vermittler bei internationalen Friedensgesprächen und -verhandlungen einzunehmen und zu behalten, sondern auch Posten auf Einstiegsebene; weist darauf hin, dass Faktoren, die die Beteiligung von Frauen behindern können, wie z. B. ein Mangel an unterstützenden Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben, eine unausgewogene Aufteilung der familiären Pflichten und die Erwartung, dass sich Frauen in erster Linie um die Betreuung zu kümmern haben, wodurch Frauen häufig dazu veranlasst werden, ihre berufliche Laufbahn zu unterbrechen oder in Teilzeit zu arbeiten, sowie die allgemeine öffentliche Wahrnehmung von Frauen in Führungspositionen berücksichtigt werden sollten; betont ferner, dass im Hinblick auf die Förderung der Ziele der führenden Rolle von Frauen im Rahmen der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit der Grundsatz der gleichen Bezahlung für gleiche Arbeit zu den grundlegenden Prinzipien der EU gehört und durch die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Rechte von Frauen sowohl außerhalb als auch innerhalb der EU durchgängig berücksichtigt werden sollte; bekräftigt, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts in Bezug auf alle Aspekte und Bedingungen der Entlohnung für gleiche oder gleichwertige Arbeit zu beseitigen;

Gleichstellung der Geschlechter als Leitprinzip des auswärtigen Handelns der EU

8. fordert den EAD, die zuständigen Dienststellen der Kommission, die außerhalb der Grenzen der Europäischen Union tätigen europäischen Agenturen und die Mitgliedstaaten auf, den Gleichstellungsaspekt sowie eine bereichsübergreifende Perspektive systematisch in die Außen- und Sicherheitspolitik, die Erweiterungspolitik, die Handels- und die Entwicklungspolitik der EU einzubeziehen, und zwar auch in multilateralen Foren und in der Politikgestaltung, bei allen

Freitag, 23. Oktober 2020

politischen und strategischen Dialogen, bei öffentlichen Erklärungen, bei der weltweiten Berichterstattung über die Menschenrechte sowie in Überwachungs-, Evaluierungs- und Berichterstattungsprozessen; besteht darauf, dass die Gleichstellung der Geschlechter ein grundlegender Wert aller außenpolitischen Maßnahmen der EU sein sollte;

9. betont, dass die Machtdynamik, die der Politik und Praxis der EU und dem derzeitigen Programmplanungszyklus innewohnt, weiter analysiert werden muss, um ihre geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu analysieren und anzugehen;

10. erinnert daran, wie wichtig es ist, eine bereichsübergreifende Perspektive in alle außenpolitischen Maßnahmen der EU zu integrieren, und dass die EU in ihren Maßnahmen den Erfahrungen von Frauen mit unterschiedlichem Hintergrund Rechnung tragen sollte, insbesondere von Frauen, die aufgrund ihres Alters, Geschlechts, ihrer Rasse, Religion, ihres sozioökonomischen und rechtlichen Status, ihrer Fähigkeiten, ihrer sexuellen Orientierung und ihrer geschlechtlichen Identität mit sich überschneidenden Formen der Diskriminierung und Marginalisierung konfrontiert sind; weist darauf hin, dass Frauen keine homogene Gruppe sind und nicht mit einer Stimme sprechen;

11. betont, dass ein fortgesetztes Engagement auf höchster politischer Ebene für die Umsetzung des GAP III sichergestellt werden muss; fordert, dass im GAP III festgelegt wird, dass 85 % der öffentlichen Entwicklungshilfe (ODA) für Programme aufgewendet werden sollten, die die Gleichstellung der Geschlechter als wichtiges oder wichtigstes Ziel haben, und dass im Rahmen dieser umfassenderen Verpflichtung ein erheblicher Anteil der öffentlichen Entwicklungshilfe für Programme aufgewendet wird, deren Hauptziel die Gleichstellung der Geschlechter — einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte — ist; fordert weitere gezielte Maßnahmen zur Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter; fordert darüber hinaus, dass der neue GAP den soliden evidenzbasierten Ansatz des GAP II mit qualitativen Analysen stärkt, damit auf diese Weise die tatsächlichen Auswirkungen solcher Programme auf die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter bewertet werden können; fordert Verbesserungen bei der Berichterstattung über EU-Mittel für die Gleichstellung der Geschlechter, die im Rahmen des GAP III in den Partnerländern zugewiesen und ausgezahlt werden;

12. empfiehlt, dass der GAP III mit klaren, messbaren, zeitgebundenen Erfolgsindikatoren einhergeht, um kurz-, mittel- und langfristige Veränderungen, die Zuweisung von Verantwortungen an verschiedene Akteure und klare Ziele in jedem Partnerland zu überwachen, die in enger Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Partnerland und unter aktiver Einbeziehung lokaler zivilgesellschaftlicher Organisationen, anderer relevanter zivilgesellschaftlicher Akteure und lokaler kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) entwickelt wurden; fordert den EAD, die Kommission und die EU-Mitgliedstaaten auf, sich im Rahmen des neuen Aktionsplans zur Gleichstellung der Geschlechter erneut zum Gender Mainstreaming in allen Bereichen zu verpflichten; fordert den EAD, die zuständigen Kommissionsdienststellen und die EU-Mitgliedstaaten auf, weitere geschlechtsspezifische Maßnahmen vorzuschlagen;

13. fordert dazu auf, dass mit dem GAP III gegen Widerstände im Zusammenhang mit Frauenrechten vorgegangen wird, indem Frauen und Mädchen ein verbesserter Zugang zu Bildung und Informationen sowie zur sexuellen und reproduktiven Gesundheit und zu den damit verbundenen Rechten ermöglicht wird, und sicherzustellen, dass sie vor Zwang, Gewalt, Diskriminierung und Missbrauch geschützt werden; betont darüber hinaus, dass der neue GAP ausdrücklich den Schutz, die Beteiligung und die Förderung der Rechte von Frauen in allen Situationen vorsehen sollte und dass er sich auch auf fragile Staaten und konfliktbezogene Situationen beziehen sollte;

14. ist der Ansicht, dass Bildung der Schlüssel zur Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter und zur Befähigung von Mädchen und Frauen zu aktiver Mitgestaltung ist; fordert die EU daher auf, sich in ihrem bevorstehenden GAP III stärker für die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und die Bekämpfung von Geschlechterstereotypen in und im Rahmen von Bildungssystemen einzusetzen; fordert in diesem Zusammenhang, dass einige Möglichkeiten in den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik geprüft werden;

15. begrüßt den strategischen Ansatz der EU zu Frauen, Frieden und Sicherheit und den Aktionsplan der EU zu Frauen, Frieden und Sicherheit von 2019 und fordert eine konsequente Umsetzung; bedauert jedoch, dass trotz klarer Ziele und Indikatoren die konkrete Umsetzung dieser politischen Verpflichtung problematisch bleibt und anhaltende Bemühungen erfordert; betont, wie wichtig die nationalen Aktionspläne für die Umsetzung der Agenda „Frauen, Frieden und Sicherheit“ sind; begrüßt, dass fast alle EU-Mitgliedstaaten bis Ende des Jahres nationale Aktionspläne zur Resolution 1325 des UN-Sicherheitsrats annehmen werden; bedauert jedoch, dass es nur in einem dieser Aktionspläne ein eigenes Budget für die Umsetzung gibt; fordert die Mitgliedstaaten auf, ein entsprechendes Budget vorzusehen, nationale parlamentarische Kontrollmechanismen zu entwickeln und Quoten für die Beteiligung von Frauen an Kontroll-, Evaluierungs- und Überwachungsmechanismen einzuführen; bedauert, dass viele EU-Bedienstete die Agenda „Frauen, Frieden und Sicherheit“ nicht in ihre Arbeit integriert haben und dass diese Agenda als etwas angesehen wird, das nach eigenem Ermessen und mit dem Ziel der Verbesserung der Wirksamkeit von Missionen angewandt werden kann, aber nicht als Möglichkeit, um Frauenrechte und Geschlechtergleichstellung an sich zu gewährleisten;

16. fordert die Kommission auf, ihre Anstrengungen zur Umsetzung eines strukturierten Ansatzes für die Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung zu verstärken, um alle damit verbundenen Ausgaben, auch im Bereich des auswärtigen Handelns, genau zu verfolgen, Ex-ante- und Ex-post-Bewertungen der geschlechtsspezifischen Auswirkungen der verschiedenen von der EU finanzierten Programme durchzuführen und dem

Freitag, 23. Oktober 2020

Europäischen Parlament Bericht zu erstatten; betont, dass diese Bewertung auf nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselten Daten beruhen sollte und dass ihre Ergebnisse in den Programmplanungszyklus integriert werden sollten; betont, dass die Zuverlässigkeit von Gleichstellungsanalysen verbessert werden muss, indem die von den EU-Delegationen erhobenen Daten harmonisiert werden, um sie vergleichbar zu machen; fordert, dass die Gleichstellungsanalysen bei der Festlegung der Ziele der Länderstrategien, der Programme, der Projekte und des Dialogs berücksichtigt werden;

17. fordert Unterstützung für die Zuweisung von 85 % der spezifischen zweckgebundenen Mittel für Programme, die die Gleichstellung der Geschlechter als ein wichtiges oder Hauptziel im Rahmen der vorgeschlagenen Verordnung über das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklung und internationale Zusammenarbeit (NDICI) haben, sowie für den Abbau von Verwaltungszwängen, um lokalen und kleinen Organisationen der Zivilgesellschaft den Zugang zu Finanzmitteln zu ermöglichen; betont, wie wichtig es ist, Gender Mainstreaming und gezielte Maßnahmen als eindeutige Ziele der NDICI-Verordnung festzulegen und sicherzustellen, dass die Partner für ihre Umsetzung auf ausreichende politische und finanzielle Unterstützung zählen können; fordert die Anwendung geschlechtsspezifischer Indikatoren in den Phasen der Projektauswahl, Überwachung und Evaluierung aller Maßnahmen der Außen- und Sicherheitspolitik der EU, die Mittel aus dem EU-Haushalt erhalten; betont, dass die effiziente Nutzung bestehender und künftiger EU-Mittel durch eine gleichstellungsorientierte Haushaltsplanung verbessert werden muss, insbesondere in Zeiten von Herausforderungen wie dem nächsten mehrjährigen Finanzrahmen (MFR), Haushaltszwängen und Auswirkungen der COVID-19-Krise;

18. fordert die Kommission, den EAD und die EU-Delegationen auf, Mädchen und junge Frauen als treibende Kräfte des Wandels anzuerkennen und ihre sichere, sinnvolle und integrative Teilnahme am bürgerlichen und öffentlichen Leben zu unterstützen, indem sie beispielsweise das Feedback der von Jugendlichen geführten Organisationen berücksichtigen und sie durch den Aufbau von Kapazitäten unterstützen; betont die positive Rolle, die Mädchen, junge Frauen und Frauen bei der Erreichung eines dauerhaften Friedens und sozialen Zusammenhalts spielen, auch durch von Mädchen und Frauen geführte lokale Initiativen in den Bereichen Konfliktprävention und Friedenskonsolidierung; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, ein angemessenes Budget für Bildung in Notfällen zu gewährleisten, um sicherzustellen, dass jedes Mädchen trotz der Umstände, die sich aus Konflikten und Naturkatastrophen ergeben, erfolgreich sein kann;

19. erkennt an, dass humanitäre Krisen die Herausforderungen im Zusammenhang mit der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und den damit verbundenen Rechten verschärfen, und erinnert daran, dass in Krisengebieten, insbesondere unter gefährdeten Gruppen wie Flüchtlingen und Migranten, Frauen und Mädchen sexueller Gewalt, sexuell übertragbaren Krankheiten, sexueller Ausbeutung, Vergewaltigung als Kriegswaffe und ungewollten Schwangerschaften besonders ausgesetzt sind; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, bei ihren Maßnahmen auf dem Gebiet der humanitären Hilfe der Gleichstellung der Geschlechter und der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und den damit verbundenen Rechten hohe Priorität einzuräumen, ebenso wie der Rechenschaftspflicht und dem Zugang zur Justiz und zu Rechtsmitteln bei Verletzungen der sexuellen und reproduktiven Rechte, bei geschlechtsspezifischer Gewalt sowie bei der Ausbildung humanitärer Akteure und der derzeitigen und künftigen finanziellen Unterstützung; unterstreicht die Bedeutung der Empfehlung des Ausschusses für Entwicklungshilfe der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) (DAC) zur Beendigung von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und Belästigung in der Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe; begrüßt in diesem Zusammenhang, dass der Schwerpunkt der Akteure, die im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe tätig sind, auf der Bekämpfung von Missbrauch und Belästigung in Konfliktsituationen liegt; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, sich dafür einzusetzen, dass Frauenrechtsorganisationen sowie von Frauen geführte Organisationen und Verteidiger der Menschenrechte von Frauen in die Koordinierungs- und Entscheidungsstrukturen für humanitäre Hilfe einbezogen werden;

20. fordert die Prüfung von Synergien zwischen internen und externen Programmen der Union, um einen kohärenten und kontinuierlichen Ansatz für politische Maßnahmen innerhalb und außerhalb der Union zu gewährleisten, wie beispielsweise bei der Genitalverstümmelung von Frauen und Mädchen;

21. fordert die Kommission auf, eine werteorientierte EU-Handelspolitik einzuführen, die ein hohes Maß an Schutz der Arbeits- und Umweltrechte sowie die Achtung der Grundfreiheiten und der Menschenrechte, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter, umfasst; ruft in Erinnerung, dass in allen EU-Handels- und Investitionsabkommen die Gleichstellung der Geschlechter durchgängig berücksichtigt werden muss und ein ehrgeiziges und durchsetzbares Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung enthalten sein muss; weist darauf hin, dass die Aushandlung von Handelsabkommen ein wichtiges Instrument für die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle der Frau in Drittländern darstellen könnte, und fordert, dass nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten über die Auswirkungen des Handels erhoben werden; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die länder- und sektorspezifischen Auswirkungen der Handelspolitik und der Handelsabkommen der EU auf die Gleichstellung in Ex-ante- und Ex-post-Folgenabschätzungen aufzunehmen; betont, dass den Ergebnissen der geschlechtsspezifischen Analyse bei den Handelsverhandlungen Rechnung getragen werden sollte — wobei sowohl ihre positiven als auch ihre negativen Auswirkungen während des gesamten Prozesses, von der Verhandlung bis zur Umsetzung, berücksichtigt werden sollten —

Freitag, 23. Oktober 2020

und dass sie von Maßnahmen begleitet werden sollten, mit denen mögliche negative Auswirkungen verhindert oder ausgeglichen werden können; begrüßt die Zusage der Kommission, für die — in der EU erstmalige — Aufnahme eines spezifischen Kapitels über die Gleichstellung von Frauen und Männern in das modernisierte Assoziierungsabkommen zwischen Chile und der EU zu sorgen, und fordert die Förderung und Unterstützung der Aufnahme solcher Kapitel in alle weiteren Handels- und Investitionsabkommen der EU, aufbauend auf bestehenden internationalen Beispielen und auf der Grundlage ihres Mehrwerts nach den durchgeführten Bewertungen;

22. fordert die Mitgliedstaaten auf, den gemeinsamen Standpunkt der EU zu Waffenausfuhren uneingeschränkt zu achten und insbesondere der Tatsache Rechnung zu tragen, dass ausgeführte Materialien möglicherweise genutzt werden, um geschlechtsbezogene Gewalt oder Gewalt gegen Frauen oder Kinder auszuüben, oder derartige Formen der Gewalt begünstigen; betont, dass ein gleichstellungsorientierter Ansatz im Hinblick auf die Sicherheit ein Ansatz ist, der auf den Menschen ausgerichtet ist und darauf abzielt, die Sicherheit von Frauen, insbesondere in den Bereichen Wirtschaft, Soziales und Gesundheit, zu verbessern;

Besonderes Augenmerk auf die Geschlechtergleichstellung und die Vielfalt in der institutionellen Kultur der EU am Sitz und in den Delegationen

23. fordert die Mitgliedstaaten auf, eine formelle Arbeitsgruppe zur Gleichstellung der Geschlechter einzurichten; fordert die Einrichtung einer neuen Ratsformation, in der die für die Gleichstellung der Geschlechter zuständigen EU-Minister und Staatssekretäre zusammenkommen, um das Gender Mainstreaming in allen EU-Politikbereichen, einschließlich der Außen- und Sicherheitspolitik, zu erleichtern;

24. begrüßt die bisherige Arbeit der Hauptberaterin des EAD für Gleichstellungsfragen und der informellen EU-Taskforce für Frauen, Frieden und Sicherheit, einschließlich der Sicherstellung der Beteiligung einschlägiger zivilgesellschaftlicher Organisationen an ihren Diskussionen; bedauert allerdings die begrenzten Kapazitäten in Bezug auf Personal und Ressourcen, die der Stelle des Hauptberaters für Gleichstellungsfragen zugewiesen werden, und fordert, dass die Beraterin direkt dem VP/HR unterstellt wird; betont die Notwendigkeit einer noch effizienteren Verwendung der Ressourcen, die dieser Stelle zugewiesen werden; fordert den VP/HR auf, seine Bemühungen im Bereich des Gender Mainstreaming fortzusetzen, in jeder Direktion des EAD eine Vollzeitberaterin oder einen Vollzeitberater für Gleichstellungsfragen einzusetzen, die bzw. der direkt der Hauptberaterin unterstellt ist, und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufzufordern, eng mit dem Europäischen Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) zusammenzuarbeiten; betont, dass der Wissensaustausch zwischen den Institutionen und Agenturen der EU ein substanzielles und hocheffizientes Instrument ist, um hohe Verwaltungskosten und eine unnötige Zunahme des Verwaltungsaufwands zu vermeiden;

25. begrüßt die Strategie des EAD für Geschlechtergleichstellung und Chancengleichheit 2018–2023 und fordert, dass sie aktualisiert wird, um konkrete, messbare und verbindliche politische Verpflichtungen in Bezug auf die Präsenz von Frauen in Führungspositionen aufzunehmen; drängt darauf, dass das Ziel, den Frauenanteil in Führungspositionen auf 50 % zu erhöhen, auch als Delegationsleiterinnen und Leiterinnen von Missionen und Operationen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP), erreicht wird; begrüßt die Fortschritte, die die Kommission in dieser Hinsicht erzielt hat, indem sie auf allen Ebenen für einen Anteil von 41 % weiblicher Führungskräfte gesorgt hat; bedauert, dass der EAD weit davon entfernt ist, dieses Ziel zu erreichen, da nur zwei der acht EU-Sonderbeauftragten Frauen sind und die Stellen der mittleren Führungsebene zu 31,3 % und in der höheren Führungsebene zu 26 % mit Frauen besetzt sind; fordert den derzeitigen VP/HR auf, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um hier Abhilfe zu schaffen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, mehr Frauen für Führungspositionen vorzuschlagen;

26. betont die Bedeutung des in Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundsatzes der Nichtdiskriminierung und der Vielfalt in den EU-Organen; unterstreicht, dass der EAD seine Einstellungsverfahren anpassen muss, um der Vielfalt und Inklusion mehr Aufmerksamkeit zu schenken; hebt hervor, dass — auch im Rahmen des Europäischen Amtes für Personalauswahl (EPSO) — geschlechtergerechte Einstellungsverfahren erforderlich sind; fordert, dass eine geschlechtergerechte Führung Teil von Stellenbeschreibungen der mittleren und höheren Führungsebene ist;

27. fordert den VP/HR auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Leiter der EU-Delegationen im Ausland offiziell dafür verantwortlich sind, dass die Gleichstellung der Geschlechter in alle Aspekte der Arbeit der Delegation einfließt, und darüber berichten müssen; fordert den VP/HR auf, dafür zu sorgen, dass es in den EU-Delegationen spezifische und spezielle Anlaufstellen für Gleichstellungsfragen gibt, um reibungslose Arbeitsabläufe zu gewährleisten und den Verwaltungsaufwand auf ein Mindestmaß zu beschränken; betont, dass die Anlaufstellen für Gleichstellungsfragen über ausreichende Ressourcen und Zeit verfügen müssen, um ihre Aufgaben zu erfüllen, und dass ihre Aufgaben in Stellenbeschreibungen im Einzelnen beschrieben werden müssen; betont, dass sie direkt dem Delegationsleiter/Abteilungsleiter Bericht erstatten sollten, Zugang zu allen einschlägigen Unterlagen und Schulungen haben sollten, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind, und gegebenenfalls Führungsaufgaben wahrnehmen sollten; fordert Gleichstellungsleitlinien für alle EU-Delegationen und in diesem Zusammenhang die Entwicklung einer Online-Berichterstattung, klare Vorlagen und die Erstellung eines Leitfadens, um die Arbeit der Delegationen zu erleichtern;

Freitag, 23. Oktober 2020

28. betont, dass die Gleichstellung der Geschlechter ohne eine gleichstellungsorientierte Führung nicht erreicht werden kann; fordert in diesem Zusammenhang gezielte Pflichtschulungen zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts für alle Führungskräfte des EAD, die Bediensteten der diplomatischen Dienste der EU und die Leiter oder Befehlshaber von Missionen und Operationen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP); betont, dass die Mandatsschreiben und Stellenbeschreibungen für die neuen Leiter der EU-Delegationen spezifische Hinweise auf die Gleichstellung der Geschlechter enthalten müssen; betont, dass ihre Evaluierungen spezifische Kriterien für die Arbeit zur Gewährleistung des Gender Mainstreaming enthalten müssen; betont, dass die Förderung der Rechte von Frauen und der Gleichstellung der Geschlechter für alle EU-Sonderbeauftragten zu den horizontalen Prioritäten zählen und ein Leitprinzip ihres Mandats bilden sollte, besonders im Falle des EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte;

29. betont, dass die Beteiligung von Frauen an GSVP-Missionen zur Wirksamkeit der Missionen beiträgt und der Glaubwürdigkeit der EU als weltweiter Verfechterin der Gleichberechtigung von Männern und Frauen förderlich ist; begrüßt, dass alle zivilen GSVP-Missionen inzwischen einen Gleichstellungsberater benannt haben, und fordert die militärischen GSVP-Missionen auf, dies ebenfalls zu tun; ermutigt die EU-Mitgliedstaaten, Kandidatinnen für die vorhandenen freien Stellen vorzuschlagen; fordert, dass alle von der EU entsandten militärischen und zivilen Mitarbeiter ausreichend in Fragen der Geschlechtergleichstellung und des Themas „Frauen, Frieden und Sicherheit“ geschult werden, insbesondere in der Frage, wie sie eine Geschlechterperspektive in ihre Aufgaben einfügen können; bedauert, dass die Zahl der Frauen, die in GSVP-Missionen und insbesondere bei militärischen Operationen arbeiten, nach wie vor sehr gering ist; fordert den EAD nachdrücklich auf, die Notwendigkeit einer konkreten Zielvorgabe und einer politischen Verpflichtung zur Erhöhung der Zahl der Frauen in den Krisenmanagementmissionen und -operationen der EU zu fördern; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, nach Wegen zu suchen, um die Einstellungs- und Bindungspolitik zu stärken und die Beteiligung von Frauen an friedensschaffenden und friedenserhaltenden Missionen zu fördern;

30. weist nachdrücklich darauf hin, dass nur wenige GSVP-Missionen der EU Schulungen zu sexueller oder geschlechtsspezifischer Belästigung anbieten, und fordert den EAD und die Mitgliedstaaten auf, Pflichtschulungen zur Bekämpfung solcher Belästigungen bei allen Missionen und Operationen anzubieten und sicherzustellen, dass Hinweisgeber und Opfer wirksam geschützt werden; fordert eine Aktualisierung der verbesserten allgemeinen Verhaltensnormen für GSVP-Missionen/Operationen, um den Grundsatz der Null-Toleranz gegenüber Untätigkeit in den Führungs- und Verwaltungspositionen der EU in Bezug auf sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt aufzunehmen;

31. fordert den VP/HR und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, in die Beschlüsse des Rates über die GSVP und in die Mandate für GSVP-Missionen Bezugnahmen auf die Resolution 1325 und Folgeresolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen aufzunehmen und sicherzustellen, dass es bei den GSVP-Missionen und -Operationen einen jährlichen Aktionsplan zur Umsetzung der Ziele des künftigen EU-Aktionsplans für die Gleichstellung (GAP III) und des Aktionsplans der EU zu Frauen, Frieden und Sicherheit gibt; fordert die Einführung einer geschlechtsspezifischen Analyse in neue GSVP-Instrumente wie den Europäischen Verteidigungsfonds und die vorgeschlagene Europäische Friedensfazilität;

32. begrüßt das wachsende Netzwerk von Ansprechpartnern für Gleichstellungsfragen mit einem Unterstützungsstab für die Leitung und Zugang zu Schulungen; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass ein Regionaltreffen für zentrale Anlaufstellen für Gleichstellungsfragen, die in den Ländern des westlichen Balkans und in der Türkei ansässig sind, ausgerichtet wurde, um ihr Handeln für die Gleichstellung der Geschlechter und die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung zu intensivieren; begrüßt die verstärkte Zusammenarbeit mit den Ländern des westlichen Balkans im Rahmen der Partnerschaftsinitiative der G7, innerhalb der sich die EU bereit erklärt hat, partnerschaftlich mit Bosnien und Herzegowina zusammenzuarbeiten, um die Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit zu stärken;

33. weist auf die Bedeutung der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter in der Außenpolitik der EU auch durch die Beziehungen des Parlaments zu Drittstaaten hin; begrüßt in diesem Zusammenhang die Entscheidung der Delegationen des Parlaments, in jeder Delegation einen Vertreter für Geschlechterfragen zu ernennen; betont, dass Gleichheit und Vielfalt bei allen Maßnahmen der Delegationen zu fördern sind, auch bei offiziellen parlamentarischen Treffen mit Drittstaaten;

Priorisierung des Schutzes und der Förderung der Rechte und der Teilhabe von Frauen und Mädchen

34. fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, alle internationalen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der globalen Agenda für die Gleichstellung der Geschlechter einzuhalten; fordert sie ferner auf, die Partnerstaaten darin zu bestärken und zu unterstützen, ihre Vorbehalte in Bezug auf das CEDAW aufzuheben und die Erklärung und den Aktionsplan der Vierten Weltfrauenkonferenz der Vereinten Nationen in Peking im Jahr 1995 umzusetzen, auch mithilfe von Rechtsvorschriften;

35. unterstreicht die wesentliche Rolle von Frauen bei der Friedenskonsolidierung und wenn es darum geht, den Dialog zu fördern, Friedenskoalitionen herbeizuführen und verschiedene Perspektiven hinsichtlich der Bedeutung von Frieden und Sicherheit aufzuzeigen; weist darauf hin, dass die Sicherstellung einer substanziellen und gleichberechtigten Beteiligung von Frauen an den außenpolitischen Verhandlungen der EU sowie an Friedens- und Sicherheitsprozessen mit höherem wirtschaftlichem Wohlstand, einem Rückgang der Menschenrechtsverletzungen und der Förderung von globaler Sicherheit,

Freitag, 23. Oktober 2020

Demokratie und dauerhaftem Frieden einhergeht; stellt fest, dass die Förderung der Rechte von Frauen in krisen- oder konfliktgebeutelten Ländern stärkere und widerstandsfähigere Gemeinschaften entstehen lässt; fordert den VP/HR, den EAD und die Mitgliedstaaten auf, die Rechte von Mädchen und Frauen zu schützen und deren uneingeschränkte und substanzielle Beteiligung in den verschiedenen Phasen von Konflikten im Umfeld der Konfliktverhütungs- und Mediationsmaßnahmen der EU sicherzustellen;

36. weist darauf hin, dass sämtliche Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, darunter Gewalt von Intimpartnern, Gewalt im Internet, schädliche Praktiken wie Genitalverstümmelung bei Frauen, Kinder-, Früh- und Zwangsehen, Gewalt im Namen der „Ehre“ sowie konfliktbezogene sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, Menschenhandel, sexuelle Ausbeutung, Missbrauch und Belästigung und Mobbing konsequent verhindert, bekämpft und strafrechtlich verfolgt werden müssen; betont in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit der Opferhilfe; betont, dass Frauen und Mädchen, die vielfältigen und sich überschneidenden Formen der Diskriminierung ausgesetzt sind, besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, das Übereinkommen von Istanbul zu ratifizieren, da es sich dabei um das erste rechtsverbindliche Instrument zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen auf internationaler Ebene handelt und das Übereinkommen somit weltweit beispielgebend ist und der Zusage der EU, diese Gewalt auszumerzen, im Rahmen der Außenbeziehungen der EU Glaubwürdigkeit verleiht; fordert die Überarbeitung und Aktualisierung der Leitlinien der EU betreffend Gewalt gegen Frauen und Mädchen und die Bekämpfung aller Formen der Diskriminierung von Frauen und Mädchen;

37. betont, dass die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter ohne die Einbeziehung von Männern und Jungen nicht möglich ist; ist der Ansicht, dass Männer und Jungen bei der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter ermutigt werden müssen, sich als Akteure des Wandels einzubringen und sich aktiv zu beteiligen und dabei geschlechtsspezifische Stereotype zu bekämpfen; verweist insbesondere auf die Rolle und Verantwortung von Männern und Jungen bei der Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt;

38. fordert den VP/HR, den EAD und die Mitgliedstaaten auf, für die vollständige Umsetzung der EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern zu sorgen und einen Anhang anzunehmen, mit dem zusätzliche Strategien und Instrumente ermittelt und entwickelt werden sollen, um besser und wirksamer reagieren und den besonderen Situationen, Bedrohungen und Risikofaktoren vorbeugen zu können, mit denen Menschenrechtsverteidigerinnen konfrontiert sind, darunter Mädchen und junge Frauen in ihrer Eigenschaft als Aktivistinnen; fordert die unverzügliche Anwendung einer geschlechtsspezifischen Perspektive und konkreter Maßnahmen zur Unterstützung von Menschenrechtsverteidigerinnen in allen Programmen und Instrumenten, die auf den Schutz von Menschenrechtsverteidigern abzielen;

39. weist mit Nachdruck darauf hin, dass die Menschenrechte von Frauen und Mädchen in vielen Teilen der Welt nicht vollständig gewährleistet sind und die Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich Frauen- und Mädchenrechtsorganisationen, sich mit zunehmenden Herausforderungen in einem weltweit enger werdenden demokratischen Spielraum konfrontiert sehen; erinnert an die wesentliche Arbeit, die von zivilgesellschaftlichen Organisationen vor Ort geleistet wird, um den Frieden zu erhalten und das Engagement von Frauen in Friedensprozessen, in der Politik, in der Regierungsführung, beim Aufbau von Institutionen, bei der Rechtsstaatlichkeit und im Sicherheitssektor zu fördern; fordert die EU-Delegationen auf, die Rückschritte bei der Gleichstellung der Geschlechter und der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und den damit verbundenen Rechten sowie die Tendenz zur Verringerung des Handlungsspielraums der Zivilgesellschaft zu überwachen und konkrete Schritte zum Schutz der Zivilgesellschaft vor Bedrohungen, Schikanen, Gewalt und Hetze zu unternehmen; fordert die Kommission, den EAD, die Mitgliedstaaten und die Leiter der EU-Delegationen nachdrücklich auf, durch die Förderung eines angemessenen Niveaus des Kapazitätsaufbaus die Unterstützung der lokalen Zivilgesellschaft, einschließlich der Frauenorganisationen und Menschenrechtsverteidiger, sicherzustellen und die Zusammenarbeit und Konsultation mit ihnen zu einem Standardelement ihrer Arbeit zu machen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, Initiativen zu unterstützen, die darauf abzielen, gegen negative geschlechtsspezifische Rollenbilder und Stereotype in allen Kontexten vorzugehen und sie einem Wandel zu unterziehen;

40. fordert die Kommission und den EAD auf, die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte systematisch zu unterstützen, die zur Verwirklichung aller Nachhaltigkeitsziele im Bereich Gesundheit beitragen, wie z. B. pränatale Betreuung und Maßnahmen zur Vermeidung von Hochrisikogeburten und zur Verringerung der Säuglings- und Kindersterblichkeit; weist auf die Notwendigkeit hin, den Zugang zu Familienplanung und Gesundheitsdiensten für Mütter, umfassender altersgerechter Aufklärung über Sexualität, Empfängnisverhütung, sicheren und legalen Abtreibungsdiensten sowie die Achtung des Rechts der Frauen zu unterstützen, Entscheidungen über ihren eigenen Körper zu treffen und in dieser Hinsicht vor jeder Form von Diskriminierung, Zwang oder Gewalt geschützt zu werden; fordert die Kommission auf, den Auswirkungen der „Global Gag Rule“ entgegenzuwirken, indem sie die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte mithilfe der im Rahmen der externen Dimension der EU verfügbaren Finanzinstrumente in erheblichem Umfang finanziert;

Freitag, 23. Oktober 2020

41. weist darauf hin, dass Frauen und Mädchen aufgrund der kulturellen und strukturellen Ungleichbehandlung der Geschlechter überproportional vom Klimawandel betroffen sind; erkennt an, dass die Gleichstellung der Geschlechter für Frieden, Sicherheit und nachhaltige Entwicklung sowie für die effiziente Bewältigung der Herausforderungen des Klimawandels von entscheidender Bedeutung ist und dass zur Erreichung eines fairen und gerechten Übergangs, bei dem niemand zurückgelassen wird, eine bereichsübergreifende Perspektive wesentlich ist; weist darauf hin, dass nur 30 % der Verhandlungsführer im Klimabereich Frauen sind, und erinnert daran, dass, wenn es um Klimapolitik, Klimamaßnahmen und die Erreichung langfristiger Klimaziele geht, eine substanzielle und gleichberechtigte Beteiligung von Frauen in Entscheidungsgremien auf europäischer, nationaler und lokaler Ebene unerlässlich ist; empfiehlt nachdrücklich, dass bei der Ausarbeitung des GAP III eindeutig auf das Übereinkommen von Paris Bezug genommen wird, und fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass Frauenorganisationen Zugang zu Mitteln aus internationalen Klimafonds erhalten;

42. bedauert, dass Mädchen und Frauen auf der ganzen Welt nach wie vor in vielfacher Hinsicht systematischer Diskriminierung ausgesetzt sind; weist darauf hin, dass die Armut von Frauen bekämpft werden muss, indem für ihren gleichberechtigten Zugang zu wirtschaftlichen Ressourcen gesorgt wird; weist darauf hin, dass eine verstärkte Einbeziehung von Frauen in den Arbeitsmarkt, eine bessere Unterstützung für weibliches Unternehmertum, gleichberechtigter Zugang zu Kapital, auch für Unternehmerinnen, die Aufrechterhaltung von Chancen- und Lohngleichheit zwischen Männern und Frauen sowie die Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben grundlegende Faktoren sind, wenn es darum geht, langfristigen, nachhaltigen und inklusiven wirtschaftlichen Wohlstand zu erreichen, Ungleichheiten zu bekämpfen und die finanzielle Unabhängigkeit von Frauen zu fördern; fordert die Mitgliedstaaten und die Organe der EU in diesem Zusammenhang auf, gegebenenfalls die Verfügbarkeit von Finanzmitteln, auch in Form von Mikrokrediten, zu erhöhen und mit den Partnerländern zusammenzuarbeiten, um den Status von Frauen zu verbessern, auch in Bereichen wie den Erbrechten bei Eigentum und Land, dem Zugang zu Rechtsstatus und zu finanzieller und digitaler Kompetenz sowie dem Schutz vor Kinderarbeit und anderen Formen der Ausbeutung;

43. betont, dass die Gleichstellungsfrage in der Migrationspolitik der EU durchgehend berücksichtigt werden muss, damit die Rechte von weiblichen Asylsuchenden und Flüchtlingen gewährleistet werden, dass unverzüglich geschlechtsspezifische Asyl- und Migrationsverfahren eingeführt werden müssen und dass die Bemühungen um die zuverlässige Ermittlung von und den Schutz vor möglicher Gewalt, Belästigung, Vergewaltigung und Frauenhandel in den Aufnahmezentren europaweit intensiviert werden müssen;

44. verurteilt jegliche Form von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, auch Menschenhandel; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Zusammenarbeit mit Drittländern zu intensivieren, um alle Formen des Menschenhandels zu bekämpfen, und hierbei besonderes Augenmerk auf die geschlechtsspezifische Dimension des Menschenhandels zu richten, damit in erster Linie Kinderehen, die sexuelle Ausbeutung von Frauen und Mädchen und Sextourismus bekämpft werden; fordert die Einführung eines geschlechtersensiblen Ansatzes beim Thema Menschenhandel, indem die Auswirkungen des Menschenhandels auf die Verwirklichung eines breiten Spektrums an Menschenrechten umfassend angegangen werden;

45. besteht darauf, dass Mädchen und Frauen, die Opfer von Vergewaltigungen im Krieg geworden sind, Zugang zu einer diskriminierungsfreien Betreuung und insbesondere zu einer umfassenden medizinischen Versorgung erhalten; weist in diesem Zusammenhang mit Nachdruck darauf hin, dass das Recht aller Frauen und Mädchen auf Leben und Würde gewahrt werden muss, indem aktiv gegen schädliche Praktiken vorgegangen wird; betont, dass der Einsatz von Vergewaltigung als Mittel der Kriegsführung und Unterdrückung unterbunden werden muss und dass die EU Druck auf die Regierungen von Drittstaaten und alle Akteure in Regionen ausüben muss, in denen geschlechtsspezifische Gewalt ausgeübt wird, damit solche Praktiken beendet und die Täter vor Gericht gebracht werden können, und dass mit Überlebenden, betroffenen Frauen und Gemeinschaften zusammengearbeitet werden sollte, um ihnen Heilung und Genesung zu ermöglichen;

46. nimmt die anhaltenden Fortschritte bei der Umsetzung der Spotlight-Initiative der EU und der Vereinten Nationen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen weltweit zur Kenntnis, für die im Jahr 2018 270 Mio. EUR für Programme in Afrika und Lateinamerika bereitgestellt wurden; fordert die EU auf, den Aufruf zum Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt in Notfällen und die Hilfe für Überlebende von konfliktbedingter sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt entschlossen zu unterstützen; weist die Kommission und die EU-Mitgliedstaaten darauf hin, wie wichtig die Ergebnisse der Osloer Konferenz über die Beseitigung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in humanitären Krisen sind;

47. nimmt zur Kenntnis, dass sich die EU und die Vereinten Nationen im Jahr 2018 auf neue zukunftsorientierte Prioritäten für die Zusammenarbeit bei Friedenseinsätzen und dem Krisenmanagement für den Zeitraum 2019–2021 geeinigt haben; betont, dass als oberste Priorität eine Plattform für die Kooperation zwischen der EU und den Vereinten Nationen im Bereich „Frauen, Frieden und Sicherheit“ ein wichtiger Bestandteil der außen- und sicherheitspolitischen Agenda sein muss;

Freitag, 23. Oktober 2020

48. stellt fest, dass die Vereinten Nationen darauf hingewiesen haben, dass die COVID-19-Pandemie alle Arten von Ungleichheiten, einschließlich der Ungleichheit der Geschlechter, sichtbar macht und verschärft; ist zutiefst besorgt über die ungleiche Verteilung sowohl der häuslichen als auch der öffentlichen Betreuungsarbeit, da Frauen rund 70 % des weltweiten Gesundheitspersonals ausmachen, über die besorgniserregende Zunahme geschlechtsspezifischer Gewalt, die teilweise auf längere Ausgangssperren zurückzuführen ist, und über den eingeschränkten Zugang zu Gesundheitsdiensten für Schwangere und für Mütter; fordert daher, dass gezielte und konkrete Maßnahmen entwickelt werden, mit denen gegen die sozioökonomischen Folgen von COVID-19 für Frauen und Mädchen vorgegangen wird; betont, dass dringend angemessene Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden müssen, um sicherzustellen, dass Frauenorganisationen, Menschenrechtsverteidiger und Friedensstifter uneingeschränkten und ungehinderten Zugang zu hochwertiger technischer Ausrüstung haben, um sich sinnvoll an Entscheidungsprozessen während der COVID-19-Krise beteiligen zu können; betont, dass der VP/HR und die Kommission die Notwendigkeit der menschlichen Sicherheit anerkennen müssen, die alle Aspekte des strategischen Ansatzes der EU beim Thema „Frauen, Frieden und Sicherheit“ umfasst; betont, dass die EU bei ihren Maßnahmen der globalen Reaktion auf COVID-19 die geschlechtsspezifische Perspektive auf keinen Fall außer Acht lassen darf und dass die besonderen Bedürfnisse von Frauen und anderen ausgegrenzten Gruppen angemessen berücksichtigt werden sollten und für ihre Einbeziehung in den gesamten Programmplanungszyklus gesorgt werden sollte;

o

o o

49. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Dienstag, 20. Oktober 2020

EMPFEHLUNGEN

EUROPÄISCHES PARLAMENT

P9_TA(2020)0278

Empfehlung an den Rat und den Vizepräsidenten der Kommission/Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zu der Umsetzung und Steuerung der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (SSZ)**Empfehlung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2020 an den Europäischen Rat an den Rat und den Vizepräsidenten der Kommission/ Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zur Umsetzung und Steuerung der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (SSZ) (2020/2080(INI))**

(2021/C 404/13)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union (EUV) und insbesondere dessen Artikel 36, Artikel 42 Absatz 6, Artikel 46 und dessen Protokoll (Nr. 10) über die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit,
- unter Hinweis auf den Beschluss (GASP) 2017/2315 des Rates vom 11. Dezember 2017 über die Begründung der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (SSZ) und über die Liste der daran teilnehmenden Mitgliedstaaten ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf den Beschluss (GASP) 2018/340 des Rates vom 6. März 2018 zur Festlegung der Liste der im Rahmen der SSZ auszuarbeitenden Projekte ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf den Beschluss (GASP) 2018/909 des Rates vom 25. Juni 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Steuerung von SSZ-Projekten ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf den Beschluss (GASP) 2018/1797 des Rates vom 19. November 2018 zur Änderung und Aktualisierung des Beschlusses (GASP) 2018/340 zur Festlegung der Liste der im Rahmen der SSZ auszuarbeitenden Projekte ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf den Beschluss (GASP) 2019/1909 des Rates vom 12. November 2019 zur Änderung und Aktualisierung des Beschlusses (GASP) 2018/340 zur Festlegung der Liste der im Rahmen der SSZ auszuarbeitenden Projekte ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 13. November 2017 zu Sicherheit und Verteidigung im Zusammenhang mit der „Globalen Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der EU“,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 19. November 2018 zu Sicherheit und Verteidigung im Zusammenhang mit der „Globalen Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der EU“,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 17. Juni 2019 zu Sicherheit und Verteidigung im Zusammenhang mit der „Globalen Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der EU“,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 15. Oktober 2018 zum Ablauf der Erfüllung der im Rahmen der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (SSZ) eingegangenen weitergehenden Verpflichtungen und zur Festlegung präziserer Ziele (2018/C374/01) ⁽⁶⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 331 vom 14.12.2017, S. 57.

⁽²⁾ ABl. L 65 vom 8.3.2018, S. 24.

⁽³⁾ ABl. L 161 vom 26.6.2018, S. 37.

⁽⁴⁾ ABl. L 294 vom 21.11.2018, S. 18.

⁽⁵⁾ ABl. L 293 vom 14.11.2019, S. 113.

⁽⁶⁾ ABl. C 374 vom 16.10.2018, S. 1.

Dienstag, 20. Oktober 2020

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. März 2017 zu den verfassungsrechtlichen, rechtlichen und institutionellen Auswirkungen einer gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik: Möglichkeiten, die der Vertrag von Lissabon bietet (⁽⁷⁾),
 - unter Hinweis auf den im Dezember 2014 in Kraft getretenen Vertrag über den Waffenhandel,
 - unter Hinweis auf die Leistungsbewertung Nr. 09/2019 des Europäischen Rechnungshofs vom September 2019 mit dem Titel „Europäische Verteidigung“,
 - gestützt auf Artikel 118 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A9-0165/2020),
- A. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 42 Absatz 2 EUV die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik der EU umfasst, die zu einer gemeinsamen Verteidigung führen wird, sobald der Europäische Rat dies einstimmig beschlossen hat; in der Erwägung, dass die SSZ einen wichtigen Schritt zur Erreichung dieses Ziels darstellt;
- B. in der Erwägung, dass die SSZ genutzt werden sollte, um die in Artikel 42 Absatz 7 EUV niedergelegte Verpflichtung über gegenseitige Hilfe und gegenseitigen Beistand konkret umzusetzen und auszubauen, auf die in der am 13. November 2017 von 23 Mitgliedstaaten unterzeichneten gemeinsamen Mitteilung der Mitgliedstaaten an den Rat und den Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik über die SSZ erneut hingewiesen wurde, um die Bereitschaft der Mitgliedstaaten zu erhöhen, Solidarität gegenüber einem anderen Mitgliedstaat zu zeigen, falls dieser auf seinem Hoheitsgebiet Opfer eines bewaffneten Angriffs wird;
- C. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 1 Buchstabe a des Protokolls (Nr. 10) über die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit nach Artikel 42 EUV eines der Ziele der SSZ darin besteht, dass die Mitgliedstaaten ihre Verteidigungskapazitäten intensiver entwickeln, indem sie ihre nationalen Beiträge und gegebenenfalls ihre Beteiligung an den multinationalen Streitkräften, an den wichtigsten europäischen Ausrüstungsprogrammen und an den Tätigkeiten der Europäischen Verteidigungsagentur fördern;
- D. in der Erwägung, dass Artikel 1 Buchstabe b des Protokolls Nr. 10 vorsieht, dass die Mitgliedstaaten „spätestens 2010 über die Fähigkeit zu verfügen, entweder als nationales Kontingent oder als Teil von multinationalen Truppenverbänden bewaffnete Einheiten bereitzustellen, die auf die in Aussicht genommenen Missionen ausgerichtet sind, taktisch als Gefechtsverband konzipiert sind, über Unterstützung unter anderem für Transport und Logistik verfügen und fähig sind, innerhalb von 5 bis 30 Tagen Missionen nach Artikel 43 EUV aufzunehmen, um insbesondere Ersuchen der Organisation der Vereinten Nationen nachzukommen, und diese Missionen für eine Dauer von zunächst 30 Tagen, die bis auf 120 Tage ausgedehnt werden kann, aufrechtzuerhalten“; in der Erwägung, dass Artikel 1 Buchstabe b überarbeitet werden muss, um angemessen auf das schwierige geopolitische Umfeld zu reagieren; in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten von diesem Ziel noch weit entfernt sind;
- E. in der Erwägung, dass im Zusammenhang mit den zahlreichen und zunehmenden Bedrohungen eine gemeinsame Verteidigungsstrategie der EU mehr denn je erforderlich ist;
- F. in der Erwägung, dass die Zielvorgabe der Globalen Strategie der EU im Bereich Sicherheit und Verteidigung die Krisenbewältigung und den Aufbau von Kapazitäten in Partnerländern umfasst, mit dem Ziel, Europa und seine Bürger zu schützen; in der Erwägung, dass sich kein Mitgliedstaat allein schützen kann, da die Sicherheits- und Verteidigungsbedrohungen, denen die EU ausgesetzt ist und die gegen ihre Bürger, ihre Hoheitsgebiete und ihre Infrastrukturen gerichtet sind, gemeinsame vielseitige Bedrohungen darstellen und von einem einzelnen Mitgliedstaat allein nicht bewältigt werden können; in der Erwägung, dass ein wirksames EU-System zur effizienten, kohärenten, strategischen und gemeinsamen Nutzung von Ressourcen für das allgemeine Sicherheits- und Verteidigungsniveau der EU von Vorteil wäre und in einem sich rasch verschlechternden Sicherheitsumfeld mehr denn je erforderlich ist; in der Erwägung, dass verstärkte Bemühungen um die Zusammenarbeit bei der Cyberabwehr erforderlich sind, beispielsweise durch Informationsaustausch, Weiterbildung und operative Unterstützung, um hybride Bedrohungen besser abwehren zu können;
- G. in der Erwägung, dass die Hauptakteure der SSZ die teilnehmenden Mitgliedstaaten sind, die die Fähigkeiten zur Durchführung der GSVP bereitstellen (Artikel 42 Absatz 1 und Artikel 42 Absatz 3 EUV) und diese bei Operationen und Missionen der EU einsetzen, wenn ihnen der Rat innerhalb des Unionsrahmens die Durchführung einer Aufgabe anvertraut (Artikel 42 Absatz 1, Absatz 4 und Absatz 5, Artikel 43 und Artikel 44 EUV), und die ihre Verteidigungsfähigkeiten entwickeln, gegebenenfalls unter anderem im Rahmen der Europäischen Verteidigungsagentur (Artikel 42 Absatz 3 und Artikel 45 EUV);

(⁽⁷⁾) ABl. C 263 vom 25.7.2018, S. 125.

Dienstag, 20. Oktober 2020

- H. in der Erwägung, dass die langfristige Vision der SSZ darin besteht, der Union unter Rückgriff auf militärische Mittel, die durch zivile Mittel ergänzt werden, operative Kapazitäten zur Verfügung zu stellen, um den Mitgliedstaaten für militärische GSVP-Einsätze ein kohärentes und umfassendes Streitkräftedispositiv zu bieten; in der Erwägung, dass die SSZ die Fähigkeit der EU verbessern sollte, als internationaler Sicherheitsgarant zu agieren, um wirksam und glaubwürdig zur internationalen, regionalen und europäischen Sicherheit beizutragen, auch durch die Verhinderung des Imports von Sicherheitsbedrohungen, und die Interoperabilität verbessern sollte, um die EU-Bürger zu schützen und die Wirksamkeit der Verteidigungsausgaben durch den Abbau von Doppelarbeit, Überkapazitäten und unkoordinierter Beschaffung zu maximieren;
- I. in der Erwägung, dass nach dem Ratsbeschluss (GASP) 2017/2315 über die Begründung der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (PESCO) bessere Verteidigungsfähigkeiten der EU-Mitgliedstaaten auch für die NATO von Nutzen sein werden, im Einklang mit dem Grundsatz des einzigen Kräftedispositivs, vorausgesetzt Doppelarbeit wird vermieden und der Interoperabilität wird Vorrang eingeräumt, während gleichzeitig der europäische Pfeiler innerhalb des Bündnisses gestärkt und auf die wiederholten Forderungen nach einer ausgewogeneren transatlantischen Lastenteilung reagiert wird; in der Erwägung, dass die NATO ein Eckpfeiler der Sicherheitsarchitektur vieler Mitgliedstaaten bleibt;
- J. in der Erwägung, dass die SSZ einen verbindlichen Rahmen zwischen den teilnehmenden Mitgliedstaaten schafft, die sich verpflichtet haben, gemeinsam, dauerhaft und strukturiert im Rahmen der Union in Verteidigungsfähigkeiten zu investieren, diese zu planen, zu entwickeln und einzusetzen, indem sie 20 verbindliche Verpflichtungen in fünf vom EUV festgelegten Bereichen eingegangen sind; in der Erwägung, dass diese Verpflichtungen einen Schritt von der reinen Verteidigungszusammenarbeit hin zu uneingeschränkter Interoperabilität und zur Verbesserung der Verteidigungskräfte der Mitgliedstaaten durch bilaterale für beide Seiten nutzbringende Partnerschaften darstellen sollten; in der Erwägung, dass diese verbindlichen Verpflichtungen jährlich im Rahmen der nationalen Umsetzungspläne durch das SSZ-Sekretariat unter Konsultation der teilnehmenden Mitgliedstaaten bewertet werden; in der Erwägung, dass trotz dieser verbindlichen Verpflichtungen kein wirksamer Einhaltungsmechanismus für die SSZ vorhanden ist; in der Erwägung, dass SSZ-Projekte auf eine Weise umgesetzt werden sollten, die der industriellen Kapazität, den Bedenken wegen Doppelarbeit oder den Haushaltszwängen der teilnehmenden Mitgliedstaaten Rechnung trägt; in der Erwägung, dass der Einhaltungsmechanismus für die SSZ verbessert werden sollte;
- K. in der Erwägung, dass die teilnehmenden Mitgliedstaaten in Bezug auf die 20 verbindlichen Verpflichtungen, die sie eingegangen sind, umfassendes politisches Engagement zeigen müssen; in der Erwägung, dass die Planungszyklen für militärische Kapazitäten in der Regel länger als drei Jahre dauern; in der Erwägung, dass die derzeitigen nationalen Planungszyklen für militärische Kapazitäten hauptsächlich auf dem zuvor festgelegten NATO-Verteidigungsplanungsprozess beruhen; in der Erwägung, dass in Bezug auf eine signifikante Einbettung der SSZ in die nationalen Verteidigungsplanungsprozesse mehr Fortschritte erzielt werden sollten, um die Fähigkeit der teilnehmenden Mitgliedstaaten, SSZ-Projekte abzuschließen, zu gewährleisten;
- L. in der Erwägung, dass die SSZ ursprünglich als eine Avantgarde konzipiert war, die die Mitgliedstaaten umfasst, die bereit und in der Lage sind, ihre Zusammenarbeit im Verteidigungsbereich auf ein neues Anspruchsniveau zu heben; in der Erwägung, dass die Tatsache, dass es 25 teilnehmende Mitgliedstaaten gibt, nicht dazu führen darf, dass die SSZ durch den Ansatz des „kleinsten gemeinsamen Nenners“ eingeschränkt wird; in der Erwägung, dass die Zahl der teilnehmenden Mitgliedstaaten auf die Bereitschaft zu einer engeren Zusammenarbeit in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung hindeutet;
- M. in der Erwägung, dass die Arbeit an den ersten drei Runden von SSZ-Projekten dazu geführt hat, dass die teilnehmenden Mitgliedstaaten 47 Projekte festgelegt und gebilligt haben; in der Erwägung, dass bis heute noch keines davon verwirklicht wurde; in der Erwägung, dass es sich bei den Projekten der ersten Runde im Wesentlichen um Kapazitätsprojekte handelt, an denen möglichst viele Mitgliedstaaten beteiligt sind; in der Erwägung, dass durch die angestrebte Einbeziehung der Beteiligung an den Projekten der SSZ die ehrgeizigen Ziele der teilnehmenden Mitgliedstaaten nicht gefährdet werden dürfen; in der Erwägung, dass es von wesentlicher Bedeutung ist, dass die SSZ hauptsächlich auf Projekte mit wirklichem Mehrwert ausgerichtet ist;
- N. in der Erwägung, dass zwischen den 47 SSZ-Projekten anscheinend keine übergeordnete gemeinsame Logik besteht; in der Erwägung, dass es der derzeitigen Liste von Projekten an Kohärenz, Tragweite und strategischem Ehrgeiz mangelt, wodurch die offensichtlichsten Fähigkeitsdefizite nicht angegangen werden, und die kritischen Defizite, die durch den Planziel-Prozess im Rahmen des Plans zur Entwicklung der Fähigkeiten und des Koordinierten Jahresberichts zur Verteidigung ermittelt wurden, nicht angemessen oder umfassend behoben werden; in der Erwägung, dass eines dieser Projekte eingestellt wurde, um unnötige Doppelarbeit zu vermeiden; in der Erwägung, dass andere Projekte keine ausreichenden Fortschritte gemacht haben oder Gefahr laufen, eingestellt zu werden, und sich rund 30 Projekte noch in der Phase der konzeptuellen Entwicklung und Vorbereitungsphase befinden; in der Erwägung, dass die Ausarbeitung ehrgeiziger Projekte für militärische Kapazitäten bis zu zehn Jahre dauern kann; in der Erwägung, dass sich die große Mehrheit der SSZ-Projekte mit Defiziten beim Europäischen Verteidigungsfonds und bei der NATO deckt;

Dienstag, 20. Oktober 2020

- O. in der Erwägung, dass die zweite Phase der SSZ im Jahr 2021 beginnen soll; in der Erwägung, dass diese zweite Phase zu konkreten und bedeutenden Ergebnissen führen muss, was bedeutet, dass eine Priorisierung der Projekte erforderlich ist;
- P. in der Erwägung, dass bestimmte SSZ-Projekte, wie z. B. das Kernelement für EUFOR-Krisenreaktionsoperationen (EUFOR CROC), die militärische Mobilität, das Netz von Logistikstützpunkten auf die operative Entsendung ausgerichtet sind, während andere Projekte, wie z. B. die Teams für die rasche Reaktion auf Cybervorfälle und die Teams zur gegenseitigen Unterstützung im Bereich der Cybersicherheit (CRRT), mehr auf den Aufbau militärischer Kapazitäten ausgerichtet sind; in der Erwägung, dass beide Ansätze erforderlich sind, um entscheidend zur Weiterentwicklung zu einer gemeinsamen integrierten Sicherheits- und Verteidigungsstrategie beizutragen;
- Q. in der Erwägung, dass einige der strategischsten SSZ-Projekte das Potenzial haben, entscheidend zur strategischen Autonomie der EU und zur Schaffung eines kohärenten und umfassenden Streitkräftedispositivs beizutragen;
- R. in der Erwägung, dass wichtige europäische Verteidigungsprojekte wie das Future Combat Air System (FCAS) und das Main Ground Combat System (MGCS) derzeit nicht in den Zuständigkeitsbereich der SSZ fallen;
- S. in der Erwägung, dass es von entscheidender Bedeutung ist, die im Fähigkeitenentwicklungsplan (CDP) festgestellten Fähigkeitslücken zu priorisieren und zu schließen und auf der Koordinierten Jährlichen Überprüfung der Verteidigung (CARD) aufzubauen, mit dem Ziel, die strategische Autonomie Europas zu stärken;
- T. in der Erwägung, dass nur einige der derzeitigen SSZ-Projekte die im Fähigkeitenentwicklungsplan (CDP) und in der Koordinierten Jährlichen Überprüfung der Verteidigung (CARD) festgestellten Fähigkeitsdefizite ausreichend beheben oder die aus dem Plan zur Fähigkeitenentwicklung (CDP) abgeleiteten hochwirksamen Kapazitätsziele (HICG) bereits ausreichend berücksichtigen und als vorrangig betrachtet werden sollten;
- U. in der Erwägung, dass die Kohärenz und die gegenseitige Stärkung zwischen SSZ, CARD, den nationalen Umsetzungsplänen (NIPs) und dem CDP weiter verbessert werden müssen;
- V. in der Erwägung, dass der NATO-Verteidigungsplanungsprozess (NDPP) zu den nationalen Planungsprozessen im Verteidigungsbereich beiträgt, und zwar in den 21 EU-Mitgliedstaaten, die Mitglieder der NATO sind;
- W. in der Erwägung, dass die Interaktionen zwischen den nationalen Prioritäten der Mitgliedstaaten, den Prioritäten der EU und den Prioritäten der NATO, sofern angemessen und relevant, so früh wie möglich erfolgen sollten; in der Erwägung, dass die Prioritäten der EU und der NATO besser aufeinander abgestimmt werden sollten, um die Fähigkeitsziele der EU zu erreichen;
- X. in der Erwägung, dass die SSZ unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der beiden Organisationen und ihrer jeweiligen Zuständigkeiten ein wirksames und komplementäres Instrument sein sollte, um die Prioritäten für die Fähigkeitenentwicklung anzugehen und die in der EU ermittelten militärischen Fähigkeiten bereitzustellen, und einen Beitrag zu den Zielen der NATO leisten kann;
- Y. in der Erwägung, dass in Verbindung mit der globalen Strategie der Europäischen Union eine spezifische Verteidigungs- und Sicherheitsstrategie, wie das in zahlreichen Berichten des Parlaments vorgeschlagene Weißbuch der Europäischen Union über Sicherheit und Verteidigung, ein gemeinsames Verständnis der gegenwärtigen und künftigen Herausforderungen erleichtern und der SSZ und dem CDP wichtige Orientierungshilfen bieten könnte, die sich aus dem Verständnis der strategischen Ambitionen und der langfristig zu ergreifenden Maßnahmen ergeben;
- Z. in der Erwägung, dass die SSZ-Projekte derzeit von den finanziellen Beiträgen der 25 teilnehmenden Mitgliedstaaten abhängig sind; in der Erwägung, dass als Folge der COVID-19-Pandemie mit Kürzungen der nationalen Verteidigungshaushalte gerechnet wird; in der Erwägung, dass paradoxerweise mehrere der derzeit 47 SSZ-Projekte, wenn sie entsprechend finanziert werden, die Bereitschaft der Mitgliedstaaten für den Fall einer weiteren massiven Krise im Bereich der öffentlichen Gesundheit stärken könnten: Militärische Mobilität, das Europäische Sanitätskommando und viele andere Projekte in Bereichen wie Logistik und Transport, Gesundheitsversorgung, Katastrophenhilfe, Kampf gegen bösartige Cyber-Aktivitäten und feindliche Desinformationskampagnen; in der Erwägung, dass eine Kürzung der Mittel für die strategischen Fähigkeiten, die der EU und ihren Mitgliedstaaten derzeit fehlen, auch ihre Fähigkeit schwächen würde, gemeinsam gegen künftige Pandemien und andere unvorhersehbare Gefahren mit umfassenden internationalen Auswirkungen vorzugehen;
- AA. in der Erwägung, dass die Finanzierung von Verkehrsinfrastruktur mit doppeltem Verwendungszweck sowohl der zivilen als auch der militärischen Mobilität zugutekommt und dass durch Einführung harmonisierter Verwaltungsverfahren Ressourcen in der gesamten EU über die richtigen Versorgungswege verlagert werden und dazu beitragen könnten, ein gemeinsames Sicherheits- und Verteidigungsumfeld aufzubauen;

Dienstag, 20. Oktober 2020

- AB. in der Erwägung, dass die SSZ und der künftige Europäische Verteidigungsfonds (EVF) sich gegenseitig stärken und die Verbindungen zwischen beiden weiter ausgebaut werden müssen, um wesentliche Fähigkeiten aufzubauen, die im CDP festgelegt wurden;
- AC. in der Erwägung, dass die Aussicht auf den Erhalt einer Kofinanzierung für die Forschungs- und Entwicklungskapazitäten, die sich aus bestimmten SSZ-Projekten über den künftigen Europäischen Verteidigungsfonds (EVF) ergeben, dazu geführt hat, dass die teilnehmenden Mitgliedstaaten ihre Vorschläge vervielfacht haben, und dies den Austausch und die Zusammenarbeit gefördert hat; in der Erwägung, dass alle Vorschläge das beste gemeinsame strategische Interesse der EU im Blick haben müssen;
- AD. in der Erwägung, dass in einigen spezifischen Fällen die Beteiligung von Drittländern, sofern sie eine Reihe vereinbarter bedeutender politischer und rechtlicher Bedingungen erfüllen, an einzelnen SSZ-Projekten im strategischen Interesse der Union liegen könnte, insbesondere wenn es um die Bereitstellung von technischem Fachwissen oder zusätzlichen Fähigkeiten geht, und im Falle von strategischen Partnern; in der Erwägung, dass eine Beteiligung von Drittländern an SSZ-Projekten das Ziel, die GSVP der EU zu fördern, nicht untergraben sollte;
- AE. in der Erwägung, dass die Beteiligung von Drittländern nur eine Ausnahme darstellen kann, über die im Einzelfall entschieden wird und die auf Einladung der EU-Mitgliedstaaten erfolgt; in der Erwägung, dass eine solche Beteiligung für bestimmte Projekte einen Mehrwert bieten und dazu beitragen dürfte, die SSZ und die GSVP zu stärken und anspruchsvollere Verpflichtungen zu erfüllen, und zwar unter sehr strengen Bedingungen und auf der Grundlage fundierter und wirksamer Gegenseitigkeit;
- AF. in der Erwägung, dass eine Vereinbarung über die Beteiligung von Drittländern an SSZ-Projekten schon lange überfällig ist;
- AG. in der Erwägung, dass das Parlament im Hinblick auf die derzeitige Rolle des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees (PSK) im Zusammenhang mit der SSZ und der Entwicklung der Fähigkeiten bereits gefordert hat, dass „das in Artikel 38 EUV genannte Mandat des PSK eng ausgelegt werden muss“;
- AH. in der Erwägung, dass die Steuerung der SSZ von den teilnehmenden Mitgliedstaaten geführt wird; in der Erwägung, dass das SSZ-Sekretariat den Kontakt zu anderen EU-Akteuren im Hinblick auf mögliche Synergien mit anderen Instrumenten und Initiativen der EU erleichtern sollte, um für Transparenz und Inklusivität zu sorgen und unnötige Doppelarbeit zu vermeiden;
- AI. in der Erwägung, dass die Vertiefung der Verteidigungszusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf EU-Ebene Hand in Hand gehen sollte mit der Stärkung der Kontrollbefugnis der Parlamente der Mitgliedstaaten und des Europäischen Parlaments;
- AJ. in der Erwägung, dass der Schwerpunkt der Fazilität „Connecting Europe“ auf Projekten im Zusammenhang mit militärischer Mobilität und Interoperabilität liegen sollte, die bei unerwarteten Konflikten und Krisen von entscheidender Bedeutung sind; in der Erwägung, dass die SSZ zur Schaffung eines wirksamen Schengen-Raums für militärische Mobilität beiträgt, mit dem Ziel, die Verfahren an den Grenzen und die Belastung der Infrastruktur auf ein Mindestmaß zu halten; in der Erwägung, dass das Projekt „Rail Baltica“, das für die Integration der baltischen Staaten in das europäische Schienennetz unerlässlich ist, in diesem Zusammenhang zu begrüßen ist, und dass dafür gesorgt werden sollte, dass seine volle Wirksamkeit sichergestellt wird;
- AK. in der Erwägung, dass die SSZ in dieser Hinsicht zu mehr Kohärenz, einer besseren Koordinierung und Interoperabilität im Bereich der Sicherheit und Verteidigung sowie zur Stärkung der Solidarität, Kohäsion und Widerstandsfähigkeit der Union beitragen kann;
- AL. in der Erwägung, dass das Parlament gemeinsam mit dem Rat gesetzgebende und haushaltsbezogene Funktionen sowie Funktionen der politischen Kontrolle und Konsultation ausüben sollte, wie in den Verträgen festgelegt;
- AM. in der Erwägung, dass das Parlament den Vizepräsidenten der Kommission / Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik auffordert, seinen Jahresbericht über die Umsetzung der SSZ zu übermitteln;
- AN. in der Erwägung, dass die gemeinsamen Bemühungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten im Bereich Forschung und Entwicklung im Rahmen der SSZ zu bedeutenden technologischen Durchbrüchen führen werden, was der Union in den Bereichen der modernen Verteidigungsfähigkeit einen Wettbewerbsvorteil verschafft;
1. empfiehlt dem Rat und dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

Dienstag, 20. Oktober 2020

- a) das Parlament über die Überprüfung der SSZ zu unterrichten und dabei zu konsultieren und sicherzustellen, dass die Auffassungen des Parlaments im Einklang mit Artikel 36 EUV gebührend berücksichtigt werden, insbesondere im Zusammenhang mit der derzeitigen strategischen Überprüfung der ersten SSZ-Phase, die im Jahr 2020 endet, um für eine Stärkung von Rechenschaftspflicht, Transparenz und Kontrolle zu sorgen;
- b) betont, dass die Lösung von Konflikten Vorrang haben muss;
- c) die strategische Vision der Union umzusetzen und gemeinsame Bedrohungen zu ermitteln, unter anderem durch die Durchführung der in der Globalen Strategie der EU für 2016 festgelegten Zielvorgaben, auch im Rahmen der laufenden Arbeit des Strategischen Kompasses, die in Zusammenarbeit mit allen einschlägigen Interessenträgern und Institutionen durchgeführt werden muss, und die operative Dimension der SSZ zu stärken;
- d) auf der Grundlage der Ergebnisse der Debatte über den Strategischen Kompass schnellstmöglich ein vollwertiges Weißbuch der EU im Bereich Sicherheit und Verteidigung vorzubereiten; den Umstand zur Kenntnis zu nehmen, dass mit den ersten Ergebnissen des Strategischen Kompasses im ersten Halbjahr 2022 zu rechnen ist;
- e) für Synergieeffekte und Kohärenz zwischen verschiedenen Verteidigungsinitiativen und -operationen der EU zu sorgen;
- f) die teilnehmenden Mitgliedstaaten über gezielte Vorschläge und eine angemessene Kommunikation dazu zu motivieren, von einem rein nationalen auf einen stärker europäischen Verteidigungsschwerpunkt umzustellen und strukturierte Anstrengungen zu unternehmen, um vordringlich die Nutzung des europäischen kooperativen Ansatzes zu intensivieren, da kein einzelner teilnehmender Mitgliedstaat das Potenzial hat, erkannte Kapazitätsdefizite im Alleingang zu beheben; den teilnehmenden Mitgliedstaaten und den Mitgliedstaaten im Allgemeinen nahelegen, ihre Verteidigungsausgaben und insbesondere ihre finanzielle Beteiligung an europäischen Kooperationsprojekten in den kommenden Jahren nicht zu kürzen;
- g) die haushaltspolitischen Ambitionen der EU für die Stärkung der Verteidigungskapazitäten zu steigern, insbesondere durch die ausreichende Finanzierung des künftigen Europäischen Verteidigungsfonds und der militärischen Mobilität im kommenden mehrjährigen Finanzrahmen (MFR);
- h) sicherzustellen, dass die SSZ als Instrument für eine nachhaltige und effiziente Verteidigungszusammenarbeit der EU wirksam genutzt wird, indem die Verteidigungsfähigkeiten der teilnehmenden Mitgliedstaaten und die Interoperabilität als gemeinsames Ziel verbessert werden, insbesondere in Bezug auf die Verfügbarkeit, Interoperabilität, Flexibilität und Verlegbarkeit der Streitkräfte im Einklang mit dem Ziel einer größeren strategischen Autonomie der EU, wobei die enge Zusammenarbeit zwischen den interessierten teilnehmenden Mitgliedstaaten beibehalten, die Zusammenarbeit zwischen der EU und der NATO in Bezug auf Mitgliedstaaten, die der EU und der NATO angehören, intensiviert und die enge Zusammenarbeit mit anderen internationalen Partnern aufrechterhalten wird;
- i) sicherzustellen, dass die Finanzierung von aus den SSZ-Projekten herrührenden Kapazitäten durch den Europäischen Verteidigungsfonds im Einklang mit den Prioritäten des Fähigkeitsentwicklungsplans (CDP) auf eine Reihe strategischer Schlüsselprojekte konzentriert wird, um ihre Wirkung zu maximieren; dafür zu sorgen, dass die Auswahl der SSZ-Projekte im Einklang mit den Fähigkeitszielen mit hohem Wirkungsgrad (High Impact Capability Goals — HICG) des CDP erfolgt;
- j) anzuerkennen, dass das Parlament gemeinsam mit dem Rat gesetzgebende und haushaltsbezogene Funktionen sowie Funktionen der politischen Kontrolle und Konsultation ausübt, wie sie in den Verträgen festgelegt sind;
- k) die Verbindung zwischen der SSZ und dem Europäischen Programm zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich (EDIDP) sowie dem Europäischen Verteidigungsfonds direkt in den SSZ-Projektzyklus einzubeziehen, mit dem Ziel, wirksamer zum Erreichen der Bestrebungen der Union im Bereich der Sicherheit und Verteidigung beizutragen; die Dokumentation jedes Projekts vor der Auswahl auf der Haushaltsseite aufzuerlegen;
- l) die Bemühungen im Rahmen der SSZ auf Projekte zu konzentrieren, die darauf abzielen, die militärische Dimension der GSVP systematisch zu stärken und
 - i) beitragen, bei signifikanten Fähigkeitslücken Abhilfe durch einen operativeren Fokus zu schaffen, und zwar als unmittelbare Antwort auf den Bedarf der im Einsatz befindlichen europäischen Streitkräfte,
 - ii) über eine strategische und integrative Dimension verfügen, wie beispielsweise EUFOR CROC, die militärische Mobilität, das Netz von Logistik-Drehkreuzen oder CRRT („Cyber Rapid Response Team“ — Team für die rasche Reaktion auf Cybervorfälle), oder

Dienstag, 20. Oktober 2020

- iii) gegebenenfalls zusätzliche Synergie- und Skaleneffekte schaffen;
- m) die SSZ auf konstruktive Projekte mit einer wirklichen strategischen europäischen Dimension konzentrieren, sodass auch die industrielle und technologische Basis der europäischen Verteidigung gestärkt wird;
- n) den Stellenwert einer kleinen Anzahl strategischer Projekte zu unterstreichen, insbesondere von strategischen Voraussetzungen (Führung und Kontrolle, Transport, Nachrichtenwesen), denen Vorrang eingeräumt werden sollte, da sie die Grundlage für eine integrierte europäische Verteidigung bilden;
- o) den Umstand zur Kenntnis zu nehmen, dass die im Rahmen des Vertrags von Lissabon gegründete SSZ ursprünglich als die Einrichtung einer fortschrittlichen Gruppe von Mitgliedstaaten betrachtet wurde, die bereit sind, Ressourcen und Fähigkeiten zu bündeln, um ehrgeizige gemeinsame Ziele im Bereich Sicherheit und Verteidigung zu erreichen; zu erwägen, ob die Union unter der Verantwortung des Vizepräsidenten der Kommission/Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik schrittweise einen gemeinsamen Rahmen entwickeln muss, innerhalb dessen die Mitgliedstaaten ihre eigene nationale Verteidigungspolitik überprüfen, Ergebnisse austauschen und nachrichtendienstliche Erkenntnisse zusammenführen würden, um so die Grundlage für eine echte europäische Verteidigung zu schaffen;
- p) in diesem Zusammenhang den Wert der politischen Leitlinien der Kommission zur Verteidigungspolitik zu würdigen, insbesondere was die Notwendigkeit betrifft, auf dem Weg zu einer echten europäischen Verteidigungsunion mutige Schritte zu gehen und ein integriertes und umfassendes Konzept für die Sicherheit der EU zu entwickeln; zu bedenken, dass die Einrichtung einer neuen Generaldirektion Verteidigungsindustrie und Weltraum innerhalb der Kommission als Katalysator für mehr Kohärenz, faire Zusammenarbeit und integrierte Koordinierung bei der Schaffung von Verteidigungskapazitäten in allen EU-Mitgliedstaaten sowie für die Stärkung der militärischen Infrastruktur der EU und eine verbesserte Effizienz der Industrie der EU und des Binnenmarktes wirken dürfte;
- q) anzuerkennen, dass das Parlament bei der Kontrolle und Überwachung der Umsetzung und Bewertung der GSVP eine wichtige Rolle spielen sollte; das Parlament im Rahmen der derzeitigen strategischen Überprüfung der ersten SSZ-Phase, die 2020 endet, umfassend zu unterrichten und zu konsultieren; zu bedenken, dass die Intensivierung der Verteidigungszusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf EU-Ebene mit der Stärkung der Kontrollbefugnis des Parlaments einhergehen sollte;
- r) möglichst dafür zu sorgen, dass Schlüsselfähigkeiten wie wichtige künftige Land-, See-, Luft-, Cyber- und andere Plattformen für die Streitkräfte der Mitgliedstaaten der SSZ unterstellt oder soweit erforderlich zumindest eng mit ihr verbunden werden, damit
 - i) die Einsatzbereitschaft der militärischen GSVP erhöht wird und
 - ii) sichergestellt wird, dass die SSZ-Anstrengungen die bestehenden Fähigkeiten ergänzen und in einer Weise genutzt werden, dass bestehende Defizite beseitigt und Gemeinkosten ausgeglichen werden;
- s) innovative Anreize zu formulieren, um die Interoperabilität und den Einsatz von GSVP-Missionen und -Operationen zu verbessern;
- t) Investitionen in die verbindende zivile Verkehrsinfrastruktur zu erhöhen, die mit der Planung für militärische Mobilität kompatibel ist;
- u) im Rahmen der Reform des EU-Gefechtsverbandsystems (EU-BG) zu erwägen, es der SSZ zu unterstellen, um seine operative Kapazität, Modularität und Agilität zu erhöhen, indem ständige multinationale Einheiten eingerichtet werden, um im Einklang mit Artikel 43 EUV militärische Aufgaben zu erfüllen und die Fähigkeit der EU zur Durchführung von Krisenbewältigungsoperationen — auch wenn diese noch so anspruchsvoll sein mögen, beispielsweise im Zusammenhang mit der Friedensschaffung — zu verbessern, und es als strategische Over-the-horizon-Kräfte einzusetzen;
- v) soweit erforderlich die Gruppierung von SSZ-Projekten in Kompetenzclustern zu unterstützen und zu fördern und ihre strategische Relevanz zu bewerten, wobei das Ziel zu berücksichtigen ist, ein Truppenpaket in seiner ganzen Bandbreite zu erreichen, und sich die Bemühungen auf Projekte konzentrieren sollten, die über das größte Potenzial verfügen, für eine strategische Autonomie Europas zu sorgen; die aktuelle Liste der 47 Projekte zu überprüfen und die Projekte, bei denen unzulängliche Fortschritte erzielt werden oder die keinen ausreichenden gegenseitigen Nutzen für die EU darstellen, in Cluster zu gruppieren oder abubrechen, was im Ermessen der teilnehmenden Mitgliedstaaten liegen sollte;

Dienstag, 20. Oktober 2020

- w) die Einhaltung der 20 SSZ-Verpflichtungen zu fördern, indem eine klare und einfache Definition von Einhaltung-Benchmarks festgelegt und sichergestellt wird, dass künftige Projektvorschläge einer bestimmten Priorität des Fähigkeitsentwicklungsplans der EU entsprechen; sicherzustellen, dass alle Überprüfungen des Projektfortschritts auf klaren und transparenten Kriterien beruhen, auch bei einer Kofinanzierung im Rahmen des EDIDP bzw. des künftigen Europäischen Verteidigungsfonds; sicherzustellen, dass solche Kriterien als Indikatoren für alle an SSZ-Projekten beteiligten Mitgliedstaaten dienen; sicherzustellen, dass die teilnehmenden Mitgliedstaaten die Qualität und Granularität der Informationen erhöhen, die sie in ihren nationalen Umsetzungsplänen, in denen festgelegt ist, wie sie die 20 SSZ-Verpflichtungen erfüllen wollen, bereitstellen;
- x) die Kohärenz der EU-Verteidigungsplanung sowie der Entwicklungsinstrumente und -initiativen zu verbessern; die Synergien zwischen dem SSZ-Projektzyklus und anderen Verteidigungsfähigkeitsprozessen wie dem Planzielprozess der EU, dem CDP und der Koordinierten Jährlichen Überprüfung der Verteidigung (CARD) zu nutzen, damit gezieltere, ausgereifere und besser entwickelte und strukturierte Projekte eingereicht werden können; sicherzustellen, dass der Einreichungszyklus die synchronisierte Durchführung mehrerer europäischer Initiativen, einschließlich des Europäischen Verteidigungsfonds, ermöglicht;
- y) den teilnehmenden Mitgliedstaaten nahelegen, den CDP in ihre nationalen Verteidigungsplanungsprozesse aufzunehmen, um zur Beseitigung der Fähigkeitsdefizite beizutragen;
- z) die zentrale Rolle des SSZ-Sekretariats als zentrale Anlaufstelle für alle Projekte zu bekräftigen und das Sekretariat aufzufordern, zum Vorteil aller Beteiligten regelmäßig Lageinformationen über den Fortschritt der Projekte an das Parlament zu übermitteln, und zwar unter Nutzung der Informationen, die von dem/den für die Projektkoordinierung zuständigen Mitgliedstaat(en) gesammelt wurden; den teilnehmenden Mitgliedstaaten nahelegen, einen wirksameren Dialog über die Überprüfung und Aktualisierung ihrer nationalen Umsetzungspläne mit dem SSZ-Sekretariat zu führen;
- aa) die teilnehmenden Mitgliedstaaten aufzufordern, bei der Verwirklichung der aktuellen SSZ-Projekte für konkrete Fortschritte zu sorgen;
- ab) die Rolle des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees im SSZ-Prozess zu klären, das im EUV nicht vorgesehen ist, und in diesem Zusammenhang die wichtige Rolle des Militärausschusses der Europäischen Union (EUMC) bei der militärischen Ad-hoc-Beratung des Vizepräsidenten der Kommission/ Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik sicherzustellen;
- ac) den EUMC in die Arbeit zur Festlegung eines Vollspektrum-Streitkräftedispositivs einzubeziehen;
- ad) die Einrichtung eines EU-Verteidigungsrats auf der Grundlage der bestehenden, aus den Verteidigungsministerien zusammengesetzten Ratsformation „Auswärtige Angelegenheiten“, die auch dem EDA-Lenkungsausschuss auf Ministerebene und dem PESCO-Format der EU-Verteidigungsminister entspricht, zu prüfen, um gegebenenfalls die Prioritätensetzung bei den Ressourcen sowie eine wirksame Zusammenarbeit und Integration zwischen den Mitgliedstaaten zu gewährleisten;
- ae) das Verhältnis der Leitung der SSZ zu der des Europäischen Verteidigungsfonds zu klären oder zu definieren und das Parlament über den Prozess der Ex-post-Kontrolle zu unterrichten, wenn es um die Finanzierung von SSZ-Projekten aus dem Europäischen Verteidigungsfonds geht;
- af) wie von einigen teilnehmenden Mitgliedstaaten gefordert, zu erwägen, den Zyklus der Einreichung von SSZ-Projekten zu ändern, um eine stärkere Fokussierung, Reife und Struktur dieser Projekte zu erreichen;
- ag) die Regeln für die Beteiligung Dritter an der SSZ unter Berücksichtigung der Bedeutung der EU-Entscheidungsautonomie und der vollständigen Gegenseitigkeit zu klären und zu bedenken, dass eine Einzelfallbetrachtung für die EU am vorteilhaftesten ist, wobei folgenden Aspekten Rechnung getragen werden muss:
 - i) der Notwendigkeit, ein umfassendes und grundlegendes Dokument zu erarbeiten und zu verabschieden, in dem die künftige Zusammenarbeit mit Dritten bei der Beteiligung an SSZ-Projekten geregelt ist, sowie
 - ii) dem Umstand, dass die Entscheidungsfindung in Bezug auf die Beteiligung von Dritten auf Ebene der einzelnen SSZ-Projekte erfolgen sollte;

Dienstag, 20. Oktober 2020

- ah) dazu zu motivieren, dass „künftige Bedrohungen“ als Grundlage künftiger SSZ-Projektvorschläge herangezogen werden; die Partnerschaften mit der NATO, den Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union und weiteren Dritten zu stärken; dafür Sorge zu tragen, dass bei allen relevanten Aspekten von SSZ-Projekten die Beteiligung und Einbeziehung von KMU erwogen wird;
 - ai) sicherzustellen, dass im Rahmen von SSZ-Projekten die industrielle Kapazität der teilnehmenden Mitgliedstaaten in den Bereichen Nanotechnologien, Supercomputer, künstliche Intelligenz, Dronentechnologie, Robotik usw. weiter ausgebaut und verbessert wird, wodurch wiederum die europäische Eigenständigkeit und Unabhängigkeit von ausländischen Importeuren auf diesen Gebieten gesichert und die Schaffung neuer Arbeitsplätze erleichtert wird;
 - aj) den Umstand zur Kenntnis zu nehmen, dass die COVID-19-Pandemie gezeigt hat, dass die EU über keine ausreichenden Befugnisse im Bereich der Gesundheitsversorgung verfügt; anzuerkennen, dass parallel dazu eine gemeinsame Verteidigungsstrategie der EU festgelegt werden muss, um im Falle eines Angriffs auf die Grenzen und Gebiete der EU reagieren zu können, und dass die SSZ ein positiver Schritt hin zur Verwirklichung dieses Ziels darstellt;
 - ak) die entscheidende Rolle anzuerkennen, die den europäischen Streitkräften bei der Bewältigung der durch die COVID-19-Pandemie entstandenen Herausforderungen zukam, und zwar sowohl bei der Bewältigung des gesundheitlichen Notstands als auch bei der Unterstützung ziviler Missionen und Einsätze, wie auch die Tatsache, dass diese Streitkräfte auch eine grenzüberschreitende Dimension und eine Solidaritätsfunktion haben; den potenziellen Nutzen neuer ehrgeiziger SSZ-Projekte für die Entwicklung gemeinsamer europäischer Fähigkeiten in diesem Bereich zu erkennen, mit denen die Arbeit früherer Projekte, insbesondere des Pakets verlegefähiger militärischer Fähigkeiten zur Katastrophenhilfe und des Europäischen Sanitätskommandos, erweitert wird;
 - al) den Rat und die teilnehmenden Mitgliedstaaten aufzufordern, sich auf die Widerstandsfähigkeit gegenüber Cyberangriffen zu konzentrieren und im Rahmen von SSZ-Projekten eine gemeinsame Strategie sowie Verfahren zur Reaktion auf Cybervorfälle zu erarbeiten, um ein widerstandsfähigeres Umfeld in den Mitgliedstaaten zu schaffen;
 - am) seinen Standpunkt zur Konferenz zur Zukunft Europas zur Kenntnis zu nehmen, den es in seiner Entschlieung vom 15. Januar 2020 ⁽⁸⁾ zum Ausdruck gebracht hat, und zwar dass die Sicherheit und die Rolle der EU in der Welt zu den vorab festgelegten politischen Prioritäten gehören sollten, die aber nicht erschöpfend sind, und anzuerkennen, dass dies eine Chance bieten würde, die Bürger in die Debatte über die Stärkung der SSZ einzubeziehen, um auf diese Weise Fortschritte auf dem Weg zu einer autonomen gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik unserer Union zu erzielen.
2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Empfehlung dem Rat und dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zu übermitteln.
-

⁽⁸⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0010.

Mittwoch, 21. Oktober 2020

P9_TA(2020)0280

Empfehlung an den Rat, die Kommission und den VP/HV zu den Beziehungen mit Belarus

Empfehlung des Europäischen Parlaments vom 21. Oktober 2020 an den Rat, die Kommission und den Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zu den Beziehungen zu Belarus (2020/2081(INI))

(2021/C 404/14)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf Artikel 2, 3 und 8 sowie Titel V, insbesondere Artikel 21, 22, 36 und 37, des Vertrags über die Europäische Union (EUV) sowie den Fünften Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 15. Februar 2016 zu Belarus,
- unter Hinweis auf die Gründung der Östlichen Partnerschaft in Prag am 7. Mai 2009 als gemeinsames Unterfangen zwischen der EU und ihren sechs osteuropäischen Partnern Armenien, Aserbaidshan, Belarus, Georgien, Republik Moldau und Ukraine,
- unter Hinweis auf die auf den Gipfeltreffen zur Östlichen Partnerschaft 2009 in Prag, 2011 in Warschau, 2013 in Vilnius, 2015 in Riga und 2017 in Brüssel abgegebenen gemeinsamen Erklärungen sowie die Videokonferenz der Staats- und Regierungschefs der Östlichen Partnerschaft von 2020,
- unter Hinweis auf das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Belarus über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt, das am 1. Juli 2020 ⁽¹⁾ in Kraft trat,
- unter Hinweis auf das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Belarus über Erleichterungen bei der Erteilung von Visa ⁽²⁾, das am 1. Juli 2020 in Kraft trat,
- unter Hinweis auf die sechste Runde des bilateralen Menschenrechtsdialogs zwischen der EU und Belarus vom 18. Juni 2019 in Brüssel,
- unter Hinweis auf die am 10. August 2020 abgegebene Gemeinsame Erklärung des Hohen Vertreters und Vizepräsidenten Josep Borrell und des Kommissionsmitglieds für Nachbarschaft und Erweiterung Olivér Várhelyi sowie die am 11. August 2020 abgegebene Erklärung des Hohen Vertreters im Namen der Europäischen Union zu der Präsidentschaftswahl in Belarus,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Sprechers des EAD zu den jüngsten Entwicklungen in Belarus vom 19. Juni 2020 und die Erklärungen des Hohen Vertreters und Vizepräsidenten Josep Borrell im Zusammenhang mit der Wahl in Belarus vom 14. Juli 2020, vom 7. August 2020 und vom 17. August 2020,
- unter Hinweis auf die Erklärungen des Sprechers des EAD zur Anwendung der Todesstrafe in Belarus, insbesondere vom 30. Juli 2019, vom 28. Oktober 2019, vom 20. Dezember 2019, vom 11. Januar 2020 und vom 7. März 2020,
- unter Hinweis auf seine Empfehlung an den Rat, die Kommission und den Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zur Östlichen Partnerschaft im Vorfeld des Gipfeltreffens im Juni 2020,
- unter Hinweis auf den Bericht der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen über die Menschenrechtslage in Belarus vom 10. Juli 2020,
- unter Hinweis auf die Erklärungen der Vereinten Nationen zur Lage in Belarus, insbesondere die Erklärungen der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte vom 12. August 2020, der Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen über die Menschenrechtslage vom 13. August 2020 und des Sprechers der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte vom 21. August 2020,

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 9.6.2020, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.6.2020, S. 3.

Mittwoch, 21. Oktober 2020

- unter Hinweis auf die Erklärung des Präsidenten des Europäischen Parlaments vom 13. August 2020 mit der Aufforderung, die Gewalt in Belarus zu beenden,
 - unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung der Vorsitzenden der Fraktionen PPE, S&D, Renew Europe, Verts/ALE und ECR des Europäischen Parlaments vom 17. August 2020 zu Belarus,
 - unter Hinweis auf die wichtigsten Ergebnisse der außerordentlichen Tagung des Rates (Auswärtige Angelegenheiten) vom 14. August 2020, die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 19. August 2020 zur Lage in Belarus nach der Präsidentschaftswahl vom 9. August 2020 und die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 1. Oktober 2020 und des Rates (Auswärtige Angelegenheiten) vom 12. Oktober 2020 zur Verhängung restriktiver Maßnahmen gegen Personen, die nach der Präsidentschaftswahl 2020 in Belarus für die Unterdrückung und Einschüchterung friedlicher Demonstranten, Oppositioneller und Journalisten sowie für Wahlmanipulationen verantwortlich sind,
 - unter Hinweis auf den offenen Brief zu diplomatischen Beobachtungstätigkeiten während der Präsidentschaftswahl 2020 in Belarus (Minsk, 13. August 2020),
 - unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte,
 - unter Hinweis auf die Globale Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union und die überarbeitete Europäische Nachbarschaftspolitik,
 - unter Hinweis auf seine Entschlüsse zu Belarus, insbesondere die vom 24. November 2016 zur Lage in Belarus ⁽³⁾, vom 6. April 2017 zur Lage in Belarus ⁽⁴⁾, vom 19. April 2018 zu Belarus ⁽⁵⁾, vom 4. Oktober 2018 zu der Einschränkung der Medienfreiheit in Belarus, insbesondere dem Fall der Charta 97 ⁽⁶⁾, und vom 17. September 2020 zur Lage in Belarus ⁽⁷⁾,
 - gestützt auf Artikel 118 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A9-0167/2020),
- A. in der Erwägung, dass die Handlungen des Regimes von Lukaschenka kriminell sind und nicht den europäischen Werten, den Grundsätzen der Demokratie und dem Willen der belarussischen Bevölkerung entsprechen; in der Erwägung, dass die EU-Politik des kritischen Dialogs mit Belarus ungeachtet der anhaltenden grundlegenden Einschränkungen der Grundfreiheiten und Menschenrechte in Belarus einige Ergebnisse in Form von unterzeichneten Abkommen und einer verstärkten Zusammenarbeit in Bereichen wie Umwelt und Konnektivität, grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Grenzschutz erbracht hat, jedoch nicht in ausreichendem Maße dazu geführt hat, dass das Regime an den Grundwerten der Östlichen Partnerschaft festhält; in der Erwägung, dass diese Ergebnisse durch die rechtswidrigen Handlungen des belarussischen Regimes gefährdet werden und dass die Beziehungen zwischen der EU und Belarus einer eingehenden Prüfung bedürfen, da das Regime seinen Verpflichtungen gemäß dem Völkerrecht und gemäß seinen Abkommen mit der EU nur unzureichend nachkommt; in der Erwägung, dass die künftigen Beziehungen zwischen der EU und Belarus in den von der EU und der neuen rechtmäßigen, demokratisch gewählten Staatsführung von Belarus zu vereinbarenden Prioritäten der Partnerschaft festgelegt werden und auf gemeinsamen Werten beruhen sollten, auf die sich die EU stützt, nämlich Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten;
- B. in der Erwägung, dass das Volk von Belarus Teil eines gemeinsamen europäischen Erbes und einer gemeinsamen europäischen Kultur ist und dass das Land unmittelbar an drei EU-Mitgliedstaaten grenzt; in der Erwägung, dass die Lage in Belarus unmittelbare Auswirkungen auf die EU haben könnte;
- C. in der Erwägung, dass weder die Parlaments- noch die Präsidentschaftswahlen, die in Belarus von 1994 bis heute abgehalten wurden, frei und fair waren, aber die Bevölkerung von Belarus nach über zwei Jahrzehnten der Unterdrückung trotz der schwierigen undemokratischen Bedingungen eindeutig für eine Veränderung gestimmt hat; in der Erwägung, dass die jüngste Präsidentschaftswahl weder frei noch fair und sogar noch mehr als die bisherigen Wahlen durch die Missachtung der Grundrechte der Versammlungs-, Vereinigungs- und Meinungsfreiheit beeinträchtigt war sowie nach einem beschränkten Wahlkampf und in einem äußerst restriktiven und repressiven Umfeld stattfand, das insgesamt keinen sinnvollen oder tatsächlichen politischen Wettbewerb ermöglichte;
- D. in der Erwägung, dass die belarussischen Staatsorgane die internationalen Mindeststandards für eine glaubwürdige, transparente, freie und faire Präsidentschaftswahl nicht eingehalten haben;

⁽³⁾ ABl. C 224 vom 27.6.2018, S. 135.

⁽⁴⁾ ABl. C 298 vom 23.8.2018, S. 60.

⁽⁵⁾ ABl. C 390 vom 18.11.2019, S. 100.

⁽⁶⁾ ABl. C 11 vom 13.1.2020, S. 18.

⁽⁷⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0231.

Mittwoch, 21. Oktober 2020

- E. in der Erwägung, dass der Präsidentschaftswahlkampf durch eine weitreichende bürokratische Einmischung zugunsten des Amtsinhabers, die Einschüchterung und Unterdrückung der anderen Kandidaten, ihrer Familien und Unterstützer, die Verweigerung der Registrierung von Kandidaten, die eine ausreichende Anzahl von Unterschriften gesammelt hatten, mehrere Festnahmen und Versuche, unabhängige Journalisten und Blogger zum Schweigen zu bringen, und das Sperren von regimekritischen Websites im Internet beeinträchtigt war;
- F. in der Erwägung, dass die meisten Kandidaten jedoch durch ein restriktives und willkürliches Registrierungsverfahren von einer Teilnahme abgehalten wurden, wozu die Festnahmen des wichtigsten Präsidentschaftskandidaten Wiktar Babaryka und von Sjarhej Zichanouski, dem Ehemann einer weiteren wichtigen Kandidatin, Swjatlana Zichanouskaja, und die verweigerte Registrierung eines wichtigen Kandidaten der Opposition, Waleryj Zapkala, durch die zentrale Wahlkommission aufgrund einer unzureichenden Anzahl von gültigen Unterschriften für eine Zulassung zur Wahl, ohne die Möglichkeit, Berufung einzulegen, um eine erneute Prüfung der Ablehnung zu erreichen, gehören; in der Erwägung, dass dies die unverhältnismäßigen und ungebührlichen Hindernisse für die Kandidatur verdeutlicht, die im Widerspruch zu den OSZE-Verpflichtungen und anderen internationalen Standards stehen; in der Erwägung, dass durch diesen Ausschluss von Kandidaten die Möglichkeit der belarussischen Bevölkerung, ihre Kandidaten auszuwählen, eingeschränkt wurden;
- G. in der Erwägung, dass nach Angaben der Organisation „Menschenrechtsvertechter für freie Wahlen“ Oppositionskandidaten durch weitere Maßnahmen benachteiligt wurden, etwa Einschränkungen in Bezug auf zulässige Wahlkampfveranstaltungsorte, die Inhaftierung von Mitgliedern der Wahlkampfteams der Kandidaten und den Ausschluss nahezu aller Kandidaten der Opposition aus örtlichen Wahlkommissionen, was dazu führte, dass 1,1 % der gewählten Kandidaten Oppositionsparteien und 96,7 % regierungsnahen Parteien angehören;
- H. in der Erwägung, dass die Regierung von Belarus dem BDIMR der OSZE keine rechtzeitige Einladung zur Beobachtung der Präsidentschaftswahl am 9. August 2020 zukommen ließ, was dazu führte, dass bei dieser Wahl keine unabhängigen internationalen Beobachter zugegen waren;
- I. in der Erwägung, dass die lokalen Wahlbeobachter aufgrund der von der Zentralen Wahlkommission vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie verhängten Einschränkungen davon abgehalten wurden, ihre Aufgaben in allen Phasen der Abstimmung, das heißt vorzeitige Stimmabgabe, Stimmabgabe am Wahltag und Stimmabgabe von zu Hause, in vollem Umfang wahrzunehmen; in der Erwägung, dass die vorzeitige Stimmabgabe vom belarussischen Regime dazu genutzt wurde, die Wahlbeteiligung um ein Mehrfaches aufzublähen, wobei bei bestimmten Kategorien von Wählern zahlreiche Fälle der erzwungenen Stimmabgabe dokumentiert wurden, zum Beispiel bei Angehörigen der Streitkräfte, Beamten, Mitarbeitern von staatseigenen Unternehmen und Bürgern, die in Sozialwohnungen leben; in der Erwägung, dass die lokalen Wahlbeobachter am Wahltag davon abgehalten wurden, die Auszählung der Stimmzettel zu überwachen, und dass die Anzahl der Wähler sowie die Wahlergebnisse, die von den örtlichen Wahlkommissionen und der Zentralen Wahlkommission bekannt gegeben wurden, deutlich von ihren Beobachtungen abwichen;
- J. in der Erwägung, dass unabhängige Plattformen, die von belarussischen zivilgesellschaftlichen Organisationen eingerichtet wurden, zum Beispiel golos-belarus2020.org, unabhängige Wahltagsbefragungen durchgeführt und Protokolle von mehr als 200 örtlichen Wahlkommissionen analysiert haben, die die tatsächlichen Ergebnisse veröffentlichten, die eindeutig darauf hindeuten, dass Swjatlana Zichanouskaja eine absolute Mehrheit der Stimmen (im Bereich von 71,1 % bis 97,6 %) erhalten hat;
- K. in der Erwägung, dass die Zentrale Wahlkommission Aljaksandr Lukaschenka zum Sieger der Wahl erklärt hat, der angeblich 80,10 % der Stimmen erhalten habe, während seine wichtigste Gegnerin Swjatlana Zichanouskaja 10,12 % der Stimmen erhalten habe; in der Erwägung, dass während der Wahltag ständig Unregelmäßigkeiten gemeldet wurden, Menschen häufig ihr Recht auf Stimmabgabe verweigert wurde und Protokolle aus den örtlichen Wahlkommissionen gefälscht wurden;
- L. in der Erwägung, dass die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten die Ergebnisse der Präsidentschaftswahl aufgrund erheblicher Zweifel an der Fairness der Wahl nicht anerkennen, die unverhältnismäßige und nicht hinnehmbare Gewaltanwendung gegen friedliche Demonstranten verurteilen und das Recht der Bevölkerung von Belarus unterstützen, selbst über ihre Zukunft zu bestimmen;
- M. in der Erwägung, dass die nach Ansicht der Bevölkerung von Belarus gewählte Präsidentin Swjatlana Zichanouskaja eingeschüchtert und gezwungen wurde, Belarus zwei Tage nach der Präsidentschaftswahl zu verlassen; in der Erwägung, dass andere gesellschaftlich und politisch engagierte Bürger und Wortführer von Arbeitern aufgrund der Bedrohung ihrer Sicherheit oder der Sicherheit ihrer Familienangehörigen Belarus ebenfalls verlassen haben;

Mittwoch, 21. Oktober 2020

- N. in der Erwägung, dass das belarussische Regime sich weigert, in einen nationalen Dialog mit der Bevölkerung einzutreten, und den Koordinierungsrat nicht anerkennt, der von Swjatlana Zichanouskaja mit dem alleinigen Ziel geschaffen wurde, einen friedlichen und geordneten Machtwechsel mittels Dialog zu ermöglichen, und dass das Regime versucht, den Koordinierungsrat einzuschüchtern und aufzulösen, indem es gezielt gegen seine Mitglieder vorgeht und Strafverfahren gegen sie einleitet; in der Erwägung, dass nur ein Mitglied des Präsidiums des Koordinierungsrates, Swetlana Alexijewitsch, von den belarussischen Staatsorganen nicht festgenommen oder gewaltsam aus dem Land vertrieben worden ist;
- O. in der Erwägung, dass in Belarus zum ersten Mal landesweit friedliche Proteste stattfinden, bei denen im Anschluss an die Präsidentschaftswahl vom 9. August 2020 und die Bekanntgabe eines gefälschten Ergebnisses, mit dem der amtierende Präsident zum Wahlsieger ernannt wurde, eine freie und faire Neuwahl gefordert wurde; in der Erwägung, dass die Proteste gewaltsam niedergeschlagen und dabei Tausende Belarussinnen und Belarussen festgenommen und Hunderte ins Krankenhaus eingeliefert wurden, sowie der Tod von mindestens sechs Personen bestätigt wurde und Dutzende noch immer vermisst werden;
- P. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament seine Unterstützung für die Forderungen der belarussischen Bevölkerung nach freien und fairen Wahlen und der Möglichkeit, frei über die Zukunft ihres Landes zu entscheiden, zum Ausdruck bringt;
- Q. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament die anhaltende friedliche Organisation der landesweiten Proteste begrüßt und unterstützt und die Rolle sowie die Führungsstärke der belarussischen Frauen lobt;
- R. in der Erwägung, dass belarussischen Demonstranten die Bedingungen und ihre Behandlung während ihrer unrechtmäßigen Inhaftierung geschildert haben, darunter Berichte über endlose Schläge, Vergewaltigungen, eine erniedrigende Behandlung und unmenschliche Haftbedingungen in überfüllten Zellen ohne Zugang zu Trinkwasser, Lebensmitteln, sanitären Einrichtungen oder ärztlicher Versorgung; in der Erwägung, dass sich der belarussische Oppositionsführer und politische Gefangene Pawel Sewjarynez aus Protest gegen die Folter und die unmenschlichen Haftbedingungen die Pulsadern aufschneidet; in der Erwägung, dass viele Menschen nach ihrer Freilassung ins Krankenhaus gebracht wurden, einige davon auf die Intensivstation, mit Verletzungen wie gebrochenen Gliedmaßen, Schädelbruch, geschädigtem Seh- oder Hörvermögen, was teilweise zusammen mit den erlittenen psychischen Traumata lebenslange Folgen haben wird, unter anderem Unfruchtbarkeit;
- S. in der Erwägung, dass es zu Vergeltungsmaßnahmen gegen Regimegegner, Wahlbeobachter, Journalisten, Blogger, engagierte Bürger aus der Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverfechter gekommen ist, die sich auch in Form von körperlicher Gewalt, Entführung durch Unbekannte ohne Abzeichen zur Identifizierung, Bußgeldern, Drohungen mit dem Entzug des Sorgerechts für ein Kind, Strafverfahren sowie körperliche und psychische Folter äußerten;
- T. in der Erwägung, dass die belarussische Bevölkerung dringend Hilfe und Unterstützung von der internationalen Gemeinschaft benötigt;
- U. in der Erwägung, dass die Lage in Belarus dringend eine internationale Untersuchung zu Verstößen gegen die Menschenrechte gegenüber friedlichen Demonstranten und zum Einsatz übermäßiger Gewalt durch das belarussische Regime erfordert;
- V. in der Erwägung, dass sich die Möglichkeiten der Betätigung von Menschenrechtsverfechtern, Oppositionellen, Vertretern der Zivilgesellschaft und der Medien laufend verschlechtert haben, da sie systematischen Einschüchterungen, Drangsalierungen und Einschränkungen der Grundfreiheiten ausgesetzt sind; in der Erwägung, dass Menschenrechtsorganisationen ebenso wie anderen Organisationen der Zivilgesellschaft systematisch die Registrierung verweigert wird sowie die Mitgliedschaft in nicht registrierten Gruppen und die Annahme von Finanzmitteln aus dem Ausland unter Strafe gestellt werden; in der Erwägung, dass Menschenrechtsanwälten ihre Zulassung entzogen wird, weil sie inhaftierte, in der Zivilgesellschaft und der Politik engagierte Bürgerinnen und Bürger verteidigen, die sich nicht auf ein faires Verfahren verlassen können;
- W. in der Erwägung, dass die weitverbreitete Straflosigkeit der Vollzugsbeamten noch mehr Menschenrechtsverletzungen und Vergeltungsmaßnahmen gegen Menschenrechtsverfechter und andere unschuldige Menschen Vorschub leistet;
- X. in der Erwägung, dass der Sonderberichterstatter zur Menschenrechtslage in Belarus in seinem Bericht vom Juli 2020 keine wesentlichen Verbesserungen beim rechtlichen und regulatorischen Schutz der Menschenrechte in Belarus festgestellt hat und zusätzlich zu den zuvor hervorgehobenen Problemen auf die weitere Anwendung der Todesstrafe, die vorherrschende Diskriminierung schutzbedürftiger Gruppen, darunter Frauen, Menschen mit Behinderungen, ethnische und religiöse Minderheiten und LGBTIQ-Personen, die anhaltende Praxis der Zwangsarbeit, Folter und anderer Formen der grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung von inhaftierten Personen sowie die Diskriminierung von Sprecherinnen und Sprechern der belarussischen Sprache aufmerksam macht;

Mittwoch, 21. Oktober 2020

- Y. in der Erwägung, dass in Belarus laut belarussischen Menschenrechtsorganisationen etwa 100 Personen aus politischen Gründen inhaftiert sind; in der Erwägung, dass sich unter den inhaftierten Mitgliedern der belarussischen Opposition Mikalaj Statkewitsch, ein demokratischer Kandidat bei der Präsidentschaftswahl 2010, der bereits von 2011 bis 2017 aus politischen Gründen inhaftiert war, ein weiterer gewaltloser politischer Gefangener namens Anatol Ljabedski, die Präsidiumsmitglieder des Koordinierungsrates von Belarus Maryja Kalesnikawa, Lilija Ulassawa und Maksim Snak, der Präsidentschaftskandidat Wiktar Babaryka und der Videoblogger Sjarhej Zichanouski befinden;
- Z. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament den Familien von Aljaksandr Tarajkouski, Aljaksandr Wichor, Arzjom Parukou, Henads Schutau und Kanstanzin Schyschmakou sowie ihren Familien und dem gesamten belarussischen Volk sein tiefstes Beileid ausdrückt;
- AA. in der Erwägung, dass das belarussische Regime zwei Mitgliedern des Europäischen Parlaments, Robert Biedroń, Vorsitzender der Delegation für die Beziehungen zu Belarus, und Petras Auštrevičius, ständiger Berichterstatter des Europäischen Parlaments zu Belarus, die auf Einladung der belarussischen Zivilgesellschaft nach Belarus reisen wollten, am 14. August 2020 die Einreise nach Belarus verweigerte;
- AB. in der Erwägung, dass seit 2014 18 000 belarussische Minderjährige gemäß Artikel 328 des Strafgesetzbuches wegen gewaltloser Drogendelikte zu unverhältnismäßig langen Freiheitsstrafen zwischen acht und 15 Jahren verurteilt wurden; in der Erwägung, dass sie während der Inhaftierung zahlreichen Verletzungen ihrer Rechte, darunter tätlicher Gewalt und Folter, und gesundheitsgefährdenden Arbeitsbedingungen ausgesetzt sind;
- AC. in der Erwägung, dass die EU die meisten Sanktionen gegen Belarus im Jahr 2016 mit der Ausnahme eines Waffenembargos und der gegen vier Personen verhängten Sanktionen aufgehoben hat, was aber nicht deshalb erfolgt ist, weil Belarus alle Bedingungen erfüllt hätte, sondern in der Hoffnung, dass sich das Umfeld für die politische und zivilgesellschaftliche Teilhabe weiter verbessern würde und die Menschenrechte und Grundfreiheiten geachtet würden; in der Erwägung, dass in den Bereichen der demokratischen Regierungsführung und der Menschenrechte keine Fortschritte erzielt wurden und die demokratische Opposition, zivilgesellschaftliche Organisationen, Journalisten und Blogger, aber auch einfache Bürger zunehmend administrativen, finanziellen und physischen Repressionen ausgesetzt sind;
- AD. in der Erwägung, dass der Europäische Rat 2020 beschlossen hat, Sanktionen gegen eine beträchtliche Zahl von Personen zu verhängen, die für Gewalt, Unterdrückung und die Fälschung der Wahlergebnisse in Belarus verantwortlich sind, ihnen die Einreise in die EU zu untersagen und ihre finanziellen Vermögenswerte in der EU einzufrieren;
- AE. in der Erwägung, dass es nicht hinnehmbar ist, wenn ein Mitgliedstaat die Wahlfälschung, Gewalt und Unterdrückung nicht unmissverständlich verurteilt und das Belarus von Präsident Lukaschenka als Partnerstaat betrachtet, zumal die Lage in Belarus es erfordert, eine harte Grundsatzposition zu vertreten und sich auf gemeinsame EU-Maßnahmen zu verständigen;
- AF. in der Erwägung, dass die belarussischen Staatsorgane leugneten, dass sich COVID-19 im Land ausgebreitet habe, und damit kostbare Zeit vergeudeten, die für die Vorbereitung und den Schutz der Bevölkerung des Landes und insbesondere des medizinischen Personals hätte verwendet werden können, sowie Massenveranstaltungen nicht absagten, insbesondere die Militärparade am 9. Mai 2020 mit Tausenden von Teilnehmern und den jährlichen Tag der Gemeinschaftsarbeit, an dem ein Viertel der belarussischen Bevölkerung teilnahm, und stattdessen Journalisten, Blogger, Vertreter der demokratischen Opposition und Organisationen der Zivilgesellschaft sowie einfache Bürger einschüchterten, die sich über die Pandemie und notwendige Vorbeugemaßnahmen ausgetauscht hatten, mit der Folge, dass die COVID-19-Infektionszahl pro Kopf in Belarus zu den höchsten in Europa zählt und Belarus eine Gesundheitsgefahr für die Region darstellt; in der Erwägung, dass die Regierung und der Präsident von Belarus es versäumt haben, Fakten über die Pandemie zu liefern und rechtzeitig auf sie zu reagieren, und stattdessen eifrig Falschinformationen verbreitet haben, durch die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger des Landes gefährdet wird;
- AG. in der Erwägung, dass sich die EU seit Ausbruch der COVID-19-Pandemie mit der Bevölkerung von Belarus solidarisch gezeigt und dem Land für die Eindämmung der unmittelbaren Auswirkungen 60 Mio. EUR zur Verfügung gestellt hat und diesen Betrag als Reaktion auf die Lage in Belarus nach der Wahl um weitere 53 Mio. EUR zur Unterstützung der belarussischen Bevölkerung aufgestockt hat; in der Erwägung, dass Belarus die Möglichkeit prüft, Makrofinanzhilfen von der EU zu beantragen;
- AH. in der Erwägung, dass sich an der COVID-19-Pandemie das Durchhaltevermögen, die feste Entschlossenheit und die beispiellose Selbstorganisation der belarussischen Gesellschaft zeigt, insbesondere angesichts der lethargischen Reaktion der Staatsorgane auf die Pandemie und sogar der Leugnung der Krankheit und ihrer Auswirkungen;

Mittwoch, 21. Oktober 2020

- AI. in der Erwägung, dass in dem Land keine unabhängigen belarussischen Nachrichtenagenturen registriert sind und dass sich die Pressefreiheit in Belarus seit 2015 erheblich verschlechtert hat, wie die Rangliste der Pressefreiheit in der Welt jährlich bestätigt, und dass sich die Lage seit der Präsidentschaftswahl im August 2020 weiter verschlechtert hat; in der Erwägung, dass die wenigen unabhängigen Journalisten, Blogger, Fotografen oder Medien, die in dem Land tätig sein können und Menschenrechtsverletzungen verurteilen, systematischen Schikanen und Strafmaßnahmen wie Festnahmen oder die Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen ausgesetzt sind, einschließlich Anklagen wegen illegaler Erstellung und Verteilung von Informationen, Extremismus, Diskreditierung und Beleidigung des Präsidenten oder Hooliganismus, und dass die Zahl der Fälle strafrechtlicher Verfolgung von Äußerungen im Internet zugenommen hat; in der Erwägung, dass in den Jahren 2000 und 2016 zwei Menschenrechtsjournalisten im Anschluss an ihre aktive Berichterstattung über Menschenrechtsverletzungen und Kritik an der repressiven Politik der autoritären Regierung von Belarus getötet wurden;
- AJ. in der Erwägung, dass das belarussische Regime seine Maßnahmen zur Beschneidung der Medienfreiheit und des Rechts der Menschen auf Zugang und Weitergabe von Informationen nach der Präsidentschaftswahl weiter verschärft hat, indem der Internetzugang gesperrt und das Drucken von Zeitungen unterbunden wurde sowie inländische Journalisten und Auslandskorrespondenten, die Demonstrationen mitverfolgt oder über sie berichtet haben, und Personen, die Kritik an der staatlichen Umweltpolitik geübt oder sich zur COVID-19-Pandemie in Belarus geäußert haben, festgenommen und Folter und unmenschlicher Behandlung ausgesetzt wurden; in der Erwägung, dass dabei insbesondere Journalisten ins Visier genommen und mehrere von ihnen verletzt wurden, als sie über das vom belarussischen Regime autorisierte gewaltsame Vorgehen gegen friedliche Demonstranten berichteten; in der Erwägung, dass die staatseigenen Fernsehsender weder über die anhaltenden Proteste noch über die durch das Regime von Lukaschenka verübten Gräueltaten berichten, sondern dazu dienen, Propaganda zu verbreiten sowie Swjatlana Zichanouskaja, politisch engagierte Bürger und friedliche Demonstranten anzugreifen und zu diskreditieren; in der Erwägung, dass Journalisten der staatseigenen Fernsehsender, die gekündigt hatten, durch Propagandaexperten aus Russland ersetzt wurden;
- AK. in der Erwägung, dass unabhängige Journalisten, die mit ausländischen Medien zusammenarbeiten, gemäß Artikel 22.9 des Gesetzbuches über Ordnungswidrigkeiten, demzufolge es illegal ist, eine finanzielle Entlohnung von Medien zu erhalten, die nicht ordentlich in Belarus registriert und akkreditiert sind, strafrechtlich verfolgt werden; in der Erwägung, dass die Tätigkeit des Senders Belsat-TV, der offiziell in Polen, nicht aber in Belarus registriert ist, ständigem Druck und ständigen Angriffen ausgesetzt ist, einschließlich der brutalen Festnahme seiner Journalisten und der Verhängung von Bußgeldern gegen seine Mitarbeiter in Höhe von insgesamt 101 791 USD nach Stand vom 18. Juni 2020;
- AL. in der Erwägung, dass Belarus einem beispiellosen Druck seitens Russlands ausgesetzt war, die Integration im Rahmen einer Union mit dem Nachbarland zu vertiefen, was zu Lasten der Souveränität von Belarus ging und unter anderem zu einer bis heute verfahrenen Situation bei den Erdöl- und Erdgaseinfuhren aus Russland geführt hat;
- AM. in der Erwägung, dass die 26 Jahre, in denen Lukaschenka an der Macht ist, von Bestrebungen gekennzeichnet waren, die Souveränität und die Unabhängigkeit des Landes zu untergraben und die belarussische Identität, das historische Erbe und die Kultur des Landes zu schwächen;
- AN. in der Erwägung, dass Belarus in sicherheitspolitischer Hinsicht eng mit Russland verbunden und von Russland abhängig ist und sich an Aktionen beteiligt, die eine Bedrohung für die EU-Mitgliedstaaten darstellen, wie das gemeinsame intransparente Militärmanöver „Sapad“ im Jahr 2017, das gleichnamige geplante gemeinsame Militärmanöver im Jahr 2021 und der Bau unsicherer kerntechnischer Anlagen;
- AO. in der Erwägung, dass Aljaksandr Lukaschenka Russland um Unterstützung gebeten hat, damit sich sein Regime behaupten kann, und durch falsche Darstellungen über die externe Bedrohung von Belarus durch westliche Akteure sein Ansehen zu retten versucht und die Unterstützung der Öffentlichkeit wiedergewinnen möchte sowie unter Hinweis auf diese Darstellungen verstärkte Aktivitäten und Bewegungen der belarussischen Streitkräfte im Gebiet Hrodna an der Grenze zu Polen und Litauen rechtfertigt, was eine direkte Bedrohung der EU und ihrer Mitgliedstaaten darstellt;
- AP. in der Erwägung, dass Belarus in Partnerschaft mit der Föderalen Agentur für Atomenergie Russlands (Rosatom) an einem dafür nicht geeigneten Standort nur 20 Kilometer von der Außengrenze der EU und 45 Kilometer von der litauischen Hauptstadt entfernt das Kernkraftwerk (KKW) Astrawez errichtet; in der Erwägung, dass mit dem Bau des KKW Astrawez die mangelnde Einhaltung internationaler Normen für nukleare Sicherheit, schwerwiegende Sicherheitsverstöße und größere Zwischenfälle einhergehen, so auch die Fortsetzung der dortigen Bauarbeiten trotz des COVID-19-Ausbruchs; in der Erwägung, dass der erste Reaktor des KKW Astrawez bereits vor der Präsidentschaftswahl im August 2020 und vor der vollständigen Umsetzung der Empfehlungen aus der Risiko- und Sicherheitsbewertung, die von den Atomsicherheitsbehörden der EU durchgeführt worden war, in Betrieb genommen werden sollte;

Mittwoch, 21. Oktober 2020

AQ. in der Erwägung, dass die schwierige Wirtschaftslage, die sich aufgrund der landesweiten Streiks und der Weigerung des belarussischen Regimes, in einen nationalen Dialog mit der belarussischen Bevölkerung zu treten, weiter verschlechtern dürfte, darauf hindeutet, dass das Wirtschaftsmodell von Belarus an seine Grenzen stößt und das Land einen Wandel erleben könnte, in der die EU eine wichtige ausgleichende Rolle spielen kann;

AR. in der Erwägung, dass der Dialog mit der belarussischen Zivilgesellschaft deutlich intensiviert wurde, auch über von der EU geförderte Aktivitäten und vermehrte Kontakte zwischen den Menschen;

1. empfiehlt dem Rat, der Kommission und dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

Lage in Belarus nach der Wahl

- a) nachdrücklich die Entscheidung der EU und ihrer Mitgliedstaaten zu unterstützen, die von der Zentralen Wahlkommission von Belarus verlautbarten gefälschten Wahlergebnisse nicht anzuerkennen, da erhebliche Zweifel an der Fairness der Wahl bestehen, und Aljaksandr Lukaschenka nach Ablauf seiner derzeitigen Amtszeit spätestens ab dem 5. November 2020 nicht mehr als rechtmäßigen Präsidenten des Landes anzuerkennen; die Handlungsweise von Aljaksandr Lukaschenka zu beanstanden, sich im Rahmen einer unrechtmäßigen Amtseinführungszereemonie, die am 23. September 2020 unter Geheimhaltung stattfand, zum Präsidenten von Belarus zu proklamieren; ihn aufzufordern, den Willen der belarussischen Bevölkerung zu respektieren und einträchtig zurückzutreten; alle Mitgliedstaaten aufzufordern, den Wahlbetrug, die Unterdrückung der Opposition und der Zivilgesellschaft, die Einschränkung der Menschenrechte, der freien Meinungsäußerung und der Medienfreiheit und den Verstoß gegen demokratische Grundwerte und die Rechtsstaatlichkeit zu verurteilen;
- b) nicht von der Linie abzuweichen, dass diese Entwicklungen negative Auswirkungen auf die Beziehungen zwischen der EU und Belarus haben werden;
- c) die Forderungen der belarussischen Bevölkerung nach einer freien und fairen Neuwahl unmissverständlich zu unterstützen, die so bald wie möglich unter internationaler Aufsicht unter der Leitung der OSZE und unabhängiger internationaler Beobachter abgehalten werden muss; zu betonen, dass für die aktuelle Krise eine friedliche und demokratische Lösung gefunden werden muss, die von unabhängigen und freien Medien und einer starken Zivilgesellschaft getragen ist;
- d) auf der vollständigen Übereinstimmung der Wahlabläufe in Belarus mit internationalen Standards, den Empfehlungen der OSZE und den Stellungnahmen der Venedig-Kommission zu bestehen und zu fordern, dass das Wahlgesetz der Republik Belarus so geändert wird, dass es wesentliche verfahrensrechtliche und rechtliche Garantien enthält, mit denen die Inklusivität, Integrität und Transparenz in allen Phasen des Wahlverfahrens verbessert und insbesondere klare und angemessene Kriterien und Regelungen für die Registrierung der Kandidaten und die Überprüfung der Unterschriften eingeführt werden und die Einbindung von Vertretern aller Akteure des Wahlverfahrens in die Wahlkommissionen sichergestellt und allen Beteiligten gleicher Zugang zu den Medien gewährt wird;
- e) zu fordern, dass vor einem transparenten und alle Seiten einbeziehenden Verfahren zur Reform der Verfassung eine freie und faire Wahl stattfindet, und zwar im Zuge einer öffentlichen Konsultation aller relevanten Akteure der belarussischen Gesellschaft, was eine entscheidende Gelegenheit zur Einführung echter Veränderungen darstellt, auch in Bezug auf die grundlegenden bürgerlichen Rechte und Freiheiten, wodurch es möglich wäre, die Schwächen des derzeitigen politischen Systems zu beheben, für ein transparentes und pluralistisches Wahlverfahren sorgen und es der belarussischen Bevölkerung zu ermöglichen, in einem demokratisch gewählten Parlament vertreten zu sein und aktiv am politischen Leben und an politischen Abläufen mitzuwirken;
- f) die Staatsorgane aufzufordern, für mehr Transparenz zu sorgen, die willkürlichen Hindernisse zu beseitigen, derentwegen seit 2000 keine neue politische Partei in Belarus registriert wurde, und die Registrierung von politischen Parteien, religiösen und zivilgesellschaftlichen Organisationen sowie unabhängigen Gewerkschaften zu ermöglichen sowie die Beschränkungen für bereits bestehende Organisationen aufzuheben und politische Gegner des Regimes nicht länger zu verfolgen;
- g) festzustellen, dass Swjatlana Zichanouskaja, die bei der Präsidentschaftswahl 2020 laut unabhängigen soziologischen Erhebungen mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat und in den Augen der belarussischen Bevölkerung ihre gewählte Präsidentin ist;
- h) den von Swjatlana Zichanouskaja ins Leben gerufenen Koordinierungsrat als legitime Vertretung des Volkes anzuerkennen, der demokratischen Wandel und Freiheit in Belarus einfordert, und darauf zu bestehen, dass das belarussische Regime mit dem Koordinierungsrat in einen Dialog tritt; die strafrechtliche Verfolgung der Mitglieder des Koordinierungsrats zu verurteilen und zu fordern, dass alle von den Staatsorganen gegen sie eingeleiteten gerichtlichen Verfahren eingestellt und alle inhaftierten und festgenommenen Personen auf freien Fuß gesetzt werden;

Mittwoch, 21. Oktober 2020

- i) die Bemühungen des Koordinierungsrats um einen friedlichen und demokratischen Machtwechsel als Ergebnis eines allseitigen nationalen Dialogs zwischen der belarussischen Regierung auf der einen Seite und der Opposition, der Zivilgesellschaft und dem Koordinierungsrat auf der anderen Seite, einschließlich von Vertretern der Kirchen als geachtete neutrale Vermittler, zu unterstützen; sämtliche Hilfe bereitzustellen, die erforderlich ist, um die Organisation und Arbeitsweise des Koordinierungsrates zu stärken;
- j) sich für die Einrichtung eines unabhängigen Zentrums für ein demokratisches Belarus in Brüssel und in anderen Hauptstädten zur Verbreitung von Informationen und Beförderung von Aktivitäten im Zusammenhang mit demokratischen Prozessen in Belarus einzusetzen und dieses Vorhaben zu unterstützen;
- k) darauf zu beharren, dass Aljaksandr Lukaschenka das Angebot des derzeitigen und des künftigen amtierenden OSZE-Vorsitzenden annimmt, einen nationalen Dialog zu ermöglichen, damit die politische Krise und die angespannte Lage im Land gelöst werden, und dafür Sorge zu tragen, dass die EU die OSZE bei ihrem Vorschlag, eine Vermittlerrolle zu übernehmen, konkret unterstützt;
- l) zu fordern, dass die Gewalt, grausame Repression, Folter und das harte Durchgreifen gegen friedliche Demonstranten umgehend beendet werden; Erklärungen wie die des belarussischen Innenministeriums vom 12. Oktober 2020 zu beanstanden, in denen die Verwendung von Spezialausrüstung und Tötungswaffen gegen friedliche Demonstranten angedroht wurde; eine umfassende internationale Untersuchung unter Mitwirkung der EU der von den Strafverfolgungsbehörden des Regimes von Lukaschenka begangenen Verbrechen gegen das belarussische Volk zu fordern und von den staatlichen Stellen zu verlangen, allen Opfern von Menschenrechtsverletzungen und Übergriffen Zugang zur Justiz zu gewähren und ihr Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf zu gewährleisten;
- m) Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates vom 18. Mai 2006 ⁽⁸⁾ über restriktive Maßnahmen gegen Belarus, zu überprüfen und zu aktualisieren, der die Liste der zur Repression in Belarus verwendbaren Ausrüstung enthält, einschließlich der Aufnahme von Überwachungsdrohnen in diese Liste;
- n) die Taktik des belarussischen Regimes zu verurteilen, mit der die Auflösung des Koordinierungsrats erreicht werden soll, indem es ihre Mitglieder einschüchtert und sie — wie auch Oppositionspolitiker und politisch engagierte Bürger — aus Belarus vertreibt, sodass sie von den innenpolitischen Abläufen des Landes ausgeschlossen werden;
- o) die Staatsorgane von Belarus aufzufordern, alle politischen Gefangenen und alle Vertreter der Zivilgesellschaft, Journalisten und alle anderen Personen, die vor, während und nach dem Wahlkampf willkürlich inhaftiert wurden, umgehend und bedingungslos freizulassen und alle Anklagepunkte fallenzulassen; fordert die uneingeschränkte Wiederherstellung und Achtung der Menschenrechte und Freiheiten, einschließlich der Pressefreiheit, der Versammlungsfreiheit und anderer politischer und bürgerlicher Freiheiten in Belarus;
- p) die Handlungen von Arbeitern zahlreicher Fabriken und Einrichtungen im ganzen Land zu würdigen, die sich den Protesten auf verschiedene Weise angeschlossen haben, einschließlich Streiks, und die notwendige Unterstützung denjenigen von ihnen zukommen zu lassen, die vom Regime für die Ausübung ihrer demokratischen Rechte bestraft wurden;
- q) die Probleme anzugehen, mit denen die unabhängigen Gewerkschaften konfrontiert sind, einschließlich der verweigerten Registrierung, der politisch motivierten Verfolgung ihrer leitenden Mitglieder und der Zwangsgliedschaft neu eingestellter Arbeitnehmer in den staatlich kontrollierten Gewerkschaften;
- r) wachsam in Bezug auf Verhaftungen, das Verschwindenlassen und die Einschüchterung von Kandidaten, Demonstranten, politisch engagierten Bürgern und unabhängigen Journalisten zu sein und diese Fälle, an denen die belarussischen Staatsorgane beteiligt sind, weiterzuverfolgen;
- s) den Festnahmen und Fällen des Verschwindenlassens in Belarus weiterhin sorgfältig nachzugehen, die belarussischen Staatsorgane auf diese Fälle aufmerksam zu machen und ein ordnungsgemäßes und umgehendes Handeln zu fordern; ein gezieltes EU-Hilfsprogramm für Opfer politischer Repression und von Polizeigewalt aufzulegen, insbesondere durch Zugang zu Rechtsberatung, materielle und medizinische Hilfe und Rehabilitationsmaßnahmen;
- t) darauf zu beharren, dass die mit den Demonstrationen in Zusammenhang stehenden Todesfälle von Aljaksandr Tarajkouski, Aljaksandr Wichor, Arzjom Parukou, Henads Schutau und Kanstanzin Schyschmakou und die Morde an den Oppositionellen Jury Sacharenka, Anatol Krassouski und Wiktat Hantschar aus dem Jahr 1999 und das Schicksal und der Verbleib des Journalisten Dsmityj Sawadski im Jahr 2000 von unabhängiger Seite wirksam untersucht werden;
- u) Belarus aufzufordern, im Einklang mit den internationalen Menschenrechtskonventionen eine genaue Definition von Folter in sein Strafgesetzbuch aufzunehmen und sicherzustellen, dass Folter mit Strafe belegt wird, sowie Gesetzesänderungen vorzunehmen, um das Verschwindenlassen von Personen unter Strafe zu stellen;

⁽⁸⁾ ABl. L 134 vom 20.5.2006, S. 1.

Mittwoch, 21. Oktober 2020

- v) die Staatsorgane aufzufordern, den Zugang zur Gesundheitsversorgung sowie die Verfügbarkeit und Qualität der Gesundheitsversorgung an den Orten der Inhaftierung insbesondere infolge der COVID-19-Pandemie sowie die Arbeitsbedingungen des medizinischen Personals zu verbessern, zumal die Polizei Hilfe für verletzte Demonstranten verhindert und medizinische Fachkräfte festgenommen haben soll;
- w) die von den Außenministern der EU-Mitgliedstaaten und dem Europäischen Rat beschlossenen Sanktionen so bald wie möglich und in sinnvoller Absprache mit den internationalen Partnern umzusetzen;
- x) die Sanktionen auszuweiten, indem der Personenkreis um Aljaksandr Lukaschenka und eine beträchtliche Anzahl hoch- und mittelrangiger Beamter sowie um Mitglieder der Zentralen Wahlkommission erweitert wird, die für die Fälschung der Ergebnisse der Präsidentschaftswahl in Belarus und für Verletzungen der Bürger- und Menschenrechte verantwortlich sind oder dazu beigetragen haben; dafür zu sorgen, dass diese Liste von der gesamten EU angewandt sowie ständig aktualisiert und entsprechend dem Ausmaß der vom Lukaschenka-Regime begangenen Verbrechen erweitert wird;
- y) gegen Vertreter des Regimes, gegen Personen, gegen die Sanktionen verhängt wurden, und gegen ihre Familienangehörigen Einreiseverbote und finanzielle Sanktionen zu verhängen, einschließlich des Einfrierens von Vermögenswerten;
- z) den EU-Mechanismus für Menschenrechtssanktionen rasch einsatzfähig zu machen und durchzusetzen, der die Verhängung von Sanktionen ähnlich denen des Magnitski-Rechtsakts der USA gegen Personen und Unternehmen ermöglicht, die an schweren Menschenrechtsverletzungen beteiligt und für andere Verbrechen verantwortlich sind, und diesen gegen belarussische Beamte, einschließlich Ermittler und Richter, die Strafverfahren gegen politische Gefangene führen, und andere Personen und Unternehmen anzuwenden, die unter anderem mittels Folter und Misshandlung von Häftlingen und politischen Gefangenen an der gewaltsamen Unterdrückung friedlicher Kundgebungen und Proteste zur Sammlung von Unterschriften in Belarus beteiligt waren;
- aa) branchenspezifische Sanktionen für Belarus in Betracht ziehen, mit denen der Druck auf das Regime erhöht werden könnte, die aber keine langfristig negativen Auswirkungen auf die Bevölkerung nach sich ziehen sollten;
- ab) sich für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Integrität von Belarus einzusetzen; jegliche verdeckte oder offene Einmischung von außen durch einen Drittstaat, einschließlich der Russischen Föderation, insbesondere bei den belarussischen Staatsmedien und Sicherheitskräften, entschieden zurückzuweisen; zu betonen, dass die Proteste in Belarus prodemokratischer und nicht geopolitischer Natur sind; erneut darauf hinzuweisen, dass die Europäische Union für den weiteren Ausbau der Beziehungen zu dem Land offen wäre, sowohl bilateral als auch im Rahmen der Östlichen Partnerschaft, aber nur unter der Voraussetzung, dass Belarus alle bisher vereinbarten Bedingungen in Bezug auf die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit, freie und faire Wahlen, das Völkerrecht, die Menschenrechte und die Grundfreiheiten erfüllt;
- ac) die Russische Föderation nachdrücklich aufzufordern, keine Handlungen zu ergreifen, die die Souveränität und territoriale Integrität von Belarus bedrohen; Besorgnis darüber zum Ausdruck zu bringen, dass Russland Verhandlungen über die kontinuierliche Versorgung von Belarus mit Erdöl und Erdgas als politisches Druckmittel einsetzt; die hybriden Einmischungsversuche der Russischen Föderation mittels der Entsendung sogenannter Medienexperten für die belarussischen Staatsmedien und von Beratern für das Militär und Strafverfolgungsbehörden von Belarus öffentlich zu benennen und zu verurteilen und sie von einer Fortsetzung dieser Maßnahmen abzuhalten; vor Versuchen zu warnen, die Situation zu militarisieren und Spannungen mit den Nachbarländern zu provozieren;
- ad) zu beanstanden, dass Belarus Swjatlana Zichanouskaja beschuldigt hat, angeblich öffentliche dazu aufgerufen zu haben, die Sicherheit des Landes zu beeinträchtigen und die Macht zu übernehmen, sowie die Entscheidung der Russischen Föderation zu beanstanden, sie auf die zwischenstaatliche Liste gesuchter Personen zu setzen;
- ae) zu betonen, dass durch das Manöver der belarussischen Streitkräfte, das Ende August 2020 an der Grenze zu Litauen und Polen stattfand und auf das eine feindselige und irreführende Informationskampagne folgte, die Spannungen und das Misstrauen unnötig erhöht wurden;
- af) einzuräumen, dass die Politik des kritischen Dialogs, die vor der manipulierten Präsidentschaftswahl vom 9. August 2020 verfolgt wurde, zwar zu einigen Entwicklungen in den bilateralen Beziehungen geführt hat, jedoch Fortschritte in den Schlüsselbereichen Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten — einschließlich der Meinungs- und Medienfreiheit sowie der Arbeitnehmerrechte — und in der Zivilgesellschaft erzielt wurden, während und nach dieser Wahl wieder zunichte gemacht wurden, und dass die sozioökonomische Lage durch niedrige Haushaltseinkommen und eine hohe Arbeitslosenquote gekennzeichnet ist und dass die Wirtschaft stagniert und stark unter unrentablen Staatsbetrieben und Korruption leidet; im Zuge eines stärker auf die Östliche Partnerschaft zugeschnittenen Ansatzes der EU und einer umfassenden Überprüfung der Beziehungen zwischen der EU und Belarus die Anwendung des Prinzips „weniger für weniger“ im Fall einer weiteren Verschlechterung der Menschenrechtslage in Erwägung zu ziehen, was die Kontakte mit und die Unterstützung der Zivilgesellschaft, Menschenrechtsvertefker,

Mittwoch, 21. Oktober 2020

unabhängigen Medien und belarussischen Bevölkerung nicht beeinträchtigen sollte, da im Gegenteil die politische, finanzielle, fachliche und informationelle Unterstützung weiter verstärkt werden muss, wobei das Prinzip „mehr für mehr“ zu verfolgen ist und eine stärkere Beteiligung der Zivilgesellschaft an Initiativen und Projekten in Belarus, die von der EU, anderen internationalen Organisationen und einzelnen Ländern unterstützt werden, gefördert werden muss;

- ag) eine umfassende Überprüfung ihrer Politik gegenüber Belarus mit besonderem Schwerpunkt auf der Unterstützung der EU für die Zivilgesellschaft und die belarussische Bevölkerung unter Berücksichtigung verschiedener Szenarien der weiteren Entwicklung im Land in die Wege zu leiten und die Verhandlungen über die Prioritäten der Partnerschaft zwischen der EU und Belarus auszusetzen, bis eine freie und faire Präsidentschaftswahl in Belarus stattgefunden hat; darauf hinzuweisen, dass die EU in ihrer Reaktion auf die Lage in Belarus nach der Präsidentschaftswahl Einigkeit und Beständigkeit zeigen muss;
- ah) die Erklärung des Rates (Auswärtige Angelegenheiten) vom 12. Oktober 2020 zu begrüßen, in der die Bereitschaft der EU zum Ausdruck gebracht wird, einen friedlichen Übergang zur Demokratie zu unterstützen und eine Reihe von Instrumenten im Einklang mit der Östlichen Partnerschaft einzusetzen, einschließlich der Einleitung eines umfassenden Plans zur wirtschaftlichen Unterstützung;
- ai) die Initiative zur Einrichtung einer hochrangigen Mission für Belarus zu unterstützen, die aus ehemaligen Staats- und Regierungschefs besteht, die darauf hinwirken sollten, die Gewalt zu beenden, politische Gefangene und Häftlinge freizulassen und alle Möglichkeiten auf nationaler und internationaler Ebene zu sondieren, ein günstiges Umfeld für einen inklusiven politischen Dialog in Belarus zu schaffen;
- aj) die von den belarussischen Staatsorganen gegen die litauischen und polnischen Botschaften in Minsk ergriffenen Maßnahmen zu verurteilen, insbesondere ihre Forderung, die litauischen und polnischen Botschafter zurückzurufen und das diplomatische Personal ihrer Botschaften zu reduzieren; für eine koordinierte und einheitliche Antwort der EU-Mitgliedstaaten zu sorgen; in diesem Zusammenhang die solidarischen Gesten zu begrüßen, die von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebracht wurden, indem sie beschlossen haben, ihre Botschafter zu Konsultationen zurückzurufen;
- ak) die Alternative einer verstärkten und viel engeren Zusammenarbeit mit Belarus anbieten, wozu auch ein erheblich erweitertes finanzielles und technisches Engagement der EU gehören würde, falls es zu demokratischen Veränderungen und auch zu einer Neuwahl kommt;
- al) ein umfassendes Programm für Belarus nach einer erneuten Präsidentschaftswahl zu konzipieren und eine Geberkonferenz für das demokratische Belarus zu organisieren, auf der internationale Finanzinstitutionen, die G7-Länder, die Mitgliedstaaten und Organe der EU sowie andere Akteure zusammenkommen, die bereit sind, ein mehrere Milliarden Euro umfassendes Finanzpaket zur Unterstützung der künftigen Reformbemühungen und von Strukturreformen in der Wirtschaft zuzusagen;
- am) sämtliche Auszahlungen von EU-Finanzhilfen an die unrechtmäßigen belarussischen Staatsorgane einzustellen und von jeglicher Bereitstellung finanzieller Mitteln an die Regierung und staatlich kontrollierte Projekte (darunter Vorhaben im Rahmen von Städtepartnerschaften und grenzüberschreitender Zusammenarbeit), einschließlich der Kanalisierung von Beihilfen oder Finanzmitteln, die der Zivilgesellschaft über diese Stellen zukommen sollen, Abstand zu nehmen; klare Bedingungen zu schaffen, damit die finanzielle Unterstützung der EU für Belarus nicht in die Hände der Vertreter des Regimes gelangt oder zur Legitimierung seiner Maßnahmen dient, sofern das Regime nicht alle Repressionen einstellt, sich dem Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern nicht öffnet und eine freie und faire Neuwahl ermöglicht;
- an) sicherzustellen, dass die zusätzliche Unterstützung in Höhe von 53 Mio. EUR den Bedürfnissen der belarussischen Bevölkerung Rechnung trägt, und daher zusätzlich zu der COVID-19-bezogenen Hilfe die medizinische Behandlung von Belarussinnen und Belarussen zu übernehmen, die infolge des brutalen Vorgehens gegen Demonstranten verletzt und traumatisiert wurden, und bei ernsteren Fällen die Behandlung und Genesung in den EU-Mitgliedstaaten zu ermöglichen; ihre Untersetzung für die Organisationen und Vertreter der Zivilgesellschaft, einschließlich derjenigen, die im Exil tätig sind, zu bekunden, die Organisationen und Anwälten dabei helfen, den Opfern des belarussischen Regimes rechtlichen Beistand zu leisten sowie Menschenrechtsverstöße zu dokumentieren und zu untersuchen, und ebenso für die streikenden belarussischen Arbeiter, unabhängigen Gewerkschaften, unabhängigen Medien und investigativen Journalisten;
- ao) eine Strategie für die Verteilung der EU-Mittel in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und demokratischen Vertretern der belarussischen Bevölkerung, der EU und internationalen Organisationen und Institutionen der Zivilgesellschaft mit Erfahrung in der Zusammenarbeit mit Belarus zu entwickeln;
- ap) darauf zu bestehen, dass Unterstützungsprogramme, die von der EIB, der EBWE, der Weltbank, den Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen durchgeführt werden, auch von der Verbesserung der Situation der Menschenrechte und der Demokratie sowie der Einhaltung internationaler Standards für nukleare Sicherheit abhängig gemacht werden; zur Kenntnis zu nehmen und dagegen vorzugehen, dass bei den derzeit in Zusammenarbeit zwischen

Mittwoch, 21. Oktober 2020

diesen internationalen Organisationen und staatlichen Strukturen in Belarus durchgeführten Programmen in der Regel keine unabhängigen Interessengruppen in die entsprechenden Leitungsgremien einbezogen werden, was nicht nur zu zweifelhaften Erfolgen solcher Programme, sondern auch dazu führt, dass vermeintliche nichtstaatliche Organisationen unter staatlicher Führung oder staatlich kontrollierte Organisationen (GONGO) die Mitwirkung zivilgesellschaftlicher Organisationen an Kooperationsstrukturen mit der EU verhindern;

- aq) die zahlreichen Solidaritätsmaßnahmen für die Menschen in Belarus, darunter Spenden- und Wohltätigkeitsaktionen und humanitäre Hilfe, zu begrüßen; in diesem Zusammenhang zu verurteilen, dass die von „NSZZ Solidarność“ organisierten humanitären Hilfstransporte unterbunden wurden;
- ar) die Arbeit der europäischen politischen Stiftungen bei der Stärkung der Entwicklung und der Funktion des bürgerschaftlichen Engagements bei der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten und der Stärkung künftiger politischer Führungspersonen in Belarus zu unterstützen;
- as) die belarussischen Staatsorgane erneut darauf aufmerksam zu machen, dass die EU während der COVID-19-Pandemie schnell reagiert, den dringenden Belangen des Landes Rechnung getragen und über 60 Mio. EUR zur Verfügung gestellt hat, um unmittelbare Bedürfnisse wie die Unterstützung des Gesundheitssektors und gefährdeter Bevölkerungsgruppen zu befriedigen, und kurzfristigen Belangen entsprochen hat, um die Erholung von Gesellschaft und Wirtschaft zu unterstützen;
- at) darauf zu bestehen, dass die künftige Makrofinanzhilfe der EU zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie an strenge politische und wirtschaftliche Kriterien geknüpft wird, insbesondere an solche, die mit Demokratie und Menschenrechten in Zusammenhang stehen, sodass politische Repressionen eingestellt und alle politischen Gefangenen aus der Haft entlassen werden; auf die von einigen EU-Mitgliedstaaten geäußerten Bedenken hinsichtlich der nuklearen Sicherheit und den von der militärischen Zusammenarbeit zwischen Belarus und Russland ausgehenden Bedrohungen hinzuweisen und darauf zu bestehen, dass angemessene Maßnahmen zur Bekämpfung des Virus und zum Schutz der Bevölkerung ergriffen werden;
- au) darauf zu bestehen, dass diese Unterstützung aufmerksam überwacht werden muss, um jeglichen Missbrauch von EU-Mitteln, wie die Finanzierung von experimentellen Medikamenten oder Impfstoffen, zu verhindern;
- av) darauf hinzuweisen, dass das belarussische Regime Desinformation betreibt, mit der die EU-Hilfe als Unterstützung für das Regime dargestellt werden soll; Besorgnis über die Verbreitung gezielter Falschmeldungen und Desinformationen in Belarus während der COVID-19-Pandemie zum Ausdruck zu bringen und sowohl den belarussischen Staatsorganen als auch der EU nahezulegen, eigens Programme gegen Desinformationen und Propaganda aufzulegen;
- aw) die belarussischen Staatsorgane aufzufordern, die von der COVID-19-Pandemie ausgehende Bedrohung öffentlich einzugestehen, das Gesundheitssystem zu stärken, den Bürgerinnen und Bürgern relevante lebensrettende Informationen und Statistiken über die Pandemie in transparenter und inkludierender Weise zur Verfügung zu stellen, die Empfehlungen der WHO-Expertenmission in Belarus vom April 2020 umzusetzen, die Arbeitsbedingungen des medizinischen Personals zu verbessern und den Zugang zu sowie die Verfügbarkeit und Qualität der Gesundheitsversorgung, auch in Haftanstalten, zu verbessern;
- ax) die Frage der nuklearen Sicherheit angesichts der potenziell katastrophalen Folgen eines Unfalls für die gesamte Region auch künftig als wichtiges Anliegen der EU zu betrachten; die Frage des KKW Astrawez mit Dringlichkeit zu behandeln, da es bald in Betrieb genommen werden soll, nachdem die erste Lieferung von Kernbrennstoff aus Russland im Mai 2020 eingegangen ist und der erste Reaktor bereits damit bestückt wurde sowie weitere technische Vorbereitungen für den Beginn der Stromerzeugung getroffen werden;
- ay) die Verschiebung der geplanten Inbetriebnahme des KKW Astrawez zu fordern, bis die internationalen Standards für nukleare Sicherheit erfüllt sind, obligatorische öffentliche Anhörungen stattgefunden haben und sich die politische Situation in Belarus stabilisiert hat, da bei den Stresstests eine Reihe ungelöster nuklearer Sicherheitsprobleme, die bei Stresstests festgestellt wurden, ein Abschlussbericht zur Sicherheit des KKW fehlt, die Kapazität zur Lagerung abgebrannter Brennelemente und zur Speicherung von Energiereserven fehlt und die Lage in Belarus derzeit instabil ist, was die Reaktionsmaßnahmen im Fall eines Unfalls erschwert, wofür bei der Inbetriebnahme eines Reaktors ein erhöhtes Risiko besteht;
- az) ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck zu bringen, dass Belarus die Empfehlungen der Stresstests, die von den für nukleare Sicherheit zuständigen Stellen der EU vor der Inbetriebnahme des ersten Reaktors des KKW Astrawez durchgeführt wurden, nicht vollständig umzusetzen gedenkt, und ferner darauf hinzuweisen, dass das KKW ohne eine Sekundärregelleistung gebaut wird, die für dessen sicheren Betrieb erforderlich ist;

Mittwoch, 21. Oktober 2020

- ba) darauf zu pochen, dass die internationalen Standards für nukleare Sicherheit und Umweltschutz uneingeschränkt eingehalten werden, die Zusammenarbeit mit den internationalen Behörden transparent, inkludierend und konstruktiv ist und unabhängigen Umweltorganisationen in Belarus Zugang und Überwachungsmöglichkeiten in Bezug auf das KKW Astrawez gewährt werden, und dass die Umsetzung an die Auszahlung der finanziellen Unterstützung der EU geknüpft wird; die Bemühungen um die Solidarität der Union in der Frage des Verbots von Energieeinfuhren aus dem Kernkraftwerk Astrawez in den Binnenmarkt zu unterstützen;

Menschenrechte und Freiheit der Medien

- bb) den Mut und die Entschlossenheit der belarussischen Bevölkerung zu würdigen, ihren Wunsch nach demokratischem Wandel, sozialer Gerechtigkeit und Freiheit nachdrücklich zu unterstützen, wobei sich die Zukunft ihres Landes auf die Grundsätze der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte stützt, um für die Republik Belarus Freiheit, Unabhängigkeit, Souveränität und Wohlstand zu sichern;
- bc) darauf zu pochen, dass die nationalen Rechtsvorschriften der Republik Belarus so geändert werden, dass grundlegende Bürgerrechte und Freiheiten wie die Versammlung-, Vereinigungs-, Meinungs- und Medienfreiheit sowie die Einhaltung internationaler Abkommen und der OSZE-Leitlinien zum Recht auf friedliche Versammlung sichergestellt werden; Belarus aufzufordern, vollständig mit dem Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen zu der Lage der Menschenrechte in dem Land (auch in Bezug auf seine Einreise), dem Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter und dem Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, damit längst überfällige Reformen zur Wahrung der Menschenrechte und zur Stärkung der Demokratie durchgeführt und Maßnahmen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe von inhaftierten Personen in Belarus ergriffen werden;
- bd) die anhaltende Anwendung der Todesstrafe in Belarus zu verurteilen und auch künftig mit den belarussischen Staatsorganen auf ein Moratorium als ersten Schritt zu ihrer endgültigen Abschaffung und — bis zum Inkrafttreten der Abschaffung — auf ein wirksames Recht hinzuarbeiten, Rechtsmittel gegen Todesurteile einzulegen; die Intensivierung der öffentlichen Debatte über die Abschaffung der Todesstrafe zu fördern und den Weg für ein mögliches künftiges Referendum zu diesem Thema zu ebnen;
- be) die anhaltende Einschüchterung und Verfolgung von Menschenrechtsverfechtern, Oppositionellen, darunter aussichtsreiche Präsidentschaftskandidaten, ihrer Unterstützer und Familienangehörigen, friedlichen Demonstranten, engagierten Bürgern der Zivilgesellschaft, Wahlbeobachtern, Umweltschützern, Kirchenvertretern, Sportler, Studenten und Wissenschaftler sowie unabhängigen Journalisten und Bloggern, insbesondere die von den Staatsorganen angewandte Taktik des Verschwindenlassens und der Verhängung hoher Geldbußen, zu verurteilen; Belarus aufzufordern, diese Repressionen einzustellen und sicherzustellen, dass diese Menschen ihren Aktivitäten ohne Angst vor Repressalien und ohne jegliche Einschränkungen nachgehen können; zu verurteilen, dass Ärzte, medizinisches Personal und andere, die offen über die Ausbreitung von COVID-19 in Belarus gesprochen und davor gewarnt haben, mundtot gemacht und eingeschüchtert werden;
- bf) die Versuche zur Kenntnis zu nehmen, die Tätigkeit und Berichterstattung der Mitglieder des Menschenrechtszentrums „Wjasna“, darunter Aljaksandr Burakou, Ales Burakou, Raman Kisljak, Uladsimir Wjalitschkin, Alena Masljukowa, Andrej Mjadswedseu und Sjarhej Lazinski, zu behindern und zu beschneiden, und zu fordern, dass die Inhaftierung, Strafverfolgung und Einschüchterung dieser Personen und ihrer Familienangehörigen eingestellt wird;
- bg) festzustellen, dass die Repression eine abschreckende Wirkung auf die Zivilgesellschaft und auf die wichtigen Aufgaben von Menschenrechtsverfechtern entfaltet, wenn es gilt, für eine unabhängige Beobachtung zu sorgen, insbesondere von Wahlen;
- bh) die Bestrebungen des belarussischen Regimes zu verurteilen, ihm gegenüber kritisch gegenüberstehenden Belarussen wie dem Oberhaupt der katholischen Kirche von Belarus, Erzbischof Tadeusz Kondrusiewicz, sowie unabhängigen Journalisten, Menschenrechtsverfechtern und Vertretern der internationalen Gemeinschaft, darunter Mitglieder des Europäischen Parlaments, die Einreise in das Land zu verweigern;
- bi) ein klares Verfahren und Kapazitäten für die EU-Mitgliedstaaten zu entwickeln, um eine schnelle Prüfung und Erteilung des Schengen-Visums zu ermöglichen und einen humanitären Korridor für belarussische Bürgerinnen und Bürger einzurichten, die dringend medizinische Hilfe oder Zuflucht aus politischen Gründen benötigen;
- bj) die fortgesetzte Diskriminierung und Stigmatisierung von Menschen mit Behinderungen, Menschen mit HIV, Minderheiten, LGBTQI-Personen und Familienangehörigen von Inhaftierten in ganz Belarus zu verurteilen und die Einrichtung eines unabhängigen nationalen Menschenrechtsremiums sowie die Einführung eines neuen Aktionsplans für Menschenrechte und eines umfassenden Gesetzes über das Verbot der Diskriminierung zu fordern;

Mittwoch, 21. Oktober 2020

- bk) erneut darauf hinzuweisen, dass Belarus den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte ratifiziert hat, gemäß dem die nationalen Rechtsvorschriften allen Personen den gleichen und wirksamen Schutz vor Diskriminierung aus gleich welchem Grund sicherstellen müssen: Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politische oder andere Überzeugungen, nationale oder soziale Herkunft, Vermögen und Geburt oder andere Umstände; Besorgnis darüber zu äußern, dass das Bewusstsein und Wissen von Regierungsbeamten, Richtern, Staatsanwälten und Anwälten über den Pakt begrenzt bleibt; die belarussischen Staatsorgane aufzufordern, das Bildungssystem zu verbessern und Informationen in den Medien zu verbreiten, mit denen eine tolerante Haltung gegenüber gefährdeten Bevölkerungsgruppen geschaffen werden soll;
- bl) Maßnahmen zu fordern, mit denen der anhaltenden Stereotypisierung und Diskriminierung von Frauen wirksam entgegengewirkt wird, indem unter anderem ihre Arbeitsbedingungen verbessert werden, ihnen der Zugang zu allen Beschäftigungsbereichen ermöglicht, das geschlechtsspezifische Lohngefälle verringert und die politische Teilhabe von Frauen gefördert wird; die Gleichstellung der Geschlechter in den Beziehungen der EU zu Belarus durchgängig zu berücksichtigen;
- bm) das Problem der Diskriminierung von Sprecherinnen und Sprechern des Belarussischen in Belarus anzusprechen und Initiativen zu unterstützen, die darauf abzielen, eine breitere Nutzung der belarussischen Sprache in der Bildung und im öffentlichen und kulturellen Leben und in den Medien zu fördern;
- bn) die weite Verbreitung von Zwangsarbeit, die überproportional auf schutzbedürftige Personengruppen abzielt, darunter Angestellte staatseigener Unternehmen und Verwaltungsstellen, Studierende, Personen, die in sogenannten Arbeitsbehandlungszentren festgehalten werden, Inhaftierte und Wehrpflichtige, zu missbilligen; Belarus aufzufordern, alle Rechtsvorschriften aufzuheben, die Zwangsarbeit zulassen, und die belarussische Bevölkerung nicht zur Teilnahme am jährlichen Tag der Gemeinschaftsarbeit zu zwingen;
- bo) sich mit dem Problem der unverhältnismäßigen Bestrafung im belarussischen Rechtssystem zu befassen, insbesondere mit Artikel 328 des Strafgesetzbuchs, nach dem Minderjährige wegen gewaltfreier Drogendelikte mit unverhältnismäßig langen Haftstrafen bestraft werden;
- bp) die Fortsetzung des Menschenrechtsdialogs zwischen der EU und Belarus anzuregen, aber gleichzeitig darauf nachdrücklich hinzuweisen, dass sein wahrer Nutzen nicht nur aus institutionellen Kontakten, sondern aus messbaren Fortschritten besteht, die laut den beteiligten belarussischen Organisationen der Zivilgesellschaft nicht zu beobachten sind;
- bq) die Lage der unabhängigen Medien und Journalisten zu verfolgen und die Schaffung sicherer Arbeitsbedingungen für unabhängige Medienunternehmen, Blogger und Journalisten (einschließlich solcher, die freiberuflich für nicht registrierte ausländische Medien oder Medien mit Sitz in Polen wie Belsat TV, das Europäische Radio für Belarus und Radyjo Racja tätig sind) zu unterstützen, da diese eine wichtige Informationsquelle für und über Belarus und einen dringend benötigten Kanal für alternative Meinungen darstellen;
- br) die Sperrung des Internets und von Medien, Straßensperren und die Einschüchterung von Journalisten und der massenhaft betriebene Entzug ihrer Akkreditierung zwecks Unterbindung der Berichterstattung über die Lage im Land sowie der verwehrte Zugang zu Belarus für internationale Medien, Parlamentsabgeordnete oder Regierungsvertreter der demokratischen Gemeinschaft im Ausland, nachdrücklich zu verurteilen;
- bs) die Entscheidung des belarussischen Außenministeriums zu beanstanden, allen Journalisten, die für ausländische Medienorganisationen arbeiten und über die laufenden Proteste im Land berichten, mit dem Verweis auf eine Aktualisierung des Akkreditierungsverfahrens die Akkreditierung zu entziehen;
- bt) den Aktionen der Journalisten und Mitarbeiter öffentlicher Medien, die trotz Unterdrückung und Drohungen dem journalistischen Ethos treu blieben, die demokratische Opposition weiterhin unterstützen und daraufhin entlassen wurden, entsprechend Tribut zu zollen; die Arbeit unabhängiger Medien wie zum Beispiel Charta 97, Belsat und Radyjo Swaboda zu würdigen; die vom Regime unterdrückten Medien und Journalisten aus dem Europäischen Fonds für Demokratie und mit anderen Instrumenten zu unterstützen;
- bu) wachsam gegen Narrative und Desinformation von Propagandisten zu sein und ihnen entgegenzuwirken, die von den belarussischen Staatsmedien verbreitet werden, die der EU und ihren Mitgliedstaaten vorwerfen, sich in die Entwicklungen in Belarus einzumischen und angeblich eine Bedrohung des Landes und der territorialen Integrität des Landes bzw. eine hybride Bedrohung durch Dritte darzustellen; zu fordern, dass die angeblichen „Journalisten“ wieder abgezogen werden, die von Russland entsandt wurden, um Angestellte der staatlichen belarussischen Fernsehsender, die gekündigt hatten, zu ersetzen;

Mittwoch, 21. Oktober 2020

Wirtschaftliche und branchenbezogene Zusammenarbeit

- bv) Belarus daran zu erinnern, dass die EU der zweitgrößte Handelspartner des Landes ist und dass eine Intensivierung der Wirtschaftsbeziehungen zum dringend benötigten Ausgleich der belarussischen Außenhandelsbilanz, die immer noch sehr von Russland und der Eurasischen Wirtschaftsunion abhängt, führen könnte;
- bw) zu betonen, dass es wichtig, das Verfahren des Beitritts von Belarus zur Welthandelsorganisation (WTO) fortzusetzen, da dadurch die Modernisierung und Diversifizierung der Wirtschaft gefördert und stabilere wirtschaftliche Rahmenbedingungen im Land geschaffen werden und ein auf Regeln beruhender Handel mit der EU ermöglicht wird;
- bx) zur Kenntnis zu nehmen, dass der Präsident Chinas Lukaschenka nach der Wahl als Erster gratuliert hat; Bedenken hinsichtlich zunehmender chinesischer Investitionen in strategische Infrastrukturbereiche zu äußern und vor den Folgen der Abhängigkeit zu warnen, die sich für Belarus daraus ergeben könnte;
- by) festzustellen, dass die belarussische Wirtschaft stagniert und dass mehr als ein Fünftel der belarussischen Bevölkerung in absoluter Armut lebt, wobei deren Zahl infolge der durch COVID-19 verursachten Krise tendenziell ansteigt; festzustellen, dass der Mindestlohn in Belarus 375 belarussische Rubel (umgerechnet etwas über 137 EUR) pro Monat beträgt und dass das Land mit einer demografischen Krise konfrontiert ist, da die Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter schrumpft und eine massive Arbeitsmigration aus Belarus zu verzeichnen ist;
- bz) die schädlichen Konsequenzen für die belarussische Wirtschaft zur Kenntnis zu nehmen, die durch die Weigerung des belarussischen Regimes, mit der belarussischen Bevölkerung in einen Dialog zu treten, entstanden sind, wozu insbesondere die anhaltenden landesweiten Streiks in Staatsbetrieben und die Streiks von Lehrern, Sozialarbeitern und Kulturschaffenden gehören; außerdem die schädlichen Folgen für die IT-Branche zur Kenntnis zu nehmen, die möglicherweise das vorherige Niveau nicht wieder erreichen wird;
- ca) zu bedauern, dass die belarussischen Staatsorgane nicht bereit sind, den Empfehlungen internationaler Finanzinstitutionen wie der Weltbank und dem IWF zu folgen und Reformen durchzuführen, mit denen die große Zahl von Staatsbetrieben verringert wird, das Unternehmensrecht reformiert wird, das Unternehmertum gefördert wird, KMU unterstützt werden, die Staatsverschuldung — durch die die wahren Lebenshaltungskosten der Bevölkerung aufgebürdet werden — verringert wird, und die Arbeitsmarktbedingungen verbessert werden;
- cb) sich besorgt über für die Privatwirtschaft nachteilige staatliche Vorschriften zu äußern, insbesondere über die Verpflichtung, einen Mindestlohn zu zahlen, der nicht unter dem Durchschnittslohn der zehn erfolgreichsten Staatsbetriebe liegt;
- cc) ihre Besorgnis über die weitverbreitete systemische Korruption in belarussischen öffentlichen Einrichtungen und Staatsbetrieben zum Ausdruck zu bringen, Ermittlungen und Informationskampagnen zur Korruptionsbekämpfung zu fördern und zu unterstützen, sich angesichts der Drangsalierung und Verfolgung von Journalisten besorgt zeigen, die über Korruptionsfälle berichten, und auf sichere Rahmenbedingungen für investigative Journalisten und Hinweisgeber zu pochen;
- cd) darauf zu bestehen, die Finanzströme der Familie von Aljaksandr Lukaschenka und seiner Getreuen umfassend untersucht werden, einschließlich der Aktivitäten belarussischer Staatsbetriebe in Offshore-Gebieten sowie korrupte Machenschaften belarussischer Unternehmen;
- ce) die Energiediversifizierung in Belarus und die Verringerung der Abhängigkeit des Landes von Erdöl- und Erdgaseinfuhren aus Russland durch die Wahl neuer Lieferanten, auch über das Gebiet der EU, zu begrüßen und zu fördern; außerdem die Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit und den Ausbau der Nutzung alternativer Energiequellen zu fördern;
- cf) die Bedeutung hervorzuheben, die die EU insbesondere durch die Umsetzung des europäischen Grünen Deals und des Übereinkommens von Paris von 2015 den Klimaschutzmaßnahmen beimisst, und Belarus nahezu legen, die Zusammenarbeit mit der EU in Umweltfragen zu verstärken, im Hinblick auf einen umweltverträglichen Wandel, Energieeffizienz, Nachhaltigkeit und Klimaneutralität, und die Chancen der osteuropäischen Partnerschaft für Energieeffizienz und Umwelt zu nutzen und gleichzeitig darauf zu bestehen, dass die Drangsalierung von Umweltschützern eingestellt wird; Belarus aufzufordern, seine Bemühungen um den Klimaschutz zu verstärken und ihn in alle Bereiche der Politikgestaltung einzubeziehen;
- cg) Initiativen im Rahmen der Umweltpartnerschaft für die Nördliche Dimension (NDEP), hervorzuheben, mit denen die dringendsten Umweltprobleme in dem Gebiet angegangen werden sollen;

Mittwoch, 21. Oktober 2020

Direkte Kontakte zwischen den Menschen

- ch) auch künftig die Auffassung zu vertreten, dass die EU an möglichst zahlreichen direkten Kontakten zwischen den Menschen interessiert ist, da dies der beste Weg ist, die EU und Belarus einander näherzubringen und das gegenseitige Verständnis und den Austausch bewährter Verfahren zu fördern; Austauschprogramme mit nachweisbaren Erfolgen wie das Mobilitätsprogramm für direkte Kontakte zwischen den Menschen (MOST) zu fördern und zu bekräftigen, dass das Visaerleichterungsabkommen ein spürbarer Ausdruck dieser Politik ist;
- ci) die Fortschritte bei der Umsetzung der Mobilitätspartnerschafts-, Visaerleichterungs- und Rückübernahmeabkommen als Teil eines sicheren und gut verwalteten Mobilitätsumfelds zwischen der EU und Belarus zu begrüßen;
- cj) festzustellen und sich zunutze zu machen, dass durch die zunehmende Mobilität zwischen der EU und Belarus die Auseinandersetzung der Bürgerinnen und Bürger mit europäischen Werten und die Unterstützung des demokratischen Wandels gestärkt wird;
- ck) Möglichkeiten für visumfreie Reisen für belarussische Staatsangehörige zu prüfen, damit der persönliche Kontakt nicht den undemokratischen Grundsätzen der belarussischen Staatsorgane zum Opfer fällt;
- cl) die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die Freizügigkeit zwischen Belarus und den benachbarten EU-Mitgliedstaaten zu unterstützen und den belarussischen Staatsorganen insbesondere naheulegen, die Regelungen über den kleinen Grenzverkehr mit Litauen umzusetzen, die Personen zugutekämen, die in einem Umkreis von 50 Kilometern beiderseits der Grenze leben;
- cm) die Rolle der belarussischen Diaspora beim demokratischen Erwachen in Belarus zu würdigen und ihre Mitglieder in den EU-Mitgliedstaaten als wichtige Akteure in den nationalen Dialog in Belarus einzubeziehen;
- cn) die Zusammenarbeit im Bereich der Kultur durch Programme wie „Kreatives Europa“ und insbesondere durch Projekte zur Förderung der Kreativität unter Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Organisationen und Initiativen auf lokaler Ebene zu unterstützen; die Solidarität der Union mit der belarussischen Gesellschaft durch kulturelle Ausdrucksformen zu fördern und zu mobilisieren;
- co) sich noch stärker darum zu bemühen, dass junge Menschen in Belarus durch Fortschritte bei der Umsetzung des Bologna-Prozesses und verstärkten wissenschaftlichen Austausch sowie vermehrte Möglichkeiten des Studiums in der EU über das Programm Erasmus+ von besseren Bildungsangeboten profitieren können, was tatsächlich auf lange Sicht dazu beitragen kann, die Einstellungen der Menschen in Belarus zu verändern und ihnen so auf natürlichem Wege europäische Werte näherzubringen und dadurch die Demokratisierung des Landes zu befördern;
- cp) belarussische Jugendliche, denen aufgrund ihrer Teilnahme an den landesweiten Protesten der Zugang zu Bildung in Belarus verwehrt wird, zu unterstützen und Stipendien für ein Studium an den Bildungseinrichtungen der EU-Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellen;
- cq) die finanzielle Unterstützung der Europäischen Geisteswissenschaftlichen Universität, einer belarussischen Hochschule im litauischen Exil in Vilnius, durch die EU aufrechtzuerhalten;
- cr) Stipendien für Wissenschaftler bereitzustellen, die aufgrund ihrer Teilnahme an den Protesten ihre Lehr- und Forschungspositionen verloren haben;
- cs) humanitäre Soforthilfe bereitzustellen, einschließlich Schengen-Visa und Stipendien, für Sportler und ihre Familienangehörigen, den wegen ihrer politischen Einstellung die Existenzgrundlage entzogen wurde und die vom Lukaschenka-Regime physisch und psychisch unterdrückt werden;
- ct) Bildungsprogramme zur beruflichen Neuorientierung belarussischer Beamten, die entlassen wurden oder den öffentlichen Dienst freiwillig verlassen haben, zu unterstützen;
- cu) die Digitalisierung der Bildung im Hinblick auf den COVID-19-Ausbruch in Belarus zu unterstützen;
- cv) zur Kenntnis zu nehmen, dass viele Stimmen der sich vollziehenden demokratischen Revolution in Belarus Absolventen von Universitäten in EU-Mitgliedstaaten oder Teilnehmer verschiedener von der EU unterstützter Programme sind, die darauf abzielen, berufliche Qualifikationen zu verbessern und berufliche Tätigkeiten zu ermöglichen;
- cw) den Wissenschaftlern in Belarus nahelegen, die Zusammenarbeit mit ihren europäischen Kollegen zu verstärken und Horizont Europa in vollem Umfang zu nutzen;

Mittwoch, 21. Oktober 2020

- cx) Programme zur Förderung der Demokratie und strategische Kommunikation zu stärken und die stärkere Einbindung lokaler Gemeinschaften über die traditionellen „proeuropäischen“ Gruppen hinaus zu unterstützen;
 - 2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Empfehlung dem Rat, der Kommission und dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zu übermitteln.
-

Mittwoch, 21. Oktober 2020

P9_TA(2020)0281

Empfehlung an den VP/HR und den Rat zur Vorbereitung des zehnten Verfahrens zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV), zur nuklearen Rüstungskontrolle und zu Möglichkeiten der nuklearen Abrüstung

Empfehlung des Europäischen Parlaments vom 21. Oktober 2020 an den Rat und den Vizepräsidenten der Kommission/Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zur Vorbereitung des 10. Verfahrens zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV), zur nuklearen Rüstungskontrolle und zu Möglichkeiten der nuklearen Abrüstung (2020/2004(INI))

(2021/C 404/15)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 14. Februar 2019 zur Zukunft des INF-Vertrags und den Auswirkungen auf die Europäische Union ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Gemeinsamen Standpunkte des Rates vom 13. April 2000 betreffend die Überprüfungskonferenz der Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen im Jahr 2000 ⁽²⁾ und vom 25. April 2005 betreffend die Überprüfungskonferenz der Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen im Jahr 2005 ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf den Beschluss 2010/212/GASP des Rates vom 29. März 2010 über den Standpunkt der Europäischen Union für die Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen im Jahr 2010 ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 20. April 2015 zur neunten Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen,
- unter Hinweis auf die am 12. Dezember 2003 angenommene Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 4. Februar 2019 zum Iran,
- unter Hinweis auf den Beschluss (GASP) 2019/615 des Rates vom 15. April 2019 über die Unterstützung von Maßnahmen im Vorfeld der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2020 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) durch die Union ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf den Beschluss (GASP) 2019/938 des Rates vom 6. Juni 2019 zur Unterstützung eines Vertrauensbildungsprozesses mit dem Ziel der Schaffung einer von Kernwaffen und allen anderen Massenvernichtungswaffen freien Zone im Nahen Osten ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf den Jahresbericht vom 14. Juni 2019 über den Stand der Umsetzung der Strategie der Europäischen Union gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (2018),
- unter Hinweis auf die im Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verankerten Verpflichtungen, wonach sich alle Vertragsstaaten in redlicher Absicht für nukleare Abrüstung und die Beendigung des nuklearen Wettrüstens einsetzen,
- unter Hinweis auf den am 7. Juli 2017 von den Vereinten Nationen angenommenen und am 20. September 2017 zur Unterzeichnung aufgelegten Vertrag über das Verbot von Kernwaffen (TPNW),
- unter Hinweis auf das Kommuniqué, das auf dem NATO-Gipfel 2016 in Warschau angenommen wurde,

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2019)0130.

⁽²⁾ ABl. L 97 vom 19.4.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 106 vom 27.4.2005, S. 32.

⁽⁴⁾ ABl. L 90 vom 10.4.2010, S. 8.

⁽⁵⁾ ABl. L 105 vom 16.4.2019, S. 25.

⁽⁶⁾ ABl. L 149 vom 7.6.2019, S. 63.

Mittwoch, 21. Oktober 2020

- unter Hinweis auf die Erklärung des Nordatlantikrates vom 20. September 2017 zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen,
 - unter Hinweis auf die Erklärung des NATO-Generalsekretärs vom 2. August 2019 zum Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der UdSSR über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite,
 - unter Hinweis auf den neuen START-Vertrag, der von den Vereinigten Staaten und der Russischen Föderation unterzeichnet wurde und seit dem 5. Februar 2011 in Kraft ist,
 - unter Hinweis auf das Abschlussdokument der 2000 abgehaltenen Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen,
 - unter Hinweis auf das Abschlussdokument der 2010 abgehaltenen Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen,
 - unter Hinweis auf das Non-Paper des Generalsekretärs der Vereinten Nationen aus dem Jahr 2018 mit dem Titel „Securing Our Common Future: An Agenda for Disarmament“ („Sicherung unserer gemeinsamen Zukunft: Eine Agenda für Abrüstung“),
 - unter Hinweis auf das Arbeitspapier mit dem Titel „Unlocking disarmament diplomacy through a „stepping stone““ („Aufhebung der Blockade der Abrüstungsdiplomatie durch einen schrittweisen Ansatz“), das Schweden dem Vorbereitungsausschuss für die 10. NVV-Überprüfungskonferenz vorgelegt hat,
 - unter Hinweis auf das Arbeitspapier mit dem Titel „Operationalising the Creating an Environment for Nuclear Disarmament (CEND) Initiative“ („Operative Umsetzung der Initiative zur Schaffung eines Umfelds für nukleare Abrüstung (CEND)“), das die USA dem Vorbereitungsausschuss für die 10. NVV-Überprüfungskonferenz vorgelegt haben,
 - unter Hinweis auf das Arbeitspapier mit dem Titel „The Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons at 50: a brief assessment by the European Union“ („Der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen im 50. Jahr seines Bestehens: Eine kurze Bewertung aus Sicht der Europäischen Union“), das die Europäische Union dem Vorbereitungsausschuss für die 10. NVV-Überprüfungskonferenz vorgelegt hat,
 - unter Hinweis auf das Arbeitspapier mit dem Titel „Proposals by the Non-Proliferation and Disarmament Initiative to enhance transparency for strengthening the review process for the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons“ („Vorschläge der Initiative für Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Nichtverbreitung und Abrüstung zur Verbesserung der Transparenz mit dem Ziel der Stärkung des Verfahrens zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen“), das die Mitglieder der Initiative für Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Nichtverbreitung und Abrüstung (Australien, Kanada, Chile, Deutschland, Japan, Mexiko, die Niederlande, Nigeria, die Philippinen, Polen, Türkei und die Vereinigten Arabischen Emirate) dem Vorbereitungsausschuss für die 10. NVV-Überprüfungskonferenz vorgelegt haben,
 - unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) und des Vizepräsidenten der Islamischen Republik Iran und Leiters der Atomenergie-Organisation Irans (AEOI) vom 26. August 2020,
 - unter Hinweis auf die Berichte der IAEO über die Anwendung von Sicherungsmaßnahmen in der Demokratischen Volksrepublik Korea vom 20. August 2018, 19. August 2019 und 3. September 2020,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der USA vom 22. Mai 2020 über ihren Entschluss, sich aus dem Vertrag über den offenen Himmel („Open Skies“) zurückzuziehen,
 - gestützt auf Artikel 118 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A9-0020/2020),
- A. in der Erwägung, dass der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) in den vergangenen 50 Jahren zweifellos das wichtigste internationale Instrument zur Regelung des Umgangs mit Kernenergie war; in der Erwägung, dass er das Fundament der strategischen Stabilität weltweit und zur Eindämmung der Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen unverzichtbar ist; in der Erwägung, dass er wesentlich dazu beigetragen hat, das Kernwaffenarsenal zu verringern und die friedliche Nutzung der Kernenergie zu erleichtern; in der Erwägung, dass es sich um einen ausgereiften und pragmatischen, nahezu universellen und weitgehend befolgten Vertrag handelt; in der Erwägung, dass die Vertragsstaaten des NVV 1995 übereingekommen sind, den Vertrag auf unbestimmte Zeit zu verlängern; in der Erwägung, dass es angesichts der Tatsache, dass es 2015 nicht gelang, sich auf ein aussagekräftiges Abschlussdokument zu einigen, von größter Bedeutung ist, dass die 10. Überprüfungskonferenz ein Erfolg wird;

Mittwoch, 21. Oktober 2020

- B. in der Erwägung, dass der NVV seit 1968 mehrere Staaten in Europa, Lateinamerika, Afrika, Asien und im Pazifik dazu veranlasst hat, auf Kernwaffen zu verzichten; in der Erwägung, dass er die friedliche Weiterentwicklung der Kernenergie ermöglicht hat; in der Erwägung, dass er dazu geführt hat, dass die Kernwaffenarsenale seit dem Kalten Krieg mit der Zeit drastisch reduziert wurden; in der Erwägung, dass nur wenige Staaten Arsenale außerhalb des NVV angelegt haben;
- C. in der Erwägung, dass die drei Säulen des NVV — Nichtverbreitung, Abrüstung und friedliche Nutzung der Kernenergie — einander ergänzen, sich gegenseitig verstärken und untrennbar miteinander verbunden sind; in der Erwägung, dass es für künftige Fortschritte bei der Abrüstung und vollständigen Beseitigung von Kernwaffen daher erforderlich ist, dass die bestehenden Normen zur Verhinderung der Verbreitung solcher Waffen beibehalten werden; in der Erwägung, dass der NVV den Aufbau eines internationalen Sicherheitssystems ermöglicht hat;
- D. in der Erwägung, dass das mit den regelmäßigen Überprüfungskonferenzen des NVV verfolgte Ziel darin besteht, die Umsetzung des NVV zu bewerten und einen Fahrplan für Fortschritte auf der Grundlage eines schrittweisen Ansatzes auszuarbeiten; in der Erwägung, dass das Überprüfungsverfahren den Vertragsstaaten die Möglichkeit bietet, sich alle fünf Jahre zu dem System der Nichtverbreitung von Kernwaffen zu bekennen und dieses zu stärken;
- E. in der Erwägung, dass auf der Überprüfungskonferenz von 2010 das Endziel der Stärkung des internationalen Nichtverbreitungssystems bekräftigt wurde, indem sich die NVV-Staaten erneut zu den grundlegenden Bestimmungen des NVV bekannt und einen 64 Punkte umfassenden Aktionsplan verabschiedet haben, der unter anderem konkrete Aktionspläne für die Nichtverbreitung, Abrüstung und friedliche Nutzung der Kernenergie enthält, die durch konkrete und messbare Maßnahmen untermauert werden, die die Vertragsstaaten ergreifen werden, um die drei Säulen zu stützen;
- F. in der Erwägung, dass sich die Vertragsstaaten, einschließlich anerkannter Kernwaffenstaaten, im Abschnitt über nukleare Abrüstung zum ersten Mal dazu verpflichtet haben, das Tempo bei der Erzielung wirklicher Fortschritte bei der Abrüstung zu erhöhen und letztendlich für die vollständige Beseitigung ihres Bestands an stationierten und nichtstationierten Kernwaffen zu sorgen; in der Erwägung, dass die im Rahmen der Säule Nichtverbreitung vereinbarten Maßnahmen ein breites Spektrum von Themen betreffen, wie die Verstärkung der Sicherungsmaßnahmen, die Unterstützung der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO), den physischen Schutz von Kernmaterial, den Abschluss und das Inkrafttreten von Zusatzprotokollen, Sicherungsmaßnahmen für mit der Kerntechnologie im Zusammenhang stehende Ausfuhren, die Weitergabe von Kerntechnologie und den Nuklearterrorismus;
- G. in der Erwägung, dass der Grundsatz der Transparenz ein unverzichtbares Element der nuklearen Abrüstung ist, da er dazu beiträgt, Klarheit über bestehende Arsenale zu schaffen und das Verifikationsverfahren stützt; in der Erwägung, dass Transparenz dazu beiträgt, Vertrauen aufzubauen und eine gemeinsame Grundlage für den Dialog zu schaffen, was die Vorbedingung für die Verringerung des Bestands an Kernwaffen und letztlich ihre völlige Abschaffung ist; in der Erwägung, dass die Berichte an den Gouverneursrat der IAEO ein wichtiges Instrument sind, da sie Transparenz in Bezug auf die Einhaltung der Nichtverbreitungsverpflichtungen durch Nichtkernwaffenstaaten ermöglichen;
- H. in der Erwägung, dass mit den Bestimmungen des NVV das Recht der Staaten gewahrt wird, die Kernenergie zu friedlichen Zwecken zu nutzen und sich am Austausch von Ausrüstung und Material für die friedliche Nutzung der Kernenergie und entsprechenden wissenschaftlichen und technologischen Informationen zu beteiligen, wobei Nichtkernwaffenstaaten bevorzugt behandelt werden und den Bedürfnissen von Entwicklungsländern gebührend Rechnung getragen wird;
- I. in der Erwägung, dass mit der Norm zur Untersagung der Durchführung von Tests sowohl die Säule Nichtverbreitung als auch die Säule Abrüstung gestützt wird und diese somit auch dazu beiträgt, potenzielle Kernwaffenstaaten daran zu hindern, Kernwaffen zu entwickeln und zu erwerben; in der Erwägung, dass sich die Vertragsstaaten verpflichtet haben, bis zum Inkrafttreten des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBT) auf jegliche Art von Kernsprengungen und den Einsatz neuer Kernwaffentechnologien zu verzichten; in der Erwägung, dass sich alle Kernwaffenstaaten verpflichtet haben, den CTBT unverzüglich zu ratifizieren; in der Erwägung, dass sich alle außerdem darauf geeinigt haben, dass unverzüglich Verhandlungen über einen Vertrag über das Verbot der Produktion von Spaltmaterial für Kernwaffen aufgenommen werden sollten;
- J. in der Erwägung, dass der NVV die Grundlage für die Einrichtung kernwaffenfreier Zonen weltweit geschaffen hat; in der Erwägung, dass die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten (MENWFZ) ein seit langem bestehendes Ziel der EU ist; in der Erwägung, dass die EU kürzlich Haushaltsmittel für Maßnahmen zur Förderung eines inklusiven Dialogs zwischen Experten und politischen Entscheidungsträgern vorgesehen hat, um die Umsetzung der Zusage, sich für die Schaffung einer von Massenvernichtungswaffen freien Zone im Nahen Osten (WMDFZ) einzusetzen, zu fördern;

Mittwoch, 21. Oktober 2020

- K. in der Erwägung, dass sich in der politischen Erklärung, die auf der ersten Tagung der Konferenz zur Schaffung einer von Kernwaffen und allen anderen Massenvernichtungswaffen freien Zone im Nahen Osten im November 2019 in New York unter Enthaltung der 28 Mitgliedstaaten der EU angenommen wurde, die übrigen Teilnehmer verpflichtet haben, sich für die Ausarbeitung eines rechtsverbindlichen Vertrags zur Schaffung einer von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen freien Zone im Nahen Osten einzusetzen;
- L. in der Erwägung, dass es seit dem Inkrafttreten des NVV im Jahr 1970 auf der Hälfte der Überprüfungskonferenzen nicht gelungen ist, einen Konsens über eine aussagekräftige Abschlusserklärung zu erzielen, und die letzte Abschlusserklärung auf der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 angenommen wurde;
- M. in der Erwägung, dass die 10. Überprüfungskonferenz vor dem Hintergrund einer besonders schwierigen internationalen Sicherheitslage stattfinden wird, was auf die mangelnden Fortschritte bei der Denuklearisierung der koreanischen Halbinsel, den Rückzug der USA aus dem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan (JCPOA) mit dem Iran, die mutmaßlichen Verstöße des Irans und die darauffolgenden förmlichen Beschwerden Frankreichs, des Vereinigten Königreichs und Deutschlands, die den Streitbeilegungsmechanismus des JCPOA auslösten, das Scheitern des INF-Vertrags und den Stillstand bei den Verhandlungen über die Verlängerung des START-Vertrags zwischen Russland und den USA zurückzuführen ist; in der Erwägung, dass das derzeitige Ausmaß an Meinungsverschiedenheiten unter den 191 Kernwaffen- und Nichtkernwaffenstaaten, die Vertragsparteien des NVV sind, und ihr Gespaltensein über den besten Ansatz zur Verringerung des Bestands an Kernwaffen und zu ihrer Beseitigung die Debatte weiter belastet;
- N. in der Erwägung, dass mehrere Kernwaffenstaaten planen oder dabei sind, ihre Kernwaffen oder Trägersysteme zu modernisieren, und in der Erwägung, dass einige von ihnen gegenwärtig die Schwellenwerte für den Einsatz dieser Waffen und Systeme in ihren nationalen Militärdoktrinen senken;
- O. in der Erwägung, dass der Ukraine mit dem Budapester Memorandum von 1994, das die Ukraine, Russland, die USA und das Vereinigte Königreich unterzeichnet haben, als Gegenleistung für die Aufgabe ihres Kernwaffenarsenals und ihren Beitritt zum NVV Sicherheitsgarantien vor gegen ihre territoriale Unversehrtheit oder politische Unabhängigkeit gerichteten Androhungen oder Gewaltanwendungen gegeben wurden; in der Erwägung, dass sich die Tatsache, dass Russland die der Ukraine mit dem Budapester Memorandum gegebenen Sicherheitsgarantien in keiner Weise eingehalten hat und gegen das Völkerrecht verstößt, negativ auf das Klima für die nukleare Abrüstung und die Gespräche über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ausgewirkt hat;
- P. in der Erwägung, dass die Verschlechterung des globalen Sicherheitsumfelds durch das wachsende Misstrauen unter den Staaten weiter zunimmt und dass die Modernisierung der Arsenale durch neue Technologien vorangetrieben wurde, die die globalen Sicherheitsrisiken erhöhen, insbesondere in Gestalt möglicher Cyberangriffe auf Kernwaffen und ihre Führungs-, Kontroll- und Frühwarnsysteme, sowie durch eine zunehmende Bedeutung von Kernwaffen in der Politik, den Strategien und den Doktrinen verschiedener Staaten, womit die Gefahr eines neuen nuklearen Wettrüstens weltweit einhergeht; in der Erwägung, dass immer mehr Staaten den Besitz von Kernwaffen anstreben, die auf Gefechtsfeldern eingesetzt werden können;
- Q. in der Erwägung, dass ein bedeutendes Risiko besteht, dass große Militärmächte künftig nicht mehr auf Rüstungskontrolle und Abrüstung setzen, um internationale Spannungen abzubauen und das globale Sicherheitsumfeld zu verbessern, was letztendlich dazu führt, dass Kernwaffen wieder eine zentrale Bedeutung bei der Schaffung strategischer Gleichgewichte erhalten und folglich die nuklearen Risiken weltweit zunehmen;
- R. in der Erwägung, dass das weltweite Kernwaffenarsenal fast 14 000 Atomsprengköpfe umfasst und dass die USA und Russland über 90 % dieses Kernwaffenarsenals besitzen; in der Erwägung, dass selbst ein begrenzter Einsatz von Kernwaffen katastrophale humanitäre Folgen hätte, da kein Staat und keine internationale Organisation in der Lage wären, die unmittelbaren Folgen eines solchen Angriffs zu bewältigen und die Opfer angemessen zu versorgen;
- S. in der Erwägung, dass die Verlängerung des neuen bilateralen START-Vertrags zwischen den USA und der Russischen Föderation, mit dem in erster Linie das Ziel verfolgt werden muss, dass die während des Wettrüstens im Zuge des Kalten Krieges aufgebauten Kernwaffenarsenale weiterhin auf nachvollziehbare Weise abgebaut werden, und mit dem die Zahl der auf beiden Seiten stationierten strategischen Atomsprengköpfe bis zum Auslaufen des Vertrags im Februar 2021 auf jeweils 1 550 begrenzt ist, von zentraler Bedeutung für die Wahrung der strategischen Stabilität und die Verhinderung eines neuen Wettrüstens wäre;
- T. in der Erwägung, dass die USA angekündigt haben, sich aus dem Vertrag über den offenen Himmel („Open Skies“) zurückzuziehen, der am 22. November 2020 in Kraft treten soll; in der Erwägung, dass der Vertrag über den offenen Himmel ein wichtiges Instrument zur Rüstungskontrolle ist, das zum Aufbau von Vertrauen beigetragen hat;

Mittwoch, 21. Oktober 2020

- U. in der Erwägung, dass die NATO ihre entschiedene Unterstützung für die vollständige Umsetzung des NVV zum Ausdruck gebracht und sich verpflichtet hat, auf der Grundlage eines schrittweisen Ansatzes die Voraussetzungen für eine kernwaffenfreie Welt im Einklang mit den Bestimmungen des NVV zu schaffen;
- V. in der Erwägung, dass mit der von den USA angeregten Initiative zur Schaffung eines Umfelds für nukleare Abrüstung (CEND), mit der Aufgaben festgelegt werden sollen, die erfüllt werden müssen, um die Voraussetzungen für die Abrüstung zu schaffen, bei der Bekämpfung der derzeitigen Verschlechterung des Sicherheitsumfelds über den traditionellen schrittweisen Ansatz hinausgegangen werden soll;
- W. in der Erwägung, dass in dem von Schweden vorgestellten schrittweisen Ansatz aufeinanderfolgende und leichter umsetzbare Schritte in vier Hauptbereichen vorgesehen sind, mit denen das Ziel verfolgt wird, eine routinierte Zusammenarbeit zu etablieren, die Bedeutung von Kernwaffen zu verringern, die Transparenz zu erhöhen und die nuklearen Risiken zu verringern, so dass die bestehenden Abrüstungsziele erreicht werden könnten;
- X. in der Erwägung, dass Cyberangriffsmethoden wie Datenmanipulation, digitales Stören und Cyberspoofing die Integrität der Kommunikation gefährden und zu größerer Unsicherheit bei der Entscheidungsfindung führen könnten; in der Erwägung, dass solche Cyberangriffe auf Kernwaffensysteme in Krisenzeiten zur Eskalation, einschließlich des unbeabsichtigten Einsatzes von Kernwaffen, führen könnten;
- Y. in der Erwägung, dass sich der multilaterale Dialog und die multilaterale Diplomatie als wirksame Instrumente zur Verhütung einer Proliferationskrise und einer Eskalation von Konflikten erwiesen haben, wie der JCPOA gezeigt hat, der als eine historische Errungenschaft und als ein wesentlicher Beitrag zum weltweiten Nichtverbreitungssystem gilt;
- Z. in der Erwägung, dass der Status der Demokratischen Volksrepublik Korea (DVRK), die 2003 aus dem Vertrag ausgeschieden ist und trotz strenger internationaler Sanktionen die Fähigkeit zur Herstellung von Kernwaffen erworben hat, im Hinblick auf Massenvernichtungswaffen unverändert bleibt; in der Erwägung, dass Pjöngjang laut den Jahresberichten der IAEA für 2018 und 2019 seine nuklearen Tätigkeiten fortgesetzt hat; in der Erwägung, dass während des gesamten Jahres 2020 Anzeichen für Aktivitäten an den Nuklearstandorten der DVRK gemeldet wurden; in der Erwägung, dass die DVRK am 7. Dezember 2019 einen Bodentest an einem großen Flüssigtreibstoffraketen-triebwerk durchgeführt haben soll; in der Erwägung, dass die DVRK am 1. Januar 2020 ihre Absicht bekundet hat, das Moratorium für den Start interkontinentaler ballistischer Flugkörper (ICBM) und Nuklearversuche zu beenden hat, das Moratorium für den Start interkontinentaler ballistischer Flugkörper (ICBM) und Nuklearversuche zu beenden; in der Erwägung, dass die Aussichten auf konkrete Maßnahmen für eine kurzfristige Denuklearisierung des Gebiets gering sind; in der Erwägung, dass Nordkorea nach wie vor eine nukleare und ballistische Bedrohung für die Region und die Welt darstellt;
- AA. in der Erwägung, dass die Zahl der Schiffe mit Atomantrieb innerhalb des nördlichen Polarkreises in den letzten zehn Jahren stark zugenommen hat; in der Erwägung, dass das Vorhandensein von radiologischem und nuklearem Material in der Arktis die Gefahr schwerer Zwischen- oder Unfälle birgt;
- AB. in der Erwägung, dass die für 2020 geplante Konferenz zur Überprüfung des NVV, die ursprünglich vom 27. April bis 22. Mai 2020 stattfinden sollte, aufgrund der Coronavirus-Pandemie verschoben werden musste;
- 1. empfiehlt dem Rat und dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohem Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,
 - a) erneut darauf hinzuweisen, dass ein wirksamer Multilateralismus und eine auf Regeln beruhende internationale Ordnung Voraussetzungen für die Bekämpfung der Verbreitung von Kernwaffen und die Förderung der nuklearen Abrüstung sind; zu bekräftigen, dass der NVV ein Eckpfeiler des Systems der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der Abrüstung, ein bedeutendes Bollwerk gegen die Verbreitung von Kernwaffen und ein unersetzbarer Rahmen für die Aufrechterhaltung und Stärkung von Frieden und Sicherheit weltweit ist;
 - b) die uneingeschränkte Unterstützung der EU und ihrer Mitgliedstaaten für den NVV und seine drei sich gegenseitig verstärkenden Säulen Nichtverbreitung, Abrüstung und friedliche Nutzung der Kernenergie sowie die Gültigkeit des bisherigen schrittweisen Ansatzes zu bekräftigen, der auf den Verpflichtungen beruht, die im Zuge früherer Überprüfungen, insbesondere in den Jahren 1995, 2000 und 2010, eingegangen wurden; zu betonen, dass ein Ansatz, mit dem für Ausgewogenheit zwischen den drei Säulen gesorgt wird, für ein positives Ergebnis der 10. Überprüfungskonferenz und für die Annahme konkreter, wirksamer und einvernehmlicher Maßnahmen, die es ermöglichen, auf früheren Verpflichtungen aufzubauen, von wesentlicher Bedeutung ist, und zu betonen, dass der EU bei der Erleichterung friedensorientierter Maßnahmen und der Förderung der internationalen Stabilität eine wichtige Rolle zukommt;
 - c) für die unverzügliche Annahme eines Beschlusses des Rates zur förmlichen Festlegung des Gemeinsamen Standpunkts der EU in Bezug auf die NVV-Überprüfungskonferenz zu sorgen;

Mittwoch, 21. Oktober 2020

- d) zu betonen, dass der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen seit fünf Jahrzehnten ein unverzichtbares Instrument für Frieden und Sicherheit in der Welt ist;
- e) weiterhin Aktivitäten im Vorfeld der 10. NVV-Überprüfungskonferenz zu unterstützen, indem Finanzmittel in Höhe von 1,3 Mio. EUR für Informationsmaßnahmen bereitgestellt werden, die drei thematische Seminare zu den Säulen Abrüstung, Nichtverbreitung und friedliche Nutzung der Kernenergie, vier regionale Treffen und zwei Nebenveranstaltungen umfassen; die wichtigsten Ziele der Maßnahmen der EU weiter zu verfolgen, insbesondere im Bereich der Vertrauensbildung, der Sensibilisierung für Hindernisse und potenzielle Konvergenzbereiche und der Entwicklung von Beiträgen für einen Fahrplan für einen erfolgreichen Abschluss des 10. Überprüfungsverfahrens;
- f) weiterhin zu betonen, dass jede weitere Verschärfung der Divergenzen zwischen den Staaten zu einer schrittweisen Diskreditierung des NVV als einem zuverlässigen globalen Rechtsinstrument und zu einer Aushöhlung der globalen Abrüstungsregelung führen würde, wodurch die Gefahr einer Weiterverbreitung von Kernwaffen weltweit steigen würde; die Vertragsstaaten zu warnen, dass die Zukunft des NVV aufgrund des fehlenden Konsenses auf der Überprüfungskonferenz 2015 und in den Vorbereitungsausschüssen ohne eine eindeutige Verpflichtung der Staaten nicht länger als sicher anzusehen ist;
- g) die Vertragsstaaten daran zu erinnern, dass der 50. Jahrestag der Unterzeichnung des NVV, der mit der 10. Überprüfungskonferenz zusammenfällt, Impulse für die Aufnahme eines aufrichtigen und ergebnisorientierten Dialogs zur Wiederherstellung des gegenseitigen Vertrauens geben könnte, wobei das Ziel darin besteht, die Bereiche, in denen sich überschneidende Interessen vorherrschen, zu erweitern und eine gemeinsame Grundlage zu finden, um die Beratungen voranzubringen, und das Endziel die Annahme eines gemeinsamen Dokuments ist, in dem die nukleare Abrüstung und die vollständige Beseitigung von Kernwaffen entsprechend Artikel VI des NVV als gemeinsames Ziel anerkannt werden;
- h) eine starke politische Führung zu fordern, die sich für die NVV-Überprüfungskonferenz einsetzt; eine Botschaft an die Vertragsparteien des NVV zu richten, dass die Teilnahme der Staats- und Regierungschefs an der Konferenz zeigt, welche Bedeutung die Staaten dem NVV und dem Verfahren zu seiner Überprüfung beimessen; die Vertreter der Vertragsstaaten aufzufordern, die 10. Überprüfungskonferenz als Gelegenheit zu nutzen, um zu bekräftigen, dass „ein Atomkrieg nicht gewonnen werden kann und niemals geführt werden darf“;
- i) hervorzuheben, dass die selektive Umsetzung des Vertrags durch bestimmte Vertragsstaaten des NVV und die Nichteinhaltung von Vereinbarungen in Verbindung mit dem NVV das Vertrauen in das gesamte Vertragssystem untergräbt; alle Vertragsparteien des NVV aufzufordern, ihre sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen einzuhalten;
- j) zu begrüßen, dass in den letzten 72 Jahren keine Kernwaffen zum Einsatz gekommen sind; die Vertragsstaaten des NVV davor zu warnen, dass eine Ausweitung der Situationen, in denen Kernwaffen eingesetzt werden könnten, die weltweite strategische Stabilität und den Verzicht auf den Einsatz von Kernwaffen ernsthaft gefährden könnte;
- k) alle Staaten aufzufordern, im Hinblick auf Kernwaffen und damit im Zusammenhang stehende Trägertechnologien Kontroll-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungssysteme als wichtige Instrumente anzuerkennen, mit denen Vertrauen aufgebaut und ein wesentlicher Beitrag dazu geleistet wird, die Verschlechterung des internationalen Sicherheitsumfelds rückgängig zu machen und damit größere zwischenstaatliche Kriege zu verhindern und den Frieden und die Sicherheit zu wahren;
- l) zu betonen, dass eine wirksame Verifikation der nuklearen Abrüstung von wesentlicher Bedeutung ist, um eine kernwaffenfreie Welt zu verwirklichen; die Anstrengungen — auch in Zusammenarbeit mit internationalen und regionalen Organisationen und der Zivilgesellschaft — fortzusetzen und zu intensivieren, um die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Verifikation der Einhaltung der Bestimmungen in den Bereichen Sicherheit, Gefahrenabwehr und Nichtverbreitung anzugehen; zu bekräftigen, dass nur ein realistisches Verfahren zur Rüstungsbegrenzung und Vertrauensbildung zu strategischer Stabilität und gemeinsamer Sicherheit beitragen wird;
- m) die Vertragsstaaten nachdrücklich aufzufordern, ihr Möglichstes zu tun, um weitere Fortschritte bei Verfahren zur Rüstungskontrolle und nuklearen Abrüstung, insbesondere durch eine allgemeine Verringerung des weltweiten Bestands an Kernwaffen, zu erzielen und sicherzustellen, dass sich der Trend zur Reduzierung des Kernwaffenarsenals nicht umkehrt, der seit 1986, als die Zahl an Kernwaffen ihren Höchststand erreichte, anhält; die Botschaft zu vermitteln, dass der NVV als Plattform für alle diesbezüglichen diplomatischen Bemühungen genutzt werden sollte;
- n) die USA und Russland nachdrücklich aufzufordern, das gegenseitige Vertrauen zu stärken, so dass künftig wieder ein Dialog über mögliche Wege zum Aufbau einer neuen Beziehung im Bereich der Rüstungskontrolle aufgenommen werden kann; zu betonen, dass im Vorfeld der 10. NVV-Überprüfungskonferenz eine klare Zusage Russlands und der USA, den neuen START-Vertrag vor Februar 2021 zu verlängern, ein wichtiger Beitrag zu der Konferenz wäre; beide Parteien nachdrücklich aufzufordern, ein neues Instrument auszuhandeln, das sowohl stationierte als auch nicht

Mittwoch, 21. Oktober 2020

stationierte und strategische und nicht-strategische Waffen umfasst und angesichts des massiven Aufbaus des chinesischen Raketenarsenals auch China einbezieht; seine Besorgnis darüber zum Ausdruck zu bringen, dass Russland vor Kurzem Hyperschall-Gleitflugkörper vom Typ Awangard in der Region Orenburg stationiert hat; Russland daran zu erinnern, dass für alle stationierten Hyperschall-Gleitflugkörper vom Typ Awangard die Begrenzung der Zahl der Sprengköpfe auf 1 550 kraft des neuen START-Vertrags und die damit einhergehenden Verifikationsbestimmungen gelten;

- o) erneut darauf hinzuweisen, dass die EU es sehr bedauert, dass der INF-Vertrag kürzlich dadurch gescheitert ist, dass Russland das Raketensystem SSC-8 stationiert hat, das als Trägermittel für Kernwaffen eingesetzt werden kann und sowohl mobil als auch schwer ausfindig zu machen ist, wodurch die Schwelle für den Einsatz von Kernwaffen in bewaffneten Konflikten gesunken ist, und zu betonen, dass sich dies sehr negativ auf die Sicherheit in Europa und die strategische Architektur der Kernwaffenkontrolle auswirkt; beide Unterzeichnerstaaten des INF-Vertrags aufzufordern, den Dialog über mögliche Wege zur Einigung über ein neues rechtsverbindliches Instrument betreffend Kurz- und Mittelstreckenraketen wiederaufzunehmen, und die Bemühungen um eine Multilateralisierung eines solchen Instruments durch Einbeziehung aller anderen Länder, die solche Waffen besitzen, einschließlich Chinas, zu unterstützen;
- p) ihre Besorgnis zu äußern angesichts des Scheiterns des INF-Vertrags und der Tatsache, dass Mittelstreckenraketen besonders geeignet sind, die Gefahr einer nuklearen Eskalation auf dem europäischen Kontinent zu erhöhen;
- q) Gespräche über die Möglichkeit eines multilateralen Vertrags über ballistische Raketen zu fördern, der über den INF-Vertrag zwischen den USA und Russland hinausgeht und andere Parteien einbezieht;
- r) die USA und Russland aufzufordern, dass beide Staaten allen anderen Vertragsparteien des NVV und dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen eine Erklärung zukommen lassen, in der sie darlegen, welche Schritte sie nach ihrem Austritt aus dem INF-Vertrag unternehmen, um ihren Verpflichtungen gemäß Artikel VI des NVV nachzukommen, und im Namen der Union die zu diesem Zweck erforderlichen Schritte einzuleiten;
- s) Russland aufzufordern, seinen Verpflichtungen gemäß dem Budapester Memorandum nachzukommen und die der Ukraine gegebenen Sicherheitsgarantien einzuhalten;
- t) den Rückzug aus Systemen zur nuklearen Rüstungskontrolle bzw. ihr Scheitern als gefährliche Präzedenzfälle für den NVV anzusehen; zu bedenken, dass die Vertragsparteien des NVV solche Ereignisse als Bedrohung ihrer nationalen Sicherheit betrachten könnten und dass dies wiederum eine Destabilisierung des NVV insgesamt zur Folge haben könnte;
- u) diese Bedenken auf der 10. NVV-Überprüfungskonferenz zu Gehör zu bringen; die erforderlichen diplomatischen und politischen Schritte zu unternehmen, um die unmittelbare Bedrohung zu beseitigen, die nukleare Mittelstreckenwaffen für die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten darstellen;
- v) den Beitrag hervorzuheben, den die NATO-Staaten zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des NVV geleistet haben, indem sie ihren Bestand an Kernwaffen seit dem Ende des Kalten Krieges um 95 % reduziert, deren Ausrichtung aufgehoben und deren Alarmbereitschaft und Bedeutung im Verteidigungsbereich verringert haben; die NATO und die übrigen Unterzeichnerstaaten des NVV aufzufordern, ihre Bemühungen um eine weitere Verringerung des Kernwaffenbestands unter uneingeschränkter Einhaltung des NVV fortzusetzen und sich dabei auf einen schrittweisen Ansatz zu stützen, der der internationalen Stabilität und Sicherheit förderlich ist;
- w) darauf hinzuweisen, dass die Annahme des TPNW durch 122 Länder, seine Unterzeichnung durch 84 und seine Ratifizierung durch 47 Staaten zum jetzigen Zeitpunkt ein Beleg für den Wunsch ist, eine kernwaffenfreie Welt zu schaffen; zu betonen, dass die nukleare Abrüstung nicht von der kollektiven Sicherheit getrennt und nur erreicht werden kann, wenn der strategische Kontext berücksichtigt wird, und dass sie Teil eines schrittweisen Prozesses sein muss, mit dem die unverminderte Sicherheit aller sichergestellt und ein neues Wettrüsten verhindert wird; daran zu erinnern, dass der Vertrag über das Verbot der Produktion von Spaltmaterial für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper einen wichtigen und grundlegenden Schritt auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt darstellt, da er zur Verhinderung des Ausbaus von Kernwaffenarsenalen beiträgt;
- x) das Recht der Vertragsparteien des NVV zu bekräftigen, die Kernenergie friedlich im Einklang mit den Bestimmungen des NVV zur Deckung ihres langfristigen Energiebedarfs zu nutzen; mit Ländern zusammenzuarbeiten, die Kapazitäten in diesem Bereich für eine verantwortungsvolle Nutzung der Kernenergie zu ausschließlich friedlichen Zwecken entwickeln wollen, sofern alle Bedingungen in Bezug auf die Sicherheit, Gefahrenabwehr und Nichtverbreitung erfüllt sind; geeignete Maßnahmen in Erwägung zu ziehen für den Fall, dass diese Länder nicht kooperieren und nicht alle Sicherheits-, Gefahrenabwehr- und Nichtverbreitungsbedingungen erfüllen; die Entwicklung eines soliden Sicherheitskonzepts in der Kerntechnik zu unterstützen, wobei Länder, die die Entwicklung von Kapazitäten zur friedlichen Nutzung von Kernenergie anstreben, hierzu verpflichtet werden sollten, und die Rolle und die Bedeutung der IEAO und ihres Sicherungssystems für die Umsetzung des NVV und die Stärkung des Rahmens für die nukleare Sicherheit anzuerkennen;

Mittwoch, 21. Oktober 2020

- y) die Weitergabe verbreitungsrelevanter Kerntechnologie an Vertragsstaaten des NVV, die den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der IAEO zugestimmt haben und sie umsetzen, zu beschränken und damit den auf der NVV-Überprüfungskonferenz 1995 gefassten Beschluss zu stärken, dass die zwingende Voraussetzung für neue Liefervereinbarungen über die Weitergabe sensibler Kerntechnologien die Annahme der umfassenden Sicherungsmaßnahmen der IAEO und international rechtsverbindlicher Verpflichtungen ist, keine Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper zu erwerben;
- z) die Bemühungen um die Schaffung einer von Kernwaffen und allen anderen Massenvernichtungswaffen freien Zone im Nahen Osten entsprechend der Resolution aus dem Jahr 1995 fortzusetzen, die Initiativen zur Förderung der Vertrauensbildung durch Maßnahmen zur Unterstützung eines inklusiven Dialogs zwischen Experten und politischen Entscheidungsträgern fortzusetzen, die mit Finanzmitteln in Höhe von 2,86 Mio. EUR für die Durchführung der Projekte unterstützt werden;
- aa) den regionalen Ansatz zu unterstützen, der eine wichtige Möglichkeit darstellt, Abrüstung und Nichtverbreitung zu fördern; die Ergebnisse der ersten Tagung der Konferenz zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten zu berücksichtigen; alle teilnehmenden Staaten aufzufordern, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um auf der zweiten Tagung der Konferenz Fortschritte bei diesen Bemühungen zu erzielen;
- ab) den schrittweisen Ansatz beizubehalten, den Schweden mit dem Ziel vorgeschlagen hat, politische Unterstützung für pragmatische, kurzfristige und erreichbare Verpflichtungen — Zwischenschritte zur Erleichterung der Erfüllung bestehender Verpflichtungen durch die Vertragsstaaten — in Bezug auf das weltweite Abrüstungssystem aufzubauen, deren übergeordnete Ziele darin bestehen, Vertrauen wiederherzustellen, Maßnahmen zu unterstützen, die darauf ausgerichtet sind, die Bedeutung von Kernwaffen zu verringern, die Gewohnheit der Staaten, zusammenzuarbeiten, zu stärken, die nuklearen Risiken zu verringern und die Transparenz zu erhöhen;
- ac) die Vertragsstaaten aufzufordern, Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen, mit denen das Ziel verfolgt wird, die Risiken zu verringern, dass Kernwaffen bewusst oder versehentlich eingesetzt werden, wobei zu diesen Maßnahmen die Verbesserung der Kommunikationskanäle und -protokolle, Cybersicherheit, die klare Unterscheidung zwischen konventionellen und nuklearen Waffen sowie die Verbesserung der Widerstandsfähigkeit gegenüber hybriden Bedrohungen und Cyberangriffen und die Verlängerung der Entscheidungsfristen in Krisen gehören könnten;
- ad) die Zusage der Kernwaffenstaaten zu unterstützen, im Einklang mit den 13 auf der NVV-Überprüfungskonferenz 2000 angenommenen Abrüstungsschritten für mehr Transparenz zu sorgen; erneut darauf hinzuweisen, dass eine weitere Verbesserung des Berichterstattungsmechanismus durch eine Systematisierung der Berichterstattungsrahmen der Kernwaffenstaaten dazu beitragen würde, dass alle diese Staaten das gleiche Maß an Transparenz umsetzen; in diesem Zusammenhang den Vorschlägen der Nichtverbreitungs- und Abrüstungsinitiative zur Verbesserung der Transparenz besondere Aufmerksamkeit zu widmen, um das Verfahren zur Überprüfung des NVV zu stärken;
- ae) den Vorschlag zur operativen Umsetzung der Initiative zur Schaffung eines Umfelds für nukleare Abrüstung (CEND) zur Kenntnis zu nehmen, den die USA dem Vorbereitungsausschuss für die 10. Überprüfungskonferenz vorgelegt haben und mit dem die Faktoren im internationalen Sicherheitsumfeld ermittelt und angegangen werden sollen, die weitere Fortschritte bei der Abrüstung behindern, und mit dem außerdem ein pragmatischerer Ansatz bei der Abrüstung eingeführt und ein Beitrag zu einem erfolgreichen Abschluss der Überprüfungskonferenz 2020 geleistet werden soll, und weitere Diskussionen über den Vorschlag im Rahmen der Überprüfungskonferenz 2020 und darüber hinaus zu führen;
- af) alle Staaten aufzufordern, unverzüglich Gespräche aufzunehmen, wie eine der noch ausstehenden Prioritäten, nämlich der Vertrag über das Verbot der Produktion von Spaltmaterial für Kernwaffen, bei dem es sich um eine unverzichtbare Maßnahme zur Verhinderung eines erneuten Wettrüstens und einen entscheidenden Schritt hin zur Abschaffung von Kernwaffen handelt, angegangen und verwirklicht werden kann;
- ag) dafür zu sorgen, dass die EU den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBT) und die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBTO) weiterhin nachdrücklich unterstützt; erneut darauf hinzuweisen, dass das Inkrafttreten des CTBT wichtig und dringend ist, damit keine neuen Waffen entwickelt werden;
- ah) das anhaltende Engagement der EU für den JCPOA als bestmögliches Mittel zur Erlangung von Zusicherungen für eine ausschließlich friedliche Nutzung der Kernenergie durch den Iran und als wesentliches Instrument zur Stärkung der Stabilität und Sicherheit im Nahen Osten zu bekräftigen; weiterhin zu betonen, dass die EU bei der Suche nach einem Weg zur Erzielung einer Einigung über den Umgang mit Kernenergie eine wichtige Rolle spielt; erneut das Bedauern der EU über den Rückzug der USA aus dem JCPOA und die erneute Verhängung von Sanktionen zum Ausdruck zu bringen; von und die von Frankreich, Deutschland und dem Vereinigten Königreich (E3) bei den Vereinten Nationen geäußerte Ablehnung des Antrags der Vereinigten Staaten auf Wiedereinführung von Sanktionen gegen Iran im

Mittwoch, 21. Oktober 2020

Rahmen der Resolution 2231 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zu begrüßen, da die USA nicht mehr Vertragspartei des JCPOA sind; die Gemeinsame Erklärung der Atomenergie-Organisation Irans und der IAEA vom 26. August 2020 über die in gutem Glauben erfolgte Lösung der von der IAEA ermittelten Probleme bei der Umsetzung von Sicherungsmaßnahmen zu begrüßen, wonach Iran der IAEA Zugang zu den beiden von der IAEA festgelegten Standorten gewährt und die Überprüfungstätigkeiten der IAEA erleichtert; auf die entscheidende Rolle der IAEA als einziger unabhängiger internationaler Organisation hinzuweisen, die für die Überwachung und Überprüfung der Verpflichtungen hinsichtlich der Nichtverbreitung von Kernwaffen zuständig ist; den Iran aufzufordern, für die umfassende Einhaltung seiner Verpflichtungen gemäß dem JCPOA und dem NVV im Zusammenhang mit der Nutzung von Kernenergie zu sorgen;

- ai) zu bedauern, dass der Iran gewalttätige nichtstaatliche Akteure unterstützt und Kapazitäten im Bereich ballistischer Raketen entwickelt und nutzt, die den Mittelmeerraum und den Nahen und Mittleren Osten destabilisieren;
 - aj) die uneingeschränkte Unterstützung der EU für das Ziel einer vollständigen, überprüfbaren und unumkehrbaren Denuklearisierung der DVRK im Einklang mit allen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zu bekräftigen; die DVRK nachdrücklich aufzufordern, ihr Kernwaffenprogramm aufzugeben und die Sicherungsmaßnahmen der IAEA und gemäß dem NVV erneut einzuhalten; den laufenden Dialog weiterhin zu unterstützen und gleichzeitig eine aktivere Beteiligung an den Verhandlungen anzustreben und dabei die diplomatische Erfahrung der EU zu nutzen; erneut darauf hinzuweisen, dass die DVRK nach wie vor regional und international in nuklearer und in ballistischer Hinsicht eine Bedrohung darstellt;
 - ak) den NVV weiter als wichtiges multilaterales Instrument zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit aufrechtzuerhalten und zu bewahren, seine Universalisierung zu fördern und seine Umsetzung über alle seine drei gleichermaßen wichtigen und sich gegenseitig verstärkenden Säulen zu verstärken; alle Vertragsstaaten des NVV aufzufordern, ihre Bemühungen um eine Zusammenarbeit zu erneuern und sich mit einem erneuerten Engagement für die umfassende, vollständige und ausgewogene Umsetzung des NVV einzusetzen;
 - al) alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, aufzufordern, den NVV als Nichtkernwaffenstaaten zu unterzeichnen und zu ratifizieren und bis zu ihrem Beitritt seine Bedingungen einzuhalten und sich zu seinen Nichtverbreitungs- und Abrüstungszielen zu bekennen, unter anderem durch Vorlage von Nachweisen, dass sie nicht an der Weitergabe von Kerntechnologie beteiligt sind, und durch Stärkung des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial;
 - am) in Erinnerung zu rufen, dass die nukleare Abrüstung realistisch und schrittweise voranstehen muss und dass dabei die Sicherheitsinteressen aller Beteiligten gewahrt werden müssen; darauf hinzuweisen, dass die Eindämmung der von Kernwaffen ausgehenden strategischen Risiken auf der Transparenz der Nukleardoktrinen, dem Dialog zwischen politischen und militärischen Entscheidungsträgern, Instrumenten für die Kommunikation im Krisenfall und Rückversicherungsmaßnahmen beruht;
2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Empfehlung dem Rat und dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zu übermitteln.
-

Dienstag, 20. Oktober 2020

III

(Vorbereitende Rechtsakte)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

P9_TA(2020)0268

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 hinsichtlich spezifischer Maßnahmen für Fahrzeuge der Klasse L aus einer auslaufenden Serie infolge der COVID-19-Pandemie *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2020 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 hinsichtlich spezifischer Maßnahmen für Fahrzeuge der Klasse L aus einer auslaufenden Serie infolge der COVID-19-Pandemie (COM(2020)0491 — C9-0285/2020 — 2020/0251(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2021/C 404/16)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2020)0491),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0285/2020),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - nach Anhörung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,
 - unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 14. Oktober 2020 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 und Artikel 52 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (A9-0190/2020),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2020)0251

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 20. Oktober 2020 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2020/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 hinsichtlich besonderer Maßnahmen für Fahrzeuge der Klasse L aus einer auslaufenden Serie als Antwort auf die COVID-19-Pandemie

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2020/1694.)

Dienstag, 20. Oktober 2020

P9_TA(2020)0269

Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung: Antrag EGF/2020/001 ES/Galicia Schiffsbaunebenwirtschaftszweige

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2020 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung infolge eines Antrags Spaniens (EGF/2020/001 ES/Galicia Schiffsbaunebenwirtschaftszweige) (COM(2020)0485 — C9-0294/2020 — 2020/1996(BUD))

(2021/C 404/17)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2020)0485 — C9-0294/2020),
- gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014–2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 ⁽¹⁾ (EGF-Verordnung),
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12,
- gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung ⁽³⁾ (IIV vom 2. Dezember 2013), insbesondere auf Nummer 13,
- unter Hinweis auf das in Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 vorgesehene Trilogverfahren,
- unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und des Ausschusses für regionale Entwicklung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A9-0192/2020),
- A. in der Erwägung, dass die Union Legislativ- und Haushaltsinstrumente geschaffen hat, um Arbeitnehmer, die unter den Folgen weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge oder den Folgen der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise zu leiden haben, zusätzlich zu unterstützen und ihnen bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt behilflich zu sein; in der Erwägung, dass diese Unterstützung im Wege einer finanziellen Unterstützung für die Arbeitnehmer und die Unternehmen, für die sie tätig waren, geleistet wird;
- B. in der Erwägung, dass Spanien den Antrag EGF/2020/001 ES/Galicia Schiffsbaunebenwirtschaftszweige auf einen Finanzbeitrag aus dem EGF gestellt hat, und zwar aufgrund von 960 Entlassungen ⁽⁴⁾ in den Wirtschaftszweigen der NACE-Rev.-2-Abteilungen 24 (Metallerzeugung und -bearbeitung), 25 (Herstellung von Metallerzeugnissen, ausgenommen Maschinenbauerzeugnisse), 30 (Sonstiger Fahrzeugbau), 32 (Herstellung von sonstigen Waren), 33 (Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen) und 43 (Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe) in der NUTS-2-Region Galicien (ES11) in Spanien;
- C. in der Erwägung, dass der Antrag auf den Interventionskriterien von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der EGF-Verordnung beruht, wonach ein Gruppenantrag, an dem KMU beteiligt sind, die in der gleichen Region ansässig sind, sich auf KMU erstrecken darf, die in unterschiedlichen Branchen derselben NACE-Rev.-2-Abteilung tätig sind, vorausgesetzt, KMU stellen in dieser Region die wichtigste oder die einzige Unternehmensart dar;
- D. in der Erwägung, dass KMU das Rückgrat der Wirtschaft der Region bilden, in der mehr als 95 % der Unternehmen weniger als 250 Arbeitnehmer haben, und in der Erwägung, dass es sich bei den 38 Unternehmen, die von diesem Antrag betroffen sind, um KMU handelt; in der Erwägung, dass Galicien der Vereinigung Atlantic Axis angehört und seine Wirtschaft in beträchtlichem Maße auf grenzübergreifenden Unternehmen und Grenzgängern beruht;

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 855.

⁽²⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

⁽³⁾ ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

⁽⁴⁾ Im Sinne des Artikels 3 der EGF-Verordnung.

Dienstag, 20. Oktober 2020

- E. in der Erwägung, dass der galicische Schiffbau dem Muster der Vergabe von Unteraufträgen der europäischen Schiffbaubranche folgt, die überwiegend aus kleinen und mittleren Werften besteht, mit einem sehr hohen Anteil an Unteraufträgen in Bezug auf Wert und Beschäftigung;
- F. in der Erwägung, dass Spanien geltend macht, dass Europa seit 2004 die Handelsschiffbauindustrie⁽⁵⁾ an Ostasien verloren hat und dass die Wirtschafts- und Finanzkrise, die im Jahr 2008 begann, zu einem erheblichen Auftragsrückgang, der Expansion des Schiffbaus in Asien und einem intensiven weltweiten Wettbewerb⁽⁶⁾ geführt hat;
- G. in der Erwägung, dass die Subventionspolitik und eine steuerliche Vorzugsbehandlung wie staatliche Beihilfen und niedrigere Arbeitskosten in ostasiatischen Ländern zu Marktverlusten für die Schiffsbauer in der Union führten;
- H. in der Erwägung, dass in den Werften in Galicien technologisch fortgeschrittene Militärschiffe, Öl- und Chemikalienanker, Offshore-Schiffe, Forschungsschiffe für Ozeanografie und Seismologie, Schlepper und Passagierschiffe sowie Fischereifahrzeuge gebaut werden;
- I. in der Erwägung, dass die Schließung der Werft „Factorias Vulcano“ im Juli 2019 und der Antrag der Gläubiger auf Eröffnung eines vorläufigen Insolvenzverfahrens der Werft „Hijos de J. Barreras“ im Oktober 2019 zu Entlassungen geführt haben, wobei die Hälfte der Entlassungen, die Gegenstand dieses Antrags sind, in Unternehmen erfolgte, die Gläubiger von Hijos de J. Barreras sind;
- J. in der Erwägung, dass die Unterauftragnehmer von Factorias Vulcano einen hohen Spezialisierungsgrad aufweisen und daher in hohem Maße von der eigentlichen Werft abhängen, wobei es zu wechselseitigen Abhängigkeiten und denselben Auswirkungen auf die Beschäftigung in der unterstützenden Schiffbauindustrie kommt, wie wenn die Unternehmen im NACE-Wirtschaftszweig angesiedelt wären;
1. teilt die Auffassung der Kommission, dass die Bedingungen nach Artikel 4 Absatz 2 der EGF-Verordnung erfüllt sind und Spanien gemäß dieser Verordnung Anspruch auf einen Finanzbeitrag in Höhe von 2 054 400 EUR hat, was 60 % der sich auf 3 424 000 EUR belaufenden Gesamtkosten entspricht, die sich aus Kosten für personalisierte Dienstleistungen in Höhe von 3 274 000 EUR und Kosten für Maßnahmen der Vorbereitung, Verwaltung, Information und Werbung sowie der Kontrolle und Berichterstattung in Höhe von 150 000 EUR zusammensetzen;
2. stellt fest, dass die spanischen Behörden den Antrag am 13. Mai 2020 gestellt haben und dass die Bewertung des Antrags nach Vorlage zusätzlicher Informationen durch Spanien von der Kommission am 11. September 2020 abgeschlossen und das Parlament am selben Tag davon in Kenntnis gesetzt wurde;
3. stellt fest, dass Spanien am 13. August 2020 begonnen hat, den zu unterstützenden Begünstigten personalisierte Dienstleistungen bereitzustellen, und der Anspruch auf einen Finanzbeitrag aus dem EGF daher vom 13. August 2020 bis zum 13. August 2022 besteht;
4. stellt fest, dass Spanien ab dem 8. Juni 2020 Verwaltungsausgaben für den Einsatz des EGF entstanden sind und dass die Ausgaben für Maßnahmen der Vorbereitung, Verwaltung, Information und Werbung sowie der Kontrolle und Berichterstattung in dem Zeitraum vom 8. Juni 2020 bis 13. Februar 2023 daher für einen Finanzbeitrag aus dem EGF infrage kommen;
5. begrüßt, dass Spanien das koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen in Absprache mit den Sozialpartnern ausgearbeitet hat und dass die Sozialpartner im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung auch in die Umsetzung der Dienstleistungen einbezogen werden;
6. begrüßt, dass sich der Branchenverband ASIME und die Gewerkschaften CCOO⁽⁷⁾ und UGT⁽⁸⁾ und damit die Sozialpartner des sozialen Dialogs in Galicien an der Ausarbeitung des abgestimmten Pakets personalisierter Dienstleistungen und an der Durchführung der Leistungen beteiligt haben; betont, dass sich die Sozialpartner auch an der Überwachung der Maßnahmen beteiligen sollten;
7. trägt dem Umstand Rechnung, dass die Werften und Zulieferunternehmen umfassende Branche in Galicien im Jahr 2018 einen Jahresumsatz von rund 2 Mrd. EUR verzeichnete und 10 000 direkte Arbeitsplätze und 25 000 indirekt vom Schiffbau abhängige Arbeitsplätze aufwies, während der Umsatz der Branche im letzten Jahr um 11 % und die Zahl der Arbeitsplätze um 20,8 % (rund 2 000) zurückging;

⁽⁵⁾ Der Handelsschiffbau umfasst den Bau von Tankern, Massengutfrachtern und Containerschiffen.

⁽⁶⁾ Im Jahr 2018 hatte sich China (35,5 %) als Marktführer etabliert, gefolgt von Japan (23,4 %) und Südkorea (22,7 %), wohingegen der Marktanteil Europas auf magere 6,8 % gefallen ist. In puncto Aufträge kam China 2019 als Marktführer auf einen Anteil von 34 %, während Südkorea auf 26 % und Japan auf 15 % kamen.

⁽⁷⁾ Industrieverband CCOO Galicien.

⁽⁸⁾ Verband für Metall, Bau und verwandte Industrien, UGT (MCA-UGT).

Dienstag, 20. Oktober 2020

8. hebt hervor, dass diese Entlassungen vor dem Hintergrund hoher Arbeitslosigkeit (11,7 % im Jahr 2019) in der Region Galicien erfolgten; begrüßt daher die im Rahmen dieser EGF-Unterstützung vorgesehenen Umschulungs- und Weiterqualifizierungsmaßnahmen, um die regionale Schiffbaubranche, die grenzübergreifende Wirtschaft und den Arbeitsmarkt insgesamt für die Zukunft widerstandsfähiger und wettbewerbsfähiger zu machen;
9. hebt hervor, dass wirksame Forschung, Spezialisierung und technologische Innovation von entscheidender Bedeutung sind, wenn es darum geht, die europäische Schiffbauindustrie zu stärken und sie in die Lage zu versetzen, weltweit mit Ländern zu konkurrieren, die sich auf niedrigere Arbeitskosten, Subventionspolitik und steuerliche Vorzugsbehandlung stützen;
10. betont, dass die personalisierten Dienstleistungen, die entlassenen Arbeitskräften anzubieten sind, auf jedes einzelne Profil eigens zugeschnitten sein müssen;
11. stellt fest, dass 94 % der zu unterstützenden Begünstigten Männer und dass 78,2 % von ihnen zwischen 30 und 54 Jahre alt sind; stellt fest, dass es sich bei den personalisierten Dienstleistungen, die für die entlassenen Arbeitskräfte angeboten werden sollen, um Informationsveranstaltungen und vorbereitende Workshops, Berufsberatung in Bezug auf Beschäftigung oder Selbstständigkeit, Ausbildung (einschließlich einer Fortbildung im Bereich des Unternehmertums für diejenigen, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit anstreben), Betreuung nach der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt, intensive Unterstützung bei der Arbeitssuche und eine Vielzahl von Anreizen handelt;
12. begrüßt die Aufnahme von Teilnahmeanreizen von bis zu 400 EUR, von Beiträgen zu den Fahrtkosten von 0,19 EUR pro Kilometer zuzüglich Zusatzkosten wie Maut- und Parkgebühren, von Beiträgen zu den Kosten für die Betreuung pflegebedürftiger Personen von bis zu 20 EUR pro Teilnahmetag, sowie von Outplacement-Anreizen, wobei abhängig Beschäftigte oder Selbstständige in einem Zeitraum von höchstens sechs Monaten 200 EUR pro Monat erhalten, damit die Zielgruppe der Begünstigten bei der Arbeitssuche bzw. bei der Fortbildung unterstützt wird, sofern diese aktiv an den Maßnahmen teilnehmen;
13. weist erneut darauf hin, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen aktive Arbeitsmarktmaßnahmen im Sinne der in Artikel 7 der EGF-Verordnung genannten förderfähigen Maßnahmen sind und nicht an die Stelle von passiven Sozialschutzmaßnahmen treten;
14. stellt fest, dass der Finanzbeitrag von den Stellen verwaltet und kontrolliert wird, die auch die ESF-Mittel verwalten und kontrollieren, und dass die Xunta de Galicia⁽⁹⁾ als zwischengeschaltete Stelle für die Verwaltungsbehörde fungieren wird;
15. hebt hervor, dass die spanischen Behörden bestätigt haben, dass für die förderfähigen Maßnahmen keine Unterstützung aus anderen Fonds oder Finanzinstrumenten der Union in Anspruch genommen wird;
16. erklärt erneut, dass die Unterstützung aus dem EGF nicht an die Stelle von Maßnahmen treten darf, für die die Unternehmen aufgrund des nationalen Rechts oder wegen Kollektivvereinbarungen verantwortlich sind;
17. weist darauf hin, dass der EGF gemäß den geltenden Vorschriften in Anspruch genommen werden könnte, um dauerhaft entlassene Arbeitnehmer und Selbstständige im Rahmen der weltweiten Krise infolge von COVID-19 zu unterstützen, ohne dass die EGF-Verordnung geändert werden muss, da Spanien zu den Mitgliedstaaten mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen infolge der Pandemie zählt;
18. billigt den dieser Entschließung beigefügten Beschluss;
19. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss mit dem Präsidenten des Rates zu unterzeichnen und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
20. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung mit ihrer Anlage dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽⁹⁾ Die Xunta de Galicia (insbesondere die Consellería de Facenda — Dirección General de política financiera, tesoro y fondos europeos / Servicio de inspección y control de fondos comunitarios in Zusammenarbeit mit der Consellería de Economía, Empleo et Industrie — Secretaría Xeral de Empleo / Subdirección Xeral de Relacións Laborais) wird als zwischengeschaltete Stelle für die Verwaltungsbehörde fungieren.

Dienstag, 20. Oktober 2020

ANLAGE

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung infolge eines Antrags Spaniens —
EGF/2020/001 ES/Galicia Schiffsbaunebenwirtschaftszweige**

(Der Text dieser Anlage ist hier nicht wiedergegeben; er entspricht dem endgültigen Rechtsakt, Beschluss (EU) 2020/1598.)

Freitag, 23. Oktober 2020

P9_TA(2020)0287

Gemeinsame Agrarpolitik: Unterstützung der von den Mitgliedstaaten zu erstellenden und durch den EGFL und den ELER zu finanzierenden Strategiepläne ***I

Abänderungen (*) des Europäischen Parlaments vom 23. Oktober 2020 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (COM(2018)0392 — C8-0248/2018 — 2018/0216(COD)) ⁽¹⁾

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2021/C 404/18)

Abänderungen 776 und 847

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

- (1) In der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Ernährung und Landwirtschaft der Zukunft“ vom 29. November 2017 wird dargelegt, welche Herausforderungen für die Gemeinsame Agrarpolitik (im Folgenden GAP) in der Zeit nach 2020 bestehen und welche Ziele und Ausrichtung sie haben soll. Zu den Zielen gehört es unter anderem, die **Ergebnisorientierung** der GAP zu stärken, die Modernisierung der Land- und Forstwirtschaft und der ländlichen Gebiete und die Nachhaltigkeit ihrer Entwicklung in wirtschaftlicher, sozialer, umwelt- und klimapolitischer Hinsicht zu fördern sowie den Verwaltungsaufwand für die Begünstigten **mit** Zusammenhang mit den Rechtsvorschriften der Union zu verringern.

Geänderter Text

- (1) In der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Ernährung und Landwirtschaft der Zukunft“ vom 29. November 2017 wird dargelegt, welche Herausforderungen für die Gemeinsame Agrarpolitik (im Folgenden GAP) in der Zeit nach 2020 bestehen und welche Ziele und Ausrichtung sie haben soll. Zu den Zielen gehört es unter anderem, die **Ergebnis- und Marktorientierung** der GAP zu stärken, die Modernisierung der Land- und Forstwirtschaft und der ländlichen Gebiete und die Nachhaltigkeit ihrer Entwicklung in wirtschaftlicher, sozialer, **demografischer**, umwelt- und klimapolitischer Hinsicht zu fördern sowie den Verwaltungsaufwand für die Begünstigten **im** Zusammenhang mit den Rechtsvorschriften der Union zu verringern. **Die neue Politik sollte außerdem eine Vereinfachung für die Begünstigten mit sich bringen, die ein angemessenes Einkommen erhalten sollten. Damit die GAP diese Ziele verwirklichen kann, müssen ihr im Mehrjährigen Finanzrahmen 2021–2027 unter allen Umständen Finanzmittel in derselben Höhe wie im Zeitraum 2014–2020 zur Verfügung stehen.**

(*) Bezugnahmen auf „cp“ in den Überschriften angenommener Abänderungen sind als der entsprechende Teil dieser Abänderungen zu verstehen.

(¹) Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 59 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Geschäftsordnung zu interinstitutionellen Verhandlungen an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A8-0200/2019).

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 1
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (1a) *Die GAP wird auch künftig eine zentrale Rolle bei der Entwicklung des ländlichen Raums in der Union spielen. Es muss daher der Versuch unternommen werden, der allmählichen Einstellung der landwirtschaftlichen Tätigkeit Einhalt zu gebieten und eine starke und hinreichend ausgestattete GAP aufrechtzuerhalten, um der Entvölkerung ländlicher Gebiete entgegenzuwirken und auch künftig den Erwartungen der Verbraucher bezüglich Umwelt, Lebensmittelsicherheit und Tierschutz gerecht zu werden. Angesichts der Herausforderungen, denen sich die Erzeuger in der Union stellen müssen, um — vor dem Hintergrund schwankender Preise und der zunehmenden Öffnung der Grenzen der Union für Einfuhren aus Drittländern — neue Rechtsvorschriften und ehrgeizigere ökologische Ziele einhalten zu können, sollten die finanziellen Mittel für die GAP mindestens dem im Zeitraum 2014–2020 gewährten Betrag entsprechen.*

Abänderung 2
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (1b) *Um der globalen Dimension und den globalen Auswirkungen der GAP Rechnung zu tragen, sollte die Kommission insbesondere im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit und des Handels die Kohärenz und die Stimmigkeit mit den anderen außenpolitischen Maßnahmen und Instrumenten der Union sicherstellen. Das Bekenntnis der Union zur Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung erfordert es, bei der Politikgestaltung den entwicklungspolitischen Zielen und Grundsätzen Rechnung zu tragen.*

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 3
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

- (2) Die GAP muss entschlossener auf die eintretenden Herausforderungen und Chancen reagieren, sei es auf Unionsebene, auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene oder auf Ebene des einzelnen landwirtschaftlichen Betriebs. Dafür bedarf es einer Straffung der Verwaltung der GAP, einer wirksameren Umsetzung der Ziele der Union und einer erheblichen Verringerung des Verwaltungsaufwands. In dieser auf Ergebnisse („Umsetzungsmodell“) ausgerichteten GAP sollte die Union lediglich allgemeine Parameter (wie die Ziele der GAP und grundlegende Anforderungen) festlegen, während die Mitgliedstaaten mehr Verantwortung dafür übernehmen sollten, wie sie die Ziele erreichen und die entsprechenden Zielwerte einhalten. Durch **vermehrte** Subsidiarität kann den Bedingungen und dem Bedarf vor Ort besser Rechnung getragen und die Unterstützung so zugeschnitten werden, dass sie den bestmöglichen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Union leistet.

Geänderter Text

- (2) Die GAP muss entschlossener auf die eintretenden Herausforderungen und Chancen reagieren, sei es auf Unionsebene, auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene oder auf Ebene des einzelnen landwirtschaftlichen Betriebs. Dafür bedarf es einer Straffung der Verwaltung der GAP, einer wirksameren Umsetzung der Ziele der Union und einer erheblichen Verringerung des Verwaltungsaufwands **insbesondere für die Endbegünstigten**. In dieser auf Ergebnisse („Umsetzungsmodell“) ausgerichteten GAP sollte die Union lediglich allgemeine Parameter (wie die Ziele der GAP und grundlegende Anforderungen) festlegen, während die Mitgliedstaaten mehr Verantwortung dafür übernehmen sollten, wie sie die Ziele erreichen und die entsprechenden Zielwerte einhalten. **Zugleich sollten ein stabiler politischer Rahmen und finanzielle Sicherheit für die Landwirtschaft gewährleistet sein.** Durch **mehr** Subsidiarität kann den Bedingungen und dem Bedarf vor Ort besser Rechnung getragen und die Unterstützung so zugeschnitten werden, dass sie den bestmöglichen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Union leistet. **Doch damit es durch die Subsidiarität nicht zu einer Renationalisierung der GAP kommt, sollte diese Verordnung ein solides Regelwerk der Union enthalten, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und unionsweit eine nicht diskriminierende Behandlung aller Betriebsinhaber aus der Union zu gewährleisten.**

Abänderung 4
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

- (3) **Die Verwendung auf Unionsebene definierter einheitlicher Begriffe hat für einige Mitgliedstaaten Schwierigkeiten mit sich gebracht, ihren eigenen Besonderheiten auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene gerecht zu werden.** Den Mitgliedstaaten sollte **daher** Spielraum gegeben werden, bestimmte Begriffe in ihren GAP-Strategieplänen selbst zu definieren. Um jedoch gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, muss auf Unionsebene eine Rahmenstruktur, die die für solche Definitionen notwendigen **wesentlichen** Elemente umfasst, vorgegeben werden (Rahmendefinitionen).

Geänderter Text

- (3) Den Mitgliedstaaten sollte Spielraum gegeben werden, bestimmte Begriffe in ihren GAP-Strategieplänen selbst zu definieren. Um jedoch gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, muss auf Unionsebene eine Rahmenstruktur, die die für solche Definitionen notwendigen **gemeinsamen** Elemente umfasst, vorgegeben werden (Rahmendefinitionen).

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 5
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

- (4) Um zu gewährleisten, dass die Union ihren internationalen Verpflichtungen bezüglich der internen Stützung gemäß dem WTO-Übereinkommen über die Landwirtschaft nachkommen kann und insbesondere die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit und damit verbundene Interventionskategorien weiter als „Green Box“-Stützung, die keine oder höchstens geringe Handelsverzerrungen oder Auswirkungen auf die Erzeugung hervorruft, angemeldet werden können, sollte die Rahmendefinition des Begriffs „landwirtschaftliche Tätigkeit“ sowohl die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse als auch die Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen umfassen. Die Mitgliedstaaten sollten den Begriff „landwirtschaftliche Tätigkeit“ in ihren GAP-Strategieplänen im Sinne einer Anpassung an die örtlichen Bedingungen definieren.

Geänderter Text

- (4) Um zu gewährleisten, dass die Union ihren internationalen Verpflichtungen bezüglich der internen Stützung gemäß dem WTO-Übereinkommen über die Landwirtschaft nachkommen kann und insbesondere die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit und damit verbundene Interventionskategorien weiter als „Green Box“-Stützung, die keine oder höchstens geringe Handelsverzerrungen oder Auswirkungen auf die Erzeugung hervorruft, angemeldet werden können, sollte die Rahmendefinition des Begriffs „landwirtschaftliche Tätigkeit“ sowohl die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse als auch die Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen umfassen. Die Mitgliedstaaten sollten den Begriff „landwirtschaftliche Tätigkeit“ in ihren GAP-Strategieplänen im Sinne einer Anpassung an die örtlichen Bedingungen definieren, **wobei die gemeinsamen Elemente der Rahmendefinition der Union zu beachten sind.**

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 6
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

- (5) Im Hinblick auf **die** für gesamte Union **geltenden wesentlichen** Elemente, mit denen die Vergleichbarkeit zwischen den **Optionen** der Mitgliedstaaten gewährleistet werden **soll**, ohne **diese** bei der Verwirklichung der Ziele der Union einzuschränken, bedarf es einer Rahmendefinition des Begriffs „landwirtschaftliche Fläche“. Die entsprechenden Rahmendefinitionen von „Ackerland“, „Dauerkulturen“ und „Dauergrünland“ sollten weit gefasst sein, damit die Mitgliedstaaten die Definitionen je nach örtlichen Bedingungen näher ausgestalten können. Die Rahmendefinition von „Ackerland“ sollte so gefasst sein, dass die Mitgliedstaaten verschiedene Erzeugungsformen einschließlich der Agroforstwirtschaft sowie Ackerflächen mit Sträuchern und Bäumen darunter subsumieren können und die Aufnahme von Brachflächen vorgeschrieben ist, damit der entkoppelte Charakter der Interventionen gewährleistet ist. Die Rahmendefinition von „Dauerkulturen“ sollte gleichermaßen zur Erzeugung genutzte Flächen wie nicht zur Erzeugung genutzte Flächen sowie Reb- und Baumschulen und Niederwald mit Kurzumtrieb umfassen, **die** von den Mitgliedstaaten definiert werden sollten. Die Rahmendefinition von „Dauergrünland“ sollte so gefasst sein, dass die Mitgliedstaaten weitere Kriterien festlegen und andere Arten als Gras oder andere Grünfütterpflanzen, die abgeweidet werden oder der Erzeugung von Futtermitteln dienen können, berücksichtigen können, unabhängig davon, ob sie tatsächlich zur Erzeugung genutzt werden oder nicht.

Geänderter Text

- (5) Im Hinblick auf für **die** gesamte Union **geltende wesentliche gemeinsame** Elemente, mit denen die Vergleichbarkeit zwischen den **Entscheidungen** der Mitgliedstaaten **und die Gleichbehandlung der Betriebsinhaber in der Union** gewährleistet werden **sollen**, ohne **die Mitgliedstaaten jedoch** bei der Verwirklichung der Ziele der Union einzuschränken, bedarf es einer Rahmendefinition des Begriffs „landwirtschaftliche Fläche“. Die entsprechenden Rahmendefinitionen von „Ackerland“, „Dauerkulturen“ und „Dauergrünland“ sollten weit gefasst sein, damit die Mitgliedstaaten die Definitionen je nach örtlichen Bedingungen **und traditionellen Verfahren** näher ausgestalten können. Die Rahmendefinition von „Ackerland“ sollte so gefasst sein, dass die Mitgliedstaaten verschiedene Erzeugungsformen einschließlich der Agroforstwirtschaft sowie Ackerflächen mit Sträuchern und Bäumen darunter subsumieren können und die Aufnahme von Brachflächen vorgeschrieben ist, damit der entkoppelte Charakter der Interventionen gewährleistet ist. Die Rahmendefinition von „Dauerkulturen“ sollte gleichermaßen zur Erzeugung genutzte Flächen wie nicht zur Erzeugung genutzte Flächen sowie Reb- und Baumschulen und Niederwald mit Kurzumtrieb umfassen, **wobei diese Begriffe** von den Mitgliedstaaten definiert werden sollten. Die Rahmendefinition von „Dauergrünland“ sollte so gefasst sein, dass die Mitgliedstaaten weitere Kriterien festlegen und andere Arten als Gras oder andere Grünfütterpflanzen, die **ausschließlich oder nicht ausschließlich** abgeweidet werden oder der Erzeugung von Futtermitteln dienen können, berücksichtigen können, unabhängig davon, ob sie tatsächlich zur Erzeugung genutzt werden oder nicht.

Abänderung 7
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

- (5a) **Die Landwirtschaft der Zukunft sollte schwerpunktmäßig auf die Erzeugung hochwertiger Lebensmittel ausgerichtet sein, da darin der Wettbewerbsvorteil der Union liegt. Die Unionsstandards sollten aufrechterhalten und nach Möglichkeit erhöht werden, und es sollten Maßnahmen vorgesehen werden, um die langfristige Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Lebensmittelproduktion weiter zu steigern und neue Technologien und eine effizientere Ressourcennutzung einzuführen, wodurch die weltweite Vorreiterrolle der Union gefestigt wird.**

Geänderter Text

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 8
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

- (8) Was für die Erzeugung von Hanf genutzte Flächen angeht, sollte — im Interesse der öffentlichen Gesundheit und der Kohärenz mit anderen Rechtsvorschriften — die Nutzung von Hanfsamensorten mit einem Gehalt an Tetrahydrocannabinol von weniger als **0,2** % Teil der Definition des Begriffs „förderfähige Hektarfläche“ sein.

Geänderter Text

- (8) Was für die Erzeugung von Hanf genutzte Flächen angeht, sollte — im Interesse der öffentlichen Gesundheit und der Kohärenz mit anderen Rechtsvorschriften — die Nutzung von Hanfsamensorten mit einem Gehalt an Tetrahydrocannabinol von weniger als **0,3** % Teil der Definition des Begriffs „förderfähige Hektarfläche“ sein.

Abänderung 9
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

- (9) Zur weiteren Verbesserung der Leistungen der GAP sollte die Einkommensstützung gezielt auf **echte** Betriebsinhaber ausgerichtet werden. Um für diese gezielte Ausrichtung der Unterstützung einen auf Unionsebene einheitlichen Ansatz zu gewährleisten, bedarf es einer die **wesentlichen** Elemente umfassenden Rahmendefinition des Begriffs „echter Betriebsinhaber“. **Auf der Grundlage dieser Rahmendefinition sollten die Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen anhand von Bedingungen wie Einkommensprüfungen, Arbeitskräfteraufwand im landwirtschaftlichen Betrieb, Unternehmenszweck und Eintragung in Registern festlegen, welche Betriebsinhaber nicht als echte Betriebsinhaber gelten. Dies sollte jedoch nicht dazu führen, dass Betriebsinhaber mit mehrfacher Tätigkeit, die aktiv Landwirtschaft betreiben, aber außerhalb ihres Betriebs auch außerlandwirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, von der Stützung ausgeschlossen werden, denn ihre mehrfache Tätigkeit trägt häufig zur Stärkung des sozioökonomischen Gefüges ländlicher Gebiete bei.**

Geänderter Text

- (9) Zur weiteren Verbesserung der Leistungen der GAP sollte die Einkommensstützung gezielt auf **aktive** Betriebsinhaber ausgerichtet werden. Um für diese gezielte Ausrichtung der Unterstützung einen auf Unionsebene einheitlichen Ansatz zu gewährleisten, bedarf es einer die **gemeinsamen** Elemente umfassenden Rahmendefinition des Begriffs „aktiver Betriebsinhaber“. Betriebsinhaber mit **Mehrfachtätigkeit**, die aktiv Landwirtschaft betreiben, aber außerhalb ihres Betriebs auch außerlandwirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, **sollten nicht** von der Stützung ausgeschlossen werden, denn ihre **Mehrfachtätigkeit** trägt häufig zur Stärkung des sozioökonomischen Gefüges ländlicher Gebiete bei. **Diese Rahmendefinition sollte auf jeden Fall dazu beitragen, das in der Union bestehende Modell der landwirtschaftlichen Familienbetriebe zu erhalten.**

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 10
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (9a) *Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist ein wesentlicher Grundsatz der Union, und das Gender Mainstreaming ist ein wichtiges Instrument für die Einbindung dieses Grundsatzes in die GAP. Daher sollte es insbesondere die Teilhabe von Frauen an der sozioökonomischen Entwicklung des ländlichen Raums zu fördern gelten. Die Größe landwirtschaftlicher Betriebe, die von Frauen geführt werden, ist tendenziell geringer, und die von Frauen als Ehepartnerinnen von Betriebsinhabern geleistete Arbeit wird nicht immer anerkannt und ist nicht immer sichtbar, was sich auf ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit auswirkt. Mit dieser Verordnung sollte dazu beigetragen werden, die Arbeit von Frauen sichtbarer zu machen und stärker zu würdigen und sie in den von den Mitgliedstaaten in ihren Strategieplänen vorzuschlagenden spezifischen Zielen zu berücksichtigen. Die Grundsätze der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung sollten fester Bestandteil der Vorbereitung, Umsetzung und Evaluierung von Interventionen im Rahmen der GAP sein. Außerdem stärken die Mitgliedstaaten ihre Kapazitäten in Bezug auf das Gender Mainstreaming und die Erhebung nach Geschlecht aufgeschlüsselter Daten.*

Abänderung 11
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10) Um im Hinblick auf das Ziel des Generationswechsels die Kohärenz zwischen den Kategorien von Interventionen in Form von Direktzahlungen und den Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums zu gewährleisten, bedarf es einer die wesentlichen Elemente umfassenden Rahmendefinition des Begriffs „Junglandwirt“ auf Unionsebene.	(10) Um im Hinblick auf das Ziel des Generationswechsels die Kohärenz zwischen den Kategorien von Interventionen in Form von Direktzahlungen und den Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums zu gewährleisten, bedarf es einer gemeinsame Elemente umfassenden Rahmendefinition des Begriffs „Junglandwirt“ auf Unionsebene.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 12
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (10a) *Um im Hinblick auf das Ziel einer Erleichterung der Geschäftsentwicklung in ländlichen Gebieten die Kohärenz zwischen den Interventionskategorien in Form von Direktzahlungen und den Interventionskategorien zur Entwicklung des ländlichen Raums zu gewährleisten, bedarf es einer gemeinsame Elemente umfassenden Rahmendefinition des Begriffs „neuer Betriebsinhaber“ auf Unionsebene.*

Abänderung 13
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (11) Um **den Zielen** der GAP im Sinne des Artikels 39 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) **Substanz** zu **verleihen** und zu gewährleisten, dass die Union den jüngsten Herausforderungen angemessen begegnet, sollte eine Reihe von allgemeinen Zielen festgelegt werden, in denen sich die in der Mitteilung der Kommission über die Ernährung und Landwirtschaft der Zukunft enthaltenen Leitgedanken widerspiegeln. Eine Reihe von spezifischen Zielen sollten auf Unionsebene näher definiert und von den Mitgliedstaaten in ihren jeweiligen GAP-Strategieplänen **umgesetzt** werden. Mit diesen spezifischen Zielen sollte — im Einklang mit der Folgenabschätzung — ein Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung erreicht werden, während sie zugleich die allgemeinen Ziele der GAP in konkretere Prioritäten **übertragen und dabei den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union, insbesondere in Bezug auf Klima und Umwelt, Rechnung tragen** sollten.

- (11) Um **die Ziele** der GAP im Sinne des Artikels 39 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu **verfolgen** und zu gewährleisten, dass die Union den jüngsten Herausforderungen angemessen begegnet, sollte eine Reihe von allgemeinen Zielen festgelegt werden, in denen sich die in der Mitteilung der Kommission über die Ernährung und Landwirtschaft der Zukunft enthaltenen Leitgedanken widerspiegeln. Eine Reihe von spezifischen Zielen sollten auf Unionsebene näher definiert und von den Mitgliedstaaten in ihren jeweiligen GAP-Strategieplänen **verfolgt** werden. Mit diesen spezifischen Zielen sollte — im Einklang mit der Folgenabschätzung — ein Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung erreicht werden, während sie zugleich die allgemeinen Ziele der GAP in konkretere Prioritäten **in den Bereichen Wirtschaft, Umwelt und Soziales überführen** sollten.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 14
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

- (13) Während die Union im Rahmen des **Umsetzungsmodells** der GAP die Ziele der Union festlegen und sowohl die Interventionskategorien als auch die **grundlegenden** Anforderungen der Union definieren sollte, sollte es den Mitgliedstaaten obliegen, diesen Rahmen der Union in Stützungsregelungen zu **übertragen**, die für die Begünstigten gelten. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten im Einklang mit der Charta der Grundrechte und den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts handeln und gewährleisten, dass das Regelwerk für die Gewährung von Unterstützung der Union an Begünstigte auf ihren GAP-Strategieplänen beruht und mit den Grundsätzen und Anforderungen dieser Verordnung und der [horizontalen Verordnung] in Einklang steht.

Geänderter Text

- (13) Während die Union im Rahmen des **Umsetzungsmodells** der GAP die Ziele der Union festlegen und sowohl die Interventionskategorien als auch die **gemeinsamen** Anforderungen der Union definieren sollte, sollte es den Mitgliedstaaten obliegen, diesen Rahmen der Union in Stützungsregelungen zu **überführen**, die für die Begünstigten gelten. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten im Einklang mit der Charta der Grundrechte und den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts handeln und gewährleisten, dass das Regelwerk für die Gewährung von Unterstützung der Union an Begünstigte auf ihren GAP-Strategieplänen beruht und mit den Grundsätzen und Anforderungen dieser Verordnung und der [horizontalen Verordnung] in Einklang steht.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 15
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (13a) Die bereichsübergreifenden Grundsätze nach Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und nach Artikel 10 AEUV und insbesondere die in Artikel 5 EUV festgelegten Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit sollten bei der Umsetzung der GAP-Strategiepläne beachtet werden. Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten auch ihren Verpflichtungen gemäß dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen nachkommen und die Zugänglichkeit gemäß Artikel 9 des genannten Übereinkommens und gemäß dem Unionsrecht zur Harmonisierung der Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen sicherstellen. Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten das Ziel verfolgen, Ungleichheiten zu beseitigen, die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern, die Geschlechterperspektive zu berücksichtigen sowie jeglicher Form der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung entgegenzuwirken. Aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raum (ELER) sollten keinerlei Maßnahmen gefördert werden, die in irgendeiner Form zu Segregation, Diskriminierung oder Ausgrenzung beitragen. Die Ziele dieser Fonds sollten unter dem Blickwinkel der nachhaltigen Entwicklung und im Einklang mit dem gemäß dem Übereinkommen von Aarhus sowie von der Union geförderten Ziel der Erhaltung und des Schutzes der Umwelt sowie der Verbesserung ihrer Qualität und der Bekämpfung des Klimawandels gemäß Artikel 11 und Artikel 191 Absatz 1 AEUV und unter Anwendung des Verursacherprinzips verfolgt werden.

Abänderung 16
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (13b) Das Umsetzungsmodell sollte nicht dazu führen, dass 27 verschiedene nationale Varianten der Agrarpolitik entstehen und somit die gemeinsame Seele der GAP aufs Spiel gesetzt wird und es zu Verzerrungen kommt. Es sollte den Mitgliedstaaten innerhalb eines robusten gemeinsamen Regelwerks ein gewisses Maß an Flexibilität zugestehen.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderungen 17 und 779
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

- (15) Die Tatsache, dass die Betriebsinhaber — im Rahmen der in der Mitteilung der Kommission über die Ernährung und Landwirtschaft der Zukunft beschriebenen stärkeren Marktorientierung der GAP — den Marktbedingungen ausgesetzt sein werden, der Klimawandel und die damit verbundenen häufigeren und schwerwiegenden extremen Wetterereignisse sowie sanitäre und phytosanitäre Krisen könnten zu Preisschwankungen führen und die Einkommen zunehmend unter Druck setzen. Daher sollte — auch wenn die Betriebsinhaber für ihre Betriebsstrategien letztlich selbst verantwortlich sind — ein solider Rahmen zur **Gewährleistung** eines angemessenen Risikomanagements geschaffen werden. Zu diesem Zweck werden Mitgliedstaaten und Betriebsinhaber auf eine dem Aufbau von Kapazitäten dienende Plattform der Union für Risikomanagement zugreifen können, über die die Betriebsinhaber angemessene Finanzierungsinstrumente für Investitionen und Zugang zu Betriebskapital, Schulungen, Wissenstransfer und Beratung erhalten werden.

Geänderter Text

- (15) Die Tatsache, dass die Betriebsinhaber — im Rahmen der in der Mitteilung der Kommission über die Ernährung und Landwirtschaft der Zukunft beschriebenen stärkeren Marktorientierung der GAP — den Marktbedingungen ausgesetzt sein werden, **die fehlenden Gegenseitigkeitsklauseln in Handelsabkommen mit Drittländern**, der Klimawandel und die damit verbundenen häufigeren und schwerwiegenden extremen Wetterereignisse sowie sanitäre und phytosanitäre Krisen könnten zu Preisschwankungen führen und die Einkommen zunehmend unter Druck setzen. **Die Ungleichgewichte in der Lebensmittelkette, die vor allem zu Lasten des primären Sektors gehen, der das schwächste Glied in der Kette ist, wirken sich auch negativ auf die Erzeugereinkommen aus.** Daher sollte — auch wenn die Betriebsinhaber für ihre Betriebsstrategien **für die Verbesserung der Widerstandsfähigkeit ihrer Betriebe** letztlich selbst verantwortlich sind — ein solider Rahmen zur **Sicherstellung** eines angemessenen Risikomanagements geschaffen werden. Zu diesem Zweck werden Mitgliedstaaten und Betriebsinhaber auf eine dem Aufbau von Kapazitäten dienende Plattform der Union für Risikomanagement zugreifen können, über die die Betriebsinhaber angemessene Finanzierungsinstrumente für Investitionen und Zugang zu Betriebskapital, Schulungen, Wissenstransfer und Beratung erhalten werden.

Abänderung 18
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

- (16) Die **Stärkung** von **Umweltpflege** und **Klimaschutz** und der Beitrag zur Verwirklichung der Umwelt- und Klimaziele der Union stellen eine sehr hohe Priorität für die künftige Land- und Forstwirtschaft der Union dar. Die Architektur der GAP sollte daher mehr Ehrgeiz in Bezug auf diese Ziele zum Ausdruck bringen. Im Einklang mit dem Umsetzungsmodell sollten Maßnahmen zur Bekämpfung von Umweltzerstörung und Klimawandel ergebnisorientiert sein, weswegen Artikel 11 AEUV als Pflicht zum Erreichen von Ergebnissen aufgefasst werden sollte.

Geänderter Text

- (16) Die **Förderung und Verbesserung** von **Umweltschutz, biologischer und genetischer Vielfalt in landwirtschaftlichen Systemen sowie des Klimaschutzes** und der Beitrag zur Verwirklichung der Umwelt- und Klimaziele der Union stellen eine sehr hohe Priorität für die künftige Land- und Forstwirtschaft **sowie den Gartenbau** in der Union dar. Die Architektur der GAP sollte daher mehr Ehrgeiz in Bezug auf diese Ziele **bei gleichzeitiger angemessener Berücksichtigung der höheren Belastungen und Anforderungen für die Erzeuger** zum Ausdruck bringen. Im Einklang mit dem Umsetzungsmodell sollten Maßnahmen zur Bekämpfung von Umweltzerstörung und Klimawandel ergebnisorientiert sein, weswegen Artikel 11 AEUV als Pflicht zum Erreichen von Ergebnissen aufgefasst werden sollte.

Freitag, 23. Oktober 2020

Vorschlag der Kommission

Da viele ländliche Gebiete in der Union unter strukturellen Problemen wie dem Mangel an attraktiven Beschäftigungsmöglichkeiten, dem Fehlen qualifizierter Arbeitskräfte, unzureichenden Investitionen in Netzanbindung, Infrastruktur und grundlegende Dienstleistungen sowie der Abwanderung junger Menschen leiden, kommt es entscheidend darauf an, im Sinne der Cork-2.0-Erklärung das sozioökonomische Gefüge in diesen Gebieten zu stärken, insbesondere durch die Schaffung von Arbeitsplätzen und den Generationswechsel — indem das Kommissionsprogramm für Beschäftigung und Wachstum in die ländlichen Gebiete getragen wird und europaweit soziale Inklusion, Generationswechsel und die Entwicklung von „intelligenten Dörfern“ fördert. Wie in der Mitteilung der Kommission über die Ernährung und Landwirtschaft der Zukunft dargelegt, können neue Wertschöpfungsketten im ländlichen Raum in Bereichen wie dem der erneuerbaren Energie, der aufkommenden Biowirtschaft, der Kreislaufwirtschaft und des Ökotourismus ländlichen Gebieten große Chancen für Wachstum und Beschäftigung bieten. Hierbei können Finanzierungsinstrumente **und die Verwendung der InvestEU-Garantie** eine entscheidende Rolle spielen, um den Zugang zu Finanzmitteln zu gewährleisten und die Wachstumskapazitäten von landwirtschaftlichen Betrieben und Unternehmen zu stärken. Für legal aufhältige Drittstaatsangehörige besteht in ländlichen Gebieten ein Potenzial für Beschäftigungsmöglichkeiten, das ihre soziale und wirtschaftliche Integration insbesondere im Rahmen von von der örtlichen Bevölkerung getragenen Strategien für lokale Entwicklung fördern kann.

Geänderter Text

Da viele ländliche Gebiete in der Union unter strukturellen Problemen wie dem Mangel an attraktiven Beschäftigungsmöglichkeiten, dem Fehlen qualifizierter Arbeitskräfte, unzureichenden Investitionen in **Breitband und** Netzanbindung, Infrastruktur und grundlegende Dienstleistungen sowie der Abwanderung junger Menschen leiden, kommt es entscheidend darauf an, im Sinne der Cork-2.0-Erklärung das sozioökonomische Gefüge in diesen Gebieten zu stärken, insbesondere durch die Schaffung von Arbeitsplätzen und den Generationswechsel — indem das Kommissionsprogramm für Beschäftigung und Wachstum in die ländlichen Gebiete getragen wird und europaweit soziale Inklusion, **die Unterstützung junger Menschen, eine größere Beteiligung von Frauen an der ländlichen Wirtschaft, den** Generationswechsel und die Entwicklung von „intelligenten Dörfern“ fördert. **Im Interesse der Stabilisierung und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft sollte auch die Entwicklung, Existenzgründung und Standortsicherung nicht landwirtschaftlicher Unternehmen unterstützt werden.** Wie in der Mitteilung der Kommission über die Ernährung und Landwirtschaft der Zukunft dargelegt, können neue Wertschöpfungsketten im ländlichen Raum in Bereichen wie dem der erneuerbaren Energie, der aufkommenden Biowirtschaft, der Kreislaufwirtschaft und des Ökotourismus ländlichen Gebieten große Chancen für Wachstum und Beschäftigung **bei gleichzeitiger Erhaltung natürlicher Ressourcen** bieten. Hierbei können Finanzierungsinstrumente eine entscheidende Rolle spielen, um den Zugang zu Finanzmitteln zu gewährleisten und die Wachstumskapazitäten von landwirtschaftlichen Betrieben und Unternehmen zu stärken. Für legal aufhältige Drittstaatsangehörige besteht in ländlichen Gebieten ein Potenzial für Beschäftigungsmöglichkeiten, das ihre soziale und wirtschaftliche Integration insbesondere im Rahmen von von der örtlichen Bevölkerung getragenen Strategien für lokale Entwicklung fördern kann.

Abänderung 19

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16a) **Im Hinblick auf die sozioökonomische Nachhaltigkeit ländlicher Gebiete sollte die Kommission überprüfen, ob die Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen die Kohärenz zwischen der Anwendung der Richtlinie 2010/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates^(1a) und dem langfristigen Ansatz für die Verwendung von Mitteln für die Entwicklung des ländlichen Raums sicherstellen.**

(^{1a}) **Richtlinie 2010/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, und zur Aufhebung der Richtlinie 86/613/EWG des Rates (ABl. L 180 vom 15.7.2010, S. 1).**

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 853
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (16b) *Die Landwirtschaft kann ein wichtiger Motor für das Wirtschaftswachstum und die Verringerung von Armut sein, aber das Leistungsergebnis des Sektors ist allerdings unzureichend, was teilweise daran liegt, dass Frauen, die einen großen Beitrag zur ländlichen Wirtschaft leisten, Einschränkungen hinnehmen müssen. Die Mitgliedstaaten sollten wirksame Maßnahmen zur Unterstützung der zentralen Rolle der Frauen bei der Entwicklung und Erhaltung ländlicher Gebiete ergreifen.*

Abänderungen 20 und 781
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (17) Die GAP sollte weiter die Ernährungssicherheit garantieren, d. h. zu jeder Zeit den Zugang zu ausreichenden, gesundheitlich unbedenklichen und nahrhaften Lebensmitteln sicherstellen. Zudem sollte sie der Landwirtschaft der Union helfen, sich besser auf neue gesellschaftliche Erwartungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit einzustellen, einschließlich der Bereiche nachhaltige landwirtschaftliche Erzeugung, gesündere Lebensmittel, Lebensmittelabfälle und Tierschutz. Die GAP sollte weiter **Erzeugnisse** mit besonderen und wertvollen Eigenschaften fördern und zugleich den Betriebsinhabern helfen, ihre Erzeugung entsprechend den Marktsignalen und der Verbrauchernachfrage anzupassen.

- (17) Die GAP sollte weiter die Ernährungssicherheit garantieren, d. h. zu jeder Zeit den Zugang zu ausreichenden, gesundheitlich unbedenklichen, **gesunden** und nahrhaften Lebensmitteln sicherstellen. Zudem sollte sie der Landwirtschaft der Union helfen, sich besser auf neue gesellschaftliche Erwartungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit einzustellen, einschließlich der Bereiche nachhaltige landwirtschaftliche Erzeugung, gesündere Lebensmittel, **Qualitätsproduktion und Qualitätsdifferenzierung**, Lebensmittelabfälle und Tierschutz. Die GAP sollte weiter **die nachhaltige Erzeugung** mit besonderen und wertvollen Eigenschaften **wie etwa Bewirtschaftungssysteme mit hohem Naturwert** fördern und zugleich den Betriebsinhabern helfen, ihre Erzeugung entsprechend den Marktsignalen und der Verbrauchernachfrage anzupassen.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 782
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (17a) Die Union und ihre Mitgliedstaaten sollten im Einklang mit ihrem Bekenntnis zur Agenda 2030 und zum Übereinkommen von Paris sowie mit den Schlussfolgerungen des Weltlandwirtschaftsrates (International Assessment of Agricultural Knowledge, Science and Technology for Development — IAASTD) und den Empfehlungen der Sonderberichterstatte der Vereinten Nationen über das Recht auf Nahrung zu einem nachhaltigen europäischen System der Ernährung und Landwirtschaft übergehen. Bei diesem Übergang sollte die Förderung diversifizierter, nachhaltiger und widerstandsfähiger Landbewirtschaftungsmethoden im Vordergrund stehen, die dazu beitragen, natürliche Ressourcen zu schützen und aufzuwerten, Ökosysteme zu stärken und sich an den Klimawandel anzupassen und ihn einzudämmen, indem die Tierhaltung an die ökologische Belastbarkeit angepasst wird, die Abhängigkeit von nicht nachhaltigen Betriebsmitteln, darunter von fossiler Energie, minimiert wird und die biologische Vielfalt und Bodenqualität schrittweise verbessert werden.

Abänderungen 21 und 783
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (17b) Zwar werden Impfungen im Aktionsplan zur Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen im Rahmen des Konzepts „Eine Gesundheit“ als kosteneffiziente gesundheitsbehördliche Maßnahme zur Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen angesehen, doch stellen die im Vergleich zu herkömmlichen Antibiotika relativ hohen Kosten von Diagnosemitteln, antimikrobiellen Alternativen und Impfungen ein Hindernis für die Erhöhung der Impfquote bei Tieren dar.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 784
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (17c) *Um nicht nur die Umweltziele der GAP, sondern auch die gesellschaftlichen Anforderungen in Bezug auf eine verbesserte Lebensmittelsicherheit zu erfüllen, sollte der Einsatz von Düngemitteln mit sehr geringem Schwermetallgehalt gefördert werden.*

Abänderung 1100
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (19a) *Um das Wohlergehen der Landwirte und ihrer Familien zu gewährleisten, und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Stress eine Hauptursache für Betriebsunfälle ist, stellen die Mitgliedstaaten die soziale Nachhaltigkeit der Politik sicher, indem sie den Regulierungs- und Verwaltungsaufwand auf ein Minimum beschränken, eine gesunde Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Landwirte ermöglichen und die Lebensfähigkeit der Landwirtschaft in der Union sicherstellen;*

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderungen 728 und 785
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

- (21) Aufbauend auf dem bisherigen System der Auflagenbindung (cross-compliance), das bis 2020 umgesetzt wird, ist im neuen System der Konditionalität der Erhalt der vollen GAP-Unterstützung daran geknüpft, dass die Begünstigten grundlegende Normen in Bezug auf Umwelt, Klimawandel, öffentliche Gesundheit, Tiergesundheit, Pflanzengesundheit und Tierschutz einhalten. Die grundlegenden Normen umfassen eine Liste von Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) in gestraffter Form. Diese Normen sollten den umwelt- und klimapolitischen Herausforderungen und der neuen GAP-Architektur besser Rechnung tragen und damit Ausdruck eines gesteigerten Ehrgeizes in den Bereichen Umwelt und Klima sein, wie dies die Kommission in ihren Mitteilungen über die Ernährung und Landwirtschaft der Zukunft und den mehrjährigen Finanzrahmen angekündigt hat. Die Konditionalität soll zur Entwicklung einer nachhaltigen Landwirtschaft beitragen, indem die Begünstigten stärker für die Notwendigkeit sensibilisiert werden, die grundlegenden Normen einzuhalten. Ziel ist zudem, die GAP mit den von der Gesellschaft gestellten Erwartungen besser in Einklang zu bringen, indem die Kohärenz mit Maßnahmen in den Bereichen Umwelt, Gesundheit von Mensch und Tier, Pflanzengesundheit und Tierschutz gestärkt wird. Die Konditionalität sollte — im Rahmen der Grundlinie für ehrgeizigere Umwelt- und Klimaschutzverpflichtungen — **integraler** Bestandteil der **Umweltarchitektur** der GAP sein und in der gesamten Union umfassend angewendet werden. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass gegen Betriebsinhaber, die diese Anforderungen nicht erfüllen, verhältnismäßige, wirksame und abschreckende Sanktionen im Einklang mit [der horizontalen Verordnung] verhängt werden.

Geänderter Text

- (21) Aufbauend auf dem bisherigen System der Auflagenbindung (cross-compliance), das bis 2020 umgesetzt wird, ist im neuen System der Konditionalität der Erhalt der vollen GAP-Unterstützung daran geknüpft, dass die Begünstigten grundlegende Normen in Bezug auf Umwelt, Klimawandel, öffentliche Gesundheit, **geltende Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen**, Tiergesundheit, Pflanzengesundheit und Tierschutz einhalten. Die grundlegenden Normen umfassen eine Liste von Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) in gestraffter Form. Diese Normen sollten den umwelt- und klimapolitischen Herausforderungen und der neuen GAP-Architektur besser Rechnung tragen und damit Ausdruck eines gesteigerten Ehrgeizes in den Bereichen Umwelt und Klima sein, wie dies die Kommission in ihren Mitteilungen über die Ernährung und Landwirtschaft der Zukunft und den mehrjährigen Finanzrahmen angekündigt hat. **Des Weiteren ist es besonders wichtig, dass die Mitgliedstaaten angemessene Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass der Zugang von Arbeitgebern zu Direktzahlungen von der Einhaltung der geltenden Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen und/oder der Arbeitgeberverpflichtungen abhängig gemacht wird, die aus allen einschlägigen Tarifverträgen und den sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften auf nationaler und EU-Ebene entstehen, unter anderem hinsichtlich des Bewusstseins über Beschäftigungsbedingungen, der Entlohnung, Arbeitszeit, Gesundheit und Sicherheit, Unterbringung, Geschlechtergleichstellung, Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Gleichbehandlung, Entsendung von Arbeitnehmern, Aufenthaltsbedingungen für Drittstaatsangehörige, Zeitarbeit, sozialen Sicherung sowie der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit zwischen den Mitgliedstaaten.**

Die Konditionalität soll zur Entwicklung einer nachhaltigen Landwirtschaft beitragen, indem die Begünstigten stärker für die Notwendigkeit sensibilisiert werden, die grundlegenden Normen einzuhalten. **Die Begünstigten sollten außerdem einen angemessenen Ausgleich für die Einhaltung dieser Normen erhalten.** Ziel ist zudem, die GAP mit den von der Gesellschaft gestellten Erwartungen besser in Einklang zu bringen, indem die Kohärenz mit Maßnahmen in den Bereichen Umwelt, **Arbeitsnormen**, Gesundheit von Mensch und Tier, Pflanzengesundheit und Tierschutz gestärkt wird. Die Konditionalität sollte — im Rahmen der Grundlinie für ehrgeizigere Umwelt-, **Sozial-** und Klimaschutzverpflichtungen — **fester** Bestandteil der **Umwelt- und Sozialarchitektur** der GAP sein und in der gesamten Union umfassend angewendet werden. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass gegen Betriebsinhaber, die diese Anforderungen nicht erfüllen, verhältnismäßige, wirksame und abschreckende Sanktionen im Einklang mit [der horizontalen Verordnung] verhängt werden.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 22
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

- (22) Der GLÖZ-Rahmen soll zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, zur Bewältigung von Problemen im Bereich Wasser, zum Schutz des Bodens und zur Bodenqualität sowie zum Schutz der Biodiversität und zu ihrer Qualität beitragen. Der Rahmen muss gestärkt werden, um insbesondere den im Kontext der Ökologisierung der Direktzahlungen bis 2020 vorgesehenen Verfahren, dem Klimaschutz und der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Betriebe zu verbessern, **und zwar insbesondere in Bezug auf die Nährstoffbewirtschaftung. Es ist anerkannt, dass** jeder einzelne GLÖZ-Standard zu einer Vielzahl von Zielen **beiträgt**. Was die Umsetzung des Rahmens angeht, sollten die Mitgliedstaaten einen nationalen Standard für jeden auf Unionsebene festgelegten Standard definieren, und zwar unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale des betreffenden Gebiets einschließlich der Bodenbeschaffenheit, der klimatischen Bedingungen, der bestehenden Bedingungen für die Landwirtschaft, der Landnutzung, der Fruchtfolge, der landwirtschaftlichen Verfahren und der Betriebsstrukturen. **Zusätzlich können die Mitgliedstaaten im Interesse einer Verbesserung der Umwelt- und Klimaergebnisse des GLÖZ-Rahmens andere nationale Standards im Zusammenhang mit den wichtigsten Zielen in Anhang III definieren. Um die Leistungsfähigkeit der Betriebe sowohl in agronomischer wie ökologischer Hinsicht zu stärken, werden innerhalb des GLÖZ-Rahmens mithilfe eines speziellen elektronischen Betriebsnachhaltigkeitsinstruments, das von den Mitgliedstaaten den einzelnen Betriebsinhabern zur Verfügung gestellt wird, Nährstoffbewirtschaftungspläne erstellt werden. Das Instrument sollte betriebliche Entscheidungen unterstützen, beginnend bei Mindestfunktionalitäten für die Nährstoffbewirtschaftung. Eine breite Interoperabilität und Modularität sollte zudem gewährleisten, dass andere elektronische Einzelbetriebs- und e-Governance-Anwendungen hinzugefügt werden können. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Betriebsinhabern in der gesamten Union sicherzustellen, kann die Kommission die Mitgliedstaaten bei der Ausgestaltung des Instruments und im Hinblick auf die erforderlichen Datenspeicher- und -verarbeitungsdienste unterstützen.**

Geänderter Text

- (22) Der GLÖZ-Rahmen soll zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, zur Bewältigung von Problemen im Bereich Wasser, zum Schutz des Bodens und zur Bodenqualität sowie zum Schutz der Biodiversität und zu ihrer Qualität beitragen. Der Rahmen muss gestärkt werden, um insbesondere den im Kontext der Ökologisierung der Direktzahlungen bis 2020 vorgesehenen Verfahren, dem Klimaschutz und der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Betriebe zu verbessern. **Anerkennungsmaßnahme trägt** jeder einzelne GLÖZ-Standard zu einer Vielzahl von Zielen **bei**. Was die Umsetzung des Rahmens angeht, sollten die Mitgliedstaaten einen nationalen Standard für jeden auf Unionsebene festgelegten Standard definieren, und zwar unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale des betreffenden Gebiets einschließlich der Bodenbeschaffenheit, der klimatischen Bedingungen, der bestehenden Bedingungen für die Landwirtschaft, der **agronomischen Merkmale der einzelnen Erzeugungen, der Unterschiede zwischen einjährigen Kulturen, Dauerkulturen und anderen spezialisierten Produktionsweisen**, der Landnutzung, der Fruchtfolge, der **lokalen und traditionellen** landwirtschaftlichen Verfahren und der Betriebsstrukturen. **Die Mitgliedstaaten können außerdem gleichwertige Verfahren oder Zertifizierungsregelungen festlegen, die sich in ähnlichem oder höherem Maße als eines oder mehrere der GLÖZ-Verfahren positiv auf das Klima und die Umwelt auswirken.**

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 1127
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (22a) *Um dem unionsweiten Rückgang der biologischen Vielfalt entgegenzuwirken, muss unbedingt im Rahmen von Konditionalitäts- und Öko-Regelungen in allen Mitgliedstaaten ein Mindestmaß an nichtproduktiven Flächen und Elementen sichergestellt werden. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten in ihren Strategieplänen darauf abzielen, eine Fläche von mindestens 10 % der Landschaftselemente bereitzustellen, die der biologischen Vielfalt förderlich sind. Dazu sollten unter anderem Pufferzonen, Rotationsbrachen oder rotationsunabhängige Brachen, Hecken, nichtproduktive Bäume, Terrassenmauern und Teiche gehören, die allesamt dazu beitragen, die Kohlenstoffbindung zu verbessern, Bodenerosion und Bodenauslaugung zu verhindern, Luft und Wasser zu filtern und die Anpassung an den Klimawandel zu unterstützen.*

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 23
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

- (23) Die GAB müssen von den Mitgliedstaaten vollständig umgesetzt werden, damit sie auf der Ebene des landwirtschaftlichen Betriebs anwendbar werden und die Gleichbehandlung der Betriebsinhaber gewährleistet ist. Um zu gewährleisten, dass die Vorschriften der Konditionalität zur Stärkung der Nachhaltigkeit der Politik kohärent sind, sollten die GAB die wichtigsten Rechtsvorschriften der Union in den Bereichen Umwelt, öffentliche Gesundheit, Tier- und Pflanzengesundheit und Tierschutz umfassen, deren Umsetzung auf nationaler Ebene dem einzelnen Betriebsinhaber präzise Verpflichtungen auferlegt, darunter die Verpflichtungen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates⁽¹¹⁾, der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹²⁾ oder der Richtlinie 91/676/EWG des Rates⁽¹³⁾. Im Anschluss an die gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁴⁾ werden die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁵⁾ sowie der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁶⁾ als GAB in die Konditionalität einbezogen und die Liste der GLÖZ-Standards entsprechend angepasst.

⁽¹¹⁾ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

⁽¹²⁾ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

⁽¹³⁾ Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1).

⁽¹⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

⁽¹⁵⁾ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

⁽¹⁶⁾ Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71).

Geänderter Text

- (23) Die GAB müssen von den Mitgliedstaaten vollständig umgesetzt werden, damit sie auf der Ebene des landwirtschaftlichen Betriebs anwendbar werden und die Gleichbehandlung der Betriebsinhaber gewährleistet ist. Um zu gewährleisten, dass die Vorschriften der Konditionalität zur Stärkung der Nachhaltigkeit der Politik kohärent sind, sollten die GAB die wichtigsten Rechtsvorschriften der Union in den Bereichen Umwelt, öffentliche Gesundheit, Tier- und Pflanzengesundheit und Tierschutz umfassen, deren Umsetzung auf nationaler Ebene dem einzelnen Betriebsinhaber präzise Verpflichtungen auferlegt, darunter die Verpflichtungen **aus** der Richtlinie 92/43/EWG des Rates⁽¹¹⁾, der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹²⁾ oder der Richtlinie 91/676/EWG des Rates⁽¹³⁾. Im Anschluss an die gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁴⁾ werden die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁵⁾ („**Wasserrahmenrichtlinie**“) sowie der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁶⁾ als GAB in die Konditionalität einbezogen und die Liste der GLÖZ-Standards entsprechend angepasst.

⁽¹¹⁾ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

⁽¹²⁾ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

⁽¹³⁾ Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1).

⁽¹⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

⁽¹⁵⁾ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

⁽¹⁶⁾ Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71).

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 24
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

- (24) Die Mitgliedstaaten sollten landwirtschaftliche Betriebsberatungsdienste **einführen**, um die Nachhaltigkeit der Bewirtschaftung und allgemein die Leistungen landwirtschaftlicher Betriebe und ländlicher Unternehmen unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, ökologischer und gesellschaftlicher Dimensionen zu verbessern und für alle Maßnahmen auf Betriebsebene, die in den GAP-Strategieplänen vorgesehen sind, die erforderlichen Verbesserungen zu ermitteln. Diese Betriebsberatungsdienste **sollte** den Betriebsinhabern und anderen GAP-Begünstigten helfen, sich des Verhältnisses zwischen Betriebsführung und Flächenbewirtschaftung einerseits und bestimmten Standards, Anforderungen und Informationen, einschließlich der die Umwelt und das Klima betreffenden, andererseits stärker bewusst zu werden. Zu Letzteren zählen sowohl die im GAP-Strategieplan enthaltenen Standards, die für Betriebsinhaber und andere GAP-Begünstigte gelten bzw. für sie notwendig sind, als auch jene, die sich aus den Rechtsvorschriften in den Bereichen Wasser und nachhaltige Nutzung von Pestiziden sowie den Initiativen zur Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen und zum Risikomanagement ergeben. Zur Erhöhung von Qualität und Wirksamkeit der Beratung sollten die Mitgliedstaaten Berater im Rahmen der landwirtschaftlichen Wissens- und Innovationssysteme (Agricultural Knowledge and Innovation Systems — AKIS) integrieren, um aktuelle technologische und wissenschaftlichen Erkenntnisse aus Forschung und Innovation bereitstellen zu können.

Geänderter Text

- (24) Die Mitgliedstaaten sollten **hochwertige** landwirtschaftliche Betriebsberatungsdienste **anbieten**, um die Nachhaltigkeit der Bewirtschaftung und allgemein die Leistungen landwirtschaftlicher Betriebe und ländlicher Unternehmen unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, ökologischer und gesellschaftlicher Dimensionen zu verbessern und für alle Maßnahmen auf Betriebsebene, die in den GAP-Strategieplänen vorgesehen sind, die erforderlichen Verbesserungen zu ermitteln. Diese Betriebsberatungsdienste **sollten** den Betriebsinhabern und anderen GAP-Begünstigten helfen, sich des Verhältnisses zwischen Betriebsführung und Flächenbewirtschaftung einerseits und bestimmten Standards, Anforderungen und Informationen, einschließlich der die Umwelt und das Klima betreffenden, andererseits stärker bewusst zu werden. Zu Letzteren zählen sowohl die im GAP-Strategieplan enthaltenen Standards, die für Betriebsinhaber und andere GAP-Begünstigte gelten bzw. für sie notwendig sind, als auch jene, die sich aus den Rechtsvorschriften in den Bereichen Wasser und nachhaltige Nutzung von Pestiziden sowie den Initiativen zur Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen und zum Risikomanagement ergeben. Zur Erhöhung von Qualität und Wirksamkeit der Beratung sollten die Mitgliedstaaten Berater im Rahmen der landwirtschaftlichen Wissens- und Innovationssysteme (Agricultural Knowledge and Innovation Systems — AKIS) integrieren, um aktuelle technologische und wissenschaftlichen Erkenntnisse aus Forschung und Innovation bereitstellen zu können. **Alle Initiativen der Union in Bezug auf Beratungsdienste und Innovationssysteme sollten, wann immer möglich, auf der Ebene der Mitgliedstaaten bereits bestehenden aufbauen.**

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 25
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

- (26) Das Unionsrecht sollte den Mitgliedstaaten vorschreiben, in ihren GAP-Strategieplänen **Mindestflächeanforderungen** für den Erhalt entkoppelter Zahlungen festzulegen. Damit soll ein übermäßiger Verwaltungsaufwand aufgrund der Zahlung zahlreicher Kleinbeträge verhindert und sichergestellt werden, dass die Unterstützung einen wirksamen Beitrag zu jenen Zielen der GAP leistet, zu denen die entkoppelten Direktzahlungen beitragen. Um allen **echten** Betriebsinhabern ein Mindestmaß an landwirtschaftlicher Einkommensstützung zu garantieren und dem im Vertrag festgelegten Ziel, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, gerecht zu werden, sollte eine flächenbezogene jährliche entkoppelte Zahlung als Interventionskategorie „Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit“ eingeführt werden. Um diese Maßnahme gezielter auszurichten, kann bei den zu zahlenden Beträgen auf der Grundlage sozioökonomischer und/oder agronomischer Bedingungen nach Gruppen von Gebieten differenziert werden. Um Störeffekte für das Einkommen der Betriebsinhaber zu vermeiden, können die Mitgliedstaaten beschließen, die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit auf der Grundlage von Zahlungsansprüchen umzusetzen. In diesem Fall sollte der Wert der Zahlungsansprüche vor jeder weiteren Konvergenz im Verhältnis zu ihrem im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 festgesetzten Wert stehen, wobei auch die Zahlungen für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden berücksichtigt werden sollten. Die Mitgliedstaaten sollten zudem weitere Konvergenz erzielen, um sich allmählich **weiter von den historischen Werten abzusetzen**.

Geänderter Text

- (26) Das Unionsrecht sollte den Mitgliedstaaten vorschreiben, in ihren GAP-Strategieplänen **Mindestflächenanforderungen** für den Erhalt entkoppelter Zahlungen festzulegen. Damit soll ein übermäßiger Verwaltungsaufwand aufgrund der Zahlung zahlreicher Kleinbeträge verhindert und sichergestellt werden, dass die Unterstützung einen wirksamen Beitrag zu jenen Zielen der GAP leistet, zu denen die entkoppelten Direktzahlungen beitragen. Um allen **aktiven** Betriebsinhabern ein Mindestmaß an landwirtschaftlicher Einkommensstützung zu garantieren und dem im Vertrag festgelegten Ziel, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, gerecht zu werden, sollte eine flächenbezogene jährliche entkoppelte Zahlung als Interventionskategorie „Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit“ eingeführt werden. Um diese Maßnahme gezielter auszurichten, kann bei den zu zahlenden Beträgen auf der Grundlage sozioökonomischer, **ökologischer** und/oder agronomischer Bedingungen nach Gruppen von Gebieten differenziert werden. Um Störeffekte für das Einkommen der Betriebsinhaber zu vermeiden, können die Mitgliedstaaten beschließen, die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit auf der Grundlage von Zahlungsansprüchen umzusetzen. In diesem Fall sollte der Wert der Zahlungsansprüche vor jeder weiteren Konvergenz im Verhältnis zu ihrem im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 festgesetzten Wert stehen, wobei auch die Zahlungen für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden berücksichtigt werden sollten. Die Mitgliedstaaten sollten zudem weitere Konvergenz erzielen, um sich allmählich **in Richtung einer vollständigen Konvergenz bis 2026 zu bewegen**.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 26
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (26a) Die Einkommensstützung über die GAP stellt einen wichtigen Beitrag zur Stabilität und Tragfähigkeit kleiner landwirtschaftlicher Betriebe und landwirtschaftlicher Familienbetriebe in ganz Europa dar, und obwohl die Erwartungen an die Betriebsinhaber zugenommen haben, sind die finanziellen Leistungen gleich geblieben. Der Gesamtanteil der GAP am Unionshaushalt sinkt, während Marktkrisen in diesem Sektor und eine sinkende Zahl aktiver Betriebsinhaber das Überleben des Sektors gefährden. Das Modell der landwirtschaftlichen Familienbetriebe sollte als allgemeines Ziel der GAP und durch die Strategiepläne der Mitgliedstaaten geschützt werden, wodurch der entscheidenden Rolle, die dieses Modell für das soziale Gefüge des ländlichen Lebens spielt, ein angemessener Platz eingeräumt und die Lebensweise vieler Bewohner des ländlichen Raums gewahrt werden würde. Landwirtschaftliche Familienbetriebe leisten einen Beitrag zur nachhaltigen Nahrungsmittelerzeugung, zur Erhaltung natürlicher Ressourcen, zur notwendigen Diversifizierung und zur Gewährleistung der Ernährungssicherheit. Die ersten Betriebsinhaber, die unter dem immensen Druck der Globalisierung leiden werden, werden die Inhaber kleiner landwirtschaftlicher Familienbetriebe sein. Eine derartige Situation würde ein offensichtliches Scheitern bei der Verwirklichung der Ziele der GAP bedeuten und Argumente für die Unterstützung der GAP in der Zukunft untergraben. Daher sollte mittels der spezifischen Ziele in den GAP-Strategieplänen angestrebt werden, dass der Schutz dieses Landwirtschaftsmodells gewahrt wird.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 27
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

- (28) Kleine landwirtschaftliche Betriebe bleiben ein Eckpfeiler der Landwirtschaft der Union, da ihre Rolle für die Förderung der Beschäftigung in ländlichen Gebieten wichtig ist und sie zur räumlichen Entwicklung beitragen. Um eine ausgewogenere Verteilung der Unterstützung zu fördern und den Verwaltungsaufwand für Begünstigte, die kleine Beträge erhalten, zu verringern, sollten die Mitgliedstaaten Kleinerzeugern die Möglichkeit einräumen können, einen Pauschalbetrag für Kleinerzeuger anstelle **der anderen** Direktzahlungen zu erhalten.

Geänderter Text

- (28) Kleine landwirtschaftliche Betriebe bleiben ein Eckpfeiler der Landwirtschaft der Union, da ihre Rolle für die Förderung der Beschäftigung in ländlichen Gebieten wichtig ist und sie zur räumlichen Entwicklung beitragen. Um eine ausgewogenere Verteilung der Unterstützung zu fördern und den Verwaltungsaufwand für Begünstigte, die kleine Beträge erhalten, zu verringern, sollten die Mitgliedstaaten Kleinerzeugern die Möglichkeit einräumen können, einen Pauschalbetrag für Kleinerzeuger anstelle **von** Direktzahlungen zu erhalten. **Um den Verwaltungsaufwand weiter zu verringern, sollte es den Mitgliedstaaten jedoch gestattet werden, bestimmte Betriebsinhaber anfangs automatisch in die vereinfachte Regelung einzubeziehen und ihnen die Möglichkeit einzuräumen, sich innerhalb eines bestimmten Zeitraums aus der Regelung zurückzuziehen. Im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sollte den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt werden, für Kleinerzeuger, die an der vereinfachten Regelung teilnehmen, ein System mit verminderter Überprüfung der Konditionalität einzurichten.**

Abänderungen 28 und 791
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission

-
- Geänderter Text*
-
- (30a) **Der ökologische/biologische Landbau entwickelt sich in vielen Mitgliedstaaten weiter und hat sich bewährt, was die Bereitstellung öffentlicher Güter, die Erhaltung von Ökosystemleistungen und natürlichen Ressourcen, die Verringerung des Mitteleinsatzes, die Attraktivität für Junglandwirte und insbesondere für Frauen, die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Erprobung neuer Geschäftsmodelle, die Erfüllung gesellschaftlicher Erwartungen und die Wiederbelebung ländlicher Gebiete anbelangt. Dennoch liegt das Wachstum bei der Nachfrage nach ökologischen/biologischen Erzeugnissen nach wie vor weit über dem Produktionswachstum. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass ihre GAP-Strategiepläne Ziele enthalten, die der Erhöhung des Anteils ökologisch/biologisch bewirtschafteter landwirtschaftlicher Flächen — zwecks Deckung der steigenden Nachfrage nach ökologischen/biologischen Erzeugnissen — sowie der Entwicklung der gesamten ökologischen/biologischen Versorgungskette dienen. Die Mitgliedstaaten sollten in der Lage sein, die Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau entweder über Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums oder Öko-Regelungen oder über eine Kombination aus beiden zu finanzieren, und sie sollten sicherstellen, dass die bereitgestellten Haushaltsmittel dem erwarteten Wachstum der ökologischen/biologischen Erzeugung entsprechen.**

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderungen 29 und 792
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

- (31) Die GAP sollte gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten die Umweltergebnisse unter Berücksichtigung lokaler Erfordernisse und tatsächlicher Betriebsbedingungen verbessern. Die Mitgliedstaaten sollten im GAP-Strategieplan fakultative Öko-Regelungen für Betriebsinhaber in Form von Direktzahlungen vorsehen, die vollständig auf die anderen einschlägigen Interventionen abgestimmt sein sollten. Sie sollten von den Mitgliedstaaten als Zahlungen definiert werden, die **entweder** als Anreiz und Vergütung für die Bereitstellung öffentlicher Güter mittels dem Umwelt- und Klimaschutz förderlicher landwirtschaftlicher Verfahren **oder als Ausgleich für die Einführung dieser Verfahren** gewährt werden. **In beiden Fällen** sollten **sie** darauf abzielen, die Umwelt- und Klimaleistungen der GAP zu steigern, und daher so konzipiert sein, dass sie über die im System der Konditionalität bereits bestehenden verpflichtenden Anforderungen hinausgehen. Die Mitgliedstaaten können beschließen, **weitere** Öko-Regelungen **für** Landbewirtschaftungsmethoden **wie** eine **verstärkte Pflege** von Dauerweiden und **Landschaftselementen** und **den ökologischen** Landbau **einzuführen**. Diese Regelungen können auch Basisregelungen (entry-level schemes) umfassen, die eine Bedingung für die Übernahme ehrgeizigerer Verpflichtungen für die Entwicklung des ländlichen Raums sein können.

Geänderter Text

- (31) Die GAP sollte gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten die Umweltergebnisse unter Berücksichtigung lokaler Erfordernisse und tatsächlicher Betriebsbedingungen verbessern. Die Mitgliedstaaten sollten im GAP-Strategieplan **auf der Grundlage einer von der Kommission erstellten Liste landwirtschaftlicher Methoden, die Klima und Umwelt zugutekommen**, fakultative Öko-Regelungen für Betriebsinhaber in Form von Direktzahlungen vorsehen, die vollständig auf die anderen einschlägigen Interventionen abgestimmt sein sollten. Sie sollten von den Mitgliedstaaten als Zahlungen definiert werden, die als Anreiz und Vergütung für die Bereitstellung öffentlicher Güter mittels dem Umwelt- und Klimaschutz förderlicher landwirtschaftlicher Verfahren gewährt werden, **und sie** sollten darauf abzielen, die Umwelt- und Klimaleistungen der GAP zu steigern, und daher so konzipiert sein, dass sie über die im System der Konditionalität bereits bestehenden verpflichtenden Anforderungen hinausgehen. **Die Mitgliedstaaten sollten einen bestimmten Prozentsatz ihrer Mittelzuweisung für Direktzahlungen für die Öko-Regelungen zurückstellen.** Die Mitgliedstaaten können beschließen, Öko-Regelungen **einzuführen, um dem Umweltschutz zuträgliche Erzeugungsmodelle — insbesondere die extensive Tierhaltung — und alle Arten von** Landbewirtschaftungsmethoden **zu fördern, die unter anderem auf eine bessere Bewirtschaftung von** Dauerweiden und **bessere und dauerhafte Landschaftselemente sowie Umweltzertifizierungssysteme abzielen und zu denen etwa der ökologische/biologische** Landbau, **die integrierte Erzeugung oder die konservierende Landwirtschaft gehören.** Diese Regelungen können auch **Maßnahmen anderer Art als Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen zur Entwicklung des ländlichen Raums oder Maßnahmen gleicher Art mit dem Rang von** Basisregelungen (entry-level schemes) umfassen, die eine Bedingung für die Übernahme ehrgeizigerer Verpflichtungen für die Entwicklung des ländlichen Raums sein können.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 30
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (33) *Es sollte gewährleistet sein, dass bei der gekoppelten Einkommensstützung die internationalen Verpflichtungen der Union eingehalten werden. Zu diesen gehören insbesondere die Anforderungen des Erläuternden Vermerks zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über bestimmte Ölsaaten im Rahmen des GATT ⁽¹⁷⁾ in der nach Änderungen der besonderen Ölsaatengrundfläche der EU infolge von Änderungen der Zusammensetzung der EU anwendbaren Form. Die Kommission sollte die Befugnis haben, Durchführungsrechtsakte mit detaillierten Bestimmungen in diesem Bereich zu erlassen.*

entfällt

⁽¹⁷⁾ Erläuternder Vermerk zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über bestimmte Ölsaaten im Rahmen des GATT (ABl. L 147 vom 18.6.1993).

Abänderung 31
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (35) Sektorale Interventionskategorien sind erforderlich, da sie zu den Zielen der GAP beitragen und die Synergien mit anderen GAP-Instrumenten verstärken. Im Einklang mit dem Umsetzungsmodell sollten für Inhalt und Ziele dieser sektoralen Interventionskategorien auf Unionsebene Mindestanforderungen festgelegt werden, um gleiche Ausgangsbedingungen im Binnenmarkt zu gewährleisten und damit einen ungleichen und unfairen Wettbewerb zu vermeiden. Die Mitgliedstaaten sollten ihre Aufnahme in die GAP-Strategiepläne begründen und die Kohärenz mit anderen Interventionen auf sektoraler Ebene gewährleisten. Die übergreifenden Interventionskategorien auf Unionsebene sollten die Sektoren Obst und Gemüse, Wein, Imkereierzeugnisse, Olivenöl und Tafeloliven, Hopfen sowie die **andere zu bestimmende** Erzeugnisse umfassen, in deren Fall sektorale Programme als der Verwirklichung bestimmter oder sämtlicher allgemeiner und spezifischer Ziele der GAP gemäß dieser Verordnung förderlich angesehen werden.

- (35) Sektorale Interventionskategorien sind erforderlich, da sie zu den Zielen der GAP beitragen und die Synergien mit anderen GAP-Instrumenten verstärken. Im Einklang mit dem Umsetzungsmodell sollten für Inhalt und Ziele dieser sektoralen Interventionskategorien auf Unionsebene Mindestanforderungen festgelegt werden, um gleiche Ausgangsbedingungen im Binnenmarkt zu gewährleisten und damit einen ungleichen und unfairen Wettbewerb zu vermeiden. Die Mitgliedstaaten sollten ihre Aufnahme in die GAP-Strategiepläne begründen und die Kohärenz mit anderen Interventionen auf sektoraler Ebene gewährleisten. Die übergreifenden Interventionskategorien auf Unionsebene sollten die Sektoren Obst und Gemüse, Wein, Imkereierzeugnisse, Olivenöl und Tafeloliven, Hopfen sowie die **anderen in Artikel 39 genannten** Erzeugnisse umfassen, in deren Fall sektorale Programme als der Verwirklichung bestimmter oder sämtlicher allgemeiner und spezifischer Ziele der GAP gemäß dieser Verordnung förderlich angesehen werden.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 32
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (35a) *Angesichts der Erhöhung der für die Bienenzucht bereitgestellten Mittel und in Anerkennung der wichtigen Rolle dieses Sektors bei der Erhaltung der biologischen Vielfalt und der Aufrechterhaltung der Nahrungsmittelerzeugung ist es angebracht, auch die Kofinanzierungsobergrenze der Union anzuheben und neue förderfähige Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des Sektors aufzunehmen.*

Abänderung 33
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (37) Für Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums sind auf Unionsebene Grundsätze festgelegt, insbesondere in Bezug auf die grundlegenden Anforderungen für die Anwendung von Auswahlkriterien durch die Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten sollten jedoch einen breiten Ermessensspielraum haben, besondere Bedingungen nach eigenem Bedarf festzulegen. Die Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums umfassen Zahlungen für Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen, die die Mitgliedstaaten in ihrem gesamten Hoheitsgebiet entsprechend ihrem spezifischen nationalen, regionalen oder lokalen Bedarf unterstützen sollten. Die Mitgliedstaaten sollten Zahlungen an Betriebsinhaber und andere Landbewirtschafter leisten, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen, die zur Bekämpfung des Klimawandels und zur Anpassung an seine Auswirkungen sowie zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt beitragen, darunter in den Bereichen Wasserqualität und -quantität, Luftqualität, Boden, Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen einschließlich freiwilliger Verpflichtungen im Rahmen von Natura 2000 sowie **der** Förderung der genetischen Vielfalt. Unterstützung im Rahmen von Zahlungen für Bewirtschaftungsverpflichtungen kann auch in Form lokal gesteuerter, integrierter oder kooperativer Ansätze und ergebnisorientierter Interventionen gewährt werden.

- (37) Für Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums sind auf Unionsebene Grundsätze festgelegt, insbesondere in Bezug auf die grundlegenden Anforderungen für die Anwendung von Auswahlkriterien durch die Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten sollten jedoch einen breiten Ermessensspielraum haben, besondere Bedingungen nach eigenem Bedarf festzulegen. Die Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums umfassen Zahlungen für Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen, die die Mitgliedstaaten in ihrem gesamten Hoheitsgebiet entsprechend ihrem spezifischen nationalen, regionalen oder lokalen Bedarf unterstützen sollten. Die Mitgliedstaaten sollten Zahlungen an Betriebsinhaber, **Zusammenschlüsse von Betriebsinhabern** und andere Landbewirtschafter leisten, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen, die zur Bekämpfung des Klimawandels und zur Anpassung an seine Auswirkungen sowie zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt beitragen, darunter in den Bereichen Wasserqualität und -quantität, Luftqualität, Boden, Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen einschließlich freiwilliger Verpflichtungen im Rahmen von Natura 2000 **und in ökologisch wertvollen Gebieten** sowie **zur** Förderung der genetischen Vielfalt. Unterstützung im Rahmen von Zahlungen für Bewirtschaftungsverpflichtungen kann auch in Form lokal gesteuerter, integrierter, **gemeinschaftlicher** oder kooperativer Ansätze und ergebnisorientierter Interventionen gewährt werden.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 729
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (37a) *Damit die Widerstandsfähigkeit der Ökosysteme der Union sichergestellt und die biologische Vielfalt gefördert wird, sollte es den Mitgliedstaaten erlaubt sein, Beihilfen für nachhaltige Agrarumweltpraktiken im Sinne des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel sowie des Schutzes und der Verbesserung genetischer Ressourcen, insbesondere durch traditionelle Zuchtmethoden, zu gewähren.*

Abänderungen 34, 794 und 856
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (38) **Unterstützung** für Bewirtschaftungsverpflichtungen **können umfassen:** Prämien der ökologischen Landwirtschaft für die Umstellung auf ökologische Flächen und deren Erhalt; Zahlungen für andere Interventionskategorien, die umweltfreundliche Erzeugungssysteme wie Agrarökologie, **Erhaltungslandwirtschaft** und integrierte Erzeugung unterstützen; Waldumwelt- und -klimadienstleistungen und Walderhaltung; Prämien für Wald und die Einrichtung von Agrarforstsystemen; Tierschutz; Erhaltung, nachhaltige Nutzung und Entwicklung der genetischen Ressourcen. Die Mitgliedstaaten können nach eigenem Bedarf andere Regelungen im Rahmen dieser Interventionskategorie entwickeln. Diese Zahlungskategorie sollte zusätzliche Kosten und Einkommensverluste nur dann decken, wenn sie aufgrund von Verpflichtungen entstehen, die über die verpflichtenden Standards und Anforderungen im Unions- und im nationalen Recht sowie die im GAP-Strategieplan vorgesehene Konditionalität hinausgehen. Verpflichtungen im Zusammenhang mit dieser Interventionskategorie können für einen im Voraus festgelegten ein- oder mehrjährigen Zeitraum eingegangen werden; in hinreichend begründeten Fällen kann der Zeitraum über sieben Jahre hinausreichen.

- (38) **Unterstützungsleistungen** für Bewirtschaftungsverpflichtungen **soll** Prämien der ökologischen Landwirtschaft für die Umstellung auf ökologische Flächen und **kann solche Prämien für** deren Erhalt **umfassen;** Zahlungen für andere Interventionskategorien, die umweltfreundliche Erzeugungssysteme wie **Bewirtschaftungssysteme mit hohem Naturwert**, Agrarökologie und integrierte Erzeugung unterstützen; Waldumwelt- und -klimadienstleistungen und Walderhaltung; Prämien für Wald und die Einrichtung von Agrarforstsystemen; **den Schutz der traditionellen Agrarlandschaften;** Tierschutz **und Tiergesundheit;** Erhaltung, nachhaltige Nutzung und Entwicklung der genetischen Ressourcen **und der biologischen Vielfalt.** Die Mitgliedstaaten können nach eigenem Bedarf andere Regelungen im Rahmen dieser Interventionskategorie entwickeln, **und sie können die speziell auf den Bienenzuchtsektor ausgerichteten Agrarumweltmaßnahmen, die in bestimmten Regionen der Union bereits bestehen, ausbauen und weitere Maßnahmen entwickeln.** Diese Zahlungskategorie sollte zusätzliche Kosten, **finanzielle Anreize** und Einkommensverluste nur dann decken, wenn sie aufgrund von Verpflichtungen entstehen, die über die verpflichtenden Standards und Anforderungen im Unions- und im nationalen Recht sowie **über** die im GAP-Strategieplan vorgesehene Konditionalität hinausgehen. **Außerdem sollten die Mitgliedstaaten finanzielle Anreize für Begünstigte vorsehen.** Verpflichtungen im Zusammenhang mit dieser Interventionskategorie können für einen im Voraus festgelegten ein- oder mehrjährigen Zeitraum eingegangen werden; in hinreichend begründeten Fällen kann der Zeitraum über sieben Jahre hinausreichen.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderungen 35 und 795
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission

- (39) Forstwirtschaftliche Maßnahmen sollten zur Umsetzung der Forststrategie der Union beitragen und auf den nationalen oder regionalen Forstprogrammen oder gleichwertigen Instrumenten der Mitgliedstaaten beruhen, die ihrerseits auf den Verpflichtungen, die sich aus der Verordnung **über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 [LULUCF-Verordnung]** ergeben, und den in den Ministerkonferenzen über den Schutz der Wälder in Europa eingegangenen Verpflichtungen aufbauen sollten. Interventionen sollten auf Waldbewirtschaftungsplänen oder gleichwertigen Instrumenten beruhen und können umfassen: die Entwicklung von Waldgebieten und die nachhaltige Waldbewirtschaftung einschließlich der Aufforstung von Land und der Einrichtung und Erneuerung von Agrarforstsystemen; Schutz, Wiederherstellung und Stärkung von Waldressourcen unter Berücksichtigung von Anpassungserfordernissen; Investitionen, mit denen die Erhaltung und die Widerstandsfähigkeit der Wälder gewährleistet bzw. gestärkt werden, und Bereitstellung forstlicher Ökosystem- und Klimaschutzdienste; Maßnahmen und Investitionen zur Förderung der erneuerbaren Energien und der Biowirtschaft.

Geänderter Text

- (39) Forstwirtschaftliche Maßnahmen sollten zur **Erweiterung des Einsatzes von Agrarforstsystemen und zur** Umsetzung der Forststrategie der Union beitragen und auf den nationalen oder regionalen Forstprogrammen oder gleichwertigen Instrumenten der Mitgliedstaaten beruhen, die ihrerseits auf den Verpflichtungen, die sich aus der Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates ^(1a) ergeben, und den in den Ministerkonferenzen über den Schutz der Wälder in Europa eingegangenen Verpflichtungen aufbauen sollten. Interventionen sollten auf **nachhaltigen** Waldbewirtschaftungsplänen oder gleichwertigen Instrumenten beruhen, **die eine wirksame Bindung von CO₂ aus der Atmosphäre bewirken und gleichzeitig die biologische Vielfalt stärken**, und können **Folgendes** umfassen: die Entwicklung von Waldgebieten und die nachhaltige Waldbewirtschaftung einschließlich der Aufforstung von Land, **der Vorbeugung gegen Waldbrände** und der Einrichtung und Erneuerung von Agrarforstsystemen; Schutz, Wiederherstellung und Stärkung von Waldressourcen unter Berücksichtigung von Anpassungserfordernissen; Investitionen, mit denen die Erhaltung und die Widerstandsfähigkeit der Wälder gewährleistet bzw. gestärkt werden, und Bereitstellung forstlicher Ökosystem- und Klimaschutzdienste; Maßnahmen und Investitionen zur Förderung der erneuerbaren Energien und der Biowirtschaft.

^(1a) Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 und des Beschlusses Nr. 529/2013/EU (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 1).

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 36
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission

- (40) Um eine krisenfeste Landwirtschaft und ein angemessenes Einkommen in der gesamten Union zu gewährleisten, können die Mitgliedstaaten Betriebsinhabern in aus naturbedingten und anderen ortsspezifischen Gründen benachteiligten Gebieten Unterstützung gewähren. Was ANC-Zahlungen angeht, sollte die Ausweisung im Rahmen der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums im Zeitraum 2014–2020 weiter gelten. Damit die GAP einen größeren ökologischen Zusatznutzen auf EU-Ebene erzielen und die Synergien mit der Finanzierung von Investitionen in den Bereichen Natur und Biodiversität verstärken kann, muss eine separate Maßnahme zur Entschädigung von Begünstigten für Nachteile beibehalten werden, die sich aus der Durchführung der Natura-2000-**Richtlinie** und der Wasserrahmenrichtlinie ergeben. Als Beitrag zu einer wirksamen Bewirtschaftung der Natura-2000-Gebiete sollten Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und Waldbesitzer daher weiter Fördermittel zur Bewältigung besonderer Benachteiligungen erhalten, die auf die Durchführung der Richtlinie 2009/147/EG und der Richtlinie 92/43/EWG zurückgehen. Zudem sollten Betriebsinhaber in Flusseinzugsgebieten, für die sich aus der Durchführung der Wasserrahmenrichtlinie Nachteile ergeben, unterstützt werden. Die Unterstützung sollte an im GAP-Strategieplan beschriebene spezifische Anforderungen gebunden sein, die über die einschlägigen verpflichtenden Standards und Anforderungen hinausgehen. Die Mitgliedstaaten sollten ferner dafür Sorge tragen, dass die Zahlungen an die Betriebsinhaber nicht zu einer Doppelfinanzierung im Rahmen von Öko-Regelungen führen. Außerdem sollten die Mitgliedstaaten den besonderen Erfordernissen der Natura-2000-Gebiete in der allgemeinen Gestaltung ihrer GAP-Strategiepläne Rechnung tragen.

Geänderter Text

- (40) Um eine krisenfeste Landwirtschaft und ein angemessenes Einkommen in der gesamten Union zu gewährleisten, können die Mitgliedstaaten Betriebsinhabern in aus naturbedingten und anderen ortsspezifischen Gründen benachteiligten Gebieten, **einschließlich Berg- und Inselregionen**, Unterstützung gewähren. Was ANC-Zahlungen angeht, sollte die Ausweisung im Rahmen der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums im Zeitraum 2014–2020 weiter gelten. Damit die GAP einen größeren ökologischen Zusatznutzen auf EU-Ebene erzielen und die Synergien mit der Finanzierung von Investitionen in den Bereichen Natur und Biodiversität verstärken kann, muss eine separate Maßnahme zur Entschädigung von Begünstigten für Nachteile beibehalten werden, die sich aus der Durchführung der **Richtlinie 92/43/EWG des Rates^(1a), durch die das Natura-2000-Netz errichtet wurde**, und der Wasserrahmenrichtlinie ergeben. Als Beitrag zu einer wirksamen Bewirtschaftung der Natura-2000-Gebiete sollten Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und Waldbesitzer daher weiter Fördermittel zur Bewältigung besonderer Benachteiligungen erhalten, die auf die Durchführung der Richtlinie 2009/147/EG und der Richtlinie 92/43/EWG zurückgehen. Zudem sollten Betriebsinhaber in Flusseinzugsgebieten, für die sich aus der Durchführung der Wasserrahmenrichtlinie Nachteile ergeben, unterstützt werden. Die Unterstützung sollte an im GAP-Strategieplan beschriebene spezifische Anforderungen gebunden sein, die über die einschlägigen verpflichtenden Standards und Anforderungen hinausgehen. Die Mitgliedstaaten sollten ferner dafür Sorge tragen, dass die Zahlungen an die Betriebsinhaber nicht zu einer Doppelfinanzierung im Rahmen von Öko-Regelungen führen, **gleichzeitig aber auch im Rahmen der Strategiepläne ausreichend Flexibilität ermöglichen, um die Komplementarität verschiedener Interventionen zu fördern**. Außerdem sollten die Mitgliedstaaten den besonderen Erfordernissen der Natura-2000-Gebiete in der allgemeinen Gestaltung ihrer GAP-Strategiepläne Rechnung tragen.

^(1a) **Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).**

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 37

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 41

Vorschlag der Kommission

- (41) Die Ziele der GAP sollten zudem dadurch verfolgt werden, dass Investitionen unterstützt werden, und zwar produktive ebenso wie nichtproduktive **und betriebsbezogene ebenso wie nicht betriebsbezogene**. Solche Investitionen können u. a. Infrastrukturen im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Modernisierung und der Anpassung der Land- und Forstwirtschaft an den Klimawandel betreffen, darunter Erschließung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen, Flurbereinigung, Bodenverbesserung, agroforstwirtschaftliche Verfahren sowie Energie- und Wasserversorgung und -einsparung. Um eine bessere Kohärenz der GAP-Strategiepläne mit den Unionszielen zu gewährleisten und gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Mitgliedstaaten sicherzustellen, enthält diese Verordnung eine Negativliste für Investitionen.

Geänderter Text

- (41) Die Ziele der GAP sollten zudem dadurch verfolgt werden, dass Investitionen, **die auf die Stärkung der Widerstandsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe ausgerichtet sind**, unterstützt werden, und zwar produktive ebenso wie nichtproduktive. Solche Investitionen können u. a. Infrastrukturen im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Modernisierung und der Anpassung der Land- und Forstwirtschaft an den Klimawandel betreffen, darunter Erschließung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen, Flurbereinigung, Bodenverbesserung, agroforstwirtschaftliche Verfahren sowie Energie- und Wasserversorgung und -einsparung. Um eine bessere Kohärenz der GAP-Strategiepläne mit den Unionszielen zu gewährleisten und gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Mitgliedstaaten sicherzustellen, enthält diese Verordnung eine Negativliste für Investitionen.

Abänderung 38

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 42

Vorschlag der Kommission

- (42) Angesichts der Notwendigkeit, die Investitionslücke im Agrarsektor der Union zu schließen und prioritären Gruppen, insbesondere Junglandwirten und Neueinsteigern mit höherem Risikoprofil, den Zugang zu Finanzierungsinstrumenten zu erleichtern, **sollten die Verwendung der InvestEU-Garantie und** die Kombination von Finanzhilfen und Finanzierungsinstrumenten gefördert werden. Da die Verwendung von Finanzierungsinstrumenten in den einzelnen Mitgliedstaaten aufgrund von Unterschieden bezüglich des Zugangs zu Finanzmitteln, der Entwicklung des Bankensektors, der Verfügbarkeit von Risikokapital sowie der Vertrautheit der Behörden und des potenziellen Spektrums der Begünstigten erheblich variiert, sollten die Mitgliedstaaten im GAP-Strategieplan geeignete Zielwerte, Begünstigte, Präferenzbedingungen und etwaige andere Fördervorschriften aufführen.

Geänderter Text

- (42) Angesichts der Notwendigkeit, die Investitionslücke im Agrarsektor der Union zu schließen und prioritären Gruppen, insbesondere Junglandwirten und Neueinsteigern mit höherem Risikoprofil, den Zugang zu Finanzierungsinstrumenten zu erleichtern, **sollte** die Kombination von Finanzhilfen und Finanzierungsinstrumenten gefördert werden. Da die Verwendung von Finanzierungsinstrumenten in den einzelnen Mitgliedstaaten aufgrund von Unterschieden bezüglich des Zugangs zu Finanzmitteln, der Entwicklung des Bankensektors, der Verfügbarkeit von Risikokapital sowie der Vertrautheit der Behörden und des potenziellen Spektrums der Begünstigten erheblich variiert, sollten die Mitgliedstaaten im GAP-Strategieplan geeignete Zielwerte, Begünstigte, Präferenzbedingungen und etwaige andere Fördervorschriften aufführen.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 39

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 43

Vorschlag der Kommission

- (43) Für Junglandwirte und **Neueinsteiger** bestehen nach wie vor erhebliche Hindernisse, was den Zugang zu Land, hohe Preise und den Zugang zu Darlehen angeht. Ihre Unternehmen sind stärker durch schwankende Preise (sowohl für Inputs als auch für Erzeugnisse) bedroht, und ihr Schulungsbedarf in den Bereichen unternehmerische Kompetenz und **Risikomanagement** ist hoch. Daher sollte die Gründung neuer Unternehmen und neuer landwirtschaftlicher Betriebe unbedingt weiter unterstützt werden. Die Mitgliedstaaten sollten beim Generationswechsel einen strategischen Ansatz verfolgen und im Rahmen des betreffenden spezifischen Ziels klare und kohärente Interventionen aufführen. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen Präferenzbedingungen für Finanzierungsinstrumente für Junglandwirte und Neueinsteiger festlegen; sie sollten die Zweckbindung eines Betrags in Höhe von 2 % der jährlichen Finanzausstattung für Direktzahlungen in ihre GAP-Strategiepläne aufnehmen. Der Höchstbeihilfebetrags für die Niederlassung von Junglandwirten und ländliche Unternehmensgründungen sollte auf bis zu 100 000 EUR angehoben werden und auch in Form der Unterstützung durch Finanzierungsinstrumente oder in Kombination mit dieser zugänglich sein.

Geänderter Text

- (43) Für Junglandwirte und **neue Betriebsinhaber** bestehen nach wie vor erhebliche Hindernisse, was den Zugang zu Land, hohe Preise und den Zugang zu Darlehen angeht. Ihre Unternehmen sind stärker durch schwankende Preise (sowohl für Inputs als auch für Erzeugnisse) bedroht, und ihr Schulungsbedarf in den Bereichen unternehmerische Kompetenz **sowie Risikoverhütung und -management** ist hoch. Daher sollte die Gründung neuer Unternehmen und neuer landwirtschaftlicher Betriebe unbedingt weiter unterstützt werden. Die Mitgliedstaaten sollten beim Generationswechsel einen strategischen Ansatz verfolgen und im Rahmen des betreffenden spezifischen Ziels klare und kohärente Interventionen aufführen. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen Präferenzbedingungen für Finanzierungsinstrumente für Junglandwirte und Neueinsteiger festlegen; sie sollten die Zweckbindung eines Betrags in Höhe von 2 % der jährlichen Finanzausstattung für Direktzahlungen **in der ersten Säule** in ihre GAP-Strategiepläne aufnehmen. Der Höchstbeihilfebetrags für die Niederlassung von Junglandwirten und ländliche Unternehmensgründungen sollte auf bis zu 100 000 EUR angehoben werden und auch in Form der Unterstützung durch Finanzierungsinstrumente oder in Kombination mit dieser zugänglich sein.

Abänderung 40

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 44

Vorschlag der Kommission

- (44) Da für angemessene Risikomanagementinstrumente gesorgt werden muss, sollten Versicherungsprämien und Fonds auf Gegenseitigkeit beibehalten und durch den ELER finanziert werden. Unter die Kategorie der Fonds auf Gegenseitigkeit fallen sowohl die für Produktionsausfälle vorgesehenen Instrumente als auch die allgemeinen und sektoralen Einkommensstabilisierungsinstrumente im Zusammenhang mit Einkommensverlusten.

Geänderter Text

- (44) Da für angemessene Risikomanagementinstrumente gesorgt werden muss, sollten Versicherungsprämien und Fonds auf Gegenseitigkeit beibehalten und durch den ELER finanziert werden. Unter die Kategorie der Fonds auf Gegenseitigkeit fallen sowohl die für Produktionsausfälle vorgesehenen Instrumente als auch die allgemeinen und sektoralen Einkommensstabilisierungsinstrumente im Zusammenhang mit Einkommensverlusten. **Um die Risikomanagementinstrumente an die von den Landwirten zu bewältigenden Herausforderungen einschließlich des Klimawandels anzupassen, sollte das Instrumentarium der GAP auch Ausgleichszahlungen für Kosten und Einbußen, die Landwirten aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung von Tierseuchen und Pflanzenschädlingen entstehen, sowie Ausgleichszahlungen für Einbußen, die Biolandwirten infolge externer, nicht in ihrer Verantwortung liegender Kontamination entstehen, umfassen. Dabei sollte jedoch die Vereinbarkeit der aus dem ELER finanzierten Interventionen mit den nationalen Risikomanagementregelungen sichergestellt werden.**

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderungen 41 und 796
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 45

Vorschlag der Kommission

- (45) Die Unterstützung sollte mindestens zwei Einrichtungen die Aufnahme und Durchführung einer Zusammenarbeit zur Verwirklichung von Zielen der GAP ermöglichen. Die Unterstützung kann alle Aspekte dieser Zusammenarbeit betreffen: die Einführung von Qualitätsregelungen; gemeinsame Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen; die Förderung **der kurzen** Versorgungsketten und **lokalen** Vermarktung; Pilotprojekte; Projekte von operationellen Gruppen im Rahmen der EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“, lokale Entwicklungsprojekte, intelligente Dörfer, Käufervereinigungen und Maschinenringe; Betriebspartnerschaften; Waldbewirtschaftungspläne; Netzwerke und Cluster; die soziale Landwirtschaft; die gemeinschaftsunterstützte Landwirtschaft; Maßnahmen im Anwendungsbereich von LEADER; die Gründung von Erzeugergemeinschaften und Erzeugerorganisationen sowie andere Formen der Zusammenarbeit, die als erforderlich erachtet werden, um die spezifischen Ziele der GAP zu verwirklichen.

Geänderter Text

- (45) Die Unterstützung sollte mindestens zwei Einrichtungen die Aufnahme und Durchführung einer Zusammenarbeit zur Verwirklichung von Zielen der GAP ermöglichen. Die Unterstützung kann alle Aspekte dieser Zusammenarbeit betreffen: die Einführung **und Aufrechterhaltung, die Kosten der Zertifizierung und die Förderung** von Qualitätsregelungen; gemeinsame Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen; die Förderung **kurzer** Versorgungsketten und **lokaler** Vermarktung; Pilotprojekte; Projekte von operationellen Gruppen im Rahmen der EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“, lokale Entwicklungsprojekte, intelligente Dörfer, Käufervereinigungen und Maschinenringe; Betriebspartnerschaften; Waldbewirtschaftungspläne, **auch für die Agroforstwirtschaft**, Netzwerke und Cluster; die soziale Landwirtschaft; die gemeinschaftsunterstützte Landwirtschaft; Maßnahmen im Anwendungsbereich von LEADER; die Gründung von Erzeugergemeinschaften und Erzeugerorganisationen, **einschließlich nach der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ^(1a) anerkannter Erzeugergemeinschaften**, sowie andere Formen der Zusammenarbeit, die als erforderlich erachtet werden, um die spezifischen Ziele der GAP zu verwirklichen. **Zur Förderung des Generationswechsels bei einer Zusammenarbeit im Hinblick auf die Hofnachfolge sollte die Vergabe spezifischer Mittel an Landwirte in Erwägung gezogen werden, die ihre landwirtschaftliche Tätigkeit vor Erreichen des gesetzlichen Rentenalters einstellen wollen.**

^(1a) Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1).

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 42
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 47

Vorschlag der Kommission

- (47) Der EGFL sollte Kategorien von Interventionen in Form von Direktzahlungen und sektorale Interventionskategorien weiter finanzieren, und der ELER sollte die in dieser Verordnung beschriebenen Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums weiter finanzieren. Die Vorschriften für die finanzielle Verwaltung der GAP sollten getrennt für die beiden Fonds und für die durch sie unterstützten Tätigkeiten festgelegt werden und der Tatsache Rechnung tragen, dass das neue Umsetzungsmodell mehr Subsidiarität vorsieht und den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität bei der Verwirklichung ihrer Ziele **lässt**. Die Interventionskategorien im Rahmen dieser Verordnung sollten für den Zeitraum vom 1. Januar **2021** bis zum 31. Dezember 2027 gelten.

Geänderter Text

- (47) Der EGFL sollte Kategorien von Interventionen in Form von Direktzahlungen und sektorale Interventionskategorien weiter finanzieren, und der ELER sollte die in dieser Verordnung beschriebenen Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums weiter finanzieren. Die Vorschriften für die finanzielle Verwaltung der GAP sollten getrennt für die beiden Fonds und für die durch sie unterstützten Tätigkeiten festgelegt werden und der Tatsache Rechnung tragen, dass das neue Umsetzungsmodell mehr Subsidiarität vorsieht und den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität bei der Verwirklichung ihrer Ziele **gewährt**. Die Interventionskategorien im Rahmen dieser Verordnung sollten für den Zeitraum vom 1. Januar **2022** bis zum 31. Dezember 2027 gelten.

Abänderung 43
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 48

Vorschlag der Kommission

- (48) Die Unterstützung für Direktzahlungen im Rahmen der GAP-Strategiepläne sollte innerhalb der nationalen Zuweisungen, die durch diese Verordnung festzusetzen sind, gewährt werden. Diese nationalen Zuweisungen sollten in einer Kontinuität zu jenen Änderungen stehen, mit denen die Zuweisungen an die Mitgliedstaaten mit der geringsten Unterstützung je Hektar schrittweise angehoben werden, bis die Lücke bis 90 % des Durchschnitts in der Union zu 50 % geschlossen ist. Um dem Mechanismus für die Kürzung von Zahlungen und der Verwendung des Kürzungsaufkommens im Mitgliedstaat Rechnung zu tragen, sollten die indikativen jährlichen Gesamtmittelzuweisungen im GAP-Strategieplan eines Mitgliedstaats die nationale Zuweisung übersteigen dürfen.

Geänderter Text

- (48) **Der EGFL sollte keine Tätigkeiten finanzieren, die umweltschädlich sein könnten oder nicht mit den Klima- und Umweltzielen gemäß den Grundsätzen der nachhaltigen Landwirtschaft in Einklang stehen.** Die Unterstützung für Direktzahlungen im Rahmen der GAP-Strategiepläne sollte innerhalb der nationalen Zuweisungen, die durch diese Verordnung festzusetzen sind, gewährt werden. Diese nationalen Zuweisungen sollten in einer Kontinuität zu jenen Änderungen stehen, mit denen die Zuweisungen an die Mitgliedstaaten mit der geringsten Unterstützung je Hektar schrittweise angehoben werden, bis die Lücke bis 90 % des Durchschnitts in der Union zu 50 % geschlossen ist. Um dem Mechanismus für die Kürzung von Zahlungen und der Verwendung des Kürzungsaufkommens im Mitgliedstaat Rechnung zu tragen, sollten die indikativen jährlichen Gesamtmittelzuweisungen im GAP-Strategieplan eines Mitgliedstaats die nationale Zuweisung übersteigen dürfen.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 44
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 49

Vorschlag der Kommission

- (49) Um die Verwaltung der ELER-Mittel zu vereinfachen, sollte ein **einheitlicher** Beteiligungssatz für die Förderung durch den ELER im Verhältnis zu den öffentlichen Ausgaben der Mitgliedstaaten festgesetzt werden. Für bestimmte Kategorien von Vorhaben sollten spezifische Beteiligungssätze festgesetzt werden, um ihrer besonderen Bedeutung oder ihrem besonderen Charakter Rechnung zu tragen. Um die spezifischen **Zwänge** abzumildern, die sich aus dem Entwicklungsstand, der Abgelegenheit und der Insellage ergeben, sollte für die **weniger entwickelten Regionen, die** in Artikel 349 AEUV genannten Regionen in äußerster Randlage und die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres ein **angemessener** ELER-Beteiligungssatz festgesetzt werden.

Geänderter Text

- (49) Um die Verwaltung der ELER-Mittel zu vereinfachen, sollte ein **allgemeiner** Beteiligungssatz für die Förderung durch den ELER im Verhältnis zu den öffentlichen Ausgaben der Mitgliedstaaten festgesetzt werden. Für bestimmte Kategorien von Vorhaben sollten spezifische Beteiligungssätze festgesetzt werden, um ihrer besonderen Bedeutung oder ihrem besonderen Charakter Rechnung zu tragen. Um die spezifischen **Einschränkungen** abzumildern, die sich aus dem Entwicklungsstand, der Abgelegenheit und der Insellage ergeben, sollte für die in Artikel 349 AEUV genannten Regionen in äußerster Randlage und die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres **gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 229/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ^(1a) ein höherer** ELER-Beteiligungssatz festgesetzt werden.

^(1a) Verordnung (EU) Nr. 229/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1405/2006 des Rates (ABl. L 78 vom 20.3.2013, S. 41).

Abänderung 45
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 49 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (49a) Für die Einstufung von Regionen und Gebieten auf Unionsebene, die für eine Unterstützung aus dem ELER infrage kommen, sollten objektive Kriterien festgelegt werden. Zu diesem Zweck sollte die Ermittlung der Regionen und Gebiete auf Unionsebene auf der gemeinsamen Klassifikation der Regionen nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates ^(1a) beruhen. Es sollten die neuesten Klassifikationen und Daten verwendet werden, um eine angemessene Unterstützung zu gewährleisten und dabei insbesondere rückständigen Regionen und der Beseitigung interregionaler Unterschiede innerhalb eines Mitgliedstaats Rechnung zu tragen.

^(1a) Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1).

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderungen 46 und 797
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 50

Vorschlag der Kommission

- (50) Der ELER sollte **keine** Investitionen fördern, die umweltschädlich sein könnten. Daher muss diese Verordnung eine Reihe **von** Ausschlussbestimmungen enthalten und die Möglichkeit vorsehen, diese Vorkehrungen in delegierten Rechtsakten weiterzuentwickeln. Insbesondere sollte der ELER **weder Investitionen in Bewässerung, die nicht zur Erreichung oder Erhaltung eines guten Zustands der damit verbundenen Wasserkörper beitragen, noch** Investitionen in Aufforstung, die nicht mit den Klima- und Umweltzielen gemäß den Grundsätzen der nachhaltigen Waldbewirtschaftung im Einklang stehen, **finanzieren**.

Geänderter Text

- (50) Der ELER sollte **vorrangig** Investitionen fördern, die **gleichzeitig wirtschaftliche und ökologische Vorteile bieten, wobei keine Investitionen gefördert werden sollten, die umweltschädlich sein könnten oder nicht mit den Zielen hinsichtlich Klima-, Umwelt- und Tierschutz sowie biologischer Vielfalt im Einklang stehen**. Es sollten **vorrangig** Investitionen getätigt werden, die sowohl einen wirtschaftlichen als auch einen **ökologischen Nutzen hervorbringen**. Daher muss diese Verordnung eine Reihe **spezifischerer** Ausschlussbestimmungen enthalten und die Möglichkeit vorsehen, diese Vorkehrungen in delegierten Rechtsakten weiterzuentwickeln. Insbesondere sollte der ELER **keine** Investitionen in Aufforstung **finanzieren**, die nicht mit den Klima- und Umweltzielen gemäß den Grundsätzen der nachhaltigen Waldbewirtschaftung im Einklang stehen. **Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Behörden bei jeder Maßnahme zur Aufforstung oder Wiederaufforstung aktiv für die Ökologie und für die Bekämpfung von Waldbränden eintreten und die Rolle weicher Präventionsmaßnahmen und der Raumplanung stärken. Außerdem sollte der ELER keine Investitionen in Bewässerung abdecken, die nicht zur Erreichung oder Erhaltung eines guten Zustands der damit verbundenen Wasserkörper beitragen.**

Abänderung 47
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 51 a (neu)

Vorschlag der Kommission

- (51a) **Um der Union die Unabhängigkeit von der Einfuhr pflanzlicher Proteine zu ermöglichen, zielt die GAP darauf ab, im Einklang mit der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ^(1a) (Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie) aus erneuerbaren Quellen die Verwertung der ölhaltigen Nebenerzeugnisse aus dem Eiweißanbau in Biokraftstoffen zu fördern.**

Geänderter Text

- ^(1a) Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16).

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 858
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 51 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (51b) *Aus dem EGFL und dem ELER sollte keine Unterstützung für Landwirte bereitgestellt werden, deren Tätigkeiten die Zucht von Stieren für den Stierkampf umfasst. Eine solche Finanzierung würde einen klaren Verstoß gegen das Europäische Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen darstellen.*

Abänderung 798
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 52

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (52) Angesichts der Wichtigkeit der Bekämpfung des Klimawandels im Einklang mit den Verpflichtungen der Union zur Umsetzung des Übereinkommens von Paris und der Ziele der Vereinten Nationen für **eine** nachhaltige Entwicklung wird dieses Programm zur bereichsübergreifenden Verankerung des Klimaschutzes in der Politik der Union sowie zu dem Ziel beitragen, mit **25** % der EU-Haushaltsausgaben Klimaziele zu unterstützen. Durch Maßnahmen im Rahmen der GAP **werden voraussichtlich** 40 % der Gesamtfinanzausstattung der GAP zu den Klimazielen beitragen. Einschlägige Maßnahmen werden während der Vorbereitung und Durchführung des Programms identifiziert und im Rahmen der einschlägigen Evaluierungs- und Prüfverfahren einer erneuten Bewertung unterzogen werden.

- (52) Angesichts der Wichtigkeit der Bekämpfung des Klimawandels im Einklang mit den Verpflichtungen der Union zur Umsetzung des Übereinkommens von Paris und der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung wird dieses Programm zur bereichsübergreifenden Verankerung des Klimaschutzes **und zum schrittweisen Abbau umweltschädlicher Subventionen** in der Politik der Union sowie zu dem Ziel beitragen, mit **mindestens 30** % der EU-Haushaltsausgaben Klimaziele zu unterstützen. Durch Maßnahmen im Rahmen der GAP **sollten mindestens** 40 % der Gesamtfinanzausstattung der GAP zu den Klimazielen beitragen. Einschlägige Maßnahmen werden während der Vorbereitung und Durchführung des Programms identifiziert und im Rahmen der einschlägigen Evaluierungs- und Prüfverfahren einer erneuten Bewertung unterzogen werden.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 48
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 54

Vorschlag der Kommission

- (54) Um den Zusatznutzen auf Unionsebene zu steigern, die Funktionsfähigkeit des Binnenmarkts für die Landwirtschaft zu erhalten sowie die vorgenannten allgemeinen und spezifischen Ziele zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten diese Verordnung betreffende Beschlüsse nicht isoliert treffen, sondern im Rahmen eines strukturierten Verfahrens, das in einen GAP-Strategieplan mündet. In Top-down-Vorschriften der Union sollten die spezifischen **EU-weit** geltenden Ziele der GAP, die wichtigsten Interventionskategorien, der Leistungsrahmen und die Verwaltungsstruktur verankert sein. Mit dieser Aufgabenverteilung soll gewährleistet werden, dass zwischen den eingesetzten Mitteln und den erzielten Ergebnissen Übereinstimmung besteht.

Geänderter Text

- (54) Um den Zusatznutzen auf Unionsebene zu steigern, die Funktionsfähigkeit des Binnenmarkts für die Landwirtschaft zu erhalten sowie die vorgenannten allgemeinen und spezifischen Ziele zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten diese Verordnung betreffende Beschlüsse nicht isoliert treffen, sondern im Rahmen eines strukturierten Verfahrens, das in einen GAP-Strategieplan mündet. In Top-down-Vorschriften der Union sollten die spezifischen **unionsweit** geltenden Ziele der GAP, die wichtigsten Interventionskategorien, der Leistungsrahmen und die Verwaltungsstruktur verankert sein. Mit dieser Aufgabenverteilung soll gewährleistet werden, dass zwischen den eingesetzten Mitteln und den erzielten Ergebnissen Übereinstimmung besteht.

Abänderung 49
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 55

Vorschlag der Kommission

- (55) Um sicherzustellen, dass diese GAP-Strategiepläne einen klaren strategischen Charakter haben, und die Verknüpfung mit anderen Politikbereichen der Union und insbesondere mit bestehenden langfristigen nationalen Zielen, die sich aus Rechtsvorschriften der Union oder internationalen Übereinkünften im Zusammenhang mit Klimawandel, Wald, Biodiversität und Wasser ergeben, zu erleichtern, sollte es einen einzigen GAP-Strategieplan je Mitgliedstaat geben.

Geänderter Text

- (55) Um sicherzustellen, dass diese GAP-Strategiepläne einen klaren strategischen Charakter haben, und die Verknüpfung mit anderen Politikbereichen der Union und insbesondere mit bestehenden langfristigen nationalen Zielen, die sich aus Rechtsvorschriften der Union oder internationalen Übereinkünften im Zusammenhang mit Klimawandel, Wald, Biodiversität und Wasser ergeben, zu erleichtern, sollte es einen einzigen GAP-Strategieplan je Mitgliedstaat geben. **Unter Berücksichtigung der Verwaltungsstruktur der Mitgliedstaaten enthält dieser Strategieplan gegebenenfalls auch regionalisierte Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums.**

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 50
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 55 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (55a) *Die GAP-Strategiepläne müssen einen klaren, einfachen und eindeutigen Rahmen haben, damit eine Überregulierung auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene verhindert wird.*

Abänderung 51
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 55 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (55b) *Die Integrität des Binnenmarkts sowie die historische europäische Dimension der GAP, die eine wahrhaftige gemeinsame Strategie bleiben und für eine gemeinsame Herangehensweise der Union und gleiche Wettbewerbsbedingungen sorgen sollte, sollten durch das neue Umsetzungsmodell nicht in Frage gestellt werden.*

Abänderung 730
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 55 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (55c) *Gemäß Artikel 208 AEUV sollten die Union und die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass bei sämtlichen GAP-Interventionen die Ziele der Entwicklungszusammenarbeit berücksichtigt sowie das Recht auf Nahrung und das Recht auf Entwicklung geachtet werden. Die Mitgliedstaaten sollten ebenso sicherstellen, dass die GAP-Strategiepläne bestmöglich zum rechtzeitigen Erreichen der Ziele beitragen, die in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, dem Pariser Klimaschutzübereinkommen, dem europäischen Grünen Deal, den Umwelt- und Klimaschutzverpflichtungen der Union sowie den geltenden Rechtsvorschriften festgelegt sind, die das Europäische Parlament und der Rat auf der Grundlage der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ und der Biodiversitätsstrategie beschlossen haben.*

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 52
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 56

Vorschlag der Kommission

- (56) Im Rahmen der Ausarbeitung der GAP-Strategiepläne sollten die Mitgliedstaaten ihre spezifischen Gegebenheiten und Erfordernisse analysieren, Zielwerte für die Verwirklichung der Ziele der GAP festsetzen und ihre Interventionen so konzipieren, dass diese Zielwerte eingehalten werden können und zugleich an den nationalen und spezifischen regionalen Kontext angepasst sind, auch für die Gebiete in äußerster Randlage nach Artikel 349 AEUV. Dieses Verfahren sollte für ein Mehr an Subsidiarität innerhalb des gemeinsamen Rahmens der Union sorgen, während die Beachtung der allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts und der Ziele der GAP gewährleistet sein sollte. Daher müssen Vorschriften für die Struktur und die Inhalte des GAP-Strategieplans erlassen werden.

Geänderter Text

- (56) Im Rahmen der Ausarbeitung der GAP-Strategiepläne sollten die Mitgliedstaaten ihre spezifischen Gegebenheiten und Erfordernisse analysieren, **realistische** Zielwerte für die Verwirklichung der Ziele der GAP festsetzen und ihre Interventionen so konzipieren, dass diese Zielwerte eingehalten werden können und zugleich **den Endbegünstigten Sicherheit geboten wird und die Zielwerte** an den nationalen und spezifischen regionalen Kontext angepasst sind, auch für die Gebiete in äußerster Randlage nach Artikel 349 AEUV. Dieses Verfahren sollte für ein Mehr an Subsidiarität innerhalb des gemeinsamen Rahmens der Union sorgen, während die Beachtung der allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts und der Ziele der GAP gewährleistet sein sollte. Daher müssen Vorschriften für die Struktur und die Inhalte des GAP-Strategieplans erlassen werden. **Um sicherzustellen, dass die von den Mitgliedstaaten festgesetzten Zielwerte und das Konzept der Interventionen angemessen sind und bestmöglich zu den Zielen der GAP beitragen, sowie unter Gewährleistung des gemeinsamen Charakters der Politik muss die Strategie der GAP-Strategiepläne auf einer vorherigen Analyse der örtlichen Gegebenheiten und Erfordernisse und ihrer Bewertung im Lichte der Ziele der GAP beruhen. Die GAP-Strategiepläne sind so zu gestalten, dass die Einbeziehung der Landwirte sowie ihrer Organisationen gewährleistet ist.**

Abänderung 53
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 57

Vorschlag der Kommission

- (57) **Um sicherzustellen, dass die von den Mitgliedstaaten festgesetzten Zielwerte und das Konzept der Interventionen angemessen sind und bestmöglich zu den Zielen der GAP beitragen, muss die Strategie der GAP-Strategiepläne auf einer vorherigen Analyse der örtlichen Gegebenheiten und Erfordernisse und ihrer Bewertung im Lichte der Ziele der GAP beruhen.**

Geänderter Text

- (57) **Die GAP-Strategiepläne müssen Veränderungen der Gegebenheiten, der (internen und externen) Strukturen und der Marktsituation in den Mitgliedstaaten angemessen widerspiegeln und daher im Laufe der Zeit entsprechend angepasst werden können.**

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 54
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 58

Vorschlag der Kommission

- (58) Die GAP-Strategiepläne sollten verstärkte Kohärenz zwischen den vielfältigen Instrumenten der GAP gewährleisten, da sie Kategorien von Interventionen in Form von Direktzahlung, sektorale Interventionskategorien und Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums umfassen sollten. Sie sollten zudem gewährleisten, dass die Entscheidungen der Mitgliedstaaten an den Prioritäten und Zielen der Union ausgerichtet und angemessen sind, und dies darlegen. Sie sollten daher eine ergebnisorientierte Interventionsstrategie enthalten, die sich auf die spezifischen Ziele der GAP, einschließlich der quantifizierten Zielwerte in Bezug auf diese Ziele, gründet. **Damit sie auf Jahresbasis** überwacht werden können, sollten diese Zielwerte auf Ergebnisindikatoren beruhen.

Geänderter Text

- (58) Die GAP-Strategiepläne sollten verstärkte Kohärenz zwischen den vielfältigen Instrumenten der GAP gewährleisten, da sie Kategorien von Interventionen in Form von Direktzahlung, sektorale Interventionskategorien und Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums umfassen sollten. Sie sollten zudem gewährleisten, dass die Entscheidungen der Mitgliedstaaten an den Prioritäten und Zielen der Union ausgerichtet und angemessen sind, und dies darlegen. Sie sollten daher eine ergebnisorientierte Interventionsstrategie enthalten, die sich auf die spezifischen Ziele der GAP, einschließlich der quantifizierten Zielwerte in Bezug auf diese Ziele, gründet. **Um** überwacht werden **zu** können, sollten diese Zielwerte auf Ergebnisindikatoren beruhen.

Abänderung 800
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 58 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (58a) *Die für die Überwachung der in Artikel 6 dieser Verordnung genannten spezifischen Ziele bestehende Wissensgrundlage ist in Bezug auf die Quantität und Qualität der verfügbaren Informationen für die einzelnen Ziele sehr unterschiedlich. Für einige spezifische Ziele, insbesondere die Überwachung der biologischen Vielfalt, ist die Wissensgrundlage derzeit schwach oder nicht darauf abgestimmt, solide Wirkungsindikatoren etwa für Bestäuber und die biologische Vielfalt von Kulturpflanzen zu erstellen. Die in Artikel 6 bzw. Anhang I für die Union als Ganzes festgesetzten spezifischen Ziele und Indikatoren sollten in allen Mitgliedstaaten auf einer gemeinsamen oder vergleichbaren Wissensgrundlage und Methode beruhen. Die Kommission sollte Bereiche aufzeigen, in denen Wissenslücken bestehen oder die Wissensgrundlage nicht darauf abgestimmt ist, die Auswirkungen der GAP zu überwachen. Sie sollte den Unionshaushalt heranziehen, um eine gemeinsame Antwort auf Wissens- und Überwachungsprobleme für alle in Artikel 6 genannten spezifischen Ziele und Indikatoren zu liefern. Sie sollte einen Bericht zu diesem Thema erstellen und ihre Ergebnisse veröffentlichen.*

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 801

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 59

Vorschlag der Kommission

- (59) Zudem sollte die Strategie Komplementarität sowohl zwischen den Instrumenten der GAP als auch im Verhältnis zu **den** anderen Politikbereichen der Union herausstellen. Insbesondere sollte jeder GAP-Strategieplan – **soweit erforderlich** – den Rechtsvorschriften in den Bereichen Umwelt und Klima Rechnung tragen, und die sich aus diesen Rechtsvorschriften ergebenden nationalen Pläne sollten im Rahmen der SWOT-Analyse (strengths, weaknesses, opportunities and threats analysis — Analyse der Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken) der aktuellen Situation beschrieben werden. Es ist angebracht, die Gesetzgebungsinstrumente aufzuführen, auf die im GAP-Strategieplan Bezug genommen werden sollte.

Geänderter Text

- (59) Zudem sollte die Strategie Komplementarität sowohl zwischen den Instrumenten der GAP als auch im Verhältnis zu anderen Politikbereichen der Union **einschließlich Kohäsion** herausstellen. Insbesondere sollte jeder GAP-Strategieplan den Rechtsvorschriften in den Bereichen Umwelt und Klima **sowie den Verpflichtungen der Union zur Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung** Rechnung tragen, und die sich aus diesen Rechtsvorschriften ergebenden nationalen Pläne sollten im Rahmen der SWOT-Analyse (strengths, weaknesses, opportunities and threats analysis — Analyse der Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken) der aktuellen Situation beschrieben werden. Es ist angebracht, die Gesetzgebungsinstrumente aufzuführen, auf die im GAP-Strategieplan Bezug genommen werden sollte.

Abänderung 55

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 59 a (neu)

Vorschlag der Kommission

- (59a) **Da das System der Einkommensstützung eine wichtige Rolle bei der Sicherung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe spielt, sollten die sozialen Auswirkungen der GAP auf die Schaffung von Arbeitsplätzen in ländlichen Gebieten berücksichtigt werden. Daher sollten die Mitgliedstaaten bei der Entwicklung ihrer Strategiepläne den Auswirkungen, die eine Niederlassung auf die Beschäftigung in einem bestimmten Gebiet haben wird, Rechnung tragen. Maßnahmen und Aktivitäten, durch die mehr Arbeitsplätze geschaffen werden, sollte bei der Ausarbeitung und Durchführung der jeweiligen politischen Instrumente Vorrang eingeräumt werden.**

Geänderter Text

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 56
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 60

Vorschlag der Kommission

- (60) Da den Mitgliedstaaten Flexibilität bei der Entscheidung eingeräumt werden soll, die Durchführung des GAP-Strategieplans auf regionaler Ebene **innerhalb eines** nationalen **Rahmens** teilweise zu delegieren, um die Koordinierung zwischen den Regionen bei der Bewältigung nationaler Herausforderungen zu erleichtern, sollte der GAP-Strategieplan eine Beschreibung des Zusammenspiels zwischen nationalen und regionalen Interventionen enthalten.

Geänderter Text

- (60) Da den Mitgliedstaaten Flexibilität bei der Entscheidung eingeräumt werden soll, die Durchführung des GAP-Strategieplans auf regionaler Ebene **mithilfe von Interventionsprogrammen für die Entwicklung des ländlichen Raums in Übereinstimmung mit dem** nationalen **Rahmen** teilweise zu delegieren, um die Koordinierung zwischen den Regionen bei der Bewältigung nationaler Herausforderungen zu erleichtern, sollte der GAP-Strategieplan eine Beschreibung des Zusammenspiels zwischen nationalen und regionalen Interventionen enthalten.

Abänderung 802
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 68 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (68a) **Wasser ist ein wesentlicher Produktionsfaktor für die Landwirtschaft. Die Wasserbewirtschaftung ist daher von entscheidender Bedeutung, und es bedarf eines besseren Wassermanagements. Darüber hinaus wird der Klimawandel mit häufigeren und intensiveren Dürren, aber auch Perioden mit starken Niederschlägen erhebliche Auswirkungen auf die Wasserressourcen mit sich bringen. Die Speicherung von Wasser im Herbst und Winter stellt eine sinnvolle Lösung dar. Darüber hinaus tragen Gewässer zur Schaffung von Umweltbedingungen bei, die der biologischen Vielfalt förderlich sind. Sie tragen außerdem dazu bei, lebendige Böden zu erhalten und einen ausreichenden Wasserstand in den Wasserläufen sicherzustellen, wodurch das Leben im Wasser gefördert wird.**

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 57

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 69

Vorschlag der Kommission

- (69) Eine Verwaltungsbehörde sollte für die Verwaltung und Durchführung jedes GAP-Strategieplans verantwortlich sein. Ihre Aufgaben sollten in dieser Verordnung aufgeführt werden. **Der Verwaltungsbehörde** sollte es möglich sein, einen Teil ihrer Aufgaben zu delegieren, wobei sie jedoch weiter die Verantwortung für die Wirksamkeit und Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung **trägt**. Die Mitgliedstaaten sollten gewährleisten, dass die finanziellen Interessen der Union bei der Verwaltung und Durchführung der GAP-Strategiepläne gemäß der Verordnung (EU, Euratom) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates [der neuen Haushaltsordnung] und der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates [der neuen horizontalen Verordnung] geschützt werden.

Geänderter Text

- (69) Eine Verwaltungsbehörde sollte für die Verwaltung und Durchführung jedes GAP-Strategieplans verantwortlich sein. **Im Falle der Regionalisierung der Elemente der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums sollten die Mitgliedstaaten jedoch in der Lage sein, regionale Verwaltungsbehörden einzurichten.** Ihre Aufgaben sollten in dieser Verordnung aufgeführt werden. **Den Verwaltungsbehörden** sollte es möglich sein, einen Teil ihrer Aufgaben zu delegieren, wobei sie jedoch weiter die Verantwortung für die Wirksamkeit und Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung **tragen**. Die Mitgliedstaaten sollten gewährleisten, dass die finanziellen Interessen der Union bei der Verwaltung und Durchführung der GAP-Strategiepläne gemäß der Verordnung (EU, Euratom) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates [der neuen Haushaltsordnung] und der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates [der neuen horizontalen Verordnung] geschützt werden.

Abänderung 58

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 70

Vorschlag der Kommission

- (70) Im Einklang mit dem Grundsatz der geteilten Mittelverwaltung wird die Kommission bei der Durchführung der GAP durch Ausschüsse aus Vertretern der Mitgliedstaaten unterstützt. Zur Vereinfachung des Systems und im Interesse einheitlicher Positionen der Mitgliedstaaten wird für die Durchführung dieser Verordnung nur ein Begleitausschuss eingerichtet, in dem der Ausschuss für die Entwicklung des ländlichen Raums und der Ausschuss für Direktzahlungen, die im Programmplanungszeitraum 2014–2020 geschaffen worden waren, verschmolzen werden. Die Verantwortung für die Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Durchführung der GAP-Strategiepläne ist zwischen der Verwaltungsbehörde und dem Begleitausschuss geteilt. Zudem sollte die Kommission vom Ausschuss für die Gemeinsame Agrarpolitik im Einklang mit den Bestimmungen dieser Verordnung unterstützt werden.

Geänderter Text

- (70) Im Einklang mit dem Grundsatz der geteilten Mittelverwaltung wird die Kommission bei der Durchführung der GAP durch Ausschüsse aus Vertretern der Mitgliedstaaten unterstützt. Zur Vereinfachung des Systems und im Interesse einheitlicher Positionen der Mitgliedstaaten wird für die Durchführung dieser Verordnung nur ein Begleitausschuss eingerichtet, in dem der Ausschuss für die Entwicklung des ländlichen Raums und der Ausschuss für Direktzahlungen, die im Programmplanungszeitraum 2014–2020 geschaffen worden waren, verschmolzen werden. Die Verantwortung für die Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Durchführung der GAP-Strategiepläne ist zwischen der Verwaltungsbehörde und dem Begleitausschuss geteilt. **Im Falle der Regionalisierung der Elemente der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums sollten die Mitgliedstaaten jedoch in der Lage sein, regionale Begleitausschüsse einzurichten.** Zudem sollte die Kommission vom Ausschuss für die Gemeinsame Agrarpolitik im Einklang mit den Bestimmungen dieser Verordnung unterstützt werden.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 59
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 71

Vorschlag der Kommission

- (71) Der ELER sollte auf Initiative der Kommission Maßnahmen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der in [Artikel 7 der horizontalen Verordnung] genannten Aufgaben durch technische Hilfe unterstützen. Für Aufgaben, die zur wirksamen Verwaltung und Durchführung von Unterstützung im Rahmen des GAP-Strategieplans wahrgenommen werden müssen, kann technische Hilfe auch auf Initiative der Mitgliedstaaten bereitgestellt werden. Eine Aufstockung der technischen Hilfe auf Initiative der Mitgliedstaaten ist nur für Malta möglich.

Geänderter Text

- (71) Der ELER sollte auf Initiative der Kommission Maßnahmen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der in [Artikel 7 der horizontalen Verordnung] genannten Aufgaben durch technische Hilfe unterstützen. Für Aufgaben, die zur wirksamen Verwaltung und Durchführung von Unterstützung im Rahmen des GAP-Strategieplans wahrgenommen werden müssen, kann technische Hilfe auch auf Initiative der Mitgliedstaaten bereitgestellt werden. Eine Aufstockung der technischen Hilfe auf Initiative der Mitgliedstaaten ist nur für **Luxemburg und** Malta möglich.

Abänderungen 60 und 803
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 74

Vorschlag der Kommission

- (74) Die Ergebnisorientierung, die sich aus dem Umsetzungsmodell ergibt, macht einen neuen starken Leistungsrahmen erforderlich, zumal die GAP-Strategiepläne zu den allgemeinen Zielen für andere gemeinsam verwaltete Politikbereiche beitragen würden. Eine leistungsbasierte Politik bedeutet **eine sowohl jährliche wie mehrjährige Bewertung** auf der Grundlage ausgewählter Output-, Ergebnis- und Wirkungsindikatoren im Sinne des Leistungs-, Überwachungs- und Evaluierungsrahmens. Zu diesem Zweck sollte gezielt eine begrenzte Anzahl von Indikatoren ausgewählt werden, die möglichst genau widerspiegeln, ob die geförderte Intervention zur Verwirklichung der angestrebten Ziele beiträgt. Ergebnis- und Outputindikatoren für Umwelt- und Klimaziele **können** sich auch auf Interventionen in nationalen Umwelt- und Klimaplanungsinstrumenten beziehen, die sich aus den Rechtsvorschriften der Union ergeben.

Geänderter Text

- (74) Die Ergebnisorientierung, die sich aus dem Umsetzungsmodell ergibt, macht einen neuen starken Leistungsrahmen erforderlich, zumal die GAP-Strategiepläne zu den allgemeinen Zielen für andere gemeinsam verwaltete Politikbereiche beitragen würden. Eine leistungsbasierte Politik bedeutet **Bewertungen** auf der Grundlage ausgewählter Output-, Ergebnis- und Wirkungsindikatoren im Sinne des Leistungs-, Überwachungs- und Evaluierungsrahmens. Zu diesem Zweck sollte gezielt eine begrenzte Anzahl von Indikatoren ausgewählt werden, die möglichst genau widerspiegeln, ob die geförderte Intervention zur Verwirklichung der angestrebten Ziele beiträgt. Ergebnis- und Outputindikatoren für Umwelt- und Klimaziele **wie Wasserqualität und -quantität sollten** sich auch auf Interventionen in nationalen Umwelt- und Klimaplanungsinstrumenten beziehen, die sich aus den Rechtsvorschriften der Union ergeben.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 61
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 75

Vorschlag der Kommission

- (75) Im Rahmen des Leistungs-, Überwachungs- und Evaluierungsrahmens sollten die Mitgliedstaaten die erzielten Fortschritte überwachen und **der Kommission jährlich** darüber Bericht erstatten. Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen sollte die Kommission — während des gesamten Programmplanungszeitraums — über die Fortschritte bei der Verwirklichung der spezifischen Ziele berichten und dafür Kernindikatoren verwenden.

Geänderter Text

- (75) Im Rahmen des Leistungs-, Überwachungs- und Evaluierungsrahmens sollten die Mitgliedstaaten die erzielten Fortschritte überwachen und darüber Bericht erstatten. Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen sollte die Kommission — während des gesamten Programmplanungszeitraums — über die Fortschritte bei der Verwirklichung der spezifischen Ziele berichten und dafür Kernindikatoren verwenden.

Abänderung 62
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 76

Vorschlag der Kommission

- (76) Es sollten Mechanismen vorhanden sein, um Maßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union zu ergreifen, wenn die Durchführung eines GAP-Strategieplans erheblich von den festgesetzten Zielwerten abweicht. Die Mitgliedstaaten könnten somit aufgefordert werden, bei ungerechtfertigten deutlich unterdurchschnittlichen Leistungen Aktionspläne vorzulegen. Dies könnte dazu führen, dass die Zahlungen der Union ausgesetzt und letztlich die Finanzmittel gekürzt werden, sofern die angestrebten Ergebnisse nicht erreicht werden. **Zur Förderung guter Umwelt- und Klimaleistungen wird zudem ein allgemeiner Leistungsbonus — im Rahmen des auf den Leistungsbonus gestützten Anreizmechanismus — eingeführt.**

Geänderter Text

- (76) Es sollten Mechanismen vorhanden sein, um Maßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union zu ergreifen, wenn die Durchführung eines GAP-Strategieplans erheblich von den festgesetzten Zielwerten abweicht. Die Mitgliedstaaten könnten somit aufgefordert werden, bei ungerechtfertigten deutlich unterdurchschnittlichen Leistungen Aktionspläne vorzulegen. Dies könnte dazu führen, dass die Zahlungen der Union ausgesetzt und letztlich die Finanzmittel gekürzt werden, sofern die angestrebten Ergebnisse nicht erreicht werden.

Abänderung 1144
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 78 a (neu)

Vorschlag der Kommission

- (78a) **Die Bewertung gemäß Artikel 106 sollte auf der Grundlage der quantifizierten Ziele der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ und der Biodiversitätsstrategie durchgeführt werden.**

Geänderter Text

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 63
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 80 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (80a) ***Handelsabkommen mit Drittländern, die sich auf die Landwirtschaft beziehen, sollten Mechanismen und Schutzklauseln enthalten, damit sichergestellt ist, dass für innerhalb und außerhalb der Union angesiedelte Landwirte gleiche Wettbewerbsbedingungen gelten, und damit die Verbraucher geschützt werden.***

Abänderung 64
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 81

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (81) Personenbezogene Daten, die für die Zwecke der Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben werden, sollten in einer Weise verarbeitet werden, die mit diesen Zwecken vereinbar ist. Sie sollten zudem anonymisiert und nur in aggregierter Form für die Zwecke der Überwachung oder der Bewertung verarbeitet sowie im Einklang mit den einschlägigen Datenschutzvorschriften der Union, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁹⁾ und der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁰⁾, geschützt werden. Die betroffenen Personen sollten über die Verarbeitung und über ihre Rechte in Bezug auf den Datenschutz informiert werden.

- (81) Personenbezogene Daten, die für die Zwecke der Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben werden, sollten in einer Weise verarbeitet werden, die mit diesen Zwecken vereinbar ist. Sie sollten zudem anonymisiert und nur in aggregierter Form für die Zwecke der Überwachung oder der Bewertung verarbeitet sowie im Einklang mit den einschlägigen Datenschutzvorschriften der Union, insbesondere der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁹⁾ und der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁰⁾, geschützt werden. Die betroffenen Personen sollten über die Verarbeitung und über ihre Rechte in Bezug auf den Datenschutz informiert werden.

⁽¹⁹⁾ **Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).**

⁽²⁰⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

⁽¹⁹⁾ **Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).**

⁽²⁰⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 65
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 83

Vorschlag der Kommission

- (83) Um für Rechtssicherheit zu sorgen, die Rechte der Betriebsinhaber zu schützen und ein reibungsloses, kohärentes und effizientes Funktionieren der Kategorien von Interventionen in Form von Direktzahlungen zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte mit folgendem Gegenstand zu erlassen: Vorschriften, durch die die Zahlungsgewährung von der Verwendung zertifizierten Saatguts bestimmter Hanfsorten abhängig gemacht und das Verfahren für die Auswahl der Hanfsorten und die Überprüfung ihres Tetrahydrocannabinolgehalts festgelegt wird; Vorschriften für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand und bestimmte damit verbundene Elemente im Hinblick auf die Fördervoraussetzungen; **den Inhalt der Anmeldung und die Anforderungen für die Aktivierung der Zahlungsansprüche; weitere Vorschriften für Öko-Regelungen;** Maßnahmen, die verhindern sollen, dass Begünstigte, die die gekoppelte Einkommensstützung erhalten, durch strukturelle Marktungleichgewichte in einem Sektor benachteiligt werden, einschließlich des Beschlusses, dass die gekoppelte Einkommensstützung auf der Grundlage der Erzeugungseinheiten, für die diese Stützung in einem früheren Referenzzeitraum gewährt wurde, bis 2027 weiter gezahlt werden kann; Vorschriften und Bedingungen für die Genehmigung von Flächen und die Zulassung von Sorten im Hinblick auf die kulturspezifische Zahlung für Baumwolle sowie Vorschriften für die Bedingungen der Gewährung dieser Zahlung.

Geänderter Text

- (83) Um für Rechtssicherheit zu sorgen, die Rechte der Betriebsinhaber zu schützen und ein reibungsloses, kohärentes und effizientes Funktionieren der Kategorien von Interventionen in Form von Direktzahlungen zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte mit folgendem Gegenstand zu erlassen: Vorschriften, durch die die Zahlungsgewährung von der Verwendung zertifizierten Saatguts bestimmter Hanfsorten abhängig gemacht und das Verfahren für die Auswahl der Hanfsorten und die Überprüfung ihres Tetrahydrocannabinolgehalts festgelegt wird; Vorschriften für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand und bestimmte damit verbundene Elemente im Hinblick auf die Fördervoraussetzungen, **die Formulierung von Kriterien für die Festlegung gleichwertiger Maßnahmen und geeignete Anforderungen für die nationalen oder regionalen Zertifizierungssysteme; Erstellung eines Katalogs mit Beispielen für dem Klima-, Umwelt- und Tierschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden;** Maßnahmen, die verhindern sollen, dass Begünstigte, die die gekoppelte Einkommensstützung erhalten, durch strukturelle Marktungleichgewichte in einem Sektor benachteiligt werden, einschließlich des Beschlusses, dass die gekoppelte Einkommensstützung auf der Grundlage der Erzeugungseinheiten, für die diese Stützung in einem früheren Referenzzeitraum gewährt wurde, bis 2027 weiter gezahlt werden kann; Vorschriften und Bedingungen für die Genehmigung von Flächen und die Zulassung von Sorten im Hinblick auf die kulturspezifische Zahlung für Baumwolle sowie Vorschriften für die Bedingungen der Gewährung dieser Zahlung.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 66
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 84

Vorschlag der Kommission

- (84) Um sicherzustellen, dass die sektoralen Interventionskategorien zu den Zielen der GAP beitragen und die Synergien mit anderen Instrumenten der GAP verstärken, sowie um gleiche Ausgangsbedingungen im Binnenmarkt zu gewährleisten und **ein** ungleichen bzw. unfairen Wettbewerb zu vermeiden, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte mit folgendem Gegenstand zu erlassen: Kriterien für die Anerkennung der Branchenverbände und Vorschriften für den Fall, dass ein anerkannter Branchenverband den genannten Kriterien nicht entspricht, sowie Pflichten der Erzeuger; Vorschriften für das ordnungsgemäße Funktionieren der sektoralen Interventionskategorien, die Grundlage für die Berechnung der finanziellen Unterstützung der Union, einschließlich der Referenzzeiträume und der Berechnung des Wertes der vermarkteten Erzeugung, sowie die Obergrenze für die finanzielle Unterstützung der Union für Marktrücknahmen; Vorschriften für die Festsetzung einer Obergrenze für Ausgaben für die Wiederbepflanzung von Rebflächen; Vorschriften über die Beseitigung der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung durch die Erzeuger und Ausnahmen von dieser Verpflichtung zur Vermeidung zusätzlichen Verwaltungsaufwands sowie Vorschriften für die freiwillige Zertifizierung von Brennern. Um insbesondere einen wirksamen und effizienten Einsatz der Mittel der Union für Interventionen im Bienenzuchtsektor zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte im Hinblick auf zusätzliche Anforderungen für die Mitteilungspflicht und die Einführung eines Mindestbeitrags der Union zu den Ausgaben für die Durchführung dieser Interventionskategorien zu erlassen.

Geänderter Text

- (84) Um sicherzustellen, dass die sektoralen Interventionskategorien zu den Zielen der GAP beitragen und die Synergien mit anderen Instrumenten der GAP verstärken, sowie um gleiche Ausgangsbedingungen im Binnenmarkt zu gewährleisten und **einen** ungleichen bzw. unfairen Wettbewerb zu vermeiden, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte mit folgendem Gegenstand zu erlassen: Kriterien für die Anerkennung der Branchenverbände und Vorschriften für den Fall, dass ein anerkannter Branchenverband den genannten Kriterien nicht entspricht, sowie Pflichten der Erzeuger; Vorschriften für das ordnungsgemäße Funktionieren der sektoralen Interventionskategorien, die Grundlage für die Berechnung der finanziellen Unterstützung der Union, einschließlich der Referenzzeiträume und der Berechnung des Wertes der vermarkteten Erzeugung, sowie die Obergrenze für die finanzielle Unterstützung der Union für Marktrücknahmen; Vorschriften für die Festsetzung einer Obergrenze für Ausgaben für die Wiederbepflanzung von Rebflächen; Vorschriften über die Beseitigung der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung durch die Erzeuger und **über** Ausnahmen von dieser Verpflichtung zur Vermeidung zusätzlichen Verwaltungsaufwands sowie Vorschriften für die freiwillige Zertifizierung von Brennern **und Vorschriften für den Leistungs-, Überwachungs- und Evaluierungsrahmen. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, delegierte Rechtsakte im Hinblick auf vorübergehende Ausnahmen von den Konditionalitätsbestimmungen im Falle sehr ungünstiger Bedingungen wie Katastrophen oder Epidemien zu erlassen. Die Kommission sollte ferner befugt sein, Verfahren festzulegen, die mit landwirtschaftlichen und ökologischen Verfahren und nationalen oder regionalen Umweltzertifizierungssystemen gleichwertig sind.** Um insbesondere einen wirksamen und effizienten Einsatz der Mittel der Union für Interventionen im Bienenzuchtsektor zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte im Hinblick auf zusätzliche Anforderungen für die Mitteilungspflicht und die Einführung eines Mindestbeitrags der Union zu den Ausgaben für die Durchführung dieser Interventionskategorien zu erlassen. **Im Hinblick auf die Ausarbeitung der GAP-Strategiepläne sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte zu erlassen, um einen Verhaltenskodex für die Organisation einer Partnerschaft zwischen dem Mitgliedstaat und den zuständigen regionalen und lokalen Gebietskörperschaften sowie anderen Partnern festzulegen.**

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 67
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 85

Vorschlag der Kommission

- (85) Um Rechtssicherheit zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums ihre Ziele erreichen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte im Hinblick auf die Unterstützung für **Bewirtschaftungsverpflichtungen, Investitionen und Zusammenarbeit** zu erlassen.

Geänderter Text

- (85) Um Rechtssicherheit zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums ihre Ziele erreichen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte im Hinblick auf die **Ergänzung des Mindest- und Höchstumfangs der** Unterstützung für **bestimmte Interventionskategorien** zu erlassen.

Abänderung 68
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 86

Vorschlag der Kommission

- (86) Zur Änderung bestimmter nicht wesentlicher Elemente dieser Verordnung sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte in Bezug auf die Mittelzuweisungen der Mitgliedstaaten für Kategorien von Interventionen in Form von Direktzahlungen **sowie Vorschriften für den Inhalt des GAP-Strategieplans** zu erlassen.

Geänderter Text

- (86) Zur Änderung bestimmter nicht wesentlicher Elemente dieser Verordnung sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte in Bezug auf die Mittelzuweisungen der Mitgliedstaaten für Kategorien von Interventionen in Form von Direktzahlungen zu erlassen.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 69
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 87

Vorschlag der Kommission

- (87) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten und einen unfairen Wettbewerb oder die Ungleichbehandlung der Betriebsinhaber zu vermeiden, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden im Hinblick auf die Festsetzung von Referenzflächen für die Unterstützung für Ölsaaten, Vorschriften für die Genehmigung der Flächen und die Zulassung der Sorten im Hinblick auf die Gewährung der kulturspezifischen Zahlung für Baumwolle und damit zusammenhängende Mitteilungen, die Berechnung der Kürzung in Fällen, in denen die förderfähige Baumwollanbaufläche die Grundfläche übersteigt, die finanzielle Unterstützung der Union für die Destillation von Nebenerzeugnissen der Weinbereitung, die jährliche Aufteilung des Gesamtbetrags der Unterstützung der Union für die Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums nach Mitgliedstaaten, **Vorschriften für die Darstellung von Elementen, die im GAP-Strategieplan enthalten sein müssen**, Vorschriften über Verfahren und Fristen für die Genehmigung der GAP-Strategiepläne, einheitliche Bedingungen für die Anwendung der Informations- und Publizitätsanforderungen zu den Möglichkeiten, die die GAP-Strategiepläne bieten, Vorschriften für **den Leistungs-, Überwachungs- und Evaluierungsrahmen, Vorschriften für die Darstellung des Inhalts des jährlichen Leistungsberichts, Vorschriften für die Informationen, die die Mitgliedstaaten für die Leistungsbewertung durch die Kommission zu übermitteln haben, Vorschriften über die Datenerfordernisse und Synergien zwischen potenziellen Datenquellen sowie Vorkehrungen, mit denen ein einheitlicher Ansatz für die Zuweisung des Leistungsbonus an die Mitgliedstaaten gewährleistet wird**. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²²⁾ ausgeübt werden.

⁽²²⁾ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Geänderter Text

- (87) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten und einen unfairen Wettbewerb oder die Ungleichbehandlung der Betriebsinhaber zu vermeiden, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden im Hinblick auf die Festsetzung von Referenzflächen für die Unterstützung für Ölsaaten, Vorschriften für die Genehmigung der Flächen und die Zulassung der Sorten im Hinblick auf die Gewährung der kulturspezifischen Zahlung für Baumwolle und damit zusammenhängende Mitteilungen, die Berechnung der Kürzung in Fällen, in denen die förderfähige Baumwollanbaufläche die Grundfläche übersteigt, die finanzielle Unterstützung der Union für die Destillation von Nebenerzeugnissen der Weinbereitung, die jährliche Aufteilung des Gesamtbetrags der Unterstützung der Union für die Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums nach Mitgliedstaaten, die **standardisierte Form der GAP-Strategiepläne**, Vorschriften über Verfahren und Fristen für die Genehmigung der GAP-Strategiepläne, einheitliche Bedingungen für die Anwendung der Informations- und Publizitätsanforderungen zu den Möglichkeiten, die die GAP-Strategiepläne bieten, Vorschriften für die Darstellung des Inhalts des jährlichen Leistungsberichts. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²²⁾ ausgeübt werden.

⁽²²⁾ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 70
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 92 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (92a) **Die Inselregionen der Union haben es mit besonderen Schwierigkeiten bei der Ausübung landwirtschaftlicher Tätigkeiten und der Entwicklung der ländlichen Gebiete zu tun. Es sollte eine Bewertung der Auswirkungen der GAP in diesen Regionen und eine Untersuchung der Überlegung, die in der Verordnung (EU) Nr. 229/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Maßnahmen auf alle Inselregionen der Union auszuweiten, erfolgen.**

Abänderung 71
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 93

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (93) Zur Gewährleistung von Rechtssicherheit und Kontinuität sollten die besonderen Bestimmungen für Kroatien über die schrittweise Einführung der Direktzahlungen und der ergänzenden nationalen Direktzahlungen im Rahmen des abgestuften Verfahrens bis zum 1. Januar 2021 weiter gelten —

- (93) Zur Gewährleistung von Rechtssicherheit und Kontinuität sollten die besonderen Bestimmungen für Kroatien über die schrittweise Einführung der Direktzahlungen und der ergänzenden nationalen Direktzahlungen im Rahmen des abgestuften Verfahrens weiter gelten. **Kroatien wird im Jahr 2022 einen Anspruch auf einen Betrag gemäß dem Beitrittsvertrag haben, einschließlich eines zusätzlichen Betrags für die nationale Reserve für entmintes Gelände in Kroatien. Dieser Anspruch sollte in die Berechnung der nationalen Finanzausstattung für 2022 einbezogen werden.**

Abänderung 72
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 — Absatz 1 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (b) die Interventionskategorien und gemeinsamen Anforderungen an die Mitgliedstaaten in Bezug auf die Verfolgung dieser Ziele sowie über die entsprechenden Finanzierungsregelungen;

- (b) die Interventionskategorien und gemeinsamen Anforderungen an die Mitgliedstaaten in Bezug auf die Verfolgung dieser Ziele **durch Sicherstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen** sowie über die entsprechenden Finanzierungsregelungen;

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 73

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

- (c) die von den Mitgliedstaaten zu erstellenden GAP-Strategiepläne, in denen entsprechend den spezifischen Zielen und den ermittelten Bedürfnissen Zielwerte festgelegt, Interventionen definiert und Mittel zugewiesen werden;

Geänderter Text

- (c) die von den Mitgliedstaaten – **gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit ihren Regionen** – zu erstellenden GAP-Strategiepläne, in denen entsprechend den spezifischen Zielen und den ermittelten Bedürfnissen **sowie im Einklang mit dem Binnenmarkt** Zielwerte festgelegt, Interventionen definiert und Mittel zugewiesen werden;

Abänderung 74

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Diese Verordnung gilt für die aus dem EGFL und dem ELER finanzierte Unterstützung der Union für Interventionen, die in einem von den Mitgliedstaaten erstellten und von der Kommission genehmigten GAP-Strategieplan für den Zeitraum **vom** 1. Januar **2021 bis zum 31. Dezember 2027** festgelegt sind.

Geänderter Text

2. Diese Verordnung gilt für die aus dem EGFL und dem ELER finanzierte Unterstützung der Union für Interventionen, die in einem von den Mitgliedstaaten erstellten und von der Kommission genehmigten GAP-Strategieplan für den Zeitraum **ab dem** 1. Januar **2022** festgelegt sind.

Abänderung 75

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. **Auf** die im Rahmen dieser Verordnung aus dem ELER finanzierte Unterstützung **finden** Titel II Kapitel III, Titel III Kapitel II sowie die Artikel 41 und 43 der Verordnung (EU) [Dachverordnung] des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁶⁾ Anwendung.

⁽²⁶⁾ Verordnung (EU) [...] des Europäischen Parlaments und des Rates vom [Datum] [vollständiger Titel] (ABl. L...).

Geänderter Text

2. **Um Kohärenz zwischen den europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) und den GAP-Strategieplänen sicherzustellen, finden auf** die im Rahmen dieser Verordnung aus dem ELER finanzierte Unterstützung Titel II Kapitel III, Titel III Kapitel II sowie die Artikel 41 und 43 der Verordnung (EU) [Dachverordnung] des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁶⁾ Anwendung.

⁽²⁶⁾ Verordnung (EU) [...] des Europäischen Parlaments und des Rates vom [Datum] [vollständiger Titel] (ABl. L...).

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 76

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

- (a) „Betriebsinhaber“ ist eine natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, unabhängig davon, welchen rechtlichen Status diese Vereinigung und ihre Mitglieder aufgrund nationalen Rechts haben, deren Betrieb sich im räumlichen Geltungsbereich der Verträge gemäß Artikel 52 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) in Verbindung mit den Artikeln 349 und 355 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) befindet und die eine landwirtschaftliche Tätigkeit gemäß der Definition durch die Mitgliedstaaten ausübt.

Geänderter Text

- (a) „Betriebsinhaber“ ist eine natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, unabhängig davon, welchen rechtlichen Status diese Vereinigung und ihre Mitglieder aufgrund nationalen Rechts haben, deren Betrieb sich im räumlichen Geltungsbereich der Verträge gemäß Artikel 52 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) in Verbindung mit den Artikeln 349 und 355 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) befindet und die eine landwirtschaftliche Tätigkeit **im Einklang mit der guten landwirtschaftlichen Praxis** gemäß der Definition durch die Mitgliedstaaten ausübt.

Abänderung 77

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1 — Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

- (ba) „öffentliche Güter“ **sind Güter oder Dienstleistungen, für die keine marktbasierende Vergütung bezahlt wird und die ökologische und gesellschaftliche Ergebnisse liefern, welche über die gesetzlichen Umwelt-, Klima- und Tierschutznormen hinausgehen;**

Geänderter Text

Abänderung 78

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1 — Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

- (bb) „Europäische öffentliche Güter“ **sind öffentliche Güter oder Dienstleistungen, die nur auf Unionsebene wirksam bereitgestellt werden können, indem Interventionen durchgeführt werden, um die Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten sowie gleiche Wettbewerbsbedingungen auf dem EU-Agrarmarkt sicherzustellen. Die europäischen öffentlichen Güter umfassen insbesondere Wasserschutz, Schutz der Biodiversität, Schutz der Bodenfruchtbarkeit, Schutz der Bestäuber und Tierschutz;**

Geänderter Text

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 79

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1 — Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

- (e) „Fonds auf Gegenseitigkeit“ ist ein vom Mitgliedstaat nach nationalem Recht zugelassenes System, mit dem sich die beigetretenen Landwirte **absichern können, indem ihnen für wirtschaftliche** Einbußen **Entschädigungen** gewährt werden.

Geänderter Text

- (e) „Fonds auf Gegenseitigkeit“ ist ein vom Mitgliedstaat nach nationalem Recht zugelassenes System, mit dem sich die beigetretenen Landwirte **vor Risiken schützen können und bei wirtschaftlichen** Einbußen **oder bei sinkenden Einkommen Entschädigungen erhalten;**

Abänderung 80

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1 — Buchstabe f — Ziffer i

Vorschlag der Kommission

- i) ein Projekt, ein Vertrag, eine Aktion oder eine Gruppe von Projekten, das/der/die im Rahmen **der** betreffenden **Programme** ausgewählt wurde;

Geänderter Text

- i) ein Projekt, ein Vertrag, eine Aktion oder eine Gruppe von Projekten, das/der/die im Rahmen **des** betreffenden **Strategieplans** ausgewählt wurde;

Abänderung 81

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1 — Buchstabe f — Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

- ii) im Zusammenhang mit Finanzierungsinstrumenten ein Beitrag **aus dem Programm** zu einem Finanzierungsinstrument sowie die anschließende finanzielle Unterstützung, die den Endempfängern über dieses Finanzierungsinstrument gewährt wird.

Geänderter Text

- ii) im Zusammenhang mit Finanzierungsinstrumenten ein Beitrag **aus dem Strategieplan** zu einem Finanzierungsinstrument sowie die anschließende finanzielle Unterstützung, die den Endempfängern über dieses Finanzierungsinstrument gewährt wird;

Abänderung 82

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1 — Buchstabe h — Ziffer i

Vorschlag der Kommission

- i) eine Einrichtung des öffentlichen oder privaten Rechts, eine Einrichtung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit **oder** eine natürliche Person, die für die Einleitung oder für die Einleitung und Durchführung von Vorhaben verantwortlich ist;

Geänderter Text

- i) eine Einrichtung des öffentlichen oder privaten Rechts, eine Einrichtung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, eine natürliche Person **oder eine Gruppe natürlicher oder juristischer Personen**, die für die Einleitung oder für die Einleitung und Durchführung von Vorhaben verantwortlich ist;

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 83

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1 — Buchstabe h — Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

- ii) im Zusammenhang mit Regelungen für staatliche Beihilfen **die Einrichtung, die** die Beihilfe erhält;

Geänderter Text

- ii) im Zusammenhang mit Regelungen für staatliche Beihilfen **der Rechtsträger, der** die Beihilfe erhält;

Abänderung 84

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1 — Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

- (i) „Zielwerte“ sind im Voraus vereinbarte Werte, die **am** Ende des Zeitraums im Hinblick auf die Indikatoren zu einem spezifischen Ziel erreicht **sein** müssen.

Geänderter Text

- (i) „Zielwerte“ sind im Voraus vereinbarte Werte, die **bis zum** Ende des Zeitraums **des GAP-Strategieplans** im Hinblick auf die Indikatoren zu einem spezifischen Ziel erreicht **werden** müssen;

Abänderung 85

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1 — Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

- (j) „Etappenziele“ sind Zwischenzielwerte, die zu einem bestimmten Zeitpunkt während des Zeitraums des GAP-Strategieplans im Hinblick auf die **Indikatoren** für ein spezifisches Ziel erreicht **sein** müssen.

Geänderter Text

- (j) „Etappenziele“ sind Zwischenzielwerte, die **von einem Mitgliedstaat** zu einem bestimmten Zeitpunkt während des Zeitraums des GAP-Strategieplans im Hinblick auf die **Ergebnisindikatoren** für ein spezifisches Ziel erreicht **werden** müssen, **damit fristgemäß Fortschritte erzielt werden.**

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderungen 86 und 1148cp1
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 — Absatz 1 — Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten legen in ihrem GAP-Strategieplan die Begriffsbestimmungen für „landwirtschaftliche Tätigkeit“, „landwirtschaftliche Fläche“, „förderfähige Hektarfläche“, **„echte Betriebsinhaber“ und „Junglandwirt“** fest.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten legen in ihrem GAP-Strategieplan die Begriffsbestimmungen für „landwirtschaftliche Tätigkeit“, „landwirtschaftliche Fläche“, „förderfähige Hektarfläche“, **„aktive Betriebsinhaber“**, „Junglandwirt“ **und „neue Betriebsinhaber“** fest.

Abänderungen 866 und 1185
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 — Absatz 1 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Der Begriff „landwirtschaftliche Tätigkeit“ ist so zu definieren, dass er sowohl die Erzeugung von in Anhang I AEUV aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschließlich Baumwolle **und** Niederwaldbetrieb mit Kurzumtrieb, als auch die Erhaltung der landwirtschaftlichen Fläche in einem Zustand umfasst, der sie ohne über die in der Landwirtschaft üblichen Methoden und Maschinen hinausgehende Vorbereitungsmaßnahmen für die Beweidung oder den Anbau geeignet macht.

Geänderter Text

(a) Der Begriff „landwirtschaftliche Tätigkeit“ ist so zu definieren, dass er sowohl die Erzeugung von in Anhang I AEUV aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschließlich Baumwolle, Niederwaldbetrieb mit Kurzumtrieb **und Paludikultur**, als auch die Erhaltung der landwirtschaftlichen Fläche in einem Zustand umfasst, der sie ohne über die in der Landwirtschaft üblichen Methoden und Maschinen hinausgehende Vorbereitungsmaßnahmen für die Beweidung oder den Anbau **auch in der Agroforstwirtschaft** geeignet macht.

Abänderungen 87 und 1148cp2
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 — Absatz 1 — Buchstabe b — Einleitung

Vorschlag der Kommission

(b) Der Begriff „landwirtschaftliche Fläche“ ist so zu definieren, dass er Ackerland, Dauerkulturen **und** Dauergrünland umfasst. Die Begriffe „Ackerland“, „Dauerkulturen“ **und** „Dauergrünland“ werden von den Mitgliedstaaten innerhalb des folgenden Rahmens weiter spezifiziert:

Geänderter Text

(b) Der Begriff „landwirtschaftliche Fläche“ ist so zu definieren, dass er Ackerland, Dauerkulturen, Dauergrünland **und Agrarforstsysteme** umfasst. **Landschaftselemente werden als Bestandteil der landwirtschaftlichen Fläche einbezogen.** Die Begriffe „Ackerland“, „Dauerkulturen“, „Dauergrünland“ **und „Agrarforstsysteme“** werden von den Mitgliedstaaten innerhalb des folgenden Rahmens weiter spezifiziert:

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 1148cp3

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 1 — Buchstabe b — Ziffer i

Vorschlag der Kommission

- i) „Ackerland“ sind für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen genutzte Flächen oder für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen verfügbare, aber brachliegende Flächen, einschließlich stillgelegter Flächen gemäß den Artikeln 22, 23 und 24 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates ⁽²⁸⁾, dem Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates ⁽²⁹⁾, dem Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 oder dem Artikel 65 der vorliegenden Verordnung.

⁽²⁸⁾ Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

⁽²⁹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1).

Geänderter Text

- i) „Ackerland“ sind für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen genutzte Flächen oder für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen verfügbare, aber brachliegende Flächen, einschließlich **Kombinationen von Feldfrüchten mit Bäumen und/oder Sträuchern in silvoarablen Agrarforstsystemen und einschließlich** stillgelegter Flächen gemäß den Artikeln 22, 23 und 24 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates ⁽²⁸⁾, dem Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates ⁽²⁹⁾, dem Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 oder dem Artikel 65 der vorliegenden Verordnung.

⁽²⁸⁾ Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

⁽²⁹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1).

Abänderung 1148cp4

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 1 — Buchstabe b — Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

- ii) „Dauerkulturen“ sind nicht in die Fruchtfolge einbezogene Kulturen außer Dauergrünland und Dauerweideland, die für die Dauer von mindestens fünf Jahren auf den Flächen verbleiben und wiederkehrende Erträge liefern, einschließlich Reb- und Baumschulen und Niederwald mit Kurzumtrieb.

Geänderter Text

- ii) „Dauerkulturen“ sind nicht in die Fruchtfolge einbezogene Kulturen außer Dauergrünland und Dauerweideland, die für die Dauer von mindestens fünf Jahren auf den Flächen verbleiben und wiederkehrende Erträge liefern, einschließlich Reb- und Baumschulen, **und zwar auch dann — wenn der Mitgliedstaat dies so vorsieht –, wenn diese in Pflanzgefäßen auf Folie stehen**, und Niederwald mit Kurzumtrieb.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderungen 1148cp5, 1148cp6, 1148cp7, 89cp2 und 804cp3

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 1 — Buchstabe b — Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

iii) „Dauergrünland und Dauerweideland“ (zusammen als „Dauergrünland“ bezeichnet) sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf **Jahre** nicht Bestandteil der Fruchtfolge des Betriebs sind. Es kann auch andere Arten wie Sträucher und/oder Bäume umfassen, die abgeweidet werden können oder der Erzeugung von Futtermitteln dienen.

Geänderter Text

iii) „Dauergrünland und Dauerweideland“ (zusammen als „Dauergrünland“ bezeichnet) sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und **seit** mindestens fünf **Jahren** nicht Bestandteil der Fruchtfolge des Betriebs sind **sowie — wenn die Mitgliedstaaten dies beschließen — seit mindestens fünf Jahren nicht umgepflügt wurden**. Es kann auch andere Arten wie Sträucher und/oder Bäume umfassen, die abgeweidet werden können, **und — wenn die Mitgliedstaaten dies beschließen — andere Arten wie Sträucher und/oder Bäume, die der Erzeugung von Futtermitteln dienen, sofern Gras und andere Grünfütterpflanzen weiterhin vorherrschen. Wenn die Mitgliedstaaten dies beschließen, wird bei einer Fruchtfolge auch die Art des Grünfutters gewechselt, wenn die neue Aussaat aus einer anderen Artenmischung besteht als die vorige Aussaat.**

Die Mitgliedstaaten können auch beschließen, Folgendes als Dauergrünland zu betrachten:

- i) **Flächen, die abgeweidet werden können und einen Teil der etablierten lokalen Praktiken ausmachen, wenn Gras und andere Grünfütterpflanzen traditionell nicht in Weidegebieten vorherrschen, und/oder**
- ii) **Flächen, die abgeweidet werden können, wenn Gras und andere Grünfütterpflanzen in Weidegebieten nicht vorherrschen oder nicht vorhanden sind, und die Sträucher und/oder Bäume und andere von Tieren verzehrte Ressourcen (Blätter, Blumen, Stängel, Früchte) enthalten können;**

Abänderungen 90 und 1148cp8

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 1 — Buchstabe b — Ziffer iii a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

iiia) **„Agrarforstsysteme“ sind Landnutzungssysteme, bei denen eine Fläche von Bäumen bewachsen ist und gleichzeitig landwirtschaftlich genutzt wird;**

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 1148cp9**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 4 — Absatz 1 — Buchstabe b — Ziffer iii b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

iiib) „Wechselgrünland“ ist Ackerland, auf dem Gras oder krautige Pflanzen über einen Zeitraum von weniger als fünf Jahren in Folge angebaut werden (beispielsweise in Fruchtfolge) bzw. auf dem ein derartiger Anbau über einen längeren Zeitraum erfolgt, sofern untergepflügt und neu ausgesät wird.

Abänderungen 91 und 1148cp10**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 4 — Absatz 1 — Buchstabe c — Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) Für Interventionen in Form von Direktzahlungen ist der Begriff „förderfähige Hektarfläche“ so zu definieren, dass er jede landwirtschaftliche Fläche des Betriebs umfasst,

(c) Für Interventionen in Form von Direktzahlungen ist der Begriff „förderfähige Hektarfläche“ so zu definieren, dass er jede landwirtschaftliche Fläche des Betriebs, **einschließlich beweglicher oder ortsfester temporärer technischer Anlagen, insbesondere Feldwege und Wassertränken sowie Siloballen und wiedervernässte, für den Anbau von Paludikulturen genutzte Flächen,** umfasst,

Abänderungen 1148cp11 und 1148cp12**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 4 — Absatz 1 — Buchstabe c — Ziffer i, i a (neu) und ii**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

i) die in dem Jahr, für das Unterstützung beantragt wird, für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird oder, wenn die Fläche auch für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt wird, hauptsächlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, und die dem Betriebsinhaber zur Verfügung steht. Sofern aus **Umweltgründen** ausreichend gerechtfertigt, kann die förderfähige Hektarfläche auch bestimmte Flächen umfassen, die nur alle **zwei** Jahre für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden;

i) die in dem Jahr, für das Unterstützung beantragt wird, für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird oder, wenn die Fläche auch für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt wird, hauptsächlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, und die dem Betriebsinhaber zur Verfügung steht. Sofern aus **Umwelt-, Biodiversitäts- und Klimagründen** ausreichend gerechtfertigt, kann die förderfähige Hektarfläche auch bestimmte Flächen umfassen, die nur alle **drei** Jahre für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden;

Freitag, 23. Oktober 2020

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- ii) für die Anspruch auf Zahlungen im Rahmen von Titel III Kapitel II Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 dieser Verordnung oder im Rahmen der Basisprämienregelung oder der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung gemäß Titel III der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bestand und die
- *infolge der Anwendung der Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG oder der Richtlinie 2000/60/EG nicht mehr der Begriffsbestimmung für „förderfähige Hektarfläche“ unter Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 entspricht;*
- *für die Laufzeit der einschlägigen Verpflichtung des einzelnen Betriebsinhabers gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 oder Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 oder Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 oder gemäß einer nationalen Regelung, deren Bedingungen mit Artikel 43 Absätze 1, 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 oder Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 oder den Artikeln 65 und 67 der vorliegenden Verordnung im Einklang stehen, aufgeforstet wird **oder***
- ia) *die — sofern die Mitgliedstaaten dies entscheiden — Landschaftselemente und Bestandteile wie etwa Biotope wie Bäume, Büsche, Feldgehölze und Feuchtgebiete enthalten kann, sofern sie höchstens 1/3 der Fläche jeder landwirtschaftlichen Parzelle gemäß Artikel 63 Absatz 4 der Verordnung (EU) .../... [horizontale Verordnung] bedecken;*
- ii) *jede Fläche des Betriebs*, für die Anspruch auf Zahlungen im Rahmen von Titel III Kapitel II Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 dieser Verordnung oder im Rahmen der Basisprämienregelung oder der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung gemäß Titel III der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bestand und die
- *keine von den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Ziffern i und ia dieses Absatzes definierte „förderfähige Hektarfläche“ ist, und zwar aufgrund*
- *der Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG oder der Richtlinie 2000/60/EG*
- *der flächenbezogenen Maßnahmen, die zum Klimaschutz, zur Anpassung an den Klimawandel und zu den Umwelt- und Biodiversitätszielen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben d, e und f dieser Verordnung beitragen. Diese Flächen können für den Anbau von Paludikulturen genutzt werden.*
- *für die Laufzeit der einschlägigen Verpflichtung des einzelnen Betriebsinhabers gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 oder Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 oder Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 oder gemäß einer nationalen Regelung, deren Bedingungen mit Artikel 43 Absätze 1, 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 oder Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 oder den Artikeln 65 und 67 der vorliegenden Verordnung im Einklang stehen, aufgeforstet wird. Die Mitgliedstaaten können angemessene Voraussetzungen dafür schaffen, dass die aus privaten oder staatlichen Mitteln finanzierte Aufforstung eingeschlossen wird, die zu einem oder mehreren der spezifischen Umwelt-, Biodiversitäts- und Klimaziele beiträgt.*

Freitag, 23. Oktober 2020

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

— für die Laufzeit der einschlägigen Verpflichtung des einzelnen Betriebsinhabers gemäß den Artikeln 22, 23 und 24 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999, Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 oder Artikel 65 der vorliegenden Verordnung stillgelegt wird.

— für die Laufzeit der einschlägigen Verpflichtung des einzelnen Betriebsinhabers gemäß den Artikeln 22, 23 und 24 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999, Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 oder Artikel 65 der vorliegenden Verordnung stillgelegt wird.

Abänderungen 93 und 1148cp13

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 1 — Buchstabe c — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Zum Hanfanbau genutzte Flächen sind nur förderfähig, wenn der Tetrahydrocannabinolgehalt der verwendeten Sorten nicht mehr als **0,2** % beträgt.

Geänderter Text

Zum Hanfanbau genutzte Flächen sind nur förderfähig, wenn der Tetrahydrocannabinolgehalt der verwendeten Sorten nicht mehr als **0,3** % beträgt.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderungen 1148cp14
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 — Absatz 1 — Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

- (d) Der Begriff „**echte** Betriebsinhaber“ ist so zu definieren, dass gewährleistet ist, dass **diejenigen, deren landwirtschaftliche Tätigkeiten nur einen unwesentlichen Teil ihrer gesamten wirtschaftlichen Tätigkeiten ausmachen oder deren Haupttätigkeit nicht in der Ausübung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit besteht, keine Unterstützung erhalten**, ohne dass Betriebsinhaber mit mehrfacher Tätigkeit von vornherein von der Unterstützung ausgeschlossen werden. Die Begriffsbestimmung **ermöglicht es, anhand von Bedingungen** wie Einkommensprüfungen, Arbeitskräteaufwand im landwirtschaftlichen Betrieb, Unternehmenszweck **und/oder** Eintragung in Registern **zu bestimmen, welche** Betriebsinhaber **nicht als echte Betriebsinhaber** gelten.

Geänderter Text

- (d) Der Begriff „**aktive** Betriebsinhaber“ ist so zu definieren, dass gewährleistet ist, dass **nur natürliche oder juristische Personen oder Zusammenschlüsse natürlicher oder juristischer Personen Unterstützung erhalten, die sich zumindest in einem Mindestmaß in die landwirtschaftliche Tätigkeit einbringen und öffentliche Güter gemäß den Zielen des GAP-Strategieplans bereitstellen**, ohne dass Betriebsinhaber mit mehrfacher Tätigkeit **und insbesondere Teilzeit-Landwirte, Semi-Subsistenz-Landwirte und die Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert** von vornherein von der Unterstützung ausgeschlossen werden. Die Begriffsbestimmung **behält auf jeden Fall das Modell der Familienbetriebe der Union auf individueller oder kooperativer Basis, unabhängig von ihrer Größe, bei und kann gegebenenfalls die Besonderheiten der in Artikel 349 AEUV definierten Regionen Rechnung tragen. Die Begriffsbestimmung stellt sicher, dass natürliche oder juristische Personen oder Zusammenschlüsse natürlicher oder juristischer Personen, die Flughäfen, Wasserwerke und dauerhafte Sport- und Freizeitanlagen betreiben sowie Eisenbahnverkehrsleistungen oder Immobiliendienstleistungen erbringen, keine Unterstützung erhalten.**

Die Mitgliedstaaten können beschließen, dieser Liste weitere, ähnliche nicht landwirtschaftlich geprägte Unternehmungen oder Aktivitäten hinzuzufügen oder diese Hinzufügungen zu streichen, und können Einzelpersonen oder Unternehmen von dieser Begriffsbestimmung ausnehmen, die in großem Maßstab landwirtschaftliche Erzeugnisse verarbeiten, mit Ausnahme der Zusammenschlüsse von Betriebsinhabern, die an einer solchen Verarbeitung beteiligt sind. Wenn ein Betrieb, dem Zahlungen der GAP zugutekommen, zu einem größeren, in erster Linie nicht landwirtschaftlich ausgerichteten Gebilde gehört, muss dies transparent dargelegt werden. Bei der Abfassung dieser Begriffsbestimmung gehen die Mitgliedstaaten wie folgt vor:

- i) Sie wenden auf der Grundlage objektiver und diskriminierungsfreier Kriterien einen oder mehrere Faktoren wie Einkommensprüfungen, Arbeitskräteaufwand im landwirtschaftlichen Betrieb, Unternehmenszweck, Kriterien im Zusammenhang mit dem Mindestmaß der landwirtschaftlichen Tätigkeit, der angemessenen Erfahrung, Ausbildung und/oder Kompetenzen und/oder der Eintragung ihrer landwirtschaftlichen Tätigkeiten in den nationalen Registern an.
- ii) Sie legen auf der Grundlage ihrer nationalen oder regionalen Gegebenheiten einen Direktzahlungsbetrag fest, der 5 000 EUR nicht überschreitet, mit dem Betriebsinhaber, die sich zumindest in einem Mindestmaß in die landwirtschaftliche Tätigkeit einbringen und öffentliche Güter bereitstellen, in jedem Fall als „aktive Betriebsinhaber“ gelten.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderungen 95 und 1148cp15

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 1 — Buchstabe e — Einleitung

Vorschlag der Kommission

(e) Die Begriffsbestimmung für „Junglandwirt“ ist so festzulegen, dass sie Folgendes umfasst:

Geänderter Text

(e) Die Begriffsbestimmung für „Junglandwirt“ ist so festzulegen, dass sie **eine Altersgrenze von 40 Jahren sowie** Folgendes umfasst:

Abänderungen 96 und 1148cp16

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 1 — Buchstabe e — Ziffer i

Vorschlag der Kommission

i) **eine Altersgrenze von höchstens 40 Jahren;**

Geänderter Text

entfällt

Abänderungen 97 und 1148cp16

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 1 — Buchstabe e — Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

iii) die einschlägigen Qualifikationen und/oder **Ausbildungsanforderungen.**

Geänderter Text

iii) die **einschlägige Ausbildung** und/oder **die einschlägigen Kompetenzen.**

Abänderungen 98 und 1148cp16

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 1 — Buchstabe e — Unterabsatz 2 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bei der Bewertung, ob ein Leiter des Betriebs die Voraussetzungen für diese Position erfüllt, berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Besonderheiten von Partnerschaftsvereinbarungen.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderungen 99 und 1148cp16
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 — Absatz 1 — Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ea) Die Begriffsbestimmung für „neue Betriebsinhaber“ ist so festzulegen, dass sie Folgendes umfasst:

- i) die vom „Leiter des Betriebs“ zu erfüllenden Voraussetzungen;**
- ii) die einschlägige Ausbildung und/oder die einschlägigen Kompetenzen;**
- iii) ein Mindestalter von über 40 Jahren.**

Ein „neuer Betriebsinhaber“ gemäß dieser Begriffsbestimmung kann nicht zugleich als „Junglandwirt“ gemäß der Begriffsbestimmung in Buchstabe e anerkannt werden.

Abänderung 100
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 138 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, die Bestimmungen enthalten, durch die die Gewährung von Zahlungen von der Verwendung zertifizierten Saatguts bestimmter Hanfsorten abhängig gemacht wird, und in denen das Verfahren für die Auswahl solcher Hanfsorten und zur Überprüfung ihres Tetrahydrocannabinolgehalts gemäß Absatz 1 Buchstabe c **zu** festgelegt ist.

2. Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 138 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, die Bestimmungen enthalten, durch die die Gewährung von Zahlungen von der Verwendung zertifizierten Saatguts bestimmter Hanfsorten abhängig gemacht wird, und in denen das Verfahren für die Auswahl solcher Hanfsorten und zur Überprüfung ihres Tetrahydrocannabinolgehalts gemäß Absatz 1 Buchstabe c **dieses Artikels** festgelegt ist.

Abänderungen 101 und 1149cp1
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 — Absatz 1 — Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Unterstützung aus dem EGFL und dem ELER **ist** darauf ausgerichtet, die nachhaltige Entwicklung in den Bereichen Landwirtschaft und Ernährung sowie in ländlichen Gebieten weiter zu verbessern, und trägt zur Verwirklichung der folgenden allgemeinen Ziele bei:

In Übereinstimmung mit den in Artikel 39 AEUV genannten Zielen der GAP ist die Unterstützung aus dem EGFL und dem ELER darauf ausgerichtet, die nachhaltige Entwicklung in den Bereichen Landwirtschaft und Ernährung sowie in ländlichen Gebieten weiter zu verbessern, und trägt zur Verwirklichung der folgenden allgemeinen Ziele **in den Bereichen Wirtschaft, Umwelt und Soziales** bei:

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderungen 102 und 1149cp1
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 — Absatz 1 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (a) Förderung eines **intelligenten**, krisenfesten und diversifizierten Agrarsektors, der Ernährungssicherheit gewährleistet;

- (a) Förderung eines **modernen, wettbewerbsfähigen**, krisenfesten und diversifizierten Agrarsektors, der **langfristig** Ernährungssicherheit gewährleistet **und zugleich das Modell der Familienbetriebe schützt**;

Abänderung 1149cp2
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 — Absatz 1 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (b) **Stärkung** von **Umweltpflege** und Klimaschutz **und** Beitrag zu den umwelt- und klimabezogenen Zielen der Union;

- (b) **Unterstützung und Verbesserung** von **Umweltschutz, biologischer Vielfalt** und Klimaschutz und **Leistung eines Beitrags** zu den umwelt- und klimabezogenen Zielen der Union;

Abänderungen 104 und 1149cp3
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 — Absatz 1 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (c) Stärkung des sozioökonomischen Gefüges in ländlichen Gebieten.

- (c) Stärkung des sozioökonomischen Gefüges in ländlichen Gebieten, **um zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen beizutragen, indem Betriebsinhabern ein einträgliches Einkommen gewährleistet, ein angemessener Lebensstandard für die gesamte landwirtschaftliche Bevölkerung angestrebt und die Landflucht bekämpft wird, mit besonderem Augenmerk auf weniger besiedelten und weniger entwickelten Regionen und einer ausgewogenen territorialen Entwicklung.**

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderungen 105 und 1149cp4

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Diese Ziele werden ergänzt **durch das übergreifende** Ziel der Modernisierung des Sektors **durch Förderung und** Weitergabe von Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten und **Förderung von** deren Verbreitung.

Geänderter Text

Diese Ziele werden ergänzt **und verknüpft mit dem übergreifenden** Ziel der Modernisierung des Sektors, **indem sichergestellt wird, dass Betriebsinhaber Zugang zu Forschung, Weiterbildung, der** Weitergabe von Wissen, **Diensten zum Teilen von Wissen sowie** Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten **haben**, und deren Verbreitung **gefördert wird**.

Abänderung 106

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 — Absatz 1 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

- (a) **Förderung** tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Krisenfestigkeit in der ganzen Union zur Verbesserung der Ernährungssicherheit;

Geänderter Text

- (a) **Gewährleistung** tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Krisenfestigkeit **des Agrarsektors** in der ganzen Union zur Verbesserung der **langfristigen** Ernährungssicherheit **und landwirtschaftlichen Vielfalt sowie Bereitstellung sicherer und hochwertiger Lebensmittel zu fairen Preisen, mit dem Ziel, dagegen vorzugehen, dass die Zahl der Landwirte abnimmt, und die wirtschaftliche Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung in der Union sicherzustellen;**

Abänderung 107

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 — Absatz 1 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

- (b) Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, **auch durch einen** stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Technologie und Digitalisierung;

Geänderter Text

- (b) Verstärkung der Ausrichtung auf den **lokalen, nationalen und internationalen Markt sowie den Binnenmarkt, Marktstabilisierung, Risiko- und Krisenmanagement**, Steigerung der **langfristigen** Wettbewerbsfähigkeit **von Betrieben und der Verarbeitungs- und Vertriebsfähigkeit landwirtschaftlicher Erzeugnisse, mit einem** stärkeren Schwerpunkt auf **Qualitätsdifferenzierung**, Forschung, **Innovation**, Technologie, **der Übertragung und dem Austausch von Wissen** und Digitalisierung, **sowie vereinfachter Zugang von Betriebsinhabern zur Dynamik der Kreislaufwirtschaft;**

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 108

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 — Absatz 1 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

- (c) Verbesserung der **Position** der Landwirte in der **Wertschöpfungskette**;

Geänderter Text

- (c) Verbesserung der **Verhandlungsposition** der Landwirte in **den Wertschöpfungsketten durch Förderung von gemeinschaftlichen Organisationsformen, Erzeugerorganisationen und Tarifverhandlungen sowie durch Förderung kurzer Lieferketten und Verbesserung der Markttransparenz**;

Abänderung 1150cp1

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 — Absatz 1 — Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

- (d) Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel sowie **zu** nachhaltiger Energie;

Geänderter Text

- (d) Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, **indem die Treibhausgasemissionen verringert werden, und zwar unter anderem im Wege der Ausweitung von Kohlendioxidsenken und der Kohlenstoffbindung und -speicherung im Agrar- und Lebensmittelsektor und im Wege der Einbindung nachhaltiger Energie, , während gleichzeitig die Ernährungssicherheit und eine nachhaltige Bewirtschaftung sowie der Schutz von Wäldern im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris gewährleistet werden**;

Abänderung 110

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 — Absatz 1 — Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

- (e) Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft;

Geänderter Text

- (e) Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, **wobei die chemische Abhängigkeit verringert wird, um die Ziele zu verwirklichen, die in den einschlägigen Gesetzgebungsinstrumenten festgelegt sind, und landwirtschaftliche Verfahren und Systeme zu belohnen, die mehrere Umweltvorteile haben, einschließlich einer Eindämmung der Wüstenbildung**;

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 1150cp3

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 — Absatz 1 — Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

- (f) **Beitrag zum Schutz** der Biodiversität, **Verbesserung** von **Ökosystemleistungen** und Erhaltung von **Lebensräumen** und Landschaften;

Geänderter Text

- (f) **Verbesserung von Ökosystemleistungen und Leistung eines Beitrags zur Beendigung und zur Umkehr des Rückgangs** der Biodiversität, **unter anderem durch den Schutz unter anderem durch den Schutz** von Nützlingsflora und -fauna sowie Bestäuberarten, **Förderung der Biodiversität in der Landwirtschaft, Naturschutz und Agrarforstwirtschaft, sowie Leistung eines Beitrags zum Aufbau einer höheren natürlichen Resilienz, Wiederherstellung und Erhaltung der Böden, der Wasserkörper, der Lebensräume und der Landschaften sowie Unterstützung der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert (HNV);**

Abänderungen 112 und 1150cp4

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 — Absatz 1 — Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

- (g) Steigerung der Attraktivität für Junglandwirte und **Erleichterung** der Unternehmensentwicklung in ländlichen Gebieten;

Geänderter Text

- (g) Steigerung der Attraktivität **und Unterstützung** für Junglandwirte und **neue Betriebsinhaber sowie Förderung der Beteiligung von Frauen im Agrarsektor, insbesondere in den am stärksten entvölkerten Gebieten und Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen; Förderung von Weiterbildungen und Erfahrungsaustausch in der gesamten Union sowie von nachhaltiger Unternehmensentwicklung und der Schaffung von Arbeitsplätzen** in ländlichen Gebieten;

Abänderung 1150cp5

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 — Absatz 1 — Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

- (h) Förderung von **Beschäftigung**, Wachstum, **sozialer** Inklusion sowie **der lokalen** Entwicklung in ländlichen Gebieten, **einschließlich Biowirtschaft und nachhaltige Forstwirtschaft**;

Geänderter Text

- (h) Förderung **des sozialen und territorialen Zusammenhalts in ländlichen Gebieten, unter anderem im Wege der Schaffung von Arbeitsplätzen, Wachstum, Investitionen, sozialer Inklusion und Bekämpfung von Armut im ländlichen Raum, sowie durch lokale Entwicklung, einschließlich hochwertiger lokaler Dienste für ländliche Gemeinschaften, mit besonderem Augenmerk auf Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen; Förderung angemessener Lebens-, Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen; Diversifizierung von Tätigkeiten und Einkommen wie etwa Agrotourismus, nachhaltige Biowirtschaft, Kreislaufwirtschaft, nachhaltige Bewirtschaftung und Schutz von Wäldern bei gleichzeitiger Gewährleistung der Geschlechtergleichstellung; Förderung der Chancengleichheit in ländlichen Gebieten durch spezifische Unterstützungsmaßnahmen und Anerkennung der Arbeit von Frauen in Landwirtschaft, Handwerk, Tourismus und lokalen Diensten;**

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 1150cp6
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 — Absatz 1 — Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

- (i) Verbesserung der Art und Weise, wie die Landwirtschaft in der **EU** gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit, **einschließlich** in Bezug auf **sichere**, nahrhafte und nachhaltige Lebensmittel, Lebensmittelabfälle sowie **Tierschutz gerecht wird**.

Geänderter Text

- (i) Verbesserung der Art und Weise, wie die Landwirtschaft in der **Union** gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit **gerecht wird, wie etwa** in Bezug auf **unbedenkliche**, nahrhafte, **hochwertige** und nachhaltige Lebensmittel, **Bewirtschaftung mit geringem Mitteleinsatz, ökologische/biologische Landwirtschaft, Verringerung der** Lebensmittelabfälle, **Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen und Verbesserung der Tiergesundheit und des Tier-schutzes, und Verbesserung des gesellschaftlichen Bewusstseins für die Bedeutung der Landwirte und der ländlichen Gebiete** sowie **Leistung eines Beitrags zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung**.

Abänderung 115
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. **Bei der Verfolgung der** spezifischen Ziele gewährleisten die Mitgliedstaaten **die Vereinfachung und** die Leistungsfähigkeit der GAP-Unterstützung.

Geänderter Text

2. **Um die** spezifischen Ziele **zu erreichen**, gewährleisten die Mitgliedstaaten **und die Kommission** die Leistungsfähigkeit der GAP-Unterstützung **und eine Vereinfachung für Endbegünstigte, indem Verwaltungsaufwand abgebaut wird, wobei sicherzustellen ist, dass Begünstigte nicht diskriminiert werden**.

Abänderung 116
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 — Absatz 1 — Unterabsatz 1 — Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Verwirklichung der Ziele gemäß Artikel 5 und Artikel 6 Absatz 1 wird anhand gemeinsamer Indikatoren für Output, Ergebnisse und Wirkung bewertet. Der Satz gemeinsamer Indikatoren umfasst

Geänderter Text

Die Verwirklichung der Ziele gemäß Artikel 5 und Artikel 6 Absatz 1 wird anhand gemeinsamer Indikatoren für Output, Ergebnisse und Wirkung bewertet, **wobei die Bewertung auf der Grundlage offizieller Informationsquellen vorzunehmen ist**. Der Satz gemeinsamer Indikatoren umfasst

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 117

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 — Absatz 1 — Unterabsatz 1 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

- (b) Ergebnisindikatoren, die sich auf die betreffenden spezifischen Ziele beziehen und dafür verwendet werden, in den GAP-Strategieplänen quantifizierte Etappenziele und Zielwerte in Bezug auf diese spezifischen Ziele festzusetzen und die Fortschritte bei der Erreichung dieser Zielwerte zu bewerten. Die Indikatoren für umwelt- und klimaspezifische Ziele können sich auch auf Interventionen beziehen, die **in einschlägigen nationalen Umwelt- und Klimaplanungsinstrumenten** auf der Grundlage der in Anhang XI aufgeführten Unionsvorschriften **enthalten sind**;

Geänderter Text

- (b) Ergebnisindikatoren, die sich auf die betreffenden spezifischen Ziele beziehen und dafür verwendet werden, in den GAP-Strategieplänen quantifizierte Etappenziele und Zielwerte in Bezug auf diese spezifischen Ziele festzusetzen und die Fortschritte bei der Erreichung dieser Zielwerte zu bewerten. Die Indikatoren für umwelt- und klimaspezifische Ziele können sich auch auf Interventionen beziehen, die **zur Umsetzung der Verpflichtungen** auf der Grundlage der in Anhang XI aufgeführten Unionsvorschriften **beitragen**;

Abänderung 118

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 — Absatz 1 — Unterabsatz 1 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

- (c) Wirkungsindikatoren, die sich auf die Ziele gemäß Artikel 5 und Artikel 6 Absatz 1 beziehen und im Rahmen der GAP-Strategiepläne **und der** GAP verwendet werden.

Geänderter Text

- (c) Wirkungsindikatoren, die sich auf die Ziele gemäß Artikel 5 und Artikel 6 Absatz 1 beziehen und im Rahmen der GAP-Strategiepläne **unter Berücksichtigung externer Faktoren, die über die GAP hinausgehen**, verwendet werden.

Abänderung 119

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 — Absatz 1 — Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können die in Anhang I festgelegten Outputindikatoren und Ergebnisindikatoren in ihren Strategieplänen in Bezug auf einzelne nationale und regionale Besonderheiten weiter differenzieren.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 120
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der Kommission **wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 138 delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang I zu erlassen, um die gemeinsamen Output-, Ergebnis- und Wirkungsindikatoren unter Berücksichtigung der bei ihrer Anwendung gewonnenen Erfahrungen anzupassen oder um erforderlichenfalls neue Indikatoren hinzuzufügen.**

Geänderter Text

2. Die Kommission führt bis Ende des dritten Jahres der Anwendung der Strategiepläne eine vollständige Bewertung der Wirksamkeit der in Anhang I festgelegten Output-, Ergebnis- und Wirkungsindikatoren durch.

Nach dieser Bewertung wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 138 delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang I zu erlassen, um gegebenenfalls die gemeinsamen Indikatoren anzupassen, wobei es die Erfahrung zu berücksichtigen gilt, die bei der Umsetzung der in dieser Verordnung vorgesehenen Politik gewonnen wurde.

Abänderung 121
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Zur Verfolgung der Ziele gemäß Titel II legen die Mitgliedstaaten auf der Grundlage der in den Kapiteln II, III und IV des vorliegenden Titels dargestellten Interventionskategorien und im Einklang mit den gemeinsamen Anforderungen gemäß dem vorliegenden Kapitel Interventionen fest.

Geänderter Text

Zur Verfolgung der Ziele gemäß Titel II legen die Mitgliedstaaten **und gegebenenfalls ihre Regionen** auf der Grundlage der in den Kapiteln II, III und IV des vorliegenden Titels dargestellten Interventionskategorien und im Einklang mit den gemeinsamen Anforderungen gemäß dem vorliegenden Kapitel Interventionen fest.

Abänderungen 122 und 1117cp1
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten konzipieren die Interventionen in ihren GAP-Strategieplänen im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten konzipieren, **gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit ihren Regionen**, die Interventionen in ihren GAP-Strategieplänen im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 1104

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen bei der Ausarbeitung der GAP-Strategiepläne gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit ihren Regionen die spezifischen Grundsätze gemäß Artikel 39 AEUV, insbesondere die besondere Art der landwirtschaftlichen Tätigkeit, die sich aus der sozialen Struktur der Landwirtschaft sowie den strukturellen und naturbedingten Unterschieden zwischen den verschiedenen landwirtschaftlichen Regionen ergibt, die Notwendigkeit, die geeigneten Anpassungen stufenweise durchzuführen, die Tatsache, dass die Landwirtschaft in den Mitgliedstaaten einen mit der gesamten Volkswirtschaft eng verflochtenen Wirtschaftsbe- reich darstellt.

Abänderungen 123 und 1117cp2

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Interventionen anhand objektiver und nicht diskriminierender Kriterien festgelegt werden, **mit dem Binnenmarkt vereinbar sind und den Wettbewerb nicht verzerren.**

Die Mitgliedstaaten stellen, **gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit ihren Regionen**, sicher, dass die Interventionen anhand objektiver und nicht diskriminierender Kriterien festgelegt werden **und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts nicht beeinträchtigen.**

Abänderung 1117cp3

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bei einer juristischen Person oder einer Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen können die Mitgliedstaaten beschließen, die in Artikel 15 festgelegten Kürzung und die in den Artikeln 26, 27, 29, 66, 67 und 68 festgelegten Unterstützungen, wie in den GAP-Strategieplänen festgelegt, auf der Ebene der Mitglieder dieser juristischen Personen oder Vereinigungen anzuwenden, sofern nach nationalem Recht die einzelnen Mitglieder vergleichbare Rechte und Pflichten wie aktive Einzellandwirte mit der Stellung eines Betriebsleiters wahrnehmen, insbesondere was ihre wirtschafts-, sozial- und steuerrechtliche Stellung anbelangt, vorausgesetzt, dass sie zur Stärkung der landwirtschaftlichen Strukturen der betreffenden juristischen Personen oder Vereinigungen beigetragen haben.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderungen 124 und 1117cp4**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 9 — Absatz 3***Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten legen den Rechtsrahmen für die Gewährung der Unterstützung der Union an die Begünstigten auf der Grundlage des GAP-Strategieplans und im Einklang mit den Grundsätzen und Anforderungen dieser Verordnung sowie der Verordnung (EU) [horizontale Verordnung] fest.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten legen, **gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit ihren Regionen**, den Rechtsrahmen für die Gewährung der Unterstützung der Union an die Begünstigten auf der Grundlage des GAP-Strategieplans und im Einklang mit den Grundsätzen und Anforderungen dieser Verordnung sowie der Verordnung (EU) [horizontale Verordnung] fest.

Abänderungen 731 und 807**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 9 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text***Artikel 9a****Nachhaltige Entwicklung**

Die Ziele der GAP-Strategiepläne werden gemäß dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung und mit dem Ziel der Erhaltung und des Schutzes der Umwelt sowie der Verbesserung ihrer Qualität gemäß Artikel 11 und Artikel 191 Absatz 1 AEUV unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips verfolgt. Die Mitgliedstaaten und die Kommission stellen sicher, dass Anforderungen an Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, biologische Vielfalt, Katastrophenresistenz und Risikomanagement und -prävention bei der Vorbereitung und Umsetzung der GAP-Strategiepläne gefördert werden. Die Planung und Durchführung der Maßnahmen erfolgt im Einklang mit dem in Artikel 208 AEUV verankerten Grundsatz der Politikkohärenz im Sinne der Entwicklung. Diese strategische Kohärenz wird von der Kommission in Übereinstimmung mit dem in Titel V Kapitel III genannten Verfahren überprüft.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 808
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 9b**Vereinbarkeit mit dem Übereinkommen von Paris**

Die Ziele der GAP-Strategiepläne werden im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris verfolgt, wobei die in dem Übereinkommen von Paris festgelegten allgemeinen Ziele erreicht und die Verpflichtungen, die in den national festgelegten Beiträgen der Union und der Mitgliedstaaten formuliert wurden, erfüllt werden sollen.

Die Kommission stellt vor der Genehmigung der GAP-Strategiepläne sicher, dass die Kombination aller in den einzelnen GAP-Strategieplänen niedergelegten Ziele und Maßnahmen die Verwirklichung der in diesem Artikel genannten Klimaschutzziele ermöglicht.

Abänderung 125
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 9c**Einbeziehung einer geschlechtsspezifischen Perspektive**

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass bei der Vorbereitung, Durchführung und Evaluierung ihrer GAP-Strategiepläne eine geschlechtsspezifische Perspektive einbezogen wird, um die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern und Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu bekämpfen.

Abänderung 126
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 — Absatz - 1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-1. Die Kommission stellt sicher, dass die Strategiepläne der Mitgliedstaaten mit den Verpflichtungen im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) im Einklang stehen.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 127**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 10 — Absatz 1 — Unterabsatz 1***Vorschlag der Kommission*

Die **Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die** Interventionen auf der Grundlage der in Anhang II dieser Verordnung aufgeführten Interventionskategorien, einschließlich der Begriffsbestimmungen in Artikel 3 und der in den GAP-Strategieplänen festzulegenden Begriffsbestimmungen gemäß Artikel 4, mit den Bestimmungen von Anhang 2 Absatz 1 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft im Einklang **stehen**.

Geänderter Text

Die Interventionen auf der Grundlage der in Anhang II dieser Verordnung aufgeführten Interventionskategorien, einschließlich der Begriffsbestimmungen in Artikel 3 und der in den GAP-Strategieplänen festzulegenden Begriffsbestimmungen gemäß Artikel 4, **stehen** mit den Bestimmungen von Anhang 2 Absatz 1 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft im Einklang.

Abänderung 128**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 10 — Absatz 2***Vorschlag der Kommission*

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei den Interventionen auf der Grundlage der kulturspezifischen Zahlung für Baumwolle gemäß Kapitel II Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 dieses Titels die Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 5 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft beachtet werden.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 809**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 10 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text***Artikel 10a****Globale Dimension der GAP**

1. Gemäß Artikel 208 AEUV stellen die Union und die Mitgliedstaaten sicher, dass bei sämtlichen GAP-Interventionen die Ziele der Entwicklungszusammenarbeit berücksichtigt sowie das Recht auf Nahrung und das Recht auf Entwicklung geachtet werden.

Freitag, 23. Oktober 2020

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die GAP-Strategiepläne so weit wie möglich zur fristgerechten Verwirklichung der Ziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (insbesondere Ziel 2, Ziel 10, Ziel 12 und Ziel 13) und der Ziele des Übereinkommens von Paris beitragen. Die GAP-Interventionen müssen daher

- (i) zur Entwicklung einer diversifizierten und nachhaltigen Landwirtschaft und widerstandsfähiger agrarökologischer Verfahren sowohl in der Union als auch in den Partnerländern beitragen;
- (ii) zur Erhaltung der genetischen Vielfalt von Saatgut, Kulturpflanzen und Nutz- und Haustieren sowie von verwandten wildlebenden Arten sowohl in der Union als auch in den Partnerländern beitragen;
- (iii) Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an dessen Folgen umfassend berücksichtigen;

3. Die Einhaltung der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung durch die GAP wird regelmäßig bewertet, wozu unter anderem Daten aus dem gemäß Artikel 119a eingerichteten Überwachungsmechanismus verwendet werden. Die Kommission erstattet dem Rat und dem Europäischen Parlament über die Ergebnisse der Bewertung und die politische Reaktion der Union Bericht.

Abänderung 1151cp1

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 — Absatz 1 — Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten nehmen in ihre GAP-Strategiepläne ein System der Konditionalität auf, nach dem Begünstigte, die Direktzahlungen gemäß Kapitel II dieses Titels oder die **jährliche Prämie** gemäß den Artikeln 65, 66 und 67 erhalten, mit einer Verwaltungssanktion belegt werden, wenn sie die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß dem Unionsrecht und die im GAP-Stützungsplan festgelegten, in Anhang III aufgelisteten Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen im Zusammenhang mit den folgenden spezifischen Bereichen nicht einhalten:

1. Die Mitgliedstaaten nehmen in ihre GAP-Strategiepläne ein System der Konditionalität auf, nach dem Begünstigte, die Direktzahlungen gemäß Kapitel II dieses Titels oder die **jährlichen Prämien** gemäß den Artikeln 65, 66 und 67 erhalten, mit einer Verwaltungssanktion belegt werden, wenn sie die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß dem Unionsrecht und die im GAP-Stützungsplan festgelegten, in Anhang III aufgelisteten Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen im Zusammenhang mit den folgenden spezifischen Bereichen nicht einhalten:

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderungen 810cp2, 887 und 1151cp2**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 11 — Absatz 1 — Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

(a) Klima und Umwelt;

Geänderter Text(a) Klima und Umwelt, **einschließlich Wasser, Luft, Boden, biologische Vielfalt und Ökosystemdienstleistungen,****Abänderung 1151cp3****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 11 — Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Die in den GAP-Strategieplan aufzunehmenden Bestimmungen über **die** Verwaltungssanktionen stehen mit den Anforderungen gemäß Titel IV Kapitel IV der Verordnung (EU) [horizontale Verordnung] im Einklang.

Geänderter Text

2. Die in den GAP-Strategieplan aufzunehmenden Bestimmungen über **eine wirksame und angemessene Regelung für** Verwaltungssanktionen stehen mit den Anforderungen gemäß Titel IV Kapitel IV der Verordnung (EU) [horizontale Verordnung] im Einklang.

Abänderung 132**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 11 — Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 138 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung im Zusammenhang mit vorübergehenden Ausnahmen von den Konditionalitätsbestimmungen im Falle von Epidemien, widrigen Witterungsverhältnissen, Katastropheneignissen oder Naturkatastrophen zu erlassen.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 732
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 11a

Grundsatz und Geltungsbereich der sozialen Konditionalität

1. Die Mitgliedstaaten nehmen in ihre GAP-Strategiepläne ein Konditionalitätssystem auf, das beinhaltet, dass Begünstigte, die Direktzahlungen gemäß Kapitel II und Kapitel III dieses Titels oder jährliche Prämien gemäß Artikel 65, 66 und 67 erhalten, eine Verwaltungssanktion auferlegt bekommen, wenn sie die geltenden Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen und/oder die Arbeitgeberverpflichtungen nicht berücksichtigen, die aus allen einschlägigen Tarifverträgen und den sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften auf nationaler, internationaler und EU-Ebene entstehen.

2. Die in den GAP-Strategieplan aufzunehmenden Bestimmungen über eine wirksame und verhältnismäßige Regelung für Verwaltungssanktionen stehen mit den Anforderungen gemäß Titel IV Kapitel IV der Verordnung (EU) [horizontale Verordnung] im Einklang.

Abänderung 1128
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 12

Artikel 12

Verpflichtungen der Mitgliedstaaten in Bezug auf den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen

Verpflichtungen der Mitgliedstaaten in Bezug auf den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle landwirtschaftlichen Flächen einschließlich derjenigen, die nicht mehr für die Erzeugung genutzt werden, in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten bleiben. Die Mitgliedstaaten legen auf nationaler oder regionaler Ebene im Einklang mit dem Hauptziel der Standards gemäß Anhang III für die Begünstigten Mindeststandards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand der Flächen fest; sie berücksichtigen dabei die besonderen Merkmale der betreffenden Flächen, einschließlich Boden- und Klimaverhältnisse, bestehende Bewirtschaftungssysteme, Flächennutzung, Fruchtwechsel, Landbewirtschaftungsmethoden und Betriebsstrukturen.

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle landwirtschaftlichen Flächen einschließlich derjenigen, die nicht mehr für die Erzeugung genutzt werden, in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten bleiben. Die Mitgliedstaaten legen **unter Konsultation aller einschlägigen Interessenträger** auf nationaler oder **gegebenenfalls** regionaler Ebene im Einklang mit dem Hauptziel der Standards gemäß Anhang III für die Begünstigten Mindeststandards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand der Flächen fest; sie berücksichtigen dabei die besonderen Merkmale der betreffenden Flächen, einschließlich Boden- und Klimaverhältnisse, bestehende Bewirtschaftungssysteme, Flächennutzung, Fruchtwechsel, Landbewirtschaftungsmethoden und Betriebsstrukturen; **dadurch wird sichergestellt, dass die Flächen zu den in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben d, e und f genannten spezifischen Zielen beitragen.**

Freitag, 23. Oktober 2020

Vorschlag der Kommission

2. In Bezug auf die Hauptziele gemäß Anhang III **können die Mitgliedstaaten zusätzliche** Standards zu denjenigen vorschreiben, die in dem genannten Anhang für diese Hauptziele festgelegt sind. Die Mitgliedstaaten dürfen **jedoch** keine Mindeststandards für andere als die in Anhang III festgelegten Hauptziele definieren.

3. Die Mitgliedstaaten richten ein System ein, über das das in Anhang III genannte Betriebsnachhaltigkeitsinstrument für Nährstoffe mit dem im Anhang festgelegten Mindestinhalt und den darin definierten Funktionalitäten den Begünstigten zur Verfügung gestellt wird, die dieses Instrument anwenden.

Die Kommission kann die Mitgliedstaaten bei der Konzipierung dieses Instruments sowie bei den Anforderungen an Dienste für Datenspeicherung und -verarbeitung unterstützen.

Geänderter Text

2. Um die Gemeinsamkeit der GAP zu wahren und gleiche Ausgangsbedingungen sicherzustellen, dürfen die Mitgliedstaaten in Bezug auf die Hauptziele gemäß Anhang III **innerhalb des Systems der Konditionalität keine zusätzlichen** Standards zu denjenigen vorschreiben, die in dem genannten Anhang für diese Hauptziele festgelegt sind. Die Mitgliedstaaten dürfen **außerdem** keine Mindeststandards für andere als die in Anhang III festgelegten Hauptziele definieren.

Die Mitgliedstaaten übermitteln den betreffenden Begünstigten — gegebenenfalls unter Verwendung elektronischer Mittel — die Liste der Anforderungen und Standards, die in den Betrieben einzuhalten sind, sowie klare und genaue Informationen hierzu.

2a. Betriebsinhaber, die die Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates ^(1a) über die ökologische/biologische Produktion erfüllen, gelten dabei als konform mit Regel 8 über Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen (GLÖZ) gemäß Anhang III der vorliegenden Verordnung.

2b. Die in Artikel 349 AEUV definierten Gebiete in äußerster Randlage der EU sowie die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 229/2013 sind von den in Anhang III der vorliegenden Verordnung aufgeführten Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand 1, 2, 8 und 9 ausgenommen.

2c. Betriebsinhaber, die mittels landwirtschaftlicher Methoden, die äquivalent zu den GLÖZ-Standards 1, 8, 9 oder 10 sind, an freiwilligen Klima- und Umweltregelungen gemäß Artikel 28 teilnehmen, gelten als konform mit den entsprechenden Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen (GLÖZ) gemäß Anhang III der vorliegenden Verordnung, sofern diese Regelungen Vergleich zu den GLÖZ-Standards 1, 8, 9 oder 10 einen höheren Nutzen für Klima und Umwelt erbringen. Diese Verfahren werden gemäß Titel V der vorliegenden Verordnung bewertet.

Freitag, 23. Oktober 2020

Vorschlag der Kommission

4. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 138 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung **zu erlassen, die Bestimmungen über den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand enthalten, einschließlich der Festlegung der** Elemente des Systems für den Anteil von Dauergrünland, des Referenzjahrs und des Umwandlungssatzes im Rahmen des GLÖZ 1 gemäß Anhang III, **des Formats und zusätzlicher Mindestanforderungen sowie der Funktionalitäten des Betriebsnachhaltigkeitsinstruments für Nährstoffe.**

Geänderter Text

4. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 138 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung **mit** Bestimmungen über **weitere** Elemente des Systems für den Anteil von Dauergrünland, des Referenzjahrs und des Umwandlungssatzes im Rahmen des GLÖZ 1 gemäß Anhang III **zu erlassen.**

^(1a) **Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1).**

Abänderung 1129

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13

Vorschlag der Kommission

Artikel 13

Landwirtschaftliche Betriebsberatungsdienste

1. Die Mitgliedstaaten nehmen in den GAP-Strategieplan ein System zur Bereitstellung von Diensten zur Beratung von Betriebsinhabern und anderen Begünstigten der GAP-Unterstützung in Fragen der Bodenbewirtschaftung und Betriebsführung (im Folgenden „landwirtschaftliche Betriebsberatungsdienste“) auf.

Geänderter Text

Artikel 13

Landwirtschaftliche Betriebsberatungsdienste

1. Die Mitgliedstaaten nehmen in den GAP-Strategieplan ein System zur Bereitstellung von **hochwertigen und unabhängigen** Diensten zur Beratung von Betriebsinhabern und anderen Begünstigten der GAP-Unterstützung in Fragen der Bodenbewirtschaftung und Betriebsführung (im Folgenden „landwirtschaftliche Betriebsberatungsdienste“) **auf, das gegebenenfalls auf bereits auf Ebene der Mitgliedstaaten bestehenden Systemen basiert. Die Mitgliedstaaten stellen für die Finanzierung dieser Dienste angemessene Mittel zur Verfügung und nehmen eine kurze Beschreibung dieser Dienste in die nationalen GAP-Strategiepläne auf.**

Die Mitgliedstaaten weisen mindestens 30 % der Mittelzuweisung für diesen Artikel auf Beratungsdienste und technische Hilfe zu, die zur Verwirklichung der in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben d, e und f genannten Ziele beitragen.

Freitag, 23. Oktober 2020

Vorschlag der Kommission

2. Die landwirtschaftlichen Betriebsberatungsdienste decken wirtschaftliche, ökologische und soziale Aspekte ab und liefern aktuelle technologische und wissenschaftliche, auf der Grundlage von Forschung und Innovation gewonnene Informationen. Sie werden in die miteinander verknüpften Dienste von Betriebsberatern, Forschern, Organisationen von Landwirten und anderen Interessenträgern, die zusammen die Systeme für Wissen und Innovation in der Landwirtschaft (Agricultural Knowledge and Innovation Systems — AKIS) bilden, integriert.

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die erteilte landwirtschaftliche Betriebsberatung unparteiisch ist und dass die Berater keinem Interessenkonflikt ausgesetzt sind.

4. Die landwirtschaftlichen Betriebsberatungsdienste umfassen mindestens

(a) alle im GAP-Strategieplan festgelegten Anforderungen, Bedingungen und Bewirtschaftungsverpflichtungen für die Betriebsinhaber und sonstigen Begünstigten, einschließlich der Anforderungen und Standards im Rahmen der Konditionalität und der Bedingungen für Stützungsregelungen, sowie Informationen über im Rahmen **der** GAP-Strategieplans geschaffene Finanzierungsinstrumente und erstellte Geschäftspläne;

(b) die von den Mitgliedstaaten festgelegten Anforderungen für die Durchführung der Richtlinie 2000/60/EG, der Richtlinie 92/43/EWG, der Richtlinie 2009/147/EG, der Richtlinie 2008/50/EG, der Richtlinie (EU) 2016/2284, der Verordnung (EU) 2016/2031, der Verordnung (EU) 2016/429, Artikel 55 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁰⁾ und der Richtlinie 2009/128/EG;

(c) landwirtschaftliche Praktiken, die die Entstehung antimikrobieller Resistenzen gemäß der Mitteilung „Europäischer Aktionsplan zur Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen im Rahmen des Konzepts, Eine Gesundheit“⁽³¹⁾ verhindern;

Geänderter Text

2. Die landwirtschaftlichen Betriebsberatungsdienste decken wirtschaftliche, ökologische und soziale Aspekte ab und liefern aktuelle technologische und wissenschaftliche, auf der Grundlage von Forschung und Innovation gewonnene Informationen, **wobei herkömmlichen landwirtschaftlichen Verfahren und Techniken Rechnung getragen wird.** Sie werden in die miteinander verknüpften Dienste von **landwirtschaftlichen Betriebsberatungsnetzen**, Betriebsberatern, Forschern, Organisationen von Landwirten, **Genossenschaften** und anderen Interessenträgern, die zusammen die Systeme für Wissen und Innovation in der Landwirtschaft (Agricultural Knowledge and Innovation Systems — AKIS) bilden, integriert.

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die erteilte landwirtschaftliche Betriebsberatung unparteiisch ist, **dass sie der Vielfalt der Erzeugungsweisen und Betriebe Rechnung trägt** und dass die Berater keinem Interessenkonflikt ausgesetzt sind.

3a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die landwirtschaftlichen Betriebsberatungsdienste so ausgestattet sind, dass sie sowohl zur landwirtschaftlichen Erzeugung als auch zur Bereitstellung von öffentlichen Gütern Beratungsleistungen erbringen können.

4. Die **von den Mitgliedstaaten eingerichteten** landwirtschaftlichen Betriebsberatungsdienste umfassen mindestens

(a) alle im GAP-Strategieplan festgelegten Anforderungen, Bedingungen und Bewirtschaftungsverpflichtungen für die Betriebsinhaber und sonstigen Begünstigten, einschließlich der Anforderungen und Standards im Rahmen der Konditionalität, **Öko-Regelungen, Umwelt-, Klima- und anderen Bewirtschaftungsverpflichtungen gemäß Artikel 65** und der Bedingungen für Stützungsregelungen, sowie Informationen über im Rahmen **des** GAP-Strategieplans geschaffene Finanzierungsinstrumente und erstellte Geschäftspläne;

(b) die von den Mitgliedstaaten festgelegten Anforderungen für die Durchführung der Richtlinie 2000/60/EG, der Richtlinie 92/43/EWG, der Richtlinie 2009/147/EG, der Richtlinie 2008/50/EG, der Richtlinie (EU) 2016/2284, der Verordnung (EU) 2016/2031, der Verordnung (EU) 2016/429, Artikel 55 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁰⁾ und der Richtlinie 2009/128/EG;

(c) landwirtschaftliche Praktiken, die die Entstehung antimikrobieller Resistenzen gemäß der Mitteilung „Europäischer Aktionsplan zur Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen im Rahmen des Konzepts, Eine Gesundheit“⁽³¹⁾ verhindern;

Freitag, 23. Oktober 2020

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) das Risikomanagement gemäß Artikel 70;

- (e) Innovationsförderung, insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Projekten von operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft gemäß Artikel 114;
- (f) die Entwicklung digitaler Technologien in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten gemäß Artikel 102 Buchstabe b.

(d) Risikoprävention und Risikomanagement;

- (e) Innovationsförderung, insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Projekten von operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft gemäß Artikel 114;
- (f) die Entwicklung digitaler Technologien in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten gemäß Artikel 102 Buchstabe b;
- (fa) *Techniken zur Optimierung der wirtschaftlichen Leistung der Erzeugungssysteme, Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, der Marktorientierung und kurzer Lieferketten sowie die Förderung von Unternehmertum;*
- (fb) *spezifische Beratung für Betriebsinhaber, die sich erstmals niederlassen;*
- (fc) *Sicherheitsstandards und psychosoziale Fürsorge in landwirtschaftlichen Gemeinschaften;*
- (fd) *nachhaltige Nährstoffbewirtschaftung, auch durch Nutzung des Betriebsnachhaltigkeitsinstruments für Nährstoffe*
- (fe) *Verbesserung der agroökologischen und agroforstwirtschaftlichen Verfahren und Techniken auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen;*
- (ff) *Konzentration auf Erzeugerorganisationen und andere Vereinigungen von Betriebsinhabern;*
- (fg) *Unterstützung für Betriebsinhaber, die insbesondere wegen Änderungen der Verbrauchernachfrage die Erzeugung umstellen wollen, samt Beratung zu erforderlichen neuen Kompetenzen und Ausrüstungen;*
- (fh) *Dienstleistungen im Hinblick auf Bodenmobilität und Nachfolgeplanung;*
- (fi) *alle Landbewirtschaftungsmethoden, mit denen der Einsatz von künstlichen Dünge- und Pflanzenschutzmitteln reduziert werden kann, indem natürliche Methoden zur Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit und der Schädlingsbekämpfung gefördert werden;*

Freitag, 23. Oktober 2020

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ff) Verbesserung der Resilienz und Anpassung an den Klimawandel und

(fk) Verbesserung des Tierschutzes.

4a. Unbeschadet des nationalen Rechts und anderer einschlägiger Bestimmungen des Unionsrechts dürfen Personen und Einrichtungen, die für Beratungsdienste zuständig sind, personenbezogene Daten, Unternehmensdaten oder Daten über den betreffenden Betriebsinhaber oder Begünstigten, die sie im Rahmen der Beratung erlangt haben, ausschließlich an den zu beratenden Betriebsinhaber oder Begünstigten weitergeben, es sei denn, es liegt ein Verstoß vor, der gemäß nationalem oder Unionsrecht den Behörden angezeigt werden muss.

4b. Die Mitgliedstaaten stellen ferner im Wege eines geeigneten öffentlichen Verfahrens sicher, dass die Berater, die im Rahmen des Systems der landwirtschaftlichen Betriebsberatung tätig sind, angemessen qualifiziert sind und regelmäßig Weiterbildungen besuchen.

⁽³⁰⁾ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

⁽³¹⁾ „Europäischer Aktionsplan zur Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen im Rahmen des Konzepts, Eine Gesundheit“ (COM(2017)0339).

⁽³⁰⁾ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

⁽³¹⁾ „Europäischer Aktionsplan zur Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen im Rahmen des Konzepts, Eine Gesundheit“ (COM(2017)0339).

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 811
Vorschlag für eine Verordnung
Titel III — Kapitel I — Abschnitt 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Abschnitt 3 a
Ökologischer/Biologischer Landbau

Artikel 13a
Ökologischer/Biologischer Landbau

Bei der ökologischen/biologischen Landwirtschaft gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates handelt es sich um ein zertifiziertes Bewirtschaftungssystem, das zur Verwirklichung einer Reihe von spezifischen Zielen der GAP gemäß Artikel 6 Absatz 1 dieser Verordnung beitragen kann. Angesichts des Nutzens des ökologischen/biologischen Landbaus sowie der steigenden Nachfrage nach seinen Erzeugnissen, die nach wie vor die Produktion übersteigt, prüfen die Mitgliedstaaten den Umfang der Unterstützung, die für landwirtschaftliche Flächen benötigt wird, die nach der Öko-Zertifizierung bewirtschaftet werden. Die Mitgliedstaaten nehmen in ihre GAP-Strategiepläne eine Untersuchung der Produktion des ökologischen/biologischen Sektors, der erwarteten Nachfrage und ihres Potenzials für die Erfüllung der GAP-Ziele auf und legen Ziele fest, um den Anteil der ökologisch/biologisch bewirtschafteten landwirtschaftlichen Fläche zu erhöhen und die gesamte ökologische/biologische Versorgungskette auszubauen. Auf der Grundlage dieser Einschätzungen ermitteln die Mitgliedstaaten sodann einen angemessenen Umfang der Förderung für die Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen in ökologisch bewirtschaftete Flächen sowie deren Erhaltung durch Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 65 und stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel dem voraussichtlichen Wachstum der ökologischen/biologischen Produktion entsprechen.

Abänderung 160
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 — Absatz 2 — Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) die Regelungen für Klima und **Umwelt**(d) die Regelungen für Klima, **Umwelt** und **Tierschutz** sowie

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 161

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 — Absatz 2 — Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) die Regelungen zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit.

Abänderungen 163, 733cp2, 765, 897, 1118cp2, 1126cp2 und 1207cp2

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 — Absatz 2 — Unterabsatz 1 — Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Vor der Anwendung von Absatz 1 **ziehen** die Mitgliedstaaten von dem Betrag der einem Betriebsinhaber gemäß diesem Kapitel in einem Kalenderjahr zu gewährenden Direktzahlungen Folgendes **ab**:

Vor der Anwendung von Absatz 1 **können** die Mitgliedstaaten von dem Betrag der einem Betriebsinhaber gemäß diesem Kapitel in einem Kalenderjahr zu gewährenden Direktzahlungen Folgendes **abziehen**:

Abänderungen 164, 733cp3, 766, 1118cp3, 1126cp3 und 1207cp3

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 — Absatz 2 — Unterabsatz 1 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) **die** vom Betriebsinhaber gemeldeten, mit einer landwirtschaftlichen Tätigkeit verbundenen Löhne oder Gehälter, einschließlich **zugehörige** Steuern und Sozialabgaben; und

(a) **50 % der** vom Betriebsinhaber gemeldeten, mit einer landwirtschaftlichen Tätigkeit verbundenen Löhne oder Gehälter, einschließlich **zugehörigen** Steuern und Sozialabgaben; und

Abänderungen 165, 733cp4, 899D, 1118cp4, 1126cp4 und 1207cp4

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 — Absatz 2 — Unterabsatz 1 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) **die entsprechenden Kosten regulärer, unbezahlter Arbeit in Verbindung mit einer landwirtschaftlichen Tätigkeit, die von in dem betreffenden Betrieb arbeitenden Personen verrichtet wird, die keine Löhne oder Gehälter beziehen (oder die eine niedrigere Belohnung beziehen als den Betrag, der normalerweise für die geleisteten Dienste gewährt wird), aber an den Finanzerlösen und sonstigen materiellen Erträgen des landwirtschaftlichen Betriebes teilhaben.**

entfällt

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderungen 166, 767, 900, 1118cp5, 1126cp5

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 — Absatz 2 — Unterabsatz 1 — Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) die Direktstützung gemäß Artikel 27 und 28;

Abänderungen 167, 768, 1118cp6 und 1126cp6

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 — Absatz 2 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Zur Berechnung der Beträge gemäß **den Buchstaben a und b** verwenden die Mitgliedstaaten die mit einer landwirtschaftlichen Tätigkeit verbundenen durchschnittlichen Standardlöhne und -gehälter auf nationaler oder regionaler Ebene, multipliziert mit der von dem betreffenden Betriebsinhaber gemeldeten Zahl von Jahresarbeitseinheiten.

Zur Berechnung der Beträge gemäß **Unterabsatz 1 Buchstabe a** verwenden die Mitgliedstaaten die **tatsächlichen Lohn- oder Gehaltskosten oder die** mit einer landwirtschaftlichen **und landwirtschaftsbezogenen** Tätigkeit verbundenen durchschnittlichen Standardlöhne und -gehälter auf nationaler oder regionaler Ebene, multipliziert mit der von dem betreffenden Betriebsinhaber gemeldeten Zahl von Jahresarbeitseinheiten. **Die Mitgliedstaaten können Indikatoren für die Standardlöhne und -gehälter, die mit den verschiedenen Betriebsarten verbunden sind, oder Referenzsätze für die Schaffung von Arbeitsplätzen nach Betriebsart verwenden.**

Abänderungen 1096 und 1126cp7

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Kommission sammelt Informationen über alle im Rahmen der ersten und zweiten Säule der GAP erhaltenen Beihilfen und ermittelt den Gesamtbetrag, den eine natürliche Person entweder direkt über Direktzahlungen oder indirekt als wirtschaftlicher Eigentümer juristischer Personen erhält, die Empfänger von GAP-Zahlungen sind (Direktzahlungen und Zahlungen aus Mitteln für die Entwicklung des ländlichen Raums). Die Kommission verfolgt die Zahlungen in Echtzeit und stellt die Zahlungen ein, wenn sie einen ermittelten Gesamtbetrag von

- a) 500 000 EUR in der ersten Säule für Direktzahlungen,
- b) 1 000 000 EUR für Investitionen im Rahmen der zweiten Säule überschreiten. Die Kommission wird in Kenntnis gesetzt, wenn die Obergrenze überschritten wird. Die Kommission nimmt eine Einzelfallbewertung vor, um zu entscheiden, ob ein hinreichend begründeter Ausnahmefall vorliegt. Die Kommission erarbeitet klar definierte objektive Kriterien, die unverzüglich in Form von Leitlinien für die Behörden der Mitgliedstaaten veröffentlicht werden.

Freitag, 23. Oktober 2020

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Zahlungen an Projekte zugunsten der breiten Bevölkerung, die von regionalen und lokalen Behörden, Gemeinden oder Städten durchgeführt werden, sollten von diesen Obergrenzen ausgenommen werden.

Die Kommission richtet durch eine Anpassung und Erweiterung des ARACHNE-Systems oder anderer geeigneter IT-Instrumente ein Echtzeit-Informations- und Überwachungssystem ein. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, als Voraussetzung für den Erhalt von Mitteln aus dieser Verordnung alle relevanten Daten (wie Projekt, Zahlungen, juristische Personen, natürliche Personen, wirtschaftliche Eigentümer usw.) in Echtzeit in dieses System einzugeben. Die Kommission nutzt dieses Echtzeit-Informations- und Überwachungssystem, um einen genauen Überblick über die Verteilung und gerechte Zuweisung der Unionsmittel zu ermöglichen und die Möglichkeit zu haben, die insgesamt zugeteilten Finanzmittel nachzuverfolgen und zu ermitteln.

Abänderungen 168, 733cp7, 769, 1118cp7, 1126cp8 und 1207cp7

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 — Absatz 3 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Das geschätzte Aufkommen aus der Kürzung der Zahlungen wird **in erster Linie als Beitrag** zur Finanzierung der ergänzenden Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit und anschließend zur Finanzierung anderer zu den entkoppelten Direktzahlungen zählender Interventionen verwendet.

Geänderter Text

Das geschätzte Aufkommen aus der Kürzung der Zahlungen wird **vorrangig** zur Finanzierung der ergänzenden Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit und anschließend zur Finanzierung anderer zu den entkoppelten Direktzahlungen zählender Interventionen verwendet.

Abänderungen 169, 733cp9, 770, 1118cp8, 1126cp9 und 1207cp8

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 — Absatz 3 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten können das gesamte Aufkommen oder einen Teil davon auch im Wege einer Mittelübertragung zur Finanzierung von Interventionskategorien im Rahmen des ELER gemäß Kapitel IV verwenden. Eine solche Mittelübertragung an den ELER erscheint in den Finanzübersichten des GAP-Strategieplans und kann im Jahr **2023** nach Maßgabe von Artikel 90 überprüft werden. **Sie fällt nicht unter die gemäß Artikel 90 festgesetzten Obergrenzen für Mittelübertragungen vom EGFL auf den ELER.**

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können das gesamte Aufkommen oder einen Teil davon auch im Wege einer Mittelübertragung zur Finanzierung von Interventionskategorien im Rahmen des ELER gemäß Kapitel IV verwenden. Eine solche Mittelübertragung an den ELER erscheint in den Finanzübersichten des GAP-Strategieplans und kann im Jahr **2024** nach Maßgabe von Artikel 90 überprüft werden.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderungen 170, 733cp9, 771, 1118cp9, 1126cp10 und 1207cp9**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 15 — Absatz 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Im Falle einer juristischen Person oder einer Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen können die Mitgliedstaaten die Kürzung gemäß Absatz 1 auf der Ebene der Mitglieder dieser juristischen Personen oder Vereinigungen anwenden, sofern nach nationalem Recht die einzelnen Mitglieder vergleichbare Rechte und Pflichten wie Einzellandwirte mit der Stellung eines Betriebsleiters wahrnehmen, insbesondere was ihre wirtschafts-, sozial- und steuerrechtliche Stellung anbelangt, vorausgesetzt, dass sie zur Stärkung der landwirtschaftlichen Strukturen der betreffenden juristischen Personen oder Vereinigungen beigetragen haben.

Abänderungen 733cp10, 772, 1118cp10 und 1126cp11**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 15 — Absatz 3 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3b. Wenn ein Mitgliedstaat den Betriebsinhabern eine ergänzende Umverteilungseinkommensstützung gemäß Artikel 26 gewährt und zu diesem Zweck mindestens 12 % seiner Mittelausstattung für Direktzahlungen gemäß Anhang IV verwendet, kann er entscheiden, den vorliegenden Artikel nicht anzuwenden.

Abänderungen 172, 773, 903, 1118cp11 und 1126cp12**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 15 — Absatz 3 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3c. Betriebsinhabern, bei denen festgestellt wird, dass sie künstlich die Voraussetzungen dafür geschaffen haben, die Wirkung dieses Artikels zu umgehen, wird kein Vorteil gewährt, der darin besteht, Kürzungen der Zahlung zu vermeiden.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderungen 173, 775, 1118cp12 und 1126cp13

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 138 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, die Bestimmungen zur Schaffung einer einheitlichen Grundlage für die Berechnung der Kürzung von Zahlungen gemäß Absatz 1 enthalten, um eine korrekte Aufteilung der Mittel auf die berechtigten Begünstigten sicherzustellen.

Geänderter Text

entfällt

Abänderungen 174, 1208 und 1213cp1

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten gewähren unter den in diesem Abschnitt festgelegten und in ihren GAP-Strategieplänen weiter ausgeführten Bedingungen entkoppelte Direktzahlungen.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten gewähren **aktiven Betriebsinhabern** unter den in diesem Abschnitt festgelegten und in ihren GAP-Strategieplänen weiter ausgeführten Bedingungen entkoppelte Direktzahlungen.

Abänderung 175

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 — Absatz 2 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten legen einen Flächenschwellenwert fest und gewähren **entkoppelte** Direktzahlungen nur **echten** Betriebsinhabern, deren **förderfähige Betriebsfläche, für die entkoppelte** Direktzahlungen **beantragt werden, diesen Schwellenwert übersteigt**.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten legen einen Flächenschwellenwert **und/oder einen Mindestbetrag für Direktzahlungen** fest und gewähren Direktzahlungen nur **aktiven** Betriebsinhabern, deren **Flächen und/oder Volumen der** Direktzahlungen **genauso hoch wie diese Schwellenwerte sind oder sie übersteigen**.

Abänderung 176

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 — Absatz 2 — Unterabsatz 2 — Einleitung

Vorschlag der Kommission

Bei der Festlegung des Flächenschwellenwerts bemühen sich die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass **entkoppelte** Direktzahlungen **echten** Betriebsinhabern nur gewährt werden, wenn

Geänderter Text

Bei der Festlegung des Flächenschwellenwerts **oder des Mindestbetrags der Zahlungen** bemühen sich die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass Direktzahlungen **aktiven** Betriebsinhabern nur gewährt werden, wenn

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 177

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 — Absatz 2 — Unterabsatz 2 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

- (a) die Verwaltung der entsprechenden Zahlungen keinen übermäßigen Verwaltungsaufwand verursacht, und

Geänderter Text

- (a) die Verwaltung der entsprechenden Zahlungen, **die genauso hoch wie diese Schwellenwerte sind oder sie übersteigen**, keinen übermäßigen Verwaltungsaufwand verursacht, und

Abänderung 178

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 — Absatz 2 — Unterabsatz 2 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

- (b) die **entsprechenden** Beträge einen wirksamen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele gemäß Artikel 6 Absatz 1 leisten, zu denen **entkoppelte** Direktzahlungen beitragen.

Geänderter Text

- (b) die **über dem festgelegten Schwellenwert liegenden** Beträge einen wirksamen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele gemäß Artikel 6 Absatz 1 leisten, zu denen Direktzahlungen beitragen.

Abänderung 179

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die betreffenden Mitgliedstaaten können beschließen, **Absatz 1** nicht auf die Regionen in äußerster Randlage **und** die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres anzuwenden.

Geänderter Text

3. Die betreffenden Mitgliedstaaten können beschließen, **diesen Artikel** nicht auf die Regionen in äußerster Randlage, die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres **und die Inselgruppe der Balearen** anzuwenden.

Abänderung 180

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- 2a. **In besonderen Situationen, in denen Landwirte aufgrund der Besonderheiten des Bewirtschaftungssystems über keine Fläche verfügen, jedoch seit Inkrafttreten dieser Verordnung Unterstützung in Form von Basisprämien erhalten, besteht die Einkommensgrundstützung aus einem Betrag pro Betrieb.**

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 181
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Unbeschadet der Artikel 19 bis 24 wird die Einkommensgrundstützung für jede von einem **echten** Betriebsinhaber gemeldete förderfähige Hektarfläche gewährt.

Geänderter Text

3. Unbeschadet der Artikel 19 bis 24 wird die Einkommensgrundstützung für jede von einem **aktiven** Betriebsinhaber gemeldete förderfähige Hektarfläche gewährt.

Abänderung 1119
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 — Absätze 2 und 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten können beschließen, den Hektarbetrag der **Einkommensgrundstützung** nach verschiedenen Gruppen von Gebieten **mit vergleichbaren** sozioökonomischen oder agronomischen Bedingungen zu differenzieren.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten können beschließen, den Hektarbetrag der **grundlegenden Einkommensstützung** nach verschiedenen Gruppen von Gebieten **entsprechend den** sozioökonomischen, **ökologischen** oder agronomischen Bedingungen zu differenzieren. **Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Beträge für Regionen mit naturbedingten oder gebietsspezifischen Nachteilen und entvölkerte Gebiete sowie für die Förderung von Dauergrünland zu erhöhen. Bei traditionellen extensiven Almen im Sinne der Definition der Mitgliedstaaten kann die Grundeinkommensstützung je Hektar unabhängig von der Lage der landwirtschaftlichen Einkommen gekürzt werden .**

2a. Die Mitgliedstaaten können auf der Grundlage eines von dem Mitgliedstaat zu bestimmenden Bezugszeitraums Mechanismen festlegen, die die Anzahl der nationalen förderfähigen Hektarfläche begrenzen.

Abänderung 184
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Beschließt ein Mitgliedstaat, der die Basisprämienregelung gemäß Titel III Kapitel I Abschnitt 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 angewendet hat, die Einkommensgrundstützung nicht auf der Grundlage von Zahlungsansprüchen zu gewähren, so erlöschen die im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 zugewiesenen Zahlungsansprüche am 31. Dezember **2020**.

Geänderter Text

2. Beschließt ein Mitgliedstaat, der die Basisprämienregelung gemäß Titel III Kapitel I Abschnitt 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 angewendet hat, die Einkommensgrundstützung nicht auf der Grundlage von Zahlungsansprüchen zu gewähren, so erlöschen die im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 zugewiesenen Zahlungsansprüche am 31. Dezember **2022. Mitgliedstaaten, die den Prozess der internen Konvergenz der Zahlungsansprüche bereits abgeschlossen haben, können einen früheren Verzicht auf die Zahlungsansprüche beschließen.**

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 1120
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20

Vorschlag der Kommission

Artikel 20

Wert der Zahlungsansprüche und Konvergenz

1. Die Mitgliedstaaten bestimmen den Einheitswert der Zahlungsansprüche vor Anwendung der Konvergenz nach diesem Artikel, indem sie den Wert der Zahlungsansprüche im Verhältnis zu ihrem gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 für das Antragsjahr **2020** festgesetzten Wert und der damit verbundenen Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden gemäß Titel III Kapitel III der genannten Verordnung für das Antragsjahr **2020** anpassen.

2. Die Mitgliedstaaten können beschließen, den Wert der Zahlungsansprüche gemäß Artikel 18 Absatz 2 zu differenzieren.

3. Die Mitgliedstaaten setzen spätestens bis zum Antragsjahr 2026 einen Höchstwert für die Zahlungsansprüche für den Mitgliedstaat oder für jede gemäß Artikel 18 Absatz 2 festgelegte Gruppe von Gebieten fest.

4. Ist der gemäß Absatz 1 bestimmte Wert der Zahlungsansprüche in einem Mitgliedstaat oder innerhalb einer gemäß Artikel 18 Absatz 2 festgelegten Gruppe von Gebieten nicht einheitlich, so gewährleisten die Mitgliedstaaten eine Konvergenz des Wertes der Zahlungsansprüche hin zu einem einheitlichem Einheitswert bis spätestens zum Antragsjahr 2026.

5. Für die Zwecke von Absatz 4 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass spätestens zum Antragsjahr **2026** alle Zahlungsansprüche einen Wert von mindestens 75 % des für die Einkommensgrundstützung für das Antragsjahr **2026** geplanten durchschnittlichen Einheitsbetrags haben, der in dem gemäß Artikel 106 Absatz 1 übermittelten GAP-Strategieplan für den Mitgliedstaat oder für die gemäß Artikel 18 Absatz 2 festgelegten Gebiete festgesetzt ist.

Geänderter Text

Artikel 20

Wert der Zahlungsansprüche und Konvergenz

1. Die Mitgliedstaaten bestimmen den Einheitswert der Zahlungsansprüche vor Anwendung der Konvergenz nach diesem Artikel, indem sie den Wert der Zahlungsansprüche im Verhältnis zu ihrem gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 für das Antragsjahr **2023** festgesetzten Wert und der damit verbundenen Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden gemäß Titel III Kapitel III der genannten Verordnung für das Antragsjahr **2023** anpassen.

2. Die Mitgliedstaaten können beschließen, den Wert der Zahlungsansprüche gemäß Artikel 18 Absatz 2 zu differenzieren.

3. Die Mitgliedstaaten setzen spätestens bis zum Antragsjahr 2026 einen Höchstwert für die Zahlungsansprüche für den Mitgliedstaat oder für jede gemäß Artikel 18 Absatz 2 festgelegte Gruppe von Gebieten fest.

4. Ist der gemäß Absatz 1 bestimmte Wert der Zahlungsansprüche in einem Mitgliedstaat oder innerhalb einer gemäß Artikel 18 Absatz 2 festgelegten Gruppe von Gebieten nicht einheitlich, so gewährleisten die Mitgliedstaaten eine **vollständige** Konvergenz des Wertes der Zahlungsansprüche hin zu einem einheitlichem Einheitswert bis spätestens zum Antragsjahr 2026.

5. Für die Zwecke von Absatz 4 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass spätestens zum Antragsjahr **2024** alle Zahlungsansprüche einen Wert von mindestens 75 % des für die Einkommensgrundstützung für das Antragsjahr **2024** geplanten durchschnittlichen Einheitsbetrags haben, der in dem gemäß Artikel 106 Absatz 1 übermittelten GAP-Strategieplan für den Mitgliedstaat oder für die gemäß Artikel 18 Absatz 2 festgelegten Gebiete festgesetzt ist.

5a. Für die Zwecke von Absatz 4 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass spätestens zum letzten Antragsjahr des Programmplanungszeitraums alle Zahlungsansprüche einen Wert von 100 % des durchschnittlichen geplanten Einheitsbetrags für die Einkommensgrundstützung für das Antragsjahr 2026 gemäß dem im Einklang mit Artikel 106 Absatz 1 übermittelten GAP-Strategieplan für den Mitgliedstaat oder für die gemäß Artikel 18 Absatz 2 festgelegten Gebiete haben.

Freitag, 23. Oktober 2020

Vorschlag der Kommission

6. Zur Finanzierung der zur Einhaltung der Absätze 4 und 5 erforderlichen Erhöhungen des Wertes der Zahlungsansprüche verwenden die Mitgliedstaaten das etwaige Aufkommen aus der Anwendung von Absatz 3 und verringern erforderlichenfalls die Differenz zwischen dem gemäß Absatz 1 bestimmten Einheitswert der Zahlungsansprüche und dem für die Einkommensgrundstützung für das Antragsjahr 2026 geplanten durchschnittlichen Einheitsbetrag, der in dem gemäß Artikel 106 Absatz 1 übermittelten GAP-Strategieplan für den Mitgliedstaat oder für die gemäß Artikel 18 Absatz 2 festgelegten Gebiete festgesetzt ist.

Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Kürzung auf alle oder einen Teil der Zahlungsansprüche anzuwenden, deren gemäß Absatz 1 bestimmter Wert den für die Einkommensgrundstützung für das Antragsjahr 2026 geplanten durchschnittlichen Einheitsbetrag, der in dem gemäß Artikel 106 Absatz 1 übermittelten GAP-Strategieplan für den Mitgliedstaat oder für die gemäß Artikel 18 Absatz 2 festgelegten Gebiete festgesetzt ist, übersteigt.

7. Die Kürzungen gemäß Absatz 6 beruhen auf objektiven und nicht diskriminierenden Kriterien. Unbeschadet des gemäß Absatz 5 festgesetzten Mindestprozentsatzes können diese Kriterien die Festsetzung einer maximalen Verringerung umfassen, die nicht weniger als 30 % betragen darf.

Geänderter Text

6. Zur Finanzierung der zur Einhaltung der Absätze 4 und 5 erforderlichen Erhöhungen des Wertes der Zahlungsansprüche verwenden die Mitgliedstaaten das etwaige Aufkommen aus der Anwendung von Absatz 3 und verringern erforderlichenfalls die Differenz zwischen dem gemäß Absatz 1 bestimmten Einheitswert der Zahlungsansprüche und dem für die Einkommensgrundstützung für das Antragsjahr 2026 geplanten durchschnittlichen Einheitsbetrag, der in dem gemäß Artikel 106 Absatz 1 übermittelten GAP-Strategieplan für den Mitgliedstaat oder für die gemäß Artikel 18 Absatz 2 festgelegten Gebiete festgesetzt ist.

Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Kürzung auf alle oder einen Teil der Zahlungsansprüche anzuwenden, deren gemäß Absatz 1 bestimmter Wert den für die Einkommensgrundstützung für das Antragsjahr 2026 geplanten durchschnittlichen Einheitsbetrag, der in dem gemäß Artikel 106 Absatz 1 übermittelten GAP-Strategieplan für den Mitgliedstaat oder für die gemäß Artikel 18 Absatz 2 festgelegten Gebiete festgesetzt ist, übersteigt.

7. Die Kürzungen gemäß Absatz 6 beruhen auf objektiven und nicht diskriminierenden Kriterien. Unbeschadet des gemäß Absatz 5 festgesetzten Mindestprozentsatzes können diese Kriterien die Festsetzung einer maximalen Verringerung umfassen, die **pro Jahr** nicht weniger als 30 % betragen darf.

Abänderung 190

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten gewähren **echten** Betriebsinhabern, die über eigene oder gepachtete Zahlungsansprüche verfügen, eine Einkommensgrundstützung nach Aktivierung dieser Zahlungsansprüche. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **echte** Betriebsinhaber für die Zwecke der Aktivierung von Zahlungsansprüchen die förderfähigen Hektarflächen für jeden Zahlungsanspruch anmelden.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten gewähren Betriebsinhabern, die über eigene oder gepachtete Zahlungsansprüche verfügen, eine Einkommensgrundstützung nach Aktivierung dieser Zahlungsansprüche. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **aktive** Betriebsinhaber für die Zwecke der Aktivierung von Zahlungsansprüchen die förderfähigen Hektarflächen für jeden Zahlungsanspruch anmelden.

Abänderung 191

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Jeder Mitgliedstaat, der beschließt, die Einkommensgrundstützung auf der Grundlage von Zahlungsansprüchen zu gewähren, **verwaltet** eine nationale Reserve.

Geänderter Text

1. Jeder Mitgliedstaat, der beschließt, die Einkommensgrundstützung auf der Grundlage von Zahlungsansprüchen zu gewähren, **richtet** eine nationale Reserve **in Höhe von bis zu 3 % der in Anhang VII festgesetzten Mittelzuweisungen ein**.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 192

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Mitgliedstaaten können den in Absatz 1 angegebenen Prozentsatz überschreiten, falls dies erforderlich ist, um den Zuweisungsbedarf gemäß Absatz 4 Buchstaben a und b und Absatz 5 zu decken.

Abänderung 193

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Zahlungsansprüche aus der Reserve nur **echten** Betriebsinhabern zugewiesen werden.

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Zahlungsansprüche aus der Reserve nur **aktiven** Betriebsinhabern zugewiesen werden.

Abänderung 194

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 — Absatz 4 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) Junglandwirte, die erstmals einen Betrieb neu gegründet haben;

(a) Junglandwirte, die erstmals einen Betrieb neu gegründet haben; **oder**

Abänderung 195

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 — Absatz 4 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) Betriebsinhaber, die erstmals einen Betrieb neu gegründet haben, sich als Betriebsleiter niederlassen und über die einschlägigen Qualifikationen verfügen bzw. **Ausbildungsanforderungen** erfüllen, **wie sie vom Mitgliedstaat für Junglandwirte festgelegt wurden.**

(b) Betriebsinhaber, die erstmals einen Betrieb neu gegründet haben, sich als Betriebsleiter niederlassen und über die einschlägigen Qualifikationen verfügen bzw. die **Ausbildungs- und Wissensanforderungen** erfüllen.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 196

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 — Absatz 4 — Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) Bei den Buchstaben a und b Unterabsatz 1 dieses Absatzes können die Mitgliedstaaten Frauen Vorrang gewähren, um zur Erfüllung des Ziels gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe h beizutragen.

Abänderung 197

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 — Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die Mitgliedstaaten können auf der Grundlage objektiver und nicht diskriminierender Kriterien auch andere Fälle festlegen, bei denen entsprechend der in Artikel 96 beschriebenen Bewertung der Bedürfnisse eine höhere Benachteiligung vorliegt oder die für die Verwirklichung der in Artikel 6 festgelegten spezifischen Ziele relevanter sind, und Betriebsinhaber berücksichtigen, die erst seit Kurzem an der Nutzung von gemeinsam bewirtschafteten Flächen mitwirken.

Abänderung 198

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 — Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten weisen **echten** Betriebsinhabern, die aufgrund eines abschließenden Gerichtsurteils oder eines abschließenden Verwaltungsakts der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats Anspruch darauf haben, Zahlungsansprüche zu oder erhöhen den Wert ihrer bestehenden Zahlungsansprüche. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese **echten** Betriebsinhaber zu einem vom Mitgliedstaat festzusetzenden Zeitpunkt die in diesem Gerichtsurteil bzw. Verwaltungsakt festgesetzte Zahl von Zahlungsansprüchen zusammen mit dem entsprechenden Wert erhalten.

5. Die Mitgliedstaaten weisen **aktiven** Betriebsinhabern, die aufgrund eines abschließenden Gerichtsurteils oder eines abschließenden Verwaltungsakts der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats Anspruch darauf haben, Zahlungsansprüche zu oder erhöhen den Wert ihrer bestehenden Zahlungsansprüche. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese **aktiven** Betriebsinhaber zu einem vom Mitgliedstaat festzusetzenden Zeitpunkt die in diesem Gerichtsurteil bzw. Verwaltungsakt festgesetzte Zahl von Zahlungsansprüchen zusammen mit dem entsprechenden Wert erhalten.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 199

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 — Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Die Mitgliedstaaten können die nationale Reserve auf der Grundlage nicht diskriminierender Kriterien für eine lineare Erhöhung der Einkommensgrundstützung oder für die Verwirklichung der in Artikel 6 Absatz 1 festgelegten spezifischen Ziele verwenden, sofern für die Zuweisungen gemäß den Absätzen 4 und 5 dieses Artikels hinreichende Beträge verfügbar bleiben.

Abänderung 200

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 23

entfällt

Befugnisübertragung

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 138 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung durch Bestimmungen zu erlassen, die Folgendes betreffen:

- (a) die Einrichtung der Reserve;*
- (b) den Zugang zu der Reserve;*
- (c) den Inhalt der Anmeldung und die Anforderungen für die Aktivierung der Zahlungsansprüche.*

Abänderung 201

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 24 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Außer im Falle der Übertragung durch Vererbung oder vorweggenommene Erbfolge werden Zahlungsansprüche nur an **echte** Betriebsinhaber übertragen.

1. Außer im Falle der Übertragung durch Vererbung oder vorweggenommene Erbfolge werden Zahlungsansprüche nur an **aktive** Betriebsinhaber übertragen.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 202
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Den Zahlungsansprüchen darf kein Marktwert zugewiesen werden.

Abänderung 203
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 — Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Pauschalzahlung an Kleinerzeuger**Vereinfachte Regelung für** Kleinerzeuger

Abänderung 204
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten **können Kleinerzeugern gemäß der Begriffsbestimmung durch die Mitgliedstaaten Zahlungen in Form eines Pauschalbetrags** anstelle von Direktzahlungen im Rahmen dieses Abschnitts und des Abschnitts 3 dieses Kapitels **gewähren**. Die Mitgliedstaaten weisen die entsprechende Intervention im GAP-Strategieplan als für die Betriebsinhaber fakultativ aus.

Die Mitgliedstaaten **führen eine vereinfachte Regelung für Kleinerzeuger ein, die eine Unterstützung in Höhe von bis zu 1 250 EUR beantragen. Diese Regelung kann als Pauschalbetrag** anstelle von Direktzahlungen im Rahmen dieses Abschnitts und des Abschnitts 3 dieses Kapitels **gestaltet werden oder als Zahlung pro Hektar, die nach den gemäß Artikel 18 Absatz 2 festgelegten Gebieten differenziert werden kann**. Die Mitgliedstaaten weisen die entsprechende Intervention im GAP-Strategieplan als für die Betriebsinhaber fakultativ aus.

Abänderung 205
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Betriebsinhaber, die die vereinfachte Regelung in Anspruch nehmen möchten, müssen dies bis zu einem von dem jeweiligen Mitgliedstaat festzusetzenden Zeitpunkt beantragen; dies gilt unbeschadet von Fällen, in denen ein Mitgliedstaat von sich aus Betriebsinhaber, die die Voraussetzungen erfüllen, automatisch einbezieht und ihnen die Möglichkeit einräumt, sich innerhalb eines bestimmten Zeitraums aus der Regelung zurückzuziehen.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 206**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 25 — Absatz 1 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Die Mitgliedstaaten können für Betriebsinhaber, die diese vereinfachte Regelung in Anspruch nehmen, vereinfachte Kontrollen der Konditionalität gemäß Artikel 84 der Verordnung (EU) [horizontale Verordnung] vorsehen.

Abänderung 207**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 25 — Absatz 1 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1c. Die Mitgliedstaaten können zur Senkung der Verwaltungskosten Vorschriften und Dienste schaffen, die eine Zusammenarbeit von Kleinerzeugern fördern.

Abänderung 208**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 25 — Absatz 1 d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1d. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass den Betriebsinhabern kein Vorteil gemäß diesem Artikel gewährt wird, wenn feststeht, dass sie nach dem 1. Juni 2018 die Bedingungen künstlich geschaffen haben, die es ermöglichen, die Kleinerzeugerregelung in Anspruch zu nehmen.

Abänderung 209**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 26 — Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten gewährleisten eine Umverteilung der Unterstützung von größeren auf kleinere oder mittlere Betriebe, indem sie Betriebsinhabern, die Anspruch auf eine Zahlung im Rahmen der Einkommensgrundstützung gemäß Artikel 17 haben, eine Umverteilungseinkommensstützung in Form einer jährlichen entkoppelten Zahlung je förderfähige Hektarfläche gewähren.

2. Die Mitgliedstaaten gewährleisten eine **faire** Umverteilung der Unterstützung von größeren auf kleinere oder mittlere Betriebe, indem sie Betriebsinhabern, die Anspruch auf eine Zahlung im Rahmen der Einkommensgrundstützung gemäß Artikel 17 haben, eine Umverteilungseinkommensstützung in Form einer jährlichen entkoppelten Zahlung je förderfähige Hektarfläche gewähren.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 210

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten setzen **einen** Betrag je Hektar oder verschiedene Beträge für verschiedene Spannen von Hektarflächen **sowie die Höchstzahl von Hektarflächen je Betriebsinhaber fest**, für die **die Umverteilungseinkommensstützung gezahlt wird**.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten setzen **eine Zahlung, die dem** Betrag je Hektar **entspricht**, oder verschiedene Beträge für verschiedene Spannen von Hektarflächen **fest. Sie können diese Beträge** für die **gemäß Artikel 18 Absatz 2 festgelegten Gebiete differenzieren**.

Abänderungen 1158cp3 und 211

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 — Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. **Der Betrag der Umverteilungszahlung pro Hektar darf 65 % der Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit nicht überschreiten, wobei der nationale oder gebietsbezogene Durchschnitt multipliziert mit der Anzahl der förderfähigen Hektar zugrunde zu legen ist.**

Abänderung 212

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 — Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3b. **Die Anzahl der förderfähigen Hektar je Betriebsinhaber darf die Durchschnittsgröße von Betrieben auf nationaler Ebene oder auf Grundlage der gemäß Artikel 18 Absatz 2 festgelegten Gebiete nicht überschreiten. Die Mitgliedstaaten gewähren ab dem ersten förderfähigen Hektar des Betriebs Zugang zu dieser Zahlung.**

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 213

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 — Absatz 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3c. Die Mitgliedstaaten legen nicht diskriminierende Kriterien für die Berechnung des Betrags fest, der zur Verwirklichung des in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a genannten Ziels im Rahmen der GAP-Strategiepläne als ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit gewährt wird, und legen eine finanzielle Obergrenze fest, ab der Betriebe keinen Anspruch auf die Umverteilungsprämie haben. Die Mitgliedstaaten berücksichtigen das durchschnittliche Einkommen von Betrieben auf nationaler oder regionaler Ebene. Sie berücksichtigen bei den Verteilungskriterien außerdem die naturbedingten und spezifischen Benachteiligungen, mit denen einige Regionen, einschließlich Inselregionen, bei der Entwicklung ihrer landwirtschaftlichen Tätigkeit konfrontiert sind.

Abänderung 214

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Der für ein Antragsjahr geplante Betrag je Hektar darf den nationalen Durchschnittsbetrag der Direktzahlungen je Hektar für dieses Antragsjahr nicht übersteigen.

entfällt

Abänderung 215

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 — Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Der nationale Durchschnittsbetrag der Direktzahlungen je Hektar wird bestimmt als das Verhältnis zwischen der in Anhang IV festgesetzten nationalen Obergrenze für Direktzahlungen für ein Antragsjahr und den gesamten geplanten Outputs für die Einkommensgrundstützung für dieses Antragsjahr, ausgedrückt als Anzahl von Hektar.

entfällt

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 216

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 — Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Im Falle einer juristischen Person oder einer Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen können die Mitgliedstaaten die Höchstzahl von Hektar gemäß Absatz 3 auf der Ebene der Mitglieder dieser juristischen Person oder Vereinigung anwenden, sofern die einzelnen Mitglieder nach nationalem Recht vergleichbare Rechte und Pflichten wie einzelne Betriebsinhaber mit der Stellung eines Betriebsleiters wahrnehmen, insbesondere was ihre wirtschafts-, sozial- und steuerrechtliche Stellung anbelangt, vorausgesetzt, dass sie zur Stärkung der landwirtschaftlichen Strukturen der betreffenden juristischen Person oder Vereinigung beigetragen haben.

Abänderungen 217, 743, 1158cp5 und 1219

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 — Absatz 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5b. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Betriebsinhabern, die ihren Betrieb erwiesenermaßen einzig zu dem Zweck aufgespalten haben, in den Genuss der Umverteilungszahlung zu kommen, kein in diesem Kapitel vorgesehener Vorteil gewährt wird. Dies gilt auch für Betriebsinhaber, deren Betriebe aus einer solchen Aufspaltung hervorgehen.

Abänderungen 218 und 1161cp1

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 27 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten können nach den in diesem Artikel festgelegten und in ihren GAP-Strategieplänen weiter ausgeführten Bedingungen eine ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte vorsehen.

1. Die Mitgliedstaaten können nach den in diesem Artikel festgelegten und in ihren GAP-Strategieplänen weiter ausgeführten Bedingungen eine ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte **im Sinne der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d festgelegten Kriterien** vorsehen.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 1159
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Im Rahmen ihrer Verpflichtung, **zur Verwirklichung des spezifischen Ziels „Steigerung der Attraktivität für Junglandwirte und Erleichterung der Unternehmensentwicklung in ländlichen Gebieten“ gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g beizutragen** und gemäß Artikel 86 Absatz 4 mindestens 2 % ihrer Zuweisungen für Direktzahlungen für dieses Ziel einzusetzen, können die Mitgliedstaaten eine ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte vorsehen, die sich erstmals neu niedergelassen haben und Anspruch auf die Einkommensgrundstützung gemäß Artikel 17 haben.

Geänderter Text

2. Im Rahmen ihrer Verpflichtung, **gemäß dem** in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g **festgelegten Ziel die Attraktivität für Junglandwirte zu steigern** und gemäß Artikel 86 Absatz 4 mindestens 4% ihrer Zuweisungen für Direktzahlungen für dieses Ziel einzusetzen, können die Mitgliedstaaten eine ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte vorsehen, die sich erstmals **als Leiter eines Betriebs** neu niedergelassen haben und Anspruch auf die Einkommensgrundstützung gemäß Artikel 17 haben.

Abänderung 1161cp3
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte wird in Form einer jährlichen entkoppelten Zahlung je förderfähige Hektarfläche gewährt.

Geänderter Text

3. Die ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte wird **für höchstens sieben Jahre ab der Antragstellung für die Zahlung für Junglandwirte und entweder** in Form **eines Pauschalbetrags pro aktiven Betriebsinhaber oder** einer jährlichen entkoppelten Zahlung je förderfähige Hektarfläche gewährt. **In dem Fall kann sie auf nationaler Ebene oder auf der Grundlage der gemäß Artikel 18 Absatz 2 definierten Gebiete berechnet werden.**

Abänderung 221
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 — Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Junglandwirte, die im letzten Jahr der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 die in Artikel 50 jener Verordnung genannte Stützung erhalten haben, können die in diesem Artikel vorgesehene Stützung insgesamt höchstens für den in Absatz 3 dieses Artikels genannten Zeitraum erhalten.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 222**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 27 — Absatz 3 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3b. Die Zahlung wird für eine Hektarfläche gewährt, die die durchschnittliche Größe von Betrieben auf nationaler Ebene oder auf Grundlage der in Artikel 18 Absatz 2 definierten Gebiete nicht übersteigt.

Abänderung 223**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 27 — Absatz 3 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3c. Die Mitgliedstaaten können spezifische Vorschriften für Junglandwirte erlassen, die Vereinigungen von Betriebsinhabern, Erzeugerorganisationen oder Genossenschaften angehören, damit sie durch den Beitritt zu einer solchen Einrichtung nicht ihren Anspruch auf die im Rahmen des vorliegenden Artikels gewährte Förderung verlieren.

Abänderung 1160**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 27 a — Absatz 3 d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3d. Im Falle einer juristischen Person oder einer Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen können die Mitgliedstaaten die Unterstützung von Junglandwirten auf der Ebene der Mitglieder dieser juristischen Personen oder Vereinigungen anwenden, sofern nach nationalem Recht die einzelnen Mitglieder vergleichbare Rechte und Pflichten wie Einzellandwirte mit der Stellung eines Betriebsleiters wahrnehmen, insbesondere was ihre wirtschafts-, sozial- und steuerrechtliche Stellung anbelangt, vorausgesetzt, dass sie zur Stärkung der landwirtschaftlichen Strukturen der betreffenden juristischen Personen oder Vereinigungen beigetragen haben.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 1130
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28

Vorschlag der Kommission

Artikel 28

Regelungen für Klima und **Umwelt**

1. Die Mitgliedstaaten **sehen** nach den in diesem Artikel festgelegten und in ihren GAP-Strategieplänen weiter ausgeführten Bedingungen eine Unterstützung für fakultative Regelungen für Klima und **Umwelt** („Öko-Regelungen“) **vor**.

2. Die Mitgliedstaaten unterstützen im Rahmen dieser Interventionskategorie **echte** Betriebsinhaber, die sich verpflichten, auf **förderfähigen Hektarflächen** dem **Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden** anzuwenden.

3. Die **Mitgliedstaaten erstellen das Verzeichnis** der dem **Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden**.

4. **Diese Methoden werden so konzipiert, dass sie mit einem oder mehreren der spezifischen umwelt- und klimabezogenen Ziele gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben d, e und f im Einklang stehen.**

5. **Im Rahmen dieser Interventionskategorie gewähren die Mitgliedstaaten nur Zahlungen für Verpflichtungen, die**

(a) **über die einschlägigen Grundanforderungen an die Betriebsführung und die Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand nach Kapitel I Abschnitt 2 dieses Titels hinausgehen;**

Geänderter Text

Artikel 28

Regelungen für Klima, **Umwelt** und **Tierschutz**

1. Die Mitgliedstaaten **richten** nach den in diesem Artikel festgelegten und in ihren GAP-Strategieplänen weiter ausgeführten Bedingungen eine Unterstützung für fakultative Regelungen für Klima, **Umwelt** und **Tierschutz** („Öko-Regelungen“) **ein und stellen diese bereit. Öko-Regelungen in einem Maßnahmenbereich stehen mit den Zielen eines anderen Maßnahmenbereichs im Einklang.**

Die Mitgliedstaaten sehen viele verschiedene Öko-Regelungen vor, um sicherzustellen, dass Landwirte daran teilnehmen können, und damit unterschiedliche Zielambitionen honoriert werden. Die Mitgliedstaaten sehen verschiedene Regelungen vor, um positive Nebeneffekte zu erzielen, Synergien zu fördern und einen integrierten Ansatz zu verfolgen. Um Kohärenz und wirksame Belohnung zu fördern, führen die Mitgliedstaaten ein Punkte- oder Bewertungssystem ein.

2. Die Mitgliedstaaten unterstützen im Rahmen dieser Interventionskategorie **aktive** Betriebsinhaber **oder Vereinigungen von Betriebsinhabern**, die sich verpflichten, **förderliche Methoden beizubehalten und anzuwenden und auf Landbewirtschaftungsmethoden und -verfahren sowie zertifizierte Systeme umzustellen, die einen größeren Beitrag zum Klima-, Umwelt- und Tierschutz leisten, im Einklang mit Artikel 28a eingeführt werden sowie in dem in Artikel 28b genannten Verzeichnis aufgeführt und auf spezifische nationale oder regionale Anforderungen zugeschnitten sind.**

3. Die **Unterstützung für Öko-Regelungen wird in Form einer jährlichen Zahlung je förderfähige Hektarfläche und/oder je Betrieb gewährt, und zwar als Anreizzahlung, auch in Form einer Pauschalzahlung, die über die Entschädigung für zusätzliche Kosten und Einkommensverluste hinausgeht. Die Höhe der Zahlungen richtet sich nach der Zielambition jeder Öko-Regelung und beruht auf diskriminierungsfreien Kriterien.**

Freitag, 23. Oktober 2020

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (b) über die Grundanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln, den Tierschutz sowie über sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht hinausgehen;
- (c) über die für die Erhaltung der landwirtschaftlichen Fläche gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a dieser Verordnung festgelegten Bedingungen hinausgehen;
- (d) sich von Verpflichtungen unterscheiden, für die Zahlungen gemäß Artikel 65 gewährt werden.
6. Die Unterstützung für Öko-Regelungen wird in Form einer jährlichen Zahlung je förderfähige Hektarfläche gewährt entweder
- (a) als zusätzliche Zahlungen zur Einkommensgrundstützung gemäß Unterabschnitt 2 dieses Abschnitts; oder
- (b) als Zahlungen an die Begünstigten zum Ausgleich der Gesamtheit oder eines Teils der aufgrund der Verpflichtungen entstandenen zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste, wie gemäß Artikel 65 festgelegt.
7. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Interventionen gemäß diesem Artikel mit denen gemäß Artikel 65 im Einklang stehen.
8. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 138 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung mit weiteren Bestimmungen für die Öko-Regelungen zu erlassen.

Abänderung 238

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 28a

Regelungen zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit

1. Die Mitgliedstaaten sehen nach den in diesem Artikel festgelegten und in ihren GAP-Strategieplänen weiter ausgeführten Bedingungen eine Unterstützung für fakultative Regelungen zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit („Wettbewerbsregelungen“) vor.
2. Die Mitgliedstaaten unterstützen im Rahmen dieser Interventionskategorie aktive Betriebsinhaber, die sich verpflichten, Ausgaben zu tätigen, die ihre landwirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit steigern.
3. Die Mitgliedstaaten legen ein Verzeichnis mit Kategorien förderfähiger Ausgaben fest, mit denen sich die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebsinhaber steigern lässt.

Freitag, 23. Oktober 2020

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Diese Methoden werden so konzipiert, dass sie mit einem oder mehreren der spezifischen wirtschaftlichen Ziele gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a, b und c im Einklang stehen sowie zu dem übergreifenden Ziel gemäß Artikel 5 beitragen.

5. Im Rahmen dieser Interventionskategorien gewähren die Mitgliedstaaten nur Zahlungen für Verpflichtungen, die zu keiner Doppelfinanzierung aufgrund dieser Verordnung führen.

6. Die Unterstützung für Wettbewerbsregelungen wird in Form einer jährlichen Zahlung gewährt, entweder

(a) als Zahlungen basierend auf der förderfähigen Hektarfläche zusätzlich zur Einkommensgrundstützung gemäß Unterabschnitt 2 dieses Abschnitts, oder

(b) als Zahlungen an die Begünstigten zum Ausgleich der Gesamtheit oder eines Teils der entstandenen Kosten, oder

(c) als Zahlungen basierend auf dem für diese Interventionskategorie relevanten Output.

7. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Interventionen gemäß diesem Artikel mit den gemäß den Artikeln 27, 28, 65, 68, 69, 70, 71 und 72 gewährten Interventionen im Einklang stehen.

8. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 138 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung mit weiteren Bestimmungen für die Wettbewerbsregelungen zu erlassen.

Abänderung 1131

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 28 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 28b

Verfahren, die für Regelungen für Klima, Umwelt und Tierschutz in Frage kommen

1. Die unter diese Interventionskategorie fallenden landwirtschaftlichen Verfahren tragen zur Verwirklichung eines oder mehrerer der spezifischen Ziele gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben d, e, f und i bei, wobei die wirtschaftliche Leistung der Betriebsinhaber im Einklang mit den spezifischen Zielen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a und b erhalten und verbessert wird.

2. Die in Absatz 1 dieses Artikels genannten landwirtschaftlichen Verfahren erstrecken sich auf mindestens zwei der folgenden Bereiche für Maßnahmen in den Bereichen Klima und Umwelt:

Freitag, 23. Oktober 2020

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (a) Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels, einschließlich der Verringerung der Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft sowie der Erhaltung und/oder Verbesserung der Kohlenstoffbindung;
- (b) Maßnahmen zur Verringerung anderer Emissionen als der von Treibhausgasen;
- (c) Schutz oder Verbesserung der Wasserqualität in landwirtschaftlichen Gebieten und Verringerung des Drucks auf die Wasserressourcen;
- (d) Maßnahmen zur Verringerung der Bodenerosion, zur Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit und zur Verbesserung der Nährstoffbewirtschaftung sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung von Bodenorganismen;
- (e) Schutz der biologischen Vielfalt, Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensräumen und Arten, Schutz der Bestäuber und Bewirtschaftung von Landschaftselementen, einschließlich der Einführung neuer Landschaftselemente;
- (f) Maßnahmen für einen nachhaltigen und verringerten Einsatz von Pestiziden, insbesondere von Pestiziden, die ein Risiko für die menschliche Gesundheit oder die biologische Vielfalt darstellen;
- (g) Zuweisung von Flächen als nichtproduktive Landschaftselemente und Flächen, in denen keine Pestizide oder Düngemittel verwendet werden;
- (h) Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes und zur Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen;
- (i) Maßnahmen zur Verringerung von Inputs und zur Verbesserung der nachhaltigen Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen, wie z. B. Präzisionslandwirtschaft;
- (j) Maßnahmen zur Verbesserung der Tier- und Pflanzenvielfalt im Hinblick auf eine stärkere Resistenz gegen Krankheiten und den Klimawandel.

3. Bei den in Absatz 1 dieses Artikels genannten landwirtschaftlichen Verfahren, handelt es sich um Verfahren, die

- (a) über die einschlägigen Grundanforderungen an die Betriebsführung und die Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand nach Kapitel I Abschnitt 2 dieses Titels hinausgehen;
- (b) über die Grundanforderungen für den Tierschutz, den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie über sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß Unionsrecht hinausgehen;
- (c) über die für die Erhaltung der landwirtschaftlichen Fläche gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a dieser Verordnung festgelegten Bedingungen hinausgehen;

Freitag, 23. Oktober 2020

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) sich von Verpflichtungen unterscheiden oder Verpflichtungen ergänzen, für die Zahlungen gemäß Artikel 65 gewährt werden.

4. Die Kommission erlässt bis zum ... [zwei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 138, um diese Verordnung durch die Festlegung einer indikativen, nicht erschöpfenden Liste von Beispielen für Arten von Verfahren, die den Absätzen 1, 2 und 3 entsprechen, zu ergänzen.

Abänderung 1132

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 28 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 28c

Nationale Verzeichnisse von Verfahren, die für Regelungen für Klima, Umwelt und Tierschutz in Frage kommen

Die Mitgliedstaaten erstellen in Zusammenarbeit mit nationalen, regionalen und lokalen Interessenträgern nationale Verzeichnisse von Verfahren, die für die in Artikel 28 genannten Regelungen für Klima, Umwelt und Tierschutz in Frage kommen, wobei die Möglichkeit besteht, Beispiele aus dem indikativen, nicht erschöpfenden Unionsverzeichnis der Verfahren gemäß Artikel 28a zu übernehmen oder weitere Verfahren festzulegen, die den Bedingungen des Artikel 28a entsprechen, wobei deren spezifischen nationalen oder regionalen Bedürfnissen gemäß Artikel 96 Rechnung zu tragen ist.

Die nationalen Verzeichnisse bestehen aus verschiedenen Arten von Maßnahmen, die nicht unter Artikel 65 fallen, oder aus Maßnahmen gleicher Art, die jedoch gemäß Artikel 28 über ein anderes Maß an Ehrgeiz verfügen.

Die Mitgliedstaaten nehmen in diese Verzeichnisse mindestens Öko-Regelungen auf, um den Einsatz eines landwirtschaftlichen Instruments für die nachhaltige Bewirtschaftung von Nährstoffen und gegebenenfalls die angemessene Erhaltung von Feuchtgebieten und Torfflächen einzuführen.

Gemäß den Richtlinien 92/43/EWG oder 2009/147/EG ausgewiesene Gebiete, in denen gleichwertige Maßnahmen durchgeführt werden, gelten automatisch als für die Regelung in Frage kommend.

Freitag, 23. Oktober 2020

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die nationalen Verzeichnisse werden von der Kommission nach dem in den Artikeln 106 und 107 genannten Verfahren festgelegt.

Die Kommission stellt den Mitgliedstaaten bei der Erstellung der nationalen Verzeichnisse in Abstimmung mit den europäischen und nationalen Netzen für die Gemeinsame Agrarpolitik gemäß Artikel 113 die notwendige Hilfe zur Verfügung, um den Austausch über bewährte Verfahren zu erleichtern sowie mehr Erkenntnisse zu erlangen und Lösungen zu finden.

Bei der Bewertung der nationalen Verzeichnisse berücksichtigt die Kommission insbesondere die Gestaltung, die voraussichtliche Wirksamkeit, die Akzeptanz, das Vorhandensein von Alternativen und den Beitrag der Systeme zu den in Artikel 28a genannten spezifischen Zielen.

Die Kommission bewertet die nationalen Verzeichnisse alle zwei Jahre. Die Bewertungen werden veröffentlicht, und die Mitgliedstaaten schlagen im Falle von Unzulänglichkeiten oder negativen Bewertungen Änderungen an den nationalen Verzeichnissen und Regelungen vor, die nach dem Verfahren gemäß den Artikeln 106 und 107 vorzunehmen sind.

Abänderung 239

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten können nach den in diesem Unterabschnitt festgelegten und in ihren GAP-Strategieplänen weiter ausgeführten Bedingungen eine gekoppelte Einkommensstützung für **echte** Betriebsinhaber gewähren.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten können nach den in diesem Unterabschnitt festgelegten und in ihren GAP-Strategieplänen weiter ausgeführten Bedingungen eine gekoppelte Einkommensstützung für **aktive** Betriebsinhaber gewähren.

Abänderungen 240 und 1162

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Mit den Interventionen der Mitgliedstaaten wird den unterstützten Sektoren und Erzeugungen oder den in Artikel 30 aufgelisteten spezifischen Landwirtschaftsformen im Rahmen dieser Sektoren und Erzeugungen bei der Bewältigung ihrer Probleme geholfen, indem ihre Wettbewerbsfähigkeit, ihre Nachhaltigkeit oder ihre Qualität verbessert wird.

Geänderter Text

2. Mit den Interventionen der Mitgliedstaaten wird den unterstützten Sektoren und Erzeugungen oder den in Artikel 30 aufgelisteten spezifischen Landwirtschaftsformen im Rahmen dieser Sektoren und Erzeugungen bei der Bewältigung ihrer Probleme geholfen, indem ihre Wettbewerbsfähigkeit, **ihre Struktur**, ihre Nachhaltigkeit oder ihre Qualität verbessert wird. **Abweichend vom vorstehenden Satz können die Mitgliedstaaten Eiweißpflanzen und Leguminosen gemäß Artikel 30 unterstützen, um deren Wettbewerbsfähigkeit, Umweltverträglichkeit oder Qualität zu verbessern. Die Interventionen müssen darüber hinaus mit den relevanten spezifischen Zielen gemäß Artikel 6 Absatz 1 im Einklang stehen.**

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 241

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die gekoppelte **Einkommensstützung** wird in Form einer jährlichen Zahlung **je Hektar** oder **Tier** gewährt.

Geänderter Text

3. Die gekoppelte **Stützung ist eine die Erzeugung begrenzende Regelung, welche die** Form einer jährlichen Zahlung annimmt und auf festgesetzten Flächen und Erträgen oder einer festgesetzten Anzahl an Tieren beruht; dabei müssen finanzielle Obergrenzen, die von den Mitgliedstaaten für jede Maßnahme festzulegen und der Kommission mitzuteilen sind, eingehalten werden.

Abänderung 242

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 — Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

3a. Die Mitgliedstaaten können entscheiden, die gekoppelte Stützung in Abhängigkeit von der Verpflichtung des Begünstigten zielgerichtet einzusetzen oder zu erhöhen, um dessen Wettbewerbsfähigkeit, die Qualität oder die Struktur des Sektors zu verbessern.

Geänderter Text

Abänderung 1163

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 — Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

3b. Im Falle einer juristischen Person oder einer Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen können die Mitgliedstaaten die Unterstützung auf der Ebene der Mitglieder dieser juristischen Personen oder Vereinigungen anwenden, sofern nach nationalem Recht die einzelnen Mitglieder vergleichbare Rechte und Pflichten wie Einzellandwirte mit der Stellung eines Betriebsleiters wahrnehmen, insbesondere was ihre wirtschafts-, sozial- und steuerrechtliche Stellung anbelangt, vorausgesetzt, dass sie zur Stärkung der landwirtschaftlichen Strukturen der betreffenden juristischen Personen oder Vereinigungen beigetragen haben.

Geänderter Text

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 243

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die gekoppelte Einkommensstützung darf den folgenden Sektoren und Erzeugungen oder spezifischen Landwirtschaftsformen **im Rahmen dieser Sektoren und Erzeugungen nur** gewährt werden, **wenn diese aus wirtschaftlichen, sozialen oder Umweltgründen von Bedeutung sind**: Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen, Körnerleguminosen, Flachs, Hanf, Reis, Schalenfrüchte, Stärkekartoffeln, Milch und Milcherzeugnisse, Saatgut, Schaf- und Ziegenfleisch, Rind- und Kalbfleisch, Olivenöl, Seidenraupen, Trockenfutter, Hopfen, Zuckerrüben, Zuckerrohr und Zichorien, Obst und Gemüse, Niederwald mit Kurzumtrieb **und andere Non-Food-Kulturen (ausgenommen Bäume), die potenziell fossile Materialien ersetzen können**.

Geänderter Text

Die gekoppelte Einkommensstützung darf **nur** den folgenden Sektoren und Erzeugungen oder spezifischen Landwirtschaftsformen gewährt werden: Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen, Körnerleguminosen, Flachs, Hanf, Reis, Schalenfrüchte, Stärkekartoffeln, Milch und Milcherzeugnisse, Saatgut, Schaf- und Ziegenfleisch, Rind- und Kalbfleisch, Olivenöl, Seidenraupen, Trockenfutter, Hopfen, Zuckerrüben, Zuckerrohr und Zichorien, Obst und Gemüse **und** Niederwald mit Kurzumtrieb.

Abänderung 244

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 31 — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Abweichend von Absatz 1 können Betriebsinhaber, die nicht über förderfähige Hektarflächen verfügen, gekoppelte Stützung erhalten.

Die Mitgliedstaaten stellen bei der Gewährung gekoppelter Stützung sicher, dass die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- (a) es besteht ein klarer ökologischer oder sozioökonomischer Bedarf oder Vorteil;**
- (b) die Stützung verursacht keine erheblichen Verzerrungen auf dem Binnenmarkt; und**
- (c) Stützung für tierische Erzeugung steht im Einklang mit der Richtlinie 2000/60/EG.**

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderungen 1229 und 1353**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 31 — Absatz 1 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Bei der gekoppelten Einkommensstützung wird die Zahl der Rinder, die letztendlich — im Rahmen von Direktverkäufen oder über Zwischenhändler — für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Stierkämpfen verkauft werden sollen, anteilig nicht berücksichtigt.

Abänderung 245**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 33**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt**Abänderung 246****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 34 — Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten gewähren **echten** Betriebsinhabern, die Baumwolle des KN-Codes 5201 00 erzeugen, nach den in diesem Unterabschnitt festgelegten Bedingungen eine kulturspezifische Zahlung für Baumwolle.

Die Mitgliedstaaten gewähren **aktiven** Betriebsinhabern, die Baumwolle des KN-Codes 5201 00 erzeugen, nach den in diesem Unterabschnitt festgelegten Bedingungen eine kulturspezifische Zahlung für Baumwolle.

Abänderung 247**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 36 Absatz 3 Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

— Bulgarien: **624,11** EUR,— Bulgarien: **X** EUR,

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 248**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 36 Absatz 3 Unterabsatz 2***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*— Griechenland: **225,04** EUR,— Griechenland: **X** EUR,**Abänderung 249****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 36 Absatz 3 Unterabsatz 3***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*— Spanien: **348,03** EUR,— Spanien: **X** EUR,**Abänderung 250****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 36 Absatz 3 Unterabsatz 4***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*— Portugal: **219,09** EUR.— Portugal: **X** EUR.**Abänderungen 251 und 1042****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 39 — Absatz 1 — Buchstabe a***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(a) Obst und Gemüse gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013;

(a) Obst und Gemüse gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 **und entsprechende Erzeugnisse, die zur Verarbeitung bestimmt sind;****Abänderung 252****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 39 — Absatz 1 — Buchstabe f***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(f) andere Sektoren gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a bis h, Buchstaben k, m, o bis t und Buchstabe w der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

(f) andere Sektoren gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a bis h, Buchstaben k, m, o bis t und Buchstabe w der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 **sowie Eiweißpflanzen.**

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 253**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 40 — Absatz 3***Vorschlag der Kommission*

3. Die Mitgliedstaaten können in ihrem GAP-Strategieplan die Durchführung von sektoralen Interventionskategorien gemäß Artikel 39 Buchstaben d, e und f beschließen.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten können in ihrem GAP-Strategieplan die Durchführung von sektoralen Interventionskategorien gemäß Artikel 39 Buchstaben d, e und f beschließen **und begründen die Auswahl der Sektoren und Interventionskategorien.**

Abänderung 254**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 41 — Absatz 1 — Buchstabe a***Vorschlag der Kommission*

(a) Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens der in diesem Kapitel festgelegten Interventionskategorien;

Geänderter Text

(a) Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens der in diesem Kapitel festgelegten Interventionskategorien, **insbesondere um Wettbewerbsverzerrungen auf dem Binnenmarkt zu verhindern;**

Abänderung 255**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 41 — Absatz 1 — Buchstabe a a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(aa) Bereitstellung von Unterstützung für Erzeugerorganisationen für die Erfüllung ihrer spezifischen Aufgaben gemäß diesem Kapitel;

Abänderung 256**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 41 — Absatz 1 — Buchstabe c***Vorschlag der Kommission*

(c) die Obergrenze für die finanzielle Unterstützung der Union für Marktrücknahmen gemäß Artikel 46 Absatz 4 Buchstabe a sowie für die Interventionskategorien gemäß Artikel 52 Absatz 3;

Geänderter Text

(c) die Obergrenze für die finanzielle Unterstützung der Union für Marktrücknahmen gemäß Artikel 46 Absatz 4 Buchstabe a sowie für die Interventionskategorien gemäß Artikel 52 Absatz 3 **sowie die Pauschalen für die Konfektionierung und den Transport der aus dem Markt genommenen Produkte, die für die kostenlose Verteilung bestimmt sind, und die Kosten im Zusammenhang mit der Verarbeitung des Erzeugnisses vor seiner kostenlosen Verteilung;**

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 257

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 41 — Absatz 1 — Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) **die Festlegung der Bedingungen für die Errichtung und die Verwaltung des Betriebsfonds sowie für die Beihilfeanträge und Vorschüsse.**

Abänderung 258

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 42 — Absatz 1 — Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Im Sektor Obst und Gemüse **werden** folgende Ziele verfolgt:

Gemäß den Artikeln 5 und 6 werden im Sektor Obst und Gemüse folgende Ziele verfolgt:

Abänderung 259

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 42 — Absatz 1 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) Bündelung des Angebots und Vermarktung der Erzeugnisse des Sektors Obst und Gemüse, auch durch Direktwerbung; diese Ziele stehen im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a und c;

(b) Bündelung des Angebots und Vermarktung der Erzeugnisse des Sektors Obst und Gemüse, auch durch Direktwerbung **und kurze Lieferketten, sowie Förderung kollektiver Vertragsverhandlungen**; diese Ziele stehen im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a, **b** und c;

Abänderung 260

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 42 — Absatz 1 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) **Forschung** und Entwicklung nachhaltiger Erzeugungsmethoden, einschließlich in Bezug auf Resilienz gegenüber Schädlingen, innovative Verfahren zur Förderung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit und der Marktentwicklung; diese Ziele stehen im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a, c und i;

(c) **Anwendung, Erforschung** und Entwicklung nachhaltiger Erzeugungsmethoden, einschließlich in Bezug auf Resilienz gegenüber Schädlingen, innovative Verfahren zur Förderung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit und der Marktentwicklung; diese Ziele stehen im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a, **b**, c und i;

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 261**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 42 — Absatz 1 — Buchstabe d***Vorschlag der Kommission*

- (d) Entwicklung, Umsetzung und Förderung umweltverträglicher Erzeugungsmethoden, umweltgerechter Anbauverfahren und Erzeugungstechniken, nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Schutz der Gewässer, der Böden, der Luft, der Biodiversität und anderer natürlicher Ressourcen; diese Ziele stehen im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben e und f;

Geänderter Text

- (d) Entwicklung, Umsetzung und Förderung umweltverträglicher Erzeugungsmethoden, umweltgerechter Anbauverfahren und Erzeugungstechniken, nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Schutz der Gewässer, der Böden, der Luft, der Biodiversität und anderer natürlicher Ressourcen; diese Ziele stehen im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben **d**, **e**, **f** und **i**;

Abänderung 262**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 42 — Absatz 1 — Buchstabe f***Vorschlag der Kommission*

- (f) Steigerung des Handelswerts und der Qualität der Erzeugnisse, einschließlich Verbesserung der **Erzeugnisqualität** und Entwicklung von Erzeugnissen, die mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe versehen sind oder unter **nationale** Qualitätsregelungen fallen; diese Ziele stehen im Zusammenhang mit dem spezifischen Ziel gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b;

Geänderter Text

- (f) Steigerung des Handelswerts und der Qualität der Erzeugnisse, einschließlich Verbesserung der **zu verarbeitenden Erzeugnisse**, und Entwicklung von Erzeugnissen, die mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe versehen sind oder unter **sonstige öffentliche oder private** Qualitätsregelungen fallen; diese Ziele stehen im Zusammenhang mit dem spezifischen Ziel gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b;

Abänderung 263**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 42 — Absatz 1 — Buchstabe g***Vorschlag der Kommission*

- (g) Förderung des Absatzes und Vermarktung von Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse, frisch oder verarbeitet; diese Ziele stehen im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b und c;

Geänderter Text

- (g) Förderung des Absatzes und Vermarktung von Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse, frisch oder verarbeitet; diese Ziele stehen im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben **b**, **c** und **i**;

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 264**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 42 — Absatz 1 — Buchstabe i***Vorschlag der Kommission*

- (i) Krisenprävention und **Risikomanagement** zur Vermeidung und Bewältigung von Krisen auf den Obst- und Gemüsemärkten; diese Ziele stehen im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a, b und c.

Geänderter Text

- (i) Krisenprävention und **Risikominderung und -management, einschließlich Pflanzenschutzaspekten**, zur Vermeidung und Bewältigung von Krisen auf den Obst- und Gemüsemärkten; diese Ziele stehen im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a, b und c;

Abänderung 265**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 42 — Absatz 1 — Buchstabe i a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

- (ia) **Bewirtschaftung und Verringerung von Nebenerzeugnissen und Abfällen;**

Abänderung 266**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 42 — Absatz 1 — Buchstabe i b (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

- (ib) **Förderung der genetischen Vielfalt.**

Abänderungen 267 und 819cp2**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 43 — Absatz 1 — Buchstabe a***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

- (a) Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte mit besonderem Schwerpunkt auf Wassereinsparung, **Energieeinsparung**, umweltfreundlicher Verpackung **und** Abfallverringerung;

- (a) Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte, **einschließlich solcher** mit besonderem Schwerpunkt auf Wassereinsparung **und -qualität, Energieerzeugung und -einsparung**, umweltfreundlicher Verpackung, Abfallverringerung, **der Überwachung von Abfallströmen und Produktionsüberwachung;**

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 268

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 43 — Absatz 1 — Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (aa) *Planung und Anpassung der Erzeugung an die Nachfrage nach Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse, insbesondere in Bezug auf Qualität und Quantität;*

Abänderung 269

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 43 — Absatz 1 — Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (ab) *Maßnahmen zur Erhöhung des Handelswerts von Erzeugnissen;*

Abänderung 270

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 43 — Absatz 1 — Buchstabe a c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (ac) *gemeinsame Lagerung von Erzeugnissen, die von der Erzeugerorganisation oder von deren Mitgliedern erzeugt wurden;*

Abänderung 271

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 43 — Absatz 1 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (b) Forschung und Versuchslandbau mit **besonderem** Schwerpunkt auf Wassereinsparung, **Energieeinsparung**, umweltfreundlicher Verpackung, Abfallverringerung, Resilienz gegenüber Schädlingen, Verringerung der Risiken und Auswirkungen des Einsatzes von Pestiziden, Verhinderung von Schäden aufgrund widriger Witterungsverhältnisse, Förderung der Verwendung von Obst- und Gemüsesorten, die an sich ändernde klimatische Bedingungen angepasst sind;

- (b) Forschung und Versuchslandbau mit Schwerpunkt auf **Maßnahmen wie** Wassereinsparung **und -qualitätsverbesserung, Energieerzeugung und -einsparung**, umweltfreundlicher Verpackung, Abfallverringerung, Resilienz gegenüber Schädlingen, **integriertem Pflanzenschutz**, Verringerung der Risiken und Auswirkungen des Einsatzes von Pestiziden, **Schutz von Bestäubern**, Verhinderung von Schäden aufgrund widriger Witterungsverhältnisse, Förderung der Verwendung von Obst- und Gemüsesorten, die an sich ändernde klimatische Bedingungen angepasst sind;

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 272

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 43 — Absatz 1 — Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) **Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltsituation, für den Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel;**

Abänderung 273

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 43 — Absatz 1 — Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) integrierter Landbau;

(d) integrierter Landbau, **der die nachhaltige Verwendung natürlicher Ressourcen fördert und die Abhängigkeit von Pestiziden und anderen Stoffen verringert;**

Abänderung 274

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 43 — Absatz 1 — Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(e) Maßnahmen zur **Bodenerhaltung** und zur Steigerung der Menge des bodengebundenen Kohlenstoffs;

(e) Maßnahmen zur **Erhaltung und Wiederherstellung der Bodenstruktur** und zur Steigerung der Menge des bodengebundenen Kohlenstoffs, **auch um Bodenverschlechterung zu vermeiden;**

Abänderung 275

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 43 — Absatz 1 — Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(h) Maßnahmen zur Verbesserung der Resilienz gegenüber Schädlingen;

(h) Maßnahmen zur Verbesserung der Resilienz gegenüber Schädlingen **und zur Minderung der von Schädlingen verursachten Schäden, auch durch Förderung des integrierten Pflanzenschutzes;**

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 276

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 43 — Absatz 1 — Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ha) **Maßnahmen zur Einführung von Erzeugungssystemen, die insbesondere die biologische und strukturelle Vielfalt steigern;**

Abänderung 277

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 43 — Absatz 1 — Buchstabe k

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(k) Maßnahmen zur Stärkung der Nachhaltigkeit und Effizienz des Transports und der Lagerung von Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse;

(k) Maßnahmen zur Stärkung der Nachhaltigkeit und Effizienz des Transports und der Lagerung von Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse **sowie zur Förderung kurzer Lieferketten;**

Abänderung 279

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 43 — Absatz 1 — Buchstabe n

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(n) Absatzförderung und Kommunikation, einschließlich Maßnahmen und Tätigkeiten zur Diversifizierung und Konsolidierung der Märkte für Obst und Gemüse und zur Information über die gesundheitlichen Vorteile des Verzehr von Obst und Gemüse;

(n) Absatzförderung und Kommunikation, einschließlich Maßnahmen und Tätigkeiten zur Diversifizierung und Konsolidierung der Märkte für Obst und Gemüse, **zur Suche nach neuen Absatzmöglichkeiten** und zur Information über die gesundheitlichen Vorteile des Verzehr von Obst und Gemüse;

Abänderung 280

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 43 — Absatz 1 — Buchstabe o

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(o) Beratungsdienste und technische Hilfe, **insbesondere** in Bezug auf nachhaltige Schädlingsbekämpfungsmethoden, den nachhaltigen Einsatz von Pestiziden **sowie** Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel;

(o) Beratungsdienste und technische Hilfe, **unter anderem** in Bezug auf nachhaltige Schädlingsbekämpfungsmethoden, den nachhaltigen **und verringerten** Einsatz von Pestiziden, **integrierten Pflanzenschutz**, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, **agroökologische Verfahren, Verbesserung der Erzeugnisqualität, Verbesserung der Vertriebs- und Verhandlungsbedingungen sowie Anwendung von Pflanzenschutzprotokollen auf Ausfuhren in Drittländer;**

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 281

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 43 — Absatz 1 — Buchstabe p

Vorschlag der Kommission

- (p) Schulungen und Austausch von bewährten Verfahren, **insbesondere** in Bezug auf nachhaltige Schädlingsbekämpfungsmethoden und den nachhaltigen Einsatz von Pestiziden sowie Beitrag **zu** Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel.

Geänderter Text

- (p) Schulungen und Austausch von bewährten Verfahren, **unter anderem** in Bezug auf nachhaltige Schädlingsbekämpfungsmethoden, **Alternativen zu Pestiziden** und den nachhaltigen **und verringerten** Einsatz von Pestiziden sowie **den** Beitrag **zum** Klimaschutz und **zur** Anpassung an den Klimawandel;

Abänderung 282

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 43 — Absatz 1 — Buchstabe p a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (pa) **Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität durch Innovation;**

Abänderung 283

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 43 — Absatz 1 — Buchstabe p b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (pb) **Einrichtung von Rückverfolgbarkeits- und Zertifizierungsregelungen.**

Abänderung 284

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 43 — Absatz 2 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (b) Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte zur effizienteren Steuerung der auf den Markt gebrachten Mengen;

- (b) Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte zur effizienteren Steuerung der auf den Markt gebrachten Mengen, **einschließlich für eine gemeinsame Lagerung;**

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 285

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 43 — Absatz 2 — Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

- (d) Marktrücknahmen zur kostenlosen Verteilung oder für andere Bestimmungszwecke;

Geänderter Text

- (d) Marktrücknahmen zur kostenlosen Verteilung, **einschließlich Kosten im Zusammenhang mit der Verarbeitung der aus dem Markt genommenen Erzeugnisse vor ihrer kostenlosen Verteilung**, oder für andere Bestimmungszwecke;

Abänderung 286

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 43 — Absatz 2 — Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

- (g) Ernteversicherung, die zur Sicherung der Erzeugereinkommen bei Verlusten durch Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse, Krankheiten oder Schädlingsbefall beiträgt, **bei gleichzeitiger Gewährleistung**, dass die Begünstigten die zur Risikoverhütung erforderlichen Maßnahmen ergreifen;

Geänderter Text

- (g) Ernteversicherung, **einschließlich eine messbare Gefahr abdeckender indexbasierter Versicherungen**, die zur Sicherung der Erzeugereinkommen bei Verlusten durch Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse, Krankheiten oder Schädlingsbefall beiträgt, **wobei sicherzustellen ist**, dass die Begünstigten die zur Risikoverhütung erforderlichen Maßnahmen ergreifen;

Abänderung 287

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 43 — Absatz 2 — Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

- (h) **Betreuung** anderer Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, die nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannt sind, oder einzelner Erzeuger;

Geänderter Text

- (h) **fachlicher Austausch und/oder Betreuung** anderer Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, die nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannt sind, oder einzelner Erzeuger;

Abänderung 288

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 43 — Absatz 2 — Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (ha) **Absatzförderung und Stärkung des Bewusstseins für die gesundheitlichen Vorteile des Verzehrs von Obst und Gemüse als Reaktion auf Marktkrisen**;

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 289

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 43 — Absatz 2 — Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (i) Durchführung und Verwaltung von Pflanzenschutzprotokollen von Drittländern im Gebiet der Union, um den Zugang zu Drittlandmärkten zu **erleichtern**;

- (i) **Aushandlung**, Durchführung und Verwaltung von Pflanzenschutzprotokollen von Drittländern im Gebiet der Union, um den Zugang zu Drittlandmärkten zu **ermöglichen, einschließlich Marktstudien**;

Abänderung 290

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 43 — Absatz 2 — Buchstabe i a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (ia) **Krisenprävention und Krisenmanagement im Bereich Pflanzengesundheit**;

Abänderung 291

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 43 — Absatz 2 — Buchstabe k

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (k) Beratungsdienste und technische Hilfe, **insbesondere** in Bezug auf nachhaltige Schädlingsbekämpfungsmethoden und den nachhaltigen Einsatz von Pestiziden.

- (k) Beratungsdienste und technische Hilfe, **einschließlich** in Bezug auf nachhaltige Schädlingsbekämpfungsmethoden, **wie etwa integrierter Pflanzenschutz**, und den nachhaltigen **und verringerten** Einsatz von Pestiziden.

Abänderung 292

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 43 — Absatz 2 — Buchstabe k a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (ka) **Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen und Austausch bewährter Verfahren**.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 293**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 44 — Absatz 2***Vorschlag der Kommission*

2. Die operationellen Programme haben eine Laufzeit von mindestens drei Jahren und höchstens sieben Jahren. Sie verfolgen die Ziele gemäß Artikel 42 Buchstaben d und e sowie mindestens zwei weitere Ziele gemäß dem genannten Artikel.

Geänderter Text

2. Die operationellen Programme haben eine Laufzeit von mindestens drei Jahren und höchstens sieben Jahren. Sie verfolgen die Ziele gemäß Artikel 42 Buchstaben **b**, d und e sowie mindestens zwei weitere Ziele gemäß dem genannten Artikel.

Abänderung 294**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 44 — Absatz 5 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

5a. Die operationellen Programme der Vereinigungen von Erzeugerorganisationen können in Form von operationellen Teilprogrammen oder operationellen Gesamtprogrammen umgesetzt werden. Für die operationellen Gesamtprogramme gelten die gleichen Verwaltungsvorschriften und Bedingungen wie für die operationellen Programme der Erzeugerorganisationen.

Abänderung 295**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 44 — Absatz 6 — Unterabsatz 1***Vorschlag der Kommission*

Die operationellen Programme von Vereinigungen von Erzeugerorganisationen umfassen nicht dieselben **Interventionen** wie die operationellen Programme von Mitgliederorganisationen. Die Mitgliedstaaten prüfen die operationellen Programme von Vereinigungen von Erzeugerorganisationen gleichzeitig mit den operationellen Programmen der Mitgliederorganisationen.

Geänderter Text

Die operationellen Programme von Vereinigungen von Erzeugerorganisationen umfassen nicht dieselben **Vorhaben** wie die operationellen Programme von Mitgliederorganisationen. Die Mitgliedstaaten prüfen die operationellen Programme von Vereinigungen von Erzeugerorganisationen gleichzeitig mit den operationellen Programmen der Mitgliederorganisationen. **Die Vereinigungen von Erzeugerorganisationen können operationelle Teilprogramme vorlegen, die sich aus Maßnahmen zusammensetzen, die die Mitgliederorganisationen im Rahmen ihrer operationellen Programme aufgeführt haben, jedoch nicht durchführen.**

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 296**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 44 — Absatz 6 — Unterabsatz 2 — Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (a) die **Interventionen** der operationellen Programme einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen vollständig aus den Beiträgen der Mitgliederorganisationen der betreffenden Vereinigung finanziert werden und die Mittel aus den operativen Mitteln dieser Mitgliederorganisationen stammen;

- (a) die **Vorhaben** der operationellen Programme einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen vollständig aus den Beiträgen der Mitgliederorganisationen der betreffenden Vereinigung finanziert werden und die Mittel aus den operativen Mitteln dieser Mitgliederorganisationen stammen;

Abänderung 298**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 44 — Absatz 7 — Buchstabe a a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (aa) **die operationellen Programme umfassen drei oder mehr Vorhaben im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 42 Buchstaben d und e;**

Abänderung 300**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 44 — Absatz 7 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- 7a. Vor dem ... [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] genehmigte operationelle Programme unterliegen bis zu ihrem Abschluss den Verordnungen, nach denen sie genehmigt wurden, sofern nicht die Erzeugerorganisation oder die Vereinigung von Erzeugerorganisationen die vorliegende Verordnung freiwillig annimmt.**

Abänderung 301**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 45 — Absatz 1 — Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) Finanzbeiträge**entfällt**

- i) der Mitglieder der Erzeugerorganisation und/oder der Erzeugerorganisation selbst; oder**

- ii) der Vereinigungen von Erzeugerorganisationen durch die Mitglieder dieser Vereinigungen;**

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 302**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 45 — Absatz 1 — Einleitung***Vorschlag der Kommission*

1. Die Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse und/oder ihre Vereinigungen können einen Betriebsfonds einrichten. Dieser Fonds wird **wie folgt** finanziert:

Geänderter Text

1. Die Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse und/oder ihre Vereinigungen können einen Betriebsfonds einrichten, **der der Finanzierung der operationellen Programme dient, die von den Mitgliedstaaten genehmigt wurden.** Dieser Fonds wird **aus den Beiträgen der Erzeugerorganisation selbst oder der Vereinigung von Erzeugerorganisationen und/oder ihrer Mitglieder sowie aus der finanziellen Unterstützung gemäß Artikel 46** finanziert.

Abänderung 303**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 46 — Absatz 2 — Buchstabe b***Vorschlag der Kommission*

(b) 4,5 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder Vereinigung von Erzeugerorganisationen;

Geänderter Text

(b) 4,5 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder Vereinigung von Erzeugerorganisationen; **und**

Abänderung 304**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 46 — Absatz 2 — Buchstabe b a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(ba) 5 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung:

- **für Erzeugerorganisationen, deren vermarktete Erzeugung und Anzahl der Mitglieder im Jahr der Vorlage des operationellen Programms 25 % höher ist als die durchschnittliche vermarktete Erzeugung und die durchschnittliche Anzahl an Erzeugern, die für das vorangegangene operationelle Programm registriert waren;**
- **für das erste operationelle Programm einer Erzeugerorganisation, die das Ergebnis eines Zusammenschlusses war;**
- **für jede länderübergreifende Erzeugerorganisation oder länderübergreifende Vereinigung von Erzeugerorganisationen.**

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 305

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 46 — Absatz 2 — Unterabsatz 1 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (c) 5 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder länderübergreifenden Erzeugerorganisation oder länderübergreifenden Vereinigung von Erzeugerorganisationen.

entfällt

Abänderung 306

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 46 — Absatz 2 — Unterabsatz 2 — Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Abweichend von Unterabsatz 1 kann die finanzielle Unterstützung der Union **wie folgt** erhöht werden:

Abweichend von Unterabsatz 1 kann die finanzielle Unterstützung der Union **gemäß Buchstaben a, b und ba um 0,5 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung** erhöht werden, **sofern dieser Prozentsatz ausschließlich für eine oder mehrere Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 42 Buchstaben c, d, e, g, h und i verwendet wird.**

- (a) Im Falle von Erzeugerorganisationen kann der Prozentsatz auf 4,6 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung angehoben werden, sofern der den Satz von 4,1 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung übersteigende Betrag ausschließlich für eine oder mehrere Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 42 Buchstaben c, d, e, g, h und i verwendet wird.
- (b) Im Falle von Vereinigungen von Erzeugerorganisationen kann der Prozentsatz auf 5 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung angehoben werden, sofern der den Satz von 4,5 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung übersteigende Betrag ausschließlich für eine oder mehrere Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 42 Buchstaben c, d, e, g, h und i verwendet wird, die von der Vereinigung von Erzeugerorganisationen im Namen ihrer Mitglieder durchgeführt werden.
- (c) Im Falle von länderübergreifenden Erzeugerorganisationen oder länderübergreifenden Vereinigungen von Erzeugerorganisationen kann der Prozentsatz auf 5,5 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung angehoben werden, sofern der den Satz von 5 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung übersteigende Betrag ausschließlich für eine oder mehrere Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 42 Buchstaben c, d, e, g, h und i verwendet wird, die von der länderübergreifenden Erzeugerorganisation oder der länderübergreifenden Vereinigung von Erzeugerorganisationen im Namen ihrer Mitglieder durchgeführt werden.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 307**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 46 — Absatz 3 — Buchstabe a***Vorschlag der Kommission*

- (a) es handelt sich um Erzeugerorganisationen, die in verschiedenen Mitgliedstaaten tätig sind und Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 42 Buchstaben b und e transnational durchführen;

Geänderter Text

- (a) es handelt sich um Erzeugerorganisationen **und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen**, die in verschiedenen Mitgliedstaaten tätig sind und Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 42 Buchstaben b und e transnational durchführen;

Abänderung 308**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 46 — Absatz 3 — Buchstabe d***Vorschlag der Kommission*

- (d) es handelt sich um das erste operationelle Programm, das von einer nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannten Vereinigung von Erzeugerorganisationen durchgeführt wird;

Geänderter Text

- (d) es handelt sich um das erste operationelle Programm, das von einer nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannten **Erzeugerorganisation oder** Vereinigung von Erzeugerorganisationen, **die in einem Mitgliedstaat tätig ist, oder einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen, die in verschiedenen Mitgliedstaaten tätig ist**, durchgeführt wird;

Abänderung 309**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 46 — Absatz 3 — Buchstabe f a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

- (fa) die Erzeugerorganisationen sind in einer Berg- oder Inselregion tätig;**

Abänderung 310**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 47 — Absatz 1***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

1. In Regionen der Mitgliedstaaten, in denen der Organisationsgrad der Erzeuger im Sektor Obst und Gemüse deutlich unter dem Unionsdurchschnitt liegt, können die Mitgliedstaaten nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannten Erzeugerorganisationen eine nationale finanzielle Unterstützung in Höhe von bis zu 80 % der Finanzbeiträge gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe a und von bis zu 10 % des Wertes der von diesen Erzeugerorganisationen vermarkteten Erzeugung gewähren. Diese nationale finanzielle Unterstützung kommt zum Betriebsfonds hinzu.

1. In Regionen der Mitgliedstaaten, in denen der Organisationsgrad der Erzeuger im Sektor Obst und Gemüse deutlich unter dem Unionsdurchschnitt liegt, **und in Inselregionen und Regionen in äußerster Randlage** können die Mitgliedstaaten nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannten Erzeugerorganisationen eine nationale finanzielle Unterstützung in Höhe von bis zu 80 % der Finanzbeiträge gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe a und von bis zu 10 % des Wertes der von diesen Erzeugerorganisationen vermarkteten Erzeugung gewähren. Diese nationale finanzielle Unterstützung kommt zum Betriebsfonds hinzu.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 311
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten verfolgen im Bienenzuchtsektor **mindestens eines der spezifischen** Ziele gemäß Artikel 6 Absatz 1.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten verfolgen im Bienenzuchtsektor **einschlägige spezifische** Ziele gemäß Artikel 6 Absatz 1.

Abänderung 312
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 — Absatz 1 — Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten wählen in ihren GAP-Strategieplänen **für jedes spezifische Ziel gemäß Artikel 6 Absatz 1** eine oder mehrere der folgenden Interventionskategorien im Bienenzuchtsektor aus:

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten wählen in ihren GAP-Strategieplänen eine oder mehrere der folgenden Interventionskategorien im Bienenzuchtsektor aus:

Abänderung 313
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 — Absatz 1 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) technische Hilfe für Imker und Imkerorganisationen;

Geänderter Text

(a) technische Hilfe für Imker und Imkerorganisationen, **darunter Förderung bewährter Verfahren, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Aus- und Weiterbildung;**

Abänderung 314
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 — Absatz 1 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Maßnahmen zur Bekämpfung von Bienenstockfeinden und -krankheiten, insbesondere der Varroatose;

Geänderter Text

(b) Maßnahmen zur Bekämpfung **und Vorbeugung** von Bienenstockfeinden und -krankheiten, insbesondere der Varroatose, **und zur Erhöhung der Resilienz gegenüber Seuchen;**

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 315

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 49 — Absatz 1 — Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) **Einrichtung und/oder Entwicklung nationaler Netzwerke für Bienengesundheit;**

Abänderung 316

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 49 — Absatz 1 — Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) Maßnahmen zur Unterstützung **der** Analyselabors, die Imkereierzeugnisse untersuchen;

(d) Maßnahmen zur Unterstützung **nationaler, regionaler oder lokaler** Analyselabors, die Imkereierzeugnisse, **Bienensterben oder Rückgänge der Produktivität sowie für Bienen potenziell toxische Stoffe** untersuchen;

Abänderung 317

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 49 — Absatz 1 — Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(e) **Wiederauffüllung des Bienenbestands** der Union;

(e) **Maßnahmen zur Erhaltung oder Erhöhung** der **bestehenden Anzahl von Bienenvölkern**;

Abänderung 318

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 49 — Absatz 1 — Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(f) Zusammenarbeit mit Organisationen, die auf die **Durchführung** von Programmen der angewandten Forschung auf dem Gebiet der Bienenzucht und der Bienenzuchterzeugnisse spezialisiert sind;

(f) Zusammenarbeit mit Organisationen, die auf die **Anwendung** von Programmen der angewandten Forschung **sowie von Versuchsprogrammen** auf dem Gebiet der Bienenzucht und der Bienenzuchterzeugnisse spezialisiert sind;

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 319**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 49 — Absatz 1 — Buchstabe h a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ha) Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte;

Abänderung 320**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 49 — Absatz 1 — Buchstabe h b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(hb) Maßnahmen zur Planung der Erzeugung und zur Anpassung des Angebots an die Nachfrage;

Abänderung 321**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 49 — Absatz 1 — Buchstabe h c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(hc) Präventionsmaßnahmen in Bezug auf widrige Witterungsverhältnisse;

Abänderung 322**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 49 — Absatz 1 — Buchstabe h d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(hd) Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und widrige Witterungsverhältnisse;

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 323**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 49 — Absatz 1 — Buchstabe h e (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(he) Maßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Imkern und Betriebsinhabern, insbesondere mit Blick auf die Verringerung der Auswirkungen des Einsatzes von Pestiziden;

Abänderung 324**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 49 — Absatz 1 — Buchstabe h f (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(hf) Energieeinsparung, erhöhte Energieeffizienz und umweltfreundliche Verpackungen;

Abänderung 325**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 49 — Absatz 1 — Buchstabe h g (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(hg) Verringerung des Abfallaufkommens und Verbesserung der Nutzung und Bewirtschaftung der Nebenerzeugnisse und Abfälle;

Abänderung 326**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 49 — Absatz 1 — Buchstabe h h (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(hh) Maßnahmen zur Verbesserung der Bestäubung durch Honigbienen und ihrer Koexistenz mit wilden Bestäubern, einschließlich durch Schaffung und Erhaltung günstiger Lebensräume;

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 327

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 49 — Absatz 1 — Buchstabe h i (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(hi) Maßnahmen zur Verbesserung der genetischen Vielfalt;

Abänderung 328

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 49 — Absatz 1 — Buchstabe h j (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(hj) Maßnahmen zur Unterstützung junger und neu anfangender Imker.

Abänderung 329

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 49 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die finanzielle Unterstützung der Union für die Interventionskategorien gemäß Absatz 2 beträgt höchstens **50** % der Ausgaben. Der verbleibende Teil der Ausgaben geht zulasten der Mitgliedstaaten.

4. Die finanzielle Unterstützung der Union für die Interventionskategorien gemäß Absatz 2 beträgt höchstens **75** % der Ausgaben, **mit Ausnahme der Regionen in äußerster Randlage, für die der Höchstsatz 85 % beträgt.** Der verbleibende Teil der Ausgaben geht zulasten der Mitgliedstaaten.

Abänderung 330

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 49 — Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Bei der Ausarbeitung ihrer GAP-Strategiepläne holen die Mitgliedstaaten Rat von Vertretern von Vereinigungen im Bienenzuchtsektor ein.

5. Bei der Ausarbeitung ihrer GAP-Strategiepläne holen die Mitgliedstaaten Rat von Vertretern von Vereinigungen im Bienenzuchtsektor **und von den zuständigen Behörden** ein.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 331**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 49 — Absatz 6***Vorschlag der Kommission*

6. Die Mitgliedstaaten melden der Kommission jährlich die Zahl der Bienenstöcke in ihrem Hoheitsgebiet.

Geänderter Text

6. Die Mitgliedstaaten melden der Kommission jährlich die Zahl der Bienenstöcke **und/oder der Bienenvölker** in ihrem Hoheitsgebiet.

Abänderung 332**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 49 — Absatz 6 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

6a. Alle nationalen Programme, die vor dem ... [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] genehmigt wurden, werden bis zu ihrem geplanten Abschlusstermin im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 verwaltet.

Abänderung 333**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 50 — Absatz 1 — Einleitung***Vorschlag der Kommission*

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 138 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung durch Anforderungen zusätzlich zu den in diesem Abschnitt festgelegten Anforderungen zu erlassen, die insbesondere Folgendes betreffen:

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Abänderung 334**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 50 — Absatz 1 — Buchstabe a***Vorschlag der Kommission*

(a) die Verpflichtung der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 49 Absatz 6, der Kommission jährlich die Zahl der Bienenstöcke in ihrem Hoheitsgebiet zu melden;

Geänderter Text

(a) die Verpflichtung der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 49 Absatz 6, der Kommission jährlich die Zahl der Bienenstöcke **und/oder der Bienenvölker** in ihrem Hoheitsgebiet zu melden;

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 335**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 50 — Absatz 1 — Buchstabe b***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(b) eine Definition des Begriffs „Bienenstock“ und Methoden zur Berechnung der Anzahl der Bienenstöcke;

(b) eine Definition des Begriffs „Bienenstock“ und Methoden zur Berechnung der Anzahl der Bienenstöcke **und Bienenvölker**;

Abänderung 336**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 51 — Absatz 1 — Einleitung***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten verfolgen im Weinsektor eines oder mehrere der folgenden Ziele:

Gemäß den Artikeln 5 und 6 verfolgen **die Mitgliedstaaten** im Weinsektor eines oder mehrere der folgenden Ziele:

Abänderung 337**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 51 — Absatz 1 — Buchstabe a***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(a) Verbesserung der **Wettbewerbsfähigkeit der Weinerzeuger in der Union, einschließlich Beitrag zur Verbesserung nachhaltiger Erzeugungssysteme und Verringerung der Auswirkungen des Weinsektors der Union auf die Umwelt; diese Ziele stehen im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b bis f sowie Buchstabe h;**

(a) Verbesserung der **wirtschaftlichen Tragfähigkeit und der Wettbewerbsfähigkeit der Weinerzeuger in der Union im Einklang** mit Artikel 6, Absatz 1 Buchstaben **a, b und c**;

Abänderung 338**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 51 — Absatz 1 — Buchstabe a a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(aa) **Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, zur Verbesserung nachhaltiger Erzeugungssysteme, zur Verringerung der Auswirkungen des Weinsektors der Union auf die Umwelt, einschließlich durch eine Unterstützung von Weinerzeugern bei der Reduzierung des Betriebsmitteleinsatzes und der Umsetzung umweltverträglicherer Methoden und Anbauverfahren, sowie zum Schutz der Vielfalt traditioneller Sorten der Union; diese Ziele stehen im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben d, e und f;**

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderungen 339 und 820cp3
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 — Absatz 1 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

- (b) Verbesserung der Leistung der Weinbaubetriebe in der Union und deren Anpassung an die Marktanforderungen sowie Steigerung ihrer Wettbewerbsfähigkeit in Bezug auf die Erzeugung und Vermarktung von Weinbauerzeugnissen, einschließlich Energieeinsparungen, globale Energieeffizienz und nachhaltige Verfahren; diese Ziele stehen im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a bis e sowie Buchstaben g und h;

Geänderter Text

- (b) Verbesserung der Leistung der Weinbaubetriebe in der Union und deren Anpassung an die Marktanforderungen sowie Steigerung ihrer **langfristigen** Wettbewerbsfähigkeit in Bezug auf die Erzeugung und Vermarktung von Weinbauerzeugnissen, einschließlich Energieeinsparungen, globale Energieeffizienz und nachhaltige Verfahren; diese Ziele stehen im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a bis e sowie Buchstaben g und h;

Abänderung 340
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 — Absatz 1 — Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (ca) **Verbesserung der Bündelung des Angebots im Hinblick auf die wirtschaftliche Leistung und Strukturierung des Sektors im Einklang mit dem in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b festgelegten Ziels;**

Abänderung 341
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 — Absatz 1 — Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

- (f) Nutzung der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung zu industriellen Zwecken bzw. zur Energieerzeugung, um die Qualität des Weins aus der Union zu gewährleisten und gleichzeitig die Umwelt schützen; dieses Ziel steht im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben d und e;

Geänderter Text

- (f) Nutzung der Nebenerzeugnisse **und Rückstände** der Weinbereitung zu industriellen **oder agronomischen** Zwecken bzw. zur Energieerzeugung, um die Qualität des Weins aus der Union zu gewährleisten und gleichzeitig die Umwelt schützen; dieses Ziel steht im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben d und e;

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 342

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 51 — Absatz 1 — Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

-
- (h) Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Weinbauerzeugnissen der Union in Drittländern; dieses Ziel steht im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b und h;

Geänderter Text

-
- (h) Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Weinbauerzeugnissen der Union in Drittländern, **einschließlich Öffnung, Diversifizierung und Konsolidierung der Weinmärkte**; dieses Ziel steht im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b und h;

Abänderung 343

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 51 — Absatz 1 — Buchstabe i a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-
- (ia) **Sicherstellen der wirtschaftlichen Tragfähigkeit und Rentabilität des Weinbaus in Gebieten mit erheblichen naturbedingten Benachteiligungen, steilen Gebieten und weniger entwickelten Gebieten im Einklang mit den spezifischen Zielen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a, b und h.**

Abänderung 820cp7

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 51 — Absatz 1 — Buchstabe i b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-
- (ib) **Sicherstellen der wirtschaftlichen Tragfähigkeit und Rentabilität des Weinbaus in Gebieten mit erheblichen naturbedingten Benachteiligungen, steilen Gebieten und weniger entwickelten Gebieten im Einklang mit den spezifischen Zielen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a, b und h.**

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderungen 344 und 1122cp1
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 — Absatz 1 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

- (a) Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen, einschließlich Wiederbepflanzung von Rebflächen, die nach obligatorischer Rodung aus gesundheitlichen oder pflanzen-gesundheitlichen Gründen auf Anweisung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats erforderlich ist, jedoch unter Ausschluss der normalen Erneuerung ausgedienter Altrebflächen, die in der Wiederbepflanzung derselben Parzelle mit derselben Rebsorte nach derselben Anbaumethode besteht;

Geänderter Text

- (a) Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen, einschließlich Wiederbepflanzung von Rebflächen, die nach obligatorischer Rodung aus gesundheitlichen oder pflanzen-gesundheitlichen Gründen auf Anweisung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats **oder nach freiwilliger Rodung zur Wiederbepflanzung aus Gründen der Anpassung an den Klimawandel oder der Verbesserung der genetischen Vielfalt** erforderlich ist, jedoch unter Ausschluss der normalen Erneuerung ausgedienter Altrebflächen, die in der Wiederbepflanzung derselben Parzelle mit derselben Rebsorte nach derselben Anbaumethode besteht;

Abänderungen 345 und 1122cp2
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 — Absatz 1 — Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (aa) **Pflanzung von Rebstöcken auf Flächen, die gemäß dem in Abschnitt 1 Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 festgelegten Genehmigungssystem zur Verfügung gestellt worden sind, in traditionellen Weinanbaugebieten, die vom Verschwinden bedroht sind und die von den Mitgliedstaaten als Maßnahme für den Schutz der Vielfalt an Weinen bestimmt werden müssen;**

Abänderungen 346 und 1122cp2
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 — Absatz 1 — Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (ab) **Forschung und Versuchslandbau sowie sonstige Maßnahmen, insbesondere in den Bereichen Erhaltung, Erforschung und Stärkung der Vielfalt der verschiedenen europäischen Sorten und Untersorten von Weinreben und Maßnahmen zur Förderung ihrer wirtschaftlichen Nutzung;**

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderungen 347 und 1122cp2
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 — Absatz 1 — Buchstabe a c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ac) Maßnahmen zur Verringerung des Einsatzes von Pestiziden;

Abänderungen 348 und 1122cp2
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 — Absatz 1 — Buchstabe a d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ad) Maßnahmen zur Verringerung des Risikos für Weinerzeuger, die ihre Verfahren und ihr Erzeugungssystem umfassend verändern, um nachhaltiger zu produzieren, unter anderem, um zur strukturellen und biologischen Vielfalt beizutragen;

Abänderungen 349 und 1122cp2
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 — Absatz 1 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) materielle und immaterielle Investitionen in Verarbeitungseinrichtungen, Infrastrukturen von Weinbaubetrieben **sowie** Vermarktungsstrukturen und -instrumente;

(b) materielle und immaterielle Investitionen in **Weinbaubetrieben, einschließlich in steilen und terrassierten Gebieten, mit Ausnahme von Vorhaben, die in die Interventionskategorie gemäß Buchstabe a fallen, sowie in** Verarbeitungseinrichtungen, Infrastrukturen von Weinbaubetrieben **und** Vermarktungsstrukturen und -instrumente; **mit diesen Investitionen kann darauf abgezielt werden, die Rebflächen vor klimatischen Gefahren zu schützen und eine Anpassung der Betriebe an neue rechtliche Anforderungen der Union zu erreichen;**

Abänderungen 350 und 1122cp2
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 — Absatz 1 — Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) Ernteversicherung gegen Einkommensverluste durch Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse, widrige Witterungsverhältnisse, Tiere, Pflanzenkrankheiten oder Schädlingsbefall;

(d) Ernteversicherung gegen Einkommensverluste durch Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse, widrige Witterungsverhältnisse, Tiere, Pflanzenkrankheiten oder Schädlingsbefall, **wobei sicherzustellen ist, dass die Begünstigten die zur Risikoprävention erforderlichen Maßnahmen ergreifen;**

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderungen 351 und 1122cp2
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 — Absatz 1 — Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

- (e) materielle und immaterielle Investitionen in Innovation, d. h. Entwicklung innovativer Erzeugnisse und **Nebenerzeugnisse** der Weinbereitung, und innovativer Verfahren und Technologien, sowie sonstige Investitionen, die einen Mehrwert entlang der Versorgungskette schaffen, einschließlich Wissenstransfer;

Geänderter Text

- (e) materielle und immaterielle Investitionen in **Digitalisierung und** Innovation, d. h. Entwicklung innovativer Erzeugnisse und **technologischer Prozesse im Zusammenhang mit den Erzeugnissen gemäß Anhang VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 oder mit Nebenerzeugnissen** der Weinbereitung, und innovativer Verfahren und Technologien, sowie sonstige Investitionen, die einen Mehrwert entlang der Versorgungskette schaffen, einschließlich Wissenstransfer, **und/oder die zur Anpassung an den Klimawandel beitragen**;

Abänderungen 353 und 1122cp3
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 — Absatz 1 — Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

- (g) in den Mitgliedstaaten durchgeführte Informationsmaßnahmen über Weine aus der Union, mit denen ein verantwortungsvoller Weinkonsum gefördert **oder über Qualitätsregelungen der Union für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben aufgeklärt** wird;

Geänderter Text

- (g) in den Mitgliedstaaten durchgeführte Informationsmaßnahmen über Weine aus der Union, mit denen ein verantwortungsvoller Weinkonsum gefördert wird;

Abänderungen 354 und 1122cp4
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 — Absatz 1 — Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (ga) **Maßnahmen, die auf eine bessere Kenntnis der Märkte abzielen, wie die Durchführung von wirtschaftlichen und rechtlichen Studien zu bestehenden Märkten, sowie Maßnahmen zur Förderung des Weintourismus, um das Ansehen europäischer Weinanbaugebiete zu erhöhen**;

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderungen 355 und 1122cp5
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 — Absatz 1 — Buchstabe h — Einleitung

*Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(h) Absatzförderung in Drittländern, die eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten **umfasst**:

(h) Absatzförderung **und Kommunikationsmaßnahmen** in Drittländern, die eine oder mehrere der folgenden **Maßnahmen und Tätigkeiten umfassen, mit denen auf eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Weinsektors sowie die Öffnung, Diversifizierung oder Konsolidierung der Märkte abgezielt wird**:

Abänderungen 356 und 1122cp5
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 — Absatz 1 — Buchstabe h — Ziffer iv

*Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

iv) Studien über neue Märkte zwecks Verbesserung der Absatzmöglichkeiten;

iv) Studien über neue **oder bestehende** Märkte zwecks Verbesserung **und Konsolidierung** der Absatzmöglichkeiten;

Abänderungen 357 und 1122cp5
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 — Absatz 1 — Buchstabe h — Ziffer vi

*Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

vi) Erstellung von technischen Unterlagen, einschließlich Laboruntersuchungen und Bewertungen, in Bezug auf önologische Verfahren, Pflanzengesundheits- und Hygienevorschriften sowie andere Vorschriften von Drittländern für die Einfuhr von Erzeugnissen des Weinsektors, um **den** Zugang zu Drittlandmärkten zu **erleichtern**;

vi) Erstellung von technischen Unterlagen, einschließlich Laboruntersuchungen und Bewertungen, in Bezug auf önologische Verfahren, Pflanzengesundheits- und Hygienevorschriften sowie andere Vorschriften von Drittländern für die Einfuhr von Erzeugnissen des Weinsektors, um **zu verhindern, dass der** Zugang zu Drittlandmärkten **beschränkt wird, oder um diesen Zugang zu ermöglichen**;

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderungen 358 und 1122cp6
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 — Absatz 1 — Buchstabe i a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ia) Maßnahmen zur Verbesserung der Nutzung und Bewirtschaftung von Wasser;

Abänderungen 359 und 1122cp6
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 — Absatz 1 — Buchstabe i b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ib) ökologische/biologische Erzeugung;

Abänderungen 360 und 1122cp6
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 — Absatz 1 — Buchstabe i c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ic) integrierter Landbau;

Abänderungen 361 und 1122cp6
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 — Absatz 1 — Buchstabe i d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(id) Präzisionslandbau oder digitalisierter Landbau;

Abänderungen 362 und 1122cp6
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 — Absatz 1 — Buchstabe i e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ie) Bodenerhaltung und Steigerung der Menge des bodengebundenen Kohlenstoffs;

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderungen 363 und 1122cp6
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 — Absatz 1 — Buchstabe i f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(if) Schaffung oder Erhaltung von Lebensräumen, die die Biodiversität begünstigen oder zur Landschaftspflege, einschließlich der Erhaltung historischer Merkmale, beitragen;

Abänderungen 364 und 1122cp6
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 — Absatz 1 — Buchstabe i g (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ig) Verbesserung der Resilienz von Reben gegenüber Schädlingen und Krankheiten;

Abänderungen 365 und 1122cp6
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 — Absatz 1 — Buchstabe i h (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ih) Verringerung des Abfallaufkommens und Verbesserung der Bewirtschaftung von Abfällen.

Abänderungen 366 und 1122cp6
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 — Absatz 1 — Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Absatzförderungsmaßnahmen gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe h betreffen ausschließlich Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe oder Weine mit Angabe der Keltertraubensorte.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 367

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 52 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten begründen in ihren GAP-Strategieplänen die Auswahl von Zielen und Interventionskategorien im Weinsektor. Innerhalb der gewählten Interventionskategorien legen sie die Interventionen fest.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten begründen in ihren GAP-Strategieplänen die Auswahl von Zielen und Interventionskategorien im Weinsektor. Innerhalb der gewählten Interventionskategorien legen sie die Interventionen fest. **Die Mitgliedstaaten können spezifische Bestimmungen für Informationsmaßnahmen und Absatzförderung durch die Verwaltungsorgane der geschützten Ursprungsbezeichnungen oder der geschützten geografischen Angaben vorsehen, die diese im Namen aller betroffenen Unternehmen durchführen, insbesondere hinsichtlich der maximalen Laufzeit dieser Maßnahmen.**

Abänderung 368

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 53 — Absatz 1 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die finanzielle Unterstützung der Union für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen gemäß Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe a beträgt höchstens 50 % der tatsächlichen Kosten der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen bzw. 75 % der tatsächlichen Kosten der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen **in weniger entwickelten Regionen.**

Geänderter Text

Die finanzielle Unterstützung der Union für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen gemäß Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe a beträgt höchstens 50 % der tatsächlichen Kosten der **freiwilligen** Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen bzw. 75 % der tatsächlichen Kosten der **obligatorischen** Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen.

Abänderung 369

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 53 — Absatz 2 — Unterabsatz 1 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) 50 % der förderfähigen Investitionskosten in weniger entwickelten Regionen;

Geänderter Text

(a) 50 % der förderfähigen Investitionskosten in weniger entwickelten Regionen, **für Rebflächen an Steilhängen und in Inselregionen, die nicht unter den Buchstaben c und d dieses Unterabsatzes aufgeführt sind;**

Abänderung 370

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 53 — Absatz 2 — Unterabsatz 1 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) 75 % der förderfähigen Investitionskosten in den Regionen in äußerster Randlage nach Artikel 349 AEUV;

Geänderter Text

(c) 85 % der förderfähigen Investitionskosten in den Regionen in äußerster Randlage nach Artikel 349 AEUV;

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 371**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 53 — Absatz 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die finanzielle Unterstützung der Union für die Ziele gemäß Artikel 52 Absatz 1 Buchstaben aa, ab, ac, fa, ia, ib, ic, id, ie, if, ig und ih beträgt höchstens 50 % der direkten oder förderfähigen Kosten.

Abänderung 372**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 53 — Absatz 5 — Unterabsatz 1 — Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) 50 % der förderfähigen Investitionskosten in weniger entwickelten Regionen;

(a) 50 % der förderfähigen Investitionskosten in weniger entwickelten Regionen, **für Rebflächen an Steilhängen und in Inselregionen, die nicht unter den Buchstaben c und d dieses Unterabsatzes aufgeführt sind;**

Abänderung 373**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 53 — Absatz 5 — Unterabsatz 1 — Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) **75** % der förderfähigen Investitionskosten in den Regionen in äußerster Randlage nach Artikel 349 AEUV;

(c) **85** % der förderfähigen Investitionskosten in den Regionen in äußerster Randlage nach Artikel 349 **Absatz 1** AEUV;

Abänderung 374**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 53 — Absatz 5 — Unterabsatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die finanzielle Unterstützung der Union zum Höchstsatz gemäß Unterabsatz 1 wird nur Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG gewährt. Sie kann jedoch für alle Unternehmen in den Regionen in äußerster Randlage nach Artikel 349 AEUV und auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 229/2013 gelten.

entfällt

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 375

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 53 — Absatz 5 — Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Bei Unternehmen, die **nicht unter Titel I Artikel 2 Absatz 1 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG fallen, weniger als 750 Personen beschäftigen oder einen Jahresumsatz von weniger als 200 Mio. EUR erzielen, wird der Beihilfemaximalsatz gemäß Unterabsatz 1 halbiert.**

Geänderter Text

Die in Unterabsatz 1 aufgeführten Höchstsätze können für Investitionen reduziert werden, die durch Unternehmen getätigt werden, die keine Kleinstunternehmen oder kleinen und mittleren Unternehmen sind. Sie können jedoch für alle Unternehmen in den Regionen in äußerster Randlage nach Artikel 349 AEUV und auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 229/2013 angewandt werden.

Abänderung 376

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 53 — Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die finanzielle Unterstützung der Union für Informationsmaßnahmen und Absatzförderung gemäß Artikel 52 Absatz 1 Buchstaben g und h beträgt höchstens 50 % der förderfähigen Ausgaben.

Geänderter Text

6. Die finanzielle Unterstützung der Union für Informationsmaßnahmen und Absatzförderung gemäß Artikel 52 Absatz 1 Buchstaben g und h beträgt höchstens 50 % der förderfähigen Ausgaben. **Die Mitgliedstaaten können eine Staffelung nach Unternehmensgröße vorsehen, um die Unterstützung für kleine und mittlere Unternehmen zu maximieren.**

Abänderung 377

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 54 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die betreffenden Mitgliedstaaten **setzen** in ihren GAP-Strategieplänen **einen** Mindestanteil **an** Ausgaben **für Maßnahmen** zum Schutz der Umwelt, zur Anpassung an den Klimawandel, zur Steigerung der Nachhaltigkeit der Erzeugungssysteme und -verfahren, zur Verringerung der Auswirkungen des Weinsektors der Union auf die Umwelt, **für** Energieeinsparungen sowie zur Verbesserung der globalen Energieeffizienz im Weinsektor **fest**.

Geänderter Text

4. Die betreffenden Mitgliedstaaten **stellen** in ihren GAP-Strategieplänen **im Einklang mit den Zielen gemäß Artikel 51 Buchstaben aa, b und f sicher, dass ein** Mindestanteil **von 5 % der Ausgaben oder mindestens eine Maßnahme vorgesehen wird, um die Ziele** zum Schutz der Umwelt, zur Anpassung an den Klimawandel, zur Steigerung der Nachhaltigkeit der Erzeugungssysteme und -verfahren, zur Verringerung der Auswirkungen des Weinsektors der Union auf die Umwelt, **im Hinblick auf** Energieeinsparungen sowie zur Verbesserung der globalen Energieeffizienz im Weinsektor **zu erreichen**.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 378**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 54 — Absatz 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Alle Programme, die vor dem ... [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] genehmigt wurden, werden bis zu ihrem geplanten Abschlusstermin im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 verwaltet.

Abänderung 379**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 55 — Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Der in Artikel 82 Absatz 3 genannte Mitgliedstaat legt in seinem GAP-Strategieplan eine oder mehrere der Interventionskategorien gemäß Artikel 60 fest, mit denen die ausgewählten Ziele gemäß Absatz 1 verfolgt werden sollen. Innerhalb der gewählten Interventionskategorien legt er die Interventionen fest. Der in Artikel 82 Absatz 3 genannte Mitgliedstaat begründet in seinem GAP-Strategieplan die Auswahl von Zielen, Interventionskategorien und Interventionen zur Verwirklichung dieser Ziele.

2. Der in Artikel 82 Absatz 3 genannte Mitgliedstaat legt in seinem GAP-Strategieplan eine oder mehrere der Interventionskategorien gemäß Artikel 60 fest, mit denen die ausgewählten Ziele gemäß Absatz 1 verfolgt werden sollen. Innerhalb der gewählten Interventionskategorien legt er die Interventionen fest. Der in Artikel 82 Absatz 3 genannte Mitgliedstaat begründet in seinem GAP-Strategieplan die Auswahl von Zielen, Interventionskategorien und Interventionen zur Verwirklichung dieser Ziele, **ohne jedoch zur Durchführung der Ex-ante-Evaluierung und der strategischen Umweltprüfung (SUP) im Sinne des Artikels 103 Absatz 1 oder der SWOT-Analyse im Sinne des Artikels 103 Absatz 2 verpflichtet zu sein.**

Abänderung 380**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 56 — Absatz 1 — Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) Verringerung der Auswirkungen auf die Umwelt und Beitrag zum Klimaschutz durch den Olivenanbau; diese Ziele stehen im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben d und e;

(c) Verringerung der Auswirkungen auf die Umwelt und Beitrag zum Klimaschutz, **Anpassung an den Klimawandel und dessen Minderung** durch den Olivenanbau; diese Ziele stehen im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben d und e;

Abänderung 381**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 56 — Absatz 1 — Buchstabe d**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) Verbesserung der Qualität von Olivenöl und Tafeloliven; dieses Ziel steht im Zusammenhang mit **dem** spezifischen **Ziel** gemäß Artikel 6 Absatz 1 **Buchstabe f**;

(d) Verbesserung der Qualität von Olivenöl und Tafeloliven; dieses Ziel steht im Zusammenhang mit **den** spezifischen **Zielen** gemäß Artikel 6 Absatz 1 **Buchstaben b und f**;

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 382**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 56 — Absatz 1 — Buchstabe f***Vorschlag der Kommission*

- (f) Krisenprävention und Krisenmanagement, mit dem Ziel, die Resilienz gegenüber Schädlingen zu verbessern und Krisen im Sektor Olivenöl und Tafeloliven zu vermeiden und zu bewältigen; dieses Ziel steht im Zusammenhang mit **dem** spezifischen **Ziel** gemäß Artikel 6 Absatz 1 **Buchstabe h**.

Geänderter Text

- (f) Krisenprävention und Krisenmanagement, mit dem Ziel, die Resilienz gegenüber Schädlingen zu verbessern und Krisen im Sektor Olivenöl und Tafeloliven zu vermeiden und zu bewältigen, **einschließlich durch Verbesserung von Präventionsmaßnahmen und der Resilienz gegenüber Schädlingen**; dieses Ziel steht im Zusammenhang mit **den** spezifischen **Zielen** gemäß Artikel 6 Absatz 1 **Buchstaben a, b und c**;

Abänderung 1241**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 56 — Absatz 1 — Buchstabe f a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

- (fa) **Schutz und Stärkung der biologischen Vielfalt und von Ökosystemdienstleistungen, einschließlich Erhaltung und Bildung der Humusschicht.**

Abänderung 383**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 57 — Absatz 1***Vorschlag der Kommission*

1. Zur Verfolgung der Ziele gemäß Artikel 56 wählen die in Artikel 82 Absatz 4 genannten Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen eine oder mehrere Interventionskategorien gemäß Artikel 60 aus. Innerhalb der gewählten Interventionskategorien legen sie die Interventionen fest.

Geänderter Text

1. Zur Verfolgung der Ziele gemäß Artikel 56 wählen die in Artikel 82 Absatz 4 genannten Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen eine oder mehrere **der auf Ebene der Mitgliedstaaten festzulegenden** Interventionskategorien gemäß Artikel 60 aus. Innerhalb der gewählten Interventionskategorien legen sie die Interventionen fest.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 384**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 57 — Absatz 2***Vorschlag der Kommission*

2. Die Interventionen, die von den in Artikel 82 Absatz 4 genannten Mitgliedstaaten ausgewählt wurden, werden durch genehmigte operationelle Programme von nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannten Erzeugerorganisationen und/oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen umgesetzt. Zu diesem Zweck finden die Artikel 61 und 62 der vorliegenden Verordnung Anwendung.

Geänderter Text

2. Die Interventionen, die von den in Artikel 82 Absatz 4 genannten Mitgliedstaaten ausgewählt wurden, werden durch genehmigte operationelle Programme von nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannten Erzeugerorganisationen und/oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen **und/oder Branchenverbänden** umgesetzt. Zu diesem Zweck finden die Artikel 61 und 62 der vorliegenden Verordnung Anwendung.

Abänderung 385**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 57 — Absatz 2 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

2a. Abweichend von Absatz 2 können die in Artikel 82 Absatz 4 genannten Mitgliedstaaten die Umsetzung von operationellen Programmen gemäß Artikel 157 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannten Branchenverbänden übertragen, sofern diese Verbände bereits ein ähnliches Programm im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 geschaffen haben.

Abänderung 386**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 58 — Absatz 1 — Buchstabe d***Vorschlag der Kommission*

(d) **75** % der tatsächlichen Ausgaben für die Interventionskategorien gemäß Artikel 60 Absatz 1 Buchstaben f und h, wenn das operationelle Programm in mindestens drei Drittstaaten oder Nichterzeugermitgliedstaaten von Erzeugerorganisationen aus mindestens zwei Erzeugermitgliedstaaten durchgeführt wird; 50 % der tatsächlichen Ausgaben für diese Interventionskategorie, wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist.

Geänderter Text

(d) **85** % der tatsächlichen Ausgaben für die Interventionskategorien gemäß Artikel 60 Absatz 1 Buchstaben f und h, wenn das operationelle Programm in mindestens drei Drittstaaten oder Nichterzeugermitgliedstaaten von Erzeugerorganisationen **oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen** aus mindestens zwei Erzeugermitgliedstaaten durchgeführt wird; 50 % der tatsächlichen Ausgaben für diese Interventionskategorie, wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 387**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 58 — Absatz 1 — Buchstabe d a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) Für Inselregionen werden die in den Buchstaben a bis d genannten Prozentsätze um jeweils 10 % erhöht.

Abänderung 388**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 58 — Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten gewährleisten eine zusätzliche Finanzierung in Höhe von bis zu 50 % der nicht durch die finanzielle Unterstützung der Union abgedeckten Kosten.

entfällt

Abänderung en 824 und 1242**Vorschlag für eine Verordnung****Titel III — Kapitel III — Abschnitt 6 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ABSCHNITT 6a**LEGUMINOSESEKTOR****Artikel 58a****Ziele des Leguminosensektors**

Unbeschadet der in den Artikeln 5 und 6 genannten allgemeinen Ziele die Gesamtziele verfolgen die Mitgliedstaaten im Leguminosensektor die folgenden Ziele:

- (a) Mit der Regelung werden die nachhaltige Erzeugung von Leguminosen und der Verbrauch nachhaltig erzeugter Leguminosen in der gesamten Union gesteigert, damit in Übereinstimmung mit den in Anhang I festgelegten Zielen der Selbstversorgungsgrad im Bereich Lebens- und Futtermittel erhöht wird.**
- (b) Die Abhängigkeit von konzentrierten Futtermittelmischungen, die Soja enthalten, sollte verringert werden, insbesondere was das aus kürzlich abgeholzten oder umgewandelten Flächen stammende Soja betrifft; dies steht im Einklang mit dem Ziel für nachhaltige Entwicklung Nr. 15, der Zusage der Union zur Bekämpfung der Entwaldung und den bestehenden Verpflichtungen von Privatunternehmen zur Bekämpfung der Entwaldung.**

Freitag, 23. Oktober 2020

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (c) Die Nährstoffkreisläufe sollten geschlossen und an die Ebenen der lokalen und regionalen Flusseinzugsgebiete im Einklang mit der Richtlinie 2000/60/EG gekoppelt werden.
- (d) Die lokalen und regionalen Märkte für Lebens- und Futtermittel und lokal angepasste Saatgutsorten mit geringem Mitteleinsatz sollten gefördert werden.

Die in diesem Bereich finanzierten Maßnahmen müssen mit den Zusagen und Vorschriften der Union im Klima- und Umweltbereich im Einklang stehen, dürfen weder direkt noch indirekt eine Landnutzungsänderung bewirken und müssen spürbare positive Auswirkungen auf die globalen Treibhausgasemissionen in Übereinstimmung mit dem Global Biosphere Management Model (GLOBIOM) haben.

Artikel 58b

Interventionskategorien

In Bezug auf die Ziele nach Artikel 58a wählen die Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen eine oder mehrere der folgenden Interventionskategorien:

- (a) Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte; Forschung und Versuchslandbau sowie sonstige Maßnahmen, u. a. in folgenden Bereichen:
 - i) Bodenerhaltung, einschließlich einer wirklichen und nachweislichen Steigerung der Menge des bodengebundenen Kohlenstoffs, ohne dass systematisch auf Pestizide zurückgegriffen wird,
 - ii) Effizienzsteigerung bei der Nutzung und Bewirtschaftung von Wasser, einschließlich Wassereinsparung,
 - iii) Förderung der Verwendung von Sorten und Bewirtschaftungspraktiken, die an sich ändernde klimatische Bedingungen angepasst sind,
 - iv) Verbesserung der Bewirtschaftungsmethoden zur Erhöhung der Resilienz der Kulturen gegenüber Schädlingen und zur Verringerung der Anfälligkeit gegenüber Schädlingen,
 - v) Verringerung des Einsatzes und der Abhängigkeit von Pestiziden,
 - vi) Schaffung und Erhaltung landwirtschaftlich genutzter Lebensräume, die die biologische Vielfalt begünstigen, ohne Verwendung von Pestiziden;
- (b) Beratungsdienste und technische Hilfe, insbesondere in Bezug auf Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, auch bei der Entscheidung der Landwirte über den am besten geeigneten Fruchtwechsel;

Freitag, 23. Oktober 2020

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (c) **Schulungen, einschließlich Betreuung und Austausch bewährter Verfahren;**
- (d) **ökologische/biologische Erzeugung und entsprechende Techniken;**
- (e) **Maßnahmen zur Stärkung der Nachhaltigkeit und Effizienz des Transports und der Lagerung von Erzeugnissen.**

Abänderung 389**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 59 — Absatz 1 — Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten verfolgen in den anderen Sektoren gemäß Artikel 39 Buchstabe f eines oder mehrere der folgenden Ziele:

Geänderter Text

Gemäß den Artikeln 5 und 6 verfolgen **die Mitgliedstaaten** in den anderen Sektoren gemäß Artikel 39 Buchstabe f eines oder mehrere der folgenden Ziele:

Abänderung 390**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 59 — Absatz 1 — Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

- (a) Planung der Erzeugung, Anpassung der Erzeugung an die Nachfrage, insbesondere in Bezug auf Qualität und **Quantität**, Optimierung der Erzeugungskosten und Investitionserträge und Stabilisierung der Erzeugerpreise; diese Ziele stehen im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und i;

Geänderter Text

- (a) Planung der Erzeugung, Anpassung der Erzeugung an die Nachfrage, insbesondere in Bezug auf Qualität, **Quantität** und **Vielfalt**, Optimierung der Erzeugungskosten und Investitionserträge und Stabilisierung der Erzeugerpreise; diese Ziele stehen im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und i;

Abänderung 391**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 59 — Absatz 1 — Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

- (b) Bündelung des Angebots **und** Vermarktung der betreffenden Erzeugnisse; diese Ziele stehen im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a und c;

Geänderter Text

- (b) Bündelung des Angebots, Vermarktung der betreffenden Erzeugnisse **und Förderung kollektiver Vertragsverhandlungen**; diese Ziele stehen im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a und c;

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 392

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 59 — Absatz 1 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

- (c) **Forschung** und Entwicklung nachhaltiger Erzeugungsmethoden, einschließlich in Bezug auf Resilienz gegenüber Schädlingen, innovative Verfahren und Erzeugungstechniken zur Förderung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit und der Marktentwicklung; diese Ziele stehen im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a, c und i;

Geänderter Text

- (c) **Anwendung, Erforschung** und Entwicklung nachhaltiger Erzeugungsmethoden, einschließlich in Bezug auf Resilienz gegenüber Schädlingen, **Tierseuchen und Klimawandel, genetische Vielfalt, Verbesserung der Biosicherheit und Verringerung der Verwendung antimikrobieller Mittel, sowie** innovative Verfahren und Erzeugungstechniken zur Förderung der **langfristigen** wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit und der Marktentwicklung; diese Ziele stehen im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a, c, **d, e, f** und i;

Abänderung 393

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 59 — Absatz 1 — Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

- (d) Förderung, Entwicklung und Umsetzung von umweltverträglichen Erzeugungsmethoden, Tierschutzstandards, gegenüber Schädlingen resilienten und umweltgerechten Anbauverfahren, Erzeugungstechniken und -verfahren, umweltverträgliche Nutzung und Bewirtschaftung von Nebenerzeugnissen und Abfällen, nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Schutz der Gewässer, Böden und anderer natürlicher Ressourcen; diese Ziele stehen im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben e und f;

Geänderter Text

- (d) Förderung, Entwicklung und Umsetzung von umweltverträglichen Erzeugungsmethoden, Tierschutzstandards, gegenüber Schädlingen resilienten und umweltgerechten Anbauverfahren, Erzeugungstechniken und -verfahren, **Maßnahmen zur Förderung der Resilienz gegenüber Tierseuchen**, umweltverträgliche Nutzung und Bewirtschaftung von Nebenerzeugnissen und Abfällen, nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Schutz der Gewässer, Böden und anderer natürlicher Ressourcen, **Verringerung der Emissionen und Verbesserung der Energieeffizienz**; diese Ziele stehen im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben e und f;

Abänderung 394

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 59 — Absatz 1 — Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

- (e) Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d;

Geänderter Text

- (e) Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, **einschließlich Prävention und Management von Tropenkrankheiten und Zoonosen**, gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d;

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 395**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 59 — Absatz 1 — Buchstabe f***Vorschlag der Kommission*

- (f) Steigerung des Handelswerts und der Qualität der Erzeugnisse, einschließlich Verbesserung der Erzeugnisqualität und Entwicklung von Erzeugnissen, die mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe versehen sind oder unter nationale Qualitätsregelungen fallen; diese Ziele stehen im Zusammenhang mit dem spezifischen Ziel gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b;

Geänderter Text

- (f) Steigerung des Handelswerts und der Qualität der Erzeugnisse, einschließlich Verbesserung der Erzeugnisqualität und **Marktsegmentierung sowie** Entwicklung von Erzeugnissen, die mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe versehen sind oder unter nationale Qualitätsregelungen fallen; diese Ziele stehen im Zusammenhang mit dem spezifischen Ziel gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b;

Abänderung 396**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 59 — Absatz 1 — Buchstabe g***Vorschlag der Kommission*

- (g) Förderung des Absatzes und Vermarktung der Erzeugnisse eines oder mehrerer der Sektoren gemäß Artikel 40 Buchstabe f; diese Ziele stehen im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b und c;

Geänderter Text

- (g) Förderung des Absatzes und Vermarktung der Erzeugnisse eines oder mehrerer der Sektoren gemäß Artikel 39 Buchstabe f; diese Ziele stehen im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b und c;

Abänderung 397**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 59 — Absatz 1 — Buchstabe h***Vorschlag der Kommission*

- (h) Krisenprävention und **Risikomanagement** zur Vermeidung und Bewältigung von Krisen auf den Märkten in einem oder mehreren der Sektoren gemäß Artikel 39 Buchstabe f; diese Ziele stehen im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a, b und c.

Geänderter Text

- (h) Krisenprävention und **Risikominderung und -management** zur Vermeidung und Bewältigung von Krisen auf den Märkten in einem oder mehreren der Sektoren gemäß Artikel 39 Buchstabe f; diese Ziele stehen im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a, b und c;

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 398
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 — Absatz 1 — Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ha) Prävention von Angriffen auf Vieh durch Raubtiere;

Abänderung 399
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 — Absatz 1 — Buchstabe h b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(hb) Beitrag zur Unionsstrategie zur Förderung von Eiweißpflanzen, insbesondere Futtermittel und Leguminosen.

Abänderungen 400 und 826cp
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 — Absatz 1 — Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Für die Ziele gemäß Artikel 59 Buchstaben a bis g wählen die Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen **eine** oder **mehrere** der folgenden Interventionskategorien aus:

1. Für die Ziele gemäß **Artikel 56 Buchstaben a bis fa und** Artikel 59 Buchstaben a bis g wählen die Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen **zwei** oder **mehr** der folgenden Interventionskategorien aus:

Abänderungen 401 und 826cp
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 — Absatz 1 — Buchstabe a — Ziffer i

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

i) Bodenerhaltung und **Steigerung der Menge des bodengebundenen Kohlenstoffs;**

i) Bodenerhaltung und **Wiederherstellung der Fruchtbarkeit und Struktur von Böden, einschließlich Prävention von Bodenschädigung sowie Förderung der Kohlenstoffbindung in Böden, und Verringerung des Anteils von Schadstoffen in Düngemitteln;**

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 402**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 60 — Absatz 1 — Buchstabe a — Ziffer ii***Vorschlag der Kommission*

ii) Verbesserung der Nutzung und Bewirtschaftung von Wasser, einschließlich Wassereinsparung und -ableitung;

Geänderter Text

ii) Verbesserung der Nutzung und **vernünftigen** Bewirtschaftung von Wasser, einschließlich Wassereinsparung und -ableitung, **als Beitrag zu einem guten Zustand von Gewässern**;

Abänderung 403**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 60 — Absatz 1 — Buchstabe a — Ziffer iv***Vorschlag der Kommission*

iv) Energieeinsparung und Steigerung der Energieeffizienz;

Geänderter Text

iv) Energieeinsparung und Steigerung der Energieeffizienz, **einschließlich der Nutzung erneuerbarer Energiequellen, wie nachhaltige Nutzung von Rückständen aus der Landwirtschaft**;

Abänderung 404**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 60 — Absatz 1 — Buchstabe a — Ziffer iv a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

iva) Verringerung von gasförmigen Schadstoffen und Treibhausgasen;

Abänderungen 405 und 826cp**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 60 — Absatz 1 — Buchstabe a — Ziffer v***Vorschlag der Kommission*

v) umweltfreundliche Verpackungen;

Geänderter Text

v) umweltfreundliche Verpackungen **und Verringerung von Verpackungsabfällen**;

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderungen 406 und 826cp
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 — Absatz 1 — Buchstabe a — Ziffer vi

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

vi) **Tiergesundheit** und Tierschutz;vi) **Biosicherheit, Schutz der Tiergesundheit** und Tierschutz,
einschließlich nachhaltiger Verwaltung und Prävention
tropischer Krankheiten und Zoonosen;

Abänderung 826cp
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 — Absatz 1 — Buchstabe a — Ziffer vii

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

vii) Verringerung des Abfallaufkommens und Verbesserung der
Nutzung und Bewirtschaftung von Nebenerzeugnissen und
Abfällen;vii) Verringerung des **Emissions- und** Abfallaufkommens und
Verbesserung der Nutzung und Bewirtschaftung von Neben-
erzeugnissen und Abfällen;

Abänderung 407
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 — Absatz 1 — Buchstabe a — Ziffer vii a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

vii) **Prävention und Management von Tropenkrankheiten**
und Zoonosen;

Abänderungen 408 und 826cp
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 — Absatz 1 — Buchstabe a — Ziffer viii

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

viii) Verbesserung der Resilienz gegenüber Schädlingen;

viii) Verbesserung der Resilienz **von Pflanzen** gegenüber Schäd-
lingen **durch Bewirtschaftungsmethoden, indem integrier-**
ter Pflanzenschutz einschließlich geeigneter
Bewirtschaftungs- und Anbaumethoden, gefördert wer-
den, und durch Bekämpfung von Tierseuchen;

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderungen 409 und 826cp
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 — Absatz 1 — Buchstabe a — Ziffer ix

Vorschlag der Kommission

ix) Verringerung der Risiken und **Auswirkungen** der Verwendung von Pestiziden;

Geänderter Text

ix) **deutliche** Verringerung der **Auswirkungen** und **der Abhängigkeit von** der Verwendung von Pestiziden;

Abänderung 826cp
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 — Absatz 1 — Buchstabe a — Ziffer ix a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ixa) **Verbesserung der Resilienz von Tieren gegenüber Krankheiten und Verringerung des Einsatzes von Antibiotika;**

Abänderung 410
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 — Absatz 1 — Buchstabe a — Ziffer x

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

x) Schaffung und Erhaltung von Lebensräumen, die die Biodiversität begünstigen;

x) Schaffung und Erhaltung von Lebensräumen, die die Biodiversität begünstigen, **und Förderung lokaler Sorten;**

Abänderung 411
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 — Absatz 1 — Buchstabe a — Ziffer x a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

xa) **Verringerung der Verwendung antimikrobieller Mittel;**

Abänderung 412
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 — Absatz 1 — Buchstabe a — Ziffer x b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

xb) **Verbesserung der Anbau-, Ernte- und Lieferbedingungen für Erzeugnisse;**

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 413**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 60 — Absatz 1 — Buchstabe a — Ziffer x c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

xc) Maßnahmen zur Verbesserung von Marktbeobachtung, Marktkennntnis und Marktüberwachung;

Abänderung 414**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 60 — Absatz 1 — Buchstabe a — Ziffer x d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

xd) Prävention von Angriffen auf Vieh durch Raubtiere.

Abänderungen 415 und 826cp**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 60 — Absatz 1 — Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) Beratungsdienste und technische Hilfe, insbesondere in Bezug auf **Klimaschutz und** Anpassung an den Klimawandel;

(b) Beratungsdienste und technische Hilfe, insbesondere in Bezug auf **Produktionsqualität, Biodiversität, Umwelt, Klimaschutz**, Anpassung an den Klimawandel, **Bekämpfung und Verbesserung der Resilienz gegenüber Schädlingen und Tierseuchen sowie Verbesserung der Erzeugnisqualität**;

Abänderung 826cp**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 60 — Absatz 1 — Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) Schulungen, einschließlich Betreuung und Austausch bewährter Verfahren;

(c) Schulungen, einschließlich Betreuung und Austausch bewährter Verfahren, **insbesondere in Bezug auf biologischen/ökologischen Landbau, Kurse zum Anlegen von Permakulturen und Verfahren zur Kohlenstoffanreicherung**;

Abänderung 416**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 60 — Absatz 1 — Buchstabe d a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) integrierter Landbau;

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 417**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 60 — Absatz 1 — Buchstabe e***Vorschlag der Kommission*

- (e) Maßnahmen zur Steigerung der Nachhaltigkeit und Effizienz des Transports und der Lagerung von Erzeugnissen eines oder mehrerer der Sektoren gemäß Artikel **40** Buchstabe f;

Geänderter Text

- (e) Maßnahmen zur Steigerung der Nachhaltigkeit und Effizienz des Transports und der Lagerung von Erzeugnissen eines oder mehrerer der Sektoren gemäß Artikel **39** Buchstabe f;

Abänderung 418**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 60 — Absatz 1 — Buchstabe h***Vorschlag der Kommission*

- (h) Umsetzung **von Rückverfolgbarkeits-** und Zertifizierungsregelungen, insbesondere Überwachung der Qualität von an den Endverbraucher verkauften Erzeugnissen.

Geänderter Text

- (h) Umsetzung **der Rückverfolgbarkeit entlang der gesamten Erzeugungskette** und Zertifizierungsregelungen, insbesondere Überwachung der Qualität von an den Endverbraucher verkauften Erzeugnissen, **einschließlich der Rückverfolgbarkeit der Herkunft von Oliven und Olivenöl in den einzelnen Stufen der Erzeugungskette, sowie Bereitstellung von Informationen zu den Erzeugungsmethoden;**

Abänderung 419**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 60 — Absatz 1 — Buchstabe h a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

- (ha) Umsetzung von Pflanzenschutz- und Veterinärprotokollen von Drittländern.**

Abänderung 420**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 60 — Absatz 2 — Einleitung***Vorschlag der Kommission*

2. Für das Ziel gemäß Artikel 59 Buchstabe h wählen die Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen eine oder mehrere der folgenden Interventionskategorien aus:

Geänderter Text

2. Für das Ziel gemäß **Artikel 56 Buchstabe f und** Artikel 59 Buchstabe h wählen die Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen eine oder mehrere der folgenden Interventionskategorien aus:

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 421**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 60 — Absatz 2 — Buchstabe b***Vorschlag der Kommission*

- (b) Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte zur effizienteren Steuerung der auf den Markt gebrachten Mengen;

Geänderter Text

- (b) Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte zur effizienteren Steuerung der auf den Markt gebrachten Mengen **und bessere Anpassung des Angebots an die Nachfrage**;

Abänderung 422**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 60 — Absatz 2 — Buchstabe c***Vorschlag der Kommission*

- (c) gemeinsame Lagerung von Erzeugnissen, die von der Erzeugerorganisation oder von deren Mitgliedern erzeugt wurden;

Geänderter Text

- (c) gemeinsame Lagerung von Erzeugnissen, die von der Erzeugerorganisation oder von deren Mitgliedern erzeugt wurden, **sowie Behandlung von Erzeugnissen, um ihre Lagerung zu erleichtern**;

Abänderungen 423 und 826cp**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 60 — Absatz 2 — Buchstabe d***Vorschlag der Kommission*

- (d) Wiederbepflanzung von Obstplantagen, **die** nach obligatorischer Rodung aus gesundheitlichen oder pflanzengesundheitlichen Gründen auf Anweisung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats oder zur Anpassung an den Klimawandel erforderlich ist;

Geänderter Text

- (d) Wiederbepflanzung von Obstplantagen **oder Olivenhainen, wo dies** nach obligatorischer Rodung aus gesundheitlichen oder pflanzengesundheitlichen Gründen auf Anweisung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats oder zur Anpassung an den Klimawandel erforderlich ist;

Abänderung 424**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 60 — Absatz 2 — Buchstabe d a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

- (da) Maßnahmen zur Unterstützung der Tiergesundheit und des Tierschutzes;**

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 425**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 60 — Absatz 2 — Buchstabe d b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(db) Bestandsersatz von Vieh nach obligatorischer Schlachtung aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder nach Verlusten aufgrund von Naturkatastrophen;

Abänderung 426**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 60 — Absatz 2 — Buchstabe d c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(dc) Verbesserung der genetischen Ressourcen;

Abänderung 427**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 60 — Absatz 2 — Buchstabe d d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(dd) Verlängerung der obligatorischen hygienebedingten Räumung von Betrieben aufgrund von durch Tierseuchen hervorgerufene Krisen;

Abänderung 826cp**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 60 — Absatz 2 — Buchstabe h**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(h) Ernteversicherung und Versicherung der Erzeugung, die bei Verlusten durch Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse, Krankheiten oder Schädlingsbefall zur Sicherung der Erzeugereinkommen beiträgt, bei gleichzeitiger Gewährleistung, dass **die** Begünstigten die zur Risikoverhütung erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

(h) Ernteversicherung und Versicherung der Erzeugung, die bei Verlusten durch Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse, Krankheiten oder Schädlingsbefall zur Sicherung der Erzeugereinkommen beiträgt, bei gleichzeitiger Gewährleistung, dass **alle** Begünstigten die zur Risikoverhütung erforderlichen Maßnahmen ergreifen. **Eine Versicherung wird nur gewährt, wenn die Erzeuger aktiv Maßnahmen ergreifen, um ihre Risiken zu begrenzen.**

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 428
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 — Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass auf die Interventionen im Zusammenhang mit dem Ziel gemäß Artikel 59 Buchstabe h nicht mehr als **ein Drittel** des Gesamtbetrags der Ausgaben im Rahmen operationeller Programme von Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen entfällt.

Geänderter Text

7. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass auf die Interventionen im Zusammenhang mit dem Ziel gemäß Artikel 59 Buchstabe h nicht mehr als **50 %** des Gesamtbetrags der Ausgaben im Rahmen operationeller Programme von Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen entfällt.

Abänderung 429
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 — Überschrift

Vorschlag der Kommission

Betriebsfonds

Geänderter Text

Betriebsfonds **der Erzeugerorganisationen**

Abänderung 430
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 63 — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Der in Absatz 1 vorgesehene Höchstsatz von 50 % wird für nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannte Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen für die ersten fünf Jahre nach dem Jahr der Anerkennung sowie für Erzeugerorganisationen, die ausschließlich in Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen tätig sind, auf 60 % angehoben.

Abänderung 431
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 — Absatz 1 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) **Umwelt-, Klima-** und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen;

Geänderter Text

(a) **agrarökologische Nachhaltigkeit, Maßnahmen für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel** und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen;

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 432
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 — Absatz 1 — Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) Niederlassung von Junglandwirten und Existenzgründungen im ländlichen Raum;

Geänderter Text

(e) Niederlassung von Junglandwirten und **neuen Betriebsinhabern sowie nachhaltige** Existenzgründungen **und Unternehmensentwicklung** im ländlichen Raum;

Abänderung 433
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 — Absatz 1 — Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ea) Frauen in ländlichen Gebieten;

Abänderung 434
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 — Absatz 1 — Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

(h) Wissensaustausch und Information;

Geänderter Text

(h) Wissensaustausch und Information **sowie**

Abänderungen 435, 1123cp2 und 1165cp2
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 — Absatz 1 — Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ha) Einführung digitaler Technologien.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 1133
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65

Vorschlag der Kommission

Artikel 65

Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen

1. Die Mitgliedstaaten können nach den in diesem Artikel festgelegten und in ihren GAP-Strategieplänen weiter ausgeführten Bedingungen Zahlungen für **Umwelt-, Klima-** und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen gewähren.

2. Die Mitgliedstaaten nehmen in ihre GAP-Strategiepläne Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen auf.

3. Die Mitgliedstaaten **können** die Unterstützung im Rahmen dieser Interventionskategorie entsprechend ihren spezifischen nationalen, regionalen oder lokalen Bedürfnissen und Prioritäten in ihrem gesamten Hoheitsgebiet **anbieten**.

4. Die Mitgliedstaaten leisten Zahlungen nur an Betriebsinhaber und andere **Begünstigte**, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen, die als der Verwirklichung der spezifischen Ziele gemäß Artikel 6 Absatz 1 förderlich angesehen werden.

5. Im Rahmen dieser Interventionskategorie gewähren die Mitgliedstaaten nur Zahlungen für Verpflichtungen, die

- (a) über die einschlägigen Grundanforderungen an die Betriebsführung und die Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand nach Kapitel I Abschnitt 2 dieses Titels hinausgehen;
- (b) über die Grundanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, den Tierschutz sowie über sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß **nationalem und Unionsrecht** hinausgehen;
- (c) über die für die Erhaltung der landwirtschaftlichen Fläche gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a dieser Verordnung festgelegten Bedingungen hinausgehen;

Geänderter Text

Artikel 65

Maßnahmen im Hinblick auf agrarökologische Nachhaltigkeit, die Eindämmung des Klimawandels und die Anpassung an den Klimawandel sowie andere Bewirtschaftungsverpflichtungen zugunsten der Umwelt;

1. Die Mitgliedstaaten können nach den in diesem Artikel festgelegten und in ihren GAP-Strategieplänen weiter ausgeführten Bedingungen Zahlungen für **agrarökologisch nachhaltige Praktiken, Maßnahmen für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel, einschließlich der Bewältigung naturbedingter Gefahren**, und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen, **etwa in den Bereichen Forstwirtschaft, Schutz und Verbesserung der genetischen Ressourcen sowie Tiergesundheit und Tierschutz**, gewähren.

2. Die Mitgliedstaaten nehmen in ihre GAP-Strategiepläne Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen auf.

3. Die Mitgliedstaaten **bieten** die Unterstützung im Rahmen dieser Interventionskategorie entsprechend ihren spezifischen nationalen, regionalen oder lokalen Bedürfnissen und Prioritäten in ihrem gesamten Hoheitsgebiet **an. Diese Unterstützung ist auf die in Anhang IXaa festgelegten Höchstbeträge begrenzt.**

4. Die Mitgliedstaaten leisten Zahlungen nur an Betriebsinhaber, **Zusammenschlüsse von Betriebsinhabern** und andere **Landbewirtschaftler**, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen **wie den angemessenen Schutz von Feuchtgebieten und organischen Böden** eingehen, die als der Verwirklichung der **entsprechenden** spezifischen Ziele gemäß Artikel 6 Absatz 1 förderlich angesehen werden. **Priorität kann hierbei Regelungen eingeräumt werden, die speziell auf lokale ökologischen Umstände und Bedürfnisse ausgerichtet sind und mit denen gegebenenfalls zur Verwirklichung der Ziele beigetragen wird, die in den in Anhang XI aufgelisteten Rechtsvorschriften festgelegt sind.**

5. Im Rahmen dieser Interventionskategorie gewähren die Mitgliedstaaten nur Zahlungen für Verpflichtungen, die

- (a) über die einschlägigen Grundanforderungen an die Betriebsführung und die Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand nach Kapitel I Abschnitt 2 dieses Titels hinausgehen;
- (b) über die **einschlägigen** Grundanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, den Tierschutz, **die Vorbeugung von antimikrobieller Resistenz** sowie über sonstige **einschlägige** verpflichtende Anforderungen gemäß Unionsrecht hinausgehen;
- (c) über die für die Erhaltung der landwirtschaftlichen Fläche gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a dieser Verordnung festgelegten Bedingungen hinausgehen;

Freitag, 23. Oktober 2020

Vorschlag der Kommission

(d) sich von Verpflichtungen unterscheiden, für die Zahlungen gemäß Artikel 28 gewährt werden.

6. Die Mitgliedstaaten gewähren den Begünstigten einen Ausgleich für die entstandenen Kosten und Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtungen. **Erforderlichenfalls** können **sie** auch Transaktionskosten decken. In ordnungsgemäß begründeten Fällen können die Mitgliedstaaten die Unterstützung als Pauschalvergütung oder Einmalzahlung pro Einheit gewähren. Die Zahlungen werden jährlich gewährt.

7. Die Mitgliedstaaten können gemeinsame Regelungen fördern und unterstützen und ergebnisbasierte Zahlungen leisten, um den Betriebsinhabern einen Anreiz für eine deutliche, messbare Verbesserung der Umweltqualität in größerem Maßstab zu geben.

8. Die Verpflichtungen werden für einen Zeitraum von fünf bis sieben Jahren eingegangen. Ist es jedoch zur Erreichung oder Wahrung bestimmter angestrebter Umweltvorteile erforderlich, so können die Mitgliedstaaten im GAP-Strategieplan für bestimmte Verpflichtungsarten einen längeren Zeitraum vorsehen, auch indem sie nach Ablauf des anfänglichen Zeitraums eine Verlängerung um jeweils ein Jahr vorsehen. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen können die Mitgliedstaaten für neue Verpflichtungen, die sich unmittelbar an die Verpflichtung des anfänglichen Zeitraums anschließen, in ihren GAP-Strategieplänen auch einen kürzeren Zeitraum festlegen.

Geänderter Text

(d) sich von Verpflichtungen unterscheiden, für die Zahlungen gemäß Artikel 28 gewährt werden, **oder diese ergänzen, wobei Doppelfinanzierungen zu vermeiden sind.**

6. Die Mitgliedstaaten gewähren den Begünstigten einen Ausgleich für die entstandenen Kosten und Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtungen. **Außerdem schaffen die Mitgliedstaaten einen finanziellen Anreiz für die Begünstigten und können erforderlichenfalls** auch Transaktionskosten decken. In ordnungsgemäß begründeten Fällen können die Mitgliedstaaten die Unterstützung als Pauschalvergütung oder Einmalzahlung pro Einheit gewähren, **und zwar entweder pro Hektar Fläche oder pro andere festgelegte Einheit, je nach Art der Verpflichtung. Die Mitgliedstaaten können eine jährliche Unterstützung für Programme für gesamte landwirtschaftliche Betriebe gewähren, die auf eine ganzheitliche Umstellung der Bewirtschaftungssysteme im Sinne der Ziele dieses Absatzes ausgerichtet sind.** Die Zahlungen werden jährlich gewährt.

6a. Die Höhe der Zahlungen variiert je nachdem, wie umfassend jede einzelne Methode bzw. ein Methodenbündel die Nachhaltigkeit auf der Grundlage diskriminierungsfreier Kriterien beeinflusst, um einen wirksamen Anreiz für eine Beteiligung zu setzen. Die Mitgliedstaaten können zudem die Zahlungen unter Berücksichtigung der Art der Benachteiligungen, von denen die landwirtschaftlichen Tätigkeiten infolge der eingegangenen Verpflichtungen betroffen sind, und in Abhängigkeit von den unterschiedlichen Bewirtschaftungssystemen differenzieren.

7. Die Mitgliedstaaten können **freiwillige** gemeinsame Regelungen **und eine Kombination aus Bewirtschaftungsverpflichtungen in Form lokal gesteuerter Regelungen** fördern und unterstützen und ergebnisbasierte Zahlungen, **unter anderem durch einen territorialen Ansatz**, leisten, um den **Betriebsinhabern und Zusammenschlüssen von Betriebsinhabern** einen Anreiz für eine deutliche, messbare Verbesserung der Umweltqualität in größerem Maßstab zu geben. **Sie setzen alle Mittel ein, die für Beratung, Schulungen und Wissenstransfer zur Unterstützung der Betriebsinhaber beim Wechsel ihrer Erzeugungssysteme erforderlich sind.**

8. Die Verpflichtungen werden für **gewöhnlich für** einen Zeitraum von fünf bis sieben Jahren eingegangen. Ist es jedoch zur Erreichung oder Wahrung bestimmter angestrebter Umweltvorteile erforderlich, so können die Mitgliedstaaten im GAP-Strategieplan für bestimmte Verpflichtungsarten, **unter anderem unter Berücksichtigung des auf Langfristigkeit ausgerichteten Charakters der Forstwirtschaft**, einen längeren Zeitraum vorsehen, auch indem sie nach Ablauf des anfänglichen Zeitraums eine Verlängerung um jeweils ein Jahr vorsehen. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen können die Mitgliedstaaten für neue Verpflichtungen, die sich unmittelbar an die Verpflichtung des anfänglichen Zeitraums anschließen, in ihren GAP-Strategieplänen auch einen kürzeren Zeitraum festlegen.

Freitag, 23. Oktober 2020

Vorschlag der Kommission

9. Wird im Rahmen dieser Interventionskategorie eine Unterstützung für Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen, **für** Verpflichtungen zur Einführung oder Beibehaltung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden gemäß der Begriffsbestimmung in der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates und für Waldumwelt- und -klimaleistungen gewährt, so setzen die Mitgliedstaaten eine Zahlung pro Hektar fest.

10. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Personen, die im Rahmen dieser Interventionskategorie Vorhaben durchführen, Zugang zu Wissen und Informationen erhalten, die sie zur Ausführung dieser Vorhaben benötigen.

11. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Interventionen nach diesem Artikel mit denen nach Artikel 28 im Einklang stehen.

Geänderter Text

9. Wird im Rahmen dieser Interventionskategorie eine Unterstützung für Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen, **einschließlich** Verpflichtungen zur Einführung oder Beibehaltung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden gemäß der Begriffsbestimmung in der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, **für integrierten Pflanzenschutz, den Schutz von Agrarforstsystemen** und für Waldumwelt- und -klimaleistungen gewährt, so setzen die Mitgliedstaaten eine Zahlung pro Hektar fest, **und zwar entweder pro Hektar Fläche oder pro andere festgelegte Einheit, je nach Art der Verpflichtung.**

10. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Personen, die im Rahmen dieser Interventionskategorie Vorhaben durchführen, Zugang zu **einschlägigem** Wissen und Informationen erhalten, die sie zur Ausführung dieser Vorhaben benötigen, **und dass Personen, die hieran Bedarf haben, Zugang zu angemessenen Schulungen sowie Zugang zu Fachkompetenz erhalten, um die Betriebsinhaber zu unterstützen, die sich zu einem Wechsel ihrer Erzeugungssysteme verpflichten.**

11. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Interventionen nach diesem Artikel mit denen nach Artikel 28 im Einklang stehen.

Abänderungen 448 und 1166cp1

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 66 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten können nach den in diesem Artikel festgelegten und in ihren GAP-Strategieplänen weiter ausgeführten Bedingungen Zahlungen für naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen gewähren, um zur Verwirklichung der spezifischen Ziele gemäß Artikel 6 Absatz 1 beizutragen.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten können nach den in diesem Artikel festgelegten und in ihren GAP-Strategieplänen weiter ausgeführten Bedingungen Zahlungen für naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen, **einschließlich für Berg- und Inselregionen**, gewähren, um zur Verwirklichung der **entsprechenden** spezifischen Ziele gemäß Artikel 6 Absatz 1 beizutragen.

Abänderungen 449 und 1166cp2

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 66 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Diese Zahlungen werden **echten** Betriebsinhabern für gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ausgewiesene Gebiete gewährt.

Geänderter Text

2. Diese Zahlungen werden **aktiven** Betriebsinhabern für gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ausgewiesene Gebiete **sowie für die vom Krieg betroffenen Gebiete der Republik Kroatien** gewährt.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderungen 450 und 1166cp2

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 66 — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Im Falle einer juristischen Person oder einer Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen können die Mitgliedstaaten die Unterstützung auf der Ebene der Mitglieder dieser juristischen Personen oder Vereinigungen anwenden, sofern nach nationalem Recht die einzelnen Mitglieder vergleichbare Rechte und Pflichten wie Einzellandwirte mit der Stellung eines Betriebsleiters wahrnehmen, insbesondere was ihre wirtschafts-, sozial- und steuerrechtliche Stellung anbelangt, vorausgesetzt dass sie zur Stärkung der landwirtschaftlichen Strukturen der betreffenden juristischen Personen oder Vereinigungen beigetragen haben.

Abänderung 451

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 66 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten dürfen Zahlungen im Rahmen dieser Interventionskategorie nur gewähren, um den Begünstigten einen Ausgleich für die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste zu bieten, die mit den naturbedingten oder anderen gebietsspezifischen Benachteiligungen in dem betreffenden Gebiet zusammenhängen.

3. Die Mitgliedstaaten dürfen Zahlungen im Rahmen dieser Interventionskategorie nur gewähren, um den Begünstigten einen Ausgleich für die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste zu bieten, die mit den naturbedingten oder anderen gebietsspezifischen Benachteiligungen in dem betreffenden Gebiet zusammenhängen. **Sie können außerdem einen finanziellen Anreiz für die Begünstigten schaffen, damit sie die Landwirtschaft in diesen Gebieten weiterbetreiben. Die Höhe der Unterstützung kann angepasst werden, um den Grad an naturbedingten Benachteiligungen, von denen die landwirtschaftliche Tätigkeit und das Agrarsystem betroffen sind, zu berücksichtigen. Die gewährten Zahlungen können gegebenenfalls auch sozioökonomischen und umweltbezogenen Kriterien Rechnung tragen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Berechnungen angemessen und korrekt sind und im Voraus auf der Grundlage einer fairen Berechnungsmethode erstellt wurden.**

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 1166cp3
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 66 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Zusätzliche Kosten und Einkommensverluste gemäß Absatz 3 werden in Bezug auf naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen im Vergleich zu Gebieten berechnet, die nicht von naturbedingten oder anderen gebiets-spezifischen Benachteiligungen betroffen sind.

Geänderter Text

4. Zusätzliche Kosten und Einkommensverluste gemäß Absatz 3 werden in Bezug auf naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen im Vergleich zu Gebieten berechnet, die nicht von naturbedingten oder anderen gebiets-spezifischen Benachteiligungen betroffen sind. **Die Höhe der Zahlungen kann angepasst werden, um den Grad an Beschränkungen, von denen die landwirtschaftlichen Tätigkeiten der verschiedenen Erzeugungssysteme betroffen sind, zu berücksichtigen. Die Mitgliedstaaten können eine Mindestschwelle für Zahlungen festlegen, unterhalb derer die Zahlungen nicht gewährt werden. Bei den gewährten Zahlungen können gegebenenfalls auch sozioökonomische und ökologische Kriterien berücksichtigt werden.**

Abänderung 452
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 66 — Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Zahlungen werden jährlich je Hektar Fläche gewährt.

Geänderter Text

5. Die Zahlungen werden jährlich je Hektar Fläche gewährt **und auf die in Anhang IXaa festgesetzten Mindest- und Höchstbeträge beschränkt.**

Abänderung 1124
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 67

Vorschlag der Kommission

Artikel 67

Gebietsbezogene Benachteiligungen, die sich aus bestimmten verpflichtenden Anforderungen ergeben

1. Die Mitgliedstaaten können nach den in diesem Artikel festgelegten und in ihren GAP-Strategieplänen weiter ausgeführten Bedingungen Zahlungen für gebietsspezifische Benachteiligungen aufgrund von sich aus der Durchführung der Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG oder der Richtlinie 2000/60/EG ergebenden Anforderungen gewähren, um zur Verwirklichung der spezifischen Ziele gemäß Artikel 6 Absatz 1 beizutragen.

Geänderter Text

Artikel 67

Gebietsbezogene Benachteiligungen, die sich aus bestimmten verpflichtenden Anforderungen ergeben

1. Die Mitgliedstaaten können nach den in diesem Artikel festgelegten und in ihren GAP-Strategieplänen weiter ausgeführten Bedingungen Zahlungen für gebietsspezifische Benachteiligungen aufgrund von sich aus der Durchführung der Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG oder der Richtlinie 2000/60/EG ergebenden Anforderungen gewähren, um zur Verwirklichung der **einschlägigen** spezifischen Ziele gemäß Artikel 6 Absatz 1 beizutragen.

Freitag, 23. Oktober 2020

Vorschlag der Kommission

2. Diese Zahlungen können Landwirten, Waldbesitzern und **anderen Landbewirtschaftern in Bezug auf Gebiete mit Benachteiligungen gemäß Absatz 1** gewährt werden.

3. Bei der Festlegung der Gebiete mit Benachteiligungen können die Mitgliedstaaten folgende Gebiete einbeziehen:

(a) als Natura-2000-Gebiete nach den Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG ausgewiesene land- und forstwirtschaftliche Gebiete;

(b) andere für die Zwecke des Naturschutzes abgegrenzte Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen für die land- oder forstwirtschaftliche Tätigkeit, die zur Durchführung von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG beitragen, sofern diese Gebiete nicht mehr als 5 % der ausgewiesenen Natura-2000-Gebiete ausmachen, die in den räumlichen Geltungsbereich des GAP-Strategieplans fallen;

(c) in Bewirtschaftungsplänen für Flusseinzugsgebiete gemäß der Richtlinie 2000/60/EG aufgeführte landwirtschaftliche Gebiete.

4. Die Mitgliedstaaten dürfen eine Unterstützung im Rahmen dieser Interventionskategorie nur gewähren, um den Begünstigten einen Ausgleich für die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste zu bieten, die mit den gebietsspezifischen Benachteiligungen in dem betreffenden Gebiet zusammenhängen.

5. Die zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste gemäß Absatz 4 werden wie folgt berechnet:

(a) bei Einschränkungen aufgrund der Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG in Bezug auf die Nachteile, die sich aus gemäß Kapitel 1 Abschnitt 2 dieses Titels dieser Verordnung festgelegten, über die einschlägigen Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand hinausgehenden Anforderungen sowie aus den gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a dieser Verordnung festgelegten Bedingungen für die Erhaltung der landwirtschaftlichen Fläche ergeben;

Geänderter Text

2. Diese Zahlungen können Landwirten, **Vereinigungen von Landwirten**, Waldbesitzern und **Vereinigungen von Waldbesitzern gewährt werden**. In **hinreichend begründeten Fällen können sie auch anderen Landbewirtschaftern** gewährt werden.

2a. Im Falle einer juristischen Person oder einer Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen können die Mitgliedstaaten die Unterstützung auf der Ebene der Mitglieder dieser juristischen Personen oder Vereinigungen anwenden, sofern nach nationalem Recht die einzelnen Mitglieder vergleichbare Rechte und Pflichten wie Einzellandwirte mit der Stellung eines Betriebsleiters wahrnehmen, insbesondere was ihre wirtschafts-, sozial- und steuerrechtliche Stellung anbelangt, vorausgesetzt, dass sie zur Stärkung der landwirtschaftlichen Strukturen der betreffenden juristischen Personen oder Vereinigungen beigetragen haben.

3. Bei der Festlegung der Gebiete mit Benachteiligungen können die Mitgliedstaaten folgende Gebiete einbeziehen:

(a) als Natura-2000-Gebiete nach den Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG ausgewiesene land- und forstwirtschaftliche Gebiete;

(b) andere für die Zwecke des Naturschutzes abgegrenzte Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen für die land- oder forstwirtschaftliche Tätigkeit, die zur Durchführung von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG beitragen, sofern diese Gebiete nicht mehr als 5 % der ausgewiesenen Natura-2000-Gebiete ausmachen, die in den räumlichen Geltungsbereich des GAP-Strategieplans fallen;

(c) in Bewirtschaftungsplänen für Flusseinzugsgebiete gemäß der Richtlinie 2000/60/EG aufgeführte landwirtschaftliche Gebiete.

4. Die Mitgliedstaaten dürfen eine Unterstützung im Rahmen dieser Interventionskategorie nur gewähren, um den Begünstigten einen Ausgleich für die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste zu bieten, die mit den gebietsspezifischen Benachteiligungen in dem betreffenden Gebiet zusammenhängen.

5. Die zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste gemäß Absatz 4 werden wie folgt berechnet:

(a) bei Einschränkungen aufgrund der Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG in Bezug auf die Nachteile, die sich aus gemäß Kapitel 1 Abschnitt 2 dieses Titels dieser Verordnung festgelegten, über die einschlägigen Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand hinausgehenden Anforderungen sowie aus den gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a dieser Verordnung festgelegten Bedingungen für die Erhaltung der landwirtschaftlichen Fläche ergeben;

Freitag, 23. Oktober 2020

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) bei Einschränkungen aufgrund der Richtlinie 2000/60/EG in Bezug auf die Nachteile, die sich aus gemäß Kapitel 1 Abschnitt 2 dieses Titels festgelegten, über die einschlägigen Grundanforderungen an die Betriebsführung (ausgenommen GAB 2 gemäß Anhang III) und Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand hinausgehenden Anforderungen sowie aus den gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a dieser Verordnung festgelegten Bedingungen für die Erhaltung der landwirtschaftlichen Fläche ergeben.

(b) bei Einschränkungen aufgrund der Richtlinie 2000/60/EG in Bezug auf die Nachteile, die sich aus gemäß Kapitel 1 Abschnitt 2 dieses Titels festgelegten, über die einschlägigen Grundanforderungen an die Betriebsführung (ausgenommen GAB 1 gemäß Anhang III) und Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand hinausgehenden Anforderungen sowie aus den gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a dieser Verordnung festgelegten Bedingungen für die Erhaltung der landwirtschaftlichen Fläche ergeben.

6. Die Zahlungen werden jährlich je Hektar Fläche gewährt.

6. Die Zahlungen werden jährlich je Hektar Fläche gewährt **und sind auf die in Anhang IXaa festgesetzten Höchstbeträge beschränkt.**

Abänderung 1139

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 68

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 68

Artikel 68

Investitionen

Investitionen

1. Die Mitgliedstaaten können nach den in diesem Artikel festgelegten und in ihren GAP-Strategieplänen weiter ausgeführten Bedingungen eine Unterstützung für Investitionen gewähren.

1. Die Mitgliedstaaten können nach den in diesem Artikel festgelegten und in ihren GAP-Strategieplänen weiter ausgeführten Bedingungen eine Unterstützung für Investitionen gewähren.

1a. Um für eine Förderung aus dem ELER in Betracht zu kommen, muss den Investitionen eine Bewertung der erwarteten Umweltauswirkungen gemäß dem für diese Investitionsart geltenden Recht vorausgehen, wenn die Investition negative Auswirkungen auf die Umwelt haben dürfte.

2. Die Mitgliedstaaten dürfen im Rahmen dieser Interventionskategorie nur eine Unterstützung für materielle und/oder immaterielle Investitionen gewähren, die zur Verwirklichung der spezifischen Ziele gemäß Artikel 6 beitragen. Unterstützung für den Forstsektor wird auf der Grundlage eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments gewährt.

2. Die Mitgliedstaaten dürfen im Rahmen dieser Interventionskategorie nur eine Unterstützung für materielle und/oder immaterielle Investitionen, **auch in gemeinschaftlicher Form**, gewähren, die zur Verwirklichung der **entsprechenden** spezifischen Ziele gemäß Artikel 6 beitragen. Unterstützung für den Forstsektor wird auf der Grundlage eines Waldbewirtschaftungsplans, **der die Anforderung zur Anpflanzung von Sorten, die dem lokalen Ökosysteme gerecht werden, enthält**, oder **im Falle von Betrieben ab einer von den Mitgliedstaaten festzulegenden Größe** eines gleichwertigen Instruments gewährt.

Freitag, 23. Oktober 2020

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten erstellen eine Liste nicht förderfähiger Investitionen und Ausgabenkategorien, die mindestens Folgendes umfasst:

- (a) Erwerb von landwirtschaftlichen Produktionsrechten;
- (b) Erwerb von Zahlungsansprüchen;
- (c) Erwerb von Flächen, mit Ausnahme des Erwerbs von Flächen zur Erhaltung der Umwelt oder des Erwerbs von Flächen durch Junglandwirte unter Nutzung von Finanzierungsinstrumenten;
- (d) Erwerb von Tieren, **einjährigen Pflanzen und deren Anpflanzung, ausgenommen zum Zweck der Wiederherstellung des land- oder forstwirtschaftlichen Potenzials nach Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen;**
- (e) Schuldzinsen, außer in Bezug auf Finanzhilfen in Form von Zinszuschüssen oder Prämien für Garantien;
- (f) **Investitionen in Bewässerung, die nicht mit der Erreichung eines guten Zustands der Wasserkörper gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2000/60/EG im Einklang stehen, einschließlich der Ausweitung von Bewässerungssystemen auf Wasserkörper, deren Zustand in dem einschlägigen Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet als weniger als gut definiert wurde;**
- (g) Investitionen in große Infrastrukturen, die nicht Teil lokaler Entwicklungsstrategien sind;
- (h) Investitionen in Aufforstung, die nicht mit den Klima- und Umweltzielen gemäß den in den gesamteuropäischen Leitlinien für Aufforstung und Wiederaufforstung entwickelten Grundsätzen der nachhaltigen Waldbewirtschaftung im Einklang stehen.

2a. Die Mitgliedstaaten stellen mindestens 30 % der in diesem Artikel genannten Unterstützung für Investitionen in umwelt- und klimabezogene Zwecke bereit, die zu den Zielen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben d, e und f beitragen. Die Mitgliedstaaten räumen diesen Investitionen durch eine höhere Unterstützung, eine höhere Punktzahl und andere objektive Kriterien mit vergleichbarer Wirkung Vorrang ein.

Die Mitgliedstaaten können auch den von Junglandwirten nach diesem Artikel getätigten Investitionen Vorrang einräumen.

3. Die Mitgliedstaaten erstellen eine Liste nicht förderfähiger Investitionen und Ausgabenkategorien, die mindestens Folgendes umfasst:

- (a) Erwerb von landwirtschaftlichen Produktionsrechten;
- (b) Erwerb von Zahlungsansprüchen;
- (c) Erwerb von Flächen, mit Ausnahme des Erwerbs von Flächen zur Erhaltung der Umwelt oder des Erwerbs von Flächen durch Junglandwirte unter Nutzung von Finanzierungsinstrumenten;
- (d) Erwerb von Tieren, **ausgenommen Tiere, die anstelle von Maschinen für die Landschaftspflege oder zum Schutz vor großen Beutegreifern genutzt werden;**
- (da) **Erwerb von einjährigen Pflanzen und deren Anpflanzung, ausgenommen zum Zweck der Wiederherstellung des land- oder forstwirtschaftlichen Potenzials nach Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen;**
- (e) Schuldzinsen, außer in Bezug auf Finanzhilfen in Form von Zinszuschüssen oder Prämien für Garantien;
- (g) Investitionen in große Infrastrukturen, die nicht Teil lokaler Entwicklungsstrategien sind; **die Mitgliedstaaten können außerdem spezifische Abweichungen bezüglich Investitionen in die Breitbandversorgung festlegen, wenn gleichzeitig klare Kriterien bestimmt werden, anhand derer sichergestellt wird, dass Komplementarität zur Förderung aus anderen Instrumenten der Union besteht;**
- (h) Investitionen in Aufforstung, die nicht mit den Klima- und Umweltzielen gemäß den in den gesamteuropäischen Leitlinien für Aufforstung und Wiederaufforstung entwickelten Grundsätzen der nachhaltigen Waldbewirtschaftung im Einklang stehen.

Freitag, 23. Oktober 2020

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Unterabsatz 1 Buchstaben a, b, d und g gelten nicht, wenn die Unterstützung über Finanzierungsinstrumente gewährt wird.

4. Die Mitgliedstaaten begrenzen die Unterstützung auf einen Höchstsatz von 75 % der förderfähigen Kosten.

Der Höchstsatz der Unterstützung kann für folgende Investitionen angehoben werden:

- (a) Aufforstung und nichtproduktive Investitionen im Zusammenhang mit den spezifischen umwelt- und klimabezogenen Zielen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben d, e und f;
- (b) Investitionen in Basisdienstleistungen in ländlichen Gebieten;
- (c) Investitionen in die Wiederherstellung des land- oder forstwirtschaftlichen Potenzials nach Naturkatastrophen oder Katastrophenereignissen sowie Investitionen in geeignete vorbeugende Maßnahmen in Wäldern und im ländlichen Raum.

(ha) Investition, die nicht im Einklang mit den Rechtsvorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz oder der Richtlinie 91/676/EWG stehen;

(hb) Investitionen in die Bioenergieerzeugung, die nicht mit den Nachhaltigkeitskriterien der Richtlinie zu erneuerbaren Energiequellen vereinbar sind.

Unterabsatz 1 Buchstaben a, b, d und g gelten nicht, wenn die Unterstützung über Finanzierungsinstrumente gewährt wird.

Abweichend von den Buchstaben a bis h können die Mitgliedstaaten in Inselregionen, einschließlich der Regionen in äußerster Randlage, Ausnahmeregelungen festlegen, um die Nachteile im Zusammenhang mit der Insellage und der Ablegenheit auszugleichen.

4. Die Mitgliedstaaten begrenzen die Unterstützung auf **den in Anhang IXaa festgesetzten** Höchstsatz der förderfähigen Kosten.

Der Höchstsatz der Unterstützung kann für folgende Investitionen angehoben werden:

- (a) Aufforstung, **Einrichtung von Agrarforstsystemen** und nichtproduktive Investitionen, **darunter Flurbereinigung**, im Zusammenhang mit den spezifischen umwelt- und klimabezogenen Zielen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben d, e und f;
- (b) Investitionen in Basisdienstleistungen in ländlichen Gebieten;
- (c) Investitionen in die Wiederherstellung des **beschädigten** land- oder forstwirtschaftlichen Potenzials **nach Brand, anderen** Naturkatastrophen oder Katastrophenereignissen **wie Sturm, Überschwemmung, Schädlingsbefall und Krankheiten, die Wiederherstellung von Wäldern durch Minenräumung** sowie Investitionen in geeignete vorbeugende Maßnahmen in Wäldern und im ländlichen Raum **und Investitionen in den Gesundheitsschutz der Wälder**;
- (ca) **Investitionen in innovative Erzeugungstechniken und Systeme, die zugleich zur Verwirklichung der Ziele in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a, b, d, e und f beitragen;**
- (cb) **Investitionen zum Schutz der Herden vor Beutegreifern;**
- (cc) **Investitionen in Gebieten in äußerster Randlage und Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen, einschließlich Berg- und Inselregionen;**
- (cd) **Investitionen im Zusammenhang mit dem Tierschutz.**

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 475
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 68 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 68a**Investitionen in Bewässerung**

1. Unbeschadet des Artikels 68 der vorliegenden Verordnung gelten im Falle der Bewässerung neuer und bestehender bewässerter und entwässerter Flächen nur Investitionen, die die Bedingungen dieses Artikels erfüllen, als förderfähige Ausgaben.

2. Der Kommission muss für das gesamte Gebiet, in der die Investition getätigt werden soll, sowie für alle anderen Gebiete, deren Umwelt von der Investition betroffen sein kann, ein Bewirtschaftungsplan für das Flusseinzugsgebiet gemäß den Anforderungen der Richtlinie 2000/60/EG mitgeteilt worden sein. Die Maßnahmen, die im Einklang mit Artikel 11 der genannten Richtlinie im Rahmen des Bewirtschaftungsplans für das Flusseinzugsgebiet durchgeführt werden und für den Agrarsektor von Bedeutung sind, müssen in dem einschlägigen Maßnahmenprogramm näher ausgeführt worden sein.

3. Wasserzähler, die es ermöglichen, den Wasserverbrauch auf Ebene der geförderten Investition zu messen, müssen installiert worden sein oder sind als Teil der Investition zu installieren.

4. Eine Investition zur Verbesserung einer bestehenden Bewässerungsanlage oder eines Teils einer Bewässerungsinfrastruktur ist nur förderfähig, wenn eine ex ante durchgeführte Bewertung auf ein Wassereinsparpotenzial von mindestens 5 bis 25 % im Einklang mit den technischen Parametern der bestehenden Anlage oder Infrastruktur hinweist.

Betrifft die Investition Grund- oder Oberflächenwasserkörper, deren Zustand aus allein mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen im betreffenden Bewirtschaftungsplan für das Flusseinzugsgebiet niedriger als gut eingestuft wurde, so

- (a) muss mit der Investition sichergestellt werden, dass der Wasserverbrauch auf Ebene der Investition effektiv um mindestens 50 % des durch die Investition ermöglichten Wassereinsparpotenzials gesenkt wird;
- (b) muss im Falle einer Investition in einen einzelnen landwirtschaftlichen Betrieb diese ferner dazu führen, dass der Gesamtwasserverbrauch des Betriebs um mindestens 50 % des durch die Investition ermöglichten Wassereinsparpotenzials gesenkt wird. Der Gesamtwasserverbrauch des Betriebs umfasst auch Wasser, das von dem Betrieb verkauft wird.

Freitag, 23. Oktober 2020

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die in Absatz 4 genannten Bedingungen gelten nicht für eine Investition in eine bestehende Anlage, die sich lediglich auf die Energieeffizienz auswirkt, oder für eine Investition zum Bau eines Speicherbeckens oder für eine Investition zur Nutzung von aufbereitetem Wasser, die sich nicht auf einen Grund- oder Oberflächenwasserkörper auswirkt.

5. Eine Investition, die zu einer Nettovergrößerung der bewässerten Fläche führt und dadurch Auswirkungen auf einen bestimmten Grund- oder Oberflächenwasserkörper hat, ist nur förderfähig, wenn

- (a) der Zustand des Wasserkörpers nicht aus allein mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen im betreffenden Bewirtschaftungsplan für das Flusseinzugsgebiet als weniger als gut eingestuft wurde und
- (b) mit einer Ex-ante-Umweltanalyse nachgewiesen wird, dass die Investition keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen haben wird; eine solche Analyse der Umweltauswirkungen wird entweder von der zuständigen Behörde durchgeführt oder von ihr genehmigt; sie kann auch Zusammenschlüsse von Betrieben betreffen;

Flächen, die nicht bewässert werden, in denen jedoch in der Vergangenheit eine Bewässerungsanlage im Einsatz war und die im Rahmen des Programms festzulegen und zu rechtfertigen sind, können zum Zwecke der Ermittlung der Nettovergrößerung der bewässerten Fläche als bewässerte Flächen betrachtet werden.

6. Abweichend von Absatz 5 Buchstabe a können Investitionen, die zu einer Nettovergrößerung der bewässerten Fläche führen, auch dann förderfähig sein, wenn

- (a) die Investition mit einer Investition in eine bestehende Bewässerungsanlage oder einen Teil einer Bewässerungsinfrastruktur, bei der eine ex ante durchgeführte Bewertung auf ein Wassereinsparpotenzial von mindestens 5 bis 25 % im Einklang mit den technischen Parametern der bestehenden Anlage oder Infrastruktur schließen lässt, kombiniert wird und
- (b) durch die Investition sicherstellt wird, dass der Wasserverbrauch auf Ebene der Gesamtinvestition effektiv um mindestens 50 % des durch die Investition in die bestehende Bewässerungsanlage oder einen Teil der Bewässerungsinfrastruktur ermöglichten Wassereinsparpotenzials gesenkt wird.

7. Die Mitgliedstaaten begrenzen die Unterstützung auf einen Höchstsatz von 75 % der förderfähigen Kosten. Für Investitionen in Gebieten in äußerster Randlage und Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen, einschließlich Berg- und Inselregionen, kann der Höchstsatz der Unterstützung angehoben werden.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 1168
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 68 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 68b
Einführung digitaler Technologien

1. Unbeschadet des Artikels 68 dieser Verordnung können die Mitgliedstaaten unter den in diesem Artikel festgelegten und in ihren GAP-Strategieplänen weiter ausgeführten Bedingungen Unterstützung für die Einführung digitaler Technologien in ländlichen Gebieten gewähren, um zur Verwirklichung des Querschnittsziels gemäß Artikel 5 und der spezifischen Ziele gemäß Artikel 6 beizutragen.
2. Die Mitgliedstaaten können im Rahmen dieser Interventionskategorie Unterstützung gewähren, um die Einführung digitaler Technologien zu fördern und somit unter anderem die Präzisionslandwirtschaft, landwirtschaftliche Betriebe im Bereich der intelligenten Dörfer sowie die Entwicklung von IKT-Infrastrukturen auf Betriebsebene zu unterstützen.
3. Die Mitgliedstaaten begrenzen die Unterstützung für die Einführung digitaler Technologien auf den Höchstsatz von 30 % der förderfähigen Kosten.

Abänderung 477
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 69 — Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Niederlassung von Junglandwirten und Existenzgründungen im ländlichen Raum

Niederlassung von Junglandwirten und **neuen Betriebsinhabern, nachhaltige** Existenzgründungen **und nachhaltige Unternehmensentwicklung** im ländlichen Raum

Abänderung 478
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 69 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten können **nach** den in diesem Artikel festgelegten und in ihren GAP-Strategieplänen weiter ausgeführten Bedingungen eine Unterstützung für die Niederlassung von Junglandwirten und Existenzgründungen im ländlichen Raum gewähren, um zur Verwirklichung der spezifischen Ziele gemäß Artikel 6 beizutragen.

1. Die Mitgliedstaaten können **unter** den in diesem Artikel festgelegten und in ihren GAP-Strategieplänen weiter ausgeführten Bedingungen eine Unterstützung für die Niederlassung von Junglandwirten **oder deren Einstieg in bestehende Landwirtschaftsbetriebe** und **von neuen Betriebsinhabern sowie für Existenzgründungen und Unternehmensentwicklung** im ländlichen Raum, **darunter auch für die Diversifizierung landwirtschaftlicher Tätigkeiten**, gewähren, um zur Verwirklichung der spezifischen Ziele gemäß Artikel 6 beizutragen. **Unterstützung nach diesem Artikel kann nur dann gewährt werden, wenn ein Geschäftsplan vorgelegt wird.**

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 479**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 69 — Absatz 2 — Einleitung***Vorschlag der Kommission*

2. Die Mitgliedstaaten dürfen im Rahmen **dieser Interventionskategorie** nur eine Unterstützung gewähren, um

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten dürfen im Rahmen **dieses Artikels** nur eine Unterstützung gewähren, um

Abänderung 480**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 69 — Absatz 2 — Buchstabe a a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(aa) die Niederlassung von neuen Betriebsinhabern zu fördern;

Abänderung 481**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 69 — Absatz 2 — Buchstabe b***Vorschlag der Kommission*

(b) **Existenzgründungen** im ländlichen Raum im Bereich der Land- und Forstwirtschaft oder die Diversifizierung des Einkommens **landwirtschaftlicher Haushalte** zu fördern;

Geänderter Text

(b) **die Gründung und Entwicklung von Unternehmen** im ländlichen Raum im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, **der Biowirtschaft, der Kreislaufwirtschaft und des Agrotourismus** oder die Diversifizierung des Einkommens zu fördern;

Abänderung 482**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 69 — Absatz 2 — Buchstabe c***Vorschlag der Kommission*

(c) Existenzgründungen für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten in ländlichen Gebieten **zu fördern**, die Teil lokaler Entwicklungsstrategien sind.

Geänderter Text

(c) Existenzgründungen für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten **durch Landwirte, die ihre Tätigkeiten diversifizieren, sowie Kleinstunternehmen und natürliche Personen** in ländlichen Gebieten, die Teil lokaler Entwicklungsstrategien sind, **zu fördern.**

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 483

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 69 — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Mitgliedstaaten können spezifische Bestimmungen festlegen, damit Junglandwirte und neue Betriebsinhaber, die Zusammenschlüssen von Betriebsinhabern, Erzeugerorganisationen oder kooperativen Strukturen beitreten, die Niederlassungsbeihilfen nicht verlieren. Bei solchen Bestimmungen muss der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt und der Beitrag der Junglandwirte und neuen Betriebsinhaber innerhalb der Struktur ermittelt werden.

Abänderung 484

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 69 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten gewähren die Unterstützung in Form von Pauschalbeträgen. Die Unterstützung ist auf **einen Höchstbetrag von 100 000 EUR** begrenzt und kann mit Finanzierungsinstrumenten kombiniert werden.

4. Die Mitgliedstaaten gewähren die Unterstützung in Form von Pauschalbeträgen, **die gemäß objektiven Kriterien differenziert werden können**. Die Unterstützung ist auf **den in Anhang IXaa festgesetzten Höchstbetrag** begrenzt und kann mit Finanzierungsinstrumenten kombiniert werden.

Abänderung 485

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 69 — Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die Förderung gemäß diesem Artikel kann in mehreren Tranchen gezahlt werden.

Abänderungen 486, 1152cp1 und 1063

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 70 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten **gewähren nach** den in diesem Artikel festgelegten und in ihren GAP-Strategieplänen weiter ausgeführten Bedingungen eine Unterstützung für Risikomanagementinstrumente.

1. Die Mitgliedstaaten **können unter Berücksichtigung ihres Bedarfs und ihrer SWOT-Analysen** unter den in diesem Artikel festgelegten und in ihren GAP-Strategieplänen weiter ausgeführten Bedingungen eine Unterstützung für Risikomanagementinstrumente **gewähren**. **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass sich diese Bestimmung nicht zulasten privater oder öffentlicher nationaler Risikomanagementinstrumente auswirkt.**

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 487
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die **Mitgliedstaaten gewähren** im Rahmen dieser Interventionskategorie **eine Unterstützung** zur Förderung von Risikomanagementinstrumenten, die **echten** Betriebsinhabern bei der Bewältigung von außerhalb ihrer Kontrolle liegenden Produktions- und Einkommensrisiken im Zusammenhang mit ihrer landwirtschaftlichen Tätigkeit helfen und zur Verwirklichung der spezifischen Ziele gemäß Artikel 6 beitragen.

Geänderter Text

2. Die **Unterstützung** im Rahmen dieser Interventionskategorie **kann** zur Förderung von Risikomanagementinstrumenten **gewährt werden**, die **aktiven** Betriebsinhabern bei der Bewältigung von außerhalb ihrer Kontrolle liegenden Produktions- und Einkommensrisiken im Zusammenhang mit ihrer landwirtschaftlichen Tätigkeit helfen und zur Verwirklichung der **einschlägigen** spezifischen Ziele gemäß Artikel 6 beitragen. **Bei diesen Instrumenten kann es sich um Systeme für das Management von Mehrfachrisiken handeln.**

Darüber hinaus werden Risikominderungsstrategien gefördert, um die Widerstandsfähigkeit von Betrieben gegen natur- und klimawandelbedingte Risiken zu steigern und die Belastung durch Einkommensunsicherheit zu senken.

Abänderungen 488, 1065 und 1152cp3
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 — Absatz 3 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Finanzbeiträge für Versicherungsprämien;

Geänderter Text

(a) Finanzbeiträge für Versicherungsprämien **durch die Deckung von Einbußen, die durch widrige Witterungsverhältnisse, Naturkatastrophen oder Katastrophenereignisse, den Ausbruch von Tierseuchen oder Pflanzenkrankheiten, einen Umweltvorfall, die Kontaminierung von Pflanzen aus ökologischer/biologischer Erzeugung oder eine gemäß der Richtlinie 2000/29/EG erlassene Maßnahme zur Ausrottung oder Eindämmung der Ausbreitung einer Pflanzenkrankheit oder eines Schädlings verursacht werden;**

Abänderungen 489, 1067 und 1152cp4
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 — Absatz 3 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Finanzbeiträge für Fonds auf Gegenseitigkeit, einschließlich der Verwaltungskosten für die Einrichtung.

Geänderter Text

(b) Finanzbeiträge für Fonds auf Gegenseitigkeit, einschließlich der Verwaltungskosten für die Einrichtung, **mit Blick auf die Zahlung von finanziellen Entschädigungen an Betriebsinhaber bei Einbußen, die durch widrige Witterungsverhältnisse, Naturkatastrophen oder Katastrophenereignisse, den Ausbruch von Tierseuchen oder Pflanzenkrankheiten, einen Umweltvorfall, die Kontaminierung von Pflanzen aus ökologischer/biologischer Erzeugung oder eine gemäß der Richtlinie 2000/29/EG erlassene Maßnahme zur Ausrottung oder Eindämmung der Ausbreitung einer Pflanzenkrankheit oder eines Schädlings verursacht werden.**

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderungen 490, 1068 und 1152cp5
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 — Absatz 3 — Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) Finanzbeiträge für ein Einkommensstabilisierungsinstrument in Form eines Fonds auf Gegenseitigkeit, der Folgendes bietet:

i) eine Entschädigung für Betriebsinhaber aller Sektoren bei starken Einkommensverlusten;

ii) eine Entschädigung für Betriebsinhaber eines speziellen Sektors bei starken Einkommensverlusten.

Abänderungen 948 und 1270
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 — Absatz 3 — Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(bb) Finanzbeiträge für die Risikominderung, beispielsweise für den Schutz von Landschaftselementen und Böden, die zur Eindämmung von Risiken wie Dürre, Überschwemmungen und Brände beitragen.

Abänderungen 491 und 1152cp6
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 — Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Mitgliedstaaten begrenzen die unter Absatz 3 Buchstaben b und ba vorgesehenen Fonds auf Gegenseitigkeit auf folgende Elemente:

(a) die Verwaltungskosten für die Einrichtung des Fonds auf Gegenseitigkeit, regressiv aufgeteilt auf einen Höchstzeitraum von drei Jahren;

(b) die Beträge, die vom Fonds auf Gegenseitigkeit als finanzielle Entschädigung an die Betriebsinhaber ausbezahlt werden; ferner kann sich der finanzielle Beitrag auf Zinsen für die vom Fonds zu Marktbedingungen aufgenommenen Darlehen zur Zahlung von Entschädigungen an die Betriebsinhaber im Krisenfall beziehen;

(c) die Aufstockung der jährlichen Einzahlungen in den Fonds;

(d) das ursprüngliche Grundkapital des Fonds auf Gegenseitigkeit.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderungen 492 und 1152cp7
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 — Absatz 4 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

- (a) Arten und Deckung der förderfähigen Versicherungsregelungen **und** Fonds auf Gegenseitigkeit;

Geänderter Text

- (a) Arten und Deckung der förderfähigen Versicherungsregelungen, Fonds auf Gegenseitigkeit **und Einkommensstabilisierungsinstrumente**;

Abänderungen 493, 1071, 1152cp8 und 1272
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 — Absatz 4 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

- (b) Methode für die Berechnung der Verluste und Auslösefaktoren für **ein** Entschädigung;

Geänderter Text

- (b) Methode für die Berechnung der Verluste und Auslösefaktoren für **eine** Entschädigung, **unter anderem durch die Verwendung biologischer, klimatischer oder wirtschaftlicher Indizes auf betrieblicher oder auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene**;

Abänderung 1152cp9
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 — Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unterstützung nur für die Deckung **von Verlusten** gewährt wird, die sich auf mindestens 20 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung oder des durchschnittlichen Jahreseinkommens des Betriebsinhabers im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes belaufen.

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unterstützung nur für die Deckung **folgender Posten** gewährt wird: **Verluste**, die sich auf mindestens 20 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung **des betreffenden Erzeugnisses** oder des durchschnittlichen Jahreseinkommens des Betriebsinhabers im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes belaufen. **Bei Produktionsausfällen kann dieser Zeitraum auf vier Jahre oder auf einen Durchschnitt auf der Grundlage des vorhergehenden Achtjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes erweitert werden.**

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderungen 494, 1074 und 1152cp10**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 70 — Absatz 6**

Vorschlag der Kommission

6. Die Mitgliedstaaten begrenzen die Unterstützung auf **einen Höchstsatz von 70 %** der förderfähigen Kosten.

Geänderter Text

6. Die Mitgliedstaaten begrenzen die Unterstützung auf **den in Anhang IXaa festgelegten Höchstsatz** der förderfähigen Kosten.

Abänderungen 1152cp11 und 1276**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 70 — Absatz 7**

Vorschlag der Kommission

7. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Kombination der Interventionen nach diesem Artikel mit anderen öffentlichen oder privaten Risikomanagementregelungen nicht zu einer Überkompensation führt.

Geänderter Text

7. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **Risikominderungsstrategien umgesetzt werden, um die Widerstandsfähigkeit von Betrieben gegenüber natur- und klimawandelbedingten Risiken zu steigern und die Belastung durch Einkommensunsicherheit zu senken. Sie stellen darüber hinaus sicher, dass** die Kombination der Interventionen nach diesem Artikel mit anderen öffentlichen oder privaten Risikomanagementregelungen nicht zu einer Überkompensation führt.

Abänderungen 495, 1076 und 1152cp12**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 70 — Absatz 7 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7a. Mitgliedstaaten, die vor dem ... [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] nationale Versicherungsregelungen einführen oder bereits über solche verfügen, können die Instrumente gemäß diesem Artikel nutzen, um die durch jene Regelungen nicht abgedeckten Risiken abzudecken.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 496
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 71 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten können nach den in diesem Artikel festgelegten und in ihren GAP-Strategieplänen weiter ausgeführten Bedingungen eine Unterstützung für Zusammenarbeit gewähren, um Projekte von operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft gemäß Artikel 114 sowie von LEADER (von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) [Dachverordnung]) vorzubereiten und durchführen und Qualitätsregelungen, Erzeugerorganisationen, Erzeugergruppierungen oder sonstige Formen der Zusammenarbeit zu fördern.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten können nach den in diesem Artikel festgelegten und in ihren GAP-Strategieplänen weiter ausgeführten Bedingungen eine Unterstützung für Zusammenarbeit gewähren, um Projekte von operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft gemäß Artikel 114 sowie von LEADER (von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) [Dachverordnung]) vorzubereiten und durchführen und Qualitätsregelungen, Erzeugerorganisationen, Erzeugergruppierungen oder sonstige Formen der Zusammenarbeit, **einschließlich derer, deren Erzeugnisse unter die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 fallen**, zu fördern.

Abänderungen 497 und 1170cp2
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 71 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten dürfen im Rahmen dieser Interventionskategorie eine Unterstützung nur **für** Formen der Zusammenarbeit gewähren, die mindestens zwei Einrichtungen betreffen und zur Verwirklichung der spezifischen Ziele gemäß Artikel 6 beitragen.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten dürfen im Rahmen dieser Interventionskategorie eine Unterstützung nur **zur Förderung von** Formen der Zusammenarbeit **und zur Erhaltung bestehender Formen der Zusammenarbeit** gewähren, die mindestens zwei Einrichtungen betreffen, **von denen mindestens eine in der landwirtschaftlichen Erzeugung tätig ist**, und zur Verwirklichung der spezifischen Ziele gemäß Artikel 6 beitragen.

Abänderungen 498 und 1170cp2
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 71 — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Abweichend von Absatz 2 können die Mitgliedstaaten lokalen Aktionsgruppen, die eine lokale Entwicklungsstrategie umsetzen und damit zu den spezifischen Zielen nach Artikel 6 beitragen, Unterstützung aus dem ELER gewähren.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderungen 499 und 1170cp2

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 71 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten können im Rahmen dieser Interventionskategorie die Kosten im Zusammenhang mit allen Aspekten der Zusammenarbeit decken.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten können im Rahmen dieser Interventionskategorie die Kosten im Zusammenhang mit allen **notwendigen** Aspekten der Zusammenarbeit decken, **einschließlich der Zertifizierungskosten im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer Qualitätsregelung der Union.**

Abänderungen 500 und 1170cp2

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 71 — Absatz 4 — Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können Unterstützung in Form eines Pauschalbetrags gewähren, die dazu dient, Qualitätsregelungen, Erzeugerorganisationen oder Erzeugergemeinschaften oder sonstige Formen der Zusammenarbeit zu fördern.

Abänderung 1170cp3

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 71 — Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Bei einer Zusammenarbeit im Zusammenhang mit der Hofnachfolge dürfen die Mitgliedstaaten nur Betriebsinhabern eine Unterstützung gewähren, **die** das Rentenalter nach nationalem Recht **erreicht haben**.

Geänderter Text

7. Bei einer Zusammenarbeit im Zusammenhang mit der Hofnachfolge **und mit dem Ziel, eine generationenübergreifende Erneuerung auf Betriebsebene zu fördern**, dürfen die Mitgliedstaaten nur Betriebsinhabern eine Unterstützung gewähren, **denen höchstens fünf Jahre bis zum Eintritt in das Rentenalter nach nationalem Recht fehlen**.

Abänderungen 501 und 830cp1

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 71 — Absatz 8

Vorschlag der Kommission

8. Die Mitgliedstaaten begrenzen die Unterstützung auf eine Höchstdauer von sieben Jahren, ausgenommen in ordnungsgemäß begründeten Fällen bei gemeinsamen Umwelt- und Klimamaßnahmen zur Verwirklichung der spezifischen **umwelt- und klimabezogenen** Ziele gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben d, e und f.

Geänderter Text

8. Die Mitgliedstaaten begrenzen die Unterstützung auf eine Höchstdauer von sieben Jahren, ausgenommen in ordnungsgemäß begründeten Fällen bei gemeinsamen Umwelt- und Klimamaßnahmen zur Verwirklichung der spezifischen Ziele **im Zusammenhang mit Umwelt und Klima** gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben d, e und f. **Die Mitgliedstaaten unterstützen keine Interventionen, die sich nachteilig auf die Umwelt auswirken.**

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderungen 502 und 1170cp4**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 71 — Absatz 8 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8a. Lokale Aktionsgruppen können bei der zuständigen Zahlstelle eine Vorschusszahlung beantragen, wenn eine solche Möglichkeit im Strategieplan vorgesehen ist. Die Höhe der Vorschüsse darf 50 % der öffentlichen Unterstützung für die Betriebs- und Sensibilisierungskosten nicht überschreiten.

Abänderung 503**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 71 — Absatz 8 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8b. Die Unterstützung für Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, einschließlich Informations- und Fördermaßnahmen, sowie die Beihilfe für die Gründung von Erzeugergemeinschaften und -organisationen ist auf den Höchstbetrag gemäß Anhang IXaa begrenzt.

Abänderung 830cp2**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 71 — Absatz 8 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8c. Die LEADER-Initiative, deren Ziel gemäß Absatz 1 in der Förderung einer von der örtlichen Bevölkerung getragenen lokalen Entwicklung besteht, sieht eine aktive und vorrangige Beteiligung der land- bzw. forstwirtschaftlichen Betriebe vor.

Abänderung 504**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 71 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text**Artikel 71a**

Thematische Teilprogramme zugunsten von Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Die Mitgliedstaaten können ein thematisches Teilprogramm zugunsten von Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 aufstellen, mit dem die in Artikel 6 Absatz 1 festgelegten Ziele erreicht werden.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 505
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 72 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten können nach den in diesem Artikel festgelegten und in ihren GAP-Strategieplänen weiter ausgeführten Bedingungen eine Unterstützung für Wissensaustausch und Information **in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Unternehmen im ländlichen Raum** gewähren.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten können nach den in diesem Artikel festgelegten und in ihren GAP-Strategieplänen **für Landwirtschaft, Forstwirtschaft einschließlich Agrarforstwirtschaft, Umwelt- und Klimaschutz, Unternehmen im ländlichen Raum, intelligente Dörfer und GAP-Interventionen** weiter ausgeführten Bedingungen eine Unterstützung für Wissensaustausch und Information **auf individueller oder kollektiver Ebene** gewähren.

Abänderung 506
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 72 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten können im Rahmen dieser Interventionskategorie die Kosten einschlägiger Maßnahmen zur Förderung von Innovation, des Zugangs zu Schulungen und Beratung sowie des **Austausch** und der Verbreitung von Wissen und Informationen decken, die zur Verwirklichung der spezifischen Ziele gemäß Artikel 6 beitragen.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten **und die Union** können im Rahmen dieser Interventionskategorie die Kosten einschlägiger Maßnahmen zur Förderung von Innovation, des Zugangs zu Schulungen und Beratung, **der Erstellung von Plänen und Studien** sowie des **Austauschs** und der Verbreitung von Wissen und Informationen decken, die zur Verwirklichung der spezifischen Ziele gemäß Artikel 6 beitragen.

Abänderung 507
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 72 — Absatz 3 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten **begrenzen die** Unterstützung **auf einen Höchstsatz von 75 % der förderfähigen Kosten.**

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten **können** Unterstützung **bis zur Höhe des in Anhang IXaa festgelegten Höchstsatzes** gewähren.

Abänderung 508
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 72 — Absatz 3 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Abweichend von Unterabsatz 1 können die Mitgliedstaaten für die Einrichtung von landwirtschaftlichen Betriebsberatungsdiensten eine Unterstützung **in Form eines Pauschalbetrags von höchstens 200 000 EUR** gewähren.

Geänderter Text

Abweichend von Unterabsatz 1 können die Mitgliedstaaten für die Einrichtung von landwirtschaftlichen Betriebsberatungsdiensten eine Unterstützung **bis zur Höhe des in Anhang IXaa festgelegten Höchstbetrags** gewähren.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 509**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 72 — Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

4. Abweichend von Absatz 3 können die Mitgliedstaaten in den Regionen in äußerster Randlage in ordnungsgemäß begründeten Fällen einen höheren als den in jenem Absatz genannten Satz bzw. Betrag anwenden, um die spezifischen Ziele gemäß Artikel 6 zu erreichen.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 510**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 72 — Absatz 6 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a. Die Förderung im Rahmen dieses Artikels umfasst keine Lehrgänge oder Praktika, die Teil normaler gesetzlicher Ausbildungsprogramme oder -gänge im Sekundarbereich oder in höheren Bereichen sind.

Abänderung 511**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 72 — Absatz 6 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6b. Die Anbieter von Wissenstransfer und Informationsdiensten müssen über die geeigneten Fähigkeiten in Form von qualifiziertem Personal und Schulungen zur Durchführung dieser Aufgabe verfügen.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 512
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 72 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 72a

Maßnahmen zugunsten von Frauen im ländlichen Raum

1. Die Mitgliedstaaten erlassen durch Interventionen im Einklang mit der geltenden Verordnung spezifische Maßnahmen, deren Schwerpunkt die Förderung einer stärkeren Teilhabe von Frauen an der Wirtschaft im ländlichen Raum ist, um zu den Zielen nach Artikel 6 Absatz 1 beizutragen.
2. Die Mitgliedstaaten können in ihren GAP-Strategieplänen Unterstützung zur Förderung der Teilhabe von Frauen, unter anderem am Wissenstransfer und an Informationsmaßnahmen, Beratungsdiensten, Investitionen in materielle Vermögenswerte, Existenzgründungen und Unternehmensentwicklung im ländlichen Raum und der Einführung digitaler Technologien und Kooperation, gewähren.

Abänderung 513
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 72 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 72b

Entwicklung der Strategie für intelligente Dörfer

1. Um in ländlichen Gebieten die Digitalisierung und die Innovation zu fördern sowie die Unternehmensentwicklung, die soziale Inklusion und die Schaffung von Arbeitsplätzen zu erleichtern, entwickeln die Mitgliedstaaten eine Strategie für intelligente Dörfer und nehmen diese in ihre GAP-Strategiepläne auf; dabei werden die Interventionskategorien gemäß Artikel 64 Buchstaben a, b, d, e, g und h sowie die Elemente gemäß Artikel 102, die die Modernisierung sicherstellen, berücksichtigt.
2. Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Interventionskategorien sollten die Mitgliedstaaten besondere Sorgfalt auf Maßnahmen verwenden, die die folgenden Belange im ländlichen Raum betreffen:

(a) Digitalisierung der Wirtschaft im ländlichen Raum;

(b) Präzisionslandwirtschaft;

Freitag, 23. Oktober 2020

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) *Entwicklung digitaler Plattformen;*(d) *Mobilität im ländlichen Raum;*(e) *soziale Innovation;*(f) *Entwicklung intelligenter Energiesysteme, -netze und -speichersysteme auf lokaler Ebene sowie Unterstützung der Entwicklung von Energiegenossenschaften.*

3. *Die Mitgliedstaaten achten besonders auf die Koordinierung zwischen dem ELER und anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds, wie es in Artikel 98 Buchstabe d Ziffer iii vorgesehen ist.*

4. *Die Mitgliedstaaten können ihre Strategien für intelligente Dörfer in die von der örtlichen Bevölkerung getragenen integrierten Strategien für die lokale Entwicklung gemäß Artikel 25 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2018/xxxx [neue Dachverordnung] einbeziehen.*

Abänderung 514

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 73 — Absatz 1 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Verwaltungsbehörde des GAP-Strategieplans oder andere bezeichnete zwischengeschaltete Stellen legen in Absprache mit dem in Artikel 111 genannten Begleitausschuss Auswahlkriterien für Interventionen im Rahmen folgender Interventionskategorien fest: Investitionen, Niederlassung von Junglandwirten und Existenzgründungen im ländlichen Raum, Zusammenarbeit, Wissensaustausch und Information. Mit den Auswahlkriterien sollen die Gleichbehandlung der Antragsteller, eine bessere Nutzung der Finanzmittel und die Ausrichtung der Unterstützung im Einklang mit der Zielsetzung der Interventionen gewährleistet werden.

Geänderter Text

Die Verwaltungsbehörde des GAP-Strategieplans oder **gegebenfalls die regionalen Verwaltungsbehörden oder** andere bezeichnete zwischengeschaltete Stellen legen in Absprache mit dem in Artikel 111 genannten Begleitausschuss Auswahlkriterien für Interventionen im Rahmen folgender Interventionskategorien fest: Investitionen, Niederlassung von Junglandwirten und **neuen Betriebsinhabern**, Existenzgründungen im ländlichen Raum, Zusammenarbeit, Wissensaustausch und Information, **spezifische Maßnahmen zugunsten von Frauen im ländlichen Raum und Einführung digitaler Technologien**. Mit den Auswahlkriterien sollen die Gleichbehandlung der Antragsteller, eine bessere Nutzung der Finanzmittel und die Ausrichtung der Unterstützung im Einklang mit der Zielsetzung der Interventionen gewährleistet werden.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 515

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 73 — Absatz 1 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten können beschließen, für **Interventionen in Form von** Investitionen, **die eindeutig Umweltzwecken dienen oder** im Zusammenhang mit Restaurierungsmaßnahmen **durchgeführt werden**, keine Auswahlkriterien festzulegen.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können beschließen, für Investitionen im Zusammenhang mit Restaurierungsmaßnahmen **infolge von Katastropheneignissen** keine Auswahlkriterien festzulegen.

Abänderung 516

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 73 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Für Vorhaben, die mit einem Exzellenzsiegel im Rahmen von Horizont 2020 oder Horizont Europa zertifiziert oder im Rahmen von Life + ausgewählt wurden, dürfen keine Auswahlkriterien festgelegt werden, sofern die Vorhaben mit dem GAP-Strategieplan im Einklang stehen.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 1173

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 73 — Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Vorhaben werden unabhängig davon, ob alle damit verbundenen Zahlungen getätigt wurden, nicht für eine Unterstützung ausgewählt, wenn sie physisch abgeschlossen oder vollständig durchgeführt wurden, bevor der Antrag auf Finanzmittel im Rahmen des GAP-Strategieplans bei der Verwaltungsbehörde eingereicht wurde.

Geänderter Text

5. Vorhaben werden unabhängig davon, ob alle damit verbundenen Zahlungen getätigt wurden, nicht für eine Unterstützung ausgewählt, wenn sie physisch abgeschlossen oder vollständig durchgeführt wurden, bevor der Antrag auf Finanzmittel im Rahmen des GAP-Strategieplans bei der Verwaltungsbehörde eingereicht wurde.

Abweichend von Unterabsatz 1 können Arbeiten in Bezug auf die frühe Pflege von Keimlingsbeständen oder die Pflege von Jungbeständen mit ökologischen, protektiven Zielen und rekreativen Zielen in den Fällen für eine Unterstützung ausgewählt werden, in denen sie physisch realisiert wurden, bevor der Antrag auf Finanzierung der Behörde vorgelegt wurde.

Solche Arbeiten werden nicht verlangt oder gelten als Arbeiten, die einen Anreizeffekt haben, wenn

Freitag, 23. Oktober 2020

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (i) *die Beihilferegelung einen auf objektiven Kriterien beruhenden Anspruch auf die Beihilfe begründet, ohne dass es zusätzlich einer Ermessensentscheidung des Mitgliedstaats bedarf; eine Bedingung für die Gewährung der Beihilfe darin besteht, dass das für die Beihilferegelung verfügbare Budget nicht ausgeschöpft ist;*
- (ii) *die Beihilferegelung verabschiedet wurde und in Kraft getreten ist, bevor dem Begünstigten förderfähige Kosten entstanden sind;*
- (iii) *die Beihilferegelung nur solche Standorte abdeckt, an denen ein neuer Wald gemäß der nationalen Gesetzgebung geschaffen wurde und die Schaffung der zuständige Behörde gemeldet worden ist; und*
- (iv) *die Beihilferegelung nur solche Maßnahmen abdeckt, die auf einem Waldwirtschaftsplan oder Gleichwertigem basieren.*

Abänderung 517

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 74 — Absatz 5 — Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Sind Betriebsinhaber von schweren klimatischen Verhältnissen und/oder Marktkrisen betroffen, so können Zahlungen nach Buchstabe a mit Betriebskapital abgesichert werden.

Abänderung 518

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 74 — Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. In Fällen, in denen Finanzmittel gemäß diesem Artikel nicht verwendet oder vom Finanzierungsinstrument zurückgegeben werden, sollten sie für eine Verwendung in dem auf die Entwicklung des ländlichen Raums bezogenen Teil des GAP-Strategieplans zurückbehalten werden.

Abänderung 519

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 75

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 520
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 78 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 138 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung **dieser Verordnung durch Anforderungen zusätzlich zu den in diesem Kapitel festgelegten Anforderungen zu erlassen, die die Bedingungen für die Gewährung einer Unterstützung für die folgenden Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums betreffen:**

- (a) **Bewirtschaftungsverpflichtungen gemäß Artikel 65;**
- (b) **Investitionen gemäß Artikel 68;**
- (c) **Zusammenarbeit gemäß Artikel 71.**

Geänderter Text

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 138 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung **des Anhangs IXa betreffend die Höchst- und Mindestbeträge für Zahlungen im Rahmen dieses Kapitels zu erlassen.**

Abänderung 521
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 79 — Überschrift

Vorschlag der Kommission

Ausgaben des EGFL und des ELER

Geänderter Text

Mittelzuweisungen aus dem EGFL und dem ELER

Abänderung 522
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 79 — Absatz 1 — Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Aus dem EGFL **finanziert werden** die Interventionskategorien im Zusammenhang mit

Geänderter Text

1. **Die Finanzausstattung für den EGFL für den Zeitraum 2021 bis 2027 beträgt 286 143 Mio. EUR zu Preisen von 2018 (322 511 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen).**

Im Rahmen dieser Finanzausstattung und unbeschadet der Bestimmungen von Titel II Kapitel I der Verordnung (EU) [horizontale Verordnung] werden aus dem EGFL die Interventionskategorien finanziert im Zusammenhang mit

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 523

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 79 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Aus dem ELER werden die Interventionskategorien gemäß Titel III Kapitel IV finanziert.

Geänderter Text

2. **Die Finanzausstattung für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums für den Zeitraum 2021 bis 2027 beträgt 96 712 Mio. EUR zu Preisen von 2018 (109 000 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen).**

Aus dem ELER werden die Interventionskategorien gemäß Titel III Kapitel IV, **technische Hilfe auf Initiative der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 112 und technische Hilfe auf Initiative der Kommission gemäß Artikel 83 Absatz 2** finanziert.

Abänderung 524

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 80 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Ausgaben kommen **ab dem 1. Januar des Jahres, das auf das Jahr** der Genehmigung des GAP-Strategieplans durch die Kommission **folgt**, für eine Beteiligung des EGFL und des ELER in Betracht.

Geänderter Text

1. Ausgaben kommen **nach** der Genehmigung des GAP-Strategieplans durch die Kommission für eine Beteiligung des EGFL und des ELER in Betracht.

Abänderung 525

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 80 — Absatz 2 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Ausgaben, die infolge einer Änderung des GAP-Strategieplans förderfähig werden, kommen ab dem Datum der Einreichung des Änderungsantrags bei der Kommission für eine Beteiligung des ELER in Betracht.

Geänderter Text

Ausgaben, die infolge einer Änderung des GAP-Strategieplans förderfähig werden, kommen ab dem Datum der Einreichung des Änderungsantrags bei der Kommission für eine Beteiligung des ELER **und des EGFL** in Betracht.

Abänderung 526

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 80 — Absatz 2 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Abweichend von Artikel 73 Absatz 5 und Unterabsatz 1 kann der GAP-Strategieplan im Fall von Dringlichkeitsmaßnahmen aufgrund von Naturkatastrophen, von Katastrophenereignissen oder von widrigen Witterungsverhältnissen oder bei erheblichen und plötzlichen Veränderungen der sozioökonomischen Bedingungen in einem Mitgliedstaat oder in einer Region vorsehen, dass die Förderfähigkeit von aus dem ELER finanzierten Ausgaben im Zusammenhang mit Änderungen des Plans ab dem Zeitpunkt beginnt, an dem das Ereignis eingetreten ist.

Geänderter Text

Abweichend von Artikel 73 Absatz 5 und Unterabsatz 1 kann der GAP-Strategieplan im Fall von Dringlichkeitsmaßnahmen aufgrund von Naturkatastrophen, von Katastrophenereignissen, **darunter Brände, Dürren und Überschwemmungen**, oder von widrigen Witterungsverhältnissen, **von Epidemien** oder bei erheblichen und plötzlichen Veränderungen der sozioökonomischen Bedingungen in einem Mitgliedstaat oder in einer Region vorsehen, dass die Förderfähigkeit von aus dem ELER finanzierten Ausgaben im Zusammenhang mit Änderungen des Plans ab dem Zeitpunkt beginnt, an dem das Ereignis eingetreten ist.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 527**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 80 — Absatz 3***Vorschlag der Kommission*

3. Ausgaben kommen für eine Beteiligung des ELER in Betracht, wenn sie bis zum 31. Dezember **[2029]** von einem Begünstigten getätigt und gezahlt wurden. Darüber hinaus kommen Ausgaben nur dann für eine Beteiligung des ELER in Betracht, wenn die entsprechende Beihilfe von der Zahlstelle bis zum 31. Dezember **[2029]** tatsächlich gezahlt wurde.

Geänderter Text

3. Ausgaben kommen für eine Beteiligung des ELER in Betracht, wenn sie bis zum 31. Dezember **[2030]** von einem Begünstigten getätigt und gezahlt wurden. Darüber hinaus kommen Ausgaben nur dann für eine Beteiligung des ELER in Betracht, wenn die entsprechende Beihilfe von der Zahlstelle bis zum 31. Dezember **[2030]** tatsächlich gezahlt wurde.

Abänderung 528**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 82 — Absatz 3***Vorschlag der Kommission*

3. Die Deutschland zugewiesene finanzielle Unterstützung der Union für Interventionskategorien im Hopfensektor beläuft sich auf **2 188 000** EUR jährlich.

Geänderter Text

3. Die Deutschland zugewiesene finanzielle Unterstützung der Union für Interventionskategorien im Hopfensektor beläuft sich auf **X** EUR jährlich.

Abänderung 529**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 82 — Absatz 4 — Buchstabe a***Vorschlag der Kommission*

(a) **10 666 000** EUR jährlich für Griechenland;

Geänderter Text

(a) **X** EUR jährlich für Griechenland;

Abänderung 530**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 82 — Absatz 4 — Buchstabe b***Vorschlag der Kommission*

(b) **554 000** EUR jährlich für Frankreich; und

Geänderter Text

(b) **X** EUR jährlich für Frankreich und

Abänderung 531**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 82 — Absatz 4 — Buchstabe c***Vorschlag der Kommission*

(c) **34 590 000** EUR jährlich für Italien.

Geänderter Text

(c) **X** EUR jährlich für Italien.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 532
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 82 — Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. **Die Mitgliedstaaten** können ihre Beschlüsse gemäß Absatz 6 **im Jahr 2023** im Rahmen eines Antrags auf Änderung der GAP-Strategiepläne gemäß Artikel 107 überarbeiten.

Geänderter Text

7. **Zwei Jahre nach dem Beginn der Anwendung ihrer Strategiepläne** können **die Mitgliedstaaten** ihre Beschlüsse gemäß Absatz 6 im Rahmen eines Antrags auf Änderung der GAP-Strategiepläne gemäß Artikel 107 überarbeiten.

Abänderung 533
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Der Gesamtbetrag der Unterstützung der Union für Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen dieser Verordnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2027 wird im Einklang mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen für die Jahre 2021 bis 2027 ⁽³⁸⁾ auf **78 811** Mio. EUR zu jeweiligen Preisen festgesetzt.

⁽³⁸⁾ Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung des Mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 — Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, COM(2018) 322 **final**.

Geänderter Text

1. Der Gesamtbetrag der Unterstützung der Union für Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen dieser Verordnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2027 wird im Einklang mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen für die Jahre 2021 bis 2027 ⁽³⁸⁾ auf **109 000** Mio. EUR zu jeweiligen Preisen festgesetzt.

⁽³⁸⁾ Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung des Mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 — Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen (COM(2018)**0322**).

Abänderung 534
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 85 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. In den GAP-Strategieplänen wird **für alle** Interventionen **ein einheitlicher Satz der ELER-Beteiligung festgesetzt**.

Geänderter Text

1. In den GAP-Strategieplänen wird **eine einheitliche ELER-Beteiligung festgesetzt, mit der Interventionen in den Regionen der Ebene 2 der gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik („Regionen der NUTS-2-Ebene“), die mit der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 geschaffen wurde, unterstützt werden**.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 535**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 85 — Absatz 1 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

1a. Mittel aus dem ELER werden den folgenden drei Kategorien von Regionen der NUTS-2-Ebene zugewiesen:

- (a) weniger entwickelten Regionen, deren Pro-Kopf-BIP weniger als 75 % des durchschnittlichen BIP der EU-27 beträgt („weniger entwickelte Regionen“);**
- (b) Übergangsregionen, deren Pro-Kopf-BIP zwischen 75 % und 100 % des durchschnittlichen BIP der EU-27 beträgt („Übergangsregionen“);**
- (c) stärker entwickelten Regionen, deren Pro-Kopf-BIP über 100 % des durchschnittlichen BIP der EU-27 beträgt („stärker entwickelte Regionen“).**

Die Einstufung der Regionen in eine der drei Kategorien von Regionen erfolgt auf der Grundlage des Verhältnisses des Pro-Kopf-BIP jeder Region, gemessen in Kaufkraftstandards (KKS) und berechnet anhand der Unionsdaten für den Zeitraum 2014–2016, zum durchschnittlichen BIP der EU-27 für denselben Bezugszeitraum.

Abänderung 536**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 85 — Absatz 2 — Unterabsatz 1 — Buchstabe a***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

- (a) 70 % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben in den Regionen in äußerster Randlage und auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 229/2013;**

- (a) 85 % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben in den Regionen in äußerster Randlage und auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 229/2013;**

Abänderung 537**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 85 — Absatz 2 — Unterabsatz 1 — Buchstabe b***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

- (b) 70 % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben in den weniger entwickelten Regionen;**

- (b) 85 % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben in den weniger entwickelten Regionen;**

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 538**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 85 — Absatz 2 — Unterabsatz 1 — Buchstabe b a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text***(ba) 65 % für Übergangsregionen;****Abänderung 539****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 85 — Absatz 2 — Unterabsatz 1 — Buchstabe c***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*(c) **65 %** der **der** förderfähigen Ausgaben für Zahlungen gemäß Artikel 66;(c) **75 %** der förderfähigen Ausgaben für Zahlungen gemäß Artikel 66;**Abänderung 540****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 85 — Absatz 2 — Unterabsatz 1 — Buchstabe d***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*(d) **43 %** der förderfähigen öffentlichen Ausgaben in den übrigen Regionen.(d) **53 %** der förderfähigen öffentlichen Ausgaben in den übrigen Regionen.**Abänderung 541****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 85 — Absatz 3 — Buchstabe a***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*(a) **80 %** für Bewirtschaftungsverpflichtungen gemäß Artikel 65 dieser Verordnung, für Zahlungen gemäß Artikel 67 **diese** Verordnung, für nichtproduktive Investitionen gemäß Artikel 68 dieser Verordnung, für die Unterstützung der Europäischen Innovationspartnerschaft gemäß Artikel 71 dieser Verordnung und für LEADER (von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) [Dachverordnung]);(a) **90 %** für Bewirtschaftungsverpflichtungen gemäß Artikel 65 dieser Verordnung, für Zahlungen gemäß Artikel 67 **dieser** Verordnung, für nichtproduktive Investitionen gemäß Artikel 68 dieser Verordnung, **die mit Aufforstung und den spezifischen Umwelt- und Klimazielen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben d, e und f für Vorgänge gemäß Artikel 69 Absatz 2 Buchstabe a im Zusammenhang stehen, für** die Unterstützung der Europäischen Innovationspartnerschaft gemäß Artikel 71 dieser Verordnung und für LEADER (von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) [Dachverordnung]), **für Vorgänge gemäß Artikel 72, für durch Finanzierungsinstrumente geförderte Vorgänge, für Maßnahmen gemäß Artikel 72a und für entvölkerte Regionen.**

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 542
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 85 — Absatz 3 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

- (b) 100 % für Vorhaben, für die gemäß **den Artikeln 15 und 90** dieser Verordnung auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden.

Geänderter Text

- (b) 100 % für Vorhaben, für die gemäß **Artikel 90** dieser Verordnung auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden, **wenn diese Vorgänge im Zusammenhang mit den spezifischen umwelt- und klimabezogenen Zielen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben d, e, und f stehen.**

Abänderung 1134
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 86

Vorschlag der Kommission

Artikel 86

Mindest- und Höchstmittelzuweisungen

1. Mindestens 5 % der in Anhang IX festgesetzten Gesamtbeteiligung des ELER für den GAP-Strategieplan sind für LEADER (von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) [Dachverordnung]) vorgesehen.

2. Mindestens 30 % der in Anhang IX festgesetzten Gesamtbeteiligung des ELER für den GAP-Strategieplan sind für Interventionen im Zusammenhang mit den spezifischen umwelt- und klimabezogenen Zielen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben d, e und f dieser Verordnung vorgesehen, ausgenommen Interventionen auf der Grundlage von Artikel 66.

Unterabsatz 1 gilt nicht für die Regionen in äußerster Randlage.

Geänderter Text

Artikel 86

Mindest- und Höchstmittelzuweisungen

1. Mindestens 5 % der in Anhang IX festgesetzten Gesamtbeteiligung des ELER für den GAP-Strategieplan sind für LEADER (von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) [Dachverordnung]) vorgesehen.

2. Mindestens **35 %** der in Anhang IX festgesetzten Gesamtbeteiligung des ELER für den GAP-Strategieplan sind **für alle Arten von** Interventionen im Zusammenhang mit den spezifischen umwelt- und klimabezogenen Zielen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben d, e, **f und i** dieser Verordnung vorgesehen.

Höchstens 40 % der nach Artikel 66 gewährten Zahlungen können für die Berechnung der Gesamtbeteiligung des ELER nach Unterabsatz 1 berücksichtigt werden.

Unterabsatz 1 gilt nicht für die Regionen in äußerster Randlage.

2a. Mindestens 30 % der in Anhang IX festgesetzten Gesamtbeteiligung des ELER für den GAP-Strategieplan sind für Interventionen gemäß Artikel 68, 70, 71 und 72 im Zusammenhang mit spezifischen Zielen vorgesehen, mit denen die Entwicklung eines intelligenten, krisenfesten und diversifizierten Agrarsektors nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a, b und c gefördert wird.

Freitag, 23. Oktober 2020

Vorschlag der Kommission

3. Höchstens 4 % der in Anhang IX festgesetzten Gesamtbeteiligung des ELER für den GAP-Strategieplan können zur Finanzierung der Maßnahmen der technischen Hilfe auf die Initiative der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 112 verwendet werden.

Die ELER-Beteiligung kann für GAP-Strategiepläne, bei denen sich der Gesamtbetrag der Unterstützung der Union für die Entwicklung des ländlichen Raums auf bis zu 90 Mio. EUR beläuft, auf 6 % angehoben werden.

Technische Hilfe wird auf der Grundlage von Pauschalsätzen gemäß Artikel 125 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU/Euratom) .../... [neue Haushaltsordnung] im Rahmen von Zwischenzahlungen gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) [horizontale Verordnung] erstattet. Dieser Pauschalsatz entspricht dem im GAP-Strategieplan für technische Hilfe festgesetzten Prozentsatz der insgesamt geltend gemachten Ausgaben.

4. **Für jeden Mitgliedstaat ist der in Anhang X festgesetzte Mindestbetrag als Beitrag zu dem spezifischen Ziel „Steigerung der Attraktivität für Junglandwirte und Erleichterung der Unternehmensentwicklung“ gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g bestimmt. Auf der Grundlage der Analyse der Situation in Bezug auf Stärken, Schwächen, Chancen und Gefahren („SWOT-Analyse“) und des ermittelten zu deckenden Bedarfs wird der Betrag für die folgende Interventionskategorien verwendet:**

- (a) **die ergänzende Einkommensgrundstützung für Junglandwirte gemäß Artikel 27;**
- (b) **die Niederlassung von Junglandwirten gemäß Artikel 69.**

Geänderter Text

3. Höchstens 4 % der in Anhang IX festgesetzten Gesamtbeteiligung des ELER für den GAP-Strategieplan können zur Finanzierung der Maßnahmen der technischen Hilfe auf die Initiative der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 112 verwendet werden.

Die ELER-Beteiligung kann für GAP-Strategiepläne, bei denen sich der Gesamtbetrag der Unterstützung der Union für die Entwicklung des ländlichen Raums auf bis zu 90 Mio. EUR beläuft, auf 6 % angehoben werden.

Technische Hilfe wird auf der Grundlage von Pauschalsätzen gemäß Artikel 125 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU/Euratom) .../... [neue Haushaltsordnung] im Rahmen von Zwischenzahlungen gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) [horizontale Verordnung] erstattet. Dieser Pauschalsatz entspricht dem im GAP-Strategieplan für technische Hilfe festgesetzten Prozentsatz der insgesamt geltend gemachten Ausgaben.

4. **Die Mitgliedstaaten sehen mindestens die in Anhang X festgelegten Beträge für die ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte gemäß Artikel 27 vor.**

4a. **Die Mitgliedstaaten sehen mindestens 60 % der in Anhang VII festgesetzten Beträge für Folgendes vor:**

- (a) **die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit gemäß Titel III Kapitel II Unterabschnitt 2;**
- (b) **die Umverteilungszahlung gemäß Titel III Kapitel II Abschnitt 2 Unterabschnitt 3;**
- (c) **Interventionen im Zusammenhang mit der gekoppelten Einkommensstützung gemäß Titel III Kapitel II Abschnitt 2 Unterabschnitt 1;**
- (d) **Interventionskategorien in anderen Sektoren gemäß Titel III Kapitel III Abschnitt 7.**

Nutzt ein Mitgliedstaat abweichend die Option nach Artikel 90 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a für den nach Absatz 1 vorgesehenen Betrag, so kann er den von ihm in Unterabsatz 1 festgesetzten Mindestbetrag um den erhöhten Betrag herabsetzen.

Freitag, 23. Oktober 2020

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Die indikativen Mittelzuweisungen für die Interventionen in Form einer gekoppelten Einkommensstützung gemäß Titel III Kapitel II Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 sind auf höchstens 10 % der in Anhang VII festgesetzten Beträge begrenzt.

Abweichend von Unterabsatz 1 können Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 53 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 für die fakultative gekoppelte Stützung mehr als 13 % ihrer jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang II der genannten Verordnung verwendet haben, beschließen, für die gekoppelte Einkommensstützung mehr als 10 % des in Anhang VII festgesetzten Betrags zu verwenden. Der sich daraus ergebende Prozentsatz darf den von der Kommission für die fakultative gekoppelte Stützung für das Antragsjahr 2018 genehmigten Prozentsatz nicht überschreiten.

Der Prozentsatz gemäß Unterabsatz 1 kann um höchstens 2 % angehoben werden, sofern der Betrag, um den der Prozentsatz von 10 % überschritten wird, der Stützung für Eiweißpflanzen gemäß Titel III Kapitel II Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 zugewiesen wird.

Der in den genehmigten GAP-Strategieplan aufgenommene Betrag, der sich aus der Anwendung der Unterabsätze 1 und 2 ergibt, ist verbindlich.

4b. Mindestens 6 % der in Anhang VII festgesetzten Beträge sind für die Unterstützung der Umverteilungszahlung gemäß Artikel 26 vorgesehen.

4c. Mindestens 30 % der in Anhang VII für den Zeitraum 2023 –2027 festgesetzten Gesamtmittelzuweisungen sind für Regelungen im Bereich Klima, Umwelt und Tierschutz gemäß Artikel 28 vorgesehen.

Die Mitgliedstaaten können für jedes Kalenderjahr unterschiedliche Beträge vorsehen, die unter- oder oberhalb dem gemäß dem vorstehenden Satz von dem jeweiligen Mitgliedstaat festgelegten Prozentsatz liegen können, sofern die Summe aller jährlichen Beträge diesem Prozentsatz entspricht.

Nutzt ein Mitgliedstaat abweichend die Option nach Artikel 90 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a für den nach Absatz 1 vorgesehenen Betrag, so kann er den von ihm in Artikel 28 festgesetzten Mindestbetrag um den erhöhten Betrag herabsetzen.

5. Die indikativen Mittelzuweisungen für die Interventionen in Form einer gekoppelten Einkommensstützung gemäß Titel III Kapitel II Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 sind auf höchstens 10 % der in Anhang VII festgesetzten Beträge begrenzt. **Die Mitgliedstaaten können einen Teil davon übertragen, um die maximale Zuweisung nach Artikel 82 Absatz 6 zu erhöhen, wenn diese Zuweisung nicht ausreicht, um die Interventionen nach Titel III Kapitel III Abschnitt 7 zu finanzieren.**

Abweichend von Unterabsatz 1 können Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 53 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 für die fakultative gekoppelte Stützung mehr als 13 % ihrer jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang II der genannten Verordnung verwendet haben, beschließen, für die gekoppelte Einkommensstützung mehr als 10 % des in Anhang VII festgesetzten Betrags zu verwenden. Der sich daraus ergebende Prozentsatz darf den von der Kommission für die fakultative gekoppelte Stützung für das Antragsjahr 2018 genehmigten Prozentsatz nicht überschreiten.

Der Prozentsatz gemäß Unterabsatz 1 kann um höchstens 2 % angehoben werden, sofern der Betrag, um den der Prozentsatz von 10 % überschritten wird, der Stützung für Eiweißpflanzen gemäß Titel III Kapitel II Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 zugewiesen wird.

Der in den genehmigten GAP-Strategieplan aufgenommene Betrag, der sich aus der Anwendung der Unterabsätze 1 und 2 ergibt, ist verbindlich.

Freitag, 23. Oktober 2020

Vorschlag der Kommission

6. Unbeschadet des Artikels 15 der Verordnung (EU) [horizontale Verordnung] darf der Höchstbetrag, der in einem Mitgliedstaat gemäß Titel III Kapitel II Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 vor der Anwendung von Artikel 15 der vorliegenden Verordnung für ein Kalenderjahr gewährt werden kann, die im GAP-Strategieplan gemäß **Absatz 6** festgesetzten Beträge nicht überschreiten.

7. Die Mitgliedstaaten können in ihrem GAP-Strategieplan beschließen, einen bestimmten Anteil der ELER-Zuweisung zur Mobilisierung von Unterstützung und zur großmaßstäblichen Durchführung von integrierten strategischen Naturschutzprojekten gemäß der [LIFE-Verordnung] sowie zur Finanzierung von Maßnahmen zur Förderung der transnationalen Lernmobilität im Bereich Landwirtschaft und ländliche Entwicklung mit dem Schwerpunkt auf Junglandwirten gemäß der [Erasmus-Verordnung] zu verwenden.

Geänderter Text

6. Unbeschadet des Artikels 15 der Verordnung (EU) [horizontale Verordnung] darf der Höchstbetrag, der in einem Mitgliedstaat gemäß Titel III Kapitel II Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 vor der Anwendung von Artikel 15 der vorliegenden Verordnung für ein Kalenderjahr gewährt werden kann, die im GAP-Strategieplan gemäß **Absatz 5** festgesetzten Beträge nicht überschreiten.

7. Die Mitgliedstaaten können in ihrem GAP-Strategieplan beschließen, einen bestimmten Anteil der ELER-Zuweisung zur Mobilisierung von Unterstützung und zur großmaßstäblichen Durchführung von integrierten strategischen Naturschutzprojekten gemäß der [LIFE-Verordnung], **wenn Gemeinschaften von Betriebsinhabern betroffen sind**, sowie zur Finanzierung von Maßnahmen zur Förderung der transnationalen Lernmobilität im Bereich Landwirtschaft und ländliche Entwicklung mit dem Schwerpunkt auf Junglandwirten gemäß der [Erasmus-Verordnung] **und Frauen im ländlichen Raum** zu verwenden.

Abänderung 1135

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 87

Vorschlag der Kommission

Artikel 87

Nachverfolgung klimabezogener Ausgaben

1. Die Kommission bewertet anhand der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen den Beitrag der Politik zu den Klimaschutzziele unter Verwendung einer **einfachen**, gemeinsamen Methode.

2. **Der Beitrag zu dem Ausgabenziel wird geschätzt anhand spezifischer Gewichtungen, bei denen danach differenziert wird, ob die Unterstützung einen erheblichen oder nur einen mäßigen Beitrag zu den Klimaschutzziele leistet. Es werden folgende Gewichtungen vorgenommen:**

- (a) 40 % für die Ausgaben im Rahmen der Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit und der ergänzenden Einkommensstützung gemäß Titel III Kapitel II Abschnitt II Unterabschnitte 2 und 3;
- (b) 100 % für Ausgaben im Rahmen der Regelungen für Klima und Umwelt gemäß Titel III Kapitel II Abschnitt II Unterabschnitt 4;
- (c) 100 % für Ausgaben für die Interventionen gemäß Artikel 86 Absatz 2 Unterabsatz 1;
- (d) 40 % für Ausgaben für naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen gemäß Artikel 66.

Geänderter Text

Artikel 87

Nachverfolgung klimabezogener Ausgaben

1. Die Kommission bewertet anhand der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen den Beitrag der Politik zu den Klimaschutzziele unter Verwendung einer **international anerkannten** gemeinsamen Methode.

Freitag, 23. Oktober 2020

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Kommission entwickelt im Rahmen der Halbzeitüberprüfung gemäß Artikel 139a eine wissenschaftlich fundierte und international anerkannte gemeinsame Methodik für eine genauere Verfolgung der Ausgaben für Klima- und Umweltschutzziele, einschließlich der biologischen Vielfalt, und bewertet den geschätzten Beitrag der verschiedenen Interventionsarten.

Abänderung 1175**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 88 — Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Bei den geplanten Einheitsbeträgen gemäß Absatz 1 handelt es sich je nach Festlegung der Mitgliedstaaten um einheitliche oder durchschnittliche Beträge.

Abänderung 554**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 89 — Absatz 1 — Unterabsatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Abweichungsprozentsatz ist der Prozentsatz, um den der erzielte durchschnittliche oder einheitliche Einheitsbetrag den geplanten durchschnittlichen oder einheitlichen Einheitsbetrag gemäß dem GAP-Strategieplan überschreiten darf.

Der Abweichungsprozentsatz ist der Prozentsatz, um den der erzielte durchschnittliche oder einheitliche **indikative** Einheitsbetrag den geplanten durchschnittlichen oder einheitlichen **indikativen** Einheitsbetrag gemäß dem GAP-Strategieplan überschreiten darf.

Abänderung 555**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 89 — Absatz 1 — Unterabsatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bei jeder Intervention in Form von Direktzahlungen darf der erzielte durchschnittliche oder einheitliche Einheitsbetrag nie unter dem geplanten Einheitsbetrag liegen, es sei denn, der erzielte Output übersteigt den im GAP-Strategieplan festgelegten geplanten Output.

Bei jeder Intervention in Form von Direktzahlungen darf der erzielte durchschnittliche oder einheitliche **indikative** Einheitsbetrag nie unter dem geplanten **indikativen** Einheitsbetrag liegen, es sei denn, der erzielte Output übersteigt den im GAP-Strategieplan festgelegten geplanten Output.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 556

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 89 — Absatz 1 — Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission

Wurden im Rahmen einer Intervention verschiedene Einheitsbeträge festgesetzt, so gilt dieser Unterabsatz für jeden einheitlichen oder durchschnittlichen Einheitsbetrag dieser Intervention.

Geänderter Text

Wurden im Rahmen einer Intervention verschiedene **indikative** Einheitsbeträge festgesetzt, so gilt dieser Unterabsatz für jeden einheitlichen oder durchschnittlichen **indikativen** Einheitsbetrag dieser Intervention.

Abänderung 557

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 89 — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Mitgliedstaaten können Beträge innerhalb der Interventionskategorien umverteilen.

Abänderung 1136

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 90

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 90

Artikel 90

Flexibilität zwischen den Zuweisungen für Direktzahlungen und den ELER-Zuweisungen

Flexibilität zwischen den Zuweisungen für Direktzahlungen und den ELER-Zuweisungen

1. Im Rahmen ihres Vorschlags für den GAP-Strategieplan gemäß Artikel 106 Absatz 1 können die Mitgliedstaaten beschließen,

1. Im Rahmen ihres Vorschlags für den GAP-Strategieplan gemäß Artikel 106 Absatz 1 können die Mitgliedstaaten beschließen,

(a) bis zu **15** % ihrer in Anhang IV festgesetzten **Zuweisung** für Direktzahlungen für die Kalenderjahre **2021** bis 2026 nach Abzug der in Anhang VI festgesetzten **Zuweisungen für Baumwolle auf ihre ELER-Zuweisung** für die Haushaltsjahre **2022** bis 2027 **zu übertragen**; or

(a) bis zu **12** % ihrer in Anhang IV festgesetzten **Gesamtzuweisungen** für Direktzahlungen für die Kalenderjahre **2023** bis 2026 nach Abzug der in Anhang VI festgesetzten **auf die ELER-Zuweisung des Mitgliedstaats** für die Haushaltsjahre **2024** bis 2027 **übertragenen Zuweisungen für Baumwolle, vorausgesetzt, die Mitgliedstaaten verwenden die entsprechende Erhöhung für agrarökologische Interventionen gemäß Artikel 65, die Betriebsinhabern zugutekommen; oder**

(b) bis zu **15** % ihrer ELER-Zuweisung für die Haushaltsjahre **2022** bis 2027 auf ihre in Anhang IV festgesetzte Zuweisung für Direktzahlungen für die Kalenderjahre **2021** bis 2026 zu übertragen.

(b) bis zu **5** % ihrer ELER-Zuweisung für die Haushaltsjahre **2024** bis 2027 auf ihre in Anhang IV festgesetzte Zuweisung für Direktzahlungen für die Kalenderjahre **2023** bis 2026 zu übertragen, **vorausgesetzt, die entsprechende Erhöhung wird Vorgängen nach Artikel 28 zugewiesen.**

Freitag, 23. Oktober 2020

Vorschlag der Kommission

Der in Unterabsatz 1 genannte Prozentsatz für die Übertragung von der Zuweisung des Mitgliedstaats für Direktzahlungen auf seine ELER-Zuweisung kann wie folgt angehoben werden:

- (a) um bis zu 15 Prozentpunkte, sofern die Mitgliedstaaten die entsprechende Mittelaufstockung für aus dem ELER finanzierte Interventionen im Zusammenhang mit den spezifischen umwelt- und klimabezogenen Zielen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben d, e und f verwenden;
- (b) um bis zu 2 Prozentpunkte, sofern die Mitgliedstaaten die entsprechende Mittelaufstockung im Einklang mit Artikel 86 Absatz 4 Buchstabe b verwenden.

2. In den Beschlüssen gemäß Absatz 1 ist der in Absatz 1 genannte Prozentsatz festgesetzt, der von Kalenderjahr zu Kalenderjahr unterschiedlich sein kann.

3. Die Mitgliedstaaten können ihre Beschlüsse gemäß Absatz 1 im Jahr **2023** im Rahmen eines Antrags auf Änderung der GAP-Strategiepläne gemäß Artikel 107 überarbeiten.

Geänderter Text

Abweichend von Unterabsatz 1 Buchstabe b können Mitgliedstaaten, deren nationaler Durchschnittsbetrag je Hektar unter dem Unionsdurchschnitt liegt, bis zu 12 % der ELER-Zuweisungen auf ihre Zuweisung für Direktzahlungen übertragen. Die Übertragung darf jedoch nicht höher sein als der Betrag, der erforderlich ist, um den nationalen Durchschnittsbetrag je Hektar an den Unionsdurchschnitt anzugleichen. Sie wird vollständig den Interventionen gemäß Artikel 28 zugewiesen.

Die gemäß Absatz 1 Buchstabe a übertragenen Zuweisungen für Direktzahlungen können entweder von dem Anteil des Beitrags gemäß Artikel 86 Absatz 4 Buchstabe a oder Absatz 4 Buchstabe c oder einer Kombination aus beidem abgezogen werden.

2. In den Beschlüssen gemäß Absatz 1 ist der in Absatz 1 genannte Prozentsatz festgesetzt, der von Kalenderjahr zu Kalenderjahr unterschiedlich sein kann.

3. Die Mitgliedstaaten können ihre Beschlüsse gemäß Absatz 1 im Jahr **2024** im Rahmen eines Antrags auf Änderung der GAP-Strategiepläne gemäß Artikel 107 überarbeiten.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission ihre Beschlüsse gemäß Absatz 1 zusammen mit ihrem Beschluss über die Anwendung der Artikel 15 und 26 bis zum 31. Dezember 2021 mit.

Abänderung 562

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 91 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten erstellen nach Maßgabe dieser Verordnung GAP-Strategiepläne, um die aus dem EGFL und dem ELER finanzierte Unterstützung der Union für die Verwirklichung der spezifischen Ziele gemäß Artikel 6 umzusetzen.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten erstellen – **gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Regionen** – nach Maßgabe dieser Verordnung GAP-Strategiepläne, um die aus dem EGFL und dem ELER finanzierte Unterstützung der Union für die Verwirklichung der spezifischen Ziele gemäß Artikel 6 **Absatz 1** umzusetzen.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 563**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 91 — Absatz 2***Vorschlag der Kommission*

Auf der Grundlage der SWOT-Analyse gemäß Artikel 103 Absatz 2 sowie einer Bewertung der Bedürfnisse gemäß Artikel 96 legen die Mitgliedstaaten in den GAP-Strategieplänen eine Interventionsstrategie gemäß Artikel 97 fest, in der quantitative Zielwerte und Etappenziele zur Verwirklichung der spezifischen Ziele gemäß Artikel 6 festgesetzt sind. Die Zielwerte werden anhand eines gemeinsamen Satzes von Ergebnisindikatoren gemäß Anhang I bestimmt.

Geänderter Text

Auf der Grundlage der SWOT-Analyse gemäß Artikel 103 Absatz 2 sowie einer Bewertung der Bedürfnisse gemäß Artikel 96 legen die Mitgliedstaaten – **gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Regionen** – in den GAP-Strategieplänen eine Interventionsstrategie gemäß Artikel 97 fest, in der quantitative Zielwerte und Etappenziele zur Verwirklichung der spezifischen Ziele gemäß Artikel 6 festgesetzt sind. Die Zielwerte werden anhand eines gemeinsamen Satzes von Ergebnisindikatoren gemäß Anhang I bestimmt.

Abänderung 564**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 91 — Absatz 4***Vorschlag der Kommission*

Jeder GAP-Strategieplan deckt den Zeitraum vom 1. Januar **2021** bis zum 31. Dezember 2027 ab.

Geänderter Text

Jeder GAP-Strategieplan deckt den Zeitraum vom 1. Januar **2022** bis zum 31. Dezember 2027 ab.

Abänderung 565**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 91 — Absatz 4 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

Die Genehmigung der GAP-Strategiepläne und ihre Durchführung durch die Mitgliedstaaten darf zu keinerlei Verzögerungen im Hinblick auf den Antragszeitraum für die Begünstigten oder die fristgerechte Zahlung an die Begünstigten führen.

Abänderung 832cp1**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 92 — Überschrift***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

Ehrgeizigere **umwelt-** und **klimabezogene** Ziele

Ehrgeizigere **umwelt-, klima-** und **tierschutzbezogene** Ziele

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 567

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 92 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten bemühen sich, über ihre GAP-Strategiepläne — und insbesondere über die Elemente der Interventionsstrategie gemäß Artikel 97 Absatz 2 Buchstabe a — einen **Gesamtbeitrag** zur Verwirklichung der spezifischen **umwelt- und klimabezogenen Ziele** gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben d, e und f zu **leisten**, der größer ist als der **Gesamtbeitrag**, der über die Unterstützung aus dem EGFL und dem ELER im Zeitraum 2014 bis 2020 zur Verwirklichung der Ziele gemäß Artikel 110 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 **geleistet wurde**.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten bemühen sich, über ihre GAP-Strategiepläne — und insbesondere über die Elemente der Interventionsstrategie gemäß Artikel 97 Absatz 2 Buchstabe a — **insgesamt** einen **Anteil der zugewiesenen Mittel** zur Verwirklichung der spezifischen **Agrarumwelt- und Klimaziele** gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben d, e und f zu **verwenden**, der größer ist als der **Gesamtanteil** der über die Unterstützung aus dem EGFL und dem ELER im Zeitraum 2014 bis 2020 zur Verwirklichung der Ziele gemäß Artikel 110 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 **zugewiesenen Mittel**.

Abänderung 832cp4

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 92 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten erläutern in ihren GAP-Strategieplänen anhand **verfügbarer** Informationen, wie sie den größeren Gesamtbeitrag gemäß Absatz 1 zu erreichen beabsichtigen. Diese Erläuterung stützt sich auf relevante Informationen wie die Elemente gemäß Artikel 95 Absatz 1 Buchstaben a bis f und Artikel 95 Absatz 2 **Buchstabe b**.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten erläutern in ihren GAP-Strategieplänen anhand **der aktuellsten und verlässlichsten** Informationen, **welche Wirkung auf Umwelt und Klima sie im Zeitraum 2021–2027 anstreben**, wie sie den größeren Gesamtbeitrag gemäß Absatz 1 zu erreichen beabsichtigen **und wie sie sicherstellen wollen, dass die auf der Grundlage der Wirkungsindikatoren gemäß Anhang I festgelegten Ziele die derzeitige Lage verbessern werden**. Diese Erläuterung stützt sich auf relevante Informationen wie die Elemente gemäß Artikel 95 Absatz 1 Buchstaben a bis f und Artikel 95 Absatz 2 **Buchstaben a und b**.

Abänderung 1177

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 92 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 92a

Risikomanagement und Vorbeugung

Die Mitgliedstaaten erläutern in ihren GAP-Strategieplänen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen und der SWOT-Analyse, wie sie ausreichende und relevante Risikomanagementlösungen bereitstellen wollen, um die Landwirte bei der Bewältigung klimatischer, gesundheitlicher und wirtschaftlicher Risiken zu unterstützen. Die in diesem Artikel genannten Risikomanagementlösungen können Risikomanagementinstrumente gemäß Artikel 70 oder bereits bestehende nationale Risikomanagementlösungen umfassen.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 569

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 93 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Jeder Mitgliedstaat erstellt einen einzigen GAP-Strategieplan für sein gesamtes Hoheitsgebiet.

Geänderter Text

Jeder Mitgliedstaat erstellt – **gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Regionen** – einen einzigen GAP-Strategieplan für sein gesamtes Hoheitsgebiet.

Abänderung 570

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 93 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Werden Teile des GAP-Strategieplans auf regionaler Ebene erstellt, so gewährleisten die Mitgliedstaaten die Kohärenz und Übereinstimmung mit den auf nationaler Ebene erstellten Teilen des GAP-Strategieplans.

Geänderter Text

Werden Teile des GAP-Strategieplans **mittels der regionalen Interventionsprogramme** auf regionaler Ebene erstellt **und/oder umgesetzt**, so gewährleisten die Mitgliedstaaten die Kohärenz und Übereinstimmung mit den auf nationaler Ebene erstellten Teilen des GAP-Strategieplans.

Abänderungen 571 und 734cp2

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 94 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Einrichtung des Mitgliedstaats, die für die Erstellung des GAP-Strategieplans zuständig ist, stellt sicher, dass die zuständigen Umwelt- und Klimabehörden **wirksam** an der Ausarbeitung der Umwelt- und Klimaaspekte des Plans beteiligt werden.

Geänderter Text

2. Die Einrichtung des Mitgliedstaats, die für die Erstellung des GAP-Strategieplans zuständig ist, stellt sicher, dass die zuständigen **öffentlichen** Umwelt- und Klimabehörden **umfassend** an der Ausarbeitung der Umwelt- und Klimaaspekte des Plans beteiligt werden.

Abänderungen 572 und 734cp3

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 94 — Absatz 3 — Unterabsatz 1 — Einleitung

Vorschlag der Kommission

Jeder Mitgliedstaat begründet eine Partnerschaft mit den zuständigen regionalen und lokalen Behörden. Die Partnerschaft schließt mindestens folgende Partner ein:

Geänderter Text

Jeder Mitgliedstaat begründet eine Partnerschaft mit den zuständigen regionalen und lokalen Behörden **sowie mit anderen Partnern**. Die Partnerschaft schließt mindestens folgende Partner ein:

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderungen 573 und 734cp5**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 94 — Absatz 3 — Unterabsatz 1 — Buchstabe b***Vorschlag der Kommission*

(b) Wirtschafts- und Sozialpartner;

Geänderter Text(b) Wirtschafts- und Sozialpartner, **insbesondere Vertreter des Agrarsektors, einschließlich lokaler Aktionsgruppen im Zusammenhang mit den LEADER-Programmen;****Abänderungen 574 und 734cp6****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 94 — Absatz 3 — Unterabsatz 1 — Buchstabe c***Vorschlag der Kommission*

(c) Einrichtungen, die die Zivilgesellschaft vertreten, und gegebenenfalls Einrichtungen, die für die Förderung von sozialer Inklusion, der Grundrechte, der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung verantwortlich sind.

Geänderter Text(c) Einrichtungen, die die Zivilgesellschaft **im Zusammenhang mit allen Zielen nach Artikel 5 und Artikel 6 Absatz 1** vertreten, und gegebenenfalls Einrichtungen, die für die Förderung von sozialer Inklusion, der Grundrechte, der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung verantwortlich sind.**Abänderungen 575 und 734cp7****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 94 — Absatz 3 — Unterabsatz 2***Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten beziehen diese Partner bei der Erstellung der GAP-Strategiepläne ein.

*Geänderter Text*Die Mitgliedstaaten beziehen diese Partner bei der Erstellung der GAP-Strategiepläne **umfassend** ein.**Abänderungen 576 und 734cp9****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 94 — Absatz 4***Vorschlag der Kommission*4. Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten zusammen, um unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit **und** der geteilten Verwaltung eine wirksame Koordinierung bei der Durchführung der GAP-Strategiepläne zu gewährleisten.*Geänderter Text*4. Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten zusammen, um unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der geteilten Verwaltung **und des ordnungsgemäßen Funktionierens des Binnenmarkts** eine wirksame Koordinierung bei der Durchführung der GAP-Strategiepläne zu gewährleisten.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderungen 577, 970 und 1312cp7**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 94 — Absatz 4 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

4a. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 138 delegierte Rechtsakte zur Festlegung eines Verhaltenskodex zu erlassen, um die Mitgliedstaaten bei der Organisation der Partnerschaft nach Absatz 3 zu unterstützen. In dem Verhaltenskodex wird der Rahmen festgelegt, in dem die Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren nationalen Rechtsvorschriften und regionalen Zuständigkeiten den Partnerschaftsgrundsatz zur Anwendung bringen.

Abänderung 578**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 95 — Absatz 1 — Buchstabe e***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(e) einen Plan mit Zielwerten und einen Finanzplan;

(e) einen Plan mit Zielwerten und einen Finanzplan, **gegebenenfalls einschließlich der Pläne über die regionalen Interventionsprogramme;**

Abänderung 579**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 95 — Absatz 2 — Buchstabe c***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(c) Anhang III — Konsultation der Partner;

(c) Anhang III — Konsultation der Partner – **Zusammenfassung der von den zuständigen regionalen und lokalen Behörden und den Partnern nach Artikel 94 Absatz 3 übermittelten Kommentare;**

Abänderung 580**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 95 — Absatz 2 — Buchstabe d***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(d) Anhang IV — Kulturspezifische Zahlung für Baumwolle;

(d) **gegebenenfalls** Anhang IV — Kulturspezifische Zahlung für Baumwolle;

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 581**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 95 — Absatz 2 — Buchstabe e**

Vorschlag der Kommission

(e) Anhang V — Zusätzliche nationale Finanzierung im Rahmen des GAP-Strategieplans.

Geänderter Text

(e) Anhang V – ***Staatliche Beihilfen für den Strategieplan, die nicht von Artikel 107, 108 und 109 AEUV ausgenommen sind, gemäß Artikel 131 Absatz 4 und*** zusätzliche nationale Finanzierung ***für alle Interventionen zur Entwicklung*** im Rahmen des GAP-Strategieplans.

Abänderung 582**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 95 — Absatz 2 — Buchstabe e a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(*ea*) ***Anhang VI — Regelungen für Klima, Umwelt und Tierschutz nach Artikel 28.***

Abänderung 583**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 95 — Absatz 2 — Buchstabe e b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(*eb*) ***Anhang VII — Regionale Interventionsprogramme;***

Abänderung 584**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 95 — Absatz 2 — Buchstabe e c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(*ec*) ***Anhang VIII — Elemente der Strategiepläne, die zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit beitragen.***

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 585

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 96 — Absatz 1 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

- (b) Ermittlung der Bedürfnisse für jedes spezifische Ziel gemäß Artikel 6 auf der Grundlage der SWOT-Analyse. Alle Bedürfnisse werden beschrieben, unabhängig davon, ob im GAP-Strategieplan auf sie eingegangen wird oder nicht;

Geänderter Text

- (b) Ermittlung der Bedürfnisse für jedes spezifische Ziel gemäß Artikel 6, **einschließlich Tierschutz**, auf der Grundlage der SWOT-Analyse; alle Bedürfnisse werden beschrieben, unabhängig davon, ob im GAP-Strategieplan auf sie eingegangen wird oder nicht;

Abänderung 586

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 96 — Absatz 1 — Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

- (d) gegebenenfalls eine Analyse der besonderen Bedürfnisse benachteiligter Gebiete, z. B. der Regionen in äußerster Randlage;

Geänderter Text

- (d) gegebenenfalls eine Analyse der besonderen Bedürfnisse **isolierter oder** benachteiligter Gebiete, z. B. der Regionen in äußerster Randlage, **Bergregionen und Inselregionen**;

Abänderung 587

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 96 — Absatz 1 — Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

- (e) Priorisierung und Einstufung der Bedürfnisse, **einschließlich einer schlüssigen Begründung der** getroffenen Entscheidungen sowie gegebenenfalls **einer** Begründung dafür, warum im GAP-Strategieplan auf bestimmte festgestellte Bedürfnisse nicht oder nur teilweise eingegangen wird.

Geänderter Text

- (e) Priorisierung und Einstufung der Bedürfnisse **gemäß den** getroffenen Entscheidungen sowie gegebenenfalls **eine** Begründung dafür, warum im GAP-Strategieplan auf bestimmte festgestellte Bedürfnisse nicht oder nur teilweise eingegangen wird;

Abänderung 588

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 96 — Absatz 1 — Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (ea) **Zusammenfassung der Bereiche, für die grundlegende Informationen fehlen oder nicht ausreichen, um eine vollständige Beschreibung der aktuellen Situation in Bezug auf die spezifischen Ziele gemäß Artikel 6 und zur Überwachung dieser Ziele zu erstellen.**

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 589**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 96 — Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten ziehen für diese Bewertung die neuesten und verlässlichsten Daten heran.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten ziehen für diese Bewertung die neuesten und verlässlichsten **sowie gegebenenfalls nach Geschlechtern aufgeschlüsselte** Daten heran.

Abänderung 590**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 97 — Absatz 2 — Buchstabe a a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (aa) **eine Erklärung der sozialen und wirtschaftlichen Architektur des GAP-Strategieplans, in der die Komplementarität und die grundlegenden Voraussetzungen der verschiedenen Interventionen beschrieben werden, die auf die spezifischen Ziele der wirtschaftlichen Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Gebiete gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, g, h und i ausgerichtet sind;**

Abänderung 591**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 97 — Absatz 2 — Buchstabe b a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (ba) **gegebenenfalls eine Übersicht darüber, wie der GAP-Strategieplan auf die Bedürfnisse der Bewirtschaftungssysteme mit hohem Naturwert eingeht, einschließlich der mit der sozioökonomischen Tragfähigkeit verbundenen Aspekte;**

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 592**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 97 — Absatz 2 — Buchstabe c***Vorschlag der Kommission*

- (c) in Bezug auf das **spezifische** Ziel „Steigerung der Attraktivität für Junglandwirte und Erleichterung der Unternehmensentwicklung“ gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g wird eine Übersicht über die einschlägigen Interventionen des GAP-Strategieplans die und besonderen Bedingungen wie diejenigen gemäß Artikel 22 Absatz 4, Artikel 27, Artikel 69 und Artikel 71 Absatz 7 vorgelegt. Bei der Vorlage des Finanzplans für die Interventionskategorien gemäß den Artikeln 27 und 69 nehmen die Mitgliedstaaten insbesondere auf Artikel 86 Absatz 5 Bezug. In der Übersicht wird auch das Zusammenspiel mit nationalen Instrumenten erläutert, mit dem die Kohärenz zwischen Unions- und nationalen Maßnahmen in diesem Bereich verbessert werden soll;

Geänderter Text

- (c) in Bezug auf das Ziel „Steigerung der Attraktivität für Junglandwirte und Erleichterung der Unternehmensentwicklung“ gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g wird eine Übersicht über die einschlägigen Interventionen des GAP-Strategieplans die und besonderen Bedingungen wie diejenigen gemäß Artikel 22 Absatz 4, Artikel 27, Artikel 69 und Artikel 71 Absatz 7 vorgelegt; bei der Vorlage des Finanzplans für die Interventionskategorien gemäß den Artikeln 27 und 69 nehmen die Mitgliedstaaten insbesondere auf Artikel 86 Absatz 5 Bezug; in der Übersicht wird auch das Zusammenspiel mit nationalen Instrumenten erläutert, mit dem die Kohärenz zwischen Unions- und nationalen Maßnahmen in diesem Bereich verbessert werden soll;

Abänderung 593**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 97 — Absatz 2 — Buchstabe f***Vorschlag der Kommission*

- (f) eine Beschreibung des Zusammenspiels zwischen nationalen und regionalen Interventionen, einschließlich der Aufteilung der Mittelzuweisungen auf die einzelnen Interventionen und Fonds.

Geänderter Text

- (f) eine Beschreibung des Zusammenspiels zwischen nationalen und regionalen Interventionen, einschließlich der Aufteilung der Mittelzuweisungen auf die einzelnen Interventionen und Fonds **und**

Abänderung 594**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 97 — Absatz 2 — Buchstabe f a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

- (fa) **eine Erklärung dazu, wie der GAP-Strategieplan zum Ziel der Verbesserung des Tierschutzes und des Tierwohls und zur Senkung antimikrobieller Resistenzen beitragen soll; die Mitgliedstaaten verweisen insbesondere auf die Interventionskategorien nach den Artikeln 28 und Artikel 65.**

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 1112
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 97 — Absatz 2 — Buchstabe f b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fb) eine Erläuterung, wie die Interventionen für jedes spezifische Ziel gemäß Artikel 6 Absatz 1 zur Vereinfachung für die Endbegünstigten und zur Verringerung des Verwaltungsaufwands beitragen.

Abänderung 595
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 98 — Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Elemente, die mehreren Interventionen gemein sind

Elemente, die **in den Strategieplänen** mehreren Interventionen gemein sind

Abänderung 1113
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 98 — Absatz 1 — Buchstabe b — Ziffer ii a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(iia) eine Beschreibung des Gesamtbeitrags zur Vereinfachung und Verringerung des Regulierungs- und Verwaltungsaufwands für die Endbegünstigten.

Abänderung 835
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 98 — Absatz 1 — Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) eine Erläuterung, wie der GAP-Strategieplan die ökologische/biologische Landwirtschaft unterstützen und damit zur Anpassung der Erzeugung an die wachsende Nachfrage nach ökologisch/biologisch erzeugten landwirtschaftlichen Produkten gemäß Artikel 13a beitragen wird;

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 596**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 98 — Absatz 1 — Buchstabe c***Vorschlag der Kommission*

- (c) eine Beschreibung der Inanspruchnahme von „technischer Hilfe“ gemäß Artikel 83 Absatz 2, Artikel 86 Absatz 3 und Artikel 112 sowie der GAP-Netze gemäß Artikel 113;

Geänderter Text

- (c) eine Beschreibung der Inanspruchnahme von „technischer Hilfe“ gemäß Artikel 83 Absatz 2, Artikel 86 Absatz 3 und Artikel 112 sowie der GAP-Netze gemäß Artikel 113 **und**

Abänderung 597**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 99 — Absatz 1 — Buchstabe c***Vorschlag der Kommission*

- (c) die spezifische Ausgestaltung oder die Anforderungen der Intervention, die einen wirksamen Beitrag zu dem bzw. den spezifischen **Zielen** gemäß Artikel 6 Absatz 1 gewährleisten. Bei Umwelt- und Klimainterventionen muss die Verknüpfung mit den Konditionalitätsanforderungen ergeben, dass sich die Praktiken nicht überschneiden;

Geänderter Text

- (c) die spezifische Ausgestaltung oder die Anforderungen der Intervention, die einen wirksamen Beitrag zu dem bzw. den **einschlägigen** spezifischen **Ziel(en)** gemäß Artikel 6 Absatz 1 gewährleisten. Bei Umwelt- und Klimainterventionen muss die Verknüpfung mit den Konditionalitätsanforderungen ergeben, dass sich die Praktiken nicht überschneiden;

Abänderung 598**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 99 — Absatz 1 — Buchstabe d***Vorschlag der Kommission*

- (d) die Fördervoraussetzungen;

Geänderter Text

- (d) die Fördervoraussetzungen **im Einklang mit dieser Verordnung**;

Abänderung 599**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 99 — Absatz 1 — Buchstabe h***Vorschlag der Kommission*

- (h) die daraus resultierende jährliche Mittelzuweisung für die Intervention gemäß Artikel 88. Gegebenenfalls ist eine Aufschlüsselung nach Beträgen, die für Finanzhilfen, und Beträgen, die für Finanzierungsinstrumente vorgesehen sind, vorzunehmen;

Geänderter Text

- (h) die daraus resultierende jährliche Mittelzuweisung für die Intervention gemäß Artikel 88; gegebenenfalls ist eine Aufschlüsselung nach Beträgen, die für Finanzhilfen, und Beträgen, die für Finanzierungsinstrumente vorgesehen sind, vorzunehmen; **und**

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 600**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 99 — Absatz 1 — Buchstabe i***Vorschlag der Kommission*

- (i) Angabe, ob die Intervention außerhalb des Geltungsbereichs von Artikel 42 AEUV fällt und einer beihilferechtlichen Prüfung unterliegt.

Geänderter Text

- (i) Angabe, ob die Intervention außerhalb des Geltungsbereichs von Artikel 42 AEUV fällt und **gemäß der Angabe der Kommission in den Leitlinien für staatliche Beihilfen** einer beihilferechtlichen Prüfung unterliegt.

Abänderung 601**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 100 — Absatz 1***Vorschlag der Kommission*

1. Der in Artikel 95 Absatz 1 Buchstabe e genannte Plan mit Zielwerten besteht aus einer zusammenfassenden Tabelle mit den Zielwerten gemäß Artikel 97 Absatz 1 Buchstabe a, aufgeschlüsselt nach jährlichen Etappenzielen.

Geänderter Text

1. Der in Artikel 95 Absatz 1 Buchstabe e genannte Plan mit Zielwerten besteht aus einer zusammenfassenden Tabelle mit den Zielwerten gemäß Artikel 97 Absatz 1 Buchstabe a, aufgeschlüsselt nach jährlichen **oder gegebenenfalls mehrjährigen** Etappenzielen, **die erforderlichenfalls teilweise nach Regionen aufgeschlüsselt sind**.

Abänderung 602**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 100 — Absatz 2 — Unterabsatz 1 — Buchstabe e***Vorschlag der Kommission*

- (e) Aufschlüsselung der Zuweisungen für sektorale Interventionskategorien gemäß Titel III Kapitel III **Abschnitt VII** nach Interventionen mit Angabe der geplanten Outputs sowie des durchschnittlichen Einheitsbetrags;

Geänderter Text

- (e) Aufschlüsselung der Zuweisungen für sektorale Interventionskategorien gemäß Titel III Kapitel III nach Interventionen mit Angabe der geplanten Outputs sowie des durchschnittlichen Einheitsbetrags;

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 603**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 100 — Absatz 2 — Unterabsatz 1 — Buchstabe f***Vorschlag der Kommission*

(f) Aufteilung der Mittelzuweisungen der Mitgliedstaaten für die Entwicklung des ländlichen Raums nach den Mittelübertragungen auf und von Direktzahlungen gemäß Buchstabe b, aufgeschlüsselt nach Interventionskategorien und Interventionen, einschließlich der Gesamtbeträge für den Zeitraum, mit Angabe des geltenden Satzes der ELER-Beteiligung, aufgeschlüsselt nach Interventionen und gegebenenfalls nach Arten von Regionen. Bei einer Mittelübertragung von Direktzahlungen sind die durch die Übertragung finanzierten Interventionen oder Teile von Interventionen anzugeben. In dieser Tabelle werden auch die geplanten Outputs jeder Intervention und die durchschnittlichen oder einheitlichen Einheitsbeträge angegeben, gegebenenfalls mit einer Aufschlüsselung nach Beträgen, die für Finanzhilfen, und Beträgen, die für Finanzierungsinstrumente vorgesehen sind. Die Beträge für technische Hilfe sind ebenfalls anzugeben;

Geänderter Text

(f) Aufteilung der Mittelzuweisungen der Mitgliedstaaten für die Entwicklung des ländlichen Raums nach den Mittelübertragungen auf und von Direktzahlungen gemäß Buchstabe b, aufgeschlüsselt nach Interventionskategorien und Interventionen, einschließlich der Gesamtbeträge für den Zeitraum, mit Angabe des geltenden Satzes der ELER-Beteiligung, aufgeschlüsselt nach Interventionen und gegebenenfalls nach Arten von Regionen; bei einer Mittelübertragung von Direktzahlungen sind die durch die Übertragung finanzierten Interventionen oder Teile von Interventionen anzugeben; in dieser Tabelle werden auch die geplanten Outputs jeder Intervention und die durchschnittlichen oder einheitlichen Einheitsbeträge angegeben, gegebenenfalls mit einer Aufschlüsselung nach Beträgen, die für Finanzhilfen, und Beträgen, die für Finanzierungsinstrumente vorgesehen sind; die Beträge für technische Hilfe sind ebenfalls anzugeben; **und**

Abänderung 604**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 100 — Absatz 2 — Unterabsatz 2***Vorschlag der Kommission*

Die in diesem Absatz genannten Elemente werden pro Jahr festgelegt.

Geänderter Text

Die in diesem Absatz genannten Elemente werden **erforderlichenfalls** pro Jahr festgelegt **und können gegebenenfalls regionale Tabellen enthalten**.

Abänderung 605**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 100 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text***Artikel 100a****Regionale Interventionsprogramme**

Jedes regionale Interventionsprogramm für die Entwicklung des ländlichen Raums enthält mindestens folgende Abschnitte:

(a) eine Zusammenfassung der SWOT-Analyse;

Freitag, 23. Oktober 2020

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (b) eine Zusammenfassung der Bewertung der Bedürfnisse;
- (c) eine Interventionsstrategie;
- (d) eine operationelle Beschreibung der regional verwalteten und durchgeführten Interventionen nach dem gemäß Artikel 99 erstellten Strategieplan; jede in der Strategie gemäß Buchstabe c aufgeführte Intervention enthält folgende Elemente:
- i) die Beschreibung der Intervention;
 - ii) die Fördervoraussetzungen;
 - iii) die Förderquote;
 - iv) die Berechnung des Einheitsbetrags der Förderung;
 - v) den Finanzplan;
 - vi) Ergebnisindikatoren;
 - vii) Zielwerte;
 - viii) eine Erläuterung zur Verwirklichung der Ziele;
- (e) den mehrjährigen Finanzplan;
- (f) eine Beschreibung des Verwaltungs- und Koordinierungssystems.

Abänderung 606

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 102 — Absatz 1 — Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die in Artikel 95 Absatz 1 Buchstabe g genannte Beschreibung der Elemente, die die Modernisierung der GAP gewährleisten, stellt diejenigen Elemente des GAP-Strategieplans heraus, die die Modernisierung des Agrarsektors und der GAP fördern, und umfasst insbesondere Folgendes:

Geänderter Text

Die in Artikel 95 Absatz 1 Buchstabe g genannte Beschreibung der Elemente, die die Modernisierung der GAP gewährleisten, stellt diejenigen Elemente des GAP-Strategieplans heraus, die die Modernisierung des Agrarsektors und der GAP fördern, **um neue Herausforderungen — darunter den Übergang zu nachhaltigeren Modellen — zu meistern**, und umfasst insbesondere Folgendes:

Abänderung 607

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 102 — Absatz 1 — Buchstabe a — Einleitung

Vorschlag der Kommission

- (a) einen Überblick darüber, wie der GAP-Strategieplan zu dem übergreifenden allgemeinen Ziel der Förderung und Weitergabe von Wissen, Innovation und Digitalisierung sowie der Förderung von deren Verbreitung gemäß Artikel 5 Absatz 2 beitragen wird, insbesondere:

Geänderter Text

- (a) einen Überblick darüber, wie der GAP-Strategieplan zu dem übergreifenden allgemeinen Ziel der Förderung und Weitergabe von Wissen, Innovation und Digitalisierung **in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum** sowie der **Unterstützung** und Förderung von deren Verbreitung gemäß Artikel 5 Absatz 2 beitragen wird, insbesondere:

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 836

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 102 — Absatz 1 — Buchstabe a — Ziffer ii a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ii a) **Kohärenz mit der Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung und den internationalen Klimaschutzübereinkommen;**

Abänderung 608

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 102 — Absatz 1 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) eine Beschreibung der Strategie für die Entwicklung digitaler Technologien in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum sowie für den Einsatz dieser Technologien, um die Wirksamkeit und Effizienz der Interventionen des GAP-Strategieplans zu verbessern.

(b) eine Beschreibung der Strategie für die Entwicklung digitaler Technologien in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum, **für intelligente Dörfer** sowie für **die Bedingungen für den Einsatz dieser Technologien, wobei diese Bedingungen Informationen für Betriebsinhaber über deren Rechte in Bezug auf den Schutz und die Verwendung ihrer personenbezogenen Daten umfassen**, um die Wirksamkeit und Effizienz der Interventionen des GAP-Strategieplans zu verbessern.

Abänderung 609

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 103 — Absatz 2 — Unterabsatz 3 — Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(e) gegebenenfalls eine Analyse der räumlichen Aspekte unter Hervorhebung der Gebiete, die Gegenstand von Interventionen sind;

(e) gegebenenfalls eine Analyse der räumlichen Aspekte unter Hervorhebung der Gebiete, die Gegenstand von Interventionen sind, **einschließlich der landwirtschaftlichen Flächen mit hohem Naturschutzwert;**

Abänderung 610

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 103 — Absatz 2 — Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Für das Ziel „Steigerung der Attraktivität für Junglandwirte“ gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g enthält die SWOT-Analyse eine kurze Analyse in Bezug auf den Zugang zu Land, Bodenmobilität, Flächenneuordnung, Zugang zu Finanzmitteln und Krediten **sowie** Zugang zu Wissen und Beratung.

Für das Ziel „Steigerung der Attraktivität für Junglandwirte“ gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g enthält die SWOT-Analyse eine kurze Analyse in Bezug auf den Zugang zu Land, **die** Bodenmobilität, **die** Flächenneuordnung, **den** Zugang zu Finanzmitteln und Krediten, **den** Zugang zu Wissen und Beratung **sowie die Fähigkeit zum Umgang mit Risiken.**

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 611**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 103 — Absatz 5 — Buchstabe a***Vorschlag der Kommission*

- (a) eine Kurzbeschreibung der zusätzlichen nationalen Finanzierung, die im Rahmen des GAP-Strategieplans bereitgestellt wird, einschließlich der Beträge je **Maßnahme** und Angabe der Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung;

Geänderter Text

- (a) eine Kurzbeschreibung der zusätzlichen nationalen Finanzierung, die im Rahmen des GAP-Strategieplans bereitgestellt wird, einschließlich der Beträge je **Intervention** und Angabe der Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung;

Abänderung 612**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 103 — Absatz 5 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

5a. Anhang VI zum GAP-Strategieplan enthält eine Beschreibung der Regelungen für Klima, Umwelt und Tier-schutz nach Artikel 28.

Abänderung 613**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 103 — Absatz 5 b (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

5b. Anhang VII zum GAP-Strategieplan enthält eine Beschreibung der regionalen Interventionsprogramme.

Abänderung 615**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 104***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text***Artikel 104****entfällt**

Delegierte Befugnisse betreffend den Inhalt des GAP-Strategieplans

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 138 delegierte Rechtsakte zur Änderung dieses Kapitels in Bezug auf den Inhalt des GAP-Strategieplans und seiner Anhänge zu erlassen.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 616
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 105 — Überschrift

*Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

Durchführungsbefugnisse betreffend **den Inhalt** des GAP-Strategieplans

Durchführungsbefugnisse betreffend **die Form** des GAP-Strategieplans

Abänderung 617
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 105 — Absatz 1

*Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte **mit** Vorschriften für die Präsentation der in den GAP-Strategieplänen enthaltenen Elemente gemäß den Artikeln 96 bis 103 erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 139 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte **zur Festlegung einer harmonisierten Form und der** Vorschriften für die Präsentation der in den GAP-Strategieplänen enthaltenen Elemente gemäß den Artikeln 96 bis 103 erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 139 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Abänderung 1153cp1
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 106 — Absatz 1

*Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

1. Jeder Mitgliedstaat legt der Kommission bis **spätestens 1. Januar 2020** einen Vorschlag für einen GAP-Strategieplan mit den in Artikel 95 genannten Angaben vor.

1. Jeder Mitgliedstaat legt der Kommission bis **zum ... [ein Jahr nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung]** einen Vorschlag für einen GAP-Strategieplan mit den in Artikel 95 genannten Angaben vor. **Die Kommission hält die Mitgliedstaaten dazu an, bei der Ausarbeitung ihrer GAP-Strategiepläne Informationen und bewährte Verfahren auszutauschen.**

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 619
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 106 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Kommission bewertet die vorgeschlagenen GAP-Strategiepläne auf der Grundlage der Vollständigkeit der Pläne, der Vereinbarkeit und Kohärenz mit den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts, mit dieser Verordnung und den auf ihrer Grundlage erlassenen Bestimmungen sowie mit der horizontalen Verordnung, ihres wirksamen Beitrags zu den spezifischen Zielen gemäß Artikel 6 Absatz 1, der Auswirkungen auf das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts und Wettbewerbsverzerrungen und des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten und die Behörden. Die Bewertung erstreckt sich insbesondere auf die Angemessenheit der Strategie des GAP-Strategieplans, der entsprechenden spezifischen Ziele, Zielwerte, Interventionen und der Zuweisung von Haushaltsmitteln zur Verwirklichung der spezifischen Ziele des GAP-Strategieplans durch das vorgeschlagene Bündel von Interventionen auf der Grundlage der SWOT-Analyse und der Ex-ante-Evaluierung.

Geänderter Text

2. Die Kommission bewertet die vorgeschlagenen GAP-Strategiepläne auf der Grundlage der Vollständigkeit der Pläne, der Vereinbarkeit und Kohärenz mit den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts, mit dieser Verordnung und den auf ihrer Grundlage erlassenen Bestimmungen sowie mit der horizontalen Verordnung, ihres wirksamen Beitrags zu den spezifischen Zielen gemäß Artikel 6 Absatz 1, der Auswirkungen auf das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts und Wettbewerbsverzerrungen und des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten und die Behörden. Die Bewertung erstreckt sich insbesondere auf die Angemessenheit der Strategie des GAP-Strategieplans, ***einschließlich der Qualität der verwendeten Informationen***, der entsprechenden spezifischen Ziele, Zielwerte, Interventionen und der Zuweisung von Haushaltsmitteln zur Verwirklichung der spezifischen Ziele des GAP-Strategieplans durch das vorgeschlagene Bündel von Interventionen auf der Grundlage der SWOT-Analyse und der Ex-ante-Evaluierung.

Abänderung 1153cp2
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 106 — Absatz 5 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die GAP-Strategiepläne werden spätestens ***acht*** Monate nach ihrer Vorlage durch den betreffenden Mitgliedstaat genehmigt.

Geänderter Text

Die GAP-Strategiepläne werden spätestens ***sechs*** Monate nach ihrer Vorlage durch den betreffenden Mitgliedstaat genehmigt.

Abänderung 620, 1153cp3 und 1331
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 106 — Absatz 5 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Genehmigung erstreckt sich nicht auf die Informationen gemäß Artikel 101 Buchstabe c und in den Anhängen I bis IV des GAP-Strategieplans gemäß Artikel 95 Absatz 2 Buchstaben a bis d.

Geänderter Text

entfällt

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 1153cp4
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 106 — Absatz 5 — Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

In hinreichend begründeten Fällen kann der Mitgliedstaat bei der Kommission die Genehmigung eines GAP-Strategieplans beantragen, der nicht alle Elemente enthält. In diesem Fall gibt der betreffende Mitgliedstaat die fehlenden Teile des GAP-Strategieplans an und übermittelt für den gesamten GAP-Strategieplan indikative Zielwerte und Finanzpläne gemäß Artikel 100, um die generelle Vereinbarkeit und Kohärenz des Plans aufzuzeigen. Die fehlenden Elemente des GAP-Strategieplans werden der Kommission als Änderung des Plans gemäß Artikel 107 vorgelegt.

Geänderter Text

In hinreichend begründeten Fällen kann der Mitgliedstaat bei der Kommission die Genehmigung eines GAP-Strategieplans beantragen, der nicht alle Elemente enthält. In diesem Fall gibt der betreffende Mitgliedstaat die fehlenden Teile des GAP-Strategieplans an und übermittelt für den gesamten GAP-Strategieplan indikative Zielwerte und Finanzpläne gemäß Artikel 100, um die generelle Vereinbarkeit und Kohärenz des Plans aufzuzeigen. Die fehlenden Elemente des GAP-Strategieplans werden der Kommission **innerhalb eines Zeitraums, der drei Monate nicht überschreiten sollte**, als Änderung des Plans gemäß Artikel 107 vorgelegt. **Sie sind mit den zuvor von den Mitgliedstaaten eingereichten indikativen Zielwerten und Finanzplänen kohärent und konsistent und weisen keine erhebliche Abweichung oder Senkung der Ambitionen auf.**

Abänderungen 621, 983, 1153cp5 und 1333

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 106 — Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7a. Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen zusammenfassenden Bericht über die nationalen GAP-Strategiepläne innerhalb von sechs Monaten nach deren Genehmigung, zusammen mit klar erläuterten Bewertungen, um Informationen zu den von den Mitgliedstaaten zur Erreichung der spezifischen Ziele nach Artikel 6 Absatz 1 getroffenen Entscheidungen bereitzustellen.

Abänderung 1153cp6
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 106 — Absatz 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7b. Die Kommission übersetzt die GAP-Strategiepläne ins Englische und veröffentlicht sie online in einer Form, mit der Öffentlichkeit und Transparenz auf Unionsebene sichergestellt werden.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderungen 623, 985 und 1153cp7**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 106 — Absatz 7 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7c. Die Genehmigung der GAP-Strategiepläne und ihre Durchführung durch die Mitgliedstaaten darf zu keinerlei Verzögerungen im Hinblick auf den Antragszeitraum für die Begünstigten oder die fristgerechte Zahlung der Beihilfe führen, insbesondere im ersten Jahr der Durchführung.

Abänderung 735cp1**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 107 — Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten können der Kommission Anträge auf Änderung ihrer GAP-Strategiepläne übermitteln.

1. Die Mitgliedstaaten können der Kommission Anträge auf Änderung ihrer GAP-Strategiepläne übermitteln, **einschließlich — in geeigneten Fällen — Änderungen der regionalen Interventionsprogramme im Einvernehmen mit den regionalen Verwaltungsbehörden.**

Abänderungen 625 und 735cp2**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 107 — Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Anträge auf Änderung von GAP-Strategieplänen **sind ordnungsgemäß zu begründen und legen insbesondere dar**, wie sich die Änderungen des Plans den Erwartungen zufolge auf die Verwirklichung der spezifischen Ziele gemäß Artikel 6 Absatz 1 auswirken werden. Den Anträgen wird der geänderte Plan, gegebenenfalls einschließlich der aktualisierten Anhänge, beigefügt.

2. Die Anträge auf Änderung von GAP-Strategieplänen **enthalten eine Begründung, in der dargelegt wird**, wie sich die Änderungen des Plans den Erwartungen zufolge auf die Verwirklichung der spezifischen Ziele gemäß Artikel 6 Absatz 1 auswirken werden. Den Anträgen wird der geänderte Plan, gegebenenfalls einschließlich der aktualisierten Anhänge, beigefügt.

Abänderungen 626 und 735cp3**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 107 — Absatz 7**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7. Ein Antrag auf Änderung des GAP-Strategieplans kann höchstens einmal pro Kalenderjahr gestellt werden, wobei **die** Kommission gemäß Artikel 109 Ausnahmen **festlegen kann**.

7. Ein Antrag auf Änderung des GAP-Strategieplans kann höchstens einmal pro Kalenderjahr gestellt werden, wobei **in dieser Verordnung und von der** Kommission gemäß Artikel 109 Ausnahmen **festgelegt werden können**.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderungen 627 und 735cp4**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 107 — Absatz 8***Vorschlag der Kommission*

8. Jede Änderung des GAP-Strategieplans wird von der Kommission im Wege eines Durchführungsbeschlusses ohne Anwendung des in Artikel 139 genannten Ausschussverfahrens genehmigt.

Geänderter Text

8. Jede Änderung des GAP-Strategieplans wird von der Kommission im Wege eines Durchführungsbeschlusses ohne Anwendung des in Artikel 139 genannten Ausschussverfahrens genehmigt. **Das Europäische Parlament und der Rat werden ordnungsgemäß unterrichtet.**

Abänderungen 628 und 735cp5**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 107 — Absatz 9***Vorschlag der Kommission*

9. Unbeschadet des Artikels 80 haben Änderungen von GAP-Strategieplänen erst nach ihrer Genehmigung durch die Kommission Rechtswirkung.

Geänderter Text

9. Unbeschadet des Artikels 80 haben Änderungen von GAP-Strategieplänen erst nach ihrer Genehmigung durch die Kommission Rechtswirkung **und werden veröffentlicht.**

Abänderung 1137**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 107 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text***Artikel 107a****Überprüfung der GAP-Strategiepläne**

Bis zum 31. Dezember 2025 überprüfen die Mitgliedstaaten ihre Strategiepläne, um sicherzustellen, dass die Strategiepläne mit den geltenden EU-Rechtsvorschriften in den Bereichen Klima- und Umweltschutz in Einklang stehen, und stellen bei der Kommission Anträge auf entsprechende Änderung ihrer Strategiepläne.

Abänderung 629**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 108 — Absatz 2***Vorschlag der Kommission*

Diese Frist schließt den Zeitraum nicht ein, der am Folgetag des Tages beginnt, an dem die Kommission dem Mitgliedstaat ihre Bemerkungen oder ein Ersuchen um überarbeitete Unterlagen übermittelt, und an dem Tag endet, an dem der Mitgliedstaat der Kommission antwortet.

Geänderter Text

entfällt

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 630

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 109 — Absatz 1 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

- (c) die Häufigkeit, in der **die** GAP-Strategiepläne während des Programmplanungszeitraums vorzulegen sind, einschließlich der Bestimmung von Ausnahmefällen, in denen die Höchstzahl von Änderungen gemäß Artikel 107 Absatz 7 nicht gilt.

Geänderter Text

- (c) die Häufigkeit, in der **Änderungen der** GAP-Strategiepläne während des Programmplanungszeitraums, **in dem die GAP-Strategiepläne angewendet werden,** vorzulegen sind, einschließlich der Bestimmung von Ausnahmefällen, in denen die Höchstzahl von Änderungen gemäß Artikel 107 Absatz 7 nicht gilt.

Abänderung 631

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 110 — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- 1a. Unbeschadet der Ausführungen in Absatz 1 Unterabsatz 1 können die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer nationalen Strategiepläne auch regionale Behörden für die Durchführung und Verwaltung der vom ELER finanzierten Interventionen einrichten, sofern diese Interventionen von regionaler Bedeutung sind. In diesem Fall bestimmt die nationale Verwaltungsbehörde eine nationale Koordinierungsstelle für den ELER, die die einheitliche Anwendung der Vorschriften der Union und gleichzeitig im Einklang mit Artikel 93 Absatz 2 die Kohärenz mit den auf nationaler Ebene erstellten Teilen des Strategieplans sicherstellt.**

Abänderung 736cp2

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 110 — Absatz 2 — Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Die Verwaltungsbehörde ist dafür verantwortlich, dass der GAP-Strategieplan effizient, wirksam und ordnungsgemäß verwaltet und durchgeführt wird. Insbesondere **trägt** sie dafür Sorge, dass

Geänderter Text

2. Die Verwaltungsbehörde ist dafür verantwortlich, dass der GAP-Strategieplan effizient, wirksam und ordnungsgemäß verwaltet und durchgeführt wird, **und arbeitet bei regionalen Interventionsprogrammen gegebenenfalls mit den regionalen Verwaltungsbehörden zusammen.** Insbesondere **tragen** sie dafür Sorge, dass

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderungen 632 und 736cp3
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 110 — Absatz 2 — Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(g) der **jährliche Leistungsbericht**, einschließlich aggregierter Überwachungstabellen, erstellt und nach Konsultation des Begleitausschusses der Kommission übermittelt wird;

(g) der **Bericht über die Überwachungsleistung**, einschließlich aggregierter Überwachungstabellen, erstellt und nach Konsultation des Begleitausschusses der Kommission übermittelt wird;

Abänderungen 633 und 736cp4
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 110 — Absatz 2 — Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(h) angemessene Folgemaßnahmen zu den Bemerkungen der Kommission zu den **jährlichen** Leistungsberichten ergriffen werden;

(h) angemessene Folgemaßnahmen zu den Bemerkungen der Kommission zu den Leistungsberichten ergriffen werden;

Abänderung 736cp5
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 110 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Der Mitgliedstaat oder die Verwaltungsbehörde **kann** eine oder mehrere zwischengeschaltete Stellen, einschließlich lokaler Behörden, Stellen für regionale Entwicklung oder Nichtregierungsorganisationen, benennen, um die Interventionen des GAP-Strategieplans zu verwalten und durchzuführen.

3. Der Mitgliedstaat oder die Verwaltungsbehörde **oder gegebenenfalls die regionalen Verwaltungsbehörden können** eine oder mehrere zwischengeschaltete Stellen, einschließlich lokaler Behörden, Stellen für regionale Entwicklung oder Nichtregierungsorganisationen, benennen, um die Interventionen des GAP-Strategieplans zu verwalten und durchzuführen.

Abänderungen 634 und 736cp6
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 110 — Absatz 5 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Kommission **wird die Befugnis übertragen**, gemäß Artikel 138 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung mit Durchführungsbestimmungen über die Anwendung der Informations-, Publizitäts- und Sichtbarkeitsanforderungen gemäß Absatz 2 Buchstaben j und k zu erlassen.

Die Kommission **ist befugt**, gemäß Artikel 138 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung mit Durchführungsbestimmungen über die Anwendung der Informations-, Publizitäts- und Sichtbarkeitsanforderungen gemäß Absatz 2 Buchstaben j und k zu erlassen.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderungen 635 und 736cp7
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 110 — Absatz 5 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 139 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

entfällt

Abänderung 636
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 110 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 110a

Mediationsstelle

Unbeschadet der nationalen Vorschriften zur administrativen und gerichtlichen Überprüfung benennen die Mitgliedstaaten eine funktional unabhängige Mediationsstelle, die für die erneute Überprüfung der Entscheidungen der zuständigen Behörden zuständig ist. Diese Stellen bemühen sich auf Antrag der Begünstigten um Lösungen, die zwischen den betreffenden Parteien vereinbart werden. Sie stellen das erforderliche Fachwissen zur Verfügung und vertreten die Behörden und Interessenträger.

Abänderung 637
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 111 — Absatz 1 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Mitgliedstaat setzt **vor der Vorlage des GAP-Strategieplans** einen Ausschuss zur Überwachung der Durchführung des **Plans** („Begleitausschuss“) ein.

Der Mitgliedstaat setzt einen **nationalen** Ausschuss zur Überwachung der Durchführung des **GAP-Strategieplans** („Begleitausschuss“) **und gegebenenfalls regionale Begleitausschüsse** ein.

Abänderung 638
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 111 — Absatz 1 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Begleitausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Begleitausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. **Der nationale Begleitausschuss erlässt seine eigenen Vorschriften in Zusammenarbeit mit den regionalen Begleitausschüssen.**

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 639

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 111 — Absatz 1 — Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Der Begleitausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und prüft alle Faktoren, die die Fortschritte bei der Erreichung der Zielwerte des GAP-Strategieplans beeinträchtigen.

Geänderter Text

Der Begleitausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und prüft **im Rahmen seiner Zuständigkeiten** alle Faktoren, die die Fortschritte bei der Erreichung der Zielwerte des GAP-Strategieplans beeinträchtigen.

Abänderung 640

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 111 — Absatz 1 — Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission

Der Mitgliedstaat veröffentlicht online die Geschäftsordnung **des Begleitausschusses sowie alle Daten und Informationen, die an den Begleitausschuss weitergegeben werden.**

Geänderter Text

Der Mitgliedstaat veröffentlicht online die Geschäftsordnung **und die Stellungnahmen der Begleitausschüsse** und **übermittelt sie der Kommission.**

Abänderung 641

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 111 — Absatz 2 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Der Mitgliedstaat **entscheidet** über die Zusammensetzung **des Begleitausschusses** und **sorgt** für eine ausgewogene Vertretung der zuständigen Behörden und zwischengeschalteten Stellen sowie von Vertretern der Partner gemäß Artikel 94 Absatz 3.

Geänderter Text

Der Mitgliedstaat **und gegebenenfalls die Regionen entscheiden unter gebührender Beachtung der Vermeidung von Interessenkonflikten** über die Zusammensetzung **der Begleitausschüsse** und **sorgen** für eine ausgewogene Vertretung der zuständigen Behörden und zwischengeschalteten Stellen sowie von Vertretern der Partner gemäß Artikel 94 Absatz 3, **die für die Verwirklichung aller Ziele gemäß Artikel 6 Absatz 1 relevant sind.**

Abänderung 642

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 111 — Absatz 2 — Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten veröffentlichen **online** die Liste der Mitglieder des Begleitausschusses.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die Liste der Mitglieder des Begleitausschusses **online und unterrichten die Kommission darüber.**

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 643**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 111 — Absatz 3 — Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Der Begleitausschuss prüft insbesondere

3. Die Begleitausschüsse prüfen insbesondere**Abänderung 645****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 111 — Absatz 3 — Buchstabe d a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(da) relevante Informationen, die vom nationalen GAP-Netz
übermittelt wurden;****Abänderung 646****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 111 — Absatz 3 — Buchstabe f a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fa) die Leistungsberichte;**Abänderung 647****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 111 — Absatz 3 — Buchstabe f b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(fb) die Fortschritte bei der Vereinfachung und der Verringerung
des Verwaltungsaufwands für die Endbegünstigten.****Abänderung 648****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 111 — Absatz 4 — Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) den Entwürfen von GAP-Strategieplänen;

entfällt

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 649**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 111 — Absatz 4 — Buchstabe c***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*(c) den **jährlichen** Leistungsberichten;

(c) den Leistungsberichten;

Abänderung 650**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 111 — Absatz 4 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

4a. Die Begleitausschüsse können beim nationalen GAP-Netz Informationen und Analysen zu bestimmten Interventionen anfordern.

Abänderung 651**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 113 — Absatz 1***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

1. Jeder Mitgliedstaat richtet spätestens zwölf Monate nach der Genehmigung des GAP-Strategieplans durch die Kommission ein nationales Netz für die Gemeinsame Agrarpolitik (nationales GAP-Netz) zur Vernetzung von Organisationen **und** Behörden, Beratern, Forschern und **anderen Innovationsakteuren** im Bereich Landwirtschaft und ländliche Entwicklung auf nationaler Ebene ein.

1. Jeder Mitgliedstaat richtet spätestens zwölf Monate nach der Genehmigung des GAP-Strategieplans durch die Kommission ein nationales Netz für die Gemeinsame Agrarpolitik (nationales GAP-Netz) zur Vernetzung von Organisationen, **Vertretern des Agrarsektors**, Behörden, Beratern, Forschern, **anderen Innovationsakteuren** und **sonstigen Akteuren** im Bereich Landwirtschaft und ländliche Entwicklung auf nationaler Ebene ein. **Das nationale GAP-Netz baut auf den in den Mitgliedstaaten bestehenden Vernetzungsstrukturen auf.**

Abänderung 652**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 113 — Absatz 4 — Buchstabe j***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(j) im Falle nationaler GAP-Netze Beteiligung an und Beitrag zu den Tätigkeiten des europäischen GAP-Netzes.

(j) im Falle nationaler GAP-Netze Beteiligung an und Beitrag zu den Tätigkeiten des europäischen GAP-Netzes;

Abänderung 653**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 113 — Absatz 4 — Buchstabe j a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(ja) im Falle des europäischen GAP-Netzes Beteiligung an und Beitrag zu den Tätigkeiten der nationalen Netze;

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 654**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 113 — Absatz 4 — Buchstabe jb (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(jb) **Bereitstellung der von den Begleitausschüssen gemäß Artikel 111 angeforderten Informationen.**

Abänderung 655**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 114 — Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Ziel der EIP ist die Förderung der Innovation und die Verbesserung des Wissensaustauschs.

2. Ziel der EIP ist die Förderung der **nachhaltigen** Innovation und die Verbesserung des Wissensaustauschs.

Abänderung 656**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 114 — Absatz 4 — Unterabsatz 1 — Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) Förderung der schnelleren und breiteren Umsetzung innovativer Lösungen in die Praxis; und

(c) Förderung der schnelleren und breiteren Umsetzung innovativer Lösungen in die Praxis, **einschließlich des Austauschs zwischen den Betriebsinhabern**, und

Abänderung 657**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 114 — Absatz 4 — Unterabsatz 1 — Buchstabe d**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) Unterrichtung der wissenschaftlichen Gemeinschaft über den Forschungsbedarf in der landwirtschaftlichen Praxis.

(d) Unterrichtung der wissenschaftlichen Gemeinschaft über den Forschungsbedarf in der landwirtschaftlichen Praxis **und bei den Betriebsinhabern**;

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 658

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 114 — Absatz 4 — Unterabsatz 2 — Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die **operationellen** Gruppen **der EIP sind Teil der EIP**. Sie erstellen einen Plan für innovative Projekte, die entwickelt, getestet, angepasst oder durchgeführt werden sollen, und stützen sich dabei auf das interaktive Innovationsmodell mit folgenden Grundprinzipien:

Geänderter Text

Es werden operationelle Gruppen gebildet, aus denen sich die EIP zusammensetzt; diese Gruppen können unter anderem aus Erzeugerorganisationen und Branchenverbänden bestehen; sie können sich aus Mitgliedern aus unterschiedlichen Mitgliedstaaten zusammensetzen. Die operationellen Gruppen erstellen einen Plan für innovative Projekte, die entwickelt, getestet, angepasst oder durchgeführt werden sollen, und stützen sich dabei auf das interaktive Innovationsmodell mit folgenden Grundprinzipien:

Abänderung 659

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 114 — Absatz 4 — Unterabsatz 2 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Entwicklung innovativer Lösungen mit Schwerpunkt auf den Bedürfnissen der Land- bzw. Forstwirte, soweit sinnvoll unter Berücksichtigung der Interaktionen entlang der gesamten Lieferkette;

Geänderter Text

(a) Entwicklung innovativer Lösungen mit Schwerpunkt auf den Bedürfnissen der Land- bzw. Forstwirte, soweit sinnvoll unter Berücksichtigung der Interaktionen entlang der gesamten Lieferkette **und auch unter Berücksichtigung der Verbraucherinteressen;**

Abänderung 660

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 114 — Absatz 4 — Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Die geplante Innovation kann sich auf neue, aber auch auf herkömmliche Praktiken in einem neuen geografischen oder Umweltkontext stützen.

Geänderter Text

Die geplante Innovation kann sich auf neue, aber auch auf herkömmliche **und agrarökologische** Praktiken in einem neuen geografischen oder Umweltkontext stützen.

Abänderung 661

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 114 — Absatz 4 — Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission

Die operationellen Gruppen verbreiten — insbesondere über die GAP-Netze — ihre Pläne und die Ergebnisse ihrer Projekte.

Geänderter Text

Die operationellen Gruppen verbreiten — insbesondere über die GAP-Netze — ihre Pläne und die Ergebnisse ihrer Projekte **und können Mitglieder aus mehr als einem Mitgliedstaat haben.**

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 662

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 115 — Absatz 2 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

- (a) einen Satz gemeinsamer Kontext-, Output-, Ergebnis- und Wirkungsindikatoren, **einschließlich derjenigen** gemäß Artikel 7, die als Grundlage für die Überwachung, Evaluierung und die **jährliche** Leistungsberichterstattung verwendet werden;

Geänderter Text

- (a) einen Satz gemeinsamer Kontext-, Output-, Ergebnis- und Wirkungsindikatoren gemäß Artikel 7, die als Grundlage für die Überwachung, Evaluierung und die Leistungsberichterstattung verwendet werden;

Abänderung 663

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 115 — Absatz 2 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

- (b) Zielwerte und jährliche Etappenziele, die anhand von Ergebnisindikatoren für das jeweilige spezifische Ziel festgelegt werden;

Geänderter Text

- (b) Zielwerte und jährliche **oder gegebenenfalls mehrjährige** Etappenziele, die anhand von Ergebnisindikatoren für das jeweilige spezifische Ziel festgelegt werden;

Abänderung 664

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 115 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Der Leistungsrahmen deckt **Folgendes** ab:

- (a) **den Inhalt der GAP-Strategiepläne;**
 (b) **Marktstützungsmaßnahmen und andere Interventionen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013,**

Geänderter Text

3. Der Leistungsrahmen deckt **den Inhalt der GAP-Strategiepläne und gegebenenfalls auch der regionalen Interventionsprogramme** ab.

Abänderung 665

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 116 — Absatz 1 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

- (a) die Auswirkungen, die Wirksamkeit, Effizienz, Zweckdienlichkeit, Kohärenz und den Zusatznutzen der GAP auf Unionsebene zu bewerten;

Geänderter Text

- (a) die Auswirkungen, die Wirksamkeit, **die** Effizienz, **die** Zweckdienlichkeit, **die** Kohärenz und den Zusatznutzen der GAP auf Unionsebene **sowie die Vereinfachung für die Begünstigten** zu bewerten;

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 666

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 116 — Absatz 1 — Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) einen gemeinsamen Lernprozess im Zusammenhang mit der Überwachung und Evaluierung zu unterstützen.

Geänderter Text

(e) einen gemeinsamen Lernprozess im Zusammenhang mit der Überwachung und Evaluierung zu unterstützen, **unter Berücksichtigung der Bereiche, in denen Ausgangsdaten fehlen oder nicht ausreichen und in denen ein relevanterer und genauerer Indikator entwickelt werden kann.**

Abänderung 667

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 117 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten richten ein elektronisches Informationssystem ein, in dem sie wichtige Informationen über die Durchführung des GAP-Strategieplans aufzeichnen und speichern, die für die Überwachung und Evaluierung benötigt werden, insbesondere Informationen über jede zur Finanzierung ausgewählte Intervention sowie über abgeschlossene Interventionen, einschließlich Informationen über die einzelnen Begünstigten und Vorhaben.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten richten ein elektronisches Informationssystem ein **oder verwenden ein bestehendes elektronisches Informationssystem**, in dem sie wichtige Informationen über die Durchführung des GAP-Strategieplans aufzeichnen und speichern, die für die Überwachung und Evaluierung benötigt werden, insbesondere Informationen über jede zur Finanzierung ausgewählte Intervention sowie über abgeschlossene Interventionen, einschließlich Informationen über die einzelnen Begünstigten und Vorhaben.

Abänderung 668

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 118 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass sich die Begünstigten, die im Rahmen der Interventionen des GAP-Strategieplans eine Unterstützung erhalten, sowie die lokalen Aktionsgruppen verpflichten, der Verwaltungsbehörde oder anderen, nachgeordneten Stellen, die Aufgaben an deren Stelle wahrnehmen, alle Informationen zu übermitteln, die für die Überwachung und Evaluierung des GAP-Strategieplans erforderlich sind.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass sich die Begünstigten, die im Rahmen der Interventionen des GAP-Strategieplans eine Unterstützung erhalten, sowie die lokalen Aktionsgruppen verpflichten, der Verwaltungsbehörde oder **den regionalen Verwaltungsbehörden** oder anderen, nachgeordneten Stellen, die Aufgaben an deren Stelle wahrnehmen, alle Informationen zu übermitteln, die für die Überwachung und Evaluierung des GAP-Strategieplans erforderlich sind.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 669

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 118 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass umfassende, **vollständige**, zeitnahe und zuverlässige Datenquellen eingerichtet werden, die anhand von Output-, Ergebnis- und Wirkungsindikatoren eine wirksame Verfolgung der Fortschritte der Politik bei der Verwirklichung der Ziele ermöglichen.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass umfassende, zeitnahe und zuverlässige Datenquellen, **einschließlich Datenbanken**, eingerichtet werden, die anhand von Output-, Ergebnis- und Wirkungsindikatoren eine wirksame Verfolgung der Fortschritte der Politik bei der Verwirklichung der Ziele ermöglichen.

Abänderung 670

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 119 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Verwaltungsbehörde **und** der Begleitausschuss überwachen anhand der Output- und Ergebnisindikatoren die Durchführung des GAP-Strategieplans sowie die Fortschritte bei der Erreichung seiner Zielwerte.

Geänderter Text

Die Verwaltungsbehörde **sowie** der Begleitausschuss überwachen anhand der Output- und Ergebnisindikatoren die Durchführung des GAP-Strategieplans sowie die Fortschritte bei der Erreichung seiner Zielwerte, **gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den regionalen Verwaltungsbehörden und den regionalen Begleitausschüssen**.

Abänderung 671

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 120 — Überschrift

Vorschlag der Kommission

Durchführungsbefugnisse in Bezug auf den Leistungsrahmen

Geänderter Text

Befugnisübertragung in Bezug auf den Leistungsrahmen

Abänderung 672

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 120 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission erlässt **Durchführungsrechtsakte** zum Inhalt des Leistungsrahmens. Diese Rechtsakte betreffen das Verzeichnis von Kontextindikatoren und anderen Indikatoren, die für die angemessene Überwachung und Evaluierung der Politik benötigt werden, die Methoden für die Berechnung der Indikatoren und die notwendigen Bestimmungen, um die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der von den Mitgliedstaaten erhobenen Daten zu gewährleisten. Diese **Durchführungsrechtsakte** werden gemäß **dem in Artikel 139 Absatz 2 genannten Prüfverfahren** erlassen.

Geänderter Text

Die Kommission erlässt **delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung und legt darin den** Inhalt des Leistungsrahmens **fest**. Diese Rechtsakte betreffen das Verzeichnis von Kontextindikatoren und anderen Indikatoren, die für die angemessene Überwachung und Evaluierung der Politik benötigt werden, die Methoden für die Berechnung der Indikatoren und die notwendigen Bestimmungen, um die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der von den Mitgliedstaaten erhobenen Daten zu gewährleisten. Diese **delegierten Rechtsakte** werden gemäß Artikel **138** erlassen.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 673**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 121 — Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Jährliche Leistungsberichte

Geänderter Text

Leistungsberichte

Abänderung 674**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 121 — Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. **Bis zum 15. Februar 2023 und bis zum 15. Februar jedes darauffolgenden Jahres bis einschließlich 2030** übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission **einen jährlichen Leistungsbericht** über die Durchführung des GAP-Strategieplans **im vorangegangenen Haushaltsjahr. Der 2023 übermittelte Bericht betrifft die Haushaltsjahre 2021 und 2022. Für Direktzahlungen gemäß Titel III Kapitel II betrifft der Bericht nur das Haushaltsjahr 2022.**

Geänderter Text

1. **Die Mitgliedstaaten** übermitteln der Kommission **Leistungsberichte** über die Durchführung des GAP-Strategieplans gemäß **Artikel 8 der Verordnung (EU) [horizontale Verordnung]**.

Abänderung 675**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 121 — Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Der letzte **jährliche Leistungsbericht, der bis zum 15. Februar 2030 zu übermitteln ist**, enthält eine Zusammenfassung der im Durchführungszeitraum vorgenommenen Evaluierungen.

Geänderter Text

2. Der letzte zu **übermittelnde Leistungsbericht** enthält eine Zusammenfassung der im Durchführungszeitraum vorgenommenen Evaluierungen.

Abänderung 676**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 121 — Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

3. Der **jährliche** Leistungsbericht ist nur zulässig, wenn er alle in den Absätzen 4, 5 und 6 vorgeschriebenen Informationen enthält. Die Kommission informiert den Mitgliedstaat binnen 15 Arbeitstagen ab dem Datum des Eingangs des **jährlichen** Leistungsberichts, falls der Bericht als unzulässig eingestuft wurde; andernfalls gilt er als zulässig.

Geänderter Text

3. Der Leistungsbericht ist nur zulässig, wenn er alle in den Absätzen 4, 5 und 6 vorgeschriebenen Informationen enthält. Die Kommission informiert den Mitgliedstaat binnen 15 Arbeitstagen ab dem Datum des Eingangs des Leistungsberichts, falls der Bericht als unzulässig eingestuft wurde; andernfalls gilt er als zulässig.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 677

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 121 — Absatz 4 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

In den **jährlichen** Leistungsberichten werden die wichtigsten qualitativen und quantitativen Informationen über die Durchführung des GAP-Strategieplans unter Bezugnahme auf Finanzdaten und Output- und Ergebnisindikatoren und im Einklang mit Artikel 118 Absatz 2 dargelegt. Sie enthalten zudem Informationen über erzielte Outputs, getätigte Ausgaben, erzielte Ergebnisse und den Abstand zu den jeweiligen Zielwerten.

Geänderter Text

In den Leistungsberichten werden die wichtigsten qualitativen und quantitativen Informationen über die Durchführung des GAP-Strategieplans unter Bezugnahme auf Finanzdaten und Output- und Ergebnisindikatoren und im Einklang mit Artikel 118 Absatz 2 dargelegt. Sie enthalten zudem Informationen über erzielte Outputs, getätigte Ausgaben, erzielte Ergebnisse und den Abstand zu den jeweiligen Zielwerten.

Abänderung 678

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 121 — Absatz 4 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Für die Interventionskategorien, die nicht unter Artikel 89 dieser Verordnung fallen und bei denen der erzielte Output und die erzielte Ausgabenquote um 50 % vom geplanten jährlichen Output und der geplanten jährlichen Ausgabenquote abweichen, legt der Mitgliedstaat eine Begründung für diese Abweichung vor.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 679

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 121 — Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die übermittelten Daten haben sich auf die nach den Indikatoren erreichten Werte für teilweise und vollständig durchgeführte Interventionen zu beziehen. Darüber hinaus bieten sie eine Synthese zum Stand der Durchführung des GAP-Strategieplans **im vorangegangenen Haushaltsjahr** und führen etwaige die Leistung des GAP-Strategieplans beeinträchtigende Probleme an, insbesondere in Bezug auf Abweichungen von den Etappenzielen, die Gründe dafür sowie gegebenenfalls eine Beschreibung der ergriffenen Maßnahmen.

Geänderter Text

5. Die übermittelten Daten haben sich auf die nach den Indikatoren erreichten Werte für teilweise und vollständig durchgeführte Interventionen zu beziehen. Darüber hinaus bieten sie eine Synthese zum Stand der Durchführung des GAP-Strategieplans und führen etwaige die Leistung des GAP-Strategieplans beeinträchtigende Probleme an, insbesondere in Bezug auf Abweichungen von den Etappenzielen, die Gründe dafür sowie gegebenenfalls eine Beschreibung der ergriffenen Maßnahmen.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 680
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 121 — Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Auf der Grundlage der in den jährlichen Leistungsberichten übermittelten Informationen führt die Kommission eine jährliche Leistungsüberprüfung sowie einen jährlichen Leistungsabschluss gemäß Artikel [52] der Verordnung (EU) [horizontale Verordnung] durch.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 681
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 121 — Absatz 8 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Bei der jährlichen Leistungsüberprüfung kann die Kommission innerhalb eines Monats nach ihrer Vorlage Bemerkungen zu den jährlichen Leistungsberichten abgeben. Äußert sich die Kommission nicht innerhalb dieser Frist, so gilt der Bericht als angenommen.

Geänderter Text

Die Kommission führt eine Leistungsüberprüfung auf der Grundlage der in den Leistungsberichten bereitgestellten Informationen durch und gibt innerhalb von höchstens einem Monat nach der vollständigen Vorlage der Berichte Bemerkungen ab. Äußert sich die Kommission nicht innerhalb dieser Frist, so gelten die Berichte als angenommen.

Abänderung 682
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 121 — Absatz 9

Vorschlag der Kommission

9. Ergibt der gemeldete Wert eines oder mehrerer Ergebnisindikatoren eine Lücke von mehr als 25 % zum jeweiligen Etappenziel für das betreffende Berichtsjahr, so kann die Kommission den Mitgliedstaat auffordern, einen Aktionsplan gemäß Artikel 39 Absatz 1 der Verordnung (EU) [horizontale Verordnung] vorzulegen, in dem die geplanten Abhilfemaßnahmen und der voraussichtliche Zeitrahmen beschrieben werden.

Geänderter Text

9. Ergibt der gemeldete Wert eines oder mehrerer Ergebnisindikatoren eine Lücke von mehr als 25 % zum jeweiligen Etappenziel für das betreffende Berichtsjahr, so legen die Mitgliedstaaten eine Begründung für diese Lücke vor. Die Kommission kann den Mitgliedstaat erforderlichenfalls auffordern, einen Aktionsplan gemäß Artikel 39 Absatz 1 der Verordnung (EU) [horizontale Verordnung] vorzulegen, der in Konsultation mit der Kommission erstellt wird und in dem die geplanten Abhilfemaßnahmen und der voraussichtliche Zeitrahmen für die Ausführung des Plans beschrieben werden.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 683
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 121 — Absatz 10

Vorschlag der Kommission

10. **Die jährlichen** Leistungsberichte **sowie eine** Bürgerinfo **zu ihrem Inhalt werden** öffentlich zugänglich gemacht.

Geänderter Text

10. **Eine Zusammenfassung des Inhalts der** Leistungsberichte **wird als** Bürgerinfo **erstellt und** öffentlich zugänglich gemacht.

Abänderung 684
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 121 — Absatz 11

Vorschlag der Kommission

11. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte mit Bestimmungen über die Vorlage des Inhalts der **jährlichen** Leistungsberichte. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 139 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Geänderter Text

11. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte mit Bestimmungen über die Vorlage des Inhalts der Leistungsberichte. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 139 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Abänderung 685
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 122 — Überschrift

Vorschlag der Kommission

Jährliche Überprüfungssitzungen

Geänderter Text

Überprüfungssitzungen

Abänderung 686
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 122 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten organisieren alljährlich eine **jährliche** Überprüfungssitzung mit der Kommission unter gemeinsamem Vorsitz oder unter dem Vorsitz der Kommission, die frühestens zwei Monate nach Vorlage des **jährlichen** Leistungsberichts stattfindet.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten organisieren alljährlich eine Überprüfungssitzung mit der Kommission unter gemeinsamem Vorsitz oder unter dem Vorsitz der Kommission, die frühestens zwei Monate nach Vorlage des Leistungsberichts stattfindet.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 687**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 122 — Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Die **jährliche** Überprüfungssitzung dient der Prüfung der Leistung jedes Plans, einschließlich der Fortschritte bei der Erreichung der festgelegten Zielwerte, sowie etwaiger Faktoren, die die Leistung beeinträchtigen, und vergangener oder künftiger Abhilfemaßnahmen.

Geänderter Text

2. Die Überprüfungssitzung dient der Prüfung der Leistung jedes Plans, einschließlich der Fortschritte bei der Erreichung der festgelegten Zielwerte, sowie etwaiger Faktoren, die die Leistung beeinträchtigen, und vergangener oder künftiger Abhilfemaßnahmen. **In diesen Sitzungen werden die Auswirkungen geprüft, sofern dies machbar ist.**

Abänderung 688**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 123**

*Vorschlag der Kommission***Artikel 123****Leistungsbonus**

1. Den Mitgliedstaaten kann im Jahr 2026 zur Belohnung zufriedenstellender Leistungen in Bezug auf die Umwelt- und Klimaziele ein Leistungsbonus zugewiesen werden, sofern der betreffende Mitgliedstaat die Bedingung gemäß Artikel 124 Absatz 1 erfüllt hat.

2. Der Leistungsbonus entspricht 5 % des in Anhang IX festgesetzten Betrags pro Mitgliedstaat für das Haushaltsjahr 2027.

Gemäß den Artikeln 15 und 90 zwischen dem EGFL und dem ELER übertragene Mittel werden bei der Berechnung des Leistungsbonus nicht berücksichtigt.

Geänderter Text

entfällt

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 689
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 124

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 124**entfällt****Zuweisung des Leistungsbonus**

1. Auf der Grundlage der Leistungsüberprüfung für das Jahr 2026 wird der aus der Zuweisung eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 123 Absatz 2 einbehaltene Leistungsbonus diesem Mitgliedstaat zugewiesen, wenn den Ergebnisindikatoren zufolge, die auf die spezifischen umwelt- und klimabezogenen Ziele gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben d, e und f in seinem GAP-Strategieplan angewendet werden, mindestens 90 % der Sollvorgabe für das Jahr 2025 erreicht wurden.

2. Die Kommission erlässt innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des jährlichen Leistungsberichts im Jahr 2026 einen Durchführungsrechtsakt ohne Anwendung des in Artikel 139 genannten Ausschussverfahrens, um für jeden Mitgliedstaat zu entscheiden, ob die jeweiligen GAP-Strategiepläne die Sollvorgaben gemäß Absatz 1 dieses Artikels erreicht haben.

3. Werden die Sollvorgaben gemäß Absatz 1 erreicht, so gewährt die Kommission den betreffenden Mitgliedstaaten den Betrag des Leistungsbonus, der als auf der Grundlage des Beschlusses gemäß Absatz 2 für das Haushaltsjahr 2027 endgültig zugewiesen gilt.

4. Werden die Sollvorgaben gemäß Absatz 1 nicht erreicht, so werden die für das Haushaltsjahr 2027 gebundenen Mittel, die dem Betrag des Leistungsbonus der betreffenden Mitgliedstaaten entsprechen, von der Kommission nicht gewährt.

5. Bei der Zuweisung des Leistungsbonus kann die Kommission Fälle höherer Gewalt und schwerwiegende sozioökonomische Krisen berücksichtigen, die die Erreichung der maßgeblichen Etappenziele behindern.

6. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung detaillierter Bestimmungen, die einen kohärenten Ansatz bei dem Beschluss über die Zuweisung des Leistungsbonus an die Mitgliedstaaten gewährleisten. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 139 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 690**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 125 — Absatz 1***Vorschlag der Kommission*

1. Die Mitgliedstaaten nehmen Ex-ante-Evaluierungen vor, um das Konzept ihrer GAP-Strategiepläne qualitativ zu verbessern.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten nehmen – **gegebenenfalls zusammen mit den Regionen** – Ex-ante-Evaluierungen vor, um das Konzept ihrer GAP-Strategiepläne qualitativ zu verbessern.

Abänderung 691**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 125 — Absatz 3 — Buchstabe g***Vorschlag der Kommission*

(g) die Eignung der Verfahren für die Überwachung des GAP-Strategieplans und für die Erhebung evaluierungsrelevanter Daten;

Geänderter Text

(g) die Eignung der Verfahren für die Überwachung des GAP-Strategieplans und für die Erhebung evaluierungsrelevanter Daten, **gegebenenfalls einschließlich nach Geschlecht aufgeschlüsselter Daten**;

Abänderung 692**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 126 — Absatz 1***Vorschlag der Kommission*

1. Die Mitgliedstaaten nehmen Evaluierungen der GAP-Strategiepläne vor, um das Konzept und die Durchführung der Pläne qualitativ zu verbessern und ihre Wirksamkeit, Effizienz, Zweckdienlichkeit, Kohärenz, ihren Zusatznutzen auf EU-Ebene sowie ihre Auswirkungen im Sinne des Beitrags zu den allgemeinen und spezifischen Zielen gemäß Artikel 5 und Artikel 6 Absatz 1 zu bewerten.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten nehmen – **gegebenenfalls zusammen mit den Regionen** – Evaluierungen der GAP-Strategiepläne vor, um das Konzept und die Durchführung der Pläne qualitativ zu verbessern und ihre Wirksamkeit, **ihre** Effizienz, **ihre** Zweckdienlichkeit, **ihre** Kohärenz, ihren Zusatznutzen auf EU-Ebene sowie ihre Auswirkungen im Sinne des Beitrags zu den allgemeinen und spezifischen Zielen gemäß Artikel 5 und Artikel 6 Absatz 1 zu bewerten.

Abänderung 693**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 126 — Absatz 2***Vorschlag der Kommission*

2. Die Mitgliedstaaten betrauen funktional unabhängige Sachverständige mit den Evaluierungen.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten **sowie gegebenenfalls die Regionen** betrauen funktional unabhängige Sachverständige mit den Evaluierungen.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 694**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 126 — Absatz 3***Vorschlag der Kommission*

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verfahren zur Bereitstellung und Erhebung von evaluierungsrelevanten Daten eingerichtet werden.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten **sowie gegebenenfalls die Regionen** stellen sicher, dass Verfahren zur Bereitstellung und Erhebung von evaluierungsrelevanten Daten eingerichtet werden.

Abänderung 695**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 126 — Absatz 4***Vorschlag der Kommission*

4. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Angemessenheit der Interventionen des GAP-Strategieplans im Hinblick auf die spezifischen Ziele gemäß **Artikel 6** Absatz 1 zu evaluieren.

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten **sowie gegebenenfalls die Regionen** sind verpflichtet, die Angemessenheit der Interventionen des GAP-Strategieplans im Hinblick auf die spezifischen Ziele gemäß **Artikel 6** Absatz 1 zu evaluieren.

Abänderung 696**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 126 — Absatz 5***Vorschlag der Kommission*

5. Die Mitgliedstaaten erstellen einen Evaluierungsplan mit Angaben zu den geplanten Evaluierungstätigkeiten während des Durchführungszeitraums.

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten **sowie gegebenenfalls die Regionen** erstellen einen Evaluierungsplan mit Angaben zu den geplanten Evaluierungstätigkeiten während des Durchführungszeitraums.

Abänderung 697**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 126 — Absatz 6***Vorschlag der Kommission*

6. Spätestens ein Jahr nach Annahme des GAP-Strategieplans übermitteln die Mitgliedstaaten dem Begleitausschuss den Evaluierungsplan.

Geänderter Text

6. Spätestens ein Jahr nach Annahme des GAP-Strategieplans übermitteln die Mitgliedstaaten **sowie gegebenenfalls die Regionen** dem Begleitausschuss den Evaluierungsplan.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung en 987 und 1335**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 127 — Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Sobald alle nationalen GAP-Strategiepläne genehmigt sind, gibt die Kommission eine unabhängige Bewertung ihrer aggregierten erwarteten Auswirkungen in Auftrag. Treten bei dieser Analyse unzulängliche gemeinsame Bemühungen in Bezug auf das Ziel des europäischen Grünen Deals zutage, so wird die Kommission entsprechend tätig, indem sie beispielsweise die betreffenden Mitgliedstaaten auffordert, die GAP-Strategiepläne zu ändern, oder Änderungsanträge zu dieser Verordnung einreicht.

Abänderungen 988 und 1336**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 127 — Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Kommission führt bis zum Ende des dritten Jahres nach Beginn der Durchführung der GAP-Strategiepläne unter Berücksichtigung der in Anhang I festgelegten Indikatoren eine Zwischenevaluierung durch, um die Wirksamkeit, Effizienz, Zweckdienlichkeit und Kohärenz des EGFL und des ELER sowie ihren Zusatznutzen auf EU-Ebene zu prüfen. Die Kommission kann dabei auf alle einschlägigen bereits vorliegenden Informationen gemäß Artikel [128] der [neue Haushaltsordnung] zurückgreifen.

2. Die Kommission führt bis zum Ende des dritten Jahres nach Beginn der Durchführung der GAP-Strategiepläne unter Berücksichtigung der in Anhang I festgelegten Indikatoren eine Zwischenevaluierung durch, um die Wirksamkeit, Effizienz, Zweckdienlichkeit und Kohärenz des EGFL und des ELER sowie ihren Zusatznutzen auf EU-Ebene zu prüfen, **und veröffentlicht sie**. Die Kommission kann dabei auf alle einschlägigen bereits vorliegenden Informationen gemäß Artikel [128] der [neue Haushaltsordnung] zurückgreifen. **Treten bei der Zwischen-evaluierung unzulängliche gemeinsame Bemühungen in Bezug auf die Ziele des europäischen Grünen Deals und der Umwelt- und Klimavorschriften der EU zutage, so spricht die Kommission Empfehlungen an die Mitgliedstaaten aus, wie dafür gesorgt werden kann, dass die Ziele des europäischen Grünen Deals und der in Anhang XI aufgeführten Rechtsvorschriften erreicht werden. In ihrem jährlichen Leistungsbericht legen die Mitgliedstaaten dar, wie die Empfehlungen berücksichtigt wurden oder weshalb die Empfehlungen ganz oder teilweise nicht berücksichtigt wurden.**

Abänderung 698**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 127 — Absatz 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. In ihren Bewertungsberichten berücksichtigt die Kommission die in Anhang I der vorliegenden Verordnung genannten Indikatoren sowie Faktoren außerhalb der GAP, die einen Einfluss auf die erzielte Leistung hatten.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 699

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 129 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Daten, die für die Kontext- und Wirkungsindikatoren benötigt werden, stammen in erster Linie aus etablierten Datenquellen wie dem Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen und Eurostat. Liegen für diese Indikatoren keine oder nur unvollständige Daten vor, so **werden** die Lücken im Rahmen des Europäischen Statistischen Programms gemäß der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁰⁾, des Rechtsrahmens für das Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen oder durch förmliche Vereinbarungen mit anderen Datenlieferanten wie der Gemeinsamen Forschungsstelle und der Europäischen Umweltagentur **geschlossen**.

⁽⁴⁰⁾ Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164).

Geänderter Text

2. Die Daten, die für die Kontext- und Wirkungsindikatoren benötigt werden, stammen in erster Linie aus etablierten Datenquellen wie dem Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen und Eurostat. Liegen für diese Indikatoren keine oder nur unvollständige Daten vor, so **schließt die Kommission** die Lücken im Rahmen des Europäischen Statistischen Programms gemäß der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁰⁾, des Rechtsrahmens für das Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen oder durch förmliche Vereinbarungen mit anderen Datenlieferanten wie der Gemeinsamen Forschungsstelle und der Europäischen Umweltagentur.

⁽⁴⁰⁾ Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164).

Abänderung 1340

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 129 — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Mitgliedstaaten verbessern die Qualität und Häufigkeit der Datenerhebung für die im Rahmen des europäischen Grünen Deals vorgesehenen wichtigsten Ziele im Bereich der Landwirtschaft entsprechend den Wirkungs- und Kontextindikatoren I.10, I.15, I.18, I.19, I.20, I.26, I.27 und C.32. Diese Daten werden rechtzeitig veröffentlicht und der Kommission vorgelegt, damit die Wirksamkeit der GAP bewertet wird und die Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele auf Unionsebene überwacht werden können.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 700**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 129 — Absatz 3***Vorschlag der Kommission*

3. Bestehende Verwaltungsregister wie das IVKS, das LPIS, die Tier- und die Weinbaukartei werden beibehalten. Das IVS und das LPIS werden weiter ausgebaut, um dem statistischen Bedarf der GAP besser gerecht zu werden. Die Daten aus den Verwaltungsregistern werden in Zusammenarbeit mit den statistischen Stellen in den Mitgliedstaaten und mit Eurostat für statistische Zwecke so weit wie möglich verwendet.

Geänderter Text

3. Bestehende **aktualisierte** Verwaltungsregister wie das IVKS, das LPIS, die Tier- und die Weinbaukartei werden beibehalten. Das IVS und das LPIS werden weiter ausgebaut, um dem statistischen Bedarf der GAP besser gerecht zu werden. Die Daten aus den Verwaltungsregistern werden in Zusammenarbeit mit den statistischen Stellen in den Mitgliedstaaten und mit Eurostat für statistische Zwecke so weit wie möglich verwendet.

Abänderung 701**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 129 — Absatz 4***Vorschlag der Kommission*

4. **Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen die von den Mitgliedstaaten zu übermittelnden Informationen — unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden — sowie Bestimmungen über den Datenbedarf und die Synergien zwischen potenziellen Datenquellen festgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 139 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.**

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 702**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 130 — Absatz 1***Vorschlag der Kommission*

Wird im Rahmen von Titel III dieser Verordnung eine Unterstützung für Formen **der Zusammenarbeit** zwischen Unternehmen gewährt, so darf sie nur für solche Formen **der Zusammenarbeit** gewährt werden, bei denen die geltenden Wettbewerbsbestimmungen gemäß den Artikeln 206 bis 209 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 eingehalten werden.

Geänderter Text

Wird im Rahmen von Titel III dieser Verordnung eine Unterstützung für Formen **von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen** zwischen Unternehmen gewährt, so darf sie nur für solche Formen **von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen** gewährt werden, bei denen die geltenden Wettbewerbsbestimmungen gemäß den Artikeln 206 bis 209 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 eingehalten werden.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderungen 1092, 1146 und 1179

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 132 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 132a

Nationale Übergangsbeihilfe

1. Die Mitgliedstaaten können Betriebsinhabern in einem der von der Kommission im Jahr 2013 im Einklang mit Artikel 132 Absatz 7 oder Artikel 133a Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 genehmigten Bereichen eine nationale Übergangsbeihilfe gewähren.
2. Der Gesamtbetrag der nationalen Übergangsbeihilfe, die Betriebsinhabern gewährt werden kann, ist auf 50 % der jeweiligen bereichsspezifischen Mittelausstattung begrenzt, die von der Kommission im Jahr 2013 im Einklang mit Artikel 132 Absatz 7 oder Artikel 133a Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 genehmigt wurde.
3. Die Mitgliedstaaten können auf der Grundlage objektiver Kriterien und im Rahmen der Vorgaben gemäß Absatz 2 über die Beträge der zu gewährenden nationalen Übergangsbeihilfe beschließen.
4. Die Mitgliedstaaten können beschließen, den Bezugszeitraum für die entkoppelten Regelungen für die nationale Übergangsbeihilfe anzupassen. Der angepasste Bezugszeitraum muss vor dem 1. Juni 2018 liegen.

Abänderung 703

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 133 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Artikel 107, 108 und 109 AEUV **finden** keine Anwendung auf nationale steuerliche Maßnahmen, nach denen die Mitgliedstaaten beschließen, von den allgemeinen Steuervorschriften abzuweichen, indem sie gestatten, dass die für Betriebsinhaber geltende Bemessungsgrundlage für die Einkommenssteuer auf der Grundlage eines Mehrjahreszeitraums berechnet wird.

Um die Auswirkungen von Einkommensschwankungen dadurch zu begrenzen, dass die Betriebsinhaber dazu angehalten werden, in guten Jahren Ersparnisse für schlechte Jahre zu tätigen, finden die Artikel 107, 108 und 109 AEUV keine Anwendung auf nationale steuerliche Maßnahmen, nach denen die Mitgliedstaaten beschließen, von den allgemeinen Steuervorschriften abzuweichen, indem sie gestatten, dass die für Betriebsinhaber geltende Bemessungsgrundlage für die Einkommenssteuer auf der Grundlage eines Mehrjahreszeitraums – **auch durch Übertragung eines Teils der Bemessungsgrundlage oder durch Abzug eines Teils der Bemessungsgrundlage oder durch Befreiung für Beträge auf einem besonderen Agrarsparkonto** – berechnet wird.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderungen 1097, 1125 und 1180

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 134 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 134a

Beschwerdeverfahren für Landwirte und KMU

1. Die Kommission richtet ein Verfahren ein, mit dessen Hilfe Landwirte oder KMU in folgenden Fällen direkt bei der Kommission eine Beschwerde einreichen können:

- Landnahme oder ernsthafte diesbezügliche Drohungen,
- schwerwiegendes Fehlverhalten nationaler Behörden,
- irreguläre oder parteiische Behandlung bei Ausschreibungen oder bei der Vergabe von Finanzhilfen,
- Druck oder Einschüchterung durch kriminelle Strukturen, organisierte Kriminalität oder oligarchische Strukturen,
- schwerwiegende Verletzung ihrer Grundrechte.

2. Die Kommission richtet eine Anlaufstelle innerhalb der Kommission ein, an die die entsprechenden Beschwerden gerichtet werden können.

3. Die Kommission arbeitet das Verfahren zum Einreichen einer Beschwerde und die Bewertungskriterien aus und sorgt für deren Transparenz.

4. Die Kommission stellt sicher, dass Personen bzw. Unternehmen nach Einreichen einer Beschwerde angemessen geschützt sind.

5. Die Kommission sollte ermitteln, ob sie Informationen, die sie im Rahmen dieses Verfahren erhalten hat, direkt im Rahmen ihrer Prüfungen behandeln oder direkt an die Europäische Staatsanwaltschaft oder das OLAF weiterleiten sollte.

Abänderung 704

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 135 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Auf Direktzahlungen, die in den Regionen in äußerster Randlage der Union gemäß Kapitel IV der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 gewährt werden, finden nur Artikel 3 **Absatz 2** Buchstaben a und b, Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, b und d, Titel III Kapitel I Abschnitt 2, Artikel 16 sowie Titel IX der vorliegenden Verordnung Anwendung. Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, b und d, Titel III Kapitel I Abschnitt 2, Artikel 16 sowie Titel IX finden Anwendung ohne Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem GAP-Strategieplan.

1. Auf Direktzahlungen, die in den Regionen in äußerster Randlage der Union gemäß Kapitel IV der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 gewährt werden, finden nur Artikel 3 Buchstaben a und b, Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, b und d, Titel III Kapitel I Abschnitt 2, Artikel 16 sowie Titel IX der vorliegenden Verordnung Anwendung. Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, b und d, Titel III Kapitel I Abschnitt 2, Artikel 16 sowie Titel IX finden Anwendung ohne Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem GAP-Strategieplan.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 705

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 135 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Auf Direktzahlungen, die auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres gemäß Kapitel IV der Verordnung (EU) Nr. 229/2013 gewährt werden, finden nur Artikel 3 **Absatz 2** Buchstaben a und b, Artikel 4, Titel III Kapitel I Abschnitt 2, Titel III Kapitel II Abschnitte 1 und 2 sowie Titel IX der vorliegenden Verordnung Anwendung. Artikel 4, Titel III Kapitel I Abschnitt 2, Titel III Kapitel II Abschnitte 1 und 2 sowie Titel IX finden Anwendung ohne Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem GAP-Strategieplan.

Geänderter Text

2. Auf Direktzahlungen, die auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres gemäß Kapitel IV der Verordnung (EU) Nr. 229/2013 gewährt werden, finden nur Artikel 3 Buchstaben a und b, Artikel 4, Titel III Kapitel I Abschnitt 2, Titel III Kapitel II Abschnitte 1 und 2 sowie Titel IX der vorliegenden Verordnung Anwendung. Artikel 4, Titel III Kapitel I Abschnitt 2, Titel III Kapitel II Abschnitte 1 und 2 sowie Titel IX finden Anwendung ohne Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem GAP-Strategieplan.

Abänderung 706

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 138 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln 4, 7, 12, **15, 23**, 28, 32, 35, 36, 37, 41, 50, 78, 81, **104** und 141 wird der Kommission **für einen Zeitraum von sieben Jahren** ab dem **Tag** des Inkrafttretens dieser Verordnung übertragen. **Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von sieben Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.**

Geänderter Text

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln 4, 7, **11**, 12, 28, 32, 35, 36, 37, 41, 50, 78, 81, **83, 94, 110, 120** und 141 wird der Kommission **auf unbestimmte Zeit** ab dem **Datum** des Inkrafttretens dieser Verordnung übertragen.

Abänderung 707

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 138 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Befugnisübertragung gemäß den Artikeln 4, 7, 12, **15, 23**, 28, 32, 35, 36, 37, 41, 50, 78, 81, **104** und 141 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit von bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakten.

Geänderter Text

3. Die Befugnisübertragung gemäß den Artikeln 4, 7, **11**, 12, 28, 32, 35, 36, 37, 41, 50, 78, 81, **83, 94, 110, 120** und 141 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit von bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakten.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 708
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 138 — Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß den Artikeln 4, 7, 12, **15, 23**, 28, 32, 35, 36, 37, 41, 50, 78, 81, **104** und 141 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Geänderter Text

6. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß den Artikeln 4, 7, **11**, 12, 28, 32, 35, 36, 37, 41, 50, 78, 81, **83, 94, 110, 120** und 141 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Abänderung 1138
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 139 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 139a
Halbzeitüberprüfung

1. Bis zum 30. Juni 2025 führt die Kommission eine Halbzeitüberprüfung der GAP durch und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, um die Anwendung des neuen Umsetzungsmodells durch die Mitgliedstaaten zu bewerten und um die Gewichtung für die Verfolgung klimaschutzbezogener Ausgaben nach der neuen Methode gemäß Artikel 87 Absatz 3 anzupassen, und die Kommission legt gegebenenfalls Legislativvorschläge vor.
2. Um sicherzustellen, dass die Strategiepläne der Mitgliedstaaten mit den EU-Rechtsvorschriften in den Bereichen Klima- und Umweltschutz in Einklang stehen, werden bei der Halbzeitüberprüfung gemäß Absatz 1 die einschlägigen Rechtsvorschriften berücksichtigt, die zu diesem Zeitpunkt in Kraft sind.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 710**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 140 — Absatz 1 — Unterabsatz 1***Vorschlag der Kommission*

Die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 wird mit Wirkung vom 1. Januar **2021** aufgehoben.

Geänderter Text

Die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 wird mit Wirkung vom 1. Januar **2022** aufgehoben.

Unbeschadet der Anhänge IX und IXa dieser Verordnung gilt die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 jedoch weiterhin bis 31. Dezember 2022 für

a) Vorhaben, die gemäß den von der Kommission im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 genehmigten Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums genehmigt wurden, und

b) Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums, die gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vor dem 1. Januar 2022 genehmigt wurden.

Abänderung 711**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 140 — Absatz 2 — Unterabsatz 1***Vorschlag der Kommission*

Die Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 wird mit Wirkung vom 1. Januar **2021** aufgehoben.

Geänderter Text

Die Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 wird mit Wirkung vom 1. Januar **2022** aufgehoben.

Abänderung 712**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 140 — Absatz 2 — Unterabsatz 2***Vorschlag der Kommission*

Sie gilt jedoch weiterhin für Beihilfeanträge, die sich auf vor dem 1. Januar **2021** beginnende Antragsjahre beziehen.

Geänderter Text

Sie gilt jedoch weiterhin für Beihilfeanträge, die sich auf vor dem 1. Januar **2022** beginnende Antragsjahre beziehen.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 713**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 140 — Absatz 2 — Unterabsatz 3***Vorschlag der Kommission*

Die Artikel 17 und 19 sowie Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gelten in Bezug auf Kroatien weiterhin bis zum 31. Dezember **2021**.

Geänderter Text

Die Artikel 17 und 19 sowie Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gelten in Bezug auf Kroatien weiterhin bis zum 31. Dezember **2022**.

Abänderung 714**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 141 — Absatz 1***Vorschlag der Kommission*

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 138 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung mit Maßnahmen zum Schutz erworbener Rechte und berechtigter Erwartungen von Begünstigten zu erlassen, soweit dies für den Übergang von den Regelungen der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013 **und** (EU) Nr. 1307/2013 zu den Regelungen der vorliegenden Verordnung erforderlich ist. Mit diesen Übergangsbestimmungen werden insbesondere die Bedingungen festgelegt, unter denen die von der Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 genehmigte Unterstützung in die nach der vorliegenden Verordnung vorgesehene Unterstützung einbezogen werden kann, einschließlich für technische Hilfe und Ex-post-Evaluierungen.

Geänderter Text

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 138 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung mit Maßnahmen zum Schutz erworbener Rechte und berechtigter Erwartungen von Begünstigten zu erlassen, soweit dies für den Übergang von den Regelungen der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1307/2013 **und (EU) Nr. 1308/2013** zu den Regelungen der vorliegenden Verordnung erforderlich ist. Mit diesen Übergangsbestimmungen werden insbesondere die Bedingungen festgelegt, unter denen die von der Kommission auf der Grundlage der **Verordnungen** (EU) Nr. 1305/2013, **(EU) Nr. 1307/2013 und (EU) Nr. 1308/2013** genehmigte Unterstützung in die nach der vorliegenden Verordnung vorgesehene Unterstützung einbezogen werden kann, einschließlich für technische Hilfe und Ex-post-Evaluierungen.

Abänderung 715**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 141 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text***Artikel 141a****Berichte**

Die Kommission legt spätestens bis zum 31. Dezember 2025 einen Bericht über die Auswirkungen der GAP auf Inselregionen, die nicht unter Artikel 135 fallen, vor. Diesem Bericht werden Vorschläge zur Änderung der Strategiepläne beigelegt, um den Besonderheiten dieser Regionen Rechnung zu tragen und die erwarteten Ergebnisse im Einklang mit den in Artikel 6 Absatz 1 vorgesehenen Zielen zu verbessern.

Abänderung 1154
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I

Vorschlag der Kommission

ANHANG I

WIRKUNGS-, ERGEBNIS- UND OUTPUTINDIKATOREN GEMÄß ARTIKEL 7

Bewertung der Leistung der Politik (mehrjährig) – AUSWIRKUNGEN (I = IMPACT) Ziele und dazugehörige Wirkungsindikatoren*		Jährliche Leistungsüberprüfung – ERGEBNIS* (R = RESULT)	Jährlicher Leistungsabschluss – OUTPUT (O = OUTPUT) Grobe Interventionskategorien und dazugehörige Outputindikatoren*	
Querschnittsziel der EU: Modernisierung	Indikator	Ergebnisindikatoren (nur auf der Grundlage von Interventionen, die im Rahmen der GAP unterstützt werden)	Systeme für Wissen und Innovation in der Landwirtschaft (AKIS)	Outputindikatoren
Förderung von Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten und Förderung von deren Verbreitung	I.1 Wissensaustausch und Innovation: Anteil von Wissensaustausch und Innovation am GAP-Haushalt	R.1 Steigerung der Leistung durch Wissen und Innovation: Anteil der Betriebsinhaber, die für Beratung, Schulung, Wissensaustausch oder Beteiligung an operationellen Gruppen zur Verbesserung der Wirtschafts-, Umwelt- und Klimaleistung sowie der Ressourceneffizienz Unterstützung erhalten R.2 Verknüpfung von Beratung und Systemen für den Wissenstransfer: Anzahl der in AKIS integrierten Berater (gemessen an der Gesamtzahl der Betriebsinhaber) R.3 Digitalisierung der Landwirtschaft: Anteil der Betriebsinhaber, die im Rahmen der GAP Unterstützung für Technologien der Präzisionslandwirtschaft erhalten	Europäische Innovationspartnerschaft für Wissen und Innovation in der Landwirtschaft (EIP)**	O.1 Anzahl operationeller Gruppen im Rahmen der EIP O.2 Anzahl der Berater, die operationellen Gruppen im Rahmen der EIP einrichten oder sich daran beteiligen

Freitag, 23. Oktober 2020

Spezifische Ziele der EU	Wirkungsindikatoren	Ergebnisindikatoren (nur auf der Grundlage von Interventionen, die im Rahmen der GAP unterstützt werden)	Grobe Interventionskategorie	Outputindikatoren (je Intervention)
Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Krisenfestigkeit in der gesamten Union zur Verbesserung der Ernährungssicherheit	I.2 Verringerung von Einkommensunterschieden: Entwicklung der landwirtschaftlichen Einkommen im Vergleich zur Gesamtwirtschaft	R.4 Knüpfung von Einkommensstützung an Standards und gute fachliche Praxis: Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die Einkommensstützung gezahlt wird und die der Konditionalität unterliegt	GAP-Unterstützung	O.3 Anzahl der Begünstigten der GAP-Unterstützung
	I.3 Begrenzung von Schwankungen der landwirtschaftlichen Einkommen: Entwicklung der landwirtschaftlichen Einkommen	R.5 Risikomanagement: Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe mit GAP-Risikomanagementinstrumenten	Entkoppelte Direktzahlungen	O.4 Anzahl der Hektar für entkoppelte Direktzahlungen
	I.4 Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen: Entwicklung der landwirtschaftlichen Einkommen nach Sektoren (verglichen mit dem Durchschnitt in der Landwirtschaft)	R.6 Umverteilung auf kleinere Betriebe: Anteil der zusätzlichen Unterstützung je Hektar für förderfähige landwirtschaftliche Betriebe unterhalb der durchschnittlichen Betriebsgröße (verglichen mit dem Durchschnitt)		O.5 Anzahl der Begünstigten für entkoppelte Direktzahlungen
	I.5 Beitrag zum räumlichen Gleichgewicht: Entwicklung der landwirtschaftlichen Einkommen in Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen (verglichen mit dem Durchschnitt)	R.7 Ausweitung der Unterstützung für Betriebe in Gebieten mit besonderen Erfordernissen: Anteil der zusätzlichen Unterstützung je Hektar in Gebieten mit größeren Erfordernissen (verglichen mit dem Durchschnitt)		O.6 Anzahl der Hektar, für die erweiterte Einkommensstützung für Junglandwirte gezahlt wird
Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Technologie und Digitalisierung	I.6 Steigerung der landwirtschaftlichen Produktivität: Totale Faktorproduktivität	R.8 Gezielte Unterstützung von Betrieben in Sektoren, die sich in Schwierigkeiten befinden: Anteil der Betriebsinhaber, die gekoppelte Stützung zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, Nachhaltigkeit oder Qualität erhalten	Risiko-management-instrumente	O.8 Anzahl der Betriebsinhaber, die unter geförderte Risikomanagementinstrumente fallen
	I.7 Förderung des Agrar- und Lebensmittelhandels: Importe und Exporte im Agrar- und Lebensmittelhandel	R.9 Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe: Anteil der Betriebsinhaber, die Investitionsförderung für Umstrukturierung und Modernisierung, einschließlich Verbesserung der Ressourceneffizienz, erhalten	Gekoppelte Stützung	O.9 Anzahl der Hektar, für die gekoppelte Stützung gezahlt wird

Spezifische Ziele der EU	Wirkungsindikatoren	Ergebnisindikatoren (nur auf der Grundlage von Interventionen, die im Rahmen der GAP unterstützt werden)	Grobe Interventionskategorie	Outputindikatoren (je Intervention)
Verbesserung der Position der Betriebsinhaber in der Wertschöpfungskette	I.8 Verbesserung der Position der Betriebsinhaber in der Lebensmittelversorgungskette: Wertschöpfungsanteil für Primärerzeuger in der Lebensmittelversorgungskette	R.10 Bessere Organisation der Versorgungskette: Anteil der Betriebsinhaber, die sich an unterstützten Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen, lokalen Märkten, kurzen Versorgungsketten und Qualitätsregelungen beteiligen R.11 Bündelung des Angebots: Anteil der Erzeugerorganisationen mit operationellen Programmen am Wert der vermarkteten Erzeugung		O.10 Anzahl der Tiere, für die gekoppelte Stützung gezahlt wird
			Zahlungen für naturbedingte und andere regionenspezifische Benachteiligungen	O.11 Anzahl der Hektar, für die eine Aufstockung für Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen gezahlt wird (3 Kategorien)
Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel sowie zu nachhaltiger Energie	I.9 Verbesserung der Krisenfestigkeit: Index I.10 Beitrag zum Klimaschutz: Verringerung der Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft I.11 Ausweitung der Kohlenstoffbindung: Erhöhung des Gehalts an organischem Kohlenstoff im Boden I.12 Erhöhung des Anteils nachhaltiger Energie in der Landwirtschaft: Erzeugung erneuerbarer Energien aus der Land- und Forstwirtschaft	R.12 Anpassung an den Klimawandel: Anteil der landwirtschaftlichen Flächen, für die Verpflichtungen zur Verbesserung der Anpassung an den Klimawandel bestehen R.13 Verringerung der Emissionen im Tierhaltungssektor: Anteil der Großvieheinheiten, für die Unterstützung zur Verringerung der Treibhausgas- und/oder Ammoniakemissionen, einschließlich Düngermanagement , gewährt wird R.14 Kohlenstoffspeicherung im Boden und in Biomasse: Anteil der landwirtschaftlichen Flächen, für die Verpflichtungen bestehen, Emissionen zu verringern , die Kohlestoffspeicherung beizubehalten und/oder auszuweiten (Dauergrünland, landwirtschaftliche Flächen in Torfgebieten, Wälder usw.) R.15 Grüne Energie aus der Land- und Forstwirtschaft: Investitionen in die Kapazitäten zur Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen, auch biobasiert (MW) R.16 Verbesserung der Energieeffizienz: Energieeinsparungen in der Landwirtschaft R.17 Aufgeforstete Flächen: Geförderte Flächen zur Aufforstung und Anlage von Wäldern, einschließlich Agrarforstwirtschaft		O.12 Anzahl der Hektar, für die im Rahmen von Natura 2000 oder der Wasserrahmenrichtlinie Unterstützung gewährt wird
			Zahlungen für Bewirtschaftungsverpflichtungen (Umwelt- und Klimaschutz, genetische Ressourcen, Tierschutz)	O.13 Anzahl der (landwirtschaftlich genutzten) Hektar, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt-/Klimaverpflichtungen bestehen

Freitag, 23. Oktober 2020

Spezifische Ziele der EU	Wirkungsindikatoren	Ergebnisindikatoren (nur auf der Grundlage von Interventionen, die im Rahmen der GAP unterstützt werden)	Grobe Interventionskategorie	Outputindikatoren (je Intervention)
Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft	I.13 Verringerung der Bodenerosion: Anteil der Flächen mit mittlerer und schwerer Bodenerosion auf landwirtschaftlichen Flächen	R.18 Verbesserung der Bodenqualität: Anteil der landwirtschaftlichen Flächen, für die Verpflichtungen für eine bodenschonende Bewirtschaftung bestehen		O.14 Anzahl der (forstwirtschaftlich genutzten) Hektar, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt-/Klimaverpflichtungen bestehen
	I.14 Verbesserung der Luftqualität: Verringerung der Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft	R.19 Verbesserung der Luftqualität: Anteil der landwirtschaftlichen Flächen, für die Verpflichtungen zur Verringerung der Ammoniakemissionen bestehen		O.15 Anzahl der Hektar, für die eine Unterstützung für den ökologischen Landbau gewährt wird
	I.15 Verbesserung der Luftqualität: Bruttonährstoffbilanz auf landwirtschaftlichen Flächen	R.20 Schutz der Wasserqualität: Anteil der landwirtschaftlichen Flächen, für die Bewirtschaftungsverpflichtungen bezüglich der Wasserqualität bestehen		O.16 Anzahl der Großvieheinheiten, für die Unterstützung für Tierschutz, Gesundheit oder verstärkte Biosicherheitsmaßnahmen gewährt wird
	I.16 Verringerung der Nährstoffauschwemmung: Nitrat im Grundwasser — Anteil der Grundwasser-Messstellen mit einer Stickstoffkonzentration von mehr als 50 mg/l (Nitratrüchlinie)	R.21 Nachhaltige Nährstoffbewirtschaftung: Anteil der landwirtschaftlichen Flächen, für die Verpflichtungen im Zusammenhang mit einer besseren Nährstoffbewirtschaftung bestehen		O.17 Anzahl der Projekte zur Förderung genetischer Ressourcen
	I.17 Verringerung des Drucks auf Wasserressourcen: Wasserverbrauchsindex Plus (WEI+)	R.22 Nachhaltige Nutzung von Wasser: Anteil der bewässerten Flächen, für die Verpflichtungen zur Verbesserung des Wasserhaushalts bestehen	Investitionen	O.18 Anzahl geförderter produktiver Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben
		R.23 Umwelt-/Klimaleistungen durch Investitionen: Anteil der Betriebsinhaber, die Unterstützung für Investitionen in den Umwelt- oder Klimaschutz erhalten		O.19 Anzahl geförderter lokaler Infrastrukturen
		R.24 Umwelt-/Klimaleistungen durch Wissen: Anteil der Betriebsinhaber, die Unterstützung für Beratung/Schulung im Zusammenhang mit Umwelt-/Klimaleistungen erhalten		O.20 Anzahl geförderter nichtproduktiver Investitionen O.21 Anzahl produktiver Investitionen außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe

Spezifische Ziele der EU	Wirkungsindikatoren	Ergebnisindikatoren (nur auf der Grundlage von Interventionen, die im Rahmen der GAP unterstützt werden)	Grobe Interventionskategorie	Outputindikatoren (je Intervention)
Beitrag zum Schutz der Biodiversität , Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften	I.18 Erhöhung der Feldvogelpopulationen: Feldvogelindex	R.25 Förderung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung: Anteil der forstwirtschaftlichen Flächen, für die Verpflichtungen zum Schutz und zur Bewirtschaftung der Wälder bestehen	Niederlassungs-beihilfen	O.22 Anzahl der Betriebsinhaber, die Niederlassungsbeihilfen erhalten
	I.19 Erweiterter Schutz der Biodiversität: Anteil der mit der Landwirtschaft im Zusammenhang stehenden Arten und Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse, die stabil bleiben oder sich positiv entwickeln	R.26 Schutz von Waldökosystemen: Anteil der forstwirtschaftlichen Flächen, für die Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Förderung von Landschaft, Biodiversität und Ökosystemleistungen bestehen		O.23 Anzahl der Unternehmer im ländlichen Raum, die Niederlassungsbeihilfen erhalten
	I.20 Vermehrte Ökosystemleistungen: Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche mit Landschaftselementen	R.27 Erhaltung von Lebensräumen und Arten: Anteil der landwirtschaftlichen Flächen, für die Bewirtschaftungsverpflichtungen zum Erhalt oder zur Wiederherstellung der Biodiversität bestehen	Zusammenarbeit	O.24 Anzahl geförderter Erzeugergemeinschaften/-organisationen
		R.28 Unterstützung von Natura 2000: Flächen innerhalb von Natura-2000-Gebieten, für die Verpflichtungen zum Schutz, zur Erhaltung und zur Wiederherstellung bestehen		O.25 Anzahl der Betriebsinhaber, die Unterstützung für die Teilnahme an Qualitätsregelungen der EU erhalten
		R.29 Erhaltung von Landschaftselementen: Anteil der landwirtschaftlichen Flächen, für die Verpflichtungen zur Bewirtschaftung von Landschaftselementen, einschließlich Hecken, bestehen	Wissensaustausch und Information	O.26 Anzahl der Generationswechsel-Projekte (Junglandwirte/Nicht-Junglandwirte)
				O.27 Anzahl von der örtlichen Bevölkerung betriebener Strategien für die lokale Entwicklung (LEADER)
Steigerung der Attraktivität für Junglandwirte und Erleichterung der Unternehmensentwicklung in ländlichen Gebieten	I.21 Steigerung der Attraktivität für Junglandwirte: Entwicklung der Anzahl neuer Betriebsinhaber	R.30 Generationswechsel: Anzahl der Junglandwirte, die mit GAP-Unterstützung einen Betrieb gründen		O.28 Anzahl sonstiger Gruppen für die Zusammenarbeit (ausgenommen unter O.1 gemeldete EIP)
				O.29 Anzahl geschulter/beratener Betriebsinhaber

Freitag, 23. Oktober 2020

Spezifische Ziele der EU	Wirkungsindikatoren	Ergebnisindikatoren (nur auf der Grundlage von Interventionen, die im Rahmen der GAP unterstützt werden)	Grobe Interventionskategorie	Outputindikatoren (je Intervention)
Förderung von Beschäftigung, Wachstum, sozialer Inklusion so- wie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten , einschließ- lich Biowirtschaft und nachhalti- ge Forstwirtschaft	I.22 Beitrag zum Wachstum in ländlichen Gebieten: Entwicklung der Beschäftigungs- quote in überwiegend ländlichen Gebieten	R.31 Wachstum und Beschäftigung in ländlichen Gebieten: Neue Arbeitsplätze in geförderten Projekten		O.30 Anzahl geschulter/beratener Nichtlandwirte
	I.23 Beitrag zum Wachstum in ländlichen Gebieten: Entwicklung des Pro-Kopf-BIP in überwiegend ländlichen Gebieten	R.32 Entwicklung der Biowirtschaft im ländlichen Raum: Anzahl geförderter Unternehmen im Bereich der Biowirtschaft	Horizontale Indikatoren	O.31 Anzahl der Hektar, auf denen ökologische Verfahren angewendet wer- den (zusammenfassender Indikator für die tatsächliche Fläche, die der Konditio- nalität, Öko-Regelungen, Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, forstwirtschaft- lichen Maßnahmen, ökologischem/biolo- gischem Landbau unterliegt)
	1.24 Eine fairere GAP: Bessere Verteilung der GAP-Unterstützung	R.33 Digitalisierung der ländlichen Wirtschaft: Ländliche Bevölkerung, die unter eine geförderte Strategie für intelligente Dörfer fällt		O.32 Anzahl der Hektar, für die die Konditionalität gilt (aufgeschlüsselt nach GLÖZ-Standards)
Verbesserung der Art und Weise, wie die Landwirtschaft in der EU gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit — einschließlich si- cherer, nährhafter und nachhalti- ger Lebensmittel — sowie Tierschutz gerecht wird	I.25 Förderung der Inklusion im länd- lichen Raum: Entwicklung des Armutsinde- xes in ländlichen Gebieten	R.34 Vernetzung des ländlichen Raums in Europa: Anteil der ländlichen Bevölkerung, der aufgrund der GAP-Unterstützung besseren Zugang zu Dienstlei- stungen und Infrastruktur hat R.35 Förderung der sozialen Inklusion: Anzahl der Personen, die Minderheiten und/oder benachtei- ligten Gruppen angehören und von geförderten Projekten zur sozialen Inklusion profitieren	Sektorale Programme	O.33 Anzahl der Erzeugerorganisatio- nen, die einen Betriebsfonds/ein opera- tionelles Programm einrichten O.34 Anzahl der Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen und Marktbeobachtung
	I.26 Beschränkung des Antibiotikaeinsatz- es in der Landwirtschaft: Verkäufe/Verwen- dung bei der Lebensmittelerzeugung dienenden Tieren	R.36 Beschränkung des Antibiotikaeinsatzes: An- teil der Großvieheinheiten, für die geförderte Maß- nahmen zur Beschränkung des Antibiotikaeinsatzes (keine Antibiotika bzw. geringere Mengen) durch- geführt wurden		O.35 Anzahl der Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Verbesserung der Bienen- zucht

Spezifische Ziele der EU	Wirkungsindikatoren	Ergebnisindikatoren (nur auf der Grundlage von Interventionen, die im Rahmen der GAP unterstützt werden)	Grobe Interventionskategorie	Outputindikatoren (je Intervention)
	I.27 Nachhaltige Verwendung von Pestiziden: Verringerung der Risiken und Auswirkungen von Pestiziden** 1.28 Anpassung an die Nachfrage der Verbraucher nach hochwertigen Lebensmitteln: Wert der Erzeugung im Rahmen von Qualitätsregelungen der EU (einschl. ökologische/biologische Erzeugnisse)	R.37 Nachhaltige Verwendung von Pestiziden: Anteil der landwirtschaftlichen Flächen, für die spezifische geförderte Maßnahmen zur nachhaltigen Verwendung von Pestiziden durchgeführt wurden, um die Risiken und Auswirkungen von Pestiziden zu verringern R.38 Verbesserung des Tierschutzes: Anteil der Großvieheinheiten, für die geförderte Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes durchgeführt wurden		

* Die meisten Wirkungsindikatoren werden bereits über andere Kanäle erfasst (europäische Statistiken, JRC, Europäische Umweltagentur usw.) und im Rahmen anderer Rechtsvorschriften der EU bzw. Nachhaltigkeitsziele verwendet. Die Daten werden nicht immer jährlich erhoben, und es kann 2-3 Jahre Verzögerungen geben.

* Näherungswerte für Ergebnisse. Jährlich von den Mitgliedstaaten übermittelte Daten zur Überwachung der Fortschritte im Hinblick auf die in den GAP-Plänen festgelegten Zielwerte.

* Jährlich übermittelte Daten über die gemeldeten Ausgaben.

* Unterstützung für operationelle Gruppen im Rahmen der EIP fällt unter die Bestimmungen über die Zusammenarbeit.

** Richtlinie über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden.

Freitag, 23. Oktober 2020

Geänderter Text

ANHANG I

WIRKUNGS-, ERGEBNIS- UND OUTPUTINDIKATOREN GEMÄß ARTIKEL 7

Bewertung der Leistung der Politik (mehrjährig) – AUSWIRKUNGEN (I = IMPACT) Ziele und dazugehörige Wirkungsindikatoren*		Jährliche Leistungsüberprüfung – ERGEBNIS* (R = RESULT)	Jährlicher Leistungsabschluss – OUTPUT (O = OUTPUT) Grobe Interventionskategorien und dazugehörige Outputindikatoren*	
Querschnittsziel der EU: Modernisierung	Indikator	Ergebnisindikatoren (nur auf der Grundlage von Interventionen, die im Rahmen der GAP unterstützt werden)	Systeme für Wissen und Innovation in der Landwirtschaft (AKIS)	Outputindikatoren
Modernisierung des Sektors durch Sicherstellung des Zugangs der Betriebsinhaber zu Forschung, Schulungen und Austausch von Wissen sowie Diensten für den Wissenstransfer , Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten und Förderung von deren Verbreitung	I.1 Wissensaustausch und Innovation: Anteil von Wissensaustausch und Innovation am GAP-Haushalt	R.1 Steigerung der Leistung durch Wissen und Innovation: Anteil der Betriebsinhaber, die für Beratung, Schulung, Wissensaustausch oder Beteiligung an operationellen Gruppen zur Verbesserung der nachhaltigen Wirtschafts-, Umwelt- und Klimaleistung sowie der Ressourceneffizienz Unterstützung erhalten	Europäische Innovationspartnerschaft für Wissen und Innovation in der Landwirtschaft (EIP)**	O.1 Anzahl operationeller Gruppen im Rahmen der EIP
		R.2 Verknüpfung von Beratung und Systemen für den Wissenstransfer: Anzahl der in AKIS integrierten Berater (gemessen an der Gesamtzahl der Betriebsinhaber)		O.2 Anzahl der Berater, die operationellen Gruppen im Rahmen der EIP einrichten oder sich daran beteiligen
		R.3 Digitalisierung der Landwirtschaft: Anteil der Betriebsinhaber, die im Rahmen der GAP Unterstützung für Technologien der Präzisionslandwirtschaft und der intelligenten Landwirtschaft erhalten, die den Mitteleinsatz verringern und die Nachhaltigkeit sowie die Umweltleistung steigern können		

Spezifische Ziele der EU	Wirkungsindikatoren	Ergebnisindikatoren (nur auf der Grundlage von Interventionen, die im Rahmen der GAP unterstützt werden)	Grobe Interventionskategorie	Outputindikatoren (je Intervention)
Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Krisenfestigkeit des Agrarsektors in der ganzen Union zur Verbesserung der langfristigen Ernährungssicherheit und landwirtschaftlichen Vielfalt sowie Bereitstellung sicherer und hochwertiger Lebensmittel zu fairen Preisen, mit dem Ziel, die Verluste von Betriebsinhabern umzukehren und die wirtschaftliche Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung in der Union sicherzustellen	I.2 Verringerung von Einkommensunterschieden: Entwicklung der landwirtschaftlichen Einkommen im Vergleich zur Gesamtwirtschaft	R.4 Knüpfung von Einkommensstützung an Normen und gute fachliche Praxis: Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die Einkommensstützung gezahlt wird und die der Konditionalität unterliegt	GAP-Unterstützung	O.3 Anzahl der Begünstigten der GAP-Unterstützung, einschließlich einer Aufschlüsselung nach Interventionskategorie
	I.3 Begrenzung von Schwankungen der landwirtschaftlichen Einkommen: Entwicklung der landwirtschaftlichen Einkommen I.4 Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen: Entwicklung der landwirtschaftlichen Einkommen nach Sektoren (verglichen mit dem Durchschnitt in der Landwirtschaft) I.4a Vermeidung einer Abnahme der Anzahl der in der Landwirtschaft tätigen Personen: Entwicklung der Anzahl der Betriebsinhaber und Beschäftigter in der Landwirtschaft nach Sektoren, im Vergleich mit den Daten des vergangenen Jahres vor der Durchführung des Strategieplans I.5 Beitrag zum räumlichen Gleichgewicht: Entwicklung der landwirtschaftlichen Einkommen in Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen (verglichen mit dem Durchschnitt)	R.5 Risikomanagement: Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe mit GAP-Risikomanagementinstrumenten R.6 Umverteilung auf kleinere Betriebe: Anteil der zusätzlichen Unterstützung je Hektar für förderfähige landwirtschaftliche Betriebe unterhalb der durchschnittlichen Betriebsgröße (verglichen mit dem Durchschnitt) R.7 Ausweitung der Unterstützung für Betriebe in Gebieten mit besonderen Erfordernissen: Anteil der zusätzlichen Unterstützung je Hektar in Gebieten mit größeren Erfordernissen (verglichen mit dem Durchschnitt)	Entkoppelte Direktzahlungen	O.4 Anzahl der Hektar für entkoppelte Direktzahlungen O.5 Anzahl der Begünstigten für entkoppelte Direktzahlungen O.5a Anzahl der Begünstigten für grundlegende Einkommensstützung O.6 Anzahl der Hektar, für die erweiterte Einkommensstützung für Junglandwirte gezahlt wird O.7 Anzahl der Begünstigten, für die erweiterte Einkommensstützung für Junglandwirte gezahlt wird O.7b Anzahl der Begünstigten, die Unterstützung für Öko-Regelungen erhalten

Freitag, 23. Oktober 2020

Spezifische Ziele der EU	Wirkungsindikatoren	Ergebnisindikatoren (nur auf der Grundlage von Interventionen, die im Rahmen der GAP unterstützt werden)	Grobe Interventionskategorie	Outputindikatoren (je Intervention)
Verstärkung der Ausrichtung auf die lokalen, nationalen und internationalen Märkte sowie den Binnenmarkt, auf Marktstabilisierung, Risiko- und Krisenmanagement , zugleich mit Steigerung der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit von Betrieben und der Verarbeitungs- und Vertriebsfähigkeit landwirtschaftlicher Erzeugnisse, mit einem stärkeren Schwerpunkt auf Qualitätsdifferenzierung, Forschung, Innovation, Technologie, Übertragung und Austausch von Wissen und Digitalisierung, sowie vereinfachter Zugang von Betriebsinhabern zur Dynamik der Kreislaufwirtschaft	I.6 Steigerung der landwirtschaftlichen Produktivität: Totale Faktorproduktivität	R.8 Gezielte Unterstützung von Betrieben in Sektoren, die sich in Schwierigkeiten befinden: Anteil der Betriebsinhaber, die gekoppelte Stützung zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, Nachhaltigkeit oder Qualität erhalten	Risikomanagementinstrumente	O.8 Anzahl der Betriebsinhaber, die unter geförderte Risikomanagementinstrumente fallen
	I.7 Förderung des Agrar- und Lebensmittelhandels: Importe und Exporte im Agrar- und Lebensmittelhandel	R.9 Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe: Anteil der Betriebsinhaber, die Investitionsförderung für Umstrukturierung und Modernisierung, einschließlich Verbesserung der Ressourceneffizienz, erhalten	Gekoppelte Stützung	O.9 Anzahl der Hektar, für die gekoppelte Stützung gezahlt wird O.10 Anzahl der Tiere, für die gekoppelte Stützung gezahlt wird O.10a Anzahl der Hektar, für die Verpflichtungen für den Anbau von Leguminosen gelten
Verbesserung der Verhandlungsposition der Betriebsinhaber in den Wertschöpfungsketten durch Unterstützung von Erzeugervereinigungen, Erzeugerorganisationen und Kollektivverhandlungen sowie Förderung von kurzen Versorgungsketten	I.8 Verbesserung der Position der Betriebsinhaber in der Lebensmittelversorgungskette: Wertschöpfungsanteil für Primärerzeuger in der Lebensmittelversorgungskette	R.10 Bessere Organisation der Versorgungskette: Anteil der Betriebsinhaber, die sich an unterstützten Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen, lokalen Märkten, kurzen Versorgungsketten und Qualitätsregelungen beteiligen R.11 Bündelung des Angebots: Anteil der Erzeugerorganisationen mit operativen Programmen am Wert der vermarkteten Erzeugung	Zahlungen für naturbedingte und andere regionenspezifische Benachteiligungen	O.11 Anzahl der Hektar, für die eine Aufstockung für Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen gezahlt wird (3 Kategorien)

Spezifische Ziele der EU	Wirkungsindikatoren	Ergebnisindikatoren (nur auf der Grundlage von Interventionen, die im Rahmen der GAP unterstützt werden)	Grobe Interventionskategorie	Outputindikatoren (je Intervention)
Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel durch Verringerung der Treibhausgasemissionen aus der Land- und Ernährungswirtschaft, auch mittels der Verbesserung von Kohlenstoff-senken, -bindung und -speicherung, und durch Einbeziehung nachhaltiger Energie und gleichzeitiger Sicherung der Ernährungssicherheit sowie nachhaltiger Bewirtschaftung und Schutz der Wälder, im Einklang mit dem Abkommen von Paris	I.9 Verbesserung der Krisenfestigkeit: Index	R.12 Anpassung an den Klimawandel: Anteil der landwirtschaftlichen Flächen, für die Verpflichtungen zur Verbesserung der Anpassung an den Klimawandel bestehen R.12a Verbesserung der Krisenfestigkeit durch eine erhöhte genetische Vielfalt: Anteil landwirtschaftlicher Flächen, auf denen Verfahren und Optionen zur Anwendung kommen, die sich positiv auf die genetische Vielfalt auswirken		O.12 Anzahl der Hektar, für die im Rahmen von Natura 2000 oder der Wasserrahmenrichtlinie Unterstützung gewährt wird
	I.10 Beitrag zum Klimaschutz: Verringerung der Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft I.11 Ausweitung der Kohlenstoffbindung: Erhöhung des Gehalts an organischem Kohlenstoff im Boden I.12 Gewährleistung der Erzeugung und Nutzung nachhaltiger Energie in der Landwirtschaft: Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energie aus der Land- und Forstwirtschaft, die ohne Landnutzungsänderung eine Nettokohlenstoffspeicherung und Netto-Treibhausgaseinsparungen bewirkt	R.13 Verringerung der Emissionen im Tierhaltungssektor: Anteil der Großvieheinheiten, für die Unterstützung zur Verringerung der Treibhausgas- und/oder Ammoniakemissionen, einschließlich Nährstoffbewirtschaftung , gewährt wird R.14 Kohlenstoffspeicherung im Boden und in Biomasse: Anteil der landwirtschaftlichen Flächen, für die Verpflichtungen bestehen, Emissionen zu verringern und die Kohlestoffspeicherung beizubehalten bzw. auszuweiten (Dauergrünland, Dauerkulturen mit Dauerbegrünung , landwirtschaftliche Flächen in Feucht- und Torfgebieten , Wälder usw.) R.15 Erneuerbare Energie aus der Land- und Forstwirtschaft: Investitionen in die Kapazitäten zur Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen, auch biobasiert (MW) R.16 Verbesserung der Energieeffizienz: Energieeinsparungen in der Landwirtschaft R 17 Aufgeforstete Flächen: Geförderte Flächen zur Aufforstung, Wiederherstellung und Anlage von dauerhaften Waldflächen, einschließlich Agrarforstwirtschaft	Zahlungen für Bewirtschaftungsverpflichtungen (Umwelt- und Klimaschutz, genetische Ressourcen, Tierschutz)	O.13 Anzahl der (landwirtschaftlich genutzten) Hektar und Anzahl anderer Einheiten , für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt-/Klimaverpflichtungen, einschließlich Öko-Regelungen , bestehen

Freitag, 23. Oktober 2020

Spezifische Ziele der EU	Wirkungsindikatoren	Ergebnisindikatoren (nur auf der Grundlage von Interventionen, die im Rahmen der GAP unterstützt werden)	Grobe Interventionskategorie	Outputindikatoren (je Intervention)
Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen und Beitrag zum Schutz und Besserung der Qualität von Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch nachhaltige und reduzierte Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemittel und Antibiotika	I.13 Verringerung der Bodenerosion und Steigerung der Widerstandsfähigkeit gegenüber extremen Witterungsbedingungen: Anteil der Flächen mit mittlerer und schwerer Bodenerosion auf landwirtschaftlichen Flächen I.13a Aufbau von Mutterboden und Steigerung der Kapazität zur Speicherung von Wasser und Nährstoffen: angemessenes Niveau organischer Substanzen im Mutterboden I.14 Verbesserung der Luftqualität: Verringerung der Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft I.15 Verbesserung der Luftqualität: Bruttonährstoffbilanz auf landwirtschaftlichen Flächen	R.18 Bodenverbesserung und -schutz zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit: Anteil der landwirtschaftlichen Flächen, für die Verpflichtungen für eine bodenschonende Bewirtschaftung bestehen hinsichtlich verbesserter Bodenqualität und der Reichhaltigkeit an Bodenorganismen R.18a Entwicklung des ökologischen/biologischen Landbaus: Erhöhter Anteil der landwirtschaftlichen Flächen und Anzahl der unterstützten Betriebe mit folgenden Zielen: a) Umstellung auf ökologische/biologische landwirtschaftliche Verfahren bzw. b) Aufrechterhaltung von ökologischen/biologischen landwirtschaftlichen Verfahren^a *a Verschiedene zu liefernde Datensätze unter Buchstaben a) und b). R.19 Verbesserung der Luftqualität: Anteil der landwirtschaftlichen Flächen, für die Verpflichtungen zur Verringerung der Ammoniakemissionen bestehen, gemäß Rechtsvorschriften der Union im Anhang XI R.20 Schutz der Wasserqualität: Anteil der landwirtschaftlichen Flächen, für die Bewirtschaftungsverpflichtungen bezüglich der Wasserqualität zur Verbesserung des Zustands der Gewässer bestehen		O.13a Anzahl der Hektar, für die Verpflichtungen für Gebiete mit hohem Naturwert gelten O.14 Anzahl der (forstwirtschaftlich genutzten) Hektar, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt-/Klimaverpflichtungen bestehen O.14a Anzahl der Hektar, für die Verpflichtungen zur Unterstützung des integrierten Pflanzenschutzes bestehen O.15 Anzahl der Hektar, für die eine Unterstützung für den ökologischen Landbau gewährt wird

Spezifische Ziele der EU	Wirkungsindikatoren	Ergebnisindikatoren (nur auf der Grundlage von Interventionen, die im Rahmen der GAP unterstützt werden)	Grobe Interventionskategorie	Outputindikatoren (je Intervention)
	1.16 Verringerung der Nährstoffauschwemmung: Nitrat im Grundwasser — Anteil der Grundwasser-Messstellen mit einer Stickstoffkonzentration von mehr als 50 mg/l (Nitratrichtlinie) I.17 Verringerung des Drucks auf Wasserressourcen: Wasserverbrauchsindex Plus (WEI+) 17a Verringerung der Ausschwemmung von Pestiziden ins Grundwasser und in Oberflächengewässer: Prozentualer Anteil der sich im schlechten Zustand befindenden Oberflächengewässer, bei denen die ökologischen Qualitätsnormen gemäß der Richtlinie 2008/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} oder nach Maßgabe der Mitgliedstaaten für den Einsatz von Pestiziden in der Landwirtschaft, die prioritäre Stoffe sind, jeweils überschritten werden	R.21 Nachhaltige Nährstoffbewirtschaftung: Anteil der landwirtschaftlichen Flächen, für die Verpflichtungen im Zusammenhang mit einer besseren Nährstoffbewirtschaftung bestehen R.22 Nachhaltige Nutzung von Wasser: Anteil der bewässerten Flächen, für die Verpflichtungen zur Verbesserung des Wasserhaushalts bestehen, einschließlich Maßnahmen zur Verringerung der Bodenerosion sowie zur Wassermessung und zur Steigerung der Wasserrückhaltefähigkeit des Bodens gemäß Richtlinie 2000/60/EG R.23 Umwelt-/Klimaleistungen durch Investitionen: Anteil der Betriebsinhaber, die Unterstützung für produktive und nichtproduktive Investitionen in den Umwelt- oder Klimaschutz erhalten	Investitionen	O.16 Anzahl der Großvieheinheiten, für die Unterstützung für Tierschutz, Gesundheit oder verstärkte Biosicherheitsmaßnahmen gewährt wird O.17 Anzahl der Projekte und Betriebsinhaber, die genetische Ressourcen und genetische Vielfalt fördern, einschließlich einer Aufschlüsselung nach Bereichen O.18 Anzahl geförderter produktiver Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben O.19 Anzahl geförderter lokaler Infrastrukturen

Freitag, 23. Oktober 2020

Spezifische Ziele der EU	Wirkungsindikatoren	Ergebnisindikatoren (nur auf der Grundlage von Interventionen, die im Rahmen der GAP unterstützt werden)	Grobe Interventionskategorie	Outputindikatoren (je Intervention)
	^{1a} <i>Richtlinie 2008/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien des Rates 82/176/EWG, 83/513/EWG, 84/156/EWG, 84/491/EWG und 86/280/EWG sowie zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 84).</i>	R.24 Umwelt-/Klimaleistungen durch Wissen und Beratung über natürliche Schädlingsbekämpfung : Anteil der Betriebsinhaber, die Unterstützung für Beratung/Schulung im Zusammenhang mit Umwelt-/Klimaleistungen erhalten, einschließlich unabhängiger Beratung von zertifizierten Schulungsleitern betreffend integrierten Pflanzenschutz und dessen Verbreitung, Produktionssysteme mit geringen Einträgen und alternative Methoden zu chemischen Verfahren		O.20 Anzahl geförderter nichtproduktiver Investitionen O.21 Anzahl produktiver Investitionen außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe

Freitag, 23. Oktober 2020

Spezifische Ziele der EU	Wirkungsindikatoren	Ergebnisindikatoren (nur auf der Grundlage von Interventionen, die im Rahmen der GAP unterstützt werden)	Grobe Interventionskategorie	Outputindikatoren (je Intervention)
		R.24a Verringerung der Ausschwemmung von Pestiziden: Anteil der landwirtschaftlichen Flächen, für die spezifische geförderte Maßnahmen durchgeführt wurden, um Pestizide im Grundwasser und in Oberflächengewässern zu verringern R.24b Schutz der Böden durch Fruchtwechsel: Anteil des Ackerlands, wo die Verpflichtung zum Fruchtwechsel besteht, mit Einbeziehung der Verpflichtung zum Anbau von Leguminosen		
Förderung von Ökosystemdienstleistungen und Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Biodiversitätsverlusts, unter anderem durch den Schutz von Nützlingsflora und -fauna, einschließlich Bestäuberarten, die Förderung von Biodiversität in der Landwirtschaft, den Naturschutz und die Agrarforstwirtschaft, sowie Beitrag zum Aufbau einer höheren Resilienz, Wiederherstellung und Erhaltung der Böden, Wasserkörper, Lebensräume und Landschaften sowie Unterstützung von landwirtschaftlichen Systemen mit hohem Naturschutzwert	I.18 Erhöhung der Feldvogelpopulationen: Feldvogelindex I.19 Erweiterter Schutz der Biodiversität: Anteil der mit der Landwirtschaft im Zusammenhang stehenden Arten und Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse, die stabil bleiben oder sich positiv entwickeln I.19a Umkehr des Verlustes von Bestäubern: Indikator für Bestäuber^a I.20 Vermehrte Ökosystemleistungen: Anteil der landwirtschaftlichen Fläche mit Landschaftselementen	R.25 Förderung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung: Anteil der forstwirtschaftlichen Flächen, für die Verpflichtungen zum Schutz und zur Bewirtschaftung der Wälder bestehen R.26 Schutz von Waldökosystemen: Anteil der forstwirtschaftlichen Flächen, für die Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Förderung von Landschaft, Biodiversität und Ökosystemleistungen bestehen R.27 Erhaltung von Lebensräumen und Arten: Anteil der landwirtschaftlichen Flächen, für die Bewirtschaftungsverpflichtungen zum Erhalt oder zur Wiederherstellung der Biodiversität bestehen, einschließlich landwirtschaftlicher Flächen mit hohem Naturschutzwert	Niederlassungsbeihilfen	O.22 Anzahl der Junglandwirte, die Niederlassungsbeihilfen erhalten O.22a Anzahl der neuen Betriebsinhaber, die Niederlassungsbeihilfen erhalten O.23 Anzahl der Unternehmer im ländlichen Raum, die Niederlassungsbeihilfen erhalten
			Zusammenarbeit	O.24 Anzahl geförderter Erzeugergemeinschaften/-organisationen O.25 Anzahl der Betriebsinhaber, die Unterstützung für die Teilnahme an Qualitätsregelungen der EU erhalten

Freitag, 23. Oktober 2020

Spezifische Ziele der EU	Wirkungsindikatoren	Ergebnisindikatoren (nur auf der Grundlage von Interventionen, die im Rahmen der GAP unterstützt werden)	Grobe Interventionskategorie	Outputindikatoren (je Intervention)
	I.20a Erhöhung der Agrobiodiversität in der Landwirtschaft: Vielfalt an Kultur- pflanzen	R.28 Unterstützung von Natura 2000: Flächen innerhalb von Natura-2000-Gebie- ten, für die Verpflichtungen zum Schutz, zur Erhaltung und zur Wiederherstellung bestehen R.28a. Steigerung der Agrobiodiversi- tät: Anteil der Flächen, für die Verpflich- tungen zur Erhöhung der Agrobiodiversität bestehen, aufgeschlüs- selt nach Interventionskategorien R.29 Erhaltung von Landschaftselemen- ten: Anteil der landwirtschaftlichen Flächen, für die Verpflichtungen zur Bewirtschaf- tung von Landschaftselementen, ein- schließlich Hecken, Bäumen und naturnaher Vegetation, bestehen		O.26 Anzahl der Generationswech- sel-Projekte (Junglandwirte/Nicht-Jun- glandwirte) O.27 Anzahl von der örtlichen Be- völkerung betriebener Strategien für die lokale Entwicklung (LEADER) O.28 Anzahl sonstiger Gruppen für die Zusammenarbeit (ausgenommen un- ter O.1 gemeldete EIP)
		R.29a Erhaltung von Bienenstöcken: Anzahl der Begünstigten, die Unterstüt- zung für die Bienenzucht erhalten		
		R.29b Förderung landwirtschaftlicher Tätigkeiten mit hohem Naturschutzwert: Anteil der landwirtschaftlichen Flächen, für die Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Erzielung eines hohen Naturschutz- werts bestehen		

Spezifische Ziele der EU	Wirkungsindikatoren	Ergebnisindikatoren (nur auf der Grundlage von Interventionen, die im Rahmen der GAP unterstützt werden)	Grobe Interventionskategorie	Outputindikatoren (je Intervention)
Steigerung der Attraktivität und Unterstützung für Junglandwirte und neue Betriebsinhaber sowie Förderung der Beteiligung von Frauen am Agrarsektor, insbesondere in den am stärksten entvölkerten Gebieten und Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen Förderung von Weiterbildungen und Erfahrungsaustausch in der gesamten Union sowie Erleichterung nachhaltiger Unternehmensentwicklung und der Schaffung von Arbeitsplätzen in ländlichen Gebieten	1.21 Steigerung der Attraktivität für Junglandwirte und neue Betriebsinhaber sowie Erleichterung der Unternehmensentwicklung: Entwicklung der Anzahl von Junglandwirten und neuen Betriebsinhabern, einschließlich einer Aufschlüsselung nach Geschlecht und KMU in ländlichen Gebieten	R.30 Generationswechsel: Anzahl der Junglandwirte und neuen Betriebsinhaber , die mit GAP-Unterstützung einen Betrieb gründen, einschließlich einer Aufschlüsselung nach Geschlecht	Wissens- und Informationsaustausch	O.29 Anzahl geschulter/beratener Betriebsinhaber
Förderung des sozialen und territorialen Zusammenhalts in ländlichen Gebieten durch Schaffung von Arbeitsplätzen, Wachstum, Investitionen, soziale Inklusion, Bekämpfung der Armut im ländlichen Raum sowie durch lokale Entwicklung, einschließlich hochwertiger lokaler Dienstleistungen für ländliche Gemeinschaften mit besonderem Schwerpunkt auf Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen; Förderung angemessener Lebens-, Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen; Diversifizierung von Tätigkeiten und Einkommen, einschließlich Agrartourismus, nachhaltiger Biowirtschaft, Kreislaufwirtschaft und nachhaltiger Forstwirtschaft, unter Achtung der Gleichstellung der Geschlechter; Förderung der Chancengleichheit in ländlichen Gebieten durch besondere Unterstützungsmaßnahmen und Anerkennung der Arbeit von Frauen in Landwirtschaft, Handwerk, Tourismus und bei lokalen Dienstleistungen	1.22 Beitrag zum Wachstum in ländlichen Gebieten: Entwicklung der Beschäftigungsquote in überwiegend ländlichen Gebieten, einschließlich einer Aufschlüsselung nach Geschlecht	R.31 Wachstum und Beschäftigung in ländlichen Gebieten: Neue Arbeitsplätze in geförderten Projekten, einschließlich einer Aufschlüsselung nach Geschlecht		O.30 Anzahl geschulter/beratener Nichtlandwirte
	1.23 Beitrag zum Wachstum in ländlichen Gebieten: Entwicklung des Pro-Kopf-BIP in überwiegend ländlichen Gebieten	R.32 Entwicklung der Biowirtschaft im ländlichen Raum: Anzahl geförderter Unternehmen im Bereich der Biowirtschaft	Horizontale Indikatoren	O.31 Anzahl der Hektar, auf denen ökologische Verfahren angewendet werden (zusammenfassender Indikator für die tatsächliche Fläche, die der Konditionalität, Öko-Regelungen, Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, forstwirtschaftlichen Maßnahmen, ökologischem/biologischem Landbau unterliegt)
1.24 Eine fairere GAP: Bessere Verteilung der GAP-Unterstützung	R.33 Digitalisierung der ländlichen Wirtschaft: Anteil der ländlichen Bevölkerung, der unter eine geförderte Digitalisierung der Landwirtschaft fällt und Anteil der ländlichen Gebiete , der unter eine geförderte Strategie für intelligente Dörfer fällt	O.32 Anzahl der Hektar, für die die Konditionalität gilt (aufgeschlüsselt nach GLÖZ-Standards)		
				1.25 Förderung der Inklusion im ländlichen Raum: Entwicklung des Armutsindex in ländlichen Gebieten, einschließlich einer Aufschlüsselung nach Geschlecht

Freitag, 23. Oktober 2020

Spezifische Ziele der EU	Wirkungsindikatoren	Ergebnisindikatoren (nur auf der Grundlage von Interventionen, die im Rahmen der GAP unterstützt werden)	Grobe Interventionskategorie	Outputindikatoren (je Intervention)
		R.34 Vernetzung des ländlichen Raums in Europa: Anteil der ländlichen Bevölkerung, der aufgrund der GAP-Unterstützung besseren Zugang zu Dienstleistungen und Infrastruktur hat R.35 Förderung der sozialen Inklusion: Anzahl der Personen, die Minderheiten und/oder benachteiligten Gruppen angehören und von geförderten Projekten zur sozialen Inklusion profitieren	Sektorale Programme	O.33 Anzahl der Erzeugerorganisationen, die einen Betriebsfonds/ein operationelles Programm einrichten O.34 Anzahl der Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen und Marktbeobachtung O.35 Anzahl der Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Verbesserung der Bienenzucht
Verbesserung der Art und Weise, wie die Landwirtschaft in der EU gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit — einschließlich in Bezug auf sichere, nahrhafte, hochwertige und nachhaltige Lebensmittel, ökologische/biologische Landwirtschaft und Lebensmittelabfälle — sowie ökologische Nachhaltigkeit, antimikrobielle Resistenzen und Verbesserung der Tiergesundheit und des Tierschutzes, gerecht wird, und Verbesserung des gesellschaftlichen Bewusstseins für die Bedeutung der Landwirtschaft und der ländlichen Gebiete sowie Beitrag zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung	I.26 Begrenzte Verwendung von Antibiotika und zweckmäßiger Einsatz von Tierarzneimitteln in der Landwirtschaft: Verkäufe/Verwendung bei der Lebensmittelezeugung dienenden Tieren I.27 Nachhaltige und reduzierte Verwendung von Pestiziden: Verringerung der Risiken, der Verwendung und der Auswirkungen von Pestiziden** I.28 Anpassung an die Nachfrage der Verbraucher nach hochwertigen Lebensmitteln: Wert der Erzeugung im Rahmen von Qualitätsregelungen der EU (einschl. ökologische/biologische Erzeugnisse)	R.36 Beschränkung des Antibiotikaeinsatzes: Anteil der Großvieheinheiten, für die geförderte Maßnahmen zur Beschränkung des Antibiotikaeinsatzes (keine Antibiotika bzw. geringere Mengen) durchgeführt wurden R.37 Nachhaltige und reduzierte Verwendung von Pestiziden: Anteil der landwirtschaftlichen Flächen, für die spezifische geförderte Maßnahmen zur nachhaltigen und reduzierten Verwendung von Pestiziden durchgeführt wurden, um die Risiken und Auswirkungen von Pestiziden zu verringern R.38 Verbesserung des Tierschutzes: Anteil der Großvieheinheiten, für die geförderte Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes durchgeführt wurden		

Spezifische Ziele der EU	Wirkungsindikatoren	Ergebnisindikatoren (nur auf der Grundlage von Interventionen, die im Rahmen der GAP unterstützt werden)	Grobe Interventionskategorie	Outputindikatoren (je Intervention)
* Die meisten Wirkungsindikatoren werden bereits über andere Kanäle erfasst (europäische Statistiken, JRC, Europäische Umweltagentur usw.) und im Rahmen anderer Rechtsvorschriften der EU bzw. Nachhaltigkeitsziele verwendet. Die Daten werden nicht immer jährlich erhoben, und es kann 2-3 Jahre Verzögerungen geben. *^a Anwendung des Indikators für Bestäuber erfolgt nachdem die Kommission die entsprechende Methode erarbeitet hat ** Richtlinie für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden				
		* Näherungswerte für Ergebnisse. Jährlich von den Mitgliedstaaten übermittelte Daten zur Überwachung der Fortschritte im Hinblick auf die in den GAP-Plänen festgelegten Zielwerte.		* Jährlich übermittelte Daten über die gemeldeten Ausgaben. * Unterstützung für operationelle Gruppen im Rahmen der EIP fällt unter die Bestimmungen über die Zusammenarbeit.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 1141
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III

Vorschlag der Kommission

ANHANG III

VORSCHRIFTEN FÜR DIE KONDITIONALITÄT GEMÄß ARTIKEL 11

GAB: Grundanforderung an die Betriebsführung

GLÖZ: Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen

Bereiche	Hauptthema	Anforderungen und Standards		Wichtigstes Ziel des Standards
Klima und Umwelt	Klimawandel (Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel)	GLÖZ 1	Erhaltung von Dauergrünland, wobei im Verhältnis zur landwirtschaftlichen Fläche ein bestimmter Anteil an Dauergrünland bestehen muss	<i>Allgemeine Bestimmung zum Schutz gegen die Umwandlung für andere landwirtschaftliche Nutzungen, um den Kohlenstoffbestand zu erhalten</i>
		GLÖZ 2	Angemessener Schutz von Feuchtgebieten und Torfflächen	<i>Schutz kohlenstoffreicher Böden</i>
		GLÖZ 3	Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern außer zum Zweck des Pflanzenschutzes	<i>Erhaltung der organischen Substanz im Boden</i>
	Wasser	GAB 1	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe e und Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe h hinsichtlich verpflichtender Anforderungen zur Kontrolle diffuser Quellen der Verschmutzung durch Phosphate	

Bereiche	Hauptthema	Anforderungen und Standards		Wichtigstes Ziel des Standards
		GAB 2	Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1). Artikel 4 und 5	
		GLÖZ 4	Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen ⁽¹⁾	Schutz von Flussläufen vor Verunreinigung und Abfließen
		GLÖZ 5	Betriebsnachhaltigkeitsinstrument für Nährstoffe ⁽²⁾	Nachhaltige Bewirtschaftung von Nährstoffen
	Boden (Schutz und Qualität)	GLÖZ 6	Geeignete Bodenbearbeitung zur Verringerung des Risikos der Bodenschädigung unter Berücksichtigung der Neigung	Mindestpraktiken der Bodenbewirtschaftung entsprechend den standortspezifischen Bedingungen zur Begrenzung der Erosion
		GLÖZ 7	Keine vegetationslosen Böden in der/den nichtproduktiven Zeit(en)	Schutz der Böden im Winter
		GLÖZ 8	Fruchtwechsel	Erhaltung des Bodenpotenzials
	Biodiversität und Landschaft (Schutz und Qualität)	GAB 3	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7): Artikel 3 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 4 Absätze 1, 2 und 4	
		GAB 4	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7): Artikel 6 Absätze 1 und 2	

Freitag, 23. Oktober 2020

Bereiche	Hauptthema	Anforderungen und Standards		Wichtigstes Ziel des Standards
		GLÖZ 9	— Mindestanteil der landwirtschaftlichen Fläche für nichtproduktive Landschaftselemente oder Bereiche — Erhaltung von Landschaftselementen — Verbot des Schnitts von Hecken und Bäumen während der Brut- und Nistzeit von Vögeln — Option: Maßnahmen zur Bekämpfung invasiver Pflanzenarten	Erhaltung nichtproduktiver Landschaftselemente und Bereiche zur Verbesserung der Biodiversität in landwirtschaftlichen Betrieben
		GLÖZ 10	Verbot der Umwandlung oder des Umpflügens von Dauergrünland in Natura-2000-Gebieten	Erhaltung von Lebensräumen und Arten
Öffentliche Gesundheit, Tier- und Pflanzengesundheit	Lebensmittelsicherheit	GAB 5	Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1): Artikel 14 und 15, Artikel 17 Absatz 1 (³) sowie Artikel 18, 19 und 20	
		GAB 6	Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β -Agonisten in der tierischen Erzeugung und zur Aufhebung der Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG und 88/299/EWG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 3): Artikel 3 Buchstaben a, b, d und e und Artikel 4, 5 und 7	
	Kennzeichnung und Registrierung von Tieren	GAB 7	Richtlinie 2008/71/EG des Rates vom 15. Juli 2008 über die Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen (ABl. L 213 vom 8.8.2008, S. 31): Artikel 3, 4 und 5	

Bereiche	Hauptthema	Anforderungen und Standards		Wichtigstes Ziel des Standards
		GAB 8	Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates (ABl. L 204 vom 11.8.2000, S. 1): Artikel 4 und 7	
		GAB 9	Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates vom 17. Dezember 2003 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie der Richtlinien 92/102/EWG und 64/432/EWG (ABl. L 5 vom 9.1.2004, S. 8): Artikel 3, 4 und 5	
	Tierseuchen	GAB 10	Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1): Artikel 7, 11, 12, 13 und 15	
		GAB 11	Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1): Artikel 18 Absatz 1, nur für Maul- und Klauenseuche, vesikuläre Schweinekrankheit und Blauzungenkrankheit.	

Freitag, 23. Oktober 2020

Bereiche	Hauptthema	Anforderungen und Standards		Wichtigstes Ziel des Standards
	Pflanzenschutzmittel	GAB 12	Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1): Artikel 55 Sätze 1 und 2	
		GAB 13	Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71): Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 8 Absätze 1 bis 5 Artikel 12 hinsichtlich Beschränkungen bei der Verwendung von Pestiziden in Schutzgebieten im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie und der Natura-2000-Rechtsvorschriften. Artikel 13 Absätze 1 und 3 über die Handhabung und Lagerung von Pestiziden und Entsorgung von Restmengen.	
Tierschutz	Tierschutz	GAB 14	Richtlinie 2008/119/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (ABl. L 10 vom 15.1.2009, S. 7): Artikel 3 und 4	
		GAB 15	Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (ABl. L 47 vom 18.2.2009, S. 5): Artikel 3 und 4	

Bereiche	Hauptthema	Anforderungen und Standards		Wichtigstes Ziel des Standards
		GAB 16	Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (ABl. L 221 vom 8.8.1998, S. 23): Artikel 4	

- (¹) Die GLÖZ-Pufferstreifen müssen sowohl innerhalb als auch außerhalb der gefährdeten Gebiete im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 91/676/EWG mindestens die Anforderungen an das Ausbringen von Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Flächen in der Nähe von Wasserläufen erfüllen, die gemäß Anhang II Buchstabe A Nummer 4 der Richtlinie 91/676/EWG in den Aktionsprogrammen der Mitgliedstaaten nach Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 91/676/EWG anzuwenden sind.
- (²) Das Instrument muss mindestens die folgenden Informationen und Funktionen umfassen:
- a) Informationen
- einschlägige landwirtschaftliche Informationen auf der Grundlage von LPIS und IVKS;
 - Informationen aus Bodenproben, in angemessenem räumlichem und zeitlichem Umfang;
 - Informationen über Bewirtschaftungsmethoden, bisher angebaute Kulturen und angestrebte Erträge;
 - Angaben zu gesetzlichen Grenzwerten und Anforderungen für die Nährstoffbewirtschaftung in der Landwirtschaft;
 - eine vollständige Nährstoffbilanz.
- b) Funktionen
- größtmögliche automatische Integration von Daten aus verschiedenen Quellen (LPIS und IVKS, vom Betriebsinhaber erzeugte Daten, Bodenanalysen usw.), um zu vermeiden, dass Betriebsinhaber Daten doppelt erfassen müssen;
 - wechselseitige Kommunikation zwischen Zahlstellen/Verwaltungsbehörden und Betriebsinhabern möglich;
 - modularer Aufbau und Möglichkeit, weitere Nachhaltigkeitsziele zu verwalten (z. B. Emissionsmanagement und Bewirtschaftung von Wasserressourcen)
 - Wahrung der EU-Grundsätze der Interoperabilität, Offenheit und Weiterverwendung von Daten;
 - Garantien für die Datensicherheit und den Datenschutz im Einklang mit den besten derzeitigen Standards.
- (³) Insbesondere umgesetzt durch:
- Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 470/2009 und Anhang der Verordnung (EG) Nr. 37/2010,
 - Verordnung (EG) Nr. 852/2004: Artikel 4 Absatz 1 und Anhang I Teil A (Abschnitt II Nummer 4 (Buchstaben g, h, j), Nummer 5 (Buchstaben f, h) und Nummer 6; Abschnitt III Nummer 8 (Buchstaben a, b, d, e) und Nummer 9 (Buchstaben a, c)),
 - Verordnung (EG) Nr. 853/2004: Artikel 3 Absatz 1 und Anhang III Abschnitt IX Kapitel 1 (Abschnitt I Nummer 1 Buchstaben b, c, d, e; Abschnitt I Nummer 2 Buchstabe a (Ziffern i, ii, iii), Buchstabe b (Ziffern i, ii) und Buchstabe c; Abschnitt I Nummer 3; Abschnitt I Nummer 4; Abschnitt I Nummer 5; Abschnitt II Teil A Nummern 1, 2, 3, 4; Abschnitt II Teil B Nummer 1 (Buchstaben a, d), Nummer 2, Nummer 4 (Buchstaben a, b), Anhang III Abschnitt X Kapitel 1 Nummer 1,
 - Verordnung (EG) Nr. 183/2005: Artikel 5 Absatz 1 und Anhang I Teil A (Abschnitt I Nummer 4 Buchstaben e, g; Abschnitt II Nummer 2 Buchstaben a, b, e), Artikel 5 Absatz 5 und Anhang III (unter der Überschrift „FÜTTERUNG“ Nummer 1 „Lagerung“ Sätze 1 und 2 und Nummer 2 „Verteilung“ Satz 3), Artikel 5 Absatz 6 und
 - Verordnung (EG) Nr. 396/2005: Artikel 18.

Geänderter Text

ANHANG III
VORSCHRIFTEN FÜR DIE KONDITIONALITÄT GEMÄß ARTIKEL 11

GAB: Grundanforderung an die Betriebsführung

GLÖZ: Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen

Bereiche	Hauptthema	Anforderungen und Standards		Wichtigstes Ziel des Standards
Klima und Umwelt	Klimawandel (Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel)	GLÖZ 1	Erhaltung von Dauergrünland auf regionaler oder nationaler Ebene , wobei im Verhältnis zur landwirtschaftlichen Fläche ein bestimmter Anteil an Dauergrünland im Vergleich zum Referenzjahr 2018 bestehen muss. Maximaler Abweichungskoeffizient von 5 % im Vergleich zum Referenzjahr ⁽¹⁾	Allgemeine Bestimmung zum Schutz gegen die Umwandlung für andere landwirtschaftliche Nutzungen, um den Kohlenstoffbestand zu erhalten
		GLÖZ 2	Wirksamer Schutz von Feuchtgebieten und angemessene Erhaltung von Torfflächen	Schutz kohlenstoffreicher Böden
		GLÖZ 3	Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern außer zum Zweck des Pflanzenschutzes	Erhaltung der organischen Substanz im Boden
	Wasser	GAB 1	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe e und Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe h hinsichtlich verpflichtender Anforderungen zur Kontrolle diffuser Quellen der Verschmutzung durch Phosphate	

Bereiche	Hauptthema	Anforderungen und Standards		Wichtigstes Ziel des Standards
		GAB 2	Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1). Artikel 4 und 5	
		GLÖZ 4	Schaffung von Pufferstreifen ohne die Nutzung von Pestiziden und Düngemitteln entlang von Wasserläufen mit einer Mindestbreite von 3 m ⁽²⁾	Schutz von <i>Flussläufen, Wasservorräten und Ökosystemen</i> vor Verunreinigung und Abfließen
	Boden (Schutz und Qualität)	GLÖZ 6	Geeignete Bodenbearbeitung zur Verringerung des Risikos von Bodenschädigung und -verlust unter Berücksichtigung der Neigung	Mindestpraktiken der Bodenbewirtschaftung <i>entsprechend den standortspezifischen Bedingungen</i> zur Begrenzung der Erosion
		GLÖZ 7	Keine vegetationslosen Böden in der/den nichtproduktiven Zeit(en), außer wenn sie bearbeitet werden	Physischer Schutz der Böden gegen Erosion unter Erhalt der Bodenorganismen
		GLÖZ 8	Fruchtwechsel auf Ackerland unter Einbeziehung einer Hülsenfrucht, ohne Früchte, die unter Wasser wachsen	Erhaltung des Bodenpotenzials
	Biodiversität und Landschaft (Schutz und Qualität)	GAB 3	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7): Artikel 3 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 4 Absätze 1, 2 und 4	
		GAB 4	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7): Artikel 6 Absätze 1 und 2	

Freitag, 23. Oktober 2020

Bereiche	Hauptthema	Anforderungen und Standards		Wichtigstes Ziel des Standards
		GLÖZ 9	— Mindestanteil von 5 % nichtproduktiver Landschaftselemente und Bereiche auf Agrarland, auf denen keine Pestizide oder Düngemittel verwendet werden ⁽³⁾ — Erhaltung von Landschaftselementen — Verbot des Schnitts von Hecken und Bäumen während der Brut- und Nistzeit von Vögeln — Option: Maßnahmen zur Bekämpfung invasiver Pflanzenarten	Erhaltung nichtproduktiver Landschaftselemente und Bereiche zur Verbesserung der Biodiversität in landwirtschaftlichen Betrieben
		GLÖZ 10	Angemessener Schutz von Dauergrünland in Natura-2000-Gebieten gemäß dem standortspezifischen Bewirtschaftungsplan	Erhaltung von Lebensräumen und Arten, Kohlenstoffspeicherung
Öffentliche Gesundheit, Tier- und Pflanzengesundheit	Lebensmittelsicherheit	GAB 5	Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1): Artikel 14 und 15, Artikel 17 Absatz 1 ⁽⁴⁾ sowie Artikel 18, 19 und 20	
		GAB 6	Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β-Agonisten in der tierischen Erzeugung und zur Aufhebung der Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG und 88/299/EWG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 3): Artikel 3 Buchstaben a, b, d und e und Artikel 4, 5 und 7	

Bereiche	Hauptthema	Anforderungen und Standards		Wichtigstes Ziel des Standards
	Kennzeichnung und Registrierung von Tieren	GAB 7	Richtlinie 2008/71/EG des Rates vom 15. Juli 2008 über die Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen (ABl. L 213 vom 8.8.2008, S. 31): Artikel 3	
		GAB 8	Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates (ABl. L 204 vom 11.8.2000, S. 1): Artikel 7	
		GAB 9	Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates vom 17. Dezember 2003 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie der Richtlinien 92/102/EWG und 64/432/EWG (ABl. L 5 vom 9.1.2004, S. 8): Artikel 3 und 5	
Tierseuchen		GAB 10	Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1): Artikel 7, 11, 12, 13 und 15	
		GAB 11	Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1): Artikel 18 Absatz 1, nur für Maul- und Klauenseuche, vesikuläre Schweinekrankheit und Blauzungenkrankheit.	

Freitag, 23. Oktober 2020

Bereiche	Hauptthema	Anforderungen und Standards		Wichtigstes Ziel des Standards
	Pflanzenschutzmittel	GAB 12	Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1): Artikel 55 Sätze 1 und 2	
		GAB 13	Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71): Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 8 Absätze 1 bis 5 Artikel 12 hinsichtlich Beschränkungen bei der Verwendung von Pestiziden in Schutzgebieten im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie und der Natura-2000-Rechtsvorschriften. Artikel 13 Absätze 1 und 3 über die Handhabung und Lagerung von Pestiziden und Entsorgung von Restmengen.	
Tierschutz	Tierschutz	GAB 14	Richtlinie 2008/119/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (ABl. L 10 vom 15.1.2009, S. 7): Artikel 3 und 4	
		GAB 15	Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (ABl. L 47 vom 18.2.2009, S. 5): Artikel 3 und 4	

Bereiche	Hauptthema	Anforderungen und Standards		Wichtigstes Ziel des Standards
		GAB 16	Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (ABl. L 221 vom 8.8.1998, S. 23): Artikel 4	

- ⁽¹⁾ *Es muss sichergestellt werden, dass es auf regionaler bzw. nationaler Ebene nicht zu einer Verringerung der gesamten Dauergrünlandflächen kommt.*
- ⁽²⁾ *Mitgliedstaaten, in denen bedeutende Ent- und Bewässerungsgräben vorhanden sind, können die Mindestbreite an ihre jeweiligen örtlichen Gegebenheiten anpassen, sofern dies für das jeweilige Gebiet hinreichend begründet ist.*
- ⁽³⁾ *Ausnutzung der gemäß Artikel 46 Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 vorgesehenen Flexibilität*
- ⁽⁴⁾ Insbesondere umgesetzt durch:
- Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 470/2009 und Anhang der Verordnung (EG) Nr. 37/2010,
 - Verordnung (EG) Nr. 852/2004: Artikel 4 Absatz 1 und Anhang I Teil A (Abschnitt II Nummer 4 (Buchstaben g, h, j), Nummer 5 (Buchstaben f, h) und Nummer 6; Abschnitt III Nummer 8 (Buchstaben a, b, d, e) und Nummer 9 (Buchstaben a, c)),
 - Verordnung (EG) Nr. 853/2004: Artikel 3 Absatz 1 und Anhang III Abschnitt IX Kapitel 1 (Abschnitt I Nummer 1 Buchstaben b, c, d, e; Abschnitt I Nummer 2 Buchstabe a (Ziffern i, ii, iii), Buchstabe b (Ziffern i, ii) und Buchstabe c; Abschnitt I Nummer 3; Abschnitt I Nummer 4; Abschnitt I Nummer 5; Abschnitt II Teil A Nummern 1, 2, 3, 4; Abschnitt II Teil B Nummer 1 (Buchstaben a, d), Nummer 2, Nummer 4 (Buchstaben a, b), Anhang III Abschnitt X Kapitel 1 Nummer 1,
 - Verordnung (EG) Nr. 183/2005: Artikel 5 Absatz 1 und Anhang I Teil A (Abschnitt I Nummer 4 Buchstaben e, g; Abschnitt II Nummer 2 Buchstaben a, b, e), Artikel 5 Absatz 5 und Anhang III (unter der Überschrift „FÜTTERUNG“ Nummer 1 „Lagerung“ Sätze 1 und 2 und Nummer 2 „Verteilung“ Satz 3), Artikel 5 Absatz 6 und
 - Verordnung (EG) Nr. 396/2005: Artikel 18.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 718
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV — Tabelle

Vorschlag der Kommission

MITTELUZUWEISUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN FÜR DIREKTZAHLUNGEN GEMÄß ARTIKEL 81 ABSATZ 1 UNTERABSATZ 1

(jeweilige Preise in EUR)

[illegible]

Freitag, 23. Oktober 2020

(jeweilige Preise in EUR)

Kalenderjahr	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027 und Folgejahre
Polen	2 972 977 807	3 003 574 280	3 034 170 753	3 064 767 227	3 095 363 700	3 125 960 174	3 125 960 174
Portugal	584 824 383	593 442 972	602 061 562	610 680 152	619 298 742	627 917 332	627 917 332
Rumänien	1 856 172 601	1 883 211 603	1 910 250 604	1 937 289 605	1 964 328 606	1 991 367 607	1 991 367 607
Slowenien	129 052 673	129 052 673	129 052 673	129 052 673	129 052 673	129 052 673	129 052 673
Slowakei	383 806 378	388 574 951	393 343 524	398 112 097	402 880 670	407 649 243	407 649 243
Finnland	505 999 667	507 783 955	509 568 242	511 352 530	513 136 817	514 921 104	514 921 104
Schweden	672 760 909	672 984 762	673 208 615	673 432 468	673 656 321	673 880 175	673 880 175

Geänderter Text

MITTELZUWEISUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN FÜR DIREKTZAHLUNGEN GEMÄß ARTIKEL 81 ABSATZ 1 UNTERABSATZ 1

(jeweilige Preise in EUR)

Kalenderjahr	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027 und Folgejahre
Belgien	X	X	X	X	X	X	X
Bulgarien	X	X	X	X	X	X	X
Tschechische Republik	X	X	X	X	X	X	X
Dänemark	X	X	X	X	X	X	X
Deutschland	X	X	X	X	X	X	X
Estland	X	X	X	X	X	X	X
Irland	X	X	X	X	X	X	X
Griechenland	X	X	X	X	X	X	X
Spanien	X	X	X	X	X	X	X
Frankreich	X	X	X	X	X	X	X
Kroatien	X	X	X	X	X	X	X
Italien	X	X	X	X	X	X	X

Freitag, 23. Oktober 2020

(jeweilige Preise in EUR)

Kalenderjahr	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027 und Folgejahre
Zypern	X	X	X	X	X	X	X
Lettland	X	X	X	X	X	X	X
Litauen	X	X	X	X	X	X	X
Luxemburg	X	X	X	X	X	X	X
Ungarn	X	X	X	X	X	X	X
Malta	X	X	X	X	X	X	X
Niederlande	X	X	X	X	X	X	X
Österreich	X	X	X	X	X	X	X
Polen	X	X	X	X	X	X	X
Portugal	X	X	X	X	X	X	X
Rumänien	X	X	X	X	X	X	X
Slowenien	X	X	X	X	X	X	X
Slowakei	X	X	X	X	X	X	X
Finnland	X	X	X	X	X	X	X
Schweden	X	X	X	X	X	X	X

Abänderung 719**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang V — Tabelle***Vorschlag der Kommission*

JÄHRLICHE MITTELZUWEISUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN FÜR INTERVENTIONS-KATEGORIEN IM WEINSEKTOR GEMÄß
ARTIKEL 82 ABSATZ 1

EUR (jeweilige Preise)

Bulgarien	25 721 000
Tschechische Republik	4 954 000

Freitag, 23. Oktober 2020

Deutschland	37 381 000
Griechenland	23 030 000
Spanien	202 147 000
Frankreich	269 628 000
Kroatien	10 410 000
Italien	323 883 000
Zypern	4 465 000
Litauen	43 000
Ungarn	27 970 000
Österreich	13 155 000
Portugal	62 670 000
Rumänien	45 844 000
Slowenien	4 849 000
Slowakei	4 887 000

Geänderter Text

JÄHRLICHE MITTELZUWEISUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN FÜR INTERVENTIONS-KATEGORIEN IM WEINSEKTOR GEMÄß
ARTIKEL 82 ABSATZ 1

EUR (jeweilige Preise)

Bulgarien	X
Tschechische Republik	X
Deutschland	X
Griechenland	X
Spanien	X
Frankreich	X
Kroatien	X
Italien	X
Zypern	X

Freitag, 23. Oktober 2020

Litauen	X
Ungarn	X
Österreich	X
Portugal	X
Rumänien	X
Slowenien	X
Slowakei	X

Abänderung 720

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang VI — Tabelle

Vorschlag der Kommission

MITTELZUWEISUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN FÜR BAUMWOLLE GEMÄß ARTIKEL 81 ABSATZ 1 UNTERABSATZ 2

(jeweilige Preise in EUR)							
Kalenderjahr	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027 und Folgejahre
Bulgarien	2 509 615	2 509 615	2 509 615	2 509 615	2 509 615	2 509 615	2 509 615
Griechenland	180 532 000	180 532 000	180 532 000	180 532 000	180 532 000	180 532 000	180 532 000
Spanien	58 565 040	58 565 040	58 565 040	58 565 040	58 565 040	58 565 040	58 565 040
Portugal	174 239	174 239	174 239	174 239	174 239	174 239	174 239

Geänderter Text

MITTELZUWEISUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN FÜR BAUMWOLLE GEMÄß ARTIKEL 81 ABSATZ 1 UNTERABSATZ 2

(jeweilige Preise in EUR)							
Kalenderjahr	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027 und Folgejahre
Bulgarien	X	X	X	X	X	X	X
Griechenland	X	X	X	X	X	X	X
Spanien	X	X	X	X	X	X	X
Portugal	X	X	X	X	X	X	X

(jeweilige Preise in EUR)

Kalenderjahr	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027 und Folgejahre
Lettland	299 633 591	308 294 625	316 955 660	325 616 694	334 277 729	342 938 763	342 938 763
Litauen	510 820 241	524 732 238	538 644 234	552 556 230	566 468 227	580 380 223	580 380 223
Luxemburg	32 131 019	32 131 019	32 131 019	32 131 019	32 131 019	32 131 019	32 131 019
Ungarn	1 219 769 672	1 219 769 672	1 219 769 672	1 219 769 672	1 219 769 672	1 219 769 672	1 219 769 672
Malta	4 507 492	4 507 492	4 507 492	4 507 492	4 507 492	4 507 492	4 507 492
Niederlande	703 870 373	703 870 373	703 870 373	703 870 373	703 870 373	703 870 373	703 870 373
Österreich	664 819 537	664 819 537	664 819 537	664 819 537	664 819 537	664 819 537	664 819 537
Polen	2 972 977 807	3 003 574 280	3 034 170 753	3 064 767 227	3 095 363 700	3 125 960 174	3 125 960 174
Portugal	584 650 144	593 268 733	601 887 323	610 505 913	619 124 503	627 743 093	627 743 093
Rumänien	1 856 172 601	1 883 211 603	1 910 250 604	1 937 289 605	1 964 328 606	1 991 367 607	1 991 367 607
Slowenien	129 052 673	129 052 673	129 052 673	129 052 673	129 052 673	129 052 673	129 052 673
Slowakei	383 806 378	388 574 951	393 343 524	398 112 097	402 880 670	407 649 243	407 649 243
Finnland	505 999 667	507 783 955	509 568 242	511 352 530	513 136 817	514 921 104	514 921 104
Schweden	672 760 909	672 984 762	673 208 615	673 432 468	673 656 321	673 880 175	673 880 175

Freitag, 23. Oktober 2020

Geänderter Text

MITTELZUWEISUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN FÜR DIREKTZAHLUNGEN OHNE BAUMWOLLE UND VOR ÜBERTRAGUNG DER GEKAPPTEN MITTEL GEMÄß ARTIKEL 81 ABSATZ 1 UNTERABSATZ 3

(jeweilige Preise in EUR)							
Kalenderjahr	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027 und Folgejahre
Belgien	X	X	X	X	X	X	X
Bulgarien	X	X	X	X	X	X	X
Tschechische Republik	X	X	X	X	X	X	X
Dänemark	X	X	X	X	X	X	X
Deutschland	X	X	X	X	X	X	X
Estland	X	X	X	X	X	X	X
Irland	X	X	X	X	X	X	X
Griechenland	X	X	X	X	X	X	X
Spanien	X	X	X	X	X	X	X
Frankreich	X	X	X	X	X	X	X
Kroatien	X	X	X	X	X	X	X
Italien	X	X	X	X	X	X	X

Freitag, 23. Oktober 2020

(jeweilige Preise in EUR)

Kalenderjahr	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027 und Folgejahre
Zypern	X	X	X	X	X	X	X
Lettland	X	X	X	X	X	X	X
Litauen	X	X	X	X	X	X	X
Luxemburg	X	X	X	X	X	X	X
Ungarn	X	X	X	X	X	X	X
Malta	X	X	X	X	X	X	X
Niederlande	X	X	X	X	X	X	X
Österreich	X	X	X	X	X	X	X
Polen	X	X	X	X	X	X	X
Portugal	X	X	X	X	X	X	X
Rumänien	X	X	X	X	X	X	X
Slowenien	X	X	X	X	X	X	X
Slowakei	X	X	X	X	X	X	X
Finnland	X	X	X	X	X	X	X
Schweden	X	X	X	X	X	X	X

Freitag, 23. Oktober 2020

(jeweilige Preise in EUR)

Jahr	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2021-2027 INSGESAMT
Finnland	292 021 227	292 021 227	292 021 227	292 021 227	292 021 227	292 021 227	292 021 227	2 044 148 589
Schweden	211 550 876	211 550 876	211 550 876	211 550 876	211 550 876	211 550 876	211 550 876	1 480 856 132
EU-27 insgesamt	11 230 561 046	11 230 561 046	11 230 561 046	11 230 561 046	11 230 561 046	11 230 561 046	11 230 561 046	78 613 927 322
Technische Hilfe (0,25 %)	28 146 770	28 146 770	28 146 770	28 146 770	28 146 770	28 146 770	28 146 770	197 027 390
Insgesamt	11 258 707 816	11 258 707 816	11 258 707 816	11 258 707 816	11 258 707 816	11 258 707 816	11 258 707 816	78 810 954 712

Geänderter Text

AUFSCHLÜSSELUNG DER UNTERSTÜTZUNG DER UNION FÜR INTERVENTIONSKATEGORIEN ZUR ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (2021 bis 2027) GEMÄß ARTIKEL 83 ABSATZ 3

(jeweilige Preise in EUR)

Jahr	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2021-2027 INSGESAMT
Belgien	X	X	X	X	X	X	X	X
Bulgarien	X	X	X	X	X	X	X	X
Tschechische Repu- blik	X	X	X	X	X	X	X	X
Dänemark	X	X	X	X	X	X	X	X

Freitag, 23. Oktober 2020

(jeweilige Preise in EUR)

Jahr	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2021–2027 INSGESAMT
Deutschland	X	X	X	X	X	X	X	X
Estland	X	X	X	X	X	X	X	X
Irland	X	X	X	X	X	X	X	X
Griechenland	X	X	X	X	X	X	X	X
Spanien	X	X	X	X	X	X	X	X
Frankreich	X	X	X	X	X	X	X	X
Kroatien	X	X	X	X	X	X	X	X
Italien	X	X	X	X	X	X	X	X
Zypern	X	X	X	X	X	X	X	X
Lettland	X	X	X	X	X	X	X	X
Litauen	X	X	X	X	X	X	X	X
Luxemburg	X	X	X	X	X	X	X	X
Ungarn	X	X	X	X	X	X	X	X
Malta	X	X	X	X	X	X	X	X
Niederlande	X	X	X	X	X	X	X	X
Österreich	X	X	X	X	X	X	X	X

Freitag, 23. Oktober 2020

(jeweilige Preise in EUR)

Jahr	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2021–2027 INSGESAMT
Polen	X	X	X	X	X	X	X	X
Portugal	X	X	X	X	X	X	X	X
Rumänien	X	X	X	X	X	X	X	X
Slowenien	X	X	X	X	X	X	X	X
Slowakei	X	X	X	X	X	X	X	X
Finnland	X	X	X	X	X	X	X	X
Schweden	X	X	X	X	X	X	X	X
EU-27 insgesamt	X	X	X	X	X	X	X	X
Technische Hilfe (0,25 %)	X	X	X	X	X	X	X	X
Insgesamt	X	X	X	X	X	X	X	X

Abänderung 723
Vorschlag für eine Verordnung

Anhang IX a — Tabelle

Vorschlag der Kommission

AUFSCHLÜSSELUNG DER UNTERSTÜTZUNG DER UNION FÜR INTERVENTIONSKATEGORIEN ZUR ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (2021 bis 2027) GEMÄß ARTIKEL 83 ABSATZ 3

(Preise des Jahres 2018 ⁽¹⁾ in EUR)

Jahr	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2021-2027 INSGESAMT
Belgien	63 303 373	62 062 131	60 845 226	59 652 182	58 482 532	57 335 815	56 211 584	417 892 843
Bulgarien	265 462 940	260 257 785	255 154 691	250 151 658	245 246 723	240 437 964	235 723 494	1 752 435 255
Tschechische Repu- blik	243 847 768	239 066 440	234 378 862	229 783 198	225 277 645	220 860 437	216 529 840	1 609 744 190
Dänemark	71 439 928	70 039 145	68 665 828	67 319 440	65 999 451	64 705 344	63 436 611	471 605 747
Deutschland	932 828 433	914 537 679	896 605 568	879 025 067	861 789 281	844 891 452	828 324 953	6 158 002 433
Estland	82 807 411	81 183 737	79 591 899	78 031 273	76 501 248	75 001 224	73 530 611	546 647 403
Irland	249 405 348	244 515 047	239 720 635	235 020 230	230 411 990	225 894 108	221 464 812	1 646 432 170
Griechenland	480 199 552	470 783 875	461 552 818	452 502 763	443 630 160	434 931 529	426 403 460	3 170 004 157
Spanien	943 455 836	924 956 702	906 820 296	889 039 505	871 607 358	854 517 018	837 761 782	6 228 158 497
Frankreich	1 139 511 952	1 117 168 580	1 095 263 314	1 073 787 562	1 052 732 904	1 032 091 083	1 011 854 003	7 522 409 398
Kroatien	265 114 382	259 916 061	254 819 668	249 823 204	244 924 709	240 122 264	235 413 984	1 750 134 272
Italien	1 197 041 834	1 173 570 426	1 150 559 241	1 127 999 256	1 105 881 623	1 084 197 670	1 062 938 892	7 902 188 942

Freitag, 23. Oktober 2020

Freitag, 23. Oktober 2020

(Preise des Jahres 2018 ⁽¹⁾ in EUR)

Jahr	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2021-2027 INSGESAMT
Zypern	15 065 175	14 769 779	14 480 176	14 196 251	13 917 893	13 644 993	13 377 444	99 451 711
Lettland	110 541 260	108 373 784	106 248 808	104 165 498	102 123 037	100 120 625	98 157 475	729 730 487
Litauen	183 924 845	180 318 475	176 782 819	173 316 489	169 918 127	166 586 399	163 319 999	1 214 167 153
Luxemburg	11 582 043	11 354 944	11 132 298	10 914 018	10 700 017	10 490 213	10 284 523	76 458 056
Ungarn	392 196 885	384 506 750	376 967 402	369 575 884	362 329 298	355 224 802	348 259 610	2 589 060 631
Malta	11 503 233	11 277 679	11 056 548	10 839 753	10 627 209	10 418 832	10 214 541	75 937 795
Niederlande	68 932 004	67 580 397	66 255 291	64 956 167	63 682 517	62 433 840	61 209 647	455 049 863
Österreich	452 754 814	443 877 269	435 173 793	426 640 974	418 275 464	410 073 985	402 033 318	2 988 829 617
Polen	1 241 877 681	1 217 527 138	1 193 654 057	1 170 249 075	1 147 303 015	1 124 806 877	1 102 751 840	8 198 169 683
Portugal	464 767 377	455 654 291	446 719 893	437 960 679	429 373 215	420 954 132	412 700 130	3 068 129 717
Rumänien	909 815 361	891 975 844	874 486 121	857 339 335	840 528 760	824 047 803	807 890 003	6 006 083 227
Slowenien	96 351 317	94 462 075	92 609 878	90 793 998	89 013 723	87 268 356	85 557 212	636 056 559
Slowakei	214 550 513	210 343 640	206 219 255	202 175 740	198 211 510	194 325 010	190 514 716	1 416 340 384
Finnland	275 178 124	269 782 474	264 492 622	259 306 492	254 222 051	249 237 305	244 350 299	1 816 569 367
Schweden	199 349 116	195 440 310	191 608 147	187 851 124	184 167 769	180 556 636	177 016 310	1 315 989 412

(Preise des Jahres 2018 ⁽¹⁾ in EUR)

Jahr	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2021-2027 INSGESAMT
EU-27 insgesamt	10 582 808 505	10 375 302 457	10 171 865 154	9 972 416 815	9 776 879 229	9 585 175 716	9 397 231 093	69 861 678 969
Technische Hilfe (0,25 %)	26 523 330	26 003 264	25 493 396	24 993 526	24 503 457	24 022 997	23 551 958	175 091 928
Insgesamt	10 609 331 835	10 401 305 721	10 197 358 550	9 997 410 341	9 801 382 686	9 609 198 713	9 420 783 051	70 036 770 897

⁽¹⁾ Die Zahlen in „Preisen des Jahres 2018“ sind hier nur zur Information angegeben; sie sind indikativ und rechtlich nicht bindend.

Geänderter Text

AUFSCHLÜSSELUNG DER UNTERSTÜTZUNG DER UNION FÜR INTERVENTIONSKATEGORIEN ZUR ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (2021 bis 2027) GEMÄß ARTIKEL 83
ABSATZ 3

(Preise des Jahres 2018 ⁽¹⁾ in EUR)

Jahr	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2021-2027 INSGESAMT
Belgien	X	X	X	X	X	X	X	X
Bulgarien	X	X	X	X	X	X	X	X
Tschechische Repu- blik	X	X	X	X	X	X	X	X
Dänemark	X	X	X	X	X	X	X	X

Freitag, 23. Oktober 2020

Freitag, 23. Oktober 2020

(Preise des Jahres 2018 ⁽¹⁾ in EUR)

Jahr	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2021–2027 INSGESAMT
Deutschland	X	X	X	X	X	X	X	X
Estland	X	X	X	X	X	X	X	X
Irland	X	X	X	X	X	X	X	X
Griechenland	X	X	X	X	X	X	X	X
Spanien	X	X	X	X	X	X	X	X
Frankreich	X	X	X	X	X	X	X	X
Kroatien	X	X	X	X	X	X	X	X
Italien	X	X	X	X	X	X	X	X
Zypern	X	X	X	X	X	X	X	X
Lettland	X	X	X	X	X	X	X	X
Litauen	X	X	X	X	X	X	X	X
Luxemburg	X	X	X	X	X	X	X	X
Ungarn	X	X	X	X	X	X	X	X
Malta	X	X	X	X	X	X	X	X
Niederlande	X	X	X	X	X	X	X	X
Österreich	X	X	X	X	X	X	X	X

(Preise des Jahres 2018 ⁽¹⁾ in EUR)

Jahr	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2021–2027 INSGESAMT
Polen	X	X	X	X	X	X	X	X
Portugal	X	X	X	X	X	X	X	X
Rumänien	X	X	X	X	X	X	X	X
Slowenien	X	X	X	X	X	X	X	X
Slowakei	X	X	X	X	X	X	X	X
Finnland	X	X	X	X	X	X	X	X
Schweden	X	X	X	X	X	X	X	X
EU-27 insgesamt	X	X	X	X	X	X	X	X
Technische Hilfe (0,25 %)	X	X	X	X	X	X	X	X
Insgesamt	X	X	X	X	X	X	X	X

(¹) Die Zahlen in „Preisen des Jahres 2018“ sind hier nur zur Information angegeben; sie sind indikativ und rechtlich nicht bindend.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 725

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang IX a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ANHANG IX

BETRÄGE FÜR DIE UNTERSTÜTZUNG BESTIMMTER ARTEN VON INTERVENTIONEN ZUR ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

Artikel	Gegenstand	Mindest-/Höchstbeträge in EUR oder Sätze	
Artikel 65	Beihilfen für agrarökologische Nachhaltigkeit, Klimaschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel sowie andere Bewirtschaftungsverpflichtungen	600 (*)	höchstens je Hektar und Jahr für einjährige Kulturen
		900 (*)	höchstens je Hektar und Jahr für mehrjährige Sonderkulturen
		450 (*)	höchstens je Hektar und Jahr für sonstige Flächennutzung
		200 (*)	höchstens je Großvieheinheit (GVE) und Jahr für lokale Tierrassen, die für die Nutzung verloren gehen könnten
		500	höchstens je GVE für Maßnahmen zugunsten des Tierschutzes
		200 (*)	höchstens je Hektar und Jahr für Maßnahmen, die sich aus Waldumwelt- und -Klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder zusammensetzen

Artikel	Gegenstand	Mindest-/Höchstbeträge in EUR oder Sätze	
Artikel 66	Beihilfen für naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen	25	mindestens je Hektar und Jahr im Durchschnitt in dem Gebiet, für das der Begünstigte die Förderung erhält
		250 (*)	höchstens je Hektar und Jahr
		450 (*)	höchstens je Hektar und Jahr in Berggebieten im Sinne von Artikel 32 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013
Artikel 67	Beihilfen für gebietsbezogene Benachteiligungen, die sich aus bestimmten verpflichtenden Anforderungen ergeben;	500 (*)	höchstens je Hektar und Jahr im Anfangszeitraum, der fünf Jahre nicht überschreitet
		200 (*)	höchstens je Hektar und Jahr
		50 (**)	mindestens je Hektar und Jahr für Zahlungen aufgrund der Wasserrahmenrichtlinie
Artikel 68	Investitionsbeihilfen	55 %	Höchstsatz des Betrags der förderfähigen Kosten. Dieser Satz kann gemäß Artikel 68 Absatz 4 überschritten werden.
Artikel 68a	Beihilfen für Investitionen in Bewässerung	75 %	Höchstsatz des Betrags der förderfähigen Kosten
Artikel 69	Beihilfen für die Niederlassung von Junglandwirten und neuen Betriebsinhabern sowie die nachhaltige Gründung und Entwicklung von Unternehmen im ländlichen Raum	100 000	höchstens je Begünstigtem
Artikel 69a	Beihilfen für die Einführung digitaler Technologien	70 %	Höchstsatz des Betrags der förderfähigen Kosten
Artikel 70	Beihilfen für Risikomanagementinstrumente	70 %	Höchstsatz des Betrags der förderfähigen Kosten

Freitag, 23. Oktober 2020

Artikel	Gegenstand	Mindest-/Höchstbeträge in EUR oder Sätze	
Artikel 71	Zusammenarbeit: Beihilfen für Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	3 000	höchstens je Betrieb und Jahr
		70 %	der förderfähigen Kosten von Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen
	Zusammenarbeit: Beihilfen für die Gründung von Erzeugergemeinschaften und -organisationen	10 %	Als Prozentsatz der vermarkteten Erzeugung in den ersten fünf Jahren nach der Anerkennung. Die Beihilfe wird degressiv gewährt.
		100 000	Höchstbetrag pro Jahr in allen Fällen
Artikel 72	Beihilfen für Beratungsdienste	1 500	Höchstbetrag je Beratung
		200 000	Höchstbetrag je Dreijahreszeitraum für die Ausbildung von Beratern
	Beihilfen für sonstige Leistungen des Wissensaustauschs und der Information	100 %	Höchstsatz des Betrags der förderfähigen Kosten

(*) In hinreichend begründeten Fällen können diese Beträge unter Berücksichtigung besonderer Umstände, die in den Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums zu begründen sind, angehoben werden.

(**) In hinreichend begründeten Fällen kann dieser Betrag unter Berücksichtigung besonderer Umstände, die in den Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums zu begründen sind, gekürzt werden.

Abänderung 724
Vorschlag für eine Verordnung

Anhang X — Tabelle

Vorschlag der Kommission

MINDESTBETRÄGE FÜR DAS ZIEL „STEIGERUNG DER ATTRAKTIVITÄT FÜR JUNGLANDWIRTE UND ERLEICHTERUNG DER UNTERNEHMENSENTWICKLUNG“ GEMÄß ARTIKEL 86 ABSATZ 5

(jeweilige Preise in EUR)

Kalenderjahr	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027 und Folgejahre
Belgien	9 712 079	9 712 079	9 712 079	9 712 079	9 712 079	9 712 079	9 712 079
Bulgarien	15 475 439	15 644 780	15 814 121	15 983 462	16 152 803	16 322 144	16 322 144
Tschechische Republik	16 776 886	16 776 886	16 776 886	16 776 886	16 776 886	16 776 886	16 776 886
Dänemark	16 922 490	16 922 490	16 922 490	16 922 490	16 922 490	16 922 490	16 922 490
Deutschland	96 462 159	96 462 159	96 462 159	96 462 159	96 462 159	96 462 159	96 462 159
Estland	3 354 430	3 453 356	3 552 281	3 651 206	3 750 131	3 849 057	3 849 057
Irland	23 278 766	23 278 766	23 278 766	23 278 766	23 278 766	23 278 766	23 278 766
Griechenland	37 120 578	37 120 578	37 120 578	37 120 578	37 120 578	37 120 578	37 120 578
Spanien	94 203 434	94 346 677	94 489 919	94 633 162	94 776 404	94 919 647	94 919 647
Frankreich	142 955 739	142 955 739	142 955 739	142 955 739	142 955 739	142 955 739	142 955 739
Kroatien	6 886 800	7 354 228	7 354 228	7 354 228	7 354 228	7 354 228	7 354 228
Italien	71 203 710	71 203 710	71 203 710	71 203 710	71 203 710	71 203 710	71 203 710

Freitag, 23. Oktober 2020

Freitag, 23. Oktober 2020

(jeweilige Preise in EUR)							
Kalenderjahr	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027 und Folgejahre
Zypern	935 002	935 002	935 002	935 002	935 002	935 002	935 002
Lettland	5 992 672	6 165 893	6 339 113	6 512 334	6 685 555	6 858 775	6 858 775
Litauen	10 216 405	10 494 645	10 772 885	11 051 125	11 329 365	11 607 604	11 607 604
Luxemburg	642 620	642 620	642 620	642 620	642 620	642 620	642 620
Ungarn	24 395 393	24 395 393	24 395 393	24 395 393	24 395 393	24 395 393	24 395 393
Malta	90 150	90 150	90 150	90 150	90 150	90 150	90 150
Niederlande	14 077 407	14 077 407	14 077 407	14 077 407	14 077 407	14 077 407	14 077 407
Österreich	13 296 391	13 296 391	13 296 391	13 296 391	13 296 391	13 296 391	13 296 391
Polen	59 459 556	60 071 486	60 683 415	61 295 345	61 907 274	62 519 203	62 519 203
Portugal	11 693 003	11 865 375	12 037 746	12 210 118	12 382 490	12 554 862	12 554 862
Rumänien	37 123 452	37 664 232	38 205 012	38 745 792	39 286 572	39 827 352	39 827 352
Slowenien	2 581 053	2 581 053	2 581 053	2 581 053	2 581 053	2 581 053	2 581 053
Slowakei	7 676 128	7 771 499	7 866 870	7 962 242	8 057 613	8 152 985	8 152 985
Finnland	10 119 993	10 155 679	10 191 365	10 227 051	10 262 736	10 298 422	10 298 422
Schweden	13 455 218	13 459 695	13 464 172	13 468 649	13 473 126	13 477 604	13 477 604

Geänderter Text

FÜR JUNGLANDWIRTE GEMÄß ARTIKEL 86 ABSATZ 4 BESTIMMTE MINDESBETRÄGE

(jeweilige Preise in EUR)							
Kalenderjahr	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027 und Folgejahre
Belgien	X	X	X	X	X	X	X
Bulgarien	X	X	X	X	X	X	X
Tschechische Republik	X	X	X	X	X	X	X
Dänemark	X	X	X	X	X	X	X
Deutschland	X	X	X	X	X	X	X
Estland	X	X	X	X	X	X	X
Irland	X	X	X	X	X	X	X
Griechenland	X	X	X	X	X	X	X
Spanien	X	X	X	X	X	X	X
Frankreich	X	X	X	X	X	X	X
Kroatien	X	X	X	X	X	X	X
Italien	X	X	X	X	X	X	X

Freitag, 23. Oktober 2020

(jeweilige Preise in EUR)

Kalenderjahr	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027 und Folgejahre
Zypern	X	X	X	X	X	X	X
Lettland	X	X	X	X	X	X	X
Litauen	X	X	X	X	X	X	X
Luxemburg	X	X	X	X	X	X	X
Ungarn	X	X	X	X	X	X	X
Malta	X	X	X	X	X	X	X
Niederlande	X	X	X	X	X	X	X
Österreich	X	X	X	X	X	X	X
Polen	X	X	X	X	X	X	X
Portugal	X	X	X	X	X	X	X
Rumänien	X	X	X	X	X	X	X
Slowenien	X	X	X	X	X	X	X
Slowakei	X	X	X	X	X	X	X
Finnland	X	X	X	X	X	X	X
Schweden	X	X	X	X	X	X	X

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 844
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang XI

Vorschlag der Kommission

ANHANG XI

EU-RECHTSVORSCHRIFTEN IN DEN BEREICHEN UMWELT UND KLIMA, ZU DEREN ZIELEN DIE GAP-STRATEGIEPLÄNE DER MITGLIEDSTAATEN GEMÄß DEN ARTIKELN 96, 97 UND 103 BEITRAGEN SOLLTEN

- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten;
- Richtlinie 92/43 des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen;
- Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen **Parlamentes** und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik;
- Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen;
- Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa;
- Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG;
- [Verordnung XXXX des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF) in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen];
- [Verordnung XXX des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021–2030 zwecks Schaffung einer krisenfesten Energieunion und Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen];

Geänderter Text

ANHANG XI

EU-RECHTSVORSCHRIFTEN IN DEN BEREICHEN UMWELT UND KLIMA, ZU DEREN ZIELEN DIE GAP-STRATEGIEPLÄNE DER MITGLIEDSTAATEN GEMÄß DEN ARTIKELN 96, 97 UND 103 BEITRAGEN SOLLTEN

- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten;
- Richtlinie 92/43/**EWG** des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen;
- Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen **Parlamentes** und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik;
- Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen;
- Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa;
- Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG;
- [Verordnung XXXX des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF) in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen];
- [Verordnung XXX des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021–2030 zwecks Schaffung einer krisenfesten Energieunion und Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen];

Freitag, 23. Oktober 2020

Vorschlag der Kommission

- Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen;
- [Richtlinie XXX des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz];
- [Verordnung XXXX des Europäischen Parlaments und des Rates über das Governance-System der Energieunion zur Änderung der Richtlinie 94/22/EG, der Richtlinie 98/70/EG, der Richtlinie 2009/31/EG, der Verordnung (EG) Nr. 663/2009, der Verordnung (EG) Nr. 715/2009, der Richtlinie 2009/73/EG, der Richtlinie 2009/119/EG des Rates, der Richtlinie 2010/31/EU, der Richtlinie 2012/27/EU, der Richtlinie 2013/30/EU und der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013];
- Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden.

Geänderter Text

- Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen;
- [Richtlinie XXX des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz];
- [Verordnung XXXX des Europäischen Parlaments und des Rates über das Governance-System der Energieunion zur Änderung der Richtlinie 94/22/EG, der Richtlinie 98/70/EG, der Richtlinie 2009/31/EG, der Verordnung (EG) Nr. 663/2009, der Verordnung (EG) Nr. 715/2009, der Richtlinie 2009/73/EG, der Richtlinie 2009/119/EG des Rates, der Richtlinie 2010/31/EU, der Richtlinie 2012/27/EU, der Richtlinie 2013/30/EU und der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013];
- Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden;
- **Verordnung (EU) XX/XX des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestanforderungen für die Wasserwiederverwendung;**
- **Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates.**

Abänderung 1155

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang XII

Vorschlag der Kommission

ANHANG XII

BERICHTERSTATTUNG AUF DER GRUNDLAGE VON KERNINDIKATOREN GEMÄß ARTIKEL 128

Indikatoren für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER)

Ziele	Kernindikatoren
Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Krisenfestigkeit in der gesamten Union zur Verbesserung der Ernährungssicherheit	O.3 Anzahl der Begünstigten der GAP-Unterstützung
	R.6 Umverteilung auf kleinere Betriebe: Anteil der zusätzlichen Unterstützung je Hektar für förderfähige landwirtschaftliche Betriebe unterhalb der durchschnittlichen Betriebsgröße (verglichen mit dem Durchschnitt)

Freitag, 23. Oktober 2020

Ziele	Kernindikatoren
Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf und eine größere Einbindung von Forschung, Technologie und Digitalisierung	R.9 Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe: Anteil der Betriebsinhaber, die Investitionsförderung für Umstrukturierung und Modernisierung, einschließlich Verbesserung der Ressourceneffizienz, erhalten
Verbesserung der Position der Betriebsinhaber in der Wertschöpfungskette	R.10 Bessere Organisation der Versorgungskette: Anteil der Betriebsinhaber, die sich an unterstützten Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen, lokalen Märkten, kurzen Versorgungsketten und Qualitätsregelungen beteiligen
Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel sowie zu nachhaltiger Energie	R.14 Kohlenstoffspeicherung im Boden und in Biomasse: Anteil der landwirtschaftlichen Flächen, für die Verpflichtungen bestehen, Emissionen zu verringern, die Speicherung von CO ₂ beizubehalten und/oder auszuweiten (Dauergrünland, landwirtschaftliche Flächen in Torfgebieten, Wälder usw.)
Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft	O.13 Anzahl der (landwirtschaftlich genutzten) Hektar, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt-/Klimaverpflichtungen bestehen R.4 Knüpfung von Einkommensstützung an Standards und gute fachliche Praxis: Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die Einkommensstützung gezahlt wird und die der Konditionalität unterliegt
Beitrag zum Schutz der Biodiversität, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften;	R.27 Erhaltung von Lebensräumen und Arten: Anteil der landwirtschaftlichen Flächen, für die Bewirtschaftungsverpflichtungen zum Erhalt oder zur Wiederherstellung der Biodiversität bestehen
Steigerung der Attraktivität für Junglandwirte und Erleichterung der Unternehmensentwicklung	R.30 Generationswechsel: Anzahl der Junglandwirte, die mit GAP-Unterstützung einen Betrieb gründen
Förderung von Beschäftigung , Wachstum, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich Biowirtschaft und nachhaltige Forstwirtschaft	R.31 Wachstum und Beschäftigung in ländlichen Gebieten: Neue Arbeitsplätze in geförderten Projekten R.34 Vernetzung des ländlichen Raums in Europa: Anteil der ländlichen Bevölkerung, der aufgrund der GAP-Unterstützung besseren Zugang zu Dienstleistungen und Infrastruktur hat
Verbesserung der Art und Weise, wie die Landwirtschaft in der EU gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit — einschließlich sicherer, nahrhafter und nachhaltiger Lebensmittel — sowie Tierschutz gerecht wird.	O.16 Anzahl der Großvieheinheiten, für die Unterstützung für Tierschutz, Gesundheit oder verstärkte Biosicherheitsmaßnahmen gewährt wird

Freitag, 23. Oktober 2020

Geänderter Text

ANHANG XII

BERICHTERSTATTUNG AUF DER GRUNDLAGE VON KERNINDIKATOREN GEMÄß ARTIKEL 128

Indikatoren für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER)

Ziele	Kernindikatoren
Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Krisenfestigkeit der Landwirtschaft in der gesamten Union zur Verbesserung der langfristigen Ernährungssicherheit und landwirtschaftlichen Vielfalt sowie Bereitstellung sicherer und hochwertiger Lebensmittel zu fairen Preisen mit dem Ziel, die Verluste von Betriebsinhabern umzukehren und die wirtschaftliche Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung in der Union sicherzustellen	O.3 Anzahl der Begünstigten der GAP-Unterstützung, einschließlich einer Aufschlüsselung nach Interventionskategorie R.6 Umverteilung auf kleinere Betriebe: Anteil der zusätzlichen Unterstützung je Hektar für förderfähige landwirtschaftliche Betriebe unterhalb der durchschnittlichen Betriebsgröße (verglichen mit dem Durchschnitt)
Verstärkung der Ausrichtung auf den lokalen, nationalen und internationalen Markt sowie den Binnenmarkt, Marktstabilisierung, Risiko- und Krisenmanagement , Steigerung der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit von Betrieben und der Verarbeitungs- und Vertriebsfähigkeit landwirtschaftlicher Erzeugnisse, mit einem stärkeren Schwerpunkt auf Qualitätsdifferenzierung, Forschung, Innovation, Technologie, der Übertragung und dem Austausch von Wissen und Digitalisierung, sowie vereinfachter Zugang von Betriebsinhabern zur Dynamik der Kreislaufwirtschaft	R.9 Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe: Anteil der Betriebsinhaber, die Investitionsförderung für Umstrukturierung und Modernisierung, einschließlich Verbesserung der Ressourceneffizienz, erhalten
Verbesserung der Verhandlungsposition der Betriebsinhaber in den Wertschöpfungsketten durch Unterstützung von Vereinigungsformen, Erzeugerorganisationen und Kollektivverhandlungen sowie Förderung kurzer Versorgungsketten	R.10 Bessere Organisation der Versorgungskette: Anteil der Betriebsinhaber, die sich an unterstützten Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen, lokalen Märkten, kurzen Versorgungsketten und Qualitätsregelungen beteiligen
Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, indem die Treibhausgasemissionen verringert werden, und zwar unter anderem im Wege der Ausweitung von Kohlendioxidsenken und der Kohlenstoffbindung und -speicherung im Agrar- und Lebensmittelsektor und im Wege der Einbindung nachhaltiger Energie, während gleichzeitig die Ernährungssicherheit und eine nachhaltige Bewirtschaftung sowie der Schutz von Wäldern im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris sichergestellt werden	R.14 Kohlenstoffspeicherung im Boden und in Biomasse: Anteil der landwirtschaftlichen Flächen, für die Verpflichtungen bestehen, Emissionen zu verringern, die Speicherung von CO ₂ beizubehalten und/oder auszuweiten (Dauergrünland, Dauerkulturen mit Dauerbegrünung , landwirtschaftliche Flächen in Feucht- und Torfgebieten, Wälder usw.)

Freitag, 23. Oktober 2020

Ziele	Kernindikatoren
Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen und Leistung eines Beitrags zum Schutz und zur Verbesserung der Qualität von Wasser, Böden und Luft, und zwar unter anderem im Wege eines nachhaltigen und verminderten Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln, Düngemitteln und Antibiotika	O.13 Anzahl der (landwirtschaftlich genutzten) Hektar und Anzahl anderer Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt-/Klima-verpflichtungen einschließlich Öko-Regelungen bestehen R.4 Knüpfung von Einkommensstützung an Standards und gute fachliche Praxis: Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die Einkommensstützung gezahlt wird und die der Konditionalität unterliegt
Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, indem die Treibhausgasemissionen verringert werden, und zwar unter anderem im Wege der Ausweitung von Kohlendioxidsenken und der Kohlenstoffbindung und -speicherung im Agrar- und Lebensmittelsektor und im Wege der Einbindung nachhaltiger Energie, während gleichzeitig die Ernährungssicherheit und eine nachhaltige Bewirtschaftung sowie der Schutz von Wäldern im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris sichergestellt werden	R.27 Erhaltung von Lebensräumen und Arten: Anteil der landwirtschaftlichen Flächen, für die Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Erhaltung oder zur Wiederherstellung der Biodiversität bestehen, einschließlich landwirtschaftlicher Flächen mit hohem Naturschutzwert
Steigerung der Attraktivität und Unterstützung für Junglandwirte und neue Betriebsinhaber sowie Förderung der Beteiligung von Frauen in der Landwirtschaft, insbesondere in den am stärksten entvölkerten Gebieten und Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen; Förderung von Weiterbildungen und Erfahrungsaustausch in der gesamten Union und Erleichterung nachhaltiger Unternehmensentwicklung und der Schaffung von Arbeitsplätzen in ländlichen Gebieten	R.30 Generationswechsel: Anzahl der Junglandwirte und neuen Betriebsinhaber , die mit GAP-Unterstützung einen Betrieb gründen, einschließlich einer Aufschlüsselung nach Geschlecht
Förderung des sozialen und territorialen Zusammenhalts in ländlichen Gebieten durch Schaffung von Arbeitsplätzen, Wachstum, Investitionen, soziale Inklusion, Bekämpfung der Armut im ländlichen Raum sowie durch lokale Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich hochwertiger lokaler Dienstleistungen für ländliche Gemeinschaften mit besonderem Schwerpunkt auf Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen; Förderung angemessener Lebens, Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen; Diversifizierung von Tätigkeiten und Einkommen, einschließlich Agrartourismus, nachhaltiger Biowirtschaft, Kreislaufwirtschaft und Forstwirtschaft, unter Achtung der Gleichstellung der Geschlechter; Förderung der Chancengleichheit in ländlichen Gebieten durch besondere Unterstützungsmaßnahmen und Anerkennung der Arbeit von Frauen in Landwirtschaft, Handwerk, Tourismus und bei lokalen Dienstleistungen	R.31 Wachstum und Beschäftigung in ländlichen Gebieten: Neue Arbeitsplätze in geförderten Projekten, einschließlich einer Aufschlüsselung nach Geschlecht R.34 Vernetzung des ländlichen Raums in Europa: Anteil der ländlichen Bevölkerung, der aufgrund der GAP-Unterstützung besseren Zugang zu Dienstleistungen und Infrastruktur hat

Freitag, 23. Oktober 2020

Ziele	Kernindikatoren
Verbesserung der Art und Weise, wie die Landwirtschaft in der EU gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit — einschließlich in Bezug auf sichere, nahrhafte, hochwertige und nachhaltige Lebensmittel, ökologische/biologische Landwirtschaft und Lebensmittelabfälle — sowie ökologische Nachhaltigkeit, antimikrobielle Resistenzen und Verbesserung der Tiergesundheit und des Tierschutzes, gerecht wird, und Verbesserung des gesellschaftlichen Bewusstseins für die Bedeutung der Landwirtschaft und der ländlichen Gebiete sowie Beitrag zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung	O.16 Anzahl der Großvieheinheiten, für die Unterstützung für Tierschutz, Gesundheit oder verstärkte Biosicherheitsmaßnahmen gewährt wird

Freitag, 23. Oktober 2020

P9_TA(2020)0288

Gemeinsame Agrarpolitik: Finanzierung, Verwaltung und Überwachung *I**

Abänderungen (*) des Europäischen Parlaments vom 23. Oktober 2020 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (COM(2018)0393 — C8-0247/2018 — 2018/0217(COD)) ⁽¹⁾

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2021/C 404/19)

Abänderung 284**Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 1***Vorschlag der Kommission*

- (1) In ihrer Mitteilung vom 29. November 2017 an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Ernährung und Landwirtschaft der Zukunft“ kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass die Gemeinsame Agrarpolitik (im Folgenden „GAP“) auch weiterhin verstärkt auf künftige Herausforderungen und Chancen reagieren und hierzu Beschäftigung, **Wachstum** und Investitionen fördern, den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel stärken und Forschung und Innovation aus den Labors **herausholen und** auf die Felder und Märkte bringen sollte. Darüber hinaus sollte die GAP den Anliegen der Bürger im Hinblick auf eine nachhaltige landwirtschaftliche Erzeugung Rechnung tragen.

Geänderter Text

- (1) In ihrer Mitteilung vom 29. November 2017 an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Ernährung und Landwirtschaft der Zukunft“ kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass die Gemeinsame Agrarpolitik (im Folgenden „GAP“) auch weiterhin verstärkt auf künftige Herausforderungen und Chancen reagieren und hierzu Beschäftigung und Investitionen fördern, **Arbeitsstandards anheben**, den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel stärken und **die Errungenschaften im Bereich** Forschung und Innovation **anpassen und** aus den Labors auf die Felder und Märkte bringen sollte. Darüber hinaus sollte die GAP den Anliegen der Bürger im Hinblick auf eine nachhaltige landwirtschaftliche Erzeugung **und auf die Entwicklung des ländlichen Raums** Rechnung tragen.

(*) Bezugnahmen auf „cp“ in den Überschriften angenommener Abänderungen sind als der entsprechende Teil dieser Abänderungen zu verstehen.

⁽¹⁾ Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 59 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Geschäftsordnung zu interinstitutionellen Verhandlungen an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A8-0199/2019).

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 2
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (1a) *Politische Entscheidungen wie der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union oder die Finanzierung neuer Maßnahmen der Union dürfen sich finanziell nicht auf den Agrarsektor auswirken. Beachtet werden sollte die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 30. Mai 2018 zu den Themen „Mehrjähriger Finanzrahmen 2021–2027“ und „Eigenmittel“ (2018/2714(RSP)), in der bedauert wird, dass der am 2. Mai 2018 von der Kommission vorgelegte Vorschlag zum MFR 2021–2027 zu einer Kürzung der Mittel für die GAP um 15 % führte, und insbesondere radikale Kürzungen abgelehnt werden, die sich nachteilig auf die Beschaffenheit und die Ziele der GAP auswirken würden. In diesem Zusammenhang stellte das Parlament zudem den Vorschlag infrage, die Mittel für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums um mehr als 25 % zu kürzen.*

Abänderung 3
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (1b) *Durch Direktzahlungen und die in der zweiten Säule vorgesehenen Mittel für Landwirte, mit denen erheblich zur Ernährungssicherheit sowie zu Investitionen und Beschäftigung im ländlichen Raum beigetragen wird, ist die GAP in der Union von wesentlicher Bedeutung. Die für die GAP vorgesehenen erheblichen Kürzungen sind daher nicht hinnehmbar. Deshalb sollte sich die GAP auf ihre Kerntätigkeiten konzentrieren, und die Mittelausstattung für die GAP 2021–2027 für die EU-27 sollte mindestens der Höhe der Mittel im Zeitraum 2014–2020 entsprechen, wohingegen für die Reserve für Krisen im Agrarsektor der ursprüngliche Betrag veranschlagt werden sollte.*

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 4
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (1c) ***Nach Artikel 208 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sollte die GAP unter Berücksichtigung der Ziele der Entwicklungszusammenarbeit sowie unter anderem der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und der Klimaschutzverpflichtungen der Union im Rahmen des Übereinkommens von Paris umgesetzt werden.***

Abänderung 5
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (3) Das Umsetzungsmodell der GAP, das derzeit auf der Einhaltung von Vorschriften beruht, sollte so angepasst werden, dass es stärker auf Ergebnisse und Leistung ausgerichtet ist. Dementsprechend sollte die Union die grundlegenden politischen Ziele, die Interventionskategorien und die grundlegenden Anforderungen der Union festlegen, während die Mitgliedstaaten stärker für die Erreichung dieser Ziele verantwortlich und rechenschaftspflichtig sein sollten. Folglich bedarf es umfassender Subsidiarität, um den örtlichen Gegebenheiten und Erfordernissen besser Rechnung zu tragen. Im Rahmen des neuen Umsetzungsmodells sollten die Mitgliedstaaten deshalb dafür verantwortlich sein, im Einklang mit den grundlegenden Anforderungen der Union ihre GAP-Interventionen so zuzuschneiden, dass sie einen größtmöglichen Beitrag zu den GAP-Zielen der Union leisten **und dass die *Einhaltungs- und* Kontrollvorschriften für die Begünstigten *entsprechend erarbeitet und ausgestaltet werden.***

- (3) Das Umsetzungsmodell der GAP, das derzeit auf der Einhaltung von Vorschriften beruht, sollte so angepasst werden, dass es stärker auf Ergebnisse und Leistung ausgerichtet ist. Dementsprechend sollte die Union die grundlegenden politischen Ziele, die Interventionskategorien und die grundlegenden Anforderungen der Union festlegen, während die Mitgliedstaaten stärker für die Erreichung dieser Ziele verantwortlich und rechenschaftspflichtig sein sollten. Folglich bedarf es umfassender Subsidiarität **und Flexibilität**, um den örtlichen Gegebenheiten und Erfordernissen besser Rechnung zu tragen. Im Rahmen des neuen Umsetzungsmodells sollten die Mitgliedstaaten deshalb dafür verantwortlich sein, im Einklang mit **ihrem konkreten Bedarf und** den grundlegenden Anforderungen der Union ihre GAP-Interventionen so zuzuschneiden, dass sie einen größtmöglichen Beitrag zu den GAP-Zielen der Union leisten. **Ferner sollten die Mitgliedstaaten die Kontrollvorschriften für die Begünstigten so erarbeiten und ausgestalten, dass weiterhin sichergestellt ist, dass die Interventionen der GAP-Strategiepläne mit dem geltenden Unionsrecht im Einklang stehen. Mit den grundlegenden Anforderungen der Union, einschließlich der Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) und der Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB), werden ein gemeinsamer Ansatz und gleiche Ausgangsbedingungen für die Mitgliedstaaten sichergestellt.**

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 6
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

- (5) Die Bestimmungen der Verordnung (EU, Euratom) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates [neue Haushaltsordnung] ⁽¹²⁾, insbesondere zur geteilten Mittelverwaltung mit den Mitgliedstaaten, zur Arbeitsweise der zugelassenen Einrichtungen und zu den Haushaltsgrundsätzen, sollten für die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Interventionen und Maßnahmen gelten.

⁽¹²⁾ Verordnung (EU, Euratom) .../... [**neue Haushaltsordnung**].

Geänderter Text

- (5) Die Bestimmungen der Verordnung (EU, Euratom) **2018/1046** des Europäischen Parlaments und des Rates [neue Haushaltsordnung] ⁽¹²⁾, insbesondere zur geteilten Mittelverwaltung mit den Mitgliedstaaten, zur Arbeitsweise der zugelassenen Einrichtungen und zu den Haushaltsgrundsätzen, sollten für die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Interventionen und Maßnahmen gelten.

⁽¹²⁾ Verordnung (EU, Euratom) **2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).**

Abänderung 7
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

- (5a) **Ein Teil der Bestimmungen der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung ^(1a)] sollte für die vorliegende Verordnung gelten.**

^(1a) [**Dachverordnung**].

Geänderter Text

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 8
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (5b) **Die Mitgliedstaaten sollten keine zusätzlichen Vorschriften einführen, die die Nutzung des EGFL und des ELER für den Begünstigten erschweren.**

Abänderung 9
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (9) **Es sind Bestimmungen erforderlich für** die Zulassung von Zahlstellen und Koordinierungsstellen durch die Mitgliedstaaten und für die Einrichtung der Verfahren, durch die Verwaltungserklärungen und jährliche Leistungsberichte sowie die Bescheinigung von Verwaltungs- und Überwachungssystemen erlangt werden, und für die Einrichtung von Meldesystemen sowie für die Bescheinigung von Jahresrechnungen durch unabhängige Stellen. Außerdem sollte im Sinne der Transparenz des Systems der Kontrollen, die auf nationaler Ebene durchzuführen sind, insbesondere in Bezug auf die Verfahren für die Bewilligung, Validierung und Auszahlung, und zur Reduzierung des Verwaltungs- und Prüfaufwands für die Kommission und die Mitgliedstaaten, in denen für jede einzelne Zahlstelle eine Zulassung vorgeschrieben ist, die Anzahl der Behörden und Einrichtungen, denen diese Zuständigkeiten übertragen werden, unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Bestimmungen der einzelnen Mitgliedstaaten beschränkt werden.

- (9) **Für** die Zulassung von Zahlstellen und Koordinierungsstellen durch die Mitgliedstaaten und für die Einrichtung der Verfahren, durch die Verwaltungserklärungen, **ein jährlicher Rechnungsabschlussbericht** und jährliche Leistungsberichte sowie die Bescheinigung von Verwaltungs- und Überwachungssystemen erlangt werden, und für die Einrichtung von Meldesystemen sowie für die Bescheinigung von Jahresrechnungen durch unabhängige Stellen **sind Bestimmungen erforderlich**. Außerdem sollte im Sinne der Transparenz des Systems der Kontrollen, die auf nationaler Ebene durchzuführen sind, insbesondere in Bezug auf die Verfahren für die Bewilligung, Validierung und Auszahlung, und zur Reduzierung des Verwaltungs- und Prüfaufwands für die Kommission und die Mitgliedstaaten, in denen für jede einzelne Zahlstelle eine Zulassung vorgeschrieben ist, die Anzahl der Behörden und Einrichtungen, denen diese Zuständigkeiten übertragen werden, unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Bestimmungen der einzelnen Mitgliedstaaten beschränkt werden. **Die Zahlstellen sollten ihre Rolle als beratende Stellen für Betriebsinhaber ausbauen und Anstrengungen unternehmen, um Verfahren für die Begünstigten zu vereinfachen und die Einhaltung der Standards auf Unionsebene sicherzustellen.**

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 10
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

- (10) Lässt ein Mitgliedstaat mehrere Zahlstellen zu, sollte er eine einzige öffentliche Koordinierungsstelle benennen, die für ein einheitliches Vorgehen bei der Verwaltung der Fonds sorgt, die Verbindung zwischen der Kommission und den einzelnen zugelassenen Zahlstellen hält und gewährleistet, dass der Kommission die von ihr angeforderten Auskünfte über die Tätigkeiten der verschiedenen Zahlstellen umgehend zugehen. Ferner sollte die Koordinierungsstelle Maßnahmen veranlassen und koordinieren, um für auf nationaler Ebene auftretende Mängel allgemeiner Art Abhilfe zu schaffen, und die Kommission über Folgemaßnahmen auf dem Laufenden halten.

Geänderter Text

- (10) Lässt ein Mitgliedstaat mehrere Zahlstellen zu, sollte er eine einzige öffentliche Koordinierungsstelle benennen, die für ein einheitliches Vorgehen bei der Verwaltung der Fonds sorgt, die Verbindung zwischen der Kommission und den einzelnen zugelassenen Zahlstellen hält und gewährleistet, dass der Kommission die von ihr angeforderten Auskünfte über die Tätigkeiten der verschiedenen Zahlstellen umgehend zugehen. Ferner sollte die Koordinierungsstelle Maßnahmen veranlassen und koordinieren, um für auf nationaler **oder regionaler** Ebene auftretende Mängel allgemeiner Art Abhilfe zu schaffen, und die Kommission über Folgemaßnahmen auf dem Laufenden halten.

Abänderung 265
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

- (11) Im Rahmen des neuen Umsetzungsmodells ist es von entscheidender Bedeutung, die von den Mitgliedstaaten zugelassenen Zahlstellen einzubeziehen, um angemessene Gewähr dafür zu erhalten, dass die in den betreffenden GAP-Strategieplänen festgelegten Ziele und Zielwerte durch die aus dem Unionshaushalt finanzierten Interventionen erreicht werden. Daher sollte in dieser Verordnung ausdrücklich festgelegt werden, dass nur Ausgaben, die von zugelassenen Zahlstellen getätigt wurden, für eine Erstattung aus dem Unionshaushalt in Betracht kommen. Darüber hinaus sollten die Ausgaben, die die Union für die Interventionen gemäß der Verordnung über die GAP-Strategiepläne tätigt, **einen entsprechenden Output liefern und** den **grundlegenden** Anforderungen der Union und den Verwaltungssystemen entsprechen.

Geänderter Text

- (11) Im Rahmen des neuen Umsetzungsmodells ist es von entscheidender Bedeutung, die von den Mitgliedstaaten zugelassenen Zahlstellen einzubeziehen, um angemessene Gewähr dafür zu erhalten, dass die in den betreffenden GAP-Strategieplänen festgelegten Ziele und Zielwerte durch die aus dem Unionshaushalt finanzierten Interventionen erreicht werden. Daher sollte in dieser Verordnung ausdrücklich festgelegt werden, dass nur Ausgaben, die von zugelassenen Zahlstellen getätigt wurden, für eine Erstattung aus dem Unionshaushalt in Betracht kommen. Darüber hinaus sollten die Ausgaben, die die Union für die Interventionen gemäß der Verordnung über die GAP-Strategiepläne tätigt, den **geltenden** Anforderungen der Union und den Verwaltungssystemen entsprechen, **einschließlich der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten in Bezug auf den wirksamen Schutz der finanziellen Interessen der Union und die Vorlage der Leistungsberichte.**

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 12
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

- (14) Um sicherzustellen, dass die Beträge zur Finanzierung der GAP die festgesetzten jährlichen Obergrenzen nicht überschreiten, sollte der Mechanismus für die Finanzdisziplin, mit dem die Höhe der Direktzahlungen angepasst wird, beibehalten werden. **Die Schwelle von 2 000 EUR sollte jedoch abgeschafft werden. Es sollte eine Agrarreserve vorgehalten werden, um den Agrarsektor im Falle von Marktentwicklungen oder größerer Krisen, die sich auf die landwirtschaftliche Erzeugung oder Vermarktung auswirken, zu unterstützen. In Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) .../... [neue Haushaltsordnung] ist vorgesehen, dass nicht gebundene Mittel können nur auf das folgende Haushaltsjahr übertragen werden können. Um die Durchführung für die Begünstigten und die nationalen Verwaltungen deutlich zu vereinfachen, sollte ein Mechanismus zur fortlaufenden Übertragung Anwendung finden, bei dem gegebenenfalls nicht verwendete Beträge aus der 2020 eingerichteten Krisenreserve genutzt werden. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, abweichend von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe d zuzulassen, dass nicht gebundene Mittel aus der Agrarreserve ohne zeitliche Befristung auf Folgejahre übertragen werden, um die Agrarreserve im folgenden Haushaltsjahr/in den folgenden Haushaltsjahren zu finanzieren. Für das Haushaltsjahr 2020 ist darüber hinaus eine zweite abweichende Regelung erforderlich, da der gesamte nicht verwendete und am Ende des Jahres 2020 verfügbare Betrag auf die entsprechende Haushaltslinie der neuen Agrarreserve des Haushaltsjahres 2021 übertragen und nicht den Haushaltslinien zugewiesen werden sollte, aus denen Direktzahlungsinterventionen im Rahmen des GAP-Strategieplans finanziert werden.**

Geänderter Text

- (14) Um sicherzustellen, dass die Beträge zur Finanzierung der GAP die festgesetzten jährlichen Obergrenzen nicht überschreiten, sollte der Mechanismus für die Finanzdisziplin, mit dem die Höhe der Direktzahlungen angepasst wird, beibehalten werden.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 13
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (14a) Die bestehende Krisenreserve sollte überprüft und zur Unterstützung der Einrichtung einer EU-Reserve für Krisen im Agrarsektor gestärkt werden; mit diesem wirksameren und flexibleren Instrument sollte der Agrarsektor im Falle von Marktentwicklungen zusätzlich unterstützt und die Union in die Lage versetzt werden, besser auf größere Krisen, die sich auf die landwirtschaftliche Erzeugung oder Vermarktung auswirken, zu reagieren. Hierfür und um den Aufbau eines soliden Rahmens zu ermöglichen, der Betriebsinhabern ein angemessenes Risikomanagement erlaubt, bedarf es der Mobilisierung der für die EU-Reserve für Krisen im Agrarsektor vorgesehenen Mittel für die Finanzierung der Maßnahmen zur Marktstabilisierung und der in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genannten außergewöhnlichen Maßnahmen sowie der Maßnahmen zur Ablösung der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 70 der Verordnung (EU) .../ ... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] eingeführten Instrumente zur Einkommensstabilisierung, die Betriebsinhabern im Falle eines starken Rückgangs des Agrareinkommens unter einen von der Kommission je Sektor festgelegten Schwellenwert, zu dessen Festlegung im Wege delegierter Rechtsakte sie befugt sein sollte, zur Verfügung gestellt werden.

Abänderung 14
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (14b) Die EU-Reserve für Krisen im Agrarsektor sollte im Rahmen des Haushaltsplans der GAP eingerichtet werden, und ihr anfänglicher Betrag sollte im Jahr 2021 als Ergänzung zum Haushalt des EGFL und des ELER festgelegt werden. In Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 ist festgelegt, dass nicht gebundene Mittel nur auf das folgende Haushaltsjahr übertragen werden können. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, abweichend von diesem Buchstaben zuzulassen, dass nicht gebundene Mittel aus der Agrarreserve ohne zeitliche Begrenzung auf Folgejahre übertragen werden, um die Agrarreserve im folgenden Haushaltsjahr bzw. in den folgenden Haushaltsjahren zu finanzieren, wodurch über den gesamten Programmplanungszeitraum hinweg eine Akkumulierung der Mittel der EU-Reserve für Krisen im Agrarsektor von einem Jahr auf das nächste ermöglicht wird.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 15
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

- (15) Um übermäßigen Verwaltungsaufwand für die nationalen Behörden und die Betriebsinhaber zu vermeiden, sollte vorgesehen werden, dass die aufgrund der Anwendung der Finanzdisziplin aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen Beträge nicht erstattet werden, wenn entweder im zweiten Jahr in Folge (Jahr N+1) die Finanzdisziplin angewendet wird oder wenn sich der Gesamtbetrag der nicht gebundenen Mittel auf weniger als 0,2 % der jährlichen Obergrenze des EGFL beläuft.

Geänderter Text

- (15) Um übermäßigen Verwaltungsaufwand für die nationalen Behörden und die Betriebsinhaber zu vermeiden, **die Verfahren so weit wie möglich zu vereinfachen und die Zahlungsformulare weniger komplex zu gestalten**, sollte vorgesehen werden, dass die aufgrund der Anwendung der Finanzdisziplin aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen Beträge nicht erstattet werden, wenn entweder im zweiten Jahr in Folge (Jahr N+1) die Finanzdisziplin angewendet wird oder wenn sich der Gesamtbetrag der nicht gebundenen Mittel auf weniger als 0,2 % der jährlichen Obergrenze des EGFL beläuft.

Abänderung 16
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (16a) **Die Angleichung der Höhe der Direktzahlungen unter den Mitgliedstaaten ist eine wesentliche Voraussetzung, um einheitliche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt sicherzustellen. Direktzahlungen müssen dringend gerecht unter den Mitgliedstaaten aufgeteilt werden.**

Abänderung 17
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

- (21) Um der Kommission insbesondere die Mittel zur Verwaltung der Agrarmärkte, zur Erleichterung der Überwachung der Agrarausgaben und zur Überwachung der Agrarressourcen auf mittlere und lange Sicht an die Hand zu geben, sollten der Einsatz des agrarmeteorologischen Systems sowie der Erwerb und die Verbesserung von Satellitendaten vorgesehen werden.

Geänderter Text

- (21) Um der Kommission insbesondere die Mittel zur Verwaltung der Agrarmärkte, zur Erleichterung der Überwachung der Agrarausgaben, **zur Prüfung und zeitnahen Bereitstellung von Hilfe bei Naturkatastrophen** und zur Überwachung der **für die Erzeugung erforderlichen** Agrarressourcen auf mittlere und lange Sicht an die Hand zu geben, sollten der Einsatz des agrarmeteorologischen Systems sowie der Erwerb und die Verbesserung von Satellitendaten vorgesehen werden.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 18
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (21a) *Die Überwachung der Agrarmärkte durch die Kommission sollte auch die Überwachung der Handelsströme in und aus Entwicklungsländern in Sektoren, die die Partnerländer als gefährdet eingestuft haben, umfassen, damit sichergestellt ist, dass die Handelsergebnisse im Agrar-Lebensmittel-Sektor im Zusammenhang mit der GAP mit dem Bekenntnis der Union zur Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung vereinbar sind.*

Abänderung 266
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (25) Entsprechend der Struktur und den wichtigsten Merkmalen des **neuen** Umsetzungsmodells für die GAP sollte es **künftig nicht mehr** von der Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen an die einzelnen Begünstigten abhängen, ob Zahlungen der Mitgliedstaaten für eine Unionsfinanzierung in Betracht kommen. Bei Interventionskategorien gemäß der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] sollten die Zahlungen der Mitgliedstaaten **stattdessen** für eine solche Finanzierung in Betracht kommen, wenn **dadurch ein entsprechender Output erzielt wird und** die Zahlungen mit den **grundlegenden** Anforderungen der Union im Einklang stehen.

- (25) Entsprechend der Struktur und den wichtigsten Merkmalen des Umsetzungsmodells für die GAP sollte es von der Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen an die einzelnen Begünstigten abhängen, ob Zahlungen der Mitgliedstaaten für eine Unionsfinanzierung in Betracht kommen. Bei Interventionskategorien gemäß der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] sollten die Zahlungen der Mitgliedstaaten **jedoch nur dann** für eine solche Finanzierung in Betracht kommen, wenn die Zahlungen mit den **geltenden** Anforderungen der Union im Einklang stehen **und wenn die Vorschriften über die anzuwendenden Verwaltungssysteme, einschließlich der Leistungsberichtspflichten der Mitgliedstaaten, eingehalten werden. Durch die neue Ausrichtung der GAP auf ein ergebnisorientiertes Leistungsmodell sollte die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben zu prüfen, nicht aufgehoben werden, damit der Schutz der finanziellen Interessen der Union sichergestellt ist.**

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 267
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

- (28) Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission bis zum 15. Februar **N+1** die Jahresrechnungen **und einen jährlichen** Leistungsbericht über die Durchführung des GAP-Strategieplans übermitteln. Werden diese Unterlagen nicht übermittelt und kann die Kommission somit die Rechnungen der betreffende Zahlstelle nicht abschließen oder die Förderfähigkeit der Ausgaben nicht **anhand gemeldeter Outputs** überprüfen, so sollte die Kommission befugt sein, die monatlichen Zahlungen und die vierteljährliche Erstattung auszusetzen, bis die fehlenden Unterlagen eingegangen sind.

Geänderter Text

- (28) Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission bis zum 15. Februar **jeden Jahres** die Jahresrechnungen, **die Zusammenfassung der Prüfung und die Verwaltungs-erklärung übermitteln. Was den** Leistungsbericht über die Durchführung des GAP-Strategieplans **betrifft, so sollten die Mitgliedstaaten ihren ersten Leistungsbericht im zweiten Kalenderjahr nach Geltungsbeginn dieser Verordnung übermitteln und anschließend jedes Jahr einen Leistungsbericht vorlegen. Für die Zwecke der jährlichen Leistungsüberwachung und der mehrjährigen Leistungsüberprüfung sollte der Leistungsbericht die durchgeführten Maßnahmen und erzielten Fortschritte im Hinblick auf die Verwirklichung der im entsprechenden nationalen GAP-Strategieplan festgelegten Ziele, Informationen über erzielte Outputs und getätigte Ausgaben in jedem Jahr, Informationen über erzielte Ergebnisse und den Abstand zu den jeweiligen Zielwerten alle zwei Jahre sowie, soweit möglich, Angaben über die Auswirkungen unter Verwendung der in Artikel 129 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] angeführten Daten enthalten.** Werden diese Unterlagen nicht übermittelt und kann die Kommission somit die Rechnungen der betreffenden Zahlstelle nicht abschließen oder die Förderfähigkeit der Ausgaben nicht überprüfen, so sollte die Kommission befugt sein, die monatlichen Zahlungen und die vierteljährliche Erstattung auszusetzen, bis die fehlenden Unterlagen eingegangen sind.

Abänderung 268
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

- (29) Für Fälle mit ungewöhnlich niedrigen Outputs sollte eine **neue Form der Zahlungsaussetzung** eingeführt werden. Sind die Outputs gemessen an den geltend gemachten Ausgaben ungewöhnlich niedrig und kann der Mitgliedstaat keine guten und nachvollziehbaren Gründe dafür nennen, sollte die Kommission befugt sein, **zusätzlich zu der genannten Kürzung der Ausgaben für das Haushaltsjahr N-1 künftige Ausgaben** im Zusammenhang mit der Intervention **auszusetzen**, bei der der Output ungewöhnlich niedrig war. **Diese Aussetzungen sollten einer Bestätigung im jährlichen Beschluss über den Leistungsabschluss bedürfen.**

Geänderter Text

- (29) Für Fälle mit ungewöhnlich niedrigen Outputs sollte eine **jährliche Leistungsüberwachung** eingeführt werden. Sind die Outputs gemessen an den geltend gemachten Ausgaben ungewöhnlich niedrig und kann der Mitgliedstaat keine guten und nachvollziehbaren Gründe dafür nennen, sollte die Kommission befugt sein, **den betreffenden Mitgliedstaat zu einer Bewertung der Sachverhalte aufzufordern, die die Durchführung des GAP-Strategieplans beeinträchtigen, und die zusätzlichen Abhilfemaßnahmen** im Zusammenhang mit der Intervention, bei der der Output ungewöhnlich niedrig war, **für das nachfolgende Haushaltsjahr auszuarbeiten und durchzuführen.**

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 269

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

- (30) **Auch im Rahmen der mehrjährigen Leistungsüberwachung sollte die Kommission befugt sein, Zahlungen auszusetzen.** Gibt es bei der Umsetzung der im nationalen GAP-Strategieplan festgelegten Zielwerte Verzögerungen oder keine ausreichenden Fortschritte, sollte die Kommission befugt sein, den betreffenden Mitgliedstaat **im Wege eines Durchführungsrechtsakts** aufzufordern, **Abhilfemaßnahmen auf der Grundlage eines Aktionsplans durchzuführen**, der in Abstimmung mit der Kommission zu erstellen ist **und eindeutige Fortschrittsindikatoren enthalten muss.** Versäumt es der Mitgliedstaat, einen Aktionsplan vorzulegen oder durchzuführen, oder **ist** der Aktionsplan offensichtlich nicht geeignet, Abhilfe zu schaffen, sollte die Kommission befugt sein, die monatlichen Zahlungen oder die Zwischenzahlungen im Wege eines Durchführungsrechtsakts auszusetzen.

Geänderter Text

- (30) **Angesichts des notwendigen Übergangs zu einem ergebnisorientierten Leistungsmodell sollten die Leistungsberichte über die erzielten Ergebnisse und den Abstand zu den jeweiligen Zielwerten erstmals bis zum 15. April des zweiten Kalenderjahrs nach Geltungsbeginn dieser Verordnung vorgelegt werden, während die mehrjährige Leistungsüberprüfung von der Kommission alle zwei Jahre durchgeführt werden sollte.** Gibt es bei der Umsetzung der im nationalen GAP-Strategieplan festgelegten Zielwerte Verzögerungen oder keine ausreichenden Fortschritte **und kann der betreffende Mitgliedstaat keine hinreichende Begründung hierfür vorlegen,** sollte die Kommission befugt sein, den betreffenden Mitgliedstaat aufzufordern, **einen Aktionsplan vorzulegen**, der in Abstimmung mit der Kommission zu erstellen ist. **In diesem Aktionsplan sollten die erforderlichen Abhilfemaßnahmen und der erwartete zeitliche Rahmen für seine Durchführung aufgeführt werden.** Versäumt es der Mitgliedstaat, einen Aktionsplan vorzulegen oder durchzuführen, oder **erweist sich** der Aktionsplan **als** offensichtlich nicht geeignet, Abhilfe zu schaffen, sollte die Kommission befugt sein, die monatlichen Zahlungen oder die Zwischenzahlungen im Wege eines Durchführungsrechtsakts auszusetzen.

Abänderung 270

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (30a) **Ist die Situation nicht bis zum Ende des sechsten Monats nach der Entscheidung der Kommission, die Zahlungen im Rahmen der mehrjährigen Leistungsüberprüfung auszusetzen, behoben, sollte die Kommission befugt sein, den für den betreffenden Mitgliedstaat ausgesetzten Betrag endgültig zu kürzen. Die endgültig gekürzten Beträge werden neu zugewiesen, um die Mitgliedstaaten zu belohnen, die in Bezug auf die in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] genannten spezifischen Ziele zufriedenstellende Leistungen erbringen.**

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 23**Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 39***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

- (39) Um die finanziellen Beziehungen zwischen den zugelassenen Zahlstellen und dem Unionshaushalt zu etablieren, sollte die Kommission die Rechnungen der Zahlstellen jährlich im Rahmen des jährlichen Rechnungsabschlusses abschließen. Der Beschluss über den Rechnungsabschluss sollte sich lediglich auf die Vollständigkeit, Genauigkeit und sachliche Richtigkeit der Rechnungen beziehen, nicht aber auf die Übereinstimmung der Ausgaben mit dem Unionsrecht.

*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)***Abänderung 271****Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 40***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

- (40) ***Im Einklang mit dem neuen Umsetzungsmodell sollte ein jährlicher Leistungsabschluss eingeführt werden, um zu prüfen, ob die Ausgaben gemessen an den gemeldeten Outputs förderfähig sind. Um Situationen zu begegnen, in denen die geltend gemachten Ausgaben keine entsprechenden gemeldeten Outputs gegenüberstehen und die Mitgliedstaaten diese Abweichung nicht begründen können, sollte ein Mechanismus zur Kürzung von Zahlungen eingeführt werden.***

*entfällt***Abänderung 25****Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 42***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

- (42) Zum Schutz der finanziellen Interessen des Unionshaushalts sollten die Mitgliedstaaten Systeme einrichten, um sich davon zu überzeugen, dass die aus den Fonds finanzierten Interventionen tatsächlich und korrekt durchgeführt werden, wobei gleichzeitig der derzeitige solide Rahmen für die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung erhalten bleiben sollte. Gemäß der Haushaltsordnung, der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁵⁾, der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2988/95 des Rates⁽¹⁶⁾, der Verordnung (Euratom, EG), Nr. 2185/96 des Rates⁽¹⁷⁾ und der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates⁽¹⁸⁾ müssen die finanziellen Interessen der Union geschützt werden, indem verhältnismäßige Maßnahmen unter anderem zur Prävention, Aufdeckung, Behebung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten und Betrug, zur Einziehung entgangener, rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls verwaltungsrechtliche Sanktionen ergriffen werden. Darüber hinaus kann das Europäische Amt

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Freitag, 23. Oktober 2020

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

für Betrugsbekämpfung (OLAF) gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 sowie der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 administrative Untersuchungen, einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort, durchführen, um festzustellen, ob ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt. Wie in der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁵⁾ vorgesehen ist, kann die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa) gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 Betrugsfälle und andere gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete Straftaten untersuchen und ahnden. Nach der Haushaltsordnung ist jede Person oder Stelle, die Unionsmittel erhält, verpflichtet, uneingeschränkt am Schutz der finanziellen Interessen der Union mitzuwirken, der Kommission, dem OLAF, der EUSTa und dem Europäischen Rechnungshof (EuRH) die erforderlichen Rechte und den Zugang zu gewähren und sicherzustellen, dass an der Ausführung von Unionsmitteln beteiligte Dritte gleichwertige Rechte gewähren. Damit OLAF seine Befugnisse ausüben und aufgetretene Unregelmäßigkeiten effizient analysieren kann, sollten die Mitgliedstaaten über Systeme verfügen, über die sie der Kommission über festgestellte Unregelmäßigkeiten und andere Verstöße gegen die von den Mitgliedstaaten in den GAP-Strategieplänen festgelegten Bedingungen, einschließlich Betrug, und über getroffene Folgemaßnahmen sowie die infolge von Untersuchungen des OLAF ergriffenen Maßnahmen, Bericht erstatten können. Um sicherzustellen, dass Beschwerden im Zusammenhang mit den Fonds wirksam geprüft werden, sollten die Mitgliedstaaten geeignete Bestimmungen festlegen.

⁽¹⁵⁾ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

⁽¹⁶⁾ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1).

⁽¹⁷⁾ Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2).

⁽¹⁸⁾ Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1).

⁽¹⁹⁾ Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29).

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 26
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 46 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (46a) *Um für Begünstigte in verschiedenen Mitgliedstaaten gleiche Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen, sollten bestimmte allgemeine Vorschriften für Kontrollen und Sanktionen auf Unionsebene eingeführt werden.*

Abänderung 215
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 46 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (46b) *Im Interesse einer besseren Nachweisführung und Transparenz hinsichtlich der Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) sollten die Mitgliedstaaten über das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem zusätzliche Informationen über die Eigentumsstrukturen einholen. Um die Überwachung der Landkonzentration und der Eigentumsstrukturen sowie die Untersuchung möglicher Interessenkonflikte, Korruptionsfälle und betrügerischer Handlungen zu ermöglichen, sollten die Begünstigten gegebenenfalls die Identität ihrer Muttergesellschaft bzw. Muttergesellschaften angeben. Antragstellern sollte die Minimierung des Verwaltungsaufwands z. B. durch vorausgefüllte Antragsformulare und Zugang zu den entsprechenden Daten erleichtert werden.*

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 27
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 47

Vorschlag der Kommission

- (47) Die bereits bestehenden grundlegenden Elemente des integrierten Systems sollten beibehalten werden, insbesondere die Bestimmungen über ein System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen, ein System für geodatenbasierte Anträge, ein System für tierbezogene Anträge, ein System zur Ermittlung und Registrierung von Zahlungsansprüchen, ein System zur Erfassung der Identität von Begünstigten und ein Kontroll- und Sanktionssystem. Die Mitgliedstaaten sollten neben Informationstechnologien wie GALILEO und EGNOS auch weiterhin im Rahmen des Programms Copernicus bereitgestellte Daten oder Informationsprodukte nutzen, um sicherzustellen, dass für die Überwachung der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen und für die verstärkte Nutzung vollständiger, unentgeltlich bereitgestellter und offener Daten und Informationen, die von den Sentinel-Satelliten und -Diensten im Rahmen des Copernicus-Programms erfasst werden, unionsweit umfassende und vergleichbare Daten zur Verfügung stehen. Zu diesem Zweck sollte das integrierte System auch ein Flächenmonitoringsystem umfassen.

Geänderter Text

- (47) Die bereits bestehenden grundlegenden Elemente des integrierten Systems sollten **unter gebührender Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit und der Notwendigkeit, übermäßigen Verwaltungsaufwand für Betriebsinhaber und Verwaltungseinrichtungen zu vermeiden, auf angemessenem Niveau** beibehalten werden, **darunter das Frühwarnsystem und** insbesondere die Bestimmungen über ein System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen, ein System für geodatenbasierte Anträge, ein System für tierbezogene Anträge, ein System zur Ermittlung und Registrierung von Zahlungsansprüchen, ein System zur Erfassung der Identität von Begünstigten und ein Kontroll- und Sanktionssystem. Die Mitgliedstaaten sollten neben Informationstechnologien wie GALILEO und EGNOS auch weiterhin im Rahmen des Programms Copernicus bereitgestellte Daten oder Informationsprodukte nutzen, um sicherzustellen, dass für die Überwachung der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen und für die verstärkte Nutzung vollständiger, unentgeltlich bereitgestellter und offener Daten und Informationen, die von den Sentinel-Satelliten und -Diensten im Rahmen des Copernicus-Programms erfasst werden, unionsweit umfassende und vergleichbare Daten zur Verfügung stehen. Zu diesem Zweck sollte das integrierte System auch ein Flächenmonitoringsystem umfassen, **mit dem sich die Anzahl der erforderlichen Vor-Ort-Kontrollen landwirtschaftlicher Betriebe und der Verwaltungsaufwand für die Betriebsinhaber verringern lassen.**

Abänderung 28
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 48

Vorschlag der Kommission

- (48) Das integrierte System als Teil der Verwaltungssysteme, die zur Durchführung der GAP vorhanden sein sollten, sollte gewährleisten, dass die im **jährlichen Leistungsbericht** vorgelegten aggregierten Daten verlässlich und nachprüfbar sind. Angesichts der Bedeutung eines ordnungsgemäß funktionierenden integrierten Systems müssen Qualitätsanforderungen festgelegt werden. Die Mitgliedstaaten sollten jährlich die Qualität des Systems zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen, des Systems für geodatenbasierte Anträge und des Flächenmonitoringsystems bewerten. Zudem sollten die Mitgliedstaaten alle Mängel beheben und, wenn sie von der Kommission dazu aufgefordert werden, einen Aktionsplan erstellen.

Geänderter Text

- (48) Das integrierte System als Teil der Verwaltungssysteme, die zur Durchführung der GAP vorhanden sein sollten, sollte gewährleisten, dass die im **Rahmen der Berichterstattung** vorgelegten aggregierten Daten verlässlich und nachprüfbar sind. Angesichts der Bedeutung eines ordnungsgemäß funktionierenden integrierten Systems müssen Qualitätsanforderungen festgelegt werden. Die Mitgliedstaaten sollten jährlich die Qualität des Systems zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen, des Systems für geodatenbasierte Anträge und des Flächenmonitoringsystems bewerten. Zudem sollten die Mitgliedstaaten alle Mängel beheben und, wenn sie von der Kommission dazu aufgefordert werden, einen Aktionsplan erstellen.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 299
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 49

Vorschlag der Kommission

- (49) In **der Mitteilung** der Kommission zu „Ernährung und Landwirtschaft der Zukunft“ sind als strategische Ausrichtung der künftigen GAP die Stärkung der Umweltpflege und des Klimaschutzes sowie der Beitrag zu den Umwelt- und Klimazielen der Union genannt. Aus Gründen des Umwelt- und Klimaschutzes ist es daher erforderlich, Daten aus dem System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen und anderer Daten aus dem integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem auf nationaler Ebene wie auch auf Unionsebene auszutauschen. Deshalb sollte vorgesehen werden, dass die im Rahmen des integrierten Systems erhobenen Daten, die für Umwelt und Klima von Bedeutung sind, zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten ausgetauscht und an die Organe und Einrichtungen der Union übermittelt werden. Um die bei den verschiedenen Behörden vorhandenen Daten effizienter für die Erstellung europäischer Statistiken nutzen zu können, sollte zudem vorgesehen werden, dass die Daten aus dem integrierten System Einrichtungen, die Teil des Europäischen Statistischen Systems sind, für statistische Zwecke zur Verfügung gestellt werden müssen.

Geänderter Text

- (49) In **den Mitteilungen** der Kommission zu **den Themen** „Ernährung und Landwirtschaft der Zukunft“, „**europäischer Grüner Deal**“, „**Vom Hof auf den Tisch — eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem**“ und „**EU-Biodiversitätsstrategie für 2030**“ sind als strategische Ausrichtung der künftigen GAP die Stärkung der Umweltpflege und des Klimaschutzes sowie der Beitrag zu den Umwelt- und Klimazielen der Union genannt. Aus Gründen des Umwelt- und Klimaschutzes ist es daher erforderlich, Daten aus dem System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen und anderer Daten aus dem integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem auf nationaler Ebene wie auch auf Unionsebene auszutauschen. Deshalb sollte vorgesehen werden, dass die im Rahmen des integrierten Systems erhobenen Daten, die für Umwelt und Klima von Bedeutung sind, zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten ausgetauscht und an die Organe und Einrichtungen der Union übermittelt werden. Um die bei den verschiedenen Behörden vorhandenen Daten effizienter für die Erstellung europäischer Statistiken nutzen zu können, sollte zudem vorgesehen werden, dass die Daten aus dem integrierten System Einrichtungen, die Teil des Europäischen Statistischen Systems sind, für statistische Zwecke zur Verfügung gestellt werden müssen.

Abänderungen 209 und 285
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 49 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (49a) In der Mitteilung der Kommission vom 20. Mai 2020 mit dem Titel „Vom Hof auf den Tisch“ — eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem“ wird betont, wie wichtig es ist, dafür zu sorgen, dass die in der europäischen Säule sozialer Rechte verankerten Grundprinzipien gewahrt werden. Anliegen wie der soziale Schutz der Beschäftigten, Arbeitsbedingungen und Wohnverhältnisse sowie Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit werden beim Aufbau fairer, starker und nachhaltiger Lebensmittelsysteme eine wichtige Rolle spielen. Die GAP sollte ein Instrument zur Verfolgung der Ziele der europäischen Säule sozialer Rechte sein.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 29
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 53

Vorschlag der Kommission

- (53) Angesichts der internationalen Dimension des Agrarhandels und im Hinblick auf das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes sollte eine Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten eingerichtet werden. Ferner ist es notwendig, auf Unionsebene ein zentrales Dokumentationssystem über Unternehmen einzurichten, die in Drittländern ansässig sind und Zahlungen erhalten oder tätigen.

Geänderter Text

- (53) Angesichts der internationalen Dimension des Agrarhandels und im Hinblick auf das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes **und die Einhaltung der Verpflichtungen der Union in Bezug auf die Politikkoherenz im Interesse der Entwicklung** sollte eine Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten **sowie zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern** eingerichtet werden. Ferner ist es notwendig, auf Unionsebene ein zentrales Dokumentationssystem über Unternehmen einzurichten, die in Drittländern ansässig sind und Zahlungen erhalten oder tätigen. **Mit diesem System sollte auch zur Ermittlung von Unstimmigkeiten zwischen der Umsetzung der GAP und den Zielen des auswärtigen Handelns der Union beigetragen werden. Das System würde außerdem dazu beitragen, die Verwirklichung der in der Verordnung (EU) [...] [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] festgelegten Ziele der GAP zu überwachen, indem es eine Bewertung der Auswirkungen dieser in Drittländern ansässigen Unternehmen auf die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und auf die Entwicklungsziele der Union gemäß Artikel 208 AEUV ermöglicht.**

Abänderungen 210 und 286
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 55

Vorschlag der Kommission

- (55) Konditionalität ist ein wichtiges Element der GAP, insbesondere was die Aspekte des Umwelt- und Klimaschutzes betrifft, aber auch in den Bereichen öffentliche Gesundheit und Tierwohl. Dies bedeutet, dass Kontrollen vorgenommen und, falls notwendig, Sanktionen verhängt werden sollten, um sicherzustellen, dass das System der Konditionalität wirksam funktioniert. Um für Begünstigte in verschiedenen Mitgliedstaaten **gleiche** Wettbewerbsbedingungen **zu schaffen**, sollten bestimmte allgemeine Vorschriften für die **Kontrolle der** Konditionalität gelten und Sanktionen auf Unionsebene eingeführt werden.

Geänderter Text

- (55) Konditionalität ist ein wichtiges Element der GAP **und stellt sicher, dass bei den Zahlungen ein hohes Maß an Nachhaltigkeit gefördert wird und zwischen den Betriebsinhabern innerhalb der einzelnen Mitgliedstaaten sowie in verschiedenen Mitgliedstaaten gleiche Wettbewerbsbedingungen herrschen**, insbesondere was die Aspekte des Umwelt- und Klimaschutzes betrifft, aber auch in den Bereichen öffentliche Gesundheit und Tierwohl. Dies bedeutet, dass Kontrollen vorgenommen und, falls notwendig, Sanktionen verhängt werden sollten, um sicherzustellen, dass das System der Konditionalität wirksam funktioniert. Um für Begünstigte in verschiedenen Mitgliedstaaten **die vorstehend genannten gleichen** Wettbewerbsbedingungen **sicherzustellen**, sollten bestimmte allgemeine Vorschriften für die Konditionalität gelten und **Kontrollen und Sanktionen im Zusammenhang mit Verstößen** auf Unionsebene eingeführt werden.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 31
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 57

Vorschlag der Kommission

- (57) Zwar sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, die Sanktionen im Detail selbst festzulegen, doch sollten diese Sanktionen verhältnismäßig, wirksam und abschreckend sein und andere gemäß Unionsrecht oder nationalem Recht geltende Sanktionen unberührt lassen. Damit die Mitgliedstaaten einen wirksamen und kohärenten Ansatz wählen, ist es erforderlich, auf Unionsebene **einen Mindestsanktionssatz** für erstmalige Verstöße aufgrund von Fahrlässigkeit **festzulegen**, während wiederholte Verstöße einen höheren Prozentsatz nach sich ziehen sollten und vorsätzliche Verstöße zu einem vollständigen Zahlungsausschluss führen können. Um die Verhältnismäßigkeit der Sanktionen zu gewährleisten, wenn der Verstoß geringfügig ist und erstmals auftritt, **sollte es den** Mitgliedstaaten **erlaubt sein**, ein Frühwarnsystem **einzurichten**.

Geänderter Text

- (57) Zwar sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, die Sanktionen im Detail selbst festzulegen, doch sollten diese Sanktionen verhältnismäßig, wirksam und abschreckend sein und andere gemäß Unionsrecht oder nationalem Recht geltende Sanktionen unberührt lassen. Damit die Mitgliedstaaten einen wirksamen und kohärenten Ansatz wählen, ist es erforderlich, auf Unionsebene **Mindestsanktionssätze festzulegen. Diese Sätze sollten** für erstmalige Verstöße aufgrund von Fahrlässigkeit **gelten**, während wiederholte Verstöße einen höheren Prozentsatz nach sich ziehen sollten und vorsätzliche Verstöße zu einem vollständigen Zahlungsausschluss führen können **sollten**. Um die Verhältnismäßigkeit der Sanktionen zu gewährleisten, wenn der Verstoß geringfügig ist und erstmals auftritt, **sollten die** Mitgliedstaaten ein Frühwarnsystem **einrichten, mittels dessen der Begünstigte über seine Verpflichtung, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, in Kenntnis gesetzt und ihm die Möglichkeit gegeben wird, den Verstoß zu korrigieren. Bei Verstößen aufgrund von höherer Gewalt, leichter Fahrlässigkeit oder offensichtlicher Irrtümer, die von der zuständigen Behörde oder einer sonstigen Behörde anerkannt werden, sollten keine Verwaltungsanktionen zur Anwendung kommen.**

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 216
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 66 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(66a) Entsprechend den Forderungen des Europäischen Parlaments ^(1a) nach einer stärkeren Transparenz hinsichtlich der Verteilung von landwirtschaftlich genutzten Flächen und der Landkonzentration, die sich auf einen Zugang von Bauern zu Land auswirken, und entsprechend den Stellungnahmen der Europäischen Bürgerbeauftragten ^(1b) und des Rechnungshofs zur Notwendigkeit, einen besseren Überblick über die Eigentumsstrukturen in Verbindung mit Begünstigten der GAP-Beihilfen zu schaffen, im Zusammenhang mit möglichem Betrug und Missbrauch von Unionsmitteln, und angesichts der Tatsache, dass die verfügbaren Statistiken ^(1c) nur ein begrenztes Bild des Eigentums und der Kontrolle von landwirtschaftlichen Betrieben liefern und um die Überwachung von Landraub und Landkonzentration durch die Behörden zu erleichtern und eine bessere Nachweisführung und Transparenz in Bezug auf die Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) sicherzustellen, sollten Informationen über Eigentumsstrukturen daher ebenfalls öffentlich gemacht werden; die Liste der Begünstigten der GAP-Beihilfen, die nachträglich von den Mitgliedstaaten veröffentlicht wird, sollte gegebenenfalls auch die Identifizierung der Muttergesellschaften ermöglichen. Dies würde erheblich zur Überwachung von Eigentumsstrukturen beitragen und die Untersuchung von möglichen Interessenkonflikten, Korruption und betrügerischen Handlungen ermöglichen.

^(1a) Entschließung des Europäischen Parlaments vom 30. März 2017 zu dem Thema „Aktueller Stand der Konzentration von Agrarland in der EU“ (Angenommene Texte, P8_TA(2017)0197)

^(1b) Entscheidung der europäischen Bürgerbeauftragten im Fall 1782/2019/EWM

^(1c) Verordnung (EU) 2018/1091 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1166/2008 und (EU) Nr. 1337/2011 (ABl. L 200 vom 7.8.2018, S. 1).

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 32
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 71

Vorschlag der Kommission

- (71) Die Veröffentlichung dieser Informationen in Verbindung mit den in dieser Verordnung vorgesehenen allgemeinen Informationen sorgt für mehr Transparenz, was die Verwendung von Unionsmitteln im Rahmen der GAP betrifft, und verbessert somit die Öffentlichkeitswirkung und das Verständnis für diese Politik. Dadurch gewinnen die Bürger mehr Einsicht in den Entscheidungsprozess, und es wird gewährleistet, dass die Verwaltung über größere Legitimität verfügt, effizienter arbeitet und dem Bürger gegenüber stärker in die Verantwortung genommen wird. Zudem erhalten die Bürger Kenntnis von konkreten Beispielen für die Bereitstellung „öffentlicher Güter“ durch die Landwirtschaft, wodurch die **staatliche** Unterstützung des Agrarsektors an Legitimität gewinnt.

Geänderter Text

- (71) Die Veröffentlichung dieser Informationen in Verbindung mit den in dieser Verordnung vorgesehenen allgemeinen Informationen sorgt für mehr Transparenz, was die Verwendung von Unionsmitteln im Rahmen der GAP betrifft, und verbessert somit die Öffentlichkeitswirkung und das Verständnis für diese Politik. Dadurch gewinnen die Bürger mehr Einsicht in den Entscheidungsprozess, und es wird gewährleistet, dass die Verwaltung über größere Legitimität verfügt, effizienter arbeitet und dem Bürger gegenüber stärker in die Verantwortung genommen wird. Zudem erhalten die Bürger Kenntnis von konkreten Beispielen für die Bereitstellung „öffentlicher Güter“ durch die Landwirtschaft, wodurch die Unterstützung des Agrarsektors **durch die Union und die Mitgliedstaaten** an Legitimität gewinnt.

Abänderung 272
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2

Vorschlag der Kommission

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- (a) „Unregelmäßigkeit“ eine Unregelmäßigkeit im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates;
- (b) „Verwaltungssysteme“ die Verwaltungseinrichtungen gemäß Titel II Kapitel II der vorliegenden Verordnung und die grundlegenden Anforderungen der Union gemäß der vorliegenden Verordnung und der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne], einschließlich des Berichtssystems für die Zwecke **des jährlichen Leistungsberichts** gemäß Artikel 121 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne];
- (c) „grundlegende Anforderungen der Union“ die in der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] und in der vorliegenden Verordnung festgelegten Anforderungen.

Geänderter Text

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- (a) „Unregelmäßigkeit“ eine Unregelmäßigkeit im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates;
- (b) „Verwaltungssysteme“ die Verwaltungseinrichtungen gemäß Titel II Kapitel II der vorliegenden Verordnung und die grundlegenden Anforderungen der Union gemäß der vorliegenden Verordnung und der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne], einschließlich **der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf den in Artikel 57 der vorliegenden Verordnung vorgesehenen wirksamen Schutz der finanziellen Interessen der Union sowie** des Berichtssystems für die Zwecke **der jährlichen Leistungsüberwachung gemäß Artikel 38a der vorliegenden Verordnung und der mehrjährigen Leistungsüberprüfung** gemäß Artikel 121 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne];
- (c) „grundlegende Anforderungen der Union“ die in der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] und in der vorliegenden Verordnung festgelegten Anforderungen, **in Verordnung (EU) 2018/1046 (Haushaltsordnung) und in Richtlinie 2014/24/EU (Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe)** festgelegten Anforderungen;

Freitag, 23. Oktober 2020

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (ca) „Anforderungen der Union“ die grundlegenden Anforderungen der Union und die Förderfähigkeitskriterien gemäß der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne], die im GAP-Strategieplan des Mitgliedstaats enthalten sind;
- (cb) „Outputindikator“ einen Outputindikator im Sinne von Artikel 2 Nummer 12 der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung];
- (cc) „Ergebnisindikator“ einen Ergebnisindikator im Sinne von Artikel 2 Nummer 13 der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung];
- (cd) „gravierender Mangel“ einen gravierenden Mangel im Sinne von Artikel 2 Nummer 30 der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung];
- (ce) „zwischengeschaltete Stelle“ eine zwischengeschaltete Stelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 7 der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung];
- (cf) „Aktionsplan“ einen Aktionsplan gemäß Artikel 39 Absatz 1 und Artikel 40 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung.

Abänderung 39

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1 — Buchstabe -a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (-a) der Tod des Begünstigten;

Abänderung 40

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (a) eine **schwere** Naturkatastrophe, die den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht;
- (a) eine Naturkatastrophe **oder ein Wetterereignis**, die **bzw. das** den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht;

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 41**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 3 — Absatz 1 — Buchstabe a a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) *eine länger andauernde Berufsunfähigkeit des Begünstigten;*

Abänderung 42**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 3 — Absatz 1 — Buchstabe a b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ab) *Marktentwicklungen, durch die der Betrieb erheblich in Mitleidenschaft gezogen wird;*

Abänderung 43**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 3 — Absatz 1 — Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) die **unfallbedingte** Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebs;

(b) die Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebs;

Abänderung 44**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 3 — Absatz 1 — Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) eine Seuche **oder** Pflanzenkrankheit, die den gesamten Tier- bzw. Pflanzenbestand des Begünstigten oder einen Teil davon **befällt**;

(c) eine Seuche, **eine** Pflanzenkrankheit **oder der Befall von Pflanzen mit Schädlingen**, die **bzw. der** den gesamten Tier- bzw. Pflanzenbestand des Begünstigten oder einen Teil davon **betreffen**;

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 45

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können Absatz 1 Buchstabe a auch auf eine Gruppe landwirtschaftlicher Betriebe anwenden, die von derselben Naturkatastrophe bzw. demselben Wetterereignis betroffen sind.

Abänderung 46

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der ELER wird in geteilter Mittelverwaltung zwischen den Mitgliedstaaten und der Union durchgeführt. Aus dem ELER **wird** die finanzielle Beteiligung der Union an den in den GAP-Strategieplänen enthaltenen Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Titel III Kapitel 4 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] finanziert.

Der ELER wird in geteilter Mittelverwaltung zwischen den Mitgliedstaaten und der Union durchgeführt. Aus dem ELER **werden** die finanzielle Beteiligung der Union an den in den GAP-Strategieplänen enthaltenen Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Titel III Kapitel 4 **und Maßnahmen gemäß Artikel 112** der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] finanziert.

Abänderung 47

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 — Absatz 1 — Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Aus den Fonds können entweder auf Initiative oder im Auftrag der Kommission jeweils die für die Durchführung der GAP erforderlichen Aktivitäten zur Vorbereitung, Überwachung und administrativen und technischen Hilfe sowie zur Evaluierung, Prüfung und Kontrolle direkt finanziert werden. Hierzu gehören insbesondere

Aus den Fonds können entweder auf Initiative oder im Auftrag der Kommission jeweils die für die Durchführung der GAP **in erhöhtem Umfang** erforderlichen Aktivitäten zur Vorbereitung, Überwachung und administrativen und technischen Hilfe sowie zur Evaluierung, Prüfung und Kontrolle direkt finanziert werden. **Die ELER-Beteiligung gemäß Artikel 86 Absatz 3 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] trägt dem Ausbau der Verwaltungskapazitäten im Hinblick auf die neuen Verwaltungs- und Kontrollsysteme in den Mitgliedstaaten Rechnung.** Hierzu gehören insbesondere

Abänderung 48

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 — Absatz 1 — Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(f) Untersuchungen zur GAP und Evaluierungen von aus den Fonds finanzierten Maßnahmen, einschließlich der Verbesserung der Evaluierungsmethoden und des Austausches von Informationen über **die Methoden** im Rahmen der GAP, sowie gemeinsam mit der Europäischen Investitionsbank (EIB) durchgeführte Untersuchungen;

(f) Untersuchungen zur GAP und Evaluierungen von aus den Fonds finanzierten Maßnahmen, einschließlich der Verbesserung der Evaluierungsmethoden und des Austausches von Informationen über **bewährte Verfahren** im Rahmen der GAP, **Beratungen mit den einschlägigen Interessenträgern** sowie gemeinsam mit der Europäischen Investitionsbank (EIB) durchgeführte Untersuchungen;

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 49**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 7 — Absatz 1 — Buchstabe h***Vorschlag der Kommission*

- (h) Beiträge zu Informationsverbreitungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches auf Unionsebene, die im Rahmen von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums durchgeführt werden, einschließlich der Vernetzung der betreffenden Akteure;

Geänderter Text

- (h) Beiträge zu Informationsverbreitungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches **mit den einschlägigen Interessenträgern** auf Unionsebene, die im Rahmen von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums durchgeführt werden, einschließlich der Vernetzung der betreffenden Akteure;

Abänderung 50**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 7 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text***Artikel 7a****Zuständige Behörde**

1. Die Mitgliedstaaten bezeichnen eine Behörde auf Ministeriebene, die verantwortlich ist für

- (a) die Erteilung, die Überprüfung und den Entzug der Zulassung von Zahlstellen gemäß Artikel 9 Absatz 2;
- (b) die Erteilung, die Überprüfung und den Entzug der Zulassung der Koordinierungsstelle gemäß Artikel 10;
- (c) die Benennung der bescheinigenden Stelle bzw. deren Widerruf gemäß Artikel 11;
- (d) die Wahrnehmung der der zuständigen Behörde im Rahmen dieses Kapitels übertragenen Aufgaben unter Achtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

2. Auf der Grundlage einer Prüfung der Kriterien, die die Kommission im Einklang mit Artikel 12 Absatz 1 festlegt, entscheidet die zuständige Behörde im Wege eines offiziellen Rechtsaktes über

- (a) die Erteilung oder — nach Überprüfung — den Entzug der Zulassung der Zahlstelle und der Koordinierungsstelle;
- (b) die Benennung der bescheinigenden Stelle bzw. deren Widerruf.

Freitag, 23. Oktober 2020

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die zuständige Behörde informiert die Kommission umgehend über die Zulassung bzw. Benennung der Zahlstellen, der Koordinierungsstelle und der bescheinigenden Stelle sowie über deren Entzug bzw. Widerruf.

Die Kommission fördert den Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten zur Funktionsweise der Governance-Systeme.

Abänderung 273/rev

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Zahlstellen **und Koordinierungsstellen**

Zahlstellen

1. Zahlstellen sind Dienststellen oder Einrichtungen der Mitgliedstaaten, die für die Verwaltung und Kontrolle der Ausgaben gemäß Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 6 zuständig sind.

1. Zahlstellen sind Dienststellen oder Einrichtungen der Mitgliedstaaten **und gegebenenfalls von Regionen**, die für die Verwaltung und Kontrolle der Ausgaben gemäß Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 6 zuständig sind.

Außer für das Leisten von Zahlungen kann die Durchführung dieser Aufgaben delegiert werden.

Außer für das Leisten von Zahlungen kann die Durchführung dieser Aufgaben delegiert werden.

2. Die Mitgliedstaaten lassen als Zahlstellen Dienststellen oder Einrichtungen zu, die über eine Verwaltungsstruktur und ein System der internen Kontrolle verfügen, die ausreichende Garantien dafür bieten, dass die Zahlungen recht- und ordnungsmäßig erfolgen und ordnungsgemäß verbucht werden. Zu diesem Zweck müssen die Zahlstellen die von der Kommission gemäß **Artikel 10** Absatz 1 Buchstabe a festgelegten, für die Zulassung erforderlichen Mindestanforderungen in Bezug auf das interne Umfeld, Kontrollen, Information und Kommunikation sowie Überwachung erfüllen.

2. Die Mitgliedstaaten lassen als Zahlstellen Dienststellen oder Einrichtungen zu, die über eine Verwaltungsstruktur und ein System der internen Kontrolle verfügen, die ausreichende Garantien dafür bieten, dass die Zahlungen recht- und ordnungsmäßig erfolgen und ordnungsgemäß verbucht werden. Zu diesem Zweck müssen die Zahlstellen die von der Kommission gemäß **Artikel 12a** Absatz 1 Buchstabe a festgelegten, für die Zulassung erforderlichen Mindestanforderungen in Bezug auf das interne Umfeld, Kontrollen, Information und Kommunikation sowie Überwachung erfüllen.

Jeder Mitgliedstaat begrenzt die Zahl seiner zugelassenen Zahlstellen wie folgt:

Jeder Mitgliedstaat begrenzt **unter Berücksichtigung seiner verfassungsrechtlichen Bestimmungen** die Zahl seiner zugelassenen Zahlstellen wie folgt:

(a) eine einzige Zahlstelle auf nationaler Ebene oder gegebenenfalls eine Zahlstelle pro Region und

(a) eine einzige Zahlstelle auf nationaler Ebene oder gegebenenfalls eine Zahlstelle pro Region und

(b) eine einzige Zahlstelle für die Verwaltung der Ausgaben sowohl des EGFL als auch des ELER.

(b) eine einzige Zahlstelle für die Verwaltung der Ausgaben sowohl des EGFL als auch des ELER, **sofern es nur eine nationale Zahlstelle gibt.**

Werden Zahlstellen auf regionaler Ebene eingerichtet, lässt der betreffende Mitgliedstaat jedoch entweder zusätzlich eine Zahlstelle auf nationaler Ebene für die Beihilferegelungen zu, die naturgemäß auf nationaler Ebene verwaltet werden müssen, oder aber der Mitgliedstaat überträgt die Verwaltung dieser Regelungen seinen regionalen Zahlstellen.

Werden Zahlstellen auf regionaler Ebene eingerichtet, lässt der betreffende Mitgliedstaat jedoch entweder zusätzlich eine Zahlstelle auf nationaler Ebene für die Beihilferegelungen zu, die naturgemäß auf nationaler Ebene verwaltet werden müssen, oder aber der Mitgliedstaat überträgt die Verwaltung dieser Regelungen seinen regionalen Zahlstellen.

Freitag, 23. Oktober 2020

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Zahlstellen, die seit mindestens drei Jahren keine EGFL- bzw. ELER-Ausgaben verwalten, wird die Zulassung entzogen.

Die Mitgliedstaaten **dürfen** nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung **keine zusätzlichen neuen** Zahlstellen mehr zulassen.

3. Für die Zwecke des Artikels 63 Absätze 5 und 6 der Verordnung (EU, Euratom) **2018/...** **[neue Haushaltsordnung]** (im Folgenden die „Haushaltsordnung“) erstellt der Leiter der zugelassenen Zahlstelle bis zum 15. Februar des Jahres, das auf das betreffende Haushaltsjahr folgt, folgende Unterlagen und legt sie der Kommission vor:

- (a) die Jahresrechnungen für die Ausgaben seiner zugelassenen Zahlstelle, die dieser im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben entstanden sind, wie in Artikel 63 Absatz 5 Buchstabe a der Haushaltsordnung festgelegt, zusammen mit den notwendigen Informationen für den Rechnungsabschluss gemäß Artikel 51;
- (b) **den jährlichen Leistungsbericht gemäß Artikel 52 Absatz 1, aus dem hervorgeht, dass die Ausgaben im Einklang mit Artikel 35 getätigt wurden;**
- (c) die Verwaltungserklärung gemäß Artikel 63 Absatz 6 der Haushaltsordnung
 - i) dazu, dass die Informationen ordnungsgemäß dargestellt, vollständig und sachlich richtig sind, wie in Artikel 63 Absatz 6 Buchstabe a der Haushaltsordnung vorgeschrieben,
 - ii) zum ordnungsgemäßen Funktionieren der eingerichteten **Verwaltungssysteme**, die die erforderlichen Garantien **für die im jährlichen Leistungsbericht enthaltenen Outputs** bieten, **wie in Artikel 63 Absatz 6 Buchstaben b und c der Haushaltsordnung vorgeschrieben,**

Die Zulassung von Zahlstellen für den Zeitraum 2014–2020 wird im Programmplanungszeitraum 2021–2027 fortgeführt, sofern die jeweilige Zahlstelle die zuständige Behörde darüber informiert hat, dass die Zulassungskriterien erfüllt sind, und sofern dies nicht durch eine gemäß Artikel 7a Absatz 2 Buchstabe a durchgeführte Überprüfung widerlegt wird.

Zahlstellen, die seit mindestens drei Jahren keine EGFL- bzw. ELER-Ausgaben verwalten, wird die Zulassung entzogen.

Die Mitgliedstaaten **können** nach dem... [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] **zusätzliche** Zahlstellen zulassen, **sofern**

- (a) **die Zahl der zugelassenen Zahlstellen gegenüber dem Stand am 31. Dezember 2019 nicht zunimmt oder**
- (b) **die neuen Zahlstellen aufgrund einer Verwaltungsstrukturierung im betreffenden Mitgliedstaat ernannt werden.**

3. Für die Zwecke des Artikels 63 Absätze 5 und 6 der Verordnung (EU, Euratom) **2018/1046** (im Folgenden die „Haushaltsordnung“) erstellt der Leiter der zugelassenen Zahlstelle bis zum 15. Februar des Jahres, das auf das betreffende Haushaltsjahr folgt, folgende Unterlagen und legt sie der Kommission vor:

- (a) die Jahresrechnungen für die Ausgaben seiner zugelassenen Zahlstelle, die dieser im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben entstanden sind, wie in Artikel 63 Absatz 5 Buchstabe a der Haushaltsordnung festgelegt, zusammen mit den notwendigen Informationen für den Rechnungsabschluss gemäß Artikel 51;
- (b) **eine jährliche Zusammenfassung der endgültigen Prüfberichte und der durchgeführten Kontrollen, einschließlich ihrer Ergebnisse, und eine Analyse von Art und Umfang der im Rahmen von Prüfungen und Kontrollen in den Systemen festgestellten Fehler und Schwachstellen sowie von bereits getroffenen oder geplanten Abhilfemaßnahmen, wie in Artikel 63 Absatz 5 Buchstabe b der Haushaltsordnung vorgeschrieben;**
- (c) die Verwaltungserklärung gemäß Artikel 63 Absatz 6 der Haushaltsordnung
 - i) dazu, dass die Informationen ordnungsgemäß dargestellt, vollständig und sachlich richtig sind, wie in Artikel 63 Absatz 6 Buchstabe a der Haushaltsordnung vorgeschrieben,
 - ii) zum ordnungsgemäßen Funktionieren der eingerichteten **Systeme der internen Kontrolle im Einklang mit den grundlegenden Anforderungen der Union, die wie in Artikel 63 Absatz 6 Buchstaben b und c der Haushaltsordnung vorgeschrieben** die erforderlichen Garantien bieten, **dass die Ausgaben im Einklang mit Artikel 35 getätigt wurden;**

Freitag, 23. Oktober 2020

Vorschlag der Kommission

- iii) zur Analyse von Art und Umfang der im Rahmen von Prüfungen und Kontrollen in den Systemen festgestellten Fehler und Schwachstellen sowie zu den bereits getroffenen oder geplanten Abhilfemaßnahmen, wie in Artikel 63 Absatz 5 Buchstabe b der Haushaltsordnung vorgeschrieben.

Die Kommission kann die gemäß Absatz 1 am 15. Februar endende Frist auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats im Einklang mit Artikel 63 Absatz 7 der Haushaltsordnung ausnahmsweise bis zum 1. März verlängern.

Geänderter Text

Die Kommission kann die gemäß Absatz 1 am 15. Februar endende Frist auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats im Einklang mit Artikel 63 Absatz 7 der Haushaltsordnung ausnahmsweise bis zum 1. März verlängern.

3a. Für die Zwecke der mehrjährigen Leistungsüberwachung gemäß Artikel 38a und der jährlichen Leistungsüberprüfung gemäß Artikel 121 der Verordnung EU .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] erstellt der Leiter der zugelassenen Zahlstelle bis zum 15. Februar des Jahres, das auf das betreffende Haushaltsjahr folgt, den Leistungsbericht und legt ihn der Kommission vor.

Der Bericht gibt Aufschluss über die durchgeführten Maßnahmen und die Fortschritte bei der Verwirklichung der im nationalen GAP-Strategieplan festgelegten Ziele und enthält Informationen über die jährlich erzielten Outputs und getätigten Ausgaben, Informationen über die erzielten Ergebnisse und den Abstand zu den jeweiligen Zielwerten alle zwei Jahre sowie, soweit möglich, die Berichterstattung über die Auswirkungen unter Verwendung der in Artikel 129 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] genannten Daten.

Der Leistungsbericht ist der Kommission erstmals bis zum ... [zwei Jahre nach Geltungsbeginn dieser Verordnung] und anschließend in jedem Folgejahr bis einschließlich 2030 vorzulegen. Der erste Leistungsbericht deckt die ersten beiden Haushaltsjahre nach ... [Jahr des Geltungsbeginns dieser Verordnung] ab. Was die Direktzahlungen gemäß Titel III Kapitel II der Verordnung EU .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] betrifft, deckt der Leistungsbericht nur das Haushaltsjahr [das Jahr nach dem Jahr des Geltungsbeginns dieser Verordnung] ab.

4. Werden mehr als eine Zahlstelle zugelassen, so benennt der Mitgliedstaat eine öffentliche Koordinierungsstelle, der er folgende Aufgaben überträgt:

- (a) Sammlung der Informationen, die der Kommission vorgelegt werden müssen, und ihre Weiterleitung an die Kommission;
- (b) Vorlage des jährlichen Leistungsberichts gemäß Artikel 52 Absatz 1;
- (c) Veranlassung oder Koordinierung von Maßnahmen, um Mängel allgemeiner Art zu beheben, und Unterrichtung der Kommission über sämtliche Folgemaßnahmen;
- (d) Förderung und Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung der Unionsvorschriften. Für die Verarbeitung der in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Finanzinformationen muss die Koordinierungsstelle von den Mitgliedstaaten gesondert zugelassen werden.

Freitag, 23. Oktober 2020

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der von der Koordinierungsstelle vorgelegte jährliche Leistungsbericht muss Gegenstand der Stellungnahme gemäß Artikel 11 Absatz 1 sein und muss zusammen mit einer Verwaltungserklärung übermittelt werden, die sich auf den gesamten Bericht bezieht.

5. Erfüllt eine zugelassene Zahlstelle ein oder mehrere der Zulassungskriterien gemäß Absatz 2 nicht oder nicht mehr, so entzieht ihr der Mitgliedstaat auf eigene Initiative oder nach Aufforderung durch die Kommission die Zulassung, sofern die Zahlstelle nicht innerhalb einer entsprechend der Schwere des Problems von der zuständigen Behörde festzusetzenden Frist die erforderlichen Anpassungen vornimmt.

6. Die Zahlstellen verwalten die in ihre Zuständigkeit fallenden Vorhaben der öffentlichen Intervention, gewährleisten deren Kontrolle und tragen die Gesamtverantwortung in diesem Bereich.

Wenn die Unterstützung über ein Finanzierungsinstrument erfolgt, das von der EIB oder einer anderen internationalen Finanzierungsinstitution durchgeführt wird, an der ein Mitgliedstaat beteiligt ist, verlässt sich die Zahlstelle auf den von der EIB oder der anderen internationalen Institution vorgelegten Kontrollbericht als Beleg für die Zahlungsanträge.

5. Erfüllt eine zugelassene Zahlstelle ein oder mehrere der Zulassungskriterien gemäß Absatz 2 nicht oder nicht mehr, so entzieht ihr der Mitgliedstaat auf eigene Initiative oder nach Aufforderung durch die Kommission die Zulassung, sofern die Zahlstelle nicht innerhalb einer entsprechend der Schwere des Problems von der zuständigen Behörde festzusetzenden Frist die erforderlichen Anpassungen vornimmt.

6. Die Zahlstellen verwalten die in ihre Zuständigkeit fallenden Vorhaben der öffentlichen Intervention, gewährleisten deren Kontrolle und tragen die Gesamtverantwortung in diesem Bereich.

Wenn die Unterstützung über ein Finanzierungsinstrument erfolgt, das von der EIB oder einer anderen internationalen Finanzierungsinstitution durchgeführt wird, an der ein Mitgliedstaat beteiligt ist, verlässt sich die Zahlstelle auf den von der EIB oder der anderen internationalen Institution vorgelegten Kontrollbericht als Beleg für die Zahlungsanträge.

Abänderung 63

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 9

entfällt

Zuständige Behörde

1. Die Mitgliedstaaten bezeichnen eine Behörde auf Ministeriebene, die verantwortlich ist für

- (a) **die Erteilung, die Überprüfung und den Entzug der Zulassung von Zahlstellen gemäß Artikel 8 Absatz 2;**
- (b) **die Zulassung der Koordinierungsstelle gemäß Artikel 8 Absatz 4;**
- (c) **die Benennung der bescheinigenden Stelle gemäß Artikel 11;**
- (d) **die Wahrnehmung der der zuständigen Behörde im Rahmen dieses Kapitels übertragenen Aufgaben.**

2. Die zuständige Behörde entscheidet auf der Grundlage einer Prüfung der Zulassungskriterien, die die Kommission im Einklang mit Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a festlegt, durch einen offiziellen Rechtsakt über die Erteilung oder — nach Überprüfung — den Entzug der Zulassung der Zahlstelle und der Koordinierungsstelle. Die zuständige Behörde unterrichtet die Kommission unverzüglich über Zulassungen und den Entzug von Zulassungen.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 222
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 10a

Koordinierungsstellen

1. Werden mehr als eine Zahlstelle in einem Mitgliedstaat zugelassen, benennt dieser Mitgliedstaat eine öffentliche Koordinierungsstelle, der er folgende Aufgaben überträgt:

- (a) Zusammenstellung der Unterlagen, Daten und Informationen, die der Kommission vorzulegen sind, und deren Weiterleitung an die Kommission;
- (b) Durchführung oder Koordinierung von Maßnahmen, um Mängel allgemeiner Art zu beheben, und Unterrichtung der Kommission darüber sowie über sämtliche Folgemaßnahmen;
- (c) Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung der Unionsvorschriften.

Für die Verarbeitung der in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Finanzinformationen muss die Koordinierungsstelle vom jeweiligen Mitgliedstaat gesondert zugelassen werden.

Die in Artikel 8 Absatz 3 und 3a genannten Unterlagen, Daten und Informationen, die von den Zahlstellen eingereicht und von der Koordinierungsstelle vorgelegt werden, müssen Gegenstand der in Artikel 11 Absatz 1 genannten Stellungnahme der Zertifizierungsstelle sein und zusammen mit einer Verwaltungserklärung übermittelt werden, die sich auf die Gesamtheit dieser Dokumente bezieht.

Abänderung 274
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die bescheinigende Stelle ist eine öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Prüfeinrichtung, die unbeschadet nationaler Rechtsvorschriften vom betreffenden Mitgliedstaat für mindestens drei Jahre benannt wird. Handelt es sich um eine privatrechtliche Prüfeinrichtung, so wird sie vom Mitgliedstaat im Wege einer öffentlichen Ausschreibung ausgewählt, sofern geltendes Unions- oder nationales Recht dies vorschreibt.

1. Die bescheinigende Stelle ist eine öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Prüfeinrichtung, die unbeschadet nationaler Rechtsvorschriften vom betreffenden Mitgliedstaat für mindestens drei Jahre benannt wird. Handelt es sich um eine privatrechtliche Prüfeinrichtung, so wird sie vom Mitgliedstaat im Wege einer öffentlichen Ausschreibung ausgewählt, sofern geltendes Unions- oder nationales Recht dies vorschreibt.

Benennt ein Mitgliedstaat mehrere bescheinigende Stellen, so muss er außerdem auf nationaler Ebene eine öffentliche bescheinigende Stelle benennen, die für die Koordinierung zuständig ist.

Freitag, 23. Oktober 2020

Vorschlag der Kommission

Für die Zwecke des Artikels 63 Absatz 7 Unterabsatz 1 der Haushaltsordnung legt die bescheinigende Stelle eine im Einklang mit international anerkannten Prüfstandards verfasste Stellungnahme vor, in der festgestellt wird, ob

- a) die Rechnungslegung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt;
- b) die von den Mitgliedstaaten eingerichteten Verwaltungssysteme ordnungsgemäß funktionieren;
- c) die Berichterstattung **über die Outputindikatoren** für die Zwecke **des** jährlichen **Leistungsabschlusses gemäß Artikel 52 und der Berichterstattung über die Ergebnisindikatoren für die mehrjährige** Leistungsüberwachung **gemäß Artikel 115** der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] zum Nachweis, dass Artikel 35 der vorliegenden Verordnung eingehalten wird, korrekt ist;
- d) die Ausgaben für die in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 festgelegten Maßnahmen, für die bei der Kommission eine Erstattung beantragt wurde, recht- und ordnungsmäßig sind.

In der Stellungnahme ist auch anzugeben, ob aufgrund der Prüfung Zweifel an den in der Verwaltungserklärung nach Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe c enthaltenen Feststellungen bestehen.

Erfolgt die Unterstützung über ein Finanzierungsinstrument, das von der EIB oder einer anderen internationalen Finanzierungsinstitution durchgeführt wird, an der ein Mitgliedstaat beteiligt ist, verlässt sich die bescheinigende Stelle auf den von den externen Prüfern dieser Institutionen vorgelegten jährlichen Prüfbericht.

2. Die bescheinigende Stelle muss über das erforderliche Fachwissen verfügen. Sie muss in ihrer Funktion von der betreffenden Zahlstelle und Koordinierungsstelle, von der Behörde, die die Zahlstelle zugelassen hat, sowie von den für die Durchführung und Überwachung der GAP zuständigen Stellen unabhängig sein.

Geänderter Text

Für die Zwecke des Artikels 63 Absatz 7 Unterabsatz 1 der Haushaltsordnung legt die bescheinigende Stelle eine im Einklang mit international anerkannten Prüfstandards verfasste Stellungnahme vor, in der festgestellt wird, ob

- a) die Rechnungslegung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt;
- b) die von den Mitgliedstaaten eingerichteten Verwaltungssysteme ordnungsgemäß funktionieren;
- c) die Berichterstattung für die Zwecke **der** jährlichen Leistungsüberwachung gemäß Artikel **38a und der mehrjährigen Leistungsüberprüfung gemäß Artikel 121** der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne], **die die durchgeführten Maßnahmen und erzielten Fortschritte im Hinblick auf die Verwirklichung der im entsprechenden nationalen GAP-Strategieplan festgelegten Ziele enthält**, korrekt ist;
- d) die Ausgaben für die in **den Verordnungen (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne], (EU) Nr. 1308/2013, (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 229/2013 und (EU) Nr. 1144/2014** für die bei der Kommission eine Erstattung beantragt wurde, recht- und ordnungsmäßig sind **und die Einhaltung von Artikel 35 der vorliegenden Verordnung nachgewiesen wird**.

In der Stellungnahme ist auch anzugeben, ob aufgrund der Prüfung Zweifel an den in der Verwaltungserklärung nach Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe c enthaltenen Feststellungen bestehen.

Erfolgt die Unterstützung über ein Finanzierungsinstrument, das von der EIB oder einer anderen internationalen Finanzierungsinstitution durchgeführt wird, an der ein Mitgliedstaat beteiligt ist, verlässt sich die bescheinigende Stelle auf den von den externen Prüfern dieser Institutionen vorgelegten jährlichen Prüfbericht.

2. Die bescheinigende Stelle muss **sowohl bezüglich der Haushaltsführung als auch im Zusammenhang mit der Bewertung der Erreichung der mit den Interventionen verfolgten Ziele** über das erforderliche Fachwissen verfügen. **Sämtliche Daten und Informationen, die die bescheinigende Stelle heranzieht, um sich davon zu überzeugen, dass die Ziele erreicht werden, sowie die den geäußerten Vermutungen zugrundeliegenden Daten und Informationen werden in transparenter Weise zugänglich gemacht.** Sie muss in ihrer Funktion von der betreffenden Zahlstelle und Koordinierungsstelle, von der Behörde, die die Zahlstelle zugelassen hat, sowie von den für die Durchführung und Überwachung der GAP zuständigen Stellen unabhängig sein.

Freitag, 23. Oktober 2020

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Vorschriften für die Aufgaben der bescheinigenden Stellen, einschließlich der durchzuführenden Kontrollen und der diesen Kontrollen unterliegenden Stellen, sowie für die von diesen Stellen vorzulegenden Bescheinigungen und Berichte, zusammen mit den dazugehörigen Unterlagen.

In den Durchführungsrechtsakten ist zudem Folgendes festzulegen:

- a) die Grundsätze für die Prüfungen, auf die sich die Stellungnahmen der bescheinigenden Stellen stützen, einschließlich einer Risikobewertung, interner Kontrollen und des erforderlichen Umfangs der Prüfnachweise;
- b) die Prüfverfahren, die die bescheinigenden Stellen im Einklang mit internationalen Prüfstandards bei der Erarbeitung ihrer Stellungnahmen anwenden müssen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 101 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

3a. Nachdem die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die bescheinigenden Stellen gemäß diesem Artikel ernannt und die Kommission darüber informiert haben, legt die Kommission dem Europäischen Parlament eine umfassende Liste all dieser Stellen vor, und zwar spätestens ein Jahr nach ... [Geltungsbeginn dieser Verordnung] und ein zweites Mal spätestens vier Jahre danach.

Abänderung 74

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die jährliche Obergrenze für die Ausgaben des EGFL entspricht den Höchstbeträgen, die für diesen Fonds in der Verordnung (EU, Euratom) .../... [COM(2018)0322] festgesetzt sind.

1. Die jährliche Obergrenze für die Ausgaben des EGFL entspricht den Höchstbeträgen, die für diesen Fonds in der Verordnung (EU, Euratom) .../... [COM(2018)0322], **in der die jeweiligen Grenzen für die Mitgliedstaaten vorgegeben werden**, festgesetzt sind.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 75
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 12a**Befugnisse der Kommission**

1. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 100 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen diese Verordnung durch Vorschriften zu folgenden Punkten ergänzt wird:

- (a) die Mindestanforderungen für die Zulassung von Zahlstellen gemäß Artikel 9 Absatz 2 und von Koordinierungsstellen gemäß Artikel 10 Absatz 4;
- (b) die Pflichten der Zahlstellen in Bezug auf die öffentliche Intervention und Vorschriften zum Inhalt ihrer Verwaltungs- und Kontrollaufgaben;
- (c) die Verfahren für die Erteilung, den Entzug und die Überprüfung der Zulassung von Zahlstellen und Koordinierungsstellen und für die Benennung der bescheinigenden Stellen bzw. deren Widerruf sowie die Verfahren für die Aufsicht über die Zulassung von Zahlstellen unter Achtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit;
- (d) die Arbeiten und Kontrollen, die der in Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe c genannten Verwaltungserklärung der Zahlstellen zugrunde liegen müssen;
- (e) die Arbeitsweise der Koordinierungsstelle und die Übermittlung von Informationen an die Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 4.

2. Die Kommission erlässt gemäß Artikel 100 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung durch Festlegung der Vorschriften für die Aufgaben der bescheinigenden Stellen, einschließlich der durchzuführenden Kontrollen und der diesen Kontrollen unterliegenden Stellen, sowie für die von diesen Stellen vorzulegenden Bescheinigungen und Berichte, zusammen mit den dazugehörigen Unterlagen.

Mit diesen delegierten Rechtsakten wird zudem Folgendes festgelegt:

- (a) die Grundsätze für die Prüfungen, auf die sich die Stellungnahmen der bescheinigenden Stellen stützen, einschließlich einer Risikobewertung, interner Kontrollen und des erforderlichen Umfangs der Prüfnachweise und
- (b) die Prüfverfahren, die die bescheinigenden Stellen im Einklang mit internationalen Prüfstandards bei der Erarbeitung ihrer Stellungnahmen anwenden müssen und die auch die Möglichkeit umfassen können, die von den Zahlstellen durchgeführten Kontrollen vor Ort zu überwachen.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 76

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 — Absatz 1 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Zu Beginn eines jeden Jahres wird im **EGFL eine Reserve** gebildet, durch die eine zusätzliche Unterstützung für den Agrarsektor zu Zwecken der Marktverwaltung oder -stabilisierung **oder für den Fall von** Krisen, die sich auf die landwirtschaftliche Erzeugung oder Vermarktung auswirken, bereitgestellt werden soll (**im Folgenden „Agrarreserve“**).

Geänderter Text

Im Haushalt der Gemeinsamen Agrarpolitik wird **eine EU-Reserve für Krisen im Agrarsektor (im Folgenden „Reserve“)** gebildet, durch die eine zusätzliche Unterstützung für den Agrarsektor zu Zwecken der Marktverwaltung oder -stabilisierung **und zur raschen Reaktion auf** Krisen, die sich auf die landwirtschaftliche Erzeugung oder Vermarktung auswirken, bereitgestellt werden soll.

Abänderung 77

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 — Absatz 1 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mittel für die **Agrarreserve** werden direkt in den Unionshaushalt eingestellt.

Geänderter Text

Die Mittel für die **Reserve** werden direkt in den Unionshaushalt eingestellt **und für das Haushaltsjahr bzw. die Haushaltsjahre bereitgestellt, für das bzw. die eine zusätzliche Unterstützung erforderlich ist, um folgende Maßnahmen zu finanzieren:**

- (a) **Maßnahmen zur Stabilisierung der Agrarmärkte gemäß den Artikeln 8 bis 21 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013;**
- (b) **außergewöhnliche Maßnahmen gemäß Kapitel 1 Teil V der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013;**
- (c) **Maßnahmen zur Ergänzung der Instrumente zur Einkommensstabilisierung gemäß Artikel 70 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] im Falle einer Marktkrise, deren Häufigkeit über einem vordefinierten sektorspezifischen Schwellenwert liegt.**

Abänderung 78

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 — Absatz 1 — Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 100 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieses Artikels zu erlassen, in denen die sektorspezifischen Schwellenwerte festgelegt sind, die erreicht werden müssen, um die Maßnahmen zur Ergänzung der Instrumente zur Einkommensstabilisierung gemäß Unterabsatz 2 Buchstabe c dieses Absatzes auszulösen.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderungen 79 und 242
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 — Absatz 1 — Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Mittel aus der Agrarreserve werden für Maßnahmen gemäß den Artikeln 8 bis 21 sowie 219, 220 und 221 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 für das Jahr bzw. die Jahre zur Verfügung gestellt, für das bzw. die die zusätzliche Unterstützung erforderlich ist.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 80
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 — Absatz 2 — Unterabsatz - 1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ergänzend zum Haushalt des EGFL und des ELER wird im Jahr 2021 ein anfänglicher Betrag in Höhe von 400 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen vorgesehen.

Abänderung 81
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 — Absatz 2 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Agrarreserve muss sich zu Beginn eines jeden Jahres des Zeitraums 2021–2027 auf mindestens 400 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen belaufen. Die Kommission kann den Betrag der Agrarreserve aufgrund von Marktentwicklungen oder der Aussichten für das laufende bzw. das folgende Jahr unter Berücksichtigung der im Rahmen des EGFL verfügbaren Mittel im Verlauf des Jahres erforderlichenfalls anpassen.

Geänderter Text

Zu Beginn eines jeden Jahres des Zeitraums 2021–2027 muss sich die EU-Reserve für Krisen im Agrarsektor mindestens auf den 2021 anfänglich zugewiesenen Betrag belaufen, wobei im Laufe dieses Zeitraums unbeschadet des entsprechenden Beschlusses der Haushaltsbehörde die Möglichkeit von Erhöhungen bis zu einer Obergrenze von 1 500 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen besteht.

Der Betrag der EU-Reserve für Krisen im Agrarsektor wird im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens bzw. erforderlichenfalls im Verlauf des Jahres aufgrund des Verlaufs von Krisen oder der Aussichten für das laufende Jahr oder die folgenden Jahre sowie unter Berücksichtigung der dem EGFL zugewiesenen verfügbaren Mittel bzw. des im Rahmen der Teilobergrenze des EGFL verfügbaren Spielraums angepasst.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderungen 82 und 244
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 — Absatz 2 — Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Für den Fall, dass die verfügbaren Mittel nicht ausreichen, kann die Haushaltsdisziplin bis zu dem in Unterabsatz 1 genannten anfänglichen Betrag zur Mittelausstattung der Reserve herangezogen werden.

Abänderung 83
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 — Absatz 2 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Abweichend von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe d der Haushaltsordnung werden nicht gebundene Mittel aus der **Agrarreserve** ohne zeitliche Befristung übertragen, um die **Agrarreserve** in den folgenden Haushaltsjahren zu finanzieren.

Abweichend von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe d der Haushaltsordnung werden nicht gebundene Mittel aus der **Reserve** ohne zeitliche Befristung übertragen, um die **Reserve** in den folgenden Haushaltsjahren zu finanzieren.

Abänderungen 84 und 247
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 — Absatz 2 — Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Abweichend von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe d der Haushaltsordnung wird zudem der gesamte nicht verwendete Betrag der Krisenreserve, der am Ende des Jahres 2020 zur Verfügung steht, zur Finanzierung der Agrarreserve auf das Jahr 2021 übertragen und nicht den Haushaltslinien zugewiesen, aus denen die Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c finanziert werden.

entfällt

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 85

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 — Absatz 1 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Lassen die Prognosen für die Finanzierung der im Rahmen der Teilobergrenze finanzierten Interventionen und Maßnahmen für ein bestimmtes Haushaltsjahr erkennen, dass die anwendbaren jährlichen Obergrenzen überschritten werden, wird ein Anpassungssatz für Direktzahlungsinterventionen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c der vorliegenden Verordnung **und für die finanzielle Beteiligung der Union an den Sondermaßnahmen, die in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe f genannt sind und gemäß Kapitel IV der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 sowie Kapitel IV der Verordnung (EU) Nr. 229/2013 gewährt werden**, festgelegt (im Folgenden „Anpassungssatz“).

Geänderter Text

Lassen die Prognosen für die Finanzierung der im Rahmen der Teilobergrenze finanzierten Interventionen und Maßnahmen für ein bestimmtes Haushaltsjahr erkennen, dass die anwendbaren jährlichen Obergrenzen überschritten werden, wird ein Anpassungssatz für Direktzahlungsinterventionen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c der vorliegenden Verordnung festgelegt (im Folgenden „Anpassungssatz“).

Abänderung 86

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 — Absatz 1 — Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der gemäß diesem Artikel festgesetzte Anpassungssatz findet nur auf Begünstigten zu gewährende Direktzahlungen Anwendung, die in dem betreffenden Kalenderjahr 2 000 EUR überschreiten.

Abänderung 87

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 — Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die Kommission kann **ohne** Anwendung des Verfahrens gemäß Artikel 101 Durchführungsrechtsakte erlassen, mit denen zusätzliche Zahlungen oder Abzüge zur Anpassung der Zahlungen gemäß Absatz 3 festgesetzt werden.

Geänderter Text

6. Die Kommission kann **in** Anwendung des Verfahrens gemäß Artikel 101 Durchführungsrechtsakte erlassen, mit denen zusätzliche Zahlungen oder Abzüge zur Anpassung der Zahlungen gemäß Absatz 3 festgesetzt werden.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 88

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Gemäß Artikel 7 Buchstabe b stellt die Kommission diese Satellitendaten den für das **Flächenmonitoringsystem** zuständigen Behörden oder den von diesen beauftragten Dienstleistern unentgeltlich zur Verfügung.

Geänderter Text

Gemäß Artikel 7 Buchstabe b stellt die Kommission diese Satellitendaten den für das **Flächenmonitoring- und Kontrollsystem** zuständigen Behörden oder den von diesen beauftragten Dienstleistern unentgeltlich zur Verfügung.

Abänderung 89

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Die Kommission kann spezialisierte Einrichtungen damit beauftragen, Aufgaben bezüglich technischer Aspekte oder Arbeitsmethoden im Zusammenhang mit dem in Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe c genannten **Flächenmonitoringsystem** durchzuführen.

Geänderter Text

Die Kommission kann spezialisierte Einrichtungen damit beauftragen, Aufgaben bezüglich technischer Aspekte oder Arbeitsmethoden im Zusammenhang mit dem in Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe c genannten **Flächenmonitoring- und Kontrollsystem** durchzuführen.

Abänderung 90

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 — Absatz 1 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) agroökonomisches Monitoring sowie Agrarumwelt- und Klimamonitoring der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen und der Änderung der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen, einschließlich agroforstwirtschaftlicher Flächen, und Monitoring des Zustands der Kulturen zur Erstellung von Prognosen insbesondere zu Ernteerträgen, landwirtschaftlicher Erzeugung und den Auswirkungen außergewöhnlicher Umstände auf die Landwirtschaft;

Geänderter Text

(b) agroökonomisches Monitoring sowie Agrarumwelt- und Klimamonitoring der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen und der Änderung der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen, einschließlich agroforstwirtschaftlicher Flächen, und Monitoring des Zustands der **Böden, Gewässer, Kulturen und sonstigen Vegetation** zur Erstellung von Prognosen insbesondere zu Ernteerträgen, landwirtschaftlicher Erzeugung und den Auswirkungen außergewöhnlicher Umstände auf die Landwirtschaft **sowie Bewertung der Widerstandsfähigkeit landwirtschaftlicher Systeme gegenüber dem Klimawandel und der Fortschritte in Bezug auf die einschlägigen Ziele für nachhaltige Entwicklung;**

Abänderung 91

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 — Absatz 1 — Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Beitrag zur Transparenz der Weltmärkte;

Geänderter Text

(d) Beitrag **zu spezifischen Maßnahmen zur Steigerung der** Transparenz der Weltmärkte **unter anderem durch Marktbeobachtung und unter Berücksichtigung der Ziele und Verpflichtungen der Union, einschließlich dem Bekenntnis zur Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung;**

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 92
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Gemäß Artikel 7 **Buchstabe c** finanziert die Kommission Maßnahmen zur Erfassung oder zum Erwerb der für die Durchführung und Überwachung der GAP erforderlichen Informationen, einschließlich satellitengestützter, geodatenbasierter und meteorologischer Daten, zur Einrichtung einer Raumdateninfrastruktur und einer Website, zur Durchführung besonderer Studien in Bezug auf die Klimaverhältnisse, zur Überwachung der Änderung der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen und der Bodengesundheit mithilfe der Fernerkundung und zur Aktualisierung agrarmeteorologischer und ökonomischer Modelle. Diese Maßnahmen werden erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit der Europäischen Umweltagentur, der Gemeinsamen Forschungsstelle, nationalen Laboratorien und Einrichtungen oder durch Einbindung der Privatwirtschaft durchgeführt.

Geänderter Text

Gemäß Artikel 7 finanziert die Kommission Maßnahmen zur Erfassung oder zum Erwerb der für die Durchführung und Überwachung der GAP **und ihrer Auswirkungen** erforderlichen Informationen, einschließlich satellitengestützter, geodatenbasierter und meteorologischer Daten, zur Einrichtung einer Raumdateninfrastruktur und einer Website, zur Durchführung besonderer Studien in Bezug auf die Klimaverhältnisse, zur Überwachung der Änderung der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen und der Bodengesundheit mithilfe der Fernerkundung und zur Aktualisierung agrarmeteorologischer und ökonomischer Modelle. Diese Maßnahmen werden erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit der Europäischen Umweltagentur, der Gemeinsamen Forschungsstelle, **Eurostat**, nationalen Laboratorien und Einrichtungen oder durch Einbindung der Privatwirtschaft durchgeführt, **wobei soweit wie möglich für Unparteilichkeit, Transparenz und die freie Verfügbarkeit von Informationen gesorgt wird.**

Abänderung 93
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 — Absatz 1 — Unterabsatz 1 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) im Jahr 2021: **1 %** des Betrags, der für die gesamte Laufzeit des GAP-Strategieplans an Unterstützung aus dem ELER vorgesehen ist.

Geänderter Text

(a) im Jahr 2021: **1,5 %** des Betrags, der für die gesamte Laufzeit des GAP-Strategieplans an Unterstützung aus dem ELER vorgesehen ist.

Abänderung 94
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 — Absatz 1 — Unterabsatz 1 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) im Jahr 2022: **1 %** des Betrags, der für die gesamte Laufzeit des GAP-Strategieplans an Unterstützung aus dem ELER vorgesehen ist.

Geänderter Text

(b) im Jahr 2022: **1,5 %** des Betrags, der für die gesamte Laufzeit des GAP-Strategieplans an Unterstützung aus dem ELER vorgesehen ist.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 95
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Wurde eine Übertragung auf den oder aus dem ELER gemäß Artikel 90 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] vorgenommen, **wird kein** zusätzlicher Vorschuss gezahlt oder eingezogen.

Geänderter Text

3. Wurde eine Übertragung auf den oder aus dem ELER gemäß Artikel 90 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] vorgenommen, **kann ein** zusätzlicher Vorschuss gezahlt oder eingezogen **werden**.

Abänderung 96
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Zinserträge aus dem Vorschuss werden für den betreffenden GAP-Strategieplan verwendet und vom Betrag der öffentlichen Ausgaben in der abschließenden Ausgabenerklärung abgezogen.

Geänderter Text

4. Die Zinserträge aus dem Vorschuss werden für den betreffenden GAP-Strategieplan **oder für das betreffende regionale Interventionsprogramm** verwendet und vom Betrag der öffentlichen Ausgaben in der abschließenden Ausgabenerklärung abgezogen.

Abänderung 97
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Für jeden GAP-Strategieplan werden Zwischenzahlungen geleistet. Sie werden durch Anwendung des **Beteiligungssatzes** für jede Interventionskategorie auf die in dieser Kategorie getätigten öffentlichen Ausgaben gemäß Artikel 85 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] berechnet.

Geänderter Text

1. Für jeden GAP-Strategieplan **oder gegebenenfalls für jedes regionale Interventionsprogramm** werden Zwischenzahlungen geleistet. Sie werden durch Anwendung des **Kofinanzierungssatzes** für jede Interventionskategorie auf die in dieser Kategorie getätigten öffentlichen Ausgaben gemäß Artikel 85 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] berechnet.

Abänderung 98
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 — Absatz 4 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) der in der ersten Ausgabenerklärung enthaltene Betrag muss zuvor an das Finanzierungsinstrument gezahlt worden sein und kann sich auf bis zu 25 % der **Gesamtbeteiligung am GAP-Strategieplan** belaufen, die im Rahmen der betreffenden Finanzierungsvereinbarung für die Finanzierungsinstrumente zugesagt wurde;

Geänderter Text

(a) der in der ersten Ausgabenerklärung enthaltene Betrag muss zuvor an das Finanzierungsinstrument gezahlt worden sein und kann sich auf bis zu 25 % **des Gesamtbetrags der Kofinanzierung des GAP-Strategieplans** belaufen, die im Rahmen der betreffenden Finanzierungsvereinbarung für die Finanzierungsinstrumente zugesagt wurde;

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 99
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Nach Eingang des letzten jährlichen **Leistungsberichts** zur Durchführung eines GAP-Strategieplans zahlt die Kommission den Restbetrag **vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel** auf der Grundlage des für die einzelnen Interventionskategorien des ELER geltenden Finanzierungsplans, der Jahresrechnungen des letzten Durchführungsjahres für den betreffenden GAP-Strategieplan und der entsprechenden **Abschlussbeschlüsse**. Diese Rechnungen müssen der Kommission spätestens sechs Monate nach dem Endtermin für die Förderfähigkeit der Ausgaben gemäß Artikel 80 Absatz 3 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] vorgelegt werden und sich auf die von der Zahlstelle bis zum Endtermin für die Förderfähigkeit getätigten Ausgaben beziehen.

Geänderter Text

1. Nach Eingang des letzten jährlichen **Rechnungsabschlussberichts** zur Durchführung eines GAP-Strategieplans zahlt die Kommission den Restbetrag auf der Grundlage des für die einzelnen Interventionskategorien des ELER geltenden Finanzierungsplans, der Jahresrechnungen des letzten Durchführungsjahres für den betreffenden GAP-Strategieplan und der entsprechenden **Rechnungsabschlussbeschlüsse**. Diese Rechnungen müssen der Kommission spätestens sechs Monate nach dem Endtermin für die Förderfähigkeit der Ausgaben gemäß Artikel 80 Absatz 3 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] vorgelegt werden und sich auf die von der Zahlstelle bis zum Endtermin für die Förderfähigkeit getätigten Ausgaben beziehen.

Abänderung 100
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Sind der letzte jährliche **Leistungsbericht** und die für den Rechnungsabschluss des letzten Jahres der Durchführung des Plans erforderlichen Unterlagen nicht spätestens bis zu dem Zeitpunkt gemäß Absatz 1 bei der Kommission eingegangen, so führt dies gemäß Artikel 32 zur automatischen Aufhebung der Mittelbindung für den Restbetrag.

Geänderter Text

3. Sind der letzte jährliche **Rechnungsabschlussbericht** und die für den Rechnungsabschluss des letzten Jahres der Durchführung des Plans erforderlichen Unterlagen nicht spätestens bis zu dem Zeitpunkt gemäß Absatz 1 bei der Kommission eingegangen, so führt dies gemäß Artikel 32 zur automatischen Aufhebung der Mittelbindung für den Restbetrag.

Abänderung 101
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Der Teil einer Mittelbindung für Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen eines GAP-Strategieplans, der nicht zur Zahlung des Vorschusses oder von Zwischenzahlungen verwendet worden ist oder für den der Kommission bis zum 31. Dezember des **zweiten** auf das Jahr der Mittelbindung folgenden Jahres keine Erklärung über die getätigten Ausgaben vorgelegt worden ist, die die Anforderungen des Artikels 30 Absatz 3 erfüllt, wird von der Kommission automatisch aufgehoben.

Geänderter Text

1. Der Teil einer Mittelbindung für Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen eines GAP-Strategieplans, der nicht zur Zahlung des Vorschusses oder von Zwischenzahlungen verwendet worden ist oder für den der Kommission bis zum 31. Dezember des **dritten** auf das Jahr der Mittelbindung folgenden Jahres keine Erklärung über die getätigten Ausgaben vorgelegt worden ist, die die Anforderungen des Artikels 30 Absatz 3 erfüllt, wird von der Kommission automatisch aufgehoben.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 102**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 32 — Absatz 3***Vorschlag der Kommission*

3. Im Falle eines Gerichtsverfahrens oder einer Verwaltungsbeschwerde mit aufschiebender Wirkung wird die Frist für die automatische Aufhebung der Mittelbindung gemäß Absatz 1 oder 2 für den den jeweiligen Vorgängen entsprechenden Betrag während der Dauer des entsprechenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens unterbrochen, sofern die Kommission von dem betreffenden Mitgliedstaat spätestens am 31. Januar des Jahres **N** **+3** eine mit Gründen versehene Stellungnahme erhält.

Geänderter Text

3. Im Falle eines Gerichtsverfahrens oder einer Verwaltungsbeschwerde mit aufschiebender Wirkung wird die Frist für die automatische Aufhebung der Mittelbindung gemäß Absatz 1 oder 2 für den den jeweiligen Vorgängen entsprechenden Betrag während der Dauer des entsprechenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens unterbrochen, sofern die Kommission von dem betreffenden Mitgliedstaat spätestens am 31. Januar des Jahres **N** **+4** eine mit Gründen versehene Stellungnahme erhält.

Abänderung 103**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 32 — Absatz 4 — Unterabsatz 1 — Buchstabe a***Vorschlag der Kommission*

(a) der Teil der Mittelbindungen, für den eine Ausgabenerklärung vorgelegt wurde, dessen Erstattung aber bis zum 31. Dezember des Jahres **N+2** durch die Kommission gekürzt oder ausgesetzt wurde;

Geänderter Text

(a) der Teil der Mittelbindungen, für den eine Ausgabenerklärung vorgelegt wurde, dessen Erstattung aber bis zum 31. Dezember des Jahres **N+3** durch die Kommission gekürzt oder ausgesetzt wurde;

Abänderung 104**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 34 — Absatz 2 — Einleitung***Vorschlag der Kommission*

Im Rahmen des ELER können für ein Vorhaben nur dann verschiedene Formen der Unterstützung im Rahmen des GAP-Strategieplans und aus anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder Unionsinstrumenten gewährt werden, wenn der kumulierte Gesamtbetrag der durch die verschiedenen Formen der Unterstützung gewährten Beihilfe die höchste Beihilfeintensität oder den höchsten Beihilfebetrags für diese Interventionskategorie gemäß Titel III der Verordnung (EU) .../... (Verordnung über die GAP-Strategiepläne) nicht überschreitet. In solchen Fällen dürfen **die Mitgliedstaaten gegenüber der Kommission** keine Ausgaben geltend **machen für**

Geänderter Text

Im Rahmen des ELER können für ein Vorhaben nur dann verschiedene Formen der Unterstützung im Rahmen des GAP-Strategieplans und aus anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder Unionsinstrumenten gewährt werden, wenn der kumulierte Gesamtbetrag der durch die verschiedenen Formen der Unterstützung gewährten Beihilfe die höchste Beihilfeintensität oder den höchsten Beihilfebetrags für diese Interventionskategorie gemäß Titel III der Verordnung (EU) .../... (Verordnung über die GAP-Strategiepläne) nicht überschreitet. In solchen Fällen dürfen keine Ausgaben **für Folgendes** geltend **gemacht werden:**

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 275
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35

Vorschlag der Kommission

Die Ausgaben **gemäß Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 6** dürfen nur dann von der Union finanziert werden, wenn sie

- a) von zugelassenen Zahlstellen getätigt wurden,
- b) im Einklang mit den geltenden Unionsvorschriften getätigt wurden **oder**
- c) **bezüglich der Interventionskategorien gemäß der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne]**
 - i) **mit einem entsprechenden gemeldeten Output übereinstimmen und**
 - ii) **im Einklang mit den geltenden Verwaltungssystemen getätigt wurden, die sich nicht auf die Bedingungen für die Förderfähigkeit einzelner Begünstigter gemäß den nationalen GAP-Strategieplänen erstrecken.**

Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i gilt nicht für Vorschusszahlungen an Begünstigte im Rahmen der Interventionskategorien gemäß der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne].

Geänderter Text

Die Ausgaben **für die in den Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 229/2013 und (EU) Nr. 1144/2014 festgelegten Maßnahmen** dürfen nur dann von der Union finanziert werden, wenn sie

- a) von zugelassenen Zahlstellen getätigt wurden; **und**
- b) im Einklang mit den geltenden Unionsvorschriften getätigt wurden.

Die Ausgaben für die in der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] festgelegten Maßnahmen dürfen nur dann von der Union finanziert werden, wenn sie

- a) **von zugelassenen Zahlstellen getätigt wurden,**
- b) **im Einklang mit den geltenden Unionsvorschriften getätigt wurden; und**
- c) **im Einklang mit den geltenden Verwaltungssystemen getätigt wurden, einschließlich der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf den in Artikel 57 der vorliegenden Verordnung vorgesehenen wirksamen Schutz der finanziellen Interessen der Union und des Berichtssystems für die Zwecke des Leistungsberichts gemäß Artikel 121 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne].**

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 109

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 37 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Stellt die Kommission anhand von Ausgabenerklärungen oder der Informationen gemäß Artikel 88 fest, dass die Zahlungsfristen gemäß Artikel 36 nicht eingehalten wurden, wird dem Mitgliedstaat Gelegenheit gegeben, innerhalb einer Frist, die nicht weniger als 30 Tage betragen darf, Stellung zu nehmen. Nimmt der Mitgliedstaat nicht innerhalb des angegebenen Zeitraums Stellung oder **sieht** die Kommission **seine Antwort als** unzureichend **an**, kann sie die monatlichen Zahlungen oder die Zwischenzahlungen an den betreffenden Mitgliedstaat im Rahmen der Durchführungsrechtsakte zu den monatlichen Zahlungen gemäß Artikel 19 Absatz 3 bzw. im Rahmen der Zwischenzahlungen gemäß Artikel 30 kürzen.

Geänderter Text

2. Stellt die Kommission anhand von Ausgabenerklärungen oder der Informationen gemäß Artikel 88 fest, dass die Zahlungsfristen gemäß Artikel 36 nicht eingehalten wurden, wird dem Mitgliedstaat Gelegenheit gegeben, innerhalb einer Frist, die nicht weniger als 30 Tage betragen darf, Stellung zu nehmen. Nimmt der Mitgliedstaat nicht innerhalb des angegebenen Zeitraums Stellung oder **gelangt** die Kommission **zu dem Schluss, dass die Stellungnahme offenkundig** unzureichend **ist**, kann sie die monatlichen Zahlungen oder die Zwischenzahlungen an den betreffenden Mitgliedstaat im Rahmen der Durchführungsrechtsakte zu den monatlichen Zahlungen gemäß Artikel 19 Absatz 3 bzw. im Rahmen der Zwischenzahlungen gemäß Artikel 30 kürzen. **Die Kommission stellt sicher, dass mögliche Kürzungen nicht zu weiteren Verzögerungen oder Schwierigkeiten für die Endbegünstigten in dem betreffenden Mitgliedstaat führen.**

Abänderung 110

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 37 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Kürzungen gemäß vorliegendem Artikel **gelten** unbeschadet des Artikels 51.

Geänderter Text

3. Kürzungen gemäß vorliegendem Artikel **werden unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und** unbeschadet des Artikels 51 **vorgenommen.**

Abänderung 276

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 38

Vorschlag der Kommission

1. Legt ein Mitgliedstaat die in Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 1 genannten Unterlagen nicht innerhalb der in Artikel 8 **Absatz 3** festgelegten Frist vor, **kann** die Kommission Durchführungsrechtsakte **erlassen**, mit denen der Gesamtbetrag der monatlichen Zahlungen gemäß Artikel 19 Absatz 3 ausgesetzt wird. Die Kommission erstattet die ausgesetzten Beträge, wenn sie die fehlenden Unterlagen von dem betreffenden Mitgliedstaat erhalten hat, vorausgesetzt, diese Unterlagen gehen spätestens sechs Monate nach Ablauf der Frist ein.

Geänderter Text

1. Legt ein Mitgliedstaat die in Artikel 8 und Artikel 11 Absatz 1 genannten Unterlagen und Daten nicht innerhalb der in Artikel 8 **und gegebenenfalls in Artikel 129 Absatz 1 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne]** festgelegten Frist vor, **erlässt** die Kommission Durchführungsrechtsakte, mit denen der Gesamtbetrag der monatlichen Zahlungen gemäß Artikel 19 Absatz 3 ausgesetzt wird. Die Kommission erstattet die ausgesetzten Beträge, wenn sie die fehlenden Unterlagen von dem betreffenden Mitgliedstaat erhalten hat, vorausgesetzt, diese Unterlagen gehen spätestens sechs Monate nach Ablauf der Frist ein.

Freitag, 23. Oktober 2020

Vorschlag der Kommission

Was die Zwischenzahlungen gemäß Artikel 30 betrifft, so gilt Absatz 6 des genannten Artikels für die Zulässigkeit der Ausgabenerklärungen.

2. Stellt die Kommission im Rahmen des jährlichen Leistungsabschlusses gemäß Artikel 52 fest, dass die Differenz zwischen den geltend gemachten Ausgaben und dem Betrag des entsprechenden gemeldeten Outputs mehr als 50 % beträgt, und kann der Mitgliedstaat dies nicht ordnungsgemäß begründen, kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, mit denen die monatlichen Zahlungen gemäß Artikel 19 Absatz 3 oder die Zwischenzahlungen gemäß Artikel 30 ausgesetzt werden.

Die Aussetzung wird auf die Ausgaben angewendet, die für die Interventionen getätigt wurden, welche Gegenstand der Kürzung gemäß Artikel 52 Absatz 2 waren, und der auszusetzende Betrag darf den Prozentsatz nicht übersteigen, der der gemäß Artikel 52 Absatz 2 angewendeten Kürzung entspricht. Die ausgesetzten Beträge werden den Mitgliedstaaten von der Kommission erstattet oder im Wege eines Durchführungsrechtsakts gemäß Artikel 52 dauerhaft gekürzt.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 100 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen diese Verordnung durch Vorschriften für den Prozentsatz der Zahlungsaussetzung ergänzt wird.

3. Die Durchführungsrechtsakte gemäß dem vorliegenden Artikel werden nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 101 Absatz 2 erlassen.

Vor Erlass dieser Durchführungsrechtsakte unterrichtet die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat von ihrer Absicht und gibt ihm Gelegenheit, innerhalb einer Frist, die nicht weniger als 30 Tage betragen darf, Stellung zu nehmen.

In den Durchführungsrechtsakten zu den monatlichen Zahlungen gemäß Artikel 19 Absatz 3 bzw. zu den Zwischenzahlungen gemäß Artikel 30 wird den gemäß dem vorliegenden Absatz erlassenen Durchführungsrechtsakten Rechnung getragen.

Geänderter Text

Was die Zwischenzahlungen gemäß Artikel 30 betrifft, so gilt Absatz 6 des genannten Artikels für die Zulässigkeit der Ausgabenerklärungen.

3. Die Durchführungsrechtsakte gemäß dem vorliegenden Artikel werden nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 101 Absatz 2 erlassen.

Vor Erlass dieser Durchführungsrechtsakte unterrichtet die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat von ihrer Absicht und gibt ihm Gelegenheit, innerhalb einer Frist, die nicht weniger als 30 Tage betragen darf, Stellung zu nehmen.

In den Durchführungsrechtsakten zu den monatlichen Zahlungen gemäß Artikel 19 Absatz 3 bzw. zu den Zwischenzahlungen gemäß Artikel 30 wird den gemäß dem vorliegenden Absatz erlassenen Durchführungsrechtsakten Rechnung getragen.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 277
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 38 a**Jährliche Leistungsüberwachung**

1. Die Kommission überwacht die Maßnahmen, die im Rahmen der Interventionen gemäß der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] durchgeführt werden, und bewertet ab ... [zwei Jahr nach Geltungsbeginn dieser Verordnung] und danach jährlich die Übereinstimmung zwischen dem erzielten Output und den getätigten Ausgaben, wie im Leistungsbericht gemeldet.

2. Stellt die Kommission im Rahmen der jährlichen Leistungsüberwachung gemäß Absatz 1 fest, dass die Differenz zwischen den geltend gemachten Ausgaben und dem Betrag des entsprechenden gemeldeten Outputs mehr als 35 % beträgt, legt der betreffende Mitgliedstaat der Kommission vor der in Artikel 122 dieser Verordnung genannten Überprüfungssitzung eine Begründung vor.

Kann der betreffende Mitgliedstaat keine ausreichend begründete Rechtfertigung für die Differenz vorlegen, verlangt die Kommission von dem betreffenden Mitgliedstaat eine Bewertung der Probleme bei der Umsetzung des GAP-Strategieplans, insbesondere in Bezug auf potenzielle künftige Abweichungen von den einschlägigen Etappenzielen und auf voraussichtliche Schwierigkeiten bei der Erfüllung der einschlägigen Ziele für die Ergebnisindikatoren im Rahmen der mehrjährigen Leistungsüberprüfung gemäß Artikel 121 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne], sowie gegebenenfalls eine Beschreibung der bereits ergriffenen und noch zu ergreifenden Maßnahmen.

Die Kommission kann bei Bedarf im Zuge der Überprüfungssitzung eine Frühwarnung aussprechen und den Mitgliedstaat auffordern, zusätzliche Abhilfemaßnahmen für das folgende Haushaltsjahr auszuarbeiten und umzusetzen.

3. Spätestens am 15. März ... [zwei Jahr nach Geltungsbeginn dieser Verordnung] und danach jährlich übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament einen zusammenfassenden Bericht über die im vorhergehenden Kalenderjahr durchgeführte jährliche Leistungsüberwachung, einschließlich der ausgesprochenen Frühwarnungen.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 278
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Aussetzung von Zahlungen im Zusammenhang mit der mehrjährigen **Leistungsüberwachung**

Aussetzung **und Kürzungen** von Zahlungen im Zusammenhang mit der mehrjährigen **Leistungsüberprüfung**

1. Gibt es bei der Umsetzung der im nationalen GAP-Strategieplan festgelegten und der Überwachung gemäß den Artikeln 115 und 116 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] unterliegenden Zielwerte Verzögerungen oder keine ausreichenden Fortschritte, kann die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat auffordern, **auf der Grundlage eines Aktionsplans mit eindeutigen Fortschrittsindikatoren, der in Abstimmung mit der Kommission zu erstellen ist, die erforderlichen Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.**

1. **Auf der Grundlage der in den Leistungsberichten übermittelten Informationen führt die Kommission ab [zwei Jahr nach Geltungsbeginn dieser Verordnung] und danach alle zwei Jahre eine mehrjährige Leistungsüberprüfung gemäß Artikel 121 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] durch.**

Gibt es bei der Umsetzung der **Etappenziele für Ergebnisindikatoren** Verzögerungen oder keine ausreichenden Fortschritte und weisen die gemeldeten Werte für einen oder mehrere der im nationalen GAP-Strategieplan festgelegten und der Überwachung gemäß den Artikeln 115 und 116 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] unterliegenden Ergebnisindikatoren ein Defizit von mehr als 25 % auf, legt der betreffende Mitgliedstaat vor der in Artikel 122 dieser Verordnung genannten Überprüfungssitzung eine Begründung für dieses Defizit vor.

Kann der betreffende Mitgliedstaat keine ausreichende Rechtfertigung für das Defizit vorlegen, kann die Kommission während der Überprüfungssitzung den betreffenden Mitgliedstaat auffordern, in Absprache mit der Kommission einen Aktionsplan zu entwickeln und zu erstellen, und diesen Aktionsplan umzusetzen.

Der betreffende Mitgliedstaat übermittelt der Kommission innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung der Kommission den im zweiten Unterabsatz genannten Aktionsplan, einschließlich der erforderlichen Abhilfemaßnahmen und des für die Umsetzung erwarteten Zeitrahmens. Der Aktionsplan identifiziert eindeutig die Interventionen für die Ergebnisindikatoren, bei denen ein Defizit festgestellt wurde.

Innerhalb von 30 Tagen, teilt die Kommission dem Mitgliedstaat entweder schriftlich die Annahme des Aktionsplans mit oder übermittelt dem betreffenden Mitgliedstaat eine Aufforderung, entsprechende Modifikationen vorzunehmen. Der betreffende Mitgliedstaat kommt dem Aktionsplan nach und beachtet den von der Kommission akzeptierten erwarteten Zeitrahmen für dessen Umsetzung.

Freitag, 23. Oktober 2020

Vorschlag der Kommission

Die Kommission **kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung** weiterer Vorschriften für die Bestandteile von Aktionsplänen **und das Verfahren** zur Erstellung solcher Pläne **erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 101 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.**

2. Versäumt es der Mitgliedstaat, einen Aktionsplan gemäß Absatz 1 vorzulegen oder diesen Aktionsplan umzusetzen, oder ist der Aktionsplan offensichtlich nicht geeignet, Abhilfe zu schaffen, kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, mit denen die monatlichen Zahlungen gemäß Artikel 19 Absatz 3 oder die Zwischenzahlungen gemäß Artikel 30 ausgesetzt werden.

Die Aussetzung muss nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in einem angemessenen Verhältnis zu den betreffenden Ausgaben für die Interventionen stehen, für die der Aktionsplan gelten sollte. Die Kommission erstattet die ausgesetzten Beträge, wenn auf der Grundlage der Leistungsüberprüfung gemäß Artikel 121 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] zufriedenstellende Fortschritte **bei der Umsetzung der Zielwerte** erreicht werden. Wird die Situation bis zum **Abschluss des nationalen GAP-Strategieplans** nicht bereinigt, kann die Kommission einen Durchführungsrechtsakt erlassen, mit dem der für den betreffenden Mitgliedstaat ausgesetzte Betrag endgültig gekürzt wird.

Geänderter Text

Zum Zweck der Erstellung der in diesem Absatz genannten **Aktionspläne** erlässt die Kommission gemäß Artikel 100 **delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung durch die** Festlegung weiterer Vorschriften für die Bestandteile von Aktionsplänen, **insbesondere für die Festlegung von Fortschrittsindikatoren und des Verfahrens** zur Erstellung solcher Pläne.

2. Versäumt es der **betreffende** Mitgliedstaat, einen Aktionsplan gemäß Absatz 1 vorzulegen oder diesen Aktionsplan umzusetzen, oder ist der **von dem Mitgliedstaat vorgelegte** Aktionsplan offensichtlich nicht geeignet, Abhilfe zu schaffen, kann die Kommission, **nachdem der betreffende Mitgliedstaat angehört wurde und die Möglichkeit zur Stellungnahme erhalten hat, innerhalb einer Frist von 30 Tagen** Durchführungsrechtsakte erlassen, mit denen die monatlichen Zahlungen gemäß Artikel 19 Absatz 3 oder die Zwischenzahlungen gemäß Artikel 30 ausgesetzt werden.

Wenn der betreffende Mitgliedstaat angehört wurde und seine Stellungnahme abgegeben hat und die Kommission diese Stellungnahme für unzureichend hält, begründet die Kommission erforderlichenfalls und spätestens zum Zeitpunkt des Erlasses des Durchführungsrechtsakts, warum die vorgelegte Stellungnahme unzureichend war. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 101 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.

Vor der Einleitung eines Aussetzungsverfahrens gemäß diesem Artikel berücksichtigt die Kommission den für die Durchführung des Aktionsplans angegebenen zeitlichen Rahmen. Die Kommission berücksichtigt außerdem Fälle höherer Gewalt und schwere Krisen, die den Mitgliedstaat möglicherweise an der ordnungsgemäßen Umsetzung seines Aktionsplans, einschließlich der Erreichung der betreffenden Etappenziele, gehindert haben.

Die Aussetzung muss nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in einem angemessenen Verhältnis zu den betreffenden Ausgaben für die Interventionen stehen, für die der Aktionsplan gelten sollte. Die Kommission erstattet die ausgesetzten Beträge, wenn auf der Grundlage der Leistungsüberprüfung gemäß Artikel 121 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] zufriedenstellende Fortschritte **im Hinblick auf die Etappenziele für Ergebnisindikatoren und den gemeldeten Wert der Ergebnisindikatoren** erreicht werden.

Im Sinne dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „zufriedensstellender Fortschritt“, dass der betreffende Mitgliedstaat den Aktionsplan umgesetzt und die Etappenziele erreicht hat und der gemeldete Wert der betreffenden Ergebnisindikatoren in den betreffenden Berichtsjahren ein Defizit von weniger als 25 % aufweist.

Freitag, 23. Oktober 2020

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 100 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen diese Verordnung durch Vorschriften für Umfang und Dauer der Zahlungsaussetzung und der Bedingung für die Erstattung oder Kürzung dieser Beträge im Rahmen der mehrjährigen **Leistungsüberwachung** ergänzt wird.

3. Die Durchführungsrechtsakte gemäß den Absätzen 1 und 2 werden nach dem in Artikel 101 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.

Vor Erlass dieser Durchführungsrechtsakte unterrichtet die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat von ihrer Absicht und fordert ihn auf, innerhalb einer Frist, die nicht weniger als 30 Tage betragen darf, seinen Standpunkt darzulegen.

Der betreffende Mitgliedstaat kann die Kommission während des Haushaltsjahres freiwillig über das Fortschreiten des Aktionsplans unterrichten, um der Kommission die Bewertung des Fortschritts bei der Erreichung der Etappenziele zu ermöglichen. Wenn ein Mitgliedstaat belegen kann, dass das Defizit, das zur Aussetzung geführt hat, während des Haushaltsjahres auf weniger als 25 % verringert wurde, werden die ausgesetzten Beträge erstattet.

Wird die Situation bis zum **Ende des sechsten Monats nach der Aussetzung** nicht bereinigt, kann die Kommission einen Durchführungsrechtsakt erlassen, mit dem der für den betreffenden Mitgliedstaat ausgesetzte Betrag endgültig gekürzt wird. **Die endgültig gekürzten Beträge werden gemäß Artikel 39a neu zugewiesen, um die Mitgliedstaaten zu belohnen, die zufriedenstellende Leistungen erbringen.**

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 100 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen diese Verordnung durch Vorschriften für Umfang und Dauer der Zahlungsaussetzung und der Bedingung für die Erstattung oder Kürzung dieser Beträge im Rahmen der mehrjährigen **Leistungsüberprüfung** ergänzt wird.

3. Die Durchführungsrechtsakte gemäß den Absätzen 1 und 2 werden nach dem in Artikel 101 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.

Vor Erlass dieser Durchführungsrechtsakte unterrichtet die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat von ihrer Absicht und fordert ihn auf, innerhalb einer Frist, die nicht weniger als 30 Tage betragen darf, seinen Standpunkt darzulegen.

Abänderung 279

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 39 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 39a

Neuzuweisung von Mitteln, die aufgrund von Kürzungen von Zahlungen im Zusammenhang mit der mehrjährigen Leistungsüberprüfung verfügbar werden

1. Mittel, die aufgrund von Kürzungen gemäß Artikel 39 Absatz 3 dieser Verordnung verfügbar werden, fließen in eine leistungsgebundene Reserve und werden verwendet, um Mitgliedstaaten zu belohnen, in denen in Bezug auf die in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] genannten und im jeweiligen GAP-Strategieplan weiter ausgeführten spezifischen Ziele zufriedenstellende Leistungen erbracht worden sind.

Freitag, 23. Oktober 2020

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Derartige Mittel können Mitgliedstaaten am Ende der GAP-Strategiepläne zugewiesen werden, um zufriedenstellende Leistungen zu belohnen, sofern der betreffende Mitgliedstaat die in Absatz 3 des vorliegenden Artikels festgelegte Bedingung erfüllt.

3. Ausgehend von der letzten mehrjährigen Leistungsüberprüfung werden nur denjenigen Mitgliedstaaten Mittel zugewiesen, die bezogen auf die Ergebnisindikatoren, die auf die spezifischen Ziele gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] angewendet werden und in ihrem GAP-Strategieplan niedergelegt sind, mindestens 90 % ihrer Sollvorgabe erreicht haben.

Die Kommission erlässt innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des jährlichen Leistungsberichts aller Mitgliedstaaten gemäß Artikel 121 Absatz 2 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] — ohne Anwendung des in Artikel 101 genannten Ausschussverfahrens — einen Durchführungsrechtsakt, um für jeden Mitgliedstaat zu entscheiden, ob die jeweiligen GAP-Strategiepläne die Sollvorgaben gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels erreicht haben.

4. Werden die Sollvorgaben gemäß Absatz 3 erreicht, berechnet die Kommission den Betrag, der dem betreffenden Mitgliedstaat bzw. den betreffenden Mitgliedstaaten zugewiesen wird; dieser Betrag gilt kraft des genannten Beschlusses für das Haushaltsjahr, das auf den Abschluss der GAP-Strategiepläne folgt, als endgültig zugewiesen. Bei der Zuweisung der Mittel kann die Kommission die Fälle höherer Gewalt und schwerwiegende sozioökonomische Krisen berücksichtigen, die die Erreichung der maßgeblichen Etappenziele behindern.

Abänderung 224

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 40

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Bei gravierenden Mängeln in der Funktionsweise der Verwaltungssysteme kann die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat auffordern, auf der Grundlage eines Aktionsplans mit eindeutigen Fortschrittsindikatoren, der in Abstimmung mit der Kommission zu erstellen ist, die erforderlichen Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

1. Werden gravierende Mängel in der Funktionsweise der Verwaltungssysteme in der Verwaltungserklärung einer Zahlstelle, in der Stellungnahme der Zertifizierungsstelle oder während der Überprüfungen der Kommission gemäß Artikel 47 festgestellt und genannt, fordert die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat auf, innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Aufforderung eine Stellungnahme abzugeben und die Ergebnisse zu kommentieren, um die Notwendigkeit von Abhilfemaßnahmen und gegebenenfalls eines Aktionsplans zu bewerten. Nach Ablauf dieser Frist fordert die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat erforderlichenfalls auf, auf der Grundlage eines Aktionsplans mit eindeutigen Fortschrittsindikatoren, der in Abstimmung mit der Kommission erstellt wird, die erforderlichen Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Freitag, 23. Oktober 2020

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission kann **Durchführungsrechtsakte** zur Festlegung weiterer Vorschriften für die Bestandteile der Aktionspläne und das Verfahren **zur Erstellung solcher Pläne** erlassen. **Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 101 Absatz 3 erlassen.**

2. Versäumt es der Mitgliedstaat, einen Aktionsplan gemäß Absatz 1 vorzulegen oder diesen Aktionsplan umzusetzen, oder ist der Aktionsplan offensichtlich nicht geeignet, Abhilfe zu schaffen, kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, mit denen die monatlichen Zahlungen gemäß Artikel 19 Absatz 3 oder die Zwischenzahlungen gemäß Artikel 30 ausgesetzt werden.

Die Aussetzung muss nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in einem angemessenen Verhältnis zu den betreffenden Ausgaben stehen, die der Mitgliedstaat in dem Bereich, in dem Mängel bestehen, getätigt hat, und für einen Zeitraum gelten, der in den Durchführungsrechtsakten gemäß Absatz 1 festzulegen ist und nicht mehr als 12 Monate betragen darf. Sofern die Bedingungen für die Aussetzung noch erfüllt sind, kann die Kommission Durchführungsrechtsakte zur Verlängerung dieses Zeitraums um weitere Zeiträume von insgesamt bis zu 12 Monaten erlassen. Die ausgesetzten Beträge sind beim Erlass der Durchführungsrechtsakte gemäß Artikel 53 zu berücksichtigen.

3. **Die Durchführungsrechtsakte gemäß dem vorliegenden Artikel werden nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 101 Absatz 2 erlassen.**

Vor Erlass der Durchführungsrechtsakte gemäß Absatz 2 unterrichtet die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat von ihrer Absicht und fordert ihn auf, innerhalb einer Frist, die nicht weniger als 30 Tage betragen darf, seinen Standpunkt darzulegen.

Der betreffende Mitgliedstaat übermittelt der Kommission innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung der Kommission den im ersten Unterabsatz genannten Aktionsplan einschließlich der notwendigen Abhilfemaßnahmen und des für die Umsetzung erwarteten Zeitrahmens. Die Kommission teilt dem Mitgliedstaat entweder schriftlich die Annahme des Aktionsplans mit oder übermittelt dem betreffenden Mitgliedstaat eine Aufforderung, Modifikationen vorzunehmen. Der betreffende Mitgliedstaat kommt dem Aktionsplan nach und beachtet den erwarteten Zeitrahmen für dessen Umsetzung wie von der Kommission akzeptiert.

Die Kommission kann **im Einklang mit Artikel 100 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung durch die** Festlegung weiterer Vorschriften für die **in diesem Absatz genannten** Bestandteile der Aktionspläne und das Verfahren **für deren** Erstellung erlassen.

2. Versäumt es der Mitgliedstaat, einen Aktionsplan gemäß Absatz 1 **dieses Artikels** vorzulegen oder diesen Aktionsplan umzusetzen, oder ist der Aktionsplan offensichtlich nicht geeignet, Abhilfe zu schaffen, **oder wurde er nicht im Einklang mit der in diesem Absatz genannten schriftlichen Aufforderung der Kommission angewendet**, kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, mit denen die monatlichen Zahlungen gemäß Artikel 19 Absatz 3 oder die Zwischenzahlungen gemäß Artikel 30 ausgesetzt werden. **Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 101 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.**

Die Aussetzung muss nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in einem angemessenen Verhältnis zu den betreffenden Ausgaben stehen, die der Mitgliedstaat in dem Bereich, in dem Mängel bestehen, getätigt hat, und für einen Zeitraum gelten, der in den Durchführungsrechtsakten gemäß Absatz 1 festzulegen ist und nicht mehr als 12 Monate betragen darf. Sofern die Bedingungen für die Aussetzung noch erfüllt sind, kann die Kommission Durchführungsrechtsakte zur Verlängerung dieses Zeitraums um weitere Zeiträume von insgesamt bis zu 12 Monaten erlassen. Die ausgesetzten Beträge sind beim Erlass der Durchführungsrechtsakte gemäß Artikel 53 zu berücksichtigen.

3. Vor Erlass der Durchführungsrechtsakte gemäß Absatz 2 unterrichtet die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat von ihrer Absicht und fordert ihn auf, innerhalb einer Frist, die nicht weniger als 30 Tage betragen darf, seinen Standpunkt darzulegen. **Wenn der betreffende Mitgliedstaat angehört wurde und seine Stellungnahme abgegeben hat und die Kommission diese Stellungnahme für unzureichend hält, begründet die Kommission erforderlichenfalls und spätestens zum Zeitpunkt des Erlasses des Durchführungsrechtsakts, warum die vorgelegte Stellungnahme unzureichend war.**

Freitag, 23. Oktober 2020

Vorschlag der Kommission

In den Durchführungsrechtsakten zu den monatlichen Zahlungen gemäß Artikel 19 Absatz 3 bzw. zu den Zwischenzahlungen gemäß Artikel 30 wird den gemäß **Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes** erlassenen **Durchführungsrechtsakten** Rechnung getragen.

Geänderter Text

In den Durchführungsrechtsakten zu den monatlichen Zahlungen gemäß Artikel 19 Absatz 3 bzw. zu den Zwischenzahlungen gemäß Artikel 30 wird den gemäß **Absatz 1 Unterabsatz 3** erlassenen **delegierten Rechtsakten** Rechnung getragen.

Abänderung 121

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 42 — Absatz 2 — Unterabsatz 2 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) vor dem 1. Dezember und frühestens ab dem 16. Oktober Vorschusszahlungen in Höhe von bis zu 50 % für Direktzahlungsinterventionen leisten;

Geänderter Text

(a) vor dem 1. Dezember und frühestens ab dem 16. Oktober Vorschusszahlungen in Höhe von bis zu 50 % für Direktzahlungsinterventionen **sowie für die Maßnahmen gemäß Kapitel IV der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 bzw. Kapitel IV der Verordnung (EU) Nr. 229/2013** leisten;

Abänderung 122

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 42 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten können beschließen, Vorschusszahlungen in Höhe von bis zu 50 % für Interventionen gemäß den Artikeln 68 und 71 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] zu leisten.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten können beschließen, Vorschusszahlungen in Höhe von bis zu 50 % für Interventionen gemäß den Artikeln 68 und 71 **und Titel III Kapitel III** der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] **sowie Kapitel II Abschnitt I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013** zu leisten.

Abänderung 123

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 43 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die in Absatz 1 genannten Beträge werden dem Unionshaushalt zugeführt und im Falle der Wiederverwendung ausschließlich zur Finanzierung **von** Ausgaben im Rahmen des **EGFL oder des ELER verwendet**.

Geänderter Text

2. Die in Absatz 1 genannten Beträge werden dem Unionshaushalt zugeführt und im Falle der Wiederverwendung ausschließlich zur Finanzierung **der** Ausgaben **des EGFL bzw. des ELER verwendet und dienen vorwiegend der Mittelausstattung der** im Rahmen des **EGLF gebildeten Agrarreserve innerhalb der in Artikel 14 vorgegebenen Grenzen**.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 124

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 44 — Absatz 1 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die gemäß Artikel 7 Buchstabe e finanzierten Informationsmaßnahmen haben insbesondere folgende Ziele: Beitrag zur Erläuterung, Durchführung und Entwicklung der GAP, Sensibilisierung der Öffentlichkeit für ihren Inhalt und ihre Ziele, **Wiederherstellung des** durch Krisen **beeinträchtigten Vertrauens** der Verbraucher durch Informationskampagnen, **Information von Betriebsinhabern** und **anderen Akteuren** im ländlichen Raum sowie **Förderung des europäischen Landwirtschaftsmodells** und **des Verständnisses** seiner Funktionsweise seitens der Bürger.

Geänderter Text

Die gemäß Artikel 7 Buchstabe e finanzierten Informationsmaßnahmen haben insbesondere folgende Ziele: Beitrag zur Erläuterung, Durchführung und Entwicklung der GAP, Sensibilisierung der Öffentlichkeit für ihren Inhalt und ihre Ziele, **einschließlich ihrer Interaktion mit dem Klima, der Umwelt, dem Tierschutz und der Entwicklung. Dies soll dazu dienen, die Bürger auf die Herausforderungen, die sich in den Bereichen Landwirtschaft und Lebensmittel stellen, aufmerksam zu machen, Betriebsinhaber und Verbraucher zu informieren, das** durch Krisen **beeinträchtigte Vertrauen** der Verbraucher durch Informationskampagnen **wiederherzustellen, Betriebsinhaber und andere Akteure** im ländlichen Raum **zu informieren** sowie **ein nachhaltigeres Landwirtschaftsmodell der Union** und **das Verständnis** seiner Funktionsweise seitens der Bürger **zu fördern**.

Abänderung 125

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 44 — Absatz 1 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Sie dienen der Vermittlung kohärenter, objektiver und umfassender Informationen innerhalb wie auch außerhalb der Union.

Geänderter Text

Sie dienen der Vermittlung kohärenter, **unparteilicher, fakten-gestützter**, objektiver und umfassender Informationen innerhalb wie auch außerhalb der Union **mithilfe eines Kommunikationsplans**.

Abänderung 126

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 45 — Absatz 1 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 100 zu erlassen, um diese Verordnung hinsichtlich der Bedingungen zu ergänzen, unter denen im Rahmen der Fonds bestimmte Arten von Ausgaben und Einnahmen miteinander zu verrechnen sind.

Geänderter Text

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 100 zu erlassen, um diese Verordnung hinsichtlich der Bedingungen **für die Angaben in den Ausgabenerklärungen** zu ergänzen, unter denen im Rahmen der Fonds bestimmte Arten von Ausgaben und Einnahmen miteinander zu verrechnen sind.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 127
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Für die Zwecke des Artikels 127 der Haushaltsordnung stellt die Kommission auf der Grundlage der Arbeit der bescheinigenden Stellen gemäß Artikel 11 der vorliegenden Verordnung die Zuverlässigkeit fest, **es sei denn, sie hat dem Mitgliedstaat mitgeteilt, dass sie sich für ein bestimmtes Haushaltsjahr nicht auf die Arbeit der bescheinigenden Stelle stützen kann**, und berücksichtigt diese Arbeit, wenn sie die Risikobewertung vornimmt, ob Prüfungen der Kommission in dem betreffenden Mitgliedstaat erforderlich sind.

Geänderter Text

Für die Zwecke des Artikels 127 der Haushaltsordnung stellt die Kommission auf der Grundlage der Arbeit der bescheinigenden Stellen gemäß Artikel 11 der vorliegenden Verordnung die Zuverlässigkeit fest und berücksichtigt diese Arbeit, wenn sie die Risikobewertung vornimmt, ob Prüfungen der Kommission in dem betreffenden Mitgliedstaat erforderlich sind, **es sei denn, sie hat dem Mitgliedstaat mitgeteilt, dass sie sich nicht auf diese Arbeit stützen kann**.

Abänderung 282
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47

Vorschlag der Kommission

1. Unbeschadet der von den Mitgliedstaaten nach nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder nach Artikel 287 AEUV durchgeführten Kontrollen oder aller im Rahmen von Artikel 322 AEUV oder der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates durchgeführten Kontrollen, kann die Kommission in den Mitgliedstaaten Kontrollen durchführen, um **insbesondere** zu prüfen,

- (a) ob die Verwaltungspraxis mit dem Unionsrecht im Einklang steht;
- (b) ob die **Ausgaben**, die in den Geltungsbereich von Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 6 fallen und für Interventionen im Sinne der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] getätigt werden, den **im jährlichen Leistungsbericht gemeldeten entsprechenden Output liefern**;
- (c) ob die bescheinigende Stelle ihre Arbeit gemäß Artikel 11 und für die Zwecke des Abschnitts 2 dieses Kapitels durchführt;
- (d) ob eine Zahlstelle die Zulassungskriterien nach Artikel 8 Absatz 2 erfüllt und ob der Mitgliedstaat Artikel 8 Absatz 5 korrekt anwendet.

Geänderter Text

1. Unbeschadet der von den Mitgliedstaaten nach nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder nach Artikel 287 AEUV durchgeführten Kontrollen oder aller im Rahmen von Artikel 322 AEUV oder der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates durchgeführten Kontrollen **oder des Artikels 127 der Haushaltsordnung** kann die Kommission in den Mitgliedstaaten Kontrollen durchführen, um zu prüfen,

- (a) ob die Verwaltungspraxis mit dem Unionsrecht im Einklang steht;
- (b) ob die **Maßnahmen**, die in den Geltungsbereich von Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 6 fallen und für Interventionen im Sinne der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] getätigt **wurden, in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Union durchgeführt und überprüft wurden, um die Einhaltung dieser Anforderungen sicherzustellen**;
- (ba) **ob die sonstigen Maßnahmen, die in den Anwendungsbereich von Artikel Absatz 2 und Artikel 6 fallen, im Einklang mit dem Unionsrecht durchgeführt und kontrolliert wurden**;
- (c) ob die bescheinigende Stelle ihre Arbeit gemäß Artikel 11 und für die Zwecke des Abschnitts 2 dieses Kapitels durchführt;
- (d) ob eine Zahlstelle die Zulassungskriterien nach Artikel 8 Absatz 2 erfüllt und ob der Mitgliedstaat Artikel 8 Absatz 5 korrekt anwendet.
- (da) **ob die in den Artikeln 39 und 40 genannten Aktionspläne ordnungsgemäß umgesetzt werden**.

Freitag, 23. Oktober 2020

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die von der Kommission zur Vornahme von Kontrollen in ihrem Namen ermächtigten Personen oder die Bediensteten der Kommission, die im Rahmen der ihnen übertragenen Durchführungsbefugnisse handeln, können die Bücher und alle sonstigen Unterlagen, einschließlich der auf elektronischen Datenträgern erstellten oder empfangenen und gespeicherten Unterlagen, die sich auf die aus dem EGFL oder dem ELER finanzierten Ausgaben beziehen, und der entsprechenden Metadaten einsehen.

Die Befugnisse zur Durchführung von Kontrollen berühren nicht die Anwendung nationalen Rechts, wonach bestimmte Handlungen Bediensteten vorbehalten sind, die nach nationalem Recht eigens hierzu benannt sind. Unbeschadet der besonderen Bestimmungen der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 und der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 nehmen die von der Kommission zum Tätigwerden in ihrem Namen ermächtigten Personen unter anderem nicht an Hausdurchsuchungen oder förmlichen Verhören von Personen im Rahmen des nationalen Rechts des Mitgliedstaats teil. Sie erhalten jedoch Zugang zu den dabei gewonnenen Erkenntnissen.

2. Die Kommission benachrichtigt den betreffenden Mitgliedstaat bzw. den Mitgliedstaat, auf dessen Hoheitsgebiet eine Kontrolle vorgenommen werden soll, rechtzeitig vor der Kontrolle und berücksichtigt bei der Durchführung von Kontrollen die verwaltungstechnische Belastung für die Zahlstellen. Bedienstete des betreffenden Mitgliedstaats können an der Kontrolle teilnehmen.

Auf Ersuchen der Kommission und im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitgliedstaat führen die zuständigen Stellen dieses Mitgliedstaats ergänzende Kontrollen oder Nachforschungen in Bezug auf die unter diese Verordnung fallenden Vorhaben durch. Bedienstete der Kommission oder die von ihr zum Tätigwerden in ihrem Namen ermächtigten Personen können an diesen Kontrollen teilnehmen.

Zur Verbesserung der Kontrollen kann die Kommission im Einvernehmen mit den betreffenden Mitgliedstaaten bei bestimmten Kontrollen oder Nachforschungen die Unterstützung von Behörden dieser Mitgliedstaaten anfordern.

Sollte sich die Kommission nicht auf die Arbeit der bescheinigenden Stelle gemäß Artikel 46 stützen können, kann sie im Falle schwerwiegender Mängel in den Governance-, Verwaltungs- und Kontrollsystemen von Mitgliedstaaten oder zur Gewährleistung des Schutzes der finanziellen Interessen der Union gemäß Artikel 57 dieser Verordnung eine erweiterte Überwachung, einschließlich Vor-Ort-Kontrollen, durchführen, solange die schwerwiegenden Mängel in den jeweiligen Governance-Systemen fortbestehen.

Die von der Kommission zur Vornahme von Kontrollen in ihrem Namen ermächtigten Personen oder die Bediensteten der Kommission, die im Rahmen der ihnen übertragenen Durchführungsbefugnisse handeln, können die Bücher und alle sonstigen Unterlagen, einschließlich der auf elektronischen Datenträgern erstellten oder empfangenen und gespeicherten Unterlagen, die sich auf die aus dem EGFL oder dem ELER finanzierten Ausgaben beziehen, und der entsprechenden Metadaten einsehen.

Die Befugnisse zur Durchführung von Kontrollen berühren nicht die Anwendung nationalen Rechts, wonach bestimmte Handlungen Bediensteten vorbehalten sind, die nach nationalem Recht eigens hierzu benannt sind. Unbeschadet der besonderen Bestimmungen der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 und der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 nehmen die von der Kommission zum Tätigwerden in ihrem Namen ermächtigten Personen unter anderem nicht an Hausdurchsuchungen oder förmlichen Verhören von Personen im Rahmen des nationalen Rechts des Mitgliedstaats teil. Sie erhalten jedoch Zugang zu den dabei gewonnenen Erkenntnissen.

2. Die Kommission benachrichtigt den betreffenden Mitgliedstaat bzw. den Mitgliedstaat, auf dessen Hoheitsgebiet eine Kontrolle vorgenommen werden soll, rechtzeitig vor der Kontrolle und berücksichtigt bei der Durchführung von Kontrollen die verwaltungstechnische Belastung für die Zahlstellen. Bedienstete des betreffenden Mitgliedstaats können an der Kontrolle teilnehmen.

Auf Ersuchen der Kommission und im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitgliedstaat führen die zuständigen Stellen dieses Mitgliedstaats ergänzende Kontrollen oder Nachforschungen in Bezug auf die unter diese Verordnung fallenden Vorhaben durch. Bedienstete der Kommission oder die von ihr zum Tätigwerden in ihrem Namen ermächtigten Personen können an diesen Kontrollen teilnehmen.

Zur Verbesserung der Kontrollen kann die Kommission im Einvernehmen mit den betreffenden Mitgliedstaaten bei bestimmten Kontrollen oder Nachforschungen die Unterstützung von Behörden dieser Mitgliedstaaten anfordern.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 132
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission Informationen über Unregelmäßigkeiten im Sinne der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 2988/95, über andere Verstöße gegen die in den GAP-Strategieplänen der Mitgliedstaaten festgelegten Bedingungen, über mutmaßliche Betrugsfälle sowie über Maßnahmen gemäß Abschnitt 3 dieses Kapitels zur Verfügung, durch die die aufgrund der Unregelmäßigkeiten und Betrugsfälle zu Unrecht gezahlten Beträge eingezogen werden.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission Informationen über Unregelmäßigkeiten im Sinne der Verordnung (EC, Euratom) Nr. 2988/95, über andere Verstöße gegen die in den GAP-Strategieplänen der Mitgliedstaaten festgelegten Bedingungen, über mutmaßliche Betrugsfälle sowie über Maßnahmen gemäß Abschnitt 3 dieses Kapitels zur Verfügung, durch die die aufgrund der Unregelmäßigkeiten und Betrugsfälle zu Unrecht gezahlten Beträge eingezogen werden. **Die Kommission fasst diese Informationen zusammen und veröffentlicht Mehrjahresberichte, die dem Europäischen Parlament übermittelt werden.**

Abänderung 280
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51

Vorschlag der Kommission

1. Vor dem 31. Mai des Jahres, das auf das betreffende Haushaltsjahr folgt, erlässt die Kommission auf der Grundlage der Informationen gemäß Artikel 8 Absatz 3 Buchstaben a und c für die Ausgaben gemäß Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 6 Durchführungsrechtsakte mit ihrem Beschluss über den Rechnungsabschluss der zugelassenen Zahlstellen.

Diese Durchführungsrechtsakte beziehen sich auf die Vollständigkeit, Genauigkeit und sachliche Richtigkeit der vorgelegten Jahresrechnungen und erfolgen unbeschadet des Inhalts der zu einem späteren Zeitpunkt gemäß **den Artikeln 52 und 53** erlassenen Durchführungsrechtsakte.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 101 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.

2. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte mit Vorschriften für den Rechnungsabschluss gemäß Absatz 1 bezüglich der Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Erlass und der Durchführung der Durchführungsrechtsakte gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 zu ergreifen sind, einschließlich des Informationsaustausches zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten sowie der einzuhaltenden Fristen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 101 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Geänderter Text

1. Vor dem 31. Mai des Jahres, das auf das betreffende Haushaltsjahr folgt, erlässt die Kommission auf der Grundlage der Informationen gemäß Artikel 8 Absatz 3 Buchstaben **a, b** und c für die Ausgaben gemäß Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 6 Durchführungsrechtsakte mit ihrem Beschluss über den Rechnungsabschluss der zugelassenen Zahlstellen.

Diese Durchführungsrechtsakte beziehen sich auf die Vollständigkeit, Genauigkeit und sachliche Richtigkeit der vorgelegten Jahresrechnungen und erfolgen unbeschadet des Inhalts der zu einem späteren Zeitpunkt gemäß **Artikel 53** erlassenen Durchführungsrechtsakte.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 101 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.

2. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte mit Vorschriften für den Rechnungsabschluss gemäß Absatz 1 bezüglich der Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Erlass und der Durchführung der Durchführungsrechtsakte gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 zu ergreifen sind, einschließlich des Informationsaustausches zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten sowie der einzuhaltenden Fristen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 101 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 141
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 52**entfällt****Jährlicher Leistungsabschluss**

1. Liefern die Ausgaben, die in Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 6 genannt sind und für Interventionen gemäß Titel III der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] getätigt werden, nicht den im jährlichen Leistungsbericht gemeldeten entsprechenden Output, erlässt die Kommission vor dem 15. Oktober des Jahres, das auf das betreffende Haushaltsjahr folgt, Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Beträge, um die die Unionsfinanzierung gekürzt wird. Diese Durchführungsrechtsakte erfolgen unbeschadet des Inhalts der zu einem späteren Zeitpunkt gemäß Artikel 53 erlassenen Durchführungsrechtsakte.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 101 Absatz 2 erlassen.

2. Bei der Bemessung der zu kürzenden Beträge legt die Kommission die Differenz zwischen den für eine Intervention geltend gemachten jährlichen Ausgaben und dem Betrag zugrunde, der dem im Einklang mit dem nationalen GAP-Strategieplan gemeldeten Output entspricht, und bezieht dabei die vom Mitgliedstaat vorgelegten Begründungen ein.

3. Vor der Annahme des Durchführungsrechtsakts gemäß Absatz 1 gibt die Kommission dem Mitgliedstaat Gelegenheit, Stellung zu nehmen und Differenzen zu begründen.

4. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 100 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen diese Verordnung durch Vorschriften für Kriterien für die Begründungen des betreffenden Mitgliedstaats und der für die Anwendung von Kürzungen geltenden Methoden und Kriterien ergänzt wird.

5. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte mit Vorschriften für die Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Erlass und der Durchführung des Durchführungsrechtsakts gemäß Absatz 1 zu ergreifen sind, einschließlich des Informationsaustausches zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten sowie der einzuhaltenden Verfahren und Fristen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 101 Absatz 3 erlassen.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 281
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53

Vorschlag der Kommission

1. Stellt die Kommission fest, dass die Ausgaben gemäß Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 6 nicht in Übereinstimmung mit dem Unionsrecht getätigt worden sind, so erlässt sie Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Beträge, die von der Unionsfinanzierung auszuschließen sind.

Bei den Interventionskategorien gemäß der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] sind jedoch Ausschlüsse von der Unionsfinanzierung gemäß Unterabsatz 1 nur bei gravierenden Mängeln in der Funktionsweise der Verwaltungssysteme der Mitgliedstaaten anwendbar.

Unterabsatz 1 gilt nicht für Verstöße gegen die Bedingungen für die Förderfähigkeit einzelner Begünstigter, wie sie in den nationalen GAP-Strategieplänen und nationalen Vorschriften festgelegt sind.

Die in Unterabsatz 1 angeführten Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 101 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.

2. Bei der Bemessung der auszuschließenden Beträge legt die Kommission ***die Schwere der festgestellten Mängel*** zugrunde.

3. Vor Erlass des Durchführungsrechtsakts gemäß Absatz 1 werden die Feststellungen der Kommission sowie die Antworten des betreffenden Mitgliedstaats jeweils schriftlich übermittelt, woraufhin sich beide Parteien um eine Einigung über das weitere Vorgehen bemühen. Im Anschluss daran erhält der Mitgliedstaat Gelegenheit nachzuweisen, dass das tatsächliche Ausmaß des Verstoßes geringer ist als von der Kommission angenommen.

Wird keine Einigung erzielt, so kann der Mitgliedstaat die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens beantragen, in dem versucht wird, innerhalb von vier Monaten eine Einigung herbeizuführen. Die Ergebnisse dieses Verfahrens werden der Kommission in einem Bericht übermittelt. Die Kommission berücksichtigt die Empfehlungen des Berichts, bevor sie einen Beschluss über die Ablehnung der Finanzierung fasst, und liefert eine Begründung, wenn sie beschließt, diesen Empfehlungen nicht zu folgen.

Geänderter Text

1. Stellt die Kommission fest, dass die Ausgaben gemäß Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 6 nicht in Übereinstimmung mit dem Unionsrecht getätigt worden sind, so erlässt sie Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Beträge, die von der Unionsfinanzierung auszuschließen sind.

Bei den Interventionskategorien gemäß der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] sind jedoch Ausschlüsse von der Unionsfinanzierung gemäß Unterabsatz 1 nur bei gravierenden Mängeln in der Funktionsweise der Verwaltungssysteme der Mitgliedstaaten anwendbar.

Unterabsatz 1 gilt nicht für Verstöße gegen die Bedingungen für die Förderfähigkeit einzelner Begünstigter, wie sie in den nationalen GAP-Strategieplänen und nationalen Vorschriften festgelegt sind.

Die in Unterabsatz 1 angeführten Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 101 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.

2. Bei der Bemessung der auszuschließenden Beträge legt die Kommission ***den Umfang der festgestellten Nichtübereinstimmung*** zugrunde. ***Sie trägt dabei der Art des Verstoßes sowie dem der Union entstandenen finanziellen Schaden Rechnung. Bei dem Ausschluss stützt sie sich auf die Beträge, bei denen festgestellt wurde, dass sie zu Unrecht gezahlt wurden. Ist es nicht möglich den genauen Betrag zu berechnen, so werden anteilig pauschale Korrekturen angewandt.***

3. Vor Erlass des Durchführungsrechtsakts gemäß Absatz 1 werden die Feststellungen der Kommission sowie die Antworten des betreffenden Mitgliedstaats jeweils schriftlich übermittelt, woraufhin sich beide Parteien um eine Einigung über das weitere Vorgehen bemühen. Im Anschluss daran erhält der Mitgliedstaat Gelegenheit nachzuweisen, dass das tatsächliche Ausmaß des Verstoßes geringer ist als von der Kommission angenommen.

Wird keine Einigung erzielt, so kann der Mitgliedstaat die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens beantragen, in dem versucht wird, innerhalb von vier Monaten eine Einigung herbeizuführen. Die Ergebnisse dieses Verfahrens werden der Kommission in einem Bericht übermittelt. Die Kommission berücksichtigt die Empfehlungen des Berichts, bevor sie einen Beschluss über die Ablehnung der Finanzierung fasst, und liefert eine Begründung, wenn sie beschließt, diesen Empfehlungen nicht zu folgen.

Freitag, 23. Oktober 2020

Vorschlag der Kommission

4. Die Finanzierung folgender Ausgaben darf nicht abgelehnt werden:

- a) Ausgaben gemäß Artikel 5 Absatz 2, die mehr als 24 Monate vor dem Zeitpunkt getätigt wurden, zu dem die Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat ihre Feststellungen schriftlich mitteilt;
- b) Ausgaben für mehrjährige Interventionen, die in den Geltungsbereich von Artikel 5 Absatz 2 fallen oder zu den Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 6 gehören, für die die letzte Verpflichtung des Begünstigten mehr als 24 Monate vor dem Zeitpunkt eingetreten ist, zu dem die Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat ihre Feststellungen schriftlich mitteilt;
- c) nicht unter Buchstabe b des vorliegenden Absatzes fallende Ausgaben für Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 6, für die die Zahlung oder gegebenenfalls die Abschlusszahlung von der Zahlstelle mehr als 24 Monate vor dem Zeitpunkt getätigt wurde, zu dem die Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat ihre Feststellungen schriftlich mitteilt.

5. Absatz 4 gilt jedoch nicht bei

- a) von einem Mitgliedstaat gewährten Beihilfen, für die die Kommission das Verfahren nach Artikel 108 Absatz 2 AEUV eingeleitet hat, oder bei Verstößen, die die Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat in einer mit Gründen versehenen Stellungnahme gemäß Artikel 258 AEUV mitgeteilt hat;
- b) Verstößen der Mitgliedstaaten gegen ihre Pflichten gemäß Titel IV Kapitel III, unter der Voraussetzung, dass die Kommission den Mitgliedstaat innerhalb von 12 Monaten nach Eingang des Berichts des Mitgliedstaats über die Ergebnisse seiner Kontrollen der betreffenden Ausgaben schriftlich über ihre Feststellungen unterrichtet.

6. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 100 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen diese Verordnung durch Vorschriften für die Kriterien und Methoden zur Anwendung von Finanzkorrekturen ergänzt wird.

7. Die Kommission erlässt **Durchführungsrechtsakte** mit Vorschriften für die Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Erlass und der Durchführung des Durchführungsrechtsakts gemäß Absatz 1 zu ergreifen sind, einschließlich des Informationsaustausches zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten, der einzuhaltenden Fristen sowie des in Absatz 3 vorgesehenen Schlichtungsverfahrens, einschließlich der Einsetzung, Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsmodalitäten der Schlichtungsstelle.

Geänderter Text

4. Die Finanzierung folgender Ausgaben darf nicht abgelehnt werden:

- a) Ausgaben gemäß Artikel 5 Absatz 2, die mehr als 24 Monate vor dem Zeitpunkt getätigt wurden, zu dem die Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat ihre Feststellungen schriftlich mitteilt;
- b) Ausgaben für mehrjährige Interventionen, die in den Geltungsbereich von Artikel 5 Absatz 2 fallen oder zu den Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 6 gehören, für die die letzte Verpflichtung des Begünstigten mehr als 24 Monate vor dem Zeitpunkt eingetreten ist, zu dem die Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat ihre Feststellungen schriftlich mitteilt;

- c) nicht unter Buchstabe b des vorliegenden Absatzes fallende Ausgaben für Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 6, für die die Zahlung oder gegebenenfalls die Abschlusszahlung von der Zahlstelle mehr als 24 Monate vor dem Zeitpunkt getätigt wurde, zu dem die Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat ihre Feststellungen schriftlich mitteilt.

5. Absatz 4 gilt jedoch nicht bei

- a) von einem Mitgliedstaat gewährten Beihilfen, für die die Kommission das Verfahren nach Artikel 108 Absatz 2 AEUV eingeleitet hat, oder bei Verstößen, die die Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat in einer mit Gründen versehenen Stellungnahme gemäß Artikel 258 AEUV mitgeteilt hat;
- b) Verstößen der Mitgliedstaaten gegen ihre Pflichten gemäß Titel IV Kapitel III, unter der Voraussetzung, dass die Kommission den Mitgliedstaat innerhalb von 12 Monaten nach Eingang des Berichts des Mitgliedstaats über die Ergebnisse seiner Kontrollen der betreffenden Ausgaben schriftlich über ihre Feststellungen unterrichtet.

6. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 100 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen diese Verordnung durch Vorschriften für die Kriterien und Methoden zur Anwendung von Finanzkorrekturen, **unter anderen die in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten pauschalen Korrekturen**, ergänzt wird.

7. Die Kommission erlässt **gemäß Artikel 100 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung** durch Vorschriften für die Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Erlass und der Durchführung des Durchführungsrechtsakts gemäß Absatz 1 zu ergreifen sind, einschließlich des Informationsaustausches zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten, der einzuhaltenden Fristen sowie des in Absatz 3 vorgesehenen Schlichtungsverfahrens, einschließlich der Einsetzung, Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsmodalitäten der Schlichtungsstelle.

Freitag, 23. Oktober 2020

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 101 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Abänderung 146**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 53 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 53a**Einziehungen aufgrund von Verstößen**

1. Die Mitgliedstaaten fordern Beträge, die infolge von Unregelmäßigkeiten und anderen Verstößen der Begünstigten gegen die Bedingungen für die im GAP-Strategieplan enthaltenen Interventionen zu Unrecht gezahlt wurden, von den Begünstigten zurück und leiten erforderlichenfalls entsprechende rechtliche Schritte ein.

2. Ist die Wiedereinzahlung innerhalb einer Frist von vier Jahren ab dem Wiedereinzahlungsbescheid beziehungsweise, wenn sie Gegenstand eines Verfahrens vor den nationalen Gerichten ist, innerhalb einer Frist von acht Jahren nicht erfolgt, so gehen 50 % der finanziellen Folgen der Nichtwiedereinzahlung zu Lasten des betreffenden Mitgliedstaats und 50 % zu Lasten des Haushalts der Union, unbeschadet der Verpflichtung des betreffenden Mitgliedstaats, das Wiedereinzahlungsverfahren gemäß Artikel 57 fortzusetzen.

3. In hinreichend begründeten Fällen können die Mitgliedstaaten beschließen, die Wiedereinzahlung nicht fortzusetzen. Dieser Beschluss kann nur in folgenden Fällen getroffen werden:

(a) wenn die bereits aufgewendeten Wiedereinzahlungskosten und die voraussichtlich noch anfallenden Kosten zusammen den wieder einzuziehenden Betrag überschreiten, wobei diese Bedingung als erfüllt gilt, wenn

- i) der von dem Begünstigten im Rahmen einer Einzahlung für eine Intervention einzuziehende Betrag ohne Zinsen 100 EUR nicht übersteigt oder
- ii) der von dem Begünstigten im Rahmen einer Einzahlung für eine Intervention einzuziehende Betrag ohne Zinsen zwischen 100 EUR und 250 EUR liegt und der betreffende Mitgliedstaat nach nationalem Recht für die Nichteintreibung öffentlicher Schulden eine Schwelle anwendet, die über oder gleich dem wieder einzuziehenden Betrag liegt;

(b) die Wiedereinzahlung wegen nach nationalem Recht des betreffenden Mitgliedstaats festgestellter und anerkannter Zahlungsunfähigkeit des Schuldners oder der für die Unregelmäßigkeit rechtlich verantwortlichen Personen unmöglich ist.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 147

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 54 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Beträge, die von den Mitgliedstaaten aufgrund von Unregelmäßigkeiten und anderer Verstöße eingezogen werden, die von Begünstigten gegen die Bedingungen für die im GAP-Strategieplan enthaltenen Interventionen begangen wurden, und die anfallenden Zinsen werden der Zahlstelle gutgeschrieben und von dieser als Einnahme verbucht, die dem EGFL im Monat ihrer tatsächlichen Einziehung zugewiesen wird.

Geänderter Text

Die Beträge, die von den Mitgliedstaaten aufgrund von Unregelmäßigkeiten und anderer Verstöße eingezogen werden, die von Begünstigten gegen die Bedingungen für die im GAP-Strategieplan enthaltenen Interventionen begangen wurden, und die anfallenden Zinsen, **die ab dem Tag nach dem Fälligkeitsdatum der Zahlung berechnet werden**, werden der Zahlstelle gutgeschrieben und von dieser als Einnahme verbucht, die dem EGFL im Monat ihrer tatsächlichen Einziehung zugewiesen wird.

Abänderung 148

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 54 — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ungeachtet des ersten Absatzes können die Mitgliedstaaten die Zahlstelle als für die Eintreibung des geschuldeten Betrags zuständige Stelle auffordern, eine noch ausstehende Forderung an den Begünstigten gegen künftige Zahlungen an den Begünstigten aufzurechnen.

Abänderung 149

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 55 — Absatz 1 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Werden Unregelmäßigkeiten und andere Verstöße von Begünstigten gegen die Bedingungen für die Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß dem GAP-Strategieplan festgestellt, nehmen die Mitgliedstaaten die finanziellen Anpassungen vor, indem sie die betreffende Unionsfinanzierung **ganz** oder **teilweise** streichen. Die Mitgliedstaaten berücksichtigen die Art und Schwere des festgestellten Verstoßes sowie die Höhe des finanziellen Verlusts für den ELER.

Geänderter Text

Werden Unregelmäßigkeiten und andere Verstöße von Begünstigten gegen die Bedingungen für die Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß dem GAP-Strategieplan festgestellt, nehmen die Mitgliedstaaten die finanziellen Anpassungen vor, indem sie die betreffende Unionsfinanzierung **teilweise** oder **unter außergewöhnlichen Umständen ganz** streichen. Die Mitgliedstaaten berücksichtigen die Art und Schwere des festgestellten Verstoßes sowie die Höhe des finanziellen Verlusts für den ELER.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 150

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 55 — Absatz 1 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Beträge, die im Rahmen des ELER aus der Unionsfinanzierung gestrichen wurden, und die eingezogenen Beträge, einschließlich Zinsen, werden anderen Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß dem GAP-Strategieplan zugewiesen. **Die gestrichenen oder eingezogenen Unionsmittel können jedoch von dem Mitgliedstaat nur für ein Vorhaben zur Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen des nationalen GAP-Strategieplans und unter der Bedingung wiederverwendet werden, dass diese Mittel keinen Vorhaben zur Entwicklung des ländlichen Raums zugewiesen werden, bei denen eine finanzielle Anpassung vorgenommen wurde.**

Geänderter Text

Die Beträge, die im Rahmen des ELER aus der Unionsfinanzierung gestrichen wurden, und die eingezogenen Beträge, einschließlich Zinsen, **die ab dem Tag nach dem Fälligkeitsdatum der Zahlung berechnet werden**, werden anderen Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß **demselben** GAP-Strategieplan zugewiesen.

Abänderung 151

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 55 — Absatz 1 — Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten ziehen jeden wegen einer nicht bereinigten Unregelmäßigkeit eines Begünstigten rechtsgrundlos gezahlten Betrag gemäß den Bestimmungen dieses Artikels von allen künftigen von der Zahlstelle an den Begünstigten zu leistenden Zahlungen ab.

Abänderung 152

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 55 — Absatz 1 — Unterabsatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die gestrichenen oder eingezogenen Unionsmittel können jedoch von dem Mitgliedstaat nur für ein Vorhaben zur Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen des nationalen GAP-Strategieplans und unter der Bedingung vollständig wiederverwendet werden, dass diese Mittel keinen Vorhaben zur Entwicklung des ländlichen Raums zugewiesen werden, bei denen eine finanzielle Anpassung vorgenommen wurde.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 226
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57

Vorschlag der Kommission

1. **Die** Mitgliedstaaten erlassen im Rahmen der GAP alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften und ergreifen alle sonstigen Maßnahmen, um einen wirksamen Schutz der finanziellen Interessen der Union zu gewährleisten. Bei diesen Vorschriften und Maßnahmen geht es insbesondere darum,

- (a) sich zu vergewissern, dass die durch die Fonds finanzierten Maßnahmen recht- und ordnungsmäßig durchgeführt worden sind;
- (b) einen wirksamen Schutz vor Betrug, insbesondere in Bereichen mit einem höheren Betrugsrisiko, sicherzustellen, der für eine abschreckende Wirkung sorgt und bei dem den Kosten und dem Nutzen sowie der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen Rechnung getragen wird;
- (c) Unregelmäßigkeiten und Betrug zu verhindern und aufzudecken sowie einschlägige Abhilfemaßnahmen zu ergreifen;
- (d) gemäß dem Unionsrecht oder in Ermangelung solcher Vorschriften gemäß dem nationalen Recht wirksame, abschreckende und verhältnismäßige Sanktionen zu verhängen und gegebenenfalls rechtliche Schritte einzuleiten;
- (e) zu Unrecht gezahlte Beträge zuzüglich Zinsen einzuziehen und wenn notwendig entsprechende rechtliche Schritte einzuleiten.

2. Die Mitgliedstaaten richten wirksame Verwaltungs- und Kontrollsysteme ein, um die Einhaltung der Unionsvorschriften für Interventionen der Union sicherzustellen.

3. Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass die gemäß Absatz 1 Buchstabe d verhängten Sanktionen verhältnismäßig sind und je nach Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des festgestellten Verstoßes abgestuft werden.

Durch die von den Mitgliedstaaten festgelegten Bestimmungen ist insbesondere sicherzustellen, dass keine Sanktionen verhängt werden,

- (a) wenn der Verstoß auf höhere Gewalt zurückzuführen ist;
- (b) wenn der Verstoß auf einen Fehler der zuständigen Behörde oder einer anderen Behörde zurückzuführen ist und wenn der Fehler für die von der Verwaltungsanktion betroffene Person nach vernünftiger Einschätzung nicht erkennbar war;

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten erlassen im Rahmen der GAP, **wobei sie die geltenden Verwaltungssysteme achten**, alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften und ergreifen alle sonstigen Maßnahmen, um einen wirksamen Schutz der finanziellen Interessen der Union **und die Anwendung der in Artikel 35 festgelegten Kriterien zur Förderfähigkeit der Ausgaben** zu gewährleisten. Bei diesen Vorschriften und Maßnahmen geht es insbesondere darum,

- (a) sich zu vergewissern, dass die durch die Fonds finanzierten Maßnahmen, **auch auf der Ebene der Begünstigten**, rechtmäßig und ordnungsgemäß durchgeführt worden sind;
- (b) einen wirksamen Schutz vor Betrug, insbesondere in Bereichen mit einem höheren Betrugsrisiko, sicherzustellen, der für eine abschreckende Wirkung sorgt und bei dem den Kosten und dem Nutzen sowie der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen Rechnung getragen wird;
- (c) Unregelmäßigkeiten und Betrug zu verhindern und aufzudecken sowie einschlägige Abhilfemaßnahmen zu ergreifen;
- (d) gemäß dem Unionsrecht oder in Ermangelung solcher Vorschriften gemäß dem nationalen Recht wirksame, abschreckende und verhältnismäßige Sanktionen zu verhängen und gegebenenfalls rechtliche Schritte einzuleiten;
- (e) zu Unrecht gezahlte Beträge zuzüglich Zinsen einzuziehen und wenn notwendig entsprechende rechtliche Schritte einzuleiten.

2. Die Mitgliedstaaten richten wirksame Verwaltungs- und Kontrollsysteme ein, um die Einhaltung der Unionsvorschriften für Interventionen der Union sicherzustellen.

3. Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass die gemäß Absatz 1 Buchstabe d verhängten Sanktionen verhältnismäßig sind und je nach Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des festgestellten Verstoßes abgestuft werden.

Durch die von den Mitgliedstaaten festgelegten Bestimmungen ist insbesondere sicherzustellen, dass keine Sanktionen verhängt werden,

- (a) wenn der Verstoß auf höhere Gewalt zurückzuführen ist;
- (b) wenn der Verstoß auf einen Fehler der zuständigen Behörde oder einer anderen Behörde zurückzuführen ist und wenn der Fehler für die von der Verwaltungsanktion betroffene Person nach vernünftiger Einschätzung nicht erkennbar war;

Freitag, 23. Oktober 2020

Vorschlag der Kommission

(c) wenn die betroffene Person die zuständige Behörde davon überzeugen kann, dass sie nicht die Schuld für den Verstoß gegen die Verpflichtungen gemäß Absatz 1 trägt, oder wenn die zuständige Behörde auf andere Weise zu der Überzeugung gelangt, dass die betroffene Person keine Schuld trägt.

Ist der Verstoß gegen die Bedingungen für die Gewährung der Beihilfe auf höhere Gewalt zurückzuführen, behält der Begünstigte seinen Anspruch auf Erhalt der Beihilfe.

4. Die Mitgliedstaaten legen geeignete Bestimmungen fest, um sicherzustellen, dass Beschwerden im Zusammenhang mit den Fonds wirksam geprüft werden und prüfen auf Ersuchen der Kommission die der Kommission übermittelten Beschwerden, die in den Geltungsbereich ihres GAP-Strategieplans fallen. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Ergebnisse dieser Prüfungen mit.

5. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die gemäß den Absätzen 1 und 2 erlassenen Vorschriften und getroffenen Maßnahmen mit.

6. Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Vorschriften, die für eine einheitliche Anwendung dieses Artikels erforderlich sind, erlassen, die sich auf Folgendes beziehen:

- (a) die Verfahren, die Fristen und den Informationsaustausch im Zusammenhang mit den Verpflichtungen gemäß den Absätzen 1 und 2;
- (b) die Meldungen und Mitteilungen, die die Mitgliedstaaten der Kommission im Zusammenhang mit den Verpflichtungen gemäß den Absätzen 3 und 4 übermitteln müssen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 101 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Geänderter Text

(c) wenn die betroffene Person die zuständige Behörde davon überzeugen kann, dass sie nicht die Schuld für den Verstoß gegen die Verpflichtungen gemäß Absatz 1 trägt, oder wenn die zuständige Behörde auf andere Weise zu der Überzeugung gelangt, dass die betroffene Person keine Schuld trägt.

Ist der Verstoß gegen die Bedingungen für die Gewährung der Beihilfe auf höhere Gewalt zurückzuführen, behält der Begünstigte seinen Anspruch auf Erhalt der Beihilfe.

4. Die Mitgliedstaaten legen geeignete Bestimmungen fest, um sicherzustellen, dass Beschwerden im Zusammenhang mit den Fonds wirksam geprüft werden und prüfen auf Ersuchen der Kommission die der Kommission übermittelten Beschwerden, die in den Geltungsbereich ihres GAP-Strategieplans fallen. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Ergebnisse dieser Prüfungen mit.

Wurden in einem Mitgliedstaat Mängel bei der Prüfung und Bearbeitung von Beschwerden festgestellt, so richtet die Kommission ein Beschwerdeverfahren ein, durch das Begünstigte, die bei der Bindung oder Auszahlung öffentlicher Mittel im Rahmen einer direkten oder geteilten Mittelverwaltung, darunter bei Entscheidungen im Zusammenhang mit öffentlichen Ausschreibungen, ungerecht behandelt oder benachteiligt wurden, direkte Beschwerde bei der Kommission einreichen können. Die Kommission garantiert angemessenen Schutz natürlicher oder juristischer Personen nach der Beschwerdeeinreichung.

5. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die gemäß den Absätzen 1 und 2 erlassenen Vorschriften und getroffenen Maßnahmen mit.

6. Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Vorschriften, die für eine einheitliche Anwendung dieses Artikels erforderlich sind, erlassen, die sich auf Folgendes beziehen:

- (a) die Verfahren, die Fristen und den Informationsaustausch im Zusammenhang mit den Verpflichtungen gemäß den Absätzen 1 und 2;
- (b) die Meldungen und Mitteilungen, die die Mitgliedstaaten der Kommission im Zusammenhang mit den Verpflichtungen gemäß den Absätzen 3 und 4 übermitteln müssen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 101 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 159
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 57a

Fehlerbehebung

1. Die Mitgliedstaaten können im Rahmen ihrer jeweiligen GAP-Strategiepläne Vorschriften vorsehen, die dem Begünstigten das Recht auf Änderung oder sonstige Nachbesserung einer zuvor abgegebenen administrativen Erklärung oder eines zuvor eingereichten Beihilfe- oder Stützungsantrags einräumen, ohne dass Minderungen oder Sanktionen angewendet werden, wenn

- (a) dem Begünstigten ein Fehler bei der Auskunft über seine Situation unterlaufen ist;
- (b) der Begünstigte die Förderkriterien, Auflagen oder andere Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Beihilfen oder Unterstützung verkannt hat.

Dieses Recht auf Änderung oder Nachbesserung ist anzuwenden, wenn der Verstoß oder die Unterlassung nach Treu und Glauben erfolgt ist und nicht als Betrugsversuch zu betrachten ist.

Es obliegt den zuständigen nationalen Behörden, zu überprüfen, ob ein Begünstigter nach Treu und Glauben gehandelt hat.

Abänderung 160
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 — Absatz 1 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten gewährleisten einen für ein wirksames Risikomanagement erforderlichen Kontrollumfang.

Die Mitgliedstaaten gewährleisten einen für ein wirksames Risikomanagement erforderlichen Kontrollumfang, **der geringer sein kann als zu Beginn, wenn das Verwaltungs- und Kontrollsystem ordnungsgemäß funktioniert und die Fehlerquote in einem akzeptablen Bereich liegt. Die zuständige Behörde zieht aus der Gesamtheit der Antragsteller eine Kontrollstichprobe; diese umfasst gegebenenfalls einen Zufallsanteil, um eine repräsentative Fehlerquote zu erhalten, und einen risikobasierten Anteil, der auf die Bereiche mit dem höchsten Risiko für die finanziellen Interessen der Union ausgerichtet ist.**

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 161

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 58 — Absatz 4 — Unterabsatz 1 — Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (e) *weitere Vorschriften für die Kontrollen, die von den Mitgliedstaaten bezüglich der Maßnahmen gemäß Kapitel IV der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 bzw. Kapitel IV der Verordnung (EU) Nr. 229/2013 durchzuführen sind.*

entfällt

Abänderung 162

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 62 — Absatz 3 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (a) **Ausschluss** jeglicher Diskriminierung **und Gewährleistung** der Gleichbehandlung und der Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bei der Leistung von Sicherheiten;

- (a) **Gewährleistung des Ausschlusses** jeglicher Diskriminierung **sowie** der Gleichbehandlung und der Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bei der Leistung von Sicherheiten;

Abänderung 163

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 63 — Absatz 4 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (c) „System zur Kennzeichnung und Registrierung von Tieren“ das System zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³³⁾ **oder** das System zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates ⁽³⁴⁾;

- (c) „System zur Kennzeichnung und Registrierung von Tieren“ das System zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³³⁾, das System zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates ⁽³⁴⁾ **oder gegebenenfalls das System zur Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen gemäß der Richtlinie 2008/71/EG des Rates ^(34a) und andere von den Mitgliedstaaten eingerichtete Datenbanken für Tiere;**

⁽³³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates (ABl. L 204 vom 11.8.2000, S. 1).

⁽³⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates vom 17. Dezember 2003 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und der Richtlinien 92/102/EWG und 64/432/EWG (ABl. L 5 vom 9.1.2004, S. 8).

⁽³³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates (ABl. L 204 vom 11.8.2000, S. 1).

⁽³⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates vom 17. Dezember 2003 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und der Richtlinien 92/102/EWG und 64/432/EWG (ABl. L 5 vom 9.1.2004, S. 8).

^(34a) **Richtlinie 2008/71/EG des Rates vom 15. Juli 2008 über die Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen (ABl. L 213 vom 8.8.2008, S. 31).**

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 164**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 63 — Absatz 4 — Buchstabe f***Vorschlag der Kommission*

- (f) „antragsloses System“ ein Antragssystem für flächen- oder tierbezogene Interventionen, in dem die von der Verwaltung benötigten Daten zumindest über die einzelnen Flächen oder Tiere, für die eine Beihilfe beantragt wird, in von dem Mitgliedstaat verwalteten offiziellen elektronischen Datenbanken zur Verfügung stehen.

Geänderter Text

- (f) „antragsloses System“ ein **vorausgefülltes oder sonstiges** Antragssystem für flächen- oder tierbezogene Interventionen, in dem die von der Verwaltung benötigten Daten zumindest über die einzelnen Flächen oder Tiere, für die eine Beihilfe beantragt wird, in von dem Mitgliedstaat verwalteten offiziellen elektronischen Datenbanken zur Verfügung stehen.

Abänderung 165**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 64 — Absatz 1 — Buchstabe c***Vorschlag der Kommission*

- (c) ein **Flächenmonitoringsystem**;

Geänderter Text

- (c) ein **Flächenmonitoring- und Kontrollsystem**;

Abänderung 166**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 64 — Absatz 2***Vorschlag der Kommission*

2. Das integrierte System beruht auf elektronischen Datenbanken und geografischen Informationssystemen und ermöglicht den Austausch und die Integration von Daten zwischen den elektronischen Datenbanken und den geografischen Informationssystemen.

Geänderter Text

2. Das integrierte System beruht auf elektronischen Datenbanken und geografischen Informationssystemen und ermöglicht den Austausch und die Integration von Daten zwischen den elektronischen Datenbanken und den geografischen Informationssystemen (GIS). **Zu diesem Zweck ermöglichen die GIS die Schichtung von Geodaten von landwirtschaftlichen Parzellen und Kataster- oder Referenzparzellen zur Abgrenzung der Schutzzonen und Schutzgebiete, die im Einklang mit den in Anhang XI der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] dargelegten Rechtsvorschriften der Union eingerichtet wurden, beispielsweise Natura-2000-Gebiete oder gefährdete Gebiete in Bezug auf Nitratbelastungen, sowie von in diesen enthaltenen Landschaftselementen und ökologischen Infrastrukturen (z. B. Bäume, Hecken, Weiher, Pufferzonen, Randstreifen).**

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 167

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 64 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Unbeschadet der Verantwortlichkeit der Mitgliedstaaten für die Einrichtung und Anwendung des integrierten Systems **kann** die Kommission spezialisierte Einrichtungen oder Fachleute **heranziehen**, um die Einrichtung, die Überwachung und den Betrieb des integrierten Systems zu erleichtern und insbesondere den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten fachlichen Rat zu erteilen.

Geänderter Text

3. Unbeschadet der Verantwortlichkeit der Mitgliedstaaten für die Einrichtung und Anwendung des integrierten Systems **zieht** die Kommission spezialisierte Einrichtungen oder Fachleute **heran**, um die Einrichtung, die Überwachung und den Betrieb des integrierten Systems zu erleichtern und insbesondere den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten fachlichen Rat zu erteilen.

Abänderung 168

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 65 — Absatz 1 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die in Unterabsatz 1 genannten Daten und Unterlagen müssen für das laufende Kalender- bzw. Wirtschaftsjahr und die vorangegangenen zehn Kalender- bzw. Wirtschaftsjahre über die elektronischen Datenbanken der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats abrufbar sein.

Geänderter Text

Die in Unterabsatz 1 genannten Daten und Unterlagen müssen für das laufende Kalender- bzw. Wirtschaftsjahr und die vorangegangenen zehn Kalender- bzw. Wirtschaftsjahre über die elektronischen Datenbanken der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats abrufbar sein. **Die relevanten Informationen aus den Datenbanken können auch in Form von Zusammenfassungen bereitgestellt werden.**

Abänderung 169

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 65 — Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

5a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Begünstigten und potenziellen Begünstigten Zugang zu allen Bezugsdaten und Attributdaten bezüglich des Landes, das sie nutzen oder beabsichtigen zu nutzen, haben, damit sie in der Lage sind, einen korrekten Antrag zu stellen.

Geänderter Text

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 170

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 67 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Für Beihilfen für flächenbezogene Interventionen gemäß Artikel 63 Absatz 2, die im Rahmen der nationalen GAP-Strategiepläne durchgeführt werden, schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass bei der Antragstellung **der geodatenbasierten Antrag** zu verwenden ist, **den** die zuständige Behörde für **die Antragsstellung** bereitstellt.

Geänderter Text

1. Für Beihilfen für flächenbezogene Interventionen gemäß Artikel 63 Absatz 2, die im Rahmen der nationalen GAP-Strategiepläne durchgeführt werden, schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass bei der Antragstellung **das Formular** zu verwenden ist, **das** die zuständige Behörde für **den geodatenbasierten Antrag** bereitstellt.

Abänderung 171

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 67 — Absatz 4 — Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Beschließt ein Mitgliedstaat, ein antragloses System zu nutzen, so muss er dafür sorgen, dass die Verwaltung in der Lage ist, die in Betracht kommenden Zahlungen an die Begünstigten zu leisten, und zwar auf der Grundlage der vorliegenden Angaben in den amtlichen elektronischen Datenbanken, sofern es keine Änderung gab, und ergänzt durch zusätzliche Informationen, falls dies zur Berücksichtigung einer Änderung erforderlich ist. Diese Angaben und alle zusätzlichen Angaben müssen vom Begünstigten bestätigt werden.

Abänderung 172

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 68 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten errichten und betreiben ein **Flächenmonitoringsystem**.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten errichten und betreiben ein **Flächenmonitoring- und Kontrollsystem. In begründeten Fällen kann die Kommission Mitgliedstaaten, die in jüngster Zeit kein Flächenmonitoring- und Kontrollsystem verwendet haben, eine Übergangsfrist zur Einrichtung eines solchen Systems gewähren.**

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 173

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 68 — Absatz 2 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten bewerten jährlich im Einklang mit der auf Unionsebene festgelegten Methodik die Qualität des **Flächenmonitoringsystems**.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten bewerten jährlich im Einklang mit der auf Unionsebene festgelegten Methodik die Qualität des **Flächenmonitoring- und Kontrollsystems**.

Abänderung 227

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 69 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Das System zur Erfassung der Identität jedes Begünstigten von Interventionen und Maßnahmen gemäß Artikel 63 Absatz 2 gewährleistet, dass sämtliche Beihilfeanträge eines Begünstigten als solche erkennbar sind.

Geänderter Text

Das System zur Erfassung der Identität jedes Begünstigten von Interventionen und Maßnahmen gemäß Artikel 63 Absatz 2 gewährleistet, dass sämtliche Beihilfeanträge eines Begünstigten als solche erkennbar sind. **Es stellt auch sicher, dass dort, wo Begünstigte eine Gruppe im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 11 der Richtlinie 2013/34/EU darstellen, diese Gruppe erkennbar ist.**

Abänderung 174

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 70 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten richten für die Beihilfe gemäß Artikel 63 ein Kontroll- und Sanktionssystem ein.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten richten für die Beihilfe gemäß Artikel 63 ein Kontroll- und Sanktionssystem ein. **Die Mitgliedstaaten prüfen über die Zahlstellen oder andere von ihnen zum Tätigwerden in ihrem Namen ermächtigte Einrichtungen im Wege von Verwaltungskontrollen die Beihilfeanträge dahingehend, ob die Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Diese Kontrollen werden durch Vor-Ort-Kontrollen ergänzt.**

Abänderung 175

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 70 — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Für alle der in Artikel 63 Absatz 2 genannten Interventionen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Kontrollstichprobe für die jährlich durchzuführenden Vor-Ort-Kontrollen mindestens 5 % aller Begünstigten abdeckt. Dieser Prozentsatz ist in angemessenem Maße zu erhöhen, wenn wesentliche Verstöße im Zusammenhang mit bestimmten Interventionen oder Maßnahmen festgestellt werden. Die Mitgliedstaaten können den Prozentsatz jedoch auch reduzieren, wenn die Fehlerquoten auf einem akzeptablen Niveau bleiben.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 176
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Artikel 57 Absätze 1 bis 5 gelten sinngemäß.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 177
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 — Absatz 1 — Buchstabe a — Einleitung

Vorschlag der Kommission

(a) Form **und Inhalt** folgender Unterlagen sowie Einzelheiten dazu, wie diese der Kommission zu übermitteln oder zur Verfügung zu stellen sind:

Geänderter Text

(a) Form folgender Unterlagen sowie Einzelheiten dazu, wie diese der Kommission zu übermitteln oder zur Verfügung zu stellen sind:

Abänderung 178
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 — Absatz 1 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) **grundlegende Merkmale und Vorschriften für das System für geodatenbasierte Anträge und das Flächenmonitoring-system gemäß den Artikeln 67 und 68.**

Geänderter Text

(b) **Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 100 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung durch Festlegung von Vorschriften zu erlassen, gemäß denen ihr folgende Inhalte zu übermitteln und zur Verfügung zu stellen sind:**

i) **die Berichte über die Bewertung der Qualität des Systems zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen, des Systems für geodatenbasierte Anträge und des Flächenmonitoring- und Kontrollsystems;**

ii) **die in den Artikeln 66, 67 und 68 genannten, vom Mitgliedstaat durchzuführenden Abhilfemaßnahmen;**

iii) **grundlegende Merkmale und Vorschriften für das System für geodatenbasierte Anträge und das Flächenmonitoring- und Kontrollsystem gemäß den Artikeln 67 und 68.**

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 179
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 101 Absatz 3 erlassen.

entfällt

Abänderung 180
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 78 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten übersenden der Kommission eine Liste der in einem Drittland ansässigen Unternehmen, bei denen die Zahlung und/oder die Erhebung des betreffenden Betrags in dem Mitgliedstaat erfolgt ist oder hätte erfolgen müssen.

2. Die Mitgliedstaaten übersenden der Kommission eine Liste der in einem Drittland ansässigen Unternehmen, bei denen die Zahlung und/oder die Erhebung des betreffenden Betrags in dem Mitgliedstaat erfolgt ist oder hätte erfolgen müssen. **Die Kommission lädt erforderlichenfalls Sachverständige aus Drittländern — auch aus Entwicklungsländern — ein, um eine Bewertung der externen Auswirkungen der Umsetzung der GAP auf Ebene der Mitgliedstaaten zu erhalten.**

Abänderung 181
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 79

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 79

entfällt

Prüfprogramme

1. Die Mitgliedstaaten erstellen Prüfprogramme für die Prüfungen, die gemäß Artikel 75 im nachfolgenden Prüfzeitraum durchzuführen sind.

2. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jedes Jahr vor dem 15. April ihr Prüfprogramm gemäß Absatz 1 unter Angabe

(a) die Zahl der zu prüfenden Unternehmen und ihre sektorale Verteilung auf der Grundlage der infrage stehenden Beträge;

(b) die bei der Erstellung des Prüfprogramms zugrunde gelegten Kriterien.

3. Die Mitgliedstaaten führen die von ihnen erstellten und der Kommission übermittelten Prüfprogramme durch, wenn die Kommission innerhalb von acht Wochen keine Anmerkungen mitteilt.

Freitag, 23. Oktober 2020

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Absatz 3 findet sinngemäß Anwendung auf Änderungen der Programme durch die Mitgliedstaaten.

5. Die Kommission kann in jeder Phase darum ersuchen, eine bestimmte Art von Unternehmen in das Programm eines Mitgliedstaats einzubeziehen.

6. Unternehmen mit Gesamteinnahmen oder -zahlungen von weniger als 40 000 EUR werden aufgrund dieses Kapitels nur dann einer Prüfung unterzogen, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen, die von den Mitgliedstaaten in ihrem jährlichen Prüfprogramm gemäß Absatz 1 oder von der Kommission in etwaigen Änderungsanträgen zu diesem Programm anzugeben sind.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 101 delegierte Rechtsakte zur Änderung des in Unterabsatz 1 genannten Schwellenwerts zu erlassen.

Abänderung 182

Vorschlag für eine Verordnung

Titel IV — Kapitel IV — Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Kontrollsystem und Sanktionen im Rahmen der Konditionalität

Kontrollsystem und Sanktionen im Rahmen der Konditionalität
für eine nachhaltige Entwicklung

Abänderungen 183, 211cpl und 283cpl

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 84 — Absatz 1 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten **richten** ein Kontrollsystem **ein**, durch das gewährleistet wird, dass **die Begünstigten der Beihilfen gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] sowie gemäß Kapitel IV der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 und Kapitel IV der Verordnung (EU) Nr. 229/2013** die Verpflichtungen gemäß Titel III Kapitel 1 Abschnitt 2 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] einhalten.

Die Mitgliedstaaten **verfügen über** ein Kontrollsystem, **um sicherzustellen**, dass **folgende Begünstigte** die Verpflichtungen gemäß Titel III Kapitel 1 Abschnitt 2 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] einhalten:

- (a) **Begünstigte, die Direktzahlungen gemäß Titel III Kapitel II der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] erhalten;**
- (b) **Begünstigte, die jährliche Prämien gemäß Artikel 65, 66 und 67 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] erhalten;**
- (c) **Begünstigte, die Unterstützung gemäß Kapitel IV der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 und Kapitel IV der Verordnung (EU) Nr. 229/2013 erhalten.**

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 211cp2**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 84 — Absatz 1 — Unterabsatz 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Um die geltenden Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, die sich aus einschlägigen Tarifverträgen sowie aus sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften auf nationaler, Unions- und internationaler Ebene ergeben, sicherzustellen, sorgen die Mitgliedstaaten für die Zusammenarbeit zwischen den für die Arbeitsaufsicht zuständigen nationalen Behörden und dem in Unterabsatz 1 genannten Kontrollsystem. In grenzübergreifenden Angelegenheiten wird auch die Koordinierung und Zusammenarbeit mit der Europäischen Arbeitsbehörde (ELA) sichergestellt, deren Arbeitsweise durch die Verordnung (EU) 2019/1149 des Europäischen Parlaments und des Rates vom geregelt ist.

Abänderungen 184, 211cp3 und 283cp3**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 84 — Absatz 2 — Buchstabe b a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) „Wiederholter Verstoß“ den Verstoß gegen dieselbe Anforderung oder denselben Standard, der mehr als einmal festgestellt wird, sofern der Begünstigte auf den vorangegangenen Verstoß hingewiesen wurde und je nach Fall die Möglichkeit hatte, die erforderlichen Maßnahmen zur Abhilfe des vorangegangenen Verstoßes zu treffen.

Abänderungen 185, 211cp3 und 283cp3**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 84 — Absatz 3 — Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. **Für das Kontrollsystem der Mitgliedstaaten** gemäß Absatz 1 gilt:

3. **Um ihre Kontrollpflichten** gemäß Absatz 1 **zu erfüllen, gilt für die Mitgliedstaaten:**

Abänderungen 186, 211cp3 und 283cp3**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 84 — Absatz 3 — Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) gegebenenfalls kann zur Durchführung der in Buchstabe a genannten Vor-Ort-Kontrollen auf Fernerkundung oder das **Flächenmonitoringsystem** zurückgegriffen werden;

(c) gegebenenfalls – **und sofern dies möglich ist** – kann zur Durchführung der in Buchstabe a genannten Vor-Ort-Kontrollen auf Fernerkundung oder das **Flächenmonitoring- und Kontrollsystem** zurückgegriffen werden **und**

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderungen 187, 211cp3 und 283cp3
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 84 — Absatz 3 — Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) ein Frühwarnsystem wird eingeführt;

Abänderungen 188, 211cp3 und 283cp3
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 84 — Absatz 3 — Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) die Mitgliedstaaten legen die Kontrollstichprobe für die gemäß Buchstabe a jährlich durchzuführenden Kontrollen auf der Grundlage einer Risikoanalyse fest, beziehen auch eine Zufallskomponente mit ein und sorgen dafür, dass die Kontrollstichprobe mindestens 1 % der Begünstigten der Beihilfen gemäß Titel III Kapitel 1 Abschnitt 2 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] umfasst.

entfällt

Abänderung 291
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 84 — Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Mitgliedstaaten legen die Kontrollstichprobe für die gemäß Absatz 3 Buchstabe a dieses Artikels jährlich durchzuführenden Kontrollen auf der Grundlage einer Risikoanalyse fest, für die sie Gewichtungsfaktoren festlegen können, beziehen auch eine Zufallskomponente mit ein und sorgen dafür, dass die Kontrollstichprobe mindestens 5 % der Begünstigten umfasst, die Beihilfen gemäß Titel III Kapitel 1 Abschnitt 2 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] erhalten.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderungen 190 und 211cp6

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 84 — Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3b. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 100 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen die vorliegende Verordnung durch Vorschriften über vereinfachte Kontrollen für Betriebsinhaber ergänzt wird, die von den in Artikel 25 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] genannten Regelungen Gebrauch machen.

Abänderungen 191 und 211cp6

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 84 — Absatz 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3c. Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften für die Durchführung der in diesem Artikel genannten Kontrollen; dazu gehören auch Vorschriften, durch die sichergestellt wird, dass die Risikoanalysen den folgenden Faktoren Rechnung tragen:

- (a) Beteiligung der Betriebsinhaber an der landwirtschaftlichen Betriebsberatung gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne];**
- (b) Beteiligung der Betriebsinhaber an einem Zertifizierungssystem gemäß Artikel 12 Absatz 3a der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne], sofern die Verordnung die betreffenden Anforderungen und Normen abdeckt.**

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 101 Absatz 3 erlassen.

Abänderungen 212cpl und 293

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 85 — Absatz 1 — Unterabsatz 2 — Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Im Rahmen dieses Systems werden die Verwaltungssanktionen gemäß Unterabsatz 1 nur dann verhängt, wenn der Verstoß das Ergebnis einer Handlung oder Unterlassung ist, die unmittelbar dem betreffenden Begünstigten anzulasten ist und mindestens eine **der beiden** folgenden Bedingungen erfüllt **ist**:

Im Rahmen dieses Systems werden die Verwaltungssanktionen gemäß Unterabsatz 1 nur dann verhängt, wenn der Verstoß das Ergebnis einer Handlung oder Unterlassung ist, die unmittelbar dem betreffenden Begünstigten anzulasten ist und mindestens eine, **zwei oder sämtliche** folgenden Bedingungen erfüllt **sind**:

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderungen 212cp2 und 294

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 85 — Absatz 1 — Unterabsatz 2 — Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) *der Verstoß wirkt sich auf die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen der vom Begünstigten beschäftigten Arbeitnehmer aus.*

Abänderungen 228

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 85 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Für das Sanktionssystem der Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 gilt:

- (a) Es muss Vorschriften für die Anwendung von Verwaltungsanktionen in den Fällen umfassen, in denen die landwirtschaftliche Fläche im Laufe des betreffenden Kalenderjahres bzw. der betreffenden Kalenderjahre übertragen wird. Mit diesen Vorschriften ist die Haftung für Verstöße, fair und ausgewogen zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber aufzuteilen.

Für die Zwecke dieses Buchstabens bezeichnet „Übertragung“ jeden Vorgang, durch den der Übertragende nicht länger über die landwirtschaftlichen Flächen verfügen kann;

- (b) unbeschadet des Absatzes 1 können die Mitgliedstaaten beschließen, eine Sanktion, die sich auf bis zu 100 EUR je Begünstigtem und Kalenderjahr beläuft, nicht zu verhängen. Der festgestellte Verstoß und die Verpflichtung zur Einleitung von Abhilfemaßnahmen werden dem Begünstigten mitgeteilt;
- (c) es ist vorzusehen, dass keine Verwaltungssanktion verhängt wird, wenn der Verstoß auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

2. Für das Sanktionssystem der Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 gilt:

- (a) Es muss Vorschriften für die Anwendung von Verwaltungsanktionen in den Fällen umfassen, in denen die landwirtschaftliche Fläche, **der landwirtschaftliche Betrieb oder Betriebsteile** im Laufe des betreffenden Kalenderjahres bzw. der betreffenden Kalenderjahre übertragen wird. Mit diesen Vorschriften ist die Haftung für Verstöße, fair und ausgewogen zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber aufzuteilen.

Für die Zwecke dieses Buchstabens bezeichnet „Übertragung“ jeden Vorgang, durch den der Übertragende nicht länger über die landwirtschaftlichen Flächen verfügen kann;

- (b) unbeschadet des Absatzes 1 können die Mitgliedstaaten beschließen, eine Sanktion, die sich auf bis zu 100 EUR je Begünstigtem und Kalenderjahr beläuft, nicht zu verhängen. Der festgestellte Verstoß und die Verpflichtung zur Einleitung von Abhilfemaßnahmen werden dem Begünstigten mitgeteilt;
- (c) es ist vorzusehen, dass **in folgenden Fällen** keine Verwaltungssanktion verhängt wird:
- i) wenn der Verstoß auf höhere Gewalt zurückzuführen ist;
 - ii) **wenn der Verstoß auf eine Anordnung einer Behörde zurückzuführen ist; oder**
 - iii) **wenn der Verstoß auf einen Irrtum der zuständigen Behörde oder einer anderen Behörde zurückzuführen ist und wenn der Irrtum für den von der Verwaltungssanktion betroffenen Begünstigten nach vernünftiger Einschätzung nicht erkennbar war.**

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 229
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 86

Vorschlag der Kommission

1. Zur Anwendung der Verwaltungssanktionen **gemäß Titel III Kapitel 1 Abschnitt 2 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne]** wird der Gesamtbetrag der in **dem** genannten **Abschnitt aufgeführten** Zahlungen, der dem betroffenen Begünstigten gewährt wurde bzw. zu gewähren ist, für die Beihilfeanträge, die **er** in dem Kalenderjahr, in dem der Verstoß festgestellt wurde, eingereicht hat oder einreichen wird, gekürzt oder ausgeschlossen.

Bei der Berechnung dieser Kürzungen und Ausschlüsse werden Schwere, Ausmaß, Dauer, Häufigkeit und Vorsätzlichkeit der festgestellten Verstöße berücksichtigt. Die verhängten Sanktionen müssen abschreckend und verhältnismäßig sein und mit den Kriterien gemäß den Absätzen 2 und 3 im Einklang stehen.

2. Bei einem Verstoß aufgrund von Fahrlässigkeit beträgt die Kürzung in der Regel 3 % des Gesamtbetrags der Zahlungen gemäß Absatz 1.

Die Mitgliedstaaten **können ein** Frühwarnsystem einrichten, das auf individuelle Verstöße Anwendung findet, die erstmals auftreten und angesichts ihrer geringen Schwere, ihres begrenzten Ausmaßes und ihrer geringen Dauer nicht mit einer Kürzung oder einem Ausschluss geahndet werden. Wird bei einer späteren, innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren vorgenommenen Kontrolle festgestellt, dass der Verstoß nicht behoben wurde, wird die Kürzung gemäß Unterabsatz 1 rückwirkend vorgenommen.

Verstöße, die eine direkte Gefährdung der Gesundheit von Mensch oder Tier bedeuten, werden jedoch immer mit einer Kürzung oder einem Ausschluss geahndet.

Die Mitgliedstaaten **können** für die Begünstigten, die eine Frühwarnung erhalten haben, eine **obligatorische** Schulung im Rahmen des Systems der landwirtschaftlichen Betriebsberatung gemäß Titel III Kapitel 1 Abschnitt 3 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] **durchführen**.

3. Bei wiederholten Verstößen **fällt** die prozentuale Kürzung **höher aus als bei Verstößen aufgrund von Fahrlässigkeit, die erstmals geahndet werden**.

Geänderter Text

1. Zur Anwendung der Verwaltungssanktionen wird der Gesamtbetrag der in **Artikel 84 Absatz 1** genannten Zahlungen, der dem betroffenen Begünstigten gewährt wurde bzw. zu gewähren ist, für die Beihilfeanträge, die **der Begünstigte** in dem Kalenderjahr, in dem der Verstoß festgestellt wurde, eingereicht hat oder einreichen wird, gekürzt oder ausgeschlossen.

Bei der Berechnung dieser Kürzungen und Ausschlüsse werden Schwere, Ausmaß, Dauer, Häufigkeit und Vorsätzlichkeit der festgestellten Verstöße berücksichtigt. Die verhängten Sanktionen müssen abschreckend und verhältnismäßig sein und mit den Kriterien gemäß den Absätzen 2 und 3 im Einklang stehen.

2. Bei einem Verstoß aufgrund von Fahrlässigkeit beträgt die Kürzung in der Regel 3 % des Gesamtbetrags der Zahlungen gemäß Absatz 1. **Die Kürzung wird auf der Grundlage der Bewertung der Schwere des Verstoßes anhand der in Absatz 1 dieses Artikels festgelegten Kriterien ermittelt.**

Die Mitgliedstaaten **richten das in Artikel 84 Absatz 3 genannte** Frühwarnsystem ein, das auf individuelle Verstöße Anwendung findet, die erstmals auftreten und angesichts ihrer geringen Schwere, ihres begrenzten Ausmaßes und ihrer geringen Dauer nicht mit einer Kürzung oder einem Ausschluss geahndet werden, **und verwenden es. Die zuständige Behörde benachrichtigt den Begünstigten über die Verpflichtung, Abhilfemaßnahmen einzuleiten, und schlägt die notwendigen Maßnahmen vor, um den Verstoß zu korrigieren.** Wird bei einer späteren, innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren vorgenommenen Kontrolle festgestellt, dass der Verstoß nicht behoben wurde, wird die Kürzung gemäß Unterabsatz 1 rückwirkend vorgenommen.

Verstöße, die eine direkte Gefährdung der Gesundheit von Mensch oder Tier bedeuten, werden jedoch immer mit einer Kürzung oder einem Ausschluss geahndet.

Die Mitgliedstaaten **führen** für die Begünstigten, die eine Frühwarnung erhalten haben, eine **besondere** Schulung zur Konditionalität im Rahmen des Systems der landwirtschaftlichen Betriebsberatung gemäß Titel III Kapitel 1 Abschnitt 3 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] **durch, deren Besuch verpflichtend sein kann**.

3. Bei wiederholten Verstößen **beträgt** die prozentuale Kürzung **im Regelfall 10 % des Gesamtbetrags der Zahlungen im Sinne von Absatz 1**.

Freitag, 23. Oktober 2020

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Bei vorsätzlichen Verstößen **fällt** die prozentuale Kürzung **höher aus als bei wiederholten Verstößen im Sinne von Absatz 3** und kann bis zu einem vollständigen Zahlungsausschluss gehen und für ein oder mehrere Kalenderjahre gelten.

5. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Mitgliedstaaten sowie die Wirksamkeit und die abschreckende Wirkung des Sanktionssystems zu gewährleisten, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 100 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen diese Verordnung durch weitere Vorschriften für die Anwendung und Berechnung von Sanktionen ergänzt wird.

Bei nachfolgenden wiederholten Verstößen und wenn der betreffende Begünstigte keine stichhaltige Begründung vorlegt, wird davon ausgegangen, dass der Begünstigte im Sinne von Absatz 4 vorsätzlich gehandelt hat.

4. Bei vorsätzlichen Verstößen **beträgt** die prozentuale Kürzung **mindestens 15 % des Gesamtbetrags der Zahlungen im Sinne von Absatz 1** und kann bis zu einem vollständigen Zahlungsausschluss gehen und für ein oder mehrere Kalenderjahre gelten.

5. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Mitgliedstaaten sowie die Wirksamkeit und die abschreckende Wirkung des Sanktionssystems zu gewährleisten, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 100 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen diese Verordnung durch weitere Vorschriften für die Anwendung und Berechnung von Sanktionen ergänzt wird.

Abänderung 202

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 87 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten können **20 %** der Beträge einbehalten, die sich aus der Anwendung der Kürzungen und Ausschlüsse gemäß Artikel 86 ergeben.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können **25 %** der Beträge einbehalten, die sich aus der Anwendung der Kürzungen und Ausschlüsse gemäß Artikel 86 ergeben.

Abänderung 230

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 96 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Begünstigten der Fonds im Einklang mit [Artikel 44 Absätze 3 bis 5 der Verordnung (EU) .../..., Dachverordnung] und den Absätzen 2, 3 und 4 des vorliegenden Artikels jedes Jahr rückwirkend veröffentlicht werden.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Begünstigten der Fonds im Einklang mit [Artikel 44 Absätze 3 bis 5 der Verordnung (EU) .../..., Dachverordnung] und den Absätzen 2, 3 und 4 des vorliegenden Artikels jedes Jahr rückwirkend veröffentlicht werden. **Wo Begünstigte eine Gruppe im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 11 der Richtlinie 2013/34/EU darstellen, ist diese Gruppe bei der Veröffentlichung erkennbar.**

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 203
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 100 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 100a

Dringlichkeitsverfahren

1. *Delegierte Rechtsakte, die nach diesem Artikel erlassen werden, treten umgehend in Kraft und sind anwendbar, solange keine Einwände gemäß Absatz 2 erhoben werden. Bei der Übermittlung eines delegierten Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat werden die Gründe für die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens angegeben.*
2. *Das Europäische Parlament oder der Rat können gemäß dem Verfahren des Artikels 100 Absatz 6 Einwände gegen einen delegierten Rechtsakt erheben. In diesem Fall hebt die Kommission den Rechtsakt umgehend nach der Übermittlung des Beschlusses des Europäischen Parlaments oder des Rates, Einwände zu erheben, auf.*

Abänderung 204
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 102 — Absatz 1 — Unterabsatz 2 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (a) Artikel 5, Artikel 7 Absatz 3, Artikel 9, Artikel 34, Artikel 35 Absatz 4 sowie die Artikel 36, 37, 38, 43, 51, 52, 54, 110 und 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und die einschlägigen Durchführungsrechtsakte und delegierten Rechtsakte gelten für den EGFL und hinsichtlich der Ausgaben und Zahlungen für von der Kommission gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 genehmigte Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums für den ELER weiterhin für Ausgaben und Zahlungen für die Agrar-Haushaltsjahre bis einschließlich 2020.

- (a) Artikel 5, Artikel 7 Absatz 3, Artikel 9, **Artikel 26 Absatz 5**, Artikel 34, Artikel 35 Absatz 4 sowie die Artikel 36, 37, 38, 43, 51, 52, 54, 110 und 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und die einschlägigen Durchführungsrechtsakte und delegierten Rechtsakte gelten für den EGFL und hinsichtlich der Ausgaben und Zahlungen für von der Kommission gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 genehmigte Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums für den ELER weiterhin für Ausgaben und Zahlungen für die Agrar-Haushaltsjahre bis einschließlich 2020.

Abänderung 205
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 103

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 103

Übergangsmaßnahmen

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 101 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen diese Verordnung durch eventuell erforderliche Abweichungen von und Ergänzungen zu den in der vorliegenden Verordnung festgelegten Vorschriften ergänzt wird.

entfällt

Freitag, 23. Oktober 2020

P9_TA(2020)0289

Gemeinsame Agrarpolitik: Änderung der GMO-Verordnung und weiterer Verordnungen *I**

Abänderungen (*) des Europäischen Parlaments vom 23. Oktober 2020 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, (EU) Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse, (EU) Nr. 228/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union und (EU) Nr. 229/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres (COM(2018)0394 — C8-0246/2018 — 2018/0218(COD)) ⁽¹⁾

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2021/C 404/20)

Abänderung 1**Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 1***Vorschlag der Kommission*

- (1) In der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Ernährung und Landwirtschaft der Zukunft“ vom 29. November 2017 wird dargelegt, welche Herausforderungen für die Gemeinsame Agrarpolitik (im Folgenden „GAP“) in der Zeit nach 2020 bestehen und welche Ziele und Ausrichtung sie haben soll. Diese Ziele umfassen unter anderem die Notwendigkeit einer ergebnisorientierteren GAP, vermehrte Modernisierung und größere Nachhaltigkeit, einschließlich der wirtschaftlichen, sozialen, umwelt- und klimapolitischen Nachhaltigkeit in der Land- und Forstwirtschaft sowie in ländlichen Gebieten, sowie die Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten **mit** Zusammenhang mit den Rechtsvorschriften der Union.

Geänderter Text

- (1) In der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Ernährung und Landwirtschaft der Zukunft“ vom 29. November 2017 wird dargelegt, welche Herausforderungen für die Gemeinsame Agrarpolitik (im Folgenden „GAP“) in der Zeit nach 2020 bestehen und welche Ziele und Ausrichtung sie haben soll. Diese Ziele umfassen unter anderem die Notwendigkeit einer ergebnisorientierteren GAP, vermehrte Modernisierung und größere Nachhaltigkeit **im Einklang mit der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und dem Pariser Klimaschutzübereinkommen**, einschließlich der wirtschaftlichen, sozialen, umwelt- und klimapolitischen Nachhaltigkeit in der Land- und Forstwirtschaft sowie in ländlichen Gebieten **(unter anderem mit einer stärkeren Hinwendung zur Agrarforstwirtschaft), die Eindämmung von Lebensmittelverschwendung und mehr Aufklärung über gesunde Essgewohnheiten, die Erzeugung gesunder Lebensmittel** sowie die Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten **im** Zusammenhang mit den Rechtsvorschriften der Union. **In der Mitteilung wird ferner die weltweite Bedeutung der GAP hervorgehoben und auf das Bekenntnis der Union zur Stärkung der Politikkohärenz im Interesse nachhaltiger Entwicklung hingewiesen.**

(*) Bezugnahmen auf „cp“ in den Überschriften angenommener Abänderungen sind als der entsprechende Teil dieser Abänderungen zu verstehen.

⁽¹⁾ Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 59 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Geschäftsordnung zu interinstitutionellen Verhandlungen an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A8-0198/2019).

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 2
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (1a) *Die Entwicklung von Handelsabkommen führt zwar zu einem größeren Wettbewerb unter den landwirtschaftlichen Erzeugern im Ausland, eröffne ihnen gleichzeitig aber auch neue Möglichkeiten. Um einen fairen Wettbewerb aufrechtzuerhalten und im internationalen Handel für Gegenseitigkeit zu sorgen, sollte die Union insbesondere in den Bereichen Umwelt und Gesundheit Erzeugungsstandards durchsetzen, die denen entsprechen, die für ihre eigenen Erzeuger festgelegt wurden, und die auf Gegenseitigkeit basieren.*

Abänderung 3
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (2) Da die GAP entschlossener auf die Herausforderungen und Chancen reagieren muss, die sich Unionsebene, auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene oder auf Ebene des einzelnen landwirtschaftlichen Betriebs ergeben, bedarf es einer Straffung der Verwaltung der GAP, einer wirksameren Umsetzung der Ziele der Union und einer wesentlichen Verringerung des Verwaltungsaufwands. In dieser auf Leistung („Umsetzungsmodell“) ausgerichteten GAP sollte die Union lediglich allgemeine Parameter, wie die Ziele der GAP und grundlegende Anforderungen, festlegen, während die Mitgliedstaaten mehr Verantwortung dafür übernehmen **sollten**, wie sie die Ziele erreichen und die entsprechenden Zielwerte einhalten. Durch mehr Subsidiarität kann den Bedingungen und dem Bedarf vor Ort besser Rechnung getragen und die Unterstützung so zugeschnitten werden, dass sie den bestmöglichen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Union leisten kann.
- (2) Da die GAP entschlossener auf die Herausforderungen und Chancen reagieren muss, die sich **auf** Unionsebene, auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene oder auf Ebene des einzelnen landwirtschaftlichen Betriebs ergeben, bedarf es einer Straffung der Verwaltung der GAP, einer wirksameren Umsetzung der Ziele der Union und einer wesentlichen Verringerung des Verwaltungsaufwands. In dieser auf Leistung („Umsetzungsmodell“) ausgerichteten GAP sollte die Union **als einen vorrangigen Schwerpunkt die Sicherstellung eines ausreichenden Einkommens für Erzeuger berücksichtigen und** lediglich allgemeine Parameter, wie die Ziele der GAP und grundlegende Anforderungen, festlegen, während die Mitgliedstaaten mehr Verantwortung dafür übernehmen, wie sie die Ziele erreichen und die entsprechenden Zielwerte einhalten. Durch mehr Subsidiarität kann den Bedingungen und dem Bedarf vor Ort besser Rechnung getragen und die Unterstützung so zugeschnitten werden, dass sie den bestmöglichen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Union leisten kann.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 4
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (2a) *Die zunehmende Preisvolatilität und die sinkenden Einkommen der Landwirte, die durch die zunehmende Ausrichtung der GAP auf die Märkte verschärft werden, machen es indes erforderlich, dass neue öffentliche Instrumente zur Regulierung des Angebots geschaffen werden, durch die eine gerechte Verteilung der Erzeugung zwischen Ländern und Landwirten gewährleistet ist.*

Abänderung 5
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (3) Zur Gewährleistung einer kohärenten GAP sollten alle Interventionen der künftigen GAP Teil eines unterstützenden Strategieplans sein, der bestimmte sektorspezifische Interventionen vorsehen würde, die bisher in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁰⁾ enthalten waren.

⁽¹⁰⁾ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

- (3) Zur Gewährleistung einer kohärenten GAP sollten alle Interventionen der künftigen GAP **im Einklang mit den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung und der Gleichstellung der Geschlechter sowie mit den Grundrechten stehen und** Teil eines unterstützenden Strategieplans sein, der bestimmte sektorspezifische Interventionen vorsehen würde, die bisher in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁰⁾ enthalten waren.

⁽¹⁰⁾ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 6
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (3a) *Um den Zielen der GAP im Sinne des Artikels 39 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) Substanz zu verleihen sowie um zu gewährleisten, dass die Union den jüngsten Herausforderungen angemessen begegnet, sollte eine Reihe von allgemeinen Zielen festgelegt werden, in denen sich die in der Mitteilung der Kommission über die Ernährung und Landwirtschaft der Zukunft formulierten Leitgedanken widerspiegeln. Unbeschadet der spezifischen Ziele, die in den strategischen Plänen der GAP festgelegt sind, sollte auch eine Reihe zusätzlicher Ziele aufgestellt werden, die auf die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte abgestimmt sind.*

Abänderung 7
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (4) Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 enthält bestimmte Begriffsbestimmungen für Wirtschaftszweige, die in den Anwendungsbereich der genannten Verordnung fallen. Begriffsbestimmungen für den Zuckersektor in Anhang II Teil II Abschnitt B sollten gestrichen werden, da sie nicht mehr anwendbar sind. Um Begriffsbestimmungen für andere, in dem genannten Anhang aufgeführte Wirtschaftszweige im Lichte neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Marktentwicklungen zu aktualisieren, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 **des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union** Rechtsakte zur **Änderung** solcher Begriffsbestimmungen zu erlassen. Es ist besonders wichtig, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden. Folglich sollte die der Kommission übertragene individuelle Befugnis in Anhang II Teil II Abschnitt A Nummer 4, die Begriffsbestimmung für „Inulinsirup“ zu ändern, gestrichen werden.
- (4) Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 enthält bestimmte Begriffsbestimmungen für Wirtschaftszweige, die in den Anwendungsbereich der genannten Verordnung fallen. Begriffsbestimmungen für den Zuckersektor in Anhang II Teil II Abschnitt B sollten gestrichen werden, da sie nicht mehr anwendbar sind. Um Begriffsbestimmungen für andere, in dem genannten Anhang aufgeführte Wirtschaftszweige im Lichte neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Marktentwicklungen zu aktualisieren, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 **AEUV** Rechtsakte zur **Aktualisierung** solcher Begriffsbestimmungen zu erlassen, **ohne jedoch neue Begriffsbestimmungen hinzuzufügen**. Es ist besonders wichtig, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden. Folglich sollte die der Kommission übertragene individuelle Befugnis in Anhang II Teil II Abschnitt A Nummer 4, die Begriffsbestimmung für „Inulinsirup“ zu ändern, gestrichen werden.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 8
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

- (8) **Angesichts des Rückgangs der tatsächlich mit Reben bepflanzte Fläche in mehreren Mitgliedstaaten in den Jahren 2014 bis 2017 und angesichts der darauf folgenden potenziellen Verlusten bei der Erzeugung sollten die Mitgliedstaaten** bei der Festlegung der Flächen, für gemäß Artikel 63 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 Neuanpflanzungen genehmigt werden können, in der **Lage sein**, zwischen der bestehenden Grundlage und einem Prozentsatz der in ihrem Hoheitsgebiet am 31. Juli 2015 tatsächlich mit Reben bepflanzten Gesamtfläche zuzüglich einer Fläche, die den Pflanzungsrechten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 entspricht, die in dem betreffenden Mitgliedstaat am 1. Januar 2016 für eine Umwandlung in Genehmigungen zur Verfügung steht, zu wählen.

Geänderter Text

- (8) **Ohne die Tatsache in Frage zu stellen, dass eine allzu rasche Zunahme der Neuanpflanzungen von Reben als Reaktion auf die vorhergesagte Entwicklung der weltweiten Nachfrage mittelfristig erneut zu Überkapazitäten auf der Angebotsseite führen könnte, müssen** bei der Festlegung der Flächen, für **die** gemäß Artikel 63 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 Neuanpflanzungen genehmigt werden können, **der Rückgang der tatsächlich mit Reben bepflanzten Fläche in mehreren Mitgliedstaaten in den Jahren 2014 bis 2017 und die darauf folgenden potenziellen Verluste bei der Erzeugung berücksichtigt werden. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben**, zwischen der bestehenden Grundlage und einem Prozentsatz der in ihrem Hoheitsgebiet am 31. Juli 2015 tatsächlich mit Reben bepflanzten Gesamtfläche zuzüglich einer Fläche, die den Pflanzungsrechten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 entspricht, die in dem betreffenden Mitgliedstaat am 1. Januar 2016 für eine Umwandlung in Genehmigungen zur Verfügung steht, zu wählen.

Abänderung 256
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

- 8a. **Um eine bessere Bodenbewirtschaftung im Weinbau zu erreichen, sollte eine Verlängerung der Wiederbepflanzungsgenehmigungen von drei auf sechs Jahre genehmigt werden, wie dies bei der früheren Regelung der Wiederbepflanzungsrechte der Fall war. Eine Verzögerung bei der Nutzung einer Wiederbepflanzungsgenehmigung könnte sich positiv auf die Umwelt auswirken, da der Boden ruhen könnte und Bakterien und Viren durch natürliche Prozesse anstatt mit chemischen Mitteln bekämpft werden könnten.**

Geänderter Text

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 9
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (8b) *Um in nicht in dieser Verordnung vorgesehenen Fällen der Umgehung reagieren zu können, sollte es den Mitgliedstaaten gestattet werden, Maßnahmen zu erlassen, durch die die Umgehung der Förder- oder Prioritätskriterien durch Antragsteller von Genehmigungen verhindert werden kann, soweit deren Handlungen nicht bereits unter die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Vorschriften zur Verhinderung der Umgehung der spezifischen Förder- und Prioritätskriterien fallen.*

Abänderung 10
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (9) *Vorschriften für die Klassifizierung von Keltertraubensorten durch die Mitgliedstaaten sollten dahingehend geändert werden, dass die Keltertraubensorten Noah, Othello, Isabelle, Jacquez, Clinton und Herbemont, die zuvor ausgeschlossen waren, einbezogen werden. Um sicherzustellen, dass die Weinerzeugung in der Union auf eine größere Resistenz gegenüber Krankheiten hinarbeitet und Rebsorten verwendet werden, die besser an die sich ändernden klimatischen Bedingungen angepasst sind, sollte vorgesehen werden, dass Keltertraubensorten der Art Vitis Labrusca sowie aus Kreuzungen der Arten Vitis vinifera, Vitis Labrusca mit anderen Arten der Gattung Vitis für die Weinerzeugung in der Union angebaut werden dürfen.*

entfällt

Abänderung 11
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (11) Im Lichte der in Einklang mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im **folgenden** „AEUV“) geschlossenen internationalen Übereinkünfte sollten Vorschriften in Bezug auf Konformitätsbescheinigungen und Analyseberichte für Weineinfuhren Anwendung finden.

- (11) Im Lichte der in Einklang mit dem AEUV geschlossenen internationalen Übereinkünfte sollten Vorschriften in Bezug auf Konformitätsbescheinigungen und Analyseberichte für Weineinfuhren Anwendung finden, **wobei sichergestellt wird, dass die Normen für Rückverfolgbarkeit und Qualität den europäischen Normen entsprechen.**

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 12
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (12) *Die Begriffsbestimmung einer Ursprungsbezeichnung sollte an die Begriffsbestimmung im Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums ⁽¹²⁾ (im Folgenden „TRIPS-Übereinkommen“), das durch den Beschluss 94/800/EG des Rates ⁽¹³⁾ genehmigt wurde, angepasst werden, insbesondere an Artikel 22 Absatz 1, dem zufolge der Name ein landwirtschaftliches Erzeugnis bezeichnen muss, das aus einem bestimmten Gebiet oder einem bestimmten Ort stammt.*

entfällt

- ⁽¹²⁾ Multilaterale Verhandlungen der Uruguay-Runde (1986-1994) — Anhang 1 — Anhang 1C — Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (WTO), (ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 214).
- ⁽¹³⁾ Beschluss 94/800/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde (1986-1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeiten fallenden Bereiche (ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 1).

Abänderung 13
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (13) Um eine kohärente Beschlussfassung im Zusammenhang mit Schutzanträgen und Einsprüchen im nationalen Vorverfahren gemäß Artikel 96 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 zu gewährleisten, sollte die Kommission zeitnah und ordnungsgemäß davon unterrichtet werden, wenn bei nationalen Gerichten oder anderen Stellen Verfahren bezüglich eines von einem Mitgliedstaat der Kommission übermittelten Schutzantrags gemäß Artikel 96 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 eingeleitet werden. **Der Kommission sollten Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um unter diesen Umständen und wenn angezeigt die Prüfung des Antrags auszusetzen, bis das nationale Gericht oder eine andere nationale Stelle über die angefochtene Prüfung des Antrags im nationalen Vorverfahren durch den Mitgliedstaat eine Entscheidung getroffen hat.**

- (13) Um eine kohärente Beschlussfassung im Zusammenhang mit Schutzanträgen und Einsprüchen im nationalen Vorverfahren gemäß Artikel 96 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 zu gewährleisten, sollte die Kommission zeitnah und ordnungsgemäß davon unterrichtet werden, wenn bei nationalen Gerichten oder anderen Stellen Verfahren bezüglich eines von einem Mitgliedstaat der Kommission übermittelten Schutzantrags gemäß Artikel 96 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 eingeleitet werden.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 14
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (14) *Die Eintragung geografischer Angaben sollte vereinfacht und beschleunigt werden, indem die Prüfung der Einhaltung der Vorschriften über das geistige Eigentum von der Prüfung der Konformität der Produktspezifikationen mit anderen Auflagen, die in den Vermarktungsnormen und Kennzeichnungsregeln festgelegt sind, abgetrennt wird.*

entfällt

Abänderung 15
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (14a) *Indem ein entsprechender Austausch von bewährten Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten gefördert wird, sollten diejenigen Mitgliedstaaten, die der Europäischen Union seit 2004 beigetreten sind, darin bestärkt werden, die Verfahren zur Registrierung von geografischen Angaben einzuleiten.*

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 16
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (14b) ***Partner in Entwicklungsländern sollten folglich dabei unterstützt werden, ein System von geografischen Angaben und Gütesiegeln aufzubauen. Diese Angaben und Gütesiegel sollten auch von der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten anerkannt werden.***

Abänderung 17
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (15) Die Prüfung durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ist ein wichtiger Verfahrensschritt. Die Mitgliedstaaten verfügen über Kenntnisse und Fachwissen und haben Zugang zu Daten und Fakten, sodass sie am besten imstande sind, zu prüfen, ob die mit dem Antrag übermittelten Informationen richtig sind und der Wahrheit entsprechen. Deshalb sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass das Ergebnis dieser Prüfung, das in einem Einziges Dokument, das die relevanten Elemente der Produktspezifikation zusammenfasst, genau festgehalten werden muss, zuverlässig und richtig ist. Was das Subsidiaritätsprinzip angeht, sollte die Kommission die Anträge anschließend prüfen, um sicherzustellen, dass keine offensichtlichen Fehler vorliegen und dass das Unionsrecht sowie die Interessen von Beteiligten außerhalb des Antragsmitgliedstaats berücksichtigt werden.

- (15) Die Prüfung durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ist ein wichtiger Verfahrensschritt. Die Mitgliedstaaten verfügen über Kenntnisse und Fachwissen und haben Zugang zu Daten und Fakten, sodass sie am besten imstande sind, zu prüfen, ob die mit dem Antrag übermittelten Informationen richtig sind und der Wahrheit entsprechen. Deshalb sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass das Ergebnis dieser Prüfung, das in einem Einziges Dokument, das die relevanten Elemente der Produktspezifikation zusammenfasst, genau festgehalten werden muss, zuverlässig und richtig ist. Was das Subsidiaritätsprinzip angeht, sollte die Kommission die Anträge anschließend prüfen, um sicherzustellen, dass keine offensichtlichen Fehler vorliegen und dass das Unionsrecht sowie die Interessen von Beteiligten außerhalb des Antragsmitgliedstaats ***und außerhalb der Union*** berücksichtigt werden.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 18
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (17a) Im Zusammenhang mit dem Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben im Weinsektor hat sich gezeigt, dass die derzeitigen Verfahren zur Eintragung, Änderung und Löschung von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben der Union oder von Drittländern komplex, schwerfällig und langwierig sein können. Durch die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sind rechtliche Schlupflöcher entstanden, insbesondere was das bei Anträgen auf Änderung von Produktspezifikationen zu befolgende Verfahren anbelangt. Die Verfahrensvorschriften für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben im Weinsektor entsprechen nicht den Bestimmungen für Qualitätssysteme bei den unter das Unionsrecht fallenden Sektoren Lebensmittel, Spirituosen und aromatisierte Weine. Dies hat zu Unstimmigkeiten in der Art und Weise geführt, wie diese Kategorie von Rechten des geistigen Eigentums angewandt wird. Angesichts des in Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechts auf Schutz des geistigen Eigentums sollten diese Unstimmigkeiten beseitigt werden. Mit dieser Verordnung sollten daher die einschlägigen Verfahren vereinfacht, präzisiert, ergänzt und vereinheitlicht werden. Die Verfahren sollten sich weitestmöglich an die effizienten und erprobten Verfahren zum Schutz der Rechte des geistigen Eigentums in Bezug auf Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 und den entsprechenden Durchführungsverordnungen anlehnen und dabei den Besonderheiten des Weinsektors Rechnung tragen.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 19
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (17b) *Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben sind untrennbar mit dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verbunden. Die nationalen und lokalen Behörden verfügen über die beste Fachkenntnis und sind am besten mit den relevanten Fakten vertraut. Im Einklang mit dem in Artikel 5 Absatz 3 AEUV verankerten Grundsatz der Subsidiarität sollte sich dies in den betreffenden Verfahrensvorschriften widerspiegeln.*

Abänderung 20
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (17c) *Die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten vorgenommene Bewertung ist ein wichtiger Schritt im Verfahren. Die Mitgliedstaaten verfügen über Fachkenntnis und Wissen und haben Zugang zu Daten und Fakten, sodass sie am besten beurteilen können, ob ein Antrag auf eine Ursprungsbezeichnung oder eine geografische Angabe die Schutzbedingungen erfüllt. Deshalb sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass das Ergebnis dieser Bewertung zuverlässig und richtig ist; diese Bewertung sollte in einem einzigen Dokument, das die relevanten Elemente der Produktspezifikation zusammenfasst, festgehalten werden. Unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips sollte die Kommission die Anträge anschließend gründlich prüfen, um sicherzustellen, dass keine offensichtlichen Fehler vorliegen und dass das Unionsrecht sowie die Interessen von Akteuren außerhalb des Antragsmitgliedstaats berücksichtigt werden.*

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 21
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (17d) Erzeuger von Weinbauerzeugnissen mit einem als Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe geschützten Namen sind auf einem sich wandelnden und schwierigen Markt tätig. Sie benötigen Verfahren, die es ihnen ermöglichen, sich rasch an die Nachfrage auf dem Markt anzupassen, werden jedoch durch die Länge und Komplexität des derzeitigen Änderungsverfahrens daran gehindert, was ihre Möglichkeit, auf Marktentwicklungen zu reagieren, einschränkt. Erzeugern von Weinbauerzeugnissen mit einem als Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe geschützten Namen sollte es außerdem möglich sein, Entwicklungen des wissenschaftlichen und technischen Know-hows sowie Veränderungen der Umwelt Rechnung zu tragen. Um diese Verfahren zu straffen und in diesem Bereich dem Grundsatz der Subsidiarität zu folgen, ist es wichtig, dass Beschlüsse über Änderungen, die keine wesentlichen Elemente der Produktspezifikation betreffen, auf der Ebene der Mitgliedstaaten getroffen werden können. Den Erzeugern sollte es ermöglicht werden, diese Änderungen unmittelbar nach Abschluss des nationalen Verfahrens anzuwenden. Es sollte nicht erforderlich sein, den Antrag auf Unionsebene erneut prüfen zu lassen.

Abänderung 22
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (17e) Um die Interessen Dritter zu schützen, die in anderen Mitgliedstaaten als dem, in dem die Weinbauerzeugnisse hergestellt werden, niedergelassen sind, ist es jedoch wichtig, dass die Kommission weiterhin dafür zuständig ist, Änderungen zu genehmigen, für die auf Unionsebene ein Einspruchsverfahren erforderlich ist. Deshalb müssen neue Änderungskategorien eingeführt werden: Standardänderungen, für die kein Einspruchsverfahren auf Unionsebene erforderlich ist und die daher unmittelbar nach der Genehmigung durch den Mitgliedstaat gelten, und Änderungen auf Unionsebene, die erst gelten, wenn sie von der Kommission nach Abschluss des Einspruchsverfahrens auf Unionsebene genehmigt wurden.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 23**Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 17 f (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (17f) Es sollte der Begriff einer „vorübergehenden Änderung“ eingeführt werden, damit Weinbauerzeugnisse mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe weiterhin unter diesen geschützten Namen vermarktet werden können, wenn Marktteilnehmer aufgrund von Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder der Verabschiedung gesundheitspolizeilicher oder pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen vorübergehend die Produktspezifikation nicht einhalten können. In Anbetracht ihrer Dringlichkeit müssen vorübergehende Änderungen unmittelbar nach Genehmigung durch den Mitgliedstaat gelten. Die Liste dringlicher Gründe, die die Annahme vorübergehender Änderungen rechtfertigen, ist erschöpfend, da vorübergehende Änderungen Ausnahmen darstellen.

Abänderung 24**Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 17 g (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (17 g) Es ist wichtig, dass bei Unionsänderungen das Verfahren für Schutzanträge befolgt wird, um das gleiche Maß an Effizienz und Sicherheit zu gewährleisten. Dieses Verfahren sollte sinngemäß angewandt werden, wobei bestimmte Schritte wegfallen sollten, um den Verwaltungsaufwand zu verringern. Das Verfahren für Standardänderungen und vorübergehende Änderungen sollte festgelegt werden, damit die Mitgliedstaaten eine angemessene Bewertung der Anträge vornehmen können und ein einheitliches Vorgehen in allen Mitgliedstaaten gewährleistet wird. Die Bewertung durch die Mitgliedstaaten sollte in der Genauigkeit und Vollständigkeit erfolgen, wie dies für die Bewertung im Rahmen des Verfahrens für Schutzanträge vorgeschrieben ist.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 25
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17 h (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (17h) *Bei Standardänderungen und vorübergehenden Änderungen von geschützten Ursprungsbezeichnungen und geschützten geografischen Angaben von Drittländern muss das für die Mitgliedstaaten geltende Verfahren befolgt werden, und Beschlüsse über die Genehmigung müssen nach dem in dem betreffenden Drittland geltenden System getroffen werden.*

Abänderung 26
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17 i (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (17i) *Um die berechtigten Interessen der Marktteilnehmer zu schützen und gleichzeitig dem Wettbewerbsgrundsatz und der Verpflichtung Rechnung zu tragen, dass die Verbraucher angemessene Informationen erhalten, sollten Vorschriften für die vorübergehende Kennzeichnung und Aufmachung von Weinbauerzeugnissen, für deren Name ein Antrag auf Schutz als Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe gestellt wurde, erlassen werden.*

Abänderung 27
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (22a) *Wird Artikel 119 Absatz 1 Buchstabe gb der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über die verpflichtende Angabe des Verzeichnisses der im Wein enthaltenen Zutaten auf dem Etikett mittels eines delegierten Rechtsakts angewandt, sollte dieses Verzeichnis nicht für jede Charge gesondert vorgelegt werden.*

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 28**Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 23 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (23a) *Um Rechtssicherheit für die nachhaltige Entwicklung der Milcherzeugung in der Union sicherzustellen und der Verkleinerung des Binnenmarkts infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union Rechnung zu tragen, müssen die von der Union festgelegten Höchstmengen aktualisiert werden, damit Erzeugerorganisationen, die von Milcherzeugern oder ihren Verbänden eingerichtet wurden, die Möglichkeit haben, für die Gesamtheit oder einen Teil der Rohmilcherzeugung ihrer Mitglieder mit einer Molkerei die Vertragsbedingungen einschließlich der Preise kollektiv auszuhandeln.*

Abänderung 29**Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 23 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (23b) *Um den jüngsten Entwicklungen in der Gesetzgebung, wie sie in der Verordnung (EU) 2017/2393 festgelegt sind, Rechnung zu tragen und besondere Vorschriften, die gegenüber der allgemeinen Regelung restriktiv geworden sind, abzuschaffen, sollte festgeschrieben werden, dass von Milcherzeugern oder ihren Verbänden eingerichtete Erzeugerorganisationen gemäß den Artikeln 152 und 161 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannt werden können und dass die besonderen Vorschriften für anerkannte Branchenverbände im Sektor Milch und Milcherzeugnisse, die ihre Anerkennung und die Bestimmungen für den Entzug dieser Anerkennung betreffen, gestrichen werden.*

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 30
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (23c) *Die Vorschriften hinsichtlich der Anerkennung länderübergreifender Erzeugerorganisationen, länderübergreifender Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und länderübergreifender Branchenverbände sowie die Vorschriften zur Klarstellung der Zuständigkeiten der beteiligten Mitgliedstaaten sollten kodifiziert werden. Um die Niederlassungsfreiheit zu wahren und gleichzeitig die Schwierigkeiten anzuerkennen, mit denen diese Organisationen konfrontiert sind, wenn es darum geht, von dem Mitgliedstaat anerkannt zu werden, in dem sie eine beträchtliche Anzahl von Mitgliedern haben oder in dem sie ein beträchtliches Volumen oder einen beträchtlichen Wert der marktfähigen Produktion haben, oder, im Fall von Branchenverbänden, dass der Mitgliedstaat, in dem sie niedergelassen sind, über ihre Anerkennung entscheidet, ist es angebracht, der Kommission die Zuständigkeit für die Anerkennung solcher Organisationen und Vereinigungen zu übertragen und Regeln für die Bereitstellung der erforderlichen Amtshilfe durch die Mitgliedstaaten untereinander und gegenüber der Kommission festzulegen, damit die Kommission feststellen kann, ob eine Organisation oder Vereinigung die Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllt, und bei Verstößen entsprechende Maßnahmen ergreifen kann.*

Abänderung 31
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (23d) *Damit landwirtschaftliche Erzeuger der zunehmenden Konzentration bei anderen Gliedern der landwirtschaftlichen Wertschöpfungskette standhalten können, sollten Vereinigungen von Erzeugerorganisationen die Möglichkeit erhalten, an der Gründung von Vereinigungen von Erzeugerorganisationen mitzuwirken. In gleicher Weise sollte es mit Blick auf dieselben Ziele Branchenverbänden gestattet werden, Vereinigungen von Branchenverbänden zu gründen.*

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 32
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (23e) Angesichts der Bedeutung von geschützten Ursprungsbezeichnungen (g.U.) und geschützten geografischen Angaben (g.g.A.) in der landwirtschaftlichen Erzeugung der Union sowie angesichts der erfolgreichen Einführung von Vorschriften für die Angebotssteuerung bei Käse und luftgetrocknetem Schinken mit Gütezeichen, mit denen der Mehrwert gewährleistet und die Qualität dieser Erzeugnisse erhalten wird, sollten diese nützlichen Vorschriften auf alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Gütezeichen ausgeweitet werden. Daher sollte es den Mitgliedstaaten gestattet werden, auf Antrag eines Branchenverbands, einer Erzeugerorganisation oder einer Gruppe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 diese Bestimmungen anzuwenden, um die Gesamtversorgung mit hochwertigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in einem bestimmten geografischen Gebiet erzeugt werden, gesetzlich zu regeln, sofern eine große Mehrheit der Erzeuger des betreffenden Erzeugnisses und gegebenenfalls der landwirtschaftlichen Erzeuger in dem betreffenden geografischen Gebiet diese Vorschriften unterstützt.

Abänderung 33
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23 f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (23f) Um für eine bessere Weiterleitung von Marktsignalen zu sorgen und die Verknüpfung zwischen Erzeugerpreisen und Wertschöpfung in der gesamten Lieferkette zu stärken, ist es erforderlich, die Mechanismen zur Wertaufteilung zwischen den Landwirten, einschließlich Vereinigungen von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben, und ihren Erstkäufern auf jene übrigen Produktsektoren auszudehnen, die über ein nach Unionsrecht und nach nationalem Recht anerkanntes Gütezeichen verfügen. Landwirte, einschließlich Vereinigungen von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben, sollten ermächtigt werden, mit Akteuren, die in den verschiedenen Stadien der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung tätig sind, Wertaufteilungsklauseln — auch hinsichtlich der Marktgewinne und -verluste — zu vereinbaren.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 34
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23 g (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(23 g) Um die wirksame Nutzung aller Arten von Wertaufteilungsklauseln sicherzustellen, sollte im Einzelnen dargelegt werden, dass derartige Klauseln insbesondere auf einer Reihe von Wirtschaftsindikatoren beruhen können. Diese Wirtschaftsindikatoren beziehen sich auf die einschlägigen Produktions- und Vermarktungskosten sowie die Entwicklung dieser Kosten, auf die Preise von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Nahrungsmitteln, die auf dem bzw. den betreffenden Märkten festgestellt werden, sowie die Entwicklung dieser Preise, auf die Mengen, die Zusammensetzung, die Qualität und die Rückverfolgbarkeit sowie gegebenenfalls auf die Einhaltung der Produktspezifikationen.

Abänderung 35
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(27a) Um das Ziel, zur Stabilität der Agrarmärkte beizutragen, zu verwirklichen, sollten die Instrumente gestärkt werden, mit denen für Transparenz auf den Agrarmärkten gesorgt wird. Angesichts der positiven Erfahrungen mit den verschiedenen europäischen sektorbezogenen Marktbeobachtungsstellen für die Agrarmärkte, die dafür gesorgt haben, dass sich die Wirtschaftsbeteiligten und alle öffentlichen Stellen bei ihren Entscheidungen auf eine solide Faktenbasis stützen können und dass die Marktentwicklungen leichter festgestellt und festgehalten werden können, sollte eine europäische Beobachtungsstelle für die Märkte für Agrarerzeugnisse sowie ein System zur Meldung der Informationen eingerichtet werden, die für die Arbeit dieser Beobachtungsstelle erforderlich sind.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 36
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (27b) *Damit alle Einrichtungen und Organe der Union sich bei ihren Entscheidungen auf eine solide Faktenbasis stützen können und Maßnahmen zur Vorbeugung gegen und zur Bewältigung von Marktstörungen wirksamer gestaltet und durchgeführt werden können, sollte ein Frühwarnsystem eingerichtet werden, mittels dessen die Europäische Beobachtungsstelle für die Agrarmärkte das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission über drohende Marktstörungen unterrichtet und gegebenenfalls Empfehlungen ausspricht, welche Maßnahmen getroffen werden sollten. Die Kommission, bei der das alleinige Initiativrecht in diesem Bereich liegt, sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat innerhalb von 30 Tagen angemessene Maßnahmen zur Bewältigung dieser Marktstörungen vorlegen bzw. begründen, warum sie auf Maßnahmen verzichtet.*

Abänderung 37
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (29) Angesichts der Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁷⁾ durch die Verordnung (EU) .../... (**Verordnung über die GAP-Strategiepläne**) sollten die Vorschriften über Kontrollen und Sanktionen im Zusammenhang mit Vermarktungsvorschriften und geschützten Ursprungsbezeichnungen, geografischen Angaben und traditionellen Begriffen in die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 aufgenommen werden.

⁽¹⁷⁾ Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

- (29) Angesichts der Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁷⁾ durch die Verordnung (EU) .../... (**horizontale Verordnung**) sollten die Vorschriften über Kontrollen und Sanktionen im Zusammenhang mit Vermarktungsvorschriften und geschützten Ursprungsbezeichnungen, geografischen Angaben und traditionellen Begriffen in die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 aufgenommen werden. **Dabei sollte im Interesse der Effizienz klargestellt werden, dass derartige Kontrollen sowohl eine Überprüfung der Unterlagen als auch Vor-Ort-Kontrollen umfassen können und dass Vor-Ort-Kontrollen nur dann erforderlich sind, wenn in der Produktspezifikation Anforderungen festgelegt sind, für deren zuverlässige Kontrolle eine Überprüfung der Unterlagen nicht ausreicht.**

⁽¹⁷⁾ Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 38
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (30a) *Um den Zuckersektor bei seiner Entwicklung und Umgestaltung nach dem Auslaufen der Quotenregelung weiterhin zu unterstützen, sollte klargestellt werden, dass die vorgeschriebene Meldung der Marktpreise auch Ethanol betrifft; ferner sollten als Alternative zum Schiedsverfahren auch Vermittlungs- oder Mediationsverfahren zugelassen werden und die Wertaufteilungsklausel sollte in die vorliegende Verordnung aufgenommen werden.*

Abänderung 39
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (33a) *Es sollten Rechtsmechanismen geschaffen werden, die gewährleisten, dass Erzeugnisse mit der fakultativen Qualitätsangabe „Bergerzeugnis“ nur dann auf dem Markt eines anderen Landes präsent sind, wenn sie nicht gegen die Vorschriften für die Verwendung dieser Qualitätsangabe in dem betreffenden Land, sofern solche vorhanden sind, verstoßen.*

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 40
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(34a) **Die Liste der Erzeugnisse, die als g.U. oder g.g.A. geschützt werden können, sollte um Produkte erweitert werden, die bei den europäischen Verbrauchern verstärkt nachgefragt werden, wie zum Beispiel Bienenwachs, das in der Lebensmittel- und Kosmetikindustrie zunehmend verwendet wird.**

Abänderung 41
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(35) Die Höhe der finanziellen Mittel, die für die Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 228/2013⁽²⁰⁾ und der Verordnung (EU) Nr. 229/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²¹⁾ zur Verfügung stehen, sollte **aktualisiert** werden.

(35) Die Höhe der finanziellen Mittel, die für die Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 228/2013⁽²⁰⁾ und der Verordnung (EU) Nr. 229/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²¹⁾ zur Verfügung stehen, sollte **beibehalten** werden.

⁽²⁰⁾ Verordnung (EU) Nr. 228/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates (ABl. L 78 vom 20.3.2013, S. 23).

⁽²¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 229/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1405/2006 des Rates (ABl. L 78 vom 20.3.2013, S. 41).

⁽²⁰⁾ Verordnung (EU) Nr. 228/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates (ABl. L 78 vom 20.3.2013, S. 23).

⁽²¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 229/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1405/2006 des Rates (ABl. L 78 vom 20.3.2013, S. 41).

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 42
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(35a) Die gemäß Artikel 157 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannten Branchenverbände sind Marktteilnehmer, die für die Entwicklung diversifizierter Agrarsektoren in den Regionen in äußerster Randlage, insbesondere bei den Tierhaltungssektoren, von zentraler Bedeutung sind. Aufgrund ihrer sehr geringen Größe und ihrer Insellage sind die örtlichen Märkte der Regionen in äußerster Randlage besonders anfällig für Preisschwankungen, die mit den Einfuhrströmen aus anderen Teilen der Union oder aus Drittländern zusammenhängen. In diesen Branchenverbänden sind sämtliche Wirtschaftsbeteiligten entlang der gesamten Wertschöpfungskette, die auf dem Markt tätig sind, zusammengeschlossen. Die Branchenverbände ergreifen gemeinsame Maßnahmen, insbesondere zur Datenerhebung und Informationsverbreitung, mit denen sichergestellt werden soll, dass örtliche Feldfrüchte auf dem jeweiligen Markt wettbewerbsfähig bleiben. Zu diesem Zweck sollte es ungeachtet der Artikel 28, 29 und 110 AEUV und unbeschadet der Artikel 164 und 165 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gestattet werden, dass der betreffende Mitgliedstaat im Rahmen von erweiterten Branchenvereinbarungen nach Konsultation der Interessenträger auch einzelne Wirtschaftsbeteiligte oder Gruppen von Wirtschaftsbeteiligten, die zwar keine Mitglieder der betreffenden Organisation, aber sehr wohl auf dem betreffenden örtlichen Markt tätig sind, unabhängig von ihrer Herkunft eine Zahlungspflicht auferlegt, auch wenn mit den Einnahmen aus diesen Beiträgen Maßnahmen finanziert werden, die ausschließlich dem Erhalt der örtlichen Erzeugung dienen, oder wenn diese Beiträge in einer anderen Phase des Vermarktungsprozesses erhoben werden.

Abänderung 43
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer - 1 (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Erwägung 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-1. Folgender Erwägungsgrund wird eingefügt:

„(25a) Durch die im Rahmen des Schulprogramms gewährte Beihilfe für die Verteilung von Erzeugnissen sollten, soweit möglich, Erzeugnisse mit einer kurzen Versorgungskette gefördert werden.“

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 44**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer - 1 a (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Erwägung 127 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-1a. Folgender Erwägungsgrund wird eingefügt:

„(127a) In schriftlichen Verträgen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse, die in einigen Mitgliedstaaten verbindlich vorgeschrieben sein können oder die zu verlangen Erzeuger, Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen in jedem Fall berechtigt sind, sollte unter anderem der Preis für das gelieferte Erzeugnis festgelegt werden, der im Idealfall die Produktionskosten deckt und der auf der Grundlage problemlos zugänglicher und verständlicher Indikatoren für Produktions- und Marktkosten berechnet wird, die die Mitgliedstaaten im Einklang mit objektiven Kriterien und auf der Grundlage von Studien über Produktion und die Lebensmittelkette bestimmen können.“

Abänderung 45**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer - 1 b (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Erwägung 139 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-1b. Folgender Erwägungsgrund wird eingefügt:

„(139a) In schriftlichen Verträgen, die in einigen Mitgliedstaaten verbindlich vorgeschrieben sein können oder die zu verlangen Erzeuger, Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen in jedem Fall berechtigt sind, sollte unter anderem der Preis für das gelieferte Erzeugnis festgelegt werden, der im Idealfall die Produktionskosten deckt und der auf der Grundlage problemlos zugänglicher und verständlicher Indikatoren für Produktions- und Marktkosten berechnet wird, die die Mitgliedstaaten im Einklang mit objektiven Kriterien und auf der Grundlage von Studien über Produktion und die Lebensmittelkette bestimmen können.“

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 46

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer - 1 c (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 1

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 1

Geltungsbereich

1. Mit dieser Verordnung wird eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse errichtet, d. h. alle Erzeugnisse, die in Anhang I der Verträge aufgeführt sind, ausgenommen Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur im Sinne der Gesetzgebungsakte der Union über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur.

2. Landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne von Absatz 1 werden in folgende, in den verschiedenen Teilen des Anhangs I aufgeführte Sektoren unterteilt:

- a) Getreide, Teil I;
- b) Reis, Teil II;
- c) Zucker, Teil III;
- d) Trockenfutter, Teil IV;
- e) Saatgut, Teil V;
- f) Hopfen, Teil VI;
- g) Olivenöl und Tafeloliven, Teil VII;
- h) Flachs und Hanf, Teil VIII;
- i) Obst und Gemüse, Teil IX;
- j) Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, Teil X;
- k) Bananen, Teil XI;
- l) Wein, Teil XII;
- m) lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels, Teil XIII;
- n) Rohtabak, Teil XIV;

Geänderter Text

-1c. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Geltungsbereich

1. Mit dieser Verordnung wird eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse errichtet, d. h. alle Erzeugnisse, die in Anhang I der Verträge aufgeführt sind, ausgenommen Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur im Sinne der Gesetzgebungsakte der Union über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur. **Mit dieser Verordnung werden die öffentlichen Normen, Regeln für Markttransparenz und Instrumente für Krisenmanagement festgelegt, mit denen öffentliche Stellen, insbesondere die Kommission, die Überwachung, Bewirtschaftung und Regulierung der Agrarmärkte sicherstellen können.**

2. Landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne von Absatz 1 werden in folgende, in den verschiedenen Teilen des Anhangs I aufgeführte Sektoren unterteilt:

- a) Getreide, Teil I;
- b) Reis, Teil II;
- c) Zucker, **Zuckerrüben und Zuckerrohr**, Teil III;
- d) Trockenfutter, Teil IV;
- e) Saatgut, Teil V;
- f) Hopfen, Teil VI;
- g) Olivenöl und Tafeloliven, Teil VII;
- h) Flachs und Hanf, Teil VIII;
- i) Obst und Gemüse, Teil IX;
- j) Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, Teil X;
- k) Bananen, Teil XI;
- l) Wein, Teil XII;
- m) lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels, Teil XIII;
- n) Rohtabak, Teil XIV;

Freitag, 23. Oktober 2020

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
o) Rindfleisch, Teil XV;	o) Rindfleisch, Teil XV;
p) Milch und Milcherzeugnisse, Teil XVI;	p) Milch und Milcherzeugnisse, Teil XVI;
q) Schweinefleisch, Teil XVII;	q) Schweinefleisch, Teil XVII;
r) Schaf- und Ziegenfleisch, Teil XVIII;	r) Schaf- und Ziegenfleisch, Teil XVIII;
s) Eier, Teil XIX;	s) Eier, Teil XIX;
t) Geflügelfleisch, Teil XX;	t) Geflügelfleisch, Teil XX;
u) Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs, Teil XXI;	u) Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs, Teil XXI;
v) Bienenzuchterzeugnisse, Teil XXII;	v) Bienenzuchterzeugnisse, Teil XXII;
w) Seidenraupen, Teil XXIII;	w) Seidenraupen, Teil XXIII;
x) sonstige Erzeugnisse, Teil XXIV.	x) sonstige Erzeugnisse, Teil XXIV.“

Abänderung 47**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer - 1 d (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	-1d. Folgender Artikel wird eingefügt:
	„Artikel 1a
	Spezifische Ziele
	<i>Unbeschadet der Anwendung der in den Artikeln 5 und 6 der Verordnung (EU) .../... [GAP-Strategiepläne] festgelegten allgemeinen und spezifischen Ziele sowie gemäß Artikel 39 AEUV trägt die in Artikel 1 genannte gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse zur Verwirklichung folgender spezifischer Ziele bei:</i>
	<i>a) Beteiligung an der Stabilisierung der Agrarmärkte und Steigerung der Transparenz dieser Märkte;</i>
	<i>b) Förderung des reibungslosen Funktionierens der Versorgungskette für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Nahrungsmittel sowie Gewährleistung eines angemessenen Einkommens für die landwirtschaftlichen Erzeuger;</i>
	<i>c) Stärkung der Stellung der Erzeuger in der Wertschöpfungskette und Förderung der Konzentration des landwirtschaftlichen Angebots;</i>
	<i>d) Beitrag zur Verbesserung der wirtschaftlichen Bedingungen für die Erzeugung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Steigerung der Qualität der landwirtschaftlichen Erzeugung in der Union.“</i>

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 48**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer - 1 e (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 2

*Derzeitiger Wortlaut**Geänderter Text***-1e. Artikel 2 erhält folgende Fassung:**

Artikel 2

„Artikel 2

Allgemeine Bestimmungen der Gemeinsamen Agrarpolitik
(GAP)Allgemeine Bestimmungen der Gemeinsamen Agrarpolitik
(GAP)

Die Verordnung (EU) **Nr. 1306/2013** und die auf ihrer Grundlage erlassenen Bestimmungen gelten für die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Maßnahmen.

Die Verordnung (EU) [.../...] [**horizontale Verordnung**] und die auf ihrer Grundlage erlassenen Bestimmungen gelten für die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Maßnahmen.

Abänderung 49**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 1 — Buchstabe b**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 3 — Absatz 4

*Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 227 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Begriffsbestimmungen für die Sektoren gemäß Anhang II **zu ändern, soweit dies für die Aktualisierung der Begriffsbestimmungen im Lichte der Marktentwicklungen erforderlich ist.**

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 227 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Begriffsbestimmungen für die Sektoren gemäß Anhang II **in Abhängigkeit von der Marktentwicklung zu aktualisieren, ohne jedoch neue Begriffsbestimmungen einzuführen.**

Abänderung 50**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 3**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 6

*Vorschlag der Kommission**Geänderter Text***3. Artikel 6 wird gestrichen.****entfällt**

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 51**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 3 a (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 6

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 6

Wirtschaftsjahre

Folgende Wirtschaftsjahre werden festgesetzt:

- a) 1. Januar bis 31. Dezember eines bestimmten Jahres für den Sektor Obst und Gemüse, den Sektor Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse und den Bananensektor;
- b) 1. April bis 31. März des darauf folgenden Jahres für den Trockenfuttersektor und den Seidenraupensektor;
- c) 1. Juli bis 30. Juni des darauf folgenden Jahres für
 - i) den Getreidesektor,
 - ii) den Saatgutsektor,
 - iii) den **Sektor Olivenöl** und **Tafeloliven**,
 - iv) den **Flachs-** und **Hanfsektor**,
 - v) **den Sektor Milch und Milcherzeugnisse**,
- d) 1. August bis 31. Juli des darauf folgenden Jahres für den Weinsektor;
- e) 1. September bis 31. August des darauf folgenden Jahres für den Reissektor;
- f) 1. Oktober bis 30. September des darauf folgenden Jahres für den Zuckersektor.

*Geänderter Text***3a. Artikel 6 erhält folgende Fassung:**

„Artikel 6

Wirtschaftsjahre

Folgende Wirtschaftsjahre werden festgesetzt:

- a) 1. Januar bis 31. Dezember eines bestimmten Jahres für den Sektor Obst und Gemüse, den Sektor Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse und den Bananensektor;
- b) 1. April bis 31. März des darauf folgenden Jahres für den Trockenfuttersektor und den Seidenraupensektor;
- c) 1. Juli bis 30. Juni des darauf folgenden Jahres für
 - i) den Getreidesektor,
 - ii) den Saatgutsektor,
 - iii) den **Flachs-** und **Hanfsektor**,
 - iv) den **Sektor Milch** und **Milcherzeugnisse**,
- d) 1. August bis 31. Juli des darauf folgenden Jahres für den Weinsektor;
- e) 1. September bis 31. August des darauf folgenden Jahres für den Reissektor **und den Sektor Tafeloliven**;
- f) 1. Oktober bis 30. September des darauf folgenden Jahres für den Zuckersektor **und den Sektor Olivenöl**.“

Abänderung 52**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 3 b (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 11

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 11

Für die öffentliche Intervention in Betracht kommende Erzeugnisse

*Geänderter Text***3b. Artikel 11 erhält folgende Fassung:**

„Artikel 11

Für die öffentliche Intervention in Betracht kommende Erzeugnisse

Freitag, 23. Oktober 2020

Derzeitiger Wortlaut

Die öffentliche Intervention findet nach den Bedingungen dieses Abschnitts und den zusätzlichen Anforderungen und Bedingungen, die von der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 19 und Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 20 festgelegt werden können, auf die folgenden Erzeugnisse Anwendung:

- a) Weichweizen, Hartweizen, Gerste und Mais;
- b) Rohreis;
- c) frisches oder gekühltes Rindfleisch der KN-Codes 0201 10 00 und 0201 20 20 bis 0201 20 50;
- d) Butter, die in einem in der Union zugelassenen Betrieb unmittelbar und ausschließlich aus pasteurisiertem Rahm, der unmittelbar und ausschließlich aus Kuhmilch gewonnen wurde, hergestellt wurde und die mindestens 82 GHT MilCHFettgehalt und höchstens 16 GHT Wassergehalt aufweist;
- e) Magermilchpulver der ersten Qualität, das in einem in der Union zugelassenen Betrieb durch Sprüh-Trocknung aus Kuhmilch hergestellt worden ist und mindestens einen Eiweißgehalt von 34,0 GHT, bezogen auf die fettfreie Trockenmasse, aufweist.

Geänderter Text

Die öffentliche Intervention findet nach den Bedingungen dieses Abschnitts und den zusätzlichen Anforderungen und Bedingungen, die von der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 19 und Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 20 festgelegt werden können, auf die folgenden Erzeugnisse Anwendung:

- a) Weichweizen, Hartweizen, Gerste und Mais;
- b) Rohreis;
- c) frisches oder gekühltes Rindfleisch der KN-Codes 0201 10 00 und 0201 20 20 bis 0201 20 50;
- d) Butter, die in einem in der Union zugelassenen Betrieb unmittelbar und ausschließlich aus pasteurisiertem Rahm, der unmittelbar und ausschließlich aus Kuhmilch gewonnen wurde, hergestellt wurde und die mindestens 82 GHT MilCHFettgehalt und höchstens 16 GHT Wassergehalt aufweist;
- e) Magermilchpulver der ersten Qualität, das in einem in der Union zugelassenen Betrieb durch Sprüh-Trocknung aus Kuhmilch hergestellt worden ist und mindestens einen Eiweißgehalt von 34,0 GHT, bezogen auf die fettfreie Trockenmasse, aufweist;

ea) Weißzucker;

eb) Schafffleisch, das unter den KN-Code 0104 10 30 oder 0204 fällt;

ec) Schweinefleisch, frisch, gekühlt oder gefroren, das unter den KN-Code 0203 fällt;

ed) Huhn, frisch, gekühlt oder gefroren, das unter den KN-Code 0207 fällt.“

Abänderung 53

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 3 c (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 12

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 12

Zeiträume für die Anwendung der öffentlichen Intervention

Die öffentliche Intervention findet Anwendung

Geänderter Text

3c. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Artikel 12

Zeiträume für die Anwendung der öffentlichen Intervention

Die öffentliche Intervention findet **für die in Artikel 11 aufgeführten Erzeugnisse das gesamte Jahr über** Anwendung.“

Freitag, 23. Oktober 2020

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

- a) für Weichweizen, Hartweizen, Gerste und Mais vom 1. November bis zum 31. Mai,
- b) für Rohreis vom 1. April bis zum 31. Juli,
- c) für Rindfleisch das gesamte Jahr über,
- d) für Butter und Magermilchpulver vom 1. März bis zum 30. September.

Abänderung 54

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 3 d (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 13

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

Artikel 13

Eröffnung und Beenden der öffentlichen Intervention

- (1) Während der Zeiträume gemäß Artikel 12
- a) wird die öffentliche Intervention für **Weichweizen**, Butter und Magermilchpulver eröffnet;
- b) kann die Kommission Durchführungsrechtsakte zur Eröffnung der öffentlichen Intervention für Hartweizen, Gerste, Mais und Rohreis (einschließlich bestimmter Sorten oder Arten von Rohreis) erlassen, wenn die Marktlage dies verlangt. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 229 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.
- c) kann die Kommission Durchführungsrechtsakte — ohne Anwendung des Verfahrens gemäß Artikel 229 Absatz 2 oder 3 — zur Eröffnung der öffentlichen Intervention für Rindfleisch erlassen, wenn der durchschnittliche Marktpreis, der während eines gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c festgesetzten repräsentativen Zeitraums in einem Mitgliedstaat oder einer Region eines Mitgliedstaats auf der Grundlage des Handelsklassenschemas der Union für Schlachtkörper von Rindern nach Anhang IV Teil A festgestellt wurde, unter 85 % des in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d festgelegten Referenzschwellenwerts liegt.
- (2) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Beendigung der öffentlichen Intervention für Rindfleisch erlassen, wenn die Voraussetzungen von Absatz 1 Buchstabe c des vorliegenden Artikels während eines gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c festgesetzten repräsentativen Zeitraums nicht mehr erfüllt sind. Diese Durchführungsrechtsakte werden ohne Anwendung des Verfahrens gemäß Artikel 229 Absätze 2 und 3 erlassen.

3d . Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„Artikel 13

Eröffnung und Beenden der öffentlichen Intervention

- (1) Während der Zeiträume gemäß Artikel 12
- a) wird die öffentliche Intervention für Butter und Magermilchpulver eröffnet;
- b) kann die Kommission Durchführungsrechtsakte zur Eröffnung der öffentlichen Intervention für **Weichweizen**, Hartweizen, Gerste, Mais und Rohreis (einschließlich bestimmter Sorten oder Arten von Rohreis), **Weißzucker**, **Schafffleisch**, **Schweinefleisch oder Huhn** erlassen, wenn die Marktlage dies verlangt. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 229 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.
- c) kann die Kommission Durchführungsrechtsakte — ohne Anwendung des Verfahrens gemäß Artikel 229 Absatz 2 oder 3 — zur Eröffnung der öffentlichen Intervention für Rindfleisch erlassen, wenn der durchschnittliche Marktpreis, der während eines gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c festgesetzten repräsentativen Zeitraums in einem Mitgliedstaat oder einer Region eines Mitgliedstaats auf der Grundlage des Handelsklassenschemas der Union für Schlachtkörper von Rindern nach Anhang IV Teil A festgestellt wurde, unter 85 % des in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d festgelegten Referenzschwellenwerts liegt.
- (2) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Beendigung der öffentlichen Intervention für Rindfleisch erlassen, wenn die Voraussetzungen von Absatz 1 Buchstabe c des vorliegenden Artikels während eines gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c festgesetzten repräsentativen Zeitraums nicht mehr erfüllt sind. Diese Durchführungsrechtsakte werden ohne Anwendung des Verfahrens gemäß Artikel 229 Absätze 2 und 3 erlassen.“

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 55**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 3 e (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 14

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

Artikel 14

„Artikel 14

Ankauf zu einem festen Preis oder im Wege der Ausschreibung

Ankauf zu einem festen Preis oder im Wege der Ausschreibung

Ist die öffentliche Intervention gemäß Artikel 13 Absatz 1 eröffnet, so **ergreift** der Rat im Einklang mit Artikel 43 Absatz 3 AEUV **Maßnahmen** zur Festsetzung der Ankaufspreise für die in Artikel 11 genannten Erzeugnisse, **sowie gegebenenfalls Maßnahmen zur mengenmäßigen Beschränkung, wenn die Ankäufe zu einem Festpreis erfolgen.**

Ist die öffentliche Intervention gemäß Artikel 13 Absatz 1 eröffnet, so **legt** der Rat im Einklang mit Artikel 43 Absatz 3 AEUV **die Modalitäten** zur Festsetzung der Ankaufspreise für die in Artikel 11 genannten Erzeugnisse **fest.**“

Abänderung 56**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 3 f (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 15 — Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

3f. Artikel 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Preis der öffentlichen Intervention ist

„(1) Der Preis der öffentlichen Intervention ist der Höchstpreis, zu dem für die öffentliche Intervention in Betracht kommende Erzeugnisse angekauft werden dürfen, wenn dies im Wege der Ausschreibung geschieht.“

a) **der Preis, zu dem die Erzeugnisse zur öffentlichen Intervention angekauft werden, wenn dies zu einem festen Preis geschieht, oder**

b) der Höchstpreis, zu dem für die öffentliche Intervention in Betracht kommende Erzeugnisse angekauft werden dürfen, wenn dies im Wege der Ausschreibung geschieht.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 57**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 3 g (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 15 — Absatz 2

*Derzeitiger Wortlaut**Geänderter Text***3 g. Artikel 15 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

(2) Die Maßnahmen zur Festsetzung der Höhe des Interventionspreises einschließlich der Zuschläge und Abzüge werden vom Rat im Einklang mit Artikel 43 Absatz 3 AEUV **ergriffen**.

„(2) Die Modalitäten zur Festsetzung der Höhe des Interventionspreises einschließlich der Zuschläge und Abzüge werden vom Rat im Einklang mit Artikel 43 Absatz 3 AEUV **festgelegt**.“

Abänderung 266**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 3 h (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

Artikel 15 — Absatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission**Geänderter Text***3h. In Artikel 15 wird folgender Absatz angefügt:**

„(2a) Bei der Festsetzung der Höhe des öffentlichen Interventionspreises legt der Rat gemäß Artikel 39 AEUV objektive und transparente Kriterien zugrunde, die mit dem Ziel der Gewährleistung einer angemessenen Lebenshaltung für die Agrarbevölkerung in Einklang stehen.“

Abänderung 232**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 3 i (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

Artikel 16

*Derzeitiger Wortlaut**Geänderter Text***3i. Artikel 16 erhält folgende Fassung:**

Artikel 16

„Artikel 16

Allgemeine Grundsätze für den Absatz aus der öffentlichen Intervention

Allgemeine Grundsätze für den Absatz aus der öffentlichen Intervention

1. Der Absatz der zur öffentlichen Intervention angekauften Erzeugnisse erfolgt auf solche Weise, dass

1. Der Absatz der zur öffentlichen Intervention angekauften Erzeugnisse erfolgt auf solche Weise, dass

Freitag, 23. Oktober 2020

Derzeitiger Wortlaut

- a) jede Marktstörung vermieden wird,
- b) allen Käufern gleicher Zugang zu den Waren und gleiche Behandlung gewährleistet werden und
- c) die Verpflichtungen eingehalten werden, die sich aus gemäß AEUV geschlossenen internationalen Übereinkünften ergeben.

2. Zur öffentlichen Intervention angekaufte Erzeugnisse können abgesetzt werden, indem sie für die Regelung für die Abgabe von Nahrungsmitteln an Bedürftige in der Union gemäß den einschlägigen Rechtsakten der Union zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall entspricht der Buchwert dieser Erzeugnisse der Höhe des jeweiligen festgesetzten Preises der öffentlichen Intervention gemäß Artikel 14 Absatz 2 dieser Verordnung.

3. Die Kommission veröffentlicht jährlich die Bedingungen, unter denen die zur öffentlichen Intervention angekauften Erzeugnisse im Laufe des Vorjahres abgegeben wurden.

Geänderter Text

- a) jede Marktstörung vermieden wird,
- b) allen Käufern gleicher Zugang zu den Waren und gleiche Behandlung gewährleistet werden und
- c) die Verpflichtungen eingehalten werden, die sich aus gemäß AEUV geschlossenen internationalen Übereinkünften ergeben.

2. Zur öffentlichen Intervention angekaufte Erzeugnisse können abgesetzt werden, indem sie für die Regelung für die Abgabe von Nahrungsmitteln an Bedürftige in der Union gemäß den einschlägigen Rechtsakten der Union zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall entspricht der Buchwert dieser Erzeugnisse der Höhe des jeweiligen festgesetzten Preises der öffentlichen Intervention gemäß Artikel 14 Absatz 2 dieser Verordnung.

2a. Die Mitgliedstaaten melden der Kommission, welche Unternehmen öffentliche Intervention in Anspruch genommen haben und wer öffentliche Interventionsbestände gekauft hat.

3. Die Kommission veröffentlicht jährlich die Bedingungen, unter denen die zur öffentlichen Intervention angekauften Erzeugnisse im Laufe des Vorjahres **eventuell aufgekauft und** abgegeben wurden. **Diese Angaben umfassen die Identität der Unternehmen, die entsprechenden Mengen sowie die An- und Verkaufspreise.“**

Abänderung 59

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 3 j (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 17 — Absatz 1 — Buchstabe b

Derzeitiger Wortlaut

- b) Olivenöl;

Geänderter Text

3j. Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

- „b) Olivenöl **und Tafeloliven**“

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 60**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 3 k (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 17 — Absatz 1 — Buchstabe i a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3k. In Artikel 17 Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:

„ia) Reis.“

Abänderung 257**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 4 — Buchstabe b a (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 23 — Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

(3) Mitgliedstaaten, die an der Beihilferegelung nach Absatz 1 (im Folgenden „Schulprogramm“) teilnehmen möchten und die entsprechende Unionsbeihilfe beantragen, **verteilen** — unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten — **vorrangig Erzeugnisse** mindestens einer der beiden folgenden Gruppen:

a) **Obst und Gemüse** und **frische Erzeugnisse des Bananensektors**;

b) **Trinkmilch** und **laktosefreie Trinkmilch**.

ba) Artikel 23 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Mitgliedstaaten, die an der Beihilferegelung nach Absatz 1 (im Folgenden „Schulprogramm“) teilnehmen möchten und die entsprechende Unionsbeihilfe beantragen, **sorgen** — unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten — **für die Verteilung von Erzeugnissen** mindestens einer der beiden folgenden Gruppen:

a) **als Obst und Gemüse:**

i) **vorrangig Obst und Gemüse und frische Erzeugnisse des Bananensektors**;

ii) **Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse**;

b) **als Milch und Milcherzeugnisse:**

i) **Trinkmilch und laktosefreie Trinkmilch**;

ii) **Käse, Quark oder Topfen, Joghurt und andere fermentierte oder gesäuerte Milchprodukte ohne Zusatz von Aromastoffen, Früchten, Nüssen oder Kakao.“**

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 258**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 4 — Buchstabe b b (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 23 — Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

bb) Artikel 23 Absatz 4 wird gestrichen

(4) Ungeachtet des Absatzes 3 können die Mitgliedstaaten, um den Verzehr bestimmter Erzeugnisse zu fördern und/oder dem besonderen Ernährungsbedarf von Kindern in ihrem Hoheitsgebiet zu entsprechen, die Verteilung von Erzeugnissen mindestens einer der beiden folgenden Gruppen vorsehen:

- a) Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, zusätzlich zu den in Absatz 3 Buchstabe a genannten Erzeugnissen;**
- b) Käse, Quark oder Topfen, Joghurt und andere fermentierte oder gesäuerte Milchprodukte ohne Zusatz von Aromastoffen, Früchten, Nüssen oder Kakao, zusätzlich zu den in Absatz 3 Buchstabe b genannten Erzeugnissen.**

Abänderung 259**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 4 — Buchstabe b c (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 23 — Absatz 8a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bc) In Artikel 23 wird folgender Absatz eingefügt:

(8a) Wenn dies von ihren für Gesundheit und Ernährung zuständigen nationalen Behörden befürwortet wird, können die Mitgliedstaaten in ihrer nationalen Strategie vorsehen, dass die in den Absätzen 3 und 5 des vorliegenden Artikels genannten Erzeugnisse in den Schulen zur gleichen Zeit wie die üblichen Schulmahlzeiten verteilt werden.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 260/rev**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 4 — Buchstabe b d (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 23 — Absatz 11

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

bd) Artikel 23 Absatz 11 erhält folgende Fassung:

11. Die Mitgliedstaaten wählen die Erzeugnisse, die verteilt oder in begleitende pädagogische Maßnahmen aufgenommen werden sollen, auf der Grundlage objektiver Kriterien aus, zu denen mindestens eines der folgenden Kriterien gehört: Gesundheits- und Umwelterwägungen, jahreszeitliches Angebot, Vielfalt und Verfügbarkeit lokaler oder regionaler Erzeugnisse, wobei sie, soweit durchführbar, Erzeugnissen mit Ursprung in der Union Vorrang einräumen. Die Mitgliedstaaten dürfen insbesondere lokale oder regionale Ankäufe, ökologische Erzeugnisse, kurze Versorgungsketten oder Umweltvorteile und gegebenenfalls Erzeugnisse unterstützen, die im Rahmen der durch die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 geschaffenen Qualitätsprogramme anerkannt sind.

Die Mitgliedstaaten können in Erwägung ziehen, in ihren Strategien Überlegungen der Nachhaltigkeit und des fairen Handels Vorrang einzuräumen.

„11. Die Mitgliedstaaten wählen die Erzeugnisse, die verteilt oder in begleitende pädagogische Maßnahmen aufgenommen werden sollen, auf der Grundlage objektiver Kriterien aus, zu denen mindestens eines der folgenden Kriterien gehört: Gesundheits- und Umwelterwägungen, jahreszeitliches Angebot, Vielfalt und Verfügbarkeit lokaler oder regionaler Erzeugnisse, wobei sie, soweit durchführbar, Erzeugnissen mit Ursprung in der Union Vorrang einräumen. Die Mitgliedstaaten dürfen insbesondere lokale oder regionale Ankäufe, ökologische Erzeugnisse, kurze Versorgungsketten oder Umweltvorteile, **einschließlich einer nachhaltigen Verpackung**, und gegebenenfalls Erzeugnisse unterstützen, die im Rahmen der durch die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 geschaffenen Qualitätsprogramme anerkannt sind.

Die Mitgliedstaaten können in Erwägung ziehen, in ihren Strategien Überlegungen der Nachhaltigkeit und des fairen Handels Vorrang einzuräumen.“

Abänderung 61**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 4 — Buchstabe c — Ziffer ii**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 23a — Absatz 2 — Unterabsatz 3 — letzter Satz

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ii) In Absatz 2 Unterabsatz 3 wird der letzte Satz gestrichen.

entfällt

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 62**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 4 — Buchstabe c — Ziffer iii — Einleitung**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 23a — Absatz 4

*Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

iii) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

iii) Absatz 4 **Unterabsatz 1** erhält folgende Fassung:**Abänderung 63****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 4 a (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 61

*Derzeitiger Wortlaut**Geänderter Text*

Artikel 61

„Artikel 61

Geltungsdauer

Geltungsdauer

Das Genehmigungssystem für Rebpfanzungen gemäß diesem Kapitel gilt vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember **2030**, wobei die Kommission eine **Halbzeitüberprüfung** zur Bewertung der Funktionsweise der Regelung vornimmt und gegebenenfalls Vorschläge vorlegt.

Das Genehmigungssystem für Rebpfanzungen gemäß diesem Kapitel gilt vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember **2050**, wobei die Kommission **alle zehn Jahre und zum ersten Mal zum 1. Januar 2023** eine **Überprüfung** zur Bewertung der Funktionsweise der Regelung vornimmt und gegebenenfalls Vorschläge vorlegt, **um ihre Wirksamkeit zu erhöhen.**“

Abänderung 261**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 4 b (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 62 — Absatz 3

*Derzeitiger Wortlaut**Geänderter Text*

(3) Die in Absatz 1 genannten Genehmigungen gelten für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem sie erteilt wurden. Gegen einen Erzeuger, der eine erteilte Genehmigung während der Gültigkeitsdauer dieser Genehmigung nicht in Anspruch genommen hat, werden Verwaltungssanktionen gemäß Artikel 89 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 verhängt.

4b. Artikel 62 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die in Absatz 1 genannten Genehmigungen gelten für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem sie erteilt wurden. Gegen einen Erzeuger, der eine erteilte Genehmigung während der Gültigkeitsdauer dieser Genehmigung nicht in Anspruch genommen hat, werden Verwaltungssanktionen gemäß Artikel 89 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 verhängt. **Die Mitgliedstaaten können jedoch beschließen, dass die in Artikel 66 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Genehmigungen für einen Zeitraum von sechs Jahren ab dem Zeitpunkt gelten, zu dem sie erteilt wurden.**“

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 64

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 4 c (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 62 — Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

(4) Dieses Kapitel gilt nicht für die Anpflanzung oder Wiederbepflanzung von Flächen, die zu Versuchszwecken oder zur Anlegung eines Bestands für die Erzeugung von Edelreisern bestimmt sind, für Flächen, deren Weine oder Weinbauerzeugnisse ausschließlich zum Verbrauch im Haushalt des Weinerzeugers bestimmt sind, oder für Flächen, die aufgrund einer Enteignung im öffentlichen Interesse nach Maßgabe des geltenden nationalen Rechts neu bepflanzt werden.

4c. Artikel 62 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Dieses Kapitel gilt nicht für die Anpflanzung oder Wiederbepflanzung von Flächen, die zu Versuchszwecken oder zur Anlegung eines Bestands für die Erzeugung von Edelreisern bestimmt sind, für **die Anpflanzung oder Wiederbepflanzung von Flächen, deren Weinbauerzeugnisse ausschließlich zur Erzeugung von Traubensaft bestimmt sind**, für Flächen, deren Weine oder Weinbauerzeugnisse ausschließlich zum Verbrauch im Haushalt des Weinerzeugers bestimmt sind, oder für Flächen, die aufgrund einer Enteignung im öffentlichen Interesse nach Maßgabe des geltenden nationalen Rechts neu bepflanzt werden.“

Abänderung 65

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 5

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 63 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Artikel 63 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

entfällt

„(1) Die Mitgliedstaaten stellen jährlich Genehmigungen für Neuanpflanzungen zur Verfügung entweder für

a) 1 % der tatsächlich mit Reben bepflanzten Gesamtfläche in ihrem Hoheitsgebiet, wie sie am 31. Juli des vorangegangenen Jahres gemessen wurde, oder

b) 1 % einer Fläche, bestehend aus der in ihrem Hoheitsgebiet tatsächlich mit Reben bepflanzten Fläche, wie sie am 31. Juli 2015 gemessen wurde, und die Fläche, für die den Erzeugern in ihrem Hoheitsgebiet Pflanzungsrechte gemäß den Artikeln 85h, 85i oder Artikel 85k der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 gewährt wurden und die gemäß Artikel 68 der vorliegenden Verordnung am 1. Januar 2016 in Genehmigungen umgewandelt werden können.“

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 66

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 5 a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 63

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

Artikel 63

„Artikel 63

Schutzmechanismus für Neuanpflanzungen

Schutzmechanismus für Neuanpflanzungen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen jährlich Genehmigungen für Neuanpflanzungen **für 1 % der tatsächlich mit Reben bepflanzten Gesamtfläche in ihrem Hoheitsgebiet, wie sie am 31. Juli des vorangegangenen Jahres gemessen worden ist, zur Verfügung.**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen jährlich Genehmigungen für Neuanpflanzungen **zur Verfügung entweder für**

a) **1 % der tatsächlich mit Reben bepflanzten Gesamtfläche in ihrem Hoheitsgebiet, wie sie am 31. Juli des vorangegangenen Jahres gemessen worden ist, oder**

b) **1 % einer Fläche, bestehend aus der in ihrem Hoheitsgebiet tatsächlich mit Reben bepflanzten Fläche, wie sie am 31. Juli 2015 gemessen wurde, und die Fläche, für die den Erzeugern in ihrem Hoheitsgebiet Pflanzungsrechte gemäß den Artikeln 85h, 85i oder Artikel 85k der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 gewährt wurden und die gemäß Artikel 68 der vorliegenden Verordnung am 1. Januar 2016 in Genehmigungen umgewandelt werden können.**

(2) Die Mitgliedstaaten können

(2) Die Mitgliedstaaten können

a) auf nationaler Ebene einen niedrigeren Prozentsatz als den in Absatz 1 festgelegten Prozentsatz anwenden;

a) auf nationaler Ebene einen niedrigeren Prozentsatz als den in Absatz 1 festgelegten Prozentsatz anwenden;

b) die Ausstellung von Genehmigungen auf regionaler Ebene für bestimmte, für die Erzeugung von Wein mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung in Betracht kommende Gebiete, für die Erzeugung von Wein mit einer geschützten geografischen Angabe in Betracht kommende Gebiete oder für Gebiete ohne geografische Angabe, einschränken.

b) die Ausstellung von Genehmigungen auf regionaler Ebene für bestimmte, für die Erzeugung von Wein mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung in Betracht kommende Gebiete, für die Erzeugung von Wein mit einer geschützten geografischen Angabe in Betracht kommende Gebiete oder für Gebiete ohne geografische Angabe, einschränken; **diese Genehmigungen sollten in diesen Regionen verwendet werden.**

(3) Einschränkungen nach Absatz 2 müssen zu einer geordneten Zunahme der Rebepflanzungen beitragen, müssen mehr als 0 % betragen und durch einen oder mehrere der folgenden spezifischen Gründe gerechtfertigt sein:

(3) Einschränkungen nach Absatz 2 müssen zu einer geordneten Zunahme der Rebepflanzungen beitragen, müssen mehr als 0 % betragen und durch einen oder mehrere der folgenden spezifischen Gründe gerechtfertigt sein:

a) die Notwendigkeit, ein erwiesenermaßen drohendes Überangebot von Weinerzeugnissen im Verhältnis zu den Marktaussichten für diese Erzeugnisse zu verhindern, wobei die Einschränkung nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinausgehen darf;

a) die Notwendigkeit, ein erwiesenermaßen drohendes Überangebot von Weinerzeugnissen im Verhältnis zu den Marktaussichten für diese Erzeugnisse zu verhindern, wobei die Einschränkung nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinausgehen darf;

Freitag, 23. Oktober 2020

Derzeitiger Wortlaut

- b) die Notwendigkeit, eine erwiesenermaßen drohende **erhebliche** Wertminderung einer bestimmten geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe zu verhindern.

(4) Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die gemäß Absatz 2 erlassenen Beschlüsse unter Angabe der Gründe für diese Beschlüsse. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich die diesbezüglichen Beschlüsse und Begründungen mit.

Geänderter Text

- b) die Notwendigkeit, eine erwiesenermaßen drohende Wertminderung einer bestimmten geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe zu verhindern;

ba) das Bestreben, unter Wahrung der Qualität zur Weiterentwicklung der betreffenden Erzeugnisse beizutragen.

(3a) Die Mitgliedstaaten können Regulierungsmaßnahmen aller Art treffen, die notwendig sind, um die Umgehung von einschränkenden Maßnahmen, die in Anwendung der Absätze 2 und 3 ergriffen worden sind, durch Marktteilnehmer zu verhindern.

(4) Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die gemäß Absatz 2 erlassenen Beschlüsse unter Angabe der Gründe für diese Beschlüsse. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich die diesbezüglichen Beschlüsse und Begründungen mit.

(4a) Die Mitgliedstaaten können Genehmigungen erteilen, die über die in diesem Artikel vorgesehenen Grenzwerte hinausgehen, wenn es sich um Pflanzungen handelt, die zur Erhaltung genetischer Ressourcen von Weinstöcken bestimmt sind.“

Abänderung 67

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 5 b (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 64

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 64

Erteilung von Genehmigungen für Neuanpflanzungen

(1) Übersteigt in einem bestimmten Jahr die Gesamtfläche, für die genehmigungsfähige Anträge gestellt wurden, nicht die von dem Mitgliedstaat zur Verfügung gestellte Fläche, so werden alle solchen Anträge angenommen.

Die Mitgliedstaaten können für die Zwecke dieses Artikels eines oder mehrere der folgenden objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien für die Genehmigungsfähigkeit anwenden:

- a) Der Antragsteller hat eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die nicht kleiner ist als die Fläche, für die er die Genehmigung beantragt;
- b) der Antragsteller verfügt über eine ausreichende berufliche Qualifikation;

Geänderter Text

5b. Artikel 64 erhält folgende Fassung:

„Artikel 64

Erteilung von Genehmigungen für Neuanpflanzungen

(1) Übersteigt in einem bestimmten Jahr die Gesamtfläche, für die genehmigungsfähige Anträge gestellt wurden, nicht die von dem Mitgliedstaat zur Verfügung gestellte Fläche, so werden alle solchen Anträge angenommen.

Die Mitgliedstaaten können für die Zwecke dieses Artikels **auf nationaler oder regionaler Ebene** eines oder mehrere der folgenden objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien für die Genehmigungsfähigkeit anwenden:

- a) Der Antragsteller hat eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die nicht kleiner ist als die Fläche, für die er die Genehmigung beantragt;
- b) der Antragsteller verfügt über eine ausreichende berufliche Qualifikation;

Freitag, 23. Oktober 2020

Derzeitiger Wortlaut

- c) der Antrag birgt kein wesentliches Risiko des Missbrauchs des Ansehens bestimmter geschützter Ursprungsbezeichnungen; hiervon wird ausgegangen, sofern die Behörden nicht nachweisen, dass ein solches Risiko besteht;
- ca) der Antragsteller hat keine Reben ohne Genehmigung gemäß Artikel 71 dieser Verordnung oder ohne ein Pflanzungsrecht gemäß Artikel 85a und 85b der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 angepflanzt;
- d) in hinreichend begründeten Fällen eines oder mehrere der in Absatz 2 genannten Kriterien, sofern diese auf objektive und nichtdiskriminierende Weise angewandt werden.
- (2) Übersteigt in einem bestimmten Jahr die in Absatz 1 genannte Gesamtfläche, für die zulässige Anträge gestellt wurden, die von dem Mitgliedstaat zur Verfügung gestellte Fläche, so werden die Genehmigungen anteilig nach Hektarverteilung auf alle Antragsteller auf der Grundlage der Fläche erteilt, für die sie die Genehmigung beantragt haben. Die Genehmigungen können eine Mindest- und/oder Höchstfläche je Antragsteller festlegen und auch teilweise oder ganz nach Maßgabe eines oder mehrerer der folgenden objektiven und nichtdiskriminierenden Prioritätskriterien erteilt werden:
- a) Erzeuger, die erstmals Reben anpflanzen und die den Betrieb als Inhaber bewirtschaften (Neueinsteiger);
- b) Flächen, auf denen Reben zur Erhaltung der Umwelt beitragen;
- c) Flächen, die im Rahmen von Flurbereinigungsmaßnahmen neu bepflanzt werden;
- d) Flächen, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind;
- e) die Nachhaltigkeit von Vorhaben zur Entwicklung oder Wiederbepflanzung auf der Grundlage einer wirtschaftlichen Bewertung;
- f) neu zu bepflanzende Flächen, die zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit auf **Betriebs-** und **regionaler** Ebene beitragen;
- g) Vorhaben mit dem Potenzial zur Verbesserung der Qualität von Erzeugnissen mit geografischen Angaben;
- h) im Rahmen der Vergrößerung kleiner und mittlerer Betriebe neu zu bepflanzende Flächen.
- (2a) Beschließt der betreffende Mitgliedstaat, eines oder mehrere der in Absatz 2 genannten Kriterien anzuwenden, so kann der Mitgliedstaat die Bedingung hinzufügen, dass es sich bei dem Antragsteller um eine natürliche Person handeln muss, die im Jahr der Einreichung des Antrags höchstens 40 Jahre alt ist.

Geänderter Text

- c) der Antrag birgt kein wesentliches Risiko des Missbrauchs des Ansehens bestimmter geschützter Ursprungsbezeichnungen; hiervon wird ausgegangen, sofern die Behörden nicht nachweisen, dass ein solches Risiko besteht;
- ca) der Antragsteller hat keine Reben ohne Genehmigung gemäß Artikel 71 dieser Verordnung oder ohne ein Pflanzungsrecht gemäß Artikel 85a und 85b der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 angepflanzt;
- d) in hinreichend begründeten Fällen eines oder mehrere der in Absatz 2 genannten Kriterien, sofern diese auf objektive und nichtdiskriminierende Weise angewandt werden.
- (2) Übersteigt in einem bestimmten Jahr die in Absatz 1 genannte Gesamtfläche, für die zulässige Anträge gestellt wurden, die von dem Mitgliedstaat zur Verfügung gestellte Fläche, so werden die Genehmigungen anteilig nach Hektarverteilung auf alle Antragsteller auf der Grundlage der Fläche erteilt, für die sie die Genehmigung beantragt haben. Die Genehmigungen können eine Mindest- und/oder Höchstfläche je Antragsteller festlegen und auch teilweise oder ganz nach Maßgabe eines oder mehrerer der folgenden objektiven und nichtdiskriminierenden Prioritätskriterien erteilt werden:
- a) Erzeuger, die erstmals Reben anpflanzen und die den Betrieb als Inhaber bewirtschaften (Neueinsteiger);
- b) Flächen, auf denen Reben zur Erhaltung der Umwelt **oder zur Erhaltung genetischer Ressourcen der Weinstöcke** beitragen;
- c) Flächen, die im Rahmen von Flurbereinigungsmaßnahmen neu bepflanzt werden;
- d) Flächen, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind;
- e) die Nachhaltigkeit von Vorhaben zur Entwicklung oder Wiederbepflanzung auf der Grundlage einer wirtschaftlichen Bewertung;
- f) neu zu bepflanzende Flächen, die zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit **des Betriebs** auf **regionaler, nationaler** und **internationaler** Ebene beitragen;
- g) Vorhaben mit dem Potenzial zur Verbesserung der Qualität von Erzeugnissen mit geografischen Angaben;
- h) im Rahmen der Vergrößerung kleiner und mittlerer Betriebe neu zu bepflanzende Flächen.
- (2a) Beschließt der betreffende Mitgliedstaat, eines oder mehrere der in Absatz 2 genannten Kriterien anzuwenden, so kann der Mitgliedstaat die Bedingung hinzufügen, dass es sich bei dem Antragsteller um eine natürliche Person handeln muss, die im Jahr der Einreichung des Antrags höchstens 40 Jahre alt ist.

Freitag, 23. Oktober 2020

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten machen die von ihnen verwendeten Kriterien gemäß den Absätzen 1, 2 und 2a öffentlich bekannt und teilen sie unverzüglich der Kommission mit.

(2b) Die Mitgliedstaaten können Regulierungsmaßnahmen aller Art treffen, um die Umgehung der einschränkenden Kriterien, die gemäß den Absätzen 1, 2 und 2a angewandt werden, durch Marktteilnehmer zu verhindern.

(3) Die Mitgliedstaaten machen die von ihnen verwendeten Kriterien gemäß den Absätzen 1, 2 und 2a öffentlich bekannt und teilen sie unverzüglich der Kommission mit.

(3a) Im Falle einer Einschränkung gemäß Artikel 63 Absatz 2 Buchstabe b auf regionaler Ebene können diejenigen Prioritäts- und Förderkriterien auf dieser Ebene angewandt werden, bei denen davonausgegangen wird, dass sie mit Artikel 64 im Einklang stehen.

Abänderung 68

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 5 c (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 65 — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5c. In Artikel 65 wird nach Absatz 1 folgender Absatz eingefügt:

„Wendet ein Mitgliedstaat Artikel 63 Absatz 2 an, so richtet er ein Vorverfahren ein, das es ihm ermöglicht, den Stellungnahmen der gemäß dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats auf regionaler Ebene anerkannten repräsentativen Berufsverbände Rechnung zu tragen.“

Abänderung 233

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 5 d (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

Artikel 68

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

Artikel 68

„Artikel 68

Übergangsbestimmungen

Übergangsbestimmungen

1. Pflanzungsrechte, die Erzeugern gemäß den Artikeln 85h, 85i oder 85k der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 vor dem 31. Dezember 2015 gewährt, von ihnen jedoch nicht in Anspruch genommen wurden und zu diesem Zeitpunkt noch gültig sind, können ab dem 1. Januar 2016 in Genehmigungen im Sinne dieses Kapitels umgewandelt werden.

1. Pflanzungsrechte, die Erzeugern gemäß den Artikeln 85h, 85i oder 85k der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 vor dem 31. Dezember 2015 gewährt, von ihnen jedoch nicht in Anspruch genommen wurden und zu diesem Zeitpunkt noch gültig sind, können ab dem 1. Januar 2016 in Genehmigungen im Sinne dieses Kapitels umgewandelt werden.

Freitag, 23. Oktober 2020

Derzeitiger Wortlaut

Eine solche Umwandlung erfolgt auf einen von den betreffenden Erzeuger vor dem 31. Dezember 2015 zu stellenden Antrag. Die Mitgliedstaaten können beschließen, Erzeugern zu gestatten, einen solchen Antrag auf Umwandlung von Rechten in Genehmigungen bis zum 31. Dezember 2020 stellen.

2. Die Geltungsdauer der Genehmigungen gemäß **Absatz 1** entspricht der Geltungsdauer der Pflanzungsrechte gemäß Absatz 1. Werden diese Genehmigungen nicht in Anspruch genommen, so laufen sie spätestens zum 31. Dezember 2018 oder, falls ein Mitgliedstaat den Beschluss gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 getroffen hat, spätestens zum 31. Dezember **2023** aus.

3. Die Flächen, die unter die gemäß Absatz 1 erteilten Genehmigungen fallen, werden für die Zwecke des Artikels 63 nicht mitgerechnet.

Geänderter Text

Eine solche Umwandlung erfolgt auf einen von den betreffenden Erzeuger vor dem 31. Dezember 2015 zu stellenden Antrag. Die Mitgliedstaaten können beschließen, Erzeugern zu gestatten, einen solchen Antrag auf Umwandlung von Rechten in Genehmigungen bis zum 31. Dezember 2020 stellen.

1a. Nach dem 31. Dezember 2020 stehen die Flächen, für die Pflanzungsrechte erteilt wurden, welche noch nicht in Genehmigungen umgewandelt wurden, den Mitgliedstaaten weiterhin zur Neuzuteilung gemäß Artikel 66 bis spätestens 31. Dezember 2025 zur Verfügung.

2. Die Geltungsdauer der Genehmigungen gemäß **den Absätzen 1 und 1a** entspricht der Geltungsdauer der Pflanzungsrechte gemäß Absatz 1. Werden diese Genehmigungen nicht in Anspruch genommen, so laufen sie spätestens zum 31. Dezember 2018 oder, falls ein Mitgliedstaat den Beschluss gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 getroffen hat, spätestens zum 31. Dezember **2028** aus.

3. Die Flächen, die unter die gemäß Absatz 1 erteilten Genehmigungen fallen, werden für die Zwecke des Artikels 63 nicht mitgerechnet.

Abänderung 69

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 5 e (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 69 — Absatz 1 — Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5e. In Artikel 69 wird folgender Buchstabe angefügt:

„ea) die Kriterien im Zusammenhang mit der Erhaltung von genetischen Ressourcen der Weinstöcke.“

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 70**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 5 f (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 73

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 73

Geltungsbereich

Unbeschadet anderer für landwirtschaftliche Erzeugnisse geltender Bestimmungen und der veterinär-, pflanzenschutz- und lebensmittelrechtlichen Vorschriften zur Gewährleistung der Hygiene und Genusstauglichkeit der Erzeugnisse und zum Schutz der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen werden mit diesem Abschnitt die Vorschriften für die Vermarktungsnormen für landwirtschaftliche Erzeugnisse festgelegt.

*Geänderter Text***5f. Artikel 73 erhält folgende Fassung:**

„Artikel 73

Geltungsbereich

Unbeschadet anderer für landwirtschaftliche Erzeugnisse geltender Bestimmungen und der veterinär-, pflanzenschutz- und lebensmittelrechtlichen Vorschriften zur Gewährleistung der Hygiene und Genusstauglichkeit der Erzeugnisse und zum Schutz der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen **sowie im Hinblick auf die Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs zwischen Erzeugern in der Union und Erzeugern in Drittländern** werden mit diesem Abschnitt die Vorschriften für die Vermarktungsnormen für landwirtschaftliche Erzeugnisse festgelegt.“

Abänderung 234**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 5 g (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

Artikel 75

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 75

Festlegung und Inhalt

1. Vermarktungsnormen können für einen oder mehrere der folgenden Sektoren und für ein oder mehrere Erzeugnisse gelten:

- a) Olivenöl und Tafeloliven;
- b) Obst und Gemüse,
- c) Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse;
- d) Bananen,
- e) lebende Pflanzen,
- f) Eier,
- g) Geflügelfleisch;
- h) Streichfette, die für den menschlichen Verbrauch bestimmt sind;
- i) Hopfen.

*Geänderter Text***5 g. Artikel 75 erhält folgende Fassung:**

„Artikel 75

Festlegung und Inhalt

1. Vermarktungsnormen können für einen oder mehrere der folgenden Sektoren und für ein oder mehrere Erzeugnisse gelten:

- a) Olivenöl und Tafeloliven;
- b) Obst und Gemüse,
- c) Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse;
- d) Bananen,
- e) lebende Pflanzen,
- f) Eier,
- g) Geflügelfleisch;
- h) Streichfette, die für den menschlichen Verbrauch bestimmt sind;
- i) Hopfen;

Freitag, 23. Oktober 2020

Derzeitiger Wortlaut

2. Um den Erwartungen der Verbraucher Rechnung zu tragen und die wirtschaftlichen Bedingungen für die Erzeugung und Vermarktung sowie die Qualität der in den Absätzen 1 und 4 aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu verbessern, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 227 delegierte Rechtsakte betreffend Vermarktungsnormen für einzelne Sektoren oder Erzeugnisse auf allen Vermarktungsstufen sowie Abweichungen und Ausnahmen von der Anwendung dieser Normen zu erlassen, um mit den sich ständig ändernden Marktverhältnissen und Verbrauchererwartungen sowie den Entwicklungen bei den einschlägigen internationalen Normen Schritt zu halten und keine Hindernisse für die Produktinnovation zu schaffen.

3. Unbeschadet des Artikels 26 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁷⁾ können die Vermarktungsnormen gemäß Absatz 1 sich auf eine oder mehrere der folgenden, auf Sektor- oder Produktbasis festzulegenden Anforderungen beziehen, die den Merkmalen jedes Sektors, der Notwendigkeit einer Regulierung der Vermarktung und den Bedingungen gemäß Absatz 5 dieses Artikels Rechnung tragen:

- a) die technischen Begriffsbestimmungen, Bezeichnungen und Verkehrsbezeichnungen für andere als die in Artikel 78 genannten Sektoren;
- b) die Klassifizierungskriterien wie Klasseneinteilung, Gewicht, Größe, Alter und Kategorie;
- c) die Arten, die Pflanzensorte oder die Tierrasse oder den Handelstyp;
- d) die Aufmachung, Etikettierung im Zusammenhang mit obligatorischen Vermarktungsnormen, Verpackung, Vorschriften für Packstellen, Kennzeichnung, das Erntejahr und die Verwendung besonderer Begriffe, Artikel 92 bis 123 bleiben hiervon unberührt;
- e) Kriterien wie Aussehen, Konsistenz, Beschaffenheit, Erzeugnismerkmale und den Wassergehalt in Prozent;
- f) bei der Erzeugung verwendete besondere Stoffe oder Bestandteile und Zutaten, einschließlich ihres Gewichtsanteils, ihrer Reinheit und Identifizierung;

Geänderter Text

ia) Reis;

ib) Milch und Milcherzeugnisse;

ic) Honig und Imkereierzeugnisse;

id) Rindfleisch;

ie) Schaffelfleisch;

if) Schweinefleisch;

ig) Hanf.

2. Um den Erwartungen der Verbraucher Rechnung zu tragen und die wirtschaftlichen Bedingungen für die Erzeugung und Vermarktung sowie die Qualität der in den Absätzen 1 und 4 aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu verbessern, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 227 delegierte Rechtsakte betreffend Vermarktungsnormen für einzelne Sektoren oder Erzeugnisse auf allen Vermarktungsstufen sowie Abweichungen und Ausnahmen von der Anwendung dieser Normen zu erlassen, um mit den sich ständig ändernden Marktverhältnissen und Verbrauchererwartungen sowie den Entwicklungen bei den einschlägigen internationalen Normen Schritt zu halten und keine Hindernisse für die Produktinnovation zu schaffen.

3. Unbeschadet des Artikels 26 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁷⁾ können die Vermarktungsnormen gemäß Absatz 1 sich auf eine oder mehrere der folgenden, auf Sektor- oder Produktbasis festzulegenden Anforderungen beziehen, die den Merkmalen jedes Sektors, der Notwendigkeit einer Regulierung der Vermarktung und den Bedingungen gemäß Absatz 5 dieses Artikels Rechnung tragen:

- a) die technischen Begriffsbestimmungen, Bezeichnungen und Verkehrsbezeichnungen für andere als die in Artikel 78 genannten Sektoren;
- b) die Klassifizierungskriterien wie Klasseneinteilung, Gewicht, Größe, Alter und Kategorie;
- c) die Arten, die Pflanzensorte oder die Tierrasse oder den Handelstyp;
- d) die Aufmachung, Etikettierung im Zusammenhang mit obligatorischen Vermarktungsnormen, Verpackung, Vorschriften für Packstellen, Kennzeichnung, das Erntejahr und die Verwendung besonderer Begriffe, Artikel 92 bis 123 bleiben hiervon unberührt;
- e) Kriterien wie Aussehen, Konsistenz, Beschaffenheit, Erzeugnismerkmale und den Wassergehalt in Prozent;
- f) bei der Erzeugung verwendete besondere Stoffe oder Bestandteile und Zutaten, einschließlich ihres Gewichtsanteils, ihrer Reinheit und Identifizierung;

Freitag, 23. Oktober 2020

Derzeitiger Wortlaut

- g) die Art der landwirtschaftlichen Tätigkeit und das Herstellungsverfahren, einschließlich der önologischen Verfahren, und fortschrittliche Systeme nachhaltiger Erzeugung;
- h) den Verschnitt von Traubenmost und Wein einschließlich der diesbezüglichen Begriffsbestimmungen, die Mischung von Wein und die diesbezüglichen Einschränkungen;
- i) die Häufigkeit der Einsammlung sowie Lieferung, Haltbarmachung und Handhabung, das Verfahren der Haltbarmachung und die Temperatur, die Lagerung und den Transport;
- j) den Erzeugungsort und/oder den Ursprungsort des landwirtschaftlichen Produkts, **mit Ausnahme von Geflügelfleisch und Streichfetten**;
- k) die Einschränkungen bei der Verwendung bestimmter Stoffe und dem Einsatz bestimmter Verfahren;
- l) die Verwendung zu einem besonderen Zweck;
- m) die Bedingungen für die Beseitigung, Aufbewahrung, den Verkehr und die Verwendung von Erzeugnissen, die den gemäß Absatz 1 erlassenen Vermarktungsnormen und den Begriffsbestimmungen, Bezeichnungen und Verkehrsbezeichnungen gemäß Artikel 78 nicht entsprechen, sowie für die Beseitigung der Nebenerzeugnisse;
4. Zusätzlich zu den Bestimmungen des Absatzes 1 können Vermarktungsnormen für den Weinsektor Anwendung finden. Absatz 3 Buchstaben f, g, h, k und m finden auf den Weinsektor Anwendung.
5. Die gemäß Absatz 1 dieses Artikels erlassenen Vermarktungsnormen für einzelne Sektoren oder Erzeugnisse werden unbeschadet der Artikel 84 bis 88 und Anhang IX unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgelegt:
- a) der besonderen Merkmale des betreffenden Erzeugnisses;
- b) der erforderlichen Bedingungen für einen leichteren Absatz der Erzeugnisse auf den Märkten;
- c) des Interesses der Erzeuger, die Erzeugnis- und Anbaumerkmale mitzuteilen, und des Interesses der Verbraucher an einer angemessenen, transparenten Produktinformation, zu der insbesondere Angaben über den Erzeugungsort des landwirtschaftlichen Produkts gehören, die im Einzelfall auf der angemessenen geografischen Ebene nach einer Bewertung insbesondere der Kosten und des Verwaltungsaufwands für die Marktteilnehmer sowie der Vorteile für die Erzeuger und den Endverbraucher berücksichtigt werden, festzulegen sind;

Geänderter Text

- g) die Art der landwirtschaftlichen Tätigkeit und das Herstellungsverfahren, einschließlich der önologischen Verfahren, **die Praktiken der Tierfütterung** und fortschrittliche Systeme nachhaltiger Erzeugung;
- h) den Verschnitt von Traubenmost und Wein einschließlich der diesbezüglichen Begriffsbestimmungen, die Mischung von Wein und die diesbezüglichen Einschränkungen;
- i) die Häufigkeit der Einsammlung sowie Lieferung, Haltbarmachung und Handhabung, das Verfahren der Haltbarmachung und die Temperatur, die Lagerung und den Transport;
- j) den Erzeugungsort und/oder den Ursprungsort des landwirtschaftlichen Produkts;
- k) die Einschränkungen bei der Verwendung bestimmter Stoffe und dem Einsatz bestimmter Verfahren;
- l) die Verwendung zu einem besonderen Zweck;
- m) die Bedingungen für die Beseitigung, Aufbewahrung, den Verkehr und die Verwendung von Erzeugnissen, die den gemäß Absatz 1 erlassenen Vermarktungsnormen und den Begriffsbestimmungen, Bezeichnungen und Verkehrsbezeichnungen gemäß Artikel 78 nicht entsprechen, sowie für die Beseitigung der Nebenerzeugnisse;
- ma) den Tierschutz.**
4. Zusätzlich zu den Bestimmungen des Absatzes 1 können Vermarktungsnormen für den Weinsektor Anwendung finden. Absatz 3 Buchstaben f, g, h, k und m finden auf den Weinsektor Anwendung.
5. Die gemäß Absatz 1 dieses Artikels erlassenen Vermarktungsnormen für einzelne Sektoren oder Erzeugnisse werden unbeschadet der Artikel 84 bis 88 und Anhang IX unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgelegt:
- a) der besonderen Merkmale des betreffenden Erzeugnisses;
- b) der erforderlichen Bedingungen für einen leichteren Absatz der Erzeugnisse auf den Märkten;
- c) des Interesses der Erzeuger, die Erzeugnis- und Anbaumerkmale mitzuteilen, und des Interesses der Verbraucher an einer angemessenen, transparenten Produktinformation, zu der insbesondere Angaben über den Erzeugungsort des landwirtschaftlichen Produkts gehören, die im Einzelfall auf der angemessenen geografischen Ebene nach einer Bewertung insbesondere der Kosten und des Verwaltungsaufwands für die Marktteilnehmer sowie der Vorteile für die Erzeuger und den Endverbraucher berücksichtigt werden, festzulegen sind;

Freitag, 23. Oktober 2020

Derzeitiger Wortlaut

- d) der bestehenden Verfahren zur Bestimmung der physikalischen, chemischen und organoleptischen Produkteigenschaften;
- e) der Normenempfehlungen der internationalen Gremien;
- f) der Notwendigkeit, dafür zu sorgen, dass die natürlichen und wesentlichen Merkmale von Erzeugnissen erhalten bleiben, und zu verhindern, dass sich die Zusammensetzung des betreffenden Erzeugnisses erheblich ändert.

6. Um den Erwartungen der Verbraucher und der Notwendigkeit, die Qualität und die wirtschaftlichen Bedingungen für die Erzeugung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu verbessern, Rechnung zu tragen, wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 227 delegierte Rechtsakte zur Änderung der Liste der Sektoren in Absatz 1 zu erlassen. Diese delegierten Rechtsakte sind strikt auf Fälle zu beschränken, in denen nachweislich Bedarf aufgrund geänderter Verbrauchererwartungen, aufgrund des technischen Fortschritts oder aufgrund eines Bedarfs an Produktinnovation besteht, und sie sind Gegenstand eines Berichts der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat, in dem insbesondere die Bedürfnisse der Verbraucher, die Kosten und der Verwaltungsaufwand für die Marktteilnehmer, einschließlich der Auswirkungen auf den Binnenmarkt und den internationalen Handel, sowie die Nutzen für die Erzeuger und für die Endverbraucher bewertet werden.

(²⁷) Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18).

Geänderter Text

- d) der bestehenden Verfahren zur Bestimmung der physikalischen, chemischen und organoleptischen Produkteigenschaften;
- e) der Normenempfehlungen der internationalen Gremien;
- f) der Notwendigkeit, dafür zu sorgen, dass die natürlichen und wesentlichen Merkmale von Erzeugnissen erhalten bleiben, und zu verhindern, dass sich die Zusammensetzung des betreffenden Erzeugnisses erheblich ändert.

6. Um den Erwartungen der Verbraucher und der Notwendigkeit, die Qualität und die wirtschaftlichen Bedingungen für die Erzeugung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu verbessern, Rechnung zu tragen, wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 227 delegierte Rechtsakte zur Änderung der Liste der Sektoren in Absatz 1 zu erlassen. Diese delegierten Rechtsakte sind strikt auf Fälle zu beschränken, in denen nachweislich Bedarf aufgrund geänderter Verbrauchererwartungen, aufgrund des technischen Fortschritts oder aufgrund eines Bedarfs an Produktinnovation besteht, und sie sind Gegenstand eines Berichts der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat, in dem insbesondere die Bedürfnisse der Verbraucher, die Kosten und der Verwaltungsaufwand für die Marktteilnehmer, einschließlich der Auswirkungen auf den Binnenmarkt und den internationalen Handel, sowie die Nutzen für die Erzeuger und für die Endverbraucher bewertet werden.

(²⁷) Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18).

Abänderung 72

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 5 h (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 78

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 78

Begriffsbestimmungen, Bezeichnungen und Verkehrsbezeichnungen für bestimmte Sektoren und Erzeugnisse

(1) Zusätzlich zu den geltenden Vermarktungsnormen gelten gegebenenfalls die Begriffsbestimmungen, Bezeichnungen und Verkehrsbezeichnungen des Anhangs VII für die folgenden Sektoren oder Erzeugnisse:

Geänderter Text

5h. Artikel 78 erhält folgende Fassung:

„Artikel 78

Begriffsbestimmungen, Bezeichnungen und Verkehrsbezeichnungen für bestimmte Sektoren und Erzeugnisse

(1) Zusätzlich zu den geltenden Vermarktungsnormen gelten gegebenenfalls die Begriffsbestimmungen, Bezeichnungen und Verkehrsbezeichnungen des Anhangs VII für die folgenden Sektoren oder Erzeugnisse:

Freitag, 23. Oktober 2020

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

a) Rindfleisch;

a) Rindfleisch;

aa) Schaf und Lamm;

b) Wein;

b) Wein;

c) Milch und Milcherzeugnisse, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind;

c) Milch und Milcherzeugnisse, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind;

d) Geflügelfleisch;

d) Geflügelfleisch;

e) Eier;

e) Eier;

f) Streichfette, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, und

f) Streichfette, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, und

g) Olivenöl und Tafeloliven.

g) Olivenöl und Tafeloliven.

(2) Die Begriffsbestimmungen, Bezeichnungen oder Verkehrsbezeichnungen im Sinne des Anhangs VII **darf** in der Union nur für die Vermarktung eines Erzeugnisses verwendet werden, das den entsprechenden Anforderungen dieses Anhangs genügt.

(2) Die Begriffsbestimmungen, Bezeichnungen oder Verkehrsbezeichnungen im Sinne des Anhangs VII **dürfen** in der Union nur für die Vermarktung **und für das Bewerben** eines Erzeugnisses verwendet werden, das den entsprechenden Anforderungen dieses Anhangs genügt. **In Anhang VII kann festgelegt werden, unter welchen Bedingungen diese Bezeichnungen oder Verkehrsbezeichnungen zum Zeitpunkt ihrer Vermarktung oder Bewerbung gegen rechtswidrige gewerbliche Nutzung, Missbrauch, Nachahmung oder Anspielung geschützt sind.**

(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 227 zu erlassen betreffend der Änderungen und Abweichungen oder Ausnahmen von den Begriffsbestimmungen und Verkehrsbezeichnungen des Anhangs VII. Diese delegierten Rechtsakte sind strikt auf Fälle zu beschränken, in denen nachweislich Bedarf aufgrund geänderter Verbrauchererwartungen, aufgrund des technischen Fortschritts oder aufgrund des Bedarfs an Produktinnovation besteht.

(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 227 zu erlassen betreffend der Änderungen und Abweichungen oder Ausnahmen von den Begriffsbestimmungen und Verkehrsbezeichnungen des Anhangs VII. Diese delegierten Rechtsakte sind strikt auf Fälle zu beschränken, in denen nachweislich Bedarf aufgrund geänderter Verbrauchererwartungen, aufgrund des technischen Fortschritts oder aufgrund des Bedarfs an Produktinnovation besteht.

(4) Um sicherzustellen, dass die in Anhang VII vorgesehenen Begriffsbestimmungen und Verkehrsbezeichnungen für Marktteilnehmer und Mitgliedstaaten klar und hinreichend verständlich sind, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 227 delegierte Rechtsakte mit Vorschriften zu deren Spezifizierung und Anwendung zu erlassen.

(4) Um sicherzustellen, dass die in Anhang VII vorgesehenen Begriffsbestimmungen und Verkehrsbezeichnungen für Marktteilnehmer und Mitgliedstaaten klar und hinreichend verständlich sind, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 227 delegierte Rechtsakte mit Vorschriften zu deren Spezifizierung und Anwendung zu erlassen.

(5) Um den Verbrauchererwartungen und den Entwicklungen auf dem Markt für Milcherzeugnisse Rechnung zu tragen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 227 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen die Milcherzeugnisse aufgeführt werden, bei denen die Tierart, von der die Milch stammt — falls es sich nicht um Kuhmilch handelt — anzugeben ist, und die notwendigen Vorschriften festgelegt werden.

(5) Um den Verbrauchererwartungen und den Entwicklungen auf dem Markt für Milcherzeugnisse Rechnung zu tragen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 227 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen die Milcherzeugnisse aufgeführt werden, bei denen die Tierart, von der die Milch stammt — falls es sich nicht um Kuhmilch handelt — anzugeben ist, und die notwendigen Vorschriften festgelegt werden.“

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 73**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 5 i (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 79 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5i. Folgender Artikel wird eingefügt:**„Artikel 79a****Mischen von Olivenöl mit anderen pflanzlichen Ölen**

(1) Das Mischen von Olivenöl mit anderen pflanzlichen Ölen ist verboten.

(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 227 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um in Ergänzung dieser Verordnung Sanktionen gegen Wirtschaftsbeteiligte festzulegen, die gegen Absatz 1 dieses Artikels verstoßen.“

Abänderung 74**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 5 j (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 79 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5j. Folgender Artikel wird eingefügt:**„Artikel 79b****Vermarktungsregeln für die Sektoren Oliven und Olivenöl**

Um den besonderen Merkmalen der Sektoren Oliven und Olivenöl Rechnung zu tragen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 227 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um in Ergänzung dieser Verordnung die Vermarktungsregeln für Tafeloliven und Olivenöl zu harmonisieren.“

Abänderung 75**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 6**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 81 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. Artikel 81 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**entfällt**

Freitag, 23. Oktober 2020

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

„(2) Vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz 3 erstellen die Mitgliedstaaten eine Klassifizierung der Keltertraubensorten, die in ihrem Hoheitsgebiet zum Zwecke der Weinherstellung angepflanzt, wiederangepflanzt oder veredelt werden dürfen.“

Die Mitgliedstaaten dürfen Keltertraubensorten in die Klassifizierung aufnehmen, wenn

- a) die betreffende Keltertraubensorte der Art *Vitis vinifera* oder der Art *Vitis Labrusca* angehört oder
- b) die betreffende Keltertraubensorte aus einer Kreuzung der Arten *Vitis vinifera*, *Vitis Labrusca* mit anderen Arten der Gattung *Vitis* stammt.

Wird eine Keltertraubensorte aus der Klassifizierung gemäß Unterabsatz 1 gestrichen, so sind die betreffenden Flächen innerhalb von 15 Jahren nach der Streichung zu roden.“

Abänderung 76

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 6 a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 81 — Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

(2) Vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz 3 erstellen die Mitgliedstaaten eine Klassifizierung der Keltertraubensorten, die in ihrem Hoheitsgebiet zum Zwecke der **Weinherstellung** angepflanzt, wiederangepflanzt oder veredelt werden dürfen.

Von den Mitgliedstaaten dürfen **nur solche** Keltertraubensorten in die Klassifizierung **aufgenommen werden, die die folgenden Bedingungen erfüllen:**

- a) Die betreffende Keltertraubensorte **gehört** der Art *Vitis vinifera* **an** oder **stammt** aus einer Kreuzung der Art *Vitis vinifera* mit anderen Arten der Gattung *Vitis*;
- b) die betreffende Keltertraubensorte ist keine der Folgenden: Noah, Othello, Isabelle, Jacquez, Clinton und Herbemont.

6a. Artikel 81 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz 3 erstellen die Mitgliedstaaten eine Klassifizierung der Keltertraubensorten, die in ihrem Hoheitsgebiet zum Zwecke der **Weinbereitung** angepflanzt, wiederangepflanzt oder veredelt werden dürfen.“

Die Mitgliedstaaten dürfen Keltertraubensorten in die Klassifizierung **aufnehmen, wenn**

- a) die betreffende Keltertraubensorte der Art *Vitis vinifera* **angehört** oder **die betreffende Keltertraubensorte** aus einer Kreuzung der Art *Vitis vinifera* mit anderen Arten der Gattung *Vitis* **stammt**;
- b) die betreffende Keltertraubensorte ist keine der Folgenden: Noah, Othello, Isabelle, Jacquez, Clinton und Herbemont.

Abweichend von Unterabsatz 2 können die Mitgliedstaaten eine Wiederbepflanzung existierender historischer Rebflächen mit der Art *Vitis Labrusca* oder den Sorten nach Buchstabe b genehmigen, solange die bestehende bepflanzte Fläche nicht vergrößert wird.

Freitag, 23. Oktober 2020

Derzeitiger Wortlaut

Wird eine Keltertraubensorte aus der Klassifizierung gemäß Unterabsatz 1 gestrichen, so sind die betreffenden Flächen innerhalb von 15 Jahren nach der Streichung zu roden.“

Geänderter Text

Wird eine Keltertraubensorte aus der Klassifizierung gemäß Unterabsatz 1 gestrichen, so sind die betreffenden Flächen innerhalb von 15 Jahren nach der Streichung zu roden.“

Abänderung 77

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 8

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 90a — Absatz 2 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die Schaffung einer Datenbank für Analysewerte von Isotopendaten, die zur Aufdeckung von Betrugsfällen beitragen wird und sich auf Analyseproben der Mitgliedstaaten gründet;

Geänderter Text

a) die Schaffung **oder Führung** einer Datenbank für Analysewerte von Isotopendaten, die zur Aufdeckung von Betrugsfällen beitragen wird und sich auf Analyseproben der Mitgliedstaaten gründet;

Abänderung 78

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 8 a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 92 — Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

(1) Die in diesem Abschnitt festgelegten Vorschriften betreffend Ursprungsbezeichnungen, geografische Angaben und traditionelle Begriffe gelten für die Erzeugnisse im Sinne von Anhang VII Teil II Nummern 1, 3 bis 6, 8, 9, 11, 15 und 16.

Geänderter Text

8a. Artikel 92 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die in diesem Abschnitt festgelegten Vorschriften betreffend Ursprungsbezeichnungen, geografische Angaben und traditionelle Begriffe gelten **nur** für die Erzeugnisse im Sinne von Anhang VII Teil II Nummern 1, 3 bis 6, 8, 9, 11, 15 und 16.

Abänderung 235/rev

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 9 — Buchstabe a

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 93 — Absatz 1 — Buchstabe a — Einleitung

Vorschlag der Kommission

a) „Ursprungsbezeichnung“ **einen** Namen, der zur Bezeichnung eines Erzeugnisses im Sinne des Artikel 92 Absatz 1 dient,

Geänderter Text

a) „Ursprungsbezeichnung“ **den** Namen **einer Gegend, eines bestimmten Ortes oder in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen eines Landes**, der zur Bezeichnung eines Erzeugnisses im Sinne des Artikels 92 Absatz 1 dient,

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 80**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 9 — Buchstabe a**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 93 — Absatz 1 — Buchstabe a — Ziffer i

Vorschlag der Kommission

- i) das seine Güte oder Eigenschaften überwiegend oder ausschließlich den geografischen Verhältnissen einschließlich der natürlichen und **gegebenenfalls** menschlichen Einflüsse verdankt;

Geänderter Text

- i) das seine Güte oder Eigenschaften überwiegend oder ausschließlich den geografischen Verhältnissen einschließlich der natürlichen und menschlichen Einflüsse verdankt;

Abänderung 81**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 9 — Buchstabe a**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 93 — Absatz 1 — Buchstabe a — Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

- ii) dessen Ursprung in einem bestimmten Ort, in einer bestimmten Gegend oder, in Ausnahmefällen, in einem bestimmten Land liegt;

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 82**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 9 — Buchstabe a**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 93 — Absatz 1 — Buchstabe a — Ziffer v a (neu)

*Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

- va) das nicht „teilweise entalkoholisiert“ oder „entalkoholisiert“ im Sinne von Anhang VII Teil II Nummern 18 und 19 ist.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 83**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 10**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 94 — Absatz 1 — Einleitung

*Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

10. **In Artikel 94 Absatz 1 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:**

entfällt

„Die Anträge auf den Schutz von Namen als Ursprungsbezeichnungen oder geografische Angaben enthalten Folgendes:“

Abänderung 236**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 10 a (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

Artikel 94

*Derzeitiger Wortlaut**Geänderter Text*

Artikel 94

„Artikel 94

Schutzanträge

Schutzanträge

1. Die Anträge auf den Schutz von Namen als Ursprungsbezeichnungen oder geografische Angaben **umfassen technische Unterlagen, die Folgendes enthalten:**

- a) den zu schützenden Namen;
- b) den Namen und die Anschrift des Antragstellers,
- c) eine Produktspezifikation gemäß Absatz 2 und
- d) ein einziges Dokument mit einer Zusammenfassung der Produktspezifikation gemäß Absatz 2.

2. Die Produktspezifikation ermöglicht es den Interessenten, die einschlägigen Bedingungen für die Produktion in Bezug auf die jeweilige Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe zu überprüfen. Die Produktspezifikation beinhaltet mindestens Folgendes:

- a) den zu schützenden Namen;
- b) eine Beschreibung des Weines oder der Weine:
 - i) hinsichtlich der Ursprungsbezeichnung die Beschreibung ihrer wichtigsten analytischen und organoleptischen Eigenschaften;

10a) Artikel 94 erhält folgende Fassung:

1. Die Anträge auf den Schutz von Namen als Ursprungsbezeichnungen oder geografische Angaben **enthalten** Folgendes:

- a) den zu schützenden Namen;
- b) den Namen und die Anschrift des Antragstellers,
- c) eine Produktspezifikation gemäß Absatz 2 und
- d) ein einziges Dokument mit einer Zusammenfassung der Produktspezifikation gemäß Absatz 2.

2. Die Produktspezifikation ermöglicht es den Interessenten, die einschlägigen Bedingungen für die Produktion in Bezug auf die jeweilige Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe zu überprüfen. Die Produktspezifikation beinhaltet mindestens Folgendes:

- a) den zu schützenden Namen;
- b) eine Beschreibung des Weines oder der Weine:
 - i) hinsichtlich der Ursprungsbezeichnung die Beschreibung ihrer wichtigsten analytischen und organoleptischen Eigenschaften;

Freitag, 23. Oktober 2020

Derzeitiger Wortlaut

- ii) hinsichtlich der geografischen Angabe die Beschreibung ihrer wichtigsten analytischen Eigenschaften sowie eine Bewertung oder die Angabe ihrer organoleptischen Eigenschaften;
- c) gegebenenfalls die spezifischen önologischen Verfahren zur Weinbereitung sowie die einschlägigen Einschränkungen für die Weinbereitung;
- d) die Abgrenzung des betreffenden geografischen Gebiets;
- e) den Höchstertrag je Hektar;
- f) eine Angabe der Keltertraubensorte oder -sorten, aus denen der Wein oder die Weine gewonnen wurde bzw. wurden;
- g) Angaben, aus denen sich **der Zusammenhang gemäß Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i beziehungsweise Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i ergibt**;
- h) geltende Anforderungen gemäß Unions- oder nationalen Rechtsvorschriften oder — sofern von den Mitgliedstaaten vorgesehen — von Organisationen, die geschützte Ursprungsbezeichnungen oder geschützte geografische Angaben verwalten, wobei darauf zu achten ist, dass diese Anforderungen objektiv und nichtdiskriminierend sowie mit dem Unionsrecht vereinbar sind;
- i) den Namen und die Anschrift der Behörden oder Stellen, die die Einhaltung der Bestimmungen der Produktspezifikation kontrollieren, und ihre besonderen Aufgaben.

Geänderter Text

- ii) hinsichtlich der geografischen Angabe die Beschreibung ihrer wichtigsten analytischen Eigenschaften sowie eine Bewertung oder die Angabe ihrer organoleptischen Eigenschaften;
- c) gegebenenfalls die spezifischen önologischen Verfahren zur Weinbereitung sowie die einschlägigen Einschränkungen für die Weinbereitung;
- d) die Abgrenzung des betreffenden geografischen Gebiets;
- e) den Höchstertrag je Hektar;
- f) eine Angabe der Keltertraubensorte oder -sorten, aus denen der Wein oder die Weine gewonnen wurde bzw. wurden;
- g) Angaben, aus denen sich **die folgenden Zusammenhänge ergeben**:
 - i) **für eine geschützte Ursprungsbezeichnung den in Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i vorgesehenen Zusammenhang zwischen der Qualität oder den Merkmalen des Erzeugnisses und den geografischen Verhältnissen und Angaben zu den natürlichen und menschlichen Einflüssen dieser geografischen Verhältnisse;**
 - ii) **für eine geschützte geografische Angabe den in Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i vorgesehenen Zusammenhang zwischen einer bestimmten Qualität, dem Ansehen oder einem anderen Merkmal des Erzeugnisses und dem geografischen Ursprung;**
- ga) **gegebenenfalls Angaben zum Beitrag des Produkts zu nachhaltiger Entwicklung;**
- h) geltende Anforderungen gemäß Unions- oder nationalen Rechtsvorschriften oder — sofern von den Mitgliedstaaten vorgesehen — von Organisationen, die geschützte Ursprungsbezeichnungen oder geschützte geografische Angaben verwalten, wobei darauf zu achten ist, dass diese Anforderungen objektiv und nichtdiskriminierend sowie mit dem Unionsrecht vereinbar sind;
- i) den Namen und die Anschrift der Behörden oder Stellen, die die Einhaltung der Bestimmungen der Produktspezifikation kontrollieren, und ihre besonderen Aufgaben.

Freitag, 23. Oktober 2020

Derzeitiger Wortlaut

3. Betrifft der Schutzantrag ein geografisches Gebiet in einem Drittland, so muss er zusätzlich zu den Angaben gemäß den Absätzen 1 und 2 den Nachweis enthalten, dass der betreffende Name in seinem Ursprungsland geschützt ist.

Geänderter Text

3. Betrifft der Schutzantrag ein geografisches Gebiet in einem Drittland, so muss er zusätzlich zu den Angaben gemäß den Absätzen 1 und 2 den Nachweis enthalten, dass der betreffende Name in seinem Ursprungsland geschützt ist.“

Abänderung 85

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 10 b (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 96 — Absatz 5 — Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

10b. In Artikel 96 Absatz 5 werden folgende Unterabsätze angefügt:

„Übermittelt ein Mitgliedstaat gemäß dem vorstehenden Unterabsatz dieses Absatzes einen Schutzantrag an die Kommission, so fügt er eine Erklärung bei, dass der vom Antragsteller eingereichte Antrag seiner Auffassung nach die Bedingungen für den Schutz gemäß dem vorliegenden Abschnitt erfüllt und dass er bescheinigt, dass das einzige Dokument gemäß Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe d eine genaue Zusammenfassung der Produktspezifikation darstellt.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die im nationalen Verfahren eingeleiteten zulässigen Einsprüche.“

Abänderung 86

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 11

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 96 — Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Gegebenenfalls kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, mit denen die Prüfung des Antrags gemäß Artikel 97 Absatz 2 ausgesetzt wird, bis ein nationales Gericht oder eine andere nationale Stelle über einen Schutzantrag entschieden hat, bei dem der Mitgliedstaat in einem nationalen Vorverfahren gemäß Absatz 5 festgestellt hat, dass die Anforderungen erfüllt sind.

Diese Durchführungsrechtsakte werden ohne Anwendung des in Artikel 229 Absatz 2 oder 3 genannten Verfahrens erlassen.“

Geänderter Text

entfällt

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 87**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 12**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 97 — Absatz 2 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission prüft die Schutzanträge, die sie gemäß Artikel 94 und Artikel 96 Absatz 5 erhält. Sie prüft sie auf offensichtliche Fehler hin unter Berücksichtigung des Ergebnisses des nationalen Vorverfahrens, das der betroffene Mitgliedstaat durchgeführt hat.

Geänderter Text

Die Kommission prüft die Schutzanträge, die sie gemäß Artikel 94 und Artikel 96 Absatz 5 erhält. Sie prüft sie auf offensichtliche Fehler hin unter Berücksichtigung des Ergebnisses des nationalen Vorverfahrens, das der betroffene Mitgliedstaat durchgeführt hat. **Diese Prüfung betrifft insbesondere das einzige Dokument gemäß Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe d.**

Abänderung 88**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 14**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 103 — Absatz 4

*Vorschlag der Kommission***14. Dem Artikel 103 wird folgender Absatz 4 angefügt:**

„(4) Der Schutz gemäß Absatz 2 gilt auch für Waren, die in das Zollgebiet der Union verbracht werden, ohne dass sie zum zollrechtlich freien Verkehr innerhalb des Zollgebiets der Union überlassen werden, und für Waren, die in der Union im elektronischen Geschäftsverkehr verkauft werden.“

*Geänderter Text***entfällt****Abänderung 263/rev****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 14 a (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 103

*Derzeitiger Wortlaut***Artikel 103**

Schutz

(1) Geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben dürfen von jedem Marktteilnehmer verwendet werden, der einen Wein vermarktet, der entsprechend der betreffenden Produktspezifikation erzeugt wurde.

(2) Geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben sowie die diese geschützten Namen in Übereinstimmung mit der Produktspezifikation verwendenden Weine werden geschützt gegen

*Geänderter Text***14a. Artikel 103 erhält folgende Fassung:****„Artikel 103**

Schutz

(1) Geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben dürfen von jedem Marktteilnehmer verwendet werden, der einen Wein vermarktet, der entsprechend der betreffenden Produktspezifikation erzeugt wurde.

(2) Geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben sowie die diese geschützten Namen in Übereinstimmung mit der Produktspezifikation verwendenden Weine werden geschützt gegen

Freitag, 23. Oktober 2020

Derzeitiger Wortlaut

- a) jede direkte oder indirekte kommerzielle Verwendung dieses geschützten Namens
- i) durch vergleichbare Erzeugnisse, die der Produktspezifikation des geschützten Namens nicht entsprechen, oder
- ii) soweit durch diese Verwendung das Ansehen einer Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe ausgenutzt wird;
- b) jede widerrechtliche Aneignung, Nachahmung oder Anspielung, selbst wenn der tatsächliche Ursprung des Erzeugnisses oder der Dienstleistung angegeben ist oder wenn der geschützte Name in Übersetzung, Transkription oder Transliteration oder zusammen mit Ausdrücken wie „Art“, „Typ“, „Verfahren“, „Fasson“, „Nachahmung“, „Aroma“, oder ähnlichem verwendet wird;
- c) alle sonstigen falschen oder irreführenden Angaben, die sich auf Herkunft, Ursprung, Natur oder wesentliche Eigenschaften des Erzeugnisses beziehen und auf der Aufmachung oder der äußeren Verpackung, in der Werbung oder in Unterlagen zu den betreffenden Weinerzeugnissen erscheinen, sowie die Verwendung von Behältnissen, die geeignet sind, einen falschen Eindruck hinsichtlich des Ursprungs zu erwecken;
- d) alle sonstigen Praktiken, die geeignet sind, den Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irreführen.
- (3) Geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben werden in der Union nicht zu Gattungsbezeichnungen im Sinne von Artikel 101 Absatz 1.

Geänderter Text

- a) jede direkte oder indirekte kommerzielle Verwendung dieses geschützten Namens
- i) durch vergleichbare Erzeugnisse, die der Produktspezifikation des geschützten Namens nicht entsprechen, oder
- ii) soweit durch diese Verwendung das Ansehen einer Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe ausgenutzt, **geschwächt oder verwässert wird, auch wenn ein eingetragener Name als Zutat verwendet** wird;
- b) jede widerrechtliche Aneignung, Nachahmung oder Anspielung, selbst wenn der tatsächliche Ursprung des Erzeugnisses oder der Dienstleistung angegeben ist oder wenn der geschützte Name in Übersetzung, Transkription oder Transliteration oder zusammen mit Ausdrücken wie „Art“, „Typ“, „Verfahren“, „Fasson“, „Nachahmung“, „Aroma“, „wie“ oder Ähnlichem verwendet wird, **auch wenn diese eingetragenen Namen als Zutat verwendet werden;**
- c) alle sonstigen falschen oder irreführenden Angaben, die sich auf Herkunft, Ursprung, Natur oder wesentliche Eigenschaften des Erzeugnisses beziehen und auf der Aufmachung oder der äußeren Verpackung, in der Werbung oder in Unterlagen zu den betreffenden Weinerzeugnissen erscheinen, sowie die Verwendung von Behältnissen, die geeignet sind, einen falschen Eindruck hinsichtlich des Ursprungs zu erwecken;
- d) alle sonstigen Praktiken, die geeignet sind, den Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irreführen;
- da) jede böswillige Angabe eines Domain-Namens, der ganz oder teilweise einem geschützten Namen ähnlich ist oder ganz oder teilweise mit ihm verwechselt werden kann.**
- (3) Geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben werden in der Union nicht zu Gattungsbezeichnungen im Sinne von Artikel 101 Absatz 1.
- (3a) Der Schutz gemäß Absatz 2 gilt auch für Waren, die in das Zollgebiet der Union verbracht werden, ohne dass sie zum zollrechtlich freien Verkehr innerhalb des Zollgebiets der Union überlassen werden, und für Waren, die in der Union im elektronischen Geschäftsverkehr verkauft werden.**
- (3b) Wenn das geografische Gebiet eines Weins, für den eine geschützte Ursprungsbezeichnung abgedeckt ist, deren geografisches Gebiet größer ist, können die Mitgliedstaaten die Bedingungen festlegen, unter denen die betreffenden Weine in den Genuss dieser anderen geschützten Ursprungsbezeichnung kommen können. Diese Bedingungen müssen in den Produktspezifikationen der betreffenden Weine enthalten sein.“**

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 237**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 14 b (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

Artikel 105

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 105

Änderungen von Produktspezifikationen

Ein Antragsteller, der die Bedingungen gemäß Artikel 95 erfüllt, kann insbesondere zur Berücksichtigung des Stands von Wissenschaft und Technik oder im Hinblick auf eine neue Abgrenzung des geografischen Gebiets gemäß Artikel 94 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe d die Genehmigung für eine Änderung der Produktspezifikation einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe beantragen. Der Antrag enthält eine Beschreibung der beabsichtigten Änderungen und deren Begründung.

*Geänderter Text***14b. Artikel 105 erhält folgende Fassung:**

„Artikel 105

Änderungen von Produktspezifikationen

1. Ein Antragsteller, der die Bedingungen gemäß Artikel 95 erfüllt, kann insbesondere zur Berücksichtigung des Stands von Wissenschaft und Technik oder im Hinblick auf eine neue Abgrenzung des geografischen Gebiets gemäß Artikel 94 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe d die Genehmigung für eine Änderung der Produktspezifikation einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe beantragen. Der Antrag enthält eine Beschreibung der beabsichtigten Änderungen und deren Begründung.

1a. *Änderungen einer Produktspezifikation werden nach ihrer Bedeutung in zwei Kategorien unterteilt: Änderungen, die ein Einspruchsverfahren auf Unionsebene erfordern („Unionsänderungen“), und Änderungen, die auf Ebene der Mitgliedstaaten oder Drittländer vorzunehmen sind („Standardänderungen“).*

Eine Änderung gilt als Unionsänderung, wenn

- a) sie eine Änderung des Namens der geschützten Ursprungsbezeichnung oder der geschützten geografischen Angabe umfasst;*
- b) sie eine Änderung, Streichung oder Hinzufügung einer Kategorie von Weinbauerzeugnissen gemäß Anhang VII Teil II umfasst;*
- c) sie möglicherweise den Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet gemäß Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i bzw. Buchstabe b Ziffer i aufhebt;*
- d) sie zu zusätzlichen Beschränkungen bei der Vermarktung des Erzeugnisses führt.*

Anträge auf Unionsänderungen, die von Drittländern oder Erzeugern aus Drittländern eingereicht werden, müssen den Nachweis enthalten, dass die beantragte Änderung mit den in diesen Drittländern geltenden Rechtsvorschriften zum Schutz von Ursprungsbezeichnungen oder geografischen Angaben im Einklang steht.

Alle anderen Änderungen gelten als Standardänderungen.

1b. *Eine vorübergehende Änderung ist eine Standardänderung zur vorübergehenden Abweichung von der Produktspezifikation aufgrund der Einführung verbindlicher gesundheitspolizeilicher oder pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen durch die Behörden oder im Zusammenhang mit Naturkatastrophen oder widrigen Witterungsverhältnissen, die offiziell von der zuständigen Behörde anerkannt wurden.*

Freitag, 23. Oktober 2020

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

1c. Im Falle einer Änderung der Produktionsbedingungen für Reben, die für die Erzeugung mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung bestimmt sind, bleibt für die Reben das Recht zur Erzeugung mit der geschützten Ursprungsbezeichnung für einen in der Produktspezifikation festgelegten Zeitraum, längstens jedoch bis zur Rodung der Reben, bestehen.

Abänderung 91

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 14 c (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 105 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

14c. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 105a

Änderungen auf Unionsebene

(1) Ein Antrag auf Genehmigung einer Unionsänderung der Produktspezifikationen folgt analog dem Verfahren nach den Artikeln 94 und 96 bis 99. Anträge auf Genehmigung einer Unionsänderung der Produktspezifikationen gelten als zulässig, wenn sie im Einklang mit Artikel 105 eingereicht werden sowie vollständig, erschöpfend und ordnungsgemäß ausgefüllt sind. Bei der Genehmigung eines Antrags auf Genehmigung einer Unionsänderung der Produktspezifikationen berücksichtigt die Kommission ausschließlich die im Antrag selbst enthaltenen Änderungen.

(2) Gelangt die Kommission aufgrund der gemäß Artikel 97 Absatz 2 durchgeführten Prüfung zu der Auffassung, dass die Bedingungen gemäß Artikel 97 Absatz 3 erfüllt sind, veröffentlicht sie den Antrag auf eine Unionsänderung im Amtsblatt der Europäischen Union. Die endgültige Entscheidung über die Genehmigung der Änderung wird ohne Anwendung des Prüfverfahrens gemäß Artikel 229 Absatz 2 erlassen, es sei denn, es wurde ein zulässiger Einspruch eingelegt oder der Antrag auf Änderung wird abgelehnt, wobei dann Artikel 99 Absatz 2 gilt.

(3) Wird ein Antrag als unzulässig eingestuft, werden die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats oder Drittlands oder der in dem Drittland ansässige Antragsteller über die Gründe für die Unzulässigkeit unterrichtet.

(4) Anträge auf Genehmigung von Unionsänderungen dürfen ausschließlich Unionsänderungen enthalten. Enthält ein Antrag auf eine Unionsänderung auch Standardänderungen oder vorübergehende Änderungen, gilt das Verfahren für Unionsänderungen nur für die Unionsänderungen. Die Standardänderungen bzw. vorübergehenden Änderungen gelten als nicht eingereicht.

Freitag, 23. Oktober 2020

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Bei der Prüfung des Antrags auf Änderungen konzentriert sich die Kommission auf die vorgeschlagenen Änderungen.“

Abänderung 92

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 14 d (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 105 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

14d. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 105b

Standardänderungen

(1) Standardänderungen werden von den Mitgliedstaaten genehmigt und veröffentlicht, in denen sich das geografische Gebiet der Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe befindet.

Anträge auf Genehmigung einer Standardänderung einer Produktspezifikation werden bei den Behörden des Mitgliedstaats eingereicht, in dem sich das geografische Gebiet der Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe befindet. Antragsteller müssen die Bedingungen nach Artikel 95 erfüllen. Stammt der Antrag auf Genehmigung einer Standardänderung einer Produktspezifikation nicht von dem Antragsteller, der den Schutzantrag für den oder die Namen gestellt hat, auf den oder die sich die Produktspezifikation bezieht, gibt der Mitgliedstaat diesem Antragsteller die Gelegenheit, sich zu dem Antrag zu äußern, sofern dieser Antragsteller noch existiert.

Der Antrag auf eine Standardänderung muss eine Beschreibung der Standardänderungen, eine Zusammenfassung der Gründe, weshalb die Änderungen erforderlich sind, und den Nachweis enthalten, dass es sich bei den vorgeschlagenen Änderungen um Standardänderungen gemäß Artikel 105 handelt.

(2) Ist der Mitgliedstaat der Auffassung, dass die Anforderungen erfüllt sind, kann er die Standardänderung genehmigen und veröffentlichen. Der Genehmigungsbeschluss muss das geänderte konsolidierte einzige Dokument, soweit zutreffend, und die geänderte konsolidierte Produktspezifikation umfassen.

Die Standardänderung findet in dem Mitgliedstaat Anwendung, sobald sie veröffentlicht wurde. Der Mitgliedstaat teilt der Kommission Standardänderungen spätestens einen Monat nach dem Datum der Veröffentlichung des nationalen Beschlusses über die Genehmigung mit.

Freitag, 23. Oktober 2020

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Beschlüsse über die Genehmigung von Standardänderungen bezüglich Weinbauerzeugnisse mit Ursprung in Drittländern werden nach dem in dem betreffenden Drittland geltenden System gefasst und der Kommission von einem Einzelerzeuger oder einer Erzeugergruppierung mit einem berechtigten Interesse entweder direkt oder über die Behörden des betreffenden Drittlands mitgeteilt, und zwar spätestens einen Monat nach dem Datum ihrer Veröffentlichung.

(4) Erstreckt sich das geografische Gebiet auf mehr als einen Mitgliedstaat, wenden die betreffenden Mitgliedstaaten das Verfahren für Standardänderungen getrennt jeweils für den Teil des Gebiets an, der in ihr Hoheitsgebiet fällt. Die Standardänderung gilt ab dem Zeitpunkt, zu dem der letzte nationale Genehmigungsbeschluss anwendbar wird. Der Mitgliedstaat, der die Standardänderung als Letzter genehmigt, übermittelt sie der Kommission spätestens einen Monat nach dem Datum der Veröffentlichung des nationalen Beschlusses über die Genehmigung der Standardänderung.

Erlassen einer oder mehrere der betreffenden Mitgliedstaaten keinen nationalen Genehmigungsbeschluss gemäß Unterabsatz 1, so kann jeder betroffene Mitgliedstaat einen Antrag im Rahmen des Unionsverfahrens für Änderungen stellen. Diese Vorschrift gilt entsprechend, wenn es sich bei einem oder mehreren der betreffenden Länder um ein Drittland handelt.“

Abänderung 93

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 14 e (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 105 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

14e. Folgender Artikel wird eingefügt:

Artikel 105c

Vorübergehende Änderungen

(1) Vorübergehende Änderungen werden von dem Mitgliedstaat genehmigt und veröffentlicht, in dem sich das geografische Gebiet der Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe befindet. Diese Änderungen werden der Kommission zusammen mit der Begründung für die vorübergehenden Änderungen spätestens einen Monat nach dem Datum der Veröffentlichung des nationalen Beschlusses über die Genehmigung übermittelt. Vorübergehende Änderungen finden in dem Mitgliedstaat Anwendung, sobald sie veröffentlicht wurden.

Freitag, 23. Oktober 2020

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Erstreckt sich das geografische Gebiet auf mehr als einen Mitgliedstaat, gilt das Verfahren für vorübergehende Änderungen in den betreffenden Mitgliedstaaten getrennt jeweils für den Teil des Gebiets, der in ihr Hoheitsgebiet fällt. Vorübergehende Änderungen gelten erst, wenn der letzte nationale Genehmigungsbeschluss anwendbar wird. Der Mitgliedstaat, der die vorübergehende Änderung als Letzter genehmigt, teilt diese der Kommission spätestens einen Monat nach dem Datum der Veröffentlichung des Beschlusses über die Genehmigung mit. Diese Vorschrift gilt entsprechend, wenn es sich bei einem oder mehreren der betreffenden Länder um ein Drittland handelt.

(3) Vorübergehende Änderungen bezüglich Weinbauerzeugnissen mit Ursprung in Drittländern werden der Kommission zusammen mit der Begründung für die vorübergehenden Änderungen von einem Einzelerzeuger oder einer Erzeugergruppierung mit einem berechtigten Interesse entweder direkt oder über die Behörden des betreffenden Drittlands mitgeteilt, und zwar spätestens einen Monat nach ihrer Genehmigung.

(4) Die Kommission veröffentlicht diese Änderungen innerhalb von drei Monaten nach dem Datum, an dem die Mitteilung des Mitgliedstaats, des Drittlands oder des Einzelerzeugers bzw. der Erzeugergruppierung aus dem Drittland eingegangen ist. Vorübergehende Änderungen finden auf dem Gebiet der Union Anwendung, sobald sie von der Kommission veröffentlicht wurden.

Abänderung 94

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 15

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 106

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

15. Artikel 106 erhält folgende Fassung:

entfällt

„Artikel 106

Löschung

Die Kommission kann von sich aus oder auf ordnungsgemäß begründeten Antrag eines Mitgliedstaats, eines Drittlands oder einer natürlichen oder juristischen Person mit begründetem Interesse Durchführungsrechtsakte zur Löschung des Schutzes einer Ursprungsbezeichnung oder einer geografischen Angabe erlassen, wenn einer oder mehrere der folgenden Umstände vorliegen:

- a) die Einhaltung der entsprechenden Produktspezifikation ist nicht mehr gewährleistet;

Freitag, 23. Oktober 2020

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- b) *seit mindestens sieben aufeinanderfolgenden Jahren wurde unter der Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe kein Erzeugnis in Verkehr gebracht;*
- c) *ein Antragsteller, der die Bedingungen gemäß Artikel 95 erfüllt, erklärt, dass er den Schutz einer Ursprungsbezeichnung oder einer geografischen Angabe nicht länger aufrechterhalten möchte.*

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 229 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

Abänderung 95

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 15 a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 106

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

Artikel 106

„Artikel 106

Löschung

Löschung

Die Kommission kann von sich aus oder auf ordnungsgemäß begründeten Antrag eines Mitgliedstaats, eines Drittlands oder einer natürlichen oder juristischen Person mit begründetem Interesse Durchführungsrechtsakte zur Löschung des Schutzes einer Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe erlassen, wenn **die Einhaltung der entsprechenden Produktspezifikation nicht mehr gewährleistet ist. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 229 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.**

15a. Artikel 106 erhält folgende Fassung:

(1) Die Kommission kann von sich aus oder auf ordnungsgemäß begründeten Antrag eines Mitgliedstaats, eines Drittlands oder einer natürlichen oder juristischen Person mit begründetem Interesse Durchführungsrechtsakte zur Löschung des Schutzes einer Ursprungsbezeichnung oder **einer** geografischen Angabe erlassen, wenn **einer oder mehrere der folgenden Umstände vorliegen:**

- a) **die Einhaltung der entsprechenden Produktspezifikation ist nicht mehr gewährleistet;**
- b) **seit mindestens sieben aufeinanderfolgenden Jahren wurde unter der Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe kein Erzeugnis in Verkehr gebracht;**
- c) **ein Antragsteller, der die Bedingungen gemäß Artikel 95 erfüllt, erklärt, dass er den Schutz einer Ursprungsbezeichnung oder einer geografischen Angabe nicht länger aufrechterhalten möchte.**

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 229 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(1a) **Ist die Kommission der Auffassung, dass der Löschantrag unzulässig ist, so teilt sie der Behörde des Mitgliedstaats oder des Drittlands bzw. der natürlichen oder juristischen Person, die den Antrag eingereicht hat, die Gründe für die Unzulässigkeit mit.**

Freitag, 23. Oktober 2020

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

(1b) Ordnungsgemäß begründete Einspruchserklärungen gegen die Löschung sind nur zulässig, wenn der Beteiligte darin darlegt, dass der eingetragene Name für seine Geschäfte von Belang ist.“

Abänderung 96

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 15 b (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 106 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

15b. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 106a

Zeitweilige Etikettierung und Aufmachung

Nach der Übermittlung eines Antrags auf Schutz einer Ursprungsbezeichnung oder einer geografischen Angabe an die Kommission können die Erzeuger diesen Namen bei der Etikettierung und Aufmachung angeben und unter Einhaltung des Unionsrechts, insbesondere der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011, nationale Logos und Angaben verwenden.

Die Unionszeichen für die geschützte Ursprungsbezeichnung oder die geschützte geografische Angabe, die Unionsangaben ‚geschützte Ursprungsbezeichnung‘ oder ‚geschützte geografische Angabe‘ und die Unionsabkürzungen ‚g.U.‘ oder ‚g.g.A.‘ dürfen erst nach Veröffentlichung des Beschlusses, mit dem der betreffenden Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe Schutz gewährt wird, bei der Etikettierung angegeben werden.

Wird der Antrag abgelehnt, dürfen alle gemäß Absatz 1 etikettierten Weinbauerzeugnisse bis zur Erschöpfung der Bestände weiter vermarktet werden.“

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 97**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 15 c (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 107 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

15c. Folgender Artikel wird eingefügt:**„Artikel 107a****Anwendung einer Produktspezifikation auf Regionen, in denen Branntwein hergestellt wird****Die Mitgliedstaaten können Produktspezifikationen im Sinne von Artikel 94 Absatz 2 auf Regionen anwenden, in denen Wein produziert wird, der zur Herstellung von Branntwein mit einer geografischen Angabe gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 geeignet ist.“****Abänderung 98****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 17**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 116a — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) In der Union muss die zuständige Behörde gemäß Absatz 2 oder eine oder mehrere beauftragte Stellen im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2017/625, die entsprechend den Kriterien gemäß Titel II Kapitel III der genannten Verordnung als Produktzertifizierungsstelle tätig werden, jährlich die Einhaltung der Produktspezifikation überprüfen, und zwar während der Weinerzeugung und während oder nach der Abfüllung.

(3) In der Union muss die zuständige Behörde gemäß Absatz 2 oder eine oder mehrere beauftragte Stellen im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2017/625, die entsprechend den Kriterien gemäß Titel II Kapitel III der genannten Verordnung als Produktzertifizierungsstelle tätig werden, jährlich die Einhaltung der Produktspezifikation überprüfen, und zwar während der Weinerzeugung und während oder nach der Abfüllung, **darunter auch in dem Mitgliedstaat, in dem die Weinerzeugung stattfindet.**

Abänderung 99**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 17**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 116a — Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Kontrollen gemäß Absatz 3 bestehen aus Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen. Diese Kontrollen können sich auf reine Verwaltungskontrollen beschränken, wenn die Verwaltungskontrollen sicher und geeignet sind, die Einhaltung der in den Produktspezifikationen festgelegten Anforderungen und Bedingungen uneingeschränkt zu gewährleisten.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 100**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 17**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 116a — Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) Um die Einhaltung der Produktspezifikationen zu überprüfen, dürfen die in Absatz 3 genannten zuständigen Behörden oder Kontrollstellen Marktteilnehmer, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind, kontrollieren, wenn sie an der Abfüllung eines Erzeugnisses mitwirken, das eine geschützte Ursprungsangabe (g. U.) aufweist, die auf ihrem Hoheitsgebiet eingetragen ist. In Anbetracht des Vertrauens, das sie den Marktteilnehmern und ihren Erzeugnissen aufgrund der Ergebnisse früherer Kontrollen unter Umständen entgegenbringen, können die in Absatz 3 genannten Kontrollstellen ihre Prüfhandlungen auf die wichtigsten Aspekte der Produktspezifikationen konzentrieren, die im Voraus festzulegen und diesen Marktteilnehmern mitzuteilen sind.

Abänderung 101**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 18**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 119 — Absätze 1 und 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

18. Artikel 119 wird wie folgt geändert:**entfällt**

- a) In Absatz 1 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„Die Kennzeichnung und Aufmachung der in Anhang VII Teil II Nummern 1 bis 11 sowie 13, 15, 16, 18 und 19 genannten, in der Union vermarkteten oder für die Ausfuhr bestimmten Erzeugnisse umfasst die folgenden obligatorischen Angaben:“

- b) Der folgende Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die in Absatz 1 aufgeführte Erzeugnisse, die nicht gemäß der vorliegenden Verordnung gekennzeichnet sind, nicht auf den Markt gelangen bzw. aus dem Markt genommen werden.“

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 102**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 18 a (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 119

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 119

Obligatorische Angaben

(1) Die Kennzeichnung und Aufmachung der in Anhang VII Teil II Nummern 1 bis 11 sowie 13, 15 und **16** genannten, in der Union vermarkteten oder für die Ausfuhr bestimmten Erzeugnisse umfasst die folgenden obligatorischen Angaben:

- a) die Bezeichnung der Kategorie des Weinbauerzeugnisses gemäß Anhang VII Teil II;
- b) für Weine mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe:
 - i) den Begriff „geschützte Ursprungsbezeichnung“ oder „geschützte geografische Angabe“ und
 - ii) den Namen der geschützten Ursprungsbezeichnung oder der geschützten geografischen Angabe;
- c) den vorhandenen Alkoholgehalt;
- d) die Angabe der Herkunft;
- e) die Angabe des Abfüllers oder, im Fall von Schaumwein, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, Qualitätsschaumwein oder aromatischem Qualitätsschaumwein den Namen des Herstellers oder Verkäufers;
- f) bei eingeführten Weinen die Angabe des Einführers; **und**
- g) im Fall von Schaumwein, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, Qualitätsschaumwein oder aromatischem Qualitätsschaumwein die Angabe des Zuckergehalts.

(2) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a kann auf die Angabe der Kategorie des Weinbauerzeugnisses bei Weinen verzichtet werden, deren Etiketten den Namen einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe tragen.

*Geänderter Text***18a. Artikel 119 erhält folgende Fassung:**

„Artikel 119

Obligatorische Angaben

(1) Die Kennzeichnung und Aufmachung der in Anhang VII Teil II Nummern 1 bis 11 sowie 13, 15, **16, 18** und **19** genannten, in der Union vermarkteten oder für die Ausfuhr bestimmten Erzeugnisse umfasst die folgenden obligatorischen Angaben:

- a) die Bezeichnung der Kategorie des Weinbauerzeugnisses gemäß Anhang VII Teil II;
- b) für Weine mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe:
 - i) den Begriff ‚geschützte Ursprungsbezeichnung‘ oder ‚geschützte geografische Angabe‘ und
 - und ii)** den Namen der geschützten Ursprungsbezeichnung oder der geschützten geografischen Angabe;
- c) den vorhandenen Alkoholgehalt;
- d) die Angabe der Herkunft;
- e) die Angabe des Abfüllers oder, im Fall von Schaumwein, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, Qualitätsschaumwein oder aromatischem Qualitätsschaumwein, den Namen des Herstellers oder Verkäufers;
- f) bei eingeführten Weinen die Angabe des Einführers;
- g) im Fall von Schaumwein, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, Qualitätsschaumwein oder aromatischem Qualitätsschaumwein die Angabe des Zuckergehalts;

ga) die Nährwertdeklaration, deren Inhalt sich auf den Brennwert beschränken kann, und

gb) das Verzeichnis der Zutaten.

(2) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a kann auf die Angabe der Kategorie des Weinbauerzeugnisses bei Weinen verzichtet werden, deren Etiketten den Namen einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe tragen.

Freitag, 23. Oktober 2020

Derzeitiger Wortlaut

(3) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe b kann auf die Angabe des Begriffs „geschützte Ursprungsbezeichnung“ oder „geschützte geografische Angabe“ in folgenden Fällen verzichtet werden:

- a) wenn in Einklang mit der Produktspezifikation gemäß Artikel 94 Absatz 2 dieser Verordnung ein traditioneller Begriff gemäß Artikel 112 Buchstabe a auf dem Etikett angegeben ist;
- b) unter außergewöhnlichen und hinreichend begründeten, Umständen, die von der Kommission durch den Erlass von delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 227 festgelegt werden, um die Einhaltung der bestehenden Etikettierungspraktiken zu gewährleisten.

Geänderter Text

(3) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe b kann auf die Angabe des Begriffs ‚geschützte Ursprungsbezeichnung‘ oder ‚geschützte geografische Angabe‘ in folgenden Fällen verzichtet werden:

- a) wenn in Einklang mit der Produktspezifikation gemäß Artikel 94 Absatz 2 dieser Verordnung ein traditioneller Begriff gemäß Artikel 112 Buchstabe a auf dem Etikett angegeben ist;
- b) unter außergewöhnlichen und hinreichend begründeten, Umständen, die von der Kommission durch den Erlass von delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 227 festgelegt werden, um die Einhaltung der bestehenden Etikettierungspraktiken zu gewährleisten.

(3a) Um die einheitliche Anwendung von Absatz 1 Buchstabe ga sicherzustellen, wird der Brennwert

- a) durch Zahlen und Worte oder Symbole und insbesondere das Symbol (E) für Energie angegeben;**
- b) mithilfe des Umrechnungsfaktors berechnet, der in Anhang XIV der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 aufgeführt ist;**
- c) in Form von Durchschnittswerten in kcal angegeben; diese beruhen auf**
 - i) einer Analyse des Weins durch den Erzeuger oder**
 - ii) einer Berechnung aus generell nachgewiesenen und akzeptierten Daten, die auf den Durchschnittswerten typischer und charakteristischer Weine basieren;**
- d) je 100 ml angegeben. Zusätzlich kann er pro Verzehreinheit in für Verbraucher leicht erkennbarer Weise ausgedrückt werden, sofern die zugrunde gelegte Verzehreinheit auf dem Etikett quantifiziert wird und die Anzahl der enthaltenen Verzehreinheiten angegeben wird.**

(3b) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe gb kann das Verzeichnis der Zutaten auch auf anderem Wege als über das Etikett, das auf der Flasche bzw. dem sonstigen Behälter klebt, mitgeteilt werden, sofern auf dem Etikett ein klarer und direkter Verweis angegeben wird. Es darf nicht zusammen mit anderen Informationen angezeigt werden, die für gewerbliche Zwecke oder für Marketingzwecke bestimmt sind.

(3c) Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die in Absatz 1 aufgeführten Erzeugnisse, die nicht gemäß der vorliegenden Verordnung gekennzeichnet sind, nicht auf den Markt gelangen bzw. vom Markt genommen werden.

(3d) Marktteilnehmer, die freiwillig an die Verbraucher gerichtete Angaben machen wollen, die sich auf den Kaloriengehalt von Weinbauerzeugnissen beziehen, die in einem Wirtschaftsjahr hergestellt wurden, dessen Beginn vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung liegt, wenden Artikel 119 in seiner Gesamtheit an.“

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 103**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 19 a (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 120 — Absatz 1 — Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

19a. Der folgende Buchstabe wird eingefügt:**„fa) Angaben im Zusammenhang mit der Erhaltung von genetischen Ressourcen der Weinstöcke;“****Abänderung 104****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 20**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 122 — Absatz 1 — Buchstaben b, c und d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

20. Artikel 122 Absatz 1 wird wie folgt geändert:**entfällt**

- a) Buchstabe b Ziffer ii wird gestrichen;
- b) in Buchstabe c wird folgende Ziffer iii angefügt:
„iii) die Begriffe betreffend einen Betrieb und die Bedingungen für ihre Verwendung;“
- c) Buchstabe d Ziffer i erhält folgende Fassung:
„i) die Bedingungen für die Verwendung bestimmter Flaschenformen und Verschlüsse sowie ein Verzeichnis bestimmter besonderer Flaschenformen;“

Abänderung 105**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 20 a (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 122

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

Artikel 122

„Artikel 122

Delegierte Befugnisse

Delegierte Befugnisse

(1) Um den besonderen Merkmalen des Weinsektors Rechnung zu tragen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 227 mit Vorschriften und Einschränkungen zu Folgendem zu erlassen:

(1) Um den besonderen Merkmalen des Weinsektors Rechnung zu tragen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 227 mit Vorschriften und Einschränkungen zu Folgendem zu erlassen:

Freitag, 23. Oktober 2020

Derzeitiger Wortlaut

- a) die Aufmachung und die Verwendung von Angaben auf den Etiketten, die nicht in diesem Abschnitt vorgesehen sind;
- b) obligatorische Angaben betreffend
- i) die bei den obligatorischen Angaben zu verwendenden Begriffe und die Bedingungen für ihre Verwendung;
 - ii) die Begriffe betreffend einen Betrieb und die Bedingungen für ihre Verwendung;**
 - iii) Bestimmungen, gemäß denen die Erzeugermitgliedstaaten zusätzliche Vorschriften für die obligatorischen Angaben festlegen können;
 - iv) Bestimmungen, die weitere Abweichungen zusätzlich zu denjenigen gemäß Artikel 119 Absatz 2 hinsichtlich der Nichtangabe der Kategorie des Weinbauerzeugnisses erlauben, **und**
 - v) Bestimmungen über die Verwendung von Sprachen;
- c) fakultative Angaben betreffend
- i) die bei den fakultativen Angaben zu verwendenden Begriffe und die Bedingungen für ihre Verwendung;
 - ii) Bestimmungen, gemäß denen die Erzeugermitgliedstaaten zusätzliche Vorschriften für die fakultativen Angaben festlegen können;
- d) die Aufmachung betreffend
- i) die Bedingungen für die Verwendung bestimmter Flaschenformen und ein Verzeichnis bestimmter besonderer Flaschenformen;
 - ii) die Bedingungen für die Verwendung von „Schaumwein“-Flaschen und -Verschlüssen;
 - iii) Bestimmungen, gemäß denen die Erzeugermitgliedstaaten zusätzliche Vorschriften für die Aufmachung festlegen können;
 - iv) Bestimmungen über die Verwendung von Sprachen.

(2) Um den Schutz der berechtigten Interessen der Marktteilnehmer zu gewährleisten, wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 227 zu erlassen, die Vorschriften über die zeitweilige Etikettierung und Aufmachung von Weinen mit Ursprungsbezeichnung oder geografischer Angabe betreffen, wenn diese Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe die vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt.

Geänderter Text

- a) die Aufmachung und die Verwendung von Angaben auf den Etiketten, die nicht in diesem Abschnitt vorgesehen sind;
- b) obligatorische Angaben betreffend
- i) die bei den obligatorischen Angaben zu verwendenden Begriffe und die Bedingungen für ihre Verwendung;
 - iii) Bestimmungen, gemäß denen die Erzeugermitgliedstaaten zusätzliche Vorschriften für die obligatorischen Angaben festlegen können;
 - iv) Bestimmungen, die weitere Abweichungen zusätzlich zu denjenigen gemäß Artikel 119 Absatz 2 hinsichtlich der Nichtangabe der Kategorie des Weinbauerzeugnisses erlauben;
 - v) Bestimmungen über die Verwendung von Sprachen **und**
- va) Bestimmungen bezüglich Artikel 119 Absatz 1 Buchstabe gb;**
- c) fakultative Angaben betreffend
- i) die bei den fakultativen Angaben zu verwendenden Begriffe und die Bedingungen für ihre Verwendung;
 - ii) Bestimmungen, gemäß denen die Erzeugermitgliedstaaten zusätzliche Vorschriften für die fakultativen Angaben festlegen können;
- üia) die Begriffe zum Verweis auf einen Betrieb und die Bedingungen für ihre Verwendung;**
- d) die Aufmachung betreffend
- i) die Bedingungen für die Verwendung bestimmter Flaschenformen und **Verschlüsse und** ein Verzeichnis bestimmter besonderer Flaschenformen;
 - ii) die Bedingungen für die Verwendung von „Schaumwein“-Flaschen und -Verschlüssen;
 - iii) Bestimmungen, gemäß denen die Erzeugermitgliedstaaten zusätzliche Vorschriften für die Aufmachung festlegen können;
 - iv) Bestimmungen über die Verwendung von Sprachen.

Die Kommission erlässt die delegierten Rechtsakte gemäß Buchstabe b Ziffer va spätestens 18 Monate nach dem ... [Datum des Inkrafttretens dieser (Änderungs-)Verordnung].

(2) Um den Schutz der berechtigten Interessen der Marktteilnehmer zu gewährleisten, wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 227 zu erlassen, die Vorschriften über die zeitweilige Etikettierung und Aufmachung von Weinen mit Ursprungsbezeichnung oder geografischer Angabe betreffen, wenn diese Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe die vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt.

Freitag, 23. Oktober 2020

Derzeitiger Wortlaut

(3) Um sicherzustellen, dass Marktteilnehmer nicht benachteiligt werden, wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 227 zu erlassen, die Übergangsbestimmungen für Weine betreffen, die nach den vor dem 1. August 2009 geltenden einschlägigen Vorschriften in den Verkehr gebracht und etikettiert wurden.

(4) Um den besonderen Merkmalen des Handels zwischen der Union und bestimmten Drittländern Rechnung zu tragen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 227 zu erlassen, die Abweichungen von diesem Abschnitt hinsichtlich auszuführender Erzeugnisse betreffen, wenn das Recht des betreffenden Drittlands dies erfordert.

Geänderter Text

(3) Um sicherzustellen, dass Marktteilnehmer nicht benachteiligt werden, wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 227 zu erlassen, die Übergangsbestimmungen für Weine betreffen, die nach den vor dem 1. August 2009 geltenden einschlägigen Vorschriften in den Verkehr gebracht und etikettiert wurden.

(4) Um den besonderen Merkmalen des Handels zwischen der Union und bestimmten Drittländern Rechnung zu tragen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 227 zu erlassen, die Abweichungen von diesem Abschnitt hinsichtlich auszuführender Erzeugnisse betreffen, wenn das Recht des betreffenden Drittlands dies erfordert.“

Abänderung 106

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 21 — Buchstabe b a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 125 — Überschrift

Derzeitiger Wortlaut

Vereinbarungen im **Zuckersektor**

Geänderter Text

ba) Die Überschrift von Artikel 125 erhält folgende Fassung:„Vereinbarungen im **Sektor Zuckerrüben und Zuckerrohr**“

Abänderung 107

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 21 — Buchstabe b b (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 126 — Überschrift

Derzeitiger Wortlaut

Preisberichterstattung auf **dem Zuckermarkt**

Geänderter Text

bb) Die Überschrift von Artikel 126 erhält folgende Fassung:„Preisberichterstattung auf **den Märkten**“

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 108**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 21 — Buchstabe b c (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 126 — Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, um ein System zur Information über die Preise auf dem **Zuckermarkt** einzurichten, das einen Mechanismus zur Veröffentlichung des Preisniveaus für diesen Markt beinhaltet. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 229 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen. Das System gemäß Absatz 1 stützt sich auf die Informationen, die von den **Weißzucker** erzeugenden Unternehmen oder anderen am **Zuckerhandel** beteiligten Marktteilnehmern übermittelt werden. Diese Informationen werden vertraulich behandelt.

*Geänderter Text***bc) Artikel 126 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

„Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, um ein System zur Information über die Preise auf dem **Markt für Zuckerrüben und Zuckerrohr einerseits und auf dem Markt für Zucker und Ethanol andererseits** einzurichten, das einen Mechanismus zur Veröffentlichung des Preisniveaus für diesen Markt beinhaltet. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 229 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen. Das System gemäß Absatz 1 stützt sich auf die Informationen, die von den **Zucker oder Ethanol** erzeugenden Unternehmen oder anderen am **Zucker- oder Ethanolhandel** beteiligten Marktteilnehmern übermittelt werden. Diese Informationen werden vertraulich behandelt.“

Abänderung 269**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 22 a (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 148

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 148

Vertragsbeziehungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

(1) Beschließt ein Mitgliedstaat, dass für jede Rohmilchlieferrung eines Landwirts an einen Rohmilch verarbeitenden Betrieb in seinem Hoheitsgebiet ein schriftlicher Vertrag zwischen den beteiligten Parteien abzuschließen ist und/oder dass Erstankäufer ein schriftliches Vertragsangebot für Rohmilchlieferrungen durch Landwirte vorzulegen haben, so müssen solche Verträge und/oder solche Vertragsangebote die in Absatz 2 festgelegten Bedingungen erfüllen.

Beschließt ein Mitgliedstaat, dass für Rohmilchlieferrungen durch Landwirte an einen Rohmilch verarbeitenden Betrieb ein schriftlicher Vertrag zwischen den beteiligten Parteien abzuschließen ist, so muss der betreffende Mitgliedstaat ebenfalls festlegen, für welche Stufe bzw. Stufen der Lieferung ein solcher Vertrag abzuschließen ist, wenn die Rohmilchlieferrung durch einen oder mehrere Abholer vorgenommen wird.

*Geänderter Text***22a. Artikel 148 erhält folgende Fassung:**

„Artikel 148

Vertragsbeziehungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

(1) Beschließt ein Mitgliedstaat, dass für jede Rohmilchlieferrung eines Landwirts an einen Rohmilch verarbeitenden Betrieb in seinem Hoheitsgebiet ein schriftlicher Vertrag zwischen den beteiligten Parteien abzuschließen ist und/oder dass Erstankäufer ein schriftliches Vertragsangebot für Rohmilchlieferrungen durch Landwirte vorzulegen haben, so müssen solche Verträge und/oder solche Vertragsangebote die in Absatz 2 festgelegten Bedingungen erfüllen.

Beschließt ein Mitgliedstaat, dass für Rohmilchlieferrungen durch Landwirte an einen Rohmilch verarbeitenden Betrieb ein schriftlicher Vertrag zwischen den beteiligten Parteien abzuschließen ist, so muss der betreffende Mitgliedstaat außerdem festlegen, für welche Stufe bzw. Stufen der Lieferung ein solcher Vertrag abzuschließen ist, wenn die Rohmilchlieferrung durch einen oder mehrere Abholer vorgenommen wird.

Freitag, 23. Oktober 2020

Derzeitiger Wortlaut

Im Sinne dieses Artikels bezeichnet der Begriff „Abholer“ ein Unternehmen, das Rohmilch von einem Landwirt oder einem weiteren Abholer zu einem Rohmilch verarbeitendem Betrieb oder einem weiteren Abholer befördert, wobei das Eigentum an der Rohmilch bei jeder Stufe der Lieferung übertragen wird.

(1a) Nutzen Mitgliedstaaten die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Möglichkeiten nicht, so kann ein Erzeuger, eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen fordern, dass für jegliche Rohmilchliefierungen an einen Rohmilch verarbeitenden Betrieb ein schriftlicher Vertrag zwischen den Parteien geschlossen und/oder ein schriftliches Vertragsangebot von den Erstankäufern unterbreitet werden muss, und zwar unter den in Absatz 4 Unterabsatz 1 dieses Artikels festgelegten Bedingungen.

Ist der Erstankäufer ein Kleinunternehmen oder ein kleines oder mittleres Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG, so ist der Vertrag und/oder das Vertragsangebot nicht obligatorisch, unbeschadet der Möglichkeit, dass die Parteien einen von einem Branchenverband erstellten Mustervertrag verwenden.

(2) Der Vertrag und/oder das Vertragsangebot gemäß den Absätzen 1 und 1a

- a) ist vor der Lieferung abzuschließen bzw. vorzulegen,
- b) ist schriftlich abzuschließen bzw. vorzulegen und
- c) hat insbesondere die folgenden Bestandteile zu enthalten:

- i) den Preis für die gelieferte Milch, der
 - als Kombination verschiedener im Vertrag festgelegter Faktoren errechnet wird, etwa auf der Grundlage von Marktindikatoren, die Veränderungen der Marktbedingungen, die Liefermenge sowie die Qualität und Zusammensetzung der gelieferten Rohmilch widerspiegeln,
 - fest und im Vertrag genannt sein muss und/oder

- ii) die Rohmilchmengen, die geliefert werden können und/oder müssen, und den Zeitplan für diese Lieferungen,

Geänderter Text

Im Sinne dieses Artikels bezeichnet der Begriff ‚Abholer‘ ein Unternehmen, das Rohmilch von einem Landwirt oder einem weiteren Abholer zu einem Rohmilch verarbeitendem Betrieb oder einem weiteren Abholer befördert, wobei das Eigentum an der Rohmilch bei jeder Stufe der Lieferung übertragen wird.

(1a) Nutzen Mitgliedstaaten die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Möglichkeiten nicht, so kann ein Erzeuger, eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen fordern, dass für jegliche Rohmilchliefierungen an einen Rohmilch verarbeitenden Betrieb ein schriftlicher Vertrag zwischen den Parteien geschlossen und/oder ein schriftliches Vertragsangebot von den Erstankäufern unterbreitet werden muss, und zwar unter den in Absatz 4 Unterabsatz 1 dieses Artikels festgelegten Bedingungen.

Ist der Erstankäufer ein Kleinunternehmen oder ein kleines oder mittleres Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG, so ist der Vertrag und/oder das Vertragsangebot nicht obligatorisch, unbeschadet der Möglichkeit, dass die Parteien einen von einem Branchenverband erstellten Mustervertrag verwenden.

(2) Der Vertrag und/oder das Vertragsangebot gemäß den Absätzen 1 und 1a

- a) ist vor der Lieferung abzuschließen bzw. vorzulegen,
- b) ist schriftlich abzuschließen bzw. vorzulegen und
- c) hat insbesondere die folgenden Bestandteile zu enthalten:

- fest und im Vertrag genannt sein muss und/oder
- i) den Preis für die gelieferte Milch, der
 - als Kombination verschiedener im Vertrag festgelegter Faktoren errechnet wird, **einschließlich einschlägiger und leicht verständlicher Indikatoren und Wirtschaftsindizes und der Methode zur Berechnung des Endpreises, auf der Grundlage und unter Bezugnahme auf einschlägige Produktions- und Marktkosten, die problemlos zugänglich und verständlich sind und die Veränderungen der Marktbedingungen, die Liefermenge sowie die Qualität und Zusammensetzung der gelieferten Rohmilch widerspiegeln.**

Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten, die beschlossen haben, Absatz 1 anzuwenden, nach objektiven Kriterien und auf der Grundlage von Studien über die Produktion und die Lebensmittelkette Indikatoren festlegen, mit denen diese Faktoren jederzeit bestimmt werden können.

- ii) die Rohmilchmengen, die geliefert werden können oder müssen, und den Zeitplan für diese Lieferungen. **Es dürfen keine Strafklauseln für monatliche Nichterfüllung festgelegt werden.**

Freitag, 23. Oktober 2020

*Derzeitiger Wortlaut**Geänderter Text*

- iii) die Laufzeit des Vertrags, der auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit mit Kündigungsklauseln abgeschlossen werden kann,
- iv) Angaben zu Zahlungsperioden und -verfahren,
- v) die Abhol- oder Liefermodalitäten für Rohmilch, sowie
- vi) die im Falle höherer Gewalt anwendbaren Regelungen.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 1a ist bei der Lieferung von Rohmilch von einem Mitglied einer Genossenschaft an die Genossenschaft, der das Mitglied angehört, kein Vertrag und/oder kein Vertragsangebot erforderlich, wenn die Satzung dieser Genossenschaft oder die sich aus dieser Satzung ergebenden oder darin vorgesehenen Regeln und Beschlüsse Bestimmungen enthalten, mit denen eine ähnliche Wirkung erzielt wird wie mit den in Absatz 2 Buchstaben a, b und c genannten Bestimmungen.

(4) Sämtliche Bestandteile von Verträgen über Rohmilchliefereien, die von Landwirten, Abholern oder Rohmilch verarbeitenden Betrieben abgeschlossen werden, einschließlich der in Absatz 2 Buchstabe c genannten Bestandteile, sind zwischen den beteiligten Parteien frei verhandelbar.

Ungeachtet des Unterabsatzes 1 gilt mindestens eine oder beide der folgenden Regelungen:

- a) Schreibt ein Mitgliedstaat den Abschluss eines schriftlichen Vertrags für die Lieferung von Rohmilch gemäß Absatz 1 verbindlich vor, so kann er Folgendes festlegen:
 - i) eine Verpflichtung der Vertragsparteien, eine Beziehung zwischen einer bestimmten Liefermenge und dem Preis für diese Lieferung zu vereinbaren;
 - ii) eine Mindestlaufzeit, die lediglich für schriftliche Verträge zwischen einem Landwirt und dem Erstankäufer von Rohmilch gilt; diese Mindestlaufzeit beträgt mindestens sechs Monate und darf das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes nicht beeinträchtigen;
- b) beschließt ein Mitgliedstaat, dass Erstankäufer von Rohmilch gemäß Absatz 1 ein schriftliches Angebot für einen Vertrag mit einem Landwirt zu unterbreiten haben, so kann er vorschreiben, dass das Angebot auch eine Mindestlaufzeit des Vertrags entsprechend den diesbezüglichen nationalen Vorschriften beinhalten muss; diese Mindestdauer sollte mindestens sechs Monate umfassen und das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes nicht beeinträchtigen.

Unterabsatz 2 lässt das Recht des Landwirts, eine solche Mindestlaufzeit in schriftlicher Form abzulehnen, unberührt. In diesem Falle steht es den beteiligten Parteien offen, Verhandlungen über alle Bestandteile des Vertrags zu führen, auch über die in Absatz 2 Buchstabe c aufgeführten.

(5) Nutzt ein Mitgliedstaat die in diesem Artikel genannten Möglichkeiten, so setzt er die Kommission über deren Anwendung in Kenntnis.

- iii) die Laufzeit des Vertrags, der auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit mit Kündigungsklauseln abgeschlossen werden kann,
- iv) Angaben zu Zahlungsperioden und -verfahren,
- v) die Abhol- oder Liefermodalitäten für Rohmilch, sowie
- vi) die im Falle höherer Gewalt anwendbaren Regelungen.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 1a ist bei der Lieferung von Rohmilch von einem Mitglied einer Genossenschaft an die Genossenschaft, der das Mitglied angehört, kein Vertrag und/oder kein Vertragsangebot erforderlich, wenn die Satzung dieser Genossenschaft oder die sich aus dieser Satzung ergebenden oder darin vorgesehenen Regeln und Beschlüsse Bestimmungen enthalten, mit denen eine ähnliche Wirkung erzielt wird wie mit den in Absatz 2 Buchstaben a, b und c genannten Bestimmungen.

(4) Sämtliche Bestandteile von Verträgen über Rohmilchliefereien, die von Landwirten, Abholern oder Rohmilch verarbeitenden Betrieben abgeschlossen werden, einschließlich der in Absatz 2 Buchstabe c genannten Bestandteile, sind zwischen den beteiligten Parteien frei verhandelbar.

Ungeachtet des Unterabsatzes 1 gilt eine oder mehrere der folgenden Regelungen:

- a) Schreibt ein Mitgliedstaat den Abschluss eines schriftlichen Vertrags für die Lieferung von Rohmilch gemäß Absatz 1 verbindlich vor, so kann er Folgendes festlegen:
 - i) eine Verpflichtung der Vertragsparteien, eine Beziehung zwischen einer bestimmten Liefermenge und dem Preis für diese Lieferung zu vereinbaren;
 - ii) eine Mindestlaufzeit, die lediglich für schriftliche Verträge zwischen einem Landwirt und dem Erstankäufer von Rohmilch gilt; diese Mindestlaufzeit beträgt mindestens sechs Monate und darf das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes nicht beeinträchtigen;
- b) beschließt ein Mitgliedstaat, dass Erstankäufer von Rohmilch gemäß Absatz 1 ein schriftliches Angebot für einen Vertrag mit einem Landwirt zu unterbreiten haben, so kann er vorschreiben, dass das Angebot auch eine Mindestlaufzeit des Vertrags entsprechend den diesbezüglichen nationalen Vorschriften beinhalten muss; diese Mindestdauer sollte mindestens sechs Monate umfassen und das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes nicht beeinträchtigen.

Unterabsatz 2 lässt das Recht des Landwirts, eine solche Mindestlaufzeit in schriftlicher Form abzulehnen, unberührt. In diesem Falle steht es den beteiligten Parteien offen, Verhandlungen über alle Bestandteile des Vertrags zu führen, auch über die in Absatz 2 Buchstabe c aufgeführten.

(5) Nutzt ein Mitgliedstaat die in diesem Artikel genannten Möglichkeiten, so setzt er die Kommission über deren Anwendung in Kenntnis.

Freitag, 23. Oktober 2020

Derzeitiger Wortlaut

(6) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen die für die einheitliche Anwendung von Absatz 2 Buchstaben a und b sowie Absatz 3 erforderlichen Maßnahmen sowie die Maßnahmen bezüglich der von den Mitgliedstaaten vorzunehmenden Benachrichtigungen gemäß diesem Artikel festgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 229 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Geänderter Text

(6) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen die für die einheitliche Anwendung von Absatz 2 Buchstaben a und b sowie Absatz 3 erforderlichen Maßnahmen sowie die Maßnahmen bezüglich der von den Mitgliedstaaten vorzunehmenden Benachrichtigungen gemäß diesem Artikel festgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 229 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

Abänderung 110

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 22 b (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 149

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 149

Vertragsverhandlungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

(1) Eine gemäß Artikel 161 Absatz 1 anerkannte Erzeugerorganisation im Sektor Milch und Milcherzeugnisse kann im Namen der ihr angehörenden Landwirte für deren gesamte gemeinsame Erzeugung oder einen Teil davon Verträge über die Lieferung von Rohmilch durch einen Landwirt an einen Rohmilch verarbeitenden Betrieb oder Abholer im Sinne von Artikel 148 Absatz 1 Unterabsatz 3 aushandeln.

(2) Die Erzeugerorganisation kann Verträge unter den folgenden Umständen aushandeln:

- a) unabhängig davon, ob das Eigentum an der Rohmilch von den Landwirten auf die Erzeugerorganisation übergeht,
- b) unabhängig davon, ob für die gemeinsame Erzeugung einiger oder aller der ihnen angehörenden Landwirte derselbe Preis ausgehandelt wird,
- c) sofern für eine bestimmte Erzeugerorganisation sämtliche folgenden Bedingungen erfüllt sind
 - i) die von den Verhandlungen abgedeckte Rohmilchmenge überschreitet nicht 3,5 % der gesamten Erzeugung der Union,
 - ii) die von den Verhandlungen abgedeckte Rohmilchmenge, die in einem bestimmten Mitgliedstaat erzeugt wird, überschreitet nicht 33 % der gesamten nationalen Erzeugung dieses Mitgliedstaats und
 - iii) die von den Verhandlungen abgedeckte Rohmilchmenge, die in einem bestimmten Mitgliedstaat geliefert wird, überschreitet nicht 33 % der gesamten nationalen Erzeugung dieses Mitgliedstaats,

Geänderter Text

22b. Artikel 149 erhält folgende Fassung:

„Artikel 149

Vertragsverhandlungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

(1) Eine gemäß Artikel 161 Absatz 1 anerkannte Erzeugerorganisation im Sektor Milch und Milcherzeugnisse kann im Namen der ihr angehörenden Landwirte für deren gesamte gemeinsame Erzeugung oder einen Teil davon Verträge über die Lieferung von Rohmilch durch einen Landwirt an einen Rohmilch verarbeitenden Betrieb oder Abholer im Sinne von Artikel 148 Absatz 1 Unterabsatz 3 aushandeln.

(2) Die Erzeugerorganisation kann Verträge unter den folgenden Umständen aushandeln:

- a) unabhängig davon, ob das Eigentum an der Rohmilch von den Landwirten auf die Erzeugerorganisation übergeht,
- b) unabhängig davon, ob für die gemeinsame Erzeugung einiger oder aller der ihnen angehörenden Landwirte derselbe Preis ausgehandelt wird,
- c) sofern für eine bestimmte Erzeugerorganisation sämtliche folgenden Bedingungen erfüllt sind
 - i) die von den Verhandlungen abgedeckte Rohmilchmenge überschreitet nicht 4,5 % der gesamten Erzeugung der Union,
 - ii) die von den Verhandlungen abgedeckte Rohmilchmenge, die in einem bestimmten Mitgliedstaat erzeugt wird, überschreitet nicht 33 % der gesamten nationalen Erzeugung dieses Mitgliedstaats und
 - iii) die von den Verhandlungen abgedeckte Rohmilchmenge, die in einem bestimmten Mitgliedstaat geliefert wird, überschreitet nicht 33 % der gesamten nationalen Erzeugung dieses Mitgliedstaats,

Freitag, 23. Oktober 2020

Derzeitiger Wortlaut

- d) sofern die betreffenden Landwirte keiner anderen Erzeugerorganisation angehören, die ebenfalls in ihrem Namen solche Verträge aushandelt; wobei die Mitgliedstaaten jedoch in hinreichend begründeten Fällen von dieser Bedingung abweichen können, wenn Landwirte über zwei getrennte Erzeugungseinheiten in unterschiedlichen geografischen Gebieten verfügen,
- e) soweit der Landwirt nicht aufgrund seiner Mitgliedschaft in einer Genossenschaft verpflichtet ist, die Rohmilch gemäß den Bedingungen der Satzung dieser Genossenschaft oder gemäß den sich aus dieser Satzung ergebenden oder darin vorgesehenen Bestimmungen und Beschlüssen abzuliefern, und
- f) sofern die Erzeugerorganisation die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats oder der Mitgliedstaaten, in dem/denen sie tätig ist, über die von den Verhandlungen abgedeckte Rohmilchmenge benachrichtigt.

(3) Unbeschadet der Bedingungen des Absatzes 2 Buchstabe c Ziffern ii und iii kann eine Erzeugerorganisationen gemäß Absatz 1 Verhandlungen führen, wenn im Hinblick auf diese Erzeugerorganisation die von den Verhandlungen abgedeckte Rohmilchmenge, die in einem Mitgliedstaat mit einer jährlichen Gesamterzeugung an Rohmilch von weniger als 500 000 t erzeugt oder in diesen geliefert wird, nicht mehr als 45 % der nationalen Gesamterzeugung dieses Mitgliedstaates beträgt.

(4) Im Sinne dieses Artikels schließen Bezugnahmen auf Erzeugerorganisationen Zusammenschlüsse von Erzeugerorganisationen ein.

(5) Im Sinne von Absatz 2 Buchstabe c sowie von Absatz 3 veröffentlicht die Kommission auf die ihr angebracht erscheinende Weise die Mengen der in der Union und den Mitgliedstaaten erzeugten Rohmilch und greift dafür auf die aktuellsten verfügbaren Informationen zurück.

(6) Die entsprechend dem Unterabsatz 2 des vorliegenden Absatzes zuständige Wettbewerbsbehörde kann, abweichend von Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 3 — selbst wenn die darin festgelegten Grenzwerte nicht überschritten werden –, in Einzelfällen beschließen, dass die betreffende Erzeugerorganisation bestimmte Verhandlungen wieder aufzunehmen hat oder keine Verhandlungen führen darf, wenn sie dies als erforderlich erachtet, um den Wettbewerb aufrechtzuerhalten oder um ernsthaften Schaden von auf ihrem Hoheitsgebiet angesiedelten kleinen und mittleren Unternehmen, die Rohmilch verarbeiten, abzuwenden.

Bei Verhandlungen, die mehr als einen Mitgliedstaat zum Gegenstand haben, ist der im ersten Unterabsatz beschriebene Beschluss ohne die Verfahren nach Artikel 229 Absatz 2 oder 3 von der Kommission zu fassen. In allen anderen Fällen wird der Beschluss von der nationalen Wettbewerbsbehörde des Mitgliedstaats gefasst, auf den sich die Verhandlungen beziehen.

Die Beschlüsse im Sinne dieses Absatzes gelten erst ab dem Zeitpunkt, zu dem sie den betroffenen Unternehmen mitgeteilt werden.

Geänderter Text

- d) sofern die betreffenden Landwirte keiner anderen Erzeugerorganisation angehören, die ebenfalls in ihrem Namen solche Verträge aushandelt; wobei die Mitgliedstaaten jedoch in hinreichend begründeten Fällen von dieser Bedingung abweichen können, wenn Landwirte über zwei getrennte Erzeugungseinheiten in unterschiedlichen geografischen Gebieten verfügen,
- e) soweit der Landwirt nicht aufgrund seiner Mitgliedschaft in einer Genossenschaft verpflichtet ist, die Rohmilch gemäß den Bedingungen der Satzung dieser Genossenschaft oder gemäß den sich aus dieser Satzung ergebenden oder darin vorgesehenen Bestimmungen und Beschlüssen abzuliefern, und
- f) sofern die Erzeugerorganisation die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats oder der Mitgliedstaaten, in dem/denen sie tätig ist, über die von den Verhandlungen abgedeckte Rohmilchmenge benachrichtigt.

(3) Unbeschadet der Bedingungen des Absatzes 2 Buchstabe c Ziffern ii und iii kann eine Erzeugerorganisationen gemäß Absatz 1 Verhandlungen führen, wenn im Hinblick auf diese Erzeugerorganisation die von den Verhandlungen abgedeckte Rohmilchmenge, die in einem Mitgliedstaat mit einer jährlichen Gesamterzeugung an Rohmilch von weniger als 500 000 t erzeugt oder in diesen geliefert wird, nicht mehr als 45 % der nationalen Gesamterzeugung dieses Mitgliedstaates beträgt.

(4) Im Sinne dieses Artikels schließen Bezugnahmen auf Erzeugerorganisationen Zusammenschlüsse von Erzeugerorganisationen ein.

(5) Im Sinne von Absatz 2 Buchstabe c sowie von Absatz 3 veröffentlicht die Kommission auf die ihr angebracht erscheinende Weise die Mengen der in der Union und den Mitgliedstaaten erzeugten Rohmilch und greift dafür auf die aktuellsten verfügbaren Informationen zurück.

(6) Die entsprechend dem Unterabsatz 2 des vorliegenden Absatzes zuständige Wettbewerbsbehörde kann, abweichend von Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 3 — selbst wenn die darin festgelegten Grenzwerte nicht überschritten werden –, in Einzelfällen beschließen, dass die betreffende Erzeugerorganisation bestimmte Verhandlungen wieder aufzunehmen hat oder keine Verhandlungen führen darf, wenn sie dies als erforderlich erachtet, um den Wettbewerb aufrechtzuerhalten oder um ernsthaften Schaden von auf ihrem Hoheitsgebiet angesiedelten kleinen und mittleren Unternehmen, die Rohmilch verarbeiten, abzuwenden.

Bei Verhandlungen, die mehr als einen Mitgliedstaat zum Gegenstand haben, ist der im ersten Unterabsatz beschriebene Beschluss ohne die Verfahren nach Artikel 229 Absatz 2 oder 3 von der Kommission zu fassen. In allen anderen Fällen wird der Beschluss von der nationalen Wettbewerbsbehörde des Mitgliedstaats gefasst, auf den sich die Verhandlungen beziehen.

Die Beschlüsse im Sinne dieses Absatzes gelten erst ab dem Zeitpunkt, zu dem sie den betroffenen Unternehmen mitgeteilt werden.

Freitag, 23. Oktober 2020

Derzeitiger Wortlaut

- (7) Im Sinne dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck
- a) „nationale Wettbewerbsbehörde“ die in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates ⁽²²⁾ genannte Behörde;
- b) „kleine und mittlere Unternehmen“ Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG.
- (8) Die Mitgliedstaaten, in denen die Verhandlungen nach diesem Artikel stattfinden, teilen der Kommission die Anwendung des Absatzes 2 Buchstabe f und des Absatzes 6 mit.

⁽²²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 101 und 102 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1).

Geänderter Text

- (7) Im Sinne dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck
- a) ‚nationale Wettbewerbsbehörde‘ die in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates ⁽²²⁾ genannte Behörde;
- b) „kleine und mittlere Unternehmen“ Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG.
- (8) Die Mitgliedstaaten, in denen die Verhandlungen nach diesem Artikel stattfinden, teilen der Kommission die Anwendung des Absatzes 2 Buchstabe f und des Absatzes 6 mit.

⁽²²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 101 und 102 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1).“

Abänderung 111

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 22 c (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 150

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 150

Steuerung des Angebots bei Käse mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe

(1) Auf Anfrage einer gemäß Artikel 152 Absatz 3 anerkannten Erzeugerorganisation, einem gemäß Artikel 157 Absatz 3 anerkannten Branchenverband oder einer Vereinigung von Wirtschaftsbeteiligten gemäß Artikel 3 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 kann ein Mitgliedstaat für einen bestimmten Zeitraum verbindliche Bestimmungen für die Steuerung des Angebots bei Käse mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 festlegen.

(2) Die Bestimmungen gemäß Absatz 1 dieses Artikels unterliegen einer zuvor getroffenen Vereinbarung zwischen den Parteien in dem geografischen Gebiet gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012. Eine derartige Vereinbarung muss zwischen mindestens zwei Dritteln der Milchzeuger oder ihrer Vertreter, die mindestens zwei Drittel der für die Erzeugung des Käses gemäß Absatz 1 dieses Artikels verwendeten Rohmilch erzeugen, sowie gegebenenfalls von mindestens zwei Dritteln der Erzeuger dieses Käses, die mindestens zwei Drittel der Erzeugung dieses Käses in dem geografischen Gebiet gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 **umfassen**, getroffen werden.

Geänderter Text

22c. Artikel 150 erhält folgende Fassung:

„Artikel 150

Steuerung des Angebots bei Käse mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe

(1) Auf Anfrage einer gemäß Artikel 152 Absatz 1 **oder Artikel 161 Absatz 1** anerkannten Erzeugerorganisation, einem gemäß Artikel 157 Absatz 1 anerkannten Branchenverband oder einer Vereinigung von Wirtschaftsbeteiligten gemäß Artikel 3 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 kann ein Mitgliedstaat für einen bestimmten Zeitraum verbindliche Bestimmungen für die Steuerung des Angebots bei Käse mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 festlegen.

(2) Die Bestimmungen gemäß Absatz 1 dieses Artikels unterliegen einer zuvor getroffenen Vereinbarung zwischen den Parteien in dem geografischen Gebiet gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012. Eine derartige Vereinbarung muss zwischen mindestens zwei Dritteln der Milchzeuger oder ihrer Vertreter, die mindestens zwei Drittel der für die Erzeugung des Käses gemäß Absatz 1 dieses Artikels verwendeten Rohmilch erzeugen, sowie gegebenenfalls von mindestens zwei Dritteln der Erzeuger dieses Käses **oder ihrer Vertreter**, die mindestens zwei Drittel der Erzeugung dieses Käses in dem geografischen Gebiet gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 **ausmachen**, getroffen werden.

Freitag, 23. Oktober 2020

Derzeitiger Wortlaut

(3) Im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels ist für Käse mit geschützter geografischer Angabe das geografische Herkunftsgebiet der Rohmilch gemäß der Produktspezifikation des Käses identisch mit dem geografischen Gebiet gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 bezüglich dieses Käses.

(4) Die Bestimmungen gemäß Absatz 1

a) betreffen nur die Steuerung des Angebots des jeweiligen Erzeugnisses und haben zum Ziel, das Angebot des Käses an die Nachfrage anzupassen;

b) dürfen sich nur auf das betreffende Erzeugnis auswirken;

c) dürfen nur für höchstens **drei** Jahre verbindlich vorgeschrieben werden und können nach Ablauf dieses Zeitraums auf einen erneuten Antrag gemäß Absatz 1 hin erneuert werden;

d) dürfen den Handel mit anderen Erzeugnissen außer den von jenen Bestimmungen betroffenen nicht beeinträchtigen;

e) dürfen sich nicht auf Operationen nach der Erstvermarktung des betreffenden Käses beziehen;

f) dürfen keine Preisfestsetzung erlauben, auch wenn Preise nur zur Orientierung oder als Empfehlung festgesetzt werden;

g) dürfen nicht dazu führen, dass ein übermäßiger Anteil des betreffenden Erzeugnisses, das andernfalls verfügbar wäre, nicht mehr verfügbar ist;

h) dürfen nicht zu Diskriminierungen führen, kein Hemmnis für neue Marktteilnehmer darstellen und keine Nachteile für Kleinerzeuger zur Folge haben;

i) tragen dazu bei, die Qualität und/oder die Entwicklung des betroffenen Erzeugnisses aufrechtzuerhalten;

j) gelten unbeschadet des Artikels 149.

(5) Die Bestimmungen gemäß Absatz 1 werden in einem amtlichen Mitteilungsblatt des jeweiligen Mitgliedstaats veröffentlicht.

(6) Die Mitgliedstaaten führen Kontrollen durch, um sicherzustellen, dass die Bedingungen gemäß Absatz 4 erfüllt sind. Stellen die zuständigen nationalen Behörden fest, dass diese Bedingungen nicht erfüllt werden, so heben die Mitgliedstaaten die Bestimmungen gemäß Absatz 1 auf.

(7) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich die von ihnen gemäß Absatz 1 festgelegten Bestimmungen mit. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten über jede Mitteilung hinsichtlich dieser Bestimmungen.

Geänderter Text

(3) Im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels ist für Käse mit geschützter geografischer Angabe das geografische Herkunftsgebiet der Rohmilch gemäß der Produktspezifikation des Käses identisch mit dem geografischen Gebiet gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 bezüglich dieses Käses.

(4) Die Bestimmungen gemäß Absatz 1

a) betreffen nur die Steuerung des Angebots des jeweiligen Erzeugnisses und haben zum Ziel, das Angebot des Käses an die Nachfrage anzupassen;

b) dürfen sich nur auf das betreffende Erzeugnis auswirken;

c) dürfen nur für höchstens **fünf** Jahre verbindlich vorgeschrieben werden und können nach Ablauf dieses Zeitraums auf einen erneuten Antrag gemäß Absatz 1 hin erneuert werden;

d) dürfen den Handel mit anderen Erzeugnissen außer den von jenen Bestimmungen betroffenen nicht beeinträchtigen;

e) dürfen sich nicht auf Operationen nach der Erstvermarktung des betreffenden Käses beziehen;

f) dürfen keine Preisfestsetzung erlauben, auch wenn Preise nur zur Orientierung oder als Empfehlung festgesetzt werden;

g) dürfen nicht dazu führen, dass ein übermäßiger Anteil des betreffenden Erzeugnisses, das andernfalls verfügbar wäre, nicht mehr verfügbar ist;

h) dürfen nicht zu Diskriminierungen führen, kein Hemmnis für neue Marktteilnehmer darstellen und keine Nachteile für Kleinerzeuger zur Folge haben;

i) tragen dazu bei, die Qualität und/oder die Entwicklung des betroffenen Erzeugnisses aufrechtzuerhalten;

j) gelten unbeschadet des Artikels 149.

(5) Die Bestimmungen gemäß Absatz 1 werden in einem amtlichen Mitteilungsblatt des jeweiligen Mitgliedstaats veröffentlicht.

(6) Die Mitgliedstaaten führen Kontrollen durch, um sicherzustellen, dass die Bedingungen gemäß Absatz 4 erfüllt sind. Stellen die zuständigen nationalen Behörden fest, dass diese Bedingungen nicht erfüllt werden, so heben die Mitgliedstaaten die Bestimmungen gemäß Absatz 1 auf.

(7) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich die von ihnen gemäß Absatz 1 festgelegten Bestimmungen mit. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten über jede Mitteilung hinsichtlich dieser Bestimmungen.

Freitag, 23. Oktober 2020

Derzeitiger Wortlaut

(8) Die Kommission kann jederzeit im Wege von Durchführungsrechtsakten beschließen, dass ein Mitgliedstaat die von ihm festgelegten Bestimmungen gemäß Absatz 1 aufzuheben hat, wenn die Kommission feststellt, dass diese Bestimmungen nicht in Einklang mit den Bedingungen gemäß Absatz 4 stehen, den Wettbewerb in einem wesentlichen Teil des Binnenmarkts verhindern oder verzerren, die Freiheit des Handels beeinträchtigen oder die Verwirklichung der Ziele des Artikels 39 AEUV gefährden. Diese **Durchführungsrechtsakte** werden ohne Anwendung des Verfahrens nach Artikel 229 Absatz 2 oder 3 dieser Verordnung angenommen.

Geänderter Text

(8) Die Kommission kann jederzeit im Wege von Durchführungsrechtsakten beschließen, dass ein Mitgliedstaat die von ihm festgelegten Bestimmungen gemäß Absatz 1 aufzuheben hat, wenn die Kommission feststellt, dass diese Bestimmungen nicht in Einklang mit den Bedingungen gemäß Absatz 4 stehen, den Wettbewerb in einem wesentlichen Teil des Binnenmarkts verhindern oder verzerren, die Freiheit des Handels beeinträchtigen oder die Verwirklichung der Ziele des Artikels 39 AEUV gefährden. Diese **Durchführungsrechtsakte** werden ohne Anwendung des Verfahrens nach Artikel 229 Absatz 2 oder 3 dieser Verordnung angenommen.“

Abänderung 112

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 22 d (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 151

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 151

Verpflichtende Angaben im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

Ab dem 1. April 2015 geben Erstankäufer von Rohmilch den zuständigen nationalen Behörden für jeden Monat die Rohmilchmengen **an**, die ihnen geliefert wurden.

Im Sinne dieses Artikels und des Artikels 148 bezeichnet der Ausdruck „Erstankäufer“ ein Unternehmen oder eine Unternehmensgemeinschaft, die Milch bei Erzeugern kauft, um

- a) sie einem oder mehreren Sammel-, Verpackungs-, Lagerungs-, Kühlungs- oder Verarbeitungsvorgängen zu unterziehen, auch auf Vertragsbasis;
- b) sie an eines oder mehrere Unternehmen abzugeben, die Milch oder andere Milcherzeugnisse behandeln oder verarbeiten.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Rohmilchmenge gemäß Unterabsatz 1 mit.

Geänderter Text

22d. Artikel 151 erhält folgende Fassung:

„Artikel 151

Verpflichtende Angaben im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

Ab dem 1. April 2015 geben Erstankäufer von Rohmilch den zuständigen nationalen Behörden für jeden Monat die Rohmilchmengen, die ihnen geliefert wurden, **und den entrichteten Durchschnittspreis an. Dabei wird zwischen Erzeugnissen aus biologischer und konventioneller Landwirtschaft unterschieden. Handelt es sich bei dem Erstankäufer um eine Genossenschaft, wird der Durchschnittspreis am Ende des Wirtschaftsjahres gemäß Artikel 6 Buchstabe c Ziffer v mitgeteilt.**

Die Informationen über den Durchschnittspreis gelten als vertraulich, und die zuständige Behörde stellt sicher, dass spezifische Durchschnittspreise oder Namen einzelner Marktteilnehmer nicht veröffentlicht werden.

Im Sinne dieses Artikels und des Artikels 148 bezeichnet der Ausdruck „Erstankäufer“ ein Unternehmen oder eine Unternehmensgemeinschaft, die Milch bei Erzeugern kauft, um

- a) sie einem oder mehreren Sammel-, Verpackungs-, Lagerungs-, Kühlungs- oder Verarbeitungsvorgängen zu unterziehen, auch auf Vertragsbasis;
- b) sie an eines oder mehrere Unternehmen abzugeben, die Milch oder andere Milcherzeugnisse behandeln oder verarbeiten.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Rohmilchmenge **und den Durchschnittspreis** gemäß Unterabsatz 1 mit.

Freitag, 23. Oktober 2020

Derzeitiger Wortlaut

Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Regeln über Inhalt, Form und Zeitpunkt derartiger Erklärungen und Maßnahmen bezüglich der von den Mitgliedstaaten vorzunehmenden Benachrichtigung gemäß diesem Artikel erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 229 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Geänderter Text

Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Regeln über Inhalt, Form und Zeitpunkt derartiger Erklärungen und Maßnahmen bezüglich der von den Mitgliedstaaten vorzunehmenden Benachrichtigung gemäß diesem Artikel erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 229 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

Abänderung 113**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 22 e (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 152

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 152

Erzeugerorganisationen

(1) Die Mitgliedstaaten können auf Antrag Erzeugerorganisationen anerkennen, die:

a) aus Erzeugern aus bestimmten der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektoren bestehen und von diesen Erzeugern gemäß Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe c kontrolliert werden;

b) auf Initiative der Erzeuger gebildet wurden und mindestens eine der folgenden Tätigkeiten ausführen:

i) gemeinsame Verarbeitung;

ii) gemeinsamer Vertrieb, einschließlich gemeinsamer Verkaufsplattformen oder gemeinsamer Beförderung;

iii) gemeinsame Verpackung, Kennzeichnung oder Werbung;

iv) gemeinsame Durchführung von Qualitätskontrollen;

v) gemeinsame Nutzung von Ausrüstungen und Lagereinrichtungen;

vi) gemeinsame Verwertung der bei der Erzeugung unmittelbar anfallenden Abfälle;

vii) gemeinsame Beschaffung von Betriebsmitteln;

viii) sonstige gemeinsame Dienstleistungen, mit denen eines der unter Buchstabe c genannten Ziele verfolgt wird;

c) ein spezifisches Ziel verfolgen, das mindestens eine der folgenden Zielsetzungen einschließen kann:

i) Sicherstellung einer planvollen und insbesondere in quantitativer und qualitativer Hinsicht nachfragegerechten Erzeugung;

*Geänderter Text***22e. Artikel 152 erhält folgende Fassung:**

„Artikel 152

Erzeugerorganisationen

(1) Die Mitgliedstaaten können auf Antrag Erzeugerorganisationen anerkennen, die

a) aus Erzeugern aus bestimmten der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektoren bestehen und von diesen Erzeugern gemäß Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe c kontrolliert werden;

b) auf Initiative der Erzeuger gebildet wurden und mindestens eine der folgenden Tätigkeiten ausführen:

i) gemeinsame Verarbeitung;

ii) gemeinsamer Vertrieb, einschließlich gemeinsamer Verkaufsplattformen oder gemeinsamer Beförderung;

iii) gemeinsame Verpackung, Kennzeichnung oder Werbung;

iv) gemeinsame Durchführung von Qualitätskontrollen;

v) gemeinsame Nutzung von Ausrüstungen und Lagereinrichtungen;

vi) gemeinsame Verwertung der bei der Erzeugung unmittelbar anfallenden Abfälle;

vii) gemeinsame Beschaffung von Betriebsmitteln;

viii) sonstige gemeinsame Dienstleistungen, mit denen eines der unter Buchstabe c genannten Ziele verfolgt wird;

c) ein spezifisches Ziel verfolgen, das mindestens eine der folgenden Zielsetzungen einschließen kann:

i) Sicherstellung einer planvollen und insbesondere in quantitativer und qualitativer Hinsicht nachfragegerechten Erzeugung;

Freitag, 23. Oktober 2020

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

ii) Bündelung des Angebots und Vermarktung der Erzeugung ihrer Mitglieder, auch durch Direktwerbung; iii) Optimierung der Produktionskosten und Investitionserträge als Reaktion auf Umwelt- und Tierschutznormen und Stabilisierung der Erzeugerpreise; iv) Durchführung von Forschungsarbeiten und Erarbeitung von Initiativen zu nachhaltigen Erzeugungsverfahren, innovativen Verfahren, wirtschaftlicher Wettbewerbsfähigkeit und Marktentwicklungen; v) Förderung umweltgerechter Anbau- und Herstellungsverfahren und Bereitstellung technischer Hilfe, damit diese zum Einsatz kommen, sowie solide Praktiken und Verfahren im Bereich Tierschutz; vi) Förderung und Bereitstellung technischer Hilfe für die Anwendung von Produktionsnormen, die Verbesserung der Produktqualität und die Entwicklung von Erzeugnissen mit geschützter Ursprungsbezeichnung, geschützter geografischer Angabe oder einem nationalen Gütezeichen; vii) Bewirtschaftung der Nebenerzeugnisse und Abfallverwertung, insbesondere zum Schutz der Gewässer, des Bodens und der Landschaft sowie zur Erhaltung oder Förderung der Biodiversität; viii) Beitrag zur nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen und Bekämpfung des Klimawandels; ix) Entwicklung von Initiativen im Bereich Werbung und Vermarktung; x) Verwaltung der in operationellen Programmen genannten Fonds auf Gegenseitigkeit im Sektor Obst und Gemüse gemäß Artikel 33 Absatz 3 Buchstabe d der vorliegenden Verordnung und gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; xi) Bereitstellung der erforderlichen technischen Hilfe für die Benutzung der Terminmärkte und der Versicherungssysteme. (1a) Abweichend von Artikel 101 Absatz 1 AEUV darf eine Erzeugerorganisation, die gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels anerkannt ist, im Namen ihrer Mitglieder für die gesamte Erzeugung oder einen Teil davon die Erzeugungsplanung übernehmen, die Produktionskosten optimieren, die Erzeugung vermarkten und Verträge über die Lieferung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aushandeln.	ii) Bündelung des Angebots und Vermarktung der Erzeugung ihrer Mitglieder, auch durch Direktwerbung; iii) Optimierung der Produktionskosten und Investitionserträge als Reaktion auf Umwelt- und Tierschutznormen und Stabilisierung der Erzeugerpreise; iv) Durchführung von Forschungsarbeiten und Erarbeitung von Initiativen zu nachhaltigen Erzeugungsverfahren, innovativen Verfahren, wirtschaftlicher Wettbewerbsfähigkeit und Marktentwicklungen; v) Förderung umweltgerechter Anbau- und Herstellungsverfahren und Bereitstellung technischer Hilfe, damit diese zum Einsatz kommen, sowie solide Praktiken und Verfahren im Bereich Tierschutz; vi) Förderung und Bereitstellung technischer Hilfe für die Anwendung von Produktionsnormen, die Verbesserung der Produktqualität und die Entwicklung von Erzeugnissen mit geschützter Ursprungsbezeichnung, geschützter geografischer Angabe oder einem nationalen Gütezeichen; vii) Bewirtschaftung und Valorisierung der Nebenerzeugnisse und Restbestände sowie Abfallverwertung, insbesondere zum Schutz der Gewässer, des Bodens und der Landschaft sowie zur Erhaltung oder Förderung der Biodiversität und zur Belebung des Kreislaufprinzips; viii) Beitrag zur nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen und Bekämpfung des Klimawandels; ix) Entwicklung von Initiativen im Bereich Werbung und Vermarktung; x) Verwaltung der Fonds auf Gegenseitigkeit; xi) Bereitstellung der erforderlichen technischen Hilfe für die Benutzung der Terminmärkte und der Versicherungssysteme. (1a) Abweichend von Artikel 101 Absatz 1 AEUV darf eine Erzeugerorganisation, die gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels anerkannt ist, im Namen ihrer Mitglieder für die gesamte Erzeugung oder einen Teil davon die Erzeugungsplanung übernehmen, die Produktionskosten optimieren, die Erzeugung vermarkten und Verträge über die Lieferung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aushandeln.

Die Tätigkeiten nach Unterabsatz 1 dürfen stattfinden,

Die Tätigkeiten nach Unterabsatz 1 dürfen stattfinden,

- a) sofern eine oder mehrere der Tätigkeiten nach Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffern i bis vii tatsächlich ausgeübt werden und somit ein Beitrag zur Verwirklichung der Ziele gemäß Artikel 39 AEUV geleistet wird;

- a) sofern eine oder mehrere der Tätigkeiten nach Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffern i bis vii tatsächlich ausgeübt werden und somit ein Beitrag zur Verwirklichung der Ziele gemäß Artikel 39 AEUV geleistet wird;

Freitag, 23. Oktober 2020

Derzeitiger Wortlaut

- b) sofern die Erzeugerorganisation das Angebot bündelt und die Erzeugnisse ihrer Mitglieder vermarktet, unabhängig davon, ob das Eigentum an landwirtschaftlichen Erzeugnissen von den Erzeugern auf die Erzeugerorganisation übergeht oder nicht;
- c) unabhängig davon, ob für die gesamte Erzeugung einiger oder aller ihrer Mitglieder derselbe Preis ausgehandelt wird oder nicht;
- d) sofern die betreffenden Erzeuger hinsichtlich der Erzeugnisse, die unter die Tätigkeiten nach Unterabsatz 1 fallen, keiner anderen Erzeugerorganisation angehören;
- e) sofern der Erzeuger nicht aufgrund seiner Mitgliedschaft in einer Genossenschaft, die selbst nicht der betreffenden Erzeugerorganisation angehört, verpflichtet ist, das Erzeugnis gemäß den Bedingungen der Satzung dieser Genossenschaft oder gemäß den sich aus dieser Satzung ergebenden oder darin vorgesehenen Bestimmungen und Beschlüssen zu liefern.

Die Mitgliedstaaten können jedoch in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen, in denen die angeschlossenen Erzeuger zwei getrennte Produktionseinheiten in unterschiedlichen geografischen Gebieten besitzen, von der Bedingung gemäß Unterabsatz 2 Buchstabe d abweichen.

(1b) Für die Zwecke dieses Artikels schließen Bezugnahmen auf Erzeugerorganisationen auch gemäß Artikel 156 Absatz 1 anerkannte Vereinigungen von Erzeugerorganisationen ein, wenn diese Vereinigungen die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels festgelegten Anforderungen erfüllen.

(1c) Die nationale Wettbewerbsbehörde gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 kann in Einzelfällen beschließen, dass für die Zukunft eine oder mehrere der Tätigkeiten nach Absatz 1a Unterabsatz 1 zu ändern oder einzustellen sind oder nicht stattfinden dürfen, wenn sie dies als erforderlich erachtet, um den Wettbewerb aufrechtzuerhalten, oder wenn sie feststellt, dass die Verwirklichung der Ziele gemäß Artikel 39 AEUV gefährdet ist.

Bei Verhandlungen, die mehr als einen Mitgliedstaat zum Gegenstand haben, ist der in Unterabsatz 1 dieses Absatzes beschriebene Beschluss ohne Anwendung des Verfahrens gemäß Artikel 229 Absatz 2 oder 3 von der Kommission zu fassen.

Bei Handlungen im Sinne des Unterabsatzes 1 dieses Absatzes setzt die nationale Wettbewerbsbehörde die Kommission vor oder unmittelbar nach der Einleitung der ersten förmlichen Untersuchungsmaßnahme schriftlich in Kenntnis und informiert die Kommission über die Beschlüsse, und zwar unmittelbar nach ihrer Annahme.

Die Beschlüsse im Sinne dieses Absatzes gelten erst ab dem Zeitpunkt, zu dem sie den betroffenen Unternehmen mitgeteilt werden.

Geänderter Text

- b) sofern die Erzeugerorganisation das Angebot bündelt und die Erzeugnisse ihrer Mitglieder vermarktet, unabhängig davon, ob das Eigentum an landwirtschaftlichen Erzeugnissen von den Erzeugern auf die Erzeugerorganisation übergeht oder nicht;
- c) unabhängig davon, ob für die gesamte Erzeugung einiger oder aller ihrer Mitglieder derselbe Preis ausgehandelt wird oder nicht;
- d) sofern die betreffenden Erzeuger hinsichtlich der Erzeugnisse, die unter die Tätigkeiten nach Unterabsatz 1 fallen, keiner anderen Erzeugerorganisation angehören;
- e) sofern der Erzeuger nicht aufgrund seiner Mitgliedschaft in einer Genossenschaft, die selbst nicht der betreffenden Erzeugerorganisation angehört, verpflichtet ist, das Erzeugnis gemäß den Bedingungen der Satzung dieser Genossenschaft oder gemäß den sich aus dieser Satzung ergebenden oder darin vorgesehenen Bestimmungen und Beschlüssen zu liefern.

Die Mitgliedstaaten können jedoch in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen, in denen die angeschlossenen Erzeuger zwei getrennte Produktionseinheiten in unterschiedlichen geografischen Gebieten besitzen, von der Bedingung gemäß Unterabsatz 2 Buchstabe d abweichen.

(1b) Für die Zwecke dieses Artikels schließen Bezugnahmen auf Erzeugerorganisationen auch gemäß Artikel 156 Absatz 1 anerkannte Vereinigungen von Erzeugerorganisationen ein, wenn diese Vereinigungen die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels festgelegten Anforderungen erfüllen.

(1c) Die nationale Wettbewerbsbehörde gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 kann in Einzelfällen beschließen, dass für die Zukunft eine oder mehrere der Tätigkeiten nach Absatz 1a Unterabsatz 1 zu ändern oder einzustellen sind oder nicht stattfinden dürfen, wenn sie dies als erforderlich erachtet, um den Wettbewerb aufrechtzuerhalten, oder wenn sie feststellt, dass die Verwirklichung der Ziele gemäß Artikel 39 AEUV gefährdet ist.

Bei Verhandlungen, die mehr als einen Mitgliedstaat zum Gegenstand haben, ist der in Unterabsatz 1 dieses Absatzes beschriebene Beschluss ohne Anwendung des Verfahrens gemäß Artikel 229 Absatz 2 oder 3 von der Kommission zu fassen.

Bei Handlungen im Sinne des Unterabsatzes 1 dieses Absatzes setzt die nationale Wettbewerbsbehörde die Kommission vor oder unmittelbar nach der Einleitung der ersten förmlichen Untersuchungsmaßnahme schriftlich in Kenntnis und informiert die Kommission über die Beschlüsse, und zwar unmittelbar nach ihrer Annahme.

Die Beschlüsse im Sinne dieses Absatzes gelten erst ab dem Zeitpunkt, zu dem sie den betroffenen Unternehmen mitgeteilt werden.

Freitag, 23. Oktober 2020

Derzeitiger Wortlaut

(2) Eine anerkannte Erzeugerorganisation im Sinne des Absatzes 1 kann weiterhin anerkannt werden, wenn sie Erzeugnisse, die unter **der** KN-Code ex 2208 fallen, die nicht in Anhang I der Verträge aufgeführt sind, vermarkten, sofern der Anteil dieser Erzeugnisse 49 % des Gesamtwerts der vermarkteten Erzeugnisse der Erzeugerorganisation nicht übersteigt und die Union für diese Erzeugnisse keine Unterstützung gewährt. Diese Erzeugnisse zählen bei Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse nicht im Hinblick auf die Berechnung des Werts der vermarkteten Erzeugung für die Zwecke des Artikels 34 Absatz 2.

Geänderter Text

(2) Eine anerkannte Erzeugerorganisation im Sinne des Absatzes 1 kann weiterhin anerkannt werden, wenn sie Erzeugnisse, die unter **den** KN-Code ex 2208 fallen, die nicht in Anhang I der Verträge aufgeführt sind, vermarkten, sofern der Anteil dieser Erzeugnisse 49 % des Gesamtwerts der vermarkteten Erzeugnisse der Erzeugerorganisation nicht übersteigt und die Union für diese Erzeugnisse keine Unterstützung gewährt. Diese Erzeugnisse zählen bei Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse nicht im Hinblick auf die Berechnung des Werts der vermarkteten Erzeugung für die Zwecke des Artikels 34 Absatz 2.“

Abänderung 238

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 22 f (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

Artikel 153

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 153

Satzung der Erzeugerorganisationen

1. Die einer Erzeugerorganisation beigetretenen Erzeuger werden durch deren Satzung insbesondere dazu verpflichtet,
- a) die von der Erzeugerorganisation erlassenen Vorschriften hinsichtlich der Erzeugungsmeldung, der Erzeugung, der Vermarktung und des Umweltschutzes zu erfüllen;
- b) nur Mitglied einer einzigen Erzeugerorganisation für ein bestimmtes Erzeugnis ihres Betriebs zu sein; **die Mitgliedstaaten können jedoch in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen, in denen die angeschlossenen Erzeuger zwei getrennte Produktionseinheiten in unterschiedlichen geografischen Gebieten besitzen, von dieser Bedingung abweichende Regelungen vorsehen;**
- c) die von der Erzeugerorganisation zu statistischen Zwecken angeforderten Auskünfte zu erteilen.

Geänderter Text

22f. Artikel 153 erhält folgende Fassung:

„Artikel 153

Satzung der Erzeugerorganisationen

1. Die einer Erzeugerorganisation beigetretenen Erzeuger werden durch deren Satzung insbesondere dazu verpflichtet,
- a) die von der Erzeugerorganisation erlassenen Vorschriften hinsichtlich der Erzeugungsmeldung, der Erzeugung, der Vermarktung und des Umweltschutzes zu erfüllen;
- b) nur Mitglied einer einzigen Erzeugerorganisation für ein bestimmtes Erzeugnis ihres Betriebs zu sein;
- c) die von der Erzeugerorganisation zu statistischen Zwecken angeforderten Auskünfte zu erteilen.

Die Mitgliedstaaten können jedoch in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen von den Bestimmungen in Absatz 1 Buchstabe b abweichende Regelungen vorsehen:

- i) **wenn zusammengeschlossene Erzeuger zwei getrennte Produktionseinheiten in unterschiedlichen geografischen Gebieten besitzen**

Freitag, 23. Oktober 2020

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

2. Die Satzung einer Erzeugerorganisation muss ferner Folgendes vorsehen:

- a) die Modalitäten zur Festlegung, zum Erlass und zur Änderung der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Vorschriften;
- b) die Verpflichtung der Mitglieder, die für die Finanzierung der Erzeugerorganisation erforderlichen Finanzbeiträge zu entrichten;
- c) Regeln, die es den zusammengeschlossenen Erzeugern ermöglichen, eine demokratische Kontrolle über ihre Organisation und deren Entscheidungen auszuüben;
- d) Sanktionen zur Ahndung von Verstößen gegen die Satzung, namentlich bei Nichtentrichtung der Finanzbeiträge, oder gegen die von der Erzeugerorganisation festgelegten Vorschriften;
- e) Vorschriften für die Aufnahme neuer Mitglieder und insbesondere die Mindestdauer einer Mitgliedschaft, die mindestens ein Jahr betragen muss;
- f) die für den Betrieb der Organisation erforderlichen Buchführungs- und Haushaltsregeln.

ii) *wenn eine gemäß Artikel 152 anerkannte Erzeugerorganisation, der die Erzeuger bereits angehören, demokratisch gemäß Absatz 2 Buchstabe c entschieden hat, dass die ihr angeschlossenen Erzeuger unter den folgenden Voraussetzungen Mitglied einer weiteren anerkannten Erzeugerorganisation sein können:*

- *die zusammengeschlossenen Erzeuger verfügen über ein bestimmtes Produkt, das für unterschiedliche Zwecke bestimmt ist, und die primäre Erzeugerorganisation, der die Erzeuger bereits angehören, bietet keine Absatzmöglichkeiten für den zweiten Zweck, den die Erzeuger für ihr Produkt vorgesehen haben; oder*
- *die zusammengeschlossenen Erzeuger einer Erzeugerorganisation haben sich in der Vergangenheit vertraglich oder durch die Mitgliedschaft in einer Genossenschaft verpflichtet, einen Teil ihrer Erzeugnisse an mehrere andere Käufer zu liefern, und mindestens einer dieser Käufer wird eine anerkannte Erzeugerorganisation.*

2. Die Satzung einer Erzeugerorganisation muss ferner Folgendes vorsehen:

- a) die Modalitäten zur Festlegung, zum Erlass und zur Änderung der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Vorschriften;
- b) die Verpflichtung der Mitglieder, die für die Finanzierung der Erzeugerorganisation erforderlichen Finanzbeiträge zu entrichten;
- c) Regeln, die es den zusammengeschlossenen Erzeugern ermöglichen, eine demokratische Kontrolle über ihre Organisation und deren Entscheidungen **sowie über deren Rechnungslegung und Haushaltspläne** auszuüben;
- d) Sanktionen zur Ahndung von Verstößen gegen die Satzung, namentlich bei Nichtentrichtung der Finanzbeiträge, oder gegen die von der Erzeugerorganisation festgelegten Vorschriften;
- e) Vorschriften für die Aufnahme neuer Mitglieder und insbesondere die Mindestdauer einer Mitgliedschaft, die mindestens ein Jahr betragen muss;
- f) die für den Betrieb der Organisation erforderlichen Buchführungs- und Haushaltsregeln.

2a. Die Satzung einer Erzeugerorganisation kann für den Fall, dass die Erzeugerorganisation für den Verkauf einiger oder aller Erzeugnisse der in ihr zusammengeschlossenen Erzeuger verantwortlich ist und das Eigentum an den Erzeugnissen nicht von den zusammengeschlossenen Erzeugern auf die Erzeugerorganisation übertragen wird, auch vorsehen, dass diese zusammengeschlossenen Erzeuger Kontakte zu Käufern aufnehmen, außer in Fragen, die den Preis oder das Verkaufsvolumen dieser Erzeugnisse betreffen.

Freitag, 23. Oktober 2020

Derzeitiger Wortlaut

3. Die Absätze 1 **und** 2 gelten nicht für Erzeugerorganisationen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse.

Geänderter Text

3. Die Absätze 1, 2 **und 2a** gelten nicht für Erzeugerorganisationen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse.

Abänderung 115

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 22 g (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 154

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 154

Anerkennung der Erzeugerorganisationen

(1) Um durch einen Mitgliedstaat anerkannt zu werden, muss es sich bei der Erzeugerorganisation, die einen entsprechenden Antrag stellt, um eine juristische Person oder genau definierte Teile einer juristischen Person handeln,

a) die die Anforderungen nach Artikel 152 Absatz 1 Buchstaben a, b und c erfüllt;

b) der eine Mindestanzahl von Erzeugern angeschlossen ist und/oder die innerhalb ihres jeweiligen Tätigkeitsbereichs eine von dem jeweiligen Mitgliedstaat festzusetzende Mindestmenge bzw. Mindestwert an vermarktbar Erzeugnissen abdeckt;

c) die hinreichende Sicherheit für die sachgerechte Ausübung ihrer Tätigkeit sowohl hinsichtlich des Zeitverlaufs als auch in Bezug auf Effizienz, die Bereitstellung von personeller, materieller und technischer Unterstützung für ihre Mitglieder und, wenn dies zweckmäßig ist, eine Bündelung des Angebots bietet;

d) die eine Satzung hat, die den Buchstaben a, b, und c dieses Absatzes entspricht.

(1a) Die Mitgliedstaaten können auf Antrag beschließen, einer Erzeugerorganisation, die in mehreren Sektoren nach Artikel 1 Absatz 2 tätig ist, mehr als eine Anerkennung zu erteilen, sofern die Erzeugerorganisation die Voraussetzungen nach Absatz 1 dieses Artikels für jeden einzelnen Sektor, für den sie die Anerkennung beantragt, erfüllt.

(2) Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass Erzeugerorganisationen, die vor dem 1. Januar 2018 anerkannt wurden und die Bedingungen nach Absatz 1 erfüllen, als nach Artikel 152 anerkannte Erzeugerorganisationen zu betrachten sind.

Geänderter Text

22 g. Artikel 154 erhält folgende Fassung:

„Artikel 154

Anerkennung der Erzeugerorganisationen

(1) Um durch einen Mitgliedstaat anerkannt zu werden, muss es sich bei der Erzeugerorganisation, die einen entsprechenden Antrag stellt, um eine juristische Person oder genau definierte Teile einer juristischen Person handeln,

a) die die Anforderungen nach Artikel 152 Absatz 1 Buchstaben a, b und c erfüllt;

b) der eine Mindestanzahl von Erzeugern angeschlossen ist und/oder die innerhalb ihres jeweiligen Tätigkeitsbereichs eine von dem jeweiligen Mitgliedstaat festzusetzende Mindestmenge bzw. Mindestwert an vermarktbar Erzeugnissen abdeckt, **wobei diese Bestimmungen kein Hindernis für die Anerkennung von Erzeugerorganisationen sein dürfen, die sich der Randproduktion verschrieben haben;**

c) die hinreichende Sicherheit für die sachgerechte Ausübung ihrer Tätigkeit sowohl hinsichtlich des Zeitverlaufs als auch in Bezug auf Effizienz, die Bereitstellung von personeller, materieller und technischer Unterstützung für ihre Mitglieder und, wenn dies zweckmäßig ist, eine Bündelung des Angebots bietet;

d) die eine Satzung hat, die den Buchstaben a, b, und c dieses Absatzes entspricht.

(1a) Die Mitgliedstaaten können auf Antrag beschließen, einer Erzeugerorganisation, die in mehreren Sektoren nach Artikel 1 Absatz 2 tätig ist, mehr als eine Anerkennung zu erteilen, sofern die Erzeugerorganisation die Voraussetzungen nach Absatz 1 dieses Artikels für jeden einzelnen Sektor, für den sie die Anerkennung beantragt, erfüllt.

(2) Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass Erzeugerorganisationen, die vor dem 1. Januar 2018 anerkannt wurden und die Bedingungen nach Absatz 1 erfüllen, als nach Artikel 152 anerkannte Erzeugerorganisationen zu betrachten sind.

Freitag, 23. Oktober 2020

Derzeitiger Wortlaut

(3) Im Falle von Erzeugerorganisationen, die vor dem 1. Januar 2018 anerkannt wurden, jedoch die in Absatz 1 dieses Artikels festgelegten Bedingungen nicht erfüllen, entziehen die Mitgliedstaaten spätestens bis zum 31. Dezember 2020 ihre Anerkennung.

(4) Die Mitgliedstaaten haben folgende Aufgaben:

- a) Sie entscheiden innerhalb von vier Monaten nach Erhalt des mit allen zweckdienlichen Nachweisen versehenen Antrags über die Anerkennung einer Erzeugerorganisation; dieser Antrag ist in dem Mitgliedstaat zu stellen, in dem die Organisation ihren Sitz hat;
- b) sie führen in Abständen, die von ihnen festgelegt werden, Kontrollen durch, um festzustellen, ob die anerkannten Erzeugerorganisationen die Bestimmungen dieses Kapitels erfüllen;
- c) sie erlassen im Falle des Verstoßes oder von Unregelmäßigkeiten hinsichtlich der Bestimmungen dieses Kapitels die von ihnen festgelegten Sanktionsmaßnahmen gegen diese Organisationen und Vereinigungen und beschließen erforderlichenfalls den Entzug ihrer Anerkennung;
- d) sie teilen der Kommission bis zum 31. März eines jeden Jahres die Entscheidungen über die Gewährung, die Verweigerung oder den Entzug der Anerkennung mit, die sie im vorherigen Kalenderjahr getroffen haben.

Geänderter Text

(3) Im Falle von Erzeugerorganisationen, die vor dem 1. Januar 2018 anerkannt wurden, jedoch die in Absatz 1 dieses Artikels festgelegten Bedingungen nicht erfüllen, entziehen die Mitgliedstaaten spätestens bis zum 31. Dezember 2020 ihre Anerkennung.

(4) Die Mitgliedstaaten haben folgende Aufgaben:

- a) Sie entscheiden innerhalb von vier Monaten nach Erhalt des mit allen zweckdienlichen Nachweisen versehenen Antrags über die Anerkennung einer Erzeugerorganisation; dieser Antrag ist in dem Mitgliedstaat zu stellen, in dem die Organisation ihren Sitz hat;
- b) sie führen in Abständen, die von ihnen festgelegt werden, Kontrollen durch, um festzustellen, ob die anerkannten Erzeugerorganisationen die Bestimmungen dieses Kapitels erfüllen;
- c) sie erlassen im Falle des Verstoßes oder von Unregelmäßigkeiten hinsichtlich der Bestimmungen dieses Kapitels die von ihnen festgelegten Sanktionsmaßnahmen gegen diese Organisationen und Vereinigungen und beschließen erforderlichenfalls den Entzug ihrer Anerkennung;
- d) sie teilen der Kommission bis zum 31. März eines jeden Jahres die Entscheidungen über die Gewährung, die Verweigerung oder den Entzug der Anerkennung mit, die sie im vorherigen Kalenderjahr getroffen haben.“

Abänderung 116

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 22 h (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 156

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 156

Vereinigungen von Erzeugerorganisationen

(1) Die Mitgliedstaaten können auf Antrag Vereinigungen von Erzeugerorganisationen in bestimmten der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektoren anerkennen, die auf Initiative anerkannter Erzeugerorganisationen gebildet wurden. Vorbehaltlich der nach Artikel 173 erlassenen Vorschriften können die Vereinigungen von Erzeugerorganisationen alle Tätigkeiten oder Funktionen einer Erzeugerorganisation ausüben.

Geänderter Text

22h. Artikel 156 erhält folgende Fassung:

„Artikel 156

Vereinigungen von Erzeugerorganisationen

(1) Die Mitgliedstaaten können auf Antrag Vereinigungen von Erzeugerorganisationen in bestimmten der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektoren anerkennen, die auf Initiative anerkannter Erzeugerorganisationen **und/oder Vereinigungen von Erzeugerorganisation** gebildet wurden. Vorbehaltlich der nach Artikel 173 erlassenen Vorschriften können die Vereinigungen von Erzeugerorganisationen alle Tätigkeiten oder Funktionen einer Erzeugerorganisation ausüben.

Freitag, 23. Oktober 2020

Derzeitiger Wortlaut

(2) Abweichend von Absatz 1 können Mitgliedstaaten auf Antrag eine Vereinigung anerkannter Erzeugerorganisationen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse anerkennen, wenn sie nach Auffassung des betreffenden Mitgliedstaats imstande ist, alle Tätigkeiten einer anerkannten Erzeugerorganisation in wirksamer Weise auszuüben, und wenn sie die in Artikel 161 Absatz 1 festgelegten Bedingungen erfüllt.

Geänderter Text

(2) Abweichend von Absatz 1 können Mitgliedstaaten auf Antrag eine Vereinigung anerkannter Erzeugerorganisationen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse anerkennen, wenn sie nach Auffassung des betreffenden Mitgliedstaats imstande ist, alle Tätigkeiten einer anerkannten Erzeugerorganisation in wirksamer Weise auszuüben, und wenn sie die in Artikel 161 Absatz 1 festgelegten Bedingungen erfüllt.“

Abänderung 239

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 22 i (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

Artikel 157

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 157

Branchenverbände

1. Die Mitgliedstaaten können auf Antrag Branchenverbände in bestimmten der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektoren anerkennen, die:

- a) aus Vertretern von Wirtschaftszweigen gebildet werden, die mit der Erzeugung und mindestens einer der folgenden Stufen der Versorgungskette zusammenhängen: Verarbeitung der oder Handel, einschließlich des Vertriebs, mit den Erzeugnissen in einem oder mehreren Sektoren;
- b) auf Initiative aller oder eines Teils der in ihr zusammengeschlossenen Organisationen oder Vereinigungen gegründet wurden;
- c) unter Berücksichtigung der Interessen ihrer Mitglieder und der Verbraucherinteressen ein spezifisches Ziel verfolgen, das insbesondere eine oder mehrere der folgenden Zielsetzungen beinhalten kann:
 - i) dafür sorgen, dass der Wissensstand steigt und Markt und Erzeugung transparenter werden, **z. B.** durch die Veröffentlichung von aggregierten Statistiken über Produktionskosten, Preise, gegebenenfalls ergänzt durch Preisindikatoren, sowie über Mengen und die Dauer von bereits geschlossenen Verträgen und **durch** Analysen möglicher künftiger Marktentwicklungen auf regionaler, nationaler oder internationaler Ebene;

Geänderter Text

22i. Artikel 157 erhält folgende Fassung:

„Artikel 157

Branchenverbände

1. Die Mitgliedstaaten können auf Antrag Branchenverbände in bestimmten der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektoren anerkennen, die:

- a) aus Vertretern von Wirtschaftszweigen gebildet werden, die mit der Erzeugung und mindestens einer der folgenden Stufen der Versorgungskette zusammenhängen: Verarbeitung der oder Handel, einschließlich des Vertriebs, mit den Erzeugnissen in einem oder mehreren Sektoren;
- b) auf Initiative aller oder eines Teils der in ihr zusammengeschlossenen Organisationen oder Vereinigungen gegründet wurden;
- c) unter Berücksichtigung der Interessen **aller** ihrer Mitglieder und der Verbraucherinteressen ein spezifisches Ziel verfolgen, das insbesondere eine oder mehrere der folgenden Zielsetzungen beinhalten kann:
 - i) dafür sorgen, dass der Wissensstand steigt und Markt und Erzeugung transparenter werden, durch:

— die Veröffentlichung **und/oder das Teilen** von aggregierten Statistiken über Produktionskosten, Preise, gegebenenfalls ergänzt durch Preisindikatoren, sowie über Mengen und die Dauer von bereits geschlossenen Verträgen und **von Daten über die in den verschiedenen Stufen der Versorgungskette zugewiesenen Spielräume**;

— Analysen möglicher künftiger Marktentwicklungen auf regionaler, nationaler oder internationaler Ebene;

Freitag, 23. Oktober 2020

Derzeitiger Wortlaut

- ii) Vorausschätzung des Erzeugungspotenzials und Aufzeichnung der Preise auf dem öffentlichen Markt;
- iii) Mitwirkung an einer besseren Koordinierung des Absatzes der Erzeugnisse, insbesondere durch Marktforschung und -studien;
- iv) Erschließung potenzieller Exportmärkte;
- v) unbeschadet der Artikel 148 und 168 Ausarbeitung von Standardverträgen in Einklang mit dem Unionsrecht für den Absatz landwirtschaftlicher Produkte an Käufer und/oder die Lieferung verarbeiteter Erzeugnisse an Vertriebsunternehmen und Einzelhändler unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, gerechte Wettbewerbsbedingungen zu erreichen und Marktverzerrungen zu vermeiden;
- vi) bessere Ausschöpfung des Produktpotenzials, auch bezüglich der Absatzmöglichkeiten und Erarbeitung von Initiativen zur Stärkung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit und der Innovation;
- vii) Information und Marktforschung zur Innovation, Rationalisierung, Verbesserung und Ausrichtung der Produktion sowie gegebenenfalls der Verarbeitung und Vermarktung auf Erzeugnisse, die dem Marktbedarf sowie den Vorlieben und Erwartungen der Verbraucher, insbesondere hinsichtlich der Qualität, einschließlich der besonderen Merkmale von Erzeugnissen mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe, und der Umweltfreundlichkeit, besser gerecht werden;
- viii) Entwicklung von Verfahren zur Verringerung des Einsatzes von Tierarzneimitteln oder Pflanzenschutzmitteln, zur besseren Steuerung anderer Betriebsmittel, zur Sicherstellung der Produktqualität sowie des Boden- und Gewässerschutzes, zur Förderung der Lebensmittelsicherheit, insbesondere durch die Rückverfolgbarkeit von Erzeugnissen, und zur Verbesserung der Tiergesundheit und des Tierschutzes;

Geänderter Text

- ii) Vorausschätzung des Erzeugungspotenzials und Aufzeichnung der Preise auf dem öffentlichen Markt;
- iii) Mitwirkung an einer besseren Koordinierung des Absatzes der Erzeugnisse, insbesondere durch Marktforschung und -studien;
- iv) Erschließung potenzieller Exportmärkte;
- v) unbeschadet der Artikel 148 und 168 Ausarbeitung von Standardverträgen in Einklang mit dem Unionsrecht für den Absatz landwirtschaftlicher Produkte an Käufer und/oder die Lieferung verarbeiteter Erzeugnisse an Vertriebsunternehmen und Einzelhändler unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, gerechte Wettbewerbsbedingungen zu erreichen und Marktverzerrungen zu vermeiden. **Diese Standardverträge können zwei oder mehrere Unternehmen, die jeweils auf einer unterschiedlichen Ebene der Erzeugungs-, Verarbeitungs- oder Vertriebskette tätig sind, umfassen und enthalten einschlägige und leicht verständliche Indikatoren und Wirtschaftsindizes und die Methode zur Berechnung des Endpreises, die auf den einschlägigen Erzeugungskosten und ihrer Entwicklung beruhen, aber auch die Erzeugniskategorien und ihre verschiedenen Absatzmöglichkeiten berücksichtigen, Indikatoren zur Bewertung der Erzeugnisse, durch Marktbeobachtung ermittelte Preise von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln sowie die Entwicklung dieser Preise und Kriterien im Zusammenhang mit der Zusammensetzung, der Qualität, der Rückverfolgbarkeit und dem Inhalt der Produktspezifikationen;**
- vi) bessere Ausschöpfung des Produktpotenzials, auch bezüglich der Absatzmöglichkeiten und Erarbeitung von Initiativen zur Stärkung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit und der Innovation;
- vii) Information und Marktforschung zur Innovation, Rationalisierung, Verbesserung und Ausrichtung der Produktion sowie gegebenenfalls der Verarbeitung und Vermarktung auf Erzeugnisse, die dem Marktbedarf sowie den Vorlieben und Erwartungen der Verbraucher, insbesondere hinsichtlich der Qualität, einschließlich der besonderen Merkmale von Erzeugnissen mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe, und der Umweltfreundlichkeit, **dem Klimaschutz, der Tiergesundheit und dem Tierschutz**, besser gerecht werden;
- viii) Entwicklung von Verfahren zur Verringerung des Einsatzes von Tierarzneimitteln oder Pflanzenschutzmitteln, zur besseren Steuerung anderer Betriebsmittel, zur Sicherstellung der Produktqualität sowie des Boden- und Gewässerschutzes, zur Förderung der Lebensmittelsicherheit, insbesondere durch die Rückverfolgbarkeit von Erzeugnissen, und zur Verbesserung der Tiergesundheit und des Tierschutzes;

Freitag, 23. Oktober 2020

Derzeitiger Wortlaut

- ix) Entwicklung von Verfahren und Geräten zur Verbesserung der Produktqualität auf allen Stufen der Erzeugung und gegebenenfalls der Verarbeitung und Vermarktung;
- x) Ergreifung sämtlicher möglichen Maßnahmen für die Verteidigung, den Schutz und die Förderung des ökologischen Landbaus und der Ursprungsbezeichnungen, Gütesiegel und geografischen Angaben;
- xi) Förderung und Erforschung der integrierten nachhaltigen Erzeugung oder anderer umweltfreundlicher Erzeugungsmethoden;
- xii) Förderung eines maßvollen und verantwortungsbewussten Konsums der Erzeugnisse auf dem Binnenmarkt; und/oder Information über die Schäden infolge eines verantwortungslosen Konsumverhaltens;
- xiii) Förderung des Verbrauchs und/oder Bereitstellung von Informationen über Erzeugnisse auf dem Binnenmarkt und dem Weltmarkt;
- xiv) Beteiligung an der Bewirtschaftung der Nebenerzeugnisse und der Abfallverminderung und -bewirtschaftung;
- xv) Festlegung von Musterwertaufteilungsklauseln im Sinne des Artikels 172a, **einschließlich marktbedingter Zu- und Abschläge, die bestimmen, wie etwaige Entwicklungen der relevanten Marktpreise der betreffenden Produkte oder anderer Rohstoffmärkte auf die Parteien umzulegen sind;**
- xvi) Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung und Bewältigung von Tiergesundheits-, Pflanzenschutz- und Umweltrisiken.

Geänderter Text

- ix) Entwicklung von Verfahren und Geräten zur Verbesserung der Produktqualität auf allen Stufen der Erzeugung und gegebenenfalls der Verarbeitung und Vermarktung;
- x) Ergreifung sämtlicher möglichen Maßnahmen für die Verteidigung, den Schutz und die Förderung des ökologischen Landbaus und der Ursprungsbezeichnungen, Gütesiegel und geografischen Angaben;
- xi) Förderung und Erforschung der integrierten nachhaltigen Erzeugung oder anderer umweltfreundlicher Erzeugungsmethoden;
- xii) Förderung eines maßvollen und verantwortungsbewussten Konsums der Erzeugnisse auf dem Binnenmarkt; und/oder Information über die Schäden infolge eines verantwortungslosen Konsumverhaltens;
- xiii) Förderung des Verbrauchs und/oder Bereitstellung von Informationen über Erzeugnisse auf dem Binnenmarkt und dem Weltmarkt;
- xiv) Beteiligung an der Bewirtschaftung **und Entwicklung von Initiativen für die Valorisierung** der Nebenerzeugnisse und der Abfallverminderung und -bewirtschaftung;
- xv) Festlegung von **Regeln für die Wertverteilung zwischen den Akteuren der Versorgungskette, einschließlich marktbedingter Zu- und Abschläge, die bestimmen, wie etwaige Entwicklungen der relevanten Marktpreise für die betreffenden Produkte oder anderer Rohstoffmärkte umzulegen sind. Diese Regeln können in Form von** Musterwertaufteilungsklauseln im Sinne des Artikels 172a **festgelegt werden oder Wirtschaftsindikatoren wie die einschlägigen Produktions- und Vermarktungskosten und ihre Entwicklung, die auf dem/den betreffenden Markt/Märkten festgestellten Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel und ihre Entwicklung sowie die Mengen, die Zusammensetzung, die Qualität, die Rückverfolgbarkeit oder die Einhaltung der betreffenden Produkte enthalten oder sich auf diese beziehen und tragen den Produktionskosten Rechnung;**
- xva) **Festlegung von Standardklauseln für den fairen Ausgleich der Kosten, die Landwirten entstehen, wenn sie im Hinblick auf den Umwelt- und Klimaschutz, die Tiergesundheit und den Tierschutz zusätzliche, über den gesetzlichen Rahmen hinausgehende Anforderungen erfüllen, einschließlich der Methoden zur Berechnung dieser Kosten;**
- xvi) **Förderung und** Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung, **Kontrolle** und Bewältigung von Tiergesundheits-, Pflanzenschutz- und Umweltrisiken, **unter anderem durch die Einrichtung und Verwaltung von Fonds auf Gegenseitigkeit oder durch Beiträge zu solchen Fonds mit dem Ziel, den Landwirten einen finanziellen Ausgleich für die Kosten und wirtschaftlichen Verluste zu zahlen, die sich aus der Förderung und Durchführung solcher Maßnahmen ergeben;**

Freitag, 23. Oktober 2020

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

1a. Die Mitgliedstaaten können auf Antrag beschließen, einem Branchenverband, der in mehreren Sektoren nach Artikel 1 Absatz 2 tätig ist, mehr als eine Anerkennung zu erteilen, sofern der Branchenverband die Voraussetzungen nach Absatz 1 und gegebenenfalls nach Absatz 3 für jeden einzelnen Sektor, für den er die Anerkennung beantragt, erfüllt.

2. In hinreichend begründeten Fällen können die Mitgliedstaaten auf der Grundlage nichtdiskriminierender und objektiver Kriterien beschließen, dass die Bedingung nach Artikel 158 Absatz 1 Buchstabe c erfüllt ist, indem sie Zahl der Branchenverbände auf regionaler oder nationaler Ebene begrenzen, sofern dies in den vor dem 1. Januar 2014 geltenden nationalen Vorschriften vorgesehen ist und das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

3. Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten im Sektor Milch und Milcherzeugnisse Branchenverbände anerkennen, die:

- a) ihre Anerkennung förmlich beantragt haben und aus Vertretern der mit der Erzeugung von Rohmilch und mindestens einer der folgenden Stufen der Versorgungskette zusammenhängenden Wirtschaftszweige bestehen: der Verarbeitung von oder dem Handel, einschließlich des Vertriebs, mit Erzeugnissen des Sektors Milch und Milcherzeugnisse;
- b) auf Initiative aller oder einiger der unter Buchstabe a genannten Vertreter gegründet werden;
- c) unter Berücksichtigung der Interessen ihrer Mitglieder und der Verbraucherinteressen eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten in einer oder mehreren Regionen der Union ausüben:
 - i) Verbesserung des Wissensstandes und der Transparenz hinsichtlich der Erzeugung und des Marktes, z. B. durch die Veröffentlichung von Statistiken über Preise, Mengen und die Vertragsdauer von Rohmilchlieferversträgen, die bereits abgeschlossen wurden, und durch Analysen möglicher künftiger Marktentwicklungen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene;
 - ii) Mitwirkung an einer besseren Koordinierung der Vermarktung der Erzeugnisse des Sektors Milch und Milcherzeugnisse, insbesondere durch Marktforschung und -studien;
 - iii) Förderung des Verzehrs von und Information über Milch und Milcherzeugnisse auf Märkten sowohl innerhalb als auch außerhalb der Union;
 - iv) Erschließung potenzieller Exportmärkte;

xvii) Beitrag zu Transparenz der Geschäftsbeziehungen zwischen den verschiedenen Stufen der Wertschöpfungskette, insbesondere mittels Gestaltung, Umsetzung und Kontrolle der Einhaltung technischer Normen durch die Mitglieder des Sektors.

1a. Die Mitgliedstaaten können auf Antrag beschließen, einem Branchenverband, der in mehreren Sektoren nach Artikel 1 Absatz 2 tätig ist, mehr als eine Anerkennung zu erteilen, sofern der Branchenverband die Voraussetzungen nach Absatz 1 und gegebenenfalls nach Absatz 3 für jeden einzelnen Sektor, für den er die Anerkennung beantragt, erfüllt.

2. In hinreichend begründeten Fällen können die Mitgliedstaaten auf der Grundlage nichtdiskriminierender und objektiver Kriterien beschließen, dass die Bedingung nach Artikel 158 Absatz 1 Buchstabe c erfüllt ist, indem sie **die** Zahl der Branchenverbände auf regionaler oder nationaler Ebene begrenzen, sofern dies in den vor dem 1. Januar 2014 geltenden nationalen Vorschriften vorgesehen ist und das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes hierdurch nicht beeinträchtigt wird.“

Freitag, 23. Oktober 2020

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

- v) Ausarbeitung von Standardverträgen in Einklang mit dem Unionsrecht für den Verkauf von Rohmilch an Käufer oder die Lieferung verarbeiteter Erzeugnisse an Groß- und Einzelhandel unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, faire Wettbewerbsbedingungen zu schaffen und Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern;
- vi) Bereitstellung von Informationen und Marktforschung zur Ausrichtung der Produktion auf Erzeugnisse, die dem Marktbedarf sowie den Vorlieben und den Erwartungen der Verbraucher, insbesondere hinsichtlich der Qualität und der Umweltfreundlichkeit, besser gerecht werden;
- vii) Erhaltung und Ausbau des Erzeugungspotenzials im Milchsektor, unter anderem durch die Förderung von Innovations- und Stützungsprogrammen für angewandte Forschung und Entwicklung, um das gesamte Potenzial von Milch und Milcherzeugnissen auszuschöpfen, insbesondere um hochwertige Produkte zu schaffen, die für die Verbraucher attraktiver sind;
- viii) Suche nach Möglichkeiten, den Einsatz von tiermedizinischen Produkten zu begrenzen, die Bewirtschaftung anderer Stoffe zu verbessern, die Lebensmittelsicherheit zu erhöhen und die Tiergesundheit zu fördern;
- ix) Entwicklung von Verfahren und Geräten zur Verbesserung der Produktqualität auf allen Stufen der Erzeugung und Vermarktung;
- x) Ausschöpfung des Potenzials des ökologischen Landbaus und Schutz und Förderung dieser Art der Landwirtschaft sowie der Erzeugung von Produkten mit Ursprungsbezeichnungen, Gütesiegel und geographischen Angaben und
- xi) Förderung der integrierten Erzeugung oder anderer umweltfreundlicher Erzeugungsmethoden.

Abänderung 240

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 22 j (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

Artikel 158

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

Artikel 158

„Artikel 158

Anerkennung von Branchenverbänden

Anerkennung von Branchenverbänden

1. Die Mitgliedstaaten können Branchenverbände anerkennen, die dies beantragen, sofern sie

1. Die Mitgliedstaaten können Branchenverbände anerkennen, die dies beantragen, sofern sie

a) die Anforderungen von Artikel 157 erfüllen;

a) die Anforderungen von Artikel 157 erfüllen;

Freitag, 23. Oktober 2020

Derzeitiger Wortlaut

- b) ihre Tätigkeit in einer oder mehreren Regionen des betreffenden Hoheitsgebiets ausüben;
- c) einen wesentlichen Anteil der in Artikel 157 Absatz 1 Buchstabe a genannten Wirtschaftszweige vertreten;
- d) nicht selbst die Tätigkeit der Erzeugung, der Verarbeitung oder der Vermarktung ausüben, mit Ausnahme der in Artikel 162 genannten Fälle.

2. Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass Branchenverbände, die vor dem 1. Januar 2014 auf der Grundlage nationaler Rechtsvorschriften anerkannt worden sind und die Bedingungen nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels erfüllen, als nach Artikel 157 anerkannte Branchenverbände zu betrachten sind.

3. Branchenverbände, die vor dem 1. Januar 2014 auf der Grundlage nationaler Rechtsvorschriften anerkannt worden sind und die Bedingungen nach Absatz 1 nicht erfüllen, können ihre Tätigkeiten in Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften bis zum 1. Januar 2015 fortsetzen.

4. Die Mitgliedstaaten können Branchenverbände in allen Sektoren anerkennen, die vor dem 1. Januar 2014 bestanden haben, unabhängig davon, ob sie auf Antrag anerkannt oder kraft Gesetzes eingerichtet wurden, auch wenn sie die Bedingung nach Artikel 157 Absatz 1 Buchstabe b oder Artikel 157 Absatz 3 Buchstabe b nicht erfüllen.

5. Erkennen die Mitgliedstaaten einen Branchenverband gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 an, so:

- a) entscheiden sie innerhalb von vier Monaten nach Erhalt des mit allen zweckdienlichen Nachweisen versehenen Antrags über die Anerkennung; dieser Antrag ist in dem Mitgliedstaat zu stellen, in dem der Branchenverband seinen Sitz hat;
- b) führen sie in Abständen, die von ihnen festgelegt werden, Kontrollen durch, um festzustellen, ob die anerkannten Branchenverbände die mit ihrer Anerkennung verbundenen Bedingungen erfüllen;
- c) erlassen sie im Falle von Verstößen gegen die oder von Unregelmäßigkeiten hinsichtlich der Bestimmungen dieser Verordnung die von ihnen festgelegten Sanktionen gegen diese Organisationen und beschließen erforderlichenfalls den Entzug ihrer Anerkennung;
- d) entziehen sie die Anerkennung, wenn die in diesem Artikel für die Anerkennung vorgesehenen Anforderungen und Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;

Geänderter Text

- b) ihre Tätigkeit in einer oder mehreren Regionen des betreffenden Hoheitsgebiets ausüben;
- c) einen wesentlichen Anteil der in Artikel 157 Absatz 1 Buchstabe a genannten Wirtschaftszweige vertreten;

ca) eine ausgewogene Vertretung der in Artikel 157 Absatz 1 Buchstabe a genannten Stufen der Versorgungskette gewährleisten;

- d) nicht selbst die Tätigkeit der Erzeugung, der Verarbeitung oder der Vermarktung ausüben, mit Ausnahme der in Artikel 162 genannten Fälle.

2. Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass Branchenverbände, die vor dem 1. Januar 2014 auf der Grundlage nationaler Rechtsvorschriften anerkannt worden sind und die Bedingungen nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels erfüllen, als nach Artikel 157 anerkannte Branchenverbände zu betrachten sind.

3. Branchenverbände, die vor dem 1. Januar 2014 auf der Grundlage nationaler Rechtsvorschriften anerkannt worden sind und die Bedingungen nach Absatz 1 nicht erfüllen, können ihre Tätigkeiten in Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften bis zum 1. Januar 2015 fortsetzen.

4. Die Mitgliedstaaten können Branchenverbände in allen Sektoren anerkennen, die vor dem 1. Januar 2014 bestanden haben, unabhängig davon, ob sie auf Antrag anerkannt oder kraft Gesetzes eingerichtet wurden, auch wenn sie die Bedingung nach Artikel 157 Absatz 1 Buchstabe b oder Artikel 157 Absatz 3 Buchstabe b nicht erfüllen.

5. Erkennen die Mitgliedstaaten einen Branchenverband gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 an, so:

- a) entscheiden sie innerhalb von vier Monaten nach Erhalt des mit allen zweckdienlichen Nachweisen versehenen Antrags über die Anerkennung; dieser Antrag ist in dem Mitgliedstaat zu stellen, in dem der Branchenverband seinen Sitz hat;
- b) führen sie in Abständen, die von ihnen festgelegt werden, Kontrollen durch, um festzustellen, ob die anerkannten Branchenverbände die mit ihrer Anerkennung verbundenen Bedingungen erfüllen;
- c) erlassen sie im Falle von Verstößen gegen die oder von Unregelmäßigkeiten hinsichtlich der Bestimmungen dieser Verordnung die von ihnen festgelegten Sanktionen gegen diese Organisationen und beschließen erforderlichenfalls den Entzug ihrer Anerkennung;
- d) entziehen sie die Anerkennung, wenn die in diesem Artikel für die Anerkennung vorgesehenen Anforderungen und Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;

Freitag, 23. Oktober 2020

Derzeitiger Wortlaut

- e) teilen sie der Kommission bis zum 31. März eines jeden Jahres die Entscheidungen über die Gewährung, die Verweigerung oder den Entzug der Anerkennung mit, die sie im vorherigen Kalenderjahr getroffen haben.

Geänderter Text

- e) teilen sie der Kommission bis zum 31. März eines jeden Jahres die Entscheidungen über die Gewährung, die Verweigerung oder den Entzug der Anerkennung mit, die sie im vorherigen Kalenderjahr getroffen haben.“

Abänderung 118

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 22 k (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 158 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

22k. In Kapitel III Abschnitt 1 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 158a

Vereinigungen von Branchenverbänden

Die Mitgliedstaaten können auf Antrag Vereinigungen von Branchenverbänden in bestimmten der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektoren anerkennen, die auf Initiative anerkannter Branchenverbände gebildet wurden.

Vorbehaltlich der nach Artikel 173 erlassenen Vorschriften können Vereinigungen von Erzeugerorganisationen alle Tätigkeiten oder Funktionen von Branchenverbänden ausüben.“

Abänderung 119

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 22 l (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 158 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

22l. In Kapitel III Abschnitt 1 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 158b

Länderübergreifende Erzeugerorganisationen und deren länderübergreifende Vereinigungen sowie länderübergreifende Branchenverbände

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung schließen Bezugnahmen auf Erzeugerorganisationen, auf Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und auf Branchenverbände auch gemäß dem vorliegenden Artikel anerkannte länderübergreifende Erzeugerorganisationen, länderübergreifende Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und länderübergreifende Branchenverbände ein.

(2) Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Freitag, 23. Oktober 2020

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- a) „länderübergreifende Erzeugerorganisation“ bezeichnet jede Erzeugerorganisation, bei der die Betriebe der angeschlossenen Erzeuger in mehr als einem Mitgliedstaat ansässig sind;
- b) „länderübergreifende Vereinigung von Erzeugerorganisationen“ bezeichnet jede Vereinigung von Erzeugerorganisationen, deren Mitgliedsorganisationen in mehr als einem Mitgliedstaat ansässig sind;
- c) „länderübergreifender Branchenverband“ bezeichnet jeden Branchenverband, dessen Mitglieder in mehr als einem Mitgliedstaat eine Tätigkeit im Bereich der Erzeugung, Verarbeitung oder Vermarktung der in den Tätigkeitsbereich des Verbands fallenden Erzeugnisse ausüben.

(3) Die Kommission entscheidet über die Anerkennung von länderübergreifenden Erzeugerorganisationen, länderübergreifenden Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und länderübergreifenden Branchenverbänden.

Es gelten sinngemäß die allgemeinen Regeln für die Anerkennung gemäß den Artikeln 154, 156 und 158 und die spezifischen Regeln für die Anerkennung im Sektor Milch und Milcherzeugnisse gemäß den Artikeln 161 und 163.

(4) Der Mitgliedstaat, in dem eine länderübergreifende Erzeugerorganisation oder eine länderübergreifende Vereinigung von Erzeugerorganisationen über eine erhebliche Zahl von Mitgliedern oder Mitgliedsorganisationen oder eine erhebliche Menge bzw. einen erheblichen Wert der vermarkteten Erzeugung verfügt, oder der Mitgliedstaat, in dem sich der Sitz eines länderübergreifenden Branchenverbands befindet, sowie die anderen Mitgliedstaaten, in denen Mitglieder einer solchen Organisation oder Vereinigung ansässig sind, übermitteln der Kommission die Informationen, die sie benötigt, um die Einhaltung der Anerkennungsbedingungen zu überprüfen, und leisten ihr jede erforderliche Amtshilfe.

(5) Die Kommission und der in Absatz 4 genannte Mitgliedstaat stellen auf Antrag eines anderen Mitgliedstaats, in dem Mitglieder einer solchen Organisation oder Vereinigung ansässig sind, alle relevanten Informationen zur Verfügung.“

Abänderung 120

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 22 m (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 160

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

Artikel 160

„Artikel 160

Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse

Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse

22m. Artikel 160 erhält folgende Fassung:

Freitag, 23. Oktober 2020

Derzeitiger Wortlaut

Im Sektor Obst und Gemüse verfolgen die Erzeugerorganisationen mindestens eines der in Artikel 152 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern i bis iii genannten Ziele.

Die einer Erzeugerorganisation beigetretenen Erzeuger werden durch deren Satzung dazu verpflichtet, ihre gesamte betreffende Erzeugung über die Erzeugerorganisation abzusetzen.

Geänderter Text

(1) Im Sektor Obst und Gemüse verfolgen die Erzeugerorganisationen mindestens eines der in Artikel 152 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern i bis iii genannten Ziele.

(1a) Die einer Erzeugerorganisation beigetretenen Erzeuger werden durch deren Satzung dazu verpflichtet, ihre gesamte betreffende Erzeugung über die Erzeugerorganisation abzusetzen.

Abweichend von Unterabsatz 1 können, wenn Erzeugerorganisationen dies in ihren Satzungen zulassen, die zusammengeschlossenen Erzeuger

- a) Erzeugnisse direkt oder außerhalb ihrer Betriebe an den Verbraucher für seinen persönlichen Bedarf abgeben;
- b) Erzeugnismengen, die mengen- oder wertmäßig lediglich einen geringfügigen Anteil an der vermarktbar Erzeugung der betreffenden Erzeugnisse ihrer Erzeugerorganisation ausmachen, selbst oder über eine andere, von ihrer eigenen Erzeugerorganisation bestimmte Erzeugerorganisation vermarkten;
- c) Erzeugnisse, die aufgrund ihrer Merkmale oder wegen der mengen- oder wertmäßig begrenzten Erzeugung der angeschlossenen Erzeuger von der betreffenden Erzeugerorganisation normalerweise nicht gehandelt werden, selbst oder über eine andere, von ihrer eigenen Erzeugerorganisation bestimmte Erzeugerorganisation vermarkten.

(2) Der Prozentsatz der mengen- oder wertmäßigen vermarktbar Erzeugung jedes zusammengeschlossenen Erzeugers, den die zusammengeschlossenen Erzeuger außerhalb der Erzeugerorganisation vermarkten, darf den Prozentsatz nicht übersteigen, der durch den delegierten Rechtsakt nach Artikel 173 dieser Verordnung festgelegt wurde.

Allerdings können die Mitgliedstaaten für die Erzeugung, die die zusammengeschlossenen Erzeuger außerhalb der Erzeugerorganisation vermarkten dürfen, einen Prozentsatz festlegen, der niedriger ist als der, der durch den in Unterabsatz 1 genannten delegierten Rechtsakt festgelegt wurde. Er darf aber nicht geringer als 10 % sein.

(3) Im Falle von Erzeugnissen, die durch die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates erfasst sind, oder wenn die zusammengeschlossenen Mitglieder ihre Erzeugung über eine andere, von ihrer eigenen Erzeugerorganisation benannten Erzeugerorganisation vermarkten, darf der in Absatz 1a genannte Prozentsatz der Erzeugung, die die zusammengeschlossenen Mitglieder außerhalb der Erzeugerorganisation vermarkten, den durch den delegierten Rechtsakt nach Artikel 173 dieser Verordnung festgelegten Prozentsatz der mengen- oder wertmäßigen Erzeugung jedes einzelnen zusammengeschlossenen Erzeugers nicht übersteigen.

Allerdings können die Mitgliedstaaten für die Erzeugung, die diese zusammengeschlossenen Erzeuger außerhalb der Erzeugerorganisation vermarkten dürfen, einen Prozentsatz festlegen, der niedriger ist als der, der durch den in Unterabsatz 1 genannten delegierten Rechtsakt festgelegt wurde. Er darf aber nicht geringer als 10 % sein.

Freitag, 23. Oktober 2020

Derzeitiger Wortlaut

Bei Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse wird davon ausgegangen, dass sie im Rahmen ihrer Aufgaben in wirtschaftlichen Fragen im Namen und im Auftrag ihrer Mitglieder handeln.

Geänderter Text

Bei Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse wird davon ausgegangen, dass sie im Rahmen ihrer Aufgaben in wirtschaftlichen Fragen im Namen und im Auftrag ihrer Mitglieder handeln.“

Abänderung 121**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 22 n (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 163

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 163

Anerkennung von Branchenverbänden im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

(1) Die Mitgliedstaaten können Branchenverbände im Sektor Milch und Milcherzeugnisse anerkennen, wenn diese Branchenverbände

- a) die Anforderungen des Artikels 157 Absatz 3 erfüllen;
- b) ihre Tätigkeit in einer oder mehreren Regionen des betreffenden Hoheitsgebiets ausüben;
- c) einen wesentlichen Anteil der in Artikel 157 Absatz 3 Buchstabe a genannten Wirtschaftszweige vertreten;
- d) Erzeugnisse im Sektor Milch und Milcherzeugnisse weder selbst erzeugen noch verarbeiten noch vermarkten.

(2) Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass Branchenverbände, die vor dem 2. April 2012 auf der Grundlage nationaler Rechtsvorschriften anerkannt worden sind und die Bedingungen nach Absatz 1 erfüllen, als nach Artikel 157 Absatz 3 anerkannte Branchenverbände zu betrachten sind.

(3) Wenn die Mitgliedstaaten von der Möglichkeit der Anerkennung eines Branchenverbands gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 Gebrauch machen,

- a) entscheiden sie innerhalb von vier Monaten nach Erhalt des mit allen zweckdienlichen Nachweisen versehenen Antrags über die Anerkennung des Branchenverbands; dieser Antrag ist in dem Mitgliedstaat zu stellen, in dem der Branchenverband seinen Sitz hat;
- b) führen sie in Abständen, die von ihnen festgelegt werden, Kontrollen durch, um festzustellen, ob die anerkannten Branchenverbände die mit ihrer Anerkennung verbundenen Bedingungen erfüllen;

*Geänderter Text***22n. Artikel 163 erhält folgende Fassung:**

„Artikel 163

Anerkennung von Branchenverbänden im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

(1) Die Mitgliedstaaten können Branchenverbände im Sektor Milch und Milcherzeugnisse anerkennen, wenn diese Branchenverbände

- a) die Anforderungen des Artikels 157 Absatz 3 erfüllen;
- b) ihre Tätigkeit in einer oder mehreren Regionen des betreffenden Hoheitsgebiets ausüben;
- c) einen wesentlichen Anteil der in Artikel 157 Absatz 3 Buchstabe a genannten Wirtschaftszweige vertreten;
- d) Erzeugnisse im Sektor Milch und Milcherzeugnisse weder selbst erzeugen noch verarbeiten noch vermarkten.

(2) Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass Branchenverbände, die vor dem 2. April 2012 auf der Grundlage nationaler Rechtsvorschriften anerkannt worden sind und die Bedingungen nach Absatz 1 erfüllen, als nach Artikel 157 Absatz 3 anerkannte Branchenverbände zu betrachten sind.

(3) Wenn die Mitgliedstaaten von der Möglichkeit der Anerkennung eines Branchenverbands gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 Gebrauch machen,

- a) entscheiden sie innerhalb von vier Monaten nach Erhalt des mit allen zweckdienlichen Nachweisen versehenen Antrags über die Anerkennung des Branchenverbands; dieser Antrag ist in dem Mitgliedstaat zu stellen, in dem der Branchenverband seinen Sitz hat;
- b) führen sie in Abständen, die von ihnen festgelegt werden, Kontrollen durch, um festzustellen, ob die anerkannten Branchenverbände die mit ihrer Anerkennung verbundenen Bedingungen erfüllen;

Freitag, 23. Oktober 2020

Derzeitiger Wortlaut

- c) erlassen sie im Falle von Verstößen gegen die oder von Unregelmäßigkeiten hinsichtlich der Bestimmungen dieser Verordnung die von ihnen festgelegten Sanktionen gegen diese Organisationen und beschließen erforderlichenfalls den Entzug ihrer Anerkennung;
- d) entziehen sie die Anerkennung, wenn
- i) die in diesem Artikel für die Anerkennung vorgesehenen Anforderungen und Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;
- ii) **der Branchenverband an Vereinbarungen, Beschlüssen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen nach Artikel 210 Absatz 4 beteiligt ist; ein solcher Entzug der Anerkennung erfolgt ungeachtet der möglichen Sanktionen nach nationalem Recht;**
- iii) **der Branchenverband seiner Mitteilungspflicht nach Artikel 210 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a nicht nachkommt;**
- e) teilen sie der Kommission spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres die Entscheidungen über die Gewährung, die Verweigerung oder den Entzug der Anerkennung mit, die sie im vorherigen Kalenderjahr getroffen haben.

Geänderter Text

- c) erlassen sie im Falle von Verstößen gegen die oder von Unregelmäßigkeiten hinsichtlich der Bestimmungen dieser Verordnung die von ihnen festgelegten Sanktionen gegen diese Organisationen und beschließen erforderlichenfalls den Entzug ihrer Anerkennung;
- d) entziehen sie die Anerkennung, wenn die in diesem Artikel für die Anerkennung vorgesehenen Anforderungen und Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;
- e) teilen sie der Kommission spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres die Entscheidungen über die Gewährung, die Verweigerung oder den Entzug der Anerkennung mit, die sie im vorherigen Kalenderjahr getroffen haben.“

Abänderung 241

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 22 o (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

Artikel 163 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

22o. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 163a

Anerkennung von Branchenverbänden im Weinsektor

1. Die Mitgliedstaaten können auf Antrag Branchenverbände auf nationaler Ebene oder auf der Ebene eines Erzeugungsgebiets für Erzeugnisse des Weinsektors anerkennen, sofern diese Verbände

- a) aus Vertretern von Wirtschaftszweigen gebildet werden, die mit der Erzeugung und mindestens einer der folgenden Stufen der Versorgungskette zusammenhängen: Verarbeitung der oder Handel, einschließlich des Vertriebs, mit Erzeugnissen;
- b) die Anforderungen nach Artikel 157 Buchstaben b und c erfüllen.

Freitag, 23. Oktober 2020

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bei Erzeugnissen mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe, die nach Unionsrecht anerkannt sind, können auch Antragsteller im Sinne von Artikel 95 als Vertreter der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Wirtschaftszweige betrachtet werden.

2. Wenn die Mitgliedstaaten von der Möglichkeit der Anerkennung von Branchenverbänden im Weinsektor gemäß Absatz 1 dieses Artikels Gebrauch machen, gilt Artikel 158 entsprechend.“

Abänderung 242

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 22 p (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 164

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

Artikel 164

Ausdehnung der Vorschriften

1. Wird eine anerkannte Erzeugerorganisation, eine anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen oder ein anerkannter Branchenverband, die bzw. der in einem bestimmten Wirtschaftsbezirk oder -bezirken eines Mitgliedstaats tätig ist, als repräsentativ für die Erzeugung, Vermarktung oder Verarbeitung eines bestimmten Erzeugnisses angesehen, so kann der betreffende Mitgliedstaat auf Antrag dieser Organisation bestimmte Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen der Organisation für der Organisation oder Vereinigung nicht angehörende Einzelunternehmen oder Gruppierungen, die in diesem Wirtschaftsbezirk bzw. diesen Wirtschaftsbezirken tätig sind, befristet verbindlich vorschreiben.

2. Im Sinne dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „Wirtschaftsbezirk“ ein geografisches Gebiet, das aus unmittelbar nebeneinander liegenden oder benachbarten Produktionsgebieten besteht, in denen einheitliche Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen herrschen.

3. Eine Organisation oder Vereinigung gilt als repräsentativ, wenn in dem betreffenden Wirtschaftsbezirk bzw. den betreffenden Wirtschaftsbezirken eines Mitgliedstaats Folgendes auf sie entfällt:

- a) als Prozentsatz der Produktions-, Handels- oder Verarbeitungsmenge des betreffenden Erzeugnisses bzw. der betreffenden Erzeugnisse:

(22p) Artikel 164 erhält folgende Fassung:

„Artikel 164

Ausdehnung der Vorschriften

1. Wird eine anerkannte Erzeugerorganisation, eine anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen oder ein anerkannter Branchenverband, die bzw. der in einem bestimmten Wirtschaftsbezirk oder -bezirken eines Mitgliedstaats tätig ist, als repräsentativ für die Erzeugung, Vermarktung oder Verarbeitung eines bestimmten Erzeugnisses angesehen, so kann der betreffende Mitgliedstaat auf Antrag dieser Organisation bestimmte Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen der Organisation für der Organisation oder Vereinigung nicht angehörende Einzelunternehmen oder Gruppierungen, die in diesem Wirtschaftsbezirk bzw. diesen Wirtschaftsbezirken tätig sind, befristet verbindlich vorschreiben.

2. Im Sinne dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck ‚Wirtschaftsbezirk‘ ein geografisches Gebiet, das aus unmittelbar nebeneinander liegenden oder benachbarten Produktionsgebieten besteht, in denen einheitliche Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen herrschen, **oder, für Erzeugnisse mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe, die nach Unionsrecht anerkannt sind, das in der Produktspezifikation festgelegte geografische Gebiet.**

3. Eine Organisation oder Vereinigung gilt als repräsentativ, wenn in dem betreffenden Wirtschaftsbezirk bzw. den betreffenden Wirtschaftsbezirken eines Mitgliedstaats Folgendes auf sie entfällt:

- a) als Prozentsatz der Produktions-, Handels- oder Verarbeitungsmenge des betreffenden Erzeugnisses bzw. der betreffenden Erzeugnisse:

Freitag, 23. Oktober 2020

Derzeitiger Wortlaut

- i) bei Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse mindestens 60 % oder
- ii) in anderen Fällen mindestens zwei Drittel und

- b) bei Erzeugerorganisationen mehr als 50 % der betreffenden Erzeuger.

Bei Branchenverbänden, bei denen sich der Prozentsatz der Produktions-, Handels- oder Verarbeitungsmenge des betreffenden Erzeugnisses bzw. der betreffenden Erzeugnisse aus praktischen Gründen nur schwer ermitteln lässt, kann ein Mitgliedstaaten jedoch nationale Vorschriften für die Bestimmung des in Unterabsatz 1 Buchstabe a Ziffer a genannten Grades der Repräsentativität erlassen.

Betrifft der Antrag auf Ausdehnung der Vorschriften auf andere Marktteilnehmer mehrere Regionen, so muss die Organisation oder Vereinigung die Mindestrepräsentativität im Sinne des Unterabsatzes 1 für jeden der angeschlossenen Teilbereiche in allen betreffenden Wirtschaftsbezirken nachweisen.

4. Die Vorschriften, deren Ausdehnung auf andere Marktteilnehmer gemäß Absatz 1 beantragt werden **können**, müssen sich auf eines der folgenden Ziele beziehen:

- a) Meldung der Erzeugung und der Marktgegebenheiten;
- b) strengere Produktionsvorschriften als jene in der Union oder nationale Vorschriften;
- c) die Erstellung von Musterverträgen, die mit dem Unionsrecht vereinbar sind;
- d) Vermarktungsvorschriften;
- e) Umweltschutzbestimmungen;
- f) Maßnahmen zur Förderung und Ausschöpfung des Produktpotenzials;
- g) Maßnahmen zum Schutz des ökologischen Landbaus sowie der Ursprungsbezeichnungen, Gütesiegel und geografischen Angaben;
- h) Forschungstätigkeit im Hinblick auf einen verstärkten Mehrwert der Erzeugnisse, insbesondere durch neue Verwendungsmöglichkeiten ohne Gefährdung der Volksgesundheit;
- i) Untersuchungen, die auf die Qualitätsverbesserung der Erzeugnisse abzielen;

Geänderter Text

- i) bei Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse mindestens 60 % oder
- ii) in anderen Fällen mindestens zwei Drittel und

- b) bei Erzeugerorganisationen mehr als 50 % der betreffenden Erzeuger.

Bei Branchenverbänden, bei denen sich der Prozentsatz der Produktions-, Handels- oder Verarbeitungsmenge des betreffenden Erzeugnisses bzw. der betreffenden Erzeugnisse aus praktischen Gründen nur schwer ermitteln lässt, kann ein Mitgliedstaaten jedoch nationale Vorschriften für die Bestimmung des in Unterabsatz 1 Buchstabe a Ziffer a genannten Grades der Repräsentativität erlassen.

Betrifft der Antrag auf Ausdehnung der Vorschriften auf andere Marktteilnehmer mehrere Regionen, so muss die Organisation oder Vereinigung die Mindestrepräsentativität im Sinne des Unterabsatzes 1 für jeden der angeschlossenen Teilbereiche in allen betreffenden Wirtschaftsbezirken nachweisen.

4. Die Vorschriften, deren Ausdehnung auf andere Marktteilnehmer gemäß Absatz 1 beantragt werden **kann**, müssen sich auf eines der folgenden Ziele beziehen:

- a) Meldung der Erzeugung und der Marktgegebenheiten;
- b) strengere Produktionsvorschriften als jene in der Union oder nationale Vorschriften;
- c) die Erstellung von Musterverträgen **und Klauseln zur Wertaufteilung und für einen angemessenen Ausgleich**, die mit dem Unionsrecht vereinbar sind;
- ca) **die Erstellung von Musterverträgen oder -klauseln im Weinsektor, die mit dem Unionsrecht vereinbar sind und abweichend von Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/633 Zahlungsfristen von mehr als 60 Tagen für den Kauf von nicht abgefülltem Wein im Rahmen von schriftlichen Mehrjahresverträgen oder von Verträgen, die mehrjährig werden, zwischen einem Erzeuger oder Wiederverkäufer von Wein und dessen Direktkäufer vorsehen können, sofern die Klauseln über diese Fristen vor dem 31. Oktober 2021 verlängert wurden;**
- d) Vermarktungsvorschriften;
- e) Umweltschutzbestimmungen;
- f) Maßnahmen zur Förderung und Ausschöpfung des Produktpotenzials;
- g) Maßnahmen zum Schutz des ökologischen Landbaus sowie der Ursprungsbezeichnungen, Gütesiegel und geografischen Angaben;
- h) Forschungstätigkeit im Hinblick auf einen verstärkten Mehrwert der Erzeugnisse, insbesondere durch neue Verwendungsmöglichkeiten ohne Gefährdung der Volksgesundheit;
- i) Untersuchungen, die auf die Qualitätsverbesserung der Erzeugnisse abzielen;

Freitag, 23. Oktober 2020

Derzeitiger Wortlaut

- j) Erforschung insbesondere von Anbauweisen mit geringerem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder Tierarzneimitteln unter Gewährleistung des Bodenschutzes sowie des Schutzes der Umwelt oder der Verbesserung ihres Zustands;
- k) die **Definition von Mindestqualitätsnormen und** von Mindestnormen für **die** Verpackung und Aufmachung;
- l) die Verwendung von zertifiziertem Saatgut und die Förderung der Qualitätskontrolle;
- m) **Vorschriften für Tier- und Pflanzengesundheit** und Lebensmittelsicherheit.
- n) Vorschriften für die Bewirtschaftung von Nebenerzeugnissen.

Diese Vorschriften dürfen sich nicht nachteilig auf die anderen Marktteilnehmer in dem betreffenden Mitgliedstaat oder der Union auswirken, keine der in Artikel 210 Absatz 4 aufgeführten Auswirkungen haben und nicht im Widerspruch zum geltenden Unionsrecht und nationalen Recht stehen.

5. Die Ausdehnung der in Absatz 1 genannten Vorschriften sind den Marktteilnehmern in vollem Umfang durch Veröffentlichung in einer amtlichen Publikation des betreffenden Mitgliedstaats zur Kenntnis zu bringen.

6. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission sämtliche gemäß diesem Artikel getroffenen Entscheidungen mit.

Geänderter Text

- j) Erforschung insbesondere von Anbauweisen mit geringerem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder Tierarzneimitteln unter Gewährleistung des Bodenschutzes sowie des Schutzes der Umwelt oder der Verbesserung ihres Zustands;
- k) die **Festlegung** von Mindestnormen für Verpackung und Aufmachung;
- l) die Verwendung von zertifiziertem Saatgut **für Erzeugnisse, die nicht unter den Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2018/848 fallen**, und die Förderung der Qualitätskontrolle;
- m) **die Vorbeugung gegen und Bewältigung von Risiken im Bereich der Pflanzen- und Tiergesundheit, der Lebensmittelsicherheit oder der Umwelt, insbesondere durch die Einrichtung von Fonds auf Gegenseitigkeit oder durch Beiträge zu solchen Fonds;**
- n) Vorschriften für die Bewirtschaftung **und Valorisierung** von Nebenerzeugnissen;
- na) die Ausarbeitung, Umsetzung und Kontrolle der Einhaltung von technischen Normen, die eine genau Bewertung der Eigenschaften des Erzeugnisses ermöglichen.**

Diese Vorschriften **gelten unbeschadet der Verordnung (EU) 2018/848, sofern diese anwendbar ist.** Sie dürfen sich nicht nachteilig auf die anderen Marktteilnehmer in dem betreffenden Mitgliedstaat oder der Union auswirken **oder den Eintritt neuer Marktteilnehmer in dem betreffenden Mitgliedstaat oder der Union verhindern**, keine der in Artikel 210 Absatz 4 aufgeführten Auswirkungen haben und nicht im Widerspruch zum geltenden Unionsrecht und nationalen Recht stehen.

4a. Wenn die Kommission einen Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 222 dieser Verordnung erlässt, um die Nichtanwendung von Artikel 101 Absatz 1 AEUV auf Vereinbarungen und Beschlüsse gemäß Artikel 222 Absatz 1 dieser Verordnung zu gestatten, können die betreffenden Vereinbarungen und Beschlüsse unter den Bedingungen dieses Artikels ausgedehnt werden.

4b. Wenn der Mitgliedstaat eine Ausdehnung der in Absatz 1 genannten Vorschriften vornimmt, sorgt die betreffende Organisation für verhältnismäßige Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Vorschriften für diejenigen Vereinbarungen eingehalten werden, die durch Ausdehnung verbindlich vorgeschrieben wurden.

5. Die Ausdehnung der in Absatz 1 genannten Vorschriften sind den Marktteilnehmern in vollem Umfang durch Veröffentlichung in einer amtlichen Publikation des betreffenden Mitgliedstaats zur Kenntnis zu bringen.

6. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission sämtliche gemäß diesem Artikel getroffenen Entscheidungen mit.“

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 123

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 22 q (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 165

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 165

Finanzbeiträge nicht angeschlossener Erzeuger

Werden die Vorschriften einer anerkannten Erzeugerorganisation, einer anerkannten Vereinigung von Erzeugerorganisationen oder eines anerkannten Branchenverbands gemäß Artikel 164 ausgedehnt und sind die unter diese Vorschriften fallenden Tätigkeiten von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse für die Marktteilnehmer, deren Tätigkeit sich auf die betreffenden Erzeugnisse bezieht, so kann der Mitgliedstaat, der die Anerkennung erteilt hat, nach Anhörung aller relevanten Interessenträger die einzelnen organisationsfremden Marktteilnehmer oder Gruppierungen, denen diese Maßnahmen zugute kommen, zur Entrichtung eines Betrags in voller oder anteiliger Höhe der Mitgliedsbeiträge an die Organisation verpflichten, soweit diese zur Deckung der **unmittelbar** aus der Durchführung **der betreffenden** Tätigkeiten entstehenden Kosten bestimmt sind.

Geänderter Text

22q. Artikel 165 erhält folgende Fassung:

„Artikel 165

Finanzbeiträge nicht angeschlossener Erzeuger

Werden die Vorschriften einer anerkannten Erzeugerorganisation, einer anerkannten Vereinigung von Erzeugerorganisationen oder eines anerkannten Branchenverbands gemäß Artikel 164 ausgedehnt und sind die unter diese Vorschriften fallenden Tätigkeiten von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse für die Marktteilnehmer, deren Tätigkeit sich auf die betreffenden Erzeugnisse bezieht, so kann der Mitgliedstaat, der die Anerkennung erteilt hat, nach Anhörung aller relevanten Interessenträger die einzelnen organisationsfremden Marktteilnehmer oder Gruppierungen, denen diese Maßnahmen **de facto** zugute kommen, zur Entrichtung eines Betrags in voller oder anteiliger Höhe der Mitgliedsbeiträge an die Organisation verpflichten, soweit diese zur Deckung der aus der Durchführung **einer oder mehrerer in Artikel 164 Absatz 4 genannten** Tätigkeiten entstehenden Kosten bestimmt sind. **Die detaillierten Budgets im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Tätigkeiten sind in transparenter Weise zu veröffentlichen, damit alle beitragenden Marktteilnehmer oder Gruppen, unabhängig davon, ob sie Mitglied der Organisation sind oder nicht, sie prüfen können.“**

Abänderung 124

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 22 r (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 166 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

22r. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 166a

Steuerung des Angebots bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe außer bei Käse, Wein und Schinken

(1) Unbeschadet der Artikel 150, 167 und 172 kann ein Mitgliedstaat auf Antrag einer gemäß Artikel 152 Absatz 1 dieser Verordnung anerkannten Erzeugerorganisation, eines gemäß Artikel 157 Absatz 1 dieser Verordnung anerkannten Branchenverbandes oder einer Vereinigung von Wirtschaftsbeteiligten gemäß Artikel 3 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 für einen bestimmten Zeitraum verbindliche Bestimmungen für die Steuerung des Angebots bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 außer bei Käse, Wein und Schinken festlegen.

Freitag, 23. Oktober 2020

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Bestimmungen gemäß Absatz 1 dieses Artikels unterliegen einer zuvor getroffenen Vereinbarung zwischen den Parteien in dem geografischen Gebiet gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Eine derartige Vereinbarung muss

- a) zwischen mindestens zwei Dritteln der Erzeuger des betreffenden Erzeugnisses oder des Ausgangserzeugnisses für die Erzeugung des betreffenden Erzeugnisses oder von ihren Vertretern in dem geografischen Gebiet gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 und
- b) gegebenenfalls von mindestens zwei Dritteln der Verarbeiter dieses landwirtschaftlichen Erzeugnisses, die mindestens zwei Drittel der Erzeugung des betreffenden Erzeugnisses repräsentieren, oder von ihren Vertretern in dem unter diesem Buchstaben genannten geografischen Gebiet geschlossen werden.

Wenn in hinreichend begründeten Fällen die Vertretungsgrade gemäß den Buchstaben a und/oder b dieses Unterabsatzes in dem geografischen Gebiet gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 nicht erreicht werden können oder wenn die Feststellung dieses geografischen Gebiets mit praktischen Schwierigkeiten verbunden ist, kann ein Mitgliedstaat nationale Vorschriften erlassen, um angemessene Vertretungsgrade und die Modalitäten für eine Konsultation im Hinblick auf eine zuvor getroffene Vereinbarung zwischen den Parteien festzulegen.

(3) Die Bestimmungen gemäß Absatz 1

- a) betreffen nur die Steuerung des Angebots des betreffenden Erzeugnisses und haben zum Ziel, das Angebot des betreffenden Erzeugnisses an die Nachfrage anzupassen;
- b) dürfen sich nur auf das betreffende Erzeugnis auswirken;
- c) dürfen nur für höchstens drei Jahre verbindlich vorge-schrieben werden und können nach Ablauf dieses Zeit-raums auf einen erneuten Antrag gemäß Absatz 1 hin-erneuert werden;
- d) dürfen den Handel mit anderen Erzeugnissen außer den von jenen Bestimmungen betroffenen nicht beeinträchtigen;
- e) dürfen sich nicht auf Operationen nach der Erstvermark-tung des betreffenden Erzeugnisses beziehen;
- f) dürfen keine Preisfestsetzung erlauben, auch wenn Preise nur zur Orientierung oder als Empfehlung festgesetzt werden;
- g) dürfen nicht dazu führen, dass ein übermäßiger Anteil des betreffenden Erzeugnisses, das andernfalls verfügbar wäre, nicht mehr verfügbar ist;
- h) dürfen weder zu Diskriminierungen führen, ein Hemmnis für neue Marktteilnehmer darstellen noch dazu führen, dass Kleinerzeuger Nachteile erleiden;

Freitag, 23. Oktober 2020

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

i) tragen dazu bei, die Qualität (einschließlich gesundheitlicher Aspekte) und/oder die Entwicklung des betroffenen Erzeugnisses aufrechtzuerhalten.

(4) Die Bestimmungen gemäß Absatz 1 werden in einer amtlichen Publikation des jeweiligen Mitgliedstaats veröffentlicht.

(5) Die Mitgliedstaaten führen Kontrollen durch, um sicherzustellen, dass die Bedingungen gemäß Absatz 3 erfüllt sind. Stellen die zuständigen nationalen Behörden fest, dass diese Bedingungen nicht erfüllt werden, so heben die Mitgliedstaaten die Bestimmungen gemäß Absatz 1 auf.

(6) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich die von ihnen gemäß Absatz 1 festgelegten Bestimmungen mit. Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten über jede Mitteilung hinsichtlich dieser Bestimmungen.

(7) Die Kommission kann jederzeit im Wege von Durchführungsrechtsakten beschließen, dass ein Mitgliedstaat die von ihm festgelegten Bestimmungen gemäß Absatz 1 aufheben muss, wenn die Kommission feststellt, dass diese Bestimmungen nicht in Einklang mit den Bedingungen gemäß Absatz 3 stehen, den Wettbewerb in einem wesentlichen Teil des Binnenmarkts verhindern oder verzerren, die Freiheit des Handels beeinträchtigen oder die Erreichung der Ziele des Artikels 39 AEUV gefährden. Diese Durchführungsrechtsakte werden ohne Anwendung des Verfahrens nach Artikel 229 Absatz 2 oder 3 dieser Verordnung angenommen.“

Abänderung 243

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 22 s (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 167

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

Artikel 167

Vermarktungsregeln zur Verbesserung und Stabilisierung des gemeinsamen Marktes für Weine

1. Im Hinblick auf ein besseres und stabileres Funktionieren des gemeinsamen Marktes für Weine, einschließlich der Weintrauben, Traubenmoste und Weine, von denen sie stammen, können die Erzeugermitgliedstaaten insbesondere mittels Durchführung der Beschlüsse der gemäß Artikel 157 und 158 anerkannten Branchenverbände Vermarktungsregeln zur Steuerung des Angebots festlegen.

Diese Regeln müssen im Verhältnis zu dem angestrebten Ziel angemessen sein und dürfen

a) sich nicht auf Operationen nach der Erstvermarktung des betreffenden Erzeugnisses beziehen;

„Artikel 167

Vermarktungsregeln zur Verbesserung und Stabilisierung des gemeinsamen Marktes für Weine

1. Im Hinblick auf ein besseres und stabileres Funktionieren des gemeinsamen Marktes für Weine, einschließlich der Weintrauben, Traubenmoste und Weine, von denen sie stammen, können die Erzeugermitgliedstaaten insbesondere mittels Durchführung der Beschlüsse der gemäß Artikel 163a und 158 anerkannten Branchenverbände Vermarktungsregeln zur Steuerung des Angebots festlegen.

Diese Regeln müssen im Verhältnis zu dem angestrebten Ziel angemessen sein und dürfen

a) sich nicht auf Operationen nach der Erstvermarktung des betreffenden Erzeugnisses beziehen;

Freitag, 23. Oktober 2020

Derzeitiger Wortlaut

- b) keine Preisfestsetzung erlauben, sei es auch nur als Orientierung oder Empfehlung;
- c) nicht dazu führen, dass ein zu hoher Prozentsatz der normalerweise verfügbaren jährlichen Ernte zurückbehalten wird;
- d) nicht dazu Anlass geben, dass die Ausstellung der nationalen und der Unionsbescheinigungen für das Inverkehrbringen und die Vermarktung der Weine verweigert wird, wenn die Vermarktung mit den obengenannten Regeln in Einklang steht.
2. Die in Absatz 1 genannten Vorschriften sind den Marktteilnehmern in vollem Umfang durch Veröffentlichung in einer amtlichen Publikation des betreffenden Mitgliedstaats zur Kenntnis zu bringen.
3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission sämtliche gemäß diesem Artikel getroffenen Entscheidungen mit.

Geänderter Text

- b) keine Preisfestsetzung erlauben, sei es auch nur als Orientierung oder Empfehlung;
- c) nicht dazu führen, dass ein zu hoher Prozentsatz der normalerweise verfügbaren jährlichen Ernte zurückbehalten wird;
- d) nicht dazu Anlass geben, dass die Ausstellung der nationalen und der Unionsbescheinigungen für das Inverkehrbringen und die Vermarktung der Weine verweigert wird, wenn die Vermarktung mit den obengenannten Regeln in Einklang steht.
2. Die in Absatz 1 genannten Vorschriften sind den Marktteilnehmern in vollem Umfang durch Veröffentlichung in einer amtlichen Publikation des betreffenden Mitgliedstaats zur Kenntnis zu bringen.
3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission sämtliche gemäß diesem Artikel getroffenen Entscheidungen mit.“

Abänderung 125**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 22 t (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 167 a (neu)

*Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

22t. In Titel II Kapitel III Abschnitt 4 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 167a**Vermarktungsregeln zur Verbesserung und Stabilisierung des gemeinsamen Marktes für Olivenöl**

(1) Im Hinblick auf ein besseres und stabileres Funktionieren des gemeinsamen Marktes für Olivenöl können die Erzeugermitgliedstaaten Vermarktungsregeln zur Steuerung des Angebots festlegen.

Diese Regeln müssen im Verhältnis zu dem angestrebten Ziel angemessen sein und dürfen

- a) **sich nicht auf Operationen nach der Erstvermarktung des betreffenden Erzeugnisses beziehen;**
- b) **keine Preisfestsetzung erlauben, auch wenn Preise nur zur Orientierung als oder Empfehlung festgesetzt werden;**
- c) **nicht dazu führen, dass ein übermäßiger Anteil des betreffenden Erzeugnisses, das andernfalls verfügbar wäre, nicht mehr verfügbar ist.**

Freitag, 23. Oktober 2020

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die in Absatz 1 genannten Vorschriften sind den Marktteilnehmern in vollem Umfang durch Veröffentlichung in einer amtlichen Publikation des betreffenden Mitgliedstaats zur Kenntnis zu bringen.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission sämtliche gemäß diesem Artikel getroffenen Entscheidungen mit.“

Abänderung 126

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 22 u (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 168

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

Artikel 168

„Artikel 168

Vertragsbeziehungen

Vertragsbeziehungen

(1) Wenn ein Mitgliedstaat unbeschadet des Artikels 148 betreffend den Sektor Milch und Milcherzeugnisse sowie des Artikels 125 betreffend den Zuckersektor im Hinblick auf landwirtschaftliche Erzeugnisse aus einem in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektor mit Ausnahme der Sektoren Milch und Milcherzeugnisse sowie Zucker Folgendes beschließt:

- a) dass für alle Lieferungen dieser Erzeugnisse auf seinem Hoheitsgebiet durch einen Erzeuger an einen verarbeitenden Betrieb oder ein Vertriebsunternehmen ein schriftlicher Vertrag zwischen den beteiligten Parteien geschlossen werden muss; und/oder
- b) dass die Erstankäufer ein schriftliches Angebot für einen Vertrag über die Lieferung dieser landwirtschaftlichen Erzeugnisse in seinem Hoheitsgebiet durch den Erzeuger vorlegen müssen; so gilt, dass dieser Vertrag oder dieses Angebot den in den Absätzen 4 und 6 festgelegten Bedingungen entsprechen muss.

(1a) Nutzen Mitgliedstaaten die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Möglichkeiten nicht, kann ein Erzeuger, eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen in Bezug auf landwirtschaftliche Erzeugnisse aus einem in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektor — mit Ausnahme der Sektoren Milch und Milcherzeugnisse sowie Zucker — fordern, dass für die Lieferung der Erzeugnisse an einen verarbeitenden Betrieb oder ein Vertriebsunternehmen ein schriftlicher Vertrag zwischen den Parteien geschlossen und/oder ein schriftliches Vertragsangebot von den Erstankäufern unterbreitet werden muss, und zwar unter den in den Absatz 4 und Absatz 6 Unterabsatz 1 dieses Artikels festgelegten Bedingungen.

(1) Wenn ein Mitgliedstaat unbeschadet des Artikels 148 betreffend den Sektor Milch und Milcherzeugnisse sowie des Artikels 125 betreffend den Zuckersektor im Hinblick auf landwirtschaftliche Erzeugnisse aus einem in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektor mit Ausnahme der Sektoren Milch und Milcherzeugnisse sowie Zucker Folgendes beschließt:

- a) dass für alle Lieferungen dieser Erzeugnisse auf seinem Hoheitsgebiet durch einen Erzeuger an einen verarbeitenden Betrieb oder ein Vertriebsunternehmen ein schriftlicher Vertrag zwischen den beteiligten Parteien geschlossen werden muss und/oder
- b) dass die Erstankäufer ein schriftliches Angebot für einen Vertrag über die Lieferung dieser landwirtschaftlichen Erzeugnisse in seinem Hoheitsgebiet durch den Erzeuger vorlegen müssen, so gilt, dass dieser Vertrag oder dieses Angebot den in den Absätzen 4 und 6 festgelegten Bedingungen entsprechen muss.

(1a) Nutzen Mitgliedstaaten die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Möglichkeiten nicht, kann ein Erzeuger, eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen in Bezug auf landwirtschaftliche Erzeugnisse aus einem in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektor — mit Ausnahme der Sektoren Milch und Milcherzeugnisse sowie Zucker — fordern, dass für die Lieferung der Erzeugnisse an einen verarbeitenden Betrieb oder ein Vertriebsunternehmen ein schriftlicher Vertrag zwischen den Parteien geschlossen und/oder ein schriftliches Vertragsangebot von den Erstankäufern unterbreitet werden muss, und zwar unter den in den Absatz 4 und Absatz 6 Unterabsatz 1 dieses Artikels festgelegten Bedingungen.

22u. Artikel 168 erhält folgende Fassung:

Freitag, 23. Oktober 2020

Derzeitiger Wortlaut

Ist der Erstankäufer ein Kleinunternehmen oder ein kleines oder mittleres Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG, so ist der Vertrag und/oder das Vertragsangebot nicht obligatorisch, unbeschadet der Möglichkeit, dass die Parteien einen von einem Branchenverband erstellten Mustervertrag verwenden.

(2) Beschließt ein Mitgliedstaat, dass für Lieferungen der von diesem Artikel erfassten Erzeugnisse durch einen Erzeuger an einen verarbeitenden Betrieb ein schriftlicher Vertrag zwischen den beteiligten Parteien abzuschließen ist, so muss er ebenfalls festlegen, für welche Stufen der Lieferung ein solcher Vertrag abzuschließen ist, wenn die Lieferung der betreffenden Erzeugnisse durch mehrere Dritte vorgenommen wird.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Vorschriften, die sie nach diesem Artikel erlassen, nicht das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes beeinträchtigen.

(3) In dem in Unterabsatz 2 beschriebenen Fall kann der Mitgliedsstaat eine Mediationsstelle einrichten, die sich der Fälle annimmt, in denen keine Einigung über den Abschluss eines solchen Vertrags erzielt werden kann, um faire Vertragsbeziehungen zu gewährleisten.

(4) Der Vertrag bzw. das Vertragsangebot gemäß den Absätzen 1 und 1a

a) ist vor der Lieferung abzuschließen bzw. vorzulegen,

b) ist schriftlich abzuschließen bzw. vorzulegen und

c) hat insbesondere die folgenden Bestandteile zu enthalten:

i) den Preis für das gelieferte Erzeugnis, der — fest und im Vertrag genannt sein muss und/oder — als Kombination verschiedener im Vertrag festgelegter Faktoren errechnet wird, etwa auf der Grundlage **von Marktindikatoren**, die Veränderungen der Marktbedingungen, die Liefermengen sowie die Qualität und Zusammensetzung der gelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse widerspiegeln,

ii) die Menge und die Qualität der betreffenden Erzeugnisse, die geliefert werden können und/oder müssen, und den Zeitplan für diese Lieferungen,

iii) die Laufzeit des Vertrags, der auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit mit Kündigungsklauseln abgeschlossen werden kann,

iv) Angaben zu Zahlungsperioden und -verfahren,

v) die Abhol- oder Liefermodalitäten für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse sowie

Geänderter Text

Ist der Erstankäufer ein Kleinunternehmen oder ein kleines oder mittleres Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG, so ist der Vertrag und/oder das Vertragsangebot nicht obligatorisch, unbeschadet der Möglichkeit, dass die Parteien einen von einem Branchenverband erstellten Mustervertrag verwenden.

(2) Beschließt ein Mitgliedstaat, dass für Lieferungen der von diesem Artikel erfassten Erzeugnisse durch einen Erzeuger an einen verarbeitenden Betrieb ein schriftlicher Vertrag zwischen den beteiligten Parteien abzuschließen ist, so muss er ebenfalls festlegen, für welche Stufen der Lieferung ein solcher Vertrag abzuschließen ist, wenn die Lieferung der betreffenden Erzeugnisse durch mehrere Dritte vorgenommen wird.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Vorschriften, die sie nach diesem Artikel erlassen, nicht das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes beeinträchtigen.

(3) In dem in Unterabsatz 2 beschriebenen Fall kann der Mitgliedsstaat eine Mediationsstelle einrichten, die sich der Fälle annimmt, in denen keine Einigung über den Abschluss eines solchen Vertrags erzielt werden kann, um faire Vertragsbeziehungen zu gewährleisten.

(4) Der Vertrag bzw. das Vertragsangebot gemäß den Absätzen 1 und 1a

a) ist vor der Lieferung abzuschließen bzw. vorzulegen,

b) ist schriftlich abzuschließen bzw. vorzulegen und

c) hat insbesondere die folgenden Bestandteile zu enthalten:

i) den Preis für das gelieferte Erzeugnis, der — fest und im Vertrag genannt sein muss und/oder — als Kombination verschiedener im Vertrag festgelegter Faktoren errechnet wird, etwa auf der Grundlage **objektiver Produktions- und Marktkostenindikatoren, die problemlos zugänglich und verständlich sind** und die Veränderungen der Marktbedingungen, die Liefermengen sowie die Qualität und Zusammensetzung der gelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse widerspiegeln. **Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten, die beschlossen haben, Absatz 1 anzuwenden, nach objektiven Kriterien und auf der Grundlage von Studien über die Produktion und die Lebensmittelkette Indikatoren festlegen, mit denen diese Faktoren jederzeit bestimmt werden können.**

ii) die Menge und die Qualität der betreffenden Erzeugnisse, die geliefert werden können und/oder müssen, und den Zeitplan für diese Lieferungen,

iii) die Laufzeit des Vertrags, der auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit mit Kündigungsklauseln abgeschlossen werden kann,

iv) Angaben zu Zahlungsperioden und -verfahren,

v) die Abhol- oder Liefermodalitäten für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse sowie

Freitag, 23. Oktober 2020*Derzeitiger Wortlaut*

vi) die im Falle höherer Gewalt anzuwendenden Regelungen.

(5) Abweichend von den Absätzen 1 und 1a ist bei der Lieferung der betreffenden Erzeugnisse von einem Mitglied einer Genossenschaft an die Genossenschaft, der das Mitglied angehört, kein Vertrag bzw. Vertragsangebot erforderlich, wenn die Satzung dieser Genossenschaft oder die sich aus dieser Satzung ergebenden oder darin vorgesehenen Regeln und Beschlüsse Bestimmungen enthalten, mit denen eine ähnliche Wirkung erzielt wird wie mit den in Absatz 4 Buchstaben a, b und c genannten Bestimmungen.

(6) Sämtliche Bestandteile von Verträgen über Lieferungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die von Erzeugern, Abholern, verarbeitenden Betrieben oder Vertriebsunternehmen abgeschlossen werden, einschließlich der in Absatz 4 Buchstabe c genannten, sind zwischen den beteiligten Parteien frei verhandelbar. Ungeachtet des Unterabsatzes 1 gilt mindestens eine der beiden folgenden Bestimmungen:

a) Schreibt ein Mitgliedstaat den Abschluss eines schriftlichen Vertrags für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß Absatz 1 verbindlich vor, so kann er eine lediglich für schriftliche Verträge zwischen einem Erzeuger und einem Erstankäufer landwirtschaftlicher Erzeugnisse geltende Mindestlaufzeit festlegen. Diese Mindestlaufzeit beträgt mindestens sechs Monate und darf das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes nicht beeinträchtigen;

b) beschließt ein Mitgliedstaat, dass Erstankäufer landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß Absatz 1 dem Erzeuger ein schriftliches Angebot für einen Vertrag zu unterbreiten haben, so kann er vorschreiben, dass das Angebot auch eine Mindestlaufzeit des Vertrags entsprechend den diesbezüglichen nationalen Vorschriften beinhalten muss. Diese Mindestdauer beträgt mindestens sechs Monate und darf das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes nicht beeinträchtigen.

Unterabsatz 2 lässt das Recht des Erzeugers, eine solche Mindestlaufzeit in schriftlicher Form abzulehnen, unberührt. In diesem Falle steht es den beteiligten Parteien offen, Verhandlungen über alle Bestandteile des Vertrags, auch über die in Absatz 4 Buchstabe c aufgeführten, zu führen.

(7) Mitgliedstaaten, die die in diesem Artikel genannten Möglichkeiten nutzen, stellen sicher, dass die Vorschriften, die sie erlassen, nicht das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes beeinträchtigen. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, wie sie die Maßnahmen, die sie nach diesem Artikel getroffen haben, anwenden.

(8) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen die für die einheitliche Anwendung von Absatz 4 Buchstaben a und b sowie Absatz 5 erforderlichen Maßnahmen sowie die Maßnahmen bezüglich der von den Mitgliedstaaten vorzunehmenden Benachrichtigungen gemäß diesem Artikel festgelegt werden.

Geänderter Text

vi) die im Falle höherer Gewalt anzuwendenden Regelungen.

(5) Abweichend von den Absätzen 1 und 1a ist bei der Lieferung der betreffenden Erzeugnisse von einem Mitglied einer Genossenschaft an die Genossenschaft, der das Mitglied angehört, kein Vertrag bzw. Vertragsangebot erforderlich, wenn die Satzung dieser Genossenschaft oder die sich aus dieser Satzung ergebenden oder darin vorgesehenen Regeln und Beschlüsse Bestimmungen enthalten, mit denen eine ähnliche Wirkung erzielt wird wie mit den in Absatz 4 Buchstaben a, b und c genannten Bestimmungen.

(6) Sämtliche Bestandteile von Verträgen über Lieferungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die von Erzeugern, Abholern, verarbeitenden Betrieben oder Vertriebsunternehmen abgeschlossen werden, einschließlich der in Absatz 4 Buchstabe c genannten, sind zwischen den beteiligten Parteien frei verhandelbar. Ungeachtet des Unterabsatzes 1 gilt mindestens eine der beiden folgenden Bestimmungen:

a) Schreibt ein Mitgliedstaat den Abschluss eines schriftlichen Vertrags für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß Absatz 1 verbindlich vor, so kann er eine lediglich für schriftliche Verträge zwischen einem Erzeuger und einem Erstankäufer landwirtschaftlicher Erzeugnisse geltende Mindestlaufzeit festlegen. Diese Mindestlaufzeit beträgt mindestens sechs Monate und darf das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes nicht beeinträchtigen;

b) beschließt ein Mitgliedstaat, dass Erstankäufer landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß Absatz 1 dem Erzeuger ein schriftliches Angebot für einen Vertrag zu unterbreiten haben, so kann er vorschreiben, dass das Angebot auch eine Mindestlaufzeit des Vertrags entsprechend den diesbezüglichen nationalen Vorschriften beinhalten muss. Diese Mindestdauer beträgt mindestens sechs Monate und darf das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes nicht beeinträchtigen.

Unterabsatz 2 lässt das Recht des Erzeugers, eine solche Mindestlaufzeit in schriftlicher Form abzulehnen, unberührt. In diesem Falle steht es den beteiligten Parteien offen, Verhandlungen über alle Bestandteile des Vertrags, auch über die in Absatz 4 Buchstabe c aufgeführten, zu führen.

(7) Mitgliedstaaten, die die in diesem Artikel genannten Möglichkeiten nutzen, stellen sicher, dass die Vorschriften, die sie erlassen, nicht das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes beeinträchtigen. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, wie sie die Maßnahmen, die sie nach diesem Artikel getroffen haben, anwenden.

(8) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen die für die einheitliche Anwendung von Absatz 4 Buchstaben a und b sowie Absatz 5 erforderlichen Maßnahmen sowie die Maßnahmen bezüglich der von den Mitgliedstaaten vorzunehmenden Benachrichtigungen gemäß diesem Artikel festgelegt werden.

Freitag, 23. Oktober 2020

Derzeitiger Wortlaut

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 229 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Geänderter Text

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 229 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

Abänderung 127

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 22 v (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 172 — Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut

(2) Die Bestimmungen gemäß Absatz 1 dieses Artikels unterliegen einer zuvor getroffenen Vereinbarung zwischen den Parteien in dem geografischen Gebiet gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung **(EG)** Nr. 1151/2012. Eine derartige Vereinbarung muss nach Anhörung der Schweinehalter in dem betreffenden geografischen Gebiet zwischen mindestens zwei Dritteln der Verarbeiter dieses Schinkens, auf die mindestens zwei Drittel der Erzeugung dieses Schinkens in dem geografischen Gebiet gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 entfallen, und — wenn der betreffende Mitgliedstaat dies für angebracht hält — mindestens zwei Dritteln der Schweinezüchter in dem geografischen Gebiet gemäß **Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1151/2012** getroffen werden.

Geänderter Text

22v. Artikel 172 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bestimmungen gemäß Absatz 1 dieses Artikels unterliegen einer zuvor getroffenen Vereinbarung zwischen den Parteien in dem geografischen Gebiet gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung **(EU)** Nr. 1151/2012. Eine derartige Vereinbarung muss nach Anhörung der Schweinehalter in dem betreffenden geografischen Gebiet zwischen mindestens zwei Dritteln der Verarbeiter dieses Schinkens – **oder ihren Vertretern** –, auf die mindestens zwei Drittel der Erzeugung dieses Schinkens in dem geografischen Gebiet gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 entfallen, und — wenn der betreffende Mitgliedstaat dies für angebracht hält — mindestens zwei Dritteln der Schweinezüchter in dem geografischen Gebiet gemäß **diesem Buchstaben** getroffen werden.“

Abänderung 244

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 22 w (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 172 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(22w) Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 172a

Wertaufteilung für Branchenverbände

Unbeschadet spezifischer Wertaufteilungsklauseln im Zuckersektor können Landwirte, einschließlich ihrer Vereinigungen, und ihr Erstankäufer sowie ein oder mehrere Unternehmen, die jeweils auf einer unterschiedlichen Ebene der Erzeugungs-, Verarbeitungs- oder Vertriebskette tätig sind, Wertaufteilungsklauseln, einschließlich marktbedingter Zu- und Abschläge, vereinbaren und bestimmen, wie etwaige Entwicklungen der relevanten Marktpreise für die betreffenden Produkte oder anderer Rohstoffmärkte unter Berücksichtigung der Produktionskosten auf die Parteien umzulegen sind.“

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 245**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 22 x (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 172 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(22x) Folgender Artikel wird eingefügt:**„Artikel 172b****Wertaufteilung bei Erzeugnissen mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe**

Für Erzeugnisse mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe, die nach dem Unionsrecht anerkannt sind, können die nach Artikel 157 anerkannten Branchenverbände Regeln für die Aufteilung des Wertes zwischen den Wirtschaftsteilnehmern auf den verschiedenen Stufen der Erzeugung und gegebenenfalls der Verarbeitung und Vermarktung erlassen, für die sie abweichend von Artikel 101 Absatz 1 AEUV eine Ausdehnung gemäß Artikel 164 Absatz 1 dieser Verordnung beantragen können.

Derartige erweiterte Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen müssen im Verhältnis zu dem angestrebten Ziel angemessen sein und dürfen

- a) nicht die Festsetzung von Preisen für die an die Verbraucher verkauften Endprodukte umfassen,
- b) nicht den Wettbewerb für einen wesentlichen Teil der betreffenden Erzeugnisse ausschalten,
- c) kein übermäßiges Ungleichgewicht zwischen den verschiedenen Stufen der Wertschöpfungskette des betreffenden Sektors schaffen.“

Abänderung 130**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 22 y (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 173 — Absatz 1 — Buchstabe b

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

22y. Artikel 173 Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

Freitag, 23. Oktober 2020

Derzeitiger Wortlaut

b) die Satzung dieser Organisationen und Vereinigungen, die Satzung von anderen als Erzeugerorganisationen, die spezifischen Bedingungen für die Satzung von Erzeugerorganisationen in bestimmten Sektoren, einschließlich der **Ausnahmen** von der Pflicht, die gesamte Erzeugung über die Erzeugerorganisation gemäß Artikel 160 Absatz 2 abzusetzen, die Struktur, Mitgliedschaftsdauer, Größe, Rechenschaftspflicht und Tätigkeiten dieser Organisationen und Vereinigungen, die Auswirkungen der Anerkennung, die Rücknahme der Anerkennung und Zusammenschlüsse;

Geänderter Text

„b) die Satzung dieser Organisationen und Vereinigungen, die Satzung von anderen als Erzeugerorganisationen, die spezifischen Bedingungen für die Satzung von Erzeugerorganisationen in bestimmten Sektoren, einschließlich der **Ausnahme** von der Pflicht, die gesamte Erzeugung über die Erzeugerorganisation gemäß Artikel 160 Absatz **1a** Unterabsatz 2 abzusetzen, **indem die in den Absätzen 2 und 3 jenes Artikels genannten Prozentsätze sowie die Klassen von Erzeugnissen nach Absatz 1a, auf die diese Prozentsätze angewandt werden, festgelegt werden**, die Struktur, Mitgliedschaftsdauer, Größe, Rechenschaftspflicht und Tätigkeiten dieser Organisationen und Vereinigungen, die Auswirkungen der Anerkennung, die Rücknahme der Anerkennung und Zusammenschlüsse;“

Abänderung 131

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 22 z (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 176 — Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut

(3) Die Lizenzen sind unionsweit gültig.

Geänderter Text

22z. Artikel 176 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Lizenzen sind unionsweit gültig. **Alle Angaben zu den Antragstellern, die von den Mitgliedstaaten zum Zweck der Erteilung von Lizenzen erfasst werden, werden der Kommission monatlich übermittelt.**“

Abänderung 133

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 22 aa (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 182 — Absatz 1 — Unterabsatz 1 — Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

(3) Die Lizenzen sind unionsweit gültig.

Geänderter Text

22aa. In Artikel 182 Absatz 1 Unterabsatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:

„ba) das Einfuhrvolumen zu den zwischen der Union und Drittländern im Rahmen von Freihandelsabkommen vereinbarten Präferenzzollsätzen in einem beliebigen Jahr ein bestimmtes Niveau überschreitet (im Folgenden „Marktrisikovolumen“);“

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 134**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 22 ab (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 182 — Absatz 1 — Unterabsatz 1 — Buchstabe b b (neu)

*Vorschlag der Kommission**Derzeitiger Wortlaut***22ab . In Artikel 182 Absatz 1 Unterabsatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:****„bb) Drittländer die Standards der Union im Hinblick auf Pflanzen- und Tierschutz nicht erfüllen.“****Abänderung 135****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 22 ac (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 182 — Absatz 1 — Unterabsatz 2

*Derzeitiger Wortlaut**Geänderter Text*

Das Auslösungsvolumen wird auf der Grundlage von Absatzmöglichkeiten, definiert als Einfuhren, ausgedrückt in Prozenten des entsprechenden einheimischen Verbrauchs in den drei vorangegangenen Jahren, festgesetzt.

22ac. Artikel 182 Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Auslösungsvolumen wird auf der Grundlage von Absatzmöglichkeiten, definiert als Einfuhren, ausgedrückt in Prozenten des entsprechenden einheimischen Verbrauchs in den drei vorangegangenen Jahren, festgesetzt. **Es wird regelmäßig neu bestimmt, um Entwicklungen der Größe des Unionsmarkts Rechnung zu tragen. Der Auslösungspreis wird regelmäßig neu festgelegt, um Entwicklungen auf den Weltmärkten und bei den Produktionskosten Rechnung zu tragen.**“

Abänderung 136**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 22 ad (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 182 — Absatz 1 — Unterabsatz 3 a (neu)

*Vorschlag der Kommission**Geänderter Text***22ad. An Artikel 182 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:**

„Das Marktrisikovolumen wird auf der Grundlage der Einfuhren zum Präferenzzollsatz, ausgedrückt in Prozenten der Gesamthöhe des für die betroffenen Branchen tragbaren Marktrisikos, festgesetzt.“

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 137**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 22 ae (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 184 — Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut

(2) Zur Verwaltung der Zollkontingente kann eines der nachstehenden Verfahren oder eine Kombination dieser Verfahren oder ein anderes geeignetes Verfahren so angewandt werden, dass keiner der betreffenden Wirtschaftsteilnehmer diskriminiert wird:

- a) Berücksichtigung der Anträge nach der Zeitabfolge ihres Eingangs („Windhund-Verfahren“);
- b) Aufteilung proportional zu den bei der Antragstellung beantragten Mengen („Verfahren der gleichzeitigen Prüfung“);
- c) Berücksichtigung der traditionellen Handelsströme („Verfahren der traditionellen/neuen Wirtschaftsteilnehmer“).

*Geänderter Text***22ae. Artikel 184 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

„(2) Zur Verwaltung der Zollkontingente kann eines der nachstehenden Verfahren oder eine Kombination dieser Verfahren oder ein anderes geeignetes Verfahren so angewandt werden, dass keiner der betreffenden Wirtschaftsteilnehmer diskriminiert wird:

- a) Berücksichtigung der Anträge nach der Zeitabfolge ihres Eingangs („Windhund-Verfahren“);
- b) Aufteilung proportional zu den bei der Antragstellung beantragten Mengen („Verfahren der gleichzeitigen Prüfung“);
- c) Berücksichtigung der traditionellen Handelsströme („Verfahren der traditionellen/neuen Wirtschaftsteilnehmer“);
- d) **Aufteilung auf vielfältige Wirtschaftsteilnehmer, wobei auch die einschlägigen Sozial- und Umweltstandards wie die grundlegenden IAO-Übereinkommen und multilaterale Umweltübereinkommen, denen die Union als Vertragspartei angehört, berücksichtigt werden.“**

Abänderung 138**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 22 af (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 188 a (neu)

*Vorschlag der Kommission**Geänderter Text***22af. An Kapitel III wird folgender Artikel angefügt:****„Artikel 188a****Einfuhr von Agrarerzeugnissen und Agrarlebensmitteln aus Drittstaaten**

Agrarerzeugnisse und Agrarlebensmittel dürfen nur dann aus Drittstaaten eingeführt werden, wenn sie — insbesondere in den Bereichen Umwelt- und Gesundheitsschutz — den Produktionsstandards- und -anforderungen entsprechen, die für die entsprechenden in der Union geernteten Produkte oder aus diesen Produkten hergestellten Erzeugnisse gelten. Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Konformitätsvorschriften für die Marktteilnehmer mit Blick auf Einfuhren erlassen, wobei sie Gegenseitigkeitsabkommen mit Drittstaaten berücksichtigt. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 229 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 139**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 23**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 189

*Vorschlag der Kommission**Geänderter Text***23. Artikel 189 wird gestrichen.****entfällt****Abänderung 140****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 26 a (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 206

*Derzeitiger Wortlaut**Geänderter Text***26a. Artikel 206 erhält folgende Fassung:**

Artikel 206

„Artikel 206

Leitlinien der Kommission zur Anwendung der Wettbewerbsregeln im Agrarbereich

Leitlinien der Kommission zur Anwendung der Wettbewerbsregeln im Agrarbereich

Sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, finden gemäß Artikel 42 AEUV die Artikel 101 bis 106 AEUV und die entsprechenden Durchführungsbestimmungen vorbehaltlich der Artikel 207 bis 210 dieser Verordnung auf alle in Artikel 101 Absatz 1 und Artikel 102 AEUV genannten Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen bezüglich der Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und des Handels mit diesen Erzeugnissen Anwendung.

Sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, finden gemäß Artikel 42 AEUV die Artikel 101 bis 106 AEUV und die entsprechenden Durchführungsbestimmungen vorbehaltlich der Artikel 207 bis 210 dieser Verordnung auf alle in Artikel 101 Absatz 1 und Artikel 102 AEUV genannten Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen bezüglich der Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und des Handels mit diesen Erzeugnissen Anwendung.

Um das Funktionieren des Binnenmarkts und die einheitliche Anwendung der Wettbewerbsregeln der Union sicherzustellen, arbeiten die Kommission und die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Wettbewerbsregeln eng zusammen.

Um das Funktionieren des Binnenmarkts und die einheitliche **Auslegung und** Anwendung der Wettbewerbsregeln der Union sicherzustellen, arbeiten die Kommission und die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Wettbewerbsregeln **der Union** eng zusammen **und stimmen ihr diesbezügliches Vorgehen soweit wie möglich aufeinander ab.**

Außerdem veröffentlicht die Kommission gegebenenfalls Leitlinien zur Unterstützung der nationalen Wettbewerbsbehörden sowie der Unternehmen.

Außerdem veröffentlicht die Kommission gegebenenfalls Leitlinien zur Unterstützung der nationalen Wettbewerbsbehörden sowie der Unternehmen.“

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 246**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 26 b (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Teil IV — Kapitel I — Artikel 206 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(26b) Folgender Artikel wird eingefügt:**„Artikel 206a****Weiterverkauf zum Verlustpreis**

1. Landwirtschaftliche Erzeugnisse aus einem in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektor dürfen nicht zum Verlustpreis weiterverkauft werden.

2. Ausnahmen von Absatz 1 betreffend Fälle, in denen der Weiterverkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Verlust in hinreichend begründeten Fällen von den Mitgliedstaaten gestattet werden kann, damit keine Lebensmittelabfälle entstehen.

Im Hinblick auf die Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 227 zur Ergänzung dieser Verordnung delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen die Kriterien für Ausnahmen in Bezug auf Lebensmittelabfälle gemäß Unterabsatz 1 festgelegt werden.

3. Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck

a) ‚Weiterverkauf zum Verlustpreis‘ den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse unter dem Netto-Einkaufspreis, wobei unter Netto-Einkaufspreis der Kaufpreis laut Rechnung zuzüglich der Transportkosten und der auf die Transaktion erhobenen Steuern zu verstehen ist, abzüglich des proportionalen Anteils aller finanziellen Vorteile, die der Verkäufer dem Käufer gewährt;

b) ‚Lebensmittelabfall‘ alle Lebensmittel gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates, die zu Abfall geworden sind.“

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 141**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 26 c (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 207

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 207

Relevanter Markt

Die Definition des relevanten Marktes dient der genauen Abgrenzung des Gebiets, auf dem Unternehmen miteinander in Wettbewerb stehen, und beruht auf zwei kumulativen Elementen:

- a) dem sachlich relevanten Produktmarkt: Im Sinne dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck „Produktmarkt“ einen Markt, der sämtliche Erzeugnisse umfasst, die von den Verbrauchern hinsichtlich ihrer Eigenschaften, Preise und ihres vorgesehenen Verwendungszwecks als austauschbar oder substituierbar angesehen werden;
- b) dem räumlich relevanten Markt: Im Sinne dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck „geografischer Markt“ den Markt, der das Gebiet umfasst, in dem die beteiligten Unternehmen die relevanten Produkte anbieten, in dem die Wettbewerbsbedingungen hinreichend homogen sind und das sich von benachbarten Gebieten durch spürbar unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen unterscheidet.

*Geänderter Text***26c. Artikel 207 erhält folgende Fassung:**

„Artikel 207

Relevanter Markt

Die Definition des relevanten Marktes dient der genauen Abgrenzung des Gebiets, auf dem Unternehmen miteinander in Wettbewerb stehen, und beruht auf zwei kumulativen Elementen:

- a) dem sachlich relevanten Produktmarkt: Im Sinne dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck ‚Produktmarkt‘ einen Markt, der sämtliche Erzeugnisse umfasst, die von den **Abnehmern und von den** Verbrauchern hinsichtlich ihrer Eigenschaften, Preise und ihres vorgesehenen Verwendungszwecks als austauschbar oder substituierbar angesehen werden;
- b) dem räumlich relevanten Markt: Im Sinne dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck ‚geografischer Markt‘ den Markt, der das Gebiet umfasst, in dem die beteiligten Unternehmen die relevanten Produkte anbieten, in dem die Wettbewerbsbedingungen hinreichend homogen sind und das sich von benachbarten Gebieten durch spürbar unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen unterscheidet.“

Abänderung 142**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 26 d (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 208

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 208

Beherrschende Stellung

Im Sinne dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck „beherrschende Stellung“ den Umstand, dass ein Unternehmen über die wirtschaftliche Machtstellung verfügt, die dieses in die Lage versetzt, die Aufrechterhaltung eines wirksamen Wettbewerbs auf dem relevanten Markt zu verhindern, indem sie ihm die Möglichkeit verschafft, sich seinen Wettbewerbern, seinen Abnehmern und letztendlich den Verbrauchern gegenüber in einem nennenswerten Umfang unabhängig zu verhalten.

*Geänderter Text***26d. Artikel 208 erhält folgende Fassung:**

„Artikel 208

Beherrschende Stellung

Im Sinne dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck ‚beherrschende Stellung‘ den Umstand, dass ein Unternehmen über die wirtschaftliche Machtstellung verfügt, die dieses in die Lage versetzt, die Aufrechterhaltung eines wirksamen Wettbewerbs auf dem relevanten Markt zu verhindern, indem sie ihm die Möglichkeit verschafft, sich seinen Wettbewerbern, **seinen Lieferanten**, seinen Abnehmern und letztendlich den Verbrauchern gegenüber in einem nennenswerten Umfang unabhängig zu verhalten.“

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 143

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 26 e (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 210

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 210

Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen anerkannter Branchenverbände

(1) Artikel 101 Absatz 1 AEUV findet keine Anwendung auf Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von gemäß Artikel 157 dieser Verordnung anerkannten Branchenverbänden, die **der Ausübung der Tätigkeiten** nach Artikel 157 Absatz 1 Buchstabe c **und, was die Sektoren Milch und Milcherzeugnisse anbelangt, nach Artikel 157 Absatz 3 Buchstabe c** dieser Verordnung **und, was die Sektoren Olivenöl und Tafeloliven sowie Tabak anbelangt, nach Artikel 162 dieser Verordnung dienen**.

(2) **Absatz 1 gilt unter der Voraussetzung, dass**

- a) die darin genannten Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen der Kommission mitgeteilt worden sind und
- b) die Kommission binnen zwei Monaten nach Eingang aller zur Beurteilung notwendigen Informationen nicht festgestellt hat, dass diese Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit den Unionsvorschriften unvereinbar sind.

Geänderter Text

26e. Artikel 210 erhält folgende Fassung:

„Artikel 210

Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen anerkannter Branchenverbände

(1) Artikel 101 Absatz 1 AEUV findet keine Anwendung auf Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von gemäß Artikel 157 dieser Verordnung anerkannten Branchenverbänden, die **für die Verwirklichung der Ziele** nach Artikel 157 Absatz 1 Buchstabe c dieser Verordnung **bzw. in den** Sektoren Olivenöl und Tafeloliven sowie Tabak nach Artikel 162 dieser Verordnung **notwendig sind**.

Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die die Voraussetzungen gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes 1 erfüllen, sind auch ohne vorherige Entscheidung gültig. Gemäß Artikel 157 dieser Verordnung anerkannte Branchenverbände können jedoch die Kommission um eine Stellungnahme zur Vereinbarkeit dieser Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit den Zielen des Artikels 39 AEUV ersuchen. Die Kommission kommt dem Ersuchen um Stellungnahme unverzüglich nach und übermittelt dem Antragsteller innerhalb von vier Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags ihre Stellungnahme. Die Kommission kann auf eigene Initiative oder auf Antrag eines Mitgliedstaats eine Stellungnahme inhaltlich ändern, vor allem in Fällen, in denen der Antragsteller falsche Angaben gemacht oder die Stellungnahme missbräuchlich verwendet hat.

(2) **Artikel 101 Absatz 1 AEUV findet keine Anwendung auf Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von gemäß Artikel 157 dieser Verordnung anerkannten Branchenverbänden, die andere Tätigkeiten als die Ziele nach Artikel 157 Absatz 1 Buchstabe c bzw. für die Sektoren Olivenöl und Tafeloliven sowie Tabak nach Artikel 162 dieser Verordnung betreffen, sofern**

- a) die darin genannten Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen der Kommission mitgeteilt worden sind und
- b) die Kommission binnen zwei Monaten nach Eingang aller zur Beurteilung notwendigen Informationen nicht festgestellt hat, dass diese Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit den Unionsvorschriften unvereinbar sind.

Freitag, 23. Oktober 2020

Derzeitiger Wortlaut

Stellt die Kommission fest, dass die Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen gemäß Absatz **1** mit den Unionsvorschriften unvereinbar sind, so legt sie ihre Feststellung ohne Anwendung des in Artikel 229 Absatz 2 oder 3 genannten Verfahrens dar.

(3) Die Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen gemäß Absatz **1 dürfen erst** nach Ablauf der in Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten Zweimonatsfrist in Kraft **gesetzt werden**.

(4) Die **Feststellung der** Unvereinbarkeit mit Unionsrecht **erfolgt**, wenn die betreffenden Vereinbarungen, Beschlüsse bzw. aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen

- a) eine wie auch immer geartete Abschottung der Märkte innerhalb der Union bewirken können;
- b) das ordnungsgemäße Funktionieren der Marktorganisation gefährden können;
- c) Wettbewerbsverzerrungen hervorrufen können, die zur Erreichung der von der Branchenmaßnahme verfolgten Ziele der GAP nicht unbedingt erforderlich sind;
- d) die **Festsetzung von Preisen** oder **Quoten** umfassen;
- e) zu Diskriminierungen führen oder den Wettbewerb für einen wesentlichen Teil der betreffenden Erzeugnisse ausschalten können.

(5) Stellt die Kommission nach Ablauf der in Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten Frist von zwei Monaten fest, dass die Voraussetzungen für die Anwendung von Absatz **1** nicht erfüllt sind, so fasst sie ohne Anwendung des in Artikel 229 Absatz 2 oder 3 genannten Verfahrens einen Beschluss, **mit** dem sie erklärt, dass Artikel 101 Absatz 1 AEUV auf die Vereinbarung, den Beschluss oder die aufeinander abgestimmte Verhaltensweise anwendbar ist.

Der Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Beschlusses der Kommission darf nicht vor dem Datum seiner Mitteilung an den betreffenden Branchenverband liegen, außer wenn dieser falsche Angaben gemacht oder die Ausnahmeregelung nach **Absatz 1** missbräuchlich in Anspruch genommen hat.

(6) Bei Mehrjahresvereinbarungen gilt die Mitteilung für das erste Jahr auch für die folgenden Jahre der Vereinbarung. Die Kommission kann in diesem Fall jedoch von sich aus oder auf Ersuchen eines anderen Mitgliedstaats jederzeit die Unvereinbarkeit feststellen.

Geänderter Text

Stellt die Kommission fest, dass die Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen gemäß Absatz **2** mit den Unionsvorschriften unvereinbar sind, so legt sie ihre Feststellung ohne Anwendung des in Artikel 229 Absatz 2 oder 3 genannten Verfahrens dar.

(3) Die Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen gemäß Absatz **2 treten** nach Ablauf der in Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten Zweimonatsfrist in Kraft.

(4) Die Unvereinbarkeit mit Unionsrecht **ist gegeben**, wenn die betreffenden Vereinbarungen, Beschlüsse bzw. aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen

- a) eine wie auch immer geartete Abschottung der Märkte innerhalb der Union bewirken können;
- b) das ordnungsgemäße Funktionieren der Marktorganisation gefährden können;
- c) Wettbewerbsverzerrungen hervorrufen können, die zur Erreichung der von der Branchenmaßnahme verfolgten Ziele der GAP nicht unbedingt erforderlich sind;
- d) die **Verpflichtung, einen festen Preis** oder **eine feste Menge anzuwenden**, umfassen;
- e) zu Diskriminierungen führen oder den Wettbewerb für einen wesentlichen Teil der betreffenden Erzeugnisse ausschalten können.

(5) Stellt die Kommission **fest, dass die Voraussetzungen für die Anwendung von Absatz 1 nicht oder nicht mehr erfüllt sind oder stellt sie** nach Ablauf der in Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten Frist von zwei Monaten fest, dass die Voraussetzungen für die Anwendung von Absatz **2 nicht oder nicht mehr** erfüllt sind, so fasst sie ohne Anwendung des in Artikel 229 Absatz 2 oder 3 genannten Verfahrens einen Beschluss, **in** dem sie erklärt, dass Artikel 101 Absatz 1 AEUV **künftig** auf die Vereinbarung, den Beschluss oder die aufeinander abgestimmte Verhaltensweise anwendbar ist.

Der Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Beschlusses der Kommission darf nicht vor dem Datum seiner Mitteilung an den betreffenden Branchenverband liegen, außer wenn dieser falsche Angaben gemacht oder die Ausnahmeregelung nach **den Absätzen 1 bzw. 2** missbräuchlich in Anspruch genommen hat.

(6) Bei Mehrjahresvereinbarungen gilt die Mitteilung für das erste Jahr auch für die folgenden Jahre der Vereinbarung. Die Kommission kann in diesem Fall jedoch von sich aus oder auf Ersuchen eines anderen Mitgliedstaats jederzeit die Unvereinbarkeit feststellen.

Freitag, 23. Oktober 2020

Derzeitiger Wortlaut

(7) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen die für die einheitliche Anwendung dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen festgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 229 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Geänderter Text

(7) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen die für die einheitliche Anwendung dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen festgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 229 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

Abänderung 144

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 26 f (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 210 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

26f. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 210a

Vertikale Initiativen für Nachhaltigkeit

(1) Artikel 101 Absatz 1 AEUV gilt nicht für vertikale Vereinbarungen, Beschlüsse bzw. aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen in Bezug auf die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Erzeugnisse, die darauf ausgerichtet sind, Umwelt-, Tiergesundheits- oder Tierschutzstandards anzuwenden, die höher sind als diejenigen, die nach Unionsrecht oder nationalem Recht vorgeschrieben sind, sofern die Vorteile für das öffentliche Interesse, die sie bieten, die Nachteile für die Verbraucher aufwiegen, und sofern sie nur Beschränkungen auferlegen, die für die Erreichung ihres Ziels unverzichtbar sind.

(2) Artikel 101 Absatz 1 AEUV gilt nicht für die in Absatz 1 genannten Vereinbarungen, Beschlüsse bzw. aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen, sofern

- a) die darin genannten Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen der Kommission mitgeteilt worden sind und
- b) die Kommission binnen zwei Monaten nach Eingang aller zur Beurteilung notwendigen Informationen nicht festgestellt hat, dass diese Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit den Unionsvorschriften unvereinbar sind.

Stellt die Kommission fest, dass die Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen gemäß Absatz 1 mit den Unionsvorschriften unvereinbar sind, so legt sie ihre Feststellung ohne Anwendung des in Artikel 229 Absatz 2 oder 3 genannten Verfahrens dar.“

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 145**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 26 g (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 214a

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 214a

Nationale Zahlungen für bestimmte Sektoren in Finnland

Vorbehaltlich der Zustimmung durch die Kommission kann Finnland im Zeitraum **2014–2020** weiterhin die nationalen Beihilfen gewähren, die es den Erzeugern **2013 aufgrund von Artikel 141 der Beitrittsakte von 1994** gewährt hat, sofern

- a) die Höhe der Einkommensbeihilfe im gesamten Zeitraum degressiv gestaffelt ist und **2020 nicht mehr als 30 % der 2013 gewährten Beihilfe beträgt; und**
- b) vor einem Rückgriff auf diese Möglichkeit die Stützungsregelungen im Rahmen der GAP für die betroffenen Sektoren umfassend genutzt worden sind.

Die Kommission gewährt ihre Zustimmung ohne Anwendung des Verfahrens im Sinne des Artikels 229 **Absätze 2 oder 3** der vorliegenden Verordnung.

Geänderter Text

26 g. Artikel 214a erhält folgende Fassung:

„Artikel 214a

Nationale Zahlungen für bestimmte Sektoren in Finnland

Vorbehaltlich der Zustimmung durch die Kommission kann Finnland im Zeitraum **2021–2027** weiterhin die nationalen Beihilfen gewähren, die es den Erzeugern **2020** gewährt hat, sofern

- a) die **gesamte** Höhe der Einkommensbeihilfe im gesamten Zeitraum degressiv gestaffelt ist und
- b) vor einem Rückgriff auf diese Möglichkeit die Stützungsregelungen im Rahmen der GAP für die betroffenen Sektoren umfassend genutzt worden sind.

Die Kommission gewährt ihre Zustimmung ohne Anwendung des Verfahrens im Sinne des Artikels 229 der vorliegenden Verordnung.“

Abänderung 146**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 26 h (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Teil IV — Kapitel II a (neu) — Artikel 218 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

26h. In Teil IV werden folgendes Kapitel und folgender Artikel eingefügt:**„Kapitel IIa****Transparenz der Märkte für landwirtschaftliche Erzeugnisse****Artikel 218a****EU-Beobachtungsstelle für Agrarmärkte**

(1) Die Kommission richtet eine Beobachtungsstelle der Union für Agrarmärkte (im Folgenden ‚Beobachtungsstelle‘) ein, um die Transparenz der Lieferketten im Agrar- und Lebensmittelsektor zu verbessern, die Entscheidungen der Wirtschaftsbeteiligten und der öffentlichen Hand vorzubereiten und die Feststellung und Beobachtung von Marktentwicklungen zu erleichtern.

Freitag, 23. Oktober 2020

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Beobachtungsstelle deckt mindestens die folgenden landwirtschaftlichen Sektoren gemäß Artikel 1 Absatz 1 ab:

- a) Getreide,
- b) Zucker, Zuckerrüben und Zuckerrohr,
- c) Olivenöl,
- d) Obst und Gemüse,
- e) Wein,
- f) Milch und Milcherzeugnisse,
- g) Rindfleisch,
- h) Schweinefleisch,
- i) Schaf- und Ziegenfleisch,
- j) Geflügelfleisch.

(3) Die Beobachtungsstelle erhebt die statistischen Daten und Informationen, die für die Erstellung von Analysen und Studien zu folgenden Themen erforderlich sind:

- a) Erzeugung und Versorgung,
- b) Preisbildungsmechanismen und, soweit möglich, Gewinnspannen entlang der Lieferketten im Agrar- und Lebensmittelsektor in der Union und den Mitgliedstaaten,
- c) Tendenzen bei der Preisentwicklung und, soweit möglich, Gewinnspannen auf allen Stufen der Lebensmittelversorgungskette in der Union und den Mitgliedstaaten und in allen Agrar- und Lebensmittelsektoren,
- d) kurz- und langfristige Prognosen der Marktentwicklungen,
- e) Entwicklungen bei Ein- und Ausfuhren landwirtschaftlicher Erzeugnisse, insbesondere im Hinblick auf die Ausschöpfung der Zollkontingente für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse in das Gebiet der Union.

Die Beobachtungsstelle erstellt jedes Jahr Berichte über die in Unterabsatz 1 genannten Themen und übermittelt sie dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(4) Die Mitgliedstaaten erheben die in Absatz 3 genannten Informationen bei Unternehmen, die landwirtschaftliche Erzeugnisse verarbeiten, oder bei anderen Marktteilnehmern, die am Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen beteiligt sind, und übermitteln sie der Beobachtungsstelle.

Diese Informationen sind vertraulich zu behandeln, und die Beobachtungsstelle stellt sicher, dass spezifische Preise oder Namen einzelner Marktteilnehmer nicht veröffentlicht werden.

Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, um ein Mitteilungs- und Berichtsverfahren zur Anwendung dieses Artikels festzulegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 229 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 147**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 26 i (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 218 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

26i. Folgender Artikel wird eingefügt:**„Artikel 218b****Frühwarnmechanismus für Marktstörungen und Warnschwellen**

(1) Die Beobachtungsstelle richtet einen Frühwarnmechanismus ein, legt Warnschwellen fest und informiert das Europäische Parlament und den Rat — wenn die entsprechende Warnschwelle überschritten wird — über drohende Marktstörungen, die insbesondere durch erhebliche Preissteigerungen oder -stürze auf Binnen- oder Außenmärkten oder durch andere Ereignisse oder Umstände ausgelöst werden, die sich ähnlich auswirken.

Warnschwellen werden festgelegt,

- a) wenn der gewichtete durchschnittliche Marktpreis im Falle wöchentlicher Preise [x] aufeinanderfolgende Wochen lang — bzw. im Falle monatlicher Preise [x] aufeinanderfolgende Monate lang — weniger als [xx %] des Durchschnittspreises — ohne Berücksichtigung des höchsten und des niedrigsten Referenzwertes — beträgt,
- b) wenn der gewichtete durchschnittliche Marktpreis im Falle wöchentlicher Preise [x] aufeinanderfolgende Wochen lang — bzw. im Falle monatlicher Preise [x] aufeinanderfolgende Monate lang — mehr als [xx %] des Durchschnittspreises — ohne Berücksichtigung des höchsten und des niedrigsten Referenzwertes — beträgt.

Die Kommission legt innerhalb eines Zeitraums von höchstens 30 Tagen ab dem Datum der Unterrichtung durch die Beobachtungsstelle dem Europäischen Parlament und dem Rat die Marktsituation für das betreffende Erzeugnis, die Gründe für die Marktstörungen und — falls angezeigt — die möglicherweise zu ergreifenden Maßnahmen dar — insbesondere die in Teil II Titel I Kapitel 1 dieser Verordnung und/oder den Artikeln 219, 219a, 220, 221 und 222 vorgesehenen Maßnahmen — oder gibt die Gründe an, aus denen sie keine Maßnahmen ergreift.“

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 148

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 26 j (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 219

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 219

Maßnahmen gegen Marktstörungen

(1) Um effizient und wirksam gegen drohende Marktstörungen vorzugehen, die durch erhebliche Preissteigerungen oder -rückgänge auf internen oder externen Märkten oder andere Ereignisse oder Umstände hervorgerufen werden, durch die der Markt erheblich gestört wird oder gestört zu werden droht, und soweit diese Situation oder ihre Wirkung auf den Markt voraussichtlich andauert oder sich verschlechtert, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 227 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Bereinigung dieser Marktsituation zu treffen, wobei den Verpflichtungen Rechnung zu tragen ist, die sich aus den gemäß dem AEUV geschlossenen internationalen Übereinkünften ergeben, **und sofern andere verfügbare Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung offenbar unzureichend sind.**

Sofern dies in Fällen drohender Marktstörungen gemäß Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes aus unabweisbaren Dringlichkeitsgründen erforderlich ist, findet das Verfahren gemäß Artikel 228 auf die gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes erlassenen delegierten Rechtsakte Anwendung.

Solche unabweisbaren Dringlichkeitsgründe können die Notwendigkeit von Sofortmaßnahmen zur Beseitigung oder Verhinderung der Marktstörung umfassen, wenn die Gefahr einer Marktstörung so plötzlich oder unerwartet auftritt, dass Sofortmaßnahmen erforderlich sind, um der Lage effizient und wirksam abzuweichen, oder wenn Maßnahmen verhindern würden, dass die Gefahr einer Marktstörung eintritt oder andauert oder sich eine schwerere oder anhaltende Störung entwickelt, oder wenn der Aufschub von Sofortmaßnahmen die Störung zu verursachen oder zu verschlimmern drohte oder später umfangreichere Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr oder der Störung erforderlich machen würde oder die Erzeugungs- oder Marktbedingungen beeinträchtigen würde.

Mit diesen Maßnahmen können der Geltungsbereich, die Dauer oder andere Aspekte anderer in dieser Verordnung vorgesehener Maßnahmen in dem zur Behebung der Marktstörung oder der drohenden Marktstörung erforderlichen Umfang und Zeitraum ausgedehnt oder geändert werden oder **Ausfuhrerstattungen vorgesehen** werden oder erforderlichenfalls Einfuhrzölle, auch für bestimmte Mengen oder Zeiträume, ganz oder teilweise ausgesetzt werden.

Geänderter Text

26j. Artikel 219 erhält folgende Fassung:

„Artikel 219

Maßnahmen gegen Marktstörungen **und zu deren Bewältigung**

(1) Um effizient und wirksam gegen drohende Marktstörungen vorzugehen, die durch erhebliche Preissteigerungen oder -rückgänge auf internen oder externen Märkten oder andere Ereignisse oder Umstände hervorgerufen werden, durch die der Markt erheblich gestört wird oder gestört zu werden droht, und soweit diese Situation oder ihre Wirkung auf den Markt voraussichtlich andauert oder sich verschlechtert, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 227 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Bereinigung dieser Marktsituation zu treffen, wobei den Verpflichtungen Rechnung zu tragen ist, die sich aus den gemäß dem AEUV geschlossenen internationalen Übereinkünften ergeben.

Sofern dies in Fällen drohender Marktstörungen gemäß Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes aus unabweisbaren Dringlichkeitsgründen erforderlich ist, findet das Verfahren gemäß Artikel 228 auf die gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes erlassenen delegierten Rechtsakte Anwendung.

Solche unabweisbaren Dringlichkeitsgründe können die Notwendigkeit von Sofortmaßnahmen zur Beseitigung oder Verhinderung der Marktstörung umfassen, wenn die Gefahr einer Marktstörung so plötzlich oder unerwartet auftritt, dass Sofortmaßnahmen erforderlich sind, um der Lage effizient und wirksam abzuweichen, oder wenn Maßnahmen verhindern würden, dass die Gefahr einer Marktstörung eintritt oder andauert oder sich eine schwerere oder anhaltende Störung entwickelt, oder wenn der Aufschub von Sofortmaßnahmen die Störung zu verursachen oder zu verschlimmern drohte oder später umfangreichere Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr oder der Störung erforderlich machen würde oder die Erzeugungs- oder Marktbedingungen beeinträchtigen würde.

Mit diesen Maßnahmen können der Geltungsbereich, die Dauer oder andere Aspekte anderer in dieser Verordnung vorgesehener Maßnahmen **und anderer in Kapitel III Artikel 39 bis 63 der Verordnung über Strategiepläne vorgesehener Maßnahmen** in dem zur Behebung der Marktstörung oder der drohenden Marktstörung erforderlichen Umfang und Zeitraum ausgedehnt oder geändert werden oder **Einfuhrkontrollen verstärkt** werden oder erforderlichenfalls Einfuhrzölle, auch für bestimmte Mengen oder Zeiträume, ganz oder teilweise ausgesetzt **oder angepasst** werden. **Die Maßnahmen können auch die Anpassung der Einfuhrregelung für Obst und Gemüse betreffen, indem eine Abstimmung mit den Drittländern, die in die Union ausführen, stattfindet.**

Freitag, 23. Oktober 2020

Derzeitiger Wortlaut

(2) Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 finden keine Anwendung auf die in Anhang I Teil XXIV Abschnitt 2 aufgeführten Erzeugnisse.

Die Kommission kann jedoch im Wege von nach dem Dringlichkeitsverfahren gemäß Artikel 228 erlassenen delegierten Rechtsakten beschließen, dass die Maßnahmen des Absatzes 1 auf **die** in Anhang I Teil XXIV Abschnitt 2 aufgeführten Erzeugnisse Anwendung finden.

(3) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte mit den erforderlichen Verfahrensvorschriften und technischen Kriterien für die Anwendung von Maßnahmen gemäß Absatz 1 dieses Artikels erlassen. **Diese Vorschriften können sich insbesondere auf Verfahren und technische Kriterien beziehen.** Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 229 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Geänderter Text

(2) Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 finden keine Anwendung auf die in Anhang I Teil XXIV Abschnitt 2 aufgeführten Erzeugnisse.

Die Kommission kann jedoch im Wege von nach dem Dringlichkeitsverfahren gemäß Artikel 228 erlassenen delegierten Rechtsakten beschließen, dass die Maßnahmen des Absatzes 1 auf **eines oder mehrere der** in Anhang I Teil XXIV Abschnitt 2 aufgeführten Erzeugnisse Anwendung finden.

(3) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte mit den erforderlichen Verfahrensvorschriften und technischen Kriterien für die Anwendung von Maßnahmen gemäß Absatz 1 dieses Artikels erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 229 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

Abänderung 149

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 26 k (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 219 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

26k. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 219a

Regelung zur Volumenreduzierung

(1) Bei gravierenden Ungleichgewichten auf dem Markt und sofern es die Produktionsmethoden zulassen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 227 zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, durch die Erzeugern in einem in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektor, die über einen festgelegten Zeitraum ihre Lieferungen im Vergleich zum selben Zeitraum des Vorjahres verringern, eine Beihilfe gewährt wird.

Damit diese Regelung wirksam und angemessen umgesetzt wird, wird durch diese delegierten Rechtsakte Folgendes festgelegt:

- a) die Höchstliefervolumen oder Höchstliefermengen, die im Rahmen der Regelung auf Unionsebene reduziert werden müssen,
- b) die Dauer des Zeitraums der Reduzierung und erforderlichenfalls seine Verlängerung,
- c) die Höhe der Beihilfe für das reduzierte Volumen bzw. die reduzierte Menge und die Modalitäten der Finanzierung,
- d) die Kriterien für Antragsteller, damit sie für eine Beihilfe infrage kommen, und für Beihilfeanträge, damit sie zulässig sind,

Freitag, 23. Oktober 2020

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) die besonderen Bedingungen für die Durchführung dieser Regelung.

(2) Die Beihilfen werden auf der Grundlage eines Antrags gewährt, der von den Erzeugern unter Rückgriff auf die von dem jeweiligen Mitgliedstaat festgelegte Vorgehensweise in dem Mitgliedstaat eingereicht wird, in dem die Erzeuger niedergelassen sind.

Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass Anträge auf Beihilfen für eine verringerte Erzeugung von anerkannten Organisationen oder Genossenschaften, die nach einzelstaatlichem Recht gegründet wurden, im Namen der Erzeuger und/oder von einzelnen Erzeugern einzureichen sind. In diesem Fall tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die Beihilfen vollständig an die Erzeuger übermittelt werden, die ihre Lieferungen tatsächlich reduziert haben.“

Abänderung 150

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 26 l (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 219b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

26l. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 219b

Maßnahmen zur Stabilisierung der Erzeugung in Zeiten schwerer Marktstörungen

(1) Wenn die Kommission delegierte Rechtsakte nach Artikel 219a erlassen hat und davon auszugehen ist, dass die schweren Marktungleichgewichte anhalten oder sich verschlimmern, wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 227 zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, um die Maßnahmen nach Artikel 219a dadurch zu ergänzen, dass allen Erzeugern in einem in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektor, die ihre Lieferungen im Vergleich zum selben Zeitraum des Vorjahres erhöhen, eine Abgabe auferlegt wird

- a) für den gleichen nach Artikel 219a festgelegten Zeitraum aus ordnungsgemäß gerechtfertigten zwingenden Gründen,
- b) für einen neuen Zeitraum verringerter Erzeugung, wenn die Beteiligung von Erzeugern nach Artikel 219a nicht ausgereicht hat, um wieder ein Marktgleichgewicht herzustellen.

(2) Bei der Anwendung der Maßnahme gemäß Absatz 1 trägt die Kommission der Entwicklung der Produktionskosten und insbesondere der Betriebsmittelkosten Rechnung.

Freitag, 23. Oktober 2020

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) **Damit diese Regelung wirksam und angemessen durchgeführt wird, wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 227 zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, mit denen Folgendes festgelegt wird:**

- a) **die Höhe und die Bedingungen für die Abgabe, die Erzeugern auferlegt wird, die ihr Volumen oder ihre Menge in dem Zeitraum verringerter Erzeugung erhöhen,**
- b) **die spezifischen Bedingungen für die Umsetzung dieser Regelung und ihre Komplementarität mit der Regelung zur Volumenreduzierung nach Artikel 219a.**

(4) **Diese Maßnahmen können erforderlichenfalls mit anderen Maßnahmen nach dieser Verordnung und insbesondere mit den in Artikel 222 genannten Maßnahmen einhergehen.“**

Abänderung 247

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 26 m (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 220

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

Artikel 220

Maßnahmen betreffend **Tierseuchen** und den Vertrauensverlust der Verbraucher infolge von Risiken für die menschliche, tierische oder pflanzliche Gesundheit

1. Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte im Hinblick auf außergewöhnliche Stützungsmaßnahmen für den betroffenen Markt erlassen,

- a) um Beschränkungen des freien Warenverkehrs innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union Rechnung zu tragen, die sich aus der Anwendung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung von Tierseuchen ergeben können, und
- b) um ernsthaften Marktstörungen Rechnung zu tragen, die unmittelbar auf einen Vertrauensverlust der Verbraucher infolge von Risiken für die menschliche, tierische oder pflanzliche Gesundheit und infolge von Krankheiten bzw. von Tier- und Pflanzenseuchen zurückzuführen sind.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 229 Absatz 2 erlassen.

2. Die in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen gelten für die **folgenden Sektoren:**

(26m) Artikel 220 erhält folgende Fassung:

„Artikel 220

Maßnahmen betreffend **Tier- und Pflanzenseuchen und Pflanzenschädlinge** und den Vertrauensverlust der Verbraucher infolge von Risiken für die menschliche, tierische oder pflanzliche Gesundheit

1. Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte im Hinblick auf außergewöhnliche Stützungsmaßnahmen für den betroffenen Markt erlassen,

- a) um Beschränkungen des freien Warenverkehrs innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union Rechnung zu tragen, die sich aus der Anwendung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung von Tierseuchen **oder der Ausbreitung von Pflanzenseuchen oder -schädlingen** ergeben können, und
- b) um ernsthaften Marktstörungen Rechnung zu tragen, die unmittelbar auf einen Vertrauensverlust der Verbraucher infolge von Risiken für die menschliche, tierische oder pflanzliche Gesundheit und infolge von Krankheiten bzw. von Tier- und Pflanzenseuchen zurückzuführen sind.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 229 Absatz 2 erlassen.

2. Die in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen gelten **auch** für **alle anderen landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Ausnahme derjenigen, die in Anhang I Teil XXIV Abschnitt 2 aufgeführt sind.**

Freitag, 23. Oktober 2020

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

- a) Rindfleisch;
- b) Milch und Milcherzeugnisse;
- c) Schweinefleisch;
- d) Schaf- und Ziegenfleisch;
- e) Eier;
- f) Geflügelfleisch.

Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b im Zusammenhang mit einem Vertrauensverlust der Verbraucher infolge von Risiken für die menschliche, tierische oder pflanzliche Gesundheit gelten auch für alle anderen landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Ausnahme derjenigen, die in Anhang I Teil XXIV Abschnitt 2 aufgeführt sind.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, nach dem Dringlichkeitsverfahren gemäß Artikel 228 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Liste der Erzeugnisse in **den Unterabsätzen 1 und 2** zu erweitern.

3. Die in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen werden auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats getroffen.

4. Die in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a vorgesehenen Maßnahmen dürfen nur erlassen werden, wenn der betroffene Mitgliedstaat die für eine rasche Beendigung der Seuchenausbreitung notwendigen gesundheits- und **veterinärrechtlichen** Maßnahmen getroffen hat, und nur in dem Umfang und für den Zeitraum, die für die Stützung dieses Marktes unbedingt erforderlich sind.

5. Die Europäische Union beteiligt sich an der Finanzierung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen in Höhe von 50 % der von den Mitgliedstaaten getragenen Ausgaben.

Bei der Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche in den Sektoren Rindfleisch, Milch und Milcherzeugnisse, Schweinefleisch sowie Schaf- und Ziegenfleisch beteiligt sich die Union jedoch in Höhe von 60 % dieser Ausgaben.

6. Tragen die Erzeuger zu den Ausgaben der Mitgliedstaaten bei, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass dadurch keine Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Erzeugern in den verschiedenen Mitgliedstaaten auftreten.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, nach dem Dringlichkeitsverfahren gemäß Artikel 228 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Liste der Erzeugnisse, **die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannt werden**, zu erweitern.

3. Die in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen werden auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats getroffen.

4. Die in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a vorgesehenen Maßnahmen dürfen nur erlassen werden, wenn der betroffene Mitgliedstaat die für eine rasche Beendigung der Seuchenausbreitung **und für die Überwachung, Bekämpfung oder Tilgung der Schädlinge** notwendigen gesundheits-, **veterinärrechtlichen** und **pflanzenschutzrechtlichen** Maßnahmen getroffen hat, und nur in dem Umfang und für den Zeitraum, die für die Stützung dieses Marktes unbedingt erforderlich sind.

5. Die Europäische Union beteiligt sich an der Finanzierung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen in Höhe von 50 % der von den Mitgliedstaaten getragenen Ausgaben.

Bei der Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche in den Sektoren Rindfleisch, Milch und Milcherzeugnisse, Schweinefleisch sowie Schaf- und Ziegenfleisch beteiligt sich die Union jedoch in Höhe von 60 % dieser Ausgaben.

6. Tragen die Erzeuger zu den Ausgaben der Mitgliedstaaten bei, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass dadurch keine Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Erzeugern in den verschiedenen Mitgliedstaaten auftreten.“

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 151

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 26 n (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Teil V — Kapitel I — Abschnitt 4 — Überschrift

Derzeitiger Wortlaut

Vereinbarungen und Beschlüsse **während** schwerer Ungleichgewichte auf den Märkten

Geänderter Text

26n. Die Überschrift des Abschnitts 4 erhält folgende Fassung:

„Vereinbarungen und Beschlüsse **zur Verhinderung von Marktstörungen und zur Bewältigung** schwerer Ungleichgewichte auf den Märkten“

Abänderung 152

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 26 o (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 222

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 222

Anwendung von Artikel 101 Absatz 1 AEUV

(1) **Während schwerer** Ungleichgewichte auf den Märkten kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, die bewirken, dass Artikel 101 Absatz 1 AEUV nicht auf Vereinbarungen und Beschlüsse von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben, Vereinigungen von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben oder Vereinigungen dieser Erzeugervereinigungen oder anerkannten Erzeugerorganisationen, **anerkannten** Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und anerkannten Branchenverbänden in allen in Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Sektoren anzuwenden ist, sofern diese Vereinbarungen und Beschlüsse nicht das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts unterminieren, strikt darauf abzielen, den betreffenden Sektor zu stabilisieren, und unter eine oder mehrere der folgenden Kategorien fallen:

- a) Marktrücknahmen oder kostenlose Verteilung ihrer Erzeugnisse;
- b) Umwandlung und Verarbeitung;
- c) Lagerung durch private Marktteilnehmer;
- d) gemeinsame Absatzförderungsmaßnahmen;
- e) Vereinbarungen über Qualitätsanforderungen;
- f) gemeinsamer Einkauf von Betriebsmitteln, die erforderlich sind, um die Verbreitung von Tier- und Pflanzenschädlingen und -seuchen in der Union zu bekämpfen, oder von Betriebsmitteln, die erforderlich sind, um die Auswirkungen von Naturkatastrophen zu bewältigen;

Geänderter Text

26o. Artikel 222 erhält folgende Fassung:

„Artikel 222

Anwendung von Artikel 101 Absatz 1 AEUV

(1) **Um Marktstörungen zu verhindern und schwere** Ungleichgewichte auf den Märkten **im Sinne von Artikel 219 zu bewältigen**, kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, die bewirken, dass Artikel 101 Absatz 1 AEUV nicht auf Vereinbarungen und Beschlüsse von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben, Vereinigungen von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben oder Vereinigungen dieser Erzeugervereinigungen oder anerkannten Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von **anerkannten** Erzeugerorganisationen und anerkannten Branchenverbänden in allen in Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Sektoren anzuwenden ist, sofern diese Vereinbarungen und Beschlüsse nicht das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts unterminieren, strikt darauf abzielen, den betreffenden Sektor zu stabilisieren, und unter eine oder mehrere der folgenden Kategorien fallen:

- a) Marktrücknahmen oder kostenlose Verteilung ihrer Erzeugnisse;
- b) Umwandlung und Verarbeitung;
- c) Lagerung durch private Marktteilnehmer;
- d) gemeinsame Absatzförderungsmaßnahmen;
- e) Vereinbarungen über Qualitätsanforderungen;
- f) gemeinsamer Einkauf von Betriebsmitteln, die erforderlich sind, um die Verbreitung von Tier- und Pflanzenschädlingen und -seuchen in der Union zu bekämpfen, oder von Betriebsmitteln, die erforderlich sind, um die Auswirkungen von Naturkatastrophen zu bewältigen;

Freitag, 23. Oktober 2020

Derzeitiger Wortlaut

g) vorläufige Planung der Produktion, wobei die spezifische Art des Anbauzyklus berücksichtigt wird.

Die Kommission gibt in Durchführungsrechtsakten den materiellen und geografischen Anwendungsbereich dieser Ausnahmeregelung und vorbehaltlich des Absatzes 3 deren Geltungszeitraum an. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 229 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(3) Die Vereinbarungen und Beschlüsse nach Absatz 1 können höchstens sechs Monate angewandt werden.

Die Kommission kann jedoch Durchführungsrechtsakte erlassen, mit denen derartige Vereinbarungen und Beschlüsse für weitere sechs Monate zugelassen werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 229 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Geänderter Text

g) vorläufige Planung der Produktion, wobei die spezifische Art des Anbauzyklus berücksichtigt wird.

Die Kommission gibt in Durchführungsrechtsakten den materiellen und geografischen Anwendungsbereich dieser Ausnahmeregelung und vorbehaltlich des Absatzes 3 deren Geltungszeitraum an. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 229 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(1a) Vereinbarungen und Beschlüsse, die nach Absatz 1 von anerkannten Erzeugerorganisationen oder anerkannten Vereinigungen von Erzeugerorganisationen oder anerkannten Branchenverbänden getroffen bzw. gefasst wurden, können gemäß Artikel 164 ausgedehnt werden, sofern sie die von dem Mitgliedstaat festgelegten Bedingungen erfüllen. Die Ausdehnung der Regeln darf den in Absatz 3 genannten zeitlichen Rahmen nicht überschreiten.

(3) Die Vereinbarungen und Beschlüsse nach Absatz 1 können höchstens sechs Monate angewandt werden.

Die Kommission kann jedoch Durchführungsrechtsakte erlassen, mit denen derartige Vereinbarungen und Beschlüsse für weitere sechs Monate zugelassen werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 229 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

Abänderung 248

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 26 p (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 222 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(26p) Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 222a

Überwachung von Marktstörungen und Pläne zu deren Bewältigung

1. Zur Verwirklichung der in Artikel 39 AEUV festgelegten Ziele der GAP, insbesondere des spezifischen Ziels der Marktstabilisierung, auf das in Artikel 1a Buchstabe b dieser Verordnung Bezug genommen wird, erstellt die Kommission Pläne zur Überwachung und Bewältigung von Marktstörungen und legt darin ihre Interventionsstrategie für jedes der in Artikel 1 dieser Verordnung genannte landwirtschaftliche Erzeugnis fest.

2. Die Kommission stützt ihre Interventionsstrategie auf die Tätigkeit der in Artikel 218a genannten EU-Beobachtungsstelle für die Agrarmärkte, einschließlich des Frühwarnmechanismus gemäß Artikel 218b.

Freitag, 23. Oktober 2020

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Im Falle von Marktstörungen leitet die Kommission rechtzeitig und effizient, gegebenenfalls zusätzlich zu den in Teil II Titel I vorgesehenen Marktinterventionsmaßnahmen, die in Teil V Kapitel I vorgesehenen außergewöhnlichen Maßnahmen ein, um das Gleichgewicht auf dem betroffenen Markt rasch wiederherzustellen, wobei die Reaktion auf den betroffenen Sektor abgestimmt wird.

4. Die Kommission legt einen Leistungsrahmen fest, der die Berichterstattung, Überwachung und Bewertung der Überwachung von Marktstörungen und der Pläne zu deren Bewältigung während der Durchführung dieses Leistungsrahmens ermöglicht.

5. Zum 30. November jedes Jahres veröffentlicht die Kommission einen Jahresbericht über die Durchführung der Pläne zur Überwachung und Bewältigung von Marktstörungen und die Verbesserungen bei ihrer Interventionsstrategie.

Der Jahresbericht wird dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich vorgelegt und dient der Bewertung der Erfüllung des Plans im Hinblick auf Wirkung, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz der in dieser Verordnung vorgesehenen Instrumente sowie der Bewertung der Nutzung der Vorrechte durch die Kommission und des Haushalts im Hinblick auf die Überwachung, Prävention und Bewältigung von Marktstörungen.“

Abänderung 249

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 26 q (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 223

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

Artikel 223

„Artikel 223

Mitteilungsanforderungen

Mitteilungsanforderungen

1. Für die Zwecke der Anwendung dieser Verordnung, die Überwachung, Analyse und Verwaltung des Marktes für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die Gewährleistung der Markttransparenz, das ordnungsgemäße Funktionieren der GAP-Maßnahmen, die Überprüfung, Kontrolle, Überwachung, Bewertung und Rechnungsprüfung der GAP-Maßnahmen, und die Einhaltung der Anforderungen, die in gemäß dem AEUV geschlossenen internationalen Übereinkommen festgelegt sind, einschließlich der Anforderungen an die Mitteilungen im Rahmen dieser Übereinkommen, kann die Kommission nach dem Verfahren des Absatzes 2 die erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf die obligatorischen Mitteilungen der Unternehmen, Mitgliedstaaten und Drittländer erlassen. Hierbei berücksichtigt sie den Datenbedarf und die Synergien zwischen potenziellen Datenquellen.

1. Für die Zwecke der Anwendung dieser Verordnung, die Überwachung, Analyse und Verwaltung des Marktes für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die Gewährleistung der Markttransparenz, das ordnungsgemäße Funktionieren der GAP-Maßnahmen, die Überprüfung, Kontrolle, Überwachung, Bewertung und Rechnungsprüfung der GAP-Maßnahmen, und die Einhaltung der Anforderungen, die in gemäß dem AEUV geschlossenen internationalen Übereinkommen festgelegt sind, einschließlich der Anforderungen an die Mitteilungen im Rahmen dieser Übereinkommen, kann die Kommission nach dem Verfahren des Absatzes 2 die erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf die obligatorischen Mitteilungen der Unternehmen, Mitgliedstaaten und Drittländer erlassen. Hierbei berücksichtigt sie den Datenbedarf und die Synergien zwischen potenziellen Datenquellen.

26q. Artikel 223 erhält folgende Fassung:

Freitag, 23. Oktober 2020

Derzeitiger Wortlaut

Die übermittelten Angaben können internationalen Organisationen und den zuständigen Behörden von Drittländern übermittelt oder zugänglich gemacht und dürfen vorbehaltlich des Schutzes personenbezogener Daten und der berechtigten Interessen der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse, einschließlich der Preise, veröffentlicht werden.

2. Um die Integrität der Informationssysteme und die Echtheit und Lesbarkeit der übermittelten Dokumente und der übermittelten dazugehörigen Daten zu gewährleisten, wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 227 zu erlassen, mit denen Folgendes festgelegt wird:

- a) Art und Typ der mitzuteilenden Informationen;
- b) die Kategorien der zu verarbeitenden Daten, die Höchstdauer der Speicherung und der Zweck der Verarbeitung, insbesondere im Falle einer Veröffentlichung dieser Daten oder ihrer Übermittlung an Drittstaaten;
- c) die Rechte auf Zugang zu den verfügbar gemachten Informationen oder Informationssystemen;
- d) die Bedingungen für die Veröffentlichung der Informationen.

3. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte mit den erforderlichen Bestimmungen für die Anwendung dieses Artikels, einschließlich der

- a) Mitteilungsmethoden;
- b) Vorschriften über die mitzuteilenden Informationen;
- c) Einzelheiten der Verwaltung der mitzuteilenden Informationen sowie in Bezug auf Inhalt, Form, Zeitplan, Häufigkeit und Fristen der Mitteilungen;

Geänderter Text

Die übermittelten Angaben können internationalen Organisationen, **den europäischen und nationalen Finanzmarktbehörden** und den zuständigen Behörden von Drittländern übermittelt oder zugänglich gemacht und dürfen vorbehaltlich des Schutzes personenbezogener Daten und der berechtigten Interessen der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse, einschließlich der Preise, veröffentlicht werden.

Im Interesse einer besseren Transparenz auf den Märkten für Agrarerzeugnisse und insbesondere auf den Derivatmärkten für landwirtschaftliche Rohstoffe arbeitet die Kommission im Wege der GMO mit den nationalen Finanzmarktbehörden zusammen, die im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (Marktmissbrauchsverordnung) und der Richtlinie 2014/57/EU (Marktmissbrauchsrichtlinie) für die Überwachung und Kontrolle der derivativen Finanzinstrumente für landwirtschaftliche Rohstoffe zuständig sind, sodass diese ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen.

2. Um die Integrität der Informationssysteme und die Echtheit und Lesbarkeit der übermittelten Dokumente und der übermittelten dazugehörigen Daten zu gewährleisten, wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 227 zu erlassen, mit denen Folgendes festgelegt wird:

- a) Art und Typ der mitzuteilenden Informationen;
- b) die Kategorien der zu verarbeitenden Daten, die Höchstdauer der Speicherung und der Zweck der Verarbeitung, insbesondere im Falle einer Veröffentlichung dieser Daten oder ihrer Übermittlung an Drittstaaten;
- c) die Rechte auf Zugang zu den verfügbar gemachten Informationen oder Informationssystemen;
- d) die Bedingungen für die Veröffentlichung der Informationen.

2a. Im Interesse eines angemessenen Maßes an Markttransparenz im Einklang mit dem Geschäftsgeheimnis kann die Kommission nach dem in Absatz 2 genannten Verfahren Maßnahmen ergreifen, mit denen sie auf besonders intransparenten Märkten tätige Akteure dazu verpflichtet, ihre Geschäfte über eine elektronische Handelsplattform zu tätigen.

3. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte mit den erforderlichen Bestimmungen für die Anwendung dieses Artikels, einschließlich der

- a) Mitteilungsmethoden;
- b) Vorschriften über die mitzuteilenden Informationen;
- c) Einzelheiten der Verwaltung der mitzuteilenden Informationen sowie in Bezug auf Inhalt, Form, Zeitplan, Häufigkeit und Fristen der Mitteilungen;

Freitag, 23. Oktober 2020

Derzeitiger Wortlaut

- d) Modalitäten der Übermittlung oder Bereitstellung von Informationen und Dokumenten an bzw. für die Mitgliedstaaten, die internationalen Organisationen, die zuständigen Behörden in Drittländern oder die Öffentlichkeit, vorbehaltlich des Schutzes personenbezogener Daten und der berechtigten Interessen der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 229 Absatz 2 erlassen.

Geänderter Text

- d) Modalitäten der Übermittlung oder Bereitstellung von Informationen und Dokumenten an bzw. für die Mitgliedstaaten, die internationalen Organisationen, die zuständigen Behörden in Drittländern oder die Öffentlichkeit, vorbehaltlich des Schutzes personenbezogener Daten und der berechtigten Interessen der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 229 Absatz 2 erlassen.“

Abänderung 155**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 27**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 225 — Buchstaben a bis d

Vorschlag der Kommission

27. Artikel 225 werden die Buchstaben a bis d gestrichen.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 156**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 27 a (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 225

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 225

Berichterstattungspflicht der Kommission

Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht

- a) **alle drei Jahre und erstmals bis zum 21. Dezember 2016 über die Durchführung von Maßnahmen im Bienenzuchtsektor gemäß den Artikeln 55, 56 und 57, unter anderem auch über die neuesten Entwicklungen im Bereich der Bienenstock-Erkennungssysteme;**

- b) **bis zum 30. Juni 2014 und ferner bis zum 31. Dezember 2018** über die Entwicklung der Marktlage im Sektor Milch und Milcherzeugnisse, insbesondere über das Funktionieren der Artikel 148 bis 151, des Artikels **152 Absatz 3** und des Artikels **157 Absatz 3**; sie bewertet dabei insbesondere die Auswirkungen auf die Milcherzeuger und die Milcherzeugung in benachteiligten Regionen im Hinblick auf das allgemeine Ziel einer Aufrechterhaltung der Erzeugung in diesen Regionen, einschließlich möglicher Anreize für Betriebsinhaber, in Vereinbarungen über gemeinschaftliche Erzeugung einzutreten, und fügt gegebenenfalls geeignete Vorschläge bei;

*Geänderter Text***27a. Artikel 225 erhält folgende Fassung:**

„Artikel 225

Berichterstattungspflicht der Kommission

Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht

- b) **alle vier Jahre und erstmals bis zum 30. Juni 2022** über die Entwicklung der Marktlage im Sektor Milch und Milcherzeugnisse, insbesondere über das Funktionieren der Artikel 148 bis 151, des Artikels **161** und des Artikels 157; sie bewertet dabei insbesondere die Auswirkungen auf die Milcherzeuger und die Milcherzeugung in benachteiligten Regionen im Hinblick auf das allgemeine Ziel einer Aufrechterhaltung der Erzeugung in diesen Regionen, einschließlich möglicher Anreize für Betriebsinhaber, in Vereinbarungen über gemeinschaftliche Erzeugung einzutreten, und fügt gegebenenfalls geeignete Vorschläge bei;

Freitag, 23. Oktober 2020

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

c) **bis zum 31. Dezember 2014 über eine mögliche Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Schulprogramme auf Olivenöl und Tafeloliven;**

d) bis zum 31. Dezember **2017** über die Anwendung der Wettbewerbsregeln auf den Agrarbereich in allen Mitgliedstaaten, insbesondere über das Funktionieren der Artikel 209 und 210, und **der Artikel 169, 170 und 171 in den betreffenden Sektoren;**

d) bis zum 31. Dezember **2021 und danach alle drei Jahre** über die Anwendung der Wettbewerbsregeln auf den Agrarbereich in allen Mitgliedstaaten, insbesondere über das Funktionieren der Artikel 209 und 210 und **des Artikels 152;**

da) **bis zum 30. Juni 2021 über die Strategie der Kommission, die Bestimmungen der Verordnung wirksam zur Verhütung und Bewältigung von Krisen auf den Binnen-Agrarmärkten, die sich nach dem Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der Union einstellen könnten, einzusetzen;**

db) **bis zum 31. Dezember 2021 über die nach Artikel 218a eingerichteten Marktbeobachtungsstellen und die Reaktionen der Kommission auf ihre Mitteilungen und den Einsatz der Instrumente für Krisenmanagement insbesondere gemäß den Artikeln 219, 219a, 219b, 220, 221 und 222;**

dc) **bis zum 31. Dezember 2021 über die Möglichkeiten der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien zur Modernisierung der Beziehungen zwischen der Kommission und den nationalen Behörden und Unternehmen, damit insbesondere eine bessere Transparenz der Märkte gewährleistet ist;**

e) bis zum 31. Juli 2023 über die Anwendung der in Artikel 23a Absatz 2 genannten Zuweisungskriterien;

e) bis zum 31. Juli 2023 über die Anwendung der in Artikel 23a Absatz 2 genannten Zuweisungskriterien;

f) bis zum 31. Juli 2023 über die Auswirkungen der in Artikel 23a Absatz 4 genannten Übertragungen auf die Wirksamkeit des Schulprogramms im Hinblick auf die Verteilung von Schulobst und -gemüse und Schulmilch.

f) bis zum 31. Juli 2023 über die Auswirkungen der in Artikel 23a Absatz 4 genannten Übertragungen auf die Wirksamkeit des Schulprogramms im Hinblick auf die Verteilung von Schulobst und -gemüse und Schulmilch.“

Abänderung 157

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 28 a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Anhang I — Teil IX — Tabelle 1 — Zeile 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

28a. In Anhang I Teil IX wird in der Tabelle nach der Zeile „ex 07 09“ die folgende neue Zeile eingefügt:

„0709 60 99

Andere Paprikasorten (mit bzw. ohne brennendem Geschmack)“

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 250**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 28 a (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

ANHANG I — TEIL XXXIII a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text**28b. In Anhang I wird folgender Teil eingefügt:****„TEIL XXIIIa
Erzeugnisse tierischen Ursprungs****01012100 — Zuchtpferde, reinrassig****010221 — Zuchtrinder, reinrassig****01022110 — Zuchtrinder, reinrassig (Kälber)****01022190 — Zuchtrinder, reinrassig (ausgenommen
01012110 und 01012130)****01023100 — Zuchtbüffel, reinrassig****01029020 — Rinder lebend, reinrassige Zuchttiere, ausge-
nommen 010221 und 01023100****01031000 — Schweine, lebend, reinrassige Zuchttiere****01041010 — Schafe, lebend, reinrassige Zuchttiere****01051111 — Hühner (*Gallus domesticus*): weibliche Zucht-
und Vermehrungsküken, Legerassen****01051119 — Hühner (*Gallus domesticus*): weibliche Zucht-
und Vermehrungsküken, ausgenommen 01051111****010641 — Honigbienenköniginnen der Art *Apis mellifera*,
lebend, reinrassig****04071100 — Bruteier von Geflügel der Rasse *Gallus
domesticus*****040719 — Bruteier, ausgenommen 04071100****04071911 — Bruteier von Puten oder Gänsen****04071919 — Bruteier von Geflügel, ausgenommen der Rasse
Gallus domesticus und ausgenommen von Puten oder Gänsen****04071990 — Bruteier, ausgenommen von Geflügel****05111000 — Rindersamen****05119985 — Erzeugnisse tierischen Ursprungs, anderweit
weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen 05111000
(insbesondere Samen von Säugetieren, ausgenommen Bullen,
sowie Eizellen und Embryonen von Säugetieren)“**

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 159**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 29 a (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Anhang II — Teil IX

Derzeitiger Wortlaut

Teil IX

Begriffsbestimmungen für den Bienenzuchtsektor

- (1) „Honig“: Honig einschließlich der hauptsächlichlichen Honigarten im Sinne der Richtlinie 2001/110/EG des Rates.
- (2) „Bienenzuchterzeugnisse“: Honig, Bienenwachs, Gelée Royale, Kittharz oder Blütenpollen.

*Geänderter Text***29a. Anhang II Teil IX erhält folgende Fassung:**

Teil IX

Begriffsbestimmungen für den Bienenzuchtsektor

- „(1) ‚Honig‘: Honig einschließlich der hauptsächlichlichen Honigarten im Sinne der Richtlinie 2001/110/EG des Rates.
- (2) ‚Bienenzuchterzeugnisse‘: Honig, Bienenwachs, Gelée Royale, Kittharz oder Blütenpollen.

(2a) ‚Bienenwachs‘: Stoff, der ausschließlich aus dem Wachs des Drüsensekrets von Arbeiterbienen der Gattung *Apis mellifera* besteht und zum Bau von Bienenstöcken verwendet wird.

(2b) ‚Gelée Royale‘: eine zusatzfreie Mischung aus den Absonderungen der Hypopharynx- und der Mandibeldrüsen von Arbeitsbienen. Von diesem Stoff werden die Königinnen sowohl im Larvenstadium als auch im Erwachsenenalter ernährt. Es handelt sich um ein frisches, reines, natürliches und unbehandeltes Produkt und ein naturbelassenes, natürliches und (von einer Filterung abgesehen) nicht weiter verarbeitetes Lebensmittel ohne Zusatzstoffe. Farbe, Geschmack und chemische Zusammensetzung des Gelée Royale sind auf die Aufnahme und Umwandlung durch Bienen zurückzuführen, die während der Produktionsphase des Gelée Royale auf zwei unterschiedliche Arten ernährt werden:

Typ 1: ausschließlich mit Honig, Nektar und Pollen

Typ 2: mit Honig, Nektar, Pollen und anderen Nährstoffen (Proteine und Kohlenhydrate)

(2c) ‚Kittharz‘: Harz rein natürlichen und pflanzlichen Ursprungs, das von Arbeiterbienen der Gattung *Apis mellifera* von bestimmten Pflanzen gesammelt und dem ihr eigenes Sekret (hauptsächlich Wachs- und Speichlabsonderungen) hinzugefügt wird. Das Harz wird hauptsächlich zum Schutz des Bienenstocks verwendet.

(2d) ‚Pollengranulat (Pellets)‘: Ansammlung von Pollenkörnern, die Arbeiterbienen der Gattung *Apis mellifera* gesammelt und mit ihren Hinterbeinen mit Honig und/oder Nektar und mit Bienensekret verdichtet haben. Es bildet die Proteinquelle für den Staat; das Erzeugnis ist natürlich, frei von Zusatzstoffen und wird am Eingang des Bienenstocks gesammelt.

Freitag, 23. Oktober 2020

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

(2e) **„Blütenpollen“ oder „Bienenbrot“: von den Bienen in den Bienenstockzellen eingelagerte Pollenkügelchen, bei denen durch einen natürlichen Prozess Enzyme und kommensale Mikroflora und -fauna entstehen. Blütenpollen wird von Ammenbienen zur Ernährung der Brut verwendet. Er darf keine Zusatzstoffe enthalten, ausgenommen Wachs von den Bienenstockzellen.**

(2f) **„Bienengift“: das Sekret aus der Giftdrüse der Biene, das von den Bienen zum Schutz des Bienenstocks vor Angreifern eingesetzt wird.“**

Abänderung 160

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 30 — Buchstabe b

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Anhang III — Teil B — Abschnitt 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) **In Teil B wird Abschnitt I gestrichen.****entfällt**

Abänderung 161

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 31 a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Anhang VII — Teil I — Überschrift

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

31a. Die Überschrift von Anhang VII Teil I erhält folgende Fassung:

Fleisch von weniger als 12 Monate alten Rindern

„Fleisch von weniger als 12 Monate alten Rindern **und Schafen**“

Abänderung 162

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 31 b (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Anhang VII — Teil I — Abschnitt II

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

31b. Anhang VII Teil I Abschnitt II erhält folgende Fassung:

II. Einstufung der weniger als zwölf Monate alten Rinder im Schlachthof

„II. Einstufung der weniger als zwölf Monate alten Rinder **und Schafe** im Schlachthof

Bei der Schlachtung teilen die Marktteilnehmer alle weniger als zwölf Monate alten Rinder unter Aufsicht der zuständigen Behörde in eine der beiden folgenden Kategorien ein:

Bei der Schlachtung teilen die Marktteilnehmer alle weniger als zwölf Monate alten Rinder unter Aufsicht der zuständigen Behörde in eine der beiden folgenden Kategorien ein:

Freitag, 23. Oktober 2020

Derzeitiger Wortlaut

A. Kategorie V: weniger als acht Monate alte Rinder

Kategorie-Kennbuchstabe: V;

B. Kategorie Z: 8 bis weniger als 12 Monate alte Rinder

Kategorie-Kennbuchstabe: Z.

Diese Einteilung erfolgt auf der Grundlage der Angaben im Tierpass oder, falls dieser nicht vorliegt, der Angaben in der Datenbank gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³²⁾.

⁽³²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (ABl. L 204 vom 11.8.2000, S. 1).

Geänderter Text

A. Kategorie V: weniger als acht Monate alte Rinder

Kategorie-Kennbuchstabe: V;

B. Kategorie Z: 8 bis weniger als 12 Monate alte Rinder

Kategorie-Kennbuchstabe: Z.

Bei der Schlachtung teilen die Marktteilnehmer alle weniger als 12 Monate alten Schafe unter Aufsicht der zuständigen Behörde in die folgende Kategorie ein: Kategorie A: Schlachtkörper von unter 12 Monate alten Schafen

Kategorie-Kennbuchstabe: A

Diese Einteilung erfolgt auf der Grundlage der Angaben im Tierpass oder, falls dieser nicht vorliegt, der Angaben in der Datenbank gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³²⁾.

Die in diesem Abschnitt genannten Bedingungen gelten nicht für Fleisch von Rindern, für das vor dem 29. Juni 2007 eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine geschützte geografische Angabe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 eingetragen wurde.“

⁽³²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (ABl. L 204 vom 11.8.2000, S. 1).

Abänderung 163

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 31 c (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Anhang VII — Teil I — Abschnitt III — Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

31c. In Anhang VII Teil I Abschnitt III wird folgende Nummer eingefügt:

„(1a) Fleisch von weniger als zwölf Monate alten Schafen darf in den Mitgliedstaaten nur unter den für den jeweiligen Mitgliedstaat festgelegten folgenden Verkehrsbezeichnungen vermarktet werden:

Land der Vermarktung;

Zu verwendende Verkehrsbezeichnung: Lamm.“

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 164**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 31 d (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Anhang VII — Teil I — Abschnitt III — Nummer 3

Derzeitiger Wortlaut

- (3) Die in Absatz 1 Buchstabe A aufgeführten Verkehrsbezeichnungen für die Kategorie V sowie alle von ihnen abgeleiteten neuen Bezeichnungen dürfen nur verwendet werden, wenn alle Anforderungen dieses Anhangs erfüllt sind.

Insbesondere dürfen die Begriffe „veau“, „telecí“, „Kalb“, „μσοχαρί“, „ternera“, „kalv“, „veal“, „vitello“, „vitella“, „kalf“, „vitela“ und „teletina“ weder als Teil einer Verkehrsbezeichnung für Fleisch von mehr als zwölf Monate alten Rindern noch bei der Etikettierung von solchem Fleisch verwendet werden.

*Geänderter Text***31d. Anhang VII Teil I Abschnitt III Nummer 3 erhält folgende Fassung:**

- „(3) Die in Absatz 1 Buchstabe A aufgeführten Verkehrsbezeichnungen für die Kategorie V **„Rinder“ und die Kategorie A „Schafe“** sowie alle von ihnen abgeleiteten neuen Bezeichnungen dürfen nur verwendet werden, wenn alle Anforderungen dieses Anhangs erfüllt sind.

Insbesondere dürfen die Begriffe ‚veau‘, ‚telecí‘, ‚Kalb‘, ‚μσοχαρί‘, ‚ternera‘, ‚kalv‘, ‚veal‘, ‚vitello‘, ‚vitella‘, ‚kalf‘, ‚vitela‘ und ‚teletina‘ weder als Teil einer Verkehrsbezeichnung für Fleisch von mehr als zwölf Monate alten Rindern noch bei der Etikettierung von solchem Fleisch verwendet werden.

Ebenso darf der Begriff ‚Lamm‘ weder als Teil einer Verkehrsbezeichnung für Fleisch von mehr als zwölf Monate alten Schafen noch bei der Etikettierung von solchem Fleisch verwendet werden.“

Abänderung 278**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 33 a (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Anhang VII — Teil II — Nummer 3 — Buchstabe a

Derzeitiger Wortlaut

- a) das einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 15 % vol und höchstens 22 % vol aufweist;

*Geänderter Text***(33a) Anhang VII Teil II Nummer 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:**

- „a) das einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 15 % vol und höchstens 22 % vol aufweist. **In Ausnahmefällen können diese Grenzen, sofern es sich um Weine mit einem längeren Alterungsprozess handelt, bei in einem von der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 75 Absatz 2 festzulegenden Verzeichnis aufgeführten Likörweinen mit Ursprungsbezeichnung oder geografischer Angabe abweichen, sofern**

— **die Weine, die dem Alterungsprozess unterliegen, unter die Begriffsbestimmung von ‚Likörwein‘ fallen und**

— **der vorhandene Alkoholgehalt des gealterten Weins nicht weniger als 14 % vol beträgt;“**

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 166**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 32**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Anhang VII — Teil II — Nummer 18 — Einleitung

Vorschlag der Kommission

- (18) Der Begriff „entalkoholisiert“ darf zusammen mit dem Namen der Weinbauerzeugnisse gemäß Nummer 1 und den Nummern 4 bis 9 verwendet werden, wenn das Erzeugnis

Geänderter Text

- (18) „Entalkoholisierter Wein“ oder „entalkoholisierter“ (gefolgt von der Bezeichnung der Kategorie des Weinerzeugnisses, das für die Erzeugung verwendet wird), bezeichnet ein Erzeugnis, das

Abänderung 167**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 32**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Anhang VII — Teil II — Nummer 18 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

- b) einer Entalkoholisierung im Einklang mit den **Verfahren** gemäß Anhang VIII Teil I **Buchstabe** E unterzogen wurde und

Geänderter Text

- b) einer Entalkoholisierung im Einklang mit den **Bedingungen** gemäß Anhang VIII Teil I **Abschnitt** E unterzogen wurde und

Abänderung 168**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 32**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Anhang VII — Teil II — Nummer 19 — Einleitung

Vorschlag der Kommission

- (19) Der Begriff „teilweise entalkoholisiert“ darf zusammen mit dem Namen der Weinbauerzeugnisse gemäß Nummer 1 und den Nummern 4 bis 9 verwendet werden, wenn das Erzeugnis

Geänderter Text

- (19) „Teilweise entalkoholisierter Wein“ oder „teilweise entalkoholisierter“ (gefolgt von der Bezeichnung der Kategorie des Weinerzeugnisses, das für die Erzeugung verwendet wird) bezeichnet ein Erzeugnis, das

Abänderung 169**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 32**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Anhang VII — Teil II — Nummer 19 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

- b) einer Entalkoholisierung im Einklang mit den **Verfahren** gemäß Anhang VIII Teil I **Buchstabe** E unterzogen wurde und

Geänderter Text

- b) einer Entalkoholisierung im Einklang mit den **Bedingungen** gemäß Anhang VIII Teil I **Abschnitt** E unterzogen wurde und

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 170**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 32**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Anhang VII — Teil II — Nummer 19 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

- c) einen Gesamtalkoholgehalt von mehr als 0,5 % vol aufweist und **der** Gesamtalkoholgehalt im Anschluss an die Verfahren gemäß Anhang VIII Teil I **Buchstabe** E gegenüber dem ursprünglichen Gesamtalkoholgehalt um mehr als 20 % vol reduziert wurde.“

Geänderter Text

- c) einen Gesamtalkoholgehalt von **weniger als 8,5 % vol und** mehr als 0,5 % vol aufweist und **dessen** Gesamtalkoholgehalt im Anschluss an die Verfahren gemäß Anhang VIII Teil I **Abchnitt** E gegenüber dem ursprünglichen Gesamtalkoholgehalt um mehr als 20 % vol reduziert wurde.“

Abänderung 171**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 32 a (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Anhang VII — Teil III — Nummer 5

Derzeitiger Wortlaut

- (5) Die Bezeichnungen gemäß den Nummern 1, 2 und 3 dürfen nur für die in der betreffenden Nummer genannten Erzeugnisse verwendet werden.

*Geänderter Text***32a. Anhang VII Teil III Nummer 5 erhält folgende Fassung:**

- „(5) Die Bezeichnungen gemäß den Nummern 1, 2 und 3 dürfen nur für die in der betreffenden Nummer genannten Erzeugnisse verwendet werden.

Diese Bezeichnungen werden außerdem geschützt vor

- a) **jeder direkten oder indirekten kommerziellen Verwendung der Bezeichnung**
- i) **für vergleichbare oder als substituierbare dargestellte Erzeugnisse, die nicht unter die entsprechende Begriffsbestimmung fallen;**
- ii) **soweit durch diese Verwendung das Ansehen der Bezeichnung ausgenutzt wird;**
- b) **jeder widerrechtlichen Aneignung, Nachahmung oder Anspielung, selbst wenn die Zusammensetzung oder der tatsächliche Charakter des Erzeugnisses oder der Dienstleistung angegeben ist oder zusammen mit Ausdrücken wie ‚à la‘, ‚Typ‘, ‚Verfahren‘, ‚Fasson‘, ‚Nachahmung‘, ‚geschmack‘, ‚ersatz‘, ‚Art‘ oder dergleichen verwendet wird;**
- c) **allen sonstigen Hinweisen oder Handelspraktiken, die geeignet sind, den Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Charakter oder die Zusammensetzung des Erzeugnisses irrezuführen.**

Dies gilt jedoch nicht für Erzeugnisse, deren Art aufgrund ihrer traditionellen Verwendung genau bekannt ist, und/oder wenn die Bezeichnungen eindeutig zur Beschreibung einer charakteristischen Eigenschaft des Erzeugnisses verwandt werden.

Dies gilt jedoch nicht für Erzeugnisse, deren Art aufgrund ihrer traditionellen Verwendung genau bekannt ist, und/oder wenn die Bezeichnungen eindeutig zur Beschreibung einer charakteristischen Eigenschaft des Erzeugnisses verwandt werden.“

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 172**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 32 b (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Anhang VII — Anlage I — Nummer 2 — Buchstabe g

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

32b. Anhang VII Anlage I Nummer 2 Buchstabe g erhält folgende Fassung:g) in Rumänien das **Gebiet** von Podișul Transilvaniei;„g) in Rumänien das **Weinanbaugebiet** von Podișul Transilvaniei;“**Abänderung 173****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 32 c (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Anhang VII — Anlage I — Nummer 4 — Buchstabe f

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

32c. Anhang VII Anlage I Nummer 4 Buchstabe f erhält folgende Fassung:

f) in Rumänien die Rebflächen in folgenden Regionen:

„f) in Rumänien die Rebflächen in folgenden Regionen:

Dealurile Buzăului, Dealu Mare, Severinului und Plaiurile Drâncei, Colinele Dobrogei, Terasale Dunării, die **Weinregion im Süden des Landes einschließlich** Sandböden und andere günstige **Regionen**;Dealurile Buzăului, **Munteniei und Olteniei**, Dealu Mare, Severinului und Plaiurile Drâncei, Colinele Dobrogei, Terasale Dunării, die **Region der** Sandböden und andere günstige **Ländereien im Süden des Landes**;“**Abänderung 174****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 33 a (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Anhang X — Abschnitt XI — Nummer 1

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

33a. Anhang X Abschnitt XI Nummer 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Branchenvereinbarungen gemäß Anhang II Teil II Abschnitt A Nummer 6 sehen Schiedsklauseln vor.

„(1) Die Branchenvereinbarungen gemäß Anhang II Teil II Abschnitt A Nummer 6 sehen **Schlichtungs- bzw. Mediationsmechanismen sowie** Schiedsklauseln vor.“

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 175**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 33 b (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Anhang X — Abschnitt XI — Nummer 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text**33b. In Anhang X Abschnitt XI wird folgende Nummer eingefügt:**

„(4a) Ein Zuckerunternehmen und die betreffenden Zuckerrübenverkäufer können Wertaufteilungsklauseln einschließlich marktbedingter Zu- und Abschläge vereinbaren und auf diese Weise bestimmen, wie etwaige Entwicklungen der relevanten Marktpreise für Zucker oder anderer Rohstoffmärkte auf die Parteien umzulegen sind.“

Abänderung 176**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 33 c (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Anhang XI

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text**33c. Anhang XI wird gestrichen.****Abänderung 177****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 33 d (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Anhang XII

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text**33d. Anhang XII wird gestrichen.****Abänderung 178****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 33 e (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Anhang XIII

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text**33e. Anhang XIII wird gestrichen.**

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 179**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer - 1 (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 1151/2012

Artikel 1 — Absatz 2 — Buchstabe b

Derzeitiger Wortlaut

- b) wertsteigernden Eigenschaften als Folge der Anbau- oder Verarbeitungsverfahren, die bei ihrer Herstellung angewendet werden, oder als Folge des Ortes ihrer Produktion oder Vermarktung.

*Geänderter Text***-1. Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:**

- „b) wertsteigernden Eigenschaften als Folge der Anbau- oder Verarbeitungsverfahren, die bei ihrer Herstellung angewendet werden, oder als Folge des Ortes ihrer Produktion oder Vermarktung **und gegebenenfalls als Folge ihres Beitrags zu einer nachhaltigen Entwicklung.**“

Abänderung 251**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 2**

Verordnung (EU) Nr. 1151/2012

Artikel 5

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 5

Anforderungen an Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben

1. Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „Ursprungsbezeichnung“ einen Namen, der zur Bezeichnung eines Erzeugnisses verwendet wird,

- a) dessen Ursprung **in** einem bestimmten Ort, in einer bestimmten Gegend oder, in Ausnahmefällen, in einem bestimmten Land liegt,

- b) das seine Güte oder Eigenschaften überwiegend oder ausschließlich den geografischen Verhältnissen einschließlich der natürlichen und menschlichen Einflüsse verdankt **und**

- c) dessen Produktionsschritte alle in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen.

2. Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „geografische Angabe“ einen Namen, der zur Bezeichnung eines Erzeugnisses verwendet wird,

- a) dessen Ursprung **in** einem bestimmten Ort, in einer bestimmten Gegend oder in einem bestimmten Land liegt,

*Geänderter Text***2. Artikel 5 erhält folgende Fassung:**

„Artikel 5

Anforderungen an Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben

1. Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck ‚Ursprungsbezeichnung‘ einen Namen, der zur Bezeichnung eines Erzeugnisses verwendet wird,

- a) dessen Ursprung **an** einem bestimmten Ort, in einer bestimmten Gegend oder, in Ausnahmefällen, in einem bestimmten Land liegt, **oder einen Namen, der traditionell an einem bestimmten Ort verwendet wird;**

- b) das seine Güte oder Eigenschaften überwiegend oder ausschließlich den geografischen Verhältnissen einschließlich der natürlichen **Faktoren** und **der** menschlichen Einflüsse verdankt;

- c) dessen Produktionsschritte alle in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen.

2. Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck ‚geografische Angabe‘ einen Namen, der zur Bezeichnung eines Erzeugnisses verwendet wird,

- a) dessen Ursprung **an** einem bestimmten Ort, in einer bestimmten Gegend oder in einem bestimmten Land liegt, **oder einen Namen, der traditionell an einem bestimmten Ort verwendet wird,**

Freitag, 23. Oktober 2020*Derzeitiger Wortlaut*

b) dessen Qualität, Ansehen oder eine andere Eigenschaft wesentlich auf diesen geografischen Ursprung zurückzuführen ist und

c) bei dem wenigstens einer der Produktionsschritte in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgt.

3. Abweichend von Absatz 1 werden bestimmte Namen Ursprungsbezeichnungen gleichgestellt, auch wenn die Rohstoffe der betreffenden Erzeugnisse aus einem anderen geografischen Gebiet oder aus einem Gebiet stammen, das größer ist als das abgegrenzte geografische Gebiet, sofern

a) das Gebiet, in dem der Rohstoff gewonnen wird, abgegrenzt ist,

b) besondere Bedingungen für die Gewinnung der Rohstoffe bestehen,

c) ein Kontrollsystem die Einhaltung der Bedingungen gemäß Buchstabe b sicherstellt und

d) die fraglichen Ursprungsbezeichnungen vor dem 1. Mai 2004 im Ursprungsland als Ursprungsbezeichnungen anerkannt wurden.

Nur lebende Tiere, Fleisch und Milch können als Rohstoff im Sinne dieses Absatzes angesehen werden.

4. Zur Berücksichtigung der besonderen Merkmale der Produktion von Erzeugnissen tierischen Ursprungs wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 56 delegierte Rechtsakte zu Einschränkungen und Abweichungen bei der Herkunft von Futtermitteln im Falle einer Ursprungsbezeichnung zu erlassen.

Darüber hinaus wird der Kommission zur Berücksichtigung der besonderen Merkmale bestimmter Erzeugnisse oder Gebiete die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 56 delegierte Rechtsakte zu Einschränkungen und Abweichungen bei der Schlachtung lebender Tiere bzw. der Herkunft von Rohstoffen zu erlassen.

Im Rahmen dieser Einschränkungen und Abweichungen wird, anhand objektiver Kriterien, der Qualität oder Verwendung sowie den anerkannten Kenntnissen und Fähigkeiten oder natürlichen Faktoren Rechnung getragen.

Geänderter Text

b) dessen Qualität, Ansehen oder eine andere Eigenschaft wesentlich auf diesen geografischen Ursprung zurückzuführen ist und

c) bei dem wenigstens einer der Produktionsschritte in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgt.

3. Abweichend von Absatz 1 werden bestimmte Namen Ursprungsbezeichnungen gleichgestellt, auch wenn die Rohstoffe der betreffenden Erzeugnisse aus einem anderen geografischen Gebiet oder aus einem Gebiet stammen, das größer ist als das abgegrenzte geografische Gebiet, sofern

a) das Gebiet, in dem der Rohstoff gewonnen wird, abgegrenzt ist,

b) besondere Bedingungen für die Gewinnung der Rohstoffe bestehen,

c) ein Kontrollsystem die Einhaltung der Bedingungen gemäß Buchstabe b sicherstellt und

d) die fraglichen Ursprungsbezeichnungen vor dem 1. Mai 2004 im Ursprungsland als Ursprungsbezeichnungen anerkannt wurden.

Nur lebende Tiere, Fleisch und Milch können als Rohstoff im Sinne dieses Absatzes angesehen werden.

4. Zur Berücksichtigung der besonderen Merkmale der Produktion von Erzeugnissen tierischen Ursprungs wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 56 delegierte Rechtsakte zu Einschränkungen und Abweichungen bei der Herkunft von Futtermitteln im Falle einer Ursprungsbezeichnung zu erlassen.

Darüber hinaus wird der Kommission zur Berücksichtigung der besonderen Merkmale bestimmter Erzeugnisse oder Gebiete die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 56 delegierte Rechtsakte zu Einschränkungen und Abweichungen bei der Schlachtung lebender Tiere bzw. der Herkunft von Rohstoffen zu erlassen.

Im Rahmen dieser Einschränkungen und Abweichungen wird, anhand objektiver Kriterien, der Qualität oder Verwendung sowie den anerkannten Kenntnissen und Fähigkeiten oder natürlichen Faktoren Rechnung getragen.“

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 182**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 2 a (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 1151/2012

Artikel 6 — Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut

(2) Ein Name darf nicht als Ursprungsbezeichnung oder als geografische Angabe eingetragen werden, wenn er mit dem Namen einer Pflanzensorte oder einer Tierrasse kollidiert und deshalb geeignet ist, den Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irrezuführen.

*Geänderter Text***2a. Artikel 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

„(2) Ein Name darf nicht als Ursprungsbezeichnung oder als geografische Angabe eingetragen werden, wenn er mit dem Namen einer Pflanzensorte oder einer Tierrasse kollidiert und deshalb geeignet ist, den Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irrezuführen **und eine Verwechslung zwischen Erzeugnissen mit der eingetragenen Bezeichnung und der fraglichen Pflanzensorte oder Tierrasse herbeizuführen.**“

Hierbei wird Folgendes berücksichtigt:

- a) **die tatsächliche Verwendung der Bezeichnung der Pflanzensorte oder der Tierrasse in der Verkehrsbezeichnung;**
- b) **die Homonymie, die aus der Eintragung resultieren würde;**
- c) **die Verbreitung der Verwendung der Pflanzensorte oder Tierrasse über ihr Ursprungsgebiet hinaus.“**

Abänderung 252**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 3**

Verordnung (EU) Nr. 1151/2012

Artikel 7

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 7

Produktspezifikation

1. Eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine geschützte geografische Angabe muss einer Produktspezifikation entsprechen, die mindestens folgende Angaben enthält:

- a) den als Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe zu schützenden Namen wie er im Handel oder im allgemeinen Sprachgebrauch verwendet wird, und ausschließlich in den Sprachen, die historisch zur Beschreibung des betreffenden Erzeugnisses in dem abgegrenzten geografischen Gebiet verwendet werden oder wurden;
- b) eine Beschreibung des Erzeugnisses, gegebenenfalls einschließlich der Rohstoffe, sowie der wichtigsten physikalischen, chemischen, mikrobiologischen oder organoleptischen Eigenschaften des Erzeugnisses;

*Geänderter Text***3. Artikel 7 erhält folgende Fassung:**

„Artikel 7

Produktspezifikation

1. Eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine geschützte geografische Angabe muss einer Produktspezifikation entsprechen, die mindestens folgende Angaben enthält:

- a) den als Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe zu schützenden Namen wie er im Handel oder im allgemeinen Sprachgebrauch verwendet wird, und ausschließlich in den Sprachen, die historisch zur Beschreibung des betreffenden Erzeugnisses in dem abgegrenzten geografischen Gebiet verwendet werden oder wurden;
- b) eine Beschreibung des Erzeugnisses, gegebenenfalls einschließlich der Rohstoffe, sowie der wichtigsten physikalischen, chemischen, mikrobiologischen oder organoleptischen Eigenschaften des Erzeugnisses;

Freitag, 23. Oktober 2020

Derzeitiger Wortlaut

- c) die Abgrenzung des geografischen Gebiets unter Berücksichtigung des unter Buchstabe f Ziffern i oder ii des vorliegenden Absatzes genannten Zusammenhangs und gegebenenfalls die Angaben über die Erfüllung der Bedingungen gemäß Artikel 5 Absatz 3;
- d) Angaben, **aus denen hervorgeht**, dass das Erzeugnis aus dem abgegrenzten geografischen Gebiet im Sinne von Artikel 5 Absätze 1 **oder** 2 stammt;
- e) die Beschreibung des Verfahrens zur Gewinnung des Erzeugnisses und gegebenenfalls die redlichen und ständigen örtlichen Verfahren sowie die Angaben über die Aufmachung, wenn die antragstellende Vereinigung dies so festlegt und eine hinreichende produktspezifische Rechtfertigung dafür liefert, warum die Aufmachung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen muss, um die Qualität zu wahren, den Ursprung oder die Kontrolle zu gewährleisten; dabei ist dem Unionsrecht, insbesondere den Vorschriften über den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr, Rechnung zu tragen;
- f) einen Nachweis für
- i) den in Artikel 5 Absatz 1 vorgesehenen Zusammenhang zwischen der Qualität oder den Merkmalen des Erzeugnisses und den geografischen Verhältnissen oder
- ii) **gegebenenfalls** den in Artikel 5 Absatz 2 vorgesehenen Zusammenhang zwischen einer bestimmten Qualität, dem Ansehen oder einem anderen Merkmal des Erzeugnisses und dem geografischen Ursprung;
- g) den Namen und die Anschrift der Behörden oder — falls verfügbar — den Namen und die Anschrift der Stellen, die die Einhaltung der Bestimmungen der Produktspezifikation gemäß Artikel 37 kontrollieren, und ihre besonderen Aufgaben;
- h) alle besonderen Vorschriften für die Etikettierung des betreffenden Erzeugnisses.

2. Um sicherzustellen, dass die Produktspezifikation sachdienliche und knapp formulierte Informationen enthält, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 56 delegierte Rechtsakte mit Vorschriften zu erlassen, mit denen die in der Produktspezifikation enthaltenen Angaben nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels beschränkt werden, sofern eine solche Beschränkung erforderlich ist, um allzu umfangreiche Anträge auf Eintragung zu vermeiden.

Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte mit Vorschriften für die Form der Spezifikation erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 57 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Geänderter Text

- c) die Abgrenzung des geografischen Gebiets unter Berücksichtigung des unter Buchstabe f Ziffern i oder ii des vorliegenden Absatzes genannten Zusammenhangs und gegebenenfalls die Angaben über die Erfüllung der Bedingungen gemäß Artikel 5 Absatz 3;
- d) Angaben **zur Rückverfolgbarkeit, durch die nachgewiesen wird**, dass das Erzeugnis aus dem abgegrenzten geografischen Gebiet im Sinne von Artikel 5 Absätze 1 **und** 2 stammt;
- e) die Beschreibung des Verfahrens zur Gewinnung des Erzeugnisses und gegebenenfalls **den Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung**, die redlichen und ständigen örtlichen Verfahren sowie die Angaben über die Aufmachung, wenn die antragstellende Vereinigung dies so festlegt und eine hinreichende produktspezifische Rechtfertigung dafür liefert, warum die Aufmachung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen muss, um die Qualität zu wahren, den Ursprung oder die Kontrolle zu gewährleisten; dabei ist dem Unionsrecht, insbesondere den Vorschriften über den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr, Rechnung zu tragen;
- f) einen Nachweis für
- i) **für eine geschützte Ursprungsbezeichnung** den in Artikel 5 Absatz 1 vorgesehenen Zusammenhang zwischen der Qualität oder den Merkmalen des Erzeugnisses und den geografischen Verhältnissen oder
- ii) **für eine geschützte geografische Angabe** den in Artikel 5 Absatz 2 vorgesehenen Zusammenhang zwischen einer bestimmten Qualität, dem Ansehen oder einem anderen Merkmal des Erzeugnisses und dem geografischen Ursprung;
- g) den Namen und die Anschrift der Behörden oder — falls verfügbar — den Namen und die Anschrift der Stellen, die die Einhaltung der Bestimmungen der Produktspezifikation gemäß Artikel 37 kontrollieren, und ihre besonderen Aufgaben;
- h) alle besonderen Vorschriften für die Etikettierung des betreffenden Erzeugnisses.

2. Um sicherzustellen, dass die Produktspezifikation sachdienliche und knapp formulierte Informationen enthält, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 56 delegierte Rechtsakte mit Vorschriften zu erlassen, mit denen die in der Produktspezifikation enthaltenen Angaben nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels beschränkt werden, sofern eine solche Beschränkung erforderlich ist, um allzu umfangreiche Anträge auf Eintragung zu vermeiden.

Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte mit Vorschriften für die Form der Spezifikation erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 57 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 185**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 4 a (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 1151/2012

Artikel 11 — Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut

(2) Geografische Angaben für Drittlandserzeugnisse, die in der Union im Rahmen eines internationalen Abkommens, bei dem die Union Vertragspartei ist, geschützt sind, können in das Register eingetragen werden. Diese Namen werden in das Register als geschützte geografische Angaben eingetragen, es sei denn, sie werden in den genannten Abkommen ausdrücklich als geschützte Ursprungsbezeichnungen nach dieser Verordnung geführt.

*Geänderter Text***4a. Artikel 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

„(2) Geografische Angaben für Drittlandserzeugnisse, die in der Union im Rahmen eines internationalen Abkommens, bei dem die Union Vertragspartei ist, geschützt sind, können in das Register eingetragen werden, **sofern dies im Abkommen vorgesehen ist**. Diese Namen werden in das Register als geschützte geografische Angaben eingetragen, es sei denn, sie werden in den genannten Abkommen ausdrücklich als geschützte Ursprungsbezeichnungen nach dieser Verordnung geführt.“

Abänderung 186**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 4 b (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 1151/2012

Artikel 12

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 12

Namen, Zeichen und Angaben

(1) Geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben dürfen von jedem Wirtschaftsbeteiligten verwendet werden, der ein Erzeugnis vermarktet, das der betreffenden Produktspezifikation entspricht.

(2) Es werden Unionszeichen eingeführt, um geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben bekannt zu machen.

(3) In der Etikettierung von Erzeugnissen aus der Union, die unter einer nach den Verfahren dieser Verordnung eingetragenen geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe vermarktet werden, müssen die für diese Angaben vorgesehenen Unionszeichen erscheinen. Darüber hinaus sollte der eingetragene Name des Erzeugnisses im selben Sichtfeld erscheinen. Die Angaben „geschützte Ursprungsbezeichnung“ bzw. „geschützte geografische Angabe“ oder die entsprechenden Abkürzungen „g.U.“ bzw. „g.g.A.“ können in der Etikettierung erscheinen.

*Geänderter Text***4b. Artikel 12 erhält folgende Fassung:**

„Artikel 12

Namen, Zeichen und Angaben

(1) Geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben dürfen von jedem Wirtschaftsbeteiligten verwendet werden, der ein Erzeugnis vermarktet, das der betreffenden Produktspezifikation entspricht.

(2) Es werden Unionszeichen eingeführt, um geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben bekannt zu machen.

(3) In der Etikettierung von Erzeugnissen aus der Union, die unter einer nach den Verfahren dieser Verordnung eingetragenen geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe vermarktet werden, **sowie auf sämtlichen Werbematerialien und Dokumenten in Bezug auf das betreffende Erzeugnis** müssen die für diese Angaben vorgesehenen Unionszeichen erscheinen. Darüber hinaus sollte der eingetragene Name des Erzeugnisses im selben Sichtfeld **und an gut sichtbarer Stelle** erscheinen, **sodass er klar erkennbar, deutlich lesbar und gegebenenfalls unauslöschlich ist. Er darf unter keinen Umständen verdeckt, eingeschwärzt oder durch anderweitige Schrift- und Bildelemente bzw. Einfügungen unterbrochen werden.** Die Angaben „geschützte Ursprungsbezeichnung“ bzw. „geschützte geografische Angabe“ oder die entsprechenden Abkürzungen „g.U.“ bzw. „g.g.A.“ können in der Etikettierung erscheinen.

Freitag, 23. Oktober 2020

Derzeitiger Wortlaut

(4) Zusätzlich kann auch Folgendes in der Etikettierung erscheinen: Darstellungen des geografischen Ursprungsgebiets gemäß Artikel 5 sowie Text, Abbildungen und Zeichen, die sich auf den Mitgliedstaat und/oder die Gegend beziehen, in dem/in der dieses geografische Ursprungsgebiet liegt.

(5) Unbeschadet der Richtlinie 2000/13/EG können geografische Kollektivmarken gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2008/95/EG zusammen mit den Angaben „geschützte Ursprungsbezeichnung“ bzw. „geschützte geografische Angabe“ auf dem Etikett verwendet werden.

(6) Die in Absatz 3 genannten Angaben oder die für sie vorgesehenen Unionszeichen können auch in der Etikettierung von Erzeugnissen aus Drittländern erscheinen, die unter einem in dem Register eingetragenen Namen vermarktet werden.

(7) Um sicherzustellen, dass der Verbraucher in geeigneter Weise unterrichtet wird, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 56 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen die Unionszeichen eingeführt werden.

Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, die die technischen Merkmale der Unionszeichen und Angaben sowie die Vorschriften für ihre Verwendung auf den Erzeugnissen bestimmen, die unter einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe vermarktet werden, einschließlich Vorschriften zu den zu verwendenden Sprachfassungen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 57 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

Geänderter Text

(4) Zusätzlich kann auch Folgendes in der Etikettierung erscheinen: Darstellungen des geografischen Ursprungsgebiets gemäß Artikel 5 sowie Text, Abbildungen und Zeichen, die sich auf den Mitgliedstaat und/oder die Gegend beziehen, in dem/in der dieses geografische Ursprungsgebiet liegt.

(5) Unbeschadet der Richtlinie 2000/13/EG können geografische Kollektivmarken gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2008/95/EG zusammen mit den Angaben „geschützte Ursprungsbezeichnung“ bzw. „geschützte geografische Angabe“ auf dem Etikett verwendet werden.

(6) Die in Absatz 3 genannten Angaben oder die für sie vorgesehenen Unionszeichen können auch in der Etikettierung von Erzeugnissen aus Drittländern erscheinen, die unter einem in dem Register eingetragenen Namen vermarktet werden. **Die in Absatz 3 genannten Angaben oder die für sie vorgesehenen Unionszeichen dürfen nicht in der Etikettierung von Erzeugnissen aus Drittländern erscheinen, die im Rahmen eines internationalen Abkommens, bei dem die Union Vertragspartei ist, geschützt sind und die nicht unter einem in dem Register eingetragenen Namen vermarktet werden.**

(7) Um sicherzustellen, dass der Verbraucher in geeigneter Weise unterrichtet wird, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 56 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen die Unionszeichen eingeführt werden.

Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, die die technischen Merkmale der Unionszeichen und Angaben sowie die Vorschriften für ihre Verwendung auf den Erzeugnissen bestimmen, die unter einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe vermarktet werden, einschließlich Vorschriften zu den zu verwendenden Sprachfassungen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 57 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

Abänderung 253

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 5

Verordnung (EU) Nr. 1151/2012

Artikel 13

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 13

Schutz

1. Eingetragene Namen werden geschützt gegen

Geänderter Text

5. Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„Artikel 13

Schutz

1. Eingetragene Namen werden geschützt gegen

Freitag, 23. Oktober 2020

Derzeitiger Wortlaut

- a) jede direkte oder indirekte kommerzielle Verwendung eines eingetragenen Namens für Erzeugnisse, die nicht unter die Eintragung fallen, wenn diese Erzeugnisse mit den unter diesem Namen eingetragenen Erzeugnissen vergleichbar sind oder wenn durch diese Verwendung das Ansehen des geschützten Namens ausgenutzt wird, auch wenn diese Erzeugnisse als Zutaten verwendet werden;
- b) jede widerrechtliche Aneignung, Nachahmung oder Anspielung, selbst wenn der tatsächliche Ursprung des Erzeugnisses oder der Dienstleistung angegeben ist oder wenn der geschützte Name in Übersetzung oder zusammen mit Ausdrücken wie „Art“, „Typ“, „Verfahren“, „Fasson“, „Nachahmung“ oder dergleichen verwendet wird, auch wenn dieses Erzeugnis als Zutat verwendet wird;
- c) alle sonstigen falschen oder irreführenden Angaben, die sich auf Herkunft, Ursprung, Natur oder wesentliche Eigenschaften der Erzeugnisse beziehen und auf der Aufmachung oder der äußeren Verpackung, in der Werbung oder in Unterlagen zu den betreffenden Erzeugnissen erscheinen, sowie die Verwendung von Behältnissen, die geeignet sind, einen falschen Eindruck hinsichtlich des Ursprungs zu erwecken;
- d) alle sonstigen Praktiken, die geeignet sind, den Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irreführen.

Enthält eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine geschützte geografische Angabe den als Gattungsbezeichnung angesehenen Namen eines Erzeugnisses, so gilt die Verwendung dieser Gattungsbezeichnung nicht als Verstoß gegen die Buchstaben a oder b.

2. Geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben können keine Gattungsbezeichnungen werden.

3. Die Mitgliedstaaten unternehmen die angemessenen administrativen und rechtlichen Schritte, um die widerrechtliche Verwendung von geschützten Ursprungsbezeichnungen und geschützten geografischen Angaben gemäß Absatz 1 für Erzeugnisse zu vermeiden oder zu beenden, die in dem jeweiligen Mitgliedstaat erzeugt oder vermarktet werden.

Hierzu benennen die Mitgliedstaaten die Behörden, die dafür zuständig sind, dass diese Schritte im Einklang mit von den einzelnen Mitgliedstaaten festgelegten Verfahren unternommen werden.

Geänderter Text

- a) jede direkte oder indirekte kommerzielle Verwendung eines eingetragenen Namens für Erzeugnisse, die nicht unter die Eintragung fallen, wenn diese Erzeugnisse mit den unter diesem Namen eingetragenen Erzeugnissen vergleichbar sind oder wenn durch diese Verwendung das Ansehen des geschützten Namens ausgenutzt, **geschwächt oder verwässert** wird, auch wenn diese Erzeugnisse als Zutaten verwendet werden;
- b) jede widerrechtliche Aneignung, Nachahmung oder Anspielung, selbst wenn der tatsächliche Ursprung des Erzeugnisses oder der Dienstleistung angegeben ist oder wenn der geschützte Name in Übersetzung oder zusammen mit Ausdrücken wie „Art“, „Typ“, „Verfahren“, „Fasson“, „Nachahmung“ oder dergleichen verwendet wird, auch wenn dieses Erzeugnis als Zutat verwendet wird;
- c) alle sonstigen falschen oder irreführenden Angaben, die sich auf Herkunft, Ursprung, Natur oder wesentliche Eigenschaften der Erzeugnisse beziehen und auf der Aufmachung oder der äußeren Verpackung, in der Werbung oder in Unterlagen zu den betreffenden Erzeugnissen erscheinen, sowie die Verwendung von Behältnissen, die geeignet sind, einen falschen Eindruck hinsichtlich des Ursprungs zu erwecken;
- d) alle sonstigen Praktiken, die geeignet sind, den Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irreführen;

da) jede böswillige Eintragung eines Domännennamens, der ganz oder teilweise einem geschützten Namen ähnlich ist oder mit ihm verwechselt werden kann.

Enthält eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine geschützte geografische Angabe den als Gattungsbezeichnung angesehenen Namen eines Erzeugnisses, so gilt die Verwendung dieser Gattungsbezeichnung nicht als Verstoß gegen die Buchstaben a oder b.

2. Geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben können keine Gattungsbezeichnungen werden.

3. Die Mitgliedstaaten unternehmen die angemessenen administrativen und rechtlichen Schritte, um die widerrechtliche Verwendung von geschützten Ursprungsbezeichnungen und geschützten geografischen Angaben gemäß Absatz 1 für Erzeugnisse zu vermeiden oder zu beenden, die in dem jeweiligen Mitgliedstaat erzeugt oder vermarktet werden.

3a. Der Schutz gemäß Absatz 1 dieses Artikels gilt auch für Waren, die sich in Durchfuhr im Sinne von Artikel 3 Nummer 44 der Verordnung (EU) 2017/625 befinden und die in das Zollgebiet der Union verbracht werden, ohne dass sie in den zollrechtlich freien Verkehr innerhalb des Zollgebiets der Union überführt werden, und für Waren, die durch den Einsatz von Fernkommunikationstechnik zum Verkauf angeboten werden.

Hierzu benennen die Mitgliedstaaten die Behörden, die dafür zuständig sind, dass diese Schritte im Einklang mit von den einzelnen Mitgliedstaaten festgelegten Verfahren unternommen werden.

Freitag, 23. Oktober 2020

Derzeitiger Wortlaut

Diese Behörden müssen angemessene Garantien für Objektivität und Unparteilichkeit bieten und über qualifiziertes Personal und Ressourcen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen.

Geänderter Text

Diese Behörden müssen angemessene Garantien für Objektivität und Unparteilichkeit bieten und über qualifiziertes Personal und Ressourcen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen.“

Abänderung 189

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 6

Verordnung (EU) Nr. 1151/2012

Artikel 15 — Absätze 1 und 2

Vorschlag der Kommission

6. Artikel 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die genannten Durchführungsrechtsakte werden ohne Anwendung des Prüfverfahrens nach Artikel 57 Absatz 2 erlassen.“

b) In Absatz 2 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„Unbeschadet des Artikels 14 kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, mit denen der Übergangszeitraum gemäß Absatz 1 in begründeten Fällen verlängert wird, sofern nachgewiesen wird, dass“

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 190

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 6 a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1151/2012

Artikel 15

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 15

Übergangszeiträume für die Verwendung geschützter Ursprungsbezeichnungen und geschützter geografischer Angaben

(1) Unbeschadet des Artikels 14 kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, mit denen ein Übergangszeitraum von bis zu fünf Jahren gewährt wird, damit für Erzeugnisse aus einem Mitgliedstaat oder Drittland, deren Bezeichnung aus einem Namen besteht, der im Widerspruch zu Artikel 13 Absatz 1 steht, oder einen solchen Namen beinhaltet, die Bezeichnung, unter der sie vermarktet wurden, weiter verwendet werden kann, sofern aus einem Einspruch gemäß Artikel 49 Absatz 3 oder Artikel 51 hervorgeht, dass

Geänderter Text

6a. Artikel 15 erhält folgende Fassung:

„Artikel 15

Übergangszeiträume für die Verwendung geschützter Ursprungsbezeichnungen und geschützter geografischer Angaben

(1) Unbeschadet des Artikels 14 kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, mit denen ein Übergangszeitraum von bis zu fünf Jahren gewährt wird, damit für Erzeugnisse aus einem Mitgliedstaat oder Drittland, deren Bezeichnung aus einem Namen besteht, der im Widerspruch zu Artikel 13 Absatz 1 steht, oder einen solchen Namen beinhaltet, die Bezeichnung, unter der sie vermarktet wurden, weiter verwendet werden kann, sofern aus einem Einspruch gemäß Artikel 49 Absatz 3 oder Artikel 51 hervorgeht, dass

Freitag, 23. Oktober 2020

Derzeitiger Wortlaut

- a) sich die Eintragung des Namens nachteilig auf das Bestehen eines ganz oder teilweise gleichlautenden Namens auswirken würde oder
- b) sich die Erzeugnisse unter dem Namen seit mindestens fünf Jahren vor dem Zeitpunkt der in Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a genannten Veröffentlichung rechtmäßig in Verkehr befinden. **Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 57 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.**

(2) Unbeschadet des Artikels 14 kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, um den Übergangszeitraum nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels in ordnungsgemäß begründeten Fällen auf 15 Jahre zu verlängern, sofern nachgewiesen wird, dass

- a) die Bezeichnung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels seit mindestens 25 Jahren vor Einreichung des Antrags auf Eintragung bei der Kommission rechtmäßig und auf der Grundlage der redlichen und ständigen Gebräuche verwendet wurde;
- b) mit der Verwendung der Bezeichnung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels zu keinem Zeitpunkt beabsichtigt wurde, das Ansehen des eingetragenen Namens auszunutzen, und dass der Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses nicht irregeführt wurde und dies auch nicht möglich war.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 57 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(3) Wird eine Bezeichnung gemäß den Absätzen 1 und 2 verwendet, so erscheint die Angabe des Ursprungslandes deutlich sichtbar auf der Etikettierung.

(4) Um vorübergehende Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem langfristigen Ziel zu überwinden, die Einhaltung der Spezifikationen durch alle Erzeuger des betreffenden Gebiets zu gewährleisten, kann ein Mitgliedstaat einen Übergangszeitraum von bis zu zehn Jahren ab dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags bei der Kommission gewähren, sofern die betreffenden Wirtschaftsbeteiligten die Erzeugnisse mindestens in den fünf Jahren vor der **Einreichung des Antrags bei den Behörden des Mitgliedstaats** unter ständiger Verwendung des betreffenden Namens rechtmäßig vermarktet und im Rahmen des **nationalen Einspruchsverfahrens gemäß Artikel 49 Absatz 3** auf diesen Punkt hingewiesen haben.

Mit Ausnahme des Einspruchsverfahrens gilt Unterabsatz 1 entsprechend für eine geschützte geografische Angabe oder eine geschützte Ursprungsbezeichnung in Bezug auf ein geografisches Gebiet in einem Drittland.

Diese Übergangszeiträume werden in dem Antragsdossier gemäß Artikel 8 Absatz 2 angegeben.

Geänderter Text

- a) sich die Eintragung des Namens nachteilig auf das Bestehen eines ganz oder teilweise gleichlautenden Namens auswirken würde oder
- b) sich die Erzeugnisse unter dem Namen seit mindestens fünf Jahren vor dem Zeitpunkt der in Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a genannten Veröffentlichung rechtmäßig in Verkehr befinden.

(2) Unbeschadet des Artikels 14 kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, um den Übergangszeitraum nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels in ordnungsgemäß begründeten Fällen auf 15 Jahre zu verlängern, sofern nachgewiesen wird, dass

- a) die Bezeichnung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels seit mindestens 25 Jahren vor Einreichung des Antrags auf Eintragung bei der Kommission rechtmäßig und auf der Grundlage der redlichen und ständigen Gebräuche verwendet wurde;
- b) mit der Verwendung der Bezeichnung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels zu keinem Zeitpunkt beabsichtigt wurde, das Ansehen des eingetragenen Namens auszunutzen, und dass der Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses nicht irregeführt wurde und dies auch nicht möglich war.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 57 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(3) Wird eine Bezeichnung gemäß den Absätzen 1 und 2 verwendet, so erscheint die Angabe des Ursprungslandes deutlich sichtbar auf der Etikettierung.

(4) Um vorübergehende Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem langfristigen Ziel zu überwinden, die Einhaltung der Spezifikationen durch alle Erzeuger des betreffenden Gebiets zu gewährleisten, kann ein Mitgliedstaat einen Übergangszeitraum von bis zu zehn Jahren ab dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags bei der Kommission gewähren, sofern die betreffenden Wirtschaftsbeteiligten die Erzeugnisse mindestens in den fünf Jahren vor der **Einleitung des nationalen Einspruchsverfahrens gemäß Artikel 49 Absatz 3** unter ständiger Verwendung des betreffenden Namens rechtmäßig vermarktet und im Rahmen des **genannten** Einspruchsverfahrens auf diesen Punkt hingewiesen haben.

Mit Ausnahme des Einspruchsverfahrens gilt Unterabsatz 1 entsprechend für eine geschützte geografische Angabe oder eine geschützte Ursprungsbezeichnung in Bezug auf ein geografisches Gebiet in einem Drittland.

Diese Übergangszeiträume werden in dem Antragsdossier gemäß Artikel 8 Absatz 2 angegeben.“

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 191**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 7 a (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 1151/2012

Artikel 18 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7a. Artikel 18 Absatz 3 wird gestrichen.**Abänderung 192****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 8 a (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 1151/2012

Artikel 23 — Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

(3) In der Etikettierung von Erzeugnissen aus der Union, die als eine garantiert **traditionellen** Spezialität nach dieser Verordnung vermarktet werden, muss das Zeichen gemäß Absatz 2 unbeschadet des Absatzes 4 erscheinen. Darüber hinaus sollte der Name des Erzeugnisses im selben **Sichtbereich** erscheinen. Die Angabe „garantiert traditionelle Spezialität“ oder die entsprechende Abkürzung „g.t.S.“ kann ebenfalls in der Etikettierung erscheinen.

„(3) In der Etikettierung von Erzeugnissen aus der Union, die als eine garantiert **traditionelle** Spezialität nach dieser Verordnung vermarktet werden, **sowie auf sämtlichen Werbematerialien und Dokumenten mit Bezug auf das betreffende Erzeugnis** muss das Zeichen gemäß Absatz 2 unbeschadet des Absatzes 4 erscheinen. Darüber hinaus sollte der Name des Erzeugnisses im selben **Sichtfeld und an gut sichtbarer Stelle** erscheinen, **sodass er klar erkennbar, deutlich lesbar und gegebenenfalls unauslöschlich ist. Er darf unter keinen Umständen verdeckt, eingeschwärzt oder durch anderweitige Schrift- und Bildelemente bzw. Einfügungen unterbrochen werden.** Die Angabe ‚garantiert traditionelle Spezialität‘ oder die entsprechende Abkürzung ‚g.t.S.‘ kann ebenfalls in der Etikettierung erscheinen.“

Abänderung 193**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 9**

Verordnung (EU) Nr. 1151/2012

Artikel 24a — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

„Die genannten Durchführungsrechtsakte werden **ohne Anwendung des Prüfverfahrens nach** Artikel 57 Absatz 2 erlassen.“

„Die genannten Durchführungsrechtsakte werden **gemäß dem in** Artikel 57 Absatz 2 **genannten Prüfverfahren** erlassen.“

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 194**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 9 a (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 1151/2012

Artikel 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

9a. Folgender Artikel wird eingefügt:**„Artikel 33a****Weitere Vorschriften für die Verwendung der fakultativen Qualitätsangabe ‚Bergerzeugnis‘****Die Mitgliedstaaten können das Inverkehrbringen eines Erzeugnisses mit der fakultativen Qualitätsangabe ‚Bergerzeugnis‘ genehmigen, wenn die Vorschriften für seine Herstellung nicht gegen die Anforderungen für die Herstellung und Etikettierung eines Bergerzeugnisses in diesem Land verstoßen, sofern es solche Anforderungen gibt.“****Abänderung 195****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 10**

Verordnung (EU) Nr. 1151/2012

Artikel 49 — Absatz 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8) Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission unverzüglich, wenn vor einem nationalen Gericht oder einer anderen nationalen Stelle ein Verfahren im Zusammenhang mit einem bei der Kommission gemäß Absatz 4 eingereichten Antrag eingeleitet wird.

(8) Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission unverzüglich, wenn vor einem nationalen Gericht oder einer anderen nationalen Stelle **in Bezug auf eine bestandskräftige Entscheidung der zuständigen nationalen Behörde** ein Verfahren im Zusammenhang mit einem bei der Kommission gemäß Absatz 4 eingereichten Antrag eingeleitet wird.

Abänderung 196**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 10**

Verordnung (EU) Nr. 1151/2012

Artikel 49 — Absatz 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9) **Gegebenenfalls kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, mit denen die Prüfung des Eintragungsantrags gemäß Artikel 50 ausgesetzt wird, bis ein nationales Gericht oder eine andere nationale Stelle über einen Schutzantrag entschieden hat, den ein Mitgliedstaat in einem nationalen Vorverfahren gemäß Absatz 4 angenommen hat.**

entfällt

Freitag, 23. Oktober 2020

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

„Die genannten Durchführungsrechtsakte werden ohne Anwendung des Prüfverfahrens nach Artikel 57 Absatz 2 erlassen.“

Abänderung 197

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 11

Verordnung (EU) Nr. 1151/2012

Artikel 50– Absatz 1 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Kommission prüft die Schutzanträge, die sie gemäß Artikel 49 Absätze 4 und 5 erhält. Sie überprüft die Anträge **auf offensichtliche Fehler hin unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Prüfung und des Einspruchsverfahrens**, die der betreffende Mitgliedstaat durchgeführt hat.

(1) Die Kommission prüft die Schutzanträge, die sie gemäß Artikel 49 Absätze 4 und 5 erhält. Sie überprüft, **ob** die Anträge, **die im Anschluss an die Prüfung und das Einspruchsverfahren**, die der betreffende Mitgliedstaat durchgeführt hat, **bei ihr eingegangen sind, offensichtliche Fehler enthalten**.

Abänderung 198

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 14

Verordnung (EU) Nr. 1151/2012

Artikel 53 — Absätze 2 und 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Abänderung 199

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 14 a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1151/2012

Artikel 53

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

„Artikel 53

„Artikel 53

Änderungen einer Produktspezifikation

Änderungen einer Produktspezifikation

(1) Eine Vereinigung, die ein berechtigtes Interesse hat, kann die Genehmigung einer Änderung einer Produktspezifikation beantragen.

(1) Eine Vereinigung, die ein berechtigtes Interesse hat, kann die Genehmigung einer Änderung einer Produktspezifikation beantragen.

Der Antrag enthält eine Beschreibung der beabsichtigten Änderungen und deren Begründung.

Der Antrag enthält eine Beschreibung der beabsichtigten Änderungen und deren Begründung.

Freitag, 23. Oktober 2020

Derzeitiger Wortlaut

(2) Führt eine Änderung zu einer oder mehreren Änderungen der Spezifikation, die nicht geringfügig sind, so unterliegt der Änderungsantrag dem Verfahren gemäß den Artikeln 49 bis 52.

Sind die vorgeschlagenen Änderungen jedoch geringfügig, so beschließt die Kommission, den Antrag zu genehmigen oder abzulehnen. Im Fall einer Genehmigung von Änderungen, die zu einer Änderung der in Artikel 50 Absatz 2 genannten Punkte führen, veröffentlicht die Kommission diese Elemente im Amtsblatt der Europäischen Union.

Damit eine Änderung im Falle der in Titel II beschriebenen Qualitätsregelung als geringfügig gilt, darf sie

- a) kein wesentliches Merkmal des Erzeugnisses betreffen;
- b) nicht den Zusammenhang im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer i oder Ziffer ii ändern;
- c) keine Änderung des Namens oder irgendeines Teils des Namens des Erzeugnisses beinhalten;
- d) hat keine Auswirkungen auf die Abgrenzung des geographischen Gebiets oder
- e) nicht zu einer Zunahme der Beschränkungen des Handels mit dem Erzeugnis oder seinen Rohstoffen führen.

Geänderter Text

(2) Änderungen einer Produktspezifikation werden nach ihrer Bedeutung in zwei Kategorien unterteilt: Unionsänderungen, die ein Einspruchsverfahren auf Unionsebene erfordern, und Standardänderungen, die auf der Ebene der Mitgliedstaaten oder von Drittländern vorzunehmen sind.

Eine Änderung gilt als Unionsänderung, wenn

- a) sie eine Änderung des Namens der geschützten Ursprungsbezeichnung, einer geschützten geografischen Angabe oder einer garantiert traditionellen Spezialität umfasst;
- b) das Risiko besteht, dass die Zusammenhänge gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b für geschützte Ursprungsbezeichnungen und gemäß Artikel 5 Absatz 2 für geschützte geografische Angaben verzerrt werden;
- c) sie Änderungen der Produktionsmethode oder der Verwendung von Rohstoffen und Zutaten, die von der traditionellen Praxis und dem üblichen Gebrauch für garantiert traditionelle Spezialitäten abweichen, umfasst;
- d) sie neue Beschränkungen der Vermarktung des Erzeugnisses zur Folge hat.

Alle anderen Änderungen der Produktspezifikationen gelten als Standardänderungen. Eine vorübergehende Änderung, die eine vorübergehende Abweichung von der Produktspezifikation aufgrund der Einführung verbindlicher gesundheitlicher oder pflanzengesundheitlicher Maßnahmen durch die Behörden betrifft oder aufgrund von Naturkatastrophen oder von den zuständigen Behörden offiziell anerkannten widrigen Witterungsverhältnissen erforderlich wurde, gilt ebenfalls als Standardänderung.

Unionsänderungen werden von der Kommission genehmigt. Für das Genehmigungsverfahren gilt sinngemäß das Verfahren nach den Artikeln 49 bis 52.

Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich das geographische Gebiet des betreffenden Erzeugnisses befindet, genehmigt die Standardänderungen und teilt sie der Kommission mit. Drittländer genehmigen Standardänderungen entsprechend den in dem Drittland geltenden Rechtsvorschriften und teilen sie der Kommission mit.

Freitag, 23. Oktober 2020

Derzeitiger Wortlaut

Damit eine Änderung im Falle der in Titel III beschriebenen Qualitätsregelung als geringfügig gilt, darf sie

- a) kein wesentliches Merkmal des Erzeugnisses betreffen;**
- b) keine wesentlichen Änderungen des Herstellungsverfahrens bewirken und**
- c) keine Änderung des Namens oder irgendeines Teils des Namens des Erzeugnisses beinhalten.**

Die Prüfung des Antrags konzentriert sich auf die vorgeschlagene Änderung.

(3) Zur Erleichterung der Verwaltungsabläufe bei der Bearbeitung **eines Änderungsantrags**, unter anderem wenn die Änderung zu keiner Änderung des einzigen Dokuments führt **oder wenn die Änderung eine vorübergehende Änderung der Spezifikation aufgrund der Einführung verbindlicher gesundheitspolizeilicher oder pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen durch die Behörden betrifft**, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 56 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen die Vorschriften für das Änderungsantragsverfahren ergänzt werden.

Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte mit den Einzelheiten für die Änderungsantragsverfahren sowie die Form und die Vorlage eines Änderungsantrags erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 57 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

Geänderter Text

Die Prüfung des Antrags konzentriert sich auf die vorgeschlagene Änderung.

(2a) Artikel 15 gilt ebenfalls für Anträge der Union auf Änderung und für Standardänderungen an Produktspezifikationen.

(3) Zur Erleichterung der Verwaltungsabläufe bei der Bearbeitung **von Unions- oder von Standardänderungen an Produktspezifikationen** – unter anderem wenn die Änderung zu keiner Änderung des einzigen Dokuments führt — wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 56 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen die Vorschriften für das Änderungsantragsverfahren ergänzt werden.

(3a) Die Kommission verabschiedet Leitlinien, in denen Kriterien und eine gemeinsame Methode für die Anwendung und Einhaltung der Verwaltungsabläufe bei der Bearbeitung von Änderungen — sowohl Unions- als auch Standardänderungen — an den Produktspezifikationen festgelegt werden, um eine einheitliche Anwendung der Standardänderungen auf nationaler Ebene zu gewährleisten. Spätestens bis zum ... [drei Jahre nach Inkrafttreten dieser (Änderungs-) Verordnung] nimmt die Kommission eine erste Bewertung der Effizienz der Verwaltungsabläufe bei der Bearbeitung von Änderungen — sowohl Unions- als auch Standardänderungen — an den Produktspezifikationen vor, um die Auswirkungen der Anwendung der Reform auf nationaler Ebene sowie ihre Kohärenz zu bewerten. Anschließend legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht mit den wichtigsten Schlussfolgerungen vor.

Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte mit den Einzelheiten für die Änderungsantragsverfahren sowie die Form und die Vorlage eines Änderungsantrags **und die Unterrichtung der Kommission über die Standardänderungen** erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 57 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

Abänderung 200

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 15

Verordnung (EU) Nr. 1151/2012

Anhang I — Teil I — Spiegelstrich 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

— **Bienenwachs.**

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 201**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 3 — Nummer 3 a (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 251/2014

Artikel 3

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 3

Begriffsbestimmung und Klassifizierung von aromatisierten Weinerzeugnissen

(1) Aromatisierte Weinerzeugnisse sind aus Erzeugnissen des Weinsektors gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gewonnene Erzeugnisse, die aromatisiert worden sind. Sie werden in folgende Kategorien eingeteilt:

- a) aromatisierte Weine,
- b) aromatisierte weinhaltige Getränke,
- c) aromatisierte weinhaltige Cocktails.

(2) Aromatisierter Wein ist ein Getränk,

- a) das aus einem oder mehreren der Weinbauerzeugnisse gemäß Anhang II Teil IV Nummer 5 und Anhang VII Teil II Nummern 1 und 3 bis 9 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gewonnen wurde, ausgenommen „Retsina“-Wein;
- b) bei dem der Anteil der Weinbauerzeugnisse gemäß Buchstabe a mindestens 75 % des Gesamtvolumens ausmacht;
- c) das mit Alkohol versetzt sein kann;
- d) das mit Farbstoffen versetzt sein kann;
- e) das mit Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost oder beidem versetzt sein kann;
- f) das gesüßt sein kann;
- g) das einen vorhandenen Alkoholgehalt (in % vol) von mindestens 14,5 % vol und weniger als 22 % vol und einen Gesamtalkoholgehalt (in % vol) von mindestens 17,5 % vol aufweist.

(3) Ein aromatisiertes weinhaltiges Getränk ist ein Getränk,

- a) das aus einem oder mehreren der Weinbauerzeugnisse gemäß Anhang VII Teil II Nummern 1, 2 und 4 bis 9 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gewonnen wurde, ausgenommen mit Alkohol versetzte Weine und „Retsina“-Wein;
- b) bei dem der Anteil der Weinbauerzeugnisse gemäß Buchstabe a mindestens 50 % des Gesamtvolumens ausmacht;
- c) das vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Anhang II nicht mit Alkohol versetzt wurde;

*Geänderter Text***3a. Artikel 3 erhält folgende Fassung:**

„Artikel 3

Begriffsbestimmung und Klassifizierung von aromatisierten Weinerzeugnissen

(1) Aromatisierte Weinerzeugnisse sind aus Erzeugnissen des Weinsektors gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gewonnene Erzeugnisse, die aromatisiert worden sind. Sie werden in folgende Kategorien eingeteilt:

- a) aromatisierte Weine,
- b) aromatisierte weinhaltige Getränke,
- c) aromatisierte weinhaltige Cocktails,

ca) entalkoholisierte aromatisierte Weinerzeugnisse.

(2) Aromatisierter Wein ist ein Getränk,

- a) das aus einem oder mehreren der Weinbauerzeugnisse gemäß Anhang II Teil IV Nummer 5 und Anhang VII Teil II Nummern 1 und 3 bis 9 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gewonnen wurde, ausgenommen ‚Retsina‘-Wein;
- b) bei dem der Anteil der Weinbauerzeugnisse gemäß Buchstabe a mindestens 75 % des Gesamtvolumens ausmacht;
- c) das mit Alkohol versetzt sein kann;
- d) das mit Farbstoffen versetzt sein kann;
- e) das mit Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost oder beidem versetzt sein kann;
- f) das gesüßt sein kann;
- g) das einen vorhandenen Alkoholgehalt (in % vol) von mindestens 14,5 % vol und weniger als 22 % vol und einen Gesamtalkoholgehalt (in % vol) von mindestens 17,5 % vol aufweist.

(3) Ein aromatisiertes weinhaltiges Getränk ist ein Getränk,

- a) das aus einem oder mehreren der Weinbauerzeugnisse gemäß Anhang VII Teil II Nummern 1, 2 und 4 bis 9 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gewonnen wurde, ausgenommen mit Alkohol versetzte Weine und ‚Retsina‘-Wein;
- b) bei dem der Anteil der Weinbauerzeugnisse gemäß Buchstabe a mindestens 50 % des Gesamtvolumens ausmacht;
- c) das vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Anhang II nicht mit Alkohol versetzt wurde;

Freitag, 23. Oktober 2020

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
d) das mit Farbstoffen versetzt sein kann;	d) das mit Farbstoffen versetzt sein kann;
e) das mit Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost oder beidem versetzt sein kann;	e) das mit Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost oder beidem versetzt sein kann;
f) das gesüßt sein kann;	f) das gesüßt sein kann;
g) das einen vorhandenen Alkoholgehalt (in % vol) von mindestens 4,5 % vol und nicht mehr als 14,5 % vol aufweist.	g) das einen vorhandenen Alkoholgehalt (in % vol) von mindestens 4,5 % vol und nicht mehr als 14,5 % vol aufweist.
(4) Ein aromatisierter weinhaltiger Cocktail ist ein Getränk,	(4) Ein aromatisierter weinhaltiger Cocktail ist ein Getränk,
a) das aus einem oder mehreren der Weinbauerzeugnisse gemäß Anhang VII Teil II Nummern 1, 2 und 4 bis 11 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gewonnen wurde, ausgenommen mit Alkohol versetzte Weine und „Retsina“-Wein;	a) das aus einem oder mehreren der Weinbauerzeugnisse gemäß Anhang VII Teil II Nummern 1, 2 und 4 bis 11 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gewonnen wurde, ausgenommen mit Alkohol versetzte Weine und „Retsina“-Wein;
b) bei dem der Anteil der Weinbauerzeugnisse gemäß Buchstabe a mindestens 50 % des Gesamtvolumens ausmacht;	b) bei dem der Anteil der Weinbauerzeugnisse gemäß Buchstabe a mindestens 50 % des Gesamtvolumens ausmacht;
c) das nicht mit Alkohol versetzt wurde;	c) das nicht mit Alkohol versetzt wurde;
d) das mit Farbstoffen versetzt sein kann;	d) das mit Farbstoffen versetzt sein kann;
e) das gesüßt sein kann;	e) das gesüßt sein kann;
f) das einen vorhandenen Alkoholgehalt (in % vol) von mehr als 1,2 % vol und weniger als 10 % vol aufweist.	f) das einen vorhandenen Alkoholgehalt (in % vol) von mehr als 1,2 % vol und weniger als 10 % vol aufweist.
	(4a) Für die Zwecke dieser Verordnung ist ein „entalkoholisiertes aromatisiertes Weinerzeugnis“ ein Getränk,
	a) das unter den in den Absätzen 2, 3 oder 4 dargelegten Bedingungen hergestellt wurde;
	b) das im Einklang mit Anhang VIII Teil I Abschnitt E der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 einer Entalkoholisierung unterzogen wurde;
	c) das einen vorhandenen Alkoholgehalt (in % vol) von weniger als 0,5 % aufweist.
	(4b) Für aromatisierte Weinerzeugnisse gelten die in der durch die Delegierte Verordnung (EU) 2017/1961 der Kommission vom 2. August 2017 geänderten Verordnung (EG) Nr. 606/2009 der Kommission festgelegten önologischen Verfahren.“

Abänderung 202

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Nummer 4

Verordnung (EU) Nr. 251/2014

Artikel 5 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
4. Artikel 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:	entfällt
„(4) Verkehrsbezeichnungen können durch eine nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 geschützte geografische Angabe für aromatisierte Weinerzeugnisse ergänzt oder ersetzt werden.“	

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 203

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Nummer 4 a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 251/2014

Artikel 5

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 5

Verkehrsbezeichnungen

(1) Die in Anhang II aufgeführten Verkehrsbezeichnungen sind für jedes aromatisierte Weinerzeugnis zu verwenden, das in der Union in Verkehr gebracht wird, sofern es den in dem genannten Anhang für die jeweilige Verkehrsbezeichnung festgelegten Anforderungen genügt. Verkehrsbezeichnungen können durch eine verkehrübliche Bezeichnung im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe o der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 ergänzt werden.

(2) Wenn aromatisierte Weinerzeugnisse den Anforderungen mehrerer Verkehrsbezeichnungen genügen, ist es vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Anhang II erlaubt, nur eine der betreffenden Verkehrsbezeichnungen zu verwenden.

(3) Alkoholische Getränke, die nicht den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen, dürfen in ihrer Beschreibung, Aufmachung oder Etikettierung keine der Verkehrsbezeichnungen in Verbindung mit Wörtern wie „Art“, „Typ“, „à la“, „Stil“, „Marke“, „Geschmack“ oder anderen ähnlichen Begriffen führen.

(4) Verkehrsbezeichnungen können durch eine nach Maßgabe **dieser** Verordnung geschützte geografische Angabe ergänzt oder ersetzt werden.

(5) Unbeschadet des Artikels 26 dürfen Verkehrsbezeichnungen nicht durch für Weinerzeugnisse zugelassene geschützte Ursprungsbezeichnungen oder geschützte geografische Angaben ergänzt werden.

Geänderter Text

4a. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

Verkehrsbezeichnungen

(1) Die in Anhang II aufgeführten Verkehrsbezeichnungen sind für jedes aromatisierte Weinerzeugnis zu verwenden, das in der Union in Verkehr gebracht wird, sofern es den in dem genannten Anhang für die jeweilige Verkehrsbezeichnung festgelegten Anforderungen genügt. Verkehrsbezeichnungen können durch eine verkehrübliche Bezeichnung im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe o der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 ergänzt werden.

(2) Wenn aromatisierte Weinerzeugnisse den Anforderungen mehrerer Verkehrsbezeichnungen genügen, ist es vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Anhang II erlaubt, nur eine der betreffenden Verkehrsbezeichnungen zu verwenden.

(3) Alkoholische Getränke, die nicht den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen, dürfen in ihrer Beschreibung, Aufmachung oder Etikettierung keine der Verkehrsbezeichnungen in Verbindung mit Wörtern wie ‚Art‘, ‚Typ‘, ‚à la‘, ‚Stil‘, ‚Marke‘, ‚Geschmack‘ oder anderen ähnlichen Begriffen führen.

(4) Verkehrsbezeichnungen können durch eine nach Maßgabe **der** Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 geschützte geografische Angabe **für aromatisierte Weinerzeugnisse** ergänzt oder ersetzt werden.

(5) Unbeschadet des Artikels 26 dürfen Verkehrsbezeichnungen nicht durch für Weinerzeugnisse zugelassene geschützte Ursprungsbezeichnungen oder geschützte geografische Angaben ergänzt werden.

(5a) Wenn aromatisierte Weinerzeugnisse in Drittländer exportiert werden sollen, können die Mitgliedstaaten andere als die in Anhang II festgelegten Verkehrsbezeichnungen zulassen, sofern die Rechtsvorschriften des betreffenden Drittlands diese Verkehrsbezeichnungen vorschreiben. Diese Verkehrsbezeichnungen können in anderen Sprachen als den Amtssprachen der Union aufgeführt werden.

(5b) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 33 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung von Anhang II dieser Verordnung zu erlassen, um dem technischen Fortschritt, den wissenschaftlichen Entwicklungen und den Marktentwicklungen, der Gesundheit der Verbraucher oder dem Informationsbedarf der Verbraucher Rechnung zu tragen.“

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 204**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 3 — Nummer 4 b (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 251/2014

Artikel 6 — Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4b. In Artikel 6 wird folgender Absatz angefügt:

„3a. Der Jahrgang darf auf den Etiketten von Erzeugnissen angegeben werden, sofern das Weinbauerzeugnis mindestens 75 % der Gesamtmenge ausmacht und mindestens 85 % der Trauben, aus denen diese Erzeugnisse gewonnen wurden, in dem betreffenden Jahr gelesen wurden.“

Abänderung 205**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 3 — Nummer 4 c (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 251/2014

Artikel 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4c. Folgender Artikel wird eingefügt:**„Artikel 7a****Nährwertdeklaration**

- (1) Die Nährwertdeklaration für aromatisierte Weinerzeugnisse, die auf den Energiegehalt beschränkt sein kann, ist auf dem Etikett anzugeben.
- (2) Der Brennwert
- a) ist durch Zahlen und Worte oder Zeichen und insbesondere das Zeichen (E) für Energie anzugeben;
- b) wird mithilfe des Umrechnungsfaktors berechnet, der in Anhang XIV der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 aufgeführt ist;
- c) ist in Form von Durchschnittswerten in kcal anzugeben; diese beruhen auf
- i) einer Analyse des aromatisierten Weinerzeugnisses durch den Erzeuger oder
- ii) einer Berechnung auf der Grundlage von allgemein nachgewiesenen und akzeptierten Daten;
- d) wird je 100 ml angegeben. Zusätzlich kann er auf für die Verbraucher leicht erkennbare Weise pro Verzehreinheit angegeben werden, sofern die zugrunde gelegte Verzehreinheit auf dem Etikett quantifiziert wird und die Anzahl der in der Packung enthaltenen Verzehreinheiten angegeben wird.“

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 206**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 3 — Nummer 4 d (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 251/2014

Artikel 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4d. Folgender Artikel wird eingefügt:**„Artikel 7b****Zutatenverzeichnis**

(1) Das Zutatenverzeichnis für aromatisierte Weinerzeugnisse wird auf dem Etikett angegeben oder — sofern ein deutlicher und direkter Hinweis auf dem Etikett vorhanden ist — auf andere Weise an der Flasche oder der anderen Art von Behältnis fest angebracht. Es darf nicht zusammen mit anderen Informationen angezeigt werden, die für gewerbliche Zwecke oder für Marketingzwecke bestimmt sind.

(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 33 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Vorschriften bezüglich der Angaben im Zutatenverzeichnis für aromatisierte Weinerzeugnisse weiter zu präzisieren. Die Kommission erlässt die delegierten Rechtsakte spätestens 18 Monate nach dem ... [Datum des Inkrafttretens dieser (Änderungs-) Verordnung].

Abänderung 207**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 3 — Nummer 7 a (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 251/2014

Anhang I — Absatz 1 — Teil a — Ziffer iiiia (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7a. An Anhang I Teil A Nummer 1 wird folgende Ziffer angefügt:**„iiiia) Spirituosen (höchstens 1 % der Gesamtmenge).“****Abänderung 208****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 3 — Nummer 7 b (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 251/2014

Anhang I — Absatz 2 — Buchstabe f

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

7b. In Anhang I erhält Nummer 2 Buchstabe f folgende Fassung:

f) andere natürliche **Zuckerstoffe**, die eine ähnliche Wirkung wie die vorstehend genannten Erzeugnisse haben.

„f) andere natürliche **Stoffe**, die eine ähnliche Wirkung wie die vorstehend genannten Erzeugnisse haben.“

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 209**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 3 — Nummer 7 c (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 251/2014

Anhang II — Teil A — Nummer 3 — Spiegelstrich 1

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

— **der mit Alkohol versetzt wurde, und****7c. In Anhang II Teil A Nummer 3 erhält der erste Spiegelstrich folgende Fassung:****„— dem Alkohol hinzugefügt werden kann und“****Abänderung 210****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 3 — Nummer 7 d (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 251/2014

Anhang II — Teil B — Nummer 8 — Spiegelstrich 1

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

— das ausschließlich aus Rotwein oder Weißwein gewonnen wird,

7d. In Anhang II Teil B Nummer 8 erhält der erste Spiegelstrich folgende Fassung:**„— das ausschließlich aus Rotwein **und**/oder Weißwein gewonnen wird,“****Abänderung 211****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 3 — Nummer 7 e (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 251/2014

Anhang II — Teil C a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7e. An Anhang II wird folgender Teil angefügt:**„Teil Ca****„ENTALKOHOLISIERTE AROMATISIERTE WEINERZEUGNISSE****(1) ‚Entalkoholisiertes aromatisiertes Weinerzeugnis‘ oder ‚entalkoholisierter‘ (gefolgt von der Bezeichnung des aromatisierten Weinerzeugnisses, das für die Herstellung verwendet wird)****Erzeugnisse im Einklang mit der Begriffsbestimmung nach Artikel 3 Nummer 4a.“**

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 212**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 4 — Absatz - 1 (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 228/2013

Artikel 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Folgender Artikel wird eingefügt:**„Artikel 22a****Branchenvereinbarungen**

(1) Wird ein gemäß Artikel 157 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannter Branchenverband, der in einem Gebiet in äußerster Randlage tätig ist, als repräsentativ für die Erzeugung, Vermarktung oder Verarbeitung eines oder mehrerer bestimmter Erzeugnisse angesehen, so kann der betreffende Mitgliedstaat abweichend von den Artikeln 164 und 165 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 auf Antrag des Verbandes vorschreiben, dass verbandsfremde Marktteilnehmer oder entsprechende Gruppierungen, die in dem betreffenden Gebiet in äußerster Randlage tätig sind, Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen des Verbandes für die Dauer von einem Jahr mit der Möglichkeit einer Verlängerung verbindlich übernehmen bzw. anwenden.

(2) Werden die Vorschriften eines anerkannten Branchenverbands gemäß Absatz 1 ausgedehnt und sind die unter diese Vorschriften fallenden Tätigkeiten von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse für die Marktteilnehmer, deren Tätigkeit sich auf Erzeugnisse bezieht, die ausschließlich für den lokalen Markt eben dieses Gebiets in äußerster Randlage bestimmt sind, so kann der Mitgliedstaat nach Anhörung aller einschlägigen Interessenträger beschließen, dass die verbandsfremden Marktteilnehmer oder die entsprechenden Gruppierungen, die auf dem fraglichen Markt tätig sind, einen Betrag in voller oder anteiliger Höhe der Mitgliedsbeiträge an den Verband entrichten müssen, soweit diese zur Deckung der unmittelbar aus der Durchführung der betreffenden Tätigkeiten entstehenden Kosten bestimmt sind.

(3) Der betreffende Mitgliedstaat setzt die Kommission von allen Vereinbarungen in Kenntnis, deren Geltungsbereich auf der Grundlage dieses Artikels ausgedehnt wird.“

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 213**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 4 — Absatz 1**

Verordnung (EU) Nr. 228/2013

Artikel 30 — Absatz 2 — Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Die Union finanziert die Maßnahmen der Kapitel III und IV für jedes Haushaltsjahr **im Rahmen der folgenden Jahreshöchstbeträge:**

Geänderter Text

(2) Die Union finanziert die Maßnahmen der Kapitel III und IV für jedes Haushaltsjahr **bis zu einem Jahresbetrag in Höhe von:**

Abänderung 214**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 4 — Absatz 1**

Verordnung (EU) Nr. 228/2013

Artikel 30 — Absatz 2 — Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

— für die französischen überseeischen Departements: **267 580 000** EUR.

Geänderter Text

— für die französischen überseeischen Departements: **278,41 Mio.** EUR.

Abänderung 215**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 4 — Absatz 1**

Verordnung (EU) Nr. 228/2013

Artikel 30 — Absatz 2 — Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

— für die Azoren und Madeira: **102 080 000** EUR.

Geänderter Text

— für die Azoren und Madeira: **106,21 Mio.** EUR.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 216**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 4 — Absatz 1**

Verordnung (EU) Nr. 228/2013

Artikel 30 — Absatz 2 — Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission— für die Kanarischen Inseln: **257 970 000** EUR.*Geänderter Text*— für die Kanarischen Inseln: **268,42 Mio.** EUR.**Abänderung 217****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 4 — Absatz 1**

Verordnung (EU) Nr. 228/2013

Artikel 30 — Absatz 3 — Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission— für die französischen überseeischen Departements:
25 900 000 EUR.*Geänderter Text*— für die französischen überseeischen Departements:
26 900 000 EUR.**Abänderung 218****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 4 — Absatz 1**

Verordnung (EU) Nr. 228/2013

Artikel 30 — Absatz 3 — Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission— für die Azoren und Madeira: **20 400 000** EUR.*Geänderter Text*— für die Azoren und Madeira: **21 200 000** EUR.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 219**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 4 — Absatz 1**

Verordnung (EU) Nr. 228/2013

Artikel 30 — Absatz 3 — Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

— für die Kanarischen Inseln: **69 900 000** EUR.— für die Kanarischen Inseln: **72 700 000** EUR.**Abänderung 220****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 4 — Absatz 1 a (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 228/2013

Artikel 32 — Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

(4) *Die Kommission nimmt in die Analysen, Studien und Bewertungen, die sie im Rahmen von Handelsabkommen und der Gemeinsamen Agrarpolitik vornimmt, jeweils ein spezifisches Kapitel auf, wenn es um ein Thema geht, das für die Regionen in äußerster Randlage von besonderer Bedeutung ist.*

Artikel 32 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) *Vor der Aufnahme von Handelsverhandlungen, die Auswirkungen auf die Landwirtschaft in den Gebieten in äußerster Randlage haben könnten, führt die Union Studien, Analysen und Folgenabschätzungen in Bezug auf die potenziellen Folgen dieser Verhandlungen durch und passt das Verhandlungsmandat entsprechend an, um den jeweiligen Benachteiligungen der Gebiete in äußerster Randlage Rechnung zu tragen und abträgliche Auswirkungen auf diese Gebiete abzuwenden. Bei der Durchführung dieser Studien bzw. Folgenabschätzungen legt die Kommission die von den Vereinten Nationen festgelegten Kriterien an.*“

Abänderung 221**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 5 — Absatz 1**

Verordnung (EU) Nr. 229/2013

Artikel 18 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Union finanziert die in den Kapiteln III und IV vorgesehenen Maßnahmen bis zu einem Höchstbetrag von **23 000 000** EUR.

(2) Die Union finanziert die in den Kapiteln III und IV vorgesehenen Maßnahmen bis zu einem Höchstbetrag von **23,93 Mio.** EUR.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 222**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 5 — Absatz 1**

Verordnung (EU) Nr. 229/2013

Artikel 18 — Absatz 3*Vorschlag der Kommission*

(3) Der zur Finanzierung der besonderen Versorgungsregelung gemäß Kapitel III zugewiesene Betrag darf **6 830 000** EUR nicht überschreiten.

Geänderter Text

(3) Der zur Finanzierung der besonderen Versorgungsregelung gemäß Kapitel III zugewiesene Betrag darf **7,11 Mio.** EUR nicht überschreiten.

Abänderung 223**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 6 — Absatz 3 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(3a) Weine, die vor der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen in den Verkehr gebracht oder etikettiert wurden und die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, können so lange in den Verkehr gebracht werden, bis die Bestände erschöpft sind.

Abänderung 224**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 7 — Absatz 2 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

Artikel 119 Absatz 1 Buchstabe ga und Artikel 119 Absatz 3a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gelten, gemäß Artikel 1 Ziffer 18a der vorliegenden Verordnung, ab dem ... [18 Monate nach Inkrafttreten dieser (Änderungs-) Verordnung].

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 225**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 7 — Absatz 2 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 119 Absatz 1 Buchstabe gb und Artikel 119 Absatz 3b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gelten, gemäß Artikel 1 Ziffer 18a der vorliegenden Verordnung, ab dem Beginn des zweiten vollständigen Wirtschaftsjahres nach Inkrafttreten des in Artikel 122 Ziffer va der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genannten delegierten Rechtsakts, gemäß Artikel 1 Ziffer 20a der vorliegenden Verordnung.

Abänderung 226**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 7 — Absatz 2 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 7a der Verordnung (EU) Nr. 251/2014 gilt, gemäß Artikel 3 Ziffer 4c der vorliegenden Verordnung, ab dem ... [18 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser (Änderungs-) Verordnung].

Abänderung 227**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 7 — Absatz 2 d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 7b der Verordnung (EU) Nr. 251/2014, gemäß Artikel 3 Ziffer 4d der vorliegenden Verordnung, gilt ab dem Beginn des zweiten vollständigen Wirtschaftsjahres nach Inkrafttreten des in dem Artikel genannten delegierten Rechtsakts.

Freitag, 23. Oktober 2020

Abänderung 228
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

*Geänderter Text***Artikel 7a**

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 30. Juni 2021 einen Gesetzgebungsvorschlag zur Ausweitung der Vorschriften über das Zutatenverzeichnis und die Nährwertdeklaration von Weinerzeugnissen auf die anderen alkoholischen Getränke vor.

